Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

1908.

(Nr. 1 bis einschließlich Nr. 91.)

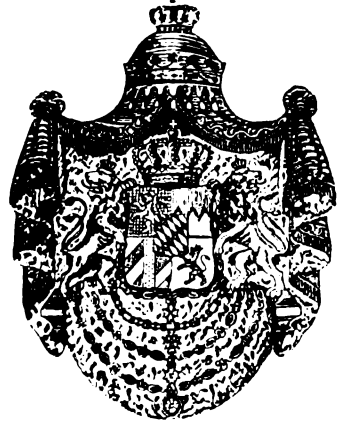

München.
Germany

Übersicht der Zeitfolge

der im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern

im Jahre 1908

veröffentlichten Gesetze, Verordnungen u.s.w.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1907.			
16. Dezember	Bestätigungsurkunde, das Freiherrlich von Hutten'sche Familienfideikommiß betr.	2	5—40.
31. —	Bekanntmachung, Einverleibung der Landgemeinde Offenhausen, K. Bezirks-Amts Neu-Ulm, in die Stadtgemeinde Neu-Ulm betr.	1	1—2.
1908.			
7. Januar	Bekanntmachung, das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 betr.	1	2—4.
8. —	Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsmünzgesetzes betr.	3	41—42.
12. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	3	42.
14.	Bekanntmachung, die Hausordnung für die Arbeitshäuser betr.	4	45—46.
17. —	Bekanntmachung, Verbot der Einfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz betr.	4	46.
17. —	Bekanntmachung, die Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetz und zum Reichsstempelgesetze betr.	5	47—48.
18. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayerische Vereinsbank in München betr.	5	48.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1908.			
24. Januar	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**6**	50.
27. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Marktgemeinde Geiselhöring betr.	**8**	58.
28. —	Gesetz, die Aufbringung der Mittel für die Unterstützung der Notariatsgehilfen betr.	**6**	49—50.
30. —	Gesetz, die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betr.	**7**	51—54.
1. Februar	Bekanntmachung, die Vorstände der Anwaltskammern betr.	**9**	59—62.
5. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend die Polizeistunde.	**8**	55—57.
6. —	Bekanntmachung, die Polizeistunde betr.	**8**	57—58.
6. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayerische Handelsbank in München betr.	**9**	62.
6. —	Bekanntmachung, den Vollzug des Börsengesetzes betr.	**10**	63.
8. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayerische Handelsbank in München betr.	**10**	64.
12. —	Bekanntmachung, Gebührenordnung für Bader betr.	**10**	64.
17. —	Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr.	**10**	65—68.
20. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Regensburg betr.	**11**	82.
23. —	Gesetz, die Berufsvormundschaft betr.	**12**	85—87.
23. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Dispacheure betr.	**12**	90.
24	Bekanntmachung, Landwehrbezirkseinteilung der K. Preuß. 5. Infanterie-Brigade betr.	**11**	82—83.
25.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Handelskammern und Handelsgremien betr.	**11**	69—82.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1908.			
25. Februar	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 über die Bekämpfung der Reblaus.	11	83.
26. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des Forstgesetzes.	12	87—89.
9. März	Bekanntmachung, betreffend das Berggewerbegericht Zweibrücken.	14	95—109.
10. —	Bekanntmachung, Abgabe starkwirkender Arzneien in den Apotheken betr.	13	91—92.
10. —	Bekanntmachung, die Errichtung des Graf Ernst Rechberg'schen Familienfideikommisses Elkofen, Gemeinde Elkofen betr.	16	117—134.
14. —	Bekanntmachung, Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen betr.	15	111—112.
16. —	Bekanntmachung, Änderung der Ausführungsbestimmungen D nebst Anlagen a, b, c und d zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze betr.	17	135—203.
17. —	Bekanntmachung, den Vollzug des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 betr.	15	112.
18. —	Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr	19	219—220.
21. —	Bekanntmachung, die Bezirkseinteilung der Oberpostdirektionen betr.	19	220—221.
21. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayerische Landwirtschaftsbank in München betr.	19	221—222.
23.	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Nürnberg betr.	19	222.
24.	Gesetz, betreffend den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.	18	205—214.
24. —	Gesetz, betreffend Änderungen des Ausführungsgesetzes vom 11. Juli 1900 zu den Reichsmilitärjustizgesetzen vom 1. Dezember 1898 und 9. März 1899.	18	215—216.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1908.			
24. März	Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über die Landeskultur-Rentenanstalt betr.	**21**	227—234
26. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über den Malzaufschlag betr.	**19**	219.
26. —	Bekanntmachung, Änderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betr.	**19**	222.
27. —	Gesetz, betreffend Anlehen für Zwecke von Kreisgemeinden.	**19**	217—218.
28.	Gesetz, den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1908 und 1909 betr.	**20**	223—225.
29. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.	**20**	226.
29. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh. betr.	**20**	226.
30. —	Bekanntmachung, den Vollzug der Königlich Allerhöchsten Verordnung über die Postportofreiheit und die Vergünstigungen im Telegramm- und Telephonverkehr vom 22. Dezember 1907 betr.	**22**	252 254.
31.	Bekanntmachung, die Redaktion des Gesetzes über die Landeskultur-Rentenanstalt betr.	**21**	234—248.
31. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Prüfungen für das Lehramt an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten betr.	**22**	249—252.
1. April	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Süddeutsche Bodenkreditbank in München betr.	**21**	262.
4. —	Bekanntmachung, den gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit ländlichen Grundstücken betr.	**23**	255—256.
4. —	Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar 1908 über die Abänderung des Forstgesetzes betr.	**23**	256—260.
6.	Bekanntmachung, Änderung der Oberpolizeilichen Vorschriften über den Radfahrverkehr betr.	**21**	261.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1908.			
10. April	Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 betr.	25	263—264.
11. —	Bekanntmachung, Veröffentlichung der Satzungen der bayerischen Landwirtschaftsbank E. G. m. b. H. betr.	25	264.
25. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	27	273.
25. —	Bekanntmachung, den Vollzug des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 betr.	27	274.
25. —	Bekanntmachung, Kontrollabstempelung von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien betr.	27	274—281.
26. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Apothekerkammern betr.	26	267—272
27. —	Bekanntmachung, die Apothekerkammern betr.	26	272.
28. —	Bekantmachung, Ergänzung der Gebührentaxe der Eichanstalten für Maß und Gewicht betr.	27	282.
28. —	Bekanntmachung, Abänderung und Ergänzung der Eichordnung für das Königreich Bayern v. 1. August 1885 betr.	27	282—284.
28. —	Bekanntmachung, Änderungen der Landwehrbezirkseinteilung im Bereiche der K. Preuß. Militärverwaltung betr.	28	285—286.
29. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Vereinsbank in Nürnberg betr.	28	286.
1. Mai	Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 betr.	28	287.
4.	Bekanntmachung, Änderung der §§ 30 und 39 der Eisenbahnverkehrsordnung betr.	29	289 290.
9.	Bekanntmachung, Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Sachsen vom 1. April 1908 ab betr.	67	955 956.
12. —	Bekanntmachung, den Vollzug des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 betr.	30	291 294.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1908.			
12. Mai	Bekanntmachung, die den Militäranwärtern und den Inhabern von Anstellungsscheinen in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betr.	**31**	295.
14.	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Verkehr mit Giften betr.	**32**	297—298.
17. —	Bekanntmachung, Vollzug des Vereinsgesetzes in der Stadt Fürth betr.	**31**	296.
17. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde München betr.	**31**	296.
20. —	Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr.	**33**	302—303.
21. —	Oberpolizeiliche Vorschriften, die Bekämpfung von schädlichen Tieren, insbesondere von Feldmäusen betr.	**32**	298—299.
24. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Passau betr.	**33**	303.
25. —	Königlich Allerhöchste Verordnung über die Ergänzung der Königlichen Verordnung vom 8. Juni 1890 über das Gestütswesen.	**33**	301—302.
27. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Augsburg betr.	**33**	303.
30. —	Bekanntmachung, betreffend Sicherheitsleistungen in Reichs- und Staatsschuldverschreibungen.	**34**	305—306.
5. Juni	Bekanntmachung, Änderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung betr.	**34**	306—310.
9.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abänderung der Vollzugsinstruktion zum Quartierleistungsgesetz.	**36**	319—322.
11. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München betr.	**35**	316—317.
12. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Annweiler betr.	**35**	317.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1908.			
13. Juni	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der §§ 128—132 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes betr.	35	314 315.
13.	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Gerolzhofen betr.	35	317.
13. —	Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr.	35	318.
16. —	Gesetz, die Scheckproteste betr.	35	311—312.
17. —	Gesetz, die Verwendung der infolge Erwerbung der Pfälzischen Eisenbahnen an das K. B. Staatsärar übergehenden Fonds betr.	35	313—314.
17. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.	35	315—316.
19. —	Bekanntmachung, die Bezirkseinteilung der Oberpostdirektionen betr.	36	323—324.
22.	Bekanntmachung, den Vollzug der Königlich Allerhöchsten Verordnung über die Postportofreiheit und die Vergünstigungen im Telegramm- und Telephonverkehr vom 22. Dezember 1907 betr.	37	325—326.
23. —	Bestätigungsurkunde, das Freiherrl. von Herman'sche Familienfideikommiß Schorn betr.	41	357—360.
25. —	Bekanntmachung, die technische Einheit im Eisenbahnwesen betr.	37	327—340.
26. —	Gesetz, den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1908 und 1909 betr.	38	341—344.
26. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Scheckgesetzes betr.	39	345—346.
27. —	Bekanntmachung, Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Bayern betr.	67	956—957.
29. —	Bekanntmachung, Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 betr.	39	346—350.
29. —	Bekanntmachung, Abänderung der Telegraphenordnung für das Königreich Bayern vom 29. Juni 1904 betr.	39	350.
6. Juli	Gesetz, den Vollzug des Vereinsgesetzes betr.	40	351—352

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1908.			
6. Juli	Gesetz, die Abänderung des Tit. VII § 26 der Verfassungsurkunde betr.	**40**	352—353.
6. —	Gesetz, die Änderungen der Gemeindeordnungen und des Polizeistrafgesetzbuches betr.	**40**	353 - 354.
6. —	Gesetz, über die Abänderung des Gesetzes, die Viehversicherungsanstalt betr., vom 11. Mai 1896.	**40**	355.
7. —	Bekanntmachung, die Kontrollabstempelung ausländischer Inhaberpapiere mit Prämien betr.	**41**	360.
15. —	Bekanntmachung, Vollzug des Gesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 betr.	**42**	361.
15. —	Bekanntmachung, das Normalstatut für Ortsviehversicherungsvereine betr.	**43**	365—366.
17. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.	**43**	364.
18. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Kaminkehrer betr.	**43**	363—364.
18.	Bekanntmachung, die Landeskulturrentenanstalt betr.	**44**	367—383.
23.	Bekanntmachung, die Berechtigungen der Reifezeugnisse der Oberrealschulen betr.	**45**	385—386.
26. —	Bekanntmachung, Vollzug des Gesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 betr.	**45**	386—388.
28. —	Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung in Bayern betr.	**46**	389—390.
29.	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Bamberg betr.	**46**	390
7. August	Gesetz, betreffend den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.	**47**	391 - 401.
8.	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayerische Handelsbank in München betr.	**49**	408.
9.	Gesetz, betreffend die Behandlung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern und einiger anderer zur Änderung der Steuergesetze in Beziehung stehender Gesetzentwürfe.	**48**	403 405

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1908.			
12. August	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Vertagung des Landtages betr.	**49**	407—408.
13. —	Bekanntmachung, die Stellung unter Polizeiaufsicht betr.	**56**	561—564.
14. —	Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes betr.	**53**	520.
15. —	Gemeindewahlgesetz.	**51**	421—423.
15. —	Pfälzisches Städteverfassungsgesetz.	**52**	471—473.
15. —	Gesetz, die Kirchensteuer für die protestantischen Kirchen des Königreichs Bayern betr.	**53**	513—519.
15. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bildung eines Landeseisenbahnrates für die Staatseisenbahnverwaltung betr.	**54**	523—525.
15. —	Fischereigesetz für das Königreich Bayern.	**55**	527—560.
16. —	Finanzgesetz für die Jahre 1908 und 1909.	**50**	409—420.
16. —	Gesetz, die Fortsetzung der Grundentlastung betr.	**54**	521—522.
16. —	Bekanntmachung, den Gewerbeaufsichtsdienst in der Pfalz betr.	**54**	526.
16. —	Beamtengesetz.	**59**	581—680.
18. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gemeindewahlen betr.	**51**	424—432.
18. —	Bekanntmachung, den Vollzug des pfälzischen Städteverfassungsgesetzes betr.	**52**	474—512.
18. —	Bekanntmachung, die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamtes betr.	**54**	526.
19. —	Bekanntmachung, den Vollzug der Wahlordnung für die gemeindlichen Verhältniswahlen betr.	**51**	433—469.
19. —	Bekanntmachung, die Errichtung von Filialen der Königlich Bayerischen Bank betr.	**57**	571.
21. —	Bekanntmachung, die Behandlung der Depositen bei den K. Bankkassen betr.	**57**	571—573.
22. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betr.	**56**	564—568.
23. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Technische Prüfungs- und Lehranstalt der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern betr.	**57**	569—571.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1908.			
25. August	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayer. Vereinsbank in München betr.	**57**	573 574.
29. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr.	**58**	575–580.
29. —	Bekanntmachung, Änderungen in der Landwehr-Bezirkseinteilung sowie in der Geschäftseinteilung der Landwehrbezirke I–IV Berlin betr.	**67**	957.
3. September	Bekanntmachung, die Erwerbung des Freiherrlich von Swaine'schen Kohlenbergwerkes bei Stockheim und Neuhaus für den bayerischen Staat betr.	**60**	767.
5.	Bekanntmachung, Vollzug des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Mai 1908.	**60**	765—767.
6. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gehaltsverhältnisse der etatsmäßigen Staatsbeamten betr.	**59**	681–684.
	— Gehaltsordnung.	**59**	685–755.
6. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Errichtung neuer Bezirksämter betr.	**60**	757–758.
6.	Königlich Allerhöchste Verordnung, das Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns betr.	**60**	759–760.
6. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ausgrabungen und Funde von prähistorischen oder historisch merkwürdigen Gegenständen betr.	**60**	762—763.
7.	Bekanntmachung, die Errichtung neuer Bezirksämter betr.	**60**	758.
7.	Bekanntmachung, das K. Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns betr.	**60**	760–761.
7. —	Bekanntmachung, Ausgrabungen und Funde von prähistorischen oder historisch merkwürdigen Gegenständen betr.	**60**	763–764.
8. —	Abschied für den Landrat von Oberbayern.	**61**	769—791.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1908.			
8. September	Abschied für den Landrat von Niederbayern.	**61**	792–809.
8. —	Abschied für den Landrat der Pfalz.	**61**	810—825.
8. —	Abschied für den Landrat der Oberpfalz und von Regensburg.	**61**	826—839.
8. —	Abschied für den Landrat von Oberfranken.	**61**	840–855.
8. —	Abschied für den Landrat von Mittelfranken.	**61**	856—873.
8. —	Abschied für den Landrat von Unterfranken und Aschaffenburg.	**61**	874—887.
8. —	Abschied für den Landrat von Schwaben und Neuburg	**61**	888—905.
12. —	Bekanntmachung, die Hausgeistlichen bei den Gerichtsgefängnissen betr.	**62**	907—908.
12.	Bekanntmachung, die Errichtung eines gemeinsamen Handelsbureaus für die staatlichen Berg-, Hütten- und Salzwerke betr.	**62**	908.
12. —	Bekanntmachung, Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Bayern betr.	**63**	951.
17. —	Bekanntmachung, Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, betr.	**63**	923—951.
25.	Bekanntmachung, die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz betr.	**63**	909—912.
25.	Bekanntmachung, die Bekämpfung der Pferdeinfluenza betr.	**64**	913–921.
25.	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**64**	921.
26.	Bekanntmachung, Landwehrbezirkseinteilung betr.	**65**	951 952.
28. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**65**	952.
29. —	Bekanntmachung, die Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betr.	**66**	953–954.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1908.			
6. Oktober	Bekanntmachung, die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz betr.	**66**	954.
6.	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**66**	954.
12. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Vereinsbank in Nürnberg betr.	**68**	961.
13. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**68**	961 · 962.
14. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh. betr.	**69**	963.
16. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Einberufung der Landräte betr.	**68**	960—961.
17. —	Bekanntmachung, betreffend die Einberufung der besonderen Ausschüsse beider Kammern des Landtages zur Beratung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern und einiger anderer zur Änderung der Steuergesetze in Beziehung stehender Gesetzentwürfe.	**68**	959—960.
17.	Bekanntmachung, die Errichtung neuer Strafanstalten in Aichach und Landsberg betr.	**69**	964
19. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Schutz von Vögeln betr.	**70**	965—969.
22. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayerische Vereinsbank in München.	**70**	969.
23. —	Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheines betr.	**70**	969 970.
23. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**70**	970

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1908.			
24. Oktober	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**70**	970.
24.	Bekanntmachung, Landwehrbezirkseinteilung des XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps betr.	**71**	971.
28. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**71**	972.
31. —	Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betr.	**72**	978.
3. November	Bekanntmachung, Änderung der Militär-Transport-Ordnung betr.	**72**	979.
5. —	Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr.	**72**	979.
5.	Bekanntmachung, Einverleibung der Landgemeinde Haidenhof, Bezirksamt Passau, in die Stadtgemeinde Passau betr.	**72**	980.
7. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst betr	**72**	973—978.
19.	Bekanntmachung, die Postscheckordnung für das Königreich Bayern vom 17. November 1908 betr.	**73**	981 - 988.
20. —	Bekanntmachung, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze betr.	**76**	999—1001.
21. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Kollegiengelder der Hochschulprofessoren betr.	**74**	989 - 990.
21. —	Oberpolizeiliche Vorschriften, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Bauten.	**74**	990 - 991.
23.	Bekanntmachung, die Besorgung des Hinterlegungswesens durch die K. Bank betr.	**76**	1001—1002.
25. —	Königlich Allerhöchste Verordnung über die Errichtung eines Wasserwirtschaftsrates.	**75**	995 - 998.
25. —	Bekanntmachung, den Gewerbeaufsichtsdienst in Oberbayern betr.	**76**	1002.
26. —	Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**75**	998.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1908.			
30. November	Bekanntmachung, Änderung der Militär-Transport-Ordnung betr.	**77**	1004.
1. Dezember	Urkunde über eine Zustiftung zu der Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Marktheidenfeld.	**77**	1003—1004.
3.	Bekanntmachung, die Bezirkseinteilung der Oberpostdirektionen betr.	**77**	1005—1006.
3. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Obersten Schulrat betr.	**79**	1035—1037.
3. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltungsordnung für die Verkehrsanstalten betr.	**81**	1069—1070.
3. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Errichtung von Eisenbahninspektionen in der Pfalz betr.	**81**	1070—1071.
5. —	Bekanntmachung, die Redaktion des Disziplinargesetzes für richterliche Beamte betr.	**78**	1007—1034.
7. —	Bekanntmachung, die Zuständigkeits-Ordnung für die Verkehrsverwaltung betr.	**81**	1071—1082.
7. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Berginspektion Bayreuth betr.	**82**	1083—1084.
9. —	Bekanntmachung, die K. Berginspektion Bayreuth betr.	**82**	1084—1085.
9 —	Bekanntmachung, die Schiffstelegraphie betr.	**82**	1085—1086.
9. —	Bekanntmachung, den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes betr.	**79**	1037—1038.
10. —	Bekanntmachung, Ergänzung der Gebührentaxe der Eichanstalten für Maß und Gewicht betr.	**79**	1038.
10. —	Bekanntmachung, Abänderung und Ergänzung der Eichordnung für das Königreich Bayern vom 1. August betr.	**79**	1038—1040.
10. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Beamtengesetzes betr.	**80**	1041 - 1050.
10. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Einrichtung der Behörden und die Benennung der Beamten der Zivilstaatsverwaltung betr.	**80**	1051 - 1064.
10. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Beamten der K. Bank betr.	**80**	1064—1068

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1908.			
13. Dezember	Bekanntmachung, die Eisenbahnbau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	**82**	1086.
13. —	Bekanntmachung, die Bezirkseinteilung für die Bayerischen Staats-Eisenbahnen betr.	**82**	1086.
15. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, Änderungen der Organisation der Staatsforstverwaltung betr.	**83**	1087—1094.
15. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Ummessungsdienst der Finanzverwaltung betr.	**83**	1094—1098.
15. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Neuordnung der Steuerämter betr.	**83**	1098—1111.
16. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze betr.	**84**	1113—1116.
16. —	Bekanntmachung, Abänderung des Verzeichnisses der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen betr.	**84**	1116—1119.
21. —	Königlich Allerhöchste Verordnung über die Bezirksämter.	**85**	1121—1137.
21. —	Königlich Allerhöchste Verordnung über das K. Statistische Landesamt.	**85**	1138—1141.
21. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Tierärzte betr.	**85**	1141—1150.
21. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die K. Versicherungskammer betr.	**85**	1150—1154.
21. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, das K. Wasserversorgungsbureau betr.	**85**	1155—1157.
21. —	Königlich Allerhöchste Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Beamten der Versicherungsanstalten.	**85**	1158.
21. —	Königlich Allerhöchste Verordnung über die Regelung des kulturtechnischen Dienstes.	**86**	1159—1175.
21. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Organisation der Gendarmerie betr.	**87**	1189—1204.
21. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die K. Schutzmannschaft für die Haupt- und Residenzstadt München betr.	**87**	1204—1209.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Blattes	Seiten
1908.			
21. Dez.	Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betr.	**87**	1209—1210.
21. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr.	**87**	1210.
22. —	Bekanntmachung, Bestimmungen über die Aufnahme in den kulturtechnischen Staatsdienst betr.	**86**	1175—1188.
23. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend die Rangverhältnisse der Beamten.	**88**	1211—1246.
23. —	Bekanntmachung, die Arzneitaxe betr.	**89**	1249—1250.
23. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Bayer. Hypotheken- u. Wechselbank in München betr.	**89**	1250—1251.
23. —	Bekanntmachung, die Errichtung einer Hauptstelle für Gefangenenobsorge in Nürnberg betr.	**89**	1251.
26. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Kreisschulinspektoren betr.	**89**	1247—1248.
27. —	Bekanntmachung, den Vollzug des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 betr.	**91**	1267—1268.
27. —	Bekanntmachung, den Vollzug des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 betr.	**91**	1268.
29. —	Bekanntmachung, die Beförderung von Leichen betr.	**91**	1269—1270.
30. —	Bekanntmachung, den Vollzug des Beamtengesetzes betr.	**91**	1270—1271.
30. —	Bekanntmachung, Vollzug des Süßstoffgesetzes vom 2. Juni 1902 betr.	**91**	1271—1280.
30. —	Bekanntmachung, den Allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betr.	**90**	1253—1265.
30. —	Bekanntmachung, den Allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betr.	**90**	1266.

Inhalts-Verzeichnis

zu dem

Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern

vom Jahre 1908.

A. Sach-Verzeichnis.

A.

Abschied. Siehe „Landräte".

Abtrennung, Gemeinde-. Siehe „Einverleibung".

Adel.

Erhebung in den Adelsstand. 300. 962.

Einverleibungen in die Adelsmatrikel. 44. 83—84. 94. 110. 222. 262. 284. 290. 294. 300. 304. 310. 324. 406. 908. 962. 994. 1006.

Advokaten. Siehe „Rechtsanwälte".

Arbeiterinnen, Beschäftigung auf Bauten. 990.

Ärzte. Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst. (Verord. v. 7. Nov. 08.) 973—978.

Altertümer. Siehe „General-Konservatorium".

Anlehen für Zwecke von Kreisgemeinden. (Ges. v. 27. März 08.) 217—218.

Anleihen, fremde. Siehe „Inhaberpapiere".

Annahme fremder Dekorationen. Siehe „Dekorationen".

Anstellungsbehörden. Siehe „Militäranwärter".

Anstellungsschein. Siehe „Militäranwärter".

Anwaltskammern, Personalstand der Vorstände. 59—62.

Apotheken.

Abgabe starkwirkender Arzneien; Abänderung der Vorschriften der Verordn. v. 22. Juli 96. (Bek. v. 10. März 08.) 91—92.

Änderung der Arzneitaxe. 1249—1250.

Apothekerkammern. (Verordn. v. 26. April 08.) 267—272.

Bestimmung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner. (Bek. v. 27. April 08.) 272.

Arbeitshäuser, Hausordnung; Anwendung der Hausordnung für die bayer. Strafanstalten auf die Arbeitshäuser. (Bek. v. 14. Jan. 08.) 45—46.

Arzneimittel.

Abgabe starkwirkender Arzneien in den Apotheken; Abänderung der Vorschriften der Verordn. v. 22. Juli 96. (Bek. v. 10. März 08.) 91—92.

Arzneitaxe, Änderung. (Bek. v. 23. Dez. 08.) 1249—1250.

Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten. (Ges. v. 30. Jan. 08.) 51—54.

Ausgrabungen von prähistorischen oder historischen merkwürdigen Gegenständen. (Ges. v. 6. Juli 08.) 354. (Verord v. 6. Sept. 08.) 762—763.

Vollzugsbestimmungen hiezu. (Bek. v. 7. Sept. 08.) 763—764.

B.

Bader, Gebührenordnung. (Bek. v. 12. Febr. 08.) 64.

Bahnen. Siehe „Eisenbahnen".

Banken. Ausgabe von Schuldverschreibungen. Siehe „Schuldverschreibungen".
Errichtung von Filialen der K. Bayerischen Bank. (Ingolstadt.) 571.
Behandlung der Depositen bei den K. Bankkassen. — Übersicht der gebildeten Depositalbezirke. 571—573.
Beamte der K. Banken. (Verord. v. 10. Dez. 08.) 1064—1066. — Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Beamten. 1067.
Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen. Siehe „Eisenbahnen".
Bauordnung, Zulässigkeit von Vorschriften für Verschönerung. (Ges. v. 6. Juli 08.) 354.
Bauten, Beschäftigung von Arbeiterinnen. (Oberpoliz. Vorschr. 21. Nov. 08.) 991.
Beamte der K. Banken. 1064—1066. — Gehaltsordnung. 1067.
Erklärung der Personen als Beamte im Sinne des Beamten-Gesetzes. 1041—1042.
Benennung der Beamten der Zivilstaatsverwaltung. 1051—1064.
der K. Versicherungskammer — Gehaltsordnung. 1154.
der Versicherungsanstalten, Rechtsverhältnisse. 1158.
des K. Wasserversorgungsbureaus. — Gehaltsordnung. 1157.
Rangverhältnisse der Beamten. (Verord. v. 23. Dez. 08.) 1211—1213. — Rangordnung 1214—1246.
Unterstützungsverein und Töchterkasse. Siehe „Staatsdiener-Unterstützungsverein".
Beamten-Gehaltsordnung v. 6. Sept. 08. 681—755.
Beamtengesetz vom 15. August 08. 581—670.
— Vollzugsverordnung vom 10. Dez. 08. 1041—1050. Siehe auch „Staatsbeamte".
Vollzug. — Anwendung der Vorschriften des Gesetzes auf die am 1. Jan. 09 zu übernehmenden Beamten und Bediensteten der Pfälzischen Eisenbahnen. 1270—1271.
Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst; Verzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen berechtigten Lehranstalten. 923—951.
Berggewerbegericht, Errichtung in Zweibrücken. (Bek. v. 9. März 08.) 95—109.
Berginspektion Bayreuth. 1083. 1084.
Bergwerksverwaltung, staatliche; Errichtung eines gemeinsamen Handelsbureaus. 908.
Berufsvormundschaft (Ges. v. 23. Febr. 08.) 85—87.
Betrieb, gewerbsmäßiger, des Handels mit ländl. Grundstücken. Siehe „Handel mit ländl. Grundstücken".
Bewerberverzeichnisse über Militäranwärter. Siehe „Militäranwärter".
Bezirksämter, Errichtung neuer; — Riedenburg und Lauf. (Verord. v. 6. Sept. 08.) 757—758.
Beginn der Wirksamkeit der Bezirksämter Riedenburg und Lauf. (Bek. v. 7. Sept 08.) 758.
Verordnung über die, v. 21. Dez. 08. 1121—1126.
Übersicht über die Einteilung des Königreichs in Bezirksämter. 1127—1137.
Bodenzins-Ablösung. Siehe „Grundentlastung".
Börsengesetz; Vollzug. — Funktionen des Staatskommissärs bei der Börse Augsburg. 63.
Budget. Siehe „Staatshaushalt".

D.

Dekorationen fremde, Genehmigung zur Annahme. 42—44. 110. 294. 299—300. 304. 344. 356. 574. 768. 958. 972. 992—993. 1006. 1120. 1252.
Denkmale. Siehe „Generalkonservatorium der Kunstdenkmale 2c."
Depositenwesen. Siehe „Hinterlegungswesen".
Dienstesnachrichten. „Siehe Hof-Dienstnachrichten", „Staatsdienst-Nachrichten."
Dispacheure, Gebühren. (Verord. v. 23. Febr. 08.) 90.

Disziplinargesetz für richterliche Beamte; neuer Text. 1007—1034.

E.

Eichwesen.
Eichanstalten für Maß und Gewicht; Ergänzung der Gebührentaxe. 282. 1038.
— Abänderung und Ergänzung der Eichordnung für Bayern v. 1. Aug. 1885. 282—284. 1039—1040.

Einfuhr von Fleisch. Siehe „Schlachtvieh- und Fleischbeschau".
— von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz; Verbot. Siehe „Maul- u. Klauenseuche".

Einjährig-Freiwilliger-Militärdienst. Siehe „Militärwesen".

Einverleibung der Landgemeinde Offenhausen in die Stadt Neu-Ulm. (Bek. v. 31. Dez. 07.) 1.
— Haidenhof, BA. Passau, in die Stadtgemeinde Passau. 980.

Eisenbahnen.
Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns; Änderungen:
— Eröffnung von Bahnlinien. 42. 50. 273. 921. 952. 954. 961. 970. 971. 972. 998. 1086.
Erwerbung der pfälzischen Eisenbahnen; Fondsverwendung. (Ges. v. 17. Juni 08.) 313.
Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen. (Bek. v. 25. Juni 08.) 327—340.
Bildung eines Landeseisenbahnrates für die Staatseisenbahnverwaltung. (Verord. v. 15. Aug. 08.) 523—525.
Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern; Abänderungen. 65—68. 219—220. 289—290. 302—303. 306—310. 389—390. 979.
Aufhebung der Bek. v. 18. Juni, 2. Sept. u. 29. Nov. 05. 318.

Eisenbahnen.
Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. 111—112.
Militär-Transport-Ordnung; Änderungen. 222. 979. 1004.
Verwaltungsordnung für die Verkehrsanstalten. 1069—1070.
Errichtung von Eisenbahninspektionen in der Pfalz. 1070—1071.
Zuständigkeitsordnung für den Bereich der Eisenbahnverwaltung. 1071—1081.
Errichtung einer Eisenbahndirektion in Ludwigshafen a. Rh. 1086.
Vollzug des Beamtengesetzes. — Anwendung der Vorschriften des Gesetzes auf die Beamten u. Bediensteten der Pfälzischen Eisenbahnen, die am 1. Jan. 1909 übernommen werden. 1270—1271.

Erbschaftssteuer. Siehe „Reichs-Erbschaftssteuergesetz" u. „Steuerwesen".

Exzellenz. Verleihung des Prädikats. 113. 390. 980. 1266.

F.

Familien-Fideikommisse. Siehe „Fideikommisse".
Feldmäuse, Vertilgung durch Gift. 297—298. Oberpolizeiliche Vorschriften v. 21. Mai 08. 298—299.
Fideikommisse.
Bestätigungsurkunden,
— das Freiherrlich von Hutten'sche Familienfideikommiß betr. 5—40.
— das Freiherrlich von Herman'sche Familienfideikommiß Schorn betr. 357—360.
Errichtung des Graf Ernst Rechberg'schen Familienfideikommisses Elkofen, Gem. Elkofen. 117—134.

Finanzgesetz für die Jahre 1908 u. 1909 v. 16. Aug. 08. 409—420.
Finanzverwaltung, Ummessungsdienst. (Verord. v. 15. Dez. 08). 1094—1098.

Fischereigesetz für das Königreich Bayern vom 15. August 08. 527—560.
Allgemeines. (Art. 1—2.) 528.
Fischereiberechtigung (Art. 3—17.) 528—532.
Ausübung der Fischereirechte. (Art. 18—71). 533—547.
Schutz der Fischerei gegen Schädigungen. (Art. 72—87.) 547—552.
Aufsicht. Pfändung. (Art. 86—87.) 552.
Zuständigkeit und Verfahren. (Art. 88—99.) 553—555.
Strafbestimmungen. (Art. 100—107.) 556—558.
Übergangs- und Schlußbestimmungen. (Art. 108—113.) 558—560.

Fleischbeschau. Siehe „Schlachtvieh- und Fleischbeschau."

Fonds der Pfälzischen Eisenbahnen. Siehe „Pfälzische Eisenbahnen".

Forstgesetz, Abänderung; (Ges. v. 26. Febr. 08.) 87—88.
Anzeigepflicht über Erwerbung oder Veräußerung von Waldgrundstücken oder Holzbeständen 2c. 87—88.
Handel mit ländlichen Grundstücken. (Bek. v. 4. April 08.) 255—256.
Vollzugsbekanntmachung v. 4. April 08. 256—260.

Forstverwaltung.
Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen. 953—954. 978.
Änderungen der Organisation der Staatsforstverwaltung. (Verord. v. 15. Dez. 08.) 1087—1094.

Frachturkundenstempel. Erlaß. 520.

Fund und Ausgrabungen von prähistorischen 2c. Gegenständen. Siehe „Ausgrabungen".

G.

Gebührenwesen.
Gebühren der Dispacheure. (Verord. v. 23. Febr. 08.) 90.

Gebührenwesen.
Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches; Änderungen. 387—388.
Gebührenordnung für die Dienstleistungen der Bader. (Bek. v. 12. Febr. 08.) 64.
Gebührentaxe der Eichanstalten für Maß und Gewicht; Ergänzung. 282.

Gefangenenobsorge, Errichtung einer Hauptstelle in Nürnberg. 1251.

Gegenstände, prähistorische 2c. Siehe „Ausgrabungen".

Gehaltsordnung
der Staatsbeamten. 681—755.
der Beamten der K. Banken. 1067.
der K. Versicherungskammer. 1154.
des K. Wasserversorgungsbureaus. 1157.

Gehaltsverhältnisse der Staatsbeamten. Siehe „Beamtengesetz" und „Staatsbeamte".

Gemeinde-Einverleibung, der Landgemeinde Offenhausen in die Stadtgemeinde Neu-Ulm. 1.

Gemeindeordnungen, Änderungen;
Veräußerung, Belastung 2c. beweglicher Sachen prähistor., historischen 2c. Wertes. (Ges. v. 6. Juli 08.) 353—354.

Gemeindewahlgesetz vom 15. Aug. 08. 421—423.
K. Verordnung vom 18. Aug. 08, die Gemeindewahlen betr. 424—432.
A. Allgemeine Bestimmung. (§ 1.) 424.
B. Regelmäßige Wahlen der Gemeindebevollmächtigten und ihrer Ersatzmänner, dann der nicht berufsmäßigen Gemeinderäte und ihrer Ersatzmänner. (§ 2—31.) 424—430.
C. Regelmäßige Wahlen der bürgerlichen Magistratsräte und ihrer Ersatzmänner. (§ 32—34.) 430—431.
D. Regelmäßige Wahlen der nicht berufsmäßigen Adjunkten und ihrer Ersatzmänner. (§ 35—36.) 431—432.
E. Ergänzungswahlen. (§ 37.) 432.
F. Schlußbestimmungen. (§ 38.) 432.

Gemeindewahlgesetz.
Vollzug der Wahlordnung für die gemeindlichen Verhältniswahlen. (Bek. v. 19. Aug. 08.) 433—462.
Muster: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten. Beil. 1. 463.
„ Bekanntmachung der Vorschlagslisten und der Verbindungserklärungen. Beil. 2. 465.
„ Stimmlisten. Beil. 3. 467.

Gendarmerie, Organisation. (Verord. v. 21. Dez. 08.) 1189—1204.

Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns; — ab 1. Nov. 08 selbständige Behörde. (Verord. v. 6. Sept. 08.) 759—760.
Vollzugs-Bestimmungen. (Bek. v. 7. Sept. 08.) 760—761.

Gerichtsgefängnisse; Dienstverhältnis der Hausgeistlichen. 907—908.

Gesetzentwürfe, über die direkten Steuern ꝛc.; Behandlung. (Ges. v. 9. Aug. 08.) 403—405.

Gesetzgebung. Siehe „die Übersicht über die Zeitfolge der erschienenen Gesetze ꝛc." Seite III—XVI.

Gesetz- und Verordnungsblatt; Notiz über die Ausgabe der Titel und Inhaltsverzeichnisse f. 1907. 4.

Gestütswesen; Ergänzung der K. Verord. vom 8. Juni 1890 — Körung der Hengste. (Verord. v. 25. Mai 08.) 301—302.

Gewerbeaufsichtsdienst; Bildung von zwei Aufsichtsbezirken.
— in der Pfalz. 526.
— in Oberbayern. 1002.

Gewerbeordnung, Abänderung, Gesetz vom 30. Mai 1908 — Regelung des Lehrlingswesens ꝛc. durch die Handwerkskammern. (Bek. v. 5. Sept. 08) 765—767.

Gewerbeunfallversicherungsgesetz. Siehe „Versicherungswesen".

Gifte.
Aufhebung der Verord. v. 3. März 1873, Verwendung von Gift zur Vertilgung der Feldmäuse betr. (Verord. v. 14. März 08.) 297—298.
Bekämpfung von schädlichen Tieren, insbesondere von Feldmäusen. (Oberpoliz. Vorschriften v. 21. Mai 08) 298—299.

Grundentlastung, Fortsetzung. (Ges. v. 16. Aug. 08.) 521—522.

Grundstückshandel. Siehe „Handel mit ländl. Grundstücken".

Güterhandel. Siehe „Handel mit ländl. Grundstücken".

H.

Handel mit ländlichen Grundstücken, gewerbsmäßiger Betrieb — Anzeigepflicht über Erwerbung oder Veräußerung von Waldgrundstücken, Holzbeständen ꝛc. (Forstges. v. 26. Febr. 08.) 87—88.
(Bek. v. 4. April 08). 255—256.
Vollzug des Forstgesetzes v. 26. Febr. 08. (Bek. v. 4. April 08). 256—260.

Handelsbureau, gemeinsames, der K. B. Bergwerksverwaltung; Errichtung. 908.

Handelsgremien. Siehe „Handelskammern".

Handelskammern. (Verordn. v. 25. Febr. 08.) 69—82.
Regelung des Lehrlingswesens ꝛc. — Vollzug des Gesetzes, die Abänderung der Gewerbeordnung v. 30. Mai 08. (Bek. v. 5. Sept. 08.) 765—767.

Hausgeistliche bei den Gerichtsgefängnissen, Dienstverhältnisse. 907—908.

Hausordnung für die Arbeitshäuser. (Bek. v. 14. Jan. 08.) 45—46.

Hengste, Körung. Siehe „Gestütswesen".

Hinterlegungswesen.
Behandlung der Depositen bei den K. Bankkassen. 591. 1001.
Übersicht der Depositalbezirke. 571—573.

Historisch merkwürdige Gegenstände; Schutz. (Ges. v. 6. Juli 08.) 354.
(Verord. v 6. Sept. 08.) 762—763.
Vollzugsbestimmungen hiezu. (Bek.v.7.Sept.08.) 763—764.
Hochschulprofessoren. Kollegiengelder 989—990.
Hofdienst-Nachrichten. 299. 324. 384. 908. 958. 991. 1119—1120.
Ernennung zu Kämmerern. 4. 92. 262. 265. 288. 310. 406. 980. 1251. 1252.
Ernennung zu Kammerjunkern. 4. 42. 262. 288. 310. 1251. 1252.
Errichtung einer „K. Königsseeadministration". 288.
Hofstaaten:
Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Arnulf von Bayern. — Wahl eines Hof-Sekretärs. 42.
Hoftitel-Verleihungen. 92—93. 288. 520.
Hypothekenwesen. Änderung des Reglements für das Hypothekengeschäft der Bayer. Landwirtschaftsbank. 264.

J.

Inhaber von Anstellungsscheinen. Siehe „Militäranwärter".
Inhaberpapiere. Kontrollabstempelung von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien. (Bek. v. 25. April 08.) 274—281. (Bek. v. 7. Juli 08.) 360. Siehe auch „Schuldverschreibungen".

K.

Kämmerer, K. Ernennungen. 4. 92. 262. 265. 288. 310. 406. 980.
Kammerjunker, K. Ernennungen. 4. 42. 262. 288. 310.
Kaminkehrer; Änderung des § 15 der Verord. v. 26. März 1903. — (Verord. v. 18. Juli 08.) 363—364.
Kanzlei- und Unterbeamtenstellen, Besetzung Siehe „Militäranwärter".
Kirchensteuer für die protestantischen Kirchen des Königreichs Bayern. (Gesetz v. 15. Aug. 08.) 513—519.
Klauenseuche. Siehe „Maul- und Klauenseuche".
Königsseeadministration, K., Errichtung. 288.
Körung der Hengste. 301—302.
Kollegiengelder der Hochschulprofessoren. (Verord. v. 21. Nov. 08.) 989—900.
Kommunalbehörden, Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen. Siehe „Militäranwärter".
Kontrollabstempelung von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien. 274—281. 360.
Krankenversicherungsgesetz, Vollzug; Aufsicht. 1037—1038.
Kreisanlehen, Aufnahme,
zur Errichtung einer Kreisirrenanstalt in Wöllershof (Oberpfalz). 217.
— — eines Neubaues für die Kreisoberrealschule in Bayreuth. 218.
— — eines Neubaues für die Kreisoberrealschule in Würzburg. 218.
zur Erweiterung der Heilanstalt in Kaufbeuren 218.
Kreisschulinspektoren. (Verord. v. 26. Dez. 08.) 1247—1248.
Kulturbauämter. 1168—1175.
Kulturtechnischer Dienst, Regelung, (Verord. v. 21. Dez. 08.) 1159—1167.
Übersicht über den Sitz, Benennung und Zusammensetzung der Kulturbauämter. 1168—1175.
Bestimmungen über die Aufnahme in den kulturtechnischen Staatsdienst. (Bek. v. 22. Dez. 08.) 1175—1188.
Kunstdenkmale und Altertümer. Siehe „Generalkonservatorium der Kunstdenkmale 2c."

L.

Laboratorium, chemisches, der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern. — Umwandlung in eine „Technische Prüfungs- und Lehranstalt". 569—571.

Landesamt, K. Statist. 1138—1141.
Landeseisenbahnrat für die Staatseisenbahnverwaltung, Bildung. (Verord. v. 15. Aug. 08.) 523—525.
Landeskultur-Rentenanstalt.
Abänderung des Gesetzes. (Ges. v. 24. März 08.) 227—234.
Neuer Gesetzestext. (Bek. v. 31. März 08.) 234—248.
Tabellen zur Berechnung der Tilgung für die verzinslichen Darlehen. (Bek. v. 18. Juli 08.) 367—383.
Landesversicherungsamt. Siehe „Versicherungswesen".
Landräte.
Abschied für Oberbayern. 769—791.
„ „ Niederbayern. 792—809.
„ „ die Pfalz. 810—825.
„ „ „ Oberpfalz. 826—839.
„ „ Oberfranken. 840—855.
„ „ Mittelfranken. 856—873.
„ „ Unterfranken. 874—887.
„ „ Schwaben. 888—895.
Einberufung zu den Versammlungen für 1909. 960—961.
Landtag.
Verlängerung bis zum 30. Juni 08. (Allh. Entschl. v. 29. März 08.) 226.
— bis 31. Juli 08. (Allerh. Entschl. v. 17. Juni 08.) 315.
— bis 14. August 08. (Allh. Entschl. vom 17. Juli 08.) 364.
Vertagung. (Allh. Entschl. v. 12. August 08.) 407—408.
Strafverfolgung von Mitgliedern des Landtags; (Ges. v. 17. Juli 08.) 352—353.
Einberufung der besonderen Ausschüsse beider Kammern des Landtages zur Beratung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern ꝛc. (Bek. v. 17. Okt. 08.) 959—960.
Landtagsabgeordnete, Aufwandsentschädigung. (Ges. v. 30. Jan. 08.) 51—54.
Landwehrbezirkseinteilung, Änderungen:
für das Königreich Bayern. 951. 951—952. 956—957.
der K. Preuß. 5. Infanterie-Brigade. 82—83.
im Bereiche der K. Preuß. Militärverwaltung. 285.
für das Königreich Sachsen. 955.
der Landwehrbezirke I—IV Berlin. 957.
des XIII. (Königl Württ.) Armeekorps. 971.
Landwirtschaftsbank, Bayer; Änderung der Satzungen. 264.
Lehramt, Prüfungsvorschriften. (Verordnung v. 31. März 08.) 249.
Lehranstalten.
Prüfungen für das Lehramt an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten. (Verord. v. 31. März 08.) 249—252.
Berechtigungen der Reifezeugnisse der Oberrealschulen. 385.
Technische Prüfungs- und Lehranstalt der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern — selbständige Dienstesstelle. 569—571.
Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst; Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen berechtigten Lehranstalten. 923—951.
Kollegiengelder der Hochschulprofessoren. (Verordn. v. 21. Nov. 08.) 989—990.
Lehrlingswesen, Vollzug des Gesetzes, die Abänderung der Gewerbeordnung v. 30. Mai 08. (Bek. v. 5. Sep. 08.) 765—767.
Leichen. Verzeichnis von schweizerischen Behörden, die zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind. 1269—1270.
Lokalbahnen. Siehe „Eisenbahnen".

M.

Maß und Gewicht. Siehe „Eichwesen".
Malzaufschlag, Festsetzung der Übergangsabgabe für Bier. (Verord. v. 26. März 08.) 219.

Maul- und Klauenseuche.
Verbot der Einfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. 46.
— weiteres Verbot und bedingungsweise Gestattung der Ein- und Durchfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz. 909—912. 954.
Messungsdienst. Siehe „Ummessungsdienst".
Militäranwärter und **Inhaber** von **Anstellungsscheinen.**
Vorbehaltene Stellen:
im Bayerischen Staatsdienste. 295.
in den Bundesstaaten. 295.
im Reichsdienste. 1116—1119.
Bewerberverzeichnisse der Behörden; Erneuerung der Meldungen. 969.
Militärwesen.
Hauptetat der Militärverwaltung des Königreiches Bayern für das Rechnungsjahr v. 1. April 1907 bis 31. März 1908. (Ges. v. 24. März 08.) 205—214.
— — vom 1. April 1908 bis 31. 1909. (Ges. v. 7. Aug. 08.) 391—401.
Änderungen des Ausführungsgesetzes vom 11. Juli 1900 zu den Reichsmilitärjustizgesetzen v. 1. Dez. 1898 und 9. März 1899. (Ges. v. 24. März 08.) 215—216.
Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. 111—112.
Landwehrbezirkseinteilung, Änderungen. 951. 951—952. 956—957.
— der K. Preuß. 5. Infanterie-Brigade. 82—83.
im Bereiche der K. Preuß. Militärverwaltung. 285.
— für das Königreich Sachsen. 955.
— der Landwehrbezirke I—IV. Berlin. 957.
— des XIII. (Königl. Württ.) Armeekorps. 971.
Militär-Transport-Ordnung, Abänderungen. 222. 979. 1004.
Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährigfreiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 923—951.
Militärwesen.
Abänderung der Vollzugs-Instruktion zum Quartierleistungsgesetz. (Verord. v. 9. Juni 08.) 319—322.
Münzwesen.
Vollzug des Reichsmünzgesetzes, — abgekürzte Schreibweise von „Mark". (Bekanntm. v. 8. Jan. 08.) 41—42.

N.

Namensführung, Allerh. Bewilligung. 300.
Nebeneisenbahnen. Siehe „Eisenbahnen."
Normalstatut für Ortsviehversicherungsvereine; Änderungen. 365.
Notariatsgehilfen, Aufbringung der Mittel zur Unterstützung. (Ges. v. 28. Jan. 08.) 49—50.
Notiz über Ausgabe der Titelblätter und Inhaltsverzeichnisse zum Gesetz- und Verordnungsblatte für 1907. 4.

O.

Oberpolizeiliche Vorschriften.
Die Bekämpfung von schädlichen Tieren, insbesondere von Feldmäusen betr. v. 21. Mai 08 298—299.
Oberpostdirektionen. Siehe „Postanstalten".
Oberrealschulen, Berechtigungen der Reifezeugnisse. (Bek. v. 23. Juli 08.) 386—387.
Oberster Schulrat, Bildung. (Verord. v. 3. Dez. 08.) 1035—1037.
Obligationen. Siehe „Schuldverschreibungen".
Ordensverleihungen. 4. 68. 94. 109. 113—116. 248. 265—266. 284. 299. 303—304. 318. 356. 384. 390. 406. 574. 962. 980. 991. 1002. 1120.
Ortsviehversicherungsvereine. Siehe „Viehversicherung".

P.

Pfälzische Eisenbahnen. Verwendung der infolge Erwerbung der Pfälzischen Eisenbahnen an das K. B. Staatsärar übergehenden Fonds. (Ges. v. 17. Juni 08.) 313—314.

Pfälzisches Städteverfassungsgesetz v. 15. Aug. 08. 471.
Vollzugsbekanntmachung vom 18. Aug. 08. 474.
Pferdeinfluenza, Bekämpfung. (Bek. v. 25. Sept. 08.) 913—921.
Pflanzenschutz gegen Ausrottung. (Ges. v. 6. Juli 08.) 354.
Polizeiaufsicht, Stellung unter. (Bek. v. 13. Aug. 08.) 561—564.
Polizeistrafgesetzbuch, Änderung — Strafbestimmungen über Ausgrabungen und Funde von prähistor., histor. merkwürdigen Gegenständen. — (Ges. v. 6. Juli 08.) 353—354.
Polizeistunde; Festsetzung. (Verord. v. 5. Febr. 08.) 55—56.
Vollzug der Verord. v. 5. Febr. 08. (Bek. v. 6. Febr. 08.) 57—58.
Postanstalten.
Bezirkseinteilung der Oberpostdirektionen. 220—221. 323—324. 1005—1006.
Zuständigkeitsordnung für den Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung. 1081—1082.
Postordnung für Bayern vom 27. März 1908; Änderungen:
Postproteste (Wechselproteste) — Personenbeförderung. 575—580.
Ausstellung von Postausweiskarten. 1210.
für das Deutsche Reich v. 20. März 1900; Änderungen:
Postproteste (Wechselproteste) — Personenbeförderung mit den ordentlichen Posten. 564—568.
Ausstellung von Postausweiskarten. 1209 bis 1210.
Postportofreiheit und die Vergünstigungen im Telegramm- und Telephonverkehr; Abänderungen. 252—253. 325—326.
Postproteste. (Wechselproteste). 565—568. 575 bis 580.
Postscheckordnung für das Königreich Bayern v. 17. Nov. 08. (Bek. v. 19. Nov. 08.) 981. 982—988.
Prädikats-Verleihungen. Exzellenz. 113. 390. 980. 1266.
Prähistorische ꝛc. **Gegenstände,** Schutz. 353. 762. 763.
Prämienanleihen. Siehe „Inhaberpapiere".
Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Marktheidenfeld; Zustiftung. 1003.
Privatwaldungen. Siehe „Forstgesetz" und „Handel mit ländlichen Grundstücken".
Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst. (Verord. v. 7. Nov. 08.) 973—978.
Prüfungs- und Lehranstalt (technische) der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern selbständige Dienstesstelle. 569—571.
Protestantische Kirchen des Königreichs Bayern. — Kirchensteuer. (Ges. v. 15. Aug. 08.) 513—519.
Proteste. Siehe „Scheckproteste".
Prüfungen für das Lehramt an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten. (Verord. v. 31. März 08.) 249—252.

Q.

Quartierleistungsgesetz; Abänderung der Vollzugs-Instruktion. (Verord. v. 9. Juni 08.) 319—322.

R.

Radfahrverkehr. Änderung der Oberpolizeilichen Vorschriften. 261.
Radlaufglocken, Aufhebung des Verbotes. 261.
Rangverhältnisse der Beamten. (Verord. v. 23. Dez. 08.) 1211—1213. — Rangordnung. 1214—1246.
Realschulen; Berechtigung der Reifezeugnisse der Oberrealschulen. (Bek. v. 23. Juli 08.) 385.
Reblaus. Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 über die Bekämpfung der Reblaus; b. Verwendung von Rebteilen als Verpackungsmaterial. 83.
Rechtsanwälte; Personalstand der Vorstände der Anwaltskammern. 59—62.

Reichs-Erbschaftssteuer.
Vollzug des Gesetzes v. 3. Juni 1905; h. Heranziehung des Vermögens britischer Staatsangehöriger. 112.
— niederländischer Staatsangehöriger. 274.
— dänischer Staatsangehöriger. 1267.
— französischer Staatsangehöriger 1268.
Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz, Vollzug des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879. — Änderung der Verordnung vom 23. Aug. 1879. (Verord. v 16. Dez. 08.) 1113—1116.
Reichsmilitärjustizgesetze, Änderungen. 215.
Reichsräte. Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrates der Krone Bayern. 1266.
Reichs-Schuldverschreibungen. Siehe „Schuldverschreibungen".
Reichsstempelgesetz.
Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetz und zum Reichsstempelgesetz. — Ergänzung des Verzeichnisses der Mittelwerte für die daselbst aufgeführten Währungen. 47—48.
Verwendung und Umtausch von Stempelmarken. 263—264.
Einzug von Wertzeichen zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe. 287.
Erlaß des Frachturkundenstempels. 520.
Abstempelung ausländischer Wertpapiere 999 bis 1001.
Reichs- und Staatsbehörden, Besetzung der mittleren Kanzlei- und Unterbeamtenstellen. Siehe „Militäranwärter".
Reichsvereinsgesetz v. 19. April 1908.
Vollzug des Vereinsgesetz. (Bek. 12. Mai 08.) 291—294.
Vollzug des Vereinsgesetzes in der Stadt Fürth. (Bek. 17. Mai 08.) 296.
Gesetz v. 6. Juli 08, Vollzug des Vereinsgesetzes. 351—352.
Reifezeugnisse der Oberrealschulen; Berechtigungen. 385.
Reisegepäck, Aufgabe und Verpackung. 289—290.
Richter, Disziplinargesetz für richterliche Beamte; neuer Text. 1007—1034.
Rindvieh, Einfuhrverbot. Siehe „Maul- und Klauenseuche".

S.

Scheckverkehr.
Scheckproteste, Gesetz v. 16. Juni 08. 311—312.
— Vollzug des Scheckgesetzes (Verord. v. 26. Juni 08.) 345—346.
— — Abänd. der Gerichtsvollzieherord. v. 16. Dez. 99. — der Landesgebührenord. f. Gerichtsvollzieher v. 16. Dez. 99. — der Notariatsgebührenord. v. 28. Dez. 99. 345—346.
Schiffstelegraphie, Bestimmungen. (Bek. v. 9. Dez. 08.) 1085—1086.
Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz.
Änderung der Ausführungsbestimmungen D nebst Anlagen a, b, c und d 135—203.
Vollzug des Gesetzes; hier Änderungen: (Bek. des Reichskanzlers v. 4. Juli 08) betr. gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen. 361—362.
(Bek. des Reichskanzl. v. 4. Juli 08), Bestimmungen für Einfuhr von frischem Fleische und von zubereitetem Fleische. 362.
Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches; Änderungen. 386—387.
Fleischbeschau-Zollordnung. Änderungen. 388.
Schuldverschreibungen, Reichs- und Staats-; Sicherheitsleistungen. (Bek. v. 30. Mai 08.) 305—306.
Schuldverschreibungen auf den Inhaber; Ausgabe:
durch die Bayerische Vereinsbank in München. 48. 573—574. 969.
„ „ Marktgemeinde Geiselhöring. 58.
„ „ Bayerische Handelsbank in München. 64. 408.
„ „ Stadtgemeinde Regensburg. 82.
„ „ Bayerische Landwirtschaftsbank in München. 221—222.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber;
durch die Stadtgemeinde Nürnberg. 222.
„ „ Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen. 226. 963.
„ „ Süddeutsche Bodenkreditbank in München. 262.
„ „ Vereinsbank in Nürnberg. 286. 961.
„ „ Stadtgemeinde München. 296.
„ „ „ Passau. 303.
„ „ „ Augsburg. 303.
„ „ Bayer. Hypotheken- u. Wechselbank in München. 316–317. 1250–1251.
„ „ Stadtgemeinde Annweiler. 317.
„ „ „ Gerolzhofen. 317.
„ „ „ Bamberg. 390.

Schulrat, oberster; Bildung (Verord. v. 3. Dez. 08.) 1035—1037.

Schutzmannschaft K., für die Haupt- und Residenzstadt München. (Verord. v. 21. Dez. 08.) 1204—1209.

Schweiz; Verbot der Einfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. 46.
— Verzeichnis von schweizerischen Behörden, die zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind. 1269—1270.

Sicherheitsleistungen in Reichs- und Staatsschuldverschreibungen. (Bek. v. 30. Mai 08.) 305—306.

Staatsärar; Verwendung der infolge Erwerbung der Pfälzischen Eisenbahnen übergehenden Fonds. (Ges. v. 17. Juni 08.) 313—314.
— Erwerbung des Freiherrl. von Swaine'schen Kohlenbergwerkes bei Stockheim und Neuhaus für den Bayer. Staat. 767.

Staatsbeamte.
Beamtengesetz vom 15. August 1908. 581—670.
I. Allgemeine Bestimmungen. (Art. 1—10.) S. 581—584.
II. Pflichten der Beamten. (Art. 11—25.) S. 584—588.
III. Diensteinkommen der etatsmäßigen Beamten. (Art. 26—37.) S. 588—593.
IV. Versetzung der etatsmäßigen Beamten in den Ruhestand. (Art. 38—71.) S. 593 bis 603.

Staatsbeamte.
A. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartgeld. (Art. 38—46.) S. 593—595.
B. Versetzung in den Ruhestand mit Ruhegehalt. (Art. 47—68.) S. 595—602.
C. Gemeinsame Bestimmungen. (Art. 69 bis 71) S. 602—603.
V. Fürsorge für die Hinterbliebenen der etatsmäßigen Beamten. (Art. 72—88.) S. 603—608.
A. Sterbegehalt. (Art. 72.) S. 603—604.
B. Witwen- und Waisengeld. (Art. 73—88.) S. 604—608.
VI. Unfallfürsorge. (Art. 89—101.) S. 608 bis 615.
A. Fürsorge bei Betriebsunfällen, die in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben eintreten. (Art. 89—100.) S. 608—615.
B. Fürsorge bei Unfällen, die in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betrieb oder Dienstzweig eintreten. (Art. 101.) S. 615.
VII. Dienstaufsicht und Dienststrafrecht (Art. 102—169.) S. 615—635.
A. Dienstaufsicht. (Art. 102—104.) S. 615—616.
B. Dienststrafrecht für unwiderrufliche aktive Beamte. (Art. 105 bis 163.) S. 616—633.
1. Dienstvergehen und Dienststrafen. (Art. 105—116.) S. 616 bis 619.
2. Ordnungsstrafen. (Art. 117.) S. 619.
3. Disziplinarverfahren. (Art. 118—161.) S. 619—632.
4. Kosten des Verfahrens. (Art. 162.) S. 632—633.
5. Vollstreckung der Dienststrafen. (Art. 163.) S. 633.
C. Dienststrafrecht für andere Beamte. (Art. 164—169.) S. 633—635.
VIII. Vorläufige Dienstenthebung. (Art. 170 bis 175.) S. 635—636.

Staatsbeamte.

IX. Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen. (Art. 176—178.) S. 637—638.

X. Verfahren bei Ersatzzuweisungen. (Art. 179—181.) S. 638—639.

XI. Besondere Vorschriften für einzelne Klassen von Beamten. (Art. 182—206.) S. 639—649.

A. Staatsminister. (Art. 182.) S. 639.
B. Richter der ordentlichen Gerichte und Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes. (Art. 185.) S. 639 bis 641.
C. Mitglieder des Obersten Rechnungshofs. (Art. 184.) S. 641.
D. Landtagsbeamte. (Art. 185.) S. 641—642.
E. Beamte der Versicherungskammer und des Wasserversorgungsbureaus. (Art. 186.) S. 642.
F. Hochschulprofessoren. (Art. 187.) S. 642.
G. Beamte der aus Kreisfonds unterhaltenen Mittelschulen. (Art. 188.) S. 643—644.
H. Sonstige Beamte der Kreise und Beamte der Stiftungen. (Art. 189.) S. 644.
I. Beamte der Fachschulen. (Art. 190.) S. 645.
K. Beamte der K. Bank. (Art. 191.) 645.
L. Beamte der Militärverwaltung. (Art. 192—202). S. 645—647.
M. Militärgeistliche. (Art. 203.) S. 647.
N. Gendarmerieoffiziere und Gendarmen. (Art. 204.) S. 648.
O. Eichmeister sowie Steuer- und Gemeinde-Einnehmer. (Art. 205.) S. 648.
P. Weibliche Beamte. (Art. 206.) S. 648—649.

XII. Schluß- und Übergangsbestimmungen. (Art. 207—230.) S. 649—670.

Verzeichnis:

Anlage I. A. der etatsmäßigen Beamten, die sofort mit ihrer Ernennung unwiderruflich sind. S. 672.

Staatsbeamte.

B. Der Beamten, die nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von drei Jahren unwiderruflich sind. 672—677.

Anlage II. Der Beamten der K. Versicherungskammer, des Wasserversorgungsbureaus. S. 678.

„ III. Der Beamten der Oberrealschulen, Progymnasien ꝛc. S. 679.

„ IV. Der Beamten der Militärverwaltung. 680. (Sämtl. nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von drei Jahren unwiderruflich.)

Gehaltsverhältnisse der etatsmäßigen Staatsbeamten. (Verord. v. 6. Sept. 08.) 681—684.

Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten. 685—755.

Beamten der K. Banken. (Verord. v. 10. Dez. 08.) 1065—1068.

Vollzugs-Verordnung vom 10. Dez. 08.

I. Allgemeine Bestimmungen. 1041—1047.
II. Dienststrafrecht für nichtrichterliche Beamte. 1047—1048.
III. Vorschriften für sonstige etatsmäßige Beamte der Zivilstaatsverwaltung. 1049.
IV. Beamte der Militärverwaltung. 1049—1050.
V. Schlußbestimmungen. 1050.

— Rangverhältnisse der Beamten. (Verord. vom 23. Dez. 08.) 1211—1213.
— Rangordnung. 1214—1246.

Vollzug des Beamtengesetz. — Anwendung der Vorschriften des Gesetzes auf die am 1. Jan. 1909 zu übernehmenden Beamten u. Bediensteten der Pfälzischen Eisenbahnen. 1270—1271.

Staatsbehörden.

Einrichtung der Behörden und die Benennung der Beamten der Zivilstaatsverwaltung. (Verord. vom 10. Dez. 08.) 1051—1064

— Staatsministerien. § 1. — Verwaltungsgerichtshof. § 2. — Obersten Rechnungshof. 1051.
— Kreisregierungen. § 4. — Geheimes Haus- und Staatsarchiv. § 5. 1052.

Staatsbehörden.
— Geognostische Untersuchung. § 6. — Allgemeines Reichsarchiv. § 7. — Hydrotechnisches Bureau. § 8. 1053.
— Flurbereinigungskommission. § 9. — Moorkulturanstalt und Agrikulturbotanische Anstalt. § 10. 1054.
— Polizeidirektion. § 11. — Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel. § 12. 1055.
— Landwirtschaftliche Fachberater. § 13. — Sektionen für Wildbachverbauung. § 14. — Hochschulen und Akademien. § 15. 1056.
— Wissenschaftliche und Kunst-Sammlungen des Staates. § 16. — Bibliotheken. § 17 — Humanistische und Real-Gymnasien und Oberrealschulen. § 18. 1057.
— Zentralturnlehrerbildungsanstalt. § 19. — Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern. § 20. 1058—1059.
— Verwaltung der Berg-, Hütten- und Salzwerke. § 21. — Staatsschuldenverwaltung. § 22. 1060.
— Katasterbureau. § 23. — Rechnungskammer. § 24. 1061.
— Hauptmünzamt. § 25. — Zentralstaatskasse. § 26.
— Kreiskassen. § 27. 1062.
— Rentämter. § 28. — Hofbräuamt. § 29. — Übrige etatsmäßige Beamte. § 30. 1063.
— Schluß- u. Übergangsbestimmungen. 1064.
— Errichtung neuer Bezirksämter (Riedenburg u. Lauf). (Verord. v. 6. Sept. 08.) 757—758.
— Beginn der Wirksamkeit der neuen Bez.-Ämter. (Bek. v. 7. Sept. 08.) 758.
— Verordnung über die Bezirksämter v. 21. Dez. 08. 1121—1126.
— Übersicht über die Einteilung des Königreichs in Bezirksämter. 1127—1137.
— Kulturbauämter, Übersicht, Sitz, Benennung und Zusammensetzung. 1168—1175.
— Bezirkseinteilung der Oberpostdirektionen. 220—221. 323—324. 1005—1006.
— Generalkonservatorium der Kunstdenkmale Bayerns. 759—760.
— Steuerämter, Neuordnung. 1098—1099.
— Übersicht über den Bestand der Steuerämter. 1100—1108. 1109—1111.

Staatsbehörden.
— Errichtung von Eisenbahninspektionen in der Pfalz. 1070—1071.
— Versicherungskammer, K. 1150—1153.
— Wasserversorgungsbureau, K. 1155—1156.

Staatsdiener-Unterstützungsverein, allgemeiner, für die Hinterlassenen, und die damit verbundene Töchterkasse; Veröffentlichung der neuen, mit 1. Jan. 09 in Kraft tretenden Satzungen. 1253—1265.
— Personalstand des Verwaltungsrates. 1266.
Besetzung der mittleren Kanzlei- und Unterbeamtenstellen ꝛc. Siehe „Militäranwärter".

Staatsdienst, ärztlichen, Prüfung für den. (Verord. v. 7. Nov. 08.) 973—978.
— Regelung des kulturtechnischen Dienst. 1159.
— Bestimmungen über die Aufnahme in den kulturtechnischen Staatsdienst. 1175.

Staatsdienst-Nachrichten. 54. 248. 288. 964. 1252.

Staatseisenbahnen. Siehe „Eisenbahnen."

Staatsforstverwaltung. Siehe „Forstverwaltung".

Staatshaushalt. Vorläufiger Vollzug des Budgets für 1908 u. 1909. 223—225. 341—344.

Staatsschuldverschreibungen. Siehe Schuldverschreibungen".

Städteverfassungsgesetz, Pfälzisches, v. 15. Aug. 08. 471—473.
Vollzug des Gesetzes v. 15. Aug. 08. (Bek. v. 18. August 08.) 474—482.
Abdruck der Art. 70—122, 160, 162, 164—168, 172—196, 200 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung. 483 bis 512.

Statistisches Bureau. Siehe „Statistisches Landesamt".

Statistisches Landesamt, Königl.; (Verord. vom 21. Dez. 08.) 1138—1141.

Steuerämter, Neuordnung. (Verord. v. 15. Dez. 08.) 1098—1099. — Übersicht über den Bestand der Steuerämter. 1100—1108.
Übersicht über den Bestand der mit einer Zollbehörde verbundenen Steuerhebestellen. 1109—1111.
Steuerwesen.
Vollzug des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes v. 3. Juni 1906;
— Heranziehung des Vermögens britischer Staatsangehöriger. 112.
— niederländischer Staatsangehöriger. 274.
— dänischer Staatsangehöriger. 1267.
— französischer „ 1268.
Behandlung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern und einiger anderer zur Änderung der Steuergesetze in Beziehung stehender Gesetzentwürfe. (Ges. v. 9. August 08.) 403—405.
— Einberufung der besonderen Ausschüsse beider Kammern des Landtages auf 9. Nov. 08. (Bek. v. 17. Okt. 08.) 959—960.
Technische Prüfungs- und Lehranstalt der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern — selbständige Dienstesstelle. (Verord. v. 23. Aug 08.) 569—571.
Stiftung. Zustiftung zu der Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Marktheidenfeld. 1003.
Strafanstalten; Errichtung in Aichach und Landsberg. (Bek. v. 17. Okt. 08). 964.
Strafverfolgung von Mitgliedern des Landtages, hier Einwilligung der betr. Kammer. (Ges. v. 6. Juli 08.) 352—353.
Süßstoffgesetz vom 2. Juli 1902. Änderungen. 1271—1280.

T.

Technische Prüfungs- und Lehranstalt der Verwaltung der Zölle und direkten Steuern. (Verord. v. 23. Aug. 08.) 569—571.
Telegramm- und Telephonverkehr, Vergünstigungen; Abänderungen. 252—254.
Telegraphenordnung für das Deutsche Reich; Änderung. 346—350.
für Bayern; Änderung. 350.
Tierärzte. (Verord. v. 21. Dez. 08.) 1141 bis 1150.
Tiere schädliche, Bekämpfung. (Oberpolizeiliche Vorschr. v. 21. Mai 08.) 298—299.
Titelverleihungen. 113. 114. 115. 116.
Titulaturen.
Einführung: Amtsgerichtspräsident, Amtsgerichtsdirektor, Amtsgerichtsrat.
Aufhebung: „Obergerichtsschreiber", „Gerichtsschreiber".
(Verord. v. 16. Dez. 08.) 1113—1116.
Töchterkasse. Siehe „Staatsdiener-Unterstützungsverein".

U.

Ummessungsdienst der Finanzverwaltung. (Verord. v. 15. Dez. 08.) 1094—1098.
Unfallversicherung. Siehe „Versicherungswesen".
Unterbeamtenstellen, Besetzung. Siehe „Militäranwärter".
Unterstützung der Notariatsgehilfen. (Ges. v. 28. Jan. 08.) 49—50.
Unterstützungsverein, allgemeiner, für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkasse; neue Satzungen. 1253—1265.
— Personalstand des Verwaltungsrates. 1266.

V.

Vereinsgesetz. Siehe „Reichsvereinsgesetz".
Verfassungsurkunde, Abänderung des Tit. VII § 26 — Strafverfolgung v. Mitgliedern des Landtages. (Ges. v. 6. Juli 08.) 352—353.
Verkehrsanstalten. Siehe „Verkehrsverwaltung".
Verkehrsordnung, (Eisenbahn-). Siehe „Eisenbahnen".

Verkehrsverwaltung.
Verwaltungsordnung für die Verkehrsanstalten. (Verord. v. 3. Dez. 08.) 1069—1070.
Errichtung von Eisenbahninspektionen in der Pfalz. (Verord. v. 3. Dez. 08.) 1070—1071.
Zuständigkeitsordnung für die Verkehrsverwaltung. (Bek. v. 7. Dez. 08.) 1071—1082.
Versicherungsanstalten; Rechtsverhältnisse der Beamten. (Verordn. v. 21. Dez. 08.) 1158.
Versicherungskammer, Königl. (Verordnung vom 21. Dez. 08.) 1150—1153. — Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Beamten. 1154.
Versicherungswesen.
Vollzug der §§ 128—132 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes. (Verord. v. 13. Juni 08.) 314—315.
Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamtes. 526.
Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes; Aufsicht. 1037.
Vermögen der Pensions- und Unterstützungskasse für die Angestellten der Pfälzischen Eisenbahnen; Verwendung. 313—314.
Viehseuchen. Siehe „Maul- und Klauenseuche" und „Pferdeinfluenza".
Viehseuchen-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn; Berichtigung des Verzeichnisses der Sperrgebiete. 2—4.
Viehversicherung; Abänderung des Gesetzes, die Viehversicherung betr. (Ges. v. 6. Juli 08.) 355.
Normalstatut für Ortsviehversicherungsvereine, Änderungen. 365—366.
Vogelschutz; Verord. v. 19. Okt. 08. 965—969.
Vormundschaft. Siehe „Berufsvormundschaft".

W.

Wahlordnung für die gemeindlichen Verhältniswahlen. (Bek. v. 19. Aug. 08.) 433—462.
Waldwirtschaft. Siehe „Forstgesetz".
Wasserversorgungsbureau, Königl. (Verord. v. 21. Dez. 08.) 1155—1156. — Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Beamten. 1157.
Wasserwirtschaftsrat, Errichtung eines. (Verord. v. 25. Nov. 08.) 995—998.
Wechselproteste. Siehe „Proteste".
Wechselstempelsteuergesetz. Siehe „Reichsstempelgesetz".
Wertpapiere, ausländische; Abstempelung. 999 bis 1001.
Wertzeichen zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe. Siehe „Reichsstempelgesetz".
Würde. Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrates. 1266.

Z.

Zeugnisse über Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Siehe „Lehranstalten und Militärwesen".
Ziegen, Einfuhr aus der Schweiz. Siehe „Maul- und Klauenseuche".
Zollwesen.
Technische Prüfungs- und Lehranstalt der Zollverwaltung. (Verord. v. 23. Aug. 08.) 569—571.
Zollordnung. (Fleischbeschau-); Änderungen. 388.

B. Personen-Verzeichnis.

A.

Adler Andreas, Pferdeknecht. 114.
Ahner Bruno, Konzertmeister. 115.
Appel Georg, Oberwachtmeister. 44. 993.
— Ludwig, Stabsrat. 114. 992.
Arco-Zinneberg Josef Graf zu, Kämmerer, erbl. Reichsrat. 1252.
Aretin Anton Freiherr v., Regierungspräsident. 113.
Armansperg Franz Graf v., Leutnant, Kammerjunker. 1252.
Arzmüller Hans, Hoflieferant. 93.
Aufseß Walter Freiherr von und zu, Kammerjunker, Leutnant. 1252.
Aumiller August, Hofkaplan. 908.

B.

Babo Freiherr v., Großherz. Bad. Wirkl. Geh. Rat. 406.
Bärenfänger Friedr., Schloßverwalter. 1119.
Ballin Louis, Hofmöbelfabrikant. 92.
— Martin, Hofmöbelfabrikant. 92.
— Robert, Hofmöbelfabrikant. 92.
Barth, Sächs. Generalleutnant. 68.
Bartha Ludwig v., Österr. Major des Generalstabs. 265.
Bartl Max, Hofoffiziant. 993.
Bauer Joseph, Schreiner. 114.
— Ludwig, Justizrat, Rechtsanwalt. 61.
Baumann Anna, Gartenarbeiterin. 114.
Becker Benno, Professor, Kunstmaler. 993.
Bennat Franz, Kammervirtuos. 44.
Benzino Eugen Ritter v., Generalmajor. 94.
Berchem Franz Freiherr v., Kämmerer, Hauptmann. 1251.
Berg Balthasar, Advokat-Anwalt. 60.
Bernhold Oskar, Justizrat, Rechtsanwalt. 61.
Bernhardt, Preuß. Oberleutnant. 248.
Bertele Maximilian, Leibjäger. 344.
Bethmann-Hollweg Dr. v., Staatssekretär ꝛc. 1002.
Beust Graf, Herzogl Sachs.-Altenburg. Kammerherr. 248.
Biller Joseph, Hoflakai. 116.
Binswanger Dr. Julius, Justizrat, Rechtsanwalt. 61.
Binter Theodor, Verwaltungssekretär. 1120.
Birkmeyer Dr. Karl Ritter v., Geh. Hofrat, Univers.-Professor. 83.
Bismarck-Bohlen Graf v., Kammerherr. 265.
Bodensteiner Johann, Rat, Hofsekretär. 42.
Bodman Johann Freiherr von und zu, Kämmerer, Rittmeister. 288.
Böck Xaver, städt. Oberingenieur a. D. 94.
Böhm Gottfried Ritter v., Staatsrat i. a. v. D., Ministerresident. 113.
Borgwardt, Preuß. Hoffourier. 265.
Borscht Dr. Wilhelm Ritter v., Oberbürgermeister, Geheimer Hofrat. 43. 992.
Bothmer Max Graf v., Hauptmann und Komp.-Chef, Kämmerer. 1251.
Brandl Franz, Autographieanstaltsbesitzer. Hoflieferant. 92.
Brecht A., Kaufmann ꝛc. 993.
Bredauer Dr. Vinzenz, K. Hofrat, Oberstabsarzt d. Landw., Leibarzt. 972.
Brentano di Tremezzo Franz v., Fahnenjunker. 290.
— Klemens v., cand. jur. 290.
Brettreich Friedrich Ritter v., Staatsminister. 4.
Breunig Georg Ritter v., Ministerialrat. 44.
Brockdorff-Rantzau Dr. Graf, Botschaftsrat. 304.
Broili Johann Ferdinand, Hoflieferant. 93.
Brück Eduard Freiherr v., Kammerjunker, Hauptmann und Kompaniechef. 92.
Brutscher Joseph, Oberjäger. 294.

Buhlheller Michael, Justizrat, Advokat. 60.
Buhmann Dr. Karl, Justizrat, Rechtsanwalt. 59.
Bull Otto, Kammerherr. 1120.
Bumm Dr. Karl Ritter v., Staatsrat i. a. o. D. 54.
Burkhard Wilhelm Ritter v., Staatsrat i. a. o. D. 299.
Bußmann Margaretha, Hofschlossermeisters-Witwe. 92.
Buz Heinrich Ritter v., Kommerzienrat. 44.

C.

Casana Carlo, Schiffsleutnant. 284.
Castell Gustav Graf zu, Oberstjhofmeister. 958.
Clemm Dr. Aug. Ritter v., Komerzienrat ꝛc. ꝛc. 1266.
Coluzzi Wilhelm, Hoflieferant. 520.

D.

Dall'Armi Karl Ritter v. jun., Hoflieferant. 93.
Dandl Otto Ritter v., Oberregierungsrat. 43. 222. 992.
Dieminger Franz, Rechtsanwalt. 61.
Dietz Michael, Justizrat, Rechtsanwalt. 60.
Diruf Dr. Oskar Ritter v., Hofrat. 406.
Dittmann Johann Adam, Justizrat, Advokat. 60.
Döbelein Karl, Lakai. 406.
Döbereiner Christian, Kammermusiker. 115.
Donop v., Preuß. Major. 68.
Dorsch Leonhard, Rechtsanwalt. 61.
Drechsel Karl Graf v., Kämmerer, erbl. Reichsrat. 992.
— Max Graf v., Kämmerer, Rittmeister a. D. 110.
Drollinger Eugen, Hofbaurat. 116.
Düll Georg, Hoffarbenfabrikant. 92.

E.

Ebner Gottlieb Freiherr v. Eschenbach, Oberleutnant a. D., Fürstl. Bulgar. Oberststallmeister. 299.
Eckert Alfred, Justizrat, Rechtsanwalt. 59.
— Karl, Justizrat, Rechtsanwalt. 59.
Ebenberger, K. K. Jäger. 266.
Ehrhardt Richard, Hofgärtner. 972.
Eichheim Theodor, Hofstabsrat, Hofkassier. 43.
Eichhorn v., Kais. Deutsch. Oberleutnant z. See. 318.
Einberger Ignaz, Oberwachtmeister. 993.
Eisele Wilhelm, Konfektmeister. 993.
Enderlein Ernst, Justizrat, Advokat. 61.
Endl Alfons, Chauffeur. 958.
Endres Heinrich Ritter v., Eisenbahndirektionspräsident. 110.
Engel Wilhelm, Lakai. 43.
Erlanger Dr. Michael, Rechtsanwalt. 61.
Eßl Wilhelm, Sicherheitskommissär. 44. 993.

F.

Faïk Pascha, Generaladjutant und Oberstallmeister. 318.
Feinhals Fritz, Kammersänger. 44.
Finkenzeller Johann, Futtermeister 115.
Fischer Joseph, Justizrat, Rechtsanwalt. 61.
— Robert Ritter v. Oberst, Kommandeur. 994.
Fischhaber Thomas, Schlossermeister. 115.
Fischhold Paul, Administrator. 1120.
Flanhardt, Preuß. Portier. 265.
Fleißner Max, Justizrat, Rechtsanwalt. 61.
Franckenstein, Julie Freifrau von und zu, geb. Fürstin von der Leyen. 768.
Frankenburger Leonhard, Rechtsanwalt. 61.
Frauendorfer Heinrich Ritter v., Staatsminister. 109. 962.
— Siegmund v. 962.
Frenckel David, Justizrat, Advokat-Anwalt. 60.
Freudenthal Dr. Ignaz, Justizrat, Rechtsanwalt 61.
Friedl Andreas, Leibkutscher. 266.
— Kosmas, Hofkutscher. 266.

Fuchs Auguſt, Geiſtlicher Rat. 113.
— Chriſtian, Vorreiter. 114.
— Nikolaus, Gartenarbeiter. 114.

G.

Gebhart Anton, Juſtizrat, Advokat-Anwalt. 60.
Geiershöfer Dr. Karl, Rechtsanwalt. 61.
Gerhäuſer Lorenz, Gärtner. 116.
Geſſele Otto, Rechtsanwalt. 62.
Gienanth Karl Freiherr v., Kämmerer. 4.
Gießen Heinrich, Geheimer Juſtizrat, Advokat-Anwalt. 60.
Gietl Max, Ritter v., Miniſterialrat, Geheimer Rat ꝛc. ꝛc. 992.
Gill Korbinian, Hoflakai. 294.
Giſe Katharina Freifrau v., Kämmerers-, Oberhofmeiſtersgattin. 1006.
Godin Reinhard Freiherr v., Kammerjunker. 4.
Göler v. Ravensburg Freiherr, Großherz. Bad. Kammerherr. 406.
Goiſer, K. K. Kutſcher. 266.
Gräf Karl, Hoflieferant. 93.
Gräſſel Hans, Architekt, Stadtbaurat. 94.
Graf Friedrich Ritter v., Miniſterialrat 43.
Grafenſtein Ferdinand v., Juſtizrat, Rechtsanwalt. 61.
Graff Arnold, Hoflieferant. 93.
Graßl Franz, Hofjagdgehilfe. 115.
Gregg Leonhard, Edelknabendiener. 114.
Griesberger Fanny, Offizendienerin. 114.
Grill Auguſt, Rechtsanwalt. 60.
Grimm Georg Ritter v., Regierungsdirektor. 94.
Große, Preuß. Salonkammerdiener. 265.
Grote E. Freiherr v., Hofmarſchall, Oberſtleutnant a. D. 384.
Gruber Dr. Max Ritter v., Obermedizinalrat. 324.
Günder Dr. Karl Ritter v., Miniſterialrat. 300.
Gwinner Chriſtian, Rechtsanwalt. 61.

H.

Haas Friedrich, Reichsrat, Juſtizrat, Rechtsanwalt. 59.
Haffelt Friedrich, Reitknecht. 958.
Hager Dr. Georg, Konſervator. 44.
Halder Anton Ritter v., Regierungs-Präſident. 980.
Haller, K. K. Saaltürhüter. 266.
Hallwachs Max, Leibjäger. 356.
Halm Karl, Juſtizrat, Advokat. 60.
Hammell Konrad, Hoflieferant. 93.
Hantke Friedrich, Silberkammergehilfe. 68.
Hartmann Ludwig, Hoflakai. 993.
Hauber Georg, Forſtmeiſter. 288.
Hauſer Joſeph, Wagenwärter. 44.
Heckler Georg, Hofoffiziant. 116.
Heeger Max, Sächſ. Hofkanzliſt. 68.
Hefter Sebaſtian, Ökonomietaglöhner. 116.
Heichlinger Martin, Juſtizrat, Rechtsanwalt. 62.
Heinsfurter Dr. Ignaz, Juſtizrat, Rechtsanwalt. 59.
Held Dr. Sigmund, Juſtizrat, Rechtsanwalt. 61.
Hermann auf Wain Gottlieb Benedikt Freiherr v., Fideikommißbeſitzer. 357.
Heubach Dr. Ernſt, Regierungsrat. 526.
Heydte Julius Freiherr von der, Regierungs- und Polizeidirektor. 43. 992.
Hieber Oskar, Kammermuſiker. 115.
Hilbert Dr. David, Univerſitätsprofeſſor. 94.
Hippeli Ludwig, Juſtizrat, Advokat. 61.
Hipper Friedrich, Förſter. 115.
Hoedt Karl, Hofgärtner. 114.
Hölmdorf Guſtav, Preuß. Hoflakai. 265.
Hofbauer Anton, Bereiter. 44.
Hoffmann Albrecht, Oberbeleuchtungsmeiſter. 115.
— Philipp Freiherr v., Kammerjunker, Miniſterialpraktikant. 310.
— Richard Ritter v., Generalmajor z. D. 908.
Hofmann Fritz, Rat, Stabskaſſier. 116.

Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst Philipp Fürst zu, Standesherr, erbl. Reichsrat. 113.
Holnstein, Ludwig Graf v., Hauptmann, Adjutant, Kämmerer. 406.
Horbelt Johann, Kammermusiker. 115.
Hornsteiner Joseph, Hoflakai. 993.
Huber Karl, Hofoffiziant. 993.
— Michael, Priester. 288.
Hubrich Carl Borromäus, Hofrat. 958.
Hüetlin Arthur, Hoflieferant. 93.
Hunger Franz, Hofoffiziant. 993.
Hupf Jakob, Hoflakai. 44.
Hutten, Freiherrl. v., Familienfideikommiß. 5.

J.

Jacobi Franz, Hofschauspieler. 1252.
Janauscheck Johann, K. u. K. Österr. Leibgarde-Infanterist. 266.
Jeetze Hans Freiherr v., Stabsrat, Rittmeister a. D. 43. 113.
Jenn Karl, Theatermeister. 115.
Imhof Maximilian Freiherr v., Kammerjunker. 4.
Jochner Martin, Hofjagdgehilfe. 115.
Josephthal Gustav, Geheimer Hofrat, Justizrat, Advokat. 61.
Issendorf v., Sächs. Oberstleutnant. 68.

K.

Käppel Karl, Rechtsanwalt. 62.
Kärcher Johann, Justizrat, Advokat-Anwalt. 60.
Käßberger Max, Administrator. 1120.
Kageneck Graf v., Preuß. Rittmeister. 304.
Kainz Joseph, Offiziant. 299.
Kandler Joseph, Gartenarbeiter. 114.
Karkutsch Ernst, Hofuhrmacher. 92.
Kastner Michael, Torschließer. 993.
— Dr. Wilhelm, Hofrat u. Leibarzt. 294. 980.
Kaufmann Franz Xaver, Justizrat, Advokat. 60.
— Joseph, Hofoffiziant. 114.
Keller Philipp, Hoflieferant. 93.
Kerstner Johann, Tafeldecker u. Türhüter. 390.
Kiausch Hermann, Preuß. Hoflakai. 265.
Kieffer August, Regierungsrat. 993.
Kiste Jakob, Büchsenspanner. 44.
Klaiber Johann, Hofhafnermeister. 92.
Klug Ludwig, Ritter v. Geh. Rat. Hofsekretär. 992.
Knorr Max, Hoflieferant. 93.
Koch Thomas, Regiearbeiter. 113.
Könitz Heinrich Freiherr v., Leutnant, Kammerjunker. 1252.
Körner Max, Kutscher. 44.
Kohl Philipp Ritter v., Ministerialrat. 84.
Kohlndorfer Ludwig, Hoflieferant. 93.
Krämer Max, Marstallfourier. 993.
Krafft von Delmensingen Leopold, Bezirksamtsassessor. 993.
Kraft Johann, Geheimer Sekretär. 993.
— Georg, Hoflakai. 993.
Kragl Franz, Dekorationsmaler. 115.
Krazeisen Karl Ritter v., Staatsrat i. o. D. 980.
Kreß Georg Freiherr von Kreßenstein, Justizrat, Advokat. 61.
Krinninger Kaspar, Schloßdiener. 113.
Kronburger Johann, Hofoffiziant. 114.
Kühles Karl Dr., Magistratsrat. 993.
Kugler Michael, Lakai. 266.

L.

Landstorfer Hans, Hofstabssekretär. 384.
Lang Johann, Hofgärtner. 1120.
— Joseph, Offiziant. 406.
Langesee Joseph, Justizrat, Advokat. 60.
Langheinrich Dr. Christian, Rechtsanwalt. 61.
Lang-Puchhof Dr. jur. Karl v., erbl. Reichsrat. 299.
Laßberg Hans Freiherr v., Kämmerer, Oberst z. D. Hofmarschall. 4. 958. 992.

Lavale Karl Jakob Ritter v., Geh. Rat, Reg.-Direktor, Reichsrat ꝛc. ꝛc. 1266.
Lechler Friedrich, Stabssekretär I. Kl., Schatzmeister. 1252.
Lechner Katharina, Kammerfrau. 62.
Lehner Max, Geh. Sekretär, Hofrat. 993.
Lemp Richard, Leibjäger. 304.
Lenz Heinrich Ritter v., Wirkl. Geheimer Kriegsrat. 84.
Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg Hugo Graf von und zu, Kämmerer, a. o. Gesandter ꝛc. 344. 1252.
Liebig Alfred Freiherr v, Generalkonsul. 304.
Linde Dr. Karl Ritter v., Professor. 94.
Lippmann Adolf Ritter v., Oberlandesger.-Präsident. 1006.
Lobenhoffer Friedrich Ritter v., Generalleutnant. 284.
Lößl Sigmund Ritter und Edler v, Staatsrat. 113.
Löwe Heinrich, Polizeikommissär. 993.
Löwenfeld Dr. Theodor, Univ.-Professor ꝛc. 59.
Löwenstein-Wertheim Ernst Fürst v., Standesherr, erbl. Reichsrat. 113.
Lopez, Don José Pulido, Adjutant. 574.
Luckner Georg, Hofoffiziant. 993.

M.

Maier Franz, Oberwachtmeister. 993.
Marschall von Bieberstein Freiherr, Großherz. Bad. Wirkl. Geh. Rat. 406.
Mastaglio Karoline, Hofgobelinweberei-Besitzerin. 92.
Mauermeyer Simon, Heumeister. 962.
Mayer Karl, Schulreitknecht. 114.
Mayr Joseph, Kammerlakai. 266.
Meier Franz Joseph, Regierungs- und Fiskalrat. 63.
Meisner Christian, Rechtsanwalt. 60.
— Lorenz, Justizrat, Advokat. 60.
Mengoni-Ferretti Raimondo Graf, Kapitän z. See. 284.
Merkel Dr. Gottlieb Ritter v., Obermedizinalrat. 294.
Merckle Karl, Justizrat, Advokat-Anwalt. 60.
Metz Hermann, Hoflieferant. 93.
— Moritz, Rechnungsrevisor. 299.
Meyer August, Hofrat, Geheimer Sekretär. 43. 115.
Miller Ferdinand v., Reichsrat, Akademie-Direktor. 980.
— Dr. Oskar v., Baurat. 992.
Miltner Ernestine v. 304.
— Ferdinand Ritter v., Staatsminister. 300. 304.
— Theodor v. 304.
Mittemeyer Johann, Rat. 115.
Moga Viktor v., K. u. K. Österr. Hauptmann. 265.
Montgelas Adolf Graf v., Kämmerer, Kais. Legationsrat. 310.
Morena Berta, Kammersängerin. 44.
Moser Justine, Hoflieferantin. 93.
Moy Karl Graf v., a. o. Gesandter ꝛc. 248.
— Maximilian Graf v., Kämmerer, Oberstzeremonienmeister. 43. 992. 1252.
Mühlbauer Ludwig, Hoflieferant. 93.
Mühlthaler Eduard, Hoflieferant. 93.
Müller Ernst, Geheimer Registrator. 44.
— Joseph, Postillon. 44.
— Dr. Karl Ritter v., Regierungspräsident. 980.
Munzer Andreas, Hoflieferant. 93.
Mustapha Bay, Flügeladjutant. 318.

N.

Naab Karl, Geh. Sekretär. 44.
Nägele Leonhard, Hoflakai. 44.
Nagel Johann, Hoflakai. 44.
— zu Aichberg Friedrich v., Kammerjunker. 4.
Nagl Max, Hofoffiziant. 116.
Neumaier Dr. Karl, Regierungs- und Fiskalrat. 53.

Ney Wilhelm, Justizrat, Advokat-Anwalt. 60.
Niller Ludwig, Rechtsanwalt. 60.
Noepl Joseph, Hoflieferant. 93.

O.

Obermeier Albert, Rechtsanwalt. 60.
Öhler Arnold, Rechtsanwalt. 62.
Oftler Georg, Bautaglöhner. 116.
Ow auf Wachendorf Hartmann Freiherr v., Kämmerer, Oberfthofmarfchall. 266. 992.

P.

Papius Karl Freiherr v., Kammerjunker. 42.
Parzefall Andreas, Polizeioffiziant. 993.
Paul Dr. Hermann, Univerfitätsprofeffor. 94.
Paufch Max Ritter v., Staatsrat. 113.
Pergler Robert, Hofbuchhändler. 92.
Peftalazzi Adalbert, Wagenhausgehilfe. 44. 294.
Peter Anton, Förfter. 115.
Pfaff Eleonore v. 962.
— Hermann v. 962.
-- Hermann Ritter v., Staatsminifter. 113. 962.
Pfannenftiel Hubert, Juftizrat. 60.
Pichlmeier Heinrich, Gartengehilfe. 114.
Piesczek, Geh. Hofrat. 304.
Pinl Franz, Obergärtner. 993.
Podewils-Dürniz Hans Freiherr v., Kämmerer, Rittmeifter ꝛc. ꝛc. 1251.
— Dr. Klemens Freiherr v., Staatsminifter. 43. 300. 958. 992. 1120.
Poffchinger-Camphaufen Ottmar Ritter v., Rittmeifter, Kämmerer. 300. 406.
Prandh Johann Freiherr v., Kammerjunker und Leutnant. 1252.
Praun Eberhard v., Geh. Juftizrat, Advokat. 61.
Pretfchker, Preuß. Hofjäger. 265.
Preufchen von und zu Liebenftein Ludwig Freiherr v., Kammerjunker und Leutnant. 1252.
Preufe-Matzenauer Margareta, Kammerfängerin. 44.
Preyfing Konrad Graf v., Legationsfekretär. 288.
— -Lichtenegg-Moos Chriftiane, Gräfin v., K. Palaftdame. 356.
Pfchorr Joseph, Kommerzienrat. 993.

R.

Rauficher, Bahnhofportier. 993.
Rechberg Ernft, Graf, Familienfideikommiß. 117.
Reingruber Wilhelm, Leibjäger. 43.
Reinhard Johann, Offiziant. 406.
Reisner Freiherr v. Lichtenftern, Kämmerer, Generalmajor, Sekondlieutnant der Leibgarde der Hartfchiere. 980.
Reitmeyer, Lakai. 266.
Richert Ernft, Lakai. 406.
Richter, Herzogl. Sächf. Staatsminifter. 4.
— Dr. Hans, Hofkapellmeifter a. D. 356.
Riederer Hermann, Obermünzmeifter. 992.
Riedheim Xaver Freiherr v., Kämmerer, Generalmajor z. D. 991.
Riegel Theodor, Geheimer Juftizrat, Advokat. 60.
Riemerfchmid Dr. Karl, Hoflieferant. 93.
Rietzl Michael, Proviantmeifter. 114.
Ritter zu Grünftein Gisbert Freiherr v., Kämmerer, Preuß. Hauptmann a. D. 310.
— — Maria Freifrau v., Palaftdame. 390.
— — Otto Freiherr v., Kämmerer, Gefandter. 992.
Ritzl Georg, Gartenarbeiter. 116.
Röhr Hugo, Hofkapellmeifter. 43.
Rothmüller Karl, Hofgoldfchmied. 92.
Roth Max, Förfter. 115.
Rottenhöfer Friedrich, Rechtsanwalt. 62.
Ruckert Ludwig, Hoflieferant. 93.
Ruez Heinrich Ritter v., Hofkaplan, päpft. Hausprälat und Geheimkämmerer. 266.
Rupprecht Theodor, Kammermufiker. 115.

S.

Schacky auf Schönfeld Eugen Freiherr v., Staatsrat i. o. D., Ministerialdirektor. 43.
Schäfer Ludwig, Kutscher. 993.
Schätz Aug. Ritter v., Staatsrat, Ministerial-Direktor. 1266.
Schenk Wilhelm, Verwaltungsrat, Rentner. 993.
Scherrer Heinrich, Kammervirtuos. 115.
Schilcher Generos, Postillon. 993.
Schlosser Max, Kammersänger. 356.
Schmid Paul Ritter v., Kommerzienrat. 84.
Schmidt Anna, Hoflieferantin. 93.
— Herzogl. Sächs. Geh. Staatsrat. 4.
— Dr. Karl, Justizrat, Rechtsanwalt. 61.
— Wilhelm, Oberwachtmeister. 4.
Schmitt Dr. Joseph Ritter v., Geh. Hofrat, Justizrat, Advokat. 60.
Schmutzer Karl, Hofuhrmacher. 92.
Schneider Dr. Alexander Ritter v., Präsident. 1266.
— Marie, Garderobegehilfin. 115.
Schoch Gustav, Generalmajor, Staatsrat i. o. D. 964.
Schöffmann Johann, Jagdstationsgehilfe. 115.
Schön Ignaz, Kommerzienrat ꝛc. 993.
Schramm Richard, Hoflieferant. 93.
Schreiner Max, Hofphotograph. 92.
Schuler Karl, Justizrat, Rechtsanwalt. 60.
Schultheiß Oskar, Rat, Geh. Sekretär. 44.
Schulze Karl, Hoflieferant. 93.
Schuster Joseph, Hofoffiziant. 44.
Schwaiger Alois, Geh. Sekretär. 43. 958.
Schwarz Johann, Vorstand des Gemeinde-Kollegiums von München. 44. 993.
Schweickert Karl, Justizrat. 60.
Schweizer Xaver, Vormann. 115.
Speidel Albert Freiherr v., Kämmerer, Generalintendant. 43. 992.
Spies Herbert v., Kammerjunker, Leutnant. 262.
Sprecher Arthur v. Bernegg, Österr. Feldmarschalleutnant. 265.
Spreti Friedrich Graf v., Kämmerer, Hauptmann. 262.
— Joseph Graf v. 288.
Stabel v., Großh. Bad. Oberhofmeister. 406.
Stadel Theodor, Lakai. 406.
Staudt Ferdinand, Hoflieferant. 93.
Steiner Joseph Georg Ritter v., Ministerialrat. 262.
Stengl Georg, Freiherr v., Kämmerer, Hofkavalier. 116.
Stetten Max v., Stabsrat, Rittmeister a. D. 115.
Stoll Karl, Hofbrunnmeister. 114.
Straßmaier Franz, Kutscher. 114.
Straub Ritter v., Senatspräsident. 94.
Ströbel Karl, Rechtsanwalt. 61.
Sturm Johann, Hoflieferant. 93.

T.

Tann Karl Freiherr von und zu der, Major z. D., Kämmerer. 262.
Tannstein Josef v., gen. Fleischmann, Hauptmann, Kämmerer. 908.
Tattenbach, Gottfried Graf v., Rittmeister, Kämmerer. 406.
Tautphoeus Karl Freiherr v., Oberleutnant a. D. 304.
Terni Luigi de Gregorj, Schiffsleutnant. 284.
Thun und Hohenstein Frà Galeazzo, Fürst-Großmeister des Malteser-Ritterordens. 4.
Träumer Heinrich, Beleuchtungsdiener. 993.
Trotha v., Hofmarschall. 265.
Tschirschky und Bögendorf Heinrich v., Wirkl. Geheimer Rat. 303.
Tuaillon Louis, Professor. 94.
Tucher Heinrich Freiherr v. Simmelsdorf, Kämmerer, Staatsrat i. a. o. D., a. o. Gesandter. 300. 304.
— Heinrich Freiherr v. Simmelsdorf, Kämmerer, Legationssekretär. 304.
Tüllner Oskar, Preuß. Kammerlakai. 265.

U.

Ulſamer Anton Ritter v., Präſident. 1266.
Ungelter Karl Freiherr v., Kämmerer und Bezirksamtmann. 1251.

V.

Velics von Laszlófalva Dr. Ludwig, Öſterr.-Ungariſcher a. o. Geſandter. 304.
Vockendanz Paul, Hoflakai. 44. 294.
Vogt Wilhelm, Hofuhrmacher. 92.
Vokt Wilhelm, Lakai. 406.
Vollhardt Oskar, Juſtizrat, Advokat. 61.

W.

Wagishauſer Oskar, Lakai. 406.
Wagner Guſtav, Hoflieferant. 93.
— Ludwig, Hoflieferant. 93.
Walter Max, Inſpektor, Reſidenzburgpfleger. 993.
Weber Friedr., Mundkoch. 993.
Webel Karl Graf v., Kaiſ. Statthalter. 68.
Wegmann Jakob, Hoflieferant. 93.
Wehner Anton v. 304.
— Dr. Anton Ritter v., Staatsminiſter. 300. 304.
— Hermann v. 304.
— Klara v. 304.
Weigl Max, Juſtizrat, Rechtsanwalt. 62.
Weinmayer Leopold, Juſtizrat, Rechtsanwalt. 60.
Weiß Eduard Ritter v., Miniſterialrat. 84.
— Georg, Hoflieferant. 93.
Weißenborn Guſtav, Kammermuſiker. 115.
Welker Joſeph, Kutſcher. 993.
Wenſe Georg von der, Wirkl. Geh. Rat, Kammerherr. 384.
Werberger Max, Schnürmeiſter. 115.
Werz Luitpold, Stabsrat. 114. 574.
Weyh Leopold, Geh. Sekretär. 288.
Wiedemann Franz Paul, Hoflieferant. 93.
Wiebling Karl, Hoflieferant. 93.
Wiesmaier Joſeph, Stabsſekretär. 324.
Wille Karl, Hofſtabsveterinär. 114.
Wimmer Jakob, Schloßdiener. 44 993.
Windſperger Karl, Hoflakai. 44.
Wintersheimer Joſeph, Schloßverwalter. 114.
Wirk Willy, Regiſſeur. 44.
Witt Valentin, Hofmöbelfabrikant. 92.
Witzgall Adam, Wagenwaſcher. 94.
Wolf Cajetan, Aufſeher. 113.
Würth Karl Anton, Hoflieferant. 93.
Würtzburg Ludwig Freiherr v., Reichsrat. 980.
Wurzer Bernhard, Juſtizrat, Rechtsanwalt. 62.

Z.

Zechmeiſter Klara, Hoflieferantin. 93.
Zedlitz-Trützſchler Graf v., Hofmarſchall. 265.
Zenger Dr. Max, Muſikprofeſſor. 94.
Zilcher Oskar, Rechtsanwalt. 61.
Zimmermann Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt. 59.
Zinoni Xaver, Rüſtmeiſter. 115.
Zitzmann Lorenz, Hoflieferant. 93.
Zobel Karl, Sicherheitskommiſſär. 993.
Zöller Julius Ritter v., Oberſtaatsanwalt. 84.
Zollner Hermann, Referent der General-Intendanz d. Hoftheater ꝛc. 993.
Zügel Heinr., Ritter v., Akademieprofeſſor. 262.

C. Orts-Verzeichnis.

A.

Aichach, Strafanstalt; Errichtung. 964.
Altötting—Heiligenstadt—Tüßling, Bahnlinie, Eröffnung. 972.
Annweiler, Stadtgemeinde, Schuldverschreibungen. 317.
Augsburg, Börse, Staatskommissär. 63.
— Stadtgemeinde, Schuldverschreibungen. 303.

B.

Bamberg, Stadtgemeinde, Schuldverschreibungen. 390.
— — Scheßlitz, Bahnlinie; Eröffnung. 921.
Bayreuth, Kreisoberrealschule; Kreisanlehen zur Errichtung. 218.
— Berginspektion. 1083. 1084.
Berchtesgaden, K. Königsseeadministration. 288.
Brückenau—Wildflecken, Bahnlinie. 1086.

D.

Deggendorf, Bezirkskommando; Verlegung von Vilshofen. 951.

E.

Elmstein, Kommunalförsterstelle. 953.
Endorf—Obing, Bahnlinie; Eröffnung. 961.
Eschenau—Heroldsberg, Bahnlinie, Eröffnung. 273.
Eslarn—Waidhaus, Bahnlinie; Eröffnung. 952.
Ettringen—Türkheim i. Bayern, Bahnlinie, Eröffnung 970.

F.

Freilassing—Mühldorf, Bahnlinie, Eröffnung. 972. 998.
Fürth, Stadt, Vereinswesen und Versammlungsrecht; Aufhebung der vorbehaltenen Befugnisse der Distriktsverwaltungsbehörden. 296.

G.

Geinsheim—Neustadt a. H., Bahnlinie, Eröffnung. 970.
Geiselhöring, Marktgemeinde, Schuldverschreibungen. 58.
Gerolzhofen, Stadtgemeinde, Schuldverschreibungen. 317.
Grafenwöhr, Forstamt, Auflösung. 953.
Großostheim, Forstamt, Auflösung. 978.

H.

Haidenhof, BA. Passau, Zuteilung zur Stadt Passau. 980.
Heiligenstadt—Altötting, Bahnlinie, Eröffnung. 972.
Heroldsberg—Nürnberg, Nordostbahnhof, Bahnlinie, Eröffnung. 50.
— —Eschenau, Bahnlinie; Eröffnung. 273.

I.

Ingolstadt, Filialbank, Errichtung. 571.

K.

Kaufbeuren, Heilanstalt; Kreisanlehen zur Erweiterung. 218.
Kulmbach—Thurnau, Bahnlinie; Eröffnung. 954.

L.

Landsberg, Gefangenanstalt; Errichtung. 964.
Langenbruck, Forstamtsassessorstelle, Auflösung. 978.
Lauf, Bezirksamt; Errichtung. 758. 951.
Ludwigshafen a. Rh., Pfälzische Hypothekenbank, Schuldverschreibungen. 226. 963.
— Errichtung einer Eisenbahndirektion. 1069. 1070—1071. 1074. 1086.

M.

Marktheidenfeld, Zustiftung zu der Prinzregent-Luitpold-Stiftung für arme Kinder. 1003.
Mühldorf—Freilassing, Bahnlinie, Eröffnung. 972. 998.
— —Tüßling, Bahnlinie, Eröffnung. 972.
München, Bayer. Vereinsbank; Schuldverschreibungen. 48. 573. 969.
— Bayer. Handelsbank; Schuldverschreibungen. 62. 64. 408.
— Bayer. Landwirtschaftsbank; Schuldverschreibungen. 221.
Süddeutsche Bodenkreditbank; Schuldverschreibungen. 296.
Stadtgemeinde; Schuldverschreibungen. 296.
— Bayer. Hypotheken- und Wechselbank; Schuldverschreibungen. 316. 1250.
— Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer; selbständige Behörde. 759. 760 bis 761.

N.

Neu-Ulm, Stadt, Zuteilung der Gemeinde Offenhausen. 1.
Neustadt a. H.—Geinsheim, Bahnlinie; Eröffnung. 970.
Nürnberg Nordostbahnhof—Heroldsberg, Bahnlinie; Eröffnung. 50.
— Stadtgemeinde; Schuldverschreibungen. 222.
— Vereinsbank; Schuldverschreibungen. 286. 961.
— Errichtung einer Hauptstelle für Gefangenenobsorge. 1251.

O.

Obing—Endorf, Bahnlinie; Eröffnung. 961.
Offenhausen, Einverleibung in die Stadtgemeinde Neu-Ulm. 1.
Ortenburg—Vilshofen, Bahnlinie; Eröffnung. 42.

P.

Passau, Stadtgemeinde; Schuldverschreibungen. 303.
— Zuteilung der Gemeinde Haidenhof zur Stadt Passau. 980.

R.

Regensburg, Stadtgemeinde; Schuldverschreibungen. 82.
Reichenhall—St. Zeno, Forstamt; Auflösung. 954.
— —, Forstamtsassessorsstelle. 954.
Riedenburg, Bezirksamt; Errichtung. 758. 951.

S.

Scheßlitz—Bamberg, Bahnlinie; Eröffnung. 921.
Stockheim, K. Grubenverwaltung; Errichtung. 767.
Straubing, Strafanstalt; Umwandlung in ein „Zuchthaus". 964.
Sulzbach, Gefangenanstalt; Umwandlung in eine Strafanstalt. 964.

T.

Taubenfuhl, Kommunal-Försterstelle. 953.
Thurnau—Kulmbach, Bahnlinie; Eröffnung. 954.
Tittmoning—Wiesmühl, Bahnlinie. 998.
Türkheim i. Bayern—Ettringen, Bahnlinie; Eröffnung. 970.
Tüßling—Heiligenstadt—Altötting, Bahnlinie; Eröffnung. 972.
— — Mühldorf, Bahnlinie; Eröffnung. 972.

U.

Unterferrieden, Forstamtsassessorsstelle. Umwandlung in eine Försterstelle. 978.

B.

Bilshofen—Ortenburg, Bahnlinie; Eröffnung. 42.

W.

Waidhaus—Eslarn, Bahnlinie; Errichtung. 952.
Wasserburg, Zuchthaus; Auflösung. 964.
Weihern, Försterstelle; Auflösung. 953.
Werneck, Kreisirrenanstalt; Kreisanlehen zur Verbesserung der Anstalt und Errichtung einer zweiten Irrenanstalt. 218.
Wiesmühl—Tittmoning, Bahnlinie. 998.
Wildflocken—Brückenau, Bahnlinie. 1086.
Wöllershof, Kreisirrenanstalt; Kreisanlehen zur Errichtung. 217.
Würzburg, Kreisoberrealschule; Kreisanlehen zur Errichtung eines Neubaues. 218.
— Zuchthaus; Auflösung. 964.

Z.

Zweibrücken, Berggewerbegericht, Errichtung. 95.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 1.

München, den 10. Januar 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 31. Dezember 1907, Einverleibung der Landgemeinde Offenhausen, K. Bezirksamts Neu-Ulm, in die Stadtgemeinde Neu-Ulm betreffend. — Bekanntmachung vom 7. Januar 1908, das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen.

Nr. 29904.

Bekanntmachung, Einverleibung der Landgemeinde Offenhausen, K. Bezirksamts Neu-Ulm, in die Stadtgemeinde Neu-Ulm betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst geruht, mit Wirkung vom 1. Januar 1908 die Abtrennung der Gemeinde Offenhausen von dem K. Bezirksamte Neu-Ulm und ihre Zuteilung zum Distriktsverwaltungsbezirk der Stadt Neu-Ulm zu verfügen.

Im Anschluß hieran wird gemäß Art. 4 Abs. I der rechtsrheinischen Gemeindeordnung im Einverständnis mit den K. Staatsministerien der Justiz, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, sowie der Finanzen zur gleichzeitigen Einverleibung der Gemeinde Offenhausen in die Stadtgemeinde Neu-Ulm die Genehmigung erteilt.

München, den 31. Dezember 1907.

J. A.
Staatsrat v. Krazeisen.

Nr. 325.

Bekanntmachung, das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. September 1907 aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 13. September 1907 Nr. 41 Seite 432 zum Abdruck gebracht.

München, den 7. Januar 1908.

J. A.
Ministerialrat Brenner.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die innere, administrative Einteilung in den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wird das Verzeichnis der in den Anlagen I und II zum Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 287) aufgeführten Sperrgebiete, wie folgt, berichtigt:

Anlage I.

1. I. Erstes Sperrgebiet in Niederösterreich.
   Statt „Unter-Gänserndorf" zu setzen:
   „Gänserndorf".
2. X. Erstes Sperrgebiet in Böhmen.
   Hinzuzusetzen:
   „Bezirkshauptmannschaft Preßnitz".

3. XIII. Viertes Sperrgebiet in Böhmen.
Hinzuzusetzen:
„Bezirkshauptmannschaft Nachod".

4. XV. Sechstes Sperrgebiet in Böhmen.
Hinzuzusetzen:
„Bezirkshauptmannschaft Kamenitz a. d. Linde".

5. XXV. Viertes Sperrgebiet in Galizien.
Hinzuzusetzen:
„Bezirkshauptmannschaft Zborów."

Anlage II.

a. In Österreich.

6. I. Erstes Sperrgebiet in Niederösterreich.
Statt „Untergänserndorf" zu setzen:
„Gänserndorf".

7. XI. Drittes Sperrgebiet in Steiermark.
Statt „Feistritz" zu setzen:
„Leibnitz".

8. XVIII. Drittes Sperrgebiet in Tirol.
Hinzuzufügen:
„Bezirkshauptmannschaft Ampezzo".

9. XIX. Viertes Sperrgebiet in Tirol.
Hinzuzufügen:
„Bezirkshauptmannschaft Mezolombardo".

10. XXIII. Drittes Sperrgebiet in Böhmen.
Hinzuzufügen:
„Bezirkshauptmannschaft Preßnitz".

11. XXIX. Neuntes Sperrgebiet in Böhmen.
Hinzuzufügen:
„Bezirkshauptmannschaft Kamenitz a. d. Linde".

12. XXXIV. Viertes Sperrgebiet in Mähren.
Statt „Stadt Ungarisch Brod" zu setzen:
„Stadt Ungarisch Hradisch".

13. XLI. Sechstes Sperrgebiet in Galizien.

Hinzuzufügen:

„Bezirkshauptmannschaft Zborów".

Berlin, den 7. September 1907.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Lewald.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 30. Dezember 1907 den Karl Freiherrn von Gienanth, K. Preuß. Leutnant der Landwehr-Kavallerie, zum K. Kämmerer, den Leutnant und persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Konrad von Bayern Friedrich von Nagel zu Aichberg, den Leutnant im 12. Infanterie-Regiment Maximilian Freiherrn von Imhoff und den Rechtspraktikanten Reinhard Freiherrn von Godin zu K. Kammerjunkern, sämtliche auf ihr alleruntertänigstes Ansuchen, zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 13. Dezember 1907 dem Fürsten-Großmeister des souveränen Malteser-Ritter-Ordens Frà Galeazzo von Thun und Hohenstein den Haus-Ritter-Orden vom heiligen Hubertus,

unterm 24. Dezember 1907 dem Herzoglich Sächsischen dirigierenden Staatsminister Richter in Gotha das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael und dem Herzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrat und Vorstand der Ministerialabteilung für Coburg Schmidt in Coburg den gleichen Orden I. Klasse,

dem K. Staatsrat i. o. D. Staatsminister des Innern Friedrich Ritter von Brettreich den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse mit Stern und dem K. Kämmerer und Oberstleutnant z. D. Hans Freiherrn von Laßberg, Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone

zu verleihen.

Notiz.

Titelblätter und Register des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1907 gelangten am 8. Januar 1908 zur Ausgabe.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 2.

München, den 12. Januar 1908.

Inhalt:

Bestätigungsurkunde vom 16. Dezember 1907, das Freiherrlich von Hutten'sche Familienfideikommiß betreffend.

Bestätigungsurkunde.

Das Freiherrlich von Hutten'sche Familienfideikommiß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

beurkundet das K. Oberlandesgericht Bamberg in seiner Eigenschaft als Fideikommißgericht, was folgt:

Mit Stiftungsurkunde vom 27. Juli 1907 und Nachtrag hiezu vom 16. Oktober gl. J. hat der K. B. Kämmerer Friedrich Carl August Freiherr von Hutten zum Stolzenberg auf Schloß Steinbach bei Lohr a. M. unter Mitwirkung seines noch minderjährigen Sohnes, des Freiherrn Carl Ferdinand Christoph Franz Ulrich von Hutten zum Stolzenberg, vertreten durch den für denselben bestellten Pfleger, den K. B. Kämmerer Carl Freiherrn von Seefried auf Buttenheim, früher in Cherbonhof, nun in Unternschreetz bei

Bayreuth, und unter Zustimmung des erblichen Reichsrats der Krone Bayern und K. B. Kämmerers Grafen Berthold Schenk von Stauffenberg auf Schloß Jettingen, als des vom Fideikommißgerichte gemäß §§ 13 und 97 Fid. Ed. bestellten Vertreters des alten Freiherrlich von Hutten'schen Kondominatsfideikommisses und der Nachkommenschaft, das gesamte Stammgutsvermögen seiner Familie zu einem Familienfideikommisse im Sinne der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde für seine männliche und weibliche Nachkommenschaft bestimmt und hiezu die nachstehenden Anordnungen getroffen:

I. Bestandteile des Familienfideikommisses.

A. Liegenschaften und mit diesen verbundene Rechte.

1. Ein Haus in der Stadt Würzburg, der sogenannte Huttenhof.

Plannummer		Fläche
7	Wohnhaus Nr. 2 in der Kapuzinergasse mit bewohntem Seitenbau, Waschhaus, Pferde- und Schweinstall, Wagenremise, zwei Holzremisen, dann Hofraum zu	0,216 ha
8	Baumgarten und Anlagen zu	0,164 „

2. Besitzungen in und um Steinbach, Amtsgerichts und Rentamts Lohr a. M.

a) Steuergemeinde Steinbach:

Plannummer		Fläche
1	Schloßgebäude, Hs.-Nr. 1 mit Keller, Nebenbau, Pferdestall, Holzschupfe, Scheuer mit drei Tennen, Wagenremise, Treibhaus, Rindviehstall, Kelterhaus, Geflügelstallung, Brunnen und Hofraum zu	0,396 ha
2	Gemüsgarten zu	0,561 „
3	englischer Garten zu . .	0,324 „
4	Gras- und Baumgarten zu . .	0,916 „
5	Schloßgartenweiher zu . . .	0,050 „
6	freier Platz zu	0,011 „
9	Grasgarten an der Schloßgartenmauer zu .	0,013 „
20	Gras- und Baumgarten zu	0,189 „
49a	Wohnhaus Nr. 12 mit Schweinställen, Backhaus, Waschhaus und Hofraum zu	0,037 „
49b	Samengärtlein am Revierförstershaus zu .	0,010 „
50	Gemüsgarten hinter der Jägerswohnung zu	0,092 „

Plannummer		Fläche	
75	Baum- und Gemüsegarten am Hofstetterweg zu . .	0,123	ha
110 1/5	Acker an den Hofgärten zu	0,043	„
117 1/7	Wiese „ „ „ „ .	0,028	„
215	Mittelmühlacker zu	0,065	„
229 1/3	Sandkrautacker zu . . .	0,229	„
229 1/9	„ „ . .	0,074	„
232	Ödung am Mainfuhrts-Trieb zu .	0,092	„
233	Spitzacker am Mainfuhrts-Trieb zu . .	0,249	„
261	Acker an den Bachgärten zu . . .	0,024	„
267	Wiese „ „ „ „ . .	0,032	„
268	Acker „ „ „ „ . .	0,084	„
268 1/5	Acker in der untern Au zu . .	0,128	„
269 1/2	„ „ „ „ „ „ . .	0,090	„
270	„ „ „ „ „ „ .	0,103	„
280 1/9	„ „ „ „ „ „ .	0,059	„
322 1/3	Wiese „ „ „ „ „ . .	0,029	„
349 1/3a	Acker in der untern Au zu .	0,337	„
349 1/3b	Wiese „ „ „ „ „	0,066	„
381	Waldung, Bergschlag zu	9,321	„
434	„ Mainfuhrt und Schellenbrunnenschlag zu . .	30,431	„
	hierzu die zum Graben Pl.-Nr. 563 gezogene Teilfläche		
447	Waldung, der Tränkschlag zu	11,196	„
	hierzu die zum Graben Pl.-Nr. 563 gezogene Teilfläche		
452	Waldung am steinernen Schlag zu	16,461	„
475	„ , der Buchenschlag zu	19,314	„
513	„ an der Steinfelder-Jägerswiese zu . . .	0,170	„
526	Büdelrainwiese zu	0,753	„
531	Waldung, äußere Heeg zu . . .	16,282	„
533	„ innere „ „ .	29,993	„
534	äußere Kirschbaumwiese zu . .	0,557	„
536a	innere „ „	0,178	„
536b	„ „ „ . . .	0,405	„
543	Wiese im Buchental zu	0,537	„
546	„ am hohen Stümmelschlag im Buchental zu . .	0,409	„

Plannummer		Fläche
549	Geierswiese im Buchental zu .	1,708 ha
566	Wehrwiese im Schellenbrunnen zu	0,155 „
	hierzu die zum Graben Pl.-Nr. 563 gezogene Teilfläche	
570	Frohnwiese zu	4,630 „
592	Waldung, Brunnleitenschlag zu	18,780 „
618	„ Rothgrabenschlag zu	5,020 „
632	„ Plattenschlag zu	5,524 „
644	Holleracker zu . .	0,527 „
644 1/7	„ „ . . .	0,330 „
645 1/2	Acker, die Hofellern zu .	0,111 „
645 1/8	„ „ „ „	0,102 „
683a	Wiese außer der Schloßmauer zu .	0,290 „
683b	Acker „ „ Schloßgartenmauer zu	0,036 „
707 1/11	Wiese an den zehn Morgen zu	0,081 „
	hierzu die zum Graben Pl.-Nr. 671 gezogene Teilfläche	
708 1/10	Wiese an den zehn Morgen zu . .	0,229 „
710a	Acker an der Dornhecke zu .	0,200 „
710b	Ödung an der Dornhecke zu	0,040 „
713	Acker am Roth zu	0,183 „
719 1/3	„ „ „ „	0,191 „
722	„ „ „ „ . .	0,362 „
746	Waldung, Birkengrabenschlag zu	5,922 „
	hierzu die zum Graben Pl.-Nr. 671 gezogene Teilfläche	
794	Waldung, Herrnrainschlag und am Wiesenfelderpfad zu	15,480 „
	hierzu die zum Graben Pl.-Nr. 671 gezogene Teilfläche	
805	Waldung am Wiesenfelderpfad zu	0,232 „
	hierzu die zum Graben Pl.-Nr. 671 gezogene Teilfläche	
816 1/3	Schäferwiesenacker zu . . .	0,390 „
816 1/14	„ „ . .	0,117 „
824	Teufelsbaumacker zu .	0,092 „
835	Ödung am Seifenweg zu	0,120 „
837	Neubauacker zu	0,403 „
838 1/2	Acker am Neubau zu . .	0,143 „
838 1/4	„ „ „ „	0,214 „
838 1/7	„ „ „ „	0,188 „

Plannummer		Fläche	
869	Acker am Halsbacherweg zu .	0,320	ha
872 1/3	„ im Grund im I. Stück zu . . .	0,121	„
872 1/10	„ „ „ „ „ „ „	0,614	„
872 1/22	„ mit Ödung im Grund im III. Stück zu .	0,129	„
	hierzu die zum Graben Pl.-Nr. 876 gezogene Teilfläche		
872 1/25	Acker mit Ödung im Grund im III. Stück zu .	0,099	„
	hierzu die zum Graben Pl.-Nr. 876 gezogene Teilfläche		
925	Waldung, der Hartschlag, Dachsbaumschlag und am Steinertsgraben zu	23,365	„
	hierzu die zum Graben Pl.-Nr. 1091 gezogene Teilfläche		
948	Acker in der Seife zu	0,057	„
968	Waldung in der Seife zu	0,262	„
1015	„ „ „ „ „	0,720	„
1015 1/4	„ „ „ „ „ .	0,187	„
1017	Acker in der Seife zu .	0,181	„
1038 1/8	„ „ „ „ „ .	0,283	„
1046	„ am breiten Stein zu	0,621	„
1062 1/7	langer Hofacker zu .	0,363	„
1062 1/10	„ „ „ „ .	0,570	„
1081	Waldung am Jägersacker zu	1,756	„
	hierzu die zum Graben Pl.-Nr. 1091 gezogene Teilfläche		
1084	Waldung in der Seife zu	0,311	„
1084 1/4	Acker in der Seife zu	0,310	„
1084 1/8	Waldung in der Seife zu	0,458	„
1118 1/2	Acker in der obern Au zu	0,160	„
	hierzu die zum Graben Pl.-Nr. 1524 gezogene Teilfläche		
1142 1/2	Acker am Schönrainsweg zu	0,211	„
1142 1/8	„ „ „ „	0,282	„
1196 1/2a	„ „ Ried zu	0,066	„
1196 1/2b	Wiese am Ried zu . . .	0,110	„
1223 1/4	Acker an den Kreuzäckern zu	0,454	„
1232 1/4	„ am Seelenbrunnen zu .	0,160	„
1232 1/6	„ „ „ „	0,171	„
1263 1/6	oberer Hartacker zu	0,230	„
1284	Acker am Gänsrain zu	0,068	„
	hierzu die zum Graben Pl.-Nr. 876 gezogene Teilfläche		

Plannummer		Fläche	
1285 1/2	Waldung am Gänsrain zu	0,068	ha
1293 1/5	Acker an der Hart zu	0,084	„
1299	Acker am Vogelsang zu	0,413	„
1308	„ „ „ „	1,016	„
1369 1/4	Acker mit Wiese an den nassen Äckern zu	0,060	„
1369 1/6	„ an den nassen Äckern zu	0,225	„
1389 1/19	Acker am Sandhügel an den nassen Äckern	0,257	„
1421 1/10	Wiese am Schönrainsweg zu	0,021	„
1497	Wiese am Haag zu	0,411	„
1555	obere Auwiese zu	1,445	„
1572a	Halbbauwiese zu	6,830	„
1572b	„ , lange Wiese und Schmiedwiese beim Salzberg zu	0,532	„
1573	Kellerwiese zu	1,268	„
1575	Waldung, der Salzberg zu	123,761	„

b) Steuergemeinde Sendelbach:

Plannummer		Fläche	
5774	Waldung am Klostergarten zu	0,157	ha

c) Steuergemeinde Halsbach:

Plannummer		Fläche	
271	Mühlacker zu	0,800	ha
272	Klingenwiese zu	0,721	„
273	hoher Acker zu	0,746	„
1484a	Wiese im Mühlfeld zu	5,104	„
1484b	Waldung im Mühlschlag zu	7,771	„
1502 1/2	Forstschutzhaus zu	0,001	„
1504	Jäger- und Wehrwiese zu	3,307	„
1621 1/2	Wasser, Mühlwöhr zu	0,050	„
1641	„ „ „	0,146	„

Dazu zwei Gemeinderechte zu je einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen in der Gemeinde Halsbach, von den nunmehr abgebrochenen Häusern Hs.-Nr. 33 und 34 daselbst.

3. Besitzungen in und um Wiesenfeld, Amtsgerichts und Rentamts Karlstadt a. M.

a) Steuergemeinde Wiesenfeld:

Plannummer		Fläche
335	Wohnhaus Nr. 139 — der obere Hof — Scheune mit Keller, Stallungen, Brennerei, Schweinstallung und Hofraum zu . .	0,356 ha
	Dazu zwei ganze Gemeinderechte, worunter eines von dem sogenannten unterm Hof, Hs.-Nr. 100.	
336a	Gras- und Baumgarten, der große Schloßgarten zu . . .	1,158 „
336b	Gartenacker zu	0,111 „
	Dem jeweiligen Eigentümer der Plan-Nr. 336a steht lt. Urk. des K. Not. Lohr v. 6. Dezember 1905 G.-R.-Nr. 1207 ein Recht auf Erhaltung des auf Pl.-Nr. 336 1/3 befindlichen Zaunes zu.	
337	Ödung am Schloßgarten zu	0,048 „
338	Gartenacker am großen Schloßgarten zu . . .	0,106 „
339	Schloßgarten zu	0,796 „
413	Gemeindewiese, stößt auf den Bach zu .	0,331 „
414	„ „ „ „ „ „ .	0,091 „
415	„ „ „ „ „ „	0,087 „
416	„ „ „ „ „ „ .	0,175 „
417	die viereckige Gemeindewiese zu .	0,306 „
418	die mittlere viereckige Wiese zu .	0,144 „
419	Gemeindewiese, Mittelwiese genannt zu	0,156 „
420	„ stößt auf den Wasen zu .	0,268 „
421	„ zieht der Graben durch zu .	0,126 „
422	„ stößt auf den Wasen zu .	0,132 „
526	„ jenseits des Grabens zu . . .	0,056 „
924	Acker, kleines Krautfeld jenseits des Grabens zu .	0,043 „
937	„ Krautfeld jenseits des Grabens zu . . .	0,048 „
984	„ „ „ „ „ „ .	0,100 „
1110	Gemeindewiese bei den Krautgärten zu . . .	0,058 „
1111	Acker, Krautfeld bei der Gemeindewiese zu	0,141 „
1112	Gemeindewiese jenseits des Grabens zu	0,155 „
1131	„ „ „ „ „	0,066 „
1222	Götzwiese zu . .	0,074 „
1223	„ das Haupt zu .	0,062 „

Plannummer		Fläche	
1223 1/2	Götzwiese zu	0,016	ha
1293	" "	0,081	"
1294	" " . .	0,103	"
1295	Acker bei der Götzwiese zu	0,176	"
1296	" " " " "	0,259	"
1297	Götzwiese zu	0,150	"
1640	Acker im Sand, stößt auf den Trieb zu	0,155	"
1641	" " " " " " " " .	0,076	"
1642	Hauptacker im Sand, stößt auf den Trieb zu .	0,087	"
1822	der lange Acker im Sand zu . . .	0,319	"
1823	Acker im Sand links am Trieb zu .	0,119	"
1824	" " " " " " "	0,132	"
1836	" " " " " " " .	0,275	"
1873	" am Neugarten beim Wiesenrain zu . .	0,187	"
2994	Acker im Gäßlein zu	0,588	"
	hierzu die zum Wege Pl.-Nr. 5018 gezogenen Teilfläche		
2995	neuer Gartenacker am Gäßlein zu	0,657	"
	hierzu die zu den Wegen Pl.-Nr. 5018 und 2957 gezogenen Teilflächen		
3116	Wiese im Briebel zu	0,141	"
3117	" " " " .	0,088	"
3118	Pfundwiese im Briebel zu . . .	0,086	"
3385	Schätzwiese im obern Tal beim Bildstock zu	0,124	"
3507	Pflanzbeet am Horninger zu . .	0,004	"
3508	" " " "	0,0024	"
3509	" " " "	0,005	"
3510	" " " "	0,002	"
3511	" " " "	0,002	"
3512	" " " "	0,0034	"
3513	" " " " . .	0,0024	"
3753	Wiese im Tal bei der oberen Mühle zu	0,213	"
3983	Mohrenwiese im obern Tal zu	0,271	"
4024	Frohnwiese ober dem Horninger zu .	0,609	"
4177	Acker im hohen Ständelbach zu	0,389	"
4211	" am Horninger zu .	0,393	"

Plannummer		Fläche	
4212	Acker ober dem Horninger zu . .	0,238	ha
4213	„ am Horninger beim Mühlweg zu	0,239	„
4761	Wiese im tiefen Ständelbach zu . .	0,382	„
4784	Acker am Trieb bei der Steinbacherstraße zu	0,213	„
4799	„ „ Ständelbach in der Schelmenhecke zu .	0,315	„
4800	„ im tiefen Ständelbach bei der Schelmenhecke zu .	0,307	„
4801	„ „ „ „ „ „ „ „	0,315	„
4802	„ „ „ „ „ „ „ „ .	0,447	„
4803	„ „ „ „ „ „ „ „	0,320	„
4951	der lange Acker, stößt an den Steinbacherweg zu	0,231	„
4952	„ „ „ „ „ „ „ „	0,234	„
4971	Acker außerm Pfarrgarten zu .	0,087	„
4972	Hauptacker außerm Pfarrgarten zu .	0,087	„
4974	Acker außerm Pfarrgarten zu . .	0,312	„
4975	„ „ „ „	0,323	„
4976	„ „ „ „ . .	0,635	„
5037	„ „ „ „ . .	0,190	„
5039	Acker außerm Schloßgarten zu . .	0,261	„
5040	„ stößt auf den Schloßgarten zu .	0,162	„
5041	Hauptacker, stößt auf den Schloßgarten zu .	0,140	„
5042	Acker neben dem Schloßgarten zu .	0,056	„
5043	„ am Moritzeck zu . .	0,022	„
5069	„ außer dem Schloßgarten zu .	0,067	„
5070	„ „ „ „ „ .	0,068	„
5077	„ stößt auf die Steinbacherstraße zu	0,107	„
5078	„ „ „ „ „ „ .	0,114	„
5087	„ am Trieb bei der Steinbacherstraße zu	0,059	„
5088	„ „ „ „ „ „ „	0,058	„
5089	„ an den alten Steinbacherweg stoßend zu	0,044	„
5090	„ bei der Steinbacherstraße zu . .	0,026	„
5091	„ stößt an den alten Steinbacherweg zu	0,030	„
5092	„ „ auf die alte Steinbacherstraße zu .	0,049	„
5110	„ mit Ödung am alten Steinbacherweg zu	0,140	„
5111	„ neben dem alten Steinbacherweg zu .	0,135	„
5112	„ am alten Steinbacherweg zu . .	0,051	„

Plannummer		Fläche	
5113	Acker am alten Steinbacherweg zu	0,054	ha
5114	„ neben dem alten Steinbacherweg zu	0,051	„
5114½	„ „ „ „ „ „	0,226	„
5152	„ im Lexbach zu	0,646	„
5153	„ „ „ „	0,637	„
5178a	„ bei den neun Heiligen am alten Steinbacherweg zu	0,284	„
5178b	Ödung „ „ „ „ „ „ „	0,026	„
5267	Acker, die elf Morgen bei der Reichleshecke zu	2,167	„
5307	langer Acker im Lexbach zu	0,194	„
5308	„ „ „ „ „	0,201	„
5309	„ „ „ „ „	0,392	„
5406	Acker im Lexbach beim Teufelsberg zu	0,173	„
5407	„ „ „ „ „ „	0,161	„
5796	Waldung im Stück zu	2,156	„
	hierzu die zum Wege Pl.-Nr. 6027 gezogene Teilfläche		
5810	Waldung in der großen Buche zu	0,787	„
6120	„ im Stück zu	1,394	„
6180	Acker „ „ „	0,725	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 6134 gezogene Teilfläche		
6181	Acker im Stück zu	0,193	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 6134 gezogene Teilfläche		
6182	Acker im Stück zu	0,187	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 6134 gezogene Teilfläche		
6183	Acker im Stück zu	0,080	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 6134 gezogene Teilfläche		
6183½	Acker im Stück zu	0,278	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 6134 gezogene Teilfläche		
6346	Acker im Gebrannten zu	0,369	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 6754 gezogene Teilfläche		
6347	Acker im Gebrannten zu	0,366	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 6754 gezogene Teilfläche		
6428	Hauptacker am Hain, stößt auf den Sperbersweg zu	0,164	„
6429	Acker „ „ „ „ „ „	0,083	„
6429½	„ „ „ „ „ „ „	0,083	„
6454	Acker, stößt an den Sperbersweg zu	0,684	„

Plannummer		Fläche	
6455	Acker, stößt an den Sperbersweg zu	0,298	ha
6456	„ „ „ „ „ „ .	0,277	„
6806	„ das kurze Gewend in der Röthe zu	0,117	„
6807a	„ „ „ „ „ „ „ „ .	0,092	„
6807b	„ „ „ „ „ „ „ „ .	0,028	„
6808	„ „ „ „ „ „ „ „ .	0,225	„
6831	„ außer der Röthe zu . . .	0,157	„
6832	„ „ „ „ „ . . .	0,083	„
6833	„ „ „ „ „	0,085	„
6870	„ der obere außer der Röthe zu	0,209	„
7055	„ in der Röthe beim Hollerbusch zu .	0,112	„
7062	„ „ „ „ zu . . .	0,123	„
7063	„ „ „ „ „ . .	0,304	„
7064	„ „ „ „ „	0,306	„
7126	„ beim Sperbersweg zu . .	0,122	„
7126½	„ „ „ „ .	0,123	„
7127	„ „ „ „	0,058	„
7128	„ „ „ „ .	0,064	„
7129	„ „ „ „ . . .	0,075	„
7139	„ stößt auf den Sperbersweg zu .	0,126	„
7140	„ „ „ „ „ „ .	0,062	„
7141	„ „ „ „ „ „	0,047	„
7189	„ außerm Schätzlein zu	0,089	„
7241	Opferwiese zu	0,081	„
7333	Acker außer der Opferwiese beim Erlbacher Hohlweg zu	0,090	„
7334	„ „ den Opferwiesen am „ „ „	0,087	„
7335a	„ „ der Opferwiese am Erlbacherweg zu . .	0,137	„
7335b	Ödung „ „ „ „ „ „	0,033	„
7350	Acker „ „ „ zu . .	0,326	„
7637	„ „ „ Eschenau zu	0,088	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 6754 gezogene Teilfläche		
7638	Acker in der Eschenau zu	0,400	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 6754 gezogene Teilfläche		
7655	Acker ober der Eschenau zu	0,129	„
7656	„ in der Eschenau zu	0,128	„

Plannummer		Fläche
7820	Waldung, Lölmenschlag in den 16 Morgen zu .	1,833 ha
7821	„ „ „ „ „ „ „	1,890 „
7845	Acker, das Philipprot oder die 16 Morgen zu	0,966 „
7846	„ „ „ „ „ „ „ „ .	1,299 „
7847	Waldung, das Philipprot oder die 16 Morgen zu	0,165 „
7848	„ „ „ „ „ „ „ „	0,377 „
7849	Acker, das Philipprot oder die 16 Morgen zu .	2,002 „
8079	„ in der Klinge beim Erlbacherweg zu	0,210 „
8080	„ „ „ „ „ „ „	0,231 „
8130	„ beim Rettersbacherweg zu	0,175 „
8131	„ „ „ „	0,174 „
8147	„ in der Klingenröthe zu .	0,066 „
8148	„ „ „ „ „ . . .	0,069 „
8188	„ „ „ Klinge beim Erlbacherweg zu	0,161 „
8189	„ „ „ „ „ „ „	0,157 „
8190	„ liegt am Erlbacherweg zu	0,302 „
8288	„ am Klingengraben zu .	0,045 „
8289	„ „ „ „	0,071 „
	hierzu die zum Graben Pl.-Nr. 8290 gezogene Teilfläche	
8367	Acker neben dem Rettersbacherweg bei den 16 Morgen zu	0,179 „
8369	„ „ „ „ „ „ „ „ „ .	0,084 „
	hierzu die zu dem Graben Pl.-Nr. 8290 gezogene Teilfläche	
8370	Acker neben dem Rettersbacherweg bei den 16 Morgen zu .	0,592 „
8370½	„ „ „ „ „ „ „ „ „ .	1,083 „
	hierzu die zu dem Graben Pl.-Nr. 8290 gezogene Teilfläche	
8395	Acker an den 10 Morgen beim Rettersbacherweg zu .	0,435 „
8396	„ „ „ „ „ „ „ „	0,407 „
8404	„ oberm Erlbacherweg zu .	0,042 „
8405	„ „ „ „ .	0,035 „
8406	„ stößt auf den Erlbacherweg zu	0,076 „
8407	„ zieht der Erlbacherweg durch zu	0,106 „
8425	„ bei den Opferwiesen zu .	0,048 „
8427	„ an „ „ „ . .	0,041 „
8445	„ zieht der Erlbacherweg durch zu	0,503 „
8446	„ „ „ „ „ „	0,232 „

Plannummer		Fläche	
8447	Acker zieht der Erlbacherweg durch zu . .	0,226	ha
8467	„ beim Schätzlein am Goppengarten zu	0,039	„
8468	„ am Schätzlein zu . . .	0,018	„
8536	„ im Schätzlein am Kreuzweg zu	0,586	„
8537	„ „ „ beim „ „	0,598	„
8593	„ , Krautfeld im Schätzlein zu .	0,117	„
8594	Wiese im Schätzlein zu	0,124	„
8595	Acker beim Schätzlein, stößt auf die Gärten zu .	0,114	„
8596	„ „ „ „ „ „ „ „ .	0,114	„
8597	„ „ „ „ „ „ „ „	0,222	„
8598	„ am Hochrein zu	0,033	„
8599	„ „ „ stößt auf die Gärten zu	0,031	„
8603	„ „ „ zu	0,067	„
8604	„ „ „ „ .	0,066	„
8619	„ ober der Linde zu . .	0,131	„
8711	„ am Stiegel bei den Hallgärten zu .	0,172	„
8863	„ Krautfeld außer den Hirtengärten zu .	0,032	„
8905	„ bei den Hirtengärten, stößt auf die Straße zu . .	0,134	„
8907	„ , Krautfeld bei den Hirtengärten, stößt auf die Straße zu	0,085	„
8914a	„ „ bei der Sondersbrücke im Neugarten zu .	0,031	„
8914b	„ „ „ „ „ „ „ „	0,029	„
8915	„ „ „ „ „ „ „ „	0,057	„
9026	„ am Rain beim Aufsteg zu . . .	0,472	„
9052	Hauptacker beim Stiegel zu	0,277	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 8721 gezogene Teilfläche		
9072	Hauptacker auf der nächsten Höhe beim Rohrbacherpfad zu .	0,140	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 8721 gezogene Teilfläche		
9073	Acker auf der Höhe am Rohrbacherpfad zu .	0,139	„
9083	„ „ „ „ „ „ „	0,099	„
9084	„ „ „ „ „ „ „	0,090	„
9092	„ auf der nächsten Höhe zu . .	0,106	„
9107	Hauptacker auf der nächsten Höhe zu	0,129	„
9108	Acker beim Aufsteg zu	0,102	„
9133	„ in der Grube bei der nächsten Höhe zu .	0,537	„
9134	Schlüsselacker in der Grube bei der nächsten Höhe zu .	0,571	„

Plannummer		Fläche	
9135	Acker in der nächsten Grube bei der nächsten Höhe zu .	0,430	ha
9136	„ auf der nächsten Höhe zu	0,051	„
9160	Hauptacker auf der Höhe, stößt auf den Rohrbacherpfad zu .	0,130	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 8721 gezogene Teilfläche		
9161	Acker auf der Höhe, stößt an den Rohrbacherpfad zu . .	0,180	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 8721 gezogene Teilfläche		
9162	Acker auf der Höhe, stößt auf den Rohrbacherpfad zu . .	0,177	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 8721 gezogene Teilfläche		
9163	Hauptacker auf der Höhe, stößt auf den Rohrbacherpfad zu .	0,286	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 8721 gezogene Teilfläche		
9226	Hauptacker auf der Höhe zu	0,020	„
9243	Acker auf der Höhe beim Brachflur zu	0,179	„
9244	„ „ „ „ zu	0,178	„
9245	Hauptacker auf der Höhe zu	0,360	„
9283	Acker auf der Höhe beim Steinfelderweg zu	0,235	„
9284	„ „ „ „ „ „ „	0,105	„
9285	„ „ „ „ „ „ „ . . .	0,108	„
9337	„ in der Vogelshecke bei den Hallgärten zu .	0,146	„
9338	„ „ „ „ „ „ „ „ .	0,152	„
9339	„ in den Hallgärten bei der Vogelshecke zu .	0,308	„
9341	„ in der Vogelhecke	0,026	„
9353	Hauptacker in den Hallgarten bei der Vogelshecke zu . . .	0,124	„
9361	Acker in den Hirtengärten bei der nächsten Höhe zu . .	0,034	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 8721 gezogene Teilfläche		
9487	Hauptacker bei den Hallgärten zu	0,260	„
9508	Acker, Krautfeld in den Hallgärten zu .	0,025	„
9521	„ stößt auf die Hallgärten zu	0,113	„
9561	„ am Häußenerweg, stößt an den Pfarracker zu .	0,152	„
9562	„ „ „ „ auf „ „ „ . .	0,082	„
9563	„ „ „ „ „ „ „ „	0,091	„
9611	„ stößt auf den Steinfelderweg zu . . .	0,028	„
9612	„ „ „ „ „ „ . . .	0,027	„
9616	„ im inneren Ried, stößt an den Steinfelderweg zu	0,087	„
9634	„ am Häußenerweg stößt auf die Riedwiesen zu .	0,146	„
9656	innere Riedwiese zu . . .	0,129	„

Plannummer		Fläche	
9656½	Acker bei den Riedwiesen zu	0,026	ha
9657	Wiese im innern Ried zu .	0,068	„
9679	„ „ „ „ „	0,087	„
9721	„ „ „ „ unterm Steinfelderweg zu	0,073	„
9722	„ „ „ „ „ „ „	0,072	„
9891	Sumpfwiese im innern Ried zu . . .	0,402	„
9893	„ „ „ „ „ . . .	0,040	„
9950	Seewiese zu	1,395	„
9951	Acker außer der Seewiese zu . . .	0,083	„
9952	Wiese am Eichelberg bei der Seewiese zu .	0,339	„
9953	„ „ „ „ „ „ „ .	0,269	„
10045	Acker bei der äußeren Riedwiese zu . .	0,063	„
10046	Wiese, Hauptacker bei der äußeren Riedwiese zu	0,062	„
10072	„ hinter der Nußgrube bei der Seewiese zu	0,131	„
10073	Acker „ „ „ „ „ „ „	0,127	„
10077	Schlüsselacker am Häußenerweg zu .	0,439	„
10111	Acker an der Seewiese zu	0,115	„
10144	Hauptacker, stößt auf den Steinfelderweg zu . .	0,538	„
10149	Acker bei der inneren Riedwiese zu .	0,081	„
10150	„ „ den inneren Riedwiesen zu . . .	0,088	„
10163	Acker, stößt auf die innern Riedwiesen zu .	0,164	„
10224	Acker in der Nußgrube zu . . .	0,121	„
10225	„ „ „ „ „ . . .	0,128	„
10453	„ oberm Häußenerweg zu	0,344	„
10454	„ ober dem Häußenerweg zu . . .	0,341	„
10487	„ auf der ersten Höhe beim Häußenerweg zu . . .	0,045	„
10488	„ in „ „ „ „ „ „ . .	0,032	„
10489	„ auf „ „ „ „ „ „ . .	0,084	„
10513	„ stößt auf den Sperbersweg zu . .	0,179	„
10514	Hauptacker, stößt auf den Sperbersweg zu . .	0,158	„
10515	Acker neben dem Sperbersweg zu . .	0,076	„
10516	„ beim Sperbersweg zu .	0,080	„
10517	„ ober dem Sperbersweg zu .	0,178	„
10518	„ „ „ „ „	0,042	„
10531	„ „ „ „ , stößt an den Pfarracker zu .	0,442	„

Plannummer		Fläche
10813	Acker am Raupenstück zu .	0,971 ha
10814	„ „ „ „	1,055 „
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 10815 gezogene Teilfläche	
11223	Acker beim Häußenerkreuz, zieht der Häußener Weg durch zu	0,251 „
11224	Hauptacker beim Häußenerkreuz zu . . .	0,223 „
11291	Acker am gelben Stein zu	0,304 „
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 10815 gezogene Teilfläche	
11292	Acker am gelben Stein zu	0,287 „
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 10815 gezogene Teilfläche	
11293	Acker am gelben Stein in den Häußener Mehlen zu . .	0,095 „
11359	„ in den Häußener Mehlen, beim Dunzenbaum genannt zu	0,390 „
11441	Acker am gelben Stein, in den Häußener Mehlen . . .	0,178 „
11442	Schlüsselacker in den Häußener Mehlen zu .	0,077 „
11447	Acker am gelben Stein, in den Häußener Mehlen zu .	0,146 „
11448	„ „ „ „ bei „ „ „ „	0,120 „
11480	„ bei den Weidigwiesen zu .	0,192 „
11481	„ „ „ „ „	0,176 „
11583	Hauptacker im Vögelsloch zu	0,924 „
11584	Acker im Vögelsloch, der obere zu . .	0,964 „
11590	Wiese im Weidig zu . . .	0,063 „
11591	Hauptwiese im Weidig zu . .	0,058 „
11730	Acker im Vögelsloch, der untere zu . .	0,789 „
11731	Wiese im Weidig beim Vögelsloch zu .	0,071 „
11732	„ „ Vögelsloch zu	0,070 „
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 11734 gezogene Teilfläche	
11733	unterer Acker im Vögelsloch neb. dem Trieb zu . .	0,643 „
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 11734 gezogene Teilfläche	
11959	Wiese im Weidig zu	0,044 „
12007	Hauptacker, stößt auf die Weidigwiesen zu .	0,319 „
12008	Acker, stößt auf die Weidigwiesen zu . .	0,341 „
12056	„ an der Landstraße beim Birkig zu	0,912 „
12057a	„ „ „ „ „ „ „ .	0,319 „
12057b	„ „ „ „ „ „ „ .	0,502 „
12217	„ am gelben Stein, zieht der Häußenerweg durch zu .	0,152 „
12218	„ „ „ „ „ „ „ „ „	0,155 „

Plannummer		Fläche	
12229	Acker an der Heerstraße, zieht der Häußenerweg durch zu	0,179	ha
12230	„ „ „ „ „ „ „ „ „	0,205	„
12475	„ am Häußenerrain, stößt auf den Häußenerweg zu	0,133	„
12476	„ „ „ „ „ „ „ „	0,129	„
12487	„ „ äußern Ried beim Häußenerweg zu .	0,086	„
12488	„ „ „ „ „ „ „ . .	0,093	„
12571	Acker mit Ödung am Eichelberg bei den äußeren Riedwiesen zu	0,379	„
12688	„ am Häußenerrain bei den Riedellern zu .	0,109	„
12693	nasser Acker in den Riedellern zu .	0,189	„
12694	„ „ „ „ „ „ . .	0,170	„
12695	Acker am Häußenerrain bei den Riedellern zu .	0,679	„
12696	„ „ „ „ „ „ „	0,159	„
12697	„ „ „ „ „ „ „	0,151	„
12727	„ außer den Riedellern zu	0,576	„
13372	„ ober „ „ , zieht der Lungentalsweg durch, zu hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 13458 gezogene Teilfläche	0,156	„
13373	Acker ober den Riedellern, zieht der Lungentalsweg durch, zu hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 13458 gezogene Teilfläche	0,149	„
13888	oberer Acker im Lungental zu	0,817	„
13904	nasser „ „ „ „	0,385	„
13905	„ „ „ „ „	0,427	„
13910	Spitzacker im Lungental zu .	0,198	„
13911	Acker im Lungental zu	0,126	„
14018	Hauptacker im Lungental zu	0,168	„
14019	Acker im Lungental zu	0,189	„
14025	„ „ „ „	0,200	„
14026	„ „ „ „	0,207	„
14027	„ „ „ „	0,228	„
14028	„ „ „ „	0,219	„
14029	Hauptacker im Lungental zu .	0,420	„
14030	„ , stößt auf den Rohrbacherpfad zu . . . hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 8721 gezogene Teilfläche	0,373	„
14031	Acker im Lungental, stößt an den Rohrbacherpfad zu . . hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 8721 gezogene Teilfläche	0,195	„
14032	Acker im Lungental, stößt an den Rohrbacherpfad zu .	0,191	„

Plannummer		Fläche	
14051	Biegwiese zu . .	0,215	ha
14064	Acker in der Biege zu	0,034	„
14065	Wiese „ „ „ „	0,565	„
14066	Biegwiese zu	0,432	„
14070	„ „ .	0,038	„
14071	Acker in der Biege zu .	0,065	„
14072	„ „ „ „ „ .	0,100	„
14073	Wiese „ „ „ „ .	0,021	„
14132	sauere Wiese in der Biege zu . .	0,196	„
14316	Wiese im Laubenried, stößt an den Berg zu	0,149	„
14317	„ „ „ „ „ „ „ „	0,148	„
14367	lange Wiese im Laubenried zu	0,116	„
14368	„ „ „ „ „	0,112	„
14440	Wiese im Laubenried am Weg zu .	0,195	„
14441	„ „ „ „ „ „ .	0,167	„
14442	„ „ „ zu	0,641	„
14482	Acker im Laubenried am Rohrbacherweg zu .	0,194	„
14483	„ „ „ liegt am Rohrbacherweg zu	0,215	„
14484	„ „ „ „ „ „ „	0,142	„
14485	„ „ „ „ „ „ „	0,074	„
14486	„ „ „ am Rohrbacherweg zu	0,103	„
14487	kurzer Acker auf der Höhe beim Laubenried zu .	0,172	„
14488	„ „ „ „ „ „ „ „ .	0,169	„
14489	„ „ im Laubenried neben dem Pfad zu . .	0,293	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 8721 gezogene Teilfläche		
14490	Acker auf der Höhe beim Laubenried zu	0,155	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 8721 gezogene Teilfläche		
14491	der lange Acker auf der Höhe beim Laubenried zu	0,136	„
14492	Acker auf der Höhe beim Laubenried zu . .	0,263	„
14547	„ außer der Bettlershecke zu	0,398	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 8721 gezogene Teilfläche		
14548	Schafschwanzacker bei den Hundäckern zu . .	0,191	„
14549	„ „ „ „ „ . . .	0,182	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 8721 gezogene Teilfläche		
14605	Hundacker zu . . .	0,047	„

Plannummer		Fläche
14606	Hundacker zu . .	0,056 ha
14607	„ „	0,292 „
14638	Acker bei den Sauellern hinterm Eichelberg zu . .	0,052 „
14639	„ „ „ „ „ „ „ . .	0,043 „
14668	Hauptacker in der Bettlershecke zu	0,061 „
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 8721 gezogene Teilfläche	
14705	Acker beim Laubenried zu	0,034 „
14706	„ im „ „	0,035 „
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 8721 gezogene Teilfläche	
14707	Acker im Laubenried beim Rohrbacherpfad zu . . .	0,068 „
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 8721 gezogene Teilfläche	
14708	Acker im Laubenried zu	0,074 „
14709	„ „ „ „ .	0,073 „
14710	„ „ „ „	0,103 „
14711	„ „ „ „	0,109 „
14712	„ „ „ „ .	0,113 „
14713	„ „ „ „ .	0,089 „
14714	„ „ „ „	0,141 „
14715	„ beim „ „ .	0,032 „
14716	„ im „ „	0,035 „
14717	„ „ „ „ .	0,071 „
14718	„ „ „ „ .	0,073 „
14719	„ „ „ „ . .	0,039 „
14753	„ am Auweg unterm Laubenried zu .	0,091 „
14761	„ beim „ zu	0,029 „
14774	Acker in der Bettlershecke zu	0,031 „
14775	„ „ „ „ „	0,031 „
14800	kleiner Acker unterm Daubaum zu .	0,038 „
14801	„ „ „ „ „ .	0,038 „
14804	Acker beim Daubaum zu	0,123 „
14805	„ „ „ „ . .	0,109 „
14806	„ „ „ „	0,234 „
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 8721 gezogene Teilfläche	
14814	Acker beim Rohrbacherpfad am Hasenschenkel zu .	0,203 „
14815	„ „ „ „ „ „	0,195 „

Plannummer		Fläche	
14824	Acker am Eichelberg beim Lungentalsweg zu	0,100	ha
14825	„ „ „ „ „ „ .	0,095	„
14857	„ ober den Riedellern, zieht der Lungentalsweg durch zu	0,106	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 13458 gezogene Teilfläche		
14858	Acker ober den Riedellern, zieht der Lungentalsweg durch zu	0,111	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 13458 gezogene Teilfläche		
14880	Acker beim Daubaum zu . . .	0,022	„
14881	„ „ „ „	0,022	„
14882	„ „ „ zieht der Rohrbacherpfad durch zu	0,095	„
14883	„ „ „ „ „ „ „ „ .	0,093	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 8721 gezogene Teilfläche		
14898	Acker oberm Daubaum zu . . .	0,048	„
14899	„ „ „ „ . . .	0,050	„
14923	„ „ Schmalbach beim Daubaum zu	0,096	„
14924	„ „ „ „ „ „	0,091	„
14960	Grubenacker beim Auweg zu	0,331	„
15004	Acker in der obern Au am Weg zu	0,066	„
15108	„ „ „ Au beim Schmalbach zu	0,143	„
15109	„ „ „ „ „ „ „	0,068	„
15110	„ „ „ „ „ „ „	0,067	„
15111	„ „ „ „ „ „ „	0,125	„
15164a	„ am Ried bei den Riedländern zu	0,132	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 13458 gezogenen Teilfläche		
15164b	Acker am Ried bei den Riedländern zu . .	0,054	„
15175	Pflanzbeet am Ried zu	0,0017	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 13458 gezogene Teilfläche		
15290	Acker beim Riedgraben zu . .	0,078	„
15291	„ „ „ „	0,076	„
15292	„ „ „ „	0,175	„
15293	„ „ „ „	0,065	„
15294	„ „ „ „ .	0,065	„
15317	Hauptacker beim Riedgraben zu .	0,156	„
15318	Acker beim Riedgraben zu	0,075	„
15319	„ „ „ „ .	0,076	„
15344	„ an der Brücke beim Auweg zu	0,030	„

Plannummer		Fläche	
15345	Acker an der Brücke beim Auweg zu .	0,036	ha
15348	Acker, stößt auf den Augraben zu . .	0,054	„
15349	„ „ „ „ „ . „ .	0,123	„
15350	Hauptacker, stößt auf den Augraben zu .	0,130	„
15390	Acker in der Au beim Karlstadterkreuz zu	0,093	„
15391	„ „ „ „ „ „ „	0,087	„
15392	„ beim Karlstadterkreuz zu .	0,139	„
15429a	„ am Karlstadterweg zu .	0,088	„
15429b	Ödung am „ „ .	0,018	„
15430a	Acker am Karlstadterkreuz zu	0,080	„
15430b	„ „ „ „	0,006	„
15431a	„ beim „ „	0,203	„
15431b	Ödung beim „ „	0,019	„
15491	Acker im Pfaffengrund zu	0,349	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 15520 gezogene Teilfläche		
15505	Acker im Pfaffengrund zu	0,056	„
	hierzu die zu den Wegen Pl.-Nr. 15498 und 15520 gezogenen Teilflächen		
15506	Acker im Pfaffengrund beim Auberg zu	0,047	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 15520 gezogene Teilfläche		
15576	Acker im Pfaffengrund zu	0,059	„
15577	„ „ „ „	0,056	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 15520 gezogene Teilfläche		
15578	Acker im Pfaffengrund zu	0,117	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 15520 gezogene Teilfläche		
15579	Ödacker am Auberg zu	0,070	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 15520 gezogene Teilfläche		
15580	Acker im Pfaffengrund beim Auberg zu	0,060	„
15581	„ am Auberg beim Pfaffengrund zu . . .	0,177	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 15520 gezogene Teilfläche		
15583	Acker am Pfaffengrund zu	0,119	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 15520 gezogene Teilfläche		
15584	Acker im Pfaffengrund zu	0,056	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 15520 gezogene Teilfläche		
15585	Acker im Pfaffengrund zu	0,973	„

Plannummer		Fläche
15586	Acker am Auberg zu	0,055 ha
15587	„ im „ „	0,096 „
15588	„ „ „ „	0,039 „
15589	„ „ Pfaffengrund zu	0,159 „
15590	„ „ „ „	0,152 „
15591	„ „ „ „	0,318 „
15592	„ „ Roßfeld auf der Mehlen zu	0,070 „
15593	„ im Auberg zu	0,066 „
15665	„ „ Roßfeld auf der Mehlen zu	0,130 „
15666	„ „ „ „ „ „	0,062 „
15667	„ im Roßfeld auf der Mehlen zu	0,060 „
15686	„ „ „ „ „ „ „	0,188 „
15711	„ bei den viereckigen Ellern zu	0,345 „
15712	„ „ „ „ „ „	0,353 „
15713	„ „ „ „ „ „	0,734 „
15825	großer Acker im Roßfeld auf der Mehlen zu	0,983 „
16553	„ „ „ „ „ „ „ „	0,324 „
16554	Hauptacker „ „ „ „ „ „	0,518 „
16555	Acker im Roßfeld auf der Mehlen zu	0,130 „
16556	„ „ „ „ „ „ „	0,138 „
16557	„ „ Roßfeld auf der Mehlen zu	0,277 „
16567	„ „ „ „ „ „	0,330 „
16568	„ „ „ „ „ „	0,177 „
16569	„ im Roßfeld auf der Mehlen zu	0,188 „
16570	„ „ „ zu	0,139 „
16571	„ „ Roßfeld auf der Mehlen zu	0,053 „
16572	„ „ „ „ „ „	0,116 „
16573	„ im Roßfeld auf der Mehlen zu	0,137 „
16574	„ „ Roßfeld auf der Mehlen zu	0,403 „
16575	„ „ „ „ „ „ „	0,218 „
16623	„ am Karlstadterweg zu	0,229 „
16624	Hauptacker am Karlstadterweg zu	0,264 „
16699	Lochacker im Brennesselloch zu	0,322 „
16700	großer Lochacker am Brennesselloch zu	0,338 „
16701	kleiner „ „ „ „	0,218 „

Plannummer		Fläche	
16702	Lochacker im Brenneſſelloch, das Haupt zu	0,237	ha
16741	Acker im Brenneſſelloch beim dürren Hof zu	0,090	„
16742	„ „ „ „ „ „ „	0,084	„
16746	„ „ „ „ „ „ „	0,550	„
16747	„ „ „ „ „ „ „	0,279	„
16748	„ „ „ „ „ „ „ . .	0,286	„
17321	„ „ Pfaffengrund, ſtößt auf die Karlſtadterſtraße zu	0,252	„
17461	„ „ Heidelberg zu .	0,095	„
17462	„ „ „ „	0,082	„
17463	„ „ „ „ .	0,161	„
18404	Waldung, oberer Mäusbergsſchlag zu . . .	1,551	„
	hierzu die zum Wege Pl.-Nr. 18251 gezogene Teilfläche		
18405	Acker oberm Mäusberg zu	0,402	„
18406	„ „ „ „	0,390	„
18407	„ im obern Mäusberg zu	0,458	„
18408	Waldung im oberen Mäusberg zu . .	0,302	„
18766	„ , Herbſttalſchlag bei der Karlburger Markung zu	2,036	„
20478	„ im Grund bei der Weiherleite zu . . .	0,442	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 20986 gezogene Teilfläche		
22238	Waldung im Ständel, die Spitze zu	0,093	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 21950 gezogene Teilfläche		
22239	Waldung im Ständel zu . .	0,201	„
22240	„ „ „ „	0,277	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 21950 gezogene Teilfläche		
22507	Waldung in der langen Tanne oder Geisruhe zu	1,623	„
23203	Acker am Weinbergspfad zu . .	0,131	„
23204	„ „ „ „ .	0,151	„
23205	„ beim „ „	0,348	„
23818	Acker im Seifen, ſtößt an den Maſſenbucherweg zu	0,402	„
23819	„ „ „ „ „ „ „ „	0,202	„
23820	„ „ „ „ „ „ „ „	0,195	„
23876	„ ſtößt auf den Seifen zu	0,075	„
23877	„ „ „ „ „ „ . .	0,136	„
24097	„ am Ruhweg, ſtößt auf die Waſenwieſe zu	0,521	„
24329	„ ſtößt auf die Heide zu .	0,215	„

Plannummer		Fläche	
24330	Acker stößt auf die Heide zu	0,226	ha
24331	„ „ „ „ „ „ . .	0,406	„
24430	„ im Bärenbuch beim Tannenbusch zu	0,492	„
24431	„ „ „ „ „ „	0,239	„
24432	„ „ „ „ „ „	0,239	„
24838	Acker, die Heide zu	0,075	„
24839	„ „ „ „	0,062	„
24840	„ „ „ „	0,205	„
24841	„ „ „ „	0,124	„
24842	„ „ „ „	0,088	„
24843	„ „ „ „	0,061	„
24844	„ „ „ „ . .	0,076	„
25044	Waldung, der hintere Mühlbergsschlag zu . . . . hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 25030 gezogene Teilfläche	7,476	„
25045	Waldung, der hintere Mühlbergsschlag zu . . . . hierzu die zu den Wegen Pl.-Nr. 25082, 25297 und 25376 gezogenen Teilflächen	4,197	„
25046	Waldung, Mühlbergsschlag zu . . . . . hierzu die zu den Wegen Pl.-Nr. 25297 und 25376 gezogenen Teilflächen	0,058	„
25047	Waldung, Mühlbergsschlag zu . . . . . hierzu die zu den Wegen Pl.-Nr. 25297 und 25376 gezogenen Teilflächen	0,035	„
25048	Waldung, Mühlbergsschlag zu . . . . . hierzu die zu den Wegen Pl.-Nr. 25297 und 25376 gezogenen Teilflächen	0,097	„
25049	Waldung, Mühlbergsschlag zu . . . . . hierzu die zu den Wegen Pl.-Nr. 25297 und 25376 gezogenen Teilflächen	0,152	„
25050	Waldung, Mühlbergsschlag zu . . . . . hierzu die zu den Wegen Pl.-Nr. 25297 und 25376 gezogenen Teilflächen	0,432	„
25051	Waldung, Mühlbergsschlag zu . . . hierzu die zu den Wegen Pl.-Nr. 25297 und 25376 gezogenen Teilflächen	0,043	„

Plannummer		Fläche	
25052	Waldung, Mühlbergsschlag zu	0,054	ha
25053	„ „ „	0,047	„
25054	„ „ „	0,047	„
25055	„ „ „	0,046	„
25056	„ in den Bauernschlägen zu	0,102	„
25057	„ „ „ „ „	0,132	„
25058	„ Mühlbergsschlag zu .	0,073	„
25059	„ „ „	0,042	„
25060	„ „ „	0,051	„
25061	„ „ „	0,021	„
25062	„ „ „	0,066	„
25063	„ „ „	0,047	„
25064	„ „ „	0,027	„
25065	„ „ „	0,047	„
25066	„ „ „	0,035	„
25067	„ „ „	0,037	„
25068	„ „ „	0,127	„
25069	„ „ „	0,053	„
25070	„ „ „	0,046	„
25071	„ in den Bauernschlägen zu	0,056	„
25072	„ Mühlbergsschlag zu	0,220	„
25073	„ „ „	0,082	„
25074	„ „ „	0,037	„
25075	„ „ „	0,078	„
25076	„ „ „	0,025	„
25077	„ „ „	0,056	„
25078	„ „ „	0,037	„
25079	„ „ „	0,072	„
25080	„ „ „ . .	0,045	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 25082 gezogene Teilfläche		
25081	Waldung, Mühlbergsschlag zu	0,017	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 25082 gezogene Teilfläche		
25083	Waldung, Mühlbergsschlag zu	0,110	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 25082 gezogene Teilfläche		

Plannummer				Fläche	
25084	Waldung,	Mühlbergsschlag	zu	0,024	ha
25085	„	„	„	0,034	„
25086	„	„	„	0,057	„
25086 1/2	„	„	„	0,123	„
25087	„	„	„	0,045	„
25088	„	„	„	0,043	„
25089	„	„	„	0,044	„
25090	„	„	„	0,021	„
25091	„	„	„	0,141	„
25092	„	„	„	0,090	„
25093	„	„	„	0,060	„
25094	„	„	„	0,056	„
25095	„	„	„	0,055	„
25096	„	„	„	0,077	„
25097	„	„	„	0,173	„
25098	„	„	„	0,041	„
25099	„	„	„	0,023	„
25100	„	„	„	0,029	„
25101	„	„	„	0,028	„
25102	„	„	„	0,128	„
25103	„	„	„	0,094	„
25104	„	„	„	0,035	„
25105	„	„	„	0,066	„
25106	„	„	„	0,039	„
25107	„	„	„	0,037	„
25108	„	„	„	0,046	„
25109	„	„	„	0,043	„
25110	„	„	„	0,022	„
25111	„	„	„	0,078	„
25112	„	„	„	0,018	„
25113	„	„	„	0,054	„
25114	„	„	„	0,070	„
25115	„	„	„	0,064	„
25116	„	„	„	0,097	„
25117	„	„	„	0,079	„

Plannummer		Fläche	
25118	Waldung, Mühlbergsschlag zu .	0,253	ha
25119	„ „ „	0,027	„
25120	„ „ „ . .	0,135	„
25121	„ „ „	0,096	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 25030 gezogene Teilfläche		
25122	Waldung in den Bauernschlägen zu	0,069	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 25030 gezogene Teilfläche		
25123	Waldung, Mühlbergsschlag zu .	0,167	„
25124	„ „ „	0,052	„
25125	„ „ „	0,074	„
25126	„ „ „	0,042	„
25127	„ „ „	0,043	„
25128	„ „ „	0,076	„
25129	„ „ „	0,032	„
25130	„ „ „	0,050	„
25131	„ „ „ .	0,025	„
25132	„ „ „	0,040	„
25133	„ „ „	0,035	„
25134	„ „ „	0,079	„
25135	„ „ „	0,012	„
25136	„ „ „	0,026	„
25137	„ „ „	0,078	„
25138	„ „ „ .	0,103	„
25139	Waldung, der vordere Mühlbergsschlag zu . . .	11,463	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 21950 gezogene Teilfläche		
25140	Waldung, der vordere Mühlbergsschlag zu	9,307	„
	hierzu die zu den Wegen Pl.-Nr. 25082, 25297 und 25376 gezogenen Teilflächen		
25378	Wohnhaus Nr. 163 mit Mahlmühle, Keller und Stall, Holzhalle, Backofen, Scheuer und Hofraum und Bienengärtchen bei der Scheuer zu Dazu ein ganzes Gemeinderecht.	0,067	„
25379	Gemüs-, Gras- und Baumgarten hinter der Scheuer zu	0,080	„
25380	Seewiese am Mühlfeld zu	0,142	„
25381	„ „ „ „	0,030	„

Plannummer		Fläche	
25382	Riemenwiese zu .	0,446	ha
25383	„ „	0,783	„
25384	der lange Acker unter dem Weg, die erste halbe Länge und das kurze Gewend allda zu	0,524	„
25385	der lange Acker unter dem Weg, die hintere halbe Länge zu	0,898	„
25386	Wiese an der Badelhecke zu	0,033	„
25387	Waldung, die Badelhecke und der Wackrain zu .	1,325	„
25388	der lange Acker ober dem Weg zu .	3,208	„
25389	Wiese bei der oberen Mühle zu . . .	0,310	„
25390	Acker, die untere halbe Länge ober dem Weg zu	0,578	„
25391	„ die vordere „ „ „ „ „ „	0,792	„
25392	Waldung, die rauhe Ellern zu	0,647	„
25393	„ „ „ „ „ . .	0,286	„
25394	Acker, die vordere halbe Länge ober dem Weg zu	1,654	„
25505	Waldung in den langen Ellern zu	0,196	„
25522	„ „ „ „ „ „ .	0,099	„
25523	„ im Roth zu	0,544	„
25539	„ in den langen Ellern zu	0,385	„
25540	„ „ „ „ „ „	0,818	„
25541	„ „ „ „ „ „	0,151	„
25542	„ „ „ „ „ „	0,076	„
25543	„ „ „ „ „ „	0,520	„
25544	„ „ „ „ „ „	0,036	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 4495 gezogene Teilfläche		
25545	Waldung in den langen Ellern, stößt auf die Wiesen zu .	0,110	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 4495 gezogene Teilfläche		
25546	Waldung in den langen Ellern zu . . .	0,043	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 4495 gezogene Teilfläche		
25547	Waldung in den langen Ellern zu . . .	0,076	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 4495 gezogene Teilfläche		
25548	Waldung in den langen Ellern zu . . .	0,160	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 4495 gezogene Teilfläche		
25549	Waldung in den langen Ellern zu	0,053	„
	hierzu die zu dem Wege Pl. Nr. 4495 gezogene Teilfläche		

Plannummer		Fläche	
25550	Waldung in den langen Ellern zu	0,035	ha
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 4495 gezogene Teilfläche		
25550 1/2	Waldung in den langen Ellern zu	0,031	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 4495 gezogene Teilfläche		
25551	Waldung in den langen Ellern zu	0,030	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 4495 gezogene Teilfläche		
25552	Waldung in den langen Ellern zu	0,022	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 4495 gezogene Teilfläche		
25553	Waldung in den langen Ellern zu	0,025	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 4495 gezogene Teilfläche		
25554	Waldung in den langen Ellern zu	0,029	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 4495 gezogene Teilfläche		
25555	Waldung in den langen Ellern zu	0,048	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 4495 gezogene Teilfläche		
25556	Waldung in den langen Ellern zu	0,047	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 4495 gezogene Teilfläche		
25557	Waldung in den langen Ellern zu	0,104	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 4495 gezogene Teilfläche		
25558	Waldung in den langen Ellern zu	0,031	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 4495 gezogene Teilfläche		
25559	Waldung in den langen Ellern zu	0,045	„
	hierzu die zu dem Wege Pl.-Nr. 4495 gezogene Teilfläche		
25695	Waldung in den langen Ellern zu . .	0,126	„
26547	Reußenacker auf Rettersbacher Markung zu	0,253	„
26548	„ „ „ „ „	0,130	„
26549	„ „ „ „ „	0,119	„
26550	„ „ „ „ „	0,481	„
26727 1/15	Waldung in der Haberhecke zu .	0,604	„
26738 1/2	Waldung hintere Röthe zu	0,477	„
27259	Nickelsacker im langen Stück auf Erlbacher Markung zu	0,946	„
27260	„ „ „ „ „ „ „ „	0,483	„
27261	„ „ „ „ „ „ „ „	0,525	„
27923	Acker im Birkig zu .	0,647	„
28339	„ im Reichelsee zu	0,063	„
28340	„ „ „ „	0,063	„

Plannummer		Fläche
28341	Acker im Reichelsee zu	0,063 ha
28342	„ „ „ „	0,063 „
28343	„ „ „ „	0,063 „
28344	„ „ „ „	0,063 „
28345	„ „ „ „	0,063 „
28346	„ „ „ „	0,063 „
28542	„ im Sohl zu	0,101 „
28543	„ „ „ „	0,101 „
28544	„ „ „ „	0,101 „
28545	„ „ „ „	0,101 „
28546	„ „ „ „	0,101 „
28547	„ „ „ „	0,101 „
28548	„ „ „ „	0,101 „
28549	„ „ „ „	0,101 „

b) Steuergemeinde Rohrbach:

Plannummer		Fläche
3149	Wiese in der Biege zu	0,218 ha
3150	„ „ „ „ „	0,264 „

c) Steuergemeinde Karlburg:

Plannummer		Fläche
2118	Waldung am Riemental zu	0,628 ha

Das Grundsteuersimplum des gesamten Fideikommißgrundbesitzes beträgt derzeit 184 fl. $40^{1}/_{10}$ Kr.

B. Rechte, die den Liegenschaften gleichstehen.

1. Fischrechte:

a) Fischrecht im Buchenbach, Pl.-Nr. 478 der Steuergemeinde Steinbach, vom Krebs- oder Fischstein bis an den Main;

b) Fischrecht im Ziegelbach, Pl.-Nr. 1621 der Steuergemeinde Halsbach, von der Wiese, Pl.-Nr. 1516, wo sich die Steinbacher Markung schließt, bis zur Einmündung in den Main bei Pl.-Nr. 1504.

2. Reale Gewerberechte:

Die reale Schenk- und Gastgerechtigkeit in Steinbach.

C. Kirchliche Ehrenrechte der Freiherrn von Hutten zum Stolzenberg:

1. Das Patronatsrecht über die Pfarrei Steinbach;
2. das Recht, zur rechten Seitentüre in die Steinbacher Kirche einzutreten und das Recht auf Benützung von sechs Kirchenstühlen in dieser Kirche.

D. Bewegliches Zubehör:

(Schloßeinrichtung, Bibliothek, Silberzeug, Gemälde und andere Kunstgegenstände) nach genauem bei den Akten befindlichem Verzeichnisse in einem Schätzungswerte von 22447 ℳ — zweiundzwanzigtausendvierhundertundsiebenundvierzig Mark —.

E. Kapitalien:

285400 ℳ — zweihundertfünfundachtzigtausendvierhundert Mark — Reinerlös aus dem Verkaufe des Gutes Romsthal in Hessen-Nassau;

102000 ℳ — einhundertundzweitausend Mark — Reinerlös aus dem Verkaufe des Gutes Stöckach-Walchenfeld, darunter 62000 ℳ Hypothekenkapitalien, während der Rest in mündelsicheren Wertpapieren angelegt und auf den Namen des Fideikommisses bei der K. Filialbank in Würzburg hinterlegt ist.

Diese Fideikommißkapitalien von zusammen 387400 ℳ dreihundertsiebenundachtzigtausendvierhundert Mark — mehren sich noch um den Betrag, der nach Wegfertigung aller Kosten für die Fideikommißerrichtung von der Summe von 19600 ℳ übrig bleibt.

II. Lasten des Fideikommisses:

a) Die Patronatsleistungen an die Pfarrpfründestiftung in Steinbach, nämlich ein jährliches Holzreichnis von 9,4 Ster gemischtem Holz und dreihundert Stück gemischten Wellen an den jeweiligen Pfarrer in Steinbach, wofür dieser jährlich zwei Jahrtäge — am 26. März und 19. Juni — für die Familie der Freiherrn von Hutten zum Stolzenberg zu halten hat, und weiterhin die gesamte Baulast am Pfarrhause mit Scheuer, Stallung, Holz- und Waschhaus, sowie Instandhaltung des Hofes, der Gartenmauer und des Lattenzauns auf Pl.-Nr. 52 der Steuergemeinde Steinbach im hergebrachten Umfange, wogegen der jeweilige Pfarrer an den Fideikommißbesitzer einen jährlichen Baukanon von 10 ℳ 71 ₰ zu entrichten hat.

b) Die Patronatsleistungen an die Kirchenstiftung Steinbach zur besseren Bewidmung des Schul- und niederen Kirchendienstes in Steinbach und zwar ein Holzreichnis von jährlich 6,27 Ster gemischtem Holz und zweihundert Stück gemischten Wellen, ein Getreidereichnis von jährlich einem Scheffel zwei Metzen $10^1/_4$ Sechzehntel Korn und weiter 4 ℳ 29 ₰ bar an den Inhaber des vereinigten Schul- und Kirchendienstes in Steinbach und außerdem die gesamte Baulast an der Lehrerwohnung, Pl.-Nr. 51 der Steuergemeinde Steinbach, samt den dazu gehörigen Nebengebäuden, dem Hof und Garten im gleichen Umfange wie an den Pfarrgebäuden.

Für das Getreidereichnis hat die Gemeinde Steinbach alljährlich eine bare Vergütung von 20 ℳ 57 ₰ an den jeweiligen Fideikommißbesitzer zu leisten.

c) 25 000 ℳ — fünfundzwanzigtausend Mark — als Kapitalsstock zur Begründung einer Nebenstiftung im Sinne des § 12 Fid. Ed. zu Gunsten der durch Einführung der Erstgeburtsfolge von dem Besitze und Genusse des Familienvermögens künftig ausgeschlossenen männlichen Abkömmlinge des ersten Fideikommißbesitzers, soweit für solche nicht bereits in § 46 Fid. Ed. genügende Vorsorge getroffen ist.

Über diese Nebenstiftung enthält § 6 der Stiftungsurkunde vom 27. Juli 1907 folgendes:

Die vierprozentigen Zinsen des Kapitalstocks sind unter Aufsicht des Fideikommißgerichts zunächst solange anzusammeln und beziehungsweise sofort wieder verzinslich anzulegen, bis das Stiftungsvermögen die Summe von einhunderttausend Mark erreicht haben wird.

Sind in diesem Zeitpunkte oder später einmal keine empfangsberechtigten Agnaten vorhanden, so sind die jeweiligen Zinsenerträgnisse weiterhin zum Kapitale zu schlagen, jedoch nicht länger als bis letzteres den Betrag von zweihunderttausend Mark erreicht hat. Von da an fallen die Erträgnisse der Nebenstiftung, wenn nicht mehr als zwei Empfangsberechtigte vorhanden sind, zu einem Drittel dem Fideikommißbesitzer, wenn keine Empfangsberechtigten vorhanden sind, dem Fideikommißbesitzer ausschließlich zu.

Die Stiftungserträgnisse sind in erster Linie zur Erziehung und Bildung der männlichen und weiblichen Jugend, in zweiter Linie zur Aussteuer der Töchter der nachgeborenen Agnaten zu verwenden.

Die näheren Bestimmungen hierüber sollen in dem Zeitpunkte getroffen werden, wenn das Stiftungskapital die Summe von einhunderttausend Mark erreicht haben wird. Die bezüglichen Anordnungen obliegen dem Fideikommißbesitzer, welcher hiezu nach Anhörung sämtlicher Anwärter des Fideikommisses die Genehmigung des Fideikommißgerichts zu erwirken hat.

Eine später notwendig werdende oder nützlich erscheinende Änderung des Zweckes und der einzelnen Bestimmungen dieser Nebenstiftung kann durch Mehrheitsbeschluß sämtlicher Agnaten, wobei dem Fideikommißbesitzer das ausschließliche Antragsrecht und zwei Stimmen gebühren, und mit Genehmigung des Fideikommißgerichts vorgenommen werden.

Die Nebenstiftung hört auf und ihr Vermögen vereinigt sich mit dem Vermögen des Hauptfideikommisses mit dem Erlöschen des Mannesstammes der Freiherrn von Hutten zum Stolzenberg. Jedoch sollen den nicht zum Fideikommißbesitze gelangenden Töchtern der letzten Freiherrn von Hutten zum Stolzenberg die Erträgnisse der Nebenstiftung nach Köpfen und zwar solange, als sie ledig bleiben, zu gute kommen.

d) 500 ℳ — fünfhundert Mark —, die alljährlich von einem jeden Fideikommißbesitzer — mit einziger Ausnahme des ersten — und zwar solange aus den Früchten des Fideikommisses zurückzulegen sind, bis ein Baufond von wenigstens zwanzigtausend Mark zur Bestreitung der mit der vorhin erwähnten Patronatsbaupflicht der Freiherrn von Hutten verbundenen Auslagen angesammelt ist, der nur im Notfalle bis zur Hälfte eingezehrt werden darf, dann aber sofort wieder bis zu seiner angegebenen Höhe ergänzt werden muß.

e) Das auf dem Grundstücke, Pl.-Nr. 536 a, b der Steuergemeinde Steinbach nach dem Kaufbriefe vom 10. Februar 1734 zu Gunsten der Maria-Buchen-Wallfahrtspflege lastende dingliche Rückfallsrecht, welches sofort mit dem Aussterben des Mannesstammes der Freiherrn von Hutten zum Stolzenberg wirksam wird.

f) Die folgenden vertraglich festgestellten, auf dem Fideikommißkapitalvermögen lastenden Leibrentenverpflichtungen gegenüber folgenden Witwen und Töchtern früherer Kondominatsherren:

1. 1800 ℳ — achtzehnhundert Mark — jährliche Leibrente der Freifrau Luise von Hutten, geborene Freiin von Bothmer, geboren 5. Dezember 1830, wohnhaft zu Steinbach, auf Lebensdauer der Berechtigten;
2. 1029 ℳ — eintausend und neunundzwanzig Mark — jährliche Leibrente der Freifrau Charlotte von Hutten, geborene Freiin von Mauchenheim genannt Bechtolsheim, geboren 3. September 1838, wohnhaft zu Steinbach, auf Lebensdauer der Berechtigten;
3. 2760 ℳ — zweitausendsiebenhundert und sechzig Mark — jährliche Leibrente der Freifrau Henriette von Hutten, geborene Freiin von Brück, geboren 9. April 1836, wohnhaft zu München, auf Lebensdauer der Berechtigten;
4. je 787 — siebenhundert und siebenundachzig Mark — jährliche Leibrenten der Freiinnen Klothilde von Hutten, geboren 27. November 1833, und Anna von Hutten, geboren 25. Juni 1835, beide wohnhaft in Würzburg, je auf Lebensdauer der Berechtigten;
5. je 571 — fünfhundertundeinundsiebenzig Mark — jährliche Leibrenten der Freiinnen Elisabeth von Hutten, geboren 17. August 1857, wohnhaft zu Steinbach, und Marie von Hutten, geboren 24. Januar 1867, wohnhaft ebenda, je auf Lebensdauer der Berechtigten.

Die jährlichen Leibrenten der zuletzt genannten Freiinnen Elisabeth und Marie von Hutten erhöhen sich mit dem Ableben einer der beiden Freiinnen Klothilde und Anna von Hutten jährlich um je einhundert, im Falle des Vorablebens beider aber um jährlich je zweihundert Mark.

Im Falle des Ablebens einer der beiden Freiinnen Elisabeth und Marie von Hutten erhöht sich die Rente der Überlebenden um jährlich vierhundert Mark, wenn aber eine der Freiinnen Klothilde und Anna in diesem Zeitpunkte schon gestorben sein sollte, um jährlich fünfhundert Mark und wenn keine der letztgenannten zwei Damen mehr leben sollte, um jährlich sechshundert Mark, im letzteren Falle also auf 1371 ℳ — dreizehnhundert und einundsiebzig Mark — jährlichen Bezug.

Im Falle des Aussterbens des Mannesstammes der Freiherrn von Hutten und des Übergangs des Fideikommisses an die weibliche Nachkommenschaft des ersten Fideikommißbesitzers erhöht sich die Leibrente der Freiinnen Klothilde, Anna, Elisabeth und Marie von Hutten, wenn in diesem Zeitpunkte noch die vier Damen am Leben sein sollten, auf je zweitausend Mark, wenn aber nur noch zwei dieser Damen leben sollten, für die Überlebenden auf je dreitausend Mark und wenn nur eine Dame noch leben sollte, für diese auf viertausend Mark jährlichen Bezug.

g) Das Wohnungsrecht und Wittum der überlebenden Witwe des ersten Fideikommißbesitzers, worüber die Stiftungsurkunde folgendes bestimmt:

Der jeweilige Fideikommißbesitzer ist schuldig, der Witwe des ersten Fideikommißbesitzers Friedrich Carl August von Hutten zum Stolzenberg für die Zeit des Witwenstandes zusammen mit den gemeinschaftlichen Kindern, letzteren solange erstere am Leben ist, im sogenannten Schloßlangbau (Seitenbau) zu Steinbach ausreichende, standesgemäße Wohnung unentgeltlich zu gewähren, der Witwe auch die lebenslängliche Benützung des von ihr in das Fideikommiß gegebenen Silbers zu überlassen und außerdem eine jährliche, in Monatsraten vorauszahlbare Wittumsrente von dreitausend Mark auszubezahlen.

III. Nachfolge im Fideikommißbesitz.

Erster Fideikommißbesitzer ist Friedrich Carl August Freiherr von Hutten zum Stolzenberg. Vom Fideikommißbesitz ist unter allen Umständen ausgeschlossen:

1 wer keiner christlichen Religionsgemeinschaft angehört;

2. wer Mitglied eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen Kongregation ist. Solange in der Familie des ersten Fideikommißbesitzers der Mannesstamm blüht, sind die Weiber vom Besitz und Genuß des Fideikommißvermögens ausgeschlossen.

Für die Erbfolge gilt die Regel des § 87 Fid. Ed.

Nach Erlöschen des Mannesstammes sind die weiblichen Abkömmlinge nach Maßgabe des § 90 Fid. Ed. zum Fideikommisse unter Fortdauer des fideikommissarischen Verbandes berufen. Dabei gehen die Töchter von vorverstorbenen Söhnen des letzten Fideikommißbesitzers und Abkömmlinge von solchen dessen eigenen Töchtern und deren Abkömmlingen unbedingt vor. Die nach Maßgabe des § 90 Fid. Ed. zum Besitze des Fideikommisses Gelangenden haben ihrem Geschlechtsnamen den Namen von Hutten zum Stolzenberg beizusetzen.

Sind keine weiblichen Abkömmlinge des letzten oder vorletzten Fideikommißbesitzers, wohl aber Schwestern von diesen oder Abkömmlinge von solchen vorhanden, so geht das Fideikommiß an diese über und zwar gleichfalls nach Maßgabe des § 90 Fid. Ed.

Sind jedoch die letzten Fideikommißbesitzer — zwei oder mehr — Brüder, so gehen etwa von ihnen vorhandene weibliche Abkömmlinge ihren Schwestern und Abkömmlingen von solchen vor. Hiebei genießen diese weiblichen Abkömmlinge der letzten Fideikommißbesitzer nebeneinander zwar die gleichen Anwartschaftsrechte, es haben jedoch die Abkömmlinge des späteren Fideikommißbesitzers hinsichtlich des Fideikommißantritts den Vorrang vor denen eines früheren Besitzers und schließen die einmal auf diese Weise zum Fideikommisse Gelangten, wenn sie sukzessionsfähige Nachkommenschaft haben, die dabei Übergangenen für alle Zeiten von der Fideikommißerbfolge aus.

Sind die letzten Fideikommißbesitzer Brüder und von keinem irgendwelche Abkömmlinge vorhanden, so sind beim Fehlen von eigenen Schwestern auch noch ihre Vatersschwestern und deren Abkömmlinge nach Maßgabe des § 90 Fid. Ed. zum Fideikommisse mit fortdauerndem fideikommissarischen Verbande berufen. Es schließt aber auch hier eine einmal zum Fideikommisse gelangte Vatersschwester mit sukzessionsfähigen Abkömmlingen etwa noch weiter vorhandene Vatersschwestern und deren Abkömmlinge von der Fideikommißfolge aus.

IV. Verwandelung des Fideikommisses in eine Familien- und Wohltätigkeitsstiftung.

Für den Fall, daß keine nach Vorstehendem zur Fideikommißerbfolge berufene Nachkommenschaft des ersten Fideikommißbesitzers mehr vorhanden ist, soll sich das Fideikommiß in eine der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde unterstehende Familien- und Wohltätigkeitsstiftung zu Gunsten aller sonst noch vorhandenen Abkömmlinge des ersten Fideikommißbesitzers und der etwa noch vorhandenen Töchter oder Witwen der letzten Kondominatsherren verwandeln. Die näheren Anordnungen hierüber sind in § 5 der Stiftungsurkunde vom 27. Juli 1907 enthalten.

V. Sonstige Anordnungen.

Soweit nach Vorstehendem über die Verhältnisse des Familienfideikommisses, die Rechte und Pflichten der jeweiligen Fideikommißbesitzer und übrigen Familienglieder keine Bestimmungen getroffen sind, treten die Vorschriften des bayerischen Fideikommißrechts ein. Dies gilt besonders für den Fall etwaiger Streitigkeiten wegen übler Wirtschaft des Fideikommißbesitzers oder wegen der Höhe der Apanagen und Aussteuern.

— —

Diese im Vorstehenden nach ihren einzelnen Bestandteilen und wesentlichen Bestimmungen beschriebene Familienfideikommißstiftung wurde von dem unterfertigten Fideikommißgerichte nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Vorverfahrens gemäß § 29 Fid. Ed. in wiederholte und nähere Prüfung genommen und hiebei allen gesetzlichen Erfordernissen entsprechend befunden.

Es wird deshalb diesem Familienfideikommisse der Freiherrn von Hutten zum Stolzenberg hiemit die gerichtliche Bestätigung erteilt und dessen Eintragung in die Fideikommißmatrikel unter gleichzeitiger Veröffentlichung dieser Bestätigungsurkunde im Gesetz- und Verordnungsblatte angeordnet.

So beschlossen vom K. Oberlandesgericht Bamberg als Fideikommißgericht in Anwendung der §§ 14, 22, 25, 29 und 30 des Edikts über die Familienfideikommisse, Beilage VII zum Titel V § 4 der Verfassungsurkunde.

Bamberg, den 16. Dezember 1907.

K. Oberlandesgericht Bamberg.

Der K. Präsident:

v. Schnarz.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 3.

München, den 17. Januar 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 8. Januar 1908, den Vollzug des Reichsmünzgesetzes betreffend. — Bekanntmachung vom 12. Januar 1908, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Königlich Allerhöchste Genehmigung der Wahl eines Hofsekretärs Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Arnulf von Bayern. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 28573.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsmünzgesetzes betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, K. Staatsministerium der Finanzen, K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, K. Kriegsministerium.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. November 1907 beschlossen, daß in Abänderung des Beschlusses vom 7. November 1874 und in Anlehnung an den Beschluß vom 8. Oktober 1877 als amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark" wie bisher das liegende lateinische „*M*", jedoch ohne Hinzufügung eines Punktes, zu gelten hat.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 20. Dezember 1874 (M.-A.-Bl. S. 496) und die Bekanntmachung vom

10. November 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 527) mit dem Auftrag bekannt gegeben, im amtlichen Verkehr und beim Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten die bezeichnete Schreibweise in Anwendung zu bringen.

München, den 8. Januar 1908.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff. v. Brettreich.

J. V.

Staatsrat Frhr. v. Speidel.

7/16340.
Bn

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 16. Januar 1907 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Vilshofen-Ortenburg finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 12. Januar 1908.

v. Frauendorfer.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. Januar 1908 den Rechtspraktikanten Karl Freiherrn von Papius auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum K. Kammerjunker zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung

der Wahl eines Hof-Sekretärs Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Arnulf von Bayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst geruht, der von Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Arnulf von Bayern getroffenen Wahl des K. Rats Johann Bodensteiner zu Höchstihrem Hofsekretär die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 3. Januar 1908 dem K. Kämmerer, Vorsitzenden im Ministerrate und Staatsminister des K. Hauses und des Äußern

Dr. Klemens Freiherrn von Podewils-Dürniz für das ihm von dem Ordens-Großmeister motu proprio verliehene Ehren- und Devotionskreuz des souveränen Malteser-Ritter-Ordens,

unterm 11. Januar 1908 dem K. Staatsrat i. o. D. Eugen Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, Ministerialdirektor im K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, für den ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen K. Preußischen Roten Adler-Orden II. Klasse mit dem Stern und

dem Lakaien Wilhelm Engel sowie dem Leibjäger Wilhelm Reingruber, beide in Diensten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, für die ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehene K. Preußische Kronen-Ordens-Medaille

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

ferner den nachgenannten Persönlichkeiten die gleiche Bewilligung für die ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg und Gotha verliehenen Auszeichnungen zu erteilen und zwar:

A. für die nachbezeichneten Dekorationen des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens

nämlich:

I. für das Großkreuz:

dem K. Oberstzeremonienmeister Maximilian Grafen von Moy,

dem K. Generalintendanten der Hoftheater und Hofmusik Albert Freiherrn von Speidel,

dem Vorsitzenden im Ministerrate, Staatsminister des K. Hauses und des Äußern Dr. Klemens Freiherrn von Podewils-Dürniz;

II. für das Komturkreuz I. Klasse:

dem Ministerialrate im K. Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern Friedrich Ritter von Graf,

dem Regierungsdirektor und Vorstand der K. Polizeidirektion München Julius Freiherrn von der Heydte,

dem Oberbürgermeister von München, K. Geheimen Hofrat Dr. Wilhelm Ritter von Borscht;

III. für das Komturkreuz II. Klasse:

dem in der Geheimkanzlei Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten verwendeten Oberregierungsrate im K. Staatsministerium der Justiz Otto Dandl;

IV. für das Ritterkreuz I. Klasse:

dem Stabsoberinspektor im K. Obersthofmeisterstabe, Rittmeister a. D. Hans Freiherrn von Feetze,

dem Geheimen Sekretär im K. Oberstkämmererstabe Alois Schwaiger,

dem K. Hofkapellmeister Hugo Röhr,

dem Rat und Geheimen Sekretär im K. Hofsekretariat August Meyer,

dem K. Hofstabsrat und Hofkassier Theodor Eichheim,

dem in der Geheimkanzlei Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten verwendeten K. Rat und Geheimen Sekretär im Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern Oskar Schultheiß,

dem Geheimen Sekretär im Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern Karl Naab,

dem Geheimen Registrator im Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern Ernst Müller,

dem Konservator am Bayerischen Nationalmuseum Dr. Georg Hager,

dem I. Vorstande des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten von München Johann Schwarz;

V. für das Ritterkreuz II. Klasse:

dem K. Bereiter Anton Hofbauer,

den K. Polizeioffizianten Wilhelm Eßl und Georg Seufert;

VI. für das Verdienstkreuz:

dem K. Hofoffizianten Joseph Schuster,

dem K. Büchsenspanner Jakob Kiste;

VII. für die Verdienstmedaille in Gold:

den Oberwachtmeistern Georg Appel und Wilhelm Schmidt von der K. Schutzmannschaft München;

VIII. für die Verdienstmedaille in Silber:

dem K. Schloßdiener Jakob Wimmer,

den K. Hoflakaien Karl Windsperger, Leonhard Nägele, Jakob Hupf, Paul Bockendanz und Johann Nagel,

dem K. Postillon Joseph Müller,

dem K. Kutscher Max Körner,

dem K. Wagenhausgehilfen Adalbert Pestalazzi,

dem Wagenwärter Joseph Hauser.

B. Für die Goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft:

den K. Kammersängerinnen Berta Morena und Margareta Preuse-Matzenauer,

dem K. Kammersänger Fritz Feinhals,

dem K. Kammervirtuosen Franz Bennat,

dem K. Regisseur Willy Wirk.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt:

am 30. Dezember 1907 der Ministerialrat und Kronanwalt im K. Staatsministerium der Finanzen Georg Ritter von Brennig in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. B, Fol. 89, Akt Nr. 30115 und

der Kommerzienrat Heinrich Ritter von Buz, Fabrikdirektor in Augsburg für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. B, Fol. 90, Akt Nr. 30211.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 4.

München, den 18. Januar 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 14. Januar 1908, die Hausordnung für die Arbeitshäuser betreffend. — Bekanntmachung vom 17. Januar 1908, Verbot der Einfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz betreffend.

Nr. 443.

Bekanntmachung, die Hausordnung für die Arbeitshäuser betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Januar 1908 unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Juni 1862, die Hausordnung für die Polizeianstalten betreffend (Reg.-Bl. S. 1333), und der dieselbe abändernden Verordnungen Allerhöchst anzuordnen geruht, daß die Bestimmungen der Hausordnung für die bayerischen Strafanstalten vom 20. September 1907 auf die bayerischen Arbeitshäuser mit folgender Maßgabe Anwendung finden:

1. wo die Hausordnung verschiedene Bestimmungen für Zuchthäuser und Gefangenanstalten enthält, sind auf die Arbeitshäuser die für Gefangenanstalten gegebenen Bestimmungen anzuwenden;

2. was in der Hausordnung von dem Vollzuge der Strafe und von der Strafvollstreckungsbehörde gesagt ist, gilt sinngemäß von dem Vollzuge der korrektionellen Nachhaft und von der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde; die dort dem K. Staatsministerium der Justiz vorbehaltenen Befugnisse stehen hinsichtlich der Arbeitshäuser dem K. Staatsministerium des Innern zu;

3. im übrigen sind die vorgesetzten K. Regierungen, Kammern des Innern, ermächtigt, mit Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern abweichende Vorschriften für die Arbeitshäuser zu treffen, soweit die Verhältnisse dieser Anstalten es unbedingt erfordern.

München, den 14. Januar 1908.

v. Brettreich.

Nr. 1061.

Bekanntmachung, Verbot der Einfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Schweiz neuerdings eine größere Verbreitung gefunden hat, wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, die Einfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz nach und durch Bayern mit sofortiger Wirksamkeit bis auf weiteres verboten.

Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen vom 11. Februar, 31. August, 19. Oktober, 1. November, 7. Dezember — Nr. 27922 — und 27. Dezember 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 76, 633, 794, 820, 1050 und 1147) aufgehoben.

München, den 17. Januar 1908.

v. Brettreich.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 5.

München, den 25. Januar 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 17. Januar 1908, die Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetz und zum Reichsstempelgesetze betreffend. — Bekanntmachung vom 18. Januar 1908, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Nr. 1312.

Bekanntmachung, die Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetz und zum Reichsstempelgesetze betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Januar 1908 — Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 10. Januar 1908 Nr. 2 Seite 16 — zum Abdrucke gebracht.

München, den 17. Januar 1908.

J. V.
Staatsrat v. Pausch.

Abdruck.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1907 beschlossen, daß in Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetz und in der Anmerkung

zu § 3 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze dem Verzeichnisse der Mittelwerte für die daselbst aufgeführten Währungen am Schlusse hinzugefügt werde:

1 mexikanischer Golddollar = $2,_{10}$ ℳ.

Berlin, den 6. Januar 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kühn.

Nr. 29965.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Vereinsbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und statutarischen Maximalgrenze des Pfandbriefumlaufs

1. eine neue Serie (XXXXVII) zu 4% verzinslicher, vom 1. Januar 1908 an innerhalb längstens 70 Jahren im Weg der Kündigung, Verlosung oder des freihändigen Rückkaufes einzulösender Hypothekenpfandbriefe auf den Inhaber im Betrage von 10 Millionen Mark,

2. fünf weitere Serien (XXXXVIII—LII) zu 4% verzinslicher innerhalb des gleichen Zeitraumes im Weg der Kündigung oder des freihändigen Rückkaufes unter Ausschluß der Verlosung einzulösender Hypothekenpfandbriefe auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 5 Millionen Mark,

3. an Stelle der mit Ministerialentschließung vom 26. Dezember 1906 Nr. 26054 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1906 S. 978) zur Ausgabe genehmigten Serie II der $3\,^1/_2\,\%$igen Kommunalobligationen im Betrage von 2 Millionen Mark eine Serie (II) zu 4% verzinslicher innerhalb längstens 70 Jahren vom 1. Januar 1908 an im Weg der Kündigung, Verlosung oder des freihändigen Rückkaufs einzulösender Kommunalobligationen (Schuldbriefe für Gemeindedarlehen) im Betrage von 2 Millionen Mark in den Verkehr zu bringen.

Sämtliche Serien sind eingeteilt in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ.

Die mit Ministerialentschließung vom 26. Dezember 1906 Nr. 26054 unter lit. b erteilte Genehmigung wurde zurückgezogen.

München, den 18. Januar 1908.

v. Brettreich.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 6.

München, den 29. Januar 1908.

Inhalt:

Gesetz vom 28. Januar 1908, die Aufbringung der Mittel für die Unterstützung der Notariatsgehilfen betreffend. — Bekanntmachung vom 24. Januar 1908, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

Gesetz, die Aufbringung der Mittel für die Unterstützung der Notariatsgehilfen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Notare sind verpflichtet, zum Zwecke der Unterstützung von Notariatsgehilfen und von Hinterbliebenen von Notariatsgehilfen Unterstützungsabgaben an die Staatskasse zu entrichten.

Die Abgaben werden monatlich nach der Zahl der ständigen Gehilfen erhoben, die im vorhergehenden Monate bei dem Notariat aufgestellt waren. Hierbei wird jeder Notariatsgehilfe gezählt, der auch nur während eines Teiles dieses Monats im Dienste war.

Die Abgabe wird für die Jahre 1908 und 1909 auf drei Mark im Monate festgesetzt. Für die späteren Finanzperioden wird die Höhe der Abgabe durch das Finanzgesetz bestimmt.

Scheidet ein Notar während des Monats aus dem Amte, so trifft die Abgabenpflicht ihn und seinen Nachfolger nach dem Verhältnisse der Amtsdauer in diesem Monate.

Als Notar gilt auch der Amtsverweser, der das Amt auf eigene Rechnung führt. Wird das Amt auf Rechnung des Staates geführt, so ist für die Dauer der Amtsverwesung eine Unterstützungsabgabe nicht zu entrichten.

Die Staatsministerien der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut. Sie haben auch die Streitigkeiten über die Abgabenpflicht zu entscheiden.

Gegeben zu München, den 28. Januar 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Kreitreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Nr. 7/—
Bn

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 1. Februar 1908 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Nürnberg Nordostbahnhof—Heroldsberg finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 24. Januar 1908.

v. Frauendorfer.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 7.

München, den 30. Januar 1908.

Inhalt:

Gesetz vom 30. Januar 1908, die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betreffend. — Staatsdienst-Nachricht.

Gesetz, die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Jeder Abgeordnete erhält für die Dauer einer Session, in der dem Landtag das Budget vorgelegt wird (ordentliche Session), eine Aufwandsentschädigung von insgesamt 3600 ℳ, die am Schlusse jeden Monats vom Tage der Eröffnung des Landtags an in höchstens

acht Raten von 400 ℳ und am Tage des regelmäßigen Landtagsschlusses mit dem Restbetrage zahlbar ist.

Art. 2.

1. Ein Abgeordneter, der während der Landtagssession neu eintritt, erhält an Stelle der nächsten Entschädigungsrate für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung ein Tagegeld von 15 ℳ.

2. Die Gesamtentschädigung eines neueingetretenen Abgeordneten ist am Schlusse auf denjenigen Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, der aus der Dauer seiner Zugehörigkeit zum Landtage im Verhältnis zur Gesamtdauer der Session als Anteil an der vollen Aufwandsentschädigung (Art. 1) sich berechnet.

Art. 3.

Ein Abgeordneter, der während der Landtagssession ausscheidet, erhält für die Zeit seit dem Fälligkeitstage der letzten Entschädigungsrate für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung ein Tagegeld von 15 ℳ bis zum Höchstbetrage von 400 ℳ.

Art. 4.

Die Vorschriften des Art. 3 gelten für alle Abgeordneten, wenn der Landtag vor dem regelmäßigen Abschluß der Session aufgelöst wird.

Art. 5.

Während einer außerordentlichen Session des Landtages erhält der Abgeordnete für den Tag seiner Anwesenheit in einer Plenarsitzung und, soferne er Mitglied eines Ausschusses ist, für den Tag seiner Anwesenheit in einer Sitzung dieses Ausschusses ein Tagegeld von 15 ℳ, für einen Monat jedoch nicht mehr als 400 ℳ und für die ganze außerordentliche Session nicht weniger als 100 ℳ. Die Tagegelder sind jeweils am letzten Tage des Monats und am Schlusse der Session zahlbar.

Art. 6.

1. Ein Abgeordneter, der zugleich Mitglied des Reichstages ist, erhält die Entschädigung nur für denjenigen Zeitraum einer ordentlichen Landtagssession, während dessen nicht gleichzeitig der Reichstag versammelt ist. Der treffende Teilbetrag der Entschädigung ist aus dem Verhältnis des bezeichneten Zeitraumes zur Gesamtdauer der Landtagssession zu berechnen.

2. Für diejenigen Tage, für welche dem Abgeordneten auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1906, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mit-

glieder des Reichstags, ein Abzug von der Entschädigung gemacht oder in den Fällen des § 3 dieses Gesetzes Tagegeld nicht gewährt wird, erhält derselbe bei Anwesenheit in einer Plenarsitzung der Kammer der Abgeordneten, sowie als Entschädigung für die Reisen zwischen den Versammlungsorten des Landtags und des Reichstags ein Tagegeld von je 15 ℳ.

3. Wenn neben dem Reichstag der Landtag in außerordentlicher Session versammelt ist, erhält der Abgeordnete die in Art. 5 festgesetzten Tagegelder nur in den im vorstehenden Absatze bezeichneten Fällen.

Art. 7.

1. Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter der Plenarsitzung ferngeblieben ist, wird von der nächstfälligen Entschädigungsrate ein Betrag von 10 ℳ in Abzug gebracht.

2. Findet an einem Tage mehr als eine Plenarsitzung oder neben einer Plenarsitzung die Sitzung eines Ausschusses statt, so genügt zur Fernhaltung des Abzuges die Anwesenheit in einer der Plenarsitzungen sowie für die Mitglieder des betreffenden Ausschusses die Anwesenheit in der Ausschußsitzung.

3. Ein Abzug findet nicht statt, wenn das Fernbleiben durch Krankheit, durch höhere Gewalt oder durch Geschäfte im Interesse des Landtags oder im ehrenamtlichen öffentlichen Dienst veranlaßt ist und der Abgeordnete sich entschuldigt hat.

4. Diese Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden auf die Ausbezahlung des in den Art. 2 bis 6 bezeichneten Tagegeldes.

Art. 8.

Die Anwesenheit sowie die entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit in einer Plenar- oder Ausschußsitzung wird durch eine von den Abgeordneten bei der Erhebung der nächsten Entschädigungsrate oder der Tagegelder abgegebene Erklärung festgestellt.

Art. 9.

1. Der Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig.

2. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.

3. Ist im Falle des Todes eines Abgeordneten eine Ehefrau hinterblieben, so kann die Zahlung an diese erfolgen, ohne daß deren Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

Art. 10.

Die näheren Bestimmungen über den Vollzug dieses Gesetzes sind in der Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten zu erlassen.

Art. 11.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen als Bestandteil der Verfassungsurkunde angesehen und können nur in der durch den Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Art. 12.

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1908 in Kraft. Am gleichen Tage tritt der Art. 38 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes vom 9. April 1906 außer Wirksamkeit.

2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erhalten die Abgeordneten die volle Aufwandsentschädigung (Art. 1) für die Zeit von der Eröffnung des Landtages beginnend nach Maßgabe der bestehenden Fälligkeitstermine; für jeden Tag dieses Zeitraumes wird hiebei ein Betrag von 10 ℳ angerechnet.

Gegeben zu München, den 30. Januar 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** **v. Miltner.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.** **v. Pfaff.** **Frhr. v. Horn.** **v. Brettreich.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Staatsdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19. Januar 1908 den K. Staatsrat i. o. D. Dr. Karl von Bumm seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend vom 1. Februar 1908 an von der Stelle eines Staatsrats i. o. D. zu entheben, unter die Staatsräte im außerordentlichen Dienst einzureihen und zugleich in seiner Eigenschaft als Ministerialdirektor auf Grund des § 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage wegen Krankheit in den dauernden Ruhestand treten zu lassen, ferner denselben in wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen mit vollster Hingebung und Treue geleisteten ausgezeichneten Dienste das Großkomturkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 8.

München, den 8. Februar 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 5. Februar 1908, betreffend die Polizeistunde. — Bekanntmachung vom 6. Februar 1908, die Polizeistunde betreffend. — Bekanntmachung vom 27. Januar 1908, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend die Polizeistunde.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des § 365 RStGB. und des Art. 2 Ziff. 4 PStGB. zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Polizeistunde wird für die Städte auf 12 Uhr mitternacht, für die übrigen Gemeinden auf 11 Uhr abends mit der Maßgabe festgesetzt, daß bis 6 Uhr morgens Gäste in Schankstuben und an öffentlichen Vergnügungsorten nicht verweilen dürfen.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann die Polizeistunde allgemein oder für bestimmte Wirtschaftsgattungen, für den ganzen Gemeindebezirk oder einen Teil desselben, für das ganze Jahr oder für bestimmte Monate, Wochen oder Tage anderweitig geregelt werden.

Eine Regelung, durch welche eine spätere als die in Abs. 1 bestimmte Polizeistunde festgesetzt oder das Verweilen von Gästen vor 6 Uhr morgens gestattet wird, kann nur durch eine fortdauernd geltende Vorschrift (Art. 6 PStGB.) und nur insoweit erfolgen, als es die örtlichen Verhältnisse unbedingt erfordern. Äußerstenfalls darf durch ortspolizeiliche Vorschrift das Verweilen von Gästen bis 2 Uhr nachts und von 4 Uhr morgens an gestattet werden.

§ 2.

Die Polizeibehörden können bei besonderem Anlasse auf Ansuchen durch schriftliche Verfügung Abweichungen von der allgemeinen Polizeistunde bewilligen. Den Ortspolizeibehörden steht die Bewilligung nur für eine einzelne Wirtschaft und für einen bestimmten einzelnen Tag zu, den Distriktspolizeibehörden auch für sämtliche Wirtschaften einer Gemeinde, sowie für mehrere Tage; in gleichem Umfange kann die Distriktspolizeibehörde auch die Polizeistunde ganz aufheben.

In Städten mit mehr als 20000 Einwohnern kann die Ortspolizeibehörde — in München die Polizeidirektion nach Einvernahme des Stadtmagistrats — einzelnen Wirtschaften für das ganze Jahr oder für bestimmte Monate eine spätere Polizeistunde bewilligen oder die Polizeistunde ganz aufheben. Solche Bewilligungen dürfen jedoch nur in stets widerruflicher Weise und unter Bedingungen erteilt werden, welche Mißbräuche und Ausschreitungen hintanzuhalten geeignet sind.

Für Wirtschaften, deren Betrieb in Bezug auf Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit wiederholt zu polizeilichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat, kann die Distriktspolizeibehörde — in München die Polizeidirektion — eine frühere Polizeistunde bestimmen, als allgemein festgesetzt ist. Die gleiche Maßnahme kann bei dringenden außerordentlichen Veranlassungen von der Distrikts- oder Ortspolizeibehörde für alle Wirtschaften eines bestimmten Gebietes getroffen werden.

§ 3.

Am Fastnachtsdienstag ist eine Hinausschiebung der Polizeistunde über Mitternacht ausgeschlossen.

§ 4.

Gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften sind von der Einhaltung der festgesetzten Polizeistunde nur dann befreit, wenn sie einen besonderen, mit öffentlichen Wirtschaftsräumen nicht verbundenen Gesellschaftsraum besitzen.

Die Ortspolizeibehörden sind jedoch berechtigt, geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche in einem Wirtshause einen von den allgemein zugänglichen Wirtschaftsräumen getrennten und ausschließend für sie bestimmten Gesellschaftsraum haben, eine verlängerte Polizeistunde in widerruflicher Weise zu bewilligen, sofern diese Maßregel nach den örtlichen Verhältnissen mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vereinbar ist.

§ 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1908 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Juni 1862, die Polizeistunde betreffend (Reg.-Bl. S. 1388), außer Kraft.

München, den 5. Februar 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat v. Schreiber.

Nr. 3628.

Bekanntmachung, die Polizeistunde betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge vorstehender Allerhöchster Verordnung wird folgendes eröffnet:

Die Verordnung hält für die Regel die seitherige Festsetzung der Polizeistunde (12 Uhr für die Städte, 11 Uhr für die übrigen Gemeinden) aufrecht und ergänzt dieselbe nur durch die Festsetzung des Zeitpunktes, bis zu welchem das Gebot der Polizeistunde wirksam ist (6 Uhr); sie sieht aber im Gegensatze zu der früheren Verordnung vor, daß diese Bestimmungen durch ortspolizeiliche Vorschriften nicht bloß verschärft, sondern auch abgeschwächt werden können.

Hiemit ist indessen keineswegs beabsichtigt, einen ausgedehnteren Betrieb der Wirtschaften im ganzen Lande herbeizuführen. Vielmehr soll nur da, wo sich infolge der örtlichen Entwicklung der Verkehrsverhältnisse die bisherige Regelung als durchaus unzulänglich erwiesen hat, eine entsprechende Berücksichtigung dieser Verhältnisse ermöglicht

werden, und es soll insbesondere da, wo eine solche Berücksichtigung bisher nur mittelst einer von den Polizeibehörden geübten stillschweigenden Duldung fortgesetzter Gesetzesübertretungen stattgefunden hat, dieser gesetzwidrige Zustand beseitigt werden.

Nach § 1 Abs. 3 der Verordnung darf eine die verordnungsmäßigen Bestimmungen abschwächende ortspolizeiliche Regelung nur durch eine fortdauernd geltende Vorschrift — die nach Art. 6 PStGB. der zuständigen Regierung, Kammer des Innern, vorgelegt werden muß — und nur insoweit erfolgen, als die örtlichen Verhältnisse unbedingt erfordern. Das Vorhandensein dieser letzteren Voraussetzung ist in dem betreffenden Vorlageberichte eingehend zu erörtern und von der Regierung, Kammer des Innern, sorgfältig zu würdigen; in Ermangelung der Voraussetzung ist die Vorschrift gemäß Art. 12 PStGB. außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Während § 1 der Verordnung die allgemeine Regelung der Polizeistunde zum Gegenstande hat, handelt § 2 von den durch besondere behördliche Verfügungen begründeten Abweichungen. Neu ist die Bestimmung, daß in Städten mit mehr als 20000 Einwohnern für einzelne Wirtschaften Ausnahmen nicht bloß für einzelne oder mehrere bestimmte Tage, sondern für bestimmte Monate oder für das ganze Jahr, wenn auch nur in stets widerruflicher Weise, bewilligt werden dürfen; selbstverständlich ist hievon nur ein streng bemessener auf die Fälle eines wirklichen Bedürfnisses beschränkter Gebrauch zu machen, und ist durch die Genehmigungsbedingungen der Betrieb in seinen Einzelheiten (Bedienungspersonal ꝛc.) derart zu regeln, daß die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit nicht gefährdet wird.

Neu ist ferner die Bestimmung, wonach durch besondere behördliche Verfügung für einzelne Wirtschaften, deren Betrieb in Bezug auf Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit wiederholt zu polizeilichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat, eine frühere Polizeistunde festgesetzt werden kann. Die Distriktspolizeibehörden werden auf diese Weise namentlich dem Unwesen der sogenannten Animierkneipen mit Nachdruck entgegenzuwirken haben.

München, den 6. Februar 1908.

v. Brettreich.

Nr. 2171.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Marktgemeinde Geiselhöring 4% ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 70000 ℳ und zwar Stücke zu 1000, 500, 200 und 100 ℳ in den Verkehr bringe.

München, den 27. Januar 1908.

v. Brettreich.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 9.

München, den 11. Februar 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 1. Februar 1908, die Vorstände der Anwaltskammern betreffend. — Bekanntmachung vom 6. Februar 1908, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Ordens-Verleihung.

Nr. 5623.

Bekanntmachung, die Vorstände der Anwaltskammern betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz.

Die nach den §§ 44, 46 der Rechtsanwaltsordnung vollzogenen jüngsten Wahlen haben folgenden Personalstand der Vorstände der Anwaltskammern ergeben:

I. Vorstand der Anwaltskammer München:

Die Rechtsanwälte

1. Justizrat Friedrich Haas in München, lebenslänglicher Reichsrat der Krone Bayern, Vorsitzender,
2. Justizrat Alfred Eckert in München, stellvertretender Vorsitzender,
3. Dr. Wilhelm Zimmermann in München, Schriftführer,
4. Justizrat Dr. Ignaz Heinsfurter in München, stellvertretender Schriftführer,
5. Justizrat Dr. Karl Buhmann in München,
6. Justizrat Karl Eckert, K. Advokat in München,
7. Dr. Theodor Löwenfeld, Honorarprofessor an der Universität in München,

8. Albert Obermeier in München,
9. Geheimer Justizrat Theodor Riegel, K. Advokat in München,
10. Justizrat Leopold Weinmayer in München,
11. Justizrat Karl Halm, K. Advokat in Deggendorf,
12. Justizrat Franz Xaver Kaufmann, K. Advokat in Landshut,
13. Justizrat Joseph Langesee, K. Advokat in Passau,
14. Ludwig Niller in Traunstein,
15. Justizrat Hubert Pfannenstiel in Straubing.

II. Vorstand der Anwaltskammer Zweibrücken:

Die Rechtsanwälte

1. Geheimer Justizrat Heinrich Gießen, K. Advokat-Anwalt in Zweibrücken, Vorsitzender,
2. Justizrat Karl Merckle, K. Advokat-Anwalt in Frankenthal, stellvertretender Vorsitzender,
3. Justizrat Anton Gebhart, K. Advokat-Anwalt in Zweibrücken, Schriftführer,
4. Justizrat Karl Schuler in Zweibrücken, stellvertretender Schriftführer,
5. Balthasar Berg, K. Advokat-Anwalt in Landau,
6. Justizrat David Frenckel, K. Advokat-Anwalt in Kaiserslautern,
7. August Grill in Neustadt a H.
8. Justizrat Johann Kärcher, K. Advokat-Anwalt in Kaiserslautern,
9. Justizrat Wilhelm Ney, K. Advokat-Anwalt in Landau,
10. Justizrat Karl Schweickert in Frankenthal.

III. Vorstand der Anwaltskammer Bamberg:

Die Rechtsanwälte

1. Geheimer Hofrat, Justizrat Dr Joseph Ritter von Schmitt, K. Advokat in Bamberg, Vorsitzender,
2. Justizrat Lorenz Meisner, K. Advokat in Bamberg, stellvertretender Vorsitzender,
3. Justizrat Michael Dietz in Bamberg, Schriftführer,
4. Christian Meisner in Würzburg, stellvertretender Schriftführer,
5. Justizrat Michael Buhlheller, K. Advokat in Schweinfurt,
6. Justizrat Johann Adam Dittmann, K. Advokat in Aschaffenburg,

7. Justizrat Dr. Ignaz Freudenthal in Würzburg,
8. Justizrat Ludwig Hippeli, K. Advokat in Schweinfurt,
9. Dr. Christian Langheinrich in Bayreuth,
10. Karl Ströbel in Hof.

IV. Vorstand der Anwaltskammer Nürnberg:

Die Rechtsanwälte

1. Geheimer Hofrat, Justizrat Gustav Josephthal, K. Advokat in Nürnberg, Vorsitzender,
2. Geheimer Justizrat Eberhard von Praun, K. Advokat in Nürnberg, stellvertretender Vorsitzender,
3. Justizrat Oskar Vollhardt, K. Advokat in Nürnberg, Schriftführer,
4. Justizrat Georg Freiherr Kreß von Kressenstein, K. Advokat in Nürnberg, stellvertretender Schriftführer,
5. Justizrat Oskar Bernhold in Regensburg,
6. Leonhard Dorsch in Fürth,
7. Justizrat Ernst Enderlein, K. Advokat in Ansbach,
8. Dr. Michael Erlanger in Nürnberg,
9. Justizrat Max Fleißner in Amberg,
10. Leonhard Frankenburger in Nürnberg,
11. Dr. Karl Geiershöfer in Nürnberg,
12. Justizrat Ferdinand von Grafenstein in Weiden,
13. Justizrat Dr. Sigmund Held in Nürnberg,
14. Justizrat Dr. Karl Schmidt in Fürth,
15. Oskar Zilcher in Nürnberg.

V. Vorstand der Anwaltskammer Augsburg:

Die Rechtsanwälte

1. Justizrat Max Weigl in Augsburg, Vorsitzender,
2. Justizrat Ludwig Bauer in Augsburg, stellvertretender Vorsitzender,
3. Christian Gwinner in Augsburg, Schriftführer,
4. Arnold Öhler in Augsburg, stellvertretender Schriftführer,
5. Justizrat Dr. Julius Binswanger in Augsburg,
6. Franz Dieminger in Schwabmünchen,
7. Justizrat Joseph Fischer in Nördlingen,

8. Otto Geſſele in Memmingen,
9. Juſtizrat Martin Heichlinger in Kempten,
10. Karl Käppel in Eichſtätt,
11. Friedrich Rottenhöfer in Augsburg,
12. Hermann Sand in Augsburg,
13. Juſtizrat Bernhard Wurzer in Neuburg a. D.

München, den 1. Februar 1908.

J. A.
Staatsrat Dr. v. Henle.

Nr. 2613.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverſchreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsminiſterium des Innern.

Der Bayeriſchen Handelsbank, A.-G. in München, wurde die Genehmigung erteilt, unter Einhaltung der geſetzlichen Maximalgrenze den Betrag von 10 Millionen Mark auf den Inhaber lautender, 4 % iger, verlosbarer und innerhalb 60 Jahren rückzahlbarer Kommunal-Schuldverſchreibungen, eingeteilt in Stücke von 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ in den Verkehr zu bringen.

München, den 6. Februar 1908.

J. A.
Staatsrat v. Kraxeiſen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweſer, haben Sich unterm 14. Januar 1908 allergnädigſt bewogen gefunden, der Kammerfrau Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Erzherzogin Adelgunde, Herzogin von Modena, Katharina Lechner, die ſilberne Medaille des Verdienſtordens vom heil. Michael zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 10.

München, den 20. Februar 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 6. Februar 1908, den Vollzug des Börsengesetzes betreffend. — Bekanntmachung vom 8. Februar 1908, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 12. Februar 1908, Gebührenordnung für Bader betreffend. — Bekanntmachung vom 17. Februar 1908, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend. — Ordens-Verleihungen.

Nr. 2206II.

Bekanntmachung, den Vollzug des Börsengesetzes betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Gemäß Ziffer 2 der Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 21. November 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 634) wurde die Funktion des Staatskommissärs bei der Börse in Augsburg an Stelle des zur Dienstleistung in das K. Staatsministerium der Finanzen einberufenen K. Regierungs- und Fiskalrates Dr. Karl Neumaier dem K. Regierungs- und Fiskalrat Franz Joseph Meier in Augsburg vom 1. Februar 1908 an übertragen.

München, den 6. Februar 1908.

Dr. Frhr. v. Podewils.

Nr. 2925.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Handelsbank A.-G. in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Maximalgrenze des Pfandbriefumlaufs nachstehende zu 4% verzinsliche Hypothekenpfandbriefe auf den Inhaber, eingeteilt in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ, nämlich

1. unverlosbare, vom Ausstellungstage innerhalb 70 Jahren kündbare, jedoch vor Ablauf von 10 Jahren nicht rückzahlbare Hypothekenpfandbriefe im Betrage von 10 Millionen Mark,
2. verlosbare, vom Ausstellungstage innerhalb 60 Jahren kündbare Hypothekenpfandbriefe im Betrage von 5 Millionen Mark

in den Verkehr zu bringen.

München, den 8. Februar 1908.

J. A.
Staatsrat v. Krazeisen.

Nr. 3920.

Bekanntmachung, Gebührenordnung für Bader betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung werden der Gebührenordnung für die Dienstleistungen der Bader — Beilage zu § 8 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1899 über die Verhältnisse der Bader, Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 120 und 121 — in Ziffer II b „Gebühren für einzelne Verrichtungen, die der Bader nur in ärztlichem Auftrag vornehmen darf", folgende Ziffern angefügt:

Ziffer 7.	Für Teilmassage	1 ℳ
	Für Massage des ganzen Körpers	2 ℳ
Ziffer 8.	Für Hilfeleistung bei ärztlichen Operationen für jede Viertelstunde	50 ₰.

München, den 12. Februar 1908.

J. A.
Staatsrat v. Krazeisen.

9/3452
Vos

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075) wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. In Nr. XIV wird am Ende folgender Abs. (4) nachgetragen:

(4) Plastrotyl (ein Gemenge von Trinitrotoluol mit 14 bis 18 Prozent Dinitrotoluol, Lärchenterpentin und höchstens $0{,}_5$ Prozent Kollodiumwolle) wird befördert, wenn es in starke Holzgefäße fest verpackt ist, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann. Die Gefäße dürfen nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sein. Der Verschluß darf nicht durch eiserne Nägel erfolgen. Statt der Holzgefäße dürfen auch sogenannte amerikanische (Pappe-)Fässer verwandt werden. Das Gewicht des Plastrotyls in einem Gefäße darf 60 Kilogramm, das Rohgewicht eines gefüllten Gefäßes 90 Kilogramm nicht übersteigen. Die Gefäße müssen eine den Inhalt deutlich kennzeichnende Aufschrift tragen.

II. In Nr. XXXVa:

a) In der Eingangsbestimmung der Ziffer 6 werden

1. die Worte: durch nitrierte Chlorhydrine ersetzt ist (Hydrindynamit); geändert in: durch nitrierte Chlorhydrine (Hydrindynamit) oder durch Nitrobenzol ersetzt ist,
2. Dahinter wird eingeschaltet:

   Patronen aus Cosilit (einem Gemenge, das höchstens 30 Prozent Nitroglyzerin, mindestens 40 Prozent Pflanzenmehl und außerdem Natron- oder Kalisalpeter und Kochsalz enthält);
3. die Worte: Patronen aus C. Pulver Silesia (Gemenge von höchstens 85 Prozent Kaliumchlorat mit einem nitrierten Gemische von Harz und Stärkemehl), werden ersetzt durch:

   Patronen aus dem Sprengstoffe Silesia (Gemenge von höchstens 85 Prozent Kaliumchlorat und reinem oder nitriertem Harze, mit oder ohne Zusatz von nitriertem Mehle) — siehe auch Nr. XXXVg —, .

b) Unter „A. Verpackung. Zu 6." wird der Abs. (3), wie folgt, gefaßt:

(3) Auf die zur Ausfuhr in das Ausland bestimmten Sendungen und auf die kein Nitroglyzerin enthaltenden dynamitartigen Stoffe finden die Vorschrift im Abs. (1) wegen Benutzung von Wellpappe bei der Verpackung sowie der Abs. (2) keine Anwendung.

III. In Nr. XXXVc wird eingeschaltet:

1. In dem mit „Ammon-Carbonit“ beginnenden Absatz am Schlusse hinter „Nitroglyzerin“ folgender Zusatz:
, mit oder ohne Zusatz von Ruß),
2. vor dem mit „Thunderite“ beginnenden Absatze:
Thornit (Gemenge von Ammoniaksalpeter und Pflanzenmehl, mit oder ohne Zusatz von tierischen oder pflanzlichen Fetten),
3. hinter dem mit „Thunderite“ beginnenden Absatze:
Titanit III (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 12 Prozent Curcumakohle und höchstens 8 Prozent Trinitrotoluol),
Titanit IV (Gemenge von Ammoniaksalpeter und höchstens 12 Prozent Curcumakohle),
4. hinter dem mit „Neuwestfalit“ beginnenden Absatze:
Gelatine-Westfalit, (einem gelatinierten oder pulverförmigen Gemenge aus Kali- oder Natronsalpeter — oder einem Gemische von beiden — mit Ammoniaksalpeter, das höchstens 50 Prozent Dinitrochlorhydrin, höchstens 5 Prozent Trinitroglyzerin und höchstens 2 Prozent Kollodiumwolle enthält, während der Rest aus Kohlenwasserstoffen, Pflanzenmehlen und neutralen Salzen [wie Chlorkalium, Chlornatrium und Oxalaten] sowie aus Nitroverbindungen der aromatischen Reihe [wie Nitrotoluol, Dinitrotoluol und Nitronaphthalin] besteht).

IV. In Nr. XXXVe werden geändert:

1. Im Eingang und unter a die Worte „durchgelatinierte Pulvergewebe“ in:
durchgelatinierte Pulverfäden,
2. unter b die Worte „mit Pulvergeweben“ in:
mit Pulverfäden und daraus hergestellten Fabrikaten.

V. Hinter Nr. XXXVf wird folgende neue Nummer eingefügt:

XXXVg.

Patronen aus dem Sprengstoffe Silesia (Gemenge von höchstens 75 Prozent Kaliumchlorat und reinem oder nitriertem Harze, mit oder ohne Zusatz von nitriertem Mehle) werden bei Aufgabe in Mengen bis zu 200 Kilogramm unter folgenden Bedingungen befördert.

(1) a) Die Patronen sind in luftdicht verschlossene Blechbüchsen und diese in starke Holzkisten zu verpacken.

b) Mit Paraffin oder Ceresin getränkte Patronen können auch durch eine feste Umhüllung von Papier in Pakete vereinigt werden. Ferner dürfen Patronen, die nicht so getränkt sind, bis zum Gewichte von 2 Kilogramm in Pakete vereinigt werden, die durch einen Überzug von Ceresin und Harz völlig von der Luft abgeschlossen sind. Die Pakete sind in haltbare hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, fest zu verpacken. Zum Zusammenfügen der Kistenwände verwendete eiserne Nägel müssen verzinkt sein.

c) Frei bleibende Räume in den Kisten oder Tonnen müssen mit Pappe Papier, Werg, Holzwolle oder dergleichen so ausgefüllt sein, daß die Patronen sich nicht bewegen können.

d) Jede Kiste oder Tonne darf höchstens 25 Kilogramm Patronen enthalten.

e) Die Kisten oder Tonnen müssen mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift versehen sein.

f) Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung darüber beigegeben werden, daß die Zusammensetzung des Sprengstoffs der Eingangsbestimmung entspricht und daß die vorstehend getroffenen Verpackungsvorschriften beachtet sind.

g) Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbrief unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.

(2) Es ist verboten, solche Patronen mit sprengkräftigen Zündungen oder mit Schwefelsäure, Salzsäure oder Salpetersäure in demselben Wagen zu verladen.

(3) In einen Wagen dürfen höchstens 200 Kilogramm solcher Patronen verladen werden. Die Annahme zur Beförderung kann hiernach beschränkt werden.

(4) Größere Mengen als 200 Kilogramm und Patronen aus Silesia, das mehr als 75 Prozent Kaliumchlorat enthält, unterliegen den Vorschriften unter Nr. XXXVa Ziffer 6.

VI. In Nr. XLV. A. wird nachgetragen:

a) Im Eingange hinter „verdichteter Wasserstoff“:

, verdichtete Luft (Preßluft) ,

b) in Ziffer 1d Abs. (2) hinter „Verdichteter Wasserstoff“:

, „Verdichtete Luft (Preßluft)“ .

VII. Ferner wird die Vorschrift unter Nr. XV Ziffer 1 Abs. (1) bis auf weiteres, wie folgt, geändert:

(1) Wenn diese Produkte*) in dichten, gut verschlossenen Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter unter Verwendung geeigneter Verpackungsstoffe in starke, mit guten Handhaben versehene Übergefäße (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) fest eingesetzt sein.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 17. Februar 1908.

v. Frauendorfer.

*) Die Vorschrift bezieht sich auf: Flüssige Mineralsäuren aller Art.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

unterm 2. Februar 1908

den Militär-Verdienstorden II. Klasse mit Stern:

dem K. Sächsischen Generalleutnant Barth, Kommandeur der 4. Division;

denselben Orden IV. Klasse mit der Krone:

dem K. Sächsischen Oberstleutnant von Issendorff beim Stabe des 3. Infanterie-Regiments „Prinz-Regent Luitpold von Bayern“;

das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem K. Sächsischen Hofkanzlisten Max Heeger;

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Silberkammergehilfen Friedrich Hantke;

unterm 8. Februar 1908 dem Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen, General der Kavallerie und Generaladjutanten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen, Karl Grafen von Wedel, den Haus-Ritterorden vom hl. Hubertus und

dem bei dem Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen kommandierten K. Preußischen Major von Donop den Militär-Verdienstorden IV. Klasse mit der Krone.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 11.

München, den 29. Februar 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 25. Februar 1908, die Handelskammern und Handelsgremien betreffend. — Bekanntmachung vom 20. Februar 1908, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 24. Februar 1908, Landwehrbezirkseinteilung der K. Preuß. 5. Infanterie-Brigade betreffend. — Bekanntmachung vom 25. Februar 1908, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 über die Bekämpfung der Reblaus. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Handelskammern und Handelsgremien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 27 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betreffend, (Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1868 Seite 309) unter Aufhebung der Verordnung vom 25. Oktober 1889, die Handels- und Gewerbekammern und die Bezirksgremien für Handel und Gewerbe betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1889 S. 559) zu verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Den Handelskammern und Handelsgremien obliegt die Förderung und Vertretung der Interessen des Handels und Gewerbes, der Industrie und des Bergbaues.

Für jeden Regierungsbezirk hat mindestens eine Handelskammer zu bestehen.

Die Errichtung, der Sitz und Bezirk der Handelskammern wird vom Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern bestimmt.

Handelsgremien werden für Orte oder Bezirke, wo ein Bedürfnis hiefür obwaltet, nach Anhörung der Handelskammer mit Genehmigung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern gebildet.

Die Auflösung der Handelskammern und Handelsgremien steht dem K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern zu.

II. Handelskammern.

§ 2.

Geschäftskreis.

Die Handelskammern, welche dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern untergeordnet sind, haben folgenden Geschäftskreis:

1. Sie haben den Behörden als begutachtende sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel und Gewerbe, Industrie und Bergbau betreffen. Soweit tunlich, sind sie bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art zu hören.

2. Sie sind zur Wahrnehmung der Interessen von Handel und Gewerbe, Industrie und Bergbau ihres Bezirkes berufen und befugt, die zur Förderung derselben geeigneten Einrichtungen zu beraten und bei der zuständigen Behörde anzuregen.

3. Sie üben die ihnen durch besondere Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Vorschriften übertragenen Funktionen aus. Mit ihrer Zustimmung kann ihnen die Verwaltung oder die Aufsicht auf die Verwaltung von Anstalten und Einrichtungen, welche zur Förderung des Handels und Gewerbes, der Industrie und des Bergbaues dienen, übertragen werden.

Sie sind befugt, Anstalten und Einrichtungen, welche die Förderung von Handel und Gewerbe, Industrie und Bergbau, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.

4 Sie haben jährlich längstens bis Ende April an das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern einen Bericht über die Lage, die Verhältnisse und die Bedürfnisse des Handels und Gewerbes, der Industrie und des Bergbaues ihres Bezirkes zu erstatten und können hiebei Wünsche und Anträge vorbringen.

5. Sie haben mit den in ihrem Bezirke bestehenden Handelsgremien den erforderlichen Verkehr zu unterhalten und, soweit tunlich, in wichtigeren Fragen sowie bei Erstattung des Jahresberichts sich ihrer Mitwirkung zu versichern.

6. Sie sind befugt, Gewerbetreibende der in § 36 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art, deren Tätigkeit in das Gebiet des Handels und der Industrie fällt, mit Ausnahme der Auktionatoren, öffentlich anzustellen und zu beeidigen. Etwaige für diese erlassene Vorschriften sind dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern zur Genehmigung vorzulegen.

7. Sie sind zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen berechtigt, soweit hiemit nicht andere Behörden ausschließend betraut sind.

8 Sie können sich zu einem Bayerischen Handelskammertag zusammenschließen.

§ 3.

Rechtsfähigkeit, Siegel.

Die Handelskammern haben die Rechte einer juristischen Person; sie können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur ihr Vermögen.

Sie führen als Siegel das von einem Lorbeer- und Palmzweig umgebene Herzschild des bayerischen Staatswappens mit der Königskrone und der Umschrift: Handelskammer . . . . . (Sitz).

§ 4.

Zusammensetzung.

Die Handelskammern werden gebildet aus:

1. unmittelbar gewählten Mitgliedern (§§ 20 ff.),
2. von den Handelsgremien abgeordneten Mitgliedern.

Die Zahl der unmittelbar gewählten Mitglieder wird von der für den Handelskammersitz zuständigen K. Regierung, Kammer des Innern, bestimmt.

Jedes Handelsgremium entsendet seinen Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung den Stellvertreter zu der Handelskammer, deren Bezirk es zugeteilt ist.

Einzelnen Handelsgremien kann nach Anhörung der Handelskammer von der K. Regierung, Kammer des Innern, das Recht zur Abordnung eines weiteren oder mehrerer Vertreter zugestanden werden; diese sind vom Handelsgremium zu wählen.

§ 5.

Vorsitz.

Die Handelskammer wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter desselben.

Der Vorsitzende und die Stellvertreter, welche am Kammersitz wohnen müssen, werden auf drei Jahre gewählt. Im Falle ihres Ausscheidens vor dieser Zeit erfolgt für den Rest der Zeit eine Neuwahl.

Der Vorsitzende beruft die Handelskammer. Er hat sie gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und insbesondere die Urkunden, welche dieselbe vermögensrechtlich verpflichten sollen, zu unterzeichnen.

§ 6.

Sekretariat. Die Handelskammer hat einen fachwissenschaftlich gebildeten Sekretär, der nicht Mitglied der Kammer ist, sowie das erforderliche Hilfspersonal aufzustellen.

§ 7.

Rechte und Pflichten der Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen und die ihnen zugewiesenen Berichte auszuarbeiten.

Wegen fortgesetzter Vernachlässigung dieser Pflichten kann ein Mitglied von der Kammer ausgeschlossen werden. Für die Ausschließung muß mehr als die Hälfte der Kammermitglieder gestimmt haben.

Die Mitglieder der Handelskammern versehen ihre Stellen unentgeltlich, doch haben die nicht am Kammersitz wohnhaften Mitglieder Anspruch auf Ersatz der Reisekosten.

§ 8.

Arbeitsausschüsse und Sachverständige. Die Handelskammern können zur Vorbereitung ihrer Beschlußfassung Arbeitsausschüsse bilden.

Sie sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige mit beratender Stimme beizuziehen. Gleiche Befugnis haben die Arbeitsausschüsse.

§ 9.

Verhandlungen. Die Verhandlungen der Handelskammern sind in der Regel öffentlich. Ausgenommen hievon sind Gegenstände, deren Geheimhaltung oder vertrauliche Behandlung von den Behörden bestimmt wurde, dann die Beratungen über alle Personal- und über solche Angelegenheiten, für welche wenigstens ein Dritteil der anwesenden Mitglieder eine vertrauliche Sitzung verlangt hat.

§ 10.

Beschlüsse. Die Beschlüsse der Handelskammern werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer an den Sitzungen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur gültigen Beschlußfassung gehört, daß alle Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände rechtzeitig geladen sind.

Durch die Geschäftsordnung (§ 12) kann bestimmt werden, daß die Beschlußfähigkeit der Handelskammer durch die Anwesenheit einer gewissen Anzahl der nicht am Kammersitz wohnhaften Mitglieder bedingt ist.

§ 11.

Kosten und Beiträge.

Die Kosten der Handelskammern einschließlich der Wahlkosten werden, soweit nicht Zuschüsse aus Kreis- und Zentralfonds oder sonstige Einnahmen verfügbar sind, durch Beiträge der Wahlberechtigten (§ 21) des ganzen Kammerbezirks mit Einschluß der Gremialbezirke gedeckt.

Die Beiträge werden auf Grund eines von der Handelskammer aufgestellten Haushaltsplanes von der K. Regierung, Kammer des Innern, nach bestimmten Verteilungsgrundsätzen festgesetzt und, vorbehaltlich anderweitiger Regelung, von der Handelskammer eingehoben.

Werden die Beiträge nach dem Maßstabe der Gewerbesteuer erhoben, so sind bei der Berechnung des auf den Einzelnen entfallenden Betrags nur diejenigen Steuerbeträge zu berücksichtigen, mit denen der Beitragspflichtige für ein im Kammerbezirk betriebenes Gewerbe veranlagt ist.

Hinsichtlich der Beitreibung der Beiträge, dann hinsichtlich der Verjährung des Anspruchs auf die Beiträge und des Anspruchs auf Rückerstattung zu Unrecht erhobener Beiträge, endlich hinsichtlich der nachträglichen Einhebung geschuldeter Beiträge finden die für Gemeindeumlagen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Beschlüsse der Handelskammern über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung die Erhöhung der im Haushaltsplan vorgesehenen Beiträge erforderlich ist, unterliegen der besonderen Genehmigung der K. Regierung, Kammer des Innern.

Die Handelskammer hat über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen und die abgeschlossene Jahresrechnung der K. Regierung, Kammer des Innern, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§ 12.

Geschäftsordnung.

Die Handelskammern haben über die Geschäftsführung nähere Bestimmungen in einer Geschäftsordnung zu erlassen, welche der K. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen ist.

§ 13.

Regierungskommissär.

Für jede Handelskammer wird von der K. Regierung, Kammer des Innern, ein Kommissär ernannt.

Dieser hat in der Regel den Sitzungen der Handelskammer beizuwohnen und kann jederzeit das Wort verlangen; ein Stimmrecht steht ihm nicht zu.

§ 14.

Ausschuß der Kleingewerbetreibenden.

Bei der Handelskammer wird ein Ausschuß von 4—6 dem Handwerk nicht angehörigen Kleingewerbetreibenden (§ 4 des Handelsgesetzbuches) gebildet.

Die Zahl der Mitglieder, welche nach § 36 zu wählen sind, wird von der K. Regierung, Kammer des Innern, nach Anhörung der Handelskammer bestimmt.

Die Mitglieder des Ausschusses der Kleingewerbetreibenden sind zu den Beratungen der Handelskammer, welche Angelegenheiten des Kleingewerbes zum Gegenstande haben, beizuziehen und haben die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Handelskammern.

§ 15.

Ausschuß der Handlungsgehilfen und technischen Angestellten.

Bei jeder Handelskammer wird ferner ein Ausschuß von 6—14 Vertretern der Handlungsgehilfen und technischen Angestellten gebildet.

Die Zahl der Mitglieder, welche nach § 37 zu wählen sind, dann ihre Verteilung auf die beiden Gruppen wird von der K. Regierung, Kammer des Innern, nach Anhörung der Handelskammer bestimmt.

Die Mitglieder des Ausschusses sind zu den Beratungen der Handelskammer, welche Angelegenheiten der Handlungsgehilfen und technischen Angestellten zum Gegenstande haben, beizuziehen und haben die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Handelskammern.

III. Handelsgremien.

§ 16.

Geschäftskreis.

Den Handelsgremien obliegt die Förderung und Vertretung der Interessen des Handels und Gewerbes, der Industrie und des Bergbaues ihres Bezirkes (§ 2 Ziff. 1 und 2).

Sie üben die ihnen durch besondere Gesetze, Verordnungen und Ministerialvorschriften übertragenen Funktionen aus und haben insbesondere bei der Ernennung der Handelsrichter mitzuwirken.

Sie haben den Handelskammern Material zur Erstattung des Jahresberichts zu liefern und die von diesen oder den Behörden ihres Bezirks gestellten Ansuchen zu erledigen.

In Angelegenheiten von vorwiegend örtlichem Interesse können die Handelsgremien mit den zuständigen Behörden unmittelbar verkehren, haben jedoch in wichtigeren Fällen der Handelskammer hievon Kenntnis zu geben.

§ 17.

Zusammensetzung.

Die Handelsgremien bestehen aus unmittelbar gewählten Mitgliedern (§ 38), deren Zahl die K. Regierung, Kammer des Innern, festsetzt und auch entsprechend verteilt, wenn sich der Gremialbezirk aus mehreren Distriktsverwaltungs- oder Gemeinde-Bezirken oder Bestandteilen solcher zusammensetzt.

§ 18.

Kosten und Beiträge.

Die auf die Geschäftsführung und die Wahlen der Handelsgremien erwachsenden Kosten werden, soweit nicht Zuschüsse der Handelskammern, Gemeinden oder Distrikte und sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen, durch Beiträge der Wahlberechtigten (§ 21) des Gremialbezirks gedeckt.

Die Beiträge werden auf Grund eines vom Handelsgremium aufgestellten Haushaltsplanes von der für den Sitz des Handelsgremiums zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde nach bestimmten Verteilungsgrundsätzen festgesetzt und, vorbehaltlich anderweitiger Regelung, vom Gremium eingehoben.

§ 19.

Sonstige Bestimmungen.

Im übrigen haben die für die Handelskammern geltenden Bestimmungen in § 3 Abs. 1, §§ 5—9, § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 3—6, sowie § 13 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung zu finden, daß

1. die Befugnisse der K. Regierung, Kammer des Innern, auf die für den Sitz des Handelsgremiums zuständige Distriktsverwaltungsbehörde übergehen;

2. die Aufstellung eines fachwissenschaftlichen Sekretärs nicht erforderlich ist.

IV. Wahlen.

1. Wahlen zu den Handelskammern.

a) Wahlverfahren.

§ 20.

Wahlkreise, Wahlordnung, Wahltage.

Zur Vornahme der Wahlen hat die K. Regierung, Kammer des Innern, den Bezirk der Handelskammer mit Ausnahme der Gremialbezirke in Wahlkreise einzuteilen.

Hierüber, dann über die Zahl der in jedem Wahlkreise zu wählenden Kammermitglieder und über die etwa erforderliche Bildung von Wahlbezirken zur Stimmabgabe (Abstimmungsbezirken) hat die Wahlordnung Vorschriften zu treffen, welche nach Anhörung der Handelskammer von der K. Regierung, Kammer des Innern, zu erlassen ist.

Die Wahlordnung kann bestimmen, wieviele Kammermitglieder aus jedem Wahlkreise dem Großhandel, der Industrie, dem Bergbau und dem firmenberechtigten Kleinhandel (Detailhandel) anzugehören haben. Sie kann ferner anordnen, daß jede dieser Gruppen getrennt abzustimmen hat.

Die Wahltage werden von der K. Regierung, Kammer des Innern, festgesetzt.

§ 21.

Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt sind, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind:

1. alle ein Handelsgewerbe treibenden natürlichen und juristischen Personen, welche als Inhaber einer Firma in einem der für den Kammerbezirk geführten Handelsregister eingetragen sind, mit Ausnahme der Apotheker;

2. alle ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften und Genossenschaften, welche in einem der für den Kammerbezirk geführten Handels- oder Genossenschaftsregister oder Register für registrierte Gesellschaften eingetragen sind, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen und Handwerker-Genossenschaften;

3. die im Kammerbezirk als Eigentümer oder Pächter den Bergbau treibenden natürlichen oder juristischen Personen und Gesellschaften, auch wenn sie nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind;

4. die Besitzer der im Kammerbezirk gelegenen Betriebsstätten, welche zu einem außerhalb dieses Bezirks befindlichen im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätte nicht im Handelsregister eingetragen ist, jedoch nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

§ 22.

Wahlrechtsausübung.

Das Wahlrecht wird ausgeübt:

1. für Frauen durch den Ehemann oder den Geschäftsleiter;

2. für Personen, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind oder unter Pflegschaft stehen, durch ihre gesetzlichen Vertreter;

3. für Gesellschaften und Genossenschaften durch die persönlich haftenden Gesellschafter, die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer ꝛc.;

4. für Gewerkschaften durch ihre Repräsentanten;

5. für den Staat, für Gemeinden, Stiftungen und sonstige Körperschaften durch die zuständigen Beamten oder Vertreter.

Das Wahlrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen, im Handelsregister eingetragenen Prokuristen, jedoch nur für eine wahlberechtigte Person ausgeübt werden.

§ 23.

Wer in demselben Kammerbezirk mehrfach wahlberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben und hat, wenn er gleichzeitig in mehreren Wahlkreisen oder Abstimmungsbezirken des Kammerbezirks wahlberechtigt ist, vor Ablauf der zu Einwendungen gegen die Wählerlisten bestimmten Frist (§ 26 Abs. 3 am Ende) zu erklären, in welchem Wahlkreis er sein Stimmrecht ausüben will.

§ 24.

Wählbarkeit.

Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die zur persönlichen Ausübung des Wahlrechts befugt oder zur Ausübung eines fremden Wahlrechts gemäß § 22 Ziffer 3—5 berufen sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Kammerbezirk oder in dessen nächster, von der K. Regierung, Kammer des Innern, abgegrenzter Umgebung wohnen.

Wer nach Absatz 1 wählbar gewesen ist, die seine Wählbarkeit begründende Tätigkeit aber aufgegeben hat und eine andere Berufstätigkeit nicht ausübt, kann gewählt werden, falls er im Bezirk der Handelskammer wohnt.

Mehrere Vertreter derselben Gesellschaft oder juristischen Person dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Handelskammer sein.

§ 25.

Ausschluß von Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Wer nach § 21 wahlberechtigt ist, sich jedoch nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, kann weder wählen noch gewählt werden.

Gleiches gilt von demjenigen, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet ist, bis nach Abschluß dieses Verfahrens, sowie von demjenigen, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, während der Dauer der Zahlungseinstellung.

§ 26.

Wahllisten.

Zur Vorbereitung der Wahlen werden von den Distriktsverwaltungsbehörden der Wahlkreise oder Abstimmungsbezirke — in München vom Stadtmagistrat — auf Grund der Einträge im Handels- und Genossenschaftsregister und auf Grund von Auszügen aus der Gewerbesteuerliste Wählerlisten aufgestellt.

Zur Teilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer in den Wählerlisten eingetragen ist.

Spätestens vier Wochen vor dem Wahltage sind die Wählerlisten öffentlich eine Woche lang auszulegen. Die Distriktsverwaltungsbehörde hat Ort und Zeit der Auslegung mit dem Hinweis auf den Inhalt des vorstehenden Absatzes und mit dem Beifügen bekannt zu geben, daß Einsprüche gegen die Liste spätestens innerhalb einer Woche nach beendigter Auslegung bei ihr anzubringen sind.

Einsprüche hat die Distriktsverwaltungsbehörde sogleich zu bescheiden, worauf die Listen abgeschlossen werden.

§ 27.

Wahlart.

Die Wahlen sind unmittelbar und geheim. Sie erfolgen durch relative Mehrheit der in einem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 28.

Wahlvorstand. Die Wahlen werden von Wahlvorstehern geleitet, die von den Distriktsverwaltungsbehörden nach Anordnung der K. Regierung, Kammer des Innern, zu ernennen sind.

Der Wahlvorsteher beruft aus der Zahl der Wahlstimmberechtigten 2—3 Beisitzer, die mit ihm den Wahlvorstand bilden.

§ 29.

Wahlhandlung. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel von weißem Papier, die nicht unterschrieben und mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein dürfen; sie sind nach gehöriger Ausfüllung zusammengefaltet von den Wählern persönlich dem Wahlvorsteher zu übergeben und von diesem in eine Urne zu legen.

Über Anstände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand (§ 28 Abs. 2) durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 30.

Wahlabschluß. Nach vollendeter Wahl zählt der Wahlvorstand die Stimmen und stellt das Ergebnis und den wesentlichen Verlauf der Wahlhandlung in einer Niederschrift fest, die alsbald der Distriktsverwaltungsbehörde einzusenden ist; die beanstandeten Wahlzettel sind offen, die übrigen versiegelt beizulegen.

§ 31.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben die Wahlakten an die K. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden, welche die Wahlergebnisse für sämtliche Wahlkreise feststellt und veröffentlicht.

Sind mehrere Vertreter derselben Gesellschaft oder juristischen Person (§ 24 Abs. 3) gewählt worden, so ist nur die Wahl desjenigen Vertreters gültig, welcher die meisten Stimmen erhalten hat; an die Stelle der übrigen treten diejenigen, welche nach ihnen im gleichen Wahlkreise und Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben.

Sind von einem Wahlstimmberechtigten entgegen der Vorschrift des § 23 mehrere Wahlstimmen abgegeben worden, so sind sie sämtlich ungültig.

b) **Mitgliedschaft.**

§ 32.

Dauer. Die Mitglieder der Handelskammern werden auf sechs Jahre gewählt.

Am Schlusse jedes dritten Jahres scheidet die Hälfte der Mitglieder, bei ungerader Zahl zum erstenmal die größere Anzahl aus und wird durch Neuwahlen ergänzt; die zuerst Austretenden werden durch das Los bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, können jedoch eine Wiederwahl ablehnen.

Bei Erledigungen in der Zwischenzeit wird die Mitgliederzahl binnen 2 Monaten durch Zuwahl der Handelskammer ergänzt. Der Gewählte, der die Wählbarkeit nach § 24 f. besitzen und dem Wahlkreise sowie der Berufsgruppe des Ausgeschiedenen angehören muß, tritt an die Stelle des Ausgeschiedenen auf die Dienstesdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte.

§ 33.

Ablehnung und Niederlegung.

Eine Ablehnung der Wahl oder eine freiwillige Niederlegung der Funktion als Mitglied der Handelskammer ist, außer im Falle des § 32 Abs. 3, wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres, wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit oder aus sonstigen triftigen Gründen zulässig.

Die endgültige Entscheidung hierüber trifft die Handelskammer.

§ 34.

Erlöschen.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

2. Handelsvorstand Nürnberg.

§ 35.

An Stelle der in Nürnberg zu wählenden Mitglieder der Handelskammer tritt der dortige Handelsvorstand.

3. Wahlen zum Ausschuß der Kleingewerbetreibenden.

§ 36.

Wahlberechtigt sind die am Handelskammersitz wohnenden, weder dem Handwerk angehörigen noch im Handelsregister eingetragenen Kleingewerbetreibenden (§ 4 des Handelsgesetzbuches), die mindestens 3 ℳ Gewerbesteuer entrichten.

Wählbar sind die 25 Jahre alten, männlichen deutschen Staatsangehörigen, die im Kammerbezirk wohnen und im übrigen nach Abs. 1 wahlberechtigt sind. Wer unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, ist von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Zur Vornahme der Wahlen kann die Distriktsverwaltungsbehörde des Handelskammersitzes Abstimmungsbezirke bilden.

Die Wähler haben sich über ihre Person und ihre Wahlberechtigung durch einwandfreie Bescheinigungen auszuweisen.

Jeder Wähler ist bei Abgabe der Stimme in eine Liste einzutragen, die in 4 Spalten die fortlaufende Nummer, Vor- und Zuname, Berufsart und Wohnung des Wählers zu enthalten hat.

Das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern kann bestimmen, daß die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Berufsgruppen stattfindet.

Im übrigen finden auf die Wahlen die Vorschriften in den §§ 22 Ziffer 1 und 2, 25, 27—30, 31 Abs. 1, 32—34 und 39 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Zuwahl nach § 32 Abs. 4 vom Ausschuß vorzunehmen ist.

4. Wahlen zum Ausschuß der Handlungsgehilfen und technischen Angestellten.

§ 37.

Wahlberechtigt sind die volljährigen, männlichen Handlungsgehilfen und technischen Angestellten, die am Handelskammersitz beschäftigt sind.

Wählbar sind die 25 Jahre alten, männlichen deutschen Staatsangehörigen, die im Kammerbezirk als Handlungsgehilfen oder technische Angestellte beschäftigt sind.

Wer unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, ist weder wahlberechtigt noch wählbar.

Zur Vornahme der Wahlen kann die Distriktsverwaltungsbehörde des Handelskammersitzes Abstimmungsbezirke bilden.

Die Wähler haben sich über ihre Person und ihre Wahlberechtigung durch einwandfreie Bescheinigungen auszuweisen.

Jeder Wähler ist bei Abgabe der Stimme in eine Liste einzutragen, die in 5 Spalten die fortlaufende Nummer, Vor- und Zuname, Berufsart, Wohnung und Firma des Geschäftsherrn des Wählers zu enthalten hat.

Die Wahl findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl derart statt, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind; die Verteilung auf die Gruppen erfolgt durch die K. Regierung, Kammer des Innern.

Das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränken.

Im übrigen finden auf die Wahlen die Vorschriften in den §§ 25, 27—30, 31 Abs. 1, 32—34 und 39 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Zuwahl nach § 32 Abs. 4 vom Ausschuß vorzunehmen ist.

5. Wahlen zu den Handelsgremien.

§ 38.

Für den Gremialbezirk finden nur Wahlen zum Handelsgremium, nicht zur Handelskammer statt.

Setzt sich ein Gremialbezirk aus mehreren Distriktsverwaltungsbezirken zusammen, so bildet jeder Distriktsverwaltungsbezirk einen Wahlkreis; Bestandteile eines Distriktsverwaltungsbezirkes können von der K. Regierung, Kammer des Innern, als eigener Wahlkreis bestimmt oder einem benachbarten Wahlkreis zugeteilt werden.

Abstimmungsbezirke können von den Distriktsverwaltungsbehörden nach Bedarf geschaffen werden.

Der Wahltag wird von der für den Sitz des Handelsgremiums zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde im Benehmen mit den etwa sonst beteiligten Distriktsverwaltungsbehörden festgesetzt.

Im übrigen finden auf die Wahlen zu den Handelsgremien die §§ 21—34 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Wahlergebnis von der für den Sitz des Handelsgremiums zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde festgestellt und veröffentlicht wird.

V. Streitigkeiten.

§ 39.

Streitigkeiten über Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Beitragspflicht zu den Handelskammern und Handelsgremien werden in I. Instanz von der für den Wohnsitz des Beteiligten (oder den Betriebssitz) zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde, in II. Instanz von der K. Regierung, Kammer des Innern, entschieden.

Einsprüche gegen die Wahl sind binnen 2 Wochen nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses (§ 31 Abs. 1, § 38 Abs. 5) bei der Handelskammer (oder dem Handelsgremium) anzubringen. Gegen deren Entscheidung ist binnen 2 Wochen seit der Zustellung Berufung zur K. Regierung, Kammer des Innern, (oder Distriktsverwaltungsbehörde des Abstimmungsbezirkes) zulässig, welche endgültig beschließt.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 40.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. März 1908 in Wirksamkeit.

Mit ihrem Vollzug wird das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern beauftragt.

Die derzeit bestehenden Handels- und Gewerbekammern haben bis zur vollständigen Durchführung dieser Verordnung ihre Tätigkeit fortzusetzen. Über den Zeitpunkt ihrer Auflösung hat das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern zu bestimmen.

München, den 25. Februar 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
v. n.
Ministerialrat v. Graf.

Nr. 4621.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde Regensburg 4 % ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 1 750 000 Mark und zwar Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500 und 200 ℳ in den Verkehr bringe.

München, den 20. Februar 1908.

v. Brettreich.

St.-M. d. J. Nr. 4716.
Kr.-M. Nr. 3194.

Bekanntmachung, Landwehrbezirkseinteilung der K. Preuß. 5. Infanterie-Brigade betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Die K. Preuß. 5. Infanterie-Brigade hat vom 1. April lfd. Js. ab folgende Landwehrbezirkseinteilung:

Bezirk	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-)bezirke	Bemerkungen
1 *)	Stettin	In der Verwaltungseinteilung tritt eine Änderung nicht ein.	*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 5. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Kavallerie-Brigade und der 3. Bezirk dem Kommandeur der 3. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
2 *)	Anklam Stralsund		
3 *)	Swinemünde Naugard		

Die Änderung der Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

München, den 24. Februar 1908.

J. A.

Frhr. v. Horn. Staatsrat v. Krazeisen.

Nr. 3683.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 über die Bekämpfung der Reblaus.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 über die Bekämpfung der Reblaus und des § 2 der K. Vollzugsverordnung hierzu vom 7. Mai 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 465) wird folgendes bestimmt:

Die Verwendung von Rebteilen, insbesondere von trockenem Rebholz als Verpackungsmaterial und dergl. ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe des § 10 Ziff. 2 und § 11 Ziff. 1 des Reichsgesetzes bestraft.

München, den 25. Februar 1908.

v. Brettreich.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt für ihre Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse am 3. Februar 1908:

der Geheime Hofrat Dr. Karl Ritter von Birkmeyer, ord. Professor an der K. Universität München sub Lit. B, Fol. 91, Akt Nr. 3022,

der Kommerzienrat Paul Ritter von Schmid, Bankier in Augsburg sub Lit. S, Fol. 149, Akt Nr. 3022,

der Ministerialrat im K. Staatsministerium der Finanzen, Philipp Ritter von Kohl, stellvertretender Bevollmächtigter Bayerns zum Bundesrat sub Lit. K, Fol. 66, Akt Nr. 3022,

der Ministerialrat im K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, Eduard Ritter von Weiß sub Lit. W, Fol. 64, Akt Nr. 3022,

der Wirkliche Geheime Kriegsrat Heinrich Ritter von Lenz, Sektionsvorstand im K. Kriegsministerium sub Lit. L, Fol. 59, Akt Nr. 3022,

der Oberstaatsanwalt beim K. Oberlandesgerichte München, Julius Ritter von Zöller sub Lit. Z, Fol. 18, Akt Nr. 3022.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 12.

München, den 2. März 1908.

Inhalt:

Gesetz vom 23. Februar 1908, die Berufsvormundschaft betreffend. — Gesetz vom 26. Februar 1908, betreffend die Abänderung des Forstgesetzes. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 23. Februar 1908, die Gebühren der Dispacheure betreffend.

Gesetz, die Berufsvormundschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das Vormundschaftsgericht kann vor den nach § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen Beamte einer Gemeinde zu Vormündern für diejenigen Minderjährigen bestellen, welche unter der Aufsicht der Beamten in einer von ihnen aus-

gewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden. Es kann ihnen auch nur einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen.

Artikel 2.

Durch Gemeindestatut kann bestimmt werden, daß Gemeindebeamte alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für solche Minderjährige haben, welche unter der Aufsicht der Beamten in einer von ihnen ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden.

Das Statut bedarf der Genehmigung der Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Treten bei einem Minderjährigen die Voraussetzungen ein, unter denen der Gemeindebeamte nach dem Statute die in diesem vorgesehenen Rechte und Pflichten eines Vormundes erlangt, so hat der Gemeindebeamte dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen.

Die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen oder, soferne nach dem Statute dem Gemeindebeamten nur bestimmte Rechte und Pflichten eines Vormundes zukommen, diese dem Vormunde zu übertragen, bleibt unberührt.

Artikel 3.

Die Vorschriften der Artikel 1, 2 gelten bei unehelichen Minderjährigen auch dann, wenn diese unter der Aufsicht der Gemeindebeamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Artikel 4.

Der Gemeindebeamte behält die Rechte und Pflichten eines Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen.

Artikel 5.

Soweit der Gemeindebeamte Rechte und Pflichten eines Vormundes erhält, endigen die Rechte und Pflichten des bisherigen Vormundes.

Artikel 6.

Dem Gemeindebeamten stehen die nach dem § 1852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässigen Befreiungen zu

Ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen.

Artikel 7.

Auf Antrag der Gemeinde hat das Vormundschaftsgericht den Gemeindebeamten als Vormund zu entlassen und, sofern ihm nur einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes zustehen, ihn von diesen zu entbinden.

Artikel 8.

Der Artikel 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1902, die Zwangserziehung betreffend, erhält folgende Fassung:

„In München ist der Stadtmagistrat zuständig."

Gegeben zu München, den 23. Februar 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Forstgesetzes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Nach dem Art. 42 werden folgende Vorschriften eingestellt:

Art. 42a.

Wenn ein gewerbsmäßiger Händler mit ländlichen Grundstücken im eigenen Namen oder als Vertreter eines anderen ein Waldgrundstück erwirbt oder veräußert, so hat er

hievon binnen acht Tagen nach dem Abschlusse des Vertrags der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Waldgrundstück gelegen ist, Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige hat zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Waldgrundstücks nach der Steuergemeinde, der Plannummer, dem Namen und der Fläche;

b) Namen, Stand und Wohnort des Veräußerers und des Erwerbers des Waldgrundstücks;

c) ob das Grundstück mit dem Holz auf dem Stamme oder ohne dieses veräußert worden ist.

Art. 42 b.

Wenn ein gewerbsmäßiger Händler mit ländlichen Grundstücken im eigenen Namen oder als Vertreter eines anderen ein Waldgrundstück erworben oder veräußert hat und der Güterhändler oder derjenige, für welchen er es erworben, oder derjenige, an welchen er es veräußert hat, den Wald ganz oder teilweise abholzen oder eine der Abholzung in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vornehmen will, so ist zur Abholzung oder Lichthauung forstpolizeiliche Genehmigung erforderlich.

Die Forstpolizeibehörde hat die Genehmigung von der Erfüllung der zur Sicherung der Wiederaufforstung erforderlichen Bedingungen abhängig zu machen, insbesondere das Maß der zulässigen Lichthauung zu bestimmen und für die Kosten der Wiederaufforstung Sicherheitsleistung zu verlangen. Sie darf jedoch die Genehmigung nicht versagen, wenn die Wiederaufforstung hinreichend gesichert ist. Bei Jungholzbeständen des Hochwaldbetriebes ist die Genehmigung in der Regel zu versagen, wenn nicht mindestens 75 Prozent der Stämme auf Brusthöhe eine Stärke von 12 cm besitzen.

Für die Sicherheit gelten die Vorschriften der §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die geleistete Sicherheit ist zurückzugeben, wenn die Wiederaufforstung hinreichend gesichert ist.

Die Forstpolizeibehörde hat sich vor der Erteilung oder Versagung der Genehmigung mit dem Forstamte zu benehmen.

Art. 42 c.

Die Vorschriften der Art. 42 a und 42 b finden auch Anwendung, wenn ein gewerbsmäßiger Händler mit ländlichen Grundstücken lediglich den Holzbestand eines Waldgrundstücks erwirbt oder veräußert.

§ 2.

Im Art. 75 Abs. 1 werden nach den Worten „oder wer dem Verbote der Abschwendung zuwiderhandelt“ die Worte eingestellt:

„oder wer ohne die nach dem Art. 42b oder 42c erforderliche Genehmigung mit der Abholzung oder einer der Abholzung in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung beginnt oder bei der Abholzung oder Lichthauung den auferlegten Bedingungen zuwiderhandelt."

§ 3.

Als Art. 76a wird folgende Vorschrift eingestellt:

„Wer die im Art. 42a oder 42c vorgeschriebene Anzeige unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark."

§ 4.

Der Art. 77 erhält folgenden Abs. 3:

„Wer einen Wald ganz oder teilweise abgeholzt oder eine der Abholzung in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vorgenommen hat, so daß eine nach Art. 42 aufzuforstende Waldblöße entsteht, haftet dem Staate für die Kosten der vom Forstamte bewirkten Wiederaufforstung auch dann, wenn er nach dem Abs. 1 nicht strafbar ist; der Anspruch des Staates verjährt in fünf Jahren von der Entstehung der Waldblöße an. Die gleiche Haftung trifft denjenigen, welcher eine nach Art. 42 aufzuforstende Waldblöße erwirbt; die Verjährungsfrist berechnet sich vom Erwerbe an."

§ 5.

Im Art. 78 Abs. 1 werden nach dem Worte „Abschwendung" die Worte eingestellt:

„oder einer nach Art. 42b oder 42c unerlaubten Abholzung oder ihr in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung."

Gegeben zu München, den 26. Februar 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Bretreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Dispacheure betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 5 des Gebührengesetzes zu bestimmen:

1. Für die Aufmachung einer Dispache hat der Dispacheur zu beanspruchen:

a) eine Gebühr von $1^1/_2{}^0/_{00}$ des zur großen Haverei beitragspflichtigen Wertes von Schiff und Ladung, mindestens aber 35 ℳ,

b) eine Gebühr von $1^0/_{00}$ des zur großen Haverei beitragspflichtigen Wertes von Schiff und Ladung für den Fall, daß es sich um ganze Ladungen einer Warengattung für einen Empfänger handelt, mindestens aber 35 ℳ,

c) Ersatz der Reisekosten und sonstigen Auslagen nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 und der §§ 6 bis 11 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige sowie des § 80 des Gerichtskostengesetzes.

2. Lehnt der Dispacheur den Auftrag eines Beteiligten zur Aufmachung der Dispache ab, weil ein Fall der großen Haverei nicht vorliege, so kann er außer dem Ersatze der Reisekosten und sonstigen Auslagen (Nr. 1 c) eine Gebühr von 10 ℳ beanspruchen.

München, den 23. Februar 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Heinzelmann.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 13.

München, den 11. März 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 10. März 1908, Abgabe starkwirkender Arzneien in den Apotheken betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Hoftitel-Verleihungen. — Ordens-Verleihungen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 6671.

Bekanntmachung, Abgabe starkwirkender Arzneien in den Apotheken betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst geruht, die Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juli 1896, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneien u.s.w. in den Apotheken (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 517) dahin abzuändern, daß

1. in § 4 Abs. 1 dieser Vorschriften zu denjenigen Stoffen, deren wiederholte Abgabe zum inneren Gebrauche nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen darf, „Veronal“ hinzutritt und

2. in dem diesen Vorschriften beigefügten Verzeichnisse zwischen Veratrinum et ejus salia und Vinum Colchici eingefügt wird:

„Veronalum (Urea diaethylmalonylica, Acidum diaethyl-barbituricum), Veronal (Diaethylmalonylharnstoff, Diäthylbarbitursäure) . 0,5 g."

München, den 10. März 1908.

v. Brettreich.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 3. März 1908 den K. Kammerjunker, Hauptmann und Kompagniechef im 20. Infanterie-Regiment, Eduard Freiherrn von Brück auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum K. Kämmerer zu ernennen.

Hoftitel-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Signate vom 7. März 1908 Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Hoftitelauszeichnungen zu verleihen und zwar:

A. den der Gewerbsbezeichnung vorzusetzenden Hoftitel:

1. aus der K. Haupt- und Residenzstadt München:

an Stelle des bisherigen Hoflieferantentitels an Louis Ballin, Möbelfabrikant den Titel „Hofmöbelfabrikant" und an Georg Düll, Farben- und Lackfabrikant den Titel „Hoffarbenfabrikant",

an Martin Ballin, Möbelfabrikant,

Robert Ballin, Möbelfabrikant,

Margaretha Bußmann, Schlossermeisterswitwe,

Ernst Karkutsch, Uhrmacher, Inhaber der Firma Schweitzer,

Johann Klaiber, Hafnermeister,

Karoline Mastaglio, Besitzerin einer Gobelinweberei,

Robert Pergler, Inhaber der Firma J. Palm's Buchhandlung,

Karl Schmutzer, Uhren- und Chronometermacher,

Luitpold Seifers, Sattler und Riemer,

Wilhelm Vogt, Uhrmacher,

Valentin Witt, Möbelfabrikant,

Karl Rothmüller, Goldschmied und Ciseleur;

2. aus den Kreisen:

an Max Schreiner, Photograph in Schwandorf.

B. den Titel eines K. B. Hoflieferanten:

1. aus der K. Haupt- und Residenzstadt München:

an Franz Brandl, Autographieanstaltsbesitzer,

Karl Ritter von Dall' Armi junior, Inhaber der Firma Karl Volkert, Zigarren- und Tabakhandlung,

Max Knorr, Zigarettenfabrikant und Zigarrengroßhändler,

Eduard Mühlthaler, Inhaber der Firma Johann Hamböck, graphische Kunstanstalt,

Dr. Karl Riemerschmid, Spritraffinerie, Likör- und Essigfabrikant,

Florian Silberbauer, Mehl-, Hülsenfrüchte- und Butterhändler,

Johann Sturm, Schlossermeister,

Karl Wiedling, Spielwarengeschäftsinhaber;

2. aus den Kreisen Bayerns:

an Richard Schramm, Rosenzüchter in Augsburg,

Georg Weiß, Spezerei- und Delikatessengeschäftsinhaber in Berchtesgaden,

Klara Zechmeister, Kunstschnitzerei- und Holzbildhauereibesitzerswitwe in Berchtesgaden,

Hermann Metz, Posamentier in Bad Kissingen,

Lorenz Zitzmann, Delikatessen- und Weinhändler in Landau i. Pf.,

Ludwig Kohlndorfer, Delikatessen-, Kolonialwaren- und Zigarrenhändler in Landshut,

Ludwig Wagner, Großmetzger in Landshut,

Arnold Graff, Wäschefabrikant in Ludwigshafen a. Rh.,

Karl Schulze, Konditoreibesitzer in Ludwigshafen a. Rh.,

Jakob Wegmann und

Arthur Hüetlin, Dampfmühlenbesitzer in Memmingen,

Konrad Hammell, Weingutsbesitzer und Weingroßhändler in Neustadt a. H.,

Elise Sebald, Mitinhaberin der Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung U. E. Sebald in Nürnberg,

Ferdinand Staudt und

Andreas Munzer, Inhaber der Firma A. Wahnschaffe, Kurz- und Spielwarenhandlung in Nürnberg,

Gustav Wagner, Inhaber der Firma J. Reißmann Pianofortehandlung in Nürnberg,

Ludwig Mühlbauer, Weingroßhändler in Passau,

Franz Paul Wiedemann, Butter- und Käsefabrikant in Prien,

Hans Arzmüller, Wurst- und Fleischwarenfabrikant in Rosenheim,

Josef Noepl, Leinenfabrikant in Wegscheid und Jandelsbrunn,

Johann Ferdinand Broili, Kolonialwaren- und Zigarrenhandlung, Firma C. A. Veninos Erben in Würzburg,

Karl Gräf, Herrenkleidergeschäftsinhaber in Würzburg,

Philipp Keller, Geigenbauer in Würzburg,

Justine Moser, Kunst- und Handelsgärtnereibesitzerin in Würzburg,

Ludwig Ruckert, Zinngußwarenfabrikant in Würzburg,

Anna Schmidt, Möbelgeschäftsinhaberin und Tapezierermeisterswitwe in Würzburg,

Karl Anton Würth, Kunstschlosser in Würzburg.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 11. Dezember 1907 zu Mitgliedern des Maximiliansordens zu ernennen:

In der Abteilung für Wissenschaft:

den ordentlichen Professor der Philologie an der K. Universität München Dr. Hermann Paul,

den Professor der Mathematik an der K. preußischen Universität Göttingen Dr. David Hilbert,

den ordentlichen Professor an der K. Technischen Hochschule in München Dr. Karl Ritter von Linde;

in der Abteilung für Kunst:

den K. Musikprofessor Dr. Max Zenger in München,

den Professor der Bildhauerei an der K. Akademie der Künste in Berlin Louis Tuaillon und

den Architekten und Baurat am Stadtbauamt München Hans Gräffel, Ehrenmitglied der K. Akademie der bildenden Künste;

unterm 15. Februar 1908 dem Wagenwascher Adam Witzgall bei der Hofhaltung Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Therese, Witwe Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern, die bronzene Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael und

unterm 26. Februar 1908 dem Lehrer für Architekturzeichnen an der K. Pagerie, städtischen Oberingenieur a. D. Xaver Böck, den Verdienstorden vom hl. Michael IV. Klasse zu verleihen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt für ihre Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse am 26. Februar 1908:

der Direktor der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Georg Ritter von Grimm sub. Lit. G., Fol. 52, Akt Nr. 4910,

der K. Generalmajor und Kommandant der Festung Ulm, Eugen Ritter von Benzino sub. Lit. B., Fol. 92, Akt Nr. 4910,

der Senatspräsident am K. Oberlandesgerichte Augsburg, Philipp Ritter von Straub sub. Lit. S., Fol. 150, Akt Nr. 4910.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 14.

München, den 16. März 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 9. März 1908, betreffend das Berggewerbegericht Zweibrücken. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Bekanntmachung, betreffend das Berggewerbegericht Zweibrücken.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Auf Grund des § 82 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes (R.G.Bl. 1901 S. 353 ff.) und der §§ 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung über den Vollzug dieses Gesetzes vom 16. August 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 571), ferner der §§ 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung betreffend die Formation der Staatsministerien vom 10. November 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 567) wird für die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse zwischen den auf den Bergwerken, unterirdischen Brüchen und Gräbereien des Regierungsbezirkes der Pfalz beschäftigten Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits ein Gewerbegericht unter nachstehenden Bestimmungen errichtet:

I. Abschnitt.

Benennung, Zuständigkeit und Zusammensetzung des Berggewerbegerichts.

§ 1.

Das Gewerbegericht führt den Namen „Berggewerbegericht Zweibrücken" und hat seinen Sitz in Zweibrücken.

§ 2.

Arbeiter.

Als Arbeiter im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle auf den obenbezeichneten Gruben unter und über Tage beschäftigten Arbeiter.

Ebenso gelten als Arbeiter Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§ 3.

Sachliche Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit des Berggewerbegerichts bemißt sich nach § 4 Abs. 1 Nr. 1—5 des Gewerbegerichtsgesetzes.

Streitigkeiten, welche sich zwischen Mitgliedern von Knappschaftsvereinen und den letzteren aus dem Vollzug der Art. 205 bis 212 des Berggesetzes für das Königreich Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 45) ergeben, werden nach Art. 213 und 226 dieses Gesetzes entschieden.

§ 4.

Das Berggewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden, 20 Beisitzern und 10 Ersatzmännern.

§ 5.

Allgemeine Erfordernisse bezüglich der Mitglieder.

Zum Beisitzer des Berggewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat, und in dem Bezirke des Berggewerbegerichtes seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Zu Beisitzern sollen nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32) können nicht berufen werden.

§ 6.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern ernannt.

§ 7.

Die Beisitzer und Ersatzmänner müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden. Wahlen.

Die Beisitzer und Ersatzmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber werden mittels Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer und Ersatzmänner aus dem Kreise der Arbeiter mittels Wahl der Arbeiter bestellt.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8.

Zur Teilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt

a) als Arbeitgeber diejenigen selbständigen Unternehmer von Bergwerken, unterirdischen Brüchen und Gräbereien der Pfalz, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen;

b) als Arbeiter diejenigen Arbeiter der Bergwerke, unterirdischen Brüche und Gräbereien der Pfalz, welche das 25. Lebensjahr vollendet und im Bezirk des Berggewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung haben.

Die in § 5 Abs. 3 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

§ 9.

Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§ 7 und 8 dieser Bestimmungen die mit der Leitung eines Bergwerksbetriebes betrauten Direktoren sowie technische Oberbeamte (Obersteiger, Betriebsführer und Maschinenwerkmeister) gleich, soferne deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Mindestgehalt zweitausend Mark übersteigt.

Die wahlberechtigten Vertreter des Staates auf den ärarialischen Werken werden vom K. Staatsministerium der Finanzen oder mit dessen Ermächtigung von der K. Generalbergwerks- und Salinenadministration bezeichnet.

§ 10.

Die Wahl der Beisitzer und Ersatzmänner ist unmittelbar und geheim. Die Kosten der Wahl trägt der Staat. Wahlverfahren.

Das Verfahren regelt sich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen.

Im letzten Jahre jeder Wahlperiode ist in der ersten Hälfte des Monats Oktober durch Anschlag auf jedem Betriebe zur Einreichung von Vorschlagslisten aufzufordern.

Es kann bei Meidung der Ungültigkeit der Stimme nur für vollständige, unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden, welche in der Zeit vom 16. bis 31. Oktober bei der K. Berginspektion von einer bestimmten Person eingereicht worden sind.

Jede Vorschlagsliste hat die sämtlichen zu wählenden Beisitzer und Ersatzmänner unter Angabe von Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort zu enthalten.

Beisitzer und Ersatzmänner sind genau auszuscheiden. Bei Vorschlagslisten, welche die erforderliche Zahl von Personen enthalten, auf welchen aber Beisitzer und Ersatzmänner nicht ausgeschieden sind, werden die erstaufgeführten Namen als für die Beisitzer, die folgenden als für die Ersatzmänner bestimmt angesehen.

Die Vorschlagslisten der Arbeitgeber bedürfen der Unterschrift von mindestens 3 Wahlberechtigten, die der Arbeitnehmer von mindestens 20 Wahlberechtigten. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort der Unterzeichner sind in der Liste anzugeben.

Personen, welche mehr als eine Liste unterzeichnen, werden auf allen Listen gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind durch Benennung der Wählergruppe, von welcher sie ausgehen, zu kennzeichnen.

Die Listen werden von der Berginspektion geprüft, eventuell, wenn sie den vorgezeichneten Vorschriften nicht entsprechen, zur Richtigstellung dem Einreicher spätestens bis 10. November zurückgegeben. Sie sind bei Meidung der Ungültigkeit längstens bis 20. November nach Zurückstellung berichtigt oder ergänzt wieder in Vorlage zu bringen.

Die ordnungsmäßigen Listen werden nach der Reihenfolge ihres Einlaufes durch Anschlag auf den Werken bekannt gemacht.

Ist nur eine Vorschlagsliste von Arbeitgebern oder Arbeitern eingereicht worden, so findet für die betreffende Beisitzerklasse keine Wahl statt. Die in der Liste verzeichneten Personen gelten als gewählt.

§ 11.

Die Wahl erfolgt unter Leitung der Berginspektion.

Der Gerichtsbezirk wird zum Zwecke der Stimmabgabe in Wahlbezirke geteilt; die Bildung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Wahllokale erfolgt durch die Berginspektion.

Für jedes Wahllokal muß ein Wahlausschuß aus einem von der Berginspektion zu ernennenden Wahlvorsteher und je zwei Beisitzern gebildet werden. Die Beisitzer sind vom Wahlvorsteher aus der Zahl der stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeiter längstens 3 Tage vor der Wahl zu ernennen. Auf die Entschädigung der Mitglieder der Wahlausschüsse für Zeitversäumnis und Reiseaufwand findet § 29 entsprechende Anwendung.

§ 12.

Wählerlisten werden nicht aufgestellt; jeder Wähler hat sich auf Erfordern des Wahlausschusses über seine Eigenschaft als Arbeitgeber oder Arbeiter, sowie über den Besitz der Reichsangehörigkeit und die Zurücklegung des 25. Lebensjahres auszuweisen.

Der Wahlausschuß kann von der Forderung der Ausweise absehen, wenn ihm das Vorliegen der Voraussetzungen für das Wahlrecht bekannt ist. Als genügende Ausweise über die Eigenschaft als Arbeitgeber gelten für Arbeitgeber und ihnen gemäß § 9 gleichgestellte Personen insbesondere Auszüge aus dem Handels- oder Gesellschaftsregister, Steuerquittungen, Bescheinigungen der vorgesetzten Behörde oder der Werksleitung; als Ausweise für die Eigenschaft als Arbeiter dienen insbesondere Zeugnisse der Werksleitung. Die Reichsangehörigkeit wird durch Staatsangehörigkeitsausweise oder Heimatscheine, das Lebensalter durch Geburtsregisterauszüge oder Quittungskarten der Invalidenversicherung nachgewiesen. Der Wahlausschuß kann auch andere ihm als genügend erscheinende Legitimationen berücksichtigen. In Zweifelsfällen kann der Wahlausschuß die Beibringung weiterer Ausweise verlangen.

Die lediglich für Wahlzwecke ausgestellten Zeugnisse sind zu den Wahlakten zu nehmen.

§ 13.

Ort, Tag, Stunde und Zeitdauer der Wahl bestimmt die Berginspektion unter Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten in jedem Wahlbezirke.

Bei Bestimmung der Zeit und des Ortes ist tunlichst darauf zu achten, daß sämtliche Wahlberechtigte an der Wahl teilnehmen können.

Die von der Berginspektion getroffenen Bestimmungen sind unter Mitteilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung geltenden Vorschriften und unter Festsetzung des Termins für die Feststellung des Gesamtwahlergebnisses durch Anschlag auf den Werken bekannt zu machen. Der Anschlag hat mindestens 14 Tage vor dem Wahltag zu erfolgen.

§ 14.

Wahlhandlung.

Der Wahlausschuß leitet die Wahlhandlung. Der Zutritt zu derselben ist allen in dem betreffenden Wahlbezirk wahlberechtigten Personen gestattet; jedoch ist der Vorsitzende befugt, die zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Verlaufes der Wahl erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 15.

Das Wahlrecht ist in Person und durch verdeckte Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen sind.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein, dürfen kein äußeres Kennzeichen an sich tragen und sind von dem Wähler in einem vom Wahlausschusse zur Verfügung gestellten einheitlichen Umschlag, der kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Der Stimmzettel hat die sämtlichen auf einer Vorschlagsliste stehenden Namen (§ 10 Abs. 4) zu enthalten oder es ist statt dessen die Vorschlagsliste, für welche gestimmt werden will, so zu bezeichnen, daß jede Verwechslung ausgeschlossen ist. Die Stimmzettel dürfen vom Wähler nicht unterschrieben sein. Stimmzettel, welche diesen Anforderungen nicht genügen, sind ungültig.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlausschuß über die Stimmberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Tische des Wahlausschusses getrennten Nebentischen Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Die zur Wahl Erschienenen sind in zwei tabellarisch aufgestellte Listen einzutragen, von denen die eine für die Arbeitgeber, die andere für die Arbeiter bestimmt ist und welche in der ersten Spalte die fortlaufende Nummer der Erschienenen, in der zweiten deren Vornamen, Zunamen, sowie Beschäftigungsort oder Wohnung und in der dritten einen Vermerk über die Legitimation enthalten.

Zur Abgabe der Stimmzettel ist eine Wahlurne aufzustellen, in welche der Vorsitzende die ihm von den Stimmberechtigten geschlossen übergebenen Stimmzettel uneröffnet einlegt.

§ 16.

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen, welche bereits im Wahllokale anwesend sind, zur Wahl zuzulassen.

Sodann sind die Stimmzettel aus der Wahlurne zu nehmen und zu zählen. Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel, die Prüfung ihrer Gültigkeit und die Feststellung der Stimmenzahl, welche die einzelnen Listen erhalten haben.

Über die Wahlhandlung ist ein vom Wahlausschusse zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, in welches Beginn und Ende der Wahl, das Wahllokal, die berufenen Ausschußmitglieder, die Ergebnisse der Abstimmungen des Wahlausschusses und die Veranlassung hiezu, die Zahl der erschienenen Wähler und der abgegebenen Stimmen, die Stimmenzahl, welche die einzelnen Listen erhalten haben, und sonstige wichtigere Vorkommnisse aufzunehmen sind; insbesondere sind die Gründe anzugeben, aus welchen etwa Wähler als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen oder Stimmzettel für ungültig erklärt wurden.

Die Stimmzettel, die der Wahlausschuß ganz oder teilweise für ungültig erklärt hat, sind mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokoll beizuheften. Die für gültig erklärten Stimmzettel hat der Wahlvorsteher zu versiegeln und den Wahlakten beizufügen.

§ 17.

Die Wahlvorsteher haben das Wahlprotokoll und die sonstigen Wahlakten sofort nach Schluß des Wahlgeschäfts der Berginspektion einzusenden.

Bei der Berginspektion wird ein Ausschuß gebildet, der aus dem Berginspektor und aus je zwei von ihm aus der Zahl der wahlberechtigten Arbeitgeber und Arbeiter ernannten Beisitzern besteht; dieser Ausschuß hat in öffentlicher Sitzung am festgesetzten Termine das Gesamtwahlergebnis festzustellen (§ 18). Auf die Entschädigung der Beisitzer für Zeitversäumnis und Reiseaufwand findet § 29 entsprechende Anwendung.

Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; der Ausschuß ist nicht zuständig, Beschlüsse der Wahlausschüsse über Stimmberechtigung, Wählbarkeit oder Gültigkeit von Stimmzetteln abzuändern.

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 18.

Die Ermittlung des Gesamtwahlergebnisses erfolgt in nachstehender Weise.

Von den auf den einzelnen Vorschlagslisten enthaltenen Personen gilt diejenige Zahl als gewählt, welche sich zu der Gesamtzahl der zu wählenden Beisitzer beziehungsweise Ersatzmänner ebenso verhält, wie die Zahl der auf die Liste entfallenen gültigen Stimmen zu der Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ergeben sich bei der Verteilung Bruchteile, so werden die noch restigen Sitze denjenigen Listen zugeteilt, deren Stimmenzahl bei der verhältnismäßigen Verteilung die größten Reste aufweist; bei gleich großen Resten entscheidet erforderlichen Falles das Los.

Ein auf mehreren Listen Vorgeschlagener gilt in derjenigen als gewählt, in welcher die meisten Stimmen für ihn abgegeben worden sind; doch werden ihm die Stimmen zugezählt, welche auf den für die anderen Listen abgegebenen Stimmzetteln für ihn enthalten sind. Ist für eine Person in den verschiedenen Gruppen die gleiche Stimmenzahl abgegeben, so entscheidet für die Zuteilung das Los.

Unter den Personen einer Liste entscheidet die Reihenfolge, in der sie benannt sind; sind indes einzelnen Personen einer Liste Stimmen nach dem vorstehenden Absatze zugezählt worden, so werden sie nach Maßgabe ihrer Stimmenzahl den übrigen vorangestellt.

§ 19.

Das Wahlergebnis wird durch die Berginspektion auf den zum Berggewerbegericht gehörigen Werken durch Aushang bekannt gegeben mit dem Hinweis, daß Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen binnen einer Ausschlußfrist von 1 Monat beim Oberbergamt geltend zu machen sind.

Gleichzeitig hat die Berginspektion jeden Gewählten von seiner Berufung zum Mitglied des Berggewerbegerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntnis zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe schriftlich binnen einer Woche beim Oberbergamte geltend zu machen.

§ 20.

Ablehnung der Wahl.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Übernahme desselben kann nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes gemäß Art. 174 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins berechtigen. Doch kann derjenige, welcher das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, während der nächsten sechs Jahre die Übernahme des Amtes ablehnen.

Über die Gründe für die Ablehnung oder Niederlegung entscheidet Namens des K. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern das Oberbergamt.

§ 21.

Beschwerden gegen die Wahl.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig. Sie sind beim Oberbergamt anzubringen und von diesem zu entscheiden. Das Oberbergamt hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§ 22.

An Stelle der die Wahl mit Erfolg ablehnenden oder solcher Personen, deren Wahl für ungültig erklärt ist, gelten diejenigen, welche auf Grund der Ermittelung des Gesamtwahlergebnisses nach § 18 das nächste Anrecht haben, als gewählt.

Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen, oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist das Oberbergamt befugt, die Beisitzer und die Ersatzmänner selbst zu ernennen.

§ 23.

Die endgültige Zusammensetzung des Berggewerbegerichts ist von der Berginspektion unter Angabe der Namen und Wohnorte der Mitglieder im Kreisamtsblatt für die Pfalz,

sowie auf den sämtlichen zum Berggewerbegericht gehörigen Werken durch Aushang bekannt zu machen.

§ 24.

Der Vorsitzende des Berggewerbegerichts und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch den Vorstand des Oberbergamts, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 25.

Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.

Ein Mitglied des Berggewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe des Gesetzes ausschließen, ist des Amtes zu entheben.

Die Enthebung erfolgt durch das Oberbergamt nach Anhörung des Beteiligten.

Ein Mitglied des Berggewerbegerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Landgericht Zweibrücken. Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Staatsanwaltschaft auf Antrag des Oberbergamtes erhoben.

An Stelle ausgeschiedener Beisitzer treten die Ersatzmänner der gleichen Vorschlagsliste nach Reihenfolge ihrer Wahl.

Sind Ersatzmänner der gleichen Vorschlagsliste nicht mehr vorhanden, so entscheidet unter den noch vorhandenen Ersatzmännern der übrigen Listen das Los.

Sind Ersatzmänner überhaupt nicht mehr vorhanden, so hat das Oberbergamt über die Notwendigkeit von Ersatzwahlen zu entscheiden.

Die Bestimmungen über die regelmäßigen Wahlen finden auch auf solche Wahlen sinngemäße Anwendung.

§ 26.

Der Vorsitzende bestimmt die Beisitzer für die einzelnen Sitzungen des Berggewerbegerichts unter Berücksichtigung der örtlichen Betriebsverhältnisse und setzt sie von den Sitzungstagen, an welchen sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich und rechtzeitig in Kenntnis.

§ 27.

Ausbleiben der Beisitzer.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Die Verurteilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Landgericht Zweibrücken statt.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Die Beisitzer haben einen Wechsel ihres Wohnortes binnen 3 Tagen dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 28.

Für jede Spruchsitzung des Berggewerbegerichts sind vorbehaltlich der Bestimmung in § 54 des Gewerbegerichtsgesetzes zwei Beisitzer, ein Arbeitgeber und ein Arbeiter einzuladen.

Dabei ist auf die Beschäftigungsart der Streitteile angemessene Rücksicht zu nehmen.

§ 29.

Entschädigung der Beisitzer.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumnis für den Tag fünf Mark; außerdem werden die wirklich erlaufenen Reisekosten — bei Eisenbahnen Billets II. Klasse, bei Dampfschiffen Billets I. Klasse — rückvergütet. Die Entschädigungen werden in der Regel sofort ausbezahlt; eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

§ 30.

Gerichtsschreiberei.

Beim Berggewerbegericht wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Der mit Ermächtigung des K. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern vom Oberbergamt zu ernennende Gerichtsschreiber, welcher an den Spruchsitzungen des Berggewerbegerichts als Protokollführer teilzunehmen hat, ist durch den Vorsitzenden des Berggewerbegerichts zu vereidigen.

Zur Bewirkung von Zustellungen können an Stelle des Gerichtsvollziehers vom Vorsitzenden des Gerichts auch Gemeindebeamte beauftragt werden.

§ 31.

Gerichtskasse, Unterhaltungskosten.

Die Geschäfte der Gerichtskasse des Berggewerbegerichtes erledigt die Berginspektion. Von derselben werden dem Gerichtsschreiber des Berggewerbegerichts die nötigen Vorschüsse zur Zahlung der nach § 29 zu leistenden Entschädigungen, der Zeugen- und Sachverständigengebühren und sonstiger durch die Tätigkeit des Gerichts erwachsenden Ausgaben überwiesen.

Das Abrechnungsverfahren zwischen der Gerichtsschreiberei und der Berginspektion wird durch Anweisung des Oberbergamtes geregelt.

Die Kosten der Einrichtung und Erhaltung des Berggewerbegerichts trägt der Staat.

Der Vorsitzende des Berggewerbegerichts hat alljährlich einen Bericht über die gesamte Geschäftstätigkeit des Berggewerbegerichts in dem abgelaufenen Jahre an das Oberbergamt zu erstatten.

II. Abschnitt.

Verfahren.

§ 32.

Das Verfahren vor dem Berggewerbegericht regelt sich durch die §§ 26, 28 bis 57 und 59 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes.

§ 33.

Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Berggewerbegerichte werden Gebühren nicht erhoben. Auch Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz.

Im übrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung.

III. Abschnitt.

Tätigkeit des Berggewerbegerichtes als Einigungsamt.

§ 34.

Einigungsamt.

Das Berggewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden.

§ 35.

Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen erfolgt, und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Beteiligte bestellt werden, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jeden Teiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimiert zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen.

Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Teile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntnis geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Teil sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet.

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der in § 34 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Beteiligten bei geeigneter Veranlassung nahelegen.

Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hiebei, wenn das Einigungsamt gemäß Abs. 1 und 6 angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 100 Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung statt.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeinen Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

Die Verhandlungen des Einigungsamtes sind öffentlich, falls dies von beiden Seiten beantragt wird.

§ 36.

Das Berggewerbegericht, welches als Einigungsamt tätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl.

Die Vertrauensmänner sind von den Beteiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, so werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt.

Einigen sich die Beteiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist die Zahl derselben von dem Vorsitzenden auf mindestens zwei für jeden Teil zu bestimmen.

Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten gehören.

Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbeteiligte Personen als Beisitzer mit beratender Stimme zuzuziehen; vor der Zuziehung sind die beiden Teile zu hören.

§ 37.

Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

§ 38.

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Teiles, sowie über die

vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Teilen statt.

§ 39.

Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung in den geeigneten Tagesblättern und durch Anschlag zu veröffentlichen. Die Publikationskosten trägt der Staat.

§ 40.

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist.

§ 41.

Ist ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung mündlich oder schriftlich zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung in den geeigneten Tagesblättern und durch Anschlag zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält. § 39 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 42.

Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes in gleicher Weise wie dies in § 41 vorgesehen ist, öffentlich bekannt zu machen.

§ 43.

Die Vertrauensmänner (§ 36) erhalten auf ihren Antrag Entschädigung für Zeitversäumnis und Reisekosten gemäß § 29, die Auskunftspersonen (§ 37) eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

IV. Abschnitt.

Gutachten und Anträge des Berggewerbegerichts.

§ 44.

Gutachten und Anträge.

Gutachten über berggewerbliche Fragen, welche von Staatsbehörden erfordert werden, sowie Anträge, welche bei Staatsbehörden, Vertretungen von Kommunalverbänden, sowie bei den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs eingebracht werden sollen, sind von einem Ausschusse des Berggewerbegerichtes zu beraten und zu beschließen.

Der Ausschuß kann die Sache an das Gesamtgewerbegericht zur Beschlußfassung verweisen.

§ 45.

Ausschußwahl.

Dieser Ausschuß besteht unter Leitung des Vorsitzenden des Berggewerbegerichtes aus 4 Beisitzern, je 2 Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt nach jeder Neuwahl der Beisitzer für die Dauer der Wahlperiode in öffentlicher Sitzung durch sämtliche Beisitzer des Berggewerbegerichts, getrennt nach Arbeitern und Arbeitgebern unter Leitung des Vorsitzenden und zwar, falls keiner der Beisitzer Widerspruch erhebt, durch Zuruf, andernfalls durch verschlossene Stimmzettel. Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

Über das Ergebnis der Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und je einem Beisitzer von jeder Seite zu fertigen ist.

§ 46.

Beschlußfassung.

Beschlüsse werden von dem Ausschuß einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

An den Beratungen des Ausschusses kann der Stellvertreter des Vorsitzenden mit beratender Stimme teilnehmen.

Handelt es sich bei einer vom Berggewerbegericht erforderten Begutachtung um Fragen, welche nur die Interessen der einen Klasse, sei es der Arbeitgeber, sei es der Arbeiter allein berühren, so kann im Einverständnis der Behörde, welche das Gutachten verlangt, von der Zuziehung der Mitglieder der nicht beteiligten Klasse zu der Beratung abgesehen werden.

Über die Verhandlungen des Ausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitern und welche von den Arbeitgebern vertreten worden sind.

Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, daß das Ergebnis derselben bezüglich der Arbeitgeber und bezüglich der Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

§ 47.

Mit dem vom Berggewerbegericht bezw. dem Ausschusse beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolles einzureichen.

Ist über ein vom Berggewerbegericht erfordertes Gutachten ein Beschluß nicht zu Stande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolles einzureichen.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 48.

Diese Bestimmungen treten, soweit sie die Vornahme der Wahlen betreffen, sofort, im übrigen am 1. Juli 1908 in Kraft.

§ 49.

Die am 1. Juli 1908 bei den zuständigen Behörden bereits anhängigen Streitigkeiten sind bei diesen zur Erledigung zu bringen.

§ 50.

Die Dienstaufsicht über das Berggewerbegericht hat das Oberbergamt zu führen.

München, den 9. März 1908.

Dr. Frhr. v. Podewils.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 23. Februar 1908 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Staatsrate i. o. D., Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Heinrich Ritter von Frauendorfer das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 6. März 1908 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Kämmerer, Rittmeister a. D. Maximilian Grafen von Drechsel die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Ehrenkomturkreuzes des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu erteilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 7. März 1908 der Präsident der K. Eisenbahndirektion Regensburg Heinrich Ritter von Endres für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. E, Fol. 24, Akt Nr. 5850.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 15.

München, den 20. März 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 14. März 1908, Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen betreffend. — Bekanntmachung vom 17. März 1908, den Vollzug des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 betreffend. — Allerhöchste Auszeichnungen.

Nr. 7/197
Bm.

Bekanntmachung, Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

1) In den besonderen Bestimmungen zum Abschnitte V des Militärtarifs für Eisenbahnen erhält die Ziffer (1) folgenden zweiten Absatz:

> Für Militär-Sonderzüge, die nach Übereinkunft der Eisenbahnverwaltung und der Militärverwaltung zu bestimmten Zeiten zwischen einzelnen Truppenstandorten in größeren Städten und nahe belegenen Eisenbahnstationen gefahren werden, um den Truppenteilen dieser Standorte häufigere Übungen im Gelände oder auf Truppenübungsplätzen zu ermöglichen, können zwischen den beteiligten obersten Verwaltungsbehörden niedrigere als die tarifmäßigen Vergütungssätze besonders vereinbart werden. Unter diesen Übungen sind nicht solche zu verstehen, zu deren Abhaltung sich die Truppen für längere Zeit nach den Truppenübungsplätzen begeben, vielmehr kommen lediglich solche Übungen in Betracht, die nur wegen fortschreitender Bebauung des Geländes nicht mehr am Standorte selbst abgehalten werden können.

2) Die Ziffer 4 der Allgemeinen Bestimmungen zum Militärtarife für Eisenbahnen erhält folgende Fassung:

> Für die Beförderung mit zuschlagpflichtigen Schnellzügen und zuschlagfreien Schnellzügen (Eilzügen) — § 30 der Militär-Transport-Ordnung — sind die tarifmäßigen Fahrpreise des gewöhnlichen Verkehrs zu vergüten, soweit nicht besondere Ausnahmen zugelassen sind.

3) Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

München, den 14. März 1908.

v. Frauendorfer. Frhr. v. Horn.

Nr. 6857.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Februar 1908 — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908 S. 106 — ist auf Grund des § 6 Abs. 4 des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats angeordnet worden,

1. daß das im Inlande befindliche bewegliche Vermögen eines britischen Staatsangehörigen zur Erbschaftssteuer ohne Rücksicht darauf, ob der Erblasser seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem Bundesstaate hatte, uneingeschränkt heranzuziehen ist,

2. daß das bewegliche Vermögen eines britischen Staatsangehörigen, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz in einem Bundesstaate hatte, zur Erbschaftssteuer auch dann heranzuziehen ist, wenn es sich im Auslande befindet. Doch ist in diesem Falle der Betrag der in dem ausländischen Staate, in welchem sich das Nachlaßvermögen befindet, erweislich gezahlten Erbschaftsabgabe von dem Werte dieses Nachlaßvermögens bei Berechnung der inländischen Erbschaftssteuer in Abzug zu bringen.

München, den 17. März 1908.

v. Pfaff.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Auszeichnungen zu verleihen:

unterm 5. März 1908

I. den Haus-Ritterorden vom heiligen Hubertus:

dem Standesherrn Ernst Fürsten von Löwenstein-Wertheim, erblichen Reichsrat der Krone Bayern, I. Präsidenten der Kammer der Reichsräte;

II. das Großkreuz der Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Standesherrn Philipp Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Prinzen von Ratibor und Corvey, erblichen Reichsrat der Krone Bayern;

III. das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem K. Staatsrate i. o. D., Staatsminister der Finanzen, Hermann Ritter von Pfaff;

IV. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse mit Stern:

dem Staatsrate i. o. D. Max Ritter von Pausch, Ministerialdirektor im K. Staatsministerium der Finanzen;

V. das Komturkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem K. Staatsrate i. a. o. D., Gottfried Ritter von Böhm, Ministerresidenten in Bern;

VI. das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Präsidenten der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Anton Freiherrn von Aretin;

VII. das Prädikat „Exzellenz":

dem Staatsrate i. o. D. Sigmund Ritter und Edlen von Lößl, Ministerialdirektor im K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern;

unterm 7. März 1908:

A. Im Geschäftskreise des K. Obersthofmeisterstabes:

den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem II. Kanonikus am Kollegiatstifte St. Cajetan K. Geistl. Rat August Fuchs;

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Schloßdiener Kaspar Krinninger in Nymphenburg,

dem Aufseher im Pompejanum in Aschaffenburg Cajetan Wolf;

die bronzene Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Regiearbeiter bei der Bauabteilung des K. Oberstthofmeisterstabes Thomas Koch;

den Titel und Rang eines K. Stabsrates:

dem Stabsoberinspektor beim K. Oberstthofmeisterstabe, Rittmeister a. D. Hans Freiherrn von Seetze;

den Rang eines Stabssekretärs II. Klasse:

dem Schloßverwalter I. Klasse Ludwig Siegler in Würzburg,

dem Schloßverwalter I. Klasse im K. Wittelsbacher-Palais Joseph Wintersheimer;

den Titel eines K. Hofbrunnmeisters:

dem Hofbrunnwart Karl Stoll.

B. Im Geschäftskreise des K. Oberstkämmererstabes:

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Edelknabendiener und funkt. Krankenwärter der K. Pagerie Leonhard Gregg.

C. Im Geschäftskreise des K. Obersthofmarschallstabes:

das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem K. Proviantmeister Michael Rietzl,

dem K. Hofgärtner Karl Hoedt in Veitshöchheim;

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem K. Hofoffizianten Joseph Kaufmann,

dem K. Hofoffizianten Johann Kronburger;

die bronzene Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

der Offizendienerin Fanny Griesberger,

dem Gartengehilfen Heinrich Pichlmeier in Schleißheim,

dem Gartenarbeiter Nikolaus Fuchs in Würzburg,

der Gartenarbeiterin Anna Baumann in Würzburg,

dem Schreiner im K. Englischen Garten Joseph Bauer,

dem Pferdeknecht im K. Englischen Garten Andreas Adler,

dem Gartenarbeiter im K. Englischen Garten Joseph Kandler;

den Titel und Rang eines K. Stabsrates

dem Stabsoberinspektor K. Rat Luitpold Werz.

D. Im Geschäftskreise des K. Oberststallmeisterstabes:

a) beim Stabe:

das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Stabsrat, Hofrat Friedrich von Sigriz, Major d. R. a. D;

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem 1. Postillon Stefan Sedlmair,

dem Kutscher Franz Straßmaier,

dem Vorreiter Christian Fuchs,

dem Schulreitknecht Karl Mayer;

den Titel und Rang eines K. Stabsrates:

dem Oberinspektor, Rittmeister d. R. a. D. Ludwig Appel;

den Rang eines K. Stabs-Oberinspektors:

dem Hofstabs-Veterinär Karl Wille;

b) bei den K. Hofgestüten:

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Futtermeister Johann Finkenzeller in Rohrenfeld;

den Rang eines K. Stabsrates:

dem K. Hofgestütsdirektor, Rittmeister a. D. Max von Stetten in Bergstetten;

c) bei der K. Hofjagdintendanz:

das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem K. Förster Anton Peter in Schleißheim,

dem K. Förster Friedrich Hipper in Oberdill,

dem K. Förster Max Roth in Obermenzing;

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem K. Jagdstationsgehilfen im Hirschgarten Johann Schöffmann,

dem K. Hofjagdgehilfen Martin Jochner in Ramsau,

dem K. Hofjagdgehilfen Franz Graßl in Königssee.

E. Im Geschäftskreise der K. Generalintendanz der Hoftheater und der Hofmusik.

1. bei den Hoftheatern:

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem p. Dekorationsmaler Franz Kragl,

dem Rüstmeister Xaver Zinoni,

dem Schlossermeister Thomas Fischhaber,

dem Theatermeister Karl Jenn;

die bronzene Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Vormann Xaver Schweizer,

dem funkt. Schnürmeister Max Werberger,

der Garderobegehilfin Marie Schneider;

den Titel eines Oberbeleuchtungsmeisters:

dem Beleuchtungsmeister Albrecht Hoffmann;

2. bei der Hofmusik:

die K. Ludwigsmedaille, Abteilung für Wissenschaft und Kunst:

dem Konzertmeister Bruno Ahner,

dem Kammermusiker Johann Horbelt;

den Titel eines K. Kammervirtuosen:

dem Kammermusiker Heinrich Scherrer;

den Titel und Rang eines K. Kammermusikers:

dem Hofmusiker Johann Sigler,

dem Hofmusiker Christian Döbereiner,

dem Hofmusiker Theodor Rupprecht,

dem Hofmusiker Oskar Hieber,

dem Hofmusiker Gustav Weißenborn.

F. Im Geschäftskreise des K. Hofsekretariates und der K. Hofkasse:

den Titel und Rang eines K. Hofrates:

dem Geheimen Sekretär im K. Hofsekretariat K. Rat August Meyer;

den Titel und Rang eines K. Rates:

dem K. Hofkaſſe-Kontrolleur Johann Mittemeyer;

den Titel und Rang eines K. Hofoffizianten:

dem Bureaudiener des K. Hofſekretariates Georg Heckler,

dem Bureaudiener Max Nagl, verwendet in der K. Geheimkanzlei.

G. Im Geſchäftskreiſe der Adminiſtration des Vermögens Seiner Majeſtät des Königs Otto:

das Ritterkreuz des Verdienſtordens der Bayeriſchen Krone:

dem K. Kämmerer, Major z. D. und Hofkavalier Georg Freiherrn von Stengel;

den Verdienſtorden vom heiligen Michael IV. Klaſſe:

dem K. Hofbaurat Eugen Drollinger in München,

dem Stabskaſſier bei der K. Fondskaſſa, K. Rat Fritz Hofmann;

die ſilberne Medaille des Verdienſtordens vom heiligen Michael:

dem K. Hoflakaien Joſeph Biller;

die bronzene Medaille des Verdienſtordens vom heiligen Michael:

dem Gärtner in den Maximiliansanlagen Lorenz Gerhäuſer,

dem Gartenarbeiter in den Maximiliansanlagen Georg Ritzl,

dem Bautaglöhner Georg Oſtler in Hohenſchwangau,

dem Ökonomietaglöhner Sebaſtian Hefter in Herrenchiemſee.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 16.

München, den 21. März 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 10. März 1908, Errichtung des Graf Ernst Rechberg'schen Familienfideikommisses Elkofen, Gemeinde Ölkofen betreffend.

Nr. 6060.

Bekanntmachung, die Errichtung des Graf Ernst Rechberg'schen Familienfideikommisses Elkofen, Gemeinde Ölkofen betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Zufolge Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verwesers, wird nachstehend gemäß § 9 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde Auszug aus dem Statut des von dem Grafen Ernst von Rechberg und Rothenlöwen, Major à la suite der Armee in München, errichteten Familienfideikommisses vom $\frac{\text{20. März 1901}}{\text{16. Januar 1908}}$ unter dem Vorbehalt der Rechte jedes Dritten und jedes einzelnen Familienmitgliedes zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung mit dem Beifügen veröffentlicht, daß dem Statut die sämtlichen Mitglieder der Gräflich von Rechberg'schen Gesamtfamilie zugestimmt haben.

München, den 10. März 1908.

v. Miltner. v. Brettreich.

Statuten

für das Fideikommiß Elkofen.

§ 1.

Ich, Ernst Graf von Rechberg und Rothenloewen, als Besitzer des Schloßgutes Elkofen und der in § 2 aufgeführten Immobilien, Mobilien, Wertpapiere und Pretiosen, verfüge hiemit im Einverständnisse mit Seiner Erlaucht Otto Grafen und Herrn von Rechberg und Rothenloewen zu Hohen-Rechberg und Weißenstein ꝛc. ꝛc., meinem Herrn Vetter, als dermaligem Haupte meines Gräflichen standesherrlichen Hauses, wie folgt:

In Ausführung des Testamentes des Herrn Grafen Wilibald von Rechberg vom 20. April 1829 soll aus den Besitzungen, welche ich mit den mir, diesem Testamente zufolge, zugefallenen Kapitalien erworben habe, sowie aus dem noch nicht zum Grund-Ankaufe verwendeten Reste dieser Kapitalien ein Fideikommiß gebildet und errichtet werden und zwar auf Grund des § 9 des Edikts IV zu Tit. 5 § 2 der Bayerischen Verfassungsurkunde.

§ 2.

Als Bestandteile des Fideikommisses erkläre ich:

Beilage 1. 1. das Schloßgut Elkofen, im Königlich Bayerischen Bezirksamte Ebersberg gelegen, mit Inventar, Mobiliar und Baumanns-Fahrnissen, wie solches in den Anlagen näher bezeichnet ist,

Beilage 4. 2. die im Bayerischen Allgäu, Bezirksamtes Immenstadt, liegenden Sennalpen und Weiderechte, wie sie die Anlage ausweist,

Beilage 7. 3. das Anwesen Hs. Nr. 15 in der Maria Theresiastraße in München,

4. die in dem vorliegenden Verzeichnisse aufgeführten Wertpapiere,

5. die in der Anlage näher bezeichneten Pretiosen, Silberzeug und Wertgegenstände.

§ 3.

I. Das Fideikommißvermögen bildet in den zu demselben gehörigen Liegenschaften ein unveräußerliches Ganzes

Notwendig werdende oder in hervorragendem Interesse für den Fideikommiß-Grundstock sowohl, als auch für die nachhaltige Fideikommißrente gelegene Veräußerungen oder Vertauschungen dürfen nur mit Genehmigung der Agnaten — erstere nur gegen Surrogierung — vorgenommen werden.

§ 5.

In Bezug auf die Belastung des Fideikommisses mit Schulden ist § 6 Ziff. 2 des Alt-Rechberg'schen Fideikommisses in allen Teilen maßgebend.

§ 8.

Das Fideikommiß vererbt sich nach den Bestimmungen des Testamentes des Grafen Wilibald von Rechberg für das von ihm gegründete Substitutionsvermögen, welches den Grundstock des gegenwärtigen Fideikommisses bildet: nämlich an meine männliche eheliche Nachkommenschaft nach dem Erstgeburtsrechte in der Linealerbfolge, mit Ausschluß der weiblichen Nachkommenschaft, also zunächst an meinen ältesten Sohn Bernhard Bero. Nach dem Aussterben des Mannesstammes in meiner Linie geht das Fideikommiß an die männliche eheliche Nachkommenschaft meines Vetters des Grafen und Herrn Otto von Rechberg und Hohen-Rechberg zu Donzdorf über, aber in dieser Linie mit Bevorzugung der nachgeborenen Söhne vor dem jeweiligen Besitzer des alten Rechberg'schen Familienfideikommisses. Bei mehreren nachgeborenen Söhnen geht es an den ältesten derselben über d. h. an das dem jeweiligen Besitzer des Alt-Rechberg'schen Fideikommisses zunächst stehende männliche Glied dieser Linie mit Ausschluß des präsumtiven Nachfolgers im Alt-Rechberg'schen Fideikommisse.

Auch in dieser Linie vererbt sich dann das Fideikommiß Elkofen nach dem Rechte der Erstgeburt mit Hintansetzung desjenigen, der zur Nachfolge des alten Rechberg'schen Fideikommisses berufen ist und verbleibt in derselben bis zum Aussterben des Mannesstammes. Sollte der Fall eintreten, daß nur mehr ein männliches Glied der Rechberg'schen Familie am Leben ist, so fallen beide Rechberg'sche Familienfideikommisse, sowohl das Alt-Rechberg'sche als das Fideikommiß Elkofen in eine Hand zusammen und bleiben auf Lebenszeit des Besitzers vereint, trennen sich jedoch wieder bei der Erbfolge nach den oben ausgeführten Grundsätzen, wenn wieder zwei männliche Glieder der Familie vorhanden sind.

Nach gänzlichem Aussterben des Mannesstammes in allen Linien meiner Familie soll das Fideikommiß Elkofen in allodialer Eigenschaft auf die weibliche Rechberg'sche Nachkommenschaft fallen. Bei mehreren gleich nahen Verwandten soll die älteste als Haupterbe succedieren, jedoch gehalten sein, den jüngeren den dritten Teil des nach einem billigen Anschlage zu ermittelnden Wertes desselben hinauszubezahlen, in welchen sich letztere gleichheitlich

zu teilen haben. Sollte der Rechberg'sche Mannesstamm erlöschen, nachdem das Fideikommiß Elkofen bereits in die Linie „Donzdorf" meines Vetters, des Grafen Otto, übergegangen ist, so sind vor der Vererbung desselben in allodialer Eigenschaft folgende Vermögensteile auszuscheiden, welche ich außer dem Gräflich Wilibald'schen Substitutionskapitale zum Fideikommiß geschlagen habe, nämlich:

a) die Summe von ℳ 200,000 in Kapitalien und

b) die in § 2 dieses Statuts unter Ziff. 2 lit. b angeführten Gegenstände.

Diese Vermögensteile fallen wieder an die weibliche Descendenz meiner Linie zurück, wenn zu dieser Zeit eine solche noch besteht. Ebenso haben diese meine weiblichen Descendenten auch, beim Verkaufe an Nichterbberechtigte das Vorkaufsrecht für das Schloßgut Elkofen.

§ 9.

Von der Fideikommißerbfolge sind ausgeschlossen: jene zur Erbfolge berufene männlichen Nachkommen, welche eine Ehe eingegangen haben mit einer Frau, die nicht aus einem Adelsgeschlechte stammt, oder deren Vater nicht im Besitze des erblichen Adels war, sowie die Nachkommen aus einer solchen Ehe — beides insoferne in derselben Linie (Ernst'sche oder Otto'sche Linie) noch andere erbfähige Descendenten aus standesmäßigen Ehen vorhanden sind.

Im übrigen gelten für Renunciation und den Ausschluß aus der Erbfolge die Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Alt-Rechberg'schen Fideikommisses.

München, den 20. März 1901
16. Januar 1908

E. Graf v. Rechberg.

u.s.w. u.s.w.

Beilage 1.

Verzeichnis

der zum Schloßgute Elkofen gehörigen Grundstücke.

Plannummer	Bezeichnung der Grundstücke	Maßgehalt Tagw.	Dez.	ha	a
	A. In der Steuergemeinde **Elkofen** (Bezirks- und Rentamts Ebersberg).				
873	Schloßgebäude, Stallgebäude, Rechbergbau, Kapelle, Waschhaus, Holzschupfe, Hofraum .	—	76	—	25,9
106 1/2	Oberölkofer Weiherl . .	—	22	—	07,5
654	Eisendorfer Wiese	26	03	8	86,9
874	Weiherberg mit Sommerhäuschen . .	—	66	—	22,5
875	Schloßgarten . .	7	58	2	58,3
876	Schloßweiher	1	33	—	45,3
894	Am großen Dobel, Brand .	—	85	—	29,0
904	Schloßberg	—	52	—	17,7
905	Bäckerweiherl, Pferdeschwemm . .	—	04	—	01,4
906	Am Beamtenhaus . . .	—	15	—	05,1
910a	Wurzgarten (Schloßgarten) . . .	—	82	—	27,9
910b	Grasplatz „	—	42	—	14,3
911	Wurzgarten mit Baumschule (Schloßgarten) . .	—	30	—	10,2
926	Aiterndorferholz	17	32	5	90,1
929	Am Printl . .	4	83	1	64,6
933	Im Stadelfeld .	7	72	2	63,0
936	Oberer Weiher .	1	62	—	55,2
937	Mittlerer Weiher .	—	59	—	20,1
938	Großer Weiher . . .	2	07	—	70,5
939	Am Weiherausfluß, Wald . .	—	48	—	16,3

Plannummer	Bezeichnung der Grundstücke	Maßgehalt Tagw.	Dez.	ha	a
940	Zwischen dem großen und mittleren Weiher	—	16	—	05,4
941	„ „ oberen „ „ „	—	11	—	03,7
942	Weiherwiese	4	59	1	56,4
944	Hofangerbuchet, Wald	7	57	2	57,9
945a	Hofanger, Wiese	17	06	5	81,3
945b	„ „	—	97	—	33,1
947	Großer Dobel, Wald	146	87	50	04,3
948	Schloßfeld, Wald	2	72	—	92,7
950	„ „	4	82	1	64,2
952	„ Acker und Wald	7	97	2	71,6
953	„ „ „ „	12	63	4	30,3
955	Kohllacke, Weiher	1	64	—	55,9
930	Anhang, Wald	3	76	1	28,1
931	„ „	2	34	—	79,7
934	Im Stadelfeld, Wald	1	72	—	58,6
954	Kleiner Dobel, „	21	80	7	42,8
954 1/3	Fürsaum am Schloßfeld	—	08	—	02,7
956	In der Kohllacke, Wald	—	17	—	05,8
653	Seewiese	12	33	4	20,1
912	Stadel und Hofraum, Gebäude	—	84	—	28,6
932	Im Stadelfeld, Acker	17	53	5	97,4
673	Seeland, Wiese	—	08	—	02,7
676	Beim See, „	—	13	—	04,4
70 1/6	Bahnareal, Ödung und Gehölz	6	66	2	26,9
851	Bruckenwiesl und Poigen, Wiese	2	80	—	95,4
421 1/2	In der Leiten, Waldung	2	23	—	75,9
426	„ „ „ „	—	44	—	15,0
427	Leitenholz	1	55	—	52,8
850	Bruckenwiese und Poigen	2	37	—	80,7
448	Aiterndorfer Anger, Wiese	—	98	—	33,4
898	Wohnhaus Nr. 6 Unterölkofen mit Stall, Kellerhaus und Kegelbahn, Wirtsanwesen	—	27	—	09,3
899	Bäckerbergwiese mit Garten	2	32	—	79,1

Plannummer	Bezeichnung der Grundstücke	Maßgehalt Tagw.	Dez.	ha	a
900	Bäckerberg, Acker mit Wiese .	3	45	1	17,6
901	Gras und Baumgarten	—	38	—	12,9
923	Benefiziatenland, Acker mit Wiese .	1	48	—	50,4
908 1/2	Wohnhaus Nr. 7 1/2 in Unterölkofen . . .	—	01	—	00,3
908	„ „ 7 „ „ .	—	01,5	—	00,5
909	Grasgarten beim Hause . . .	—	17,5	—	06,1
909 1/2	„	—	03	—	01,0
879	Wohnhaus Nr. 14 in Unterölkofen .	—	06	—	02,1
880	Wurzgarten beim Hause . . .	—	09	—	03,5
881	Kleiner Dobel, Wiese mit Geb. .	—	15	—	05,1
921	Wohnhaus Nr. 16 in Unterölkofen .	—	05	—	01,7
922	Bergwiese oder Weichselberg	3	98	1	35,6
907 a	Wohnhaus Nr. 20 in Unterölkofen, Waschhaus mit Holzlege und Hofraum	—	17	—	05,8
907 b	Garten am Hause . . .	—	07	—	02,4
421	In der Leiten, Waldung .	8	43	2	87,2
671 1/2	Eisendorfer Acker . .	—	16	—	05,5
672 1/2	„ „	—	94	—	32,0
674	„ „	2	20	—	74,9
24	Wohnhaus Nr. 8 in Oberölkofen mit Stall, Stadel, Hausstadl, Schupfe, Backofen, Hofraum und Wurzgarten	—	52	—	17,7
23	Weg durch den Hausgarten .	—	08	—	02,7
25 a	Gras- und Baumgarten .	2	20	—	75,0
25 b	Der Hausgarten	2	05	—	69,9
105	An der Weiherwiese, Wald .	—	24	—	08,2
106	Weiherwiese	1	96	—	66,8
118	Bachland, Acker mit Wiese .	3	54	1	20,6
140	Wolfsgrube, Acker	—	71	—	24,2
141	Löchelbreite, „ .	2	57	—	87,6
148	„ „ . .	1	73	—	59,0
150	Bergland, „ .	2	19	—	74,6
151	Wegäcker, „ .	1	25	—	42,6

Plannummer	Bezeichnung der Grundstücke	Maßgehalt			
		Tagw.	Dez.	ha	a
152	Feldbreite, Acker	4	68	1	59,5
154	Winkelland, „ mit Wiese . .	2	07	—	70,5
173	Hut in der Tauberleite, Wald . .	6	06	2	06,5
174	Felbreiten, Acker und Wiese .	10	64	3	62,5
175	Feldbreitenwiese .	1	56	—	53,2
177	Feldl, Wiese	2	45	—	83,5
182	Berglandwiese	—	46	—	15,7
189	In der Feldbreite, Wiese	2	51	—	85,5
457	Mooswiese, Wald .	9	52	3	24,4
462	Hennewiese, Wiese .	7	88	2	68,5
872	Poingwiese, „ .	1	82	—	62,0
119	Beim Bachland, Wiese . .	—	80	—	27,3
162	„ „ Wald . .	12	36	4	21,1
166	„ „ „ .	—	81	—	27,6
162½	„ „ „ .	3	89	1	32,5
187	In den Gräben, Wiese .	—	13	—	04,4
188	„ „ „ „ .	—	39	—	13,3
160	Im Winkel, Acker . . .	1	32	—	45,0
186	Auf'm Kreuzberg, Wiese .	—	09	—	03,1
101	Hanflandl, Acker . .	—	78	—	26,6
96	Roßwiese, Wiese . .	—	27	—	09,2
107	Brünnlwiese, Wald . . .	—	29	—	09,9
190	Auf'm Kreuzberg, Wiese .	—	45	—	15,3
87	Buchenland, Acker .	—	61	—	20,8
65	Angerwiese	1	24	—	42,3
66	Im Anger, Wiese . . .	2	74	—	93,4
68	Anwand, Wiese	—	28	—	09,5
194	Kreuzbergbreite, Acker . . .	2	69	—	91,7
193	Auf dem Kreuzberg, Wiese . . .	—	53	—	18,1
420	Leitenholz, Wald	2	31	—	78,7
52	Buchetwiese	3	08	1	04,9
94	Weiherland, Acker	1	56	—	53,2
439	Bachelwiese	—	46	—	15,7

Plannummer	Bezeichnung der Grundstücke	Maßgehalt Tagw.	Dez.	ha	a
440	Bachelwiese	—	44	—	15,0
435	„	—	42	—	14,3
436	„	—	56	—	19,1
437	„	—	51	—	17,4
438	„	—	51	—	17,4
441	„	—	43	—	14,6
442	„	—	59	—	20,1
444	Krautgartenwiese	—	54	—	18,4
134	Großes Land, Acker	—	72	—	24,5
181	Bergland, Wiese	2	29	—	78,0
185	Grabenlandl, Wiese	—	84	—	28,6
295	Hut, Waldung	11	09	3	77,9
51	Buchet, „	3	49	1	18,9
55	Buchenland, Acker und Wiese	—	66	—	22,5
62	Unterer Anger, Wiese	—	53	—	18,1
73	Krautgarten, Acker	—	34	—	11,6
77	Beim Buchenland, Acker	—	54	—	18,4
82	„ Fahrtweg, Acker	—	44	—	15,0
86	Am Kirchenweg, „	—	21	—	07,2
136	Beim Asen, Acker	1	11	—	38,0
139	In der Wolfsgrube, Acker	—	22	—	07,5
142	4 Acker im Bachl	—	46	—	15,7
431	Eierbichel, Wiese	1	85	—	63,0
64	Wasseranger	—	53	—	18,1
143	Am Büchel, Acker	—	88	—	30,0
425	Am Krautgärtl, Wiese	—	82	—	27,9
659	Wiesel beim See	—	32	—	10,9
184	Auf dem Kreuzberg, Wiese	—	34	—	11,6
459	Hutwiese	5	60	1	90,7
88	Am Kirchenweg, Acker	1	08	—	36,8
120	In der Wasserstube, Acker	1	20	—	40,9
76	Am Angerland, Acker	—	04	—	01,4
53	Buchenwiese	—	67	—	22,8

Plannummer	Bezeichnung der Grundstücke	Maßgehalt Tagw.	Dez.	ha	a
54	Steinland, Acker .	—	94	—	32,0
61	Wasseranger, Wiese . .	1	60	—	54,5
74	2 Acker im Krautgarten	—	16	—	05,4
93	Kirchland, Acker .	1	50	—	51,1
97	„ Gehölz	—	62	—	21,1
98	„ „ .	1	36	—	46,3
99	„ „	—	60	—	20,4
100	Hanfangerl, Wiese . .	—	42	—	14,3
138	In der Wolfsgrube, Acker .	—	52	—	17,7
80	Breites Land, Acker	—	27	—	09,2
84	4 Acker beim Füllbaum, Acker . .	—	25	—	08,5
3	Wiese mit Einfahrt zum Friedhof .	—	47	—	16,0
419	Im Anger, Wiese .	2	36	—	80,4
67	„ „ „ . .	—	71	—	24,2
418	Angerholz, Wald	3	19	1	08,7
21	Wohnhaus Nr. 7 in Oberölkofen mit Stall, Stadl und Hofraum . .	—	33	—	11,2
22	Wurz- und Grasgarten .	2	27	—	77,4
58	Angerfleckl, Wiese	—	46	—	15,7
149	In der Rück, Acker .	5	59	1	90,5
153	Beim Peterholz, Acker .	1	09	—	37,1
155	Neben dem Weg, Wiese .	—	65	—	22,1
156	„ „ „ „ .	—	39	—	13,3
158	Am Hofreiterholz, „ .	—	21	—	07,2
159	Im Winkel, Acker	4	74	1	61,5
168	Hartmoos, Wald .	2	60	—	88,6
170	Im Hartmoos, Wald	—	48	—	16,3
171	Hochreiterholz, Wald .	23	05	7	85,4
176	Im Feldl, Acker	3	34	1	13,8
178	„ „ „	1	30	—	44,3
179	„ „ „	1	63	—	55,5
180	„ „ Wiese	—	21	—	07,2
445	Das Moos samt Krautgartenwiese .	9	22	3	14,2

Plannummer	Bezeichnung der Grundstücke	Maßgehalt Tagw.	Dez.	ha	a
465	Hennenwiese .	3	56	1	21,3
69	Wasserangerl, Wiese .	—	35	—	11,9
79	Kiesgrube	1	37	—	46,7
166 1/2	Beim Bachelland, Wald .	—	23	—	07,8
426 1/2	In der Leiten, Gehölz .	—	39	—	13,3
50	Beim Hofanger, Waldung	1	86	—	63,4
56	Angerland, Wiese und Acker	—	69	—	23,5
60	Wasseranger, Wiese .	—	73	—	24,9
78	Hängland, Acker	—	46	—	15,7
90	Kirchenwegland, Waldung .	—	85	—	29,0
91	" "	—	88	—	30,0
137	Hinterm Haus, Acker .	—	99	—	33,9
157	Am Peterholz, Wiese	—	46	—	15,7
833	Große Wiesenbachwiese mit Torfstich .	2	07	—	70,5
81	Füllbaumland, Acker	—	51	—	17,4
85	Beim Füllbaum, Acker .	—	21	—	07,2
430	Beim Krautgarten, Wiese .	1	84	—	62,7
433	" " "	1	73	—	59,0
434	" " "	1	32	—	45,0
146	Löchelbreite, Gehölz	—	66	—	22,5
147	" Acker .	4	04	1	37,6
49	Im Buchet, Waldung	5	84	1	99,0
57	Angerl, Wiese .	—	68	—	23,2
59	Angerlfleck, Wiese	—	36	—	12,3
63	Wasseranger, " .	2	45	—	83,5
102	Im Neubruch, Wald .	—	37	—	12,6
103	" " " .	1	68	—	57,2
104	" " "	2	84	—	96,8
108	" " " .	4	24	1	44,5
109	" " Acker . .	1	57	—	53,5
429	In der kleinen Hut, Wiese .	8	49	2	89,3
456	Die 3 Tagwerk, Wald . . .	1	40	—	47,7
834	Große Wiese am Bach, Torfstich .	1	80	—	61,3

Plannummer	Bezeichnung der Grundstücke	Maßgehalt Tagw.	Dez.	ha	a
110	Im Neubruch, Wiese . .	—	35	—	11,9
75	Außerhalb dem Anger, Acker	—	30	—	10,2
89	Wegackerl . . .	—	57	—	19,4
83	Beim Fahrtweg, Acker . . .	—	55	—	18,7
461	In der Hennenleiten, Waldung	3	27	1	11,4
44 1/2	Dorfanger, Friedhofanlage .	—	26	—	09,0
46	Angerberg, „	—	17	—	05,7
72	Krautgartenacker . .	—	52	—	17,7
742 1/3	Hennenleiten, Waldung .	4	95	1	68,8
868 1/2	„ Wald .	—	09	—	03,0
862	Harschbichl, Wiese	—	95	—	32,4
835	Große Wiese am Bach, Wiese .	1	52	—	51,8
848	Über der Attel, Wiese	—	82	—	27,9
847	„ „ „ „	—	94	—	32,0
424 1/2	Beim Bachel, Wald .	—	34	—	11,6
424	„ „ „	—	17	—	05,8
838	Über der Attel, Wiese .	—	43	—	14,6
861	Herschbachwiese	—	85	—	29,0
463	Poingwiese . .	1	29	—	44,0
191	Feldbreiten, Acker .	4	56	1	55,4
192	In den Gräben, Wiese .	1	96	—	66,8
20	In das Bachhäusl, Weg	—	59	—	20,1
161	„ die Bachleite, „	—	12	—	04,1
167	„ das Hartmoos, „	—	14	—	04,8
	B. In der Gemeinde Straußdorf gelegene Grundstücke.				
895	Bieberwiese . .	—	71	—	24,2
930	Große Mooswiese	3	72	1	26,8
938	Kleine „	1	71	—	58,3
979	Wasseranger . . .	6	45	2	19,8
983	Untere Tagwerkwiese	1	23	—	41,9

Plannummer	Bezeichnung der Grundstücke	Maßgehalt: Tagw.	Dez.	ha	a
988	Doppelwiese .	1	64	—	55,9
998	Wührwiese .	—	46	—	15,7
1005	Gänskragenwiese . .	2	42	—	82,5
967a	Hausanger mit Stadl .	2	04	—	69,5
967b	Brechhaus, Wiese .	—	04	—	01,4
996	Prielwiese . . .	1	86	—	63,4
978	Aiterndorfer Wiese .	1	73	—	59,0
	C. In der Gemeinde Loitersdorf gelegene Grundstücke.				
1574	Sallachwiese . .	3	94	1	34,2
1575	Sallachwaldung . . .	19	40	6	61,0
1759	Mooshölzl, Waldung	—	51	—	17,4
1760	„ „ . .	—	68	—	23,2
1829	Herrenleitenholz, Waldung . .	62	42	21	26,8
1829 1/2	Unteres Herrenleitenholz, Waldung	5	36	1	82,5
1838	Triselholz, Waldung . . .	22	02	7	50,3
1756	Moosholz, „	2	47	—	84,2
1837	Ober- oder Hochholz, Waldung .	19	56	6	66,5
1847	Am Aßlingerweg, Waldung .	10	50	3	57,9
1754	Klingbichlwiese, Wiese . .	4	—	1	36,3
1741	Sperrackerholz, Waldung .	8	40	2	86,2
1281	Frauenangerl, Wiese . .	1	06	—	36,1
1844	Aßlingerholzwiese, „	2	41	—	82,1
1282	Frauenangerl, „ . . .	—	97	—	33,1
1291	Anwenden der Kling, Waldung .	—	15	—	05,1
1259	Leitenholz, Waldung . .	2	21	—	75,3
1262	„ „ .	—	96	—	32,7
1263	Klingwiese, „ . .	7	51	2	55,8
1264	Klingholz, „	4	70	1	60,3
1577	Sallachholz, „ .	9	52	3	24,4
1840	Triselholz, „ .	2	51	—	85,5

Plannummer	Bezeichnung der Grundstücke	Maßgehalt Tagw.	Dez.	ha	a
2182	Osterholz, Waldung	8	05	2	74,3
1212	Hutholz, „	9	45	3	22,0
	D. In der Gemeinde Nettelkofen gelegene Grundstücke.				
715½	Wiese links der Bahn, Waldung	—	03	—	01,0
689½	Waldung	—	17	—	05,8
636½	Gehölz, Waldung	2	36	—	80,4
634¼	„ „	4	03	1	37,3
634⅓	„ „	1	65	—	56,2
686½	„ „	1	75	—	59,6
715	Wiesfleck, „	—	13	—	04,4
709	Wiese hinter dem Thomaledererholz, Waldung	1	93	—	65,8
713½	Heidlingerholz Neubruch, Waldung	—	40	—	13,6
714½	Heidlingerwiese, Waldung	—	12	—	04,1
689	Wechselholz, Waldung	5	51	1	87,7
	E. In der Gemeinde Grafing gelegene Grundstücke.				
600	Im Dobel, Wald	4	51	1	53,5
604	Dobelwiese, „	2	05	—	69,9
605	Im Dobelfeld, Wald	4	14	1	41,2
	F. In der Gemeinde Bruck gelegene Grundstücke.				
2160	Krautgartenwiesl, Wiese	—	18	—	06,1
2161	Krautgartenwiese, „	3	31	1	12,8
2165	In der Tauberleiten, Wiese	3	05	1	03,9
2171	Tauberleitenholz, Waldung	4	93	1	68,0
2172	In der Tauberleiten, Waldung	—	58	—	19,8
2173	„ „ „ „	2	63	—	89,6
2174	Hutholz „	12	68	4	32,0

Plannummer	Bezeichnung der Grundstücke	Maßgehalt Tagw.	Dez.	ha	a
2166	Große Wiese, Wiese . .	3	67	1	25,1
2167	Am Biethenberg, Waldung . .	8	45	2	87,9
2168	Hartmooswiese, Wiese . .	3	93	1	33,9
2169	Tauberleitenacker, „ . .	—	22	—	07,5
2170	Tauberleitenholz, Waldung .	6	49	2	21,1

Dann das Jagdrecht auf dem ganzen zusammenhängenden Komplexe und das Fischereirecht in der Attel in der Gemeinde Straußdorf, soweit Gründe an derselben anliegen.

Beilage 4.

Verzeichnis

der zum Alpenbesitze gehörigen im Allgäu liegenden Grundstücke und Rechte.

Plannummer	Bezeichnung der Grundstücke	Maßgehalt Tagw.	Dez.	ha	a
	A. In der Gemeinde **Staufen** liegende Grundstücke.				
2381a	Alpenhütte, Holzschlagalpe	—	07	—	02,4
2381b	Alpe I. Teil, „	1	27	—	43,3
2382	Schachen I. Waldung, Holzschlagalpe	1	46	—	49,8
2383	Alpe II. Teil, Holzschlagalpe . . .	146	25	49	83,1
2383½	„ „ „ „	—	49	—	16,7
2346a	Alpenhütte, Gebäude .	—	08	—	02,7
2346b	Hochschwandalpe, Alpe .	123	91	42	22,7
2346½	Alpenwiese, Wiese .	3	29	1	12,1
2347	Hochschwand, Waldung	49	69	16	93,1
2384a	Alpenhütte, Gebäude .	—	06	—	02,0
2384b	Tannenbergalpe, Sennalpe	106	07	36	14,1
2348⅙	Ein Teil vom Brodel, Alpe .	18	69	6	36,8
2374a	Alpenhütte, Gebäude . .	—	—	—	02,4
2371	Untere Tannenbergalpe, Alpe .	—	—	16	48,4
2370	Heuwachs-Alpe . .	—	—	—	12,3
2369	. „	—	—	—	46,0
2374b	Tännenberg oder Klausenalpe	—	—	35	52,1
2373	Ein Teil vom Tännenbergschachen I. Teil, Waldung	—	—	3	04,3
2367½	Desgl. II. Teil, Waldung .	—	—	—	13,3
2368½	„ III. „ „	—	—	—	55,5
2373½	„ „ .	—	—	—	62,0
	B. In der Gemeinde **Thalkirchdorf** gelegene Grundstücke.				
272	Gündle, Viehweide	10	29	3	50,6
271½	Ein Teil des Brodels, I. Teil Wald .	8	27	2	81,8
271⅓	„ „ II. „ „	1	62	—	55,2

Plannummer	Bezeichnung der Grundstücke	Maßgehalt Tagw.	Dez.	ha	a
	C. In der Gemeinde Gunzesried gelegene Grundstücke.				
742a	Alpenhütte, Gebäude . .	—	03	—	01,0
742b	Sennalpe, Feldalpe, Weide .	53	73	18	30,7
743	Auf der Feldalpe, Felsen	40	79	13	89,8
740a	Sennhütte, Gebäude . .	—	06	—	02,0
740b	Unterſipplinger Sennalpe	141	87	48	33,9
741a	Alpenhütte, Gebäude .	—	06	—	02,0
741b	Oberſipplinger Sennalpe . .	162	50	55	36,8
	Von der Maltzan Stiftung gekauft	1	54	—	52,3

Rechte.

Alpenweidrecht auf der Sennalpe, Plan-Nr. 2381b, 2383.

Weiderecht im Kgl. I. Tännebergſchachen Nr. 2273 für 42 Kühe.

Alpenweiderecht auf der Sennalpe Plan-Nr. 2346b und $2346^1/_2$.

Alpenweiderecht auf der Sennalpe Plan-Nr. 2384b, dann die einzelnen Holzſtämme in obiger Alpe Plan-Nr. 2384b.

Fahrtrecht und Viehtrieb über Pürſchyſchwend.

Alpenweiderecht auf Plan-Nr. 742b und 743.

Alpenweiderecht auf Plan-Nr. 740b.

Auf der Alpe Hirſchgund 38 Weiden, Weiderecht auf Plan Nr. c 5, 744, $744^1/_3$ a b, $727^1/_6$, $744^1/_6$, $744^1/_2$,

87 ha 37,3 a
oder 256,43 Tgw.

Alpenweiderecht auf Plan-Nr. 741b.

Dann das Jagdrecht auf dem Grundkomplexe in Staufen und Thalkirchdorf
und „ „ „ „ „ „ Gunzesried.

Beilage 7.

Das Haus Nr. 15 an der Maria Thereſiaſtraße in München

Plan Nr. $259\,^{1}/_{6}$ Wohnhaus mit Freitreppe, Veranda und Hofraum, dann Garten und Springbrunnen	0,128 ha	= 0,38 Tgw.
Plan Nr. $259\,^{1}/_{11}$ Bauplatzanteil .	0,014 „	= 0,04 „ .

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 17.

München, den 28. März 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 16. März 1908, Änderung der Ausführungsbestimmungen D nebst Anlagen a, b, c und d zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze betreffend.

Nr. 7507.

Bekanntmachung, Änderung der Ausführungsbestimmungen D nebst Anlagen a, b, c und d zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze betreffend.

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Februar 1908 aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 5. März 1908 Nr. 10 S. 59 zum Abdruck gebracht.

München, den 16. März 1908.

J. V. Staatsrat v. Pausch. J. A. Ministerialrat Brenner.

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen D nebst Anlagen a, b, c und d zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 30. Januar 1908 den nachstehenden abgeänderten*) Ausführungsbestimmungen D nebst Anlagen a, b, c und d zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Beilage zu Nr. 22 des Zentralblatts für das Deutsche Reich 1902)**) mit der Maßgabe seine Zustimmung erteilt, daß die abgeänderten Bestimmungen mit dem 1. April 1908 in Kraft treten.

Berlin, den 22. Februar 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Bethmann Hollweg.

D.

Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) Fleisch sind alle Teile von warmblütigen Tieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genusse für Menschen eignen. Als Teile gelten auch die aus warmblütigen Tieren hergestellten Fette und Würste. Als Fleisch sind daher insbesondere anzusehen:

Muskelfleisch (mit oder ohne Knochen, Fettgewebe, Bindegewebe und Lymphdrüsen), Zunge, Herz, Lunge, Leber, Milz, Nieren, Gehirn, Brustdrüse (Bröschen, Bries, Brieschen, Kalbsmilch, Thymus), Schlund, Magen, Dünn- und Dickdarm, Gekröse, Blase, Milchdrüse (Euter), vom Schweine die ganze Haut (Schwarte), vom Rindvieh die Haut am Kopfe, einschließlich Nasenspiegel, Gaumen und Ohren, sowie die Haut an den Unterfüßen, ferner Knochen mit daran haftenden Weichteilen, frisches Blut;

*) Die Änderungen sind durch lateinische Schrift ersichtlich gemacht.

**) Abgedruckt im Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern 1902 Nr. 35 S. 283 ff.

Fette, unverarbeitet oder zubereitet, insbesondere Talg, Unschlitt, Speck, Liesen (Flohmen, Lünte, Schmer, Wammenfett), sowie Gekrös- und Netzfett, Schmalz, Oleomargarin, Premier jus, Margarine und solche Stoffe enthaltende Fettgemische, jedoch nicht Butter und geschmolzene Butter (Butterschmalz);

Würste und ähnliche Gemenge von zerkleinertem Fleische.

(2) Andere Erzeugnisse aus Fleisch, insbesondere Fleischextrakte, Fleischpeptone, tierische Gelatine, Suppentafeln gelten bis auf weiteres nicht als Fleisch.

§ 2.

(1) Als frisches Fleisch ist anzusehen Fleisch, welches, abgesehen von einem etwaigen Kühlverfahren, einer auf die Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden ist, ferner Fleisch, welches zwar einer solchen Behandlung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wieder gewinnen kann.

(2) Die Eigenschaft als frisches Fleisch geht insbesondere nicht verloren

durch Gefrieren oder Austrocknen, ausgenommen bei getrockneten Därmen (§ 3 Abs. 4),

durch oberflächliche Behandlung mit Salz, Zucker oder anderen chemischen Stoffen,

durch bloßes Räuchern,

durch Einlegen in Essig,

durch Einhüllung in Fett, Gelatine oder andere, den Luftabschluß bezweckende Stoffe,

durch Einspritzen von Konservierungsmitteln in die Blutgefäße oder in die Fleischsubstanz.

(3) Als ganzer Tierkörper ist unbeschadet der Sonderbestimmung im § 6 das geschlachtete, abgehäutete und ausgeweidete Tier anzusehen; der Kopf vom ersten Halswirbel ab, die Unterfüße einschließlich der sogenannten Schienbeine und der Schwanz dürfen vorbehaltlich derselben Sonderbestimmung fehlen.

§ 3.

(1) Als zubereitetes Fleisch ist anzusehen alles Fleisch, welches infolge einer ihm zuteil gewordenen Behandlung die Eigenschaften frischen Fleisches auch in den inneren Schichten verloren hat und durch eine entsprechende Behandlung nicht wieder gewinnen kann.

(2) Hierher gehört insbesondere das durch Pökelung, wozu auch starke Salzung zu rechnen ist, oder durch hohe Hitzegrade (Kochen, Braten, Dämpfen, Schmoren) behandelte Fleisch. Als genügend starke Pökelung (Salzung) ist nur eine solche Behandlung anzusehen, nach der das Fleisch auch in den innersten Schichten mindestens 6 Prozent Kochsalz enthält; auf Speck findet diese Bestimmung insofern Anwen-

dung, als der angegebene Mindestgehalt an Kochsalz nur in den etwa eingelagerten schwachen Muskelfleischschichten enthalten sein muss.

(3) Als zubereitetes Fett sind anzusehen ausgeschmolzenes oder ausgepreßtes Fett mit oder ohne nachfolgende Raffinierung, insbesondere Schmalz, Oleomargarin, Premier jus und ähnliche Zubereitungen; ferner die tierischen Kunstspeisefette im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 475), sowie Margarine.

(4) Im Sinne des § 12 des Gesetzes und im Sinne der gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen sind anzusehen:

als Schinken die von den Knochen nicht losgelösten oberen Teile des Hinter- oder Vorderschenkels vom Schweine mit oder ohne Haut;

als Speck die zwischen der Haut und dem Muskelfleische, besonders am Rücken und an den Seiten des Körpers liegende Fettschicht vom Schweine mit oder ohne Haut, auch mit schwachen in der Fettschicht eingelagerten Muskelschichten;

als Därme der Dünn- und der Dickdarm sowie die Harnblase vom Rindvieh Schweine, Schafe und von der Ziege, der Magen vom Schweine, sowie der Schlund vom Rindvieh;

als Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleische insbesondere alle Waren, welche ganz oder teilweise aus zerkleinertem Fleische bestehen und in Därme oder künstlich hergestellte Wursthüllen eingeschlossen sind, ferner Hackfleisch, Schabefleisch, Mett, Brät, Sülzen aus zerkleinertem Fleische, Fleischpulver, Fleischmehl (ausgenommen Fleischfuttermehl) mit oder ohne Zusätze;

als luftdicht verschlossene Büchsen oder ähnliche Gefäße insbesondere Büchsen, Dosen, Töpfe (Terrinen) und Gläser jeder Form und Größe, deren Inhalt mit oder ohne anderweitige Vorbehandlung durch Luftabschluß haltbar gemacht worden ist.

§ 4.

(1) Die Vorschriften der §§ 12 und 13 des Gesetzes sowie die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen finden auch auf Renntiere und Wildschweine Anwendung, und zwar dergestalt, daß, unbeschadet der Bestimmungen im § 6 Abs. 4 und im § 27 unter A II, erstere dem Rindvieh, letztere den Schweinen gleichgestellt werden. Anderes Wildbret einschließlich warmblütiger Seetiere sowie Federvieh unterliegen weder den Einfuhrbeschränkungen in §§ 12, 13 des Gesetzes noch der amtlichen Untersuchung bei der Einfuhr; das Gleiche gilt für das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch.

(2) Büffel unterliegen denselben Vorschriften wie Rindvieh.

Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr.

§ 5.

In das Zollinland dürfen nicht eingeführt werden:

1. Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen sowie Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleische;
2. Hundefleisch sowie zubereitetes Fleisch, welches von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln oder anderen Tieren des Einhufergeschlechts herrührt;
3. Fleisch, welches mit einem der folgenden Stoffe oder mit einer solche Stoffe enthaltenden Zubereitung behandelt worden ist:
   a) Borsäure und deren Salze,
   b) Formaldehyd und solche Stoffe, die bei ihrer Verwendung Formaldehyd abgeben,
   c) Alkali- und Erdalkali-Hydroxyde und -Karbonate,
   d) Schweflige Säure und deren Salze sowie unterschwefligsaure Salze,
   e) Fluorwasserstoff und dessen Salze,
   f) Salizylsäure und deren Verbindungen,
   g) Chlorsaure Salze,
   h) Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelbfärbung der Margarine, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft.

§ 6.

(1) Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur in ganzen Tierkörpern (vgl. § 2 Abs. 3), die bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden. Als Kälber gelten Rinder im Fleischgewichte von nicht mehr als 75 kg. Mit den Tierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter, mit den zugehörigen Lymphdrüsen in natürlichem Zusammenhange verbunden sein. In Hälften zerlegte Tierkörper müssen nebeneinander verpackt und mit Zeichen und Nummern versehen sein, welche ihre Zusammengehörigkeit ohne weiteres erkennen lassen. Die Organe und sonstigen Körperteile, auf welche sich die Untersuchung zu erstrecken hat (vgl. §§ 6 bis 12 der Anlage a), dürfen nicht angeschnitten sein, jedoch darf in die Mittelfelldrüsen und in das Herzfleisch je ein Schnitt gelegt sein.

(2) Bei Rindvieh, ausgenommen Kälber (vgl. Abs. 1), muß auch der Kopf oder der Unterkiefer mit den Kaumuskeln, bei Schweinen auch der Kopf mit Zunge und Kehlkopf in natürlichem Zusammenhange mit den Körpern eingeführt werden; Gehirn und Augen dürfen fehlen. Bei Rindern darf der Kopf getrennt von dem Tierkörper beigebracht werden,

sofern er und der Tierkörper derart mit Zeichen oder Nummern versehen sind, daß die Zusammengehörigkeit ohne weiteres erkennbar ist.

(3) Bei Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln und anderen Tieren des Einhufergeschlechts müssen, außer den im Abs. 1 aufgeführten Teilen, Kopf, Kehlkopf und Luftröhre sowie die ganze Haut mindestens an einer Stelle mit dem Körper noch in natürlichem Zusammenhange verbunden sein.

(4) Bei Wildschweinen, die im übrigen den Schweinen gleich zu behandeln sind, dürfen Lunge, Herz und Nieren fehlen.

§ 7.

(1) Pökel- (Salz-) Fleisch, ausgenommen Schinken, Speck und Därme, darf in das Zollinland nur eingeführt werden, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke nicht weniger als 4 kg beträgt.

(2) Geräuchertes Fleisch, welches einem Pökelverfahren unterlegen hat, ist als Pökelfleisch zu behandeln.

(3) Die der Untersuchung zu unterziehenden Lymphdrüsen dürfen nicht fehlen oder angeschnitten sein, jedoch darf in die Mittelfelldrüsen und in das Herzfleisch je ein Schnitt gelegt sein.

§ 8.

Das nachweislich im Inlande bereits vorschriftsmäßig untersuchte und nach dem Zollauslande verbrachte Fleisch ist im Falle der Zurückbringung der amtlichen Untersuchung nicht unterworfen.

§ 9.

Auf das im kleinen Grenzverkehre sowie im Meß- und Marktverkehre des Grenzbezirkes eingehende Fleisch finden die Vorschriften in §§ 12, 13 des Gesetzes sowie die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen Anwendung, soweit die Landesregierungen nicht Ausnahmen zulassen.

§ 10.

(1) Die unmittelbare Durchfuhr ist als Einfuhr im Sinne des Gesetzes nicht zu betrachten.

(2) Unter unmittelbarer Durchfuhr ist derjenige Warendurchgang zu verstehen, bei dem die Ware wieder ausgeführt wird, ohne im Inland eine Bearbeitung zu erfahren und ohne aus der zollamtlichen Kontrolle oder — im Postverkehr — aus dem Gewahrsam der Postverwaltung zu treten.

(3) Bei der Überführung von Fleisch auf ein Zollager gilt der Fall der unmittelbaren Durchfuhr nur dann als vorliegend, wenn, abgesehen von den im Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen, bereits bei der Anmeldung des Fleisches zur Niederlage sichergestellt wird, daß eine Abfertigung des Fleisches in den freien Verkehr ausgeschlossen ist.

Grundsätze für die gesundheitliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

§ 11.

(1) Für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches ist als Beschauer ein approbierter Tierarzt und als dessen Stellvertreter ein weiterer approbierter Tierarzt zu bestellen. Zur Ausführung der Trichinenschau und zur Unterstützung bei der Finnenschau können andere Personen, welche nach Maßgabe der Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, bestellt werden.

(2) Die Herrichtung des Fleisches für die tierärztliche Untersuchung (Herausnahme der Eingeweide, Loslösen der Lieſen [Flohmen, Lünte, Schmer, Wammenfett], Zerlegung der Schweine in Hälften, Aufhängen oder Auflegen der Fleischteile im Untersuchungsraum) erfolgt nach Anweisung des Tierarztes, und zwar soweit der Verfügungsberechtigte nicht selbst eine Hilfskraft stellt, gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr nach Maßgabe der hierüber ergehenden Anweisung durch die Beschaustelle.

(3) Die chemischen Untersuchungen sind von einem besonders hierzu verpflichteten Nahrungsmittel-Chemiker, und nur wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, von einem in der Chemie hinreichend erfahrenen anderen Sachverständigen vorzunehmen. Die Vorprüfung der Fette ist von dem Chemiker oder dem Fleischbeschauer vorzunehmen. Ausnahmsweise können hiermit andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, betraut werden.

§ 12.

(1) Die Untersuchung des Fleisches hat sich insbesondere auf die in §§ 13 bis 15 aufgeführten Punkte zu erstrecken.

(2) Sie ist bei frischem Fleische an jedem einzelnen Tierkörper, bei zubereitetem Fleische, und zwar bei Därmen und Fetten an den einzelnen Packstücken, im übrigen an den einzelnen Fleischstücken vorzunehmen, soweit nicht eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes zulässig ist.

(3) Bei Sendungen von zubereitetem Fleische kann die Untersuchung auf Stichproben beschränkt werden, und zwar bei Fett und Därmen die gesamte Prüfung, bei sonstigem Fleische die Prüfung auf

a) Behandlung mit verbotenen Stoffen (§ 5 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 unter b),
b) Mindestgewicht (§ 7 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 unter c),
c) Durchpökelung oder sonstige genügende Zubereitung (§ 3 Abs. 1, 2 und § 14 Abs. 1 unter d).

Die Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben ist jedoch nur insoweit zulässig, als die Sendung nach Inhalt der Begleitpapiere (Rechnungen, Frachtbriefe, Konossemente, Ladescheine u. dergl.) eine bestimmte gleichartige, aus derselben Fabrikation stammende Ware enthält, die auch äußerlich nach der Art der Verpackung oder Kennzeichnung (vgl. Anlage c. unter D) als gleichartig angesehen werden kann. Die Auswahl der Stichproben erfolgt nach den Bestimmungen im § 14 Abs. 3, 4 und § 15 Abs. 5.

(4) Führt die Untersuchung bei einer Stichprobe zu einer Beanstandung, so hat die Beschaustelle die Untersuchung zu unterbrechen und den Verfügungsberechtigten sofort unter Angabe des Beanstandungsgrundes zu benachrichtigen. Binnen einer eintägigen Frist nach der Benachrichtigung kann der Verfügungsberechtigte die Sendung, insoweit nicht eine unschädliche Beseitigung (§ 19 Abs. 1 unter I) oder eine Zurückweisung (§ 19 Abs. 1 unter II und § 21) erforderlich wird, vor der weiteren Untersuchung freiwillig zurückziehen (vgl. jedoch § 25 Abs. 3). Erfolgt die Zurückziehung nicht, so sind zunächst sämtliche nach § 14 Abs. 3, 4 und § 15 Abs. 5 entnommenen Stichproben auf den Beanstandungsgrund weiter zu untersuchen. Sofern nicht diese Untersuchung wegen Beanstandung aller Stichproben nach § 19 Abs. 1 unter IIA oder § 21 Abs. 3 die Zurückweisung der ganzen Sendung zur Folge hat, ist der Verfügungsberechtigte zunächst wiederum von dem Ergebnisse der Untersuchung zu benachrichtigen. Binnen einer zweitägigen Frist nach dieser Benachrichtigung steht ihm erneut das Recht zu, den nicht beanstandeten Rest der Sendung freiwillig zurückzuziehen. Macht er auch von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so ist die Untersuchung auf den Beanstandungsgrund bei Därmen und Fetten an der Gesamtheit der Packstücke, im übrigen aber an jedem einzelnen Fleischstücke des Restes der Sendung auszuführen. Die chemische Untersuchung ist jedoch in diesem Falle — abgesehen von Fetten — in der Weise fortzusetzen, dass aus allen noch zu untersuchenden Packstücken oder als solche zu behandelnden Sendungsteilen Proben nach § 14 Abs. 4 entnommen werden. Mit den nach diesem Absatz erforderlichen Benachrichtigungen ist ein Hinweis auf die dem Verfügungsberechtigten zustehenden Befugnisse und auf die sonstigen aus den Beanstandungen sich ergebenden Folgen, insbesondere auf die bei Ausdehnung der Stichprobenuntersuchung eintretenden Gebührenerhöhungen zu verbinden.

§ 13.

(1) Bei frischem Fleische ist zu prüfen:

a) ob es den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;

b) ob es unter die Verbote im § 5 fällt;

c) ob es den Bestimmungen im § 6 entspricht;

d) ob es in gesundheits- oder veterinärpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt. Insbesondere ist Schweinefleisch auf Trichinen zu untersuchen.

(2) Eine chemische Untersuchung des frischen Fleisches hat stattzufinden, wenn der Verdacht vorliegt, daß es mit einem der im § 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe behandelt worden ist.

§ 14.

(1) Bei zubereitetem Fleische, ausgenommen Fette, ist zu prüfen:

a) ob die Ware den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;

b) ob die Ware unter die Verbote im § 5 fällt;

c) ob die Ware der Vorschrift im § 7 Abs. 1 entspricht;

d) ob die Fleischstücke vollständig durchgepökelt (durchgesalzen), durchgekocht oder sonst im Sinne des § 3 Abs. 1 zubereitet sind;

e) ob die Ware in gesundheits- oder veterinärpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt. Insbesondere ist Schweinefleisch auf Trichinen zu untersuchen.

(2) Bei der gemäß Abs. 1 unter b vorzunehmenden Prüfung hat auch eine chemische Untersuchung stattzufinden:

a) zur Feststellung, ob dem Verbot im § 5 Nr. 2 zuwider Pferdefleisch unter falscher Bezeichnung einzuführen versucht wird, wenn der Verdacht eines solchen Versuchs besteht und die biologische Untersuchung (Anlage a § 16) nicht zu einem entscheidenden Ergebnisse führt;

b) zur Feststellung, ob das Fleisch mit einem der im § 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe behandelt worden ist; bei Schinken in Postsendungen bis zu 3 Stück, bei anderen Postsendungen im Gewichte bis zu 2 kg, bei Speck und bei Därmen sowie bei Sendungen, die nachweislich als Umzugsgut von Ansiedlern und Arbeitern eingeführt werden, jedoch nur, wenn der Verdacht einer solchen Behandlung besteht.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 für eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben vor, so hat sich die dort erwähnte Prüfung bei Sendungen, die aus 1 oder 2 Packstücken bestehen, auf jedes Packstück, bei Sendungen von 3 bis 10 Packstücken auf mindestens 2 Packstücke, bei größeren Sendungen auf mindestens den 10. Teil der Packstücke zu erstrecken. Besteht die Sendung aus un-

verpackten Schinken oder sonstigen Fleischstücken, so sind bis zu 20 Stück als ein Packstück zu rechnen. Aus den hiernach auszuwählenden Packstücken oder als solche zu behandelnden Sendungsteilen ist zum Zwecke der Untersuchung — mit Ausnahme der im Abs. 4 geregelten chemischen Untersuchung nach Abs. 2 unter b — mindestens der 10. Teil des Inhalts, bei eigentlichen Packstücken aus verschiedenen Lagen, zu entnehmen. Auf weniger als 2 Fleischstücke aus jedem einzelnen Packstück oder als solches zu behandelnden Sendungsteile darf die Untersuchung nicht beschränkt werden.

(4) Zu der nach Abs. 2 unter b erforderlichen regelmässigen, chemischen Untersuchung sind aus jedem der nach Abs. 3 ausgewählten Packstücke oder als solche zu behandelnden Sendungsteile mindestens eine Mischprobe und, wenn ein Packstück mehr als 30 Fleischstücke enthält, mindestens 2 Mischproben aus möglichst vielen Fleischstücken und bei eigentlichen Packstücken aus verschiedenen Lagen zu entnehmen. Ausserdem ist aus den ausgewählten Packstücken, falls das Fleisch von Pökellake eingeschlossen ist oder äusserlich die Anwendung von Konservesalz erkennen lässt, noch je eine Probe der Lake oder, wenn möglich, des Salzes zu entnehmen. Besteht bei gleichartigen Sendungen von Speck oder Därmen der Verdacht einer Behandlung mit einem der im § 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe, so hat die zur Aufklärung dieses Verdachts nach Abs. 2 unter b erforderliche chemische Untersuchung mindestens an Stichproben zu erfolgen, die nach vorstehenden Grundsätzen auszuwählen sind. Jedoch bedarf es bei Därmen — abgesehen von den danach etwa zu untersuchenden Lake- oder Konservesalzproben — nur der Untersuchung je einer Mischprobe, die aus den zur Stichprobenuntersuchung ausgewählten Packstücken und zwar aus verschiedenen Lagen zu entnehmen ist.

§ 15.

(1) Die Untersuchung des zubereiteten Fettes zerfällt in eine Vorprüfung und in eine Hauptprüfung.

(2) Die Vorprüfung hat sich darauf zu erstrecken:

a) ob die Packstücke den Angaben in den Begleitpapieren entsprechen und gemäß den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften bezeichnet sind („Margarine", „Kunstspeisefett");

b) ob das Fett in den Packstücken eine der betreffenden Gattung entsprechende äußere Beschaffenheit hat, wobei insbesondere auf Farbe und Konsistenz, Geruch und nötigenfalls auf Geschmack, ferner auf das Vorhandensein von Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien auf der Oberfläche oder im Innern sowie auf sonstige Anzeichen von Verdorbensein zu achten ist.

(3) Die Hauptprüfung ist nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

a) es ist zu prüfen, ob äußerlich am Fette wahrnehmbare Merkmale auf eine Verfälschung oder Nachmachung oder sonst auf eine vorschriftswidrige Beschaffenheit hinweisen;

ausserdem ist:

b) zu prüfen, ob das Fett verfälscht, nachgemacht oder verdorben ist, unter das Verbot des § 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz oder deren Ersatzmitteln, fällt oder ob es einen der im § 5 Nr. 3 der gegenwärtigen Bestimmungen aufgeführten Stoffe enthält;

c) Margarine auf die Anwesenheit des gemäß dem Gesetze vom 15. Juni 1897 und der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes, vom 4. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 591) vorgeschriebenen Erkennungsmittels (Sesamöl) zu prüfen;

d) Schweineschmalz mit dem Zeiß-Wollnyschen Refraktometer zu untersuchen.

(4) Die Proben für die Hauptprüfung sind nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage c zu entnehmen und unverzüglich der zuständigen Stelle zu übermitteln. Bei Postsendungen und bei Warenproben im Gewichte bis zu 2 kg, ferner bei Sendungen, die nachweislich als Umzugsgut von Ansiedlern und Arbeitern eingeführt werden, hat die Hauptprüfung nur im Verdachtsfalle zu erfolgen.

(5) Liegen die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 für eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben vor, so haben sich die Vorprüfung und die unter Abs. 3 a, c und d fallenden Untersuchungen der Hauptprüfung mindestens auf 2 Packstücke, bei 40 und mehr Packstücken bis zu 100 auf 5 vom Hundert, vom Mehrbetrage bis zu 500 Packstücken auf 3 vom Hundert, von einem weiteren Mehrbetrage auf 2 vom Hundert zu erstrecken.

(6) Die nach Abs. 3 unter b vorzunehmende Hauptprüfung ist unter gleicher Voraussetzung auf eine geringere Zahl der für die Hauptprüfung entnommenen Proben zu beschränken, und zwar sind dazu

von weniger als 6 Proben 2,
von weniger als 18 Proben 3,
von weniger als 28 Proben 6

und von weiteren je 6 Proben eine auszuwählen.

§ 16.

Für die Ausführung der Untersuchungen sind maßgebend:

1. die Anweisung für die tierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (Anlage a);

2. die Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen (Anlage b);
3. die Anweisung für die Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fett sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette und für die Beurteilung der Gleichartigkeit der Sendungen (Anlage c);
4. die Anweisung für die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten (Anlage d).

Behandlung des Fleisches nach erfolgter Untersuchung.

§ 17.

Unbeschadet der weitergehenden Maßregeln, welche auf Grund veterinärpolizeilicher oder strafrechtlicher Bestimmungen angeordnet werden, ist das beanstandete Fleisch nach den Vorschriften in §§ 18 bis 21 zu behandeln.

§ 18.

(1) Für frisches Fleisch gelten folgende Grundsätze:

I. In unschädlicher Weise zu beseitigen sind:

A. alle Tierkörper der betreffenden Sendung, soweit nach der gemeinsamen Herkunft, der Art der Beförderung oder den sonstigen Umständen angenommen werden kann, daß eine Übertragung des Krankheitsstoffs stattgefunden hat, wenn auch nur an einem Tierkörper Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Schweinepest, Schweineseuche (die letztgedachte Seuche jedoch nur im Falle einer Allgemeinerkrankung), Pockenseuche, Rotz (Wurm) oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt;

B. der einzelne Tierkörper, wenn Tollwut, Rotlauf der Schweine, Septicämie, Pyämie, Texasfieber, Ruhr oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt, ferner wenn beim Schweine Trichinen oder beim Rindvieh und Schweine in größerer Zahl Finnen (beim Rindvieh Cysticercus inermis, beim Schweine Cysticercus cellulosae) nachgewiesen sind; an Stelle der unschädlichen Beseitigung ist die Wiederausfuhr von Schweinen, bei denen in weniger als 9 von den vorschriftsmäßig zu untersuchenden 24 Präparaten Trichinen gefunden sind, auf Antrag des Verfügungsberechtigten zu gestatten, wenn das Fleisch vorher der für schwach trichinöses Fleisch von Schweinen bei Schlachtungen im Inlande vorgeschriebenen Behandlung unterworfen ist;

C. die veränderten Teile (sofern die in I unter A und B erwähnten Fälle nicht vorliegen)

a) bei Durchsetzung von Eingeweiden mit vereinzelten, auf den Menschen nicht übertragbaren tierischen Schmarotzern;

b) bei örtlicher Strahlenpilzerkrankung;

c) bei Tuberkuloſe, wenn nur die Lymphdrüſen an der Lungenwurzel, im Mittelfell und (für den Fall der Miteinführung der Leber) an der Leberpforte oder wenn ſie an einer der vorbezeichneten Stellen Veränderungen aufweiſen und wenn die tuberkulöſen Herde wenig umfangreich und trocken, verkäſt oder verkalkt ſind; die Organe, zu denen die erkrankten Lymphdrüſen gehören, ſind ganz zu vernichten;
d) bei Lungenſeuche oder dem begründeten Verdachte dieſer Krankheit;
e) bei Schweineſeuche oder Nesselfieber (Backsteinblattern) oder dem begründeten Verdacht einer dieſer Krankheiten;
f) bei oberflächlicher und geringgradiger Fäulnis und ähnlichen Zerſetzungsvorgängen, Beſetzung mit Inſekten und unerheblicher Beſchmutzung.

II. Von der Einfuhr zurückzuweiſen ſind:

A. alle Tierkörper der betreffenden Sendung, von denen anzunehmen iſt, daß auf ſie eine Übertragung des Krankheitsſtoffs ſtattgefunden hat, wenn auch nur bei einem Tierkörper Lungenſeuche oder Schweineſeuche (die letztgedachte Krankheit mit Ausnahme des unter IA bezeichneten Falles) oder Maul- und Klauenſeuche oder der begründete Verdacht einer dieſer Krankheiten vorliegt, bei Lungenſeuche, Schweineſeuche oder Nesselfieber (Backsteinblattern) oder dem Verdacht einer dieſer Krankheiten nach unſchädlicher Beſeitigung der veränderten Teile (vgl. I unter Cd und e);

B. die einzelnen Tierkörper, die auf Grund der nach § 13 ausgeführten Prüfung beanſtandet ſind, ſoweit ſie nicht nach I unter A und B unſchädlich beſeitigt werden müſſen. Liegt einer der Fälle zu I unter C a, b, c oder f vor, ſo hat die Zurückweiſung zu unterbleiben, ſofern der Beanſtandungsgrund durch Beſeitigung und Vernichtung der veränderten Teile behoben wird.

Insbeſondere muß, unbeſchadet dieſer Ausnahmen, die Zurückweiſung erfolgen:

a) wenn die Ware den Angaben in den Begleitpapieren nicht entſpricht;
b) wenn die Beſchaffenheit des Fleiſches einen ſchlechten Ernährungszuſtand des Tieres bekundet;
c) wenn das Fleiſch auffällige Abweichungen in Bezug auf Farbe, Geruch, Geſchmack und Konſiſtenz oder wenn es fremdartige Einlagerungen zeigt;
d) wenn das Fleiſch durch Fäulnis, Verſchimmelung, Inſekten, Beſchmutzung oder dergleichen in ſeiner Genußtauglichkeit beeinträchtigt oder wenn Luft in dasſelbe eingeblaſen iſt;
e) wenn ſich an den Lymphdrüſen eine Schwellung mit oder ohne Blutung, Verkäſung oder Verkalkung zeigt;
f) wenn Tuberkuloſe oder der begründete Verdacht dieſer Krankheit vorliegt;

g) wenn vereinzelte Finnen (beim Rindvieh Cysticercus inermis, beim Schweine Cysticercus cellulosae) nachgewiesen sind;

h) wenn Organe oder sonstige Körperteile, auf welche sich die Untersuchung zu erstrecken hat, den Bestimmungen des § 6 zuwider fehlen oder angeschnitten sind.

(2) Die Zurückweisung kann bei Beanstandungen auf Grund der Bestimmung im Abs. 1 unter II B a unterbleiben, wenn nachträglich für die Ware entsprechende Begleitpapiere beigebracht werden.

§ 19.

(1) Für zubereitetes Fleisch, ausgenommen Fette, gelten folgende Grundsätze:

I. In unschädlicher Weise zu beseitigen sind:

a) alle zu der betreffenden Sendung gehörigen Packstücke, soweit nach der gemeinsamen Herkunft, der Art der Verpackung und Beförderung oder den sonstigen Umständen angenommen werden kann, daß eine Übertragung des Krankheitsstoffs stattgefunden hat, wenn auch nur an einem Fleischstück eine der im § 18 Abs. 1 unter I A aufgeführten Krankheiten oder der begründete Verdacht einer derselben nachgewiesen ist;

b) das einzelne Packstück, wenn an einem Fleischstücke Rotlauf der Schweine, Septicämie, Pyämie, Texasfieber, Ruhr oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten nachgewiesen ist;

c) das einzelne Fleischstück, wenn in demselben Trichinen oder Finnen nachgewiesen sind;

d) die veränderten Teile bei oberflächlicher und geringgradiger Fäulnis und ähnlichen Zersetzungsvorgängen, Besetzung mit Insekten, unerheblicher Beschmutzung, Durchsetzung von Organen mit Schmarotzern, die durch den Fleischgenuss auf den Menschen nicht übertragen werden können (Leberegeln, Hülsenwürmern usw.);

wenn die Zahl oder Verteilung dieser Schmarotzer deren gründliche Entfernung nicht gestattet, sind die ganzen Organe zu vernichten, andernfalls sind die Schmarotzer auszuschneiden und die Organe freizugeben.

II. Von der Einfuhr zurückzuweisen ist das Fleisch, soweit es nicht nach I unschädlich beseitigt werden muß, und zwar

A. die ganze Sendung,

a) wenn sämtliche daraus entnommenen Stichproben (§ 14 Abs. 3, 4) bei der Prüfung auf die Behandlung mit verbotenen Stoffen (§ 5 Nr. 3, § 14 Abs. 1 unter b) oder, abgesehen von Därmen, auf die Durchpökelung usw. (§ 3 Abs. 1, 2, § 14 Abs. 1 unter d) wegen desselben Grundes beanstandet worden sind;

b) wenn auch nur ein Fleischstück als Hundefleisch oder als Fleisch von Einhufern (§ 5 Nr. 2) erkannt ist;

B. das ganze Packstück,

a) wenn die Ware den Angaben in den Begleitpapieren nicht entspricht;

b) wenn, abgesehen von dem Falle unter A a, auch nur eine aus dem Packstück entnommene Probe wegen Behandlung mit verbotenen Stoffen (§ 5 Nr. 3, § 14 Abs. 1 unter b) beanstandet ist;

c) wenn in dem Packstücke Därme gefunden sind, die in veterinär- oder gesundheitspolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlass geben, soweit nicht im Falle zu I unter d der Mangel durch Beseitigung der veränderten Teile behoben wird;

d) wenn, abgesehen von dem Falle unter A a, sämtliche aus dem Packstück entnommenen Proben (§ 14 Abs. 3) wegen unvollständiger Pökelung usw. (§ 3 Abs. 1, 2, § 14 Abs. 1 unter d) beanstandet sind;

e) wenn auch nur an einem Fleischstück Erscheinungen der Lungenseuche oder der Maul- und Klauenseuche vorliegen oder der begründete Verdacht dieser Krankheiten besteht.

Bei Sendungen unverpackter Fleischstücke ist als Packstück im Falle zu b der nach § 14 Abs. 3 einem Packstücke gleichzuerachtende Teil einer Sendung anzusehen; in den anderen Fällen unter B hat sich bei unverpackten Fleischstücken die Beanstandung nur auf das einzelne Fleischstück zu erstrecken.

C. das einzelne Fleischstück, das, — abgesehen von den Fällen unter A und B — auf Grund der Prüfung nach § 14 Abs. 1 beanstandet ist, insbesondere wenn der Bestimmung des § 7 zuwider die der Untersuchung zu unterziehenden Lymphdrüsen fehlen oder angeschnitten sind, ferner wenn sich bei der Prüfung einer der im § 18 Abs. 1 unter II B b bis f aufgeführten Mängel ergibt, und dieser nicht im Falle zu I unter d des gegenwärtigen Paragraphen durch Vernichtung der veränderten Teile gehoben wird.

(2) Die Zurückweisung kann bei Beanstandungen auf Grund der Bestimmungen in Abs. 1 unter II B a unterbleiben, wenn nachträglich für die Ware entsprechende Begleitpapiere beigebracht werden.

§ 20.

In den Fällen der §§ 18, 19 kann an Stelle der unschädlichen Beseitigung des Fleisches die Zurückweisung treten, wenn die das Fleisch beanstandende Beschaustelle im Auslande liegt.

§ 21.

(1) Zubereitetes Fett ist zurückzuweisen

I. auf Grund der Vorprüfung:

a) wenn die Ware den Angaben in den Begleitpapieren nicht entspricht oder die zugehörige Packung nicht den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften entsprechend bezeichnet ist („Margarine", „Kunstspeisefett");
b) wenn das Fett mit einem ranzigen, sauer-ranzigen, fauligen oder sauer-fauligen Geruch oder Geschmack behaftet oder innerlich mit Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien durchsetzt oder sonst verdorben befunden wird;
c) wenn das Fett in einem Packstück äußerlich derart mit Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien besetzt ist, daß der Inhalt des ganzen Packstücks als verdorben anzusehen ist;

II. auf Grund der Hauptprüfung:
a) in den unter I a bis c angegebenen Fällen;
b) wenn eine Probe einen der im § 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe enthält;
c) wenn eine Probe als verfälscht oder nachgemacht befunden wird;
d) wenn eine Probe Margarine den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1897 oder den auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen (Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 475 und 591) nicht entspricht.

(2) Die Zurückweisung kann bei der Vorprüfung und Hauptprüfung in den Fällen zu Abs. 1 unter I a unterbleiben, wenn nachträglich das Packstück mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen oder die Übereinstimmung mit den Begleitpapieren herbeigeführt wird.

(3) Die Zurückweisung hat sich auf alle zu einer Sendung gehörigen Packstücke einer Fabrikation zu erstrecken, wenn die Untersuchung sämtlicher davon entnommenen Stichproben (§ 15 Abs. 5) zu einer gleichen Beanstandung geführt hat (§ 12 Abs. 4). Im übrigen hat sich die Zurückweisung nur auf die einzelnen beanstandeten Packstücke zu erstrecken.

Weitere Behandlung des Fleisches.

§ 22.

Zurückgewiesenes oder freiwillig zurückgezogenes Fleisch kann unter den im § 29 bezeichneten Voraussetzungen zur Einfuhr zugelassen werden, wenn es zu anderen Zwecken als zum Genusse für Menschen Verwendung finden soll.

§ 23.

Die Beschaustelle hat Fleisch, welches einen Anlaß zur Beanstandung auf Grund der Bestimmungen in §§ 13 bis 15 nicht gibt, als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären.

§ 24.

(1) Die Beschaustelle hat beanstandetes Fleisch vorläufig zu beschlagnahmen und mit einem Erkennungszeichen zu versehen, welches leicht wieder entfernbar ist. Die erfolgte Beschlagnahme ist dem Verfügungsberechtigten, der Zoll- oder Steuerstelle, sowie der Polizeibehörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort mitzuteilen.

(2) Die Polizeibehörde hat alsdann über die weitere Behandlung des Fleisches gemäß §§ 18 bis 21 Entscheidung zu treffen und hiervon sofort den Verfügungsberechtigten sowie nach Ablauf der Beschwerdefrist die Beschaustelle zu benachrichtigen.

(3) Die Polizeibehörde hat die Wiederausfuhr oder die unschädliche Beseitigung des Fleisches unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu veranlassen und im Benehmen mit der Zoll- oder Steuerstelle zu überwachen.

(4) Für Grenzstationen auf ausländischem Gebiete können besondere Anordnungen erlassen werden.

Kennzeichnung des Fleisches.

§ 25.

(1) Die Beschaustelle hat auf Grund des endgültigen Ergebnisses der Untersuchung (vgl. §§ 23 und 30) das Fleisch zu kennzeichnen.

(2) In den Fällen des § 19 Abs. 1 unter I darf die Kennzeichnung der einzelnen Fleischstücke unterbleiben, wenn die unschädliche Beseitigung anderweit sichergestellt ist; dasselbe gilt, wenn im Falle des § 18 Abs. 1 unter IB die Wiederausfuhr von Fleisch schwach trichinöser Schweine gestattet wird und die dort vorgeschriebene Behandlung stattgefunden hat. Sendungen, welche zurückzuweisen wären, weil die Ware nicht den Angaben in den Begleitpapieren entspricht (§ 18 Abs. 1 unter IIBa; § 19 Abs. 1 unter IIBa; § 21 Abs 1 unter Ia und IIa) oder weil das Packstück nicht den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften entsprechend bezeichnet ist (§ 21 Abs. 1 unter Ia und IIa), sind im Falle einer nachträglichen Behebung dieser Anstände nur nach dem Ausfalle der Untersuchung der Ware selbst zu kennzeichnen.

(3) Teile von Sendungen, die im Falle des § 12 Abs. 4 zurückgezogen werden, sind gleichfalls zu kennzeichnen; nicht geöffnete Packstücke jedoch nur an der Außenseite der Behälter (§ 27 unter B Abs. 2). Bei anderen freiwillig zurückgezogenen Sendungen hat eine Kennzeichnung der nicht untersuchten Teile zu unterbleiben.

§ 26.

(1) Die Kennzeichnung des Fleisches und der Behälter erfolgt mittels Farbstempels oder mittels Brandstempels nach Wahl der Verfügungsberechtigten.

(2) Jeder Stempel trägt als Aufschrift die Worte „Ausland“ sowie das Zeichen der Zoll- oder Steuerstelle, bei welcher die Untersuchung vorgenommen wird. Der Stempel für Fleisch von Pferden und anderen Einhufern trägt außerdem die Aufschrift „Pferd“.

(3) Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Bestimmungen über die bei den einzelnen Zoll- oder Steuerstellen zu benutzenden Zeichen zu erlassen sowie darüber zu bestimmen, welche Bezeichnung anzuwenden ist, wenn eine gemeinsame Beschaustelle für mehrere Zoll- oder Steuerstellen errichtet ist.

(4) Die Stempel sind für das bei der Untersuchung tauglich befundene Fleisch von sechseckiger Form mit $2{,}_5$ cm Länge der einzelnen Seiten, für Fleisch von Pferden und anderen Einhufern von viereckiger Form mit 5 und $2{,}_5$ cm Seitenlänge, für das bei der Untersuchung beanstandete sowie für freiwillig zurückgezogenes Fleisch von dreieckiger Form mit 5 cm Seitenlänge. Sie tragen bei dem zurückgewiesenen Fleische die weitere Aufschrift „Zurückgewiesen“, bei dem unschädlich zu beseitigenden Fleische die weitere Aufschrift „Zu beseitigen“, bei freiwillig zurückgezogenem Fleische den Buchstaben „Z“.

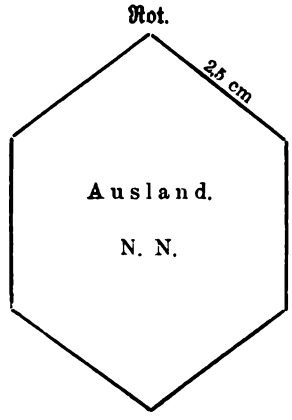

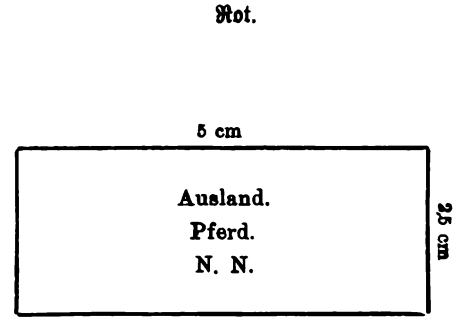

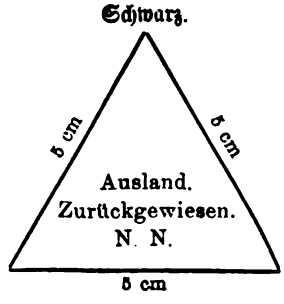

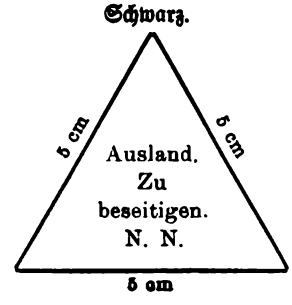

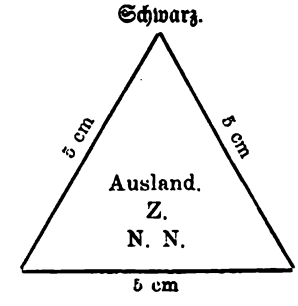

(5) Die Brandstempel sind von gleicher Form wie die Farbstempel, dürfen jedoch größer sein. Auch die Farbstempel dürfen, insoweit sie zur Abstempelung der Packstücke an den Außenseiten dienen, die im Abs. 4 angegebenen Maße überschreiten.

(6) Im Falle der Kennzeichnung mittels Farbstempels ist für beanstandetes oder freiwillig zurückgezogenes Fleisch eine schwarze, für das übrige Fleisch eine rote, nicht gesundheitsschädliche, haltbare Farbe zu verwenden.

(7) An jedem Stempel müssen die Schriftzeichen und die Ränder scharf ausgeprägt sein.

§ 27.

Für die Kennzeichnung des Fleisches gelten folgende Bestimmungen:

A. Frisches Fleisch.

Die Stempelabdrücke sind an jeder Körperhälfte mindestens an den nachverzeichneten Körperstellen anzubringen und zwar:

I. Bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, sowie bei Pferden und anderen Einhufern:
1. auf der Seitenfläche des Halses,
2. an der hinteren Vorarmfläche,
3. auf der Schulter,
4. auf dem Rücken in der Nierengegend,
5. auf der inneren und
6. auf der äußeren Fläche des Hinterschenkels,
7. an der Zunge und am Kopfe.

II. Bei Kälbern, Renntieren und Wildschweinen, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:
1. auf der Schulter oder an der hinteren Vorarmfläche,
2. neben dem Nierenfett oder auf dem Rücken,
3. auf der Brust,
4. auf der Keule, am Becken oder am Unterschenkel.

III. Bei Schweinen:
1. am Kopfe,
2. auf der Seitenfläche des Halses,
3. auf der Schulter,
4. auf dem Rücken,
5. auf dem Bauche,
6. auf der Außenfläche des Hinterschenkels.

IV. Bei Schafen und Ziegen, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:

1. auf dem Halse,
2. auf der Schulter,
3. auf dem Rücken,
4. auf der inneren Fläche des Hinterschenkels.

V. Statt der vorstehend unter Nr. II und IV vorgeschriebenen Kennzeichnung genügt bei nichtenthäuteten Kälbern, Lämmern, Renntieren und Wildschweinen die Stempelung in der Nähe des Schaufelknorpels und neben dem Nierenfett oder an den Innenflächen der Hinterschenkel.

VI. Außerdem ist bei allen Tiergattungen auf jedem Eingeweideſtücke noch mindestens ein Stempelabdruck anzubringen.

B. Zubereitetes Fleisch.

(1) Bei gepökeltem (gesalzenem), gekochtem oder sonst zubereitetem Fleische sind die Stempelabdrücke an zwei Stellen jedes Fleischstücks und zwar bei Schinken und Speck tunlichst auf der Schwarte anzubringen.

(2) Außen an dem Behälter (Kübel, Faß, Kiste u. dergl.) sind die Stempel gleichfalls an zwei Stellen anzubringen. Bei zubereiteten Fetten und Därmen hat die Kennzeichnung nur an den Behältern zu erfolgen.

Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.

§ 28.

(1) Die unschädliche Beseitigung des Fleisches hat zu erfolgen entweder durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

(2) Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, erfolgt die Beseitigung durch Vergraben tunlichst an Stellen, welche von Tieren nicht betreten werden und an welchen Viehfutter oder Streu weder gewonnen noch aufbewahrt wird; trichinöses Fleisch ist stets nach Maßgabe der Bestimmungen im Abs. 1 zu beseitigen, soweit nicht nach § 18 Abs. 1 unter IB die Wiederausfuhr gestattet wird. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, trockenen Sande zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer wenigstens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

(3) Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere Mittel zur unschädlichen Beseitigung zuzulassen.

(4) Das Verpackungsmaterial ist zu verbrennen oder, sofern ein solches Verfahren nicht angängig ist, anderweitig unschädlich zu beseitigen oder zu desinfizieren.

Nicht zum Genusse für Menschen bestimmtes Fleisch.

§ 29.

(1) Fleisch, welches zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, darf ohne vorherige Untersuchung zur Einfuhr zugelassen werden, wenn die Unbrauchbarmachung für den menschlichen Genuß entweder im Wege der fabrikationsmäßigen Behandlung durch geeignete Kontrollmaßregeln sichergestellt wird oder durch besondere Behandlung herbeigeführt ist.

(2) Diese besondere Behandlung hat zu erfolgen:

a) bei Fleisch, ausgenommen zubereitete Fette, durch Anlegen von tiefen Einschnitten und Zusetzen von Kalk, Teer oder rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol), bei getrockneten Schafdärmen auch von Kampfer oder Naphthalin,

b) bei zubereiteten Fetten durch Vermischen mit gewöhnlichem, stark riechenden Brennpetroleum, mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol), Gerbertran, rohem Birkenöl (Birkenteer) oder Rosmarinöl.

(3) Auf je 100 kg Fett sind zur Unbrauchbarmachung folgende Gewichtsmengen der einzelnen Mittel zu verwenden: 1 kg gewöhnliches, stark riechendes Brennpetroleum, 2 kg Teer, 2 kg rohe Steinkohlenteeröle (Karbolsäure, Kresol), 10 kg Gerbertran, 5 kg rohes Birkenöl (Birkenteer), 1 kg Rosmarinöl.

(4) Für das Verfahren bei der Unbrauchbarmachung der Fette sind die zollamtlichen Vorschriften über das Ungeniessbarmachen von Fetten massgebend.

(5) Der Reichskanzler ist ermächtigt, noch weitere Mittel zur Unbrauchbarmachung zuzulassen.

Rechtsmittel.

§ 30.

(1) Gegen die seitens der Beschaustelle im Falle des § 12 Abs. 4 vorgenommene Beanstandung einer Stichprobe sowie gegen die von der Polizeibehörde im Falle der §§ 18 bis 21 getroffene Entscheidung kann von dem Verfügungsberechtigten innerhalb einer eintägigen Frist nach der Benachrichtigung (§ 12 Abs. 4 und § 24 Abs. 2) Beschwerde

eingelegt werden. Dieses Rechtsmittel ist in ersterem Falle bei der Beschaustelle anzumelden und hat auf Antrag des Beschwerdeführers die Aufschiebung der weiteren Untersuchung zur Folge; in letzterem Falle ist es bei der Polizeibehörde anzumelden und hat stets aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet eine von der Landesregierung zu bezeichnende höhere Behörde und zwar, sofern das Rechtsmittel gegen das technische Gutachten gerichtet ist, nach Anhörung mindestens eines weiteren Sachverständigen. Die durch unbegründete Beschwerde erwachsenden Kosten fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

(2) Von der endgültigen Entscheidung hat die höhere Behörde den Beschwerdeführer, die Beschaustelle, die Polizeibehörde sowie die Zoll- oder Steuerstelle sofort in Kenntnis zu setzen.

Fleischbeschaubuch.

§ 31.

(1) An jeder Beschaustelle für ausländisches Fleisch ist ein Fleischbeschaubuch nach beifolgendem Muster von dem Beschauer zu führen, in welches alle Untersuchungen und deren Ergebnisse sowie die endgültige Entscheidung einzutragen und jedesmal mit der Unterschrift des Beschauers zu versehen sind. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Reichskanzler erlassen.

(2) Wo das Bedürfnis besteht, kann für frisches und zubereitetes Fleisch, namentlich Fette, sowie für die einzelnen Tiergattungen ein besonderes Beschaubuch geführt werden.

(3) Das Fleischbeschaubuch ist für jedes Kalenderjahr neu anzulegen; das abgeschlossene ist mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

Beschaustelle N. N.

Fleischbeschaubuch.

Es

Lfd. Nr.	Nr. des Zollregisters	Tag der Anmeldung	Herkunft des Fleisches	Name und Wohnort des Absenders	Name und Wohnort des Empfängers	Bezeichnung des Fleisches: Gattung	Art[1]	Zahl der Tierkörper oder Packstücke[2]	Nettogewicht kg	untersucht: tierärztlich[3]: Tierkörper	Fleischstücke	Packstücke	auf Trichinen Tierkörper oder Stücke Schweinefleisch	chemisch Proben	freigegeben ganz oder nach Beseitigung der veränderten Teile oder nach Behebung des Beanstandungsgrundes: Tierkörper[4]	Fleischstücke[4]	Packstücke[4]	Gewicht nach Abzug des Gewichts in Spalte 27 kg
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1	20	2/1	Niederlande	N. N.	N. N.	Rindfleisch	frisch	100 Tierkörper	24 000	100	.	.	.	.	99	.	.	23 700
2	25	„	„	„	„	Schweinefleisch	„	200 Tierkörper	17 000	200	.	.	197	.	196	.	.	16 660
3	27	„	V. St. Amerika	„	„	Schweineschinken	geräuchert	50 Kisten	10 000	.	1 000	.	997	5	.	995	.	9 900
4	30	3/1	„	„	„	Rindfleisch	gepökelt (in Lake)	30 Fässer	4 500	.	300	.	.	6	.	.	.	.
5	34	„	Dänemark	„	„	Schweineherzschläge	„	10 Fässer	1 000	.	200	.	200	19	.	178	.	893
6	40	„	„	„	„	Rinderdärme	gesalzen	60 Fässer	9 000	.	.	2		.	.	.	.	.
7	42	„	V. St. Amerika	„	„	Schweineschmalz	Amour & Co. Hausa-Special	100 Fässer	15 000	.	.			5	.	.	.	.
8	45	4/1	„	„	„	„	Amour & Co. Steamlard	50 Fässer	8 000	.	.	.	.	3	.	.	50	8 000
						„	Amour & Co. Pure lard	50 Fässer	8 000	.		.	.	3	.	.	50	8 000
9	47	„	„	„	„	Kunstspeisefett	W 1-50	50 Kisten	4 000	.	.	.		3	.	.	50	4 000
10	50	„	„	„	„	Schweinedärme	trockene	100 Ballen	10 000	.	.	10	.	.	.	.	100	10 000

Bemerkungen:

a) Wo für die verschiedenen Fleischarten getrennte Beschaubücher geführt werden, können in dem Beschaubuche für frisches Fleisch die Spalten 12, 13, 17, 18, 21, 22, 25, 26, 32 und 33, in dem Beschaubuche für zubereitetes Fleisch die Spalten 11, 16, 20 und 24, in dem Beschaubuche für Fett die Spalten 11 bis 14, 16, 17, 20, 21, 24 bis 27 weggelassen werden.

b) Sendungen, die für die Untersuchung in verschiedene Teilsendungen zerlegt wurden, sind in den Spalten 7 bis 33 nach den einzelnen Teilsendungen aufzuführen.

wurden beanstandet: ganz: Tierkörper	ganz: Fleischstücke	ganz: Packstücke	ganz: Gewicht kg	nur die veränderten Teile von[4]: Tierkörpern	nur die veränderten Teile von[4]: Fleischstücken	nur die veränderten Teile von[4]: Packstücken	Gewicht der beanstandeten Teile kg	Beanstandungsgründe[3]	Von den beanstandeten Sendungen oder Teilen wurden: zurückgewiesen kg	zur technischen Verwertung freigegeben kg	unschädlich beseitigt kg	Von der Untersuchung wurden freiwillig zurückgezogen nach / ohne Beanstandung einer Stichprobe kg	kg	Bemerkungen	Unterschrift des Beschauers mit Angabe des Tages der Erledigung der Untersuchung
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
1		.	260	.		.	.	Schwachfinnigkeit	260	.	.	.	.		
.		.	.	4		.	10	Tuberkulose der Lymphdrüsen an der Lungenwurzel	.	.	10				
.	.	.	.	10	.	.	30	Beschmutzung	.	.	30				
2	.	.	160	.	.	.	.	Gelbsucht	160	.	.	.			
1	.	.	90	.	.	.	.	Rotlauf	.	.	90				
1	.	.	80	.	.	.	.	Trichinen (stark)	.	.	80				
.	.	.	.	2	.	.	10	Hülsenwürmer	.	.	10				
	2	.	20	.	.	.	.	Trichinen	.	.	20	.	.		
	3	.	30	.	.	.	.	Finnen	.	.	30				
	.	.	.	.	20	.	50	Besetzung mit Insekten	.	.	50				
.	300	.	4 500	.	.	.	.	Borsäure	4 500		.	.	.	Die tierärztliche Untersuchung war zur Zeit der Beanstandung bereits durchgeführt.	
	2	.	7	.	.	.	.	Mindergewicht	7			.	.	Die Trichinenschau war zur Zeit der Beanstandungen bereits durchgeführt.	
	20	.	100	.	.	.	.	Borsäure (1 Packst.)	100		.				
.	.	2	300	.	.	.	.	Knoten	300	.	.	8 700	.		
.	.	100	15 000	.	.	.		Pflanzenölverfälschung	15 000						
.	.	.	.	.		.						.			
.	.	.	.	.	.	.			.	.		.	.		
.	.	.	.	.	.	.		Versehentlich als Schmalz deklariert			.	.		Eine Ausdehnung der Untersuchung wurde nicht für erforderlich erachtet, weil ein offenbares Versehen vorlag.	
.	.	.	.	.	.	.					.		.		

[1]) Bei Fett ist in Spalte 8 die Fabrikmarke anzugeben.
[2]) In Spalte 9 ist die Art der Packstücke anzugeben.
[3]) In den Spalten 11 bis 18 sind nur die tatsächlich ausgeführten Untersuchungen nachzuweisen, also wenn nur Stichproben untersucht wurden, lediglich die untersuchten Packstücke.
[4]) Die Zahl der Tierkörper usw. von denen nach Spalten 24 bis 27 Teile beanstandet wurden, sind auch in den Spalten 16 bis 18 mitzuzählen.
[5]) Wenn verschiedene Beanstandungsgründe vorliegen, sind die Spalten 20 bis 31 für jeden Beanstandungsgrund gesondert auszufüllen.

Anlage a.

Anweisung

für

die tierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Bei frischem Fleische ist zu prüfen, ob es gemäß den Vorschriften im § 2 Abs. 3 und § 6 der Ausführungsbestimmungen D in ganzen Tierkörpern (bzw. zusammengehörigen Hälften) und im Zusammenhange mit den dort genannten Organen eingeführt wird.

§ 2.

Bei zubereitetem Fleische ist zu prüfen:

1. ob eine der nach § 5 Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen D von der Einfuhr ausgeschlossenen Warengattungen vorliegt;
2. ob das Fleisch durch die ihm zuteil gewordene Behandlung die Eigenschaften des frischen Fleisches auch in den inneren Schichten verloren hat und durch entsprechende Behandlung nicht wieder gewinnen kann (§ 3 der Ausführungsbestimmungen D);
3. ob das Gewicht der einzelnen Stücke von Pökel- (Salz-) Fleisch, ausgenommen Schinken, Speck und Därme, mindestens 4 kg beträgt (§ 7 der Ausführungsbestimmungen D);
4. ob das Fleisch den Verdacht erregt, daß es von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln oder anderen Tieren des Einhufergeschlechts herrührt (§ 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D).

In welchen Fällen und in welcher Weise die Prüfung zu 2 und 3 auf Stichproben beschränkt werden kann, richtet sich nach § 12 und § 14 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D.

§ 3.

Bei allen Arten von Fleisch ist insbesondere zu prüfen:

1. ob die Ware den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;
2. ob das Fleisch von Hunden herrührt (§ 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D);
3. ob an dem Fleische Erscheinungen vorhanden sind, die den Verdacht erregen, daß es mit einem der nach § 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe behandelt ist;
4. ob das Fleisch von einem Tiere stammt, das mit einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit behaftet war und ob nach den obwaltenden Umständen angenommen werden kann, daß eine Übertragung des Krankheitsstoffs auf andere Teile der Sendung stattgefunden hat;
5. ob das Fleisch, abgesehen von den Fällen unter Nr. 4, krankhafte Veränderungen zeigt, die seine Tauglichkeit zum Genusse für Menschen beeinträchtigen;
6. ob die Beschaffenheit des Fleisches einen schlechten Ernährungszustand des Tieres bekundet, ob es auffällige Abweichungen in Bezug auf Farbe, Geruch, Geschmack und Konsistenz, und ob es fremdartige Einlagerungen zeigt;
7. ob das Fleisch durch Fäulnis, Verschimmelung, Insekten, Beschmutzung oder dergleichen in seiner Genußtauglichkeit beeinträchtigt oder ob Luft in dasselbe eingeblasen ist;
8. ob Organe oder sonstige Körperteile, auf die sich die Untersuchung zu erstrecken hat, fehlen oder angeschnitten sind (§§ 6 und 7 der Ausführungsbestimmungen D).

§ 4.

Die Untersuchung des Fleisches hat bei Tageslicht oder bei einer ausreichenden künstlichen Beleuchtung stattzufinden. Kerzen-, Öl-, Petroleum- oder gewöhnliches Gaslicht sind hierzu nicht geeignet.

§ 5.

An Hilfsmitteln und Geräten sollen bei der Untersuchung zur Hand sein:

1. eine ausreichende Anzahl von geeigneten Messern;
2. ein Mikroskop, welches sich auch für bakteriologische Untersuchungen eignet, sowie eine ausreichende Anzahl von Skalpellen, Scheren, Präpariernadeln, Platinnadeln, Objektträgern, Deckgläsern und Präparierschälchen zur Herstellung mikroskopischer Präparate; ferner die für die mikroskopische Untersuchung erforderlichen Farbstoffe und Zusatzflüssigkeiten, Spiritus- oder Bunsenflammen, sowie einige mit Agar oder Pepton-Gelatine beschickte Kulturröhrchen;

3. Lackmuspapier und die zur Untersuchung des Fleisches auf Kochsalz sowie auf das Vorhandensein von Ammoniak (Fäulnis) erforderlichen Chemikalien und Geräte;
4. die zur biologischen Untersuchung auf Einhuferfleisch erforderlichen Stoffe und Geräte;
5. eine Vorrichtung zum Kochen von Fleischproben;
6. Holz-, Bein- oder Stahlnadeln zur inneren Prüfung von Schinken auf den Geruch.

Sämtliche Hilfsmittel sind stets in brauchbarem Zustande zu erhalten. Messer, welche durch Krankheitsstoffe verunreinigt wurden, dürfen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion zum Anschneiden gesunder Körperteile nicht benutzt werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Frisches Fleisch.

§ 6.

Die Untersuchung der einzelnen Teile der Tierkörper hat nach den in den §§ 7 bis 12 angegebenen Grundsätzen und tunlichst in der im § 7 bezeichneten Reihenfolge stattzufinden, so daß die Prüfung der inneren Organe regelmäßig der Untersuchung des Muskelfleisches vorangeht.

Wenn außer den vorschriftsmäßig mit dem Tierkörper einzuführenden Organen weitere Organe in natürlichem Zusammenhange mit dem Tierkörper eingeführt werden, so sind diese gleichfalls nach den hierfür angegebenen Grundsätzen zu untersuchen.

Durch die Untersuchung ist festzustellen, ob an der Oberfläche oder im Innern der Organe und des Muskelfleisches krankhafte Veränderungen oder sonstige regelwidrige Zustände vorhanden sind. Zu diesem Zwecke sind sämtliche Organe und das Muskelfleisch zu besichtigen, die Lungen, die Leber, die Milz, die Nieren, das Euter auch zu durchtasten. Bei denjenigen Teilen, bei denen die Besichtigung oder Durchtastung zur Ermittelung von Krankheitszuständen nicht ausreicht, sind die tieferen Schichten durch Einschnitte und Zerlegungen gemäß den nachfolgenden Vorschriften freizulegen und zu untersuchen. Die zu untersuchenden Lymphdrüsen sind der Länge nach zu durchschneiden, erforderlichenfalls herauszuschneiden und in dünne Scheiben zu zerlegen. Liegen krankhafte Veränderungen vor, deren Erkennung eine weitergehende Untersuchung erforderlich macht, so ist eine solche entsprechend der Lage des Falles vorzunehmen; insbesondere sind verdächtige oder erkrankte Teile anzuschneiden.

Im gefrorenen Zustand eingehende Tierkörper müssen vor der Untersuchung aufgetaut werden. Bei Renntieren kann die Auftauung auf die Eingeweide beschränkt werden, wenn nicht das Ergebnis der Besichtigung des Muskelfleisches eine weitergehende Untersuchung erforderlich macht.

§ 7.

Bei der Beschau sind im allgemeinen zu berücksichtigen:

1. das Brust- und das Bauchfell nebst den serösen Überzügen der Eingeweide;
2. die Lungen und die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell (Anlegung eines Querschnitts im unteren Drittel der Lungen);
3. der Herzbeutel und das Herz (Anlegung eines Längsschnitts, durch den beide Kammern geöffnet werden und die Scheidewand der Kammern durchschnitten wird);
4. die Leber und die einzelnen Lymphdrüsen an der Leberpforte;
5. die Milz;
6. die Nieren und die zugehörigen Lymphdrüsen (Freilegung der Nieren in der Fettkapsel);
7. das Euter und die zugehörigen Lymphdrüsen;
8. der Kopf und die oberen Hals- und Kehlgangslymphdrüsen (Lösung der Zunge so weit, daß die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfange zu sehen ist);
9. die Haut und einzelnen Hautteile;
10. das Muskelfleisch einschließlich des Fett- und Bindegewebes, der Knochen und Gelenke (Anlegung eines Schnittes in das Fleisch, Untersuchung der Knochen und Gelenke, soweit sie ohne Zerlegung des Tierkörpers für die Untersuchung zugänglich sind; im Falle eines Verdachts der Erkrankung der Knochen oder Gelenke durch Freilegung der in Betracht kommenden Knochen oder Gelenke).

§ 8.

Bei Rindern und Renntieren sind außerdem die Zunge, das Herz, die äußeren und inneren Kaumuskeln, letztere unter Anlegung ergiebiger, parallel mit dem Unterkiefer verlaufender Schnitte, sowie die bei der Schlachtung zutage tretenden Fleischteile auf Finnen zu untersuchen; an der Leber ist je ein Schnitt senkrecht zu der Magenfläche, quer durch die Hauptgallengänge sowie neben dem Spigelschen Lappen bis auf die Gallengänge anzulegen; es folgt alsdann die Untersuchung der Lendendrüsen, inneren Darmbeindrüsen, Kniefalten-, Kniekehlen-, Gesäßbein-, Bug- und Achseldrüsen. Von der Untersuchung der Kniekehlen- und Achseldrüsen kann abgesehen werden, wenn in natürlichem Zusammenhange mit den Tierkörpern Leber und Milz eingeführt und mit ihren Lymphdrüsen frei von Tuberkulose befunden werden.

§ 9.

Bei Kälbern sind auch der Nabel und die Gelenke zu besichtigen und im Verdachtsfall anzuschneiden. Die Untersuchung auf Finnen erfolgt wie bei Rindern, sie fällt für Saug- und Milchkälber weg. Die Untersuchung der Lymphdrüsen des Euters kann unterbleiben.

§ 10.

Bei Pferden ist auch die Schleimhaut der Luftröhre, des Kehlkopfs, der Nasenhöhle und deren Nebenhöhlen zu untersuchen, letztere, nachdem der Kopf in der Längsrichtung neben der Mittellinie durchgesägt oder durchgehauen und die Nasenscheidewand herausgenommen ist, ferner die Haut und Unterhaut nebst den zugehörigen Lymphdrüsen, endlich die Nieren nach Anlegung eines Schnittes am konvexen Rande bis auf das Nierenbecken.

§ 11.

Schweine (einschließlich der Wildschweine) sind vor der Untersuchung durch Spalten der Wirbelsäule und des Kopfes in Hälften zu zerlegen, die Liesen (Flohmen, Lünte, Schmer, Wammenfett) sind zu lösen. Die zutage tretenden Fleischteile, insbesondere an den Hinterschenkeln, am Bauche, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken, am Herzen, an der Zunge und am Kehlkopfe sind auf Finnen zu untersuchen. Auch sind die inneren Darmbeindrüsen, Lendendrüsen, Bugdrüsen, Scham-, Kniefalten- und Kniekehlendrüsen anzuschneiden und zu untersuchen. Von der Untersuchung der Kniekehlendrüsen kann abgesehen werden, wenn in natürlichem Zusammenhange mit den Tierkörpern Leber und Milz eingeführt und mit ihren Lymphdrüsen frei von Tuberkulose befunden werden.

Die Untersuchung auf Trichinen erfolgt nach der besonderen Anweisung (Anlage b zu den Ausführungsbestimmungen D).

Bei Wildschweinen darf auf Antrag des Verfügungsberechtigten von der Spaltung der Wirbelsäule und des Kopfes abgesehen werden, wenn auf andere Weise ausreichend sichergestellt ist, dass Finnen nicht vorhanden sind.

§ 12.

Bei Schafen und Ziegen erfolgt die Untersuchung der Leber wie beim Rinde. Die Untersuchung der Lymphdrüsen der Lungen, der Leber, der Nieren und des Euters kann unterbleiben.

II. Zubereitetes Fleisch.

§ 13.

Zum Zwecke der im § 2 Nr. 2 vorgeschriebenen Prüfung ist das betreffende Fleischstück an einer der dicksten Stellen tief einzuschneiden und die Schnittfläche auf Farbe, Konsistenz und Geruch zu untersuchen. Bei Einzelsendungen, welche mit der Post eingehen oder nachweislich nicht zum gewerbsmäßigen Vertriebe bestimmt sind, kann die Untersuchung in anderer Weise vorgenommen werden.

Erforderlichenfalls ist auch die Kochprobe[1]) und die Prüfung auf Kochsalz[2]) vorzunehmen. Hat die Prüfung auf Kochsalz eine deutliche Reaktion nicht ergeben, so ist ein etwa hühnereigrosses Stück aus den innersten Teilen des Fleischstücks zu entnehmen und die Fesstellung des Kochsalzgehalts[3]) auszuführen. Die Untersuchung kann auch dem Chemiker übertragen werden.

Frisches Muskelfleisch ist von roter Farbe, bestimmtem, der Tierart eigentümlichen Geruche, weichem Gefüge, zeigt eine unebene, rillige streifige Schnittfläche, wird beim Kochen grau, weißlich oder bräunlich und enthält nur Spuren von Kochsalz.

Durchgepökeltes (gesalzenes) Muskelfleisch hat auch in den inneren Schichten den Geruch des frischen Fleisches verloren; es ist von festem Gefüge, hat glatte Schnittflächen, behält beim Kochen unter gewöhnlichen Verhältnissen die rote Farbe (Salzungsröte) auch nach dem Erkalten und enthält erheblich mehr Kochsalz als frisches Fleisch.

Durchgekochtes (gebratenes, gedämpftes, geschmortes) Muskelfleisch hat auch in den inneren Schichten den Geruch des frischen Fleisches verloren, ist von festem Gefüge, hat eine glatte, trockene Schnittfläche und eine graue, weißliche oder bräunliche Farbe.

§ 14.

Die einzelnen Fleischstücke sind namentlich zu prüfen zunächst an der Oberfläche

a) auf Finnen und andere ungewöhnliche Einlagerungen;

b) auf Farbe, Konsistenz und Geruch[4]), insbesondere blutige oder gelbliche Färbung, ranzigen, tranigen Geruch, Erweichung und Lockerung des Zusammenhanges, Gas-

---

[1]) Aus der inneren Schicht des Fleischstücks wird ein flaches, etwa handtellergroßes Stück herausgeschnitten, in siedendes Wasser gebracht und 10 Minuten gekocht.

[2]) a) Herstellung des Reagens: 100 ccm einer 2prozentigen Silbernitratlösung werden mit 100 ccm Normal-Ammoniakflüssigkeit vermischt. Von dieser Flüssigkeit sind je 20 g in gelben Gläschen aufzubewahren.

b) Ausführung der Prüfung: Von dem Fleische wird ein aus den inneren Schichten entnommenes haselnußgroßes, etwa 2 g wiegendes Stück in ein mit 20 g der Flüssigkeit beschicktes Reagensgläschen gebracht und darin einigemale kräftig geschüttelt. Wenn ein weißer, bei Tageslicht schnell schwärzlich werdender Niederschlag entsteht, ist das Fleisch gesalzen, wenn nicht, so ist es frisch.

[3]) 2 g Fleisch werden mit 2 g chlorfreiem Seesand und 2 bis 3 ccm Wasser in einer Porzellanschale zu einem gleichmässigen Brei zerrieben. Dieser wird mit geringen Mengen Wasser in einen Masskolben von 110 ccm Inhalt gespült, der über der 100 ccm-Marke noch einen Steigraum von mindestens 10 ccm hat. Darauf wird zu der Mischung Wasser hinzugefügt, bis die 100 ccm-Marke erreicht ist. Hierauf stellt man den Kolben, nachdem sein Inhalt tüchtig durchgeschüttelt ist, 10 Minuten lang in kochendes Wasser. Hierbei gerinnt das Eiweiss, und die Flüssigkeit wird fast farblos. Nunmehr wird der Kolbeninhalt durch Einstellen in kaltes Wasser schnell abgekühlt, nochmals durchgeschüttelt und filtriert. Von dem klaren, fast farblosen Filtrate werden je 25 ccm, wenn nötig, mit Natronlauge unter Anwendung von Lackmus als Indikator neutralisiert. In der neutralisierten Flüssigkeit wird nach Zusatz von 1 bis 2 Tropfen einer kalt gesättigten Lösung von Kaliumchromat durch Titrieren von $^1/_{10}$ Normal-Silbernitratlösung der Kochsalzgehalt ermittelt.

[4]) Der Geruch ist erforderlichenfalls durch die Kochprobe genauer festzustellen.

ansammlungen im Bindegewebe, schmierigen Belag, Schimmelbildung, Insekten u. dergl.;

c) auf die Beschaffenheit der durch Anschneiden leicht erreichbaren Lymphdrüsen.

Organe, die einzeln oder im Zusammenhange miteinander oder mit anderen Fleischstücken eingeführt werden, sind nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften in den §§ 6 bis 9, 11, 12 zu untersuchen.

§ 15.

Bei Därmen (§ 3 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D) ist namentlich darauf zu achten, ob eine ungewöhnliche Farbe, verminderte Konsistenz oder ein übler Geruch vorhanden ist und zu prüfen, ob krankhafte Veränderungen, insbesondere Blutungen, Knoten, Geschwüre vorhanden sind.

In welchem Umfange die Untersuchung vorzunehmen ist, richtet sich nach § 12 und 14 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D.

C. Schlußbestimmungen.

§ 16.

In Fällen, in denen das in den §§ 6 bis 15 vorgeschriebene Untersuchungsverfahren für die gesundheitliche und veterinärpolizeiliche Beurteilung des Fleisches nicht ausreicht, ist eine mikroskopische, erforderlichenfalls auch eine bakteriologische[1]) Untersuchung vorzunehmen und die Reaktion des frischen Muskelfleisches festzustellen.[2]) Dies gilt namentlich für den Fall des Verdachts von Blutvergiftung.

Beim Vorliegen des Verdachts verbotswidriger Einfuhr von zubereitetem Einhuferfleisch (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) ist die biologische Untersuchung auszuführen[3]). Sofern diese Untersuchung, z. B. bei ungeeigneter Beschaffenheit des Materials, nicht zu einem entscheidenden Ergebnisse führt, ist die chemische Untersuchung (Anlage d zu den Ausführungsbestimmungen D, Erster Abschnitt unter I) vorzunehmen.

---

[1]) Nachdem die Oberfläche mit fast zum Glühen erhitzten Messern abgesengt ist, wird mit einem frisch ausgeglühten Messer ein Schnitt in die Tiefe geführt und mit sterilem Messer und ausgeglühter Pinzette aus der Tiefe der Muskulatur eine Probe entnommen. Diese dient 1. zur Anfertigung von Ausstrichpräparaten, 2. zur Anlegung von Kulturen auf schräg erstarrtem Agar.

[2]) Die Reaktion des frischen Muskelfleisches ist in der Weise zu prüfen, daß in die Hinterschenkelmuskulatur und an zwei weiteren möglichst voneinander entfernt liegenden Körpergegenden ein tiefer Schnitt gelegt und auf die Schnittfläche mit einem Messer mit destilliertem Wasser schwach angefeuchtetes Lackmuspapier angedrückt wird. Nach 10 Minuten wird das Papier vom Objekt abgehoben, auf eine weiße Unterlage gelegt und mit einer anderen, ebenfalls angefeuchteten Probe des ursprünglichen Lackmuspapiers verglichen.

[3]) Zur Ausführung der biologischen Untersuchung auf Pferdefleisch und anderes Einhuferfleisch sind mit einem ausgeglühten oder ausgekochten Messer aus der Tiefe des verdächtigen

Deuten Anzeichen auf Fäulnis, so ist durch Einschnitte festzustellen, ob die Zersetzung auf die Oberfläche beschränkt oder in die Tiefe gedrungen ist. Bestehen über das Vor-

Fleischstücks etwa 30 g Muskelfleisch, möglichst ohne Fettgewebe, von einer frisch hergestellten Schnittfläche zu entnehmen und auf einer ausgekochten, mit ungebrauchtem Schreibpapiere bedeckten Unterlage durch Schaben mit einem ausgekochten Messer zu zerkleinern. Die zerkleinerte Fleischmasse wird in ein ausgekochtes oder sonst durch Hitze sterilisiertes, etwa 100 ccm fassendes Erlenmeyersches Kölbchen gebracht, mit Hilfe eines ausgekochten sterilisierten Glasstabs gleichmässig verteilt und mit 50 ccm sterilisierter 0,85prozentiger Kochsalzlösung übergossen. Gesalzenes Fleisch ist zuvor in einem grösseren sterilisierten Erlenmeyerschen Kolben zu entsalzen, indem man es mit sterilem destillierten Wasser übergiesst und letzteres, ohne zu schütteln, während 10 Minuten mehrmals erneuert. Das Gemisch von Fleisch und 0,85prozentiger Kochsalzlösung bleibt zur Ausziehung der im Fleische vorhandenen Eiweisssubstanzen etwa 3 Stunden bei Zimmertemperatur oder über Nacht im Eisschranke stehen und darf, um eine klare Lösung zu erhalten, nicht geschüttelt werden. Zur Feststellung, ob die für die Untersuchung nötige Menge Eiweiss in Lösung gegangen ist, sind etwa 2 ccm der Ausziehungsflüssigkeit in ein sterilisiertes Reagensglas zu giessen und tüchtig durchzuschütteln. Entwickelt sich dabei ein feinblasiger Schaum, der längere Zeit stehen bleibt, so ist der Auszug verwendbar. Die zu untersuchende Eiweisslösung muss für die Ausführung der biologischen Untersuchung wie alle übrigen zur Verwendung kommenden Flüssigkeiten vollständig klar sein. Zu diesem Zwecke muss der Fleischauszug filtriert werden, und zwar entweder durch gehärtete Papierfilter, oder, wenn hierbei ein klares Filtrat nicht erzielt wird, durch ausgeglühten Kieselgur auf Büchnerschen Trichtern oder auch durch Berkefeldsche Kieselgurkerzen. Das Filtrat ist für die weitere Prüfung geeignet, wenn es wie der unfiltrierte Auszug beim Schütteln schäumt und ausserdem eine Probe (etwa 1 ccm) beim Kochen nach Zusatz eines Tropfens Salpetersäure vom spezifischen Gewicht 1,153 eine opalisierende Eiweisstrübung gibt, die sich nach etwa fünf Minuten langem Stehen als eben noch erkennbarer flockiger Niederschlag zu Boden senkt. Dann besitzt das Filtrat die für die biologische Prüfung zweckmässigste Konzentration des Eiweisses in der Ausziehungsflüssigkeit (etwa 1 : 300). Ist das Filtrat zu konzentriert, so muss es so lange mit sterilisierter Kochsalzlösung verdünnt werden, bis die Salpetersäure-Kochprobe den richtigen Grad der Verdünnung anzeigt. Ferner soll das Filtrat neutral, schwach sauer oder schwach alkalisch reagieren.

Von der filtrierten, neutralen, schwach sauren oder schwach alkalischen, völlig klaren Lösung wird mit ausgekochter oder anderweitig durch Hitze sterilisierter Pipette je 1 ccm in 2 Reagensröhrchen von je 11 cm Länge und 0,8 cm Durchmesser (Röhrchen 1 und 2) gebracht. In ein Röhrchen 3 wird 1 ccm eines ebenfalls klaren, neutral, schwach sauer oder schwach alkalisch reagierenden, aus Pferdefleisch in gleicher Weise hergestellten Filtrats eingefüllt. Weitere Röhrchen 4 und 5 werden mit je 1 ccm einer ebenso hergestellten Schweine- und Rindfleischlösung beschickt. In ein Röhrchen 6 wird 1 ccm sterilisierter 0,85prozentiger Kochsalzlösung gegossen. Die Röhrchen werden in ein kleines, passendes Reagensglasgestell eingehängt. Sie müssen vor dem Gebrauch ausgekocht oder anderweitig durch Hitze sterilisiert und vollkommen sauber sein. Zum Einfüllen der verschiedenen Lösungen in die einzelnen Röhrchen sind je besondere sterilisierte Pipetten zu benutzen. Zu den, wie angegeben, beschickten Röhrchen wird, mit Ausnahme von Röhrchen 2, je 0,1 ccm vollständig klares, von Kaninchen gewonnenes Pferdeeiweiss ausfällendes Serum von bestimmtem Titer so zugesetzt, dass es an der Wand des Röhrchens herabfliesst und sich auf seinem Boden ansammelt. Zu Röhrchen 2 wird 0,1 ccm normales, ebenfalls völlig klares Kaninchen-Serum in gleicher Weise gegeben.

Die Röhrchen sind bei Zimmertemperatur aufzubewahren und dürfen nach dem Serum-Zusatze nicht geschüttelt werden.

Beurteilung der Ergebnisse. Tritt in Röhrchen 1 ebenso wie in Röhrchen 3 nach etwa fünf Minuten eine hauchartige, in der Regel am Boden des Röhrchens beginnende Trübung auf, die sich innerhalb weiterer fünf Minuten in eine wolkige umwandelt und nach spätestens 30 Minuten als

handensein von Fäulnis Zweifel, so ist frisches Fleisch der Salmiakprobe[4]) zu unterwerfen, von Salzfleisch eine kleine Probe zu kochen und auf seinen Geruch zu prüfen.

§ 17.

Liegt der Verdacht der Anwendung eines der nach § 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe vor, so ist, unbeschadet der im § 14 Abs. 2 zu b daselbst vorgeschriebenen regelmässigen chemischen Untersuchung, eine solche zur Aufklärung des Verdachts nach der besonderen Anweisung (Anlage c und d der Ausführungsbestimmungen D zu veranlassen.

Bodensatz absetzt, während die Lösungen in den übrigen Röhrchen völlig klar bleiben, so handelt es sich um Pferdefleisch (oder anderes Einhuferfleisch). Später entstehende Trübungen dürfen als positive Reaktion nicht aufgefasst werden. Zur besseren Feststellung der zuerst eintretenden Trübung können die Röhrchen bei auffallendem Tages- oder künstlichem Lichte betrachtet werden, indem hinter das belichtete Reagensglas eine schwarze Fläche (z. B. schwarzes Papier oder dergleichen) geschoben wird.

Das ausfällende Serum muss einen Titer 1 : 20 000 haben, d. h. es muss noch in der Verdünnung 1 : 20 000 in einer Lösung von Pferdeblut-Serum binnen 5 Minuten eine beginnende Trübung herbeiführen. Derartiges Serum ist bis auf weiteres vom Kaiserlichen Gesundheitsamt erhältlich. Das Serum wird in Röhrchen von 1 ccm Inhalt versandt. Getrübtes oder auch nur opalisierendes Serum ist nicht zu verwenden. Serum, das durch den Transport trüb geworden ist, darf nur gebraucht werden, wenn es sich in den oberen Schichten binnen 12 Stunden vollkommen klärt, so dass die trübenden Bestandteile entfernt werden können. Zur Untersuchung soll stets nur der Inhalt eines Röhrchens, nicht dagegen eine Mischung mehrerer Röhrchen verwendet werden.

[4]) Ein Reagensglas oder zylindrisches Glasgefäß von etwa 2 cm Durchmesser und 10 cm Länge wird mit einem Gemische von 1 Raumteil Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,124, 3 Raumteilen Alkohol und 1 Raumteil Äther beschickt, so daß der Boden des Glases etwa 1 cm hoch bedeckt ist, verkorkt und einmal geschüttelt. Darauf wird von dem Fleische mit einem reinen Glasstab eine Probe abgestreift oder ein erbsengroßes Stückchen vermöge der Adhäsion befestigt. Der so präparierte Stab wird schnell in das mit den Chlorwasserstoff-Alkohol-Ätherdämpfen erfüllte Glas gesenkt, so daß sein unteres Ende etwa 1 cm von dem Flüssigkeitsspiegel entfernt bleibt und auch die Wände des Gefäßes nicht berührt werden. Bei Gegenwart von Ammoniak entsteht nach wenigen Sekunden ein starker Nebel um die in das Gefäß versenkte Fleischprobe, welcher mit dem Grade der Fäulnis an Intensität zunimmt.

Anlage b.

Anweisung

für

die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen.

§ 1.

Die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen hat mit einem Mikroskope stattzufinden, welches eine 30- bis 40fache und außerdem eine etwa 100fache Vergrößerung ermöglicht und die Objekte klar und deutlich erkennen läßt.

Als Objektträger sind Kompressorien aus zwei durch Schrauben gegeneinander drückbaren Gläsern zu verwenden, von welchen das eine in gleiche Felder geteilt ist.

Außer dem Mikroskop und zwei Kompressorien muß der Trichinenschauer zur Hand haben: eine kleine krumme Schere, zwei Präpariernadeln, 1 Pinzette, 1 Messer zum Probenausschneiden, eine Anzahl numerierter kleiner Blechbüchsen zur Aufnahme der Proben, 1 Tropfpipette, je 1 Gläschen mit Essigsäure und Kalilauge.

§ 2.

Auf die mikroskopische Untersuchung der Proben eines Schweines oder eines halben zubereiteten Schweines einschließlich der Herstellung der Präparate, jedoch ausschließlich der für die Probenentnahme aufgewendeten Zeit, sind mindestens 18 Minuten, auf die mikroskopische Untersuchung eines einzelnen Stückes Speck mindestens 9 Minuten, auf die Untersuchung sonstiger einzelner Fleischstücke mindestens 14 Minuten zu verwenden.

§ 3.

Die zur Untersuchung bestimmten Fleischproben hat der Trichinenschauer persönlich zu entnehmen, und zwar bei frischem Fleische vor dem Zerlegen des Schweinekörpers; es kann jedoch die Probenentnahme durch besonders hiezu verpflichtete Probenentnehmer erfolgen. Wenn aus mehreren Schweinen oder halben zubereiteten Schweinen oder Fleischstücken zugleich Proben entnommen werden, sind zu ihrer Aufbewahrung und Unterscheidung Blech-

büchsen mit eingestanzten Nummern zu verwenden. Die einzelnen Schweine oder halben zubereiteten Schweine oder Fleischstücke, von denen die Proben entnommen werden, sind übereinstimmend mit den zugehörigen Proben zu numerieren.

§ 4.

Die Proben sind in der Größe einer Bohne oder Haselnuß zu entnehmen, und zwar bei ganzen Schweinen oder halben zubereiteten Schweinen aus folgenden Körperstellen:

a) aus den Zwerchfellpfeilern (Nierenzapfen),
b) dem Rippenteile des Zwerchfells (Kronfleisch),
c) den Kehlkopfmuskeln,
d) den Zungenmuskeln.

In Fällen, in denen die unter c und d genannten Fleischteile etwa abhanden gekommen sind, sind je eine weitere Probe aus den unter a und b genannten Körperstellen oder 2 Proben aus den Bauchmuskeln zu entnehmen.

Von zubereitetem Fleische (Pökelfleisch, Schinken und Speckseiten) sind von jedem einzelnen Stücke 3 fettarme Proben von verschiedenen Stellen und womöglich aus der Nähe von Knochen oder Sehnen zu entnehmen.

§ 5.

Von jeder der vorstehend bezeichneten Fleischproben hat der Beschauer bei Speck 4, mithin im ganzen 12, im übrigen 6, mithin bei ganzen Schweinen oder halben zubereiteten Schweinen 24, bei einzelnen Fleischstücken 18 haferkorngroße Stückchen auszuschneiden und zwischen den Gläsern des Kompressoriums so zu quetschen, daß durch die Präparate gewöhnliche Druckschrift deutlich gelesen werden kann. Ist das Fleisch der zu untersuchenden Stücke trocken und alt, so sind die Präparate vor dem Quetschen 10 bis 20 Minuten mittels Kalilauge zu erweichen, welche etwa mit der doppelten Menge Wasser verdünnt ist.

§ 6.

Die mikroskopische Untersuchung hat in der Weise zu erfolgen, daß jedes Präparat bei 30- bis höchstens 40facher Vergrößerung langsam und sorgfältig durchmustert wird.

Bei zweifelhaftem Befund ist die Untersuchung an einer weiteren Zahl von Fleischproben und Präparaten, nötigenfalls mit Hilfe stärkerer Vergrößerungen bis zur völligen Aufklärung fortzusetzen.

§ 7.

Entdeckt der Trichinenschauer in den untersuchten Fleischproben Trichinen oder Gebilde, deren Natur ihm zweifelhaft oder unbekannt ist, so sind die betreffenden Präparate und

Proben mit genauer Bezeichnung des Ortes, Datums und der Fundstelle zu versehen und dem zuständigen Tierarzte zur Prüfung zu übergeben.

Enthalten die Präparate oder Proben nach Angabe des Trichinenschauers Trichinen, so hat der Tierarzt den Befund unverzüglich, nötigenfalls unter Entnahme neuer Proben, nachzuprüfen.

§ 8.

Falls der Tierarzt die Untersuchung auf Finnen nicht bereits vorgenommen hat, sind von dem Trichinenschauer unmittelbar vor der Entnahme der Fleischproben beim einzelnen Fleischstücke die Oberfläche, beim ganzen Tierkörper die nach der Schlachtung und Zerlegung in Längshälften sowie nach Lösung der Lieſen (Bauchfett) zutage tretenden Fleischteile, insbesondere an den Hinterschenkeln, am Bauche, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken sowie das Herz, die Zunge und die Kehlkopfmuskeln auf das Vorhandensein von Finnen zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist dem Tierarzte mitzuteilen.

§ 9.

Im allgemeinen dürfen von einem Trichinenschauer an einem Tage nicht mehr als 20 Schweine, 20 halbe zubereitete Schweine, 40 Speck- oder 26 sonstige Fleischstücke untersucht werden. Ausnahmsweise dürfen jedoch an einem Tage bis zu 25 Schweine, 25 halbe zubereitete Schweine, 50 Speck- oder 32 sonstige Fleischstücke untersucht werden.

§ 10.

Von den Trichinenschauern sind Schaubücher nach beifolgendem Muster zu führen, in welche die Untersuchungen auf Trichinen und deren Ergebnisse einzutragen und durch die Unterschrift des Beschauers zu beglaubigen sind.

Wo das Bedürfnis besteht, können für frisches und zubereitetes Fleisch besondere Schaubücher geführt werden.

Die Schaubücher sind für jedes Kalenderjahr neu anzulegen; die abgeschlossenen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

Trichinenschaubuch des Trichinenschauers.

Zoll- bzw. Steuerstelle N. N.

Laufende Nummer	Nummer des Fleischbeschaubuchs	Nähere Bezeichnung des Untersuchungsgegenstandes	Name des Probenentnehmers	Untersucht wurden:					Datum der Untersuchung	Ergebnis der Untersuchung	Unterschrift des Trichinenschauers und Bemerkungen
				Ganze Schweine a.	halbe zubereitete Schweine b.	Stücke Pökelfleisch c.	Schinken d	Speckseiten e.			
1	2	3	4	5					6	7	8

Anlage c.

Anweisung

für

die Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fett sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette und für die Beurteilung der Gleichartigkeit der Sendungen.

A. Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch, ausgenommen zubereitete Fette.

(Vgl. §§ 11 bis 14 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Die Probenentnahme geschieht, soweit angängig, durch den mit der Untersuchung betrauten Chemiker, sonst durch den als Beschauer bestellten approbierten Tierarzt.

I. Die Auswahl der Proben geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei frischem Fleische (§ 13 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen D):

Es ist von jedem verdächtigen Tierkörper eine Durchschnittsprobe in der Weise zu entnehmen, daß an mehreren (etwa 3 bis 5) Stellen Proben im Gesamtgewichte von etwa 500 g abgetrennt werden. Die einzelnen Proben sind möglichst der Außenseite in Form dicker Muskelstücke an saftigen Stellen des Tierkörpers zu entnehmen.

2. Bei zubereitetem Fleische:

a) Zur Feststellung, ob dem Verbote des § 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D zuwider Pferdefleisch unter falscher Bezeichnung einzuführen versucht wird, ist aus dem verdächtigen Fleischstück eine Durchschnittsprobe im Gesamtgewichte von 500 g zu entnehmen, wobei möglichst Stellen mit fetthaltigem Bindegewebe auszusuchen sind.

b) Zur Untersuchung, ob das Fleisch mit einem der im § 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe behandelt worden ist, sind die Proben nach folgenden Grundsätzen zu entnehmen:

α) Durchschnittsproben im Gesamtgewichte von 500 g sind zu entnehmen:

Bei gleichartigen Sendungen im Sinne des § 12 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D nach den Grundsätzen des § 14 Abs. 3, 4 ebenda,

im übrigen aus jedem einzelnen Fleischstücke, bei Speck jedoch nur aus etwaigen verdächtigen Stücken und bei Därmen nur aus etwaigen verdächtigen Packstücken.

Führt die chemische Untersuchung auch nur bei einer Probe aus einer gleichartigen Sendung zu einer Beanstandung, so ist gemäss § 12 Abs. 4 ebenda zu verfahren.

Die Durchschnittsprobe ist, abgesehen von Därmen, so auszuwählen, daß neben möglichst großen Flächen der Außenseite auch tiefere Fleisch- oder Fettschichten mitgenommen werden.

Sind an der Außenseite Anzeichen von Konservierungsmitteln wahrnehmbar, so sind diese Stellen bei der Probenentnahme zu berücksichtigen.

β) Bei Fleisch, welches von Pökellake eingeschlossen ist oder äußerlich die Anwendung von Konservesalz erkennen läßt (vgl. § 14 Abs. 4 ebenda), wird außerdem eine Probe der Lake (mindestens 200 ccm) oder, wenn möglich, des Salzes (bis zu 50 g) entnommen.

c) Aus Schinken in Postsendungen bis zu 3 Stück, aus anderen Postsendungen im Gewichte bis zu 2 kg, ferner aus Sendungen, die nachweislich als Umzugsgut von Ansiedlern und Arbeitern eingeführt werden, sind Proben nur im Verdachtsfalle zu entnehmen.

II. Die weitere Behandlung der Proben geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Proben sind dergestalt zu kennzeichnen, daß ohne weiteres festgestellt werden kann, aus welchen Packstücken sie entnommen wurden.

2. In einem besonderen Schriftstücke sind genaue Angaben zu machen über die Herkunft und Abstammung des Fleisches sowie über den Umfang der Sendung, der die Proben entnommen wurden. Werden bei der Probenentnahme besondere Beobachtungen gemacht, welche vermuten lassen, daß das Fleisch unter die Verbote im § 5 Nr. 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen D fällt, oder wurde die Probenentnahme auf Grund derartiger Beobachtungen veranlaßt, so ist eine Angabe hierüber gleichfalls in das Schriftstück aufzunehmen. Bei gesalzenem Fleische ist zugleich anzugeben, ob dasselbe in Pökellake oder Konservesalz eingehüllt lag.

3. Zur Verpackung sind sorgfältig gereinigte und gut verschlossene Gefäße aus Porzellan, Steingut, glasiertem Ton oder Glas zu verwenden; in Ermangelung solcher Gefäße dürfen auch Umhüllungen von starkem Pergamentpapier zur Verwendung gelangen.
4. Die Aufbewahrung oder Versendung der Pökellake erfolgt in gut gereinigten, dann getrockneten und mit neuen Korken versehenen Flaschen aus farblosem Glase.
5. Konservesalz wird ebenfalls in Glasgefäßen aufbewahrt und verschickt.
6. Die Proben sind, sofern nicht ihre Beseitigung infolge Verderbens notwendig wird, so lange in geeigneter Weise aufzubewahren, bis die Entscheidung über die zugehörige Sendung getroffen ist.

B. Probenentnahme zur chemischen Untersuchung zubereiteter Fette.

(Vgl. §§ 15 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

1. Auf die Probenentnahme findet die Bestimmung unter A Abs. 1 Anwendung. Ausnahmsweise können hiermit andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, betraut werden.

2. Durchschnittsproben im Gesamtgewichte von 250 g sind zu entnehmen:
   a) wenn die Sendung aus einem oder zwei Packstücken besteht, oder wenn sie aus mehr als zwei Packstücken besteht, ohne daß eine gleichartige Sendung im Sinne des § 12 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D vorliegt, aus jedem Packstücke;
   b) wenn die Sendung aus mehr als zwei Packstücken besteht und im vorgenannten Sinne gleichartig ist, aus jedem gemäß § 15 Abs. 5 ebenda auszuwählenden Packstücke;
   c) wenn die Untersuchung infolge einer Stichprobenbeanstandung ausgedehnt werden muss, gemäß § 12 Abs. 4 ebenda aus allen Packstücken der gleichartigen Sendung.

Die Durchschnittsproben sind an mehreren Stellen des Packstücks zu entnehmen; zweckmäßig bedient man sich hierbei eines Stechbohrers aus Stahl.

Aus Postsendungen und Warenproben im Gewichte bis zu 2 kg, ferner bei Sendungen, die nachweislich als Umzugsgut von Ansiedlern und Arbeitern eingeführt werden, sind Proben zur Untersuchung gemäss § 15 Abs. 3 ebenda nur im Verdachtsfalle zu entnehmen.

3. Die Durchschnittsproben sind dergestalt zu kennzeichnen, daß ohne weiteres festgestellt werden kann, aus welchen Packstücken sie entnommen wurden.

4. In einem besonderen Schriftstücke sind genaue Angaben zu machen über die Herkunft und Abstammung des Fettes, über den Namen und Wohnort des Empfängers, über Zeichen, Nummer und Umfang der Sendung, der die Proben entnommen wurden, über die bei der Entnahme der Probe gemachten Beobachtungen und schließlich darüber, ob die Probenentnahme zur ständigen Kontrolle oder auf Grund eines besonderen Verdachts stattfand.

Außerdem ist den Proben eine kurze Angabe über das Ergebnis der Vorprüfung beizufügen.

5. Die Aufbewahrung oder Versendung der Proben erfolgt in gut verschlossenen und sorgfältig gereinigten Gefäßen aus Porzellan, glasiertem Ton, Steingut (Salbentöpfe der Apotheker) oder von dunkelgefärbtem Glas, welche möglichst luft- und lichtdicht zu verschließen sind.

6. Die Proben sind so lange aufzubewahren, bis die Entscheidung über die zugehörige Sendung getroffen ist.

C. Vorprüfung zubereiteter Fette.

(Vgl. § 15 Abs. 2 und § 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Die Packstücke müssen den Angaben in den Begleitpapieren entsprechen und die für den Handelsverkehr vorgeschriebene Bezeichnung tragen („Margarine", „Kunstspeisefett").

Die Fette müssen ein der betreffenden Gattung im unverdorbenen und unverfälschten Zustande zukommendes allgemeines Aussehen haben. Insbesondere ist auf Farbe, Konsistenz, Geruch und Geschmack Rücksicht zu nehmen.

Folgende Gesichtspunkte müssen hierbei besonders beobachtet werden:

1. Bei Gegenwart von Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien ist festzustellen, ob diese
   a) als unwesentliche örtliche äußere Verunreinigung (z. B. infolge kleiner Schäden der Verpackung),
   b) als wesentlicher äußerer Überzug der Fettmasse oder
   c) als Wucherungen im Innern des Fettes

vorliegen.

2. Bei der Beurteilung der Farbe ist darauf zu achten, ob das Fett eine ihm nicht eigentümliche Färbung oder eine Verfärbung aufweist, oder ob es sonst sinnlich wahrnehmbare fremde Beimengungen enthält.

3. Bei der Prüfung des Geruchs ist auf ranzigen, sauer-ranzigen, fauligen oder sauer-fauligen, talgigen, öligen, dumpfigen (mulstrigen, grabelnden), schimmeligen Geruch zu achten.

4. Bei der Prüfung des Geschmacks ist festzustellen, ob ein bitterer oder ein allgemein ekelerregender Geschmack vorliegt. Auch ist darauf zu achten, ob fremde Beimengungen durch den Geschmack erkannt werden können.

5. Ist Schimmelgeruch oder -geschmack festgestellt, so ist zu prüfen, ob derselbe nur von geringfügigen äußeren Verunreinigungen des Fettes oder des Packstücks herrührt.

D. Beurteilung der Gleichartigkeit von Sendungen zubereiteten Fleisches. Probenentnahme in zweifelhaften Fällen.

Bei Anwendung des § 12 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Bei Verschiedenheit der Verpackung darf Gleichartigkeit einer Sendung nur angenommen werden:

a) bei Fett, wenn und insoweit die Kennzeichnung gleich ist und eine äusserliche Prüfung des Inhalts keinen Verdacht verschiedener Fabrikation erregt,

b) bei sonstigem Fleische, einschliesslich Därmen, wenn und insoweit die Art der Kennzeichnung und eine äusserliche Prüfung des Inhalts auf eine gleiche Fabrikation schliessen lassen.

2. Als gleiche Kennzeichnung gilt bei Fett eine einheitliche Fabrikmarke. Neben der Fabrikmarke angebrachte Buchstaben und Nummern bleiben bei Beurteilung der Gleichartigkeit einer Sendung unberücksichtigt, soweit sich aus ihnen ein Verdacht verschiedener Fabrikation nicht ergibt. Fehlt ein Fabrikzeichen, so darf bei Fett eine gleichartige Sendung nur insoweit angenommen werden, als die Verpackung gleich ist, auch die Art der sonstigen Kennzeichnung keinen Verdacht verschiedener Fabrikation ergibt.

3. Insoweit nach den vorstehenden Grundsätzen über die Gleichartigkeit der Sendungen von zubereiteten Fetten wegen verschiedener Verpackung oder verschiedener Kennzeichnung einzelner Teile Zweifel entstehen, ist die Probenentnahme nach § 15 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen D so einzurichten, dass mindestens aus jedem dieser Teile eine Probe zum Zwecke der Vorprüfung und der Prüfung gemäss § 15 Abs. 3a, c und d ebenda entnommen wird.

4. Wird bei der nach vorstehendem Absatze vorgenommenen Prüfung der Verdacht der Ungleichartigkeit nicht bestätigt, so hat die Auswahl der Stichproben für die weitere Prüfung nach den Vorschriften im § 15 Abs. 5 und 6 ebenda zu erfolgen.

Anlage d.

Anweisung

für

die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten.

Die chemische Untersuchung von Fleisch ausschließlich zubereiteter Fette wird nach dem Ersten Abschnitte, diejenige von zubereiteten Fetten nach dem Zweiten Abschnitte dieser Anweisung ausgeführt.

Erster Abschnitt.

Untersuchung von Fleisch ausschließlich zubereiteter Fette.

(Vgl. §§ 11 bis 14 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Proben, bei denen ein bestimmter Verdacht vorliegt, sind zunächst auf den Verdachtsgrund zu untersuchen.

I.

Bei der Untersuchung auf Grund von § 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D kommt für die chemische Untersuchung zur Zeit lediglich der Nachweis von Pferdefleisch in Frage. Zur Untersuchung sind die beiden nachstehend unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahren anzuwenden. Der Nachweis ist nur dann als erbracht anzusehen, wenn beide Verfahren zu einem positiven Ergebnisse geführt haben.

1. Verfahren, welches auf der Bestimmung des Brechungsvermögens des Pferdefetts beruht.

Aus Stücken von 50 g möglichst mit fetthaltigem Bindegewebe durchsetztem Fleische wird das Fett durch Ausschmelzen bei 100° oder, falls dies nicht möglich ist, durch Auskochen mit Wasser gewonnen und im Zeiss-Wollnyschen Refraktometer nach der im Zweiten Abschnitt unter III a gegebenen Anweisung zwischen 38 und 42° geprüft. Wenn die erhaltene Refraktometerzahl auf 40° umgerechnet den Wert $51{,}_5$ übersteigt, so ist auf die Gegenwart von Pferdefleisch zu schließen.

2. Verfahren, welches auf der Bestimmung der Jodzahl des Pferdefetts beruht.

Aus Stücken von 100 bis 200 g möglichst mit fetthaltigem Bindegewebe durchsetztem Fleische wird das Fett in der gleichen Weise wie beim Verfahren unter 1 gewonnen und seine Jodzahl nach der im Zweiten Abschnitt unter IIIb gegebenen Anweisung bestimmt. Unter den vorliegenden Umständen ist die Anwesenheit von Pferdefleisch als erwiesen anzusehen, wenn die Jodzahl des Fettes 70 und mehr beträgt.

II.

Bei der Untersuchung auf verbotene Zusätze (§ 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D) ist nach der folgenden Anweisung zu verfahren:

Liegt ein Anhalt dafür vor, daß ein bestimmter verbotener Stoff zugesetzt worden ist, so ist zunächst auf diesen zu untersuchen. Im übrigen ist auf die nachstehend unter 1 angeführten Stoffe in allen Fällen zu untersuchen. Verläuft diese Untersuchung ergebnislos, so ist mindestens noch auf einen der übrigen Stoffe zu prüfen, wobei je nach Lage des Falles tunlichst auf einen Wechsel bei der Auswahl der Stoffe, auf die geprüft werden soll, auch bei den aus einer Sendung entnommenen mehreren Stichproben zu achten ist.

Wird einer der genannten Stoffe gefunden, so braucht auf die übrigen nicht weiter untersucht zu werden.

Jedes der für die Durchschnittsprobe von 500 g entnommenen Fleischstückchen ist in Hälften zu zerlegen. Für die Untersuchung ist zunächst die eine Hälfte aller Einzelproben möglichst fein zu zerkleinern und gut durchzumischen, die andere Hälfte dagegen für eine etwa notwendig werdende Nachprüfung unvermischt zu belassen. Von dieser Mischung werden die angegebenen Mengen für die Einzelprüfungen verwendet.

Bei Untersuchungen von Pökellake und von Konservesalz finden die unten angegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Die Untersuchung der Lake und des Konservesalzes hat derjenigen des Fleisches voranzugehen.

1. Nachweis von Borsäure und deren Salzen.

50 g der feinzerkleinerten Fleischmasse werden in einem Becherglase mit einer Mischung von 50 ccm Wasser und $0{,}_2$ ccm Salzsäure vom spezifischen Gewicht $1{,}_{124}$ zu einem gleichmässigen Brei gut durchmischt. Nach halbstündigem Stehen wird das mit einem Uhrglase bedeckte Becherglas, unter zeitweiligem Um-

rühren, $^1/_2$ Stunde in einem siedenden Wasserbad erhitzt. Alsdann wird der noch warme Inhalt des Becherglases auf ein Gazetuch gebracht, der Fleischrückstand abgepresst und die erhaltene Flüssigkeit durch ein angefeuchtetes Filter gegossen. Das Filtrat wird nach Zusatz von Phenolphtalein mit $^1/_{10}$ Normal-Natronlauge schwach alkalisch gemacht und bis auf 25 ccm eingedampft. 5 ccm von dieser Flüssigkeit werden mit 0,5 ccm Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,124 angesäuert, filtriert und auf Borsäure mit Kurkuminpapier[1]) geprüft. Dies geschieht in der Weise, dass ein etwa 8 cm langer und 1 cm breiter Streifen geglättetes Kurkuminpapier bis zur halben Länge mit der angesäuerten Flüssigkeit durchfeuchtet und auf einem Uhrglase von etwa 10 cm Durchmesser bei 60 bis 70° getrocknet wird. Zeigt das mit der sauren Flüssigkeit befeuchtete Kurkuminpapier nach dem Trocknen keine sichtbare Veränderung der ursprünglichen gelben Farbe, dann enthält das Fleisch keine Borsäure. Ist dagegen eine rötliche oder orangerote Färbung entstanden, dann betupft man das in der Farbe veränderte Papier mit einer 2 prozentigen Lösung von wasserfreiem Natriumkarbonat. Entsteht hierdurch ein rotbrauner Fleck, der sich in seiner Farbe nicht von dem rotbraunen Fleck unterscheidet, der durch die Natriumkarbonatlösung auf reinem Kurkuminpapier erzeugt wird, oder eine rot violette Färbung, so enthält das Fleisch ebenfalls keine Borsäure. Entsteht dagegen durch die Natriumkarbonatlösung ein blauer Fleck, dann ist die Gegenwart der Borsäure nachgewiesen. Bei blauvioletten Färbungen und in Zweifelsfällen ist der Ausfall der Flammenreaktion ausschlaggebend.

Die Flammenreaktion ist in folgender Weise auszuführen: 5 ccm der rückständigen alkalischen Flüssigkeit werden in einer Platinschale zur Trockne verdampft und verascht. Zur Herstellung der Asche wird die verkohlte Substanz mit etwa 20 ccm heissem Wasser ausgelaugt. Nachdem die Kohle bei kleiner Flamme vollständig verascht worden ist, fügt man die ausgelaugte Flüssigkeit

1) Das Kurkuminpapier wird durch einmaliges Tränken von weissem Filtrierpapier mit einer Lösung von 0,1 g Kurkumin in 100 ccm 90prozentigem Alkohol hergestellt. Das getrocknete Kurkuminpapier ist in gut verschlossenen Gefässen, vor Licht geschützt, aufzubewahren.

Das Kurkumin wird in folgender Weise hergestellt:

30 g feines bei 100° getrocknetes Kurkumawurzelpulver (Curcuma longa) werden im Soxhletschen Extraktionsapparat zunächst 4 Stunden lang mit Petroleumäther ausgezogen. Das so entfettete und getrocknete Pulver wird alsdann in demselben Apparat mit heissem Benzol 8 bis 10 Stunden lang, unter Anwendung von 100 ccm Benzol, erschöpft. Zum Erhitzen des Benzols kann ein Glyzerinbad von 115 bis 120° verwendet werden. Beim Erkalten der Benzollösung scheidet sich innerhalb 12 Stunden das für die Herstellung des Kurkuminpapiers zu verwendende Kurkumin ab.

hinzu und bringt sie zunächst auf dem Wasserbad, alsdann bei etwa 120° C zur Trockne. Die so erhaltene lockere Asche wird mit einem erkalteten Gemische von 5 ccm Methylalkohol und $0{,}_5$ ccm konzentrierter Schwefelsäure sorgfältig zerrieben und unter Benutzung weiterer 5 ccm Methylalkohol in einen Erlenmeyerkolben von 100 ccm Inhalt gebracht. Man lässt den verschlossenen Kolben unter mehrmaligem Umschütteln $^1/_2$ Stunde lang stehen; alsdann wird der Methylalkohol aus einem Wasserbade von 80 bis 85° vollständig abdestilliert. Das Destillat wird in ein Gläschen von 40 ccm Inhalt und etwa 6 cm Höhe gebracht, welches mit einem zweimal durchbohrten Stopfen verschlossen wird, durch den 2 Glasröhren in das Innere führen. Die eine Röhre reicht bis auf den Boden des Gläschens, die andere nur bis in den Hals. Das verjüngte äussere Ende der letzteren Röhre wird mit einer durchlochten Platinspitze, die aus Platinblech hergestellt werden kann, versehen. Durch die Flüssigkeit wird hierauf ein getrockneter Wasserstoffstrom derart geleitet, dass die angezündete Flamme 2 bis 3 cm lang ist. Ist die bei zerstreutem Tageslichte zu beobachtende Flamme grün gefärbt, so ist Borsäure im Fleische enthalten.

Fleisch, in welchem Borsäure nach diesen Vorschriften nachgewiesen ist, ist im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit Borsäure oder deren Salzen behandelt zu betrachten.

2. Nachweis von Formaldehyd und solchen Stoffen, welche bei ihrer Verwendung Formaldehyd abgeben.

30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden in 200 ccm Wasser gleichmässig verteilt und nach halbstündigem Stehen in einem Kolben von etwa 500 ccm Inhalt mit 10 ccm einer 25 prozentigen Phosphorsäure versetzt. Von dem bis zum Sieden erhitzten Gemenge werden unter Einleiten eines Wasserdampfstroms 50 ccm abdestilliert. Das Destillat wird filtriert. Bei nicht geräuchertem Fleische werden 5 ccm des Destillats mit 2 ccm frischer Milch und 7 ccm Salzsäure vom spezifischen Gewicht $1{,}_{124}$, welche auf 100 ccm $0{,}_2$ ccm einer 10 prozentigen Eisenchloridlösung enthält, in einem geräumigen Probiergläschen gemischt und etwa $^1/_2$ Minute lang in schwachem Sieden erhalten. Durch Vorversuche ist festzustellen, einerseits, dass die Milch frei von Formaldehyd ist, anderseits, dass sie auf Zusatz von Formaldehyd die Reaktion gibt. Bei geräucherten Fleischwaren ist ein Teil des Destillats mit der 4 fachen Menge Wasser zu verdünnen und 5 ccm der Verdünnung in derselben Weise zu behandeln. Die Gegenwart von Formaldehyd bewirkt Violettfärbung. Tritt letztere nicht ein,

so bedarf es einer weiteren Prüfung nicht. Im anderen Falle wird der Rest des Destillats mit Ammoniakflüssigkeit im Überschusse versetzt und in der Weise, unter zeitweiligem Zusatze geringer Mengen Ammoniakflüssigkeit, zur Trockne verdampft, dass die Flüssigkeit immer eine alkalische Reaktion behält. Bei Gegenwart von nicht zu geringen Mengen von Formaldehyd hinterbleiben charakteristische Kristalle von Hexamethylentetramin. Der Rückstand wird in etwa 4 Tropfen Wasser gelöst, von der Lösung je ein Tropfen auf einen Objektträger gebracht und mit den beiden folgenden Reagentien geprüft:

1. mit 1 Tropfen einer gesättigten Quecksilberchloridlösung. Es entsteht hierbei sofort oder nach kurzer Zeit ein regulärer kristallinischer Niederschlag; bald sieht man drei- und mehrstrahlige Sterne, später Oktaeder;
2. mit 1 Tropfen einer Kaliumquecksilberjodidlösung und einer sehr geringen Menge verdünnter Salzsäure. Es bilden sich hexagonale sechsseitige, hellgelb gefärbte Sterne.

   Die Kaliumquecksilberjodidlösung wird in folgender Weise hergestellt: Zu einer 10prozentigen Kaliumjodidlösung wird unter Erwärmen und Umrühren solange Quecksilberjodid zugesetzt, bis ein Teil desselben ungelöst bleibt; die Lösung wird nach dem Erkalten abfiltriert.

In nicht geräucherten Fleischwaren darf die Gegenwart von Formaldehyd als erwiesen betrachtet werden, wenn der erhaltene Rückstand die Reaktion mit Quecksilberchlorid gibt. In geräucherten Fleischwaren ist die Gegenwart des Formaldehyd erst dann nachgewiesen, wenn beide Reaktionen eintreten.

Fleisch, in welchem Formaldehyd nach diesen Vorschriften nachgewiesen ist, ist im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit Formaldehyd oder solchen Stoffen, die Formaldehyd abgeben, behandelt zu betrachten.

3. Nachweis von schwefliger Säure und deren Salzen und von unterschwefligsauren Salzen.

30 g fein zerkleinerte Fleischmasse und 5 ccm 25prozentige Phosphorsäure werden möglichst auf dem Boden eines Erlenmeyerkölbchens von 100 ccm Inhalt durch schnelles Zusammenkneten gemischt. Hierauf wird das Kölbchen sofort mit einem Korke verschlossen. Das Ende des Korkes, welches in den Kolben hineinragt, ist mit einem Spalt versehen, in dem ein Streifen Kaliumjodatstärkepapier so befestigt ist, dass dessen unteres etwa 1 cm lang mit Wasser befeuchtetes Ende ungefähr 1 cm über der Mitte der Fleischmasse sich befindet. Die Lösung

zur Herstellung des Jodstärkepapiers besteht aus 0,1 g Kaliumjodat und 1 g löslicher Stärke in 100 ccm Wasser.

Zeigt sich innerhalb 10 Minuten keine Bläuung des Streifens, die zuerst gewöhnlich an der Grenzlinie des feuchten und trockenen Streifens eintritt, dann stellt man das Kölbchen bei etwas loserem Korkverschluss auf das Wasserbad. Tritt auch jetzt innerhalb 10 Minuten keine vorübergehende oder bleibende Bläuung des Streifens ein, dann lässt man das wieder fest verschlossene Kölbchen an der Luft erkalten. Macht sich auch jetzt innerhalb $^1/_2$ Stunde keine Blaufärbung des Papierstreifens bemerkbar, dann ist das Fleisch als frei von schwefliger Säure zu betrachten. Tritt dagegen eine Bläuung des Papierstreifens ein, dann ist der entscheidende Nachweis der schwefligen Säure durch nachstehendes Verfahren zu erbringen.

a) 30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 200 ccm ausgekochtem Wasser in einem Destillierkolben von etwa 500 ccm Inhalt unter Zusatz von Natriumkarbonatlösung bis zur schwach alkalischen Reaktion angerührt. Nach einstündigem Stehen wird der Kolben mit einem zweimal durchbohrten Stopfen verschlossen, durch welchen zwei Glasröhren in das Innere des Kolbens führen. Die erste Röhre reicht bis auf den Boden des Kolbens, die zweite nur bis in den Hals. Die letztere Röhre führt zu einem Liebigschen Kühler; an diesen schließt sich luftdicht mittels durchbohrten Stopfens eine kugelig aufgeblasene U-Röhre (sogen. Peligotsche Röhre).

Man leitet durch das bis auf den Boden des Kolbens führende Rohr Kohlensäure, bis alle Luft aus dem Apparat verdrängt ist, bringt dann in die Poligotsche Röhre 50 ccm Jodlösung (erhalten durch Auflösen von 5 g reinem Jod und 7,5 g Kaliumjodid in Wasser zu 1 Liter; die Lösung muss sulfatfrei sein), lüftet den Stopfen des Destillierkolbens und läßt, ohne das Einströmen der Kohlensäure zu unterbrechen, 10 ccm einer wässerigen 25 prozentigen Lösung von Phosphorsäure einfließen. Alsdann schließt man den Stopfen wieder, erhitzt den Kolbeninhalt vorsichtig und destilliert unter stetigem Durchleiten von Kohlensäure die Hälfte der wässerigen Lösung ab. Man bringt nunmehr die Jodlösung, die noch braun gefärbt sein muß, in ein Becherglas, spült die Peligotsche Röhre gut mit Wasser aus, setzt etwas Salzsäure zu, erhitzt das Ganze kurze Zeit und fällt die durch Oxydation der schwefligen Säure entstandene Schwefelsäure mit Baryumchloridlösung (1 Teil kristallisiertes Baryumchlorid in 10 Teilen destilliertem Wasser gelöst). Im vorliegenden Falle ist eine Wägung des so erhaltenen Baryumsulfats nicht unbedingt erforderlich. Liegt jedoch ein besonderer Anlaß vor, den Niederschlag zur Wägung zu bringen, so läßt man ihn absetzen und prüft durch Zusatz eines Tropfens Baryumchloridlösung zu der über dem Niederschlage stehenden klaren Flüssigkeit, ob die Schwefelsäure vollständig ausgefällt ist.

Hierauf kocht man das Ganze nochmals auf, läßt dasselbe 6 Stunden in der Wärme stehen, gießt die klare Flüssigkeit durch ein Filter von bekanntem Aschengehalte, wäscht den im Becherglase zurückbleibenden Niederschlag wiederholt mit heißem Wasser aus, indem man jedesmal absetzen läßt und die klare Flüssigkeit durch das Filter gießt, bringt zuletzt den Niederschlag auf das Filter und wäscht so lange mit heißem Wasser, bis das Filtrat mit Silbernitrat keine Trübung mehr erzeugt. Filter und Niederschlag werden getrocknet, in einem gewogenen Platintiegel verascht und geglüht; hierauf befeuchtet man den Tiegelinhalt mit wenig Schwefelsäure, raucht letztere ab, glüht schwach, läßt im Exsikkator erkalten und wägt.

Lieferte die Prüfung ein positives Ergebnis, so ist das Fleisch im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit schwefliger Säure, schwefligsauren Salzen oder unterschwefligsauren Salzen behandelt zu betrachten. Liegt ein Anlaß vor, festzustellen, ob die schweflige Säure unterschwefligsauren Salzen entstammt, so ist in folgender Weise zu verfahren:

b) 50 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 200 ccm Wasser und Natriumkarbonatlösung bis zur schwach alkalischen Reaktion unter wiederholtem Umrühren in einem Becherglase eine Stunde ausgelaugt. Nach dem Abpressen der Fleischteile wird der Auszug filtriert, mit Salzsäure stark angesäuert und unter Zusatz von 5 g reinem Natriumchlorid aufgekocht. Der erhaltene Niederschlag wird abfiltriert und so lange ausgewaschen, bis im Waschwasser weder schweflige Säure noch Schwefelsäure nachweisbar sind. Alsdann löst man den Niederschlag in 25 ccm 5prozentiger Natronlauge, fügt 50 ccm gesättigtes Bromwasser hinzu und erhitzt bis zum Sieden. Nunmehr wird mit Salzsäure angesäuert und filtriert. Das vollkommen klare Filtrat gibt bei Gegenwart von unterschwefligsauren Salzen im Fleische auf Zusatz von Baryumchloridlösung sofort eine Fällung von Baryumsulfat.

4. Nachweis von Fluorwasserstoff und dessen Salzen.

25 g der zerkleinerten Fleischmasse werden in einer Platinschale mit einer hinreichenden Menge Kalkmilch durchgeknetet. Alsdann trocknet man ein, verascht und gibt den Rückstand nach dem Zerreiben in einen Platintiegel, befeuchtet das Pulver mit etwa drei Tropfen Wasser und fügt 1 ccm konzentrierte Schwefelsäure hinzu. Sofort nach dem Zusatze der Schwefelsäure wird der behufs Erhitzens auf eine Asbestplatte gestellte Platintiegel mit einem großen Uhrglase bedeckt, das auf der Unterseite in bekannter Weise mit Wachs überzogen und beschrieben ist. Um das Schmelzen des Wachses zu verhüten, wird in das Uhrglas ein Stückchen Eis gelegt.

Sobald das Glas sich an den beschriebenen Stellen angeätzt zeigt, so ist der Nachweis von Fluorwasserstoff im Fleische als erbracht und das Fleisch im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit Fluorwasserstoff oder dessen Salzen behandelt anzusehen.

5. Nachweis von Salizylsäure und deren Verbindungen.

50 g der fein zerkleinerten Fleischmasse werden in einem Becherglase mit 50 ccm einer 2 prozentigen Natriumkarbonatlösung zu einem gleichmässigen Brei gut durchmischt und $^1/_2$ Stunde lang kalt ausgelaugt. Alsdann setzt man das mit einem Uhrglase bedeckte Becherglas $^1/_2$ Stunde lang unter zeitweiligem Umrühren in ein siedendes Wasserbad. Der noch warme Inhalt des Becherglases wird auf ein Gazetuch gebracht und abgepresst. Die abgepresste Flüssigkeit wird alsdann mit 5 g Chlornatrium versetzt und nach dem Ansäuern mit verdünnter Schwefelsäure bis zum beginnenden Sieden erhitzt. Nach dem Erkalten wird die Flüssigkeit filtriert und das klare Filtrat im Schütteltrichter mit einem gleichen Raumteil einer aus gleichen Teilen Äther und Petroleumäther bestehenden Mischung kräftig ausgeschüttelt. Sollte hierbei eine Emulsionsbildung stattfinden, dann entfernt man zunächst die untere klar abgeschiedene wässerige Flüssigkeit und schüttelt die emulsionsartige Ätherschicht unter Zusatz von 5 g pulverisiertem Natriumchlorid nochmals mässig durch, wobei nach einiger Zeit eine hinreichende Abscheidung der Ätherschicht stattfindet. Nachdem die ätherische Flüssigkeit zweimal mit je 5 ccm Wasser gewaschen worden ist, wird sie durch ein trockenes Filter gegossen und in einer Porzellanschale unter Zusatz von etwa 1 ccm Wasser bei mässiger Wärme und mit Hilfe eines Luftstroms verdunstet. Der wässerige Rückstand wird nach dem Erkalten mit einigen Tropfen einer frisch bereiteten $0{,}_{05}$ prozentigen Eisenchloridlösung versetzt. Eine deutliche Blauviolettfärbung zeigt Salizylsäure an.

Fleisch, in welchem Salizylsäure nach dieser Vorschrift nachgewiesen ist, ist im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit Salizylsäure oder deren Verbindungen behandelt zu betrachten.

6. Nachweis von chlorsauren Salzen.

30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 100 ccm Wasser eine Stunde lang kalt ausgelaugt, alsdann bis zum Kochen erhitzt. Nach dem Erkalten wird die wässerige Flüssigkeit abfiltriert und mit Silbernitratlösung im Überschusse versetzt. 25 ccm der von dem durch Silbernitrat entstandenen Niederschlag abfiltrierten klaren Flüssigkeit werden mit

1 ccm einer 10 prozentigen Lösung von schwefligsaurem Natrium und 1 ccm konzentrierter Salpetersäure versetzt und hierauf bis zum Kochen erhitzt. Ein hierbei entstehender Niederschlag, der sich auf erneuten Zusatz von kochendem Wasser nicht löst und aus Chlorsilber besteht, zeigt die Gegenwart chlorsaurer Salze an.

Fleisch, in welchem nach vorstehender Vorschrift chlorsaure Salze nachgewiesen sind, ist im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit chlorsauren Salzen behandelt zu betrachten.

7. Nachweis von Farbstoffen oder Farbstoffzubereitungen.

50 g der zerkleinerten Fleischmasse werden in einem Becherglase mit einer Lösung von 5 g Natriumsalizylat in 100 ccm eines Gemisches aus gleichen Teilen Wasser und Glyzerin gut durchmischt und $^1/_2$ Stunde lang unter zeitweiligem Umrühren im Wasserbad erhitzt. Nach dem Erkalten wird die Flüssigkeit abgepresst und filtriert, bis sie klar abläuft. Ist das Filtrat nur gelblich und nicht rötlich gefärbt, so bedarf es einer weiteren Prüfung nicht. Im anderen Falle bringt man den dritten Teil der Flüssigkeit in einen Glaszylinder, setzt einige Tropfen Alaunlösung und Ammoniakflüssigkeit in geringem Überschusse hinzu und lässt einige Stunden stehen. Karmin wird durch einen rot gefärbten Bodensatz erkannt. Zum Nachweise von Teerfarbstoffen wird der Rest des Filtrats mit einem Faden ungebeizter entfetteter Wolle unter Zusatz von 10 ccm einer 10 prozentigen Kaliumbisulfatlösung und einigen Tropfen Essigsäure längere Zeit im kochenden Wasserbad erhitzt. Bei Gegenwart von Teerfarbstoffen wird der Faden rot gefärbt und behält die Färbung auch nach dem Auswaschen mit Wasser.

Fleisch, in welchem nach vorstehender Vorschrift fremde Farbstoffe nachgewiesen sind, ist im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit fremden Farbstoffen oder Farbstoffzubereitungen behandelt zu betrachten.

III.

Die Untersuchung von Pökelfleisch auf Kochsalz (vgl. auch Anlage a § 13 Abs. 2) hat nach folgender Anweisung zu erfolgen:

2 g Fleisch werden mit 2 g chlorfreiem Seesand und 2 bis 3 ccm Wasser in einer Porzellanschale zu einem gleichmässigen Brei zerrieben. Dieser wird mit geringen Mengen Wasser in einen Masskolben von 110 ccm Inhalt gespült, der über der 100 ccm-Marke noch einen Steigraum von mindestens 10 ccm hat. Darauf wird zu der Mischung Wasser hinzugefügt, bis die 100 ccm-Marke erreicht ist. Hierauf stellt man den Kolben, nachdem sein Inhalt tüchtig durch-

geschüttelt ist, 10 Minuten lang in kochendes Wasser. Hierbei gerinnt das Eiweiss, und die Flüssigkeit wird fast farblos. Nunmehr wird der Kolbeninhalt durch Einstellen in kaltes Wasser schnell abgekühlt, nochmals durchgeschüttelt und filtriert. Von dem klaren, fast farblosen Filtrat werden je 25 ccm, wenn nötig, mit Natronlauge unter Anwendung von Lackmus als Indikator neutralisiert. In der neutralisierten Flüssigkeit wird nach Zusatz von 1 bis 2 Tropfen einer kalt gesättigten Lösung von Kaliumchromat durch Titrieren mit $^1/_{10}$ Normal-Silbernitratlösung der Kochsalzgehalt ermittelt.

Schlußbericht.

Nach Beendigung der Untersuchung ist der Ausfall derselben dem zum Beschauer bestellten Tierarzte schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt.

Untersuchung von zubereiteten Fetten.

(Vgl. §§ 15 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Proben, bei denen ein bestimmter Verdacht vorliegt, sind zunächst auf den Verdachtsgrund zu untersuchen.

Sobald sich bei der Untersuchung eines Fettes herausstellt, daß dasselbe nach Maßgabe der im folgenden unter I angegebenen Prüfungen einer der im § 15 Abs. 3 unter a bis d der Ausführungsbestimmungen D aufgeführten Bestimmungen nicht entspricht, so ist von einer weiteren Untersuchung des Fettes abzusehen.

Eine jede Durchschnittsprobe ist vor der Vornahme der einzelnen Prüfungen gut durchzumischen und für sich zu untersuchen.

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

1. Bei der Prüfung, ob äußerlich am Fette wahrnehmbare Merkmale auf eine Verfälschung oder Nachmachung oder sonst auf eine vorschriftswidrige Beschaffenheit hinweisen, ist auf Farbe, Konsistenz, Geruch und Geschmack zu achten. Dabei sind die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der Farbe ist darauf zu achten, ob das Fett eine ihm nicht eigentümliche Färbung oder eine Verfärbung aufweist oder fremde Beimengungen enthält.

Bei der Prüfung des Geruchs ist auf ranzigen, sauer-ranzigen, fauligen, sauerfauligen, talgigen, öligen, dumpfigen (mulstrigen, grabelnden) schimmeligen Geruch zu achten. Die Fette sind hierzu vorher zu schmelzen.

Bei der Prüfung des Geschmacks ist festzustellen, ob ein bitterer oder ein allgemein ekelerregender Geschmack vorliegt. Auch ist darauf zu achten, ob fremde Beimengungen durch den Geschmack erkannt werden können.

Ist ein ranziger Geruch oder Geschmack festgestellt, so ist die Bestimmung des Säuregrads gemäss III unter h dieses Abschnitts auszuführen.

2. Margarineproben sind auf die Anwesenheit des vom Bundesrat in Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, (Reichs-Gesetzblatt 1897 S. 591) vorgeschriebenen Erkennungsmittel (Sesamöl) zu prüfen. Die Ausführung der Untersuchung geschieht gemäss III unter d, γ dieses Abschnitts.

3. Bei Schweineschmalz ist die refraktometrische Prüfung mit einem Zeiß-Wollnyschen Refraktometer unter Verwendung des gewöhnlichen Thermometers auszuführen. Die Ausführung der refraktometrischen Prüfung geschieht gemäss III unter a dieses Abschnitts.

4. Soweit nicht auf Grund der Untersuchungen nach 1 bis 3 eine Beanstandung erfolgt, ist in Ausführung des § 15 Abs. 3 unter b der Ausführungsbestimmungen D zu prüfen:

a) ob das Fett anderweitig verfälscht oder verdorben ist;
b) ob es unter das Verbot des § 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 475) fällt;
c) ob es einen der im § 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe enthält.

Die Untersuchungen unter a und b sind nach den nachstehend unter III aufgestellten Bestimmungen auszuführen. In den Fällen des § 12 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D hat sich jedoch die Ausdehnung der Untersuchung zunächst nur auf dasjenige Bestimmungsverfahren zu beschränken, welches zu der Beanstandung geführt hat; soweit sich hiernach ein Verdacht nicht ergibt, bedarf es einer weiteren Untersuchung über die Stichprobenuntersuchung hinaus nicht.

Liegt ein bestimmter Verdacht vor, dass Fette, welche unter einer für Pflanzenfette üblichen Bezeichnung oder als Butter, Butterschmalz u. dergl. eingeführt werden, unter das Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 fallen, so sind diese Fette einer Untersuchung gemäss III zu unterziehen.

Die Untersuchung unter c geschieht nach der nachstehend unter II gegebenen Anweisung.

Die Anzahl der zu untersuchenden Proben für die vorstehend angeführten Prüfungen richtet sich nach dem letzten Absatze des § 15 der Ausführungsbestimmungen D.

II. Untersuchung der Fette auf die im § 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Zusätze.

Sofern nicht ein besonderer Verdachtsgrund vorliegt (Zweiter Abschnitt Abs. 1), ist in allen Fällen auf die nachstehend unter 1 angeführten Stoffe zu untersuchen. Verläuft diese Untersuchung ergebnislos, so ist mindestens noch auf einen der übrigen Stoffe zu prüfen, wobei je nach Lage des Falles tunlichst auf einen Wechsel bei der Auswahl der Stoffe, auf die geprüft werden soll, auch bei den aus einer Sendung entnommenen Stichproben zu achten ist.

1. Nachweis von Borsäure und deren Salzen.

50 g Fett werden in einem Erlenmeyerkolben von 250 ccm Inhalt auf dem Wasserbade geschmolzen und mit 30 ccm Wasser von etwa 50° und $0{,}_2$ ccm Salzsäure vom spezifischen Gewicht $1{,}_{124}$ eine halbe Minute lang kräftig durchgeschüttelt. Alsdann wird der Kolben so lange auf dem Wasserbad erwärmt, bis sich die wässerige Flüssigkeit abgeschieden hat. Die Flüssigkeit wird durch Filtration von dem Fette getrennt. 25 ccm des Filtrats werden nach Ziffer II 1 des Ersten Abschnitts weiter behandelt.

Fett, in welchem Borsäure nach diesen Vorschriften nachgewiesen ist, ist im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit Borsäure oder deren Salzen behandelt zu betrachten.

2. Nachweis von Formaldehyd und solchen Stoffen, die bei ihrer Verwendung Formaldehyd abgeben.

50 g Fett werden in einem Kolben von etwa 550 ccm Inhalt mit 50 ccm Wasser und 10 ccm 25 prozentiger Phosphorsäure versetzt und erwärmt. Nachdem das Fett geschmolzen ist, destilliert man unter Einleiten eines Wasserdampfstroms 50 ccm Flüssigkeit ab. Das filtrierte Destillat ist nach Ziffer II 2 des Ersten Abschnitts weiter zu behandeln.

Durch den positiven Ausfall der Quecksilberchloridreaktion ist der Nachweis des Formaldehyds erbracht.

Fett, in welchem Formaldehyd nach diesen Vorschriften nachgewiesen ist, ist im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit Formaldehyd oder solchen Stoffen, die bei ihrer Verwendung Formaldehyd abgeben, behandelt zu betrachten.

3. Nachweis von Alkali- und Erdalkali-Hydroxyden und -Karbonaten.

a) 30 g geschmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Wasser in einem mit Kühlrohr versehenen Kolben von etwa 550 ccm Inhalt vermischt. In das Gemisch wird $^1/_2$ Stunde lang Wasserdampf eingeleitet. Nach dem Erkalten wird der wässerige Auszug filtriert.

b) Das zurückbleibende Fett, sowie das unter a benutzte Filter werden gemeinsam nach Zusatz von 5 ccm Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,124 in gleicher Weise, wie unter a angegeben, behandelt.

Wird kein klares Filtrat erhalten, so bringt man das trübe Filtrat in einen Schütteltrichter, fügt auf je 20 ccm der Flüssigkeit 1 g Kaliumchlorid hinzu und schüttelt mit 10 ccm Petroleumäther etwa 5 Minuten lang aus. Nach dem Abscheiden der wässerigen Flüssigkeit filtriert man diese durch ein angefeuchtetes Filter. Nötigenfalls wird das anfangs trübe ablaufende Filtrat so lange zurückgegossen, bis es klar abläuft.

Alsdann ist das klare Filtrat von a auf 25 ccm einzudampfen und nach dem Erkalten mit verdünnter Salzsäure anzusäuern. Bei Gegenwart von Alkaliseife scheidet sich Fettsäure aus, die mit Äther auszuziehen und nach dem Verdunsten desselben als solche zu kennzeichnen ist. Entsteht jedoch beim Ansäuern eine in Äther schwer lösliche oder gelblich-weiße Abscheidung, so ist diese gegebenenfalls nach der folgenden Ziffer 4 unter b auf Schwefel weiter zu prüfen.

Das klare Filtrat von b wird durch Zusatz von Ammoniakflüssigkeit und Ammoniumkarbonatlösung auf alkalische Erden geprüft.

Tritt keine Fällung ein, dann ist die Flüssigkeit auf 25 ccm einzudampfen und durch Zusatz von Ammoniakflüssigkeit und Natriumphosphatlösung auf Magnesium zu prüfen.

Fett, in welchem nach diesen Vorschriften Alkali- oder Erdalkali-Hydroxyde und -Karbonate nachgewiesen sind, ist im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit Alkali- oder Erdalkali-Hydroxyden und -Karbonaten behandelt zu betrachten.

4. Nachweis von schwefliger Säure und deren Salzen und von unterschwefligsauren Salzen.

30 g Fett werden nach Ziffer II 3 des Ersten Abschnitts behandelt. Während des Erwärmens und auch während des Erkaltens wird der Kolben wiederholt vorsichtig geschüttelt.

Tritt eine Bläuung des Papierstreifens ein, dann ist der entscheidende Nachweis der schwefligen Säure durch nachstehendes Verfahren zu erbringen.

a) Zur Bestimmung der schwefligen Säure und der schwefligsauren Salze werden 50 g geschmolzenes Fett in einem Destillierkolben von 500 ccm Inhalt mit 50 ccm Wasser vermischt. Der Kolben wird darauf mit einem dreimal durchbohrten Stopfen verschlossen, durch welchen drei Glasröhren in das Innere des Kolbens führen. Von diesen reichen zwei Röhren bis auf den Boden des Kolbens, die dritte nur bis in den Hals. Die letztere Röhre führt zu einem Liebigschen Kühler; an diesen schließt sich luftdicht mittels durchbohrten Stopfens eine kugelig aufgeblasene U-Röhre (sogenannte Peligotsche Röhre).

Man leitet durch die eine der bis auf den Boden des Kolbens führenden Glasröhren Kohlensäure, bis alle Luft aus dem Apparat verdrängt ist, bringt dann in die Peligotsche Röhre 50 ccm Jodlösung (erhalten durch Auflösen von 5 g reinem Jod und 7,5 g Kaliumjodid in Wasser zu 1 Liter; die Lösung muss sulfatfrei sein), lüftet den Stopfen des Destillationskolbens und läßt, ohne das Einströmen der Kohlensäure zu unterbrechen, 10 ccm einer wässerigen 25 prozentigen Lösung von Phosphorsäure hinzufließen. Alsdann leitet man durch die dritte Glasröhre Wasserdampf ein und destilliert unter stetigem Durchleiten von Kohlensäure 50 ccm über. Darauf verfährt man weiter, wie im Ersten Abschnitt unter II 3 a angegeben ist.

Lieferte die Prüfung ein positives Ergebnis, so ist das Fett im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit schwefliger Säure, schwefligsauren Salzen oder unterschwefligsauren Salzen behandelt zu betrachten. Liegt ein Anlaß vor, festzustellen, ob die schweflige Säure unterschwefligsauren Salzen entstammt, so ist in folgender Weise zu verfahren:

b) 50 g geschmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Wasser in einem mit Rückflußkühler versehenen Kolben von etwa 500 ccm Inhalt vermischt. In das Gemisch wird eine halbe Stunde lang strömender Wasserdampf eingeleitet, der wässerige Auszug nach dem Erkalten filtriert und das Filtrat mit Salzsäure versetzt. Entsteht hierbei eine in Äther schwer lösliche Abscheidung, so wird diese auf Schwefel untersucht. Zu dem Zwecke wird der abfiltrierte und gewaschene Bodensatz nach den im Ersten Abschnitt unter II 3 b gegebenen Bestimmungen weiter behandelt.

5. Nachweis von Fluorwasserstoff und dessen Salzen.

30 g geschmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Wasser in einem mit Rückflußkühler versehenen Kolben von etwa 500 ccm Inhalt vermischt. In das Gemisch wird $^1/_2$ Stunde lang strömender Wasserdampf eingeleitet, der wässerige Auszug nach dem Erkalten filtriert und das Filtrat ohne Rücksicht auf eine etwa vorhandene Trübung mit Kalk-

milch bis zur stark alkalischen Reaktion versetzt. Nach dem Absetzen und Abfiltrieren wird der Rückstand getrocknet, zerrieben, in einen Platintiegel gegeben und alsdann nach der Vorschrift im Ersten Abschnitt unter II 4 weiter behandelt.

Fett, in welchem nach dieser Vorschrift Fluorwasserstoff nachgewiesen ist, ist im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit Fluorwasserstoff oder dessen Salzen behandelt zu betrachten.

6. Nachweis von Salizylsäure und deren Verbindungen.

Man mischt in einem Probierröhrchen 4 ccm Alkohol von 20 Volumprozent mit 2 bis 3 Tropfen einer frisch bereiteten $0{,}_{05}$ prozentigen Eisenchloridlösung, fügt 2 ccm geschmolzenes Fett hinzu und mischt die Flüssigkeiten, indem man das mit dem Daumen verschlossene Probierröhrchen 40 bis 50 Mal umschüttelt. Bei Gegenwart von Salizylsäure färbt sich die untere Schicht violett.

Fett, in welchem nach dieser Vorschrift Salizylsäure nachgewiesen ist, ist im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit Salizylsäure oder deren Verbindungen behandelt zu betrachten.

7. Nachweis von fremden Farbstoffen.

Die Gegenwart fremder Farbstoffe erkennt man durch Auflösen des geschmolzenen Fettes (50 g) in absolutem Alkohol (75 ccm) in der Wärme. Bei künstlich gefärbten Fetten bleibt die unter Umschütteln im Eis abgekühlte und filtrierte alkoholische Lösung deutlich gelb oder rötlich gelb gefärbt. Die alkoholische Lösung ist in einem Probierrohre von 18 bis 20 mm Weite im durchfallenden Lichte zu beobachten.

Zum Nachweise bestimmter Teerfarbstoffe werden 5 g Fett in 10 ccm Äther oder Petroleumäther gelöst. Die Hälfte der Lösung wird in einem Probierröhrchen mit 5 ccm Salzsäure vom spezifischen Gewicht $1{,}_{124}$, die andere Hälfte der Lösung mit 5 ccm Salzsäure vom spezifischen Gewicht $1{,}_{19}$ kräftig durchgeschüttelt. Bei Gegenwart gewisser Azofarbstoffe ist die unten sich absetzende Salzsäureschicht deutlich rot gefärbt.

Fett, in welchem nach vorstehenden Vorschriften fremde Farbstoffe nachgewiesen sind, ist im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit fremden Farbstoffen behandelt zu betrachten.

III. Untersuchung der Fette auf ihre Abstammung und Unverfälschtheit beziehungsweise darauf, ob sie den Anforderungen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 entsprechen.

Zu diesem Zwecke sind, soweit nicht nachstehend Abweichungen vorgesehen sind, die Verfahren der „Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen" anzu-

wenden, welche auf Grund des § 12 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. April 1898 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1898 S. 201 bis 216) erlassen wurde.

Bei allen tierischen Fetten, ausgenommen Margarine und Kunstspeisefett, (z. B. bei Schmalz, Talg und Oleomargarin) ist in allen Fällen ausser der Bestimmung des Brechungsvermögens (a) die Prüfung auf Pflanzenöle nach den nachstehenden Vorschriften unter d, α oder β und e auszuführen, bei Schmalz auch die Prüfung nach c; dagegen hat die Prüfung unter g nur in dem dort angegebenen Umfange, die Bestimmung der Verseifungszahl (f), bei mindestens je einer Probe einer Sendung und die Bestimmung der Jodzahl (b), abgesehen von besonderen Verdachtsfällen, nur dann zu erfolgen, wenn bei 40° die Refraktometerzahl:

a) von Schmalz ausserhalb der Grenzen $48{,}_5$ bis $51{,}_5$
b) von Talg ausserhalb der Grenzen $45{,}_0$ bis $48{,}_5$
c) von Oleomargarin ausserhalb der Grenzen 46 bis 50

liegt.

Bei der Untersuchung von Margarine und von Kunstspeisefetten sind die Bestimmung des Brechungsvermögens (a), der Jodzahl (b) und die Prüfung auf Pflanzenöle (c, d, e und g), unbeschadet der Bestimmung im Zweiten Abschnitt unter I 2; die Bestimmung der Verseifungszahl (f) hat bei mindestens je einer Probe einer Sendung stattzufinden.

Sofern der Verdacht vorliegt, dass tierische Fette unter einer für Pflanzenfette üblichen Bezeichnung oder als Butter, Butterschmalz und dergl. eingeführt werden, sind je nach Lage des Falles die in Betracht kommenden Verfahren der oben genannten „Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen“ anzuwenden.

Lässt bei Fetten aller Art die Geruchs- und Geschmacksprobe auf eine ranzige, sauer-ranzige oder sauer-faulige Beschaffenheit des Fettes schliessen, so ist die Bestimmung des Säuregrads (h) auszuführen.

Die vorstehend besonders genannten Prüfungen sind nach folgenden Verfahren auszuführen:

a) Bestimmung des Brechungsvermögens.

Die wesentlichen Teile des Refraktometers (vgl. Abbildung 1)[1]) sind 2 Glasprismen, die in den zwei Metallgehäusen A und B enthalten sind. Je eine Fläche der beiden Glasprismen liegt frei. Das Gehäuse B ist um die Achse C drehbar, so daß die beiden

1) Die Abbildungen vgl. „Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen“ — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1898 S. 215/216 —.

freien Glasflächen der Prismen aufeinander gelegt und von einander entfernt werden können. Die beiden Metallgehäuse sind hohl; läßt man warmes Wasser hindurchfließen, so werden die Glasprismen erwärmt. An das Gehäuse A ist eine Metallhülse für ein Thermometer M angesetzt, dessen Quecksilbergefäß bis in das Gehäuse A reicht. K ist ein Fernrohr, in dem eine von 0 bis 100 eingeteilte Skala angebracht ist; J ist ein Quecksilberspiegel, mit Hilfe dessen die Prismen und die Skala beleuchtet werden.

Zur Erzeugung des für die Prüfung erforderlichen warmen Wassers kann die in Abbildung 2[1]) gezeichnete Heizvorrichtung dienen. Der einfache Heizkessel ist mit einem gewöhnlichen Thermometer T_1 und einem sogenannten Thermoregulator S_1 mit Gasbrenner B_1 versehen. Der Rohrstutzen A_1 steht durch einen Gummischlauch mit einem $^1/_2$ bis 1 m höher stehenden Gefäße C_1 mit kaltem Wasser (z. B. einer Glasflasche) in Verbindung; der Gummischlauch trägt einen Schraubenquetschhahn E_1. Vor Anheizung des Kessels läßt man ihn durch Öffnen des Quetschhahns E_1 voll Wasser fließen, schließt dann den Quetschhahn, verbindet das Schlauchstück G_1 mit der Gasleitung und entzündet die Flamme bei B_1. Durch Drehen an der Schraube P_1 reguliert man den Gaszufluß zu dem Brenner B_1 in der Weise, daß die Temperatur des Wassers in dem Kessel bei der Untersuchung fester Fette 40 bis 45° C, bei derjenigen von Ölen 25 bis 30° C beträgt. Sollten jedoch Fette zur Untersuchung gelangen, die schon bei 42° erstarren, so ist die Bestimmung des Brechungsvermögens bei einer Temperatur vorzunehmen, welche ausreicht, um das Fett geschmolzen zu erhalten; hierzu wird es einer Erhöhung der Temperatur über 60° hinaus nicht bedürfen. An Stelle der hier beschriebenen Heizvorrichtung können auch andere Einrichtungen verwendet werden, welche eine möglichst gleichbleibende Temperatur des Heizwassers gewährleisten. Falls eine Gasleitung nicht zur Verfügung steht, behilft man sich in der Weise, daß man das hochstehende Gefäß C_1 mit Wasser von etwa 45° oder 30° füllt, dasselbe durch einen Schlauch unmittelbar mit dem Schlauchstücke D des Refraktometers verbindet und das warme Wasser durch das Prismengehäuse fließen läßt. Wenn die Temperatur des Wassers in dem hochstehenden Gefäße C_1 bis auf 40° oder 25° gesunken ist, muß es wieder auf die Temperatur von 45° oder 30° gebracht werden.

a. Aufstellung des Refraktometers und Verbindung mit der Heizvorrichtung.

Man hebt das Instrument aus dem zugehörigen Kasten heraus, wobei man nicht das Fernrohr K, sondern die Fußplatte anfaßt, und stellt es so auf, daß man bequem in das Fernrohr hineinschauen kann. Zur Beleuchtung dient das durch das Fenster einfallende Tageslicht oder das Licht einer Lampe.

Man verbindet das an dem Prismengehäuse B des Refraktometers (Abbildung 1) angebrachte Schlauchstück D mit dem Rohrstutzen D_1 des Heizkessels; gleichzeitig schiebt man

über das an der Metallhülse des Refraktometers angebrachte Schlauchstück E einen Gummischlauch, den man zu einem tiefer stehenden leeren Gefäß oder einem Wasserablaufbecken leitet. Man öffnet hierauf den Schraubenquetschhahn E_1 und läßt aus dem Gefäße C_1 (Abbildung 2) Wasser in den Heizkessel fließen. Dadurch wird warmes Wasser durch den Rohrstutzen D_1 (Abbildung 2) und mittels des Gummischlauchs durch das Schlauchstück D (Abbildung 1) in das Prismengehäuse B, von hier aus durch den in der Abbildung 1 gezeichneten Schlauch nach dem Prismengehäuse A gedrängt und fließt durch die Metallhülse des Thermometers M, den Stutzen E und den daran angebrachten Schlauch ab. Die beiden Glasprismen und das Quecksilbergefäß des Thermometers werden durch das warme Wasser erwärmt.

Durch geeignete Stellung des Quetschhahns regelt man den Wasserzufluß zu dem Heizkessel so, daß das aus E austretende Wasser nur in schwachem Strahle ausfließt und daß das Thermometer bei festen Fetten eine Temperatur von nicht unter 38° und nicht über 42°, bei Ölen nicht unter 23° und nicht über 27° anzeigt. Liegen Fette zur Untersuchung vor, welche schon bei 42° erstarren, so darf die Temperatur des Heizwassers nur allmählich gesteigert und nach Beendigung der Messungen nur allmählich wieder vermindert werden. Einer Erhöhung der Temperatur über 60° hinaus wird es nicht bedürfen.

β. Aufbringen des geschmolzenen Fettes auf die Prismenfläche und Ablesung der Refraktometerzahl.

Man öffnet das Prismengehäuse des Refraktometers, indem man den Stift F (Abbildung 1) etwa eine halbe Umdrehung nach rechts dreht, bis Anschlag erfolgt; dann läßt sich die eine Hälfte des Gehäuses (B) zur Seite legen. Die Stütze H hält B in der in Abbildung 1 dargestellten Lage fest. Man richtet das Instrument mit der linken Hand so weit auf, daß die freiliegende Fläche des Glasprismas B annähernd horizontal liegt, bringt mit Hilfe eines kleinen Glasstabs drei Tropfen des filtrierten Fettes auf die Prismenfläche, verteilt das geschmolzene Fett mit dem Glasstäbchen so, daß die ganze Glasfläche davon benetzt ist, und schließt dann das Prismengehäuse wieder. Man drückt zu dem Zwecke den Teil B an A an und führt den Stift F durch Drehung nach links wieder in seine anfängliche Lage zurück; dadurch wird der Teil B am Zurückfallen verhindert und zugleich ein dichtes Aufeinanderliegen der beiden Prismenflächen bewirkt. Das Instrument stellt man dann wieder auf seine Bodenplatte und gibt dem Spiegel eine solche Stellung, daß die Grenzlinie zwischen dem hellen und dunklen Teile des Gesichtsfeldes deutlich zu sehen ist, wobei nötigenfalls der ganze Apparat etwas verschoben oder gedreht werden muß. Ferner stellt man den oberen ausziehbaren Teil des Fernrohrs so ein, daß man die Skala scharf sieht.

Nach dem Aufbringen des geschmolzenen Fettes auf die Prismenfläche wartet man etwa 3 Minuten und liest dann in dem Fernrohr ab, an welchem Teilstriche der Skala

die Grenzlinie zwischen dem hellen und dunklen Teile des Gesichtsfeldes liegt; liegt sie zwischen zwei Teilstrichen, so werden die Bruchteile durch Abschätzen ermittelt. Sofort hinterher liest man das Thermometer ab.

Die abgelesenen Refraktometerzahlen sind in der Weise auf die Normaltemperatur von 40° umzurechnen, daß für jeden Temperaturgrad, den das Thermometer über 40° zeigt, $0{,}_{55}$ Teilstriche zu der abgelesenen Refraktometerzahl zuzuzählen sind, während für jeden Temperaturgrad, den das Thermometer unter 40° zeigt, $0{,}_{55}$ Teilstriche von der abgelesenen Refraktometerzahl abzuziehen sind.

γ. Reinigung des Refraktometers.

Nach jedem Versuche müssen die Oberflächen der Prismen und deren Metallfassungen sorgfältig von dem Fette gereinigt werden. Dies geschieht durch Abreiben mit weicher Leinwand oder weichem Filtrierpapier, wenn nötig, unter Benutzung von etwas Äther.

δ. Prüfung der Refraktometerskala auf richtige Einstellung.

Vor dem erstmaligen Gebrauch und späterhin von Zeit zu Zeit ist das Refraktometer daraufhin zu prüfen, ob nicht eine Verschiebung der Skala stattgefunden hat. Hierzu bedient man sich der dem Apparat beigegebenen Normalflüssigkeit[1]). Man schraubt das zu dem Refraktometer gehörige gewöhnliche Thermometer auf, läßt Wasser von Zimmertemperatur durch das Prismengehäuse fließen (man heizt also in diesem Falle die Heizvorrichtung nicht an), bestimmt in der vorher beschriebenen Weise die Refraktometerzahl der Normalflüssigkeit und liest gleichzeitig den Stand des Thermometers ab. Wenn die Skala richtig eingestellt ist, muß die Normalflüssigkeit bei verschiedenen Temperaturen folgende Refraktometerzahlen zeigen:

Bei einer Temperatur von	Skalenteile	Bei einer Temperatur von	Skalenteile
25° Celsius	$71{,}_{2}$	16° Celsius	$76{,}_{7}$
24° „	$71{,}_{8}$	15° „	$77{,}_{3}$
23° „	$72{,}_{4}$	14° „	$77{,}_{9}$
22° „	$73{,}_{0}$	13° „	$78{,}_{6}$
21° „	$73{,}_{6}$	12° „	$79{,}_{2}$
20° „	$74{,}_{3}$	11° „	$79{,}_{8}$
19° „	$74{,}_{9}$	10° „	$80{,}_{4}$
18° „	$75{,}_{5}$	9° „	$81{,}_{0}$
17° „	$76{,}_{1}$	8° „	$81{,}_{6}$

[1]) Die Normalflüssigkeit ist von der Firma Carl Zeiß in Jena zu beziehen; sie ist vor Licht geschützt und in gut verschlossenen Gefässen aufzubewahren und darf nicht älter als 6 Monate sein.

Weicht die Refraktometerzahl bei der Versuchstemperatur von der in der Tabelle angegebenen Zahl ab, so ist die Skala bei der seitlichen kleinen Öffnung G (Abbildung 1) mit Hilfe des dem Instrument beigegebenen Uhrschlüssels wieder richtig einzustellen.

b) Bestimmung der Jodzahl nach von Hübl.

Erforderliche Lösungen.

1. Es werden einerseits 25 g Jod, anderseits 30 g Queckſilberchlorid in je 500 ccm fuſelfreiem Alkohol von 95 Volumprozent gelöſt, letztere Lösung, wenn nötig, filtriert und beide Lösungen getrennt aufbewahrt. Die Miſchung beider Lösungen erfolgt zu gleichen Teilen und ſoll mindeſtens 48 Stunden vor dem Gebrauche ſtattfinden.

2. Natriumthioſulfatlöſung. Sie enthält im Liter etwa 25 g des Salzes. Die bequemſte Methode zur Titerſtellung iſt die Volhardſche: $3{,}_{8666}$ g wiederholt umkryſtalliſiertes Kaliumbichromat löſt man zum Liter auf. Man gibt 15 ccm einer 10prozentigen Jodkaliumlöſung in ein dünnwandiges Kölbchen mit eingeriebenem Glasſtopfen von etwa 250 ccm Inhalt, ſäuert die Löſung mit 5 ccm konzentrierter Salzſäure an und verdünnt ſie mit 100 ccm Waſſer. Unter tüchtigem Umſchütteln bringt man hierauf 20 ccm der Kaliumbichromatlöſung zu. Jeder Kubikzentimeter derſelben macht genau $0{,}_{01}$ g Jod frei. Man läßt nun unter Umſchütteln von der Natriumthioſulfatlöſung zufließen, wodurch die anfangs ſtark braune Löſung immer heller wird, ſetzt, wenn ſie nur noch weingelb iſt, etwas Stärkelöſung hinzu und läßt unter jeweiligem kräftigen Schütteln noch ſoviel Natriumthioſulfatlöſung vorſichtig zufließen, bis der letzte Tropfen die Blaufärbung der Jodſtärke eben zum Verſchwinden bringt. Die Kaliumbichromatlöſung läßt ſich lange unverändert aufbewahren und iſt ſtets zur Kontrolle des Titers der Natriumthioſulfatlöſung vorrätig, welcher beſonders im Sommer öfters neu feſtzuſtellen iſt.

Berechnung: Da 20 ccm der Kaliumbichromatlöſung $0{,}_{2}$ g Jod freimachen, wird die gleiche Menge Jod von der verbrauchten Anzahl Kubikzentimeter Natriumthioſulfatlöſung gebunden. Daraus berechnet man, wieviel Jod 1 ccm Natriumthioſulfatlöſung entſpricht. Die erhaltene Zahl, den Koeffizienten für Jod, bringt man bei allen folgenden Verſuchen in Rechnung.

3. Chloroform; am beſten eigens gereinigt.

4. 10prozentige Jodkaliumlöſung.

5. Stärkelöſung:
   Man erhitzt eine Meſſerſpitze voll „löslicher Stärke“ in etwas deſtilliertem Waſſer; einige Tropfen der unfiltrierten Löſung genügen für jeden Verſuch.

Ausführung der Bestimmung der Jodzahl.

Man bringt bei Schmalz $0{,}_6$ bis $0{,}_7$ g, bei den übrigen Fetten $0{,}_8$ bis 1 g geschmolzenes Fett in ein Kölbchen der unter Nr. 2 beschriebenen Art, löst das Fett in 15 ccm Chloroform und läßt 30 ccm Jodlösung (Nr. 1) zufließen, wobei man die Pipette bei jedem Versuch in genau gleicher Weise entleert. Sollte die Flüssigkeit nach dem Umschwenken nicht völlig klar sein, so wird noch etwas Chloroform hinzugefügt. Tritt binnen kurzer Zeit fast vollständige Entfärbung der Flüssigkeit ein, so muß man noch Jodlösung zugeben. Die Jodmenge muß so groß sein, daß noch nach 2 Stunden die Flüssigkeit stark braun gefärbt erscheint. Nach dieser Zeit ist die Reaktion beendet. Die Versuche sind bei Temperaturen von 15 bis 18° anzustellen, die Einwirkung direkten Sonnenlichts ist zu vermeiden.

Man versetzt dann die Mischung mit 15 ccm Jodkaliumlösung (Nr. 2), schwenkt um und fügt 100 ccm Wasser hinzu. Scheidet sich hierbei ein roter Niederschlag aus, so war die zugesetzte Menge Jodkalium ungenügend, doch kann man diesen Fehler durch nachträglichen Zusatz von Jodkalium verbessern. Man läßt nun unter oftmaligem Schütteln so lange Natriumthiosulfatlösung zufließen, bis die wässerige Flüssigkeit und die Chloroformschicht nur mehr schwach gefärbt sind. Jetzt wird etwas Stärkelösung zugegeben und zu Ende titriert. Mit jeder Versuchsreihe ist ein sogenannter blinder Versuch, d. h. ein solcher ohne Anwendung eines Fettes zur Prüfung der Reinheit der Reagentien (namentlich auch des Chloroforms) und zur Feststellung des Titers der Jodlösung zu verbinden.

Bei der Berechnung der Jodzahl ist der für den blinden Versuch nötige Verbrauch in Abzug zu bringen. Man berechnet aus den Versuchsergebnissen, wieviel Gramm Jod von 100 g Fett aufgenommen worden sind, und erhält so die Hüblsche Jodzahl des Fettes.

Da sich bei der Bestimmung der Jodzahl die geringsten Versuchsfehler in besonders hohem Maße multiplizieren, so ist peinlich genaues Arbeiten erforderlich. Zum Abmessen der Lösungen sind genau eingeteilte Pipetten und Büretten, und zwar für jede Lösung stets das gleiche Meßinstrument zu verwenden.

c) Nachweis von Pflanzenölen im Schmalz nach Bellier.

5 ccm geschmolzenes, filtriertes Fett werden mit 5 ccm farbloser Salpetersäure vom spezifischen Gewicht $1{,}_4$ und 5 ccm einer kalt gesättigten Lösung von Resorzin in Benzol in einer dickwandigen, mit Glasstopfen verschliessbaren Probierröhre 5 Sekunden lang tüchtig durchgeschüttelt. Treten während des Schüttelns oder 5 Sekunden nach dem Schütteln rote, violette oder grüne Färbungen auf, so deuten diese auf die Anwesenheit von Pflanzenölen hin. Später eintretende Farbenerscheinungen sind unberücksichtigt zu lassen.

d) Nachweis von Sesamöl.

α) Wenn keine Farbstoffe vorhanden sind, die sich mit Salzsäure rot färben, so werden 5 ccm geschmolzenes Fett in 5 ccm Petroleumäther gelöst und mit $0{,}_1$ ccm einer alkoholischen Furfurollösung (1 Raumteil farbloses Furfurol in 100 Raumteilen absolutem Alkohol gelöst) und mit 10 ccm Salzsäure vom spezifischen Gewicht $1{,}_{19}$ mindestens $^1/_2$ Minute lang kräftig geschüttelt. Bei Anwesenheit von Sesamöl zeigt die am Boden sich abscheidende Salzsäure eine nicht alsbald verschwindende deutliche Rotfärbung.

β) Wenn Farbstoffe vorhanden sind, die durch Salzsäure rot gefärbt werden, so werden 5 ccm geschmolzenes Fett in 10 ccm Petroleumäther gelöst und $2{,}_5$ ccm stark rauchender Zinnchlorürlösung zugesetzt. Die Mischung wird kräftig durchgeschüttelt, so dass alles gleichmässig gemischt ist (aber nicht länger) und die Mischung nun in Wasser von 40° getaucht. Nach Abscheidung der Zinnchlorürlösung taucht man die Mischung in Wasser von 80°, so dass dieses nur die Zinnchlorürlösung erwärmt und ein Sieden des Petroleumäthers verhindert wird. Bei Gegenwart von Sesamöl zeigt die Zinnchlorürlösung nach 3 Minuten langem Erwärmen eine deutliche bleibende Rotfärbung.

Die Zinnchlorürlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür, die mit 1 Gewichtsteile Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoff zu sättigen sind, herzustellen, nach dem Absetzen durch Asbest zu filtrieren und in kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren.

γ) Bei der Untersuchung von Margarine auf den vorgeschriebenen Gehalt an Sesamöl werden, wenn keine Farbstoffe vorhanden sind, die sich mit Salzsäure rot färben, $0{,}_5$ ccm des geschmolzenen, klar filtrierten Fettes in $9{,}_5$ ccm Petroleumäther gelöst und die Lösung nach dem unter α angegebenen Verfahren geprüft.

Wenn Farbstoffe vorhanden sind, die durch Salzsäure rot gefärbt werden, so löst man 1 ccm des geschmolzenen, klar filtrierten Margarinefetts in 19 ccm Petroleumäther und schüttelt diese Lösung in einem kleinen zylindrischen Scheidetrichter mit 5 ccm Salzsäure vom spezifischen Gewicht $1{,}_{124}$ etwa $^1/_2$ Minute lang. Die unten sich ansammelnde rot gefärbte Salzsäureschicht lässt man abfliessen und wiederholt dieses Verfahren, bis die Salzsäure nicht mehr rot gefärbt wird. Alsdann lässt man die Salzsäure abfliessen und prüft 10 ccm der so behandelten Petroleumätherlösung nach dem unter α angegebenen Verfahren.

Hat die Margarine den vorgeschriebenen Gehalt an Sesamöl von der durch die Bekanntmachung vom 4. Juli 1897 — Reichs-Gesetzbl. S. 591 — vorge-

schriebenen Beschaffenheit, so muss in jedem Falle die Sesamölreaktion noch deutlich eintreten.

e) Nachweis von Baumwollsamenöl.

5 ccm Fett werden mit der gleichen Raummenge Amylalkohol und 5 ccm einer 1 prozentigen Lösung von Schwefel in Schwefelkohlenstoff in einem weiten, mit Korkverschluß und weitem Steigrohre versehenen Reagensglas etwa $^1/_4$ Stunde lang im siedenden Wasserbad erhitzt. Tritt eine Färbung nicht ein, so setzt man nochmals 5 ccm der Schwefellösung zu und erhitzt von neuem $^1/_4$ Stunde lang. Eine deutliche Rotfärbung der Flüssigkeit kann durch die Gegenwart von Baumwollsamenöl bedingt sein.

f) Bestimmung der Verseifungszahl (der Köttstorferschen Zahl).

Man wägt bei Schmalz 2 bis 2,5 g, bei den übrigen Fetten 1 bis 2 g Fett in einem Kölbchen aus Jenaer Glas von 150 ccm Inhalt ab, setzt 25 ccm einer annähernd $^1/_2$-normal-alkoholischen Kalilauge hinzu, verschließt das Kölbchen mit einem durchbohrten Korke, durch dessen Öffnung ein 75 cm langes Kühlrohr aus Kaliglas führt. Man erhitzt die Mischung auf dem kochenden Wasserbade 15 Minuten lang zum schwachen Sieden. Um die Verseifung zu vervollständigen, ist der Kolbeninhalt durch öfteres Umschwenken, jedoch unter Vermeidung des Verspritzens an den Kühlrohrverschluß, zu mischen. Man versetzt die vom Wasserbade genommene Lösung mit einigen Tropfen alkoholischer Phenolphtaleïnlösung und titriert die noch heiße Seifenlösung sofort mit $^1/_2$-Normal-Salzsäure zurück. Die Grenze der Neutralisation ist sehr scharf; die Flüssigkeit wird beim Übergang in die saure Reaktion rein gelb gefärbt.

Bei jeder Versuchsreihe sind mehrere blinde Versuche in gleicher Weise, aber ohne Anwendung von Fett auszuführen, um den Wirkungswert der alkoholischen Kalilauge gegenüber der $^1/_2$-Normal-Salzsäure festzustellen.

Aus den Versuchsergebnissen berechnet man, wieviel Milligramm Kaliumhydroxyd erforderlich sind, um genau 1 g des Fettes zu verseifen. Dies ist die Verseifungszahl oder Köttstorfersche Zahl des Fettes.

g) Prüfung auf das Vorhandensein von Phytosterin.

Wenn die vorhergehenden Prüfungen darauf hinweisen, daß eine Verfälschung von Schmalz, Talg und Oleomargarin mit Pflanzenölen stattgefunden hat, so ist die Untersuchung auf Phytosterin anzustellen. Auch ohne diese Voraussetzungen ist die Prüfung auf Phytosterin so häufig auszuführen, dass im Jahresdurchschnitte bei den genannten Fetten auf etwa 25 nach § 15 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen D

bei einer Beschaustelle zur Untersuchung gelangende Proben ausser den Prüfungen in Verdachtsfällen noch je eine sonstige Prüfung auf Phytosterin entfällt.

Die Prüfung auf das Vorhandensein von Phytosterin ist in folgender Weise auszuführen:

100 g Fett werden in einem Kolben von 1 Liter Inhalt auf dem Wasserbade geschmolzen und mit 200 ccm alkoholischer Kalilauge, welche in 1 Liter Alkohol von 70 Volumprozenten 200 g Kaliumhydroxyd enthält, auf dem kochenden Wasserbad am Rückflußkühler verseift. Nach beendeter Verseifung, die etwa $^1/_2$ Stunde Zeit erfordert, wird die Seifenlösung mit 600 ccm Wasser versetzt und nach dem Erkalten in einem Schütteltrichter viermal mit Äther ausgeschüttelt. Zur ersten Ausschüttelung verwendet man 800 ccm, zu den folgenden je 400 ccm Äther. Aus diesen Auszügen wird der Äther abdestilliert und der Rückstand nochmals mit 10 ccm obiger Kalilauge 5 bis 10 Minuten im Wasserbad erhitzt, die Lösung mit 20 ccm Wasser versetzt und nach dem Erkalten zweimal mit je 100 ccm Äther ausgeschüttelt. Die ätherische Lösung wird viermal mit je 10 ccm Wasser gewaschen, danach durch ein trockenes Filter filtriert und der Äther abdestilliert. Der Rückstand wird in ein etwa 8 ccm fassendes zylinderförmiges, mit Glasstopfen versehenes Gläschen gebracht und bei 100° getrocknet. Der erkaltete Rückstand wird mit 1 ccm unterhalb 50° siedenden Petroleumäthers übergossen und mit einem Glasstabe zu einer pulverförmigen Masse zerdrückt. Alsdann wird das verschlossene Gläschen 20 Minuten lang in Wasser von 15 bis 16° gestellt. Hierauf bringt man den Inhalt des Gläschens in einen kleinen, mit Wattestopfen versehenen Trichter und bedeckt diesen mit einem Uhrglase. Nachdem die klare Flüssigkeit abgetropft ist, werden Glasstab, Gläschen und Trichterinhalt fünfmal mit je $0{,}_5$ ccm kaltem Petroleumäther nachgewaschen. Der am Glasstabe, im Gläschen und Trichter sich befindende ungelöste Rückstand wird alsdann in Äther gelöst, die Lösung in ein Glasschälchen gebracht und der Rückstand nach dem Verdunsten des Äthers bei 100° getrocknet. Darauf setzt man 1 bis 2 ccm Essigsäureanhydrid hinzu, erhitzt unter Bedeckung des Schälchens mit einem Uhrglas auf dem Drahtnetz etwa $^1/_2$ Minute lang zum Sieden und verdunstet den Überschuß des Essigsäureanhydrids auf dem Wasserbade. Der Rückstand wird drei- bis viermal aus geringen Mengen, etwa 1 ccm absolutem Alkohol, umkristallisiert. Die einzelnen Kristallisationsprodukte werden unter Anwendung eines kleinen Platinkonus, der an seinem spitzen Ende mit zahlreichen äusserst kleinen Löchern versehen ist, durch Absaugen von den Mutterlaugen getrennt. Von der zweiten Kristallisation ab wird jedesmal der Schmelzpunkt bestimmt. Schmilzt das letzte Kristallisationsprodukt erst bei 117° (korrigierter Schmelzpunkt) oder höher, so ist der Nachweis von Pflanzenöl als erbracht und das Fett als verfälscht im Sinne des § 21 der Ausführungsbestimmungen D anzusehen.

h) Bestimmung der freien Fettsäuren (des Säuregrads).

5 bis 10 g Fett werden in 30 bis 40 ccm einer säurefreien Mischung gleicher Raumteile Alkohol und Äther gelöst und unter Verwendung von Phenolphtalein (in einprozentiger alkoholischer Lösung) als Indikator mit $^1/_{10}$-Normal-Alkalilauge titriert. Die freien Fettsäuren werden in Säuregraden ausgedrückt. Unter Säuregrad eines Fettes versteht man die Anzahl Kubikzentimeter Normal-Alkali, die zur Sättigung von 100 g Fett erforderlich sind.

Sollte während der Titration ein Teil des Fettes sich ausscheiden, so muss von dem Lösungsgemische von neuem zugesetzt werden.

Schlußbericht.

Nach Beendigung der Untersuchung ist deren Ausfall dem zum Beschauer bestellten Tierarzte schriftlich mitzuteilen, soweit dieser das Beschaubuch führt.

Übersicht über die bei der chemischen Untersuchung der Fette auszuführenden Prüfungen.

		Schweineschmalz.	Talg.	Oleomargarin.[1])	Kunstspeisefett.	Margarine.
Vorprüfung.	Auszuführen bei allen von einer Sendung gemäß § 15 (5) der Ausführungsbestimmungen D entnommenen Stichproben.	a) Prüfung, ob die Packstücke den Angaben in den Begleitpapieren entsprechen und gemäß den für den Inlandverkehr bestehenden Vorschriften bezeichnet sind („Margarine", „Kunstspeisefett"). (Ausführungsbestimmungen D § 15 (2) a und Anlage c C.)				
		b) Prüfung auf äußere Beschaffenheit: Farbe, Konsistenz, Geruch und nötigenfalls Geschmack, auf Vorhandensein von Schimmelpilzen und Bakterienkolonien sowie auf sonstige Anzeichen von Verdorbensein. (Ausführungsbestimmungen D § 15 (2) b und Anlage c C.)				
Hauptprüfung	Auszuführen bei allen gemäß § 15 (5) der Ausführungsbestimmungen D entnommenen Stichproben.	a) Prüfung, ob äußerlich am Fette wahrnehmbare Merkmale auf eine Verfälschung oder Nachmachung oder sonst auf eine vorschriftswidrige Beschaffenheit hinweisen. (Ausführungsbestimmungen D § 15 (3) a und Anlage d, Zweiter Abschnitt I 1.)				
		b) Bestimmung des Brechungsvermögens. (Ausführungsbestimmungen D § 15 (3) d.)	—	—	—	Prüfung auf den vorgeschriebenen Gehalt an Sesamöl. (Ausführungsbestimmungen D § 15 (3) c.)
	Auszuführen bei den gemäß § 15 (6) der Ausführungsbestimmungen D entnommenen Stichproben.	a)	Bestimmungen des Brechungsvermögens. (Anlage d, Zweiter Abschnitt III.)		—	—
		b) Prüfung auf Borsäure. (Anlage d, Zweiter Abschnitt II.)				
		c) Sofern die Prüfung auf Borsäure ergebnislos verläuft, Prüfung auf einen weiteren verbotenen Stoff je nach Lage des Falles. (Anlage d, Zweiter Abschnitt II.)				
		d) Prüfungen auf Pflanzenöle. (Anlage d, Zweiter Abschnitt III.)			—	—
		Prüfung nach Bellier. Prüfung auf Sesamöl, „ „ Baumwollsamenöl.	Prüfung auf Sesamöl, „ „ Baumwollsamenöl.			
	Auszuführen bei Verdachtsgründen.	a) Bestimmung der Jodzahl, wenn die Refraktometerzahlen bei 40° außerhalb der Grenzen liegen: (Anlage d, Zweiter Abschnitt III.)			—	—
		48,5 — 51,5	45,0 — 48,5	46 — 50		
		b) Bestimmung des Säuregrads. (Anlage d, Zweiter Abschnitt III.)				
	Auszuführen bei einer beschränkteren Anzahl von Proben.	a) Phytosterinacetatprobe, wenn die Bestimmung des Brechungsvermögens, die Bestimmung der Jodzahl und die Prüfungen auf Pflanzenöle darauf hinweisen, daß eine Verfälschung mit Pflanzenölen stattgefunden hat, sowie bei mindestens einer von 25 der gemäß § 15 (6) entnommenen Stichproben. (Anlage d, Zweiter Abschnitt III.)			—	—
		b) Bestimmung der Verseifungszahl in mindestens je einer Probe einer Sendung. (Anlage d, Zweiter Abschnitt III.)				

[1]) Sonstige tierische Fette sind wie Talg und Oleomargarin zu untersuchen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 18.

München, den 30. März 1908.

Inhalt:

Gesetz vom 24. März 1908, betreffend den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreiches Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908. — Gesetz vom 24. März 1908, betreffend Änderungen des Ausführungsgesetzes vom 11. Juli 1900 zu den Reichsmilitärjustizgesetzen vom 1. Dezember 1898 und 9. März 1899.

Gesetz, betreffend den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreiches Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908 wird nach der in der Beilage enthaltenen Kapitel- und Titeleinteilung auf 94 617 404 ℳ in Einnahme und Ausgabe festgesetzt.

Bezüglich der in den Spezialetats zu diesem Hauptetat bei den einzelnen Kapiteln und Titeln als übertragbar bezeichneten Fonds wird dem Königlichen Kriegsminister das Recht der Übertragung eingeräumt. Über die Verwendung von Resten der abzuschließenden Fonds wird durch den Etat des zweitfolgenden Jahres Bestimmung getroffen.

Gegeben zu München, den 24. März 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff. Frhr. v Horn. v. Brettreich.
J. V.
Staatsrat Dr. v. Henle.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Beilage.

Haupt-Etat

der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1907
			ℳ
		I. Bestand der Vorjahre.	
	1	Fonds zur Erwerbung eines Truppenübungsplatzes für das III. Armeekorps	1 775 415
		II. Ausgaben auf die Überweisung aus dem Reichshaushaltsetat 1907.	
		a) Fortdauernde Ausgaben.	
1	1—12	Kriegsministerium	623 800
2	1—5	Militär-Kassenwesen	130 920
3	1—9	Militär-Intendanturen	603 274
4	1—3	Militär-Geistlichkeit	113 261
5	1—5	Militär-Justizverwaltung	358 454
6	1—2	Höhere Truppenbefehlshaber	502 839
7	1—3	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	119 360
8	1—3	Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen sowie Beamte bei denselben	190 578
9	1—24	Generalstab und Vermessungswesen	474 113
10	1—3	Ingenieur-Offiziere	291 960
11	1—23	Geldverpflegung der Truppen	19 032 298
12	1—7	Naturalverpflegung	19 419 783
13	1—11	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	4 319 312
14	1—22	Garnisonverwaltungs- und Servis wesen	6 073 227
15	1—6	Militär-Bauwesen	283 990
16	1—18	Militär-Medizinalwesen	1 526 441
17	1—6	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräte	242 288
18	1—2	Ersatz- und Reservemannschaften sowie Arrestaten auf dem Marsche	333 500
19	1—6	Pferdebeschaffung	1 801 228
20	1—3	Verwaltung der Remontedepots	905 758
21	1—2	Reisegebührnisse, Umzugskosten, Vorspann- und Transportkosten	1 238 130
22	1—60	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen	867 228
23	1—6	Militär-Gefängniswesen	87 521
24	1—16	Artillerie- und Waffenwesen	6 816 799
25	1—6	Technische Institute	329 690
26	1—20	Festungen, Ingenieur-, Pionier- und Verkehrswesen	769 779
27	—	Wohnungsgeldzuschüsse	1 845 572

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1907
			ℳ
28	1—6	Unterstützungen an Militärs des aktiven und Beurlaubtenstandes, für die an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht angesetzt sind. Unterstützungen und außerordentliche Vergütungen für aktive Beamte mit Ausnahme der des Kriegsministeriums (einschl. der Hausverwaltung und der Generalmilitärkasse)	149 136
29	—	Zuschuß zur Militär-Witwenkasse	500 000
30	1—8	Verschiedene Ausgaben	356 589
		Summe IIa „Fortdauernde Ausgaben" Kap. 1 bis 30	70 306 828
		b) Militär-Pensionsfonds.	
31	1—10	Militär-Pensionsfonds	9 663 838
		Summe IIb für sich.	
1		**c) Einmalige Ausgaben.**	
		Besondere Zulagen usw.	
	1	Zulagen für Unteroffiziere usw. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen	36 800
	2	Einrichtungs- und Ausstattungskosten von drei Geschäftszimmern, und zwar von einem Geschäftszimmer für das Kommando der 4. Kavallerie-Brigade und zwei Geschäftszimmern für das am 1. Oktober 1907 neu zu errichtende Bezirkskommando Neustadt a. H. je 200 ℳ sowie für letzteres zur ersten Beschaffung oder Herstellung von Kassenbüchern, Listen, Stammrollen, Aktenauszügen, einem Meßgerät usw. 500 ℳ, einem Kassenkasten 100 ℳ, einem Behälter zur Aufbewahrung geheimer Vorschriften und Akten 250 ℳ, von Dienstsiegeln und Dienststempeln 50 ℳ, voller Bedarf	1 500
	3	Beschaffung von Schreibmaschinen für höhere Kommandobehörden und Dienstesstellen, 3. Rate	3 200
		Magazinverwaltungswesen.	
	4	Neubau von Proviantamtsgebäuden in Hammelburg, 2. Rate (für Entwurf und Grunderwerb)	20 000
	5	Neubau eines Körnermagazins in Ingolstadt, 3. Rate	80 000
	6	Neubau von Furagemagazinen und eines Dienstgebäudes in Landshut, 4. Rate	100 000
	7	Einrichtung des elektrischen Betriebs und Verbesserungen der Magazinanlagen in München, 2. Rate	60 000

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1907
			ℳ
	8	Neubau eines Proviantamtsdienstgebäudes und der Furagemagazine in Regensburg, 1. Rate	170 000
	9	Neubau eines Rauhfuttermagazins und eines Dienstwohngebäudes in Würzburg, 2. Rate	100 000
	10	Errichtung von Kriegsverpflegungsanstalten, voller Bedarf . . .	86 000
		Bekleidungs- und Ausrüstungswesen.	
	11	Beschaffung des Bedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Kriegsformationen sowie der Friedensgarnituren für neu zu errichtende Truppen, voller Bedarf	72 000
		Garnisonverwaltungswesen.	
	12	**Bayreuth:** Neubau von zwei Halbbataillonskasernen für ein Infanterie-Bataillon, samt Grunderwerb, Ausstattungsergänzung und den erforderlichen Nebenanlagen, 5. Rate	200 000
	13	**Deggendorf:** Erbauung eines Bezirkskommandogebäudes samt Nebenanlagen und Geräteausstattung, Schlußrate	15 000
	14	**Freising:** Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Jäger-Bataillon, samt Ausstattungsergänzung, Erwerbung und Instandsetzung eines Exerzierplatzes, dann Erweiterung des Schießplatzes, einschließlich Grunderwerb, ohne Ansatz. Von den Gesammtkosten zu 1 461 473 ℳ werden 61 473 ℳ durch den Erlös für die veräußerten Gebäude und Grundstücke gedeckt.	
	15	**Germersheim:** Herstellung von einem Wohngebäude mit drei Wohnungen für Offiziere und Beamte, einschließlich Grunderwerb und Ausstattung, ohne Ansatz. Von den Gesamtkosten zu 203 146 ℳ werden 3146 ℳ durch den Erlös für das Abbruchmaterial der Carnotschen Mauer gedeckt.	
	16	**Ingolstadt:** Erbauung einer Halbbataillonskaserne für das 1. Fußartillerie-Regiment, dann einer Stallung, Fahrzeugremise, Beschlagschmiede und eines Krankenstalles für dessen Bespannungsabteilung, samt Nebenanlagen und Geräteausstattung, ohne Ansatz. Die für diesen Bau im Etat für 1906 bei Titel 17 angesetzten 60 000 ℳ werden bei Titel 22 verwendet.	
	17	**Landau:** Neubau einer Halbbataillonskaserne, eines Wirtschaftsgebäudes und zweier Familiengebäude, samt den erforderlichen Nebenanlagen und der Ausstattungsergänzung, Schlußrate	120 000

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1907
			ℳ
	18	**Landau:** Neubau und Ausstattungsergänzung einer Kaserne nebst Zubehör für ein zweites Infanterie-Bataillon, Schlußrate	29 962
		Von den Gesamtkosten zu 1 057 962 ℳ werden 200 000 ℳ durch den Erlös für die weiße und rote Kaserne gedeckt.	
	19	**Lindau:** Neubau einer Kaserne für die aufzulassende Lindenschanzkaserne, einschließlich Grunderwerb und Ausstattungsergänzung, 2. Rate	150 000
	20	**München:** Erbauung eines Bezirkskommandogebäudes für das Bezirkskommando I München samt Nebenanlagen und Geräteausstattung, dann Kosten der vorübergehenden Unterbringung einzelner Behörden in dem alten Gerichtsgebäude, 1. Rate	25 000
	21	" Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für die Telegraphentruppen, einschließlich Ausstattungsergänzung, dann Bereitstellung vorläufiger Unterkunft nebst Nebenanlagen für die neu zugehenden Formationen, 1. Rate	60 000
	22	" Neubau einer Halbbataillonskaserne und eines Verheiratetengebäudes für Fußartillerie, einschließlich Grunderwerb und Geräteausstattung, dann Kosten der Abänderung der Chevaulegers-Kaserne in Neu-Ulm für Unterbringung der Bespannungsabteilung 1. Fußartillerie-Regiments, 1. Rate .	250 000
	23	**Neustadt a. H.:** Erbauung eines Bezirkskommandogebäudes mit Nebenanlagen und Geräteausstattung, 2. Rate .	50 000
	24	**Nürnberg:** Bau von Kasernen für ein Infanterie- und ein Kavallerie-Regiment nebst Gebäuden für Proviantamt und Garnisonverwaltung mit den erforderlichen Nebenanlagen.	
		Neubau eines Wohn- und Stallgebäudes für den kommandierenden General, eines Gerichtsgebäudes, eines Arresthauses mit Verwaltungsgebäude, ferner von zwei Dienst- (Bureau-) Gebäuden für das Generalkommando, das Sanitätsamt, die Korpsintendantur und die Korpszahlungsstelle, für die Kommandantur, das Divisionskommando mit Intendantur, dann für die drei Brigadekommandos.	
		Erwerbung und Instandsetzung eines gemeinschaftlichen Exerzierplatzes für die Standorte Nürnberg und Fürth, 6. Rate	250 000

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1907
			ℳ
	25	**Nürnberg-Fürth:** Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für den Stab und zwei Kompagnien des 3. Train-Bataillons, einschließlich Ausstattungsergänzung, 2. Rate . .	250 000
	26	**Regensburg:** Herstellung eines Kasernements nebst Zubehör für ein Kavallerie-Regiment, einschließlich Grunderwerb und Geräteausstattung; Erwerbung eines Exerzierplatzes, 2. Rate	976 912
	27	**Straubing:** Herstellung eines Kasernements nebst Zubehör für ein Kavallerie-Regiment, einschließlich Grunderwerb und Geräteausstattung, dann Erweiterung des Exerzierplatzes, Schlußrate	120 000
	28	**Würzburg:** Herstellung eines Kasernements nebst Zubehör für ein Feldartillerie-Regiment, einschließlich Geräteausstattung, 4. Rate	656 000
	29	Erwerbung neuer und Erweiterung vorhandener Exerzier- und Schießplätze sowie deren Herstellung und Einrichtung, 19. Rate . .	30 000
	30	Für Herstellung von kleineren Neubauten zur Unterbringung von Mannschaften und verheirateten Unteroffizieren, dann von Bekleidungsvorräten und Fahrzeugen in den Garnisonen Germersheim, Ingolstadt, München, Neu-Ulm, Passau und Regensburg, Schlußrate	11 476
		Von den Gesamtkosten zu 500 476 ℳ werden 49 000 ℳ durch den Erlös für das Zeughaus und das Nikolaihaus in Passau gedeckt.	
	31	Verbesserung der vorhandenen Unterkunft der Unteroffiziere und Bereitstellung der Unterkunft für die Etatverstärkungen an Unteroffizieren, einschließlich Grunderwerb und Geräteausstattung, 2. Rate	227 000
	32	Anteil an den Kosten der Beschaffung von Geräten zur Ausstattung neuer Kasernen usw. in Elsaß-Lothringen, voller Bedarf . .	7 954
		Militär-Medizinalwesen.	
	33	**Landau:** Neubau eines Garnisonlazaretts, einschließlich Ausstattungsergänzung, 8. Rate	75 000
	34	**München:** Erweiterung des Garnisonlazaretts, einschließlich Ausstattungsergänzung, dann Einrichtung der elektrischen Beleuchtung, 5. Rate	177 000
	35	**Speyer:** Neubau eines Garnisonlazaretts, einschließlich Grunderwerb und Ausstattungsergänzung, 3. Rate	25 000
	36	**Straubing:** Neubau eines Garnisonlazaretts, einschließlich Ausstattungsergänzung, 5. Rate	25 000
	37	Änderung und Ergänzung der medizinisch-chirurgischen Ausstattung der Truppen und der Sanitätsformationen, 6. Rate	25 000
	38	Beschaffung von Sanitätsmaterial für die Kavallerie, 2. Rate . .	10 000

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1907
			ℳ
	39	Ergänzung der Ausstattung der Garnisonlazarette mit Sanitätsmaterial, 2. Rate	8 000
	40	Beschaffung eines zweiten Verbandpäckchens für jeden Angehörigen des Feldheeres, 1. Rate	7 000
	41	Beschaffung von Krankenzelten für das Lazarett-Reservedepot sowie Vermehrung und Änderung der Einrichtung des Lazarettzugs, 1. Rate	25 000
		Trainwesen.	
	42	Einführung eines neuen Kavallerie-Brückengeräts, 5. Rate . . .	27 000
	43	Beschaffung von Feldgeräte aus Anlaß der Änderung der Sanitätsausrüstung der Kavallerie, 2. Rate	8 400
	44	Beschaffung von Feldgerät für Kriegsformationen, voller Bedarf .	2 700
		Remontewesen.	
	45	Erweiterung der Remontedepots und größere Meliorationen . . Zu diesem Zweck sind außer den durch den Etat jeweils zur Verfügung gestellten Beträgen die Erlöse aus zu veräußernden Grundstücken der Remontedepots unter den im Berichte des Finanzausschusses der Kammer der Abgeordneten zum Etat für 1876 (Beilagen-Band II Seite 646) aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen zu verwenden.	54 000
	46	Bereitstellung einer Dienstwohnung und von Remontewärter-Schlafräumen beim Remontedepot Schleißheim, voller Bedarf . . .	19 500
	47	Herstellung von Arbeiterwohnungen beim Remontedepot Schleißheim, 2. Rate . . . . . Die hieraus anfallenden Mieten sowie der Unterhalt werden auf die Wirtschaftskosten des Remontedepots verrechnet.	12 500
	48	Neubau eines Rauhfutterstadels und Bereitstellung von Haferlagerungsräumen beim Remontedepot Schleißheim, voller Bedarf	25 000
		Reisegebührnisse, Umzugs- und Transportkosten.	
	49	Reisegebührnisse und Umzugskosten, Vorspann- und Transportkosten für die 1907 anläßlich der Errichtung und Verstärkung von Truppenteilen usw. eintretenden Versetzungen und Transporte, voller Bedarf	6 000
		Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.	
	50	Anschluß des Kriegsschulgebäudes an die Zentralheizungsanlage des Kadettenkorps in München, voller Bedarf	52 000
	51	Herstellung größerer Schlafräume im Kadettenkorps-Gebäude in München, voller Bedarf	25 000

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1907
			ℳ
		Artillerie- und Waffenwesen.	
	52	Beschaffung von Handwaffen, Beschaffung und Umänderung von Handwaffenzubehör, Reinigungsgeräten, Büchsenmacherkasten, Büchsenmachergeräten und Handwaffenmunition	1 785 000
		Erlöse aus dem Verkauf entbehrlichen Materials nebst Munition verbleiben dem Fonds.	
	53	Bessere Ausstattung der Truppenübungsplätze mit Einrichtungen für das gefechtsmäßige Schießen der Infanterie, 2. Rate . . .	36 000
	54	Versuche im Waffenwesen	438 300
	55	Beschaffung eines Vorrats an Teilen zum Maschinengewehrmaterial 1. Rate	14 000
	56	Schaffung einer Reserve an Feldartilleriematerial	3 025 000
		Erlöse aus dem Verkaufe entbehrlichen Materials verbleiben dem Fonds.	
	57	Beschaffung von Feldartilleriematerial nebst Munition für leichte Munitionskolonnen, 1. Rate	875 000
	58	Herstellung von Unterbringungsräumen für das hinzutretende Feldartilleriematerial nebst Munition für leichte Munitionskolonnen, voller Bedarf	250 000
	59	Weitere Beschaffungen für Zwecke der Fußartillerie	1 000 000
		Erlöse für das infolge von Neubeschaffungen verfügbar werdende Material nebst Munition verbleiben dem Fonds.	
	60	Herstellung von Unterbringungsräumen für das hinzutretende Material der Fußartillerie nebst Munition	12 500
	61	Beschaffung von artilleristischem Planmaterial, Schlußrate . . .	5 200
	62	Beschaffung und Unterbringung von Fußartilleriematerial infolge Neugestaltung und Erweiterung der Übungen des Beurlaubtenstandes der Fußartillerie, 1. Rate	25 000
	63	Neubau eines Geschoß-, eines Zündungen- und eines Sprengmunitionsmagazins beim Artilleriedepot Würzburg, 2. Rate . . .	25 000
	64	Neubau von Dienstwohngebäuden für Zeug- und Feuerwerksunteroffiziere bei den Artilleriedepots, 1. Rate	60 000
		Technische Institute.	
	65	Erbauung von Arbeiterwohnhäusern in Amberg, Ingolstadt und München; in Amberg auch für Grunderwerb, 7. Rate . . .	60 000
	66	Ausbau der elektrischen Anlage und Ersatz der Akkumulatorenbatterie, dann Einrichtung einer Turbinenanlage bei der Pulverfabrik, 2. Rate	75 000

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1907
			ℳ
		Ingenieur-, Pionier- und Verkehrswesen.	
	67	Ergänzung der Bestände des Feldbahndepots, voller Bedarf . . .	62 000
	68	Beschaffung von Feldsignalgerät sowie von Fahrzeugen, Geschirren und Ausrüstungen der Reit-, Zug- und Packpferde für Feldsignalabteilungen, 2. Rate	21 000
	69	Umbau der älteren Sturmübungswerke auf den Pionierübungsplätzen, 2. Rate	17 000
	70	Beschaffung von Eisenbahnbrücken für Kriegszwecke, 7. Rate . .	10 000
	71	Vervollständigung des Telegraphengeräts der Eisenbahn- und Telegraphentruppen, 2. Rate	8 400
	72	Beschaffung des Materials zur Ausstattung der Armee mit Fernsprechtrupps, 2. Rate	25 300
	73	Beschaffung von Funkentelegraphengerät, 2. Rate	42 000
	74	Ergänzung der Brückentrains, 2. Rate	25 000
	75	Vermehrung des Übungsgeräts des Telegraphen-Detachements und Beschaffung von Geschirr- und Stallsachen für die bei dem 1. Trainbataillon zu errichtende Bespannungsabteilung, 1. Rate	20 000
	76	Beschaffung von Feldgerät für Kriegseisenbahntruppen, 1. Rate .	2 000
	77	Beschaffung von Personenkraftwagen für die Truppen, 1. Rate .	15 000
	78	Beschaffung besonderer Ausstattungsgegenstände für Kraftwagenbedienungspersonal, 1. Rate	10 000
		Summe Kapitel 1 der Einmaligen Ausgaben	12 711 604
2	1	Zur Gewährung außerordentlicher einmaliger Beihilfen an alle etatmäßigen und diätarisch beschäftigten Unterbeamten sowie an alle etatmäßigen und diätarisch beschäftigten mittleren Beamten, deren tatsächliches Gehalt den Betrag von jährlich 4200 ℳ nicht übersteigt	159 719
		Summe c „Einmalige Ausgaben"	12 871 323
		Hiezu Summe II b „Militär-Pensionsfonds" Kapitel 31	9 663 838
		Hiezu Summe II a „Fortdauernde Ausgaben" Kapitel 1 bis 30	70 306 828
		Summe II	92 841 989
		Hiezu Summe I	1 775 415
		Summe des Militäretats für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908	**94 617 404**

Gesetz, betreffend Änderungen des Ausführungsgesetzes vom 11. Juli 1900 zu den Reichsmilitärjustizgesetzen vom 1. Dezember 1898 und 9. März 1899.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 3 Ziffer II und III des Ausführungsgesetzes vom 11. Juli 1900 zu den Reichsmilitärjustizgesetzen vom 1. Dezember 1898 und 9. März 1899 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern Seite 705 ff. — wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Ziffer II. Die Pension beträgt bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit $^{20}/_{60}$ und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ und von da ab um $^{1}/_{120}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Über den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

Im Falle des Absatzes 4 der Ziffer I beträgt die Pension höchstens $^{20}/_{60}$ des bezeichneten Einkommens.

Der Jahresbetrag der Pension ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

Ziffer III. Für die Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens und der Dienstzeit, für den Nachweis der Dienstunfähigkeit und für die Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen finden die Vorschriften der §§ 42 bis 53, 55 bis 60, 69 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. Mai 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 — Reichsgesetzblatt Seite 245 ff. — entsprechende Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. Bei Berechnung der Dienstzeit (§ 45) ist diese vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Staatsdienst an zu rechnen.
2. Dasjenige, was für den Fall
   a) des Wiedereintritts in den Reichsdienst in § 58,
   b) des Eintritts in eine Stelle außerhalb des Reichsdienstes in § 59

   bestimmt ist, gilt

zu a) auch bei der Wiederanstellung als Beamter der Militärverwaltung,

zu b) bei Eintritt außerhalb des Reichsdienstes und des Militärverwaltungsdienstes in eine der in § 57 Nr. 2 bezeichneten Stellen.

3. An Stelle des Bundesrats (§ 52) und der Reichsbehörden (§ 69) tritt das Kriegsministerium.

Dieses Gesetz tritt mit der Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Gegeben zu München, den 24. März 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff. Frhr. v. Horn. v. Bretreich.

J. V.
Staatsrat Dr. v. Henle.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 19.

München, den 30. März 1908.

Inhalt:

Gesetz vom 27. März 1908, betreffend Anlehen für Zwecke von Kreisgemeinden. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 26. März 1908, den Vollzug des Gesetzes über den Malzaufschlag betreffend. — Bekanntmachung vom 18. März 1908, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 21. März 1908, die Bezirkseinteilung der Oberpostdirektionen betreffend. — Bekanntmachung vom 21. März 1908, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 23. März 1908, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 26. März 1908, Änderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betreffend. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Gesetz, betreffend Anlehen für Zwecke von Kreisgemeinden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Der Kreisgemeinde der Oberpfalz und von Regensburg wird die Genehmigung erteilt, zur Errichtung einer Kreisirrenanstalt in Wöllershof ein aus Kreisfonds zu verzinsendes und zu tilgendes Anlehen bis zum Höchstbetrage von 2000000 ℳ aufzunehmen.

Die Tilgung hat in dem nach Fertigstellung der Anstalt folgenden Jahre zu beginnen und spätestens 40 Jahre darnach zu enden.

Art. 2.

Der Kreisgemeinde von Oberfranken wird die Genehmigung erteilt, zur Errichtung eines Neubaues für die Kreisoberrealschule Bayreuth ein aus Kreisfonds zu verzinsendes und zu tilgendes Anlehen bis zum Höchstbetrage von 339000 ℳ aufzunehmen.

Die Tilgung muß spätestens am 31. Dezember 1936 beendet sein.

Art. 3.

Der Kreisgemeinde von Unterfranken und Aschaffenburg wird die Genehmigung erteilt, zur Errichtung eines Neubaues für die Kreisoberrealschule in Würzburg, zur Vornahme baulicher Verbesserungen in der Kreisirrenanstalt Werneck und zur Errichtung einer zweiten Kreisirrenanstalt ein aus Kreisfonds zu verzinsendes und zu tilgendes Anlehen bis zum Gesamtbetrage von 7000000 ℳ aufzunehmen.

Die Tilgung ist durch den Landrat von Unterfranken und Aschaffenburg zu regeln und muß spätestens binnen 45 Jahren nach Durchführung der bezeichneten Unternehmungen beendet sein.

Art. 4.

Der Kreisgemeinde von Schwaben und Neuburg wird die Genehmigung erteilt, zur Erweiterung der Heilanstalt Kaufbeuren ein aus Kreisfonds zu verzinsendes und zu tilgendes Anlehen bis zum Höchstbetrage von 730000 ℳ aufzunehmen.

Die Tilgung muß spätestens am 31. Dezember 1931 beendet sein.

Gegeben zu München, den 27. März 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** **v. Miltner.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.** **v. Pfaff.**
Frhr. v. Horn. **v. Brettreich.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Nr. 6252.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über den Malzaufschlag betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen was folgt:

Die in § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1889, betreffend den Vollzug des Gesetzes über den Malzaufschlag (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 637 ff.), auf 3 ℳ 25 ₰ für 1 hl festgesetzte Übergangsabgabe von Bier beträgt vom 1. April 1908 an 3 ℳ 9 ₰ für 1 hl.

München, den 26. März 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Pfaff.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Moser.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

In der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075) wird die Nr. XXIII, betreffend die Beförderung übelriechender Öle und dergleichen, wie folgt, geändert:

1. Im Abs. (1) werden die Worte „findet nur in offenen Wagen statt“ ersetzt durch „findet in der Regel in offenen Wagen statt“.

Am Schlusse wird hinzugefügt:

Bedeckte Wagen dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Packgefäße fest und völlig dicht sind, so daß sich ihr Inhalt nicht durch Geruch bemerkbar macht. Vergleiche auch Abs. (3).

2. Der Eingang des Abs. (2) wird folgendermaßen gefaßt:

„Die Vorschriften im Abs. (1) gelten sinngemäß auch . . . . . .“

(usw., wie bisher).

München, den 18. März 1908.

v. Frauendorfer.

Bekanntmachung, die Bezirkseinteilung der Oberpostdirektionen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1077) werden im folgenden die Änderungen bekanntgegeben, die infolge der Einrichtung und Aufhebung von Post- und Telegraphenanstalten in den einzelnen Oberpostdirektionsbezirken seit diesem Zeitpunkt eingetreten sind.

München, den 21. März 1908.

v. Frauendorfer.

I. Neueinrichtungen.

a) Postanstalten.

Oberpostdirektionsbezirk	Augsburg:	Mündling;
„	Bamberg:	Bamberg 6;
„	Landshut:	Niederlindhart;
„	Nürnberg:	Büchenbach (Oberfranken), Fürth (Bayern) 6 und Gollhofen;
„	Regensburg:	Altammerthal, Möning und Weltenburg (Kloster);
„	Speyer:	Bedesbach-Patersbach, Gersbach (Pfalz), Grethen und Höhfröschen.

b) Telegraphenanstalten.

Oberpostdirektionsbezirk	Augsburg:	Balteratsried, Batzenhofen, Gundelsdorf (Oberbayern), Huisheim, Karlskron, Pleß (Schwaben), Rottbach, Stoffen und Überacker;

Oberpostdirektionsbezirk	Bamberg:	Bamberg 6, Buch a. Forst, Hirschaid und Modschiedel;
"	Landshut:	Holzhausen b. Vilsbiburg, Fraunberg, Reichenkirchen und Unterneuhausen;
	München:	Eurasburg b. Wolfratshausen, Neukirchen b. Teisendorf und Wenigmünchen;
	Nürnberg:	Fürth (Bayern) 6, Herrnsheim (Bayern), Kaldorf, Mitteldachstetten, Offenbau, Petersbuch, Seuversholz, Virnsberg und Weigersdorf;
	Regensburg:	Altrandsberg, Beidl, Guteneck, Mühlhausen (Oberpfalz), Sulzkirchen, Thannhausen (Oberpfalz) und Wildenau (Oberpfalz);
	Speyer:	Bedesbach-Patersbach, Dörrenbach (Pfalz), Glan-Münchweiler, Hallgarten (Pfalz), Hatzenbühl, Lohnsfeld, Niederbexbach, Potzbach und Seelen (Bayern);
	Würzburg:	Albstadt, Ebersbach (Unterfranken), Eichelsdorf (Bayern), Heufurt, Kälberau, Kimmelsbach, Krum (Bayern), Leidersbach, Preppach, Stöckach und Wernberg 1.

II. Aufhebungen.

a) Postanstalten.

Oberpostdirektionsbezirk	Regensburg:	Forstmühle.

b) Telegraphenanstalten.

Oberpostdirektionsbezirk	Bamberg:	Bamberg 1a;
	Landshut:	Haidenhof;
	Speyer:	Patersbach.

Nr. 6123.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Landwirtschaftsbank, e. G. m. b. H., in München wurde die Genehmigung erteilt, nachstehende auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen:

eine Serie (XII) verlosbarer zu 4 % verzinslicher Hypotheken-Pfandbriefe im Betrage von 10 Millionen Mark.

München, den 21. März 1908.

v. Brettreich.

Nr. 7724.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde Nürnberg 4 %ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 5 000 000 Mark und zwar Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ in den Verkehr bringe.

München, den 23. März 1908.

J. A.
Staatsrat v. Krazeisen.

Nr. 7/B m.

Bekanntmachung, Änderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1908 (R.G.Bl. 1908 S. 68) verfügten Abänderungen der Militär-Transport-Ordnung haben auch für die bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München, den 26. März 1908.

v. Frauendorfer. Frhr. v. Horn.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

am 19. März 1908 der in der Geheimkanzlei Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten verwendete Oberregierungsrat im K. Staatsministerium der Justiz, Otto Ritter von Dandl in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. D, Fol. 30, Akt Nr. 7272.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 20.

München, den 31. März 1908.

Inhalt:

Gesetz vom 28. März 1908, den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1908 und 1909 betreffend. — Königlich Allerhöchste Entschließung vom 29. März 1908, die Verlängerung des Landtages betreffend. — Bekanntmachung vom 29. März 1908, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Nr. 8734.

Gesetz, den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1908 und 1909 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben in Bezug auf die vorläufige Bestreitung der Ausgaben des Staates und ihre Deckung im II. Vierteljahr 1908 nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, bis zur endgültigen Festsetzung des Budgets der Jahre 1908 und 1909 die zur Fortführung des Staatshaushalts notwendigen ordentlichen Ausgaben bis zur Höhe der Willigungen des Budgets der Jahre 1906 und 1907 nach Bedarf bestreiten zu lassen.

Ferner wird die Staatsregierung ermächtigt, die im Entwurfe des ordentlichen Budgets der Jahre 1908 und 1909 aufrecht erhaltenen freiwilligen Leistungen des Staates bis zur Höhe der für ein Jahr der Finanzperiode 1906 und 1907 bewilligten Summen nach Bedarf bestreiten zu lassen.

Artikel 2.

Von den im außerordentlichen Budget der Jahre 1908 und 1909 vorgesehenen Summen dürfen vor der endgültigen Festsetzung des Budgets nach Bedarf verausgabt werden:

I. auf Rechnung der Überschüsse früherer Finanzperioden:

1. zur Verstärkung des Zentralnebenfonds für Industrie die Hälfte der Gesamtsumme zu 200 000 ℳ = . . . (außerordentliches Budget Ziff. I f Nr. 1),	100 000 ℳ
2. einmalige Entschädigung an die Stadtgemeinde Schweinfurt für den Verzicht auf die fernere Erhebung des sogen. Floßzolls (außerordentliches Budget Ziff. I g Nr. 3),	200 000 ℳ
Summe I	300 000 ℳ;

II. auf Rechnung des allgemeinen Staatsanlehens:

für den Neubau eines Zentraljustizgebäudes in Nürnberg sowie für die Vornahme baulicher Änderungen beim Zellengefängnis und die Errichtung eines Wohngebäudes für die Beamten des Zellengefängnisses, I. Rate . . . (außerordentliches Budget Ziff. III c),	1 800 000 ℳ
Summe II	1 800 000 ℳ;

III. auf Rechnung des Staatseisenbahnanlehens:

für neue Bahnen	
a) Hauptbahnen . . .	17 844 000 ℳ,
b) Nebenbahnen	1 465 600 ℳ,
(I. Nachtrag zum außerordentlichen Budget),	
Summe III	19 309 600 ℳ.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Bedarfsfalle zur Deckung der unter Ziff. II ausgewiesenen Ausgabe ein allgemeines Anlehen bis zum Betrage von 1 800 000 ℳ und zur Deckung der unter Ziff. III ausgewiesenen Ausgaben ein Staatseisenbahnanlehen bis zum Betrage von 19 309 600 ℳ aufzunehmen.

Artikel 3.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, die direkten Steuern vorläufig mit einem weiteren Viertel des Jahresbetrags zu erheben und zwar

1. die Grundsteuer aus einem Jahresbetrage von $7^{6}/_{10}$ Pfennig für jede Einheit der Steuerverhältniszahl,
2. die Areal- und die Miethaussteuer je aus einem Jahresbetrage von $3\,^{8b}/_{100}$ Pfennig für jede Mark der Steuerverhältniszahl,
3. die Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer nach den Gesetzen vom 9. Juni 1899.

Die Erhebung der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen bemißt sich nach dem Gesetze vom $\frac{\text{10. März 1879}}{\text{20. Dezember 1897}}$.

Artikel 4.

Hinsichtlich der Höchstsätze der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen und der Kanalgebühren für den Ludwig-Donau-Main-Kanal bleiben die Bestimmungen im Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1874, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874 betreffend, mit den im § 10 des Finanzgesetzes vom 20. August 1906 verfügten Änderungen bis zum 30. Juni 1908 in Geltung.

Gegeben zu München, den 28. März 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Breitreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Nr. 8458.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtigen Landtages gemäß Titel VII § 23 der Verfassungs-Urkunde bis zum 30. Juni des laufenden Jahres einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch in Huld und Gnade gewogen.

München, den 29. März 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff. Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

An
1) die Kammer der Reichsräte,
2) die Kammer der Abgeordneten.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Schreiber.

Nr. 8462.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh. wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze an Stelle nicht in Verkehr gebrachter älterer 4%iger Pfandbriefe eine weitere Serie (Nr. 53) 4%ige bis zum 1. Januar 1917 nicht rückzahlbarer Hypothekenbriefe auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 10 Millionen Mark, eingeteilt in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ in den Verkehr zu bringen.

München, den 29. März 1908.

v. Brettreich.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 21.

München, den 4. April 1908.

Inhalt:

Gesetz vom 24. März 1904, die Abänderung des Gesetzes über die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend. — Bekanntmachung vom 31. März 1908, die Redaktion des Gesetzes über die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend. — Staatsdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen.

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben in Abänderung des Gesetzes vom 21. April 1884, die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 113), sowie des Gesetzes vom 18. Mai 1900, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 451), nach Vernehmung des Staatsrates, mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Vor Art. 1 ist einzuschalten:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Art. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die für das Königreich Bayern als Staatsanstalt errichtete Landeskultur-Rentenanstalt hat den Zweck, die Beschaffung von Kapitalien zur Ausführung von Kulturunternehmungen, zu Unternehmungen für Versorgung des Kleingewerbes und der Landwirtschaft mit elektrischer Kraft sowie zur Herstellung und gesundheitlichen Verbesserung von Kleinwohnungsbauten für die minderbemittelte Bevölkerung und zur Ansiedelung von landwirtschaftlichen Arbeitern zu erleichtern.

§ 3.

Art. 2 wird wie folgt geändert:

Die Anstalt gewährt nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Mittel Darlehen

I. zu folgenden Kulturunternehmungen:

1. Herstellung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, außergewöhnliche Ausbesserung und Erneuerung sowie Ausbau solcher Anlagen;

2. Instandhaltung von Gewässern (Reinigung und Räumung der Gewässer; Freihaltung, Schutz und Unterhaltung der Ufer; Ausführung und Unterhaltung von Flußregulierungen, Dammbauten und Wildbachverbauungen), soweit die Instandhaltung über das bei einer ordnungsmäßigen Unterhaltung gebotene Maß hinausgeht.

3 bis 9 unverändert.

10. Herstellung von Trink- und Nutzwasserleitungen ländlicher Gemeinden und öffentlicher Wassergenossenschaften in solchen Gemeinden.

II. Zur Herstellung von Stau- und Triebwerksanlagen sowie von Sammelbecken durch kleinere Gemeinden und öffentliche Wassergenossenschaften zu dem überwiegenden Zwecke der Erzeugung und Abgabe von elektrischer Kraft für das Kleingewerbe und die Landwirtschaft.

III. Zur Herstellung und gesundheitlichen Verbesserung von Kleinwohnungsbauten für die minderbemittelte Bevölkerung und zur Ansiedelung von landwirtschaftlichen Arbeitern.

§ 4.

1. In Art. 5 Abs. 2 Ziff. I ist statt der Worte: „dem Plane der Kulturunternehmung" zu setzen:

dem bestimmten Zwecke.

2. Dem Abs. 2 wird folgende Ziff. 4 angefügt:

4. wenn der Kulturrentenpflichtige trotz Aufforderung es unterläßt, die ausgeführte Anlage in gutem Zustande zu erhalten.

§ 5.

Vor Art. 6 wird eingeschaltet:

II. Abschnitt.

Bestimmungen für Darlehen zu den in Art. 2 Ziff. I und II bezeichneten Unternehmungen.

§ 6.

1. In Abs. 1 des Art. 6 ist an Stelle der ersten acht Worte zu setzen:

„die nach Maßgabe des Art. 2 Ziff. I gewährten Darlehen sind" . . .

2. Hinter Abs. 1 wird folgender Absatz eingefügt:

Die gemäß Art. 2 Ziff. II gewährten Darlehen sind von dem auf die Darlehenshingabe folgenden Kulturrententermine angefangen mit einem Betrage zu verzinsen, welcher dem jeweiligen Zinssatze der aus Anlaß der Darlehenshingabe ausgegebenen Landeskulturrentenscheine gleichkommt, und in der Regel durch Zahlung eines jährlichen Zuschlages von Eins vom Hundert der ursprünglichen Darlehenssumme zu tilgen. In besonders gelagerten Fällen ist die Kommission befugt, den Tilgungszuschag bis auf drei Viertel vom Hundert der ursprünglichen Darlehenssumme zu ermäßigen.

3. Im Abs. 3 wird der Relativsatz: „welches durch Entrichtung der Kulturrente . . . . . getilgt wird," gestrichen.

§ 7.

Abs. 2 des Art. 9 erhält folgende Fassung:

Bezüglich der Darlehen an öffentliche Wassergenossenschaften, welche auf Grund des Art. 110 und ff. des Wassergesetzes vom 23. März 1907 zur Ausführung der in Art. 2 Ziff. I, 1, 2 und 10 und Ziff. II bezeichneten Unternehmungen sich gebildet haben, ferner bezüglich der Darlehen für Unternehmungen, über deren Ausführung die Gemeindebehörde auf Grund des Art. 55 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins

bezw. des Art. 40 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 die notwendigen Anordnungen getroffen und hinsichtlich des hiefür erforderlichen Aufwandes beschlossen hat, sowie für Flurbereinigungen, welche unter Mitwirkung der K. Flurbereinigungskommission durchgeführt werden, gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Darlehen sind in der Regel in höchstens 28 Jahren zurückzuzahlen.
2. Für die Verteilung der Kulturrente auf die beteiligten Grundstücke sind maßgebend:

   bei den gemäß Art. 110 Ziff. 1 und 3 des Wassergesetzes gebildeten Genossenschaften die Bestimmungen der Genossenschaftssatzung und der Art. 142 und 152 des Wassergesetzes,

   bei den Genossenschaften nach Art. 110 Ziff. 2 a. a. O. die Genossenschaftssatzungen,

   bei den Unternehmungen im Sinne des Art. 55 Abs. 2 bezw. Art. 40 Abs. 2 der Gemeindeordnungen die Bestimmungen des Art. 55 Abs. 3 bezw. Art. 40 Abs. 1 Ziff. 1 a. a. O. und

   bei den Flurbereinigungen Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes, die Flurbereinigung betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1899.
3. Die ermittelten Teilrenten sind öffentliche Lasten der Grundstücke, auf die sie nach Ziff. 2 verteilt worden sind.

§ 8.

Hinter Art. 13 wird eingeschaltet:

III. Abschnitt.

Bestimmungen für Darlehen zu den in Art. 2 Ziff. III bezeichneten Unternehmungen.

Art. 13a.

Als Kleinwohnungsbauten für die minderbemittelte Bevölkerung im Sinne dieses Gesetzes sind in der Regel nur solche Wohnungsbauten anzusehen, in welchen die selbständigen Einzelwohnungen nicht mehr als drei Zimmer nebst Küche und Zubehör umfassen.

Das Gleiche gilt auch bei Herstellung von Wohngebäuden zur Ansiedelung landwirtschaftlicher Arbeiter; in diesem Falle sind im Zubehör auch die zur Anlegung eines Haus- und Nutzgartens erforderliche Grundfläche, ferner Acker- und Wiesland bis zu 2 ha und die notwendigen Wirtschaftsräume (Stall und Scheune) inbegriffen.

Art. 13b.

Darlehen zur Herstellung oder gesundheitlichen Verbesserung von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung und zur Ansiedelung von landwirtschaftlichen Arbeitern werden nur an Gemeinden gewährt.

Das Darlehen darf

1. den vollen Betrag der Kosten für Grunderwerb und Bauausführung erreichen, wenn die Gemeinde für ihre Rechnung die Grundstücke erwirbt und die Bauten herstellt oder verbessert, dagegen

2. 90 vom Hundert der Kosten für Grunderwerb und Bauausführung nicht übersteigen, wenn die Gemeinde die von der Landeskultur-Rentenanstalt empfangenen Mittel

a) rechtsfähigen gemeinnützigen Vereinigungen, die sich mit der Erbauung, Beschaffung und Verbesserung von Wohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung befassen (Bauvereine, Baugenossenschaften, Baugesellschaften usw.), zur Herstellung oder gesundheitlichen Verbesserung von Kleinwohnungsbauten,

b) solchen Vereinigungen oder einzelnen landwirtschaftlichen Grundbesitzern zur Ansiedelung von landwirtschaftlichen Arbeitern als Darlehen gibt.

Die Darlehen werden den Gemeinden in der Regel ohne Sicherheitsbestellung gewährt. Wird Sicherheit verlangt, so finden die Art. 7, 8 entsprechende Anwendung.

Art. 13c.

Eine Vereinigung gilt als gemeinnützig im Sinne des Art. 13b nicht, wenn satzungsgemäß die Einzahlungen der Mitglieder mit mehr als 4% jährlich verzinst werden oder den Mitgliedern im Falle der Auflösung mehr als die Einzahlungen ausgeantwortet wird.

Art. 13d.

Die gemäß Art. 13b gewährten Darlehen sind, von dem auf die Darlehenshingabe folgenden Kulturrententermine angefangen, mit einem Betrage zu verzinsen, welcher dem jeweiligen Zinssatze der aus Anlaß der Darlehenshingabe ausgegebenen Landeskulturrentenscheine gleichkommt, und in der Regel durch Zahlung eines jährlichen Zuschlages von Eins vom Hundert der ursprünglichen Darlehenssumme zu tilgen. In besonders gelagerten Fällen ist die Kommission befugt, den Tilgungszuschlag bis auf drei Viertel vom Hundert des ursprünglichen Darlehens zu ermäßigen. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses ist das K. Staatsministerium des Innern ermächtigt, im Benehmen mit dem K. Staatsministerium der Finanzen den Zinsbetrag um ein Viertel vom Hundert unter den Zinssatz der aus Anlaß der Darlehenshingabe ausgegebenen Landeskulturrentenscheine herabzusetzen.

Im übrigen finden die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3, 4 entsprechende Anwendung. Wird in den Fällen des Art. 13b Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeinde von der Vereinigung oder dem Grundbesitzer das Darlehen ganz oder zum Teile zurückerstattet, so ist die Gemeinde verpflichtet, den zurückerstatteten Betrag an die Landeskultur-Rentenanstalt zur Tilgung des ihr von dieser gewährten Darlehens zurückzuzahlen, soweit die Summe der der Gemeinde

zurückerstatteten Beträge höher ist als die Summe der von der Gemeinde bereits getilgten Beträge.

Art. 13e.

In den Fällen des Art. 13b Abs. 2 Ziff. 2 muß der Vertrag zwischen der Gemeinde und der Vereinigung oder dem Grundbesitzer folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Gemeinde darf sich für die Verzinsung und Tilgung des Darlehens keine höheren Zinsen und keine raschere Tilgung ausbedingen, als in dem Vertrage zwischen der Landeskultur-Rentenanstalt und der Gemeinde bezüglich der ihr obliegenden Leistungen bestimmt ist. Die Gemeinde ist jedoch berechtigt, sich zur Sicherung gegen Verluste an Zins- und Tilgungsraten einen Zuschlag von $^1/_8\,\%$ des ursprünglichen Darlehensbetrages zu dem jährlichen Zinsbetrage auszubedingen.

2. Die Gemeinde darf sich die Kündigung des Darlehens nur für folgende Fälle vorbehalten:

a) wenn die Vereinigung oder der Grundbesitzer das Darlehen nicht innerhalb der dazu bestimmten Frist zu den Zwecken verwendet, für welche es bewilligt ist,

b) wenn die Rechtsgültigkeit oder soferne dingliche Sicherheit bestellt worden ist, der Rang der bestellten Sicherheit bestritten wird,

c) wenn ein Besitznachfolger die persönliche Verbindlichkeit des Darlehensnehmers nicht übernimmt,

d) wenn der Darlehensnehmer die Vereinbarung hinsichtlich der ordnungsmäßigen Benützung und Instandhaltung der erstellten Gebäude und Wohnungen nicht einhält,

e) wenn das mit dem Darlehen erstellte Gebäude oder Anwesen seiner Zweckbestimmung entzogen zu werden droht.

Die Gemeinde darf sich hiebei eine geringere als sechsmonatige Kündigungsfrist nicht ausbedingen.

Das Recht der Gemeinde, in den Fällen der §§ 1133—1135 B.G.B. sofortige Rückzahlung zu verlangen, bleibt unberührt.

3. Die Vereinigung oder der Grundbesitzer muß sich der sofortigen Zwangsvollstreckung (§ 794 Nr. 5, § 800 Z.P.O.) in Ansehen der Zinsen und des Kapitales unterwerfen.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, ausnahmsweise zu genehmigen, daß der Vertrag zwischen der Gemeinde und der Vereinigung oder dem Grundbesitzer von den Anforderungen der Ziff. 1 bis 3 abweicht.

Wenn die Gemeinde den mit der Vereinigung oder dem Grundbesitzer geschlossenen Vertrag in Ansehung der in Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Bestimmungen ohne die Zustimmung der Landeskultur-Rentenanstalt ändert, ist diese berechtigt, der Gemeinde das Darlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu kündigen.

Art. 13 f.

Wenn das mit dem Darlehen hergestellte Gebäude oder Anwesen seiner Zweckbestimmung entzogen zu werden droht, ist die Landeskultur-Rentenanstalt berechtigt, der Gemeinde das Darlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu kündigen.

In den Fällen des Art. 13 b Abs. 2 Ziff. 2 gilt dies nur, soferne die Gemeinde trotz Aufforderung von dem ihr der Vereinigung oder dem Grundbesitzer gegenüber zustehenden Kündigungsrechte (Art. 13 e Abs. 1 Ziff. 2 lit. e) keinen Gebrauch macht.

Art. 13 g.

Soweit die gemäß Art. 13 e Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 von der Gemeinde erhobenen Zuschläge nicht zur Deckung von Verlusten an Zins- und Tilgungsraten Verwendung finden, dürfen sie nur zur Förderung des Kleinwohnungsbaues oder der Ansiedelung von landwirtschaftlichen Arbeitern verwendet werden.

Art. 13 h.

Soferne an einem Orte ein erhebliches, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung oder in Bezug auf die Ansiedelung landwirtschaftlicher Arbeiter besteht, können die Gemeinden auf Antrag einer gemeinnützigen Vereinigung oder beteiligter landwirtschaftlicher Grundbesitzer zur darlehensweisen Hingabe der erforderlichen Mittel zur Herstellung von Kleinwohnungen nach Maßgabe des Art. 13 b Abs. 2 Ziff. 2 von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde angehalten werden.

Art. 13 i.

Die Gesuche um Darlehen sind von den Gemeinden mit den erforderlichen Beschlüssen, Plänen und sonstigen Behelfen bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser mit gutachtlicher Äußerung der Kommission zu übersenden. Steht ein nach Art. 13 b Abs. 2 Ziff. 2 zu vermittelndes Darlehen in Frage, so ist auch der die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens, die ordnungsmäßige Ausführung der beabsichtigten Bauten, ihre Aufnahme in die Brandversicherungsanstalt und ihre zweckentsprechende Benützung und Unterhaltung sicherstellende Vertrag beizufügen.

Die Vorschriften des Art. 11 und des Art. 13 Abs. 1—3 finden entsprechende Anwendung.

§ 9.

Vor Art. 14 wird eingeschaltet:

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über den Vollzug der bewilligten Darlehen und über die Verwaltung der Landeskultur-Rentenanstalt.

§ 10.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Text des Gesetzes, die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1900, wie er sich aus den in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Änderungen ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen und hiebei eine fortlaufende Numerierung der Artikel und die Richtigstellung der Verweisungen vorzunehmen.

Gegeben zu München, den 24. März 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff. Frhr. v. Horn.
v. Brettreich. Staatsrat Dr. v. Heule.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Nr. 8975.

Bekanntmachung, die Redaktion des Gesetzes über die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund der durch § 10 des Gesetzes vom 24. März 1908, die Abänderung des Gesetzes über die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend, erteilten Ermächtigung wird im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen der Wortlaut des Gesetzes vom 21. April 1884 die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1900, wie er sich infolge des Gesetzes vom 24. März 1908 ergibt, hiemit bekannt gemacht.

Neben den neuen Artikelnummern sind die alten in Klammern beigefügt.

München, den 31. März 1908.

v. Brettreich.

Gesetz,
die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.
Art. 1. (1.)

Die für das Königreich Bayern als Staatsanstalt errichtete Landeskultur-Rentenanstalt hat den Zweck, die Beschaffung von Kapitalien zur Ausführung von Kulturunternehmungen, zu Unternehmungen für Versorgung des Kleingewerbes und der Landwirtschaft mit elektrischer Kraft sowie zur Herstellung und gesundheitlichen Verbesserung von Kleinwohnungsbauten für die minderbemittelte Bevölkerung und zur Ansiedelung von landwirtschaftlichen Arbeitern zu erleichtern.

Zu diesem Behufe werden Schuldverschreibungen (Landeskultur-Rentenscheine) in dem jeweils durch Gesetz festgesetzten Maximalbetrag ausgegeben. Diese Schuldverschreibungen bilden eine unter verfassungsmäßiger Gewährschaft stehende besondere Staatsschuld.

Von der bei der K. Staatsschuldentilgungs-Anstalt bestehenden Grundrenten-Ablösungskasse ist diese Staatsschuld besonders nachzuweisen und mit dem Vermögen der Landeskultur-Rentenanstalt als besonderer Fonds zu verwalten.

Die Bestimmungen über die rechtliche Vertretung der Landeskultur-Rentenanstalt werden durch Verordnung getroffen.

Art. 2. (2.)

Die Anstalt gewährt nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Mittel Darlehen

I. zu folgenden Kulturunternehmungen:

1. Herstellung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, außergewöhnliche Ausbesserung und Erneuerung sowie Ausbau solcher Anlagen,
2. Instandhaltung von Gewässern (Reinigung und Räumung der Gewässer; Freihaltung, Schutz und Unterhaltung der Ufer; Ausführung und Unterhaltung von Flußregulierungen, Dammbauten und Wildbachverbauungen), soweit die Instandhaltung über das bei einer ordnungsmäßigen Unterhaltung gebotene Maß hinausgeht,
3. Flurbereinigungen,
4. Urbarmachungen öder Flächen, Meliorationen von Feldern, Wiesen, Weiden und Moorgründen,
5. Aufforstungen öder Flächen,
6. Anlagen und Meliorationen von Weinbergen,

7. Obstbau- und Weidenkulturen,
8. Fischereianlagen,
9. Wegeanlagen, welche zu einer besseren Benützung land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes bestimmt sind,
10. Herstellung von Trink- und Nutzwasserleitungen ländlicher Gemeinden und öffentlicher Wassergenossenschaften in solchen Gemeinden.

II. Zur Herstellung von Stau- und Triebwerksanlagen sowie von Sammelbecken durch kleinere Gemeinden und öffentliche Wassergenossenschaften zu dem überwiegenden Zwecke der Erzeugung und Abgabe von elektrischer Kraft für das Kleingewerbe und die Landwirtschaft.

III. Zur Herstellung und gesundheitlichen Verbesserung von Kleinwohnungsbauten für die minderbemittelte Bevölkerung und zur Ansiedelung von landwirtschaftlichen Arbeitern.

Art. 3. (3.)

Zur Prüfung und Bescheidung der Gesuche um Darlehen, zur Bewirkung des Darlehensvollzuges und zur Überwachung der Darlehensverwendung wird im K. Staatsministerium des Innern eine Kommission — Landeskultur-Rentenkommission — gebildet.

Die Zusammensetzung derselben wird durch Verordnung geregelt. Die Mitglieder werden vom Könige ernannt.

Art. 4. (4.)

Die Darlehen werden in barem Gelde oder in Schuldverschreibungen zum Nennwerte gegeben.

Insoweit der Darlehensbetrag sich in Schuldverschreibungen nicht ausgleichen läßt, wird derselbe stets in barem Gelde gewährt und, soferne der Kursstand der Schuldverschreibungen den Nennwert derselben nicht erreicht, die Barzahlung im Verhältnisse dieser Differenz gekürzt.

Art. 5. (5.)

Die Darlehen sind seitens der Anstalt unkündbar.

Ausnahmsweise ist die Kommission befugt, das Darlehen beziehungsweise den ungetilgten Rest desselben zur Rückzahlung nach Ablauf von sechs Monaten zu kündigen:

1. wenn das Darlehen nicht innerhalb der hiezu bestimmten Frist dem bestimmten Zwecke entsprechend verwendet wurde,
2. wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypotheken oder Reallasten bestritten wird,
3. wenn ein Besitznachfolger die persönliche Verbindlichkeit des Darlehensnehmers nicht übernimmt,
4. wenn der Kulturrentenpflichtige trotz Aufforderung es unterläßt, die ausgeführte Anlage in gutem Zustande zu erhalten.

II. Abschnitt.

Bestimmungen für Darlehen zu den in Art. 2 Biff. I und II bezeichneten Unternehmungen.

Art. 6. (6.)

I. Die nach Maßgabe des Art. 2 Ziff. I gewährten Darlehen sind von dem auf die Darlehenshingabe folgenden Kulturrententermine angefangen, mit einem Betrage zu verzinsen, welcher jeweils um $^1/_4$ vom Hundert hinter dem Zinssatze der aus Anlaß der Darlehenshingabe ausgegebenen Landeskulturrentenscheine zurückbleibt, und durch Zahlung eines jährlichen Zuschlages zu tilgen, welcher bei $3^3/_4$ prozentigen Darlehen $^1/_2$ vom Hundert, bei $3^1/_4$ prozentigen Darlehen $^3/_4$ vom Hundert und bei $2^3/_4$ prozentigen Darlehen 1 vom Hundert der ursprünglichen Darlehenssumme beträgt.

II. Die gemäß Art. 2 Ziff. II gewährten Darlehen sind von dem auf die Darlehenshingabe folgenden Kulturrententermine angefangen mit einem Betrage zu verzinsen, welcher dem jeweiligen Zinssatze der aus Anlaß der Darlehenshingabe ausgegebenen Landeskulturrentenscheine gleichkommt, und in der Regel durch Zahlung eines jährlichen Zuschlages von Eins vom Hundert der ursprünglichen Darlehenssumme zu tilgen. In besonders gelagerten Fällen ist die Kommission befugt, den Tilgungszuschlag bis auf drei Viertel vom Hundert der ursprünglichen Darlehenssumme zu ermäßigen.

III. Diese Zins- und Tilgungsbeträge bilden zusammen die vom Schuldner zu entrichtende Kulturrente und sind in halbjährigen Raten an den durch Ministerialvorschrift festgesetzten Kulturrententermine in barem Gelde an die Anstalt abzuführen. Zugleich mit der ersten Halbjahresrate der Kulturrente hat der Darlehensnehmer den Stückzins für die Zeit zwischen der Darlehenshingabe und dem darauffolgenden Kulturrententermine einzubezahlen. Erfolgt die Darlehenshingabe ausnahmsweise erst nach dem Termine, zu welchem gemäß der Schuldurkunde die Verzinsung und Tilgung zu beginnen hat, so wird dem Darlehensnehmer der entsprechende Stückzins gutgerechnet.

IV. Die nach dem Darlehensnennwerte festgesetzten Zinsen sind der fortschreitenden Tilgung des Darlehens ungeachtet im vollen Betrage während der bestimmten Tilgungszeit fortzubezahlen und dienen, soweit sie mehr betragen als der Zins der Restschuld, zur Tilgung des Darlehens.

V. Auf Antrag des Darlehensnehmers kann, bei Wasserversorgungen und Anlagen, welche einer rascheren Abnützung unterworfen sind, soll in der Regel bei der Darlehenshingabe ein höherer als in Absatz 1 vorgeschriebener jährlicher Tilgungsbetrag und dementsprechend eine Abkürzung der Tilgungsperiode von der Kommission festgesetzt werden.

Art. 7. (7.)

Zur Sicherheit des Darlehens und der Kulturrente ist Hypothek auf land- oder forstwirtschaftlich benützbarem Grundbesitze und zwar innerhalb der ersten Hälfte seines Wertes zu bestellen. Grundbesitz, welcher schon mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet ist, kann überdies nur dann als Sicherheit angenommen werden, wenn die Gläubiger der für das Darlehen und die Kulturrente zu bestellenden Hypothek im Range ausweichen. Die Kommission ist befugt, von dem Erfordernisse der Rangausweichung ausnahmsweise abzusehen.

Art. 8. (8.)

Die Sicherheit kann auch in der Weise geleistet werden, daß land- und forstwirtschaftlich benützbarer Grundbesitz mit der Kulturrente als ablösbarer Reallast belastet wird. Die Ablösungssumme muß innerhalb der ersten Wertshälfte zu stehen kommen. Ist der Grundbesitz schon mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet, so muß der Reallast der Vorrang eingeräumt werden. Die Kommission ist befugt, ausnahmsweise von der Einräumung des Vorranges abzusehen.

Die Ablösung der Reallast kann binnen sechs Monaten von der Kommission gefordert werden

1. in den Fällen des Art. 5 Abs. 2 Ziff. 1 und 2,
2. wenn der Erwerber des belasteten Grundbesitzes die persönliche Haftung für rückständige Renten nicht übernimmt,
3. wenn ohne Einwilligung der Anstaltsverwaltung und ohne gerichtliche Feststellung der Unschädlichkeit von dem belasteten Grundbesitz ein Grundstück oder eine Teilfläche oder ein Realrecht abgetrennt worden ist.

Art. 9. (9.)

An Gemeinden und unter staatlicher Aufsicht stehende Stiftungen können Darlehen ohne Sicherheitsbestellung gewährt werden.

Bezüglich der Darlehen an öffentliche Wassergenossenschaften, welche auf Grund des Art. 110 und ff. des Wassergesetzes vom 23. März 1907 zur Ausführung der in Art. 2 Ziff. I, 1, 2 und 10 und Ziff. II bezeichneten Unternehmungen sich gebildet haben, ferner bezüglich der Darlehen für Unternehmungen, über deren Ausführung die Gemeindebehörde auf Grund des Art. 55 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins, bezw. des Art. 40 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 die notwendigen Anordnungen getroffen und hinsichtlich des hiefür erforderlichen Aufwandes beschlossen hat, sowie für Flurbereinigungen, welche unter Mitwirkung der K. Flurbereinigungskommission durchgeführt werden, gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Darlehen sind in der Regel in höchstens 28 Jahren zurückzuzahlen.
2. Für die Verteilung der Kulturrente auf die beteiligten Grundstücke sind maßgebend:

   bei den gemäß Art. 110 Ziff. 1 und 3 des Wassergesetzes gebildeten Genossenschaften die Bestimmungen der Genossenschaftssatzung und der Art. 142 und 152 des Wassergesetzes,

   bei den Genossenschaften nach Art. 110 Ziff. 2 a. a. O. die Genossenschaftssatzungen,

   bei den Unternehmungen im Sinne des Art. 55 Abs. 2 bezw. Art. 40 Abs. 2 der Gemeindeordnungen die Bestimmungen des Art. 55 Abs. 3 bezw. Art. 40 Abs. 1 Ziff. 1 a. a. O. und

   bei den Flurbereinigungen Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes, die Flurbereinigung betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1899.
3. Die ermittelten Teilrenten sind öffentliche Lasten der Grundstücke, auf die sie nach Ziff. 2 verteilt worden sind.

Art. 10. (10.)

Die Darlehensgesuche werden bei der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Unternehmen durchgeführt werden soll, angebracht. Erstreckt sich das Unternehmen über die Bezirke mehrerer Distriktsverwaltungsbehörden, so ist vorbehaltlich der Bestimmungen einschlägiger Spezialgesetze diejenige Distriktsverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der größte Teil der betreffenden Grundfläche sich befindet.

Das Gesuch hat eine mit den erforderlichen Plänen und Kostenvoranschlägen versehene Darlegung des beabsichtigten Unternehmens, der dadurch zu bewirkenden Verbesserungen und der davon für das Grundstück zu erwartenden Wertserhöhung zu enthalten.

Außerdem ist in Ansehung der Sicherheitsbestellung der Nachweis darüber beizubringen, daß das Darlehen und die Kulturrente innerhalb der ersten Hälfte des Wertes des Grundbesitzes zu stehen kommt. Das Gesuch hat die Erklärung zu enthalten, ob die Sicherheit nach Art. 7 oder nach Art. 8 bestellt werden soll.

Die Distriktsverwaltungsbehörde hat die etwa nötige Ergänzung des Gesuches zu veranlassen und dasselbe mit gutachtlicher Äußerung der Kommission in Vorlage zu bringen.

Art. 11. (11.)

Bei der Prüfung des Gesuches kann die Kommission Sachverständige vernehmen oder durch die Distriktsverwaltungsbehörde vernehmen lassen. Die Sachverständigen können beeidigt werden.

Auf Grund des Ergebnisses der Prüfung kann die Kommission dem Gesuchsteller für den Fall der Bestellung der geforderten Sicherheit ein Darlehen zusichern, welches den Betrag der zu erwartenden Wertserhöhung und, wenn die Kosten des Unternehmens geringer sind, den Betrag der letzteren nicht übersteigen darf. Dabei sind die Darlehensbedingungen zu bestimmen. Größere Darlehen sollen in der Regel in Teilbeträgen nach Maßgabe des Fortschreitens der Arbeiten ausgezahlt werden.

Mit der Auszahlung des Darlehens darf erst nach Bestellung der geforderten Sicherheit auf Anweisung der Kommission vorgegangen werden.

Art. 12. (12.)

Soll als Sicherheit für das Darlehen und die Kulturrente eine Hypothek oder eine Reallast an dem Grundstücke bestellt werden, zu dessen Verbesserung das Darlehen gewährt wird, so findet auf Antrag des Gesuchstellers eine gerichtliche Aufforderung der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger zur Erklärung darüber statt, ob sie dem Vorrange der zu bestellenden Hypothek oder Reallast widersprechen. Ist das Recht eines der Gläubiger mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist die gerichtliche Aufforderung auch an den Dritten zu richten.

Für die gerichtliche Aufforderung gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Antrag ist mit dem Darlehensgesuche zu verbinden.
2. Nach Zusicherung des Darlehens läßt die Kommission ihren Bescheid und das Darlehensgesuch mit den Beilagen durch die Distriktsverwaltungsbehörde dem Amtsgerichte, bei welchem das Grundbuch für das Grundstück geführt wird, mitteilen und das Amtsgericht um Erlassung der Aufforderung an die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger und, sofern ein Recht, das zurücktreten soll, mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, an den Dritten ersuchen.
3. Die Aufforderung hat zu enthalten:
   a) die Bezeichnung des Unternehmens, die Angabe des Betrages des zugesicherten Darlehens und der Dauer der Kulturrente;
   b) die Bezeichnung der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, welche der als Sicherheit für das Darlehen und die Kulturrente zu bestellenden Hypothek oder Reallast im Range ausweichen sollen;
   c) die Mitteilung, daß die Beschreibung des Unternehmens mit den Plänen und Kostenvoranschlägen und der Bescheid der Kommission auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden können;
   d) die Eröffnung, daß die Zustimmung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubigers und, sofern dessen Recht mit dem Rechte eines Dritten

belastet ist, auch die Zustimmung des Dritten zu der Rangausweichung angenommen werde, wenn nicht innerhalb eines Monats bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers Widerspruch erhoben wird.

Die Zustellung der Aufforderung erfolgt von Amts wegen nach den in der Zivilprozeßordnung für Zustellungen gegebenen Vorschriften. Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Blatt. Das Amtsgericht kann anordnen, daß die Veröffentlichung noch in einem anderen Blatte erfolgen soll. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Ablaufe von zwei Wochen seit der Einrückung, im Falle mehrfacher Einrückung seit der letzten Einrückung.

Berechtigte, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, werden nur berücksichtigt, wenn sie Erben eines eingetragenen Berechtigten sind oder wenn ihre Rechte angemeldet und auf Verlangen des Amtsgerichts glaubhaft gemacht sind.

4. Soweit innerhalb der Frist Widerspruch nicht erhoben ist, hat das Amtsgericht auszusprechen, daß die Rangausweichung als von den aufgeforderten Berechtigten bewilligt zu erachten ist. Die Berechtigten sind in dem Beschlusse zu bezeichnen.
5. Von dem Ergebnisse der Aufforderung ist der Distriktsverwaltungsbehörde unter Rückgabe der übersendeten Aktenstücke Mitteilung zu machen; die Distriktsverwaltungsbehörde setzt den Gesuchsteller davon in Kenntnis.
6. In dem Falle der Ziff. 4 finden auf die Eintragung des Vorranges der als Sicherheit für das Darlehen und die Kulturrente bestellten Hypothek oder Reallast, soweit durch die Eintragung eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld betroffen wird, die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des § 62 Abs. 1 und des § 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

Art. 13. (13.)

Das Darlehen darf nur zur Ausführung des Unternehmens, für welches dasselbe bewilligt ist, verwendet werden.

Die ausgeführte Anlage ist von dem Kulturrentenpflichtigen in gutem Zustande zu erhalten.

Die Kommission kann im Falle nicht planmäßiger Verwendung von Darlehensgeldern nach freiem Ermessen die Auszahlung weiterer Teilbeträge einstellen oder von Bedingungen abhängig machen.

Der Anspruch auf die noch nicht ausbezahlten Darlehensbeträge kann nur mit dem Grundstücke, auf welchem das Unternehmen ausgeführt werden soll, veräußert werden. Ist das Grundstück zum Zwecke der Zwangsvollstreckung in Beschlag genommen, so ist die Anstalt zu der Auszahlung nicht verpflichtet.

III. Abschnitt.

Bestimmungen für Darlehen zu den in Art. 2 Ziff. III bezeichneten Unternehmungen.

Art. 14.

Als Kleinwohnungsbauten für die minderbemittelte Bevölkerung im Sinne dieses Gesetzes sind in der Regel nur solche Wohnungsbauten anzusehen, in welchem die selbständigen Einzelwohnungen nicht mehr als drei Zimmer nebst Küche und Zubehör umfassen.

Das gleiche gilt auch bei Herstellung von Wohngebäuden zur Ansiedelung landwirtschaftlicher Arbeiter; in diesem Falle sind im Zubehör auch die zur Anlegung eines Haus- und Nutzgartens erforderliche Grundfläche, ferner Acker- und Wiesland bis zu 2 ha und die notwendigen Wirtschaftsräume (Stall und Scheune) inbegriffen.

Art. 15.

Darlehen zur Herstellung oder gesundheitlichen Verbesserung von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung und zur Ansiedelung von landwirtschaftlichen Arbeitern werden nur an Gemeinden gewährt.

Das Darlehen darf

1. den vollen Betrag der Kosten für Grunderwerb und Bauausführung erreichen, wenn die Gemeinde für ihre Rechnung die Grundstücke erwirbt und die Bauten herstellt oder verbessert, dagegen
2. 90 vom Hundert der Kosten für Grunderwerb und Bauausführung nicht übersteigen, wenn die Gemeinde die von der Landeskultur-Rentenanstalt empfangenen Mittel
   a) rechtsfähigen gemeinnützigen Vereinigungen, die sich mit der Erbauung, Beschaffung und Verbesserung von Wohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung befassen (Bauvereine, Baugenossenschaften, Baugesellschaften usw.), zur Herstellung oder gesundheitlichen Verbesserung von Kleinwohnungsbauten,
   b) solchen Vereinigungen oder einzelnen landwirtschaftlichen Grundbesitzern zur Ansiedelung von landwirtschaftlichen Arbeitern als Darlehen gibt.

Die Darlehen werden den Gemeinden in der Regel ohne Sicherheitsbestellung gewährt. Wird Sicherheit verlangt, so finden die Art. 7, 8 entsprechende Anwendung.

Art. 16.

Eine Vereinigung gilt als gemeinnützig im Sinne des Art. 15 nicht, wenn satzungsgemäß die Einzahlungen der Mitglieder mit mehr als 4 % jährlich verzinst werden oder den Mitgliedern im Falle der Auflösung mehr als die Einzahlungen ausgeantwortet wird.

Art. 17.

Die gemäß Art. 15 gewährten Darlehen sind von dem auf die Darlehenshingabe folgenden Kulturrententermine angefangen, mit einem Betrage zu verzinsen, welcher dem jeweiligen Zinssatze der aus Anlaß der Darlehenshingabe ausgegebenen Landeskulturrentenscheine gleichkommt und in der Regel durch Zahlung eines jährlichen Zuschlages von Eins vom Hundert der ursprünglichen Darlehenssumme zu tilgen. In besonders gelagerten Fällen ist die Kommission befugt, den Tilgungszuschlag bis auf $^3/_4$ vom Hundert des ursprünglichen Darlehens zu ermäßigen. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses ist das K. Staatsministerium des Innern ermächtigt, im Benehmen mit dem K. Staatsministerium der Finanzen den Zinsbetrag um $^1/_4$ vom Hundert unter den Zinssatz der aus Anlaß der Darlehenshingabe ausgegebenen Landeskulturrentenscheine herabzusetzen.

Im übrigen finden die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3, 4 entsprechende Anwendung. Wird in den Fällen des Art. 15 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeinde von der Vereinigung oder dem Grundbesitzer das Darlehen ganz oder zum Teile zurückerstattet, so ist die Gemeinde verpflichtet, den zurückerstatteten Betrag an die Landeskultur-Rentenanstalt zur Tilgung des ihr von dieser gewährten Darlehens zurückzuzahlen, soweit die Summe der der Gemeinde zurückerstatteten Beträge höher ist als die Summe der von der Gemeinde bereits getilgten Beträge.

Art. 18.

In den Fällen des Art. 15 Abs. 2 Ziff. 2 muß der Vertrag zwischen der Gemeinde und der Vereinigung oder dem Grundbesitzer folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Gemeinde darf sich für die Verzinsung und Tilgung des Darlehens keine höheren Zinsen und keine raschere Tilgung ausbedingen, als in dem Vertrage zwischen der Landeskultur-Rentenanstalt und der Gemeinde bezüglich der ihr obliegenden Leistungen bestimmt ist. Die Gemeinde ist jedoch berechtigt, sich zur Sicherung gegen Verluste an Zins- und Tilgungsraten einen Zuschlag von $^1/_8$ % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu dem jährlichen Zinsbetrage auszubedingen.
2. Die Gemeinde darf sich die Kündigung des Darlehens nur für folgende Fälle vorbehalten:
   a) wenn die Vereinigung oder der Grundbesitzer das Darlehen nicht innerhalb der dazu bestimmten Frist zu den Zwecken verwendet, für welche es bewilligt ist,

b) wenn die Rechtsgültigkeit oder soferne dingliche Sicherheit bestellt worden ist, der Rang der bestellten Sicherheit bestritten wird,

c) wenn ein Besitznachfolger die persönliche Verbindlichkeit des Darlehensnehmers nicht übernimmt,

d) wenn der Darlehensnehmer die Vereinbarung hinsichtlich der ordnungsmäßigen Benützung und Instandhaltung der erstellten Gebäude und Wohnungen nicht einhält,

e) wenn das mit dem Darlehen erstellte Gebäude oder Anwesen seiner Zweckbestimmung entzogen zu werden droht.

Die Gemeinde darf sich hiebei eine geringere als sechsmonatige Kündigungsfrist nicht ausbedingen.

Das Recht der Gemeinde, in den Fällen der §§ 1133—1135 BGB. sofortige Rückzahlung zu verlangen, bleibt unberührt.

3. Die Vereinigung oder der Grundbesitzer muß sich der sofortigen Zwangsvollstreckung (§ 794 Nr. 5, § 800 Z.P.O.) in Ansehen der Zinsen und des Kapitales unterwerfen.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, ausnahmsweise zu genehmigen, daß der Vertrag zwischen der Gemeinde und der Vereinigung oder dem Grundbesitzer von den Anforderungen der Ziff. 1 bis 3 abweicht.

Wenn die Gemeinde den mit der Vereinigung oder dem Grundbesitzer geschlossenen Vertrag in Ansehung der in Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Bestimmungen ohne die Zustimmung der Landeskultur-Rentenanstalt ändert, ist diese berechtigt, der Gemeinde das Darlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zu kündigen.

Art. 19.

Wenn das mit dem Darlehen hergestellte Gebäude oder Anwesen seiner Zweckbestimmung entzogen zu werden droht, ist die Landeskultur-Rentenanstalt berechtigt, der Gemeinde das Darlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu kündigen.

In den Fällen des Art. 15 Abs. 2 Ziff. 2 gilt dies nur, soferne die Gemeinde trotz Aufforderung von dem ihr der Vereinigung oder dem Grundbesitzer gegenüber zustehenden Kündigungsrecht (Art. 18 Abs. 1 Ziff. 2 lit. e) keinen Gebrauch macht.

Art. 20.

Soweit die gemäß Art. 18 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 von der Gemeinde erhobenen Zuschläge nicht zur Deckung von Verlusten an Zins- und Tilgungsraten Verwendung finden,

dürfen sie nur zur Förderung des Kleinwohnungsbaues oder der Ansiedelung von landwirtschaftlichen Arbeitern verwendet werden.

Art. 21.

Soferne an einem Orte ein erhebliches, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung oder in Bezug auf die Ansiedelung landwirtschaftlicher Arbeiter besteht, können die Gemeinden auf Antrag einer gemeinnützigen Vereinigung oder beteiligter landwirtschaftlicher Grundbesitzer zur darlehensweisen Hingabe der erforderlichen Mittel zur Herstellung von Kleinwohnungen nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 2 Ziff. 2 von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde angehalten werden.

Art. 22.

Die Gesuche um Darlehen sind von den Gemeinden mit den erforderlichen Beschlüssen, Plänen und sonstigen Behelfen bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser mit gutachtlicher Äußerung der Kommission zu übersenden. Steht ein nach Art. 15 Abs. 2 Ziff. 2 zu vermittelndes Darlehen in Frage, so ist auch der die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens, die ordnungsmäßige Ausführung der beabsichtigten Bauten, ihre Aufnahme in die Brandversicherungsanstalt und ihre zweckentsprechende Benützung und Unterhaltung sicherstellende Vertrag beizufügen.

Die Vorschriften des Art. 11 und des Art. 13 Abs. 1—3 finden entsprechende Anwendung.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über den Vollzug der bewilligten Darlehen und über die Verwaltung der Landeskultur-Rentenanstalt.

Art. 23. (14.)

Die Kulturrenten werden durch die Rentämter eingehoben und es steht denselben hiewegen das Vollstreckungsrecht zu.

Art. 24. (15.)

Dem Schuldner steht nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung frei, das Darlehen auch vor Ablauf der bestimmten Tilgungsperiode ganz oder teilweise entweder in barem Gelde oder in Rentenscheinen der entsprechenden Zinsgattung zum Nennwerte zurückzuzahlen oder in gleicher Weise die bestellte Reallast abzulösen.

Freiwillige teilweise Zurückzahlungen und Ablösungen sind unter dem Betrage von 50 ℳ nicht gestattet.

In jedem dieser Fälle ist die Kulturrente für das laufende Halbjahr voll zu entrichten.

Art. 25. (16.)

Rentenscheine der entsprechenden Zinsgattung können auch dann zu ihrem Nennwerte zur Zurückzahlung des Darlehens oder zur Ablösung der Reallast verwendet werden, wenn die Zurückbezahlung oder Ablösung auf Verlangen der Kommission erfolgt.

Art. 26. (17.)

Die Verhältniszahlen, mittelst welcher der durch Entrichtung der Kulturrente während eines bestimmten Zeitraums getilgte Betrag sich berechnet, werden für die einzelnen Zinsgattungen durch Ministerial-Vorschrift bestimmt.

Art. 27. (18.)

Die Bewilligung zur Löschung der für die Landeskultur-Rentenanstalt eingetragenen Hypothek oder Reallast oder zur Umschreibung der Hypothek wird von der Anstaltsverwaltung durch schriftliche Erklärung erteilt.

Hat die Hypothek den Vorrang vor den zur Zeit der Eintragung bestehenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nach Art. 12 Ziff. 4 erlangt, so kann diesen Rechten gegenüber der Vorrang, soweit sich die Hypothek mit dem Eigentum an dem belasteten Grundstück in einer Person vereinigt, nicht geltend gemacht werden.

Art. 28. (19.)

Die Rentenscheine lauten auf den Inhaber, werden in Stücken zu 5000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ ausgegeben und in halbjährigen Raten verzinst.

Der Nennwert der ausgegebenen Rentenscheine einer jeden Zinsgattung darf den Betrag der gewährten Darlehen der entsprechenden Zinsgattung nicht überschreiten.

Wird das Darlehen in barem Gelde gegeben, so können Rentenscheine der entsprechenden Zinsgattung in der Höhe des gewährten Darlehens ausgegeben werden. Ein dabei erzielter Gewinn fällt dem Reservefonds der Anstalt zu. Diesem Reservefonds werden ferner die durch Nichterhebung und Verjährung von Zinsscheinen, dann von verlosten oder gekündigten Rentenscheinen erzielten Summen, sowie die Zinsen der Kapitalien dieses Fonds zugewiesen.

Art. 29. (20.)

Die fälligen Zinsabschnitte der Rentenscheine werden bei sämtlichen Stellen eingelöst, welche zur Einlösung von Zinsabschnitten der Staatsschuld bestimmt sind.

Art. 30. (21.)

Den Inhabern der Rentenscheine steht kein Kündigungsrecht zu.

Die K. Staatsschuldentilgungsanstalt hat das Recht der Kündigung eines beliebigen Teiles oder auch des ganzen Betrages der umlaufenden Rentenscheine.

Insoweit die Rentenscheine nicht im Wege der nach Art. 24 und 25 vor Ablauf der Tilgungsperiode erfolgenden Kapitalsrückzahlung oder Rentenablösung eingelöst werden, ist zu deren Einlösung und Heimzahlung im Wege der Verlosung ein Betrag zu verwenden, welcher sich bildet aus:

1. den für jede der nach Art. 6 Abs. 1 und 4, dann Art. 9 Abs. 2 Ziff. 1 treffenden Tilgungsperioden erforderlichen Tilgungsbeträgen und den ersparten Zinsen,
2. den vor Ablauf der Tilgungsperiode in Barem erfolgten Kapitalsrückzahlungen und Rentenablösungen,

insoweit die Einnahmen nicht zur Hingabe neuer Darlehen von der gleichen Zinsgattung verwendet werden können.

An den mit Bekanntgabe der Kündigung oder des Verlosungsergebnisses zu bestimmenden Terminen treten die betreffenden Rentenscheine außer Verzinsung und wird der Nennwert derselben bar ausgezahlt.

Zur Ergänzung des Verlosungsplanes kann nach Verhältnis der vorhandenen Mittel eine entsprechende Anzahl von Rentenscheinen auch durch Ankauf seitens der Anstalt dem Verkehre entzogen werden.

Art. 31. (22.)

Die Verhandlungen und Bescheide in Landeskultur-Rentensachen sind gebührenfrei. Für Schuldbekenntnisse und Bestellungen von Hypotheken und Reallasten, für Rangänderungen zu Gunsten der zu bestellenden Hypotheken oder Reallasten, mit Einschluß der Berichtigung der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe, sowie für Eintragung und Löschung der Hypotheken und Reallasten und für die Umschreibung der Hypotheken auf den Eigentümer des belasteten Grundstücks werden Gebühren zur Staatskasse nicht erhoben. Das gleiche gilt für Erklärungen, welche die Aufhebung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zu Gunsten der zu bestellenden Hypothek oder Reallast betreffen.

Kosten, welche für Beiziehung von Sachverständigen und für sonstige zur Vorbereitung der Bescheide dienende Geschäfte, dann für Bestellung der Sicherheit erwachsen, sind vom Darlehenssucher zu tragen.

Art. 32. (23.)

Insoweit die von den Schuldnern zu entrichtenden Kulturrenten und Rückzahlungen, dann der Reservefonds (Art. 28) zur Verzinsung und Tilgung der ausgegebenen Renten-

ſcheine nicht ausreichen, ſowie für die Koſten der Verwaltung der Anſtalt ſind die erforderlichen Zuſchüſſe aus der Staatskaſſe zu leiſten.

Art. 33. (24.)

Gegenwärtiges Geſetz tritt mit dem 1. Juli 1884 in Kraft.

Staatsdienſt-Nachricht.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweſer, haben Sich unterm 29. März 1908 allergnädigſt bewogen gefunden, den außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Kaiſerlich Ruſſiſchen Hofe, Geheimen Legationsrat II. Klaſſe Karl Grafen von Moy nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfaſſungsurkunde vom 1. April 1908 an zum Geheimen Legationsrat I. Klaſſe zu befördern.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweſer, haben Sich unterm 23. Februar 1908 allergnädigſt bewogen gefunden, dem Herzoglich Sachſen-Altenburgiſchen Kammerherrn Grafen Beuſt den Verdienſtorden vom heiligen Michael II. Klaſſe und dem K. Preußiſchen Oberleutnant Bernhardt im 8. Thüringiſchen Infanterie-Regiment Nr. 153 den Militär-Verdienſtorden IV. Klaſſe zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 22.

München, den 6. April 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 31. März 1908, die Prüfungen für das Lehramt an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten betreffend. — Bekanntmachung vom 30. März 1908, den Vollzug der Königlich Allerhöchsten Verordnung über die Postportofreiheit und die Vergünstigungen im Telegramm- und Telephonverkehr vom 22. Dezember 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1082 ff.) betreffend.

Nr. 29178.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Prüfungen für das Lehramt an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen in Abänderung und Ergänzung der §§ 6, 54 und 55 des Normativs vom 29. September 1866 über die Bildung der Schullehrer im Königreich Bayern zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Der Nachweis der Befähigung zur Übernahme der Stelle eines Direktors oder eines Seminarlehrers (Seminarschullehrers) an einer K. Lehrerbildungsanstalt oder an einem K. Schullehrerseminare, dann der Stelle eines Hauptlehrers an einer K. Präparandenschule ist in der Regel durch das Zeugnis über erfolgreiche Ablegung entweder einer Prüfung für das Lehramt an humanistischen oder technischen Unterrichtsanstalten oder der Prüfung für das Lehramt an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zu erbringen.

Was vorstehend für die K. Lehrerbildungsanstalten bestimmt ist, gilt in der Regel auch für die Übernahme der Stelle eines Direktors, eines Oberlehrers oder einer Oberlehrerin an einer K. Lehrerinnenbildungsanstalt.

Geistliche können die Stelle eines ersten Seminarlehrers und Präfekten oder eines Religionslehrers an den K. Lehrerbildungsanstalten ohne solchen besonderen Prüfungsnachweis erlangen.

§ 2.

Durch die Prüfung für das Lehramt an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten ist festzustellen, ob der Kandidat oder die Kandidatin sich in einer Gruppe von Lehrgegenständen die erforderliche Lehrbefähigung für den Unterricht an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten erworben hat.

§ 3.

Die Prüfung erstreckt sich vorerst auf vier Gruppen von Lehrgegenständen und zwar umfaßt

die erste Gruppe (Realprüfung):
Deutsche Sprache, Geschichte und Erdkunde,

die zweite Gruppe (mathematische und naturwissenschaftliche Prüfung): entweder
a) Mathematik mit Physik und Chemie oder
b) Mathematik und beschreibende Naturwissenschaften oder
c) Chemie mit Mineralogie, Botanik, Zoologie und Anthropologie sowie Erdkunde,

die dritte Gruppe (pädagogische Prüfung):
Erziehungs- und Unterrichtslehre in Verbindung mit zwei Lehrgegenständen der ersten oder zweiten Gruppe,

die vierte Gruppe (Musikprüfung):
Musik in Verbindung mit einem Lehrgegenstande der vorgehenden Gruppen.

§ 4.

Zur Prüfung in einer dieser vier Gruppen werden nur Kandidaten und Kandidatinnen für das Lehramt an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und zwar in der Regel

nur solche zugelassen, welche nach Erfüllung der Vorbedingungen für die Anstellung im Volksschuldienste eine ständige Verwendung im Dienste der K. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten gefunden haben und den Nachweis liefern, daß sie vier Semester hindurch die Prüfungsgegenstände der gewählten Gruppe zum ausschließlichen Gegenstande ihrer hochschulmäßigen oder Fachstudien nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gemacht haben.

Religionslehrer der K. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten können sich der Prüfung in einer der vier Gruppen ohne Nachweis weiterer Hochschulstudien unterziehen.

Die Zulassung zur Prüfung in einer der vier Gruppen soll auch den an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten von Gemeinden, von geistlichen Genossenschaften, von Vereinen, dann von Privaten hauptamtlich verwendeten Lehrpersonen bewilligt werden, welche sich über Erfüllung der Vorbedingungen für Anstellung im Volksschuldienste und über das durch Absatz 1 geforderte zweijährige Hochschulstudium auszuweisen vermögen.

Während der Übergangszeit, jedoch nicht über das Jahr 1911 hinaus kann die Zulassung zur Lehramtsprüfung auch ohne den Nachweis eines durch vier Semester fortgesetzten Hochschulstudiums den im Zeitpunkte der Erlassung dieser Verordnung seit drei oder mehr Jahren im Dienste der Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalten stehenden Lehrpersonen auf Grund anderweitiger Ausbildungsnachweise und guter Qualifikation bewilligt werden. Zugunsten solcher Kandidaten kann auch eine andere Gruppierung der Prüfungsfächer gestattet werden.

§ 5.

Die Prüfung für das Lehramt an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten wird nach Bedarf in München unter dem Vorsitze eines Ministerialkommissärs abgehalten. Die Beisitzer der Prüfungskommission werden vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten aus Professoren von Hochschulen, dann aus Mitgliedern der Landesschulkommission und anderen geeigneten Fachmännern ernannt. Die Prüfung in der Musik wird an der K. Akademie der Tonkunst in München abgelegt.

§ 6.

Nach dem Ergebnisse der Prüfung wird das Zeugnis der sehr guten, guten oder genügenden Befähigung für das Lehramt an den Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalten erteilt. Im Falle ungenügenden Ergebnisses ist eine einmalige Wiederholung der Prüfung gestattet.

§ 7.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt und hat die erforderlichen Vollzugsvorschriften,

insbesondere die Prüfungsordnung zu erlassen. Auch bleibt ihm die Bestimmung vorbehalten, in welchem Umfange und von welchem Zeitpunkte an Lehrpersonen an den unter § 2 Absatz 1 Ziffer 1 lit. b Unserer Verordnung vom 10. Mai 1905 über die Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten fallenden Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten den Anforderungen gegenwärtiger Verordnung zu genügen haben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

München, den 31. März 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Steiner.

Nr. 23/4511.
V. VI. 100.

Bekanntmachung, den Vollzug der Königlich Allerhöchsten Verordnung über die Postportofreiheit und die Vergünstigungen im Telegramm- und Telephonverkehr vom 22. Dezember 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1082 ff.) betreffend.

K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, K. Staatsministerium der Finanzen, K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Beilagen 5, 6 und 8 zur Bekanntmachung vom 25. Dezember 1907 — den Vollzug des Gesetzes über die Postportofreiheit vom 22. Dezember 1907, ferner der Königlich Allerhöchsten Verordnung über die Postportofreiheit und die Vergünstigungen im Telegramm- und Telephonverkehr vom gleichen Tage betreffend — (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1111 ff., S. 1127 ff. und S. 1137 ff.) sind abzuändern, wie folgt.

I. Nachzutragen sind in alphabetischer Folge

A. in der **Beilage 5:**

Kult.	Agrikulturchemisches Institut der Königlichen Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan.
Inn.	Anstalt, Königliche — für Bienenzucht in Erlangen.
Kult.	Baumschule, Königliche — in Weihenstephan.
Inn.	(Zum Vortrag „Bezirksämter") Vorstände der Bezirksämter.
Inn.	Bienenzuchtanstalt Erlangen.
Inn.	Bienenzucht, Konsulent für —.
Fin.	Chiemseeadministration Bergen.
Inn.	Konsulent für Bienenzucht.
Kult.	Staatsgutsökonomieverwaltung Weihenstephan.
Kult.	Stadtschulkommissionen.
Kult.	Tierärztliche Hochschule in München, Direktion, Kliniken, Institute und Abteilungen, dann die dortige Hufbeschlagschule (Lehrschmiede).
Kult.	Versuchs- und Lehrbrauerei, Königliche — in Weihenstephan.
Kult.	Versuchs- und Lehrbrennerei, Königliche — in Weihenstephan.
Kult.	Verwaltung der Staatsbrauerei in Weihenstephan.

B. in der **Beilage 6:**

Inn.	Landwirtschaftliche Kreisversuchsstation Würzburg.	I
Fin.	Seewartei Übersee.	I
Kult.	Stiftungsadministration Freystadt.	I u. IV

C. in der **Beilage 8:**

Israelitische Kultusgemeindeverwaltungen.	Kultusgemeindeverwaltungen, Israelitische —.
Israelitische Kultusvorstände.	Kultusvorstände, Israelitische —.
	Synagogenausschüsse.
	Verwaltungsausschüsse der israelitischen Kultusgemeinden.

II. Zu ſtreichen ſind
in der **Beilage 6:**

Fin.	Chiemſeeadminiſtration Bergen.	I
Kult.	Gefällſtiftung, Geiſtliche — zu Neumarkt i. Opf. in Freyſtadt.	I u. IV
Kult.	Geiſtliche Gefällſtiftung zu Neumarkt i. Opf. in Freyſtadt.	I u. IV

München, den 30. März 1908.

Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff. v. Brettreich.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 23.

München, den 8. April 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 4. April 1908, den gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit ländlichen Grundstücken betreffend. — Bekanntmachung vom 4. April 1908, den Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 87) über die Abänderung des Forstgesetzes betreffend.

Nr. 8910.

Bekanntmachung, den gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit ländlichen Grundstücken betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund der §§ 35 und 38 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 871) wird für die Landesteile rechts des Rheines folgendes bestimmt:

1. Die Güterhändler haben alle in den Art. 42a und 42c des Forstgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 87) bezeichneten Geschäftsabschlüsse und den Tag der erfolgten Anzeige über diese Verträge an die Distriktsverwaltungsbehörde in das nach der Ministerialbekanntmachung vom 1. Januar 1894 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 12) zu führende Geschäftsbuch einzutragen.

2. Die Ministerialbekanntmachung vom 3. Oktober 1899, den gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit ländlichen Grundstücken betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 844), wird außer Kraft gesetzt.

Für die Pfalz bewendet es bei den Vorschriften der Bekanntmachungen vom 1. Januar 1894 und vom 3. Oktober 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 S. 12; 1899 S. 844).

München, den 4. April 1908.

v. Brettreich.

Nr. 9124.

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 87) über die Abänderung des Forstgesetzes betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium der Finanzen.

Das Forstgesetz in der Fassung vom 4. Juli 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 325) will die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke in dieser Nutzungsart erhalten und schreibt in Art. 42 — abgesehen von den Fällen, in denen die Rodung gemäß Art. 34 erlaubt wird — die Wiederaufforstung abgeholzter Waldflächen vor.

Das Gesetz vom 26. Februar 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 87) bezweckt, unter besonderer Berücksichtigung der den Privatwaldungen durch den Betrieb des gewerbsmäßigen Güterhandels zugefügten Schäden, den bei dem Vollzug der Vorschriften des Art. 42 des Forstgesetzes aufgetretenen Schwierigkeiten zu begegnen und die Jungholzbestände des Hochwaldbetriebes vor der Verwüstung zu schützen.

Die Anwendung der Forstgesetznovelle vom 26. Februar 1908 ist wie die des Forstgesetzes auf die Landesteile rechts des Rheins beschränkt.

Für den Vollzug der einzelnen Bestimmungen werden folgende Gesichtspunkte aufgestellt:

I. Zu § 1, Art. 42a.

1. Der Art. 42a nimmt die bisher in der Ministerialbekanntmachung vom 3. Oktober 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 844) vorgeschriebene Anzeigepflicht auf und dehnt sie auf alle Fälle aus, in denen ein gewerbsmäßiger Händler mit ländlichen Grundstücken im eigenen Namen oder als Vertreter eines Anderen, — also auch als gesetzlicher Vertreter, nicht nur als Bevollmächtigter, — ein Waldgrundstück erwirbt oder veräußert. Auf eine reine Vermittlungstätigkeit des Güterhändlers, bei der er weder als Vertragsteil, noch als Vertreter im Willen oder in der Erklärung des Willens eines Vertragsteils auftritt, findet der Art. 42a keine Anwendung.

2. Die Anzeigepflicht tritt ohne Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Grundstücks ein. Die Anzeige kann mit dem Gesuche um Erteilung der nach Art. 42 b erforderlichen Genehmigung verbunden werden.

3. Der Begriff des gewerbsmäßigen Güterhändlers wird in dem Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt, ist jedoch nach der Absicht des Gesetzgebers der gleiche wie in Art. 19 des Grundentlastungsgesetzes vom 2. Februar 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 19); beim Vollzug des Gesetzes kann deshalb die zu Art. 19 a. a. O. ergangene Rechtsprechung herangezogen werden.

II. Zu § 1, Art 42 b.

1. Der Art. 42 b erweitert das bisher nur bei Schutzwaldungen bestehende Erfordernis der forstpolizeilichen Genehmigung auf Abholzungen und der Abholzung in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen, die vom Güterhändler oder von demjenigen, als dessen Vertreter der Güterhändler den Wald erworben hat, oder von demjenigen vorgenommen werden, an welchen der Güterhändler sei es im eigenen Namen oder als Vertreter eines Anderen den Wald veräußert hat.

Kahle Abholzungen kommen sehr häufig bei Gutszertrümmerungen vor und zwar meist für die Zwecke der Güterhändler selbst oder gewerblicher Unternehmungen, wie z. B. Sägewerke, Schleifholz- und Cellulosefabriken, die Waldteile mit oder ohne den Boden von den Händlern erwerben und den Holzbestand ohne Rücksicht auf das Alter oder den noch im Steigen begriffenen Massen- oder Wertzuwachs verwerten. Die Polizeibehörden und die mit dem Forstschutz betrauten Organe (Art. 115) haben deshalb diesen Vorgängen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

2. Die Pflicht zur Erholung forstpolizeilicher Genehmigung ist zeitlich unbeschränkt; dies gilt insbesondere auch von dem Besitznachfolger des Güterhändlers oder des von dem Güterhändler Vertretenen.

3. Die Genehmigung ist nur für die Abholzung, d. i. den kahlen Abtrieb, und für die diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung, vorgeschrieben. Eine solche Lichthauung liegt dann vor, wenn der Hauptbestand ganz oder in einem Maße beseitigt wird, daß die zurückbleibende Bestockung für eine natürliche Wiederverjüngung des Waldes nicht mehr ausreicht, diese vielmehr auf künstlichem Wege bewerkstelligt werden muß.

4. Das Gesuch um Genehmigung, das Angaben über Steuergemeinde, Plannummer und Umfang des Grundstücks, über Benützungsart und Eigentumsverhältnisse an den angrenzenden Grundstücken, endlich über Art und Umfang der beabsichtigten Nutzung zu enthalten hat, ist bei der gemäß Art. 42 a zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde einzureichen. Diese hat von dem Gesuch die Ortspolizeibehörde und die angrenzenden Waldbesitzer zur Abgabe von Einwendungen insbesondere über die Richtigkeit der Grenzen zu verständigen.

Das Gesuch ist sodann nebst den eingelangten Einwendungen an das Forstamt zur gutachtlichen Äußerung zu leiten.

Das Forstamt hat, wenn es dies für erforderlich erachtet, zur Aufklärung der Verhältnisse die beteiligten Grundbesitzer zu einer Tagfahrt einzuladen.

5. Erweisen sich die Grenzen des Waldgrundstücks als strittig und einigen sich die Beteiligten nicht über die vom Gesuchsteller vorzunehmende Nutzung, so ist die Genehmigung bis zur Feststellung der Grenzen auszusetzen, soweit die strittige Fläche durch die beabsichtigte Nutzung berührt wird. Das Genehmigungsgesuch ist jedoch zu bescheiden, falls der Widersprechende nicht binnen zu bestimmender Frist den Rechtsweg zur Festsetzung der Grenzen beschreitet.

6. Wird mit dem Genehmigungsgesuch ein Antrag auf Rodungserlaubnis gemäß Art. 34 des Forstgesetzes verbunden, so ist über diesen Antrag in der Regel vorweg und gesondert zu befinden, da mit der Rodungserlaubnis die Genehmigungspflicht entfällt.

7. Die Genehmigung ist zu versagen:

a) gemäß Art. 39 des Forstgesetzes, wenn eine Schutzwaldung in Frage steht,

b) wenn die Wiederaufforstung oder hinreichende Wiederbestockung nicht gesichert ist,

c) in der Regel, wenn in einem Jungholzbestand des Hochwaldbetriebes nicht mindestens 75 vom Hundert der Stämme in Brusthöhe 12 cm und mehr Stärke besitzen.

8. Die Feststellung, ob die erforderliche Mehrzahl der Stämme in Brusthöhe 12 cm und stärker ist, hat durch sachverständige Erhebungen, insbesondere durch Aufnahme von Probeflächen zu geschehen.

9. Unter die Beschränkung der Ziffer 7 Buchstabe c fallen nicht die Bestände des Nieder- oder Mittelwaldbetriebes (Ausschlagwaldungen).

Ausnahmen von der Regel sind nur für solche Junghölzer des Hochwaldbetriebes zu gewähren, deren Abholzung wegen Beschädigungen durch Insekten, Schneedruck, Hagelschlag, Feuerschaden und ähnlichen Gründen, oder wegen sehr geringer Wuchsleistung oder zum Zweck der Änderung der Holzart forstwirtschaftlich geboten ist.

10. Die Genehmigung zur Abholzung oder Lichthauung setzt voraus, daß die Wiederaufforstung ohne Zweifel gesichert ist. Die etwa aufzuerlegenden besonderen Bedingungen haben deshalb ausschließlich der Erhaltung des Waldes zu dienen. Als Beispiele sind die Auflage der Verwendung bestimmter Holzarten, einer Frist für die Wiederaufforstung, des Maßes der zulässigen räumlichen Ausdehnung des Schlages, von Vorkehrungen zur Verhütung von Waldabschwendungen im Sinne des Art. 41 zu nennen; die Bestimmung des zulässigen Maßes der Lichthauung wird in Betracht kommen, wenn die beabsichtigte Hiebführung durch übergroße räumliche Ausdehnung des Schlages z. B. auf steilen Hängen und steinigem Boden in sonnseitiger Lage die künftige Wiederbestockung gefährden würde.

11. Für die Kosten der Wiederaufforstung ist Sicherheit zu verlangen.

Ihre Höhe bemißt sich nach dem vom Forstamte zu schätzenden Betrage der Kosten, die dem Staate im Falle der zwangsweisen Aufforstung erwachsen würden. Die Sicherheitsleistung kann in einer der in § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Arten erfolgen. Bei der Prüfung der Frage, ob sich die angebotene Sicherheit zur Annahme eignet, sind die Vorschriften der §§ 233 bis 239 a. a. O. zu beachten. Die Distriktspolizeibehörde hat darauf hinzuwirken, daß die Sicherheit in der Regel nur durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren geleistet wird. Die Hinterlegung kann bei jedem bayerischen Amtsgericht, dann bei der K. Bank oder deren Filialen bewirkt werden.

Die Rückgabe der Sicherheit ist in das Ermessen der Distriktspolizeibehörde nach Anhörung des Forstamts ohne zeitliche Beschränkung gelegt; sie hat zu erfolgen, sobald die ausgeführten Kulturen sich in dem Maße entwickelt haben, daß die Wiederbewaldung der abgeholzten Fläche als hinreichend gesichert angesehen werden kann oder durch Übergang des Grundstücks in einen geordneten Waldbetrieb für die entsprechende Aufforstung genügende Gewähr gegeben ist. Auch eine teilweise Rückgabe ist nicht ausgeschlossen.

Die Rückgabe der Sicherheit hat durch die Hinterlegungsstelle an den Berechtigten zu geschehen.

12. Die Endbescheide der Distriktsverwaltungsbehörde in dem Genehmigungsverfahren sind gemäß Art. 109 Abs. 1, dann 111 des Forstgesetzes anfechtbar.

Die Gebühren und Kosten des Verfahrens fallen, soweit sie nicht als durch unbegründete Einwände Dritter entstanden diesen aufzuerlegen sind, dem Antragsteller zur Last. Die Verhandlungen sind nach Möglichkeit zu beschleunigen.

III. Zu § 4.

1. Das Forstgesetz verpflichtet den Waldbesitzer zur Aufforstung kulturfähiger Waldblößen und verfügt gemäß Art. 42 und 77 Abs. 1 die Ausführung der Kulturarbeiten durch das Forstamt auf Kosten des Säumigen, wenn dieser die Arbeiten binnen festgesetzter Frist unterlassen und gerichtliche Strafe verwirkt hat.

2. Der von der Novelle dem Art. 77 beigefügte Zusatz erweitert den Kreis der für die Kosten der Wiederaufforstung Haftpflichtigen auf jeden, der einen Wald abholzt oder eine nach Art. 42 aufzuforstende Waldblöße erwirbt. Die durch die Novelle eingeführte Haftung ist zeitlich auf 5 Jahre beschränkt, setzt jedoch nicht voraus, daß ein Güterhandelsgeschäft in Mitte liegt. Wer den Wald abholzt, haftet ohne Rücksicht darauf, ob ihm das Waldgrundstück gehört, also auch dann, wenn er nur das Holz auf dem Stamme gekauft hat; der Erwerber einer aufzuforstenden Waldblöße haftet ferner auch dann, wenn die Waldblöße schon lange Zeit, bevor er das Grundstück erworben hat, entstanden ist.

3. Die gemäß Art. 77 Abs. 3 Verpflichteten haften als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 des B.G.B.

4. Die Vorschriften des Art. 42 sind von der Novelle unberührt geblieben.

Hiernach sind die Aufforderung zur Wiederaufforstung und die Fristbestimmung auch künftighin an den jeweiligen Besitzer des Waldgrundstücks zu richten. Nach dem Urteil des K. Obersten Landesgerichts vom 4. Febr. 1904 (S. der Entsch. in Straff. B. 4 S. 213) wirkt der Aufforstungsauftrag auch gegen jeden Besitznachfolger. Wird dem Aufforstungsauftrag nicht rechtzeitig entsprochen, so ist das Strafverfahren durchzuführen und die Ermächtigung zum weiteren Vorgehen gemäß Art. 42 Abs. 2 für das Forstamt zu erwirken.

Die Beitreibung der Kosten erfolgt sodann auf zweifache Weise: gegenüber den zur Strafe Verurteilten, wie seither gemäß § 13 Abs. 4 der Vollzugsvorschriften zum Forstgesetz vom 10. Oktober 1879 (Fin.M.Bl. S. 424/Just.M.Bl. S. 1718), gegenüber den sonstigen Verpflichteten vor den Zivilgerichten (zu vgl. Art. 64 Abs. 1 des Forstgesetzes). Die Durchführung des Verfahrens gehört zur Zuständigkeit der Regierungsfinanzkammern.

IV. Zu § 5.

Diese Ergänzung des Art. 78 Abs. 1 des Forstgesetzes soll der Forstpolizeibehörde ein rechtzeitiges wirksames Einschreiten ermöglichen, wenn der Verfügungsberechtigte, um den durch das Gesetz geschaffenen Beschränkungen zu entgehen, ein Waldgrundstück durch Teilhiebe auszuplentern unternimmt.

Den Behörden sind durch das neue Gesetz eine Reihe von Aufgaben übertragen worden, die im Interesse einer geordneten Waldwirtschaft und Walderhaltung liegen und deren Durchführung die fortgesetzte Aufmerksamkeit erfordert. Es wird erwartet, daß alle beteiligten Behörden und Organe des Forstschutzes im Bewußtsein der Wichtigkeit dieser Angelegenheit, dem Gesetze einen genauen und strengen Vollzug sichern; gleichzeitig sind jedoch alle vom Standpunkte der Waldpflege nicht erforderlichen und die Verfügung über die Grundstücke unnötig erschwerenden Maßnahmen zu vermeiden.

München, den 4. April 1908.

v. Miltner. v. Pfaff. v. Brettreich.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 24.

München, den 10. April 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 6. April 1908, Änderung der Oberpolizeilichen Vorschriften über den Radfahrverkehr betreffend. — Bekanntmachung vom 1. April 1908, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 8862.

Bekanntmachung, Änderung der Oberpolizeilichen Vorschriften über den Radfahrverkehr betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund einer zwischen den Bundesregierungen getroffenen Vereinbarung werden die Oberpolizeilichen Vorschriften über den Radfahrverkehr vom 29. September 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 731) dahin abgeändert, daß in § 6 Abs. 4 hinter dem Worte „Radlaufglocken" folgende Worte eingeschaltet werden:

„sofern sie dergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird".

München, den 6. April 1908.

v. Breitreich.

Nr. 8279.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Süddeutschen Bodenkreditbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte Hypothekenpfandbriefe in den Verkehr zu bringen:

eine weitere Serie (63) zu 4 % verzinslicher unverlosbarer, 10 Jahre vom Emissionstage an unkündbarer, sodann innerhalb längstens 50 Jahren im Weg der Kündigung und des freihändigen Rückkaufes einlösbarer Hypothekenpfandbriefe im Gesamtbetrage von 15 Millionen Mark.

München, den 1. April 1908.

J. A.
Staatsrat v. Krazeisen.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. März 1908 den Major z. D. und Bezirksoffizier in Ansbach Karl Freiherrn von und zu der Tann und den K. Kammerjunker, Hauptmann und Adjutanten bei der Kommandantur München Friedrich Grafen von Spreti zu K. Kämmerern und den Leutnant im 1. Chevaulegers-Regiment Herbert von Spies zum K. Kammerjunker, auf deren alleruntertänigstes Ansuchen, zu ernennen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt:

am 3. April 1908 der Professor an der K. Akademie der bildenden Künste Heinrich Ritter von Zügel in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit Z, Fol. 19, Akt Nr. 8666 und

am 4. April 1908 der Ministerialrat und Generalsekretär im K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Joseph Georg Ritter von Steiner in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. S, Fol. 151, Akt Nr. 8768.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 25.

München, den 18. April 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 10. April 1908, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 betreffend. — Bekanntmachung vom 11. April 1908, Veröffentlichung der Satzungen der bayerischen Landwirtschaftsbank E. G. m. b. H. betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund des § 152 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze ist durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. März 1908 — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908 S. 126 — folgendes angeordnet worden:

Der Absatz 6 des § 33 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze wird aufgehoben.

Marken und mit Stempelaufdruck versehene Vordrucke zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe, welche der im § 33 der Ausführungsbestimmungen enthaltenen Beschreibung nicht entsprechen oder welche über andere als die dort aufgeführten Wertbeträge lauten, dürfen nur noch bis einschließlich 31. Dezember 1908 weiter verwendet

werden. Bis zum gleichen Zeitpunkte können Wertzeichen dieser Art nach Maßgabe des § 129 gegen vorschriftsmäßige Stempelwertzeichen kostenlos umgetauscht werden. Der Umtausch erfolgt bei gestempelten Vordrucken nach Wunsch gegen Stempelmarken oder gestempelte Vordrucke, bei Stempelmarken dagegen nur gegen Stempelmarken.

München, den 10. April 1908.

v. Pfaff.

Nr. 8617.

Bekanntmachung, Veröffentlichung der Satzungen der bayerischen Landwirtschaftsbank E. G. m. b. H. betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Seitens der bayerischen Landwirtschaftsbank E. G. m. b. H. in München wurden die im Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Nr. 7 bekannt gegebenen §§ 16 der Genossenschaftssatzungen und 27 Abs. 3 des Reglements für das Hypothekengeschäft abgeändert.

Gemäß § 1115 Abs. 2 des BGB. und Art. I Nr. 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1903 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 703 — wird nachstehend auf Antrag der bayerischen Landwirtschaftsbank der nunmehrige Wortlaut des § 16 der Satzungen und des § 27 Abs. 3 nebst dem daselbst angeführten § 23 Abs. 1 des Reglements für das Hypothekengeschäft bekannt gegeben.

München, den 11. April 1908.

v. Brettreich.

---

§ 16 der Satzungen.

Die Jahresleistung ist in zwei halbjährigen Terminen nach den Bestimmungen der betreffenden Serie und zwar bei der Kasse der Bank oder bei den von dieser festgesetzten Stellen bar einzuzahlen.

Die Höhe der Verzugszinsen wird durch Reglement festgesetzt, darf aber den Betrag von $4^1/_2\,\%$ nicht übersteigen.

§ 27 Abs. 3 des Reglements.

Der Rückstand ist in den Fällen der §§ 26 und 27 mit $^1/_2\,\%$ über dem nach § 23 Abs. 1 festgesetzten Zinssatz vom Tage der Fälligkeit an zu verzinsen.

§ 23 Abs. 1 des Reglements lautet:

Das Pfandbriefdarlehen ist entsprechend der Höhe des vom Vorstand und Aufsichtsrat festgesetzten Zinsfußes zu verzinsen.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mit Allerhöchster Entschließung vom 10. April 1908 den Grafen Edgar von Seyssel d'Aix, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, von der Würde eines K. Kämmerers zu entheben.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

unterm 20. bezw. 24. Dezember 1907

I. den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse:

dem Hofmarschall Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und Kronprinzen von Preußen, von Trotha;

II. das Großkomturkreuz des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone:

dem Hofmarschall Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, Grafen von Zedlitz-Trützschler;

III. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse:

dem Kammerherrn Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin des Deutschen Reiches und Kronprinzessin von Preußen, Grafen von Bismarck-Bohlen;

IV. das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem K. preußischen Hoffourier Borgwardt und

dem K. preußischen Salonkammerdiener Große;

V. die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem K. preußischen Hofjäger Pretschker,

dem K. preußischen Kammerlakai Oskar Tüllner,

dem K. preußischen Portier Flanhardt,

den K. preußischen Hof-Lakaien Gustav Hölmdorf und Hermann Kiausch, sowie dem Haushofmeister des K. Gesandten Grafen von Lerchenfeld, Johannes Sindl;

unterm 20. März 1908

den K. Militär-Verdienstorden I. Klasse:

dem K. und K. Österreichischen Feldmarschalleutnant Artur Sprecher von Bernegg, Kommandanten der 47. Infanterie-Truppendivision;

denselben Orden III. Klasse:

dem K. und K. Österreichischen Major des Generalstabs Ludwig von Bartha, eingeteilt in der Militärkanzlei Seiner K. und K. Apostolischen Majestät;

denselben Orden IV. Klasse mit der Krone:

dem K. und K. Österreichischen Hauptmann Viktor von Moga des Infanterie-Regiments Nr. 101;

das Militär-Verdienstkreuz I. Klasse:

dem K. und K. Österreichischen Leibgarde-Infanteristen (mit Feldwebelsrang) Johann Janauschek;

das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem K. K. Saaltürhüter Haller in der Hofburg zu Wien;

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem K. K. Jäger Edenberger,

dem K. K. Kutscher Goiser,

dem K. K. Lakai Reitmeyer,

sämtliche in Wien;

unterm 21. März 1908

dem Kammerlakai Joseph Mayr, dem Leibkutscher Andreas Friedl und dem Hofkutscher Kosmas Friedl in Diensten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, ferner dem Lakai Michael Kugler in Diensten Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Klara von Bayern die silberne Medaille des Verdienstordens vom hl. Michael, und

unterm 30. März 1908

dem K. Kämmerer, Obersten Hartmann Freiherrn von Owauf Wachendorf, Hofmarschall und persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, den Verdienstorden vom hl. Michael II. Klasse und dem Hofkaplan Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, Heinrich Ruez, päpstlichen Hausprälaten und Geheimkämmerer, das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 26.

München, den 27. April 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 26. April 1908, die Apothekerkammern betreffend. — Bekanntmachung vom 27. April 1908, die Apothekerkammern betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Apothekerkammern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Als Standesvertretung der Apotheker besteht für jeden Regierungsbezirk am Regierungssitz eine Apothekerkammer.

Die Apothekerkammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie führen als

Siegel das Herzschild des Bayerischen Staatswappens mit der Königskrone, umgeben von einem Lorbeer- und einem Palmzweig und von der Umschrift: „Apothekerkammer von (der) . . . . . .“.

§ 2.

Die Apothekerkammern bestehen aus gewählten Vertretern

1. der Eigentümer der selbständigen öffentlichen Apotheken des Regierungsbezirkes,
2. der übrigen approbierten Apotheker, die in Apotheken des Regierungsbezirkes tätig sind, sowie der aktiven Militärapotheker, deren Standort im Regierungsbezirke liegt.

Die Zahl der Vertreter bemißt sich für jede der beiden Klassen nach der Zahl der Klassenangehörigen. Dabei ist innerhalb jeder Kammer für beide Klassen der nämliche Maßstab anzuwenden.

§ 3.

Wahlberechtigt und wählbar sind in jeder Klasse die zu ihr gehörenden reichsangehörigen approbierten Apotheker.

Von der Wahlberechtigung und von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

1. Personen, die entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind,
2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer dieses Verfahrens,
3. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben, so lange dieser Verlust dauert,
4. Personen, die sich mit Beiträgen zur Apothekerkammer (§ 17 Abs. 1) trotz zweimaliger Mahnung im Rückstande befinden,
5. Personen, denen die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit wegen schwerer oder wiederholter Verletzung der Berufspflichten oder wegen standesunwürdigen Verhaltens entzogen sind.

Die Entziehung (Abs. 2 Ziff. 5) kann zeitlich begrenzt oder dauernd sein. Sie erfolgt durch Beschluß der Apothekerkammer. Vor der Beschlußfassung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß findet binnen zwei Wochen nach der Eröffnung Beschwerde an die Kreisregierung, Kammer des Innern, statt.

§ 4.

Die Wahl der Mitglieder der Apothekerkammer und ihrer Ersatzmänner erfolgt erstmals im Mai 1908, sodann alle drei Jahre (1911 usw.) im Oktober.

§ 5.

In den ersten Tagen des Wahlmonats werden sämtliche Wahlberechtigte von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München von der Polizeidirektion, schriftlich eingeladen, spätestens am 20. des gleichen Monats oder, wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, spätestens am nächstfolgenden Werktage bei der Distriktsverwaltungsbehörde einen eigenhändig unterschriebenen Stimmzettel mit so viel Namen einzureichen, als Kammermitglieder und Ersatzmänner in der entsprechenden Wählerklasse zu wählen sind. An die Militärapotheker ergeht diese Einladung durch Vermittlung der Generalkommandos.

§ 6.

Nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe senden die Distriktsverwaltungsbehörden die Stimmzettel gesondert nach beiden Wählerklassen je mit einem Verzeichnis der Wähler sowie mit den erforderlichen Bemerkungen über die Wahlberechtigung der Wähler, über die Wählbarkeit der Gewählten und über etwaige Anstände an die Kreisregierung, Kammer des Innern, ein.

§ 7.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, nimmt unter Zuziehung von je 2 Vertretern beider Wählerklassen eine Prüfung der Abstimmung vor und setzt sodann das Abstimmungsergebnis fest.

§ 8.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die von nichtwahlberechtigten Personen eingereicht worden sind,
2. die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
3. die vom Wähler nicht unterschrieben sind,
4. soweit darin die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
5. soweit darin Namen verzeichnet sind, deren Träger in der entsprechenden Klasse nicht wählbar sind,
6. die mehr Namen als zu Wählende enthalten.

§ 9.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar der Reihenfolge nach als Kammermitglieder und als Ersatzmänner. Bei Stimmengleichheit entscheidet nötigenfalls das Los.

Die Gewählten werden von der Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufgefordert. Trifft binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als abgelehnt.

§ 10.

Verliert ein Kammermitglied die Wählbarkeit, sei es überhaupt oder in der Klasse, die es vertritt, so scheidet das Mitglied aus der Apothekerkammer aus.

Ein Ersatzmann hört in solchem Falle auf Ersatzmann zu sein.

§ 11.

Aufgabe der Apothekerkammern ist:

1. die Förderung des Apothekenwesens,
2. die Förderung der Interessen des Apothekerstandes.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Apothekerkammern auf Verlangen der zuständigen Behörden Gutachten zu erstatten; auch können sie bei diesen geeignetenfalls Anträge stellen.

§ 12.

Jede Apothekerkammer wird alljährlich einmal oder öfter von der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu einer Versammlung berufen.

Die Berufung muß erfolgen, wenn sie vom Vorstande (§ 13 Ziff. 1) oder von einem Vierteil der Kammermitglieder beantragt wird.

§ 13.

Die versammelte Apothekerkammer wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus den Mitgliedern der Kammer:

1. alle 3 Jahre einen Vorstand, der — unter entsprechender Verteilung auf die Eigentümer von Apotheken und die Nichteigentümer — aus mindestens 3 Mitgliedern besteht, und die erforderliche Anzahl von Ersatzmännern,
2. alljährlich einen Ausschuß von 5 Mitgliedern für die Abgabe von Gutachten bei Zurücknahme von Apothekerapprobationen (§ 24 der Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend) und 2 Ersatzmänner dieser Mitglieder,
3. alljährlich einen Abgeordneten zum Obermedizinalausschuß (§ 6 der Verordnung vom 24. Juli 1871, den Obermedizinalausschuß und die Kreismedizinalausschüsse betreffend) und einen Ersatzmann dieses Abgeordneten. Der Abgeordnete und sein Ersatzmann sind — in entsprechendem Wechsel — von 5 Apothekerkammern aus der Klasse der Eigentümer von Apotheken, von 3 Apothekerkammern aus der Klasse der Nichteigentümer zu wählen.

§ 14.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und leitet die Versammlungen der Apothekerkammer. Er vertritt die Apothekerkammer gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen unter sich einen Apothekeneigentümer als ersten Vorsitzenden, einen Nichteigentümer als zweiten Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 15.

Die Beschlüsse der Apothekerkammer und des Vorstandes werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ein Beschluß des Vorstandes ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.

§ 16.

Den Versammlungen der Apothekerkammer wohnt ein Vertreter der Kreisregierung, Kammer des Innern, bei. Dieser hat kein Stimmrecht, muß aber jederzeit zum Worte zugelassen werden.

§ 17.

Die Kosten der Apothekerkammern werden, soweit nötig, durch Beiträge der im § 2 bezeichneten Personen bestritten.

Die Mitglieder der Apothekerkammern versehen ihr Amt als Ehrenamt.

§ 18.

Soweit diese Verordnung keine Bestimmungen trifft, werden die Verhältnisse der Apothekerkammern durch Satzungen geregelt.

Jede Apothekerkammer beschließt über ihre Satzung selbst. Die Satzungen und deren Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

§ 19.

Für die erste Wahlperiode nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Zahl der Mitglieder der Apothekerkammern und die Zahl der Ersatzmänner vom Staatsministerium des Innern bestimmt.

Nach Feststellung der Wahlergebnisse wird jede Apothekerkammer zu einer Versammlung berufen. In dieser Versammlung werden unter Leitung eines Vertreters der Kreisregierung, Kammer des Innern, die erforderlichen Wahlen (§ 13) vorgenommen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt hierbei unter vorläufiger Festsetzung der Zahl und der Verteilung der Vorstandsmitglieder und ihrer Ersatzmänner.

Bis zur nächsten Versammlung bereitet alsdann der Vorstand den Entwurf der Satzung vor.

§ 20.

Die §§ 36—40 der Apothekenordnung für das Königreich Bayern vom 27. Januar 1842 (Reg.Bl. S. 257) treten außer Kraft.

München, den 26. April 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Schreiber.

Bekanntmachung, die Apothekerkammern betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 19 der K. Verordnung vom 26. April 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 267) wird für die erste Wahlperiode nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Zahl der Mitglieder der Apothekerkammern und die Zahl der Ersatzmänner, wie folgt, bestimmt:

Apothekerkammer	Klasse der Eigentümer von Apotheken		Klasse der Nichteigentümer	
	Kammer-mitglieder	Ersatz-männer	Kammer-mitglieder	Ersatz-männer
von Oberbayern	12	6	22	14
von Niederbayern	7	3	4	3
der Pfalz	9	4	6	4
der Oberpfalz und von Regensburg	7	3	4	3
von Oberfranken	8	4	4	3
von Mittelfranken	11	5	9	6
von Unterfranken und Aschaffenburg	10	5	5	4
von Schwaben und Neuburg	8	4	5	4

München, den 27. April 1908.

v. Brettreich.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 27.

München, den 30. April 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 25. April 1908, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 25. April 1908, den Vollzug des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 betreffend. — Bekanntmachung vom 25. April 1908, Kontrollabstempelung von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien betreffend. — Bekanntmachung vom 28. April 1908, Ergänzungen der Gebührentaxe der Eichanstalten für Maß und Gewicht betreffend. Bekanntmachung vom 28. April 1908, Abänderung und Ergänzung der Eichordnung für das Königreich Bayern vom 1. August 1885 betreffend. — Ordensverleihungen. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Nr. 7/B n.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 1. Mai 1908 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Heroldsberg—Eschenau finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 25. April 1908.

v. Frauendorfer.

Nr. 11219.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 ist nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. April 1908 — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908 S. 157 — angeordnet worden, daß das bewegliche Vermögen eines niederländischen Staatsangehörigen, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz in einem deutschen Bundesstaate hatte, zur Erbschaftssteuer auch dann heranzuziehen ist, wenn es sich im Auslande befindet.

München, den 25. April 1908.

v. Pfaff.

Nr. 11220.

Bekanntmachung, Kontrollabstempelung von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. April 1908 — Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 16. April 1908 Nr. 17 Seite 147 ff. — zum Abdrucke gebracht.

Vordrucke zu den durch Ziff. 3 der Reichskanzlerbekanntmachung vorgeschriebenen Anmeldungen können von der K. Kreiskasse von Oberbayern gegen Ersatz der Druckkosten bezogen werden.

München, den 25. April 1908.

v. Pfaff.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. März 1908 beschlossen:

1. Die nachbezeichneten Amtsstellen — das Hauptzollamt Berlin Börse, das Hauptzollamt Cöln Apostelnkloster, das Hauptzollamt Breslau Nord, das Hauptzollamt

Frankfurt a. M., die Kreiskasse von Oberbayern in München, die Hauptzollämter Dresden II und Leipzig II, das Hauptzollamt Kaiserstraße in Bremen und das Stempelkontor in Hamburg — werden ermächtigt, die an deutschen Börsen zugelassenen — im anliegenden Verzeichnis aufgeführten — ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien auf Antrag und ohne Erhebung einer Gebühr mit einem Kontrollstempel abzustempeln, wenn die Einreichung des Papiers bei einer der vorbezeichneten Amtsstellen binnen drei Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses im Zentralblatte für das Deutsche Reich erfolgt ist und sich bei der Prüfung aus der Beschaffenheit der bisherigen Spempelmarke oder des Stempelaufdrucks ein bestimmter Anhalt für die Annahme einer Fälschung dieser Zeichen nicht ergibt. Anlage A.

2. Nach Ablauf der in Nr. 1 bezeichneten Frist ist die Kontrollabstempelung nur zulässig, wenn innerhalb eines Jahres, nachdem die Bekanntmachung dieses Beschlusses im Zentralblatte für das Deutsche Reich erfolgt ist, der Antrag auf Abstempelung gestellt und hierbei glaubhaft gemacht wird, daß der Antragsteller ohne sein Verschulden an der Einhaltung der vorgeschriebenen Einreichungsfrist verhindert worden ist. Die Abstempelung erfolgt in diesem Falle ausschließlich durch das Hauptzollamt Berlin Börse.

Der Antrag ist bei der obersten Landesfinanzbehörde desjenigen Bundesstaats zu stellen, in welchem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Befindet der Wohnsitz oder Aufenthaltsort sich im Auslande, so ist der Antrag durch die Vermittelung einer deutschen Bankanstalt bei der für diese örtlich zuständigen obersten Landesfinanzbehörde einzureichen.

In dem Antrage sind die Gründe der verspäteten Einreichung darzulegen und unter Angabe der Beweismittel glaubhaft zu machen. Ihm ist eine der Vorschrift in Ziffer 3 dieses Beschlusses entsprechende Anmeldung beizufügen. Die oberste Landesfinanzbehörde entscheidet nach freiem Ermessen darüber, ob der Antragsteller ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Einreichungsfrist verhindert worden ist.

Wird das Vorliegen dieser Voraussetzung bejaht, so hat die Anmeldung zur Abstempelung nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 3 dieses Beschlusses binnen vier Wochen nach Empfang des Bescheids unter dessen Beifügung zu erfolgen.

3. Die mit dem Kontrollstempel zu versehenden Inhaberpapiere mit Prämien sind bei einer für die Kontrollabstempelung zuständigen Amtsstelle mittels einer nach dem anliegenden Muster doppelt ausgefertigten, von dem Antragsteller mit Namen und Wohnung unterzeichneten Anmeldung einzureichen, in welcher die einzelnen Anlage B.

Stücke, nach ihrer Benennung sowie nach Reihe und Nummer geordnet, aufzuführen sind.

Von den Stücken getrennte Zinsleisten und Zinsscheine sind nicht mit vorzulegen. Werden sie dennoch beigefügt, so geschieht dies auf Gefahr des Einsenders.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so erhält der Überbringer die eine Ausfertigung der Anmeldung mit Empfangsbescheinigung zurück.

4. Nachdem die Kontrollabstempelung erfolgt oder deren Unzulässigkeit festgestellt ist, werden dem Antragsteller die zur Abstempelung eingereichten Prämienlose und die zweite Ausfertigung der Anmeldung mit einem Vermerk über die Abstempelung oder den Grund ihrer Versagung verabfolgt — und zwar im Falle der Ziffer 3 Abs. 3 dieses Beschlusses nach Rückgabe der Empfangsbescheinigung —.

5. Prämienlose, welche den Amtsstellen durch Vermittelung der Post zugehen, werden, sofern nicht der Antragsteller etwas anderes bestimmt, nach Erledigung des Antrags in gleicher Weise, wie sie eingesendet worden sind, zurückgesandt.

Die Einsendung und Rücksendung geschieht auf Gefahr und Kosten des Antragstellers.

6. Der Kontrollstempel ist ein Farbdruckstempel, er hat Hochformat und ist oben und unten von geschwungenen Linien umrandet, die in der Mitte beider Seiten durch gerade Linien verbunden werden. Die Mitte des Stempels zeigt auf schraffiertem Grunde das nach rechts gewandte Brustbild einer Germania mit der Kaiserkrone und einem Eichenkranz. Oberhalb dieses Mittelfeldes zieht sich ein geschwungenes Band hin, welches die Schrift: „Reichsgesetz vom 8. Juni 1871“ trägt. Unter dem Mittelfelde befindet sich die Inschrift: „Kontrollstempel für Prämienanleihen“. Beide Inschriften sind schwarz auf weißem Grunde. Am Fuße des Stempels erscheint die Unterscheidungsziffer der Abstempelungsstelle weiß auf schwarzem Grunde. Rechts und links vom Mittelfelde befindet sich je ein buntes Rändchen.

7. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Beschlusses erforderlichen Anweisungen an die Amtsstellen aufzustellen.

Berlin, den 14. April 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Sydow.

Anlage A.

Verzeichnis

der

gemäß Bundesratsbeschluß vom 19. März 1908 zur Kontrollabstempelung zugelassenen ausländischen Prämienanleihen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anleihe	Jahr der Ausgabe	Nennwert der Stücke	Zinssatz v. H.	Stempelgebühr gemäß Gesetz vom 8. Juni 1871 Gr.	Kr.
	Belgien.					
1.	Communal-Credit-Anleihe . .	1868	100 Franken	3	5	17½
2.	Lüttich, Städtische Anleihe .	1853	80 „	2½	5	17½
3.	Ostende, „ „ .	1858	25 „	—	5	17½
	Italien.					
4.	Neapel, Städtische Anleihe .	1868	150 Franken	4⅔	5	17½
5.	Mailand, „ „ .	1861	45 Lire	—	5	17½
6.	Mailand, „ „ .	1866	10 „	—	5	17½
7.	Venedig, „ „ .	1869	30 „	—	5	17½
8.	Genua, „ „ .	1870	150 „	—	5	17½
	Niederlande.					
9.	Prämien-Anteilsscheine der Stuhlweißenburg-Raab-Grazer E.-B.-Anleihe	1871	100 Thaler	4	5	17½
10.	Niederländische Communal-Credit-Anleihe . .	1871	100 Holl. Gulden	3	5	17½

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anleihe	Jahr der Ausgabe	Nennwert der Stücke	Zinssatz v. H.	Stempelgebühr gemäß Gesetz vom 8. Juni 1871 Gr.	Kr.
	Österreich und Ungarn.					
11.	Staats-Anleihe (1860er Lose)	1860	1000 Guld. Ö. W.	5	10	35
			500 „ „ „		10	35
			100 „ „ „		5	17½
12.	Donau-Regulierungs-Anleihe .	1870	100 „ „ „	5	5	17½
13.	Staats-Anleihe (1864er Lose)	1864	100 „ „ „	—	5	17½
			50 „ „ „	—	5	17½
14.	Ungarische Anleihe	1870	100 „ „ „	—	5	17½
15.	Ofen, Städtische Anleihe . .	1859	40 „ „ „	—	5	17½
16.	Öst. Creditanstalt, Eisenbahn-Anleihe	1858	100 „ „ „	—	5	17½
17.	K. K. Hospitalfonds, Rudolph-Stiftungs-Anleihe . . .	1864	10 „ „ „	—	5	17½
18.	Clary- (Fürstliche) Anleihe .	1856	40 Guld. C.-M.	—	5	17½
19.	Palffy- (Fürstliche) Anleihe .	1855	40 „ „ „	—	5	17½
20.	Salm-Reifferscheidt- (Fürstliche) Anleihe	1855	40 „ „ „	—	5	17½
	Rußland.					
21.	Russische, erste Staats-Prämien-Anleihe	1864	100 Rub. S.	5	5	17½
22.	Russische, zweite Staats-Prämien-Anleihe	1866	100 „ „	5	5	17½
23.	Anleihe des Großherzogtums Finnland (Finnische Lose) .	1868	10 Thaler	—	5	17½
	Schweiz.					
24.	Canton Freiburg, Anleihe . .	1860	15 Franken	—	5	17½
	Spanien.					
25.	Madrid, Städtische Anleihe .	1869	100 Franken	3	5	17½
	Türkei.					
26.	Ottomanische Prämien-Anleihe.	1870	400 Franken	3	10	35

Anlage B.

Eingegangen den ten 190 .
Nr. des Anmeldungsbuchs.
(Amtsstempelabdruck.)

Anmeldung

zur

Kontrollabstempelung von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 19. März 1908.

D... Unterzeichnete... beantrag... die Abstempelung der anbei folgenden, umstehend näher bezeichneten Inhaberpapiere mit Prämien und damit einverstanden, daß — die Wertpapiere ih... auf Gefahr und Kosten durch die Post zurückgesandt — dem Überbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen deren Aushändigung die abgestempelten Wertpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

, den ten 190

(Des Anmeldenden { Vor- und Zuname, / Wohnort und Wohnung. })

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Inhaberpapiere mit Prämien sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Überbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

..., den ten 190

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Amtsstempelabdruck der Steuerstelle.)

Lfde. Nr.	Name, Stand und Wohnort des Anmeldenden	Der angemeldeten Wert-			
		Stück- zahl	Benennung (Anleihe)	Ausgabe- jahr	Nennwert*) der Stücke
1.	2.	3.	4.	5.	6.

*) Sofern von einer Anleihe Stücke verschiedenen Nennwerts eingereicht werden, hat die Eintragung für
**) Die Eintragungen in den Spalten 9 bis 13 sind von den Amtsstellen zu bewirken und mit Amtsbezeichnung.

papiere		Lfde. Nr. des Anmeldungs-buchs**)	Der Kontrollabstempelung**)			Bemerkungen**) (insbesondere Grund der Versagung der Abstempelung).
Bezeichnung nach Reihe	Bezeichnung nach Nr.		Tag	Monat	Jahr	
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

jede Stückgattung gesondert zu geschehen.
Unterschrift und Amtsstempelabdruck zu versehen.

Nr. 11413.

Bekanntmachung, Ergänzung der Gebührentaxe der Eichanstalten für Maß und Gewicht betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. April 1894 festgesetzte Gebührentaxe der Eichanstalten für Maß und Gewicht (Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Seite 151 und ff.) ergänzt werde, wie folgt:

Die Gebühren für die erste Eichung eines Meßapparats für Flächen (Planimeter) betragen 10 ℳ, für alle folgenden Eichungen, sowie für Prüfung ohne Stempelung 5 ℳ, bei Rückgabe wegen äußerlicher, sofort erkennbarer oder kleinerer, leicht sichtbarer Mängel 1 ℳ.

Jedem geeichten Apparate wird ein Eichschein mit genauer Angabe des Prüfungsergebnisses (Prüfungsschein) beigegeben.

München, den 28. April 1908.

v. Brettreich.

Nr. 520.

Bekanntmachung, Abänderung und Ergänzung der Eichordnung für das Königreich Bayern vom 1. August 1885 betreffend. Vom 28. April 1908.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, erläßt die K. Normal-Eichungs-Kommission nachstehende Vorschriften:

I.

Eichung von Meßeinrichtungen für Flächen (Planimeter).

§ 1.

Zur Eichung werden zugelassen Einrichtungen zur Ausmessung von Flächen (z. B. von Leder) — Planimeter —, welche auf einer Umfahrung der zu messenden Fläche mit einem am Ende eines Fahrstabs befindlichen Fahrstifte bei entsprechender Abrollung einer den Flächeninhalt anzeigenden oder seine Anzeige vermittelnden Meßrolle beruhen. Es werden sowohl Koordinaten- als auch Polar-Planimeter zugelassen.

§ 2.

Die Zulassung solcher Einrichtungen ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Die Ausführung muß Gewähr für längere Brauchbarkeit der Achsenlager und für Unveränderlichkeit der wesentlichen Teile, insbesondere des Durchmessers der Meßrolle, sowie der Länge des Fahrstabs bieten.

b) Die Teilung darf nur nach metrischem Maße erfolgen. Sie soll nach Quadratdezimeter (qdm) oder dekadischen Bruchteilen ($0,_5$, $0,_2$, $0,_1$) dieser Maßgröße fortschreiten.

c) Auf dem Instrument ist deutlich anzugeben, für welche Flächengrößen es bestimmt ist.

§ 3.

Als Fehlergrenze wird für alle Angaben von 10 Quadratdezimeter aufwärts ein Betrag von 2 Prozent der Angabe festgesetzt.

§ 4.

Es sind in geeigneter Weise Stempelstellen herzurichten für den auf dem Fahrstab anzubringenden Hauptstempel, der aus dem gewöhnlichen Eichstempel, der laufenden Nummer und der Jahreszahl besteht, sowie für die erforderlichen Sicherungsstempel.

§ 5.

Die Eichung erfolgt bis auf weiteres nur durch die Königliche Normal-Eichungs-Kommission.

II.

Eichung von Flüssigkeitsmaßen.

Im § 10 der Eichordnung wird Ziffer 10 aufgehoben. An die Stelle von Ziffer 4 treten folgende Bestimmungen:

4. Bei denjenigen Maßen, bei denen der Flüssigkeitsspiegel der richtigen Füllung unter dem oberen Rande des Maßes liegt, muß der Raumgehalt begrenzt werden:

a) bei metallenen Maßen durch zwei einander gegenüberliegende oder drei auf dem Umfange gleichmäßig verteilte Marken, welche bestehen können

aus Überlauföffnungen in der Maßwand,

aus eingelöteten oder eingenieteten Stiften,

aus stiftartigen, aus der Maßwand getriebenen Erhöhungen;

b) bei gläsernen Maßen durch zwei einander gegenüberliegende Strichmarken, welche an der äußeren Fläche der durchsichtigen Glaswand angebracht sind, und deren jede sich mindestens auf ein Sechstel des Umfanges erstreckt.

Die Marken müssen so beschaffen sein, daß sich keine im Verhältnisse zu den Fehlergrenzen der Maße in Betracht kommenden Unsicherheiten der Einstellung des Flüssigkeitsspiegels ergeben, und daß sie durch Stempelung gesichert werden können.

München, den 28. April 1908.

K. Normal-Eichungs-Kommission.

Dr. Beulmann.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 9. April 1908, allergnädigst bewogen gefunden, dem ersten Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Genua, Kapitän zur See, Grafen Raimondo Mengoni-Ferretti den Verdienstorden vom hl. Michael II. Klasse und

den Ordonnanz-Offizieren Seiner Königlichen Hoheit, Schiffsleutnants Luigi Terni de Gregorj und Carlo Casana denselben Orden IV. Klasse zu verleihen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt:

am 24. April 1908 der K. Generalleutnant und Kommandeur der 3. Division Friedrich Ritter von Lobenhoffer in Landau i. Pf. für seine Person als Großkomtur des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. L, Fol. 60, Akt Nr. 9238 und

der Päpstliche Hausprälat und Geheimkämmerer Heinrich Ritter von Ruez, Hofkaplan Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern in Nymphenburg für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. R, Fol. 73, Akt Nr. 10124.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 28.

München, den 7. Mai 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. April 1908, Änderungen der Landwehrbezirkseinteilung im Bereiche der K. Preuß. Militärverwaltung. — Bekanntmachung vom 29. April 1908, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 1. Mai 1908, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 betreffend. — Verwaltung der zivilistischen Seen und Fischwasser. — Hofdienst-Nachrichten. — Hoftitel-Verleihung. — Staatsdienst-Nachricht.

St.-M. d. J. Nr. 9960.

Kr.-M. Nr. 7142.

Bekanntmachung, Änderungen der Landwehrbezirkseinteilung im Bereiche der K. Preuß. Militärverwaltung betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Mit Gültigkeit vom 1. April 1908 sind im Bereiche der K. Preuß. Militärverwaltung folgende Änderungen der Landwehrbezirkseinteilung eingetreten:

1. Es ist das Bezirkskommando Waldenburg neu errichtet worden.
2. Die Landwehrbezirkseinteilung des VI. K. Preuß. Armeekorps hat die nachstehenden Änderungen erfahren.
3. Der 2. Bezirk der 32. Infanterie-Brigade (Bezirkskommandos I und II Trier) ist der 16. Feldartillerie-Brigade (bisher 16. Kavallerie-Brigade) im Frieden unterstellt.

Die Änderung der Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

München, den 28. April 1908.

J. A.

Frhr. v. Horn. v. Krazeisen.

Landwehrbezirkseinteilung

der 2. Bezirke der 22. und 23. Infanterie-Brigade und des 1. Bezirks der 24. Infanterie-Brigade.

Armeekorps	Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke	Bemerkungen
VI.	22.	2. Bezirk*)	II Breslau	Landkreis Breslau Kreis Trebnitz	*) Der 2. Bezirk ist dem Kommandeur der 11. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
			Striegau	Kreis Striegau Kreis Neumarkt	
			Waldenburg	Kreis Waldenburg	
	23.	2. Bezirk**)	Rybnik Ratibor	In der Verwaltungseinteilung ist keine Änderung eingetreten.	**) Der 2. Bezirk der 23. Infanterie-Brigade ist dem Kommandeur der 12. Kavallerie-Brigade,
	24.	1. Bezirk***)	Cosel Neisse Oppeln		***) der 1. Bezirk der 24. Infanterie-Brigade dem Kommandeur der 24. Infanterie-Brigade im Frieden unterstellt.

Nr. 11014.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Vereinsbank in Nürnberg wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte 4% ige Bodenkreditobligationen (Hypothekenpfandbriefe) im Betrage von 10 Millionen Mark — Serie Nr. XXXII —, bei welchen die Verlosung und Kündigung bis zum Jahre 1918 ausgeschlossen ist, deren Rückzahlung im übrigen aber innerhalb 60 Jahren vom Tage der Ausgabe an im Wege der Verlosung erfolgt, in den Verkehr zu bringen.

München, den 29. April 1908.

J. A.
Staatsrat v. Krazeisen.

Nr. 9059.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. April 1908 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 263 — wird zur Kenntnis gebracht, daß vom 1. Januar 1909 ab von den Wertzeichen zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 4 R.St.G. völlig wertlos werden:

1. von Reichsstempelmarken
   a) diejenigen mit gelblichem (bräunlichem) Untergrund, insoweit als der Nennwert auf Pfennigbeträge lautet,
   b) alle, welche die Wertbezeichnung in der Mitte statt am oberen Rande tragen,
   c) alle mit schwarzem W auf beiden Markenhälften (Warenmarken), insoweit als der Nennwert auf einen der Beträge von 5, 10, 30, 50 oder 90 Pfennig lautet;
2. von den durch Stempelaufdruck hergestellten Vordrucken zu Schlußnoten
   a) diejenigen mit einem Markenbilde von gelblichem (bräunlichem) Untergrund, insoweit der Nennwert auf Pfennigbeträge lautet,
   b) alle mit schwarzem W auf beiden Hälften des Markenbildes (Warenschlußnoten),
   c) diejenigen ohne schwarzes W auf dem Markenbild, insoweit als der Nennwert auf einen der Beträge von 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 ℳ lautet.

Nach Einzug dieser Wertzeichen bleibt eine Verschiedenheit insoferne noch bestehen, als auf den Marken für Warengeschäfte der schwarze W-Aufdruck bald in der Mitte bald am unteren Rande des Markenbildes zu finden sein wird. Neugedruckt werden nur mehr Marken der letzteren Art. Insoweit noch solche mit W-Aufdruck in der Mitte im Verkehre sind und deren Weiterverwendung nicht durch die Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. März 1908 ausgeschlossen wird, steht deren Weiterverwendung kein Hindernis entgegen.

Ebenso ist es zulässig, daß diejenigen gestempelten und ungestempelten Vordrucke zu Schlußnoten, welche statt des Wortes „Lieferungstermin:" nach früherem Muster die Worte „Lieferungstermin per" tragen, weiter verwendet werden, soweit nicht wegen Beschaffenheit des aufgedruckten Wertzeichens die Bestimmungen der vorgenannten Bekanntmachung Anwendung finden.

München, den 1. Mai 1908.

v. Pfaff.

Verwaltung der zivillistischen Seen und Fischwasser.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch Allerhöchste Signate vom 15. und 30. April 1908

I. die Verwaltung der zivillistischen Seen und Fischwasser vom K. Obersthofmarschallstab auf den K. Obersthofmeisterstab zu übertragen;

II. zu verfügen, daß für die zur K. Zivilliste gehörigen Seen und Fischwasser in Berchtesgaden eine eigene äußere Verwaltung mit der amtlichen Bezeichnung „K. Königsseeadministration" eingerichtet und damit der K. Forstmeister Georg Hauber in Berchtesgaden funktionsweise betraut werde;

III. vom 16. April 1908 den K. Geheimen Sekretär am K. Obersthofmarschallstab, Leopold Weyh, in gleicher Diensteseigenschaft an den K. Obersthofmeisterstab zu versetzen.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 28. April 1908 den K. Kammerjunker, Rittmeister und Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Johann Freiherrn von und zu Bodman auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum K. Kämmerer zu ernennen und den Grafen Joseph von Spreti seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend von der Würde eines K. Kammerjunkers zu entheben;

mit Signat vom 1. Mai 1908 dem Priester Michael Huber, Kurat am städt. Krankenhause r. d. J. in München, die erledigte Hofkuratie in Schleißheim vom 1. Mai 1908 an zu übertragen.

Hoftitel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Signate vom 17. April 1908 Sich allergnädigst bewogen gefunden, der Elise Sebald, Mitbesitzerin der U. E. Sebald'schen Buchdruckerei in Nürnberg an Stelle des bisherigen K. B. Hoflieferantentitels den Titel einer „K. B. Hofbuchdruckerin" zu verleihen.

Staatsdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst geruht, den Legationssekretär bei der K. Gesandtschaft am K. Italienischen Hofe in Rom Konrad Grafen von Preysing, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, vom 1. Juni 1908 ab gemäß § 22 lit. a der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde aus dem bayerischen Staatsdienste zu entlassen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 29.

München, den 8. Mai 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 4. Mai 1908, Änderung der §§ 30 und 39 der Eisenbahn-Verkehrsordnung betreffend. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreichs.

Nr. 6/Q o.

Bekanntmachung, Änderung der §§ 30 und 39 der Eisenbahn-Verkehrsordnung betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die §§ 30 und 39 der Eisenbahn-Verkehrsordnung werden in nachstehender Weise abgeändert:

1. § 30 wird gefaßt:

(1) Der Reisende kann Gegenstände, deren er zur Reise bedarf, bei der Gepäckabfertigungsstelle zur Beförderung als Reisegepäck aufgeben.

(2) Das Reisegepäck muß durch seine Verpackung — in Koffern, Reisekörben, Reisetaschen, Hutschachteln, handlichen Kisten und dergleichen — als solches kenntlich sein.

(3) Ob und unter welchen Bedingungen Gegenstände, die nicht zum Reisebedarfe zu rechnen sind, sowie Fahrzeuge und Tiere in genügend sicheren Behältern als Reisegepäck angenommen werden, hat der Tarif einheitlich zu bestimmen.

Abs. (4) und (5) bleiben unverändert.

2. § 39 wird gefaßt:

Gegenstände, die sich zur Beförderung im Packwagen eignen, sind nach näherer Bestimmung des Tarifs als Expreßgut anzunehmen.

3. Die Verweisungen in den §§ 32 Abs. (2) und 34 Abs. (6) haben statt „(§ 30 Abs. 2)" zu lauten: (§ 30 Abs. 3).

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 4. Mai 1908.

v. Frauendorfer.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt:

am 29. April 1908 der cand. jur. Klemens von Brentano di Tremezzo und dessen Bruder Franz von Brentano di Tremezzo, Fahnenjunker im K. 1. Infanterie-Regiment „König", beide in München in erblicher Weise bei der Adels-Klasse Lit. B, Fol. 80, Akt Nr. 11006.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 30.

München, den 12. Mai 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 12. Mai 1908, den Vollzug des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Nr. 12872.

Bekanntmachung, den Vollzug des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung werden zum Vollzuge des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 (R.G.Bl. S. 151) nachstehende Anordnungen erlassen:

I. Zuständigkeit der Behörden.

Zu § 21 des Gesetzes.

1. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des Vereinsgesetzes sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, und untere Verwaltungsbehörden die Distriktspolizeibehörden, in München die K. Polizeidirektion.

Polizeibehörden im Sinne des § 3 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes sind die Distriktspolizeibehörden, in München die K. Polizeidirektion, und Polizeibehörden im Sinne des § 5 des Gesetzes die Ortspolizeibehörden, in München die K. Polizeidirektion.

II. Von den Vereinen.

Zu § 2 Abs. 1 und 2.

2. Die Auflösung eines Vereines, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, auf Grund des § 2 des Gesetzes erfolgt durch Beschluß der Distriktspolizeibehörde, in München der K. Polizeidirektion. Das Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Beschwerde, sowie die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes bemißt sich nach dem (noch zu erlassenden) Gesetze über die Ausführung des Vereinsgesetzes.

Zu § 2 Abs. 3.

3. Die öffentliche Bekanntmachung der endgültigen Auflösung eines Vereines erfolgt durch Einrückung in das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Distriktspolizeibehörde bestimmte Amtsblatt.

III. Von den Versammlungen.

Zu § 5.

4. Die in § 5 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige über die Veranstaltung einer politischen Versammlung ist von dem Veranstalter mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung bei der Ortspolizeibehörde (Ziff. 1 Abs. 2) zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat sofort die vorgeschriebene kostenfreie Bescheinigung, in welcher der Zeitpunkt (Tag und Stunde) der Anzeigeerstattung tunlichst genau festzustellen ist, zu erteilen und unverzüglich, erforderlichen Falles telegraphisch oder telephonisch, der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde über die Versammlung Nachricht zu geben.

Zu § 6 Abs. 1.

5. Der Anzeige bei der Polizeibehörde bedarf es nicht, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie ihres Veranstalters erfolgt entweder

a) in einer im Bezirke der Distriktspolizeibehörde erscheinenden Zeitung oder
b) durch öffentlichen, in die Augen fallenden Anschlag unter Beachtung der allenfalls über das Plakatwesen bestehenden polizeilichen Vorschriften oder
c) durch Ausrufen, wo dies für Bekanntmachungen auch nicht amtlicher Art ortsüblich ist.

Spätestens vierundzwanzig Stunden vor Beginn der Versammlung muß die Nummer der Zeitung, welche die Bekanntmachung enthält, zur Ausgabe gelangt sein oder der Anschlag oder das Ausrufen der Bekanntmachung begonnen haben.

Die Ortspolizeibehörden haben in den oben lit. a—c bezeichneten Fällen jeweils sofort die in Ziff. 4 vorgeschriebene Anzeige an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten.

Zu § 7 Abs. 1 u. 2 und § 9.

6. Öffentliche Versammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und Aufzüge auf öffentlichen Straßen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der Distriktspolizeibehörde.

Wird die Genehmigung verweigert oder von der Einhaltung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht, so ist dem Veranstalter sofort ein gebühren- und kostenfreier Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen. Gegen diesen Bescheid findet innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen Beschwerde an die K. Regierung, Kammer des Innern, statt, welche in zweiter und letzter Instanz entscheidet. Die Oberaufsichtsbeschwerde an das K. Staatsministerium wird hiedurch nicht ausgeschlossen.

7. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, die nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen stattfinden, bedürfen einer Genehmigung nicht, wenn sie nach Ziff. 4 bei der Ortspolizeibehörde angezeigt worden sind. Diese hat auch in diesem Falle nach Ziff. 4 zu verfahren.

8. Keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen gewöhnliche Leichenbegängnisse sowie Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, Aufzüge und Aufmärsche der Feuerwehren, Sanitätskolonnen, Kriegervereine, Innungen, Schulen, dann Aufzüge zu geselligen und sportlichen Zwecken.

9. Die zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Verkehrssicherheit, erforderlichen polizeilichen Anordnungen bleiben für alle vorgenannten Veranstaltungen (Ziff. 6, 7 und 8) vorbehalten.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die in dieser Richtung in Betracht kommenden Vorschriften den Veranstaltern auf Anfrage mitzuteilen.

10. Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, brauchen nur die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde des Ausgangsortes. Von der erteilten Genehmigung sind die Distrikts- und Ortspolizeibehörden, deren Bezirke der Aufzug berührt, sofort schriftlich, telegraphisch oder telephonisch zu verständigen.

Zu § 12.

11. In den in § 6 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Versammlungen ist der Gebrauch einer nichtdeutschen Sprache zulässig.

In anderen öffentlichen Versammlungen ist neben den im § 12 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Fällen der Mitgebrauch einer nichtdeutschen Sprache gestattet.

Die Zulassung weiterer Ausnahmen wird den Distriktspolizeibehörden übertragen.

Zu § 14 und § 15.

12. Wird gemäß § 15 des Gesetzes die Auflösung einer Versammlung im Verwaltungsstreitverfahren angefochten, so entscheidet über die Anfechtung in erster Instanz die Distriktspolizeibehörde, in München die K. Polizeidirektion. Auf das Verfahren findet die Bestimmung in Ziffer 2 gleichmäßige Anwendung.

München, den 12. Mai 1908.

v. Brettreich.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 8. Mai 1908 allergnädigst bewogen gefunden, den Nachgenannten die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich verliehenen Ordensauszeichnungen zu erteilen, nämlich:

für den Österreichisch Kaiserlichen Orden der Eisernen Krone II. Klasse:

Allerhöchstihrem Leibarzt, dem K. Hofrat und Hofstabsarzt Dr. Wilhelm Kastner;

für das goldene Verdienstkreuz:

dem K. Büchsenspanner, Oberjäger Joseph Brutscher;

für das silberne Verdienstkreuz mit der Krone:

dem K. Kammerlakai Leonhard März;

für das silberne Verdienstkreuz:

den K. Hoflakaien Paul Bokentanz und Korbinian Gill, sowie dem K. Wagenhausgehilfen Adalbert Pestalazzi.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 5. Mai 1908 der K. Obermedizinalrat Dr. Gottlieb Ritter von Merkel, Direktor des städtischen Krankenhauses in Nürnberg, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. M., Fol. 81, Akt Nr. 11447.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 31.

München, den 19. Mai 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 12. Mai 1908 die den Militäranwärtern und den Inhabern von Anstellungsscheinen in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betreffend. — Bekanntmachung vom 17. Mai 1908, Vollzug des Vereinsgesetzes in der Stadt Fürth betreffend. — Bekanntmachung vom 17. Mai 1908, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

St. M. d. J. Nr. 109301.
Kr. Min. Nr. 3172 JA.

Bekanntmachung, die den Militäranwärtern und den Inhabern von Anstellungsscheinen in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Zu dem im Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 S. 513 veröffentlichten Gesamtverzeichnis wird folgender Nachtrag bekannt gegeben:

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
12. Bienenzuchtanstalt in Erlangen: Diener	—	Bienenzuchtanstalt in Erlangen.	

München, den 12. Mai 1908.

J. A.

Frhr. v. Horn. Staatsrat v. Krazeisen.

Nr. 8042.

Bekanntmachung, Vollzug des Vereinsgesetzes in der Stadt Fürth betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch Ziff. 1 der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Mai 1908, den Vollzug des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 291), sind als untere Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Vereinsgesetzes, und als Polizeibehörden im Sinne des § 3 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes die Distriktspolizeibehörden erklärt; ein Vorbehalt hinsichtlich des Vereinswesens und Versammlungsrechtes in der Stadt Fürth ist hieran nicht geknüpft.

Hienach ist die mit Ministerial-Bekanntmachung vom 20. April 1881 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 317) getroffene Anordnung, wonach die Ausübung der den Distriktspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse in Bezug auf das Vereinswesen und das Versammlungsrecht für die Stadt Fürth bis auf weiteres dem K. Bezirksamte Fürth übertragen worden ist, als außer Wirksamkeit getreten zu betrachten.

München, den 17. Mai 1908.

v. Brettreich.

Nr. 13302.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde München 4%ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 15 000 000 Mark und zwar Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500 und 200 ℳ in den Verkehr bringe.

München, den 17. Mai 1908.

v. Brettreich.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 32.

München, den 23. Mai 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 14. Mai 1908, den Verkehr mit Giften betreffend. — Oberpolizeiliche Vorschriften vom 21. Mai 1908, die Bekämpfung von schädlichen Tieren, insbesondere von Feldmäusen betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Allerhöchste Bewilligung zur Namensführung. — Erhebung in den Adelsstand. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 13109.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Verkehr mit Giften betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des § 34 der Reichsgewerbeordnung, des § 367 Nr. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuchs zu verordnen, was folgt:

1. Die Königliche Verordnung vom 3. März 1873, die Verwendung von Gift zur Vertilgung der Feldmäuse betreffend (Reg.-Bl. S. 345) wird aufgehoben.

2. In der Königlichen Verordnung vom 16. Juni 1895, den Verkehr mit Giften betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 267) wird Satz 2 des Abs. 4 des § 18 gestrichen und erhält der § 22 als Ziff. 6 den Zusatz: „die K. Agrikulturbotanische Anstalt in München für die zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dienenden gifthaltigen Mittel."

München, den 14. Mai 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Schreiber.

Oberpolizeiliche Vorschriften, die Bekämpfung von schädlichen Tieren, insbesondere von Feldmäusen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Artikel 120 Abs. I Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs wird bestimmt:

1. Gesuche um Verwendung von mit Strychnin oder anderen giftigen Stoffen versetztem Getreide, Brot u. dgl. zur Bekämpfung von schädlichen Tieren, insbesondere von Feldmäusen, sind bei der Ortspolizeibehörde anzubringen und von dieser der Distriktspolizeibehörde vorzulegen.

2. Die Distriktspolizeibehörde hat bei der Genehmigung des Gesuchs diejenigen Anordnungen zu treffen, welche einerseits die tunlichste Wirksamkeit der Maßregel gewährleisten, anderseits aber die Gefahr für Leben und Gesundheit möglichst einzuschränken geeignet sind. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß die beabsichtigte Maßregel vorher in der Gemeinde entsprechend bekannt gemacht wird.

3. Die gifthaltigen Mittel sind entweder aus Apotheken oder von der Agrikulturbotanischen Anstalt in München zu beziehen.

4. Die Verwendung der gifthaltigen Mittel hat unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde

durch zuverlässige erwachsene Personen und zwar tunlichst gleichzeitig in der ganzen Gemeindeflur zu geschehen.

5. Das freie Auslegen und Ausstreuen der gifthaltigen Mittel ist verboten. Das Giftgetreide ist vielmehr mittels sogenannter Legröhren in die einzelnen Mäuselöcher oder sonstigen Aufenthaltsorte der zu bekämpfenden Schädlinge einzuführen.

6. Unverwendet gebliebene gifthaltige Mittel sind unter der Aufsicht der Ortspolizeibehörde vernichten zu lassen.

München, den 21. Mai 1908.

v. Brettreich.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 3. Mai 1908 allergnädigst bewogen gefunden, beginnend mit dem 1. Juni 1908 den funktionierenden Rechnungsrevisor Moritz Metz zum wirklichen Rechnungsrevisor der K. Hofrechnungs-Revisionsstelle zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 9. Mai 1908 allergnädigst bewogen gefunden, dem funktionierenden Haushofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Erzherzogin Adelgunde, Herzogin von Modena, Offizianten Joseph Kainz in Wien, das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 10. Mai 1908 dem K. Staatsrate i.a.o.D., Ministerialdirektor im K. Staatsministerium der Finanzen und stellvertretenden Bevollmächtigten Bayerns zum Bundesrate, Wilhelm Ritter von Burkhard für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehene Komturkreuz I. Klasse des K. Sächsischen Albrechts-Ordens,

dem erblichen Reichsrat der Krone Bayern Dr. jur. Karl von Lang-Puchhof für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehene Ehren-Komturkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig,

dem K. Oberleutnant a. D. Gottlieb Freiherrn Ebner von Eschenbach, fürstlich

bulgarischen Oberststallmeister für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Kaiserlich Russischen St. Annen-Orden II. Klasse in Brillanten,

unterm 11. Mai 1908 dem K. Kämmerer, Vorsitzenden im Ministerrate und Staatsminister des K. Hauses und des Äußern Dr. Klemens Freiherrn von Podewils-Dürniz für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, Apostolischen Könige von Ungarn, verliehene Großkreuz des K. Ungarischen St. Stephans-Ordens, und

dem K. Kämmerer, Staatsrat i. a. o. D., außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. und K. Österreichisch-Ungarischen Hofe Heinrich Freiherrn Tucher von Simmelsdorf für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, Apostolischen Könige von Ungarn, verliehenen österreichisch-kaiserlichen Orden der Eisernen Krone I. Klasse, sowie für den von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, ihm verliehenen K. preußischen Roten Adler-Orden I Klasse

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Allerhöchste Bewilligung zur Namensführung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mittels Urkunde vom 6. April 1908 dem K. Kammerjunker, Oberleutnant und Adjutanten bei der 4. Kavallerie-Brigade, Ottmar Ritter von Poschinger, seinem Ansuchen entsprechend, die Bewilligung zu erteilen, sich und die aus seiner Ehe mit Gerda Camphausen hervorgehenden Nachkommen, der Rechte Dritter unbeschadet, von nun an Ritter von Poschinger-Camphausen nennen und schreiben zu dürfen.

Erhebung in den Adelsstand.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den K. Staatsminister der Justiz Ferdinand Ritter von Miltner, Staatsrat i. o. D. mit Diplom vom 16. Mai 1908 und den K. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Dr. Anton Ritter von Wehner, Staatsrat i. o. D. mit Diplom vom gleichen Tage in den erblichen Adelsstand des Königreichs mit dem Prädikate „von" unter Vorbehalt des von ihnen bereits erworbenen persönlichen Rechtes auf den höheren Adelsgrad („Ritter") zu erheben.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

am 11. Mai 1908 der Ministerialrat und Kronanwalt im K. Staatsministerium der Finanzen Dr. Karl Ritter von Günder in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. G, Fol. 53, Akt Nr. 12044.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 33.

München, den 30. Mai 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 25. Mai 1908 über die Ergänzung der Königlichen Verordnung vom 8. Juni 1890 über das Gestütswesen. — Bekanntmachung vom 20. Mai 1908, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 24. Mai 1908, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 27. Mai 1908, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Königlich Allerhöchste Verordnung über die Ergänzung der Königlichen Verordnung vom 8. Juni 1890 über das Gestütswesen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die K. Verordnung vom 8. Juni 1890 über das Gestütswesen bezüglich der Körung der Hengste zu ergänzen und verordnen, was folgt:

1. § 42 Absatz 4 soll lauten:

„Wenn Hengste vorgeführt werden, welche im Eigentum eines Mitgliedes des Körausschusses oder eines nahen Verwandten eines solchen Mitglieds oder eines Vereines oder einer Genossenschaft stehen, welchen ein Mitglied des Körausschusses angehört, so hat sich

das beteiligte Ausschußmitglied der Mitwirkung bei den Verhandlungen und bei der Abstimmung über diese Hengste zu enthalten."

2. § 46a erhält folgende Fassung:

Absatz 1. Die Ankörung eines Hengstes nach § 45 gilt zunächst nur für die von dem Körausschuß zu bestimmenden Orte oder Bezirke jenes Regierungsbezirkes, zu welchem der Körort gehört.

Absatz 2. Soll ein angekörter Hengst in einem anderen als dem in Abs. 1 bezeichneten Orte oder Bezirke zur Bedeckung fremder Stuten verwendet werden, so muß vor der Verwendung von einem Körausschusse des in Betracht kommenden Regierungsbezirks festgestellt werden, ob der Hengst seiner Gesamtkörperbeschaffenheit nach dem Stutenmateriale, den Pferdezuchtverhältnissen und der anzustrebenden Zuchtrichtung der betreffenden Gegend entspricht, in der er zum Deckgeschäfte aufgestellt und verwendet werden soll.

Absatz 3. Der Antrag auf Zulassung zum Deckgeschäfte in einem anderen Regierungsbezirke ist bei dem zuständigen Landgestüte zu stellen.

Absatz 4. Das Ergebnis der in Abs. 2 verlangten Feststellung ist auf dem Körscheine zu vermerken.

3. In § 47 wird nach Abs. 1 folgender neuer Absatz eingefügt:

„Das Gleiche gilt für die Verwendung eines angekörten Hengstes an Orten oder in Bezirken, für die er nicht angekört oder zugelassen ist."

Berchtesgaden, den 25. Mai 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Schreiber.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

In der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075) wird die Nr. XXXV d, betreffend rauchschwache, gelatinierte Nitrozellulosepulver und nitroglyzerinhaltige Nitrozellulosepulver, wie folgt, ergänzt:

In Abs. (1) Ziffer 1 wird am Schlusse hinzugefügt:

„Die Vorschriften unter a und b gelten nicht für die vor dem 23. Juni 1906 hergestellten Pulver."

München, den 20. Mai 1908.

v. Frauendorfer.

Nr. 13756.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde Passau 4% ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 2000000 Mark und zwar Stücke zu 2000, 1000, 500 und 200 ℳ in den Verkehr bringe.

München, den 24. Mai 1908.

v. Brettreich.

Nr. 13938.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde Augsburg 4% ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 4000000 Mark und zwar Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500 und 200 ℳ in den Verkehr bringe.

München, den 27. Mai 1908.

J. A.
Staatsrat v. Krazeisen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich laut Allerhöchsten Handschreibens vom 15. Mai 1908 allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

Das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Wirklichen Geheimen Rat Heinrich von Tschirschky und Bögendorf, kaiserlich deutschen außerordentlichen und bevoll-

mächtigten Botschafter am K. und K. Österreichisch-Ungarischen Hofe;

den Verdienstorden vom hl. Michael I. Klasse:

dem K. und K. Österreichisch-Ungarischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. Hofe Dr. Ludwig Velics von Lászlófalva;

das Großkomturkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem K. Kämmerer und Staatsrat i. a. o. D. Heinrich Freiherrn Tucher von Simmelsdorf, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. und K. Österreichisch-Ungarischen Hofe;

den Verdienstorden vom hl. Michael II. Klasse:

dem Botschaftsrat Dr. Grafen Brockdorff-Rantzau, I. Sekretär der kaiserlich deutschen Botschaft in Wien;

das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem kaiserlich deutschen Generalkonsul Alfred Freiherrn von Liebieg in Wien,

dem Geheimen Hofrat Pieszczek, Vorsteher der Kanzlei der kaiserlich deutschen Botschaft in Wien;

den Verdienstorden vom hl. Michael III. Klasse:

dem K. preußischen Rittmeister Grafen von Kageneck, Flügeladjutanten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und Militär-Attaché bei der kaiserlich deutschen Botschaft in Wien;

den Verdienstorden vom hl. Michael IV. Klasse:

dem K. Kämmerer Heinrich Freiherrn Tucher von Simmelsdorf, Legationssekretär bei der K. Gesandtschaft in Wien,

dem Oberleutnant a. D. Karl Freiherrn von Tautphoeus, funktionierender Kanzleisekretär der K. Gesandtschaft in Wien.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 25. Mai 1908 allergnädigst bewogen gefunden, dem Leibjäger Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Konrad von Bayern, Richard Lemp, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen großherrlich türkischen Medschidje-Ordens V. Klasse zu erteilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt:

am 17. Mai 1908 der K. Staatsminister der Justiz und Staatsrat i. o. D. Ferdinand Ritter von Miltner und seine Kinder Theodor und Ernestine von Miltner in München in erblicher Weise bei der Adels-Klasse Lit. M., Fol. 70, Akt Nr. 12633,

der K. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und Staatsrat i. o. D. Dr. Anton Ritter von Wehner und seine Kinder Klara, Anton und Hermann von Wehner in München in erblicher Weise bei der Adels-Klasse Lit. W., Fol. 71, Akt Nr. 12691.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 34.

München, den 10. Juni 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 30. Mai 1908, betreffend Sicherheitsleistungen in Reichs- und Staatsschuldverschreibungen. — Bekanntmachung vom 5. Juni 1908, Änderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 3683.

Bekanntmachung, betreffend Sicherheitsleistungen in Reichs- und Staatsschuldverschreibungen.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, K. Staatsministerium der Finanzen, K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Bei Sicherstellungen für Forderungen des Bayerischen Fiskus, die aus einem vertragswidrigen Verhalten des Kautionsstellers und in einer im voraus nicht zu bestimmenden Höhe erwachsen, werden von nun an Schuldverschreibungen des Bayerischen Staates und Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs zum Nennwerte, sofern jedoch der Kurswert höher ist, zum Kurswert angenommen.

Diese Anordnung bezieht sich nur auf solche Fälle, in denen die Schuldverschreibungen auf Grund von allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen und

Lieferungen als Sicherheit hinterlegt werden; für die staatlichen Kreditgewährungen, z. B. Stundungen von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben, von Eisenbahnfrachtgeldern, Holz- und Kaufgeldern und dergleichen, verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die gleiche Regelung wird von den Reichsämtern für ihren Geschäftsbereich getroffen.

München, den 30. Mai 1908.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff. Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, Änderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075) wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. In Nr. XXXV a Ziffer 6 — Eingangsbestimmungen —:

1. vor den Worten „Patronen aus Cosilit" wird eingeschaltet:

Patronen aus Extra-Gummidynamit, Winterdynamit I und II — auch Belgisches Winterdynamit genannt — (Gemenge von höchstens 60 Prozent Nitroglyzerin und höchstens 8 Prozent Nitrobenzol, gelatiniert mit Kollodiumwolle, mit Zusatz von Salpeterarten, denen auch Holzmehl und indifferente, neutrale, beständige, färbende Stoffe beigemischt sein können);

Patronen aus Gesilit mit oder ohne die Ziffern I, II und III (Gemenge von höchstens 30 Prozent durch Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin mit Salpeterarten, Kochsalz und Kohlehydraten, mit oder ohne Zusatz von Dinitrotoluol), ;

2. bei „Patronen aus Chedditen" wird hinter der Klammer beigefügt:

— siehe auch Nr. XXXV g —.

II. In Nr. XXXV c:

1. Der mit „Bautzener Sicherheitspulver" beginnende Absatz wird geändert in:

Bautzener Sicherheitspulver (Gemenge von mindestens 70 Prozent Ammoniaksalpeter, Barytsalpeter und höchstens 15 Prozent Trinitrotoluol),

2. Der mit „Gesteins-Dahmenit" beginnende Absatz erhält folgende Fassung:

Gesteins-Dahmenit auch Perfektiv-Dahmenit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, festen Kohlenwasserstoffen oder Nitrokohlenwasserstoffen

— z. B. Trinitrotoluol (hiervon aber höchstens 17 Prozent), Mono- oder Dinitrotoluol, Dinitrobenzol, Nitronaphthalin — mit oder ohne Zusatz von Pflanzenmehlen, Chlorammonium, Kochsalz, Alkaliphosphaten, Alkalioxalaten, Kalisalpeter (hiervon aber höchstens 15 Prozent) oder Natronsalpeter, Alkalichromaten (hiervon aber höchstens 3 Prozent) und Braunstein oder Blutlaugensalz), .

3. Hinter dem mit „Minolite" beginnenden Absatze wird eingeschaltet:

Monachit I (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 15 Prozent Trinitroxylol, höchstens 4 Prozent gelatiniertem Nitroglyzerin und mindestens 4 Prozent Pflanzenmehlen),

Monachit II (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 18 Prozent Trinitroxylol, höchstens 8 Prozent Kalisalpeter, höchstens 1 Prozent Kollodiumwolle, höchstens 1 Prozent Kohle, mit Kohlenwasserstoffen, Pflanzenmehlen, Ammoniumoxalat oder anderen die Gefährlichkeit nicht erhöhenden neutralen Salzen), .

4. Der mit „Neuwestfalit" beginnende Absatz erhält folgende Fassung:

Neuwestfalit auch Gesteins-Westfalit (Gemenge aus Ammoniaksalpeter und Pflanzenmehl mit oder ohne Zusatz von Kohlenwasserstoffen $\frac{\text{oder}}{\text{und}}$ Nitrokohlenwasserstoffen, wie Nitronaphthalin, Nitrotoluolen, und zwar höchstens 20 Prozent Dinitrotoluol oder Mono- und Dinitrotoluol oder höchstens 13 Prozent Trinitrotoluol, dieses auch mit Zusatz anderer Nitrotoluole bis zu 20 Prozent der Gesamtmenge, mit oder ohne Zusatz von höchstens 10 Prozent Baryt-, Kali- oder Natronsalpeter oder 10 Prozent von Mischungen dieser Salpetersorten (bei gleichzeitigem Gehalt an Trinitrotoluol aus höchstens 5 Prozent dieser Stoffe) mit oder ohne Zusatz von höchstens 1 Prozent Kollodiumwolle $\frac{\text{oder}}{\text{und}}$ 1 Prozent Holzkohle, mit oder ohne Zusatz von neutralen, beständigen, inerten Chloriden, Oxalaten, Azetaten und ähnlichen Salzen), .

III. In Nr. XXXV g:

1. Die Eingangsbestimmung wird gefaßt:

Patronen aus folgenden Chloratsprengstoffen:

Chedditen (Gemengen von höchstens 80 Prozent Kaliumchlorat oder höchstens 75 Prozent Natriumchlorat mit Nitronaphthalin, Dinitrotoluol und mindestens 5 Prozent Rizinusöl),

Silesia (Gemenge von höchstens 75 Prozent Kaliumchlorat und reinem oder nitriertem Harze, mit oder ohne Zusatz von nitriertem Mehle) werden bei Aufgabe in Mengen bis zu 200 Kilogramm unter nachstehenden Bedingungen befördert:

2. Abs. (1) f wird gefaßt:

f) Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung darüber beigegeben werden, daß die Zusammensetzung des Sprengstoffs der Eingangsbestimmung entspricht, daß die Sprengstoffmasse gleichmäßig gemischt ist und daß die vorstehend getroffenen Verpackungsvorschriften beachtet sind.

3. Als neuer Abs. (2) wird eingefügt:

(2) Die Patronen dürfen nicht als Eilgut aufgegeben werden. Die bisherigen Absätze (2) und (3) erhalten die Bezeichnung (3) und (4).

4. An Stelle des bisherigen Abs. (4) tritt folgender Abs. (5):

(5) Wegen größerer Mengen als 200 Kilogramm und wegen Patronen aus Chedditen und Silesia, die den Eingangsbestimmungen nicht entsprechen, vergl. Nr. XXXVa Ziffer 6.

IV. Hinter Nr. XXXVg wird eingeschaltet:

XXXVh.

Geladene Munition für Geschütze bis 15 Zentimeter Kaliber aus einer zu ihrer Herstellung berechtigten deutschen oder aus einer zum Versand auf deutschen Bahnen besonders ermächtigten ausländischen Fabrik.

a) Fertige Metallpatronen.

α) Granatpatronen (Schwarzpulver als Geschoßfüllung).

β) Schrapnellpatronen (Schwarzpulver in Form einer Bodenkammerladung im Geschosse, darüber Kugeln im Geschosse, mit Kolophonium oder dergleichen oder mit Schwarzpulver festgelegt).

γ) Panzergranatpatronen (Schwarzpulver als Füllung in dem mit massiver Spitze versehenen Geschosse).

δ) Kartätschpatronen, bei denen die Kugeln in einer Metallbüchse mit einem ungefährlichen, keine explosiven Eigenschaften besitzenden Mittel festgelegt sind.

ε) Schrapnellgranatpatronen (Granate und Schrapnell in sich vereinigende Geschosse oder getrennter Granat- und Schrappnellteil; Zusammensetzung ähnlich wie bei β unter Verwendung eines brisanten Sprengstoffs, der nicht gefährlicher ist als reine Pikrinsäure).

ζ) Sprenggranatpatronen (briſanter Sprengſtoff, nicht gefährlicher als reine Pikrinſäure, außerdem Rauchentwickler).

b) Metallpatronen in getrenntem Zuſtande.

α) Geſchützladungen (rauchſchwaches Pulver in Metallkartuſchen).
β) Geſchoſſe.

} Zuſammenſetzung wie bei den Patronen zu a.

Beförderungsvorſchriften.

A. Verpackung.

(1) Die Munition darf nicht mit Zündern verſehen ſein, ſondern muß an Stelle der Zünder Zinkverſchlußſchrauben mit hohlen Zapfen enthalten.

(2) Die Patronenhülſen dürfen Zündſchrauben oder Zündhütchen enthalten. In dieſem Falle muß das Zündhütchen entweder durch eine wenigſtens 1 Millimeter ſtarke Metallplatte bedeckt ſein oder um wenigſtens $0{,}_5$ Millimeter gegen den Boden der Patronenhülſe verſenkt liegen. Die Zündſchrauben oder Zündhütchen müſſen durch Metallbügel mit Gummieinlage, die mit drei Armen den Rand der Patronenhülſe umgreifen und dadurch in ihrer Lage geſichert ſind, gegen Stoßwirkungen geſchützt ſein. Bei Munition von weniger als 10 Zentimeter Kaliber können ſtatt der Metallbügel mit Gummieinlage auch mindeſtens 3 Millimeter ſtarke Pappſcheiben verwendet werden, die in den Packkiſten zwiſchen den Böden der Patronen und den Kiſtenwänden liegen und an den Stellen für die Zündſchrauben oder Zündhütchen entſprechende Auslochungen haben. Haben die Hülſen keine Zündſchrauben, ſo müſſen Zinkverſchlußſchrauben vorhanden ſein. In dieſem Falle ſind Pappſcheiben oder Metallbügel nicht erforderlich.

(3) Die Munition iſt in haltbare Holzkiſten ſo feſt zu verpacken, daß eine Verſchiebung verhindert iſt.

(4) Zum Schließen der Kiſten dürfen nur Schrauben verwendet werden.

(5) Die Kiſten müſſen, wenn ſie nicht mit Zinkblecheinſatz verſehen ſind, innen und außen einen haltbaren Firnisanſtrich haben. Sie ſind mit ſicheren Handhaben und mit der deutlichen, gedruckten oder ſchablonierten Aufſchrift zu verſehen:

„Zuſammengeſetzte Munition für Geſchütze“.

oder

„Getrennte Munition für Geſchütze“.

oder

„Geladene Geſchoſſe für Geſchütze“.

oder

„Geſchützladungen in Metallkartuſchen“.

B. Aufgabe.

(1) Jeder Sendung ist eine durch einen von der Eisenbahn anerkannten Chemiker ausgestellte Bescheinigung beizufügen, daß die in der Munition befindlichen Spreng- oder Schießmittel von guter Beschaffenheit und Lagerbeständigkeit sind, daß sie in den Geschossen und Hülsen sicher festgelegt sind, und daß die Verpackung der Munition den in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Nr. XXXV h getroffenen Vorschriften entspricht. Außerdem muß ein vom Fabrikanten ausgestelltes, amtlich beglaubigtes Ursprungszeugnis beigefügt werden.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften der Nr. XXXV a unter B Abs. (1) bis (4) und (6) bis (8).

C. Sonstige Vorschriften.

Bei der Beförderung geladener Geschützmunition sind die unter XXXV a C. bis J. für Patronen aus Dynamit getroffenen Vorsichtsmaßregeln zu beachten.

V. In Nr. L a Abs. (1) werden die Worte „und Rückstände von der Reduktion des Nitrobenzol aus Anilinfabriken" gestrichen.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 5. Juni 1908.

v. Frauendorfer.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. Mai 1908 den K. Kammerjunker und Oberleutnant der Landwehr-Kavallerie, Kaiserlichen Legationsrat und ersten Sekretär bei der Kaiserlichen Deutschen Botschaft in Tokio Adolf Grafen von Montgelas und den K. Preußischen Hauptmann a. D. Gisbert Freiherrn von Ritter zu Grünstein zu K. Kämmerern und den Ministerialpraktikanten im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, K. Preußischen Leutnant der Reserve des 2. Garde-Ulanen-Regiments Philipp Freiherrn von Hoffmann zum K. Kammerjunker, auf deren alleruntertänigstes Ansuchen, zu ernennen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

am 2. Juni 1908 der Oberst Ludwig Ritter von Seither, Kommandeur des K. 3. Feld-Artillerie-Regiments „Prinz Leopold" in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. S, Fol. 152, Akt Nr. 13724.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 35.

München, den 20. Juni 1908.

Inhalt:

Gesetz vom 16. Juni 1908, die Scheckproteste betreffend. — Gesetz vom 17. Juni 1908, die Verwendung der infolge Erwerbung der Pfälzischen Eisenbahnen an das d. B. Staatsärar übergehenden Fonds betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 13. Juni 1908, den Vollzug der §§ 128—132 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes betreffend. — Königlich Allerhöchste Entschließung vom 17. Juni 1908, die Verlängerung des Landtages betreffend. — Bekanntmachung vom 11. Juni 1908, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 12. Juni 1908, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 13. Juni 1908, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 13. Juni 1908, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend. — Ordens-Verleihungen.

Gesetz, die Scheckproteste betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Gerichtsvollzieher sind zuständig Scheckproteste zu erheben.

Artikel 2.

Das Gesetz über das Gebührenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 395) wird dahin geändert:

1. Nach dem Artikel 282 werden unter der Überschrift

VI. Titel.
Proteste.

folgende Vorschriften eingestellt:

Artikel 282 a.

Wechselproteste und Scheckproteste unterliegen einer Gebühr zu eins vom Tausend der Gegenstandssumme, mindestens aber einer solchen von 1 *M*.

Artikel 282 b.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung der im Artikel 282 a bestimmten Gebühr bemessen sich, wenn der Protest von einem Notar erhoben ist, nach den Vorschriften für die Gebühren von den Verhandlungen der Notare, wenn der Protest von einem anderen Beamten erhoben ist, nach den Vorschriften für die Gebühren von den Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher.

2. Der Artikel 172 und der Artikel 196 Abs. 1 werden aufgehoben.

3. Der Eingang des Artikel 250 hat zu lauten:

Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung der in dieser Abteilung bestimmten Gebühren oder über deren Größe werden, soweit nachstehend nicht ein anderes bestimmt ist,

. . . . . .

Gegeben zu München, den 16. Juni 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** **v. Miltner.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.** **v. Pfaff.**
Frhr. v. Horn. **v. Breitreich.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Gesetz, die Verwendung der infolge Erwerbung der Pfälzischen Eisenbahnen an das K. B. Staatsärar übergehenden Fonds betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Aus dem an das K. B. Staatsärar am 1. Januar 1909 übergehenden Vermögen der Pensions- und Unterstützungskasse für die Angestellten der Pfälzischen Eisenbahnen ist

1. dem Allgemeinen Unterstützungsvereine für die Hinterbliebenen der K. B. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse ein Betrag von fünfhunderttausend Mark zum Ausgleiche der durch den Eintritt von Beamten der Pfälzischen Eisenbahnen in diese Vereine entstehenden Belastung,
2. ein Betrag von einer Million Mark dem gemeinsamen Unterstützungsfonds der K. B. Staatseisenbahnverwaltung,
3. der Restbetrag des Vermögens der Abteilung B der Arbeiterpensionskasse der K. B. Staatseisenbahnverwaltung zu überweisen.

Sollte die Aufnahme von Beamten der Pfälzischen Eisenbahnen in den Allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der K. B. Staatsdiener und in die hiemit verbundene Töchterkasse sich nicht ermöglichen lassen, so fällt der unter Ziffer 1 genannte Betrag ebenfalls dem gemeinsamen Unterstützungsfonds der K. B. Staatseisenbahnverwaltung zu.

Artikel 2.

Die übrigen mit den Pfälzischen Eisenbahnen an den Staat übergehenden besonderen Fonds, nämlich

der staatliche Anteil an dem Versicherungsfonds,

das Vermögen der Lebensversicherungsanstalt der Angestellten und ständigen Arbeiter,

sind ihrer bisherigen Bestimmung bis auf weiteres zu erhalten und ausgeschieden von dem übrigen Fondsvermögen der K. B. Verkehrsanstalten zu verwalten.

Artikel 3.

Der aus Anlaß des Überganges der Pfälzischen Eisenbahnen an das K. B. Staatsärar aus dem Reservefonds der Privatbahnberufsgenossenschaft auszuscheidende Anteil des Staates ist der Abteilung B der Arbeiterpensionskasse der K. B. Staatseisenbahnverwaltung zu überweisen.

Gegeben zu München, den 17. Juni 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Bretreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der §§ 128—132 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, die Vorschrift in § 1 Buchstabe c der Verordnung vom 18. Dezember 1906, den Vollzug der §§ 128—132 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes

betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1906 Seite 883) mit Wirkung vom 1. Juli 1908 ab aufzuheben.

München, den 13. Juni 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Frauendorfer. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Schreiber.

Nr. 16037.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtigen Landtages gemäß Titel VII § 23 der Verfassungs-Urkunde bis zum 31. Juli des laufenden Jahres einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch in Huld und Gnade gewogen.

München, den 17. Juni 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** **v. Miltner.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.** **v. Pfaff.**
Frhr. v. Horn. **v. Krettreich.**

An
1) die Kammer der Reichsräte,
2) die Kammer der Abgeordneten.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Schreiber.

Nr. 14990.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende auf den Inhaber lautende, zu 4% verzinsliche Hypothekpfandbriefe in den Verkehr zu bringen:

a) 4%ige verlosbare Hypothekenpfandbriefe:

3000	Stücke	Lit. E	à 2000 ℳ	Nr.	138001—141000	=	6000000 ℳ,
7000	„	Lit. F	à 1000 ℳ	„	300001—307000	=	7000000 ℳ,
6000	„	Lit. G	à 500 ℳ	„	99001—105000	=	3000000 ℳ,
7000	„	Lit. H	à 200 ℳ	„	279001—286000	=	1400000 ℳ,
6000	„	Lit. J	à 100 ℳ	„	170001—176000	=	600000 ℳ,
29000	Stücke					Summe:	18000000 ℳ,

b) 4% ige unverlosbare Hypothekenpfandbriefe:

300	Stücke	Lit. GG	à 5000 ℳ	Nr.	3201— 3500	= 1500000	ℳ,
2000	„	Lit. HH	à 2000 ℳ	„	17001—19000	= 4000000	ℳ,
7000	„	Lit. JJ	à 1000 ℳ	„	36001—43000	= 7000000	ℳ,
5000	„	Lit. KK	à 500 ℳ	„	28001—33000	= 2500000	ℳ,
7000	„	Lit. LL	à 200 ℳ	„	31001—38000	= 1400000	ℳ,
6000	„	Lit. MM	à 100 ℳ	„	28001—34000	= 600000	ℳ,
27300	Stücke					Summe: 17000000	ℳ.

München, den 11. Juni 1908.

v. Brettreich.

Nr. 15550.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde Annweiler $3^1/_2$% ige und 4% ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 111000 ℳ und zwar Stücke zu 500 ℳ (157 Stücke zu $3^1/_2$% und 65 Stücke zu 4%) in den Verkehr bringe.

München, den 12. Juni 1908.

J. A.
Staatsrat v. Krazeisen.

Nr. 15665.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde Gerolzhofen 4% ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 125000 ℳ und zwar Stücke zu 2000, 1000, 500 und 200 ℳ in den Verkehr bringe.

München, den 13. Juni 1908.

v. Brettreich.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Durch die Bekanntmachung vom 5. Juni 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 306 ff.) sind die Bekanntmachungen vom 18. Juni, 2. September und 29. November 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1905 S. 511, 578 und 683) außer Wirksamkeit getreten.

München, den 13. Juni 1908.

v. Frauendorfer.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 4. Mai 1908 allergnädigst bewogen gefunden, dem Generaladjutanten und Oberstallmeister Seiner Majestät des Sultans Faïk Pascha das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael, dem Flügeladjutanten Seiner Majestät des Sultans, Kapitän zur See Mustapha Bey, den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse mit Stern und dem Kaiserlich Deutschen Oberleutnant zur See, von Eichhorn, den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 36.

München, den 23. Juni 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 9. Juni 1908, betreffend die Abänderung der Vollzugs-Instruktion zum Quartierleistungsgesetz. — Bekanntmachung vom 19. Juni 1908, die Bezirkseinteilung der Oberpostdirektionen betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend die Abänderung der Vollzugs-Instruktion zum Quartierleistungsgesetz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben die nachfolgende „Abänderung der Verordnung vom 8. Juli 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 513), betreffend die Vollzugs-Instruktion zum Quartierleistungs-

gesetz", genehmigt und lassen solche durch das Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt machen.

Gegeben zu München, den 9. Juni 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Pfaff. Frhr. v. Horn. v. Breitreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentralabteilung:
von Beckenbauer, Generalmajor.

An die Stelle des § 15 tritt unter gleichzeitiger Abänderung des unter Litt. E beigefügten Musters die nachstehende Vorschrift:

Über die von den Truppenteilen in den Standorten gezahlten Servisvergütungen stellen die Gemeindevorstände nach dem Muster in der Beilage Litt. D Quittungen aus.

Für Quartiergewährung in Ortsunterkunft und auf Märschen empfangen die Ortschaften von den Truppenteilen Quartierbescheinigungen nach dem unter Litt. E beigefügten Muster. Die hienach zu entrichtende Servisvergütung wird von den Truppenteilen den Gemeindevorständen entweder sofort bezahlt oder durch Vermittelung der Post zugesandt. In letzterem Falle sollen die Gemeinden spätestens sechs Wochen nach Beendigung der betreffenden Übung usw. im Besitz ihrer Gebührnisse sein.

Beilage Litt. E.

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde S . . . . . dem . . . Bataillon . . . Infanterie-Regiments in der Stärke von:

Die Servisvergütung für die gewährten Quartiere berechnet sich wie folgt:

Anzahl der Einquartierten	Dienstgrad	Anzahl der eingestellten Pferde	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (ausschl. des Abgangstags)	Bemerkungen	Monatlicher Betrag des Personal- und Stallservises ℳ	₰	Es ist daher an Personal- und Stallservis zu empfangen ℳ	₰
1	Bataillons-Kommandeur, Major M . . .	—	1. 5.	21. 5	20/30		48	60	32	40
	dessen Pferde .	1	"	"	"		7	20	4	80
		1	"	"	"		2	70	1	80
1	Adjutant, Leutnant K .	—	"	"	"		31	20	20	80
	dessen Pferd . . .	1	"	"	"		7	20	4	80
1	Hauptmann R . . .	—	"	"	"		31	20	20	80
	dessen Pferd . .	1	"	"	"		7	20	4	80
1	Oberleutnant A . . .	—	"	"	"		31	20	20	80
1	Leutnant N	—	"	"	"		31	20	20	80
1	Leutnant P .	—	"	"	"		31	20	20	80
1	Leutnant W . .	—	"	"	"		31	20	20	80
1	Stabsarzt V . .	—	"	"	"		31	20	20	80
1	Zahlmeister K . . .	—	"	"	"		31	20	20	80
1	Unterzahlmeister . .	—	"	"	"		18	30	12	20
2	Feldwebel	—	"	"	"		18	30	24	40
1	Fähnrich	—	"	"	"		11	10	7	40
2	etatmäßige Vizefeldwebel	—	"	"	"		11	10	14	80
14	Unteroffiziere . . .	—	"	"	"		7	50	70	—
						zu übertragen			343	80

Anzahl der Einquartierten	Dienstgrad	Anzahl der eingestellten Pferde	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (ausschl. des Abgangstags)	Bemerkungen	Monatlicher Betrag des Personal- und Stallservises ℳ	₰	Es ist daher an Personal- und Stallservis zu empfangen ℳ	₰
						Übertrag			343	80
145	Gemeine	—	1. 5.	21. 5.	20/30	einschl. 2 Einj.-Freiw.	4	20	406	—
1	Bataillonstambour . .	—	"	"	"		7	50	5	—
	Zugeteilt									
1	Major L. (überzählig) .	—	"	"	"	vom I. Bataillon . . . Inf.-Rgts.	48	60	32	40
	dessen Pferd . . .	1	"	"	"		7	20	4	80
1	Oberstabsarzt Dr. B .	—	"	"	"		48	60	32	40
1	etatmäßiger Hoboist . .	—	"	"	"	vom Regimentsstabe	7	50	5	—
1	Gemeiner, außeretatmäßiger Hoboist . .	—	"	"	"	vom Regimentsstabe	4	20	2	80
						Summe			832	20

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in die Ortsunterkunft — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen sich keine Diener oder Burschen der Offiziere usw. befinden, wird hiedurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) Unterschrift.

Diese Bescheinigung ist bis zum . . . . . an die Kassenverwaltung des . . . Bataillons . . . Inf.-Rgts. in . . . . . zu senden.

Nr. 23/153.

Bekanntmachung, die Bezirkseinteilung der Oberpostdirektionen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. März 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 220) werden im folgenden die Änderungen bekanntgegeben, die infolge der Einrichtung und Aufhebung von Post- und Telegraphenanstalten in den einzelnen Oberpostdirektionsbezirken seit diesem Zeitpunkt eingetreten sind.

München, den 19. Juni 1908.

v. Frauendorfer.

I. Neueinrichtungen.

a) Postanstalten.

Oberpostdirektionsbezirk	Augsburg:	Niederrieden;
„	Bamberg:	Schweisdorf;
„	Landshut:	Haiming (Oberbayern) und Moos b. Langenisarhofen;
„	München:	Emmering b. Aßling (Oberbayern);
„	Nürnberg:	Wettstetten;
„	Regensburg:	Rittsteig b. Neukirchen b. hl. Blut;
„	Würzburg:	Binsfeld (Unterfranken) und Eßfeld.

b) Telegraphenanstalten.

Oberpostdirektionsbezirk	Augsburg:	Dürrlauingen, Eichenhofen, Finningen, Hafenhofen, Holzheim b. Neuulm, Kadeltshofen, Konzenberg, Mindelaltheim, Mühlhausen (Oberbayern), Schwenningen (Bayern) und Winterbach (Schwaben);
„	Bamberg:	Fischbach b. Kronach, Oberelldorf und Weihersmühle;
„	Landshut:	Griesbach b. Dingolfing und Mitterskirchen (Bayern);
„	München:	Haushausen, Obergeroldshausen, Riedering, Söllhuben, Wildsteig und Ziegelberg;
„	Nürnberg:	Aurach (Mittelfranken), Mitteleschenbach, Mörlach und Neunstetten (Bayern);

Oberpostdirektionsbezirk Speyer: Bechhofen (Pfalz), Bockenheim (Pfalz), Cronenberg (Pfalz), Erfenbach, Hofstätten (Pfalz), Ilbesheim b. Kirchheimbolanden, Rathskirchen, Sarnstall, Siegelbach (Pfalz) und Teschenmoschel;

„ Würzburg: Ruppertshütten.

II. Aufhebungen.

a) Postanstalten.

Oberpostdirektionsbezirk Augsburg: Staufen b. Lauingen a. Donau.

b) Telegraphenanstalten.

Oberpostdirektionsbezirk Augsburg: Ried (Schwaben) und Ried-Birkland.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Signate vom 17. Juni 1908 allergnädigst bewogen gefunden, den Stabsassistenten beim K. Obersthofmeisterstabe Josef Wiesmaier vom 1. Juli 1908 an zum K. Stabssekretär II. Klasse zu befördern.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 14. Juni 1908 der Obermedizinalrat, K. K. Österreichische Hofrat Dr. Max Ritter von Gruber, ordentlicher Professor an der K. Universität München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. G, Fol. 54, Akt Nr. 14998.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 37.

München, den 29. Juni 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 22. Juni 1908, den Vollzug der Königlich Allerhöchsten Verordnung über die Postportofreiheit und die Vergünstigungen im Telegramm- und Telephonverkehr vom 22. Dezember 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1082 ff.) betreffend. — Bekanntmachung vom 25. Juni 1908, die technische Einheit im Eisenbahnwesen betreffend.

Nr. 23/5701.
V VI 100.

Bekanntmachung, den Vollzug der Königlich Allerhöchsten Verordnung über die Postportofreiheit und die Vergünstigungen im Telegramm- und Telephonverkehr vom 22. Dezember 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1082 ff.) betreffend.*)

K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Beilagen 5—8 zur Bekanntmachung vom 25. Dezember 1907 — den Vollzug des Gesetzes über die Postportofreiheit vom 22. Dezember 1907, ferner der Königlich Allerhöchsten Verordnung über die Postportofreiheit und die Vergünstigungen im Telegramm- und Telephonverkehr vom gleichen Tage betreffend — (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1111 ff.) sind zu berichtigen, wie folgt.

*) Vgl. auch Gesetz- und Verordnungsblatt 1908 S. 252 ff.

I. Abzuändern ist

in der **Beilage 5:**

der Vortrag „Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, Vorstände der —" in: Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, auch deren Vorstände und Vorstandsvorsitzende.

II. Nachzutragen sind in alphabetischer Folge

A. in der **Beilage 5:**

Inn. | Vorstandsvorsitzende der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

B. in der **Beilage 6:**

Inn. | Bauführungen der Kreisgemeinden | I

C. in der **Beilage 7:**

1. hinter „Die Berufsgenossenschaften . . . . . und deren Sektionen": sowie die **Vorstände** der Berufsgenossenschaften und der Sektionen.
2. hinter „Die Sektionen . . . . . der Unfallversicherung": sowie deren **Vorstände**.
3. hinter „Die Versicherungsanstalten der . . . . Altersversicherung:" sowie deren **Vorstände** und **Vorstandsvorsitzende.**

D. in der **Beilage 8:**

Stiftungsadministration Freystadt.

III. Zu streichen sind

in der **Beilage 8:**

1. Gefällstiftung zu Neumarkt i. O. in Freystadt, Geistliche —.
2. Geistliche Gefällstiftung zu Neumarkt i. O. in Freystadt.

München, den 22. Juni 1908.

Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Brettreich.

Bekanntmachung, die technische Einheit im Eisenbahnwesen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Nachstehend werden die zwischen dem Deutschen Reiche, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden, der Schweiz und Serbien vereinbarten neuen Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen veröffentlicht.

Auf den bayerischen Staats- und Privatbahnen treten diese Bestimmungen ab 1. Juli 1908 an Stelle der bisherigen Bestimmungen (Gesetz- und Verordnungsblatt 1887 S. 185) in Kraft.

München, den 25. Juni 1908.

v. Frauendorfer.

Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen.

Artikel 1.

Spurweite.

Gegenstände	Größtes Maß in Millimeter.	Kleinstes Maß in Millimeter.
Die Spurweite der Bahngleise, zwischen den inneren Kanten der Schienenköpfe gemessen, soll bei neu zu legenden oder umzubauenden Gleisen		
auf geraden Strecken nicht unter . . betragen	—	1 435
und in Krümmungen, einschließlich der Spurerweiterung, das Maß von . nicht überschreiten.	1 470	—

Artikel II.

Bauart der Eisenbahnfahrzeuge.

Gegenstände	Größtes	Kleinstes
	Maß in Millimeter.	
§ 1.		
[1] Die Eisenbahnfahrzeuge dürfen wegen ihrer Bauart, soweit sie in den folgenden Punkten berührt ist, nicht zurückgewiesen werden, wenn sie den bei diesen Punkten gestellten Bedingungen entsprechen.		
[2] Jedoch besteht keine Verpflichtung, in Züge, für deren Zusammensetzung besondere Vorschriften erlassen sind, Wagen einzustellen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen.		
[3] Die nachstehend angegebenen größten und kleinsten Maße gelten für vorhandenes wie für neu zu beschaffendes Material, soweit nicht für ersteres die in Klammern beigefügten Maße zugelassen sind.		
§ 2.		
[1] Radstand neu zu erbauender Wagen	—	2 500
[2] Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Drehgestelle.		
[3] Wagen mit Radständen bis einschließlich 4 500 Millimeter werden auf allen Eisenbahnlinien, die dem internationalen Verkehre dienen, zugelassen.		
[4] Bei Drehgestellwagen ist der Radstand unbeschränkt, bei anderen Wagen dann, wenn ihre Achsen eine solche Verschiebbarkeit besitzen, daß die Wagen Krümmungen von 150 Meter Halbmesser durchfahren können. Wagen der letzteren Art mit einem Radstande von mehr als 4 500 Millimeter erhalten das Zeichen ←(-)→ (siehe Anlage A).		
[5] Die Vorschriften der Bahnverwaltungen über den zulässigen größten Radstand der Wagen, die den Absätzen 3 und 4 nicht entsprechen, sind den beteiligten Staaten bekannt zu geben		
[6] Wenn mehr als zwei Wagenachsen in einem gemeinsamen Rahmen gelagert sind, so müssen, sofern der Radstand mehr als		

Gegenstände	Größtes Maß in Millimeter.	Kleinstes Maß in Millimeter.
4 000 Millimeter beträgt, die Achsen derart verschiebbar sein, daß Krümmungen von 150 Meter Halbmesser anstandslos durchfahren werden können.		
§ 3.		
Abstand der Räder einer Achse, gemessen zwischen den inneren Flächen der Radreifen oder der sie ersetzenden Teile . .	1 366	1 357
§ 4.		
[1] Breite der Radreifen oder der sie ersetzenden Teile . .	150	130
[2] Zulässiges Minimum für bestehendes Material, unter der Bedingung, daß der Abstand der Räder (§ 3) mindestens 1 360 Millimeter betrage	—	(125)
§ 5.		
Entfernung von Außenkante zu Außenkante der Spurkränze, gemessen 10 Millimeter außerhalb der beiden in einer Entfernung von 1 500 Millimeter voneinander anzunehmenden Laufkreise	1 425	1 405
§ 6.		
Höhe der Spurkränze bei normaler Stellung der Räder auf geradem, wagerechtem Gleise, von Schienenoberkante senkrecht gemessen . .	36	25
§ 7.		
Stärke der Radreifen in der Ebene des Laufkreises (§ 5) gemessen . . .	—	25
§ 8.		
Schalengußräder sind unter nicht mit Bremsen versehenen Güterwagen zulässig.		

Gegenstände	Größtes Maß in Millimeter.	Kleinstes Maß in Millimeter.
§ 9.		
[1] Elastische Zug- und Stoßapparate müssen an beiden Stirnseiten der Wagengestelle angebracht sein.		
[2] Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Güterwagen, die für spezielle Transporte verwendet werden.		
§ 10.		
[1] Höhenlage der Puffer, von Schienenoberkante bis zur Mitte der Pufferscheiben senkrecht gemessen:		
bei leeren Wagen	1 065	—
bei größter Belastung	—	940
[2] Zulässige Maße für das vor 1887 gebaute Material:		
bei leeren Wagen	(1 070)	—
bei größter Belastung . .	—	(900)
§ 11.		
[1] Abstand der Puffer von Mitte zu Mitte . .	1 770	1 710
[2] Zulässige Maße für das vor 1887 gebaute Material . .	(1 800)	(1 700)
§ 12.		
[1] Durchmesser der Pufferscheiben	—	340
[2] Zulässiges Maß für das vor 1887 gebaute Material . .	—	(300)
[3] Für Fahrzeuge, bei denen der Abstand der Puffer geringer ist als 1 720 Millimeter, muß der horizontale Durchmesser der Pufferscheiben mindestens 350 Millimeter betragen.		
§ 13.		
[1] Freie Räume an den Stirnseiten der Wagen zu beiden Seiten der Zugvorrichtung, zwischen dieser, den Pufferscheiben und den vor der Kopfschwelle vortretenden festen Teilen an beliebiger Stelle:		

Gegenstände	Größtes Maß in Millimeter.	Kleinstes Maß in Millimeter.
Breite	—	400
Tiefe bei völlig eingedrückten Puffern .	—	300
Höhe über Schienenoberkante	—	1 800
[2] Für bestehendes Material wird kein Maß festgesetzt.		
§ 14.		
[1] Vorsprung der Puffer über den Zughaken, von der Angriffsfläche des nicht angezogenen Hakens bis zur Stirn der nicht eingedrückten Puffer, gleichlaufend mit der Wagenachse gemessen .	400	300
[2] Zulässiges Maß für das vor 1887 gebaute Material:		
Personenwagen	(430)	—
Güterwagen	(430)	(223)
§ 15.		
[1] Länge der Kuppelungen, von der Stirnseite der nicht eingedrückten Puffer bis zur Innenseite des Einhängbügels, bei ganz ausgeschraubter und gestreckter Kuppelung gemessen . . .	550	450
[2] Für das vor 1887 gebaute Material werden keine Maße festgesetzt.		
§ 16.		
Kleiner Durchmesser des Querschnitts der Kuppelungsbügel am Berührungspunkte mit dem Zughaken . .	35	25
§ 17.		
Sicherheitskuppelungen. Die Eisenbahnfahrzeuge sollen sich in doppelter Weise so miteinander verbinden lassen, daß die Sicherheitskuppelung in Wirksamkeit tritt, wenn die Hauptkuppelung bricht. Wagen mit zentraler Sicherheitskuppelung sollen die doppelte Verbindung auch mit Fahrzeugen, die mit Notketten versehen sind, gestatten.		

Gegenstände	Größtes Maß in Millimeter.	Kleinstes Maß in Millimeter.
§ 18.		
[1]Kuppelungsteile, die auf weniger als 130 Millimeter über Schienenoberkante herabhängen könnten, müssen mindestens auf diesen Abstand eingeschraubt oder aufgehängt werden können. [2]Für vorhandenes Material tritt diese Vorschrift mit dem 1. Januar des Jahres 1912 in Kraft.		
§ 19.		
Die Wagen müssen mit Tragfedern versehen sein.		
§ 20.		
Die Bremsen müssen so eingerichtet sein, daß sie beim Drehen der Kurbel nach rechts, das heißt im Sinne des Uhrzeigers angezogen werden.		
§ 21.		
[1]Abstand der Bremsersitze und anderer über die Wagenstirnen vortretender fester Teile von der Stirnfläche der vollständig eingedrückten Puffer, in der Wagenachse gemessen . [2]Für bestehendes Material wird kein Maß festgesetzt.	—	40
§ 22.		
Die Querschnittsmaße der Wagen müssen den Vorschriften der Bahnverwaltungen, auf deren Linien sie übergehen sollen, entsprechen. Diese Vorschriften sind den beteiligten Staaten bekannt zu geben.		
§ 23.		
Die Schlösser der dem internationalen Verkehre dienenden Personenwagen sollen, wenn die Türen dieser Wagen überhaupt mittels eines Schlüssels verschließbar sind, entweder der einen oder der anderen der beiden Schlüsselformen entsprechen, die in Anlage B dargestellt sind.		

Gegenstände	Größtes / Kleinstes Maß in Millimeter.
§ 24.	
[1] Äußere Schiebetüren müssen so gebaut sein, daß sie nicht herabfallen können.	
[2] Die Türen bestehender Wagen müssen dieser Vorschrift mindestens in geschlossenem Zustande genügen.	
§ 25.	
Jeder Wagen muß auf beiden Seiten nachstehende Bezeichnungen tragen:	
1. die Eisenbahn, zu welcher er gehört;	
2. die Ordnungsnummer;	
3. die Tara oder das Eigengewicht einschließlich Räder und Achsen; bei Wagen jedoch, die auf Strecken von verschiedener Spurweite verkehren und beim Übergange die Radsätze wechseln, ist es zulässig, das Gewicht des gefederten Teiles am Wagenkasten, das Gewicht der Räder und Achsbüchsen aber an den Achsbüchsen anzuschreiben;	
4. bei Güter- und Gepäckwagen die Tragfähigkeit und das Ladegewicht oder das Ladegewicht allein. Wenn nur eine Zahl angeschrieben ist, bedeutet diese Zahl das Ladegewicht; die Tragfähigkeit ist in diesem Falle um 5 Prozent größer;	
5. den Radstand; bei Drehgestellwagen den Abstand der Drehzapfen und den Radstand der Drehgestelle;	
6. wenn erforderlich, das im § 2 vorgesehene Zeichen ←(-)→ (siehe Anlage A);	
7. das Datum der letzten Untersuchung (Revision);	
8. bei Wagen, die für Zeitschmierung (periodische Schmierung) eingerichtet sind, die Schmierfrist und die Zeit der letzten Schmierung;	
9. die Privatwagen außerdem hinter der Ordnungsnummer das Zeichen P.	

Artikel III.

Unterhaltungszustand der Eisenbahnfahrzeuge.

§ 1.

[1] Die im internationalen Verkehre zugelassenen Wagen sollen sich in befriedigendem, die Sicherheit des Bahnbetriebs in keiner Weise gefährdendem Zustande befinden.

[2] Wenn dies nicht der Fall ist, wenn sie insbesondere den Bestimmungen in §§ 2 bis 4 nicht entsprechen oder mit einem der im § 5 angeführten Mängel behaftet sind, dürfen sie zurückgewiesen werden.

§ 2.

Bei dem Übergang auf die Bahnen eines Nachbarlandes sollen seit der letzten gründlichen Untersuchung (Revision) nicht mehr als drei Jahre verflossen sein. Nach der Heimat zurückkehrende lauffähige Wagen sind indes von dritten Verwaltungen leer oder beladen zu übernehmen, auch wenn diese Frist überschritten ist.

§ 3.

[1] Die Achsbüchsen sollen mit Schmiermaterial ausreichend versehen sein.

[2] Für Zeitschmierung (periodische Schmierung) eingerichtete Wagen, deren Schmierfrist abgelaufen ist, dürfen die Heimatbahn ohne neue Schmierung nicht verlassen.

§ 4.

Zur Viehbeförderung benutzte Wagen sind gründlich gereinigt und desinfiziert zu übergeben.

§ 5.

Mängel, die zur Zurückweisung berechtigen.

A. Mängel an Rädern und Achsen.

1. Räder, die Spuren einer Bewegung auf der Achse zeigen.

2. Räder, deren Naben gesprungen und nicht mit umgelegten Ringen gebunden sind.

3. Räder mit durchgebrochenen Radkränzen (Speichenkränzen), deren Radreifen, im Laufkreise gemessen, eine geringere Stärke als 30 Millimeter haben. Anbrüche der Radkränze sind kein Grund zur Zurückweisung.

4. Räder, die eine durchgebrochene oder mehr als eine angebrochene Speiche haben, und Räder mit gußeiserner Nabe, in der die Mehrzahl der Speichen lose ist.

5. Radscheiben mit kreisförmigen Rissen in einer Länge von mehr als einem Fünftel des Umfanges oder mit mehr als zwei Radialrissen.

6. Gegossene Räder ohne Radreifen, die Sprünge zeigen. Kleine Abschieferungen an der Lauffläche und unbedeutende, auf Gußfehler zurückzuführende Mängel in der Scheibe sind kein Grund zur Zurückweisung.

7. Räder, deren Spurkranz am Berührungspunkte mit der Schiene weniger als 20 Millimeter stark ist. Räder, an deren Spurkranz sich durch Abnutzung eine scharfe Kante gebildet hat. Bei dreiachsigen Wagen kommt die Stärke der Spurkränze der Mittelräder nicht in Betracht.

8. Räder, die auf ihrer Lauffläche Flachstellen von mehr als 5 Millimeter Pfeilhöhe haben.

9. Räder mit Radreifen, die stellenweise zerdrückt, gesprungen, mit Querrissen oder Längsrissen behaftet sind.

10. Räder mit besonderen Radreifen, wenn:

a) die Radreifen lose sind oder Spuren einer seitlichen Verschiebung zeigen;

b) mehr als zwei der zur Befestigung des Radreifens an der Felge dienenden Schrauben, Bolzen oder Nieten gebrochen oder lose sind oder fehlen;

c) bei Radreifenbefestigung mittels Sicherheits- oder Klammerringen

1. die Ansätze der Radreifen oder die Ringe selbst mit Rissen von mehr als 100 Millimeter Länge behaftet sind;

2. mehr als zwei Befestigungsschrauben der Klammerringe gebrochen sind.

11. Achsen, die verbogen oder mit Anbrüchen oder Rissen behaftet sind.

12. Achsen, auf denen Bremsstangen oder sonstige Teile schleifen. Lassen sich die schleifenden Teile entfernen, beträgt die Tiefe der Einschleifung nicht mehr als $2{,}_5$ Millimeter (5 Millimeter im Durchmesser) und zeigt die eingeschliffene Stelle keine scharfen Kanten, so ist der Wagen zu übernehmen.

B. Mängel an Achsbüchsen (Lagergehäusen) und Lagern.

1. Achsbüchsen, die so beschädigt sind, daß sie die Achsen nicht mehr genügend führen oder das Schmiermaterial nicht mehr zurückhalten.

2. Heißgelaufene Achslager.

C. Mängel an Tragfedern.

1. Verschieben einer Tragfeder oder ihres Hauptfederblatts zur Achsbüchse bei Wagen von nicht mehr als 4500 Millimeter Radstand um mehr als 20 Millimeter, bei Wagen von größerem Radstand um mehr als 5 Millimeter.

2. Bruch des Hauptblatts einer Tragfeder.

3. Bruch eines Zwischenblatts nahe der Mitte bei Personenwagen; Bruch zweier oder mehrerer Zwischenblätter nahe der Mitte bei Güterwagen.

4. Bruch einer Schneckenfeder, die nicht durch Halter oder einen durchgehenden Bolzen gegen das Herausfallen geschützt ist.

5. Fehlen oder Bruch solcher Teile, die zur Befestigung der Federn erforderlich sind.

6. Aufsitzen der Wagenkasten oder der Längsträger auf dem Federbunde, Streifen der Räder an diesen Teilen oder frische Spuren von solchen Berührungen. Ältere Spuren von früheren Berührungen oder das Aufsitzen der Sicherheitsstützen auf den äußeren Vierteln der Federlänge berechtigen nicht zur Zurückweisung.

Anmerkung. Wagen von nicht mehr als 4 500 Millimeter Radstand, die leer nach der Heimat laufen, sind auch mit den unter C 2 bis 6 angeführten Mängeln zu übernehmen, wenn sie statt der Federn durch gut befestigte Klötze sicher unterstützt sind.

D. Mängel an Stoßvorrichtungen.

1. Gebrochene oder beschädigte Pufferstangen und Pufferfedern, die das Spiel der Puffer verhindern.

2. Fehlen der Befestigungsmittel, die das Herausfallen der Pufferstangen verhindern.

3. Fehlende oder gebrochene Puffergehäuse. Beschädigte Puffergehäuse, deren sichere Befestigung und Stangenführung gewährleistet ist, sind kein Grund zur Zurückweisung.

Anmerkung. Wagen, die leer nach der Heimat laufen, sind mit den unter D 1 bis 3 angeführten Mängeln zu übernehmen, wenn sie ohne Gefahr am Schlusse eines Zuges laufen können.

E. Mängel an Zugvorrichtungen.

1. Gerissene Hauptkuppelungen oder Sicherheitskuppelungen oder Notketten, gebrochene oder angebrochene Zughaken, wenn durch diese Mängel das vorschriftsmäßige Kuppeln (durch die Haupt- und Sicherheitskuppelungen) mit anderen Wagen unmöglich gemacht wird.

2. Gebrochene oder angebrochene Zugstangen, Keile oder Muffen.

3. Fehlen der Notketten oder der Sicherheitskuppelungen an Wagen, die nicht so eingerichtet sind, daß die beiden Hauptkuppelungen zugleich eingehängt werden können.

4. Bruch einer Zugspiralfeder oder eines Hauptblatts der Zugfeder; Bruch in der Mitte eines der anderen Blätter.

Anmerkung. Wagen, die leer nach der Heimat laufen, sind mit den unter E 1 bis 4 angeführten Mängeln zu übernehmen, wenn sie ohne Gefahr am Schlusse eines Zuges laufen können.

F. Mängel an Untergestellen und Wagenkasten.

1. Gebrochene oder über ein Drittel des Querschnitts angebrochene sowie lose Achshalter, soweit sie nicht durch Anziehen von Schrauben festgemacht werden können.

2. Querbrüche an Hauptträgern, Kopfschwellen oder solchen Mittelschwellen, die durch die Zugvorrichtung beansprucht sind.

3. Gänzlich gebrochene Teile des Kastengerippes, Beschädigungen an Türen und deren Verschlußvorrichtungen, sowie an den Kastenwänden, Böden und Dächern, wenn dadurch die Ladung beschädigt oder der Betrieb gefährdet werden könnte.

Anmerkung. Leer nach der Heimat laufende Wagen dürfen wegen Beschädigungen an den Untergestellen nur dann zurückgewiesen werden, wenn der Weiterlauf mit Gefahr verknüpft wäre.

§ 6.

Wagen mit schadhaften oder unbrauchbaren Bremsen sind nicht zurückzuweisen, sollen jedoch mit deutlichen, in die Augen fallenden Anklebezetteln mit entsprechender Aufschrift versehen sein. Beschädigte oder gelöste Teile, die den Betrieb gefährden oder sonst Schaden herbeiführen könnten, sind abzunehmen.

§ 7.

Eigene leere Wagen müssen in jedem Zustand übernommen werden; zum Viehtransporte benutzte Wagen jedoch nur nach gründlicher Reinigung und Desinfizierung.

Artikel IV.

Beladung der Güterwagen.

§ 1.

Die im internationalen Verkehre zugelassenen Wagen dürfen wegen ihrer Beladung nicht zurückgewiesen werden, wenn die Ladung sich in einem befriedigenden, die Sicherheit des Bahnbetriebs in keiner Weise gefährdenden Zustande befindet und insbesondere den nachfolgenden Bedingungen entspricht.

§ 2.

Die verladenen Gegenstände müssen sicher und fest liegen und dürfen sich auch infolge von Stößen und Erschütterungen nicht verschieben können.

§ 3.

[1] Die Ladung soll so verteilt sein, daß die Räder des Wagens und namentlich diejenigen der Endachsen möglichst gleichmäßig belastet werden.

[2] Wagen, deren Ladung so ungleich verteilt ist, daß die Wagenkasten oder die Längsträger auf dem Federbund aufsitzen oder die Räder streifen, dürfen zurückgewiesen werden.

§ 4.

Die Belastung eines Wagens darf die Tragfähigkeit (das Maximalladegewicht) nicht überschreiten. Wenn die Tragfähigkeit nicht angeschrieben ist, darf das angeschriebene Ladegewicht bis zu 5 Prozent überschritten werden.

§ 5.

[1] Die Raddrücke eines Wagens dürfen den auf einer Linie zugelassenen größten Druck nicht übersteigen.

[2] Die Vorschriften der Bahnverwaltungen für die einzelnen Linien sind den beteiligten Staaten bekannt zu geben.

§ 6.

[1] Die Ladung offener Güterwagen darf die auf den einzelnen Bahngebieten zugelassenen Lademaße nicht überschreiten. Die Breite langer Ladungen muß mit Rücksicht auf das Durchfahren scharfer Krümmungen eingeschränkt werden.

[2] Die Vorschriften der Bahnverwaltungen für die einzelnen Linien sind den beteiligten Staaten bekannt zu geben.

§ 7.

[1] Die Ladung offener Güterwagen darf die Kopfschwelle des Wagens nur soweit überragen, daß zwischen den Scheiben der nicht eingedrückten Puffer und der Ladung ein Zwischenraum verbleibt, der in der Höhe bis 2 000 Millimeter über Schienenoberkante mindestens 400 Millimeter, darüber mindestens 200 Millimeter betragen muß. Außerdem muß zum Einhängen der Kuppelung über dem Zughaken ein Raum von mindestens 200 Millimeter Höhe und von mindestens 200 Millimeter Breite zu beiden Seiten der Zughakenmitte von der Ladung ganz frei gelassen werden.

[2] Überragt die Ladung die Kopfschwelle mehr als nach dem vorstehenden zulässig ist, so ist ein Schutzwagen einzustellen.

§ 8.

Zur Verladung langer Gegenstände, die auf einem Wagen nicht gelagert werden können, müssen zwei mit Drehschemeln versehene Wagen verwendet werden. Die Wagen können

durch Schraubenkuppelung, durch eiserne oder mit kräftigem Eisenbeschlage versehene Kuppelstangen, einen Zwischenwagen, der mit den beiden tragenden Wagen durch die gewöhnlichen Kuppelungen oder durch Kuppelstangen zu verbinden ist, oder, wenn die Ladung sich dazu eignet und jeden Drehschemel mit wenigstens $7{,}_5$ Tonnen belastet, durch diese selbst verbunden werden. Die Ladung darf nur auf den Drehschemeln aufliegen und muß diese um mindestens 300 Millimeter, wenn aber die Wagen nur durch die Ladung verbunden sind, um mindestens 1 000 Millimeter überragen.

§ 9.

[1] Bei Einstellung von Schutz- oder Zwischenwagen muß die Ladung entfernt bleiben:

a) von dem Boden dieser Wagen:
mindestens 100 Millimeter;

b) von den Seitenwänden der Schutzwagen, sofern diese Wände nicht wenigstens 100 Millimeter unter der Ladung bleiben:
mindestens 300 Millimeter, wenn die Ladung bis zur Mitte reicht,
mindestens 500 Millimeter, wenn sie über die Mitte hinausragt;

c) von den Seitenwänden des Zwischenwagens, sofern diese Wände nicht wenigstens 100 Millimeter unter der Ladung bleiben:
mindestens 500 Millimeter, wenn die Entfernung der Drehzapfen nicht größer ist als 20 Meter; bei Drehzapfen-Entfernungen von mehr als 20 Meter dürfen als Zwischenwagen nur solche Wagen verwendet werden, deren Wände wenigstens 100 Millimeter unter der Ladung bleiben.

[2] Diese Spielräume dürfen durch beigeladene Gegenstände nicht verringert werden.

[3] Mehr als ein Zwischenwagen ist nicht zulässig.

Anlage A.

Zeichen für Wagen nach Artikel II § 2 Abs. 4.

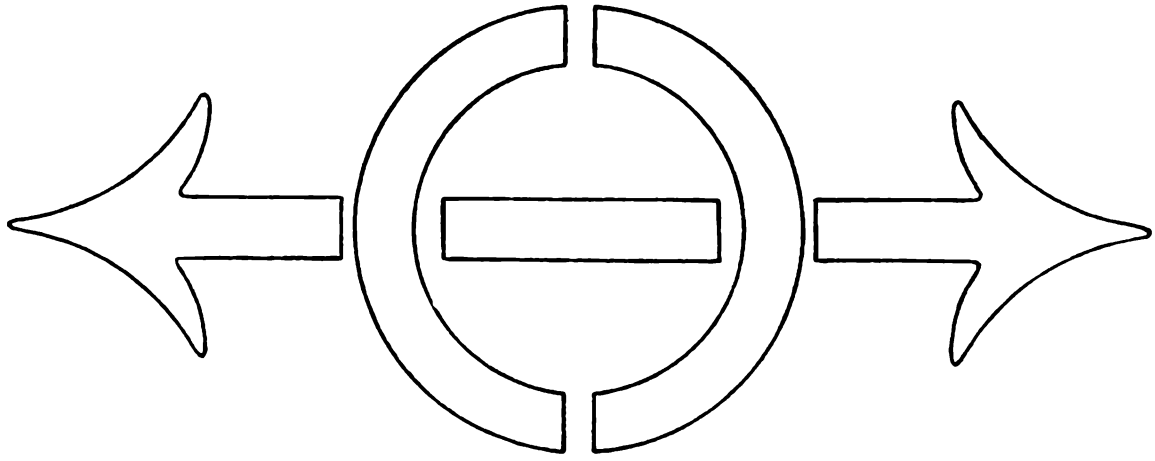

Anlage B.

Doppelschlüssel für die dem internationalen Verkehre dienenden Personenwagen nach Artikel II § 23.

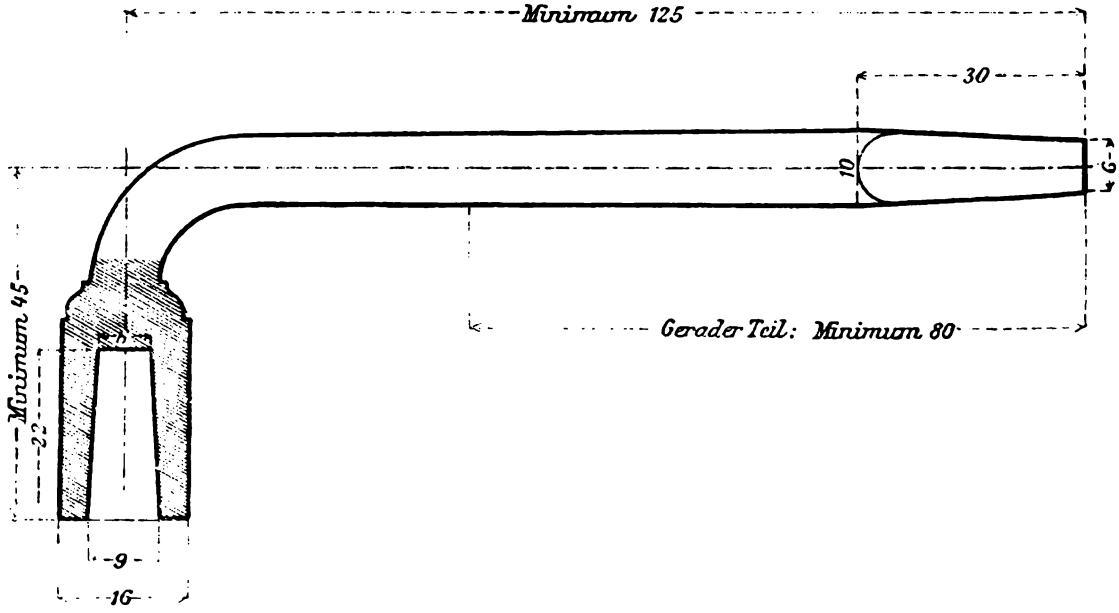

(Die eingeschriebenen Maße sind Millimeter.)

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 38.

München, den 30. Juni 1908.

Inhalt:

Gesetz vom 26. Juni 1908, den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1908 und 1909 betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Gesetz, den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1908 und 1909 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben in Bezug auf die vorläufige Bestreitung der Ausgaben des Staates und ihre Deckung im III. Vierteljahr 1908 nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Wirksamkeit der Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 28. März 1908, den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1908 und 1909 betreffend, wird auf das III. Vierteljahr 1908 erstreckt.

Artikel 2.

Von den im außerordentlichen Budget der Jahre 1908 und 1909 vorgesehenen Summen dürfen vor der endgültigen Festsetzung des Budgets nach Bedarf verausgabt werden:

I. auf Rechnung der Überschüsse früherer Finanzperioden:

1.	für Bohrungen und Schürfungen auf Kohle und Eisenerze sowie für Erwerbung von Grubenfeldern . . . . . (außerordentliches Budget Ziff. Ia),	700 000 ℳ
2.	für die Neufassung der Heilquellen in Brückenau, Steben und Bocklet (außerordentliches Budget Ziff. Id),	200 000 ℳ
3.	zur Verstärkung des Zentralnebenfonds für Industrie die zweite Hälfte der Gesamtsumme zu 200 000 ℳ . . . (außerordentliches Budget Ziff. If Nr. 1),	100 000 ℳ
4.	Zuschuß für den Neubau des Deutschen Museums . . . (außerordentliches Budget Ziff. Ig Nr. 1),	800 000 ℳ
5.	für Verbesserung und Erweiterung der Holzeinwurfplätze am Main bei Kitzingen . . . . . (außerordentliches Budget Ziff. Ig Nr. 2)	222 000 ℳ
6.	für den Einbau von Galerien und Podien in die Hörsäle und die Seminarien, dann für Schaffung von Bibliothekräumen im Dachgeschosse der Universität München . . . . . (außerordentliches Budget Ziff. Ih Nr. 1),	178 000 ℳ
7.	Zuschuß zu den Kosten der inneren Einrichtung des Erweiterungsbaues der Universität München . . . . . (außerordentliches Budget Ziff. Ih Nr. 2),	450 000 ℳ
8.	für bauliche Adaptierungen im Pathologischen Institute der Universität Würzburg und für teilweise Neueinrichtung des Instituts (außerordentliches Budget Ziff. Ih Nr. 3),	177 187 ℳ
9.	für Errichtung eines Lehrgebäudes der landwirtschaftlichen Abteilung der Technischen Hochschule in München . . . (außerordentliches Budget Ziff. Ih Nr. 4),	254 000 ℳ
10.	zur Gewährung eines nach Bedarf zu verabfolgenden, mit 3 vom Hundert verzinslichen, jederzeit kündbaren Betriebsvorschusses an die Bayerische Zentralhandwerkergenossenschaftskasse, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, in München . . . . . (III. Nachtrag zum außerordentlichen Budget),	640 000 ℳ
	Summe I:	3 721 187 ℳ;

II. auf Rechnung des Gefällsablösungsfonds:

1.	für Verbesserungen bei den Berg-, Hütten- und Salzwerken (außerordentliches Budget Ziff. IIa),	3 122 600 ℳ
2.	für weitere Verbesserungen in den ärarialischen Bädern . . (außerordentliches Budget Ziff. IId),	2 000 000 ℳ
	Summe II:	5 122 600 ℳ;

III. auf Rechnung des allgemeinen Staatsanlehens:

1.	für Verbesserung der Umschlagsanlagen am Rhein bei Ludwigshafen (außerordentliches Budget Ziff. IIId Nr. 1),	790 000 ℳ
2.	zur beschleunigten Fortführung von Flußkorrektionsarbeiten am Inn, an der Salzach, an der Isar und am Lech . . . (außerordentliches Budget Ziff. IIId Nr. 2),	614 000 ℳ
3.	für Erweiterung des Universitätsgebäudes in München, II. und letzte Rate . . . . . (außerordentliches Budget Ziff. IIIe Nr. 3),	2 400 000 ℳ
4.	für Verlegung des Botanischen Gartens, I. Rate . . . (außerordentliches Budget Ziff. IIIe Nr. 4),	635 500 ℳ
5.	für Herstellung eines Neubaues für das humanistische Gymnasium in Straubing . . . . . (außerordentliches Budget Ziff. IIIe Nr. 7),	463 000 ℳ
	Summe III:	4 902 500 ℳ;

IV. auf Rechnung des Staatseisenbahnanlehens:

	für neue Bahnen und zwar für Nebenbahnen . . (II. Nachtrag zum außerordentlichen Buget),	33 728 300 ℳ
	Summe IV:	33 728 300 ℳ.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Bedarfsfalle zur Deckung der unter Ziff. III ausgewiesenen Ausgaben ein Allgemeines Anlehen bis zum Betrage von 4 902 500 ℳ und zur Deckung der unter Ziff. IV ausgewiesenen Ausgabe ein Staatseisenbahnanlehen bis zum Betrage von 33 728 300 ℳ aufzunehmen.

Artikel 3.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, die direkten Steuern vorläufig mit einem weiteren Viertel des Jahresbetrags zu erheben, und zwar

1. die Grundsteuer aus einem Jahresbetrage von $7^{6}/_{10}$ Pfennig für jede Einheit der Steuerverhältniszahl,

2. die Areal- und die Miethaussteuer je aus einem Jahresbetrage von $3^{85}/_{100}$ Pfennig für jede Mark der Steuerverhältniszahl,
3. die Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer nach den Gesetzen vom 9. Juni 1899.

Die Erhebung der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen bemißt sich nach dem Gesetze vom $\frac{\text{10. März 1879}}{\text{20. Dezember 1897.}}$

Gegeben zu München, den 26. Juni 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** **v. Miltner.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.** **v. Pfaff.**
Frhr. v. Horn. **v. Brettreich.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 12. Juni 1908 dem K. Kämmerer, Staatsrat i. a. o. D., außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. Preußischen Hofe und Bevollmächtigten zum Bundesrate, Hugo Grafen von und zu Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehene Ehren-Großkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Hausordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig und

unterm 17. Juni 1908 dem Leibjäger Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Bayern, Maximilian Bertele für den ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen großherrlich türkischen Medschidje-Orden V. Klasse und der von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten von Bulgarien ihm verliehenen Fürstlich Bulgarischen silbernen Verdienst-Medaille

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 39.

München, den 30. Juni 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 26. Juni 1908, den Vollzug des Scheckgesetzes betreffend. — Bekanntmachung vom 29. Juni 1908, Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 betreffend. — Bekanntmachung vom 29. Juni 1908, Abänderung der Telegraphenordnung für das Königreich Bayern vom 29. Juni 1904 betreffend.

Nr. 25105.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Scheckgesetzes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, die Gerichtsvollzieherordnung vom 16. Dezember 1899, die Landesgebührenordnung für die Gerichtsvollzieher vom 16. Dezember 1899 und die Notariatsgebührenordnung vom 28. Dezember 1899 zu ändern, wie folgt:

1. Die Nummer 2 des § 11 der Gerichtsvollzieherordnung erhält die folgende Fassung:

mit dem Auftrage zur Erhebung des Wechsel- oder Scheckprotestes auch den Auftrag zur Empfangnahme der Zahlung für den Fall zu über-

nehmen, daß die Zahlung noch vor der Rückgabe des protestierten Wechsels oder Schecks erfolgt.

2. Im § 21 der Gerichtsvollzieherordnung wird hinter dem Worte „Wechselproteste" das Wort „Scheckproteste" eingeschaltet.
3. Der § 8 der Landesgebührenordnung für die Gerichtsvollzieher erhält folgenden weiteren Absatz:

   Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Scheckproteste entsprechende Anwendung.
4. Dem § 9 der Landesgebührenordnung für die Gerichtsvollzieher und dem Artikel 42 der Notariatsgebührenordnung wird der Satz beigefügt:

   Dasselbe gilt für die Scheckproteste.

München, den 26. Juni 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Miltner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Heinzelmann.

Nr. 25/7139
T 33 Telegr.-Ordn.

Bekanntmachung, Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die nachstehend abgedruckte Verordnung des Reichskanzlers, die eine Änderung der in Nr. 34 des Gesetz- und Verordnungsblattes von 1904 veröffentlichten Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 enthält, wird in Ansehung des telegraphischen Verkehrs zwischen Bayern einerseits, dann dem Reichspostgebiete und Württemberg andererseits mit Wirkung vom 1. Juli 1908 an für maßgebend erklärt.

München, den 29. Juni 1908.

v. Frauendorfer.

Berlin W66, den 14. Juni 1908.

Abänderung

der

Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird, wie folgt, abgeändert:

1) In § 2 unter III ist im 2. Satz hinter „Seetelegramme" einzuschalten:
   oder um Funkentelegramme .
2) In § 6 unter h sind im 2. Satz die Wörter „entweder als Handelsmarken" bis „(s. §§ 2, III und 15, I)" zu ersetzen durch:
   in den Seetelegrammen, in den Funkentelegrammen oder als Handelsmarken angewandt werden (s. §§ 2, III, 15, I und 15a, II).
3) Hinter § 15 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 15a. Funkentelegramme.

I Funkentelegramme sind Telegramme, die mittels Funkentelegraphen zwischen Küstenstationen und Stationen auf Schiffen in See (Bordstationen) oder zwischen Schiffen in See gewechselt werden.

Die inländischen und ausländischen Küstenstationen und Bordstationen sind in dem amtlichen Verzeichnisse der Funkentelegraphenstationen aufgeführt.

II Für die Abfassung des Textes der Funkentelegramme gelten die in § 2 unter II bis V enthaltenen Vorschriften.

III Die Adresse der Funkentelegramme an Schiff in See muß möglichst vollständig sein; sie hat zu enthalten:

a) den Namen des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen;
b) den Namen des Schiffes, wie er in dem amtlichen Verzeichnis aufgeführt ist, unter Hinzufügung der Nationalität und, im Falle von Namensgleichheit, des Unterscheidungszeichens nach dem internationalen Signalbuch;
c) den Namen der Küstenstation, wie er in dem Verzeichnis aufgeführt ist.

IV Hat sich das Schiff, für welches ein Funkentelegramm bestimmt ist, innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung bis zum Morgen des 29. Tages bei der Küstenstation nicht gemeldet, so gibt diese dem Absender Nachricht. Dieser kann durch eine telegraphisch oder brieflich an die Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstnotiz verlangen, daß sein Telegramm weitere 30 Tage zur Übermittelung an das Schiff bereitgehalten werde usf. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird

das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Funkentelegramm zugeführt werden konnte, so benachrichtigt sie den Absender davon.

V Unzulässig sind:

a) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort,
b) telegraphische Postanweisungen,
c) Telegramme mit Vergleichung,
d) Telegramme mit Empfangsanzeige,
e) nachzusendende Telegramme,
f) gebührenpflichtige Diensttelegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt,
g) dringende Telegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes nach Maßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen handelt,
h) durch besonderen Boten oder durch die Post zu bestellende Telegramme.

VI Die Gesamtgebühr für Funkentelegramme umfaßt:

1. die Gebühr für die Seebeförderung, und zwar:
   a) die „Küstengebühr",
   b) die „Bordgebühr";
2. die nach den allgemeinen Bestimmungen berechnete Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes.

Für deutsche Stationen beträgt in der Regel:

a) die Küstengebühr 15 Pf. für das Wort, mindestens 1 ℳ 50 Pf. für ein Telegramm,
b) die Bordgebühr 35 Pf. für das Wort, mindestens 3 ℳ 50 Pf. für ein Telegramm.

Das Nähere, auch bezüglich der Gebühren für den Verkehr mit ausländischen Funkentelegraphenstationen sowie der erhöhten Gebühren für den Verkehr auf Entfernungen von mehr als 800 km, sofern ein solcher Verkehr zugelassen wird, ergibt sich aus den bei den Telegraphenanstalten und den Bordstationen vorhandenen Tarifen.

Im Verkehr zwischen Küstenstationen und Bordstationen wird die Gesamtgebühr der Funkentelegramme vom Absender erhoben. Im Verkehr zwischen Bordstationen wird die Bordgebühr des gebenden Schiffes vom Absender, die des aufnehmenden Schiffes vom Empfänger erhoben.

Für Telegramme, bei denen eine funkentelegraphische Beförderung nur zwischen einem deutschen Feuerschiff und einer deutschen Küstenstation auf festem Lande stattfindet, wird die nach den allgemeinen Bestimmungen zu berechnende Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes und daneben ein fester Zuschlag von 80 Pf. erhoben. In solchen Fällen wird die Gesamtgebühr für die an Feuerschiffe gerichteten Telegramme vom Absender und für die von den Feuerschiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

VII Hinsichtlich der Erstattung von Gebühren gelten die Bestimmungen des § 21 unter folgenden Vorbehalten:

Die auf die funkentelegraphische Beförderung verwandte Zeit sowie die Zeit, während der ein Funkentelegramm bei der Küsten- oder Bordstation lagert, zählen bei den für die Erstattung von Gebühren maßgebenden Fristen nicht mit.

Hat die gebende Station keine Quittung über das Funkentelegramm erhalten, so wird die Gebühr nur erstattet, wenn festgestellt worden ist, daß das Funkentelegramm Anlaß zur Gebührenerstattung gibt.

VIII Wenn ein auf einem Schiffe in See aufgeliefertes Funkentelegramm dem Empfänger aus irgendeinem Grunde nicht zugestellt werden kann, so wird eine Unbestellbarkeitsmeldung abgelassen und, wenn möglich, dem Schiffe zugeführt. Kann ein bei einer Bordstation angekommenes Telegramm nicht bestellt werden, so teilt die Bordstation dies der Ursprungsanstalt durch dienstliche Meldung mit. Die Meldung wird, soweit möglich, der Küstenstation zugeführt, die das Funkentelegramm im Durchgang befördert hat, sonst der nächsten Küstenstation.

IX Die Urschriften der Funkentelegramme werden, von dem auf den Aufgabemonat folgenden Monat an gerechnet, 12 Monate lang aufbewahrt.

4) In § 17 ist unter IId) hinter (§ 3, IX) ein Komma zu setzen und sodann einzuschalten:

e) für die zwischen Bordstationen zu wechselnden und für die von deutschen Feuerschiffen kommenden Funkentelegramme (§ 15a, VI).

5) In § 20 ist unter I als zweiter Abs. einzuschalten:

Für die Behandlung der Unbestellbarkeitsmeldungen über Funkentelegramme gelten die Bestimmungen in § 15a unter VIII.

6) In § 20 unter II ist im letzten Satz einzuschalten hinter „See-telegrammen“:

und von Funkentelegrammen,

ferner hinter „§ 15“:

und § 15a.

7) In § 21 ist hinter VII einzuschalten:

VIII Die bei Funkentelegrammen für die Gebührenerstattung geltenden Vorbehalte sind in § 15a unter VII angegeben.

8) In § 23 unter I ist am Schlusse nachzutragen:

Für die Aufbewahrung der Urschriften der Funkentelegramme gelten die Bestimmungen in § 15a unter IX.

9) In § 24 ist als Abs. III einzuschalten:

III Für den funkentelegraphischen Verkehr mit dem Auslande sind die Bestimmungen des internationalen Funkentelegraphenvertrags nebst Zusatzabkommen, Schlußprotokoll und Ausführungsübereinkunft sowie der etwaigen besonderen Verträge maßgebend; ferner gilt die Telegraphenordnung, soweit sie mit diesen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht.

Der bisherige Abs. III erhält die Bezeichnung IV.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1908 in Kraft.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
Kraetke.

Nr. 25/7199
T 33 Telegr.-Ordn.

Bekanntmachung, Abänderung der Telegraphenordnung für das Königreich Bayern vom 29. Juni 1904 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

§ 23 Abs. III der Telegraphenordnung für das Königreich Bayern vom 29. Juni 1904 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 S. 202 — erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1908 folgende Fassung:

„Auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande finden die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrags und der dazu gehörigen Ausführungsübereinkunft sowie der etwaigen besonderen Telegraphenverträge Anwendung. Für den funkentelegraphischen Verkehr mit dem Auslande sind die Bestimmungen des internationalen Funkentelegraphenvertrags nebst Zusatzabkommen, Schlußprotokoll und Ausführungsübereinkunft sowie der etwaigen besonderen Verträge maßgebend. Daneben gilt die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 insoweit, als jene Bestimmungen nicht entgegenstehen."

München, den 29. Juni 1908.

v. Frauendorfer.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 40.

München, den 8. Juli 1908.

Inhalt:

Gesetz vom 6. Juli 1908, den Vollzug des Vereinsgesetzes betreffend. — Gesetz vom 6. Juli 1908, die Abänderung des Titels VII § 26 der Verfassungsurkunde betreffend. — Gesetz vom 6. Juli 1908, die Änderung der Gemeindeordnungen und des Polizeistrafgesetzbuches betreffend. — Gesetz vom 6. Juli 1908 über die Abänderung des Gesetzes, die Viehversicherungsanstalt betreffend, vom 11. Mai 1896. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Gesetz, den Vollzug des Vereinsgesetzes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Ziffer 6 des Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, wird wie folgt geändert:

6. Auflösung von Vereinen und Versammlungen auf Grund der §§ 2 und 15 des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908.

Art. 2.

Zur Entscheidung über die Auflösung eines Vereins und über die Anfechtung der Auflösung einer Versammlung sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, in erster Instanz zuständig.

Art. 3.

Die auf Grund der §§ 3, 5, 7, 12 und 14 des Vereinsgesetzes ergehenden Amtshandlungen der Behörden sind gebührenfrei.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 6. Juli 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** **v. Miltner.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.** **v. Pfaff.**
Frhr. v. Horn. **v. Brettreich.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Gesetz, die Abänderung des Titels VII § 26 der Verfassungsurkunde betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der § 26 des Titels VII der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

Während der Versammlung des Landtags in ordentlicher oder außerordentlicher Tagung kann ohne Einwilligung der betreffenden Kammer gegen ein Mitglied des Landtags eine

Strafverfolgung weder eingeleitet noch fortgesetzt und eine Haft nicht vollzogen werden. Ausgenommen sind die Fälle, daß das Mitglied des Landtags bei Beginn der Tagung verhaftet war oder daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächsten Tages ergriffen wird. In diesen Fällen ist auf Verlangen der Kammer für die Dauer der Tagung die Unterbrechung der Strafverfolgung und der Haft herbeizuführen.

Diese Vorschriften finden auf die Mitglieder eines bei nicht versammeltem Landtag einberufenen besonderen Ausschusses für die Dauer seiner Tagung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die erforderliche Einwilligung oder das Verlangen an Stelle der betreffenden Kammer dem Ausschusse zusteht.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 6. Juli 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Gesetz, die Änderung der Gemeindeordnungen und des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates unter Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

In Art. 159 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 und in Art. 91 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom gleichen Tage wird nach Ziffer 4 eingeschaltet:

4a) bei Veräußerung, Belastung, Restauration oder Veränderung beweglicher Sachen von prähistorischem, historischem oder kunsthistorischem Werte.

Art. 2.

Im Polizeistrafgesetzbuche vom 26. Dezember 1871 wird nach Art. 22a folgender neue Art. 22b eingestellt:

An Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird bestraft, wer den durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften erlassenen Bestimmungen über Ausgrabungen und Funde von prähistorischen oder historisch merkwürdigen Gegenständen zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ober-, distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, die zum Schutze einheimischer Tier- und Pflanzenarten gegen Ausrottung oder zum Schutze von Orts- und Landschaftsbildern gegen verunstaltende Reklame erlassen sind.

In den Fällen des Abs. 2 finden die Vorschriften der Art. 105, 18 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Art. 3.

Der Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches erhält in Abs. 3 folgende Fassung:

Im Interesse der Verschönerung können baupolizeiliche Vorschriften durch Verordnung, distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften getroffen werden. Die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplanes dürfen jedoch die Kosten der Bauführung nicht wesentlich vermehren.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 6. Juli 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, die Viehversicherungsanstalt betreffend, vom 11. Mai 1896.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten die Abänderung des Gesetzes, die Viehversicherungsanstalt betreffend, vom 11. Mai 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 207) beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Die für das Königreich errichtete öffentliche Viehversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit befaßt sich mit der Versicherung von Vieh mit Ausnahme der Pferde.

Die Anstalt hat ihren Sitz in München. Die Verwaltung und rechtswirksame Vertretung derselben wird der Königlichen Versicherungskammer übertragen."

Gegeben zu Hohenschwangau, den 6. Juli 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 20. Juni 1908 dem K. und K. Hofkapellmeister a. D. Dr. Hans Richter den Verdienstorden vom hl. Michael II. Klasse und dem K. Kammersänger Max Schlosser denselben Orden IV. Klasse,

unterm 28. Juni 1908 dem Leibjäger Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Ludwig in Bayern, Max Hallwachs, die silberne Medaille des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 30. April 1908 allergnädigst bewogen gefunden, der K. Palastdame, Kämmerers- und Reichsratswitwe Christiane Gräfin von Preysing-Lichtenegg-Moos, geborenen Gräfin von Arco-Zinneberg, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihr verliehenen K. K. österreichischen Sternkreuz-Ordens zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 41.

München, den 9. Juli 1908.

Inhalt:

Bestätigungsurkunde vom 23. Juni 1908, das Freiherrlich von Hermansche Familienfideikommiß Schorn betreffend. — Bekanntmachung vom 7. Juli 1908, die Kontrollabstempelung ausländischer Inhaberpapiere mit Prämien betreffend.

Bestätigungsurkunde.

Das Freiherrlich von Hermansche Familienfideikommiß Schorn betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird von dem K. Oberlandesgericht Augsburg im Nachgang zur Bestätigungsurkunde vom 25. Februar 1905, das Freiherrlich von Hermansche Familienfideikommiß Schorn betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1905 S. 67) weiter folgendes beurkundet:

Der Stifter und derzeitige Besitzer des vorbezeichneten Familienfideikommisses, der K. Württembergische Kammerherr Gottlieb Benedikt Freiherr von Herman auf Wain, hat mit Urkunden vom 28. Dezember 1907 und 18. Juni 1908 nachstehende Abänderungen des von ihm gestifteten Familienfideikommisses getroffen, zu denen er, da noch niemand

durch Übergabe oder Vertrag ein Recht an dem Fideikommiß erworben hat, gemäß § 94 des Fideikommißediktes berechtigt war:

I.

Den in § 1 der Bestätigungsurkunde vom 25. Februar 1905 aufgezählten Bestandteilen des Fideikommisses wurden hinzugefügt:

B. das lebende und tote land- und forstwirtschaftliche Betriebsinventar,

C. die Einrichtung der Brennerei,

D. die Einrichtung der Gastwirtschaft Haus Nr. 2 in Schorn,

E. die neu eingerichtete Wasserversorgungsanlage.

Rechte.

A. Gemeinderechte.

Die mit den Anwesen Nr. 2, 5, 7 und 32 in Schorn verbundenen Nutzanteile an den Besitzungen der Gemeinde Schorn.

B. Gewerberecht.

Eine radizierte Taferngerechtsame auf Haus Nr. 2 in Schorn.

II.

Das in § 1 C der Bestätigungsurkunde vom 25. Februar 1905 bezeichnete Geldkapital im Nennwerte von 100 000 ℳ hat fortan zur eigenen Bewirtschaftung des Fideikommisses zu dienen.

An die Stelle des Geldkapitals treten die jetzigen Zugehörungen und Pertinenzstücke des Fideikommisses, wie sie des näheren in der vom Stifter gefertigten und übergebenen Aufstellung vom 28. Dezember 1907 verzeichnet sind.

Aus einem dem Zinsenertrage des ursprünglichen Fideikommißkapitals von 100 000 ℳ gleichkommenden Betrage von 4000 ℳ sind jährlich 10 % nach der Bestimmung des § 1 C Absatz 2 der Bestätigungsurkunde vom 25. Februar 1905 zu verwenden.

Würde das Fideikommiß zeitweilig ganz oder teilweise wieder verpachtet werden, so soll das dadurch frei werdende Betriebskapital wieder als Geldkapital dem Fideikommiß einverleibt werden, so zwar, daß für das ursprüngliche Kapital von 100 000 ℳ samt etwaigen Abmaffierungen jederzeit volle Deckung, sei es in Wertpapieren oder in Zugehörungen und Pertinenzstücken, vorhanden ist.

III.

Die Erbfolgeordnung — § 2 der Bestätigungsurkunde vom 25. Februar 1905 — ist nunmehr folgendermaßen geregelt:

Ziffer 1 und 2 bleiben unverändert.

3. Wenn bei Ableben des Stifters zwar männliche Deszendenz vorhanden ist und zum Fideikommiß gelangt, aber später der Mannesstamm des Stifters aussterben würde, so soll

a) der Vetter des Stifters, Ottmar Richard Maria Freiherr von Herman, geboren am 16. Dezember 1878 zu Neusiedl in Ungarn, Dr. jur. und zur Zeit K. K. Gerichtsadjunkt in Voitsberg, Steyermark, zum Fideikommiß gelangen und es nach Erstgeburtsfolge und nach der agnatisch linealen Erbfolge im Mannesstamm vererben;

b) falls zur Zeit des Erlöschens des Mannsstammes des Stifters die Linie des Vetters Ottmar Richard Maria Freiherrn von Herman ebenfalls ausgestorben wäre, oder falls sie nach Eintritt in den Besitz des Fideikommisses im Mannesstamme aussterben sollte, so soll der andere, aber entfernter verwandte Vetter des Stifters, Friedrich Freiherr von Herman, zur Zeit K. Württembergischer Hauptmann im 7. Württembergischen Infanterie-Regiment Nr. 125 in Ludwigsburg, zum Fideikommiß gelangen, und soll dieses gleichfalls nach Erstgeburtsfolge und nach der agnatisch linealen Erbfolge im Mannesstamme weiter vererben.

4. Nach Abgang des Mannesstammes auch im Falle von Ziffer 3 b wird die weibliche Nachkommenschaft des letzten Fideikommißinhabers mit der Bestimmung fortdauernden fideikommissarischen Verbandes nach den näheren Vorschriften der §§ 90 und 91 des Fideikommißediktes zur Fideikommißfolge berufen. Für den Fall der Fideikommißfolge weiblicher Nachkommen wird bestimmt, daß die Ehemänner der Fideikommißinhaberinnen vorbehaltlich der landeshoheitlichen Genehmigung Namen und Wappen der Freiherrn von Herman anzunehmen haben.

Für den Fall aber, daß der letzte Fideikommißbesitzer nicht verheiratet oder kinderlos wäre, soll nach dessen Ableben das Fideikommiß der nächsten evangelischen weiblichen Verwandten aus der Linie des Stifters als allodiales Eigentum zufallen, wozu hiemit noch näher bestimmt wird, daß unter gleich nahen Verwandten die Nachkommen der älteren Linie jenen der jüngeren Linie vorgehen und die ältere Schwester vor der jüngeren Schwester das Fideikommiß erhalten soll, daß aber, wenn die ältere Schwester schon vorher mit Hinterlassung von ehelichen Nachkommen verstorben sein sollte, das Fideikommißvermögen an deren eheliche Nachkommen zu gleichen Teilen als allodiales Eigentum fallen soll.

IV.

Vorstehende Abänderungen wurden durch die Beschlüsse vom 4. Januar und 23. Juni 1908 gemäß § 29 der VII. Verfassungsbeilage unter Vorbehalt der Rechte der Pflichtteilsberechtigten auf den Pflichtteil bestätigt und sind in die Fideikommißmatrikel einzutragen.

Augsburg, den 23. Juni 1908.

K. Oberlandesgericht.

Der K. Oberlandesgerichtspräsident:

von Pohl.

Nr. 17783.

Bekanntmachung, die Kontrollabstempelung ausländischer Inhaberpapiere mit Prämien betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat sich mit Beschluß vom 27. Juni 1908 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 249 — damit einverstanden erklärt, daß im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 19. März 1908 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 147, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 274 — die Kontrollabstempelung ausländischer Inhaberpapiere mit Prämien als ordnungsgemäß bewirkt auch dann anzusehen ist, wenn sie mit anderem als schwarzem Farbaufdrucke vorgenommen ist.

München, den 7. Juli 1908.

v. Pfaff.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 42.

München, den 17. Juli 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 15. Juli 1908, Vollzug des Gesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 betreffend.

Nr. 18728.

Bekanntmachung, Vollzug des Gesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Nachstehend werden die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 4. Juli 1908 aus dem Reichs-Gesetzblatt 1908 Nr. 41 S. 470 und 471 zum Abdruck gebracht.

München den 15. Juli 1908.

J. A.
Ministerialrat **Brenner.**

Abdruck.

(Nr. 3508.) Bekanntmachung, betreffend gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen. Vom 4. Juli 1908.

Auf Grund der Bestimmungen im § 21 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen, den nachstehenden Abänderungen der Bekanntmachung vom 18. Februar 1902 (Reichs-

Gesetzbl. S. 48) *) mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Änderungen am 1. August 1908 in Kraft treten.

a) Im ersten Absatz ist hinter dem Worte „Formaldehyd" einzuschalten:
und solche Stoffe, die bei ihrer Verwendung Formaldehyd abgeben,

b) Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:
Dasselbe gilt für Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelbfärbung der Margarine und der Hüllen derjenigen Wurstarten, bei denen die Gelbfärbung herkömmlich und als künstliche ohne weiteres erkennbar ist, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft.

Berlin, den 4. Juli 1908.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Bethmann Hollweg.

Abdruck.

(Nr. 3509.) **Bekanntmachung**, betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. Vom 4. Juli 1908.

Auf Grund der Bestimmungen im § 12 Abs. 2, § 15 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen, der nachstehenden Abänderung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 242) **) mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Änderung am 1. August 1908 in Kraft tritt.

Hinter Nr. 2 ist als Nr. 2a einzufügen:

Bei der Einfuhr von frischem Fleische dürfen die Organe und sonstigen Körperteile, auf die sich die Untersuchung zu erstrecken hat, nicht angeschnitten sein, bei der Einfuhr von zubereitetem Fleische die der Untersuchung zu unterziehenden Lymphdrüsen nicht fehlen oder angeschnitten sein, jedoch darf in die Mittelfelldrüsen und in das Herzfleisch je ein Schnitt gelegt sein.

Berlin, den 4. Juli 1908.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Bethmann Hollweg.

*) Abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1902 Nr. 35 S. 294.
**) Abgedruckt im Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern 1902 Nr. 35 S. 295.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 43.

München, den 21. Juli 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 18. Juli 1908, die Kaminkehrer betreffend. — Königlich Allerhöchste Entschließung vom 17. Juli 1908, die Verlängerung des Landtages betreffend. — Bekanntmachung vom 15. Juli 1908, das Normalstatut für Ortsviehversicherungsvereine betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Kaminkehrer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns Allerhöchst bewogen, auf Grund des § 39 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, und Art. 15 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betreffend, zu verordnen, was folgt:

Der § 15 der Verordnung vom 26. März 1903, die Kaminkehrer betreffend, erhält folgende Fassung:

I. Die seit 1. Mai 1903 aufgestellten Kaminkehrer sind bei Meidung der Folgen des § 11 Abs. I Ziff. 5 verpflichtet, dem Unterstützungsverein für bayerische Kaminkehrerwitwen nach näherer Anordnung der Satzungen dieses Vereins beizutreten.

II. Auf die in § 14 vorgesehene Unterstützung haben nur die Witwen derjenigen Kaminkehrer Anspruch, die dem genannten Verein angehören oder die innerhalb der satzungsmäßigen Beitrittsfrist gestorben sind.

III. Auf die Inhaber von Realrechten finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

IV. Diese Verordnung tritt am 1. September 1908 in Kraft.

München, den 18. Juli 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Brenner.

Nr. 19140.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtigen Landtages gemäß Titel VII § 23 der Verfassungs-Urkunde bis zum 14. August des laufenden Jahres einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch in Huld und Gnade gewogen.

München, den 17. Juli 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

An
1) die Kammer der Reichsräte,
2) die Kammer der Abgeordneten.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Brenner.

Nr. 18603.

Bekanntmachung, das Normalstatut für Ortsviehversicherungsvereine betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Mai 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 214) werden die von der K. Versicherungskammer, Abteilung für Viehversicherung, mit Zustimmung des der Anstaltsverwaltung beigegebenen Ausschusses gemäß Art. 4 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1896, die Viehversicherungsanstalt betreffend, beschlossenen Änderungen der §§ 1 Abs. 2, 3 lit. e, 14 Abs. 4, 25 lit. d und 26 des Normalstatuts für Ortsviehversicherungsvereine mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die neuen Bestimmungen am 1. August 1908 in Wirksamkeit treten:

„§ 1 Abs. 2.

Der Verein hat zum Zwecke die Versicherung gegen Verluste, die durch Umstehen oder Notschlachtung von Rindvieh und Ziegen oder dadurch entstehen, daß das Fleisch eines geschlachteten Rindviehstückes polizeilich als zum Genusse für Menschen untauglich, nur bedingt tauglich oder erheblich herabgesetzt im Nahrungs- und Genußwerte erklärt wird.

§ 3 lit. e.

Tiere, die mit Verzicht auf Gewährleistung wegen Hauptmängel erworben sind, insoweit die Gewährleistungsfrist läuft;

§ 14 Abs. 4.

Wenn Tiere in den Besitz von Nichtvereinsmitgliedern übergehen, erlischt mit der Entfernung aus dem bisherigen Standorte der Tiere oder mit dem Zeitpunkte des vereinbarten Überganges der Anspruch auf Entschädigung hiefür. Jedoch haftet der Verein seinen Mitgliedern nach Maßgabe des Normalstatuts, wenn ein von einem Mitgliede veräußertes versichertes Tier innerhalb der Gewährfrist infolge eines Hauptmangels umsteht oder notgeschlachtet wird, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen des § 26.

§ 25 lit. d.

wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung eines vom Versicherten erworbenen Tieres infolge eines Hauptmangels innerhalb der gesetzlichen Gewährfrist eintritt;

§ 26.

Wird das Fleisch eines vom Versicherten zur Schlachtung veräußerten Rindviehstückes wegen eines Hauptmangels polizeilich als zum Genusse untauglich, nur bedingt tauglich oder

erheblich herabgesetzt im Nahrungs- und Genußwerte erklärt, so besteht die Entschädigung in 8 Zehnteln des Wertsverlustes. Die Entschädigung darf mit Einrechnung des Erlöses nicht mehr als 8 Zehntel des nach § 21 Abs. 2 ermittelten Wertes des Tieres betragen.

In gleicher Weise wird bei der Schlachtung eines Rindviehstückes durch den Versicherten (Hausschlachtung) der Wertsverlust ohne Rücksicht auf die Art der Erkrankung, wegen deren das Fleisch als untauglich, nur bedingt tauglich, oder erheblich herabgesetzt im Nahrungs- und Genußwerte erklärt wurde, entschädigt.

Der Versicherte hat sofort, nachdem er von der Beanstandung des Fleisches eines Rindviehstückes Kenntnis erhalten hat, hievon dem Vereinsausschusse Anzeige zu erstatten und über die Veräußerung, den Verkaufspreis, den Erlös, sowie die Identität des Tieres Nachweis zu liefern. Die Schadensursache und der Wertsverlust müssen durch das Gutachten eines approbierten Tierarztes, oder, wenn ein solcher am Schlachtorte nicht vorhanden ist, des Fleischbeschauers und eines weiteren Sachverständigen festgestellt werden. Auch die Gutachten sind unverzüglich dem Vereinsausschusse mitzuteilen.

Der Vereinsausschuß prüft die Vorlagen und hält gegebenenfalls den Versicherten zur Ergänzung an.

Eine Entschädigung wird nicht geleistet:

a) wenn einer der Versagungsgründe des § 25 vorliegt,

b) wenn die Schlachtung eines veräußerten Tieres nicht innerhalb der gesetzlichen Gewährfrist nach der Entfernung desselben aus seinem bisherigen Standorte oder nicht im Gebiete des Deutschen Reiches erfolgt; ferner wenn den Versicherten überhaupt keine zivilrechtliche Haftung für den Wertsverlust trifft,

c) wenn die Beanstandung des Fleisches nicht rechtzeitig angemeldet wird, die Nachweise über die Identität, den Verkaufspreis, den Erlös und die Gutachten über die Schadensursache sowie den Wertsverlust nicht unverzüglich, oder nicht in der bestimmten Weise erbracht werden,

d) wenn es der Versicherte bei Verwertung der verwendbaren Teile des Tieres an der nötigen Sorgfalt absichtlich hat fehlen lassen.

Gegen die Versagung der Entschädigung findet Berufung an die Anstaltsverwaltung nach § 23 Abs. 2 statt."

München, den 15. Juli 1908.

v. Brettreich.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 44.

München, den 25. Juli 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 18. Juli 1908, die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen.

Bekanntmachung, die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund der Bestimmung in Art. 26 des Gesetzes, die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 235 ff.) werden nachstehend vier Tabellen veröffentlicht, aus welchen für die mit $3^1/_4$, $3^1/_2$, $3^3/_4$ und 4 Prozent verzinslichen Darlehen aus der Landeskultur-Rentenanstalt der durch Entrichtung der Kulturrente während eines bestimmten Zeitraums gutgemachte Tilgungsbetrag zu entnehmen ist und bezüglich solcher Darlehen die Länge der Tilgungsperiode für Kulturrenten von jeder Höhe bestimmt werden kann.

Aus Spalte 3 dieser Tabellen ist zu entnehmen, daß ein Landeskultur-Renten-Darlehen

bei einer Verzinsung von

mittelst einer Kulturrente von	3¼ Prozent	3½ Prozent	3¾ Prozent	4 Prozent
4 Prozent	in 52 Jahren	—	—	—
4¼ „	„ 45 „	in 50 Jahren	in 58 Jahren	—
4½ „	„ 40 „	„ 43½ „	„ 48½ „	—
4¾ „	„ 36 „	„ 38½ „	„ 42 „	in 47 Jahren
5 „	„ 33 „	„ 35 „	„ 37½ „	„ 41 „
5¼ „	„ 30 „	„ 32 „	„ 34 „	„ 36½ „
5½ „	„ 28 „	„ 29½ „	„ 31 „	„ 33 „
5¾ „	„ 26 „	„ 27½ „	„ 28½ „	„ 30½ „
6 „	„ 24½ „	„ 25½ „	„ 26½ „	„ 28 „
6½ „	„ 22 „	„ 22½ „	„ 23½ „	„ 24½ „
7 „	„ 19½ „	„ 20 „	„ 21 „	„ 21½ „
8 „	„ 16½ „	„ 17 „	„ 17½ „	„ 18 „
9 „	„ 14 „	„ 14½ „	„ 15 „	„ 15 „
10 „	„ 12½ „	„ 12½ „	„ 13 „	„ 13 „
12 „	„ 10 „	„ 10 „	„ 10½ „	„ 10½ „

usw. getilgt wird.

Im übrigen wird auf die den Tabellen beigedruckte Gebrauchsanleitung verwiesen.

München, den 18. Juli 1908.

v. Pfaff. v. Brettreich.

Tabelle I

zur

Berechnung der gutgemachten Tilgung für die mit $3^1/_4$ Prozent verzinslichen Darlehen.

Anleitung.

Der durch Entrichtung der Kulturrente während eines bestimmten Zeitraumes gutgemachte gesamte Tilgungsbetrag wird durch Multiplikation des jährlichen Tilgungsbetrages mit der betreffenden Verhältniszahl in Spalte 2 der Tabelle gefunden. Wird z. B. für ein Darlehen von 1200 ℳ eine jährliche Kulturrente von 100 ℳ, d. h. neben dem jährlichen Zins von $12 \times 3^1/_4 = 39$ ℳ ein jährlicher Tilgungsbetrag von 61 ℳ (= 5,0833 .. %) entrichtet, so sind ausweislich der Tabelle beispielsweise nach 20 Halbjahren $61 \times 11{,}705224 = 714{,}02$ ℳ getilgt. Die Restschuldigkeit, durch deren Erlage das fragliche Darlehen zur angegebenen Zeit vollständig getilgt wird, beträgt sonach 485,98 ℳ.

Die Länge der Tilgungsperiode bei einer Kulturrente von bestimmter Höhe wird mit Hilfe der Spalte 3 der Tabelle aus dem Prozentverhältnis der Kulturrente zur ursprünglichen Darlehenssumme bestimmt. In dem obenangegebenen Beispiele wird dieses Prozentverhältnis durch die Zahl 8,333 .. (3,25 Zins und 5,083 .. Tilgung) ausgedrückt, welche zwischen den Zahlen 8,476150 und 8,289857, d. i. zwischen der 30. und 31. Zahl der Spalte 3 liegt. Am Ende des 30. Halbjahres berechnet sich der gesamte Tilgungsbetrag auf $19{,}134514 \times 61 = 1167{,}21$ ℳ; mithin ist am Schlusse des 31. Halbjahres nur noch ein Darlehensrest von 32,79 ℳ nebst halbjährigem Zins hieraus zu entrichten. Das Darlehen von 1200 ℳ wird sonach mittelst einer Kulturrente von 100 ℳ im Wege der ordentlichen Tilgung in 31 Halbjahren vollständig abgetragen.

Tabelle I

zur Berechnung der gutgemachten Tilgung für die mit 3¼ Prozent verzinslichen Darlehen.

1.	2.	3.
Abgelaufene Halbjahre	In der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ergibt ein jährlicher Tilgungsbetrag von 1 Mark eine Tilgung von	Um ein Darlehen in der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ohne Rest zu tilgen, ist eine Kulturrente erforderlich von
	Mark	Prozent
1	0,50 00 00	203,25 00 00
2	1,00 81 25	102,44 40 48
3	1,52 45 07	68,84 49 75
4	2,04 92 80	52,04 76 26
5	2,58 25 81	41,97 09 53
6	3,12 45 48	35,25 46 29
7	3,67 53 22	30,45 85 00
8	4,23 50 46	26,86 24 94
9	4,80 38 65	24,06 65 71
10	5,38 19 28	21,83 07 01
11	5,96 93 85	20,00 21 44
12	6,56 63 87	18,47 90 74
13	7,17 30 91	17,19 09 91
14	7,78 96 54	16,08 75 40
15	8,41 62 35	15,13 17 97
16	9,05 29 99	14,29 60 63
17	9,70 01 10	13,55 91 61
18	10,35 77 37	12,90 46 18
19	11,02 60 51	12,31 94 30
20	11,70 52 24	11,79 31 94
21	12,39 54 34	11,31 74 86
22	13,09 68 60	10,88 54 17
23	13,80 96 83	10,49 12 95
24	14,53 40 91	10,13 03 75
25	15,27 02 70	9,79 86 72
26	16,01 84 12	9,49 28 16
27	16,77 87 11	9,20 99 33
28	17,55 13 65	8,94 75 62
29	18,33 65 75	8,70 35 81
30	19,13 45 44	8,47 61 50

1.	2.	3.
Abgelaufene Halbjahre	In der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ergibt ein jährlicher Tilgungsbetrag von 1 Mark eine Tilgung von	Um ein Darlehen in der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ohne Rest zu tilgen, ist eine Kulturrente erforderlich von
	Mark	Prozent
31	19,94 54 80	8,26 36 67
32	20,76 95 94	8,06 47 30
33	21,60 71 00	7,87 81 08
34	22,45 82 16	7,70 27 13
35	23,32 31 62	7,53 75 83
36	24,20 21 63	7,38 18 62
37	25,09 54 48	7,23 47 86
38	26,00 32 49	7,09 56 73
39	26,92 58 02	6,96 39 09
40	27,86 33 46	6,83 89 44
41	28,81 61 26	6,72 02 79
42	29,78 43 88	6,60 74 63
43	30,76 83 84	6,50 00 89
44	31,76 83 70	6,39 77 85
45	32,78 46 06	6,30 02 12
46	33,81 73 56	6,20 70 61
47	34,86 68 88	6,11 80 50
48	35,93 34 75	6,03 29 20
49	37,01 73 94	5,95 14 32
50	38,11 89 27	5,87 33 68
51	39,23 83 59	5,79 85 26
52	40,37 59 83	5,72 67 19
53	41,53 20 92	5,65 77 76
54	42,70 69 89	5,59 15 37
55	43,90 09 77	5,52 78 53
56	45,11 43 68	5,46 65 88
57	46,34 74 77	5,40 76 14
58	47,60 06 23	5,35 08 12
59	48,87 41 33	5,29 60 72
60	50,16 83 38	5,24 32 89

Tabelle I

zur Berechnung der gutgemachten Tilgung für die mit 3¼ Prozent verzinslichen Darlehen.

1. Abgelaufene Halbjahre	2. In der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ergibt ein jährlicher Tilgungsbetrag von 1 Mark eine Tilgung von Mark	3. Um ein Darlehen in der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ohne Rest zu tilgen, ist eine Kulturrente erforderlich von Prozent
61	51,48 35 74	5,19 23 67
62	52,82 01 82	5,14 32 15
63	54,17 85 10	5,09 57 50
64	55,55 89 10	5,04 98 91
65	56,96 17 43	5,00 55 64
66	58,38 73 71	4,96 26 99
67	59,83 61 66	4,92 12 30
68	61,30 85 03	4,88 10 95
69	62,80 47 67	4,84 22 35
70	64,32 53 44	4,80 45 97
71	65,87 06 31	4,76 81 27
72	67,44 10 29	4,73 27 76
73	69,03 69 45	4,69 84 99
74	70,65 87 96	4,66 52 51
75	72,30 70 01	4,63 29 91
76	73,98 19 90	4,60 16 80
77	75,68 41 97	4,57 12 79
78	77,41 40 66	4,54 17 54
79	79,17 20 44	4,51 30 72
80	80,95 85 90	4,48 51 99
81	82,77 41 67	4,45 81 06
82	84,61 92 47	4,43 17 64
83	86,49 43 10	4,40 61 45
84	88,39 98 42	4,38 12 23
85	90,33 63 40	4,35 69 74
86	92,30 43 05	4,33 33 73
87	94,30 42 50	4,31 03 97
88	96,33 66 94	4,28 80 26
89	98,40 21 66	4,26 62 37
90	100,50 12 01	4,24 50 12
91	102,63 43 45	4,22 43 32
92	104,80 21 53	4,20 41 78
93	107,00 51 88	4,18 45 34
94	109,24 40 23	4,16 53 81
95	111,51 92 38	4,14 67 06
96	113,83 14 26	4,12 84 92
97	116,18 11 86	4,11 07 24
98	118,56 91 31	4,09 33 89
99	120,99 58 79	4,07 64 74
100	123,46 20 62	4,05 99 65
101	125,96 83 21	4,04 38 50
102	128,51 53 06	4,02 81 17
103	131,10 36 80	4,01 27 55
104	133,73 41 14	3,99 77 52

Tabelle II

zur

Berechnung der gutgemachten Tilgung für die mit $3^1/_2$ Prozent verzinslichen Darlehen.

Anleitung.

Der durch Entrichtung der Kulturrente während eines bestimmten Zeitraumes gutgemachte gesamte Tilgungsbetrag wird durch Multiplikation des jährlichen Tilgungsbetrages mit der betreffenden Verhältniszahl in Spalte 2 der Tabelle gefunden. Wird z. B. für ein Darlehen von 1200 ℳ eine jährliche Kulturrente von 100 ℳ, d. h. neben dem jährlichen Zins von $12 \times 3^1/_2 = 42$ ℳ ein jährlicher Tilgungsbetrag von 58 ℳ (= 4,833 .. %) entrichtet, so sind ausweislich der Tabelle nach 20 Halbjahren $58 \times 11{,}850806 = 687{,}35$ ℳ getilgt. Die Restschuldigkeit, durch deren Erlage das fragliche Darlehen zur angegebenen Zeit vollständig getilgt wird, beträgt sonach 512,65 ℳ.

Die Länge der Tilgungsperiode bei einer Kulturrente von bestimmter Höhe wird mit Hilfe der Spalte 3 der Tabelle aus dem Prozentverhältnis der Kulturrente zur ursprünglichen Darlehenssumme bestimmt. In dem obenangegebenen Beispiele wird dieses Prozentverhältnis durch die Zahl 8,333 .. (3,50 Zins und 4,833 .. Tilgung) ausgedrückt, welche zwischen den Zahlen 8,414011 und 8,215624, d. i. zwischen der 31. und 32. Zahl der Spalte 3 liegt. Am Ende des 31. Halbjahres berechnet sich die gesamte Tilgung auf $20{,}349975 \times 58 = 1180{,}30$ ℳ; mithin ist am Schlusse des 32. Halbjahres nur noch ein Darlehensrest von 19,70 ℳ nebst halbjährigem Zins hieraus zu entrichten. Das Darlehen von 1200 ℳ wird sonach mittelst einer Kulturrente von 100 ℳ im Wege der ordentlichen Tilgung in 32 Halbjahren vollständig abgetragen.

Tabelle II

zur Berechnung der gutgemachten Tilgung für die mit 3½ Prozent verzinslichen Darlehen.

1.	2.	3.
Abgelaufene Halbjahre	In der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ergibt ein jährlicher Tilgungsbetrag von 1 Mark eine Tilgung von	Um ein Darlehen in der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ohne Rest zu tilgen, ist eine Kulturrente erforderlich von
	Mark	Prozent
1	0,50 00 00	203,50 00 00
2	1,00 87 50	102,63 25 90
3	1,52 64 03	69,01 34 98
4	2,05 31 15	52,20 64 77
5	2,58 90 45	42,12 42 80
6	3,13 43 53	35,40 45 11
7	3,68 92 04	30,60 61 18
8	4,25 37 65	27,00 85 86
9	4,82 82 06	24,21 16 27
10	5,41 27 00	21,97 50 68
11	6,00 74 22	20,14 60 75
12	6,61 25 52	18,62 27 54
13	7,22 82 72	17,33 45 65
14	7,85 47 66	16,23 11 24
15	8,49 22 25	15,27 54 77
16	9,14 08 39	14,43 99 15
17	9,80 08 03	13,70 32 46
18	10,47 23 17	13,04 89 85
19	11,15 55 83	12,46 41 21
20	11,85 08 06	11,93 82 45
21	12,55 81 95	11,46 29 28
22	13,27 79 63	11,03 12 76
23	14,01 03 27	10,63 75 92
24	14,75 55 08	10,27 71 30
25	15,51 37 30	9,94 59 03
26	16,28 52 20	9,64 05 37
27	17,07 02 11	9,35 81 58
28	17,86 89 40	9,09 63 03
29	18,68 16 46	8,85 28 47
30	19,50 85 75	8,62 59 51

1.	2.	3.
Abgelaufene Halbjahre	In der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ergibt ein jährlicher Tilgungsbetrag von 1 Mark eine Tilgung von	Um ein Darlehen in der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ohne Rest zu tilgen, ist eine Kulturrente erforderlich von
	Mark	Prozent
31	20,34 99 75	8,41 40 11
32	21,20 61 00	8,21 56 24
33	22,07 72 07	8,02 95 58
34	22,96 35 58	7,85 47 26
35	23,86 54 20	7,69 01 63
36	24,78 30 65	7,53 50 13
37	25,71 67 68	7,38 85 14
38	26,66 68 12	7,24 99 80
39	27,63 34 81	7,11 87 99
40	28,61 70 67	6,99 44 18
41	29,61 78 66	6,87 63 40
42	30,63 61 78	6,76 41 15
43	31,67 23 11	6,65 73 32
44	32,72 65 77	6,55 56 21
45	33,79 92 92	6,45 86 42
46	34,89 07 80	6,36 60 87
47	36,00 13 68	6,27 76 72
48	37,13 13 92	6,19 31 39
49	38,28 11 91	6,11 22 49
50	39,45 11 12	6,03 47 83
51	40,64 15 07	5,96 05 39
52	41,85 27 33	5,88 93 30
53	43,08 51 56	5,82 09 85
54	44,33 91 46	5,75 53 43
55	45,61 50 81	5,69 22 57
56	46,91 33 45	5,63 15 90
57	48,23 43 29	5,57 32 12
58	49,57 84 29	5,51 70 06
59	50,94 60 52	5,46 28 61
60	52,33 76 08	5,41 06 72

Tabelle II

zur Berechnung der gutgemachten Tilgung für die mit 3½ Prozent verzinslichen Darlehen.

1.	2.	3.
Abgelaufene Halbjahre	In der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ergibt ein jährlicher Tilgungsbetrag von 1 Mark eine Tilgung von	Um ein Darlehen in der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ohne Rest zu tilgen, ist eine Kulturrente erforderlich von
	Mark	Prozent
61	53,75 35 16	5,36 03 43
62	55,19 42 03	5,31 17 84
63	56,66 01 01	5,26 49 10
64	58,15 16 53	5,21 96 42
65	59,66 93 07	5,17 59 03
66	61,21 35 20	5,13 36 26
67	62,78 47 56	5,09 27 43
68	64,38 34 90	5,05 31 93
69	66,01 02 01	5,01 49 17
70	67,66 53 79	4,97 78 61
71	69,34 95 23	4,94 19 71
72	71,06 31 40	4,90 71 99
73	72,80 67 45	4,87 34 99
74	74,58 08 63	4,84 08 27
75	76,38 60 28	4,80 91 40
76	78,22 27 83	4,77 84 00
77	80,09 16 82	4,74 85 69
78	81,99 32 87	4,71 96 12
79	83,92 81 69	4,69 14 95
80	85,89 69 12	4,66 41 86

1.	2.	3.
Abgelaufene Halbjahre	In der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ergibt ein jährlicher Tilgungsbetrag von 1 Mark eine Tilgung von	Um ein Darlehen in der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ohne Rest zu tilgen, ist eine Kulturrente erforderlich von
	Mark	Prozent
81	87,90 01 08	4,63 76 55
82	89,93 83 60	4,61 18 73
83	92,01 22 81	4,58 68 11
84	94,12 24 96	4,56 24 45
85	96,26 96 40	4,53 87 49
86	98,45 43 59	4,51 56 99
87	100,67 73 10	4,49 32 72
88	102,93 91 63	4,47 14 48
89	105,24 05 98	4,45 02 04
90	107,58 23 09	4,42 95 21
91	109,96 49 99	4,40 93 80
92	112,38 93 86	4,38 97 64
93	114,85 62 01	4,37 06 54
94	117,36 61 84	4,35 20 34
95	119,92 00 92	4,33 38 89
96	122,51 86 94	4,31 62 02
97	125,16 27 71	4,29 89 60
98	127,85 31 20	4,28 21 48
99	130,59 05 49	4,26 57 52
100	133,37 58 84	4,24 97 61

Tabelle III

zur

Berechnung der gutgemachten Tilgung für die mit $3^3/_4$ Prozent verzinslichen Darlehen.

Anleitung.

Der durch Entrichtung der Kulturrente während eines bestimmten Zeitraumes gutgemachte gesamte Tilgungsbetrag wird durch Multiplikation des jährlichen Tilgungsbetrages mit der betreffenden Verhältniszahl in Spalte 2 der Tabelle gefunden. Wird z. B. für ein Darlehen von 1200 ℳ eine jährliche Kulturrente von 100 ℳ, d. h. neben dem jährlichen Zins von $12 \times 3^3/_4 = 45$ ℳ ein jährlicher Tilgungsbetrag von 55 ℳ (4,5833..%) entrichtet, so sind ausweislich der Tabelle beispielsweise nach 20 Halbjahren $55 \times 11{,}998614 = 659{,}92$ ℳ getilgt. Die Restschuldigkeit, durch deren Erlage das fragliche Darlehen zur angegebenen Zeit vollständig getilgt wird, beträgt sonach 540,08 ℳ.

Die Länge der Tilgungsperiode bei einer Kulturrente von bestimmter Höhe wird mit Hilfe der Spalte 3 der Tabelle aus dem Prozentverhältnis der Kulturrente zur ursprünglichen Darlehenssumme bestimmt. In dem obenangegebenen Beispiele wird dieses Prozentverhältnis durch die Zahl 8,333.. (3,75 Zins und 4,583.. Tilgung) ausgedrückt, welche zwischen den Zahlen 8,368091 und 8,189628, d. i. zwischen der 32. und 33. Zahl der Tabelle liegt. Am Ende des 32. Halbjahres berechnet sich der gesamte Tilgungsbetrag auf $21{,}653968 \times 55 = 1190{,}97$ ℳ; mithin ist am Schlusse des 33. Halbjahres nur noch ein Darlehensrest von 9,03 ℳ nebst halbjährigem Zins hieraus zu entrichten. Das Darlehen von 1200 ℳ wird sonach mittelst einer Kulturrente von 100 ℳ im Wege der ordentlichen Tilgung in 33 Halbjahren vollständig abgetragen.

Tabelle III

zur Berechnung der gutgemachten Tilgung für die mit 3¾ Prozent verzinslichen Darlehen.

1.	2.				3.			
Abgelaufene Halbjahre	In der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ergibt ein jährlicher Tilgungsbetrag von 1 Mark eine Tilgung von				Um ein Darlehen in der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ohne Rest zu tilgen, ist eine Kulturrente erforderlich von			
	Mark				Prozent			
1	0	50	00	00	203	75	00	00
2	1	00	93	75	102	82	12	07
3	1	52	83	01	69	18	21	46
4	2	05	69	56	52	36	55	27
5	2	59	55	24	42	27	78	66
6	3	14	41	90	35	55	46	94
7	3	70	31	44	30	75	40	81
8	4	27	25	78	27	15	50	73
9	4	85	26	88	24	35	71	36
10	5	44	36	77	22	11	99	36
11	6	04	57	46	20	29	05	56
12	6	65	91	03	18	76	70	38
13	7	28	39	62	17	47	87	92
14	7	92	05	36	16	37	54	08
15	8	56	90	46	15	41	99	10
16	9	22	97	16	14	58	45	70
17	9	90	27	73	13	84	81	82
18	10	58	84	50	13	19	42	53
19	11	28	69	83	12	60	97	63
20	11	99	86	14	12	08	42	96
21	12	72	35	88	11	60	94	18
22	13	46	21	55	11	17	82	31
23	14	21	45	71	10	78	50	35
24	14	98	10	94	10	42	50	80
25	15	76	19	89	10	09	43	77
26	16	55	75	27	9	78	95	49
27	17	36	79	80	9	50	77	22
28	18	19	36	30	9	24	64	29
29	19	03	47	61	9	00	35	46
30	19	89	16	62	8	77	72	32

1.	2.				3.			
Abgelaufene Halbjahre	In der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ergibt ein jährlicher Tilgungsbetrag von 1 Mark eine Tilgung von				Um ein Darlehen in der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ohne Rest zu tilgen, ist eine Kulturrente erforderlich von			
	Mark				Prozent			
31	20	76	46	31	8	56	58	81
32	21	65	39	68	8	36	80	91
33	22	55	99	80	8	18	26	28
34	23	48	29	79	8	00	84	04
35	24	42	32	85	7	84	44	53
36	25	38	12	22	7	68	99	26
37	26	35	71	20	7	54	40	41
38	27	35	13	16	7	40	61	31
39	28	36	41	53	7	27	55	77
40	29	39	59	81	7	15	18	26
41	30	44	71	55	7	03	43	79
42	31	51	80	40	6	92	27	86
43	32	60	90	03	6	81	66	38
44	33	72	04	22	6	71	55	62
45	34	85	26	79	6	61	92	20
46	36	00	61	67	6	52	73	02
47	37	18	12	83	6	43	95	25
48	38	37	84	32	6	35	56	30
49	39	59	80	27	6	27	53	78
50	40	84	04	91	6	19	85	50
51	42	10	62	50	6	12	49	44
52	43	39	57	42	6	05	43	74
53	44	70	94	12	5	98	66	66
54	46	04	77	14	5	92	16	60
55	47	41	11	08	5	85	92	10
56	48	80	00	66	5	79	91	78
57	50	21	50	68	5	74	14	34
58	51	65	66	00	5	68	58	61
59	53	12	51	61	5	63	23	47
60	54	62	12	58	5	58	07	89

Tabelle III

zur Berechnung der gutgemachten Tilgung für die mit 3¾ Prozent verzinslichen Darlehen.

1. Abgelaufene Halbjahre	2. In der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ergibt ein jährlicher Tilgungsbetrag von 1 Mark eine Tilgung von (Mark)	3. Um ein Darlehen in der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ohne Rest zu tilgen, ist eine Kulturrente erforderlich von (Prozent)
61	56 14 54 07	5 53 10 90
62	57 69 81 33	5 48 31 58
63	59 27 99 73	5 43 69 10
64	60 89 14 73	5 39 22 66
65	62 53 31 88	5 34 91 51
66	64 20 56 85	5 30 74 94
67	65 90 95 42	5 26 72 31
68	67 64 53 46	5 22 82 98
69	69 41 36 96	5 19 06 38
70	71 21 52 03	5 15 41 95
71	73 05 04 88	5 11 89 16
72	74 92 01 84	5 08 47 54
73	76 82 49 38	5 05 16 61
74	78 76 54 05	5 01 95 93
75	80 74 22 57	4 98 85 09
76	82 75 61 74	4 95 83 69
77	84 80 78 52	4 92 91 36
78	86 89 80 00	4 90 07 74
79	89 02 73 37	4 87 32 50
80	91 19 66 00	4 84 65 32
81	93 40 65 36	4 82 05 89
82	95 65 79 08	4 79 53 92
83	97 95 14 94	4 77 09 13
84	100 28 80 85	4 74 71 27
85	102 66 84 86	4 72 40 09
86	105 09 35 20	4 70 15 33
87	107 56 40 24	4 67 96 79
88	110 08 08 49	4 65 84 23
89	112 64 48 65	4 63 77 46
90	115 25 69 56	4 61 76 27
91	117 91 80 24	4 59 84 71
92	120 62 89 87	4 57 89 88
93	123 39 07 81	4 56 04 33
94	126 20 43 58	4 54 23 66
95	129 07 06 90	4 52 47 69
96	131 99 07 65	4 50 76 29
97	134 96 55 92	4 49 09 30
98	137 99 61 97	4 47 46 58
99	141 08 36 26	4 45 87 99
100	144 22 89 43	4 44 33 42
101	147 43 32 36	4 42 82 73
102	150 69 76 09	4 41 35 81
103	154 02 31 90	4 39 92 53
104	157 41 11 24	4 38 52 79
105	160 86 25 83	4 37 16 49
106	164 37 87 56	4 35 83 51
107	167 96 08 58	4 34 53 77
108	171 61 01 24	4 33 27 16
109	175 32 78 14	4 32 03 60
110	179 11 52 10	4 30 83 00
111	182 97 36 21	4 29 65 27
112	186 90 43 76	4 28 50 33
113	190 90 88 33	4 27 38 10
114	194 98 83 74	4 26 28 51
115	199 14 44 06	4 25 21 48
116	203 37 83 63	4 24 16 94

Tabelle IV

zur

Berechnung der gutgemachten Tilgung für die mit 4 Prozent verzinslichen Darlehen.

Anleitung.

Der durch Entrichtung der Kulturrente während eines bestimmten Zeitraumes gutgemachte gesamte Tilgungsbetrag wird durch Multiplikation des jährlichen Tilgungsbetrages mit der betreffenden Verhältniszahl in Spalte 2 der Tabelle gefunden. Wird z. B. für ein Darlehen von 1200 ℳ eine jährliche Kulturrente von 100 ℳ, d. h. neben dem jährlichen Zins von $12 \times 4 = 48$ ℳ ein jährlicher Tilgungsbetrag von 52 ℳ (4,3333..%) entrichtet, so sind ausweislich der Tabelle beispielsweise nach 20 Halbjahren $52 \times 12{,}148685 = 631{,}73$ ℳ getilgt. Die Restschuldigkeit, durch deren Erlage das fragliche Darlehen zur angegebenen Zeit vollständig getilgt wird, beträgt sonach 568,27 ℳ.

Die Länge der Tilgungsperiode bei einer Kulturrente von bestimmter Höhe wird mit Hilfe der Spalte 3 der Tabelle aus dem Prozentverhältnis der Kulturrente zur ursprünglichen Darlehenssumme bestimmt. In dem obenangegebenen Beispiele wird dieses Prozentverhältnis durch die Zahl 8,333.. (4,00 Zins und 4,333.. Tilgung) ausgedrückt, welche zwischen den Zahlen 8,337906 und 8,163734, d. i. zwischen der 33. und 34. Zahl der Tabelle liegt. Am Ende des 33. Halbjahres berechnet sich der gesamte Tilgungsbetrag auf $23{,}055785 \times 52 = 1198{,}90$ ℳ; mithin ist am Schlusse des 34. Halbjahres nur noch ein Darlehensrest von 1,10 ℳ nebst halbjährigem Zins hieraus zu entrichten. Das Darlehen von 1200 ℳ wird sonach mittelst einer Kulturrente von 100 ℳ im Wege der ordentlichen Tilgung in 34 Halbjahren vollständig abgetragen.

Tabelle IV

zur Berechnung der gutgemachten Tilgung für die mit 4 Prozent verzinslichen Darlehen.

1.	2.		3.		1.	2.		3.	
Abgelaufene Halbjahre	In der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ergibt ein jährlicher Tilgungsbetrag von 1 Mark eine Tilgung von		Um ein Darlehen in der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ohne Rest zu tilgen, ist eine Kulturrente erforderlich von		Abgelaufene Halbjahre	In der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ergibt ein jährlicher Tilgungsbetrag von 1 Mark eine Tilgung von		Um ein Darlehen in der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ohne Rest zu tilgen, ist eine Kulturrente erforderlich von	
	Mark		Prozent			Mark		Prozent	
1	0	50 00 00	204	00 00 00	31	21	18 97 20	8	71 92 69
2	1	01 00 00	103	00 99 01	32	22	11 35 15	8	52 21 21
3	1	53 02 00	69	35 09 34	33	23	05 57 85	8	33 73 06
4	2	06 08 04	52	52 47 50	34	24	01 69 01	8	16 37 34
5	2	60 20 20	42	43 16 80	35	24	99 72 39	8	00 04 42
6	3	15 40 60	35	70 51 67	36	25	99 71 84	7	84 65 70
7	3	71 71 42	30	90 23 89	37	27	01 71 27	7	70 13 56
8	4	29 14 85	27	30 19 63	38	28	05 74 70	7	56 41 13
9	4	87 73 14	24	50 30 88	39	29	11 86 19	7	43 42 29
10	5	47 48 60	22	26 53 07	40	30	20 09 92	7	31 11 50
11	6	08 43 58	20	43 55 88	41	31	30 50 11	7	19 43 77
12	6	70 60 45	18	91 19 19	42	32	43 11 12	7	08 34 59
13	7	34 01 66	17	62 36 70	43	33	57 97 34	6	97 79 87
14	7	98 69 69	16	52 03 94	44	34	75 13 29	6	87 75 88
15	8	64 67 08	15	56 50 95	45	35	94 63 55	6	78 19 23
16	9	31 96 43	14	73 00 25	46	37	16 52 82	6	69 06 83
17	10	00 60 35	13	99 39 69	47	38	40 85 88	6	60 35 84
18	10	70 61 56	13	34 04 21	48	39	67 67 60	6	52 03 67
19	11	42 02 79	12	75 63 53	49	40	97 02 95	6	44 07 93
20	12	14 86 85	12	23 13 44	50	42	28 97 01	6	36 46 42
21	12	89 16 59	11	75 69 54	51	43	63 54 95	6	29 17 12
22	13	64 94 92	11	32 62 80	52	45	00 82 05	6	22 18 17
23	14	42 24 82	10	93 36 19	53	46	40 83 69	6	15 47 84
24	15	21 09 31	10	57 42 20	54	47	83 65 36	6	09 04 52
25	16	01 51 50	10	24 40 88	55	49	29 32 67	6	02 86 75
26	16	83 54 53	9	93 98 46	56	50	77 91 32	5	96 93 13
27	17	67 21 62	9	65 86 17	57	52	29 47 15	5	91 22 39
28	18	52 56 05	9	39 79 34	58	53	84 06 09	5	85 73 34
29	19	39 61 17	9	15 56 71	59	55	41 74 21	5	80 44 87
30	20	28 40 40	8	92 99 84	60	57	02 57 70	5	75 35 93

Tabelle IV

zur Berechnung der gutgemachten Tilgung für die mit 4 Prozent verzinslichen Darlehen.

1.	2.				3.			
Abgelaufene Halbjahre	In der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ergibt ein jährlicher Tilgungsbetrag von 1 Mark eine Tilgung von				Um ein Darlehen in der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ohne Rest zu tilgen, ist eine Kulturrente erforderlich von			
	Mark				Prozent			
61	58	66	62	85	5	70	45	57
62	60	33	96	11	5	65	72	86
63	62	04	64	03	5	61	16	96
64	63	78	73	31	5	56	77	09
65	65	56	30	78	5	52	52	49
66	67	37	43	39	5	48	42	45
67	69	22	18	26	5	44	46	31
68	71	10	62	63	5	40	63	46
69	73	02	83	88	5	36	93	31
70	74	98	89	56	5	33	35	30
71	76	98	87	35	5	29	88	91
72	79	02	85	09	5	26	53	66
73	81	10	90	80	5	23	29	08
74	83	23	12	61	5	20	14	72
75	85	39	58	86	5	17	10	17
76	87	60	38	04	5	14	15	03
77	89	85	58	80	5	11	28	93
78	92	15	29	98	5	08	51	52
79	94	49	60	58	5	05	82	45
80	96	88	59	79	5	03	21	41
81	99	32	36	98	5	00	68	09
82	101	81	01	72	4	98	22	20
83	104	34	63	76	4	95	83	47
84	106	93	33	03	4	93	51	62
85	109	57	19	69	4	91	26	42
86	112	26	34	09	4	89	07	62
87	115	00	86	77	4	86	95	00
88	117	80	88	51	4	84	88	33
89	120	66	50	28	4	82	87	42
90	123	57	83	28	4	80	92	03
91	126	54	98	95	4	79	02	02
92	129	58	08	93	4	77	17	19
93	132	67	25	10	4	75	37	36
94	135	82	59	61	4	73	62	36

Hofdienſt-Nachricht.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweſer, haben Sich unterm 17. Juni 1908 allergnädigſt bewogen gefunden, vom 1. Juli 1908 an den K. Hofſtabsaſſiſtenten Hans Landſtorfer zum K. Hofſtabsſekretär II. Klaſſe zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweſer, haben Sich unterm 14. Juni 1908 allergnädigſt bewogen gefunden, dem Chef der Verwaltung Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Cumberland, Wirklichen Geheimen Rat und Kammerherrn Georg von der Wenſe den Verdienſtorden vom heiligen Michael I. Klaſſe und dem Hofmarſchall Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Cumberland Oberſtleutnant a. D. Freiherrn E. Grote denſelben Orden II. Klaſſe zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 45.

München, den 29. Juli 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 23. Juli 1908, die Berechtigungen der Reifezeugnisse der Oberrealschulen betreffend. — Bekanntmachung vom 26. Juli 1908, Vollzug des Gesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 betreffend.

Nr. 15138.

Bekanntmachung, die Berechtigungen der Reifezeugnisse der Oberrealschulen betreffend.

K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, des Innern beider Abteilungen, der Finanzen, für Verkehrsangelegenheiten sowie K. Kriegsministerium.

Im Vollzuge des Absatzes I Ziffer 5 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 14. Juni 1907, die realistischen Mittelschulen und den gewerblich-technischen Unterricht betreffend, wird verfügt, daß die Reifezeugnisse der neunklassigen bayerischen Oberrealschulen für die Zulassung zu den nachgenannten Berufen und den einschlägigen Staatsprüfungen den Reifezeugnissen der humanistischen Gymnasien und der Realgymnasien gleichgestellt werden:

Berg-, Hütten- und Salinenfach; Beruf eines Gewerbeaufsichtsbeamten; Staatsbaudienst und zwar Hochbau- und Ingenieurfach; Beruf eines Nahrungsmittelchemikers; kulturtechnischer

Dienst; Lehramt für Chemie und beschreibende Naturwissenschaften; Lehramt für die Handelswissenschaften; Lehramt für Mathematik und Physik; Lehramt für Baukunde; Lehramt für Maschinenkunde; Lehramt der Realien; Lehramt der neueren Sprachen im allgemeinen; vorbehaltlich des Nachweises der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache und einer etwaigen Ausscheidung der Lehrbefähigung für die humanistischen oder realistischen Anstalten, Lehramt für Stenographie; höherer Bibliothekdienst vorbehaltlich des Nachweises der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen und griechischen Sprache; Zolldienst; mittlerer Finanzdienst; Forstverwaltungsdienst, vorbehaltlich des Nachweises der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache; Kataster- und Bezirksgeometerdienst; höherer technischer Dienst der staatlichen Verkehrsverwaltung; Offizierslaufbahn.

Die Reifezeugnisse der Oberrealschulen berechtigen ferner auch zur Teilnahme an der Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker (K. Allerhöchste Verordnung vom 14. Juni 1894, die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 303 ff., § 5 der Anlage) und der Tierärzte (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1902, A. Bl. des K.St.M. d. J. 1902 S. 646 ff., M.Bl. f. K. u. Sch.A. 1902 S. 497 ff.) sowie unter den in den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 18. Mai 1904 und vom 12. Februar 1907 (A.Bl. d. K.St.M. d. J. 1904 S. 214 ff., M.Bl. f. K. u. Sch.A. 1904 S. 243 ff., 1907 S. 157 ff.) festgesetzten Bedingungen an den Prüfungen für Apotheker und für Ärzte.

München, den 23. Juli 1908.

Frhr. v. Podewils. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff. Frhr. v. Horn. v. Breitreich.

Nr. 19906.

Bekanntmachung, Vollzug des Gesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 betreffend.

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Nachstehend werden die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 4. und 6. Juli 1908 aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908 Nr. 31 S. 255 und 260 zum Abdruck gebracht.

München, den 26. Juli 1908.

v. Pfaff. v. Breitreich.

Abdruck.

Bekanntmachung,

betreffend die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

Auf Grund des § 22 Nr. 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen, den nachstehenden Abänderungen der Bekanntmachung vom 12. Juli 1902 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 238)*) mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Änderungen am 1. August 1908 in Kraft treten.

a) Dem Abs. 1 des § 6 ist folgende Fassung zu geben:

Für die biologische oder chemische Untersuchung von zubereitetem Fleische auf das Vorhandensein von Pferdefleisch (§ 16 der Anl. a, § 14 Abs. 2 unter a der Ausführungsbestimmungen D) wird, wenn der Verdacht durch die Untersuchung bestätigt wird, eine Gebühr von 0,15 ℳ für jedes Kilogramm der Sendung erhoben. Unter der gleichen Bedingung ist

1. für die Untersuchung von Schinken in Postsendungen bis zu 3 Stück, von anderen Postsendungen zubereiteten Fleisches im Gewichte bis zu 2 kg, von Speck und von Därmen sowie von Sendungen, die nachweislich als Umzugsgut von Ansiedlern und Arbeitern eingeführt werden, desgleichen von frischem Fleische auf die Anwesenheit der im § 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D genannten Stoffe (§ 14 Abs. 2 unter b, § 13 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen D),
2. für die chemische Untersuchung von zubereitetem Fette bei Postsendungen und bei Warenproben im Gewichte bis zu 2 kg, ferner bei Sendungen, die nachweislich als Umzugsgut von Ansiedlern und Arbeitern eingeführt werden (§ 15 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D),

eine Gebühr von 0,05 ℳ für jedes Kilogramm der Sendung zu entrichten.

b) Der Abs. 2 des § 6 erhält folgende Fassung:

Die Mindestgebühr beträgt bei der Untersuchung auf das Vorhandensein von Pferdefleisch 15 ℳ, bei den übrigen im Abs. 1 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Untersuchungen 2,50 ℳ für jede Sendung.

c) Dem § 6 der Gebührenordnung wird folgender dritter Absatz beigefügt:

Für die im Abs. 1 unter Nr. 2 bezeichneten Fettsendungen werden

*) Abgedruckt im Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern 1902 Nr. 46 S. 683.

im Falle der Gebührenerhebung nach vorstehenden Vorschriften die regelmäßigen Gebühren nach § 5 nicht erhoben.

d) Im § 8 Abs. 1 ist in der hinter dem Worte „wird" beginnenden Klammer das Zitat: § 12 Abs. 6 zu ersetzen durch § 12 Abs. 4.

Berlin, den 4. Juli 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Bethmann Hollweg.

Abdruck.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderungen der Fleischbeschau-Zollordnung.

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehenden Abänderungen der Fleischbeschau-Zollordnung vom 5. Februar 1903 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 32)*) mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Änderungen am 1. August 1908 in Kraft treten.

a) Im § 1 Nr. 3 ist unter b hinzuzufügen:
„und solche Stoffe, die bei ihrer Verwendung Formaldehyd abgeben";

b) im § 1 Nr. 3 unter h sind die Worte:
„und zum Färben der Wursthüllen"
zu streichen;

c) im § 1 Nr. 4 sind hinter dem Worte „Körperteilen" einzuschalten die Worte:
„ferner in bezug auf die Unversehrtheit";

d) dem § 1 ist als neue Nr. 7 zuzufügen:
„Zubereitetes Fleisch, das in bezug auf das Vorhandensein und die Unversehrtheit der Lymphdrüsen der Vorschrift im § 7 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D nicht entspricht."

Berlin, den 6. Juli 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kühn.

*) Abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1903 Nr. 6 S. 28.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 46.

München, den 31. Juli 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. Juli 1908, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 29. Juli 1908, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Ordens-Verleihung. — Prädikats-Verleihung.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075) wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. In Nr. XXXVc wird hinter dem mit „Donarit" beginnenden Absatz eingeschaltet:

Dorfit (Gemenge von Ammonsalpeter, Kochsalz, Mehl, höchstens 17 Prozent Trinitrotoluol und höchstens 5 Prozent Kalisalpeter),

Alldorfit (Gemenge von Ammonsalpeter, Mehl und höchstens 17 Prozent Trinitrotoluol),.

II. Nr. XLIIa wird, wie folgt, geändert:

1. Die bisherigen Vorschriften erhalten die Bezeichnung Abs. (1).
2. Als Abs. (2) wird hinzugefügt:

(2) Paraffinzündbänder, deren Zündmischung außer einem Zusatze von Ultramarinblau anstatt des amorphen, gelben Phosphor und anstatt eines Teiles des chlorsauren Kali, Salpeter enthält, sind in zylindrische

Blechbüchsen von 5 Zentimeter Höhe und 2 Zentimeter Durchmesser mit oben und unten dicht aufgeschobenen Deckeln zu verpacken. Jede Büchse darf höchstens 12 gerollte Bandstreifen mit je 50 Zündpillen enthalten. Höchstens je 30 Büchsen sind durch Papierumschlag zu einem festen Pakete zu vereinigen. Im übrigen gelten die Vorschriften im Abs. (1) Ziffer 3 bis 5.

III. In Nr. L — Eingangsbestimmung — wird hinter dem Worte „Sikkative" eingeschaltet: ferner Lösungen von Bezin und anderen leichtentzündlichen Flüssigkeiten in wässeriger Seifenlauge.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 28. Juli 1908.

v. Frauendorfer.

Nr. 19832.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Ministerialentschließung von heute ist genehmigt worden, daß die Stadtgemeinde Bamberg 4%ige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 4 000 000 Mark und zwar Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500 und 200 ℳ in den Verkehr bringe.

München, den 29. Juli 1908.

v. Brettreich.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 26. Juli 1908 allergnädigst bewogen gefunden, dem in Diensten Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Erzherzogin Adelgunde, Herzogin von Modena stehenden Tafeldecker und Türhüter Johann Kerstner das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Prädikats-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, der K. Palastdame Marie Freifrau von Ritter zu Grünstein, geborenen von Preen das Prädikat „Exzellenz" gebührenfrei zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 47.

München, den 11. August 1908.

Inhalt:

Gesetz vom 7. August 1908, betreffend den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.

Gesetz, betreffend den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Der Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909 wird nach der in der Beilage enthaltenen Kapitel- und Titeleinteilung auf

98 730 620 ℳ

in Einnahme und Ausgabe festgesetzt.

Bezüglich der in den Spezialetats zu diesem Hauptetat bei den einzelnen Kapiteln und Titeln als übertragbar bezeichneten Fonds wird dem Königlichen Kriegsminister das Recht der Übertragung eingeräumt. Über die Verwendung von Resten der abzuschließenden Fonds wird durch den Etat des zweitfolgenden Jahres Bestimmung getroffen.

Artikel II.

Der Königliche Kriegsminister wird ermächtigt, die in den Etatstellen eintretenden Änderungen rückwirkend zu vollziehen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 7. August 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Haupt-Etat

Beilage.

der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1908
			ℳ
		I. Bestand der Vorjahre.	
—	1	Fonds zur Erwerbung eines Truppenübungsplatzes für das III. Armeekorps	342 798
		II. Ausgaben auf die Überweisung aus dem Reichshaushaltsetat 1908.	
		a. Fortdauernde Ausgaben.	
1	1—12	Kriegsministerium	643 298
2	1—5	Militärkassenwesen	133 240
3	1—9	Militärindentanturen	625 358
4	1—3	Militärgeistlichkeit	114 530
5	1—5	Militärjustizverwaltung	365 734
6	1—2	Höhere Truppenbefehlshaber	503 064
7	1—3	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	119 360
8	1—5	Adjutanturoffiziere und Offiziere in besonderen Stellungen sowie Beamte bei denselben	208 000
9	1—24	Generalstab und Vermessungswesen	482 878
10	1—3	Ingenieuroffiziere	303 414
11	1—24	Geldverpflegung der Truppen	19 223 833
12	1—7	Naturalverpflegung	20 972 055
13	1—11	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	4 421 515
14	1—22	Garnisonverwaltungs- und Serviswesen	6 397 989
15	1—6	Militärbauwesen	301 508
16	1—18	Militärmedizinalwesen	1 577 851
17	1—6	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräte	275 288
18	1—2	Ersatz- und Reservemannschaften sowie Arrestaten auf dem Marsche	333 500
19	1—6	Pferdebeschaffung	1 914 126
20	1—3	Verwaltung der Remontedepots	1 091 480
21	1—2	Reisegebührnisse, Umzugskosten, Vorspann- und Transportkosten	1 343 300
22	1—60	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen	896 506
23	1—6	Militärgefängniswesen	81 847
24	1—16	Artillerie- und Waffenwesen	6 355 116
25	1—6	Technische Institute	443 665
26	1—20	Festungen, Ingenieur-, Pionier- und Verkehrswesen	937 794
27	—	Wohnungsgeldzuschüsse	1 855 538
28	1—6	Unterstützungen an Militärs des aktiven und Beurlaubtenstandes, für die an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht angesetzt sind. Unterstützungen und außerordentliche Vergütungen für aktive Beamte mit Ausnahme der des Kriegsministeriums (einschließlich der Hausverwaltung und der Generalmilitärkasse)	163 791
29	—	Zuschuß zur Militärwitwenkasse	500 000
30	1—9	Verschiedene Ausgaben	374 531
		Summe IIa: „Fortdauernde Ausgaben" Kapitel 1 bis 30	72 960 109

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1908
			ℳ
31		**b. Militär-Pensionsfonds.**	
	1—10	Militär-Pensionsfonds . . . . . Summe II b für sich.	10 467 769
1		**c. Einmalige Ausgaben.**	
		Besondere Zulagen usw.	
	1	Zulagen für Unteroffiziere usw. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen	36 800
	2	Beschaffung von Schreibmaschinen für höhere Kommandobehörden und Dienstesstellen, 4. Rate	3 600
		Militärgeistlichkeit.	
	3	Beschaffung von Gebetbüchern für die katholischen Mannschaften des Heeres zum Gebrauche im Felde	1 250
		Magazinverwaltungswesen.	
	4	Neubau von Proviantamtsgebäuden in Hammelburg, 3. Rate	65 000
	5	Neubau eines Körnermagazins in Ingolstadt, Schlußrate . .	57 000
	6	Neubau von Fouragemagazinen und eines Dienstgebäudes in Landshut, 5. Rate	31 203
	7	Einrichtung des elektrischen Betriebs und Verbesserungen der Magazinanlagen in München, Schlußrate . . . . . Von den Gesamtkosten zu 149 000 ℳ werden 6 828 ℳ durch den Erlös für die außer Gebrauch gesetzten Maschinen gedeckt.	2 172
	8	Neubau eines Rauhfuttermagazins in Neu-Ulm, voller Bedarf Von den Gesamtkosten zu 35 000 ℳ werden 5 000 ℳ durch den Erlös für das alte Heumagazin gedeckt.	30 000
	9	Neubau eines Proviantamtsdienstgebäudes, eines Bäckereigebäudes und der Fouragemagazine in Regensburg, 2. Rate . . .	500 000
	10	Neubau eines Rauhfuttermagazins und eines Dienstwohngebäudes in Würzburg, Schlußrate	36 500

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1908
			ℳ
		Bekleidungs- und Ausrüstungswesen.	
	11	Neue Bekleidung	668 700
	12	Beschaffung des Bedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken usw. für Kriegsformationen, voller Bedarf	105 000
	13	Erweiterung und Ausstattungsergänzung des Bekleidungsamts I. Armee-Korps, 1. Rate	350 000
		Garnisonverwaltungswesen.	
	14	**Bayreuth:** Neubau von zwei Halbbataillonskasernen für ein Infanterie-Bataillon, samt Grunderwerb, Ausstattungsergänzung und den erforderlichen Nebenanlagen, 6. Rate	50 000
	15	**Fürth:** Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für den Stab und 2 Kompagnien des 3. Train-Bataillons, einschließlich Grunderwerb und Ausstattungsergänzung, 3. Rate	300 000
	16	**Ingolstadt:** Abänderung des von der Militärverwaltung erworbenen alten städtischen Schlachthauses zu militärischen Zwecken, vorläufig ohne Ansatz . . .	—
	17	**München:** Erbauung eines Bezirkskommandogebäudes für das Bezirkskommando I München samt Nebenanlagen und Geräteausstattung, dann Kosten der vorübergehenden Unterbringung einzelner Behörden in dem alten Gerichtsgebäude, 2. Rate	50 000
	18	„ Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für die Telegraphentruppen, einschließlich Ausstattungsergänzung, dann Bereitstellung vorläufiger Unterkunft nebst Nebenanlagen für die neu zugehenden Formationen, 2. Rate	300 000
	19	„ Neubau einer Halbbataillonskaserne und eines Verheiratetengebäudes für Fußartillerie, einschließlich Grunderwerb und Geräteausstattung, dann Kosten der Abänderung der Chevaulegers-Kaserne in Neuulm für Unterbringung der Bespannungsabteilung 1. Fußartillerie-Regiments, 2. Rate	250 000
	20	„ Erbauung eines Kraftwagenschuppens für Verkehrstruppen, 1. Rate	60 000
	21	**Neustadt a. H.:** Erbauung eines Bezirkskommandogebäudes mit Nebenanlagen und Geräteausstattung, 3. Rate .	50 000

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1908
			ℳ
	22	**Nürnberg:** Bau von Kasernen für 1 Infanterie- und 1 Kavallerie-Regiment nebst Gebäuden für Proviantamt und Garnisonverwaltung mit den erforderlichen Nebenanlagen. Neubau eines Wohn- und Stallgebäudes für den Kommandierenden General, eines Gerichtsgebäudes, eines Arresthauses mit Verwaltungsgebäude, ferner von zwei Dienst- (Bureau-) Gebäuden für das Generalkommando, das Sanitätsamt, die Korpsintendantur und die Korpszahlungsstelle, für die Kommandantur, das Divisionskommando mit Intendantur, dann für die drei Brigadekommandos. Erwerbung und Instandsetzung eines gemeinschaftlichen Exerzierplatzes für die Standorte Nürnberg und Fürth, 7. Rate	100 000
	23	**Regensburg:** Herstellung eines Kasernements nebst Zubehör für ein Kavallerie-Regiment, einschließlich Grunderwerb und Geräteausstattung; Erwerbung und Instandsetzung eines Exerzierplatzes, 3. Rate	900 000
	24	**Würzburg:** Herstellung eines Kasernements nebst Zubehör für ein Feldartillerie-Regiment einschließlich Geräteausstattung, 5. Rate	1 000 000
	25	Erwerbung neuer und Erweiterung vorhandener Exerzier- und Schießplätze, sowie deren Herstellung und Einrichtung, Schlußrate	37 400
		Von den Gesamtkosten zu 4 690 142 ℳ werden 698 742 ℳ durch den Erlös für veräußerte Grundstücke in München (510 397 ℳ), für den alten Schießplatz an der Saas in Bayreuth (12 000 ℳ), für den Exerzierplatz bei Lainek in Bayreuth (152 000 ℳ) und durch Pachterträgnisse des von der Stadtgemeinde Bayreuth für das Militärärar erworbenen, bisher pachtweise benützten neuen Exerzierplatzes (24 345 ℳ) gedeckt.	
	26	Verbesserung der vorhandenen Unterkunft der Unteroffiziere und Bereitstellung der Unterkunft für die Etatverstärkungen an Unteroffizieren einschließlich Grunderwerb und Geräteausstattung, 3. Rate	150 000
	27	Erwerbung eines Truppenübungsplatzes für das III. Armeekorps, 3. Rate	428 000
	28	Anteil an den Kosten der Beschaffung von Geräten zur Ausstattung neuer Kasernen usw. in Elsaß-Lothringen, voller Bedarf . .	18 312

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1908
			ℳ
		Militärmedizinalwesen.	
	29	**Hammelburg:** Neubau eines Garnisonlazaretts einschließlich Geräteausstattung, 4. Rate	55 000
	30	**Landau:** Neubau eines Garnisonlazaretts einschließlich Ausstattungsergänzung, 9. Rate	100 000
	31	**München:** Erweiterung des Garnisonlazaretts einschließlich Ausstattungsergänzung, dann Einrichtung der elektrischen Beleuchtung und der Sammelheizung, ohne Ansatz	—
	32	**Nürnberg-Fürth:** Herstellung eines Garnisonlazaretts einschließlich Ausstattungsergänzung . . . . . Der Restbestand von 195 479 ℳ aus der Gesamtbewilligung bei Titel 28 der einmaligen Ausgaben für 1903 wird bei Titel 31 verwendet.	—
	33	**Regensburg:** Erweiterung des Garnisonlazaretts einschließlich Ausstattungsergänzung, 1. Rate	3 000
	34	**Straubing:** Neubau eines Garnisonlazaretts einschließlich Ausstattungsergänzung, 6. Rate	100 000
	35	Änderung und Ergänzung der medizinisch-chirurgischen Ausstattung der Truppen und der Sanitätsformationen, 7. Rate . . .	15 000
	36	Beschaffung von Sanitätsmaterial für die Kavallerie, Schlußrate	10 800
	37	Ergänzung der Ausstattung der Garnisonlazarette mit Sanitätsmaterial, 3. Rate	6 000
	38	Beschaffung eines zweiten Verbandpäckchens für jeden Angehörigen des Feldheeres, 2. Rate	8 000
	39	Wohnungsausstattung für die bei den Garnisonlazaretten einzustellenden Armeeschwestern, 1. Rate	3 400
	40	Geräteausstattung der Unterkunftsräume und Beschaffung des Bedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die bei den Garnisonlazaretten hinzutretenden Sanitätsfeldwebel, 1. Rate	732
	41	Beschaffung von Feldsanitätsmaterial, voller Bedarf	13 425
	42	Vermehrung der Krankentragen bei den Feldsanitätsformationen, 1. Rate	3 000
	43	Ausstattung der Sanitätsformationen mit Beleuchtungsgerät neuer Art, 1. Rate	3 000
	44	Vermehrung der Lageiungsvorrichtungen zur Beförderung von Kranken und Verwundeten in Hilfslazarettzügen, 1. Rate . .	4 500
	45	Anteil an den Kosten der Beschaffung von Geräten zur Ausstattung der Garnisonlazarette in Elsaß-Lothringen, voller Bedarf . .	296

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1908
			ℳ
		Trainwesen.	
	46	Einführung eines neuen Kavallerie-Brückengeräts, 6. Rate . . .	21 000
	47	Beschaffung von Feldgeräte aus Anlaß der Änderung der Sanitätsausrüstung der Kavallerie, 3. Rate	4 000
	48	Beschaffung von fahrbaren Feldküchen für die Truppen, 1. Rate	135 000
	49	Beschaffung von Feldgerät für Kriegsformationen, voller Bedarf .	36 000
		Remontewesen.	
	50	Beschaffung von 100 dreijährigen Remonten, voller Bedarf . .	141 000
	51	Erweiterung der Remontedepots und größere Meliorationen . . Zu diesem Zwecke sind außer den durch den Etat jeweils zur Verfügung gestellten Beträgen die Erlöse aus zu veräußernden Grundstücken der Remontedepots unter den im Berichte des Finanzausschusses der Kammer der Abgeordneten zum Etat für 1876 (Beilagen-Band II Seite 646) aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen zu verwenden.	43 000
	52	Neubau von Stallungen bei den Remontedepots, voller Bedarf .	90 000
	53	Ankauf und Umbau von ländlichen Anwesen zur Herstellung von Arbeiterwohnungen bei den Remontedepots, voller Bedarf . . Die hieraus anfallenden Mieten sowie der Unterhalt werden auf die Wirtschaftskosten des Remontedepots verrechnet.	23 600
	54	Umbau einer Brücke und zweier Wasserabläße beim Remontedepot Fürstenfeld, Schlußrate	9 250
	55	Herstellung von Arbeiterwohnungen beim Remontedepot Schleißheim, Schlußrate . . . . . Die hieraus anfallenden Mieten sowie der Unterhalt werden auf die Wirtschaftskosten des Remontedepots verrechnet.	44 200
	56	Herstellung von Tränkbarren in den Stallungen des Remontedepots Schleißheim, voller Bedarf	6 900
		Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.	
	57	Neubau eines Schulhauses in Lager-Lechfeld, voller Bedarf .	20 000
		Militärgefängniswesen.	
	58	Einführung der elektrischen Beleuchtung bei den militärischen Strafanstalten auf Oberhaus, voller Bedarf	27 800

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1908
			ℳ
		Artillerie- und Waffenwesen.	
	59	Beschaffung von Handwaffen, Beschaffung und Umänderung von Handwaffenzubehör, Reinigungsgeräten, Büchsenmacherkasten, Büchsenmachergeräten und Handwaffenmunition	860 000
		Erlöse aus dem Verkaufe entbehrlichen Materials nebst Munition verbleiben dem Fonds.	
	60	Bessere Ausstattung der Truppenübungsplätze mit Einrichtungen für das gefechtsmäßige Schießen der Infanterie und Errichtung einer elektrischen Kraftzentrale auf dem Lechfelde, 3. Rate . . .	110 000
	61	Versuche im Waffenwesen	1 925 850
	62	Beschaffung eines Vorrats an Teilen zum Maschinengewehrmaterial, 2. Rate	13 875
	63	Beschaffung von Handwaffen, Maschinengewehren, Munition und Gerät für Ersatz-Maschinengewehr-Kompagnien	50 000
	64	Beschaffung von Handwaffen und Munition für Kriegsformationen, 1. Rate	50 000
	65	Schaffung einer Reserve an Feldartilleriematerial	1 014 000
		Erlöse aus dem Verkaufe entbehrlichen Materials verbleiben dem Fonds.	
	66	Beschaffung von Feldartilleriematerial nebst Munition für leichte Munitionskolonnen, Schlußrate	881 000
	67	Weitere Beschaffungen für Zwecke der Feldartillerie	2 016 000
	68	Beschaffung von Feldartilleriegerät sowie von Geschirr- und Stallsachen für Kriegsformationen, voller Bedarf	18 500
	69	Herstellung von Unterbringungsräumen für Exerziergerät der Feldartillerie, 1. Rate	45 000
	70	Weitere Beschaffungen für Zwecke der Fußartillerie	850 000
		Erlöse für das infolge von Neubeschaffungen verfügbar werdende Material nebst Munition verbleiben dem Fonds.	
	71	Herstellung von Unterbringungsräumen für das hinzutretende Fußartilleriematerial nebst Munition	15 000
	72	Beschaffung und Unterbringung von Fußartilleriematerial infolge Neugestaltung und Erweiterung der Übungen des Beurlaubtenstandes der Fußartillerie, 2. Rate	15 000
	73	Beschaffung von Geräten und Lehrmitteln für die Oberfeuerwerkerschule, voller Bedarf	6 098
	74	Neubau eines Geschoß-, eines Zündungen- und eines Sprengmunitionmagazins beim Artilleriedepot Würzburg	—
		Von den Gesamtkosten zu 84 000 ℳ werden 19 000 ℳ durch den Erlös für Gebäude und Grundstücke im Steinbachgrund gedeckt.	
	75	Neubau von Dienstwohngebäuden für Zeug- und Feuerwerksunteroffiziere bei den Artilleriedepots, 2. Rate	60 000

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1908
			ℳ
		Technische Institute.	
	76	Erbauung von Arbeiterwohnhäusern in Amberg, Ingolstadt und München; in Amberg auch für Grunderwerb, Schlußrate	40 000
	77	Ausbau der elektrischen Anlage und Ersatz der Akkumulatorenbatterie, dann Einrichtung einer Turbinenanlage bei der Pulverfabrik, 3. Rate	75 000
		Ingenieur-, Pionier- und Verkehrswesen.	
	78	Beschaffung von Feldsignalgerät sowie von Fahrzeugen, Geschirren und Ausrüstungen der Reit-, Zug- und Packpferde für Feldsignalabteilungen, 3 Rate	4 500
	79	Umbau der älteren Sturmübungswerke auf den Pionierübungsplätzen, Schlußrate	11 800
	80	Beschaffung von Eisenbahnbrücken für Kriegszwecke, 8. Rate . .	10 000
	81	Vervollständigung des Telegraphengeräts der Eisenbahn- und Telegraphentruppen, 3. Rate	10 000
	82	Beschaffung des Materials zur Ausstattung der Armee mit Fernsprechtrupps, 3. Rate	22 000
	83	Beschaffung von Funkentelegraphengerät, 3. Rate	100 000
	84	Vermehrung des Übungsgeräts des Telegraphen-Detachements und Beschaffung von Geschirr- und Stallsachen für die bei dem 1. Trainbataillon errichtete Bespannungsabteilung, 2. Rate .	13 300
	85	Beschaffung von Feldgerät für Kriegseisenbahntruppen, 2. Rate .	2 000
	86	Beschaffung von Personenkraftwagen für die Truppen, 2. Rate .	15 000
	87	Beschaffung besonderer Ausstattungsgegenstände für Kraftwagenbedienungspersonal, 2. Rate	11 200
	88	Ergänzung des Feldgeräts der Pioniere und des Kriegsmaterials der Festungen, 1. Rate	9 500
	89	Beschaffung von Fahrrädern samt Zubehör für bestehende Truppen, 1. Rate	6 000
	90	Versuche mit Kriegsbrückengerät, voller Bedarf	30 000
		Summe Kapitel 1 der Einmaligen Ausgaben	14 799 463

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1908
			ℳ
2	1	Zur Gewährung außerordentlicher einmaliger Beihilfen an die etatmäßigen Unterbeamten sowie an die etatmäßigen mittleren Beamten, deren tatsächliches Gehalt den Betrag von jährlich 4 200 ℳ nicht übersteigt	160 481
		Summe c. „Einmalige Ausgaben"	14 959 944
		Hiezu: Summe II b. „Militär-Pensionsfonds" Kapitel 31	10 467 769
		Hiezu: Summe II a. „Fortdauernde Ausgaben" Kapitel 1 bis 30	72 960 109
		Summe II	98 387 822
		Hiezu: Summe I	342 798
		Summe des Militäretats für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909	98 730 620

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 48.

München, den 12. August 1908.

Inhalt:

Gesetz vom 9. August 1908, betreffend die Behandlung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern und einiger anderer zur Änderung der Steuergesetze in Beziehung stehender Gesetzentwürfe. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Gesetz, betreffend die Behandlung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern und einiger anderer zur Änderung der Steuergesetze in Beziehung stehender Gesetzentwürfe.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten und unter Beobachtung der im Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

[1] Zur Beratung der Entwürfe

1. eines Einkommensteuergesetzes,
2. eines Gewerbsteuergesetzes,
3. eines Kapitalrentensteuergesetzes,
4. eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer,

5. eines Einführungsgesetzes zu den Gesetzen über die direkten Steuern,
6. eines Umlagengesetzes,
7. eines Warenhaussteuergesetzes,
8. eines Wertzuwachssteuergesetzes,
9. eines Besitzveränderungsabgabengesetzes,
10. eines Hundeabgabengesetzes

wird bei der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten je ein besonderer Ausschuß gebildet.

II Für den Fall des Abganges oder der Verhinderung einzelner Ausschußmitglieder sind in einem besonderen Wahlgange bei jeder Kammer Ersatzmänner aufzustellen, deren Zahl der Hälfte der Ausschußmitglieder gleichkommen soll. Für den Fall der Verhinderung einzelner Ausschußmitglieder sind die Ersatzmänner für die Dauer der Verhinderung einzuberufen.

III Die Ersatzmänner sind berechtigt den Sitzungen des Ausschusses beizuwohnen.

Art. 2.

Den Ausschüssen können Gesetzentwürfe, die zum Gegenstand ihrer Aufgabe gehören, unmittelbar vorgelegt werden. Als zum Gegenstande der Aufgabe der Ausschüsse gehörend sind Gesetzentwürfe über die öffentlichen Einnahmen des Staates und der gemeindlichen Verbände sowie solche Gesetzentwürfe anzusehen, die eine damit zusammenhängende Änderung anderer Gesetze betreffen.

Art. 3.

I Auf den Geschäftsgang und die Geschäftsbehandlung dieser Ausschüsse finden die Vorschriften der Art. 2, 4 bis 7 des Gesetzes vom 12. Februar 1880, betreffend die Behandlung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern, entsprechende Anwendung.

II Unbeschadet der hiernach den Vorsitzenden der Ausschüsse zustehenden Befugnisse obliegt die Wahrnehmung der allgemeinen Präsidial- und Direktorialgeschäfte während der Tagung dieser Ausschüsse in der Zeit der Vertagung des Landtags dem Präsidenten jeder Kammer, der sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung jeder Kammer vertreten lassen kann.

Art. 4.

I Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten erhalten während der Ausschußberatungen und während der vorausgehenden und der nachfolgenden acht Tage, ferner die Vorsitzenden, die Berichterstatter und Mitberichterstatter des Ausschusses sowie die Mitglieder des Ausschusses, wenn sie am Sitze des Ausschusses mit Arbeiten für den Ausschuß beschäftigt sind, vom achten Tage nach Bekanntmachung der Einberufung des Ausschusses an bis zum Ablaufe von vier Wochen nach Schluß der Ausschußberatungen freie Eisenbahnfahrt und Reisekostenentschädigung nach Art. 38 Abs. I des Landtagswahlgesetzes vom 9. April 1906.

II Die Mitglieder des Ausschusses sowie die Präsidenten der Kammer der Abgeordneten erhalten für jeden Tag der Anwesenheit in einer Sitzung des Ausschusses ein Tagegeld von 15 ℳ Der Anwesenheit in einer Sitzung des Ausschusses werden innerhalb der im Abs. I bezeichneten Zeiträume die Anfertigung schriftlicher Berichte und die Erledigung sonstiger auf die Gesetzentwürfe bezüglicher Arbeiten der Ausschußmitglieder am Sitze des Ausschusses sowie die im Art. 3 Abs. II dieses Gesetzes bezeichnete Tätigkeit der Präsidenten am Sitze des Ausschusses gleichgeachtet. Die Vorschriften des Art. 7 Abs. III des Gesetzes vom 30. Januar 1908, die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betreffend, finden entsprechende Anwendung.

III Die übrigen Mitglieder des Direktoriums der Kammer der Abgeordneten erhalten während der Ausschußberatungen sowie während der vorausgehenden und der nachfolgenden acht Tage, jedoch frühestens vom Tage des Inkrafttretens des Beamtengesetzes an ein Tagegeld von 15 ℳ für jeden Tag, an dem sie gemäß Art. 185 des Beamtengesetzes am Sitze des Ausschusses tätig werden.

Art. 5.

Die Vorschriften des Tit. VII § 26 der Verfassungsurkunde in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1908 finden während der Tagung der Ausschüsse auch auf die Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Direktorien beider Kammern Anwendung.

Art. 6.

Dieses Gesetz tritt außer Wirksamkeit, wenn die verfassungsmäßige Zuständigkeit der gegenwärtig gewählten Kammer der Abgeordneten erloschen ist.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 9. August 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. Juli 1908 den K. Kammerjunker, Hauptmann und persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, Ludwig Grafen von Holnstein aus Bayern und den K. Kammerjunker und Rittmeister im 1. Schweren Reiter-Regiment Gottfried Grafen von Tattenbach und unterm 28. Juli 1908 den K. Kammerjunker, Rittmeister und Adjutanten der 4. Kavallerie-Brigade Ottmar Ritter von Poschinger-Camphausen, auf deren alleruntertänigstes Ansuchen, zu K. Kämmerern zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 25. Juli 1908 allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Großherzoglich Badischen Wirklichen Geheimen Rat, Freiherrn Marschall von Bieberstein, Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

dem Großherzoglich Badischen Wirklichen Geheimen Rat Freiherrn von Babo, Vorstand des Großherzoglichen Geheimen Kabinetts,

den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse:

dem Großherzoglich Badischen Oberhofmeister von Stabel,

den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse:

dem Großherzoglich Badischen Kammerherrn Freiherrn Göler von Ravensburg,

das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

den Großherzoglichen Offizianten Joseph Lang und Johann Reinhard,

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

den Großherzoglichen Lakaien Oskar Wagishauser, Wilhelm Vokt, Ernst Richert, Karl Döbelin und Theodor Stadel.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

am 31. Juli 1908 der K. Hofrat Dr. Oskar Ritter von Diruf, Brunnenarzt in Bad Kissingen, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. D, Fol. 31, Akt Nr. 18951.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 49.

München, den 14. August 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 12. August 1908, die Vertagung des Landtages betreffend. — Bekanntmachung vom 8. August 1908, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Vertagung des Landtages betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, den gegenwärtig versammelten Landtag gemäß Titel VII § 23 der Verfassungs-Urkunde bis auf Weiteres zu vertagen.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch in Huld und Gnade gewogen.

Hohenschwangau, den 12. August 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

An
1) die Kammer der Reichsräte,
2) die Kammer der Abgeordneten.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Brenner.

Nr. 19968.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Handelsbank, A. G. in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsgemäßen Maximalgrenze des Pfandbriefumlaufs zu vier Prozent verzinsliche, unverlosbare, vom Ausstellungstage innerhalb 70 Jahren seitens der Bank kündbare, jedoch vor Ablauf von zehn Jahren nicht rückzahlbare Hypotheken-pfandbriefe auf den Inhaber im Betrage von 10 Millionen Mark, eingeteilt in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ in den Verkehr zu bringen.

München, den 8. August 1908.

J. A.
Staatsrat v. Krazeisen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 50.

München, den 17. August 1908.

Inhalt:

Finanzgesetz vom 16. August 1908 für die Jahre 1908 und 1909.

Finanzgesetz für die Jahre 1908 und 1909.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und, soweit die Erhebung der direkten Steuern und die Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Eisenbahnen und der Kanalgebühren auf dem Ludwig-Donau-Main-Kanal in Betracht kommt, mit Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten, und zwar bezüglich des § 6 unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, über die Staats-Einnahmen und -Ausgaben für die Jahre 1908 und 1909 beschlossen und verordnen, was folgt:

Titel I.

Bestand der früheren Finanzperioden.

§ 1.

Die durch die früheren Finanzgesetze bewilligten Kredite, die noch nicht zur Verwendung gelangt sind, werden hiemit für wirkungslos und aufgehoben erklärt.

Ausgenommen hievon sind:

1. die nach § 1 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 3 des Finanzgesetzes vom 20. August 1906 reservierten Kredite für Straßen-, Brücken- und Wasser-Neubauten sowie für Staatszuschüsse zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen;
2. die nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 4 mit 7, 9 und 10 des vorgedachten Gesetzes reservierten Kredite für Landneubauten im Geschäftskreise der Staatsministerien der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen, für Förderung und Pflege der Kunst einschließlich der Erwerbung ausgezeichneter Kunstwerke für die Kunstsammlungen des Staates, für Zwecke der Bergwerks- und Salinenverwaltung, für Unterstützungen an das Kanzleipersonal bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, für Zwecke der Zwangserziehung, für Leistungen des Staates an Kirchen, Pfarreien, Benefizien ꝛc., endlich für die Heimzahlung der zur Umwandlung in $3^1/_2$ prozentige Obligationen nicht vorgelegten Staatsschuldverschreibungen des 4 prozentigen Allgemeinen Anlehens und des 4 prozentigen Eisenbahnanlehens gemäß § 20 des Finanzgesetzes vom 15. Juni 1898.

   Ebenso werden von den durch das Budget und § 3 des Finanzgesetzes für die 28. Finanzperiode erteilten Willigungen aufrecht erhalten die nach Ablauf der Finanzperiode unverwendet gebliebenen Kredite:
3. für Straßen-, Brücken- und Wasserneubauten sowie für Staatszuschüsse zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen;
4. für Landneubauten im Geschäftskreise der Staatsministerien der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen;
5. für Förderung und Pflege der Kunst bei dem Etat für Erziehung und Bildung einschließlich der Erwerbung ausgezeichneter Kunstwerke für die Kunstsammlungen des Staates;
6. für fortlaufende und vorübergehende Unterstützungen an das Kanzleipersonal bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften mit der Maßgabe, daß der unverwendet

gebliebene Kredit zur Gründung eines besonderen Unterstützungsfonds für dieses Personal verwendet wird.

Ferner werden die in den §§ 15 und 16 des Finanzgesetzes vom 5. Mai 1890, in den §§ 15 und 16 des Finanzgesetzes vom 11. Juni 1894, in den §§ 14 und 15 des Finanzgesetzes vom 17. Juni 1896, in den §§ 14, 15 und 16 des Finanzgesetzes vom 15. Juni 1898, in den §§ 15 und 16 des Finanzgesetzes vom 30. Juni 1900, in § 15 des Finanzgesetzes vom 10. August 1902, endlich in den §§ 14, 15, 18 und 19 des Finanzgesetzes vom 10. August 1904 auf die Erübrigungen der 18. mit 26. Finanzperiode angewiesenen Kredite aufrecht erhalten.

§ 2.

Der gemäß § 2 Abs. 2 des Finanzgesetzes vom 28. April 1882 als Verstärkung des Allgemeinen Betriebskapitals verbliebene Rest zu 22'108,320 ℳ 08 ₰ aus den Anlehen nach § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1879, die zeitweise Verstärkung des Betriebsfonds der K. Zentralstaatskasse betreffend, und nach § 2 Abs. 3 des Finanzgesetzes vom 25. Februar 1880 hat auch fernerhin als Verstärkung des Allgemeinen Betriebskapitals zu dienen.

Titel II.

Budget der Jahre 1908 und 1909.

§ 3.

Das Budget der Jahre 1908 und 1909 wird nach Maßgabe der beigefügten Übersicht

im ordentlichen Bedarf
mit 548'332,094 ℳ Ausgaben,
546'032,094 ℳ Einnahmen;

im außerordentlichen Bedarf
mit 82'923,012 ℳ Ausgaben,
82'923,012 ℳ Einnahmen

für ein Jahr festgesetzt.

Der im ordentlichen Budget durch die Einnahmen nicht beglichene Ausgabsbetrag von 2'300,000 ℳ hat seine Deckung dadurch zu finden, daß die in dem Etat Nr. 24 vorgesehene Tilgung der Allgemeinen Staatsschuld im Jahresbetrage von 2'500,000 ℳ zu Lasten des ordentlichen Budgets nur so weit vollzogen wird, als die Rechnungen der Jahre 1908 und 1909 nach Deckung des sonstigen Staatsbedarfs Mittel hiefür bieten, während der durch die Einnahmen des ordentlichen Budgets nicht gedeckte Bedarf für die Tilgung

der Allgemeinen Staatsschuld aus den Einnahmsüberschüssen der Jahre 1906 und 1907 zu bestreiten ist.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, den im außerordentlichen Budget vorgesehenen, nicht durch anderweitige Mittel gedeckten Bedarf von 145'530,000 ℳ mit dem Betrage von 41'139,100 ℳ durch Aufnahme eines Allgemeinen Anlehens und mit dem Betrage von 104'390,900 ℳ durch Aufnahme eines Eisenbahnanlehens flüssig zu machen.

§ 4.

An direkten Steuern sind für jedes Jahr der Finanzperiode zu erheben:

a) an Grundsteuer $7^{6}/_{10}$ Pfennig für jede Einheit der Steuerverhältniszahl;
b) an Haussteuer und zwar an Arealsteuer wie an Mietsteuer $3^{85}/_{100}$ Pfennig für jede Mark der Steuerverhältniszahl;
c) die Gewerbsteuer nach dem Gesetze vom 9. Juni 1899;
d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom $\frac{10\text{ März }1879}{20.\text{ Dezember }1897}$;
e) die Kapitalrentensteuer nach dem Gesetze vom 9. Juni 1899;
f) die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 9. Juni 1899.

§ 5.

Bezüglich der Maximalsätze der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen sowie der Kanalgebühren für den Ludwig-Donau-Main-Kanal verbleiben die in Art. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1874, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874 betreffend, getroffenen Bestimmungen auch für die Jahre 1908 und 1909 mit dem Abmaße in Geltung, daß in Ansehung der Staatseisenbahnen

a) der bei Benutzung von Schnellzügen zur Erhebung gelangende Zuschlag, für welchen unter dem 7. Februar 1874 der Betrag von 3 Kreuzer für die Meile als Maximalsatz festgesetzt wurde, 85 Pfennig für je auch nur angefangene 75 Kilometer in keiner Klasse übersteigen,

b) für den Transport von Reisegepäck an Stelle des ebenda bekannt gegebenen Satzes von 7,3 Kreuzer für den Zentner und die Meile ein solcher von 35 Pfennig für je angefangene 25 kg und 25 Kilometer als Maximalsatz gelten soll.

Titel III.

Besondere Verfügungen.

§ 6.

Die in den Etats der sämtlichen Staatsministerien für die in pragmatischer Eigenschaft angestellten Staatsdiener vorgesehenen Gehaltszulagen bilden keine Gehaltsbestandteile im Sinne der §§ 5, 8 und 23 des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener und haben deshalb bei Bemessung der Pensionen für die Staatsdiener und ihre Hinterbliebenen nicht in Betracht zu kommen.

§ 7.

Die von der Brandversicherungsanstalt für Gebäude gemäß Art. 90 des Gesetzes vom $\frac{\text{3. April 1875}}{\text{5. Mai 1890}}$ zur Bestreitung der Gesamtausgaben, die für den Bedarf der K. Versicherungskammer dann durch die Aufstellung der Brandversicherungsinspektoren und deren Funktionäre entstehen, an die Staatskasse zu zahlende Aversalsumme wird für das Jahr 1908 auf 920,000 ℳ, für das Jahr 1909 auf 980,000 ℳ festgesetzt.

§ 8.

Der Ertrag der Kreisamtsblätter, welcher bisher dem Allgemeinen Unterstützungsfonds für Staatsdiener zugewiesen war, bleibt — ohne Änderung der Natur dieser Einnahmsquelle als Staatsregale — diesem Fonds auch fernerhin zugewiesen.

§ 9.

Der Höchstbetrag, welchen der gleichzeitige Umlauf der auf Grund des Gesetzes, die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1908 und des § 22 des Finanzgesetzes vom 10. August 1904 auszugebenden Landeskultur-Rentenscheine nicht übersteigen darf, wird auf fünfzig Millionen Mark erhöht.

§ 10.

Unter Abänderung der §§ 42 und 20 der Landtagsabschiede vom 29. April 1869 und vom 28. Mai 1892 und der §§ 18 und 21 der Finanzgesetze vom 30. Juni 1900 und 20. August 1906 wird der Stadtgemeinde Vilshofen von der Brückenbauschuld an

den Staat der Betrag von 100,000 ℳ nachgelassen, wenn sie im Laufe des Jahres 1908 den Betrag von 21,075 ℳ 45 ₰ bar an die Staatskasse heimzahlt, den Rest von 20,000 ℳ an den Brückenbaufonds Vilshofen abführt und sich verpflichtet, bis längstens 31. Dezember 1918 den Brückenzoll vollständig aufzuheben.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 16. August 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Breitreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Übersicht

der

veranschlagten Einnahmen und Ausgaben

für die Jahre 1908 und 1909.

A. Einnahme-Etats.

Nr. der Etats	Bezeichnung der Etats	Jahresvoranschlag für 1908 und 1909: Einnahmen	Verwaltungs- und Betriebs-ausgaben	Reineinnahme
		ℳ	ℳ	ℳ
1	Einnahmen und Ausgaben aus früheren Finanzperioden	—	—	—
2	Direkte Steuern	46'000,000	1'256,930	44'743,070
3	Erbschaftssteuern, Gebühren, Stempelabgaben und Strafen	31'434,200	609,145	30'825,055
4	Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern . .	48'847,680	16'120,800	32'726,880
5	Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung . . .	13'409,094	12'738,283	670,811
6	Münzanstalt	598,890	405,544	193,346
7	Betrieb der K. Bank in Nürnberg	3'400,000	—	3'400,000
8	Staatseisenbahnverwaltung . . .	227'869,900	158'395,990	69'473,910
9	Pfälzische Eisenbahnen	22'614,500	22'285,830	328,670
10	Post- und Telegraphenverwaltung	66'113,345	49'499,035	16'614,310
11	Bodensee-Dampfschiffahrt	631,505	590,905	40,600
12	Ammersee-Dampfschiffahrt und Schiffahrt auf der Amper	63,250	77,950	14,700
13	Ludwig-Donau-Main-Kanal	111,370	200,095	Fehlbetrag 88,725
14	Kettenschleppschiffahrt auf dem Main	235,600	214,988	Fehlbetrag 20,612
15	Frankenthaler Kanal	7,100	7,618	518
16	Gesetz- und Verordnungsblatt . .	72,850	33,692	Fehlbetrag 39,158
17	Forst-, Jagd- und Triftverwaltung	52'288,000	22'567,500	29'720,500
18	Besondere Betriebe des Staates . . .	2'948,110	1'807,570	1'140,540
19	Grundgefälle	5'248,300	68,200	5'180,100
20	Leistungen der Pfälzischen Eisenbahnen . .	360,000	—	360,000
21	Überweisungen seitens des Reichs	21'060,800	—	21'060,800
22	Übrige Einnahmen und übrige Verwaltungsausgaben	2'717,600	8,310	2'709,290
	Abschluß der Einnahme-Etats .	546'032,094	286'888,385	259'143,709

Budget.

B. Staatsaufwands-Etats.

Nr. der Etats	Bezeichnung der Etats	Jahres-voranschlag für 1908 und 1909
		ℳ
23	K. Haus und Hof	5'402,475
24	Staatsschuld	68'072,285
25	Landtag	748,525
26	Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern	1'538,258
27	Staatsministerium der Justiz	24'587,174
28	Staatsministerium des Innern	33'735,044
29	Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten	39'061,777
30	Staatsministerium der Finanzen	9'874,445
31	Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten	97,475
21	Ausgaben für Reichszwecke	36'699,381
32	Pensionen, Unterhaltsbeiträge und Unterstützungen	26'102,270
33	Reserve { a. für besondere Staatsbedürfnisse 1'972,216 ℳ; b. für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben 511,009 ℳ }	2'483,225
34	Neuregelung der Besoldungsverhältnisse der Staatsbeamten und Aufbesserung des Einkommens der Geistlichen und der Volksschullehrer	13'041,375
	Abschluß der Staatsaufwands-Etats	261'443,709
	Abgleichung des ordentlichen Budgets.	
	Staatseinnahmen	546'032,094
	Verwaltungs- und Betriebsausgaben	286'888,385
	Staatsaufwandsausgaben	261,443,709
	Gesamtbetrag der Ausgaben	548'332,094
	Fehlbetrag	2'300,000

Vortrag	Jahresvoranschlag für 1908 und 1909: Einnahmen	Ausgaben
	ℳ	ℳ
I. Auf Rechnung der Einnahmsüberschüsse früherer Finanzperioden	3'816,712	
a) Für Zwecke der Bergwerksverwaltung . .		350,000
b) Für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung . .		508,750
c) Für Zwecke der Forstverwaltung		400,000
d) Für Zwecke der besonderen Betriebe des Staates .		100,000
e) Für Zwecke der Grundentlastung		750,000
f) Für Zwecke des Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern		470,000
g) Für Zwecke des Staatsministeriums des Innern		686,000
h) Für Zwecke des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten		540,000
i) Für Zwecke des Staatsministeriums der Finanzen		11,962
Summe I	3'816,712	3'816,712
II. Auf Rechnung des Gefällsablösungsfonds	6'341,300	
a) Für Zwecke der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung . . .		2'261,300
b) Für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung		3'000,000
c) Für Zwecke der Ammersee-Dampfschiffahrt . .		80,000
d) Für Zwecke der besonderen Betriebe des Staates		1'000,000
Summe II	6'341,300	6'341,300

Vortrag	Jahresvoranschlag für 1908 und 1909: Einnahmen	Ausgaben
	ℳ	ℳ
III. Auf Rechnung des Allgemeinen Staatsanlehens .	20'569,550	
a) Für Zwecke der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern .		3'585,500
b) Für Zwecke der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung . . .		150,000
c) Für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung		8'108,250
d) Für Zwecke des Staatsministeriums der Justiz		900,000
e) Für Zwecke des Staatsministeriums des Innern		702,000
f Für Zwecke des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten		4'103,800
g) Für Zwecke der Staatsministerien des Innern und der Finanzen . .		600,000
h) Für Zwecke der Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten		2'420,000
Summe III	20'569,550	20'569,550
IV. Auf Rechnung des Staatseisenbahnanlehens.		
Für Zwecke der Staatseisenbahnverwaltung . .	52'195,450	52'195,450
Summe IV für sich.		
Hiezu „ III .	20'569,550	20'569,550
„ II . . .	6'341,300	6'341,300
„ I . .	3'816,712	3'816,712
Abschluß des außerordentlichen Budgets . .	82'923,012	82'923,012

Haupt-Abgleichung.

Vortrag	Jahres-voranschlag für 1908 und 1909
	ℳ
A. Einnahmen.	
Einnahmen des ordentlichen Budgets	546'032,094
Einnahmen des außerordentlichen Budgets	82'923,012
Gesamtbetrag der Einnahmen	628'955,106
B. Ausgaben.	
Ausgaben des ordentlichen Budgets	548'332,094
Ausgaben des außerordentlichen Budgets	82'923,012
Gesamtbetrag der Ausgaben	631'255,106
Fehlbetrag	2'300,000

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 51.

München, den 19. August 1908.

Inhalt:

Gemeindewahlgesetz vom 15. August 1908. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 18. August 1908, die Gemeindewahlen betreffend. — Bekanntmachung vom 19. August 1908, den Vollzug der Wahlordnung für die gemeindlichen Verhältniswahlen betreffend.

Gemeindewahlgesetz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

[1] In Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern haben die regelmäßigen Wahlen
der Gemeindebevollmächtigten,
der bürgerlichen Magistratsräte,

der nicht berufsmäßigen Gemeinderäte,
der nicht berufsmäßigen Adjunkten und
der Ersatzmänner

nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit freien und verbundenen Listen stattzufinden. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Ergänzungswahlen, falls gleichzeitig mehrere Stellen zu besetzen sind oder die Wahl mit einer regelmäßigen Wahl verbunden ist.

II In Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern sind Ersatzmänner auch für die bürgerlichen Magistratsräte und für die nicht berufsmäßigen Adjunkten zu wählen.

Art. 2.

Für die Durchführung der Verhältniswahl gelten folgende Bestimmungen:

1. Vor der Wahl ist zur Einreichung von Vorschlagslisten aufzufordern.
2. Zwei oder mehrere Vorschlagslisten können miteinander verbunden werden. Sie gelten alsdann gegenüber anderen Vorschlagslisten als eine einzige Vorschlagsliste.
3. Die Wähler sind an die Vorschlagslisten nicht gebunden.
4. Die zu besetzenden Stellen werden unter die Vorschlagslisten und unter die auf keiner Liste stehenden einzelnen Kandidaten nach dem Verhältnisse der auf sie gefallenen Stimmen verteilt.

   Hierbei wird in folgender Weise verfahren:

   a) Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu besetzenden Stellen geteilt. Durch den sich ergebenden Quotienten, der nötigenfalls auf die nächste ganze Zahl aufzurunden ist, werden die Stimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten geteilt und jeder solchen so viel Stellen zugewiesen, als diese Verteilung ergibt.

   b) Werden hierdurch nicht sämtliche Stellen besetzt, so wird die Stimmenzahl jeder Vorschlagsliste durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr zugewiesenen Stellen geteilt, und derjenigen Vorschlagsliste, bei der sich der größte Quotient ergibt, eine weitere Stelle zugewiesen. Dieses Verfahren wird nötigenfalls entsprechend fortgesetzt.

   c) Kandidaten, die auf keiner Vorschlagsliste stehen, werden, jeder für sich, einer Vorschlagsliste gleich behandelt.

   d) Die auf jede Vorschlagsliste entfallenden Stellen werden den wählbaren Kandidaten der Liste nach Maßgabe der auf jeden gefallenen Stimmenzahl zugewiesen.

Art. 3.

I Im übrigen werden die Einzelheiten für die Durchführung der Verhältniswahl durch die Wahlordnung geregelt. Die Wahlordnung wird durch Königliche Verordnung erlassen.

II Die Wahlordnung kann Bestimmungen treffen, die von den Vorschriften in Art. 184 Abs. 3, 189 Abs. 2, 190 Abs. 1, 192 Abs. 2, 6, 195 Abs. 1, 3, 4, 197 Abs. 2, 200 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins, dann in Art. 57 Abs. 4, 58 Abs. 5, 115 Abs. 2, 3, 117 Abs. 1, 3, 119 Abs. 1, 121, 123 Abs. 4, 6, 124 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Pfalz abweichen. Soweit dies der Fall ist, treten jene Vorschriften außer Kraft.

Art. 4.

I Im Art. 196 Abs. 5 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins werden die Worte: „gesetzlicher Förmlichkeiten" und „gesetzwidriger persönlicher Benachteiligung" ersetzt durch die Worte:

„vorgeschriebener Förmlichkeiten" und „rechtswidriger persönlicher Benachteiligung".

II Die gleichen Änderungen treten im Art. 122 Abs. 4 der Gemeindeordnung für die Pfalz ein.

Art. 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 15. August 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Pfaff. v. Brettreich.

J. V.
Staatsrat Frhr. v. Schacky.

J. V.
Staatsrat Frhr. v. Speidel.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gemeindewahlen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen auf Grund des Art. 3 des Gemeindewahlgesetzes vom 15. August 1908 zu verordnen, daß für die gemeindlichen Verhältniswahlen die nachstehende Wahlordnung zu gelten habe.

Wahlordnung für die gemeindlichen Verhältniswahlen.

A. Allgemeine Bestimmung.

§ 1.

Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, gelten für die gemeindlichen Verhältniswahlen die Vorschriften der Art. $\frac{170 \text{ bis } 200}{100 \text{ bis } 125}$ beider Gemeindeordnungen.

B. Regelmäßige Wahlen der Gemeindebevollmächtigten und ihrer Ersatzmänner, dann der nicht berufsmäßigen Gemeinderäte und ihrer Ersatzmänner.

I. Wahlbezirk.

§ 2.

Der Gemeindebezirk bildet einen einzigen Wahlbezirk. Die Einteilung in kleinere Wahlbezirke (Art. 189 Abs. II der rechtsrheinischen Gemeindeordnung) ist ausgeschlossen.

II. Vorschlagslisten.

§ 3.

Aufforderung zur Einreichung.

Mit der Bekanntmachung über die Auflegung der Wählerliste (Art. 176/105 Abs. IV beider Gemeindeordnungen) ist die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten zu verbinden.

§ 4. Einreichung.

Die Vorschlagslisten sind beim Bürgermeister vor Ablauf der 10 Tage einzureichen, während deren die Wählerliste aufliegt (Art. 176/105 Abs. IV beider Gemeindeordnungen).

§ 5. Unterschriften.

Jede Vorschlagsliste muß von mindestens 20, in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern von mindestens 10 in der Wählerliste eingetragenen Personen unterzeichnet sein.

§ 6. Inhalt.

[I] Die Vorschlagsliste darf höchstens eineinhalbmal so viel Namen enthalten, als Gemeindebevollmächtigte oder Gemeinderäte zu wählen sind. Bruchteile werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

[II] Innerhalb dieser Grenze dürfen die einzelnen Namen auch zweimal oder dreimal — durch Wiederholung der Namen — aufgeführt sein.

§ 7. Deutlichkeit.

Die Vorgeschlagenen müssen deutlich bezeichnet und in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

§ 8. Zustimmung der Vorgeschlagenen.

[I] Der Vorschlagsliste ist die schriftliche Erklärung eines jeden Vorgeschlagenen beizufügen, daß er der Aufnahme in die Vorschlagsliste zustimme.

[II] Stimmt jemand der Aufnahme in mehr als eine Vorschlagsliste zu, so sind seine sämtlichen Zustimmungserklärungen ungültig.

§ 9. Verbundene Listen.

[I] Zwei oder mehreren Vorschlagslisten kann die übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichner beigefügt werden, daß die Listen miteinander verbunden seien. (Verbundene Listen.)

[II] Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Vorschlagslisten als eine einzige Vorschlagsliste.

§ 10. Vertrauensmann.

[I] Auf der Vorschlagsliste soll einer der Unterzeichner als Vertrauensmann, ein anderer als Stellvertreter des Vertrauensmanns bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt als Vertrauensmann der erste und als sein Stellvertreter der zweite Unterzeichner.

II Der Vertrauensmann ist ermächtigt, nachträglich

1. fehlende Unterschriften (§ 5) zu beschaffen,
2. undeutliche Bezeichnungen der Vorgeschlagenen oder ihrer Reihenfolge (§ 7) zu verbessern,
3. die Verbindung der Vorschlagsliste mit einer anderen Liste oder mit mehreren anderen Listen (§ 9) zu erklären.

III Nach dem siebenten Tage vor dem Wahltage sind Ergänzungen der Vorschlagsliste (Abs. II Ziff. 1 bis 3) nicht mehr zulässig.

Ungültigkeit.

§ 11.

Ungültig sind Vorschlagslisten,

1. die nicht rechtzeitig (§ 4) eingereicht worden sind,
2. die nicht von der erforderlichen Anzahl geeigneter Personen (§ 5) unterzeichnet sind,
3. soweit darin nach Erschöpfung der zulässigen Zahl von Namen (§ 6) weitere Namen enthalten sind oder soweit ein Name öfter als dreimal aufgeführt ist,
4. soweit die Vorgeschlagenen nicht deutlich bezeichnet oder nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,
5. soweit Personen vorgeschlagen sind, die der Aufnahme in die Vorschlagsliste nicht zugestimmt haben oder deren Zustimmungserklärung nach § 8 Abs. II ungültig ist.

Prüfung.

§ 12.

Der Bürgermeister hat sofort nach Einreichung der Vorschlagslisten und der Verbindungserklärungen (§§ 4, 9, 10 Abs. II Ziff. 3) diese zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung den Vertrauensmännern (§ 10) zu eröffnen.

Öffentliche Bekanntgabe.

§ 13.

Spätestens am vierten Tage vor dem Wahltage sind — zu gleicher Zeit — sämtliche Vorschlagslisten und Verbindungserklärungen, soweit sie gültig sind, vom Bürgermeister öffentlich bekanntzugeben. Dabei ist die Bedeutung der Vorschlagslisten und der Listenverbindung entsprechend zu erläutern.

III. Stimmabgabe.

Volle Wahlfreiheit.

§ 14.

Die Wähler sind an die Vorschlagslisten nicht gebunden. Sie können die Namen der zu wählenden Personen den verschiedenen Vorschlagslisten entnehmen; auch können sie Personen wählen, die auf keiner Vorschlagsliste stehen.

§ 15.

Inhalt der Wahlzettel.

[I] Ein Wahlzettel darf höchstens eineinhalbmal so viel Namen enthalten, als Gemeindebevollmächtigte oder Gemeinderäte zu wählen sind. Bruchteile werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

[II] Innerhalb dieser Grenze dürfen die einzelnen Namen auch zweimal oder dreimal — durch Wiederholung der Namen — aufgeführt sein.

§ 16.

Ungültigkeit der Wahlzettel.

[I] Soweit in einem Wahlzettel nach Erschöpfung der zulässigen Zahl von Namen (§ 15) weitere Namen enthalten sind oder soweit ein Name öfter als dreimal aufgeführt ist, ist der Wahlzettel ungültig. Wahlzettel mit einer geringeren als der zulässigen Zahl von Namen sind gültig.

[II] Im übrigen bemißt sich die Ungültigkeit von Wahlzetteln nach Art. 182/110 Abs. VII, IX beider Gemeindeordnungen.

IV. Wahlergebnis.

§ 17.

Stimmenzählung.

[I] Bei der Stimmenzählung wird aus den Wahlzetteln, soweit diese gültig sind (§ 16), zunächst die Zahl der Stimmen ermittelt, die für jeden Kandidaten abgegeben worden sind.

[II] Sodann wird durch Zusammenzählung der Stimmenzahlen, die sämtliche Kandidaten einer jeden öffentlich bekanntgegebenen Vorschlagsliste (§ 13) erhalten haben, die Zahl der Stimmen festgestellt, die für jede Vorschlagsliste abgegeben worden sind.

[III] Für verbundene und als solche öffentlich bekanntgegebene Listen (§§ 9, 13) wird außerdem die Gesamtzahl der auf die Listengruppe vereinigten Stimmen berechnet.

[IV] Kandidaten, die auf keiner Vorschlagsliste stehen, werden, jeder für sich, einer Vorschlagsliste gleich behandelt.

[V] Endlich wird die Gesamtzahl der gültigen Stimmen festgestellt.

§ 18.

Verteilung der Stellen auf die Vorschlagslisten.

Die zu besetzenden Stellen der Gemeindebevollmächtigten oder der Gemeinderäte werden unter die Vorschlagslisten (§ 17 Abs. II) und die auf keiner Liste stehenden Einzelkandidaten (§ 17 Abs. IV) nach Maßgabe der §§ 19 bis 24 verteilt.

§ 19.

[I] Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen (§ 17 Abs. I, V) wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Gemeindebevollmächtigten oder Gemeinderäte geteilt.

II Durch den Quotienten, der sich hierbei ergibt und nötigenfalls auf die nächste ganze Zahl aufzurunden ist, werden die Stimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten (§ 17 Abs. II, IV) der Reihe nach geteilt. Jeder Vorschlagsliste werden so viel Stellen zugewiesen, als diese Teilung ergibt.

§ 20.

I Werden durch die Verteilung nach § 19 nicht sämtliche Stellen besetzt, so wird die Stimmenzahl jeder Vorschlagsliste durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr zugewiesenen Stellen geteilt. Der Vorschlagsliste, bei der sich hierbei der größte Quotient ergibt, wird die erste noch zu besetzende Stelle zugewiesen.

II Ist noch eine weitere Stelle zu besetzen, so wird die Stimmenzahl der Vorschlagsliste, die nach Abs. I eine Stelle erhalten hat, durch die wiederum um 1 vermehrte Zahl der ihr zugewiesenen Stellen geteilt. Der neue Quotient wird mit den Quotienten verglichen, die nach Abs. I für die anderen Vorschlagslisten ermittelt worden sind. Der Vorschlagsliste, die nunmehr den größten Quotienten aufweist, wird die zweite noch zu besetzende Stelle zugewiesen.

III Dieses Verfahren (Abs. II) wird nötigenfalls entsprechend fortgesetzt.

§ 21.

Die Richtigkeit der nach § 20 vorgenommenen Stellenzuweisung wird dadurch nachgeprüft, daß die Stimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten durch den Quotienten, auf den die letzte Stelle traf, geteilt werden. Die Teilung muß für jede Vorschlagsliste die Gesamtzahl der Stellen ergeben, die ihr nach §§ 19, 20 zugewiesen worden sind.

§ 22.

Sollten nach §§ 19 bis 21 auf eine Vorschlagsliste mehr Stellen entfallen, als die Liste wählbare Kandidaten enthält, so sind alle diese Kandidaten gewählt. Die überschüssigen Stellen werden zusammen mit den auf die übrigen Vorschlagslisten entfallenen Stellen unter entsprechender Anwendung der §§ 19 bis 21 von neuem verteilt.

§ 23.

Sollten nach §§ 19 bis 21 mehrere Vorschlagslisten auf eine Stelle derart gleichen Anspruch haben, daß bei voller Befriedigung der Ansprüche die verfügbare Zahl der Stellen überschritten würde, so erhält die Vorschlagsliste den Vorzug, deren in Betracht kommender Kandidat (§ 25) die größere Stimmenzahl aufweist. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los.

§ 24.

I Jede Gruppe miteinander verbundener und als solche öffentlich bekanntgegebener Listen (§§ 9, 13) wird im Vollzuge der §§ 19 bis 23 zunächst als eine einzige Vorschlagsliste in Ansatz gebracht.

II Die Gesamtzahl der auf sie entfallenden Stellen wird sodann auf die Einzellisten der Gruppe unter entsprechender Anwendung der §§ 19 bis 23 unterverteilt.

§ 25.

Verteilung der Stellen innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten.

I Die Stellen, die auf jede Vorschlagsliste entfallen, werden den wählbaren Kandidaten der Liste nach Maßgabe der Stimmenzahl zugewiesen, die jeder von ihnen erhalten hat. Die größere Stimmenzahl begründet den Vorzug vor der kleineren.

II Haben mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten und reicht die verfügbare Zahl der Stellen nicht für alle aus, so entscheidet das Los.

§ 26.

Reihenfolge der Gewählten.

Die Reihenfolge der gewählten Gemeindebevollmächtigten oder Gemeinderäte bemißt sich nach der Zahl der Stimmen, die jeder einzelne von ihnen erhalten hat. Bei gleichen Stimmenzahlen richtet sie sich nach dem Lebensalter.

§ 27.

Ersatzmänner.

I Innerhalb jeder Vorschlagsliste sind für die gewählten Kandidaten der Liste, und zwar bis zur Hälfte der Zahl der Gewählten, Ersatzmänner aus den wählbaren Kandidaten der Liste zu bestimmen, die den Gewählten an Stimmenzahl zunächst folgen. Bruchteile werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

II Die Reihenfolge der Ersatzmänner bemißt sich nach der Zahl der Stimmen, die jeder von ihnen erhalten hat. Bei gleichen Stimmenzahlen richtet sie sich nach dem Lebensalter; haben jedoch mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten und reicht die verfügbare Zahl der Ersatzmännerstellen nicht für alle aus, so entscheidet das Los.

§ 28.

I Die Ersatzmänner einer Vorschlagsliste, die mit einer anderen Liste verbunden ist (§ 9), gelten im Nachgange zu den Ersatzmännern der anderen Liste auch für deren Gewählte als Ersatzmänner.

II Kommen dabei mehr als zwei verbundene Listen in Betracht, so werden die Ersatzmänner gegebenenfalls zunächst der Verbindungsliste entnommen, welche die größere Stimmenzahl (§ 17 Abs. II) erhalten hat. Bei gleichen Stimmenzahlen finden die Vorschriften des § 23 entsprechende Anwendung.

§ 29.

In den Gemeinden mit städtischer Verfassung kann jeder Gemeindebevollmächtigte, der einer früheren Wahl entstammt, binnen einer Woche nach Schluß der Wahl beim Magistrate schriftlich oder zu Protokoll erklären, daß er sich einer Vorschlagsliste der neuen Wahl zurechne. Die Ersatzmänner dieser Liste und der mit ihr verbundenen Listen (§ 28) gelten alsdann auch für jene Gemeindebevollmächtigten als Ersatzmänner.

§ 30.

[I] Ist eine gültige Vorschlagsliste nicht vorhanden oder können aus keiner der Vorschlagslisten Ersatzmänner bestimmt werden, so wird für die Bestimmung der Ersatzmänner (§ 27) die Gesamtheit der Personen, die Stimmen erhalten haben, als eine Vorschlagsliste betrachtet.

[II] In den Gemeinden mit städtischer Verfassung gelten die hiernach bestimmten Ersatzmänner auch als solche für sämtliche Gemeindebevollmächtigte, die einer früheren Wahl entstammen.

V. Nachwahlen.

§ 31.

[I] Findet infolge einer Wahlvernichtung (Art. 196/122 beider Gemeindeordnungen) eine Nachwahl statt, bei der mehrere Stellen zu besetzen sind, so finden die Vorschriften der §§ 2 bis 30 entsprechende Anwendung. Ist dabei die Einreichung neuer Vorschlagslisten veranlaßt, ohne daß eine neue Auflegung der Wählerliste erfolgt (§§ 3, 4) so hat der Bürgermeister in geeignetem Zeitpunkte zur Einreichung von Vorschlagslisten öffentlich aufzufordern und dabei für die Einreichung eine angemessene Frist zu bestimmen.

[II] Ist bei der Nachwahl nur eine einzige Stelle zu besetzen, so erfolgt die Wahl nach den entsprechenden Vorschriften beider Gemeindeordnungen.

C. Regelmäßige Wahlen der bürgerlichen Magistratsräte und ihrer Ersatzmänner.

§ 32.

[I] Die Wahl der Ersatzmänner für die bürgerlichen Magistratsräte erfolgt für die Dauer der Wahlperiode.

[II] Neuwahlen nach Art. 192 Abs. VI, 195 Abs. III, IV der rechtsrheinischen Gemeindeordnung finden nicht statt.

§ 33

Soweit § 34 nichts anderes bestimmt, finden auf die Wahl der bürgerlichen Magistratsräte und ihrer Ersatzmänner die Vorschriften der §§ 3 bis 31 entsprechende Anwendung.

§ 34.

I Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten (§ 3) erfolgt in Verbindung mit der Ladung der Gemeindebevollmächtigten zur Wahlversammlung (Art. 195 Abs. I der rechtsrheinischen Gemeindeordnung).

II Die Vorschlagslisten sind dem Wahlkommissär spätestens bei Beginn der Wahl von einem der Unterzeichner persönlich zu übergeben.

III Jede Vorschlagsliste muß von mindestens drei Gemeindebevollmächtigten unterzeichnet sein.

IV Der Übergeber gilt als Vertrauensmann (§ 10). Nachträgliche Ergänzungen der Vorschlagsliste sind nur insoweit zulässig, als sie geschehen können, ohne den Fortgang des Wahlgeschäfts erheblich aufzuhalten.

V Die Prüfung der Vorschlagslisten (§ 12) erfolgt durch den Wahlkommissär sofort nach der Einreichung. Der Wahlkommissär eröffnet das Ergebnis der Prüfung den Übergebern mündlich, gibt bei Beginn der Wahl die Vorschlagslisten und die Verbindungserklärungen, soweit sie gültig sind, den anwesenden Wählern mündlich bekannt und legt sie zur Einsicht der Wähler im Wahlraum auf.

D. **Regelmäßige Wahlen der nicht berufsmäßigen Adjunkten und ihrer Ersatzmänner.**

§ 35.

I Die Wahl der Ersatzmänner für die nicht berufsmäßigen Adjunkten erfolgt für die Dauer der Wahlperiode.

II Neuwahlen nicht berufsmäßiger Adjunkten nach Art. 57 Abs. IV, 58 Abs. V, 121, 123 Abs. IV, VI der pfälzischen Gemeindeordnung finden nicht statt.

§ 36.

Auf die Wahl der nicht berufsmäßigen Adjunkten und ihrer Ersatzmänner finden die Vorschriften der §§ 33, 34 entsprechende Anwendung; abweichend gilt jedoch folgendes:

1. Die Höchstzahl der Namen, die in einer Vorschlagsliste und in einem Wahlzettel enthalten sein dürfen (§§ 6, 15), beträgt vier.
2. Die Zahl der Ersatzmänner, die innerhalb einer Vorschlagsliste zu bestimmen sind (§ 27), entspricht der Zahl der Gewählten dieser Liste.

E. Ergänzungswahlen.

§ 37.

[I] Ergänzungswahlen für Gemeindebevollmächtigte oder für nicht berufsmäßige Gemeinderäte, bei denen gleichzeitig mehrere Stellen zu besetzen sind oder die in Verbindung mit einer regelmäßigen Wahl vorgenommen werden, finden nach den Vorschriften der §§ 2 bis 26 statt.

[II] Ergänzungswahlen für bürgerliche Magistratsräte oder für nicht berufsmäßige Adjunkten finden unter der gleichen Voraussetzung nach den entsprechenden Vorschriften der §§ 33, 34, 36 statt.

[III] Die Höchstzahl der Namen, die bei solchen Ergänzungswahlen (Abs. I, II) in einer Vorschlagsliste und in einem Wahlzettel enthalten sein dürfen (§§ 6, 15) entspricht der Zahl der zu besetzenden Stellen.

F. Schlußbestimmung.

§ 38.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, für die Durchführung des Wahlgeschäfts nähere Anweisungen zu erteilen.

Linderhof, den 18. August 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Schreiber.

Bekanntmachung, den Vollzug der Wahlordnung für die gemeindlichen Verhältniswahlen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge der Wahlordnung für die gemeindlichen Verhältniswahlen (K. Verordnung vom 18. August 1908, G. u. V.Bl. S. 424) wird folgende Anweisung erteilt.

1.

Die gemeindlichen Verhältniswahlen finden nach Art. 1 des Gemeindewahlgesetzes vom 15. August 1908 (G. u. V.Bl. S. 421) nur in Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern statt.

Maßgebend für die Berechnung der Einwohnerzahl ist das Ergebnis der letzten Volkszählung. Ein solches „Ergebnis" liegt erst dann vor, wenn es von der zuständigen Behörde, d. i. dem K. Statistischen Bureau, endgültig festgestellt und — allgemein oder durch besondere Verfügung — bekanntgegeben ist.[1]) Die allgemeine Bekanntgabe wird künftig für alle Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern etwa 8 Monate nach dem Zählungstage erfolgen. Im Falle eines dringenden früheren Bedarfs wäre das K. Statistische Bureau um besondere Bekanntgabe anzugehen.

Vor der — allgemeinen oder besonderen — Bekanntgabe darf eine etwa anfallende Wahl[2]) in Gemeinden, die bei der vorletzten Volkszählung weniger als 4001 Einwohner gezählt hatten, auch dann nicht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattfinden, wenn mit Sicherheit zu erwarten ist, daß das Ergebnis der letzten Volkszählung jene Ziffer erreichen wird.

Die Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung kommen hierher nicht in Betracht.

Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl finden gemäß Art. 1 des Gemeindewahlgesetzes in Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern statt:

a. die regelmäßigen Wahlen
   - der Gemeindebevollmächtigten (in Gemeinden mit städtischer Verfassung und in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung),
   - der bürgerlichen Magistratsräte,
   - der nicht berufsmäßigen Gemeinderäte,
   - der nicht berufsmäßigen Adjunkten,

b. die Wahlen der Ersatzmänner für die unter a bezeichneten Stellen,

---

Zu Ziff. 1. [1]) Vgl. Art. 203/127 beider Gemeindeordnungen, Beilage 1 zur Begründung des Entwurfs eines Gemeindewahlgesetzes (Verh. d. K. d. Abg. 1907/8 Beil. 463), Bericht des Reichsrats Dr. Graf von Crailsheim an den vereinigten I. u. III. Ausschuß der Kammer der Reichsräte über diesen Gesetzentwurf vom 4. Juli 1908 S. 7/8.

[2]) Z. B. eine Ergänzungswahl, bei der mehrere Stellen zu besetzen sind, oder die regelmäßige Erneuerungswahl, die in den Gemeinden mit städtischer Verfassung zu Ende des Jahres 1920 stattzufinden hat.

c. die Ergänzungswahlen für die unter a bezeichneten Stellen, falls gleichzeitig mehrere Stellen zu besetzen sind oder die Wahl mit einer regelmäßigen Wahl verbunden ist.

Von der Verhältniswahl ausgeschlossen sind dagegen

aa. die Wahlen (regelmäßige und Ergänzungs-Wahlen)
der Bürgermeister,
der Beigeordneten,
der rechtskundigen Magistratsräte,
der berufsmäßigen, besoldeten Adjunkten,
der berufsmäßigen, besoldeten Gemeinderäte,
der Ortspfleger,
der Ortsausschußmitglieder,
der sog. Polizeiadjunkten (für Nebenorte; Art. 73 der pfälzischen Gemeindeordnung),[3])

bb. die Ergänzungswahlen für die oben unter a bezeichneten Stellen, falls nur eine Stelle zu besetzen und die Wahl nicht mit einer regelmäßigen Wahl verbunden ist,

cc. die Nachwahlen, bei denen nur eine Stelle zu besetzen ist (§ 31 Abs. II der Wahlordnung.)

Zu § 1 (der Wahlordnung).

2.

Durch abweichende Bestimmungen der Wahlordnung ersetzt und daher nach Art. 3 Abs. II des Gemeindewahlgesetzes für die gemeindlichen Verhältniswahlen unanwendbar sind die Vorschriften beider Gemeindeordnungen

über die entscheidenden Umstände für die Bemessung des Abstimmungsergebnisses (Art. 184 Abs. III, 192 Abs. II, 195 Abs. I/117 Abs. I—III, 119 Abs. I),

über die Bezirkswahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung (Art. 189 Abs. II, 200 Abs. II),

über die gesonderte Wahl und die Zahl der Ersatzmänner (Art. 190 Abs. I, 197 Abs. II/115 Abs. II, III),

über die Neuwahlen in einzelnen besonderen Erledigungsfällen (Art. 192 Abs. VI, 195 Abs. III, IV/57 Abs. IV, 58 Abs. V, 121, 123 Abs. IV, VI, 124 Abs. III a. E.).

[3]) Vgl. die Begründung zum Entwurf eines Gemeindewahlgesetzes (Verh. d. K. d. Abg. 1907/8 Beil. 463 S. 12 Fußnote **).

Von der Wahlordnung unberührt und deshalb auch für die gemeindlichen Verhältniswahlen anwendbar bleiben dagegen insbesondere die Vorschriften beider Gemeindeordnungen

über das Wahlstimmrecht, die Wählbarkeit, die Wahlablehnung und die Wahlbestechung (Art. 170—175, 191, 192 Abs. I, III—V, 197 Abs. III—V, 198 Abs. VII/100—104, 117 Abs. IV—VI, 118, 119, 121, 124 Abs. III),

über die Wahlperioden und die Wählerlisten (Art. 75, 108, 125, 176, 187 Abs. I/56 Abs. I, 105, 115 Abs. II),

über den Wahlkommissär und den Wahlausschuß (Art. 178—181/106—109),

über die Form der Abstimmung, die Protokollierung, die Schließung der Wahl, die Mindestzahl der Abstimmenden (bei der Wahl der Magistratsräte und der Adjunkten) und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Art. 182—184 Abs. II, 185, 195 Abs. II/110—112, 116, 120),[1])

über den Zeitpunkt des Stellenwechsels (Art. 186, 191 Abs. IV/113),

über die Reihenfolge der Wahlgänge (Art. 189 Abs. I, 192 Abs. I, 193, 194, 197 Abs. I/115 Abs. I, 119),[2])

über die Abstimmungsbezirke (Art. 189 Abs. III, IV/115a),[3])

über die Einberufung der Ersatzmänner (Art. 187 Abs. II, III, 190 Abs. II, 191 Abs. II, 197 Abs. IV, V, 198 Abs. V—VII/118 Abs. II, 123 Abs. IV—VI, 124 Abs. I, II Satz 1, 125),[4])

über die Wahlkosten (Art. 188/114),

über die Wahlprüfung, die Wahlanfechtung und die Wahlbeschwerden (Art. 196,[5]) 197 Abs. VI, 198 Abs. VII/122[5]), 123 Abs. VII),

über die Voraussetzungen und die zeitliche Wirkung der Ergänzungswahlen (Art. 200 Abs. I, III/124 Abs. II, 125).

3. Zu § 3.

Für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten wird das in der Beilage 1 abgedruckte Muster empfohlen. Beilage 1.

Zu Ziff. 2. [1]) In Bezug auf die Ungültigkeit der Wahlzettel vgl. jedoch § 16 der Wahlordnung.

[2]) In Bezug auf die Wahl der Ersatzmänner vgl. §§ 27—30 der Wahlordnung, in Bezug auf die Wahl der nicht berufsmäßigen Adjunkten s. unten Ziff. 36 (zu Ziff. 6).

[3]) Die Bildung möglichst kleiner Abstimmungsbezirke wird sich namentlich dort empfehlen, wo die Zahl der zu besetzenden Stellen größer und daher die Stimmenzählung (§ 17 der Wahlordnung) schwieriger ist.

[4]) S. übrigens unten Ziff. 27.

[5]) In der Fassung des Art. 4 des Gemeindewahlgesetzes.

Zu § 4.

4.

Unter dem „Bürgermeister" ist der einzige oder der erste Bürgermeister zu verstehen. Ist dieser verhindert, was auch bei Inanspruchnahme durch andere Amtsgeschäfte der Fall sein kann, so tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

Zu § 5.

5.

Die Grundsätze, die für die Berechnung der Einwohnerzahl maßgeben, sind unter Ziff. 1 aufgeführt.

Die Unterschriften sollen die Personen der Unterzeichner unzweideutig erkennen lassen; einer Beglaubigung bedürfen sie nicht.

Für die Unterzeichner der Vorschlagslisten ist lediglich verlangt, daß sie in der Wählerliste eingetragen sind. Die Unterzeichnung wird nicht dadurch unwirksam, daß der Unterzeichner selbst zu den vorgeschlagenen Kandidaten gehört oder daß er auch eine andere Liste unterzeichnet, ferner auch nicht dadurch, daß er bei der Berichtigung der Wählerliste (Art. 176/105 Abs. V) aus dieser gestrichen wird oder daß sich der Eintrag sonst als unrichtig erweist oder daß der Unterzeichner stirbt. Die Erklärung, die Unterzeichnung zurückzunehmen, ist n i c h t zu berücksichtigen, und zwar auch dann nicht, wenn sie noch vor der Einreichung der Vorschlagsliste abgegeben wird.

Im übrigen wird es sich beim Auftauchen von Zweifeln immer empfehlen, Wahlanfechtungen durch entsprechende Vermehrung der Unterschriften rechtzeitig (s. auch § 10 Abs. II Ziff. 1) hintanzuhalten.

Zu § 6.

6.

Die Bemessung der Höchstzahl von Namen für die Vorschlagslisten und für die Wahlzettel (§ 15 Abs. I) hängt damit zusammen, daß mit der Wahl der Gemeindebevollmächtigten oder Gemeinderäte zugleich die Wahl der Ersatzmänner erfolgt. Vgl §§ 27—30.

Wieviel Gemeindebevollmächtigte oder Gemeinderäte zu wählen sind, ergibt sich aus Art. 108 Abs. III, 124 Ziff. 3/55 Buchst. c beider Gemeindeordnungen.

In Gemeinden mit städtischer Verfassung können sich ausnahmsweise auch höhere Ziffern ergeben, nämlich dann, wenn eine Vermehrung der Gesamtzahl der Gemeindebevollmächtigten eintritt oder wenn die Gemeindebevollmächtigten erstmals nach Verleihung der städtischen Verfassung zu wählen sind.[1])

Die nach § 6 Abs. II der Wahlordnung zulässige zwei- oder dreimalige Aufführung der einzelnen Namen darf nur „innerhalb der Grenze" des Abs. I stattfinden, d. h. die dort bestimmte Höchstzahl von Namen darf nicht überschritten werden.

Zu Ziff. 6. [1]) Vgl. dazu v. Kahr rechtsrhein. Gemeindeordnung Art. 189 Anm 1, a, c.

Ist beispielsweise diese Höchstzahl 18, so darf die Vorschlagsliste neben 2 dreimal aufgeführten Namen (= zusammen 6) und 3 zweimal aufgeführten Namen (= zusammen 6) nur 6 weitere Namen enthalten.

Die mehrmalige Aufführung von Namen kann nur durch Wiederholung der Namen, nicht auch durch Beifügung von Zahlzeichen zu den Namen erfolgen. Der Grund dieser Beschränkung liegt darin, daß solche Zahlzeichen an manchen Orten zur Unterscheidung gleichnamiger Personen üblich sind.

Die mehrmalige Aufführung von Namen in den Vorschlagslisten und in den Wahlzetteln (§ 15) soll das sog. Köpfen der Listen verhindern. Dieses Köpfen besteht darin, daß neben der großen Mehrheit einer Partei, die geschlossen für die unveränderte Vorschlagsliste stimmt, einige wenige Wähler, vielleicht sogar Parteigegner, nur die Hintermänner der Liste wählen. Dadurch kann es kommen, daß innerhalb der Liste die Hintermänner die Stimmenmehrheit erhalten und die bedeutenderen Persönlichkeiten der Partei, die an der Spitze der Liste stehen, bei der Stellenverteilung (§ 25) leer ausgehen.

Man nehme z. B. an, für eine Vorschlagsliste mit 9 Kandidaten seien 99 die unveränderte Liste enthaltende Wahlzettel abgegeben worden, ein weiterer Wahlzettel laute aber nur auf die 2 Namen, die auf der Liste zuletzt stehen. Wenn solchenfalls nach §§ 18—24 zwei Stellen auf die Liste entfallen, so ergibt sich aus § 25, daß diese Stellen entgegen dem augenscheinlichen Willen von 99 Wählern den 2 letzten Kandidaten der Liste zufallen. Denn diese haben je 100, die anderen aber nur je 99 Stimmen erhalten.

Solchen Unzukömmlichkeiten wird wirksam dadurch vorgebeugt, daß zu Gunsten der Vordermänner der Liste eine entsprechende Stimmenhäufung (§ 15 Abs. II) stattfindet.

Die Stimmenhäufung aber wird zweckmäßig dadurch geregelt, daß schon in den Vorschlagslisten eine entsprechende Häufung von Namen (§ 6 Abs. II) Platz greift.

Bei der Häufung von Namen in den Vorschlagslisten wird übrigens darauf zu achten sein, daß die Gesamtzahl der Kandidaten der Liste nicht kleiner wird, als die Zahl der Stellen und der Ersatzmänner (§ 27 Abs. I), auf deren Zuweisung gerechnet wird. Insbesondere wird es sich daher empfehlen, von der Häufung von Namen in der Vorschlagsliste dann abzusehen, wenn die Einreichung von Gegenlisten nicht zu erwarten ist. In solchem Falle wird es vielmehr zweckmäßiger sein, die Vorschlagsliste ohne Häufung von Namen aufzustellen und lediglich dahin zu wirken, daß eine genügende Anzahl von Wählern von der Wahl der Hintermänner der Liste absieht, dafür aber auf die Vordermänner die Stimmen entsprechend häuft.

7. Zu § 7

Daß die Vorschlagslisten mit einem Listenmerkmal, etwa mit der Bezeichnung einer Partei oder einer Wählergruppe zu versehen seien, ist nicht vorgeschrieben.

Anderseits macht die Beifügung einer solchen Bezeichnung die Vorschlagsliste nicht ungültig. Bei der öffentlichen Bekanntgabe der Vorschlagslisten (§ 13) sind jedoch Bezeichnungen dieser Art wegzulassen.

Zu § 8.

8.

Die Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen muß von diesen eigenhändig unterschrieben sein, einer Beglaubigung bedürfen die Unterschriften nicht.

Die Zustimmungserklärung kann von jedem einzelnen Vorgeschlagenen gesondert abgegeben werden; es genügt jedoch auch eine von mehreren Vorgeschlagenen unterschriebene gemeinsame Zustimmungserklärung, z. B.

„Die Unterzeichneten stimmen ihrer Aufnahme in die vorstehende Vorschlagsliste zu."

Die Erklärung, die Zustimmung zurückzunehmen, ist nicht zu berücksichtigen, und zwar auch dann nicht, wenn sie noch vor der Einreichung der Vorschlagsliste abgegeben wird.

Durch die Zustimmung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste wird eine spätere Ablehnung der Wahl (Art. 174/118, 121) beider Gemeindeordnungen) nicht ausgeschlossen[1]).

Zu § 9.

9.

Die Verbindungserklärungen müssen, um wirksam zu sein, übereinstimmen, d. h. ihr Inhalt (nicht auch ihr Wortlaut) muß sich gegenseitig vollständig decken. Dies ist z. B. dann nicht der Fall, wenn zwei Verbindungserklärungen zwar die beiderseitigen Listen als verbunden bezeichnen, nur eine dieser Erklärungen aber auch eine dritte Liste in die Verbindung einbezieht.

Die Verbindungserklärung kann etwa lauten:

„Diese Vorschlagsliste ist mit der Vorschlagsliste verbunden, die mit dem Namen . . . . . beginnt."

oder

„Diese Vorschlagsliste ist verbunden

1. mit der Vorschlagsliste, die mit dem Namen . . . . . beginnt, .
2. mit der Vorschlagsliste, die mit dem Namen . . . . . beginnt, usw."

Die Verbindungserklärung muß, um eine schriftliche Erklärung der Unterzeichner zu sein, entweder vor den Unterschriften der Unterzeichner der Liste stehen oder sie muß von sämtlichen Unterzeichnern der Liste eigenhändig besonders unterschrieben sein; einer Beglaubigung bedürfen die Unterschriften nicht.[1])

Zu Ziff. 8. [1]) Vgl. Protokoll des vereinigten I. und III. Ausschusses der Kammer der Reichsräte vom 15. Juli 1908 S. 11.

Zu Ziff 9. [1]) Vgl. übrigens § 10 Abs. II Ziff. 3, Abs. II, wonach die Verbindungserklärung nach der Einreichung der Vorschlagsliste auch von dem Vertrauensmann allein abgegeben werden kann.

Die Zurücknahme einer eingereichten Verbindungserklärung ist nicht zu berücksichtigen, und zwar auch dann nicht, wenn sie noch vor Ablauf der Einreichungsfrist erfolgt.

Durch die Listenverbindung werden Parteien oder Gruppen, die einander nahe stehen, in den Stand gesetzt, überschüssige oder unzulängliche Stimmenzahlen, die sonst bei der Stellenverteilung verloren gingen, zu sammeln und sich gegenseitig zuzuwenden. Auf solchem Wege können namentlich kleinere Parteien oder Gruppen zu einer Vertretung gelangen, die sie ohne Listenverbindung nicht erreichen würden.

Beispiele der Wirkung der Listenverbindung sind unten in Ziff. 18—24 (Beispiele zu § 24) angeführt.

Über eine weitere Wirkung der Listenverbindung in Bezug auf die Ersatzmänner s. § 28.

10.

Zu § 10.

Die Beschaffung fehlender Unterschriften (§ 10 Abs. II Ziff. 1) kann nur dadurch geschehen, daß sich die hinzutretenden Unterzeichner zum Bürgermeister (oben Ziff. 4) begeben und die dort befindliche Urschrift der Vorschlagsliste eigenhändig unterschreiben.

Andere als die im § 10 Abs. II bezeichneten Ergänzungen können von dem Vertrauensmann oder seinem Stellvertreter nicht vorgenommen werden. Unzulässig sind hiernach insbesondere sachliche Änderungen in Bezug auf die vorgeschlagenen Personen oder in Bezug auf deren Reihenfolge, dann die Zurücknahme einer Vorschlagsliste oder einer Verbindungserklärung.

Der 7. Tag vor dem Wahltag ist der Tag der vorausgehenden Woche, der dem Wahltage durch die Benennung entspricht. Ergänzungen der Vorschlagsliste müssen daher, wenn der Wahltag ein Montag ist, spätestens am vorausgehenden Montage vorgenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn der vorausgehende Montag ein Feiertag ist.

11.

Zu § 11.

In den Fällen der Ziff. 1 und 2 ist die Vorschlagsliste ihrem ganzen Inhalte nach ungültig, in den Fällen der Ziff. 3—5 dagegen nur insoweit, als die Mängel reichen.

Die Ungültigkeit nach Ziff. 3 Satzteil 1 beschränkt sich auf die überschießenden letzten Namen der Reihenfolge. Es werden also, von dem zuletzt aufgeführten Namen beginnend, nach rückwärts so viel Namen als nicht geschrieben behandelt, bis nur mehr die zulässige Zahl von Namen übrig bleibt. Anders ist es jedoch dann, wenn die Überschreitung der zulässigen Zahl von Namen ganz oder teilweise davon herrührt, daß der gleiche Name öfter als dreimal aufgeführt ist. In diesem Falle wird zuerst die Wiederholung dieses Namens auf das zulässige Maß zurückgeführt und erst, soweit es alsdann noch nötig ist, die vorerwähnte

Behandlung der letzten Namen vorgenommen. In entsprechend gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein vorausgehender Name nach § 11 Ziff. 4 oder 5 ungültig ist.

Beispiele:

a. Eine Vorschlagsliste, die höchstens 9 Namen enthalten darf, lautet auf 11 verschiedene Namen (A—L). Alsdann sind die Namen A—J gültig, die Namen K und L ungültig.

b. Eine Vorschlagsliste, die höchstens 9 Namen enthalten darf, enthält zuerst viermal den Namen N; sodann folgen 7 weitere, verschiedene Namen (A—F, G). Hier ist der Name N einmal ungültig, ferner ist ungültig der Name G. Die Namen A—F sind dagegen gültig.

c. Eine Vorschlagsliste, die höchstens 9 Namen enthalten darf, enthält zuerst den Namen einer Person, deren Zustimmungserklärung nach § 8 Abs. II ungültig ist, Sodann folgen 9 weitere, verschiedene Namen. Hier ist der erste Name ungültig. die 9 weiteren Namen sind gültig.

Die Aufzählung der Ungültigkeitsgründe im § 11 ist ausschließend. Durch andere Umstände kann die Ungültigkeit nicht begründet werden. So ist z. B. eine Vorschlagsliste gültig, die eine geringere als die zulässige Zahl von Namen enthält[1]); ferner ist gültig der Vorschlag einer nicht wählbaren Person, ja selbst dadurch wird die Gültigkeit eines Vorschlags nicht beeinträchtigt, daß die vorgeschlagene Person nach Abgabe der Zustimmungserklärung verstirbt.

Zu § 12.

12.

Über den Bürgermeister und seine Vertretbarkeit s. oben Ziff. 4.

Die Prüfung der Vorschlagslisten und der Verbindungserklärungen hat sich auf alle Umstände zu erstrecken, die für deren Gültigkeit nach §§ 4—11 von Belang sind.

Die Eröffnung des Prüfungsergebnisses hat entweder schriftlich gegen Zustellungsnachweis oder mündlich zu Protokoll zu erfolgen. Hierbei sind etwaige Anstände genau zu bezeichnen; lassen sich die Anstände nach § 10 Abs. II beseitigen, so ist auf diese Möglichkeit sowie auf die Frist hierfür (§ 10 Abs. III) hinzuweisen.

Die Eröffnung des Prüfungsergebnisses durch den Bürgermeister hat lediglich die Bedeutung einer aufklärenden Kundgabe, nicht die einer instanziellen Entscheidung. Der Bürgermeister darf daher z. B. eine ungültige Vorschlagsliste oder den ungültigen Teil einer solchen nach § 13 auch dann nicht veröffentlichen, wenn er es unterlassen hat, bei der Eröffnung des

Zu Ziff. 11. [1]) In diesem Falle sowie bei sonstiger Unvollständigkeit der Liste (z. B. infolge teilweiser Ungültigkeit) können die Wähler der Vorschlagsliste die gewünschte Stimmenzahl dadurch zuwenden, daß sie die Stimmen auf andere Kandidaten der Liste häufen (§ 15 Abs. II).

Prüfungsergebnisses auf den Mangel hinzuweisen. Umgekehrt steht z. B. die irrige Beanstandung einer Vorschlagsliste (§ 12) der Veröffentlichung (§ 13) nicht im Wege.

Auch für den Wahlausschuß (Art. 180/108 Abs. I beider Gemeindeordnungen) ist die Würdigung der Vorschlagslisten durch den Bürgermeister nicht bindend.[1])

13.

Zu § 13.

Ist der Wahltag ein Montag, so ist der 4. Tag vor dem Wahltage der vorausgehende Donnerstag. Spätestens an diesem Tage muß die öffentliche Bekanntgabe der Vorschlagslisten und der Verbindungserklärungen auch dann erfolgen, wenn er ein Feiertag ist.

Die Bekanntgabe kann auch schon am 5. oder 6. Tage vor dem Wahltage geschehen. Vor dem 6. Tage darf sie mit Rücksicht auf die Möglichkeit von Ergänzungen der Vorschlagslisten (§ 10 Abs. II, III) nicht erfolgen.

Sämtliche Vorschlagslisten und Verbindungserklärungen sind durch eine einzige Bekanntmachung gleichzeitig zu veröffentlichen. Die einzelnen Vorschlagslisten sind dabei in der Reihenfolge ihres Einganges zu ordnen; sie können mit Ordnungsbuchstaben (A, B usw.) bezeichnet werden. Von der Bekanntgabe der Unterschriften ist abzusehen. Die Reihenfolge der Verbindungserklärungen hat sich der Reihenfolge der Vorschlagslisten anzuschließen.

Über den Bürgermeister und seine Vertretbarkeit s. oben Ziff. 4.

Die öffentliche Bekanntgabe hat durch Ausschreibung in einem öffentlichen Blatte oder durch Anschlag an die Gemeindetafel zu erfolgen. Ist daneben ein anderes Verfahren der öffentlichen Bekanntgabe ortsüblich, so ist außerdem auch dieses Verfahren einzuhalten.

Die öffentliche Bekanntgabe nach § 13 hat nicht die Bedeutung einer instanziellen Feststellung der Gültigkeit der Vorschlagslisten und der Verbindungserklärungen. Insbesondere ist daher der Wahlausschuß (Art 180/108 Abs. I beider Gemeindeordnungen) nicht gebunden, eine Vorschlagsliste oder eine Verbindungserklärung lediglich deshalb für gültig zu halten, weil sie vom Bürgermeister veröffentlicht worden ist.[1])

Anders ist es im Falle der Nichtveröffentlichung. Vorschlagslisten und Verbindungserklärungen, die nicht veröffentlicht worden sind, kommen bei der Stimmenzählung und bei der Stellenverteilung nach § 17 Abs. II, III, § 18 auch dann nicht in Betracht, wenn die Veröffentlichung zu Unrecht unterblieben ist. Das Gleiche gilt für nichtveröffentlichte Teile von Vorschlagslisten oder von Verbindungserklärungen (z. B. für einzelne Namen, die in der Veröffentlichung aus Versehen weggeblieben sind).[2]) Es empfiehlt sich deshalb, bei Herstellung und Drucklegung der Bekanntmachung die größte Sorgfalt anzuwenden.

Zu Ziff. 12. [1]) Vgl. auch unten Ziff. 13.

Zu Ziff. 13. [1]) Vgl. auch oben Ziff. 12 (a. E.).

[2]) Der Grund hiervon liegt darin, daß andernfalls der Abstimmung Wirkungen beigemessen würden, von denen die Wähler amtlich nicht verständigt worden sind.

Die Beigabe der im Schlußsatze des § 13 vorgeschriebenen Erläuterung setzt voraus, daß mindestens eine gültige Vorschlagsliste und mindestens eine gültige Listenverbindung vorhanden sind. Liegt eine gültige Listenverbindung nicht vor, so beschränkt sich die Erläuterung auf die Bedeutung der Vorschlagslisten. Fehlen auch diese, so unterbleibt die Erläuterung ganz. Doch empfiehlt es sich alsdann, amtlich darauf hinzuweisen, daß in Ermangelung gültiger Vorschlagslisten für das Ergebnis der Wahl die Größe der Stimmenzahl entscheidend sein wird, die jeder einzelne Kandidat erhält.[3])

Für die Bekanntmachung, die auf Grund des § 13 zu erfolgen hat, wird das in der Beilage 2 abgedruckte Muster empfohlen. Beilage 2.

14.

Zu § 14. Nach § 14 steht es jedem Wähler frei, von den Listenvorschlägen beliebig abzuweichen. Man nennt dies das System der „freien Listen."

Zu § 15. 15.

Hier ist für die Wahlzettel das Nämliche bestimmt wie im § 6 für die Vorschlagslisten. Vgl. dazu oben Ziff. 6.

Zu § 16. 16.

Im § 16 Abs. I ist für die Wahlzettel der nämliche Ungültigkeitsgrund aufgestellt wie im § 11 Ziff. 3 für die Vorschlagslisten. Vgl. dazu oben Ziff. 11.[1])

§ 16 Abs. I stellt übrigens nur den für die Verhältniswahl erforderlichen Ausbau der Vorschriften des Art. 182/110 Abs. VIII beider Gemeindeordnungen dar.

Nach den im § 16 Abs. II erwähnten Vorschriften des Art. 182/110 Abs. VII, IX a. a. O. sind weiter ungültig:

a. Wahlzettel, die nicht abgestempelt sind,
b. Wahlzettel, die unterschrieben sind,
c. Wahlzettel, soweit sie die Gewählten nicht deutlich bezeichnen,
d. mehrere von einem Wähler unberechtigt abgegebene Wahlzettel (z B. Wahlzettel, die ein Wähler ineinander gesteckt und so als scheinbar einen Wahlzettel abgegeben hat).

Zu § 17. 17.

Die Stimmenzählung beschränkt sich auf die gültigen Stimmen. Sie erstreckt sich nicht

a. auf die Wahlzettel, die ihrem vollen Inhalte nach ungültig sind,
b. auf den ungültigen Inhalt der Wahlzettel, die nur teilweise gültig sind.

[3]) Vgl. unten Ziff. 18—24 (Eingang).

Zu Ziff. 16. [1]) Die dort erwähnte Ungültigkeit eines Namens nach § 11 Ziff. 5 (Mangel der gültigen Zustimmung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste) kommt jedoch hier nicht in Betracht. In einem Wahlzettel, der so lautet, wie in dem Beispiel c der Ziff. 11 dieser Anweisung angegeben ist, wäre daher nicht der erste, sondern der zehnte Name ungültig.

Die Wählbarkeit der Kandidaten ist bei der Stimmenzählung (§ 17) nicht zu prüfen. Sie kommt erst bei der Stellenverteilung (§§ 22, 25, 27) in Betracht. Es sind daher auch die Stimmen mitzuzählen, die auf anscheinend oder zweifellos nicht wählbare Personen lauten. Das Gleiche gilt von Stimmen, die auf verstorbene Personen lauten sollten.[1])

Zur Beurkundung der Stimmenzählung dienen neben dem Protokolle die beiden Stimmlisten, die nach Art. 183/111 Abs. II—IV beider Gemeindeordnungen zu führen sind.

Zur Erleichterung und Abkürzung des Wahlgeschäfts empfiehlt es sich, bei Anlegung und Führung der Stimmlisten in folgender Weise zu verfahren:

a. In die Stimmlisten werden schon vor Beginn der Wahlhandlung die auf den Vorschlagslisten stehenden Namen eingetragen, und zwar die Namen jeder Vorschlagsliste zweimal nacheinander,

das erstemal unter Benützung einer einzigen Querspalte für die ganze (äußerlich zusammenzufassende) Vorschlagsliste und unter Wiederholung der mehrmals aufgeführten Namen: zur Vermerkung der Stimmen, die für die ganze, unveränderte Vorschlagsliste abgegeben werden,

das zweitemal unter Benützung je einer Querspalte für jeden Namen und ohne Wiederholung der mehrmals aufgeführten Namen: zur Vermerkung der Stimmen, die für die Träger dieser Namen unter teilweiser Abweichung von der Vorschlagsliste abgegeben werden.

Ein Muster für die Anlegung der Stimmlisten ist in der Beilage 3 abgedruckt. Beilage 3.

b. Die entfalteten Wahlzettel werden vor der Verlesung in der Weise gesondert, daß die ganz oder annähernd gleichlautenden Wahlzettel je eigens gelegt werden. Insbesondere geschieht dies, und zwar gesondert für jede Vorschlagsliste, mit den Wahlzetteln, die den einzelnen Vorschlagslisten unverändert entsprechen, ferner mit den Wahlzetteln, die von den einzelnen Vorschlagslisten nur wenig abweichen.

c. Zur öffentlichen Verlesung werden hierauf zuerst die Wahlzettel gebracht, die den einzelnen Vorschlagslisten unverändert entsprechen. Es genügt dabei, den Inhalt des jeweils ersten Wahlzettels zu verlesen und bei den folgenden den Gleichlaut mit dem ersten zu erwähnen.

Die Vermerkung der gültigen Stimmen, die auf eine unveränderte Vorschlagsliste lauten, erfolgt in der Querspalte, in deren Hauptrubrik die ganze Vorschlagsliste zusammengefaßt eingesetzt ist (oben Buchst. a).

d. Sodann werden die Wahlzettel, die von den einzelnen Vorschlagslisten nur wenig abweichen, und schließlich die übrigen Wahlzettel verlesen.

Zu Ziff. 17. [1]) Vgl. oben Ziff. 11 a. E.

Die Vermerkung der gültigen Stimmen, die für Listenkandidaten, aber unter teilweiser Abweichung von den Vorschlagslisten abgegeben worden sind, erfolgt in den Querspalten, in deren Hauptrubrik die einzelnen Namen der Listenkandidaten eingesetzt sind (oben Buchst. a gegen Ende). Dabei ist zu beachten, daß bei gültiger Stimmenhäufung (§ 15 Abs. II) auch der Vermerk entsprechend zu wiederholen ist.

Der Stimmenzahl, die hiernach (Buchst. d) ein Listenkandidat erhalten hat, wird die Zahl der Wahlzettel, die auf die entsprechende unveränderte Vorschlagsliste lauten (Buchst. c), — bei gültiger Häufung des Namens nach Verdoppelung oder Verdreifachung — hinzugerechnet. Die Summe beider Zahlen ist die für den Listenkandidaten insgesamt abgegebene Stimmenzahl (§ 17 Abs. I).

Die Summe der Stimmenzahlen sämtlicher Kandidaten einer Vorschlagsliste ist die Zahl der Stimmen, die für diese Vorschlagsliste abgegeben worden sind (§ 17 Abs. II).

Kandidaten, die gültige Stimmen erhalten haben, ohne auf einer Vorschlagsliste zu stehen, werden während der Stimmenzählung in die Hauptrubrik der Stimmlisten eingesetzt Die auf sie gefallenen gültigen Stimmen werden in den Querspalten vermerkt; bei gültiger Stimmenhäufung wird der Vermerk entsprechend wiederholt.

Zu §§ 18—24.

18—24.

Sollte eine gültige Vorschlagsliste überhaupt nicht vorhanden sein, so ergibt sich beim Vollzuge der §§ 18—24 von selbst, daß die zu besetzenden Stellen den wählbaren Einzelkandidaten nach Maßgabe der Stimmenzahl zufallen, die jeder von ihnen erhalten hat. Die Verhältniswahl verwandelt sich also solchenfalls im Ergebnisse von selbst in die Mehrheitswahl und sowohl die Stimmenzählung und die Stellenverteilung als auch die Protokollierung können nach den Vorschriften beider Gemeindeordnungen erfolgen.[1])

Wie sich beim Vorhandensein einer gültigen Vorschlagsliste oder mehrerer solcher die Verteilung der Stellen nach den §§ 18—24 gestaltet, ist in den nachstehenden Beispielen dargestellt. Die Beispiele können zugleich als Vorbilder für die Protokollierung dienen.

Beispiele zu § 19.

I.

Es sind 20 Gemeindebevollmächtigte zu wählen.

Zu Ziff. 18—24. [1]) Die Wahl der Ersatzmänner findet jedoch auch in solchem Falle zugleich mit der Wahl der Gemeindebevollmächtigten oder der Gemeinderäte statt. Vgl. § 30.

Darüber, daß für die Stellenverteilung nur wählbare Kandidaten in Betracht kommen, s. §§ 22, 25, 27. Vgl. auch oben Ziff. 17 Abs. II.

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Vorschlagsliste A: .	243.809,
„ B:	165.301,
ein Einzelkandidat, der auf keiner Vorschlagsliste steht: . . .	980,
mehrere solche Kandidaten mit geringeren Stimmenzahlen (zusammen): . .	100,
Gesamtzahl der gültigen Stimmen:	410.190.

Diese Zahl wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Gemeindebevollmächtigten geteilt:

$$410.190 : (20 + 1 =)\ 21 = 19.532{,}8.$$

Der Quotient wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet; er ist alsdann:

19.533.

Mit diesem Quotienten werden die Stimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten der Reihe nach geteilt. Jeder Vorschlagsliste werden so viel Stellen zugewiesen, als diese Teilung ergibt.

Es erhalten daher

Vorschlagsliste A:	243.809 : 19.533 =	12 Stellen,
„ B:	165.301 : 19.533 =	8 Stellen,
der höchstbedachte Einzelkandidat:	980 : 19.533 =	0 Stellen,
	insgesamt:	20 Stellen.

II.

Es sind 8 Gemeindebevollmächtigte zu wählen.

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Einzige Vorschlagsliste:	1556,
ein Einzelkandidat, der nicht auf der Vorschlagsliste steht:	210,
ein weiterer solcher Kandidat:	24,
mehrere solche Kandidaten mit geringeren Stimmenzahlen (zusammen): . . .	10,
Gesamtzahl der gültigen Stimmen:	1800.

Diese Zahl wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Gemeindebevollmächtigten geteilt:

$$1800 : (8 + 1 =)\ 9 = 200.$$

Mit dem Quotienten werden die bezeichneten Stimmenzahlen der Reihe nach geteilt. Jeder Vorschlagsliste usw. werden so viel Stellen zugewiesen, als diese Teilung ergibt.

Es erhalten daher

die einzige Vorschlagsliste: . . .	1556 : 200 =	7 Stellen,
der höchstbedachte Einzelkandidat: . .	210 : 200 =	1 Stelle,
der nächst-höchstbedachte Einzelkandidat:	24 : 200 =	0 Stellen,
insgesamt:		8 Stellen.

Beispiele zu § 20.

I.

Es sind 20 Gemeindebevollmächtigte zu wählen.

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Vorschlagsliste A:	280.858,
„ B: .	231.332,
„ C: .	192.574,
„ D:	11.334,
ein Einzelkandidat, der auf keiner Vorschlagsliste steht:	100,
mehrere solche Kandidaten mit geringeren Stimmenzahlen (zusammen): . .	52,
Gesamtzahl der gültigen Stimmen:	716.250.

Diese Zahl wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Gemeindebevollmächtigten geteilt:

$$716.250 : (20 + 1 =) 21 = 34.107{,}1.$$

Der Quotient wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet; er ist alsdann:

$$34.108.$$

Mit diesem Quotienten werden die Stimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten der Reihe nach geteilt. Jeder Vorschlagsliste werden so viel Stellen zugewiesen, als diese Teilung ergibt.

Es erhalten daher

Vorschlagsliste A:	280.858 : 34 108 =	8 Stellen,
„ B:	231.332 : 34.108 =	6 Stellen,
„ C:	192.574 : 34.108 =	5 Stellen,
„ D:	11.334 : 34.108 =	0 Stellen,
der höchstbedachte Einzelkandidat:	100 : 34.108 =	0 Stellen,
insgesamt:		19 Stellen.

Da hiernach nicht sämtliche Stellen besetzt sind, wird die Stimmenzahl jeder Vorschlagsliste durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr zugewiesenen Stellen geteilt.

Vorschlagsliste A: 280.858 : (8 + 1 =) 9 = 31.206 4/9,
„ B: 231.332 : (6 + 1 =) 7 = 33.047 3/7,
„ C: 192.574 : (5 + 1 =) 6 = 32.095 4/6,
„ D: 11.334 : (0 + 1 =) 1 = 11.334,
der höchstbedachte Einzelkandidat: 100 : (0 + 1 =) 1 = 100.

Der Vorschlagsliste B, bei der sich hierbei der größte Quotient ergibt, wird die 20. Stelle zugewiesen.

Es erhalten hiernach im ganzen

Vorschlagsliste A:	. .	8 Stellen,
„ B: (6 + 1 =)	. .	7 Stellen,
„ C:	. . . .	5 Stellen,
	insgesamt:	20 Stellen.

Zur Nachprüfung (§ 21 der Wahlordnung) werden die Stimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten durch den Quotienten, auf den die 20. Stelle traf, geteilt.

Vorschlagsliste A: 280.858 : 33 047 3/7 = 8,
„ B: 231.332 : 33.047 3/7 = 7,
„ C: 192.574 : 33.047 3/7 = 5,
„ D: 11.334 : 33.047 3/7 = 0,
der höchstbedachte Einzelkandidat: 100 : 33.047 3/7 = 0.

Die Teilung ergibt für jede Vorschlagsliste die Zahl der Stellen, die ihr zugewiesen worden sind.

II.

Es sind 24 Gemeinderäte zu wählen.

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Vorschlagsliste A: .	71.232,
„ B: . .	57.967,
„ C: .	49.988,
„ D:	28.765,
ein Einzelkandidat, der auf keiner Vorschlagsliste steht:	1.000,
mehrere solche Kandidaten mit geringeren Stimmenzahlen (zusammen): . .	1.048,
Gesamtzahl der gültigen Stimmen:	210.000.

Diese Zahl wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Gemeinderäte geteilt:

210.000 : (24 + 1 =) 25 = 8.400.

Mit dem Quotienten werden die Stimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten der Reihe nach geteilt. Jeder Vorschlagsliste werden so viel Stellen zugewiesen, als diese Teilung ergibt. Es erhalten daher

Vorschlagsliste A: 71.232 : 8400 = 8 Stellen,
„ B: 57.967 : 8400 = 6 Stellen,
„ C: 49.988 : 8400 = 5 Stellen,
„ D: 28.765 : 8400 = 3 Stellen,
der höchstbedachte Einzelkandidat: 1.000 : 8400 = 0 Stellen,
insgesamt: 22 Stellen.

Da hiernach nicht sämtliche Stellen besetzt sind, wird die Stimmenzahl jeder Vorschlagsliste durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr zugewiesenen Stellen geteilt.

Vorschlagsliste A: 71.232 : (8 + 1 =) 9 = $7914\,^{6}/_{9}$,
„ B: 57.967 : (6 + 1 =) 7 = 8281,
„ C: 49.988 : (5 + 1 =) 6 = $8331\,^{2}/_{6}$,
„ D: 28.765 : (3 + 1 =) 4 = $7191\,^{1}/_{4}$,
der höchstbedachte Einzelkandidat: 1.000 : (0 + 1 =) 1 = 1000.

Der Vorschlagsliste C, bei der sich hierbei der größte Quotient ergibt, wird die 23. Stelle zugewiesen.

Da noch eine weitere Stelle zu besetzen ist, wird die Stimmenzahl der Vorschlagsliste C durch die wiederum um 1 vermehrte Zahl der ihr zugewiesenen Stellen geteilt.

$$49.988 : (5 + 1 + 1 =) 7 = 7141\,^{1}/_{7}.$$

Der neue Quotient wird mit den vorhin ermittelten Quotienten verglichen.

Vorschlagsliste A: $7914\,^{6}/_{9}$,
„ B: 8281,
„ C: $7141\,^{1}/_{7}$,
„ D: $7191\,^{1}/_{4}$,
der höchstbedachte Einzelkandidat: 1000.

Der Vorschlagsliste B, die nunmehr den größten Quotienten aufweist, wird die 24. Stelle zugewiesen.

Es erhalten hiernach im ganzen

Vorschlagsliste A: . . 8 Stellen,
„ B: (6 + 1 =) 7 Stellen,
„ C: (5 + 1 =) . 6 Stellen,
„ D: . . . . 3 Stellen,
insgesamt: 24 Stellen.

Zur Nachprüfung (§ 21 der Wahlordnung) werden die Stimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten durch den Quotienten, auf den die 24. Stelle traf, geteilt.

Vorschlagsliste A: .	71.232 : 8281 = 8,
„ B: .	57.967 : 8281 = 7,
„ C: .	49.988 : 8281 = 6,
„ D:	28.765 : 8281 = 3,
der höchstbedachte Einzelkandidat:	1000 : 8281 = 0.

Die Teilung ergibt für jede Vorschlagsliste die Zahl der Stellen, die ihr zugewiesen sind.

Beispiel zu § 22.

In dem Beispiel I zu § 20 erhalten im ganzen

Vorschlagsliste A:	8 Stellen,
„ B:	7 Stellen,
„ C:	5 Stellen,
insgesamt:	20 Stellen.

Man nehme nun an, die Vorschlagsliste A enthalte nur 6 wählbare Kandidaten.[2]) Alsdann sind die 2 überschüssigen Stellen zusammen mit den 12 auf die übrigen Vorschlagslisten entfallenen Stellen, im ganzen also 14 Stellen, von neuem zu verteilen.

Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen nach Abzug der Stimmenzahl der Vorschlagsliste A wird durch die um 1 vermehrte Zahl dieser Stellen geteilt.

$$(716.250 - 280.858 =)\ 435.392 : (14 + 1 =)\ 15 = 29.026{,}1.$$

Der Quotient wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet; er ist alsdann:

29.027.

Mit diesem Quotienten werden die Stimmenzahlen der einzelnen (übrigen) Vorschlagslisten der Reihe nach geteilt. Jeder Vorschlagsliste werden so viel Stellen zugewiesen, als diese Teilung ergibt. Es erhalten daher

Vorschlagsliste B:	231.332 : 29.027 = 7 Stellen,
„ C:	192 574 : 29.027 = 6 Stellen,
„ D:	11.334 : 29.027 = 0 Stellen,
der höchstbedachte Einzelkandidat:	100 : 29.027 = 0 Stellen,
insgesamt:	13 Stellen.

Da hiernach nicht sämtliche Stellen besetzt sind, wird die Stimmenzahl jeder Vorschlagsliste durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr zugewiesenen Stellen geteilt.

[2]) Dieser Fall wird freilich kaum jemals vorkommen. Immerhin ist er denkbar. Die übrigen Kandidaten der Liste können z. B. zwischen der Aufstellung der Liste und der Wahl gestorben sein.

Über die Wählbarkeit s. oben Ziff. 2.

§ 22 findet auch dann entsprechende Anwendung, wenn auf einen Einzelkandidaten, der auf keiner Vorschlagsliste steht (§ 17 Abs. IV), eine Stelle entfällt, der Einzelkandidat aber nicht wählbar ist, oder wenn auf einen solchen Einzelkandidaten mehr als eine Stelle entfallen sollte.

Vorschlagsliste B: 231.332 : (7 + 1 =) 8 = 28.916 4/8,
" C: 192.574 : (6 + 1 =) 7 = 27 510 4/7,
" D: 11.334 : (0 + 1 =) 1 = 11.334,
der höchstbedachte Einzelkandidat: 100 : (0 + 1 =) 1 = 100.

Der Vorschlagsliste B, bei der sich hierbei der größte Quotient ergibt, wird die 14. Stelle zugewiesen.

Es erhalten hiernach im ganzen

Vorschlagsliste B: (7 + 1 =) 8 Stellen,
" C: 6 Stellen,
insgesamt: 14 Stellen.

Zur Nachprüfung (§ 21 der Wahlordnung) werden die Stimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten durch den Quotienten, auf den die 14. Stelle traf, geteilt.

Vorschlagsliste B: 231.332 : 28.916 4/8 = 8,
" C: 192.574 : 28.916 4/8 = 6,
" D: 11.334 : 28.916 4/8 = 0,
der höchstbedachte Einzelkandidat: 100 : 28.916 4/8 = 0.

Die Teilung ergibt für jede Vorschlagsliste die Zahl der Stellen, die ihr zugewiesen worden sind.

Beispiel zu § 23.

Es sind 10 Gemeindebevollmächtigte zu wählen.

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Vorschlagsliste A: 5000,
" B: 4000,
" C: 3000,
Gesamtzahl der gültigen Stimmen: 12000.

Diese Zahl wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Gemeindebevollmächtigten geteilt:

12.000 : (10 + 1 =) 11 = 1090,9.

Der Quotient wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet; er ist alsdann:

1091.

Mit diesem Quotienten werden die Stimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten der Reihe nach geteilt. Jeder Vorschlagsliste werden so viel Stellen zugewiesen, als diese Teilung ergibt. Es erhalten daher

Vorschlagsliste A: 5000 : 1091 = 4 Stellen,
" B: 4000 : 1091 = 3 Stellen,
" C: 3000 : 1091 = 2 Stellen,
insgesamt: 9 Stellen.

Da hiernach nicht sämtliche Stellen besetzt sind, wird die Stimmenzahl jeder Vorschlagsliste durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr zugewiesenen Stellen geteilt.

Vorschlagsliste A: 5000 : (4 + 1 =) 5 = 1000,
„ B: 4000 : (3 + 1 =) 4 = 1000,
„ C: 3000 : (2 + 1 =) 3 = 1000.

Der Quotient ist bei allen 3 Vorschlagslisten der gleiche. Diese haben also auf die 10. Stelle gleichen Anspruch.

Bei voller Befriedigung der Ansprüche würde jedoch die verfügbare Zahl der Stellen überschritten. Es erhält daher die Vorschlagsliste den Vorzug, deren in Betracht kommender Kandidat (§ 25 der Wahlordnung) die größte Stimmenzahl aufweist.

In Betracht kommender Kandidat ist im Hinblick auf die bereits erfolgte Stellenzuweisung unter den wählbaren Kandidaten

der Vorschlagsliste A der Kandidat mit der fünftgrößten Stimmenzahl,
„ „ B „ „ „ „ viertgrößten „ ,
„ „ C „ „ „ „ drittgrößten „ .

(Sollten diese 3 Kandidaten oder die 2 Höchstbedachten davon die gleiche Stimmenzahl aufweisen, so entscheidet das Los.)

Beispiele zu § 24.

I.

Es sind 10 Gemeindebevollmächtigte zu wählen.

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Vorschlagsliste A: 5982,
„ B: } miteinander verbunden 3148, } 3997,
„ C: } 849, }

Gesamtzahl der gültigen Stimmen: 9979.

Diese Zahl wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Gemeindebevollmächtigten geteilt:

9979 : (10 + 1 =) 11 = 907,1.

Der Quotient wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet; er ist alsdann:

908.

Mit diesem Quotienten werden die Stimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten der Reihe nach geteilt. Jeder Vorschlagsliste werden so viel Stellen zugewiesen, als diese Teilung ergibt. Die miteinander verbundenen Listen B und C werden dabei als eine einzige Vorschlagsliste in Ansatz gebracht.

Es erhalten daher

Vorschlagsliste A: 5982 : 908 = 6 Stellen,
Listengruppe B, C: 3997 : 908 = 4 Stellen,
insgesamt: 10 Stellen.

Die 4 auf die Listengruppe B, C entfallenen Stellen werden nunmehr auf die Einzellisten dieser Gruppe unterverteilt.

Die Gesamtzahl der für die Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen ist 3997.

Diese Zahl wird durch die um 1 vermehrte Zahl der auf die Gruppe entfallenen Stellen geteilt:

$$3997 : (4 + 1 =)\ 5 = 799{,}4.$$

Der Quotient wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet; er ist alsdann:

800.

Mit diesem Quotienten werden die Stimmenzahlen der einzelnen zur Gruppe gehörigen Vorschlagslisten der Reihe nach geteilt. Jeder Vorschlagsliste werden so viel Stellen zugewiesen, als diese Teilung ergibt. Es erhalten daher

Vorschlagsliste B : 3148 : 800 = 3 Stellen,
„ C : 849 : 800 = 1 Stelle,
insgesamt: 4 Stellen.[3])

II.

Es sind 10 Gemeindebevollmächtigte zu wählen.

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Vorschlagsliste A: 5982,
„ B: 2352,
„ C: 849, } miteinander verbunden 3997,
„ D: 796,
Gesamtzahl der gültigen Stimmen: 9979.

Diese Zahl wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Gemeindebevollmächtigten geteilt:

$$9979 : (10 + 1 =)\ 11 = 907{,}1.$$

Der Quotient wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet; er ist alsdann:

908.

Mit diesem Quotienten werden die Stimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten der Reihe nach geteilt. Jeder Vorschlagsliste werden so viel Stellen zugewiesen als diese Teilung

[3]) Ohne Listenverbindung hätten erhalten:
Vorschlagsliste A: 7 Stellen,
„ B: 3 Stellen,
„ C: 0 Stellen,
insgesamt: 10 Stellen.

ergibt. Die miteinander verbundenen Listen B, C, D werden dabei als eine einzige Vorschlagsliste in Ansatz gebracht. Es erhalten daher

Vorschlagsliste A: 5982 : 908 = 6 Stellen,
Listengruppe B, C, D: 3997 : 908 = 4 Stellen,
insgesamt: 10 Stellen.

Die 4 auf die Listengruppe B, C, D entfallenen Stellen werden nunmehr auf die Einzellisten dieser Gruppe unterverteilt.

Die Gesamtzahl der für die Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen ist 3997.

Diese Zahl wird durch die um 1 vermehrte Zahl der auf die Gruppe entfallenen Stellen geteilt:

$$3997 : (4 + 1 =) 5 = 799{,}4.$$

Der Quotient wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet; er ist alsdann:

800.

Mit diesem Quotienten werden die Stimmenzahlen der einzelnen zur Gruppe gehörigen Vorschlagslisten der Reihe nach geteilt. Jeder Vorschlagsliste werden so viel Stellen zugewiesen, als diese Teilung ergibt. Es erhalten daher

Vorschlagsliste B : 2352 : 800 = 2 Stellen,
„ C: 849 : 800 = 1 Stelle,
„ D: 796 : 800 = 0 Stellen,
insgesamt: 3 Stellen.

Da hiernach nicht sämtliche Stellen besetzt sind, wird die Stimmenzahl jeder zur Gruppe gehörigen Vorschlagsliste durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr zugewiesenen Stellen geteilt.

Vorschlagsliste B : 2352 : (2 + 1 =) 3 = 784,
„ C: 849 : (1 + 1 =) 2 = 424½,
„ D: 796 : (0 + 1 =) 1 = 796.

Der Vorschlagsliste D, bei der sich hierbei der größte Quotient ergibt, wird die 4. Stelle zugewiesen.

Von den 4 Stellen der Gruppe B, C, D erhalten hiernach im ganzen

Vorschlagsliste B: . . . 2 Stellen,
„ C: . . . 1 Stelle,
„ D: (0 + 1 =) . . 1 Stelle,
insgesamt: 4 Stellen.[4])

[4]) Ohne Listenverbindung hätten erhalten:

Vorschlagsliste A: 7 Stellen,
„ B: 2 Stellen,
„ C: 1 Stelle,
„ D: 0 Stellen,
insgesamt: 10 Stellen.

Zur Nachprüfung (§ 21 der Wahlordnung) werden die Stimmenzahlen der zur Gruppe gehörigen Vorschlagslisten durch den Quotienten, auf den die 4. Stelle traf, geteilt.

Vorschlagsliste B : 2352 : 796 = 2,
„ C : 849 : 796 = 1,
„ D : 796 : 796 = 1.

Die Teilung ergibt für jede dieser Vorschlagslisten die Zahl der Stellen, die ihr zugewiesen worden sind.

Zu § 25.

25.

Ueber die Wählbarkeit s. oben Ziff. 2.

§ 25 Abs. II entspricht dem Art. 184 Abs. III Satz 4/117 Abs. III beider Gemeindeordnungen.

Der Fall, daß mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die verfügbare Zahl der Stellen aber für alle ausreicht, ist nicht im § 25 Abs. II, sondern im § 26 behandelt.

Für den Fall, daß auf eine Vorschlagsliste[1]) mehr Stellen entfallen, als die Liste wählbare Kandidaten enthält, gibt § 22 Maß.

Zur Veranschaulichung der Wirkungen des § 25 (sowie der §§ 26 und 27) diene folgendes

Beispiel.

Es sind 8 Gemeindebevollmächtigte zu wählen.

Auf die 3 nachstehenden Vorschlagslisten entfällt je die beigesetzte Zahl von Stellen. Die einzelnen Kandidaten der Vorschlagslisten haben je die beigesetzte Zahl von Stimmen erhalten.

Vorschlagsliste A. 4 Stellen.		Vorschlagsliste B. 3 Stellen.		Vorschlagsliste C. 1 Stelle.	
Kandidaten[2])	Stimmen	Kandidaten[2])	Stimmen	Kandidaten[2])	Stimmen
D	625	L	429	T	156
E	429	M	326	U	156
F	418	N	319	V	107
G	406	O	186	W	99
H	215	P	161	X	56
J	215	Q	161	Y	52
K	196	R	155		
		S	101		

Zu Ziff. 25. [1]) Oder auf einen Einzelkandidaten, der auf keiner Vorschlagsliste steht; s. oben Ziff. 18—24 (Beispiel zu § 22, Fußnote 2).

[2]) Die Vorschlagslisten enthielten je 12 Namen. In jeder Liste waren aber einige Namen gehäuft. Vgl. oben Ziff. 6. — Im obigen Beispiele wird angenommen, daß sämtliche Kandidaten, denen Stellen zugewiesen werden, wählbar sind. Kandidaten, bei denen dies nicht der Fall ist, wären bei der Verteilung der Stellen innerhalb der Listen einfach zu übergehen.

Hiernach sind als Gemeindebevollmächtigte gewählt:
von der Vorschlagsliste A: die Kandidaten D, E, F, G,
" " " B: " " L, M, N,
" " " C: je nach der Entscheidung des Loses der Kandidat T oder der Kandidat U.

Die Reihenfolge der gewählten Gemeindebevollmächtigten (§ 26) ist folgende:

1. D (625 Stimmen),
2. L (429 " , 50 Jahre alt),
3. E (429 " , 40 " "),
4. F (418 "),
5. G (406 "),
6. M (326 "),
7. N (319 "),
8. T oder U (156 Stimmen).

Als Ersatzmänner sind nach § 27 Abs. I zu bestimmen:
innerhalb der Vorschlagsliste A: die Kandidaten H, J,
" " " B: " " O und, je nach der Entscheidung des Loses, P oder Q,
" " " C: je nach der Entscheidung des Loses bei der Zuweisung der Gemeindebevollmächtigtenstelle der Kandidat U oder T.

Die Reihenfolge der Ersatzmänner (§ 27 Abs. II) ist folgende:
Innerhalb der Vorschlagsliste A:

1. H (215 Stimmen, 45 Jahre alt),
2. J (215 " , 35 " ");

innerhalb der Vorschlagsliste B:

1. O (186 Stimmen),
2. P oder Q (161 Stimmen).[3])

26.

Zu § 26.

§ 26 entspricht dem Art. 184 Abs. III Satz 2, 3/117 Abs. II beider Gemeindeordnungen.

Der Fall, daß mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten haben und die verfügbare Zahl der Stellen nicht für alle ausreicht, ist im § 25 Abs. II behandelt.

Ein Beispiel zu § 26 s. oben bei Ziff. 25.

[3]) Innerhalb der Vorschlagsliste C ist nur ein Ersatzmann zu bestimmen. Eine Reihenfolge kommt daher nicht in Frage.

Zu § 27.

27.

Für die Ersatzmänner findet kein gesonderter Wahlgang statt, ihre Wahl erfolgt vielmehr zugleich mit der Wahl der Gemeindebevollmächtigten oder der Gemeinderäte.

Ebendeshalb dürfen die Vorschlagslisten und die Wahlzettel $1^1/_2$ mal so viel Namen enthalten, als Gemeindebevollmächtigte oder Gemeinderäte zu wählen sind (§§ 6, 15).

Die „Zahl der zu wählenden" Ersatzmänner, die der Wahlkommissär nach Art. 181/109 Abs. II beider Gemeindeordnungen vor der Wahl bekanntzumachen hat, ist die — nötigenfalls[1]) auf die nächste ganze Zahl aufzurundende — Hälfte der gleichzeitig zu wählenden Gemeindebevollmächtigten oder Gemeinderäte. Denn dies ist die Zahl, die für die Wähler in Betracht kommt. Die Gesamtzahl der Ersatzmänner, die nach § 27 Abs. I zu bestimmen sind, wird der Hälfte der gleichzeitig zu wählenden Gemeindebevollmächtigten oder Gemeinderäte ungefähr gleichkommen. Sie kann aber auch etwas größer sowie kleiner sein. Größer im Hinblick auf § 27 Abs. I Satz 2[2]), kleiner, weil die wählbaren Kandidaten[3]) einer Liste möglicherweise nicht hinreichen, um die Hälfte der Gewählten als Ersatzmänner bestimmen zu können, und weil für etwa gewählte Einzelkandidaten, die auf keiner Liste stehen (§ 17 Abs. IV), Ersatzmänner nicht bestimmt werden können.

§ 27 Abs. II entspricht dem Art. 184 Abs. III Satz 2—4/117 Abs. II, III beider Gemeindeordnungen.

Die Ersatzmänner jeder Vorschlagsliste können — vorbehaltlich der §§ 28, 29[4]) — nur an die Stelle der Gemeindebevollmächtigten oder der Gemeinderäte der gleichen Liste treten. Die Ausdrücke „nächster Ersatzmann", „Reihenfolge ihrer Wahl", „Reihenfolge der Gewählten" und „nachrückende Ersatzmänner" in Art. 187 Abs. II, 190 Abs. II/117 Abs. II, 118 Abs. II, 124 Abs. I beider Gemeindeordnungen finden daher nur unter Berücksichtigung dieses Listenverbandes Anwendung.

Freiwerdende Stellen, für die hiernach Ersatzmänner nicht oder nicht mehr vorhanden sind, können nur durch Ergänzungswahl (Art. 200/124 beider Gemeindeordnungen) wieder besetzt werden.

Ein Beispiel zu § 27 s. oben bei Ziff. 25.

Zu § 28.

28.

Nach § 28 Abs. I hätten in dem Beispiele, das oben bei Ziff. 25 angegeben ist, im Falle der Verbindung der Vorschlagslisten B und C weiter zu gelten:

Zu Ziff. 27. [1]) S. oben Ziff. 6 Fußnote 1.

[2]) Beispiel: 20 Gemeindebevollmächtigte entstammen zwei verschiedenen Vorschlagslisten, und zwar 13 der einen, 7 der anderen. Die Zahl der Ersatzmänner, die wenn möglich zu bestimmen sind, beträgt alsdann (7+4 =) 11

[3]) Über die Wählbarkeit s. oben Ziff. 2.

[4]) § 22 findet auf die Ersatzmänner keine Anwendung.

innerhalb der Vorschlagsliste B der Kandidat U oder T als 3. Ersatzmann,
" " " C " " O " 2. " ,
" " P oder Q " 3. " .

29.

Zu § 29.

In den Gemeinden mit städtischer Verfassung werden die Gemeindebevollmächtigten auf 9 Jahre, die Ersatzmänner aber nur auf 3 Jahre gewählt (Art. 108, 187 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung). In diesen Gemeinden stehen daher nach §§ 27, 28, 30 Abs. I der Wahlordnung Ersatzmänner nur für den Fall zur Verfügung, daß die abgehenden Gemeindebevollmächtigten der jüngsten Wahl entstammen. Durch § 29 (mit § 30 Abs. II) wird die Möglichkeit geschaffen, die Ersatzmänner auch für den Fall verfügbar zu stellen, daß ein Gemeindebevollmächtigter abgeht, der einer früheren Wahl[1]) entstammt. Der Magistrat hat hierauf die beteiligten (älteren) Gemeindebevollmächtigten unmittelbar nach der Wahl aufmerksam zu machen.

In den anderen Gemeinden — Gemeinden mit Landgemeindeverfassung, Gemeinden mit pfälzischer Gemeindeverfassung — werden die Ersatzmänner gleich den Gemeindebevollmächtigten (Gemeinderäten) auf 6 (5) Jahre gewählt. Für diese Gemeinden ist daher eine Vorschrift nach Art des § 29 entbehrlich.

Die einwöchige Frist für die Zurechnungserklärung endet mit jenem Tage der ersten Woche, der durch seine Benennung dem Tage des Wahlschlusses entspricht. Ist jener Tag ein Sonntag oder ein in der Gemeinde staatlich anerkannter allgemeiner Feiertag, so endet die Frist mit dem nächstfolgenden Werktage.

Ein Gemeindebevollmächtigter aus einer früheren Wahl, der eine Zurechnungserklärung nicht abgibt, kann im Falle des Abganges nur durch Ergänzungswahl (Art. 200 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung) ersetzt werden.

Die Zurechnungserklärungen sowie eine Bescheinigung des Magistrats darüber, von wem eine solche Erklärung nicht eingekommen ist, sind zu den Wahlakten zu nehmen.

30.

Zu § 30.

Der Hauptanwendungsfall des § 30 ist der, daß eine gültige Vorschlagsliste nicht vorhanden ist.[1])

Außerdem gilt § 30 noch für den Fall, daß aus keiner der gültigen Vorschlagslisten auch nur ein einziger Ersatzmann bestimmt werden kann.

Zu Ziff. 29. [1]) Zu „den früheren Wahlen" gehören auch frühere Ergänzungswahlen (Art. 200 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung).

Zu Ziff. 30. [1]) Vgl. dazu oben Ziff. 18—24 (Eingang).

Die Zahl und die Reihenfolge der Ersatzmänner bemessen sich nach § 27.
Zu § 30 Abs. II s. oben Ziff. 29.

Zu § 31.

31.

Im Falle der Wahlvernichtung sind drei Möglichkeiten zu unterscheiden:

a. Die Vernichtung erstreckt sich weder auf die Herstellung der Wählerliste noch auf das Verfahren der Einreichung von Vorschlagslisten.[1]) In diesem Falle erfolgt die Nachwahl auf Grund der aufgestellten Wählerliste und der etwa bereits vorhandenen gültigen Vorschlagslisten. Ein neues Einreichungsverfahren findet nicht statt.

b. Die Vernichtung erstreckt sich auf das ganze Wahlverfahren mit Einschluß der Herstellung der Wählerliste.[2]) Alsdann finden die Vorschriften der §§ 2—30, darunter insbesondere der §§ 3, 4, entsprechende Anwendung.

c. Die Vernichtung erstreckt sich nicht auf die Herstellung der Wählerliste, wohl aber auf das Verfahren der Einreichung von Vorschlagslisten.[3]) In diesem Falle finden die §§ 2–30 entsprechende Anwendung; an Stelle der Vorschriften der §§ 3, 4 über die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten und über die Frist für diese Einreichung tritt jedoch § 31 Abs. I Satz 2.

Über den Bürgermeister und seine Vertretbarkeit s. oben Ziff. 4.

Zu § 32.

32.

Daß in Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern Ersatzmänner auch für die bürgerlichen Magistratsräte zu wählen sind, ist im Art. 1 Abs. II des Gemeindewahlgesetzes bestimmt. § 32 Abs. I der Wahlordnung betrifft nur die zeitliche Wirkung der Ersatzmännerwahl. Er entspricht dem Art. 187 Abs. I der rechtsrheinischen Gemeindeordnung. Die Wahlperiode dauert in Gemeinden mit städtischer Verfassung 3 Jahre.

In den Erledigungsfällen, die im § 32 Abs. II erwähnt sind (Wahlablehnung, Vorrückung zum Bürgermeister oder zum rechtskundigen Magistratsrate, Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem Bürgermeister oder einem rechtskundigen Magistratsrate), rückt der nächste Ersatzmann nach. Ist ein Ersatzmann nicht oder nicht mehr vorhanden, so kann die erledigte Stelle nur durch Ergänzungswahl (Art. 200 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung) wieder besetzt werden.

Zu Ziff. 31. [1]) Beispiel: es wurde erst bei der Stimmenzählung ein Fehler gemacht.

[2]) Beispiel: die Vernichtung erfolgt wegen formeller Mängel der Herstellung der Wählerliste.

[3]) Beispiel: die Vernichtung erfolgt, weil die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten (3) unterblieben ist.

33.

Zu § 33.

Die abweichenden Vorschriften des § 34 beziehen sich nur auf die Vorschlagslisten (§§ 3—5, 10, 12, 13, 31 Abs. I Satz 2).

Vorbehaltlich dieser Abweichungen sind neben den §§ 3—31 der Wahlordnung auf die Wahl der bürgerlichen Magistratsräte und ihrer Ersatzmänner auch die Ziffern 3—31 dieser Anweisung entsprechend anzuwenden. Dazu wird folgendes bemerkt:

Zu Ziff. 3. Das Muster für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten (Beilage 1) bedarf für die Wahl der bürgerlichen Magistratsräte und ihrer Ersatzmänner entsprechender Abänderung.

Zu Ziff. 6. Wieviel bürgerliche Magistratsräte zu wählen sind, ergibt sich aus Art. 71 Abs. I Ziff. 3 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung. Ausnahmsweise können sich auch hier höhere Ziffern ergeben. (Vgl. Ziff. 6 Abs. III.)

Zu Ziff. 18—24 (Eingang). Sollte eine gültige Vorschlagsliste nicht vorhanden sein, so verwandelt sich auch bei der Wahl der bürgerlichen Magistratsräte und ihrer Ersatzmänner die Verhältniswahl von selbst in die Mehrheitswahl. Entscheidend ist aber solchenfalls nicht die absolute Mehrheit (Art. 195 Abs. I der rechtsrheinischen Gemeindeordnung), sondern — gleichwie bei der Wahl der Gemeindebevollmächtigten — die relative Mehrheit.

Zu Ziff. 29, 30. Die bürgerlichen Magistratsräte werden auf 6 Jahre, die Ersatzmänner aber nur auf 3 Jahre gewählt (Art. 75 Abs. I, 187 Abs. I der rechtsrheinischen Gemeindeordnung, § 32 Abs. I der Wahlordnung).

Die Vorschriften der §§ 29 und 30 Abs. II finden daher entsprechende Anwendung.

34.

Zu § 34.

Die Abweichungen des § 34 von den Vorschriften der §§ 3—5, 10, 12, 13, 31 Abs. I Satz 2 zielen mit Rücksicht auf den geringen Umfang des Wahlkörpers bei der Magistratswahl auf eine Vereinfachung und Abkürzung des Vorverfahrens ab.

Zu beachten ist insbesondere, daß die Vorschlagslisten nach Abs. II dem Wahlkommissär zu übergeben sind.

Wenn die mündliche Eröffnung des Ergebnisses der Listenprüfung (§ 34 Abs. V) schon vor der Wahl erfolgt, ist ein eigenes Protokoll hierüber aufzunehmen. Andernfalls ist über

die Eröffnung im Wahlprotokolle das Erforderliche zu bemerken. Im übrigen gilt für die Prüfung der Vorschlagslisten und für die Eröffnung des Ergebnisses die Ziff. 12 dieser Anweisung.

Der mündlichen Bekanntgabe und der Auflegung der Vorschlagslisten sowie der Verbindungserklärungen (§ 34 Abs. V) kommt die gleiche Bedeutung zu wie der öffentlichen Bekanntgabe nach § 13. Vgl. Ziff. 13 dieser Anweisung.

Eine Erläuterung der Bedeutung der Vorschlagslisten und der Listenverbindung (§ 13 Satz 2) hat hier zu unterbleiben.

Zu § 35.

35.

Daß in Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern Ersatzmänner auch für die nicht berufsmäßigen Adjunkten[1]) zu wählen sind, ist im Art. 1 Abs. II des Gemeindewahlgesetzes bestimmt. § 35 Abs. I der Wahlordnung betrifft nur die zeitliche Wirkung der Ersatzmännerwahl. Er entspricht hierin den Art. 115 Abs. II, 119 Abs. I der pfälzischen Gemeindeordnung. Die Wahlperiode dauert 5 Jahre.

In den Erledigungsfällen, die im § 35 Abs. II erwähnt sind (Nichtbestätigung, Rücktritt, Wahlablehnung, Vorrückung zum Bürgermeister, Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Bürgermeister), rückt der nächste Ersatzmann nach. Ist ein Ersatzmann nicht oder nicht mehr vorhanden, so kann die erledigte Stelle nur durch Ergänzungswahl (Art. 124 der pfälzischen Gemeindeordnung) wieder besetzt werden.

Zu § 36.

36.

Neben den §§ 33, 34 der Wahlordnung sind auf die Wahlen der nicht berufsmäßigen Adjunkten[1]) und ihrer Ersatzmänner auch die Ziff. 33, 34 dieser Anweisung entsprechend anzuwenden.

Im § 33 der Wahlordnung und in der Ziff. 33 dieser Anweisung ist wiederum auf die §§ 3—31 und die Ziff. 3—31 daselbst verwiesen.

Auf die Wahl der nicht berufsmäßigen Adjunkten und ihrer Ersatzmänner haben hiernach — vorbehaltlich der abweichenden Vorschriften des § 36 der Wahlordnung — entsprechende Anwendung zu finden:

a. die Vorschriften der §§ 3—31 der Wahlordnung und der Ziff. 3—31 dieser Anweisung, soweit § 34 und Ziff. 34 daselbst nichts anderes bestimmen,
b. die Vorschriften des § 34 der Wahlordnung und der Ziff. 34 dieser Anweisung.

Zu Ziff. 35 u. 36. [1]) Nicht hierher zu rechnen sind die sog. Polizeiadjunkten für Nebenorte nach Art. 73 der pfälzischen Gemeindeordnung. Vgl. die Begründung zum Entwurf eines Gemeindewahlgesetzes (Verh. d. K. d. Abg. 1907/8 Beil. 463 S. 12 Fußnote **).

Dazu wird folgendes bemerkt:

Zu Ziff. 3 dieser Anweisung. Das Muster für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten (Beilage 1) bedarf für die Wahl der nicht berufsmäßigen Adjunkten entsprechender Abänderung.

Zu Ziff. 6. Die Zahl der nicht berufsmäßigen Adjunkten beträgt in den Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern zwei (Art. 55 Buchst. b der pfälzischen Gemeindeordnung).

Die Wahl der beiden Adjunkten und ihrer Ersatzmänner erfolgt in einem Wahlgange.

Zu Ziff. 18—24 (Eingang). Sollte eine gültige Vorschlagsliste nicht vorhanden sein, so verwandelt sich auch bei der Wahl der nicht berufsmäßigen Adjunkten und ihrer Ersatzmänner die Verhältniswahl von selbst in die Mehrheitswahl. Entscheidend ist aber solchenfalls nicht die absolute Mehrheit (Art. 119 Abs. I der pfälzischen Gemeindeordnung), sondern — gleichwie bei der Wahl der Gemeinderäte — die relative Mehrheit.

Zu Ziff. 27. Die Zahl der zu wählenden Ersatzmänner der nicht berufsmäßigen Adjunkten beträgt zwei (§ 36 Ziff. 2 der Wahlordnung).

Zu Ziff. 29, 30. Die Vorschriften der §§ 29 und 30 Abs. II der Wahlordnung sind hier gegenstandslos.

37.

Zu § 37.

Bei den Ergänzungswahlen handelt es sich um die Wiederbesetzung von Stellen, die im Laufe der Wahlperiode frei geworden und für welche Ersatzmänner nicht oder nicht mehr vorhanden sind. Nach Art. 200/124 beider Gemeindeordnungen sind solche Ergänzungswahlen vorzunehmen, wenn die Gemeindeverwaltung (Magistrat, Gemeindeausschuß, Gemeinderat), die Gemeindeversammlung oder eine vorgesetzte Verwaltungsbehörde sie als notwendig erklärt. In dieser Voraussetzung der Ergänzungswahlen tritt keine Änderung ein.

Die Ergänzungswahlen haben nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattzufinden, wenn sie dieser Wahlart nach der Natur der Sache zugänglich sind. Dies ist der Fall,

a. wenn gleichzeitig mehrere Stellen zu besetzen sind,

b. außerdem, wenn die Ergänzungswahl in Verbindung mit einer regelmäßigen Wahl vorgenommen wird.

Der Fall unter b kann nur in Gemeinden mit städtischer Verfassung, in diesen aber sowohl in Bezug auf Gemeindebevollmächtigte als in Bezug auf bürgerliche Magistratsräte eintreten. In den rechtsrheinischen Landgemeinden und in den Gemeinden mit pfälzischer

Gemeindeverfassung ist er unmöglich. Denn dort wird bei der regelmäßigen Gemeindewahl stets die ganze Gemeindeverwaltung (Gemeindeausschuß, Gemeinderat) erneuert.

Neben den Vorschriften der §§ 2—26 und der §§ 33, 34, 36 der Wahlordnung sind bei den Ergänzungswahlen auch die Ziffern 3—26 und 33, 34, 36 dieser Anweisung entsprechend anzuwenden.

Die Anwendung des § 2 der Wahlordnung (Ausschließung von Bezirkswahlen für städtische Gemeindebevollmächtigte) hat zur Folge, daß Ergänzungswahlen, die unter § 37 Abs. I fallen, auch in der Übergangszeit nicht bezirksweise (Art. 200 Abs. II der rechtsrheinischen Gemeindeordnung) vorgenommen werden können.

Die Vorschrift des § 37 Abs. III der Wahlordnung hängt damit zusammen, daß sich Ergänzungswahlen nicht auf die Wahl von Ersatzmännern erstrecken. Wird die Ergänzungswahl in Verbindung mit einer regelmäßigen Wahl vorgenommen (oben Buchst. b), so ist übrigens eine Unterscheidung zwischen den Gemeindebevollmächtigten oder Magistratsräten, die aus der regelmäßigen, und denen, die aus der Ergänzungswahl hervorgehen, nicht möglich. Die Ersatzmänner jeder Vorschlagsliste (§§ 27, 28, 30 Abs. I) haben daher als solche für alle Gewählten der Liste zu gelten.[1])

Die Muster für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten und für die Bekanntmachung der Vorschlagslisten und der Verbindungserklärungen (Beilagen 1, 2) bedürfen für Ergänzungswahlen entsprechender Abänderung.

München den 19. August 1908.

v. Brettreich.

Zu Ziff. 37. [1]) Vgl. auch oben Ziff. 29 Fußnote 1.

Beilage 1.

Muster

für die

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten.[1])

(§ 3 der Wahlordnung.)

Die Wahl der Gemeindebevollmächtigten — Gemeinderäte[2]) — und ihrer Ersatzmänner hat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit freien und verbundenen Listen stattzufinden.

Es wird daher aufgefordert, Vorschlagslisten einzureichen.

Die Einreichung hat beim Bürgermeister vor Ablauf der 10 Tage zu erfolgen, während deren die Wählerliste aufliegt.

Jede Vorschlagsliste muß von mindestens . .[3]) in der Wählerliste eingetragenen Personen unterzeichnet sein.

Die Vorschlagsliste darf höchstens . .[4]) Namen enthalten. Die einzelnen Namen dürfen auch zweimal oder dreimal — durch Wiederholung der Namen — aufgeführt sein; doch darf dadurch die bezeichnete Höchstzahl von Namen nicht überschritten werden.

Die Vorgeschlagenen müssen deutlich bezeichnet und in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

Der Vorschlagsliste ist die schriftliche Erklärung eines jeden Vorgeschlagenen beizufügen, daß er der Aufnahme in die Vorschlagsliste zustimme. Stimmt jemand der Aufnahme in mehr als eine Vorschlagsliste zu, so sind seine sämtlichen Zustimmungserklärungen ungültig.

Zwei oder mehreren Vorschlagslisten kann die übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichner beigefügt werden, daß die Listen miteinander verbunden seien. Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Vorschlagslisten als eine einzige Vorschlagsliste.

---

[1]) Diese Aufforderung ist mit der Bekanntmachung über die Auflegung der Wählerliste (Art. 176/105 Abs. IV beider Gemeindeordnungen) zu verbinden. Der Wortlaut des Musters wird sich also an diese Bekanntmachung unmittelbar anzuschließen haben.

Für den Fall der Nachwahl s. § 31 der Wahlordnung und Ziff. 31 der Vollzugsanweisung.

[2]) In den Gemeinden mit pfälzischer Gemeindeverfassung.

[3]) 10 in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern, 20 in größeren Gemeinden.

[4]) 1½mal so viel, als gleichzeitig Gemeindebevollmächtigte oder Gemeinderäte zu wählen sind. — Für Ergänzungswahlen s. jedoch § 37 Abs. III der Wahlordnung.

Auf der Vorschlagsliste soll einer der Unterzeichner als Vertrauensmann, ein anderer als Stellvertreter des Vertrauensmanns bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt als Vertrauensmann der erste und als sein Stellvertreter der zweite Unterzeichner. Der Vertrauensmann ist ermächtigt nachträglich, jedoch spätestens am 7. Tage vor dem Wahltage

a. fehlende Unterschriften zu beschaffen,

b. undeutliche Bezeichnungen der Vorgeschlagenen oder ihrer Reihenfolge zu verbessern,

c. die Verbindung der Vorschlagsliste mit einer anderen Liste oder mit mehreren anderen Listen zu erklären.

Ungültig sind Vorschlagslisten,

1. die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. die nicht von mindestens . . [3]) in der Wählerliste eingetragenen Personen unterzeichnet sind,
3. soweit darin nach Aufführung von . . [4]) gültigen Namen weitere Namen enthalten sind oder soweit ein Name öfter als dreimal aufgeführt ist,
4. soweit die Vorgeschlagenen nicht deutlich bezeichnet oder nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,
5. soweit Personen vorgeschlagen sind, die der Aufnahme in die Vorschlagsliste nicht zugestimmt haben oder die der Aufnahme in mehr als eine Vorschlagsliste zustimmen.

---

[3]) 10 in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern, 20 in größeren Gemeinden.

[4]) 1½mal so viel, als gleichzeitig Gemeindebevollmächtigte oder Gemeinderäte zu wählen sind. — Für Ergänzungswahlen s. jedoch § 37 Abs. III der Wahlordnung.

Beilage 2.

Muſter

für die

Bekanntmachung der Vorſchlagsliſten und der Verbindungserklärungen.

(§ 13 der Wahlordnung.)

Für die Wahl der Gemeindebevollmächtigten — Gemeinderäte[1]) — und ihrer Erſatzmänner, die auf . . . . . , den . . . . . 19 . . . mittags . . Uhr anberaumt iſt, ſind folgende Vorſchlagsliſten eingereicht worden:

Vorſchlagsliſte A.	Vorſchlagsliſte B.
Anton Meier, Kaufmann, A-Straße 1. Anton Meier, Kaufmann, A-Straße 1. Anton Meier, Kaufmann, A-Straße 1. Ernſt Hofer, Rechtsanwalt, B-Straße 2. Ernſt Hofer, Rechtsanwalt, B-Straße 2. Franz Kühl, Rentner, C-Straße 3. Otto Stab, Landwirt, D-Straße 4. Hans Bern, Werkmeiſter, E-Straße 5. Dr. Fritz Ruck, prakt. Arzt, F-Straße 6.	(Entſprechend auszufüllen.)
Vorſchlagsliſte C.	**Vorſchlagsliſte D.**
(Entſprechend auszufüllen.)	(Entſprechend auszufüllen.)

[1]) In den Gemeinden mit pfälziſcher Gemeindeverfaſſung.

Die Vorschlagslisten A und C sind miteinander verbunden worden.

Die Wähler sind an die Vorschlagslisten nicht gebunden. Sie können die Namen der zu wählenden Personen den verschiedenen Vorschlagslisten entnehmen; auch können sie Personen wählen, die auf keiner Vorschlagsliste stehen.[2])

Ein Wahlzettel darf höchstens . . [3]) Namen enthalten. Die einzelnen Namen dürfen auch zweimal oder dreimal — durch Wiederholung der Namen — aufgeführt sein; doch darf dadurch die bezeichnete Höchstzahl von Namen nicht überschritten werden.

Jede Stimme, die für einen Kandidaten der vorstehenden Vorschlagslisten abgegeben wird, zählt zunächst für die Vorschlagsliste und erst innerhalb dieser für den Kandidaten.

Die zu besetzenden Gemeindebevollmächtigtenstellen — Gemeinderatsstellen[1]) — werden unter die Vorschlagslisten und unter die auf keiner Liste stehenden Kandidaten nach dem Verhältnisse der auf sie gefallenen Stimmen verteilt. Kandidaten, die auf keiner Vorschlagsliste stehen, werden, jeder für sich, einer Vorschlagsliste gleich behandelt.

Die Stellen, die auf jede Vorschlagsliste entfallen, werden den Kandidaten der Liste nach Maßgabe der Stimmenzahl zugewiesen, die jeder von ihnen erhalten hat.

Innerhalb jeder Vorschlagsliste werden für die gewählten Kandidaten der Liste, und zwar bis zur Hälfte der Zahl der Gewählten, Ersatzmänner aus den Kandidaten der Liste bestimmt, die den Gewählten an Stimmenzahl zunächst folgen.

Die erwähnte Verbindung der Vorschlagslisten A und C hat zur Folge, daß diese beiden Listen bei der Stellenverteilung gegenüber den anderen Listen als eine einzige Vorschlagsliste gelten.[4])

Die hiernach auf die Listengruppe A, C entfallenden Stellen werden unter die Einzellisten A und C nach dem Verhältnisse der auf jede von beiden gefallenen Stimmen unterverteilt.[4])

(Ort, Tag, Unterschrift.)

---

[1]) In den Gemeinden mit pfälzischer Gemeindeverfassung.

[2]) Ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden, so ist dieser Absatz etwa so zu fassen: „Die Wähler sind an die Vorschlagsliste nicht gebunden. Sie können auch Personen wählen, die nicht auf der Vorschlagsliste stehen." Auch ist solchenfalls in den folgenden Sätzen immer nur von der Vorschlagsliste zu sprechen.

[3]) 1½mal so viel, als gleichzeitig Gemeindebevollmächtigte oder Gemeinderäte zu wählen sind. — Für Ergänzungswahlen s. jedoch § 37 Abs. III der Wahlordnung.

[4]) Liegt eine gültige Listenverbindung nicht vor, so bleiben die beiden letzten Absätze weg.

Beilage 3.

Muſter für die Stimmliſten.
(Ziff. 17 der Vollzugsanweiſung.)

Stimmliſte .....*)

zur Wahl der .....

in .....

19..

*) Einzuſetzen 1 oder 2.

Stimmenempfänger.	Stim-
	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22
Vorschlagsliste A.	
Anton Meier, Kaufmann, A-Straße 1. Derselbe. Derselbe. Ernst Hofer, Rechtsanwalt, B-Straße 2. Derselbe. Franz Kühl, Rentner, C-Straße 3. Otto Stab, Landwirt, D-Straße 4. Hans Bern, Werkmeister, E-Straße 5. Dr. Fritz Ruck, prakt. Arzt, F-Straße 6.	
Anton Meier.	
Ernst Hofer.	
Franz Kühl.	
Otto Stab.	
Hans Bern.	
Dr. Fritz Ruck.	
Vorschlagsliste B.	
Kandidaten, die auf keiner Vorschlagsliste stehen.	

men. 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50	Insgesamt.	Bemerkungen.
	±	× 3 = Vgl. oben.
	±	× 2 = Vgl. oben.
	±	Vgl. oben.
	±	Vgl. oben.
	±	Vgl oben.
	±	Vgl. oben.
Stimmenzahl der Vorschlagsliste A:		
	±	
	±	
	±	
	±	
	±	
	±	
Stimmenzahl der Vorschlagsliste B:		

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 52.

München, den 20. August 1908.

Inhalt:

Pfälzisches Städteverfassungsgesetz vom 15. August 1908. — Bekanntmachung vom 18. August 1908, den Vollzug des pfälzischen Städteverfassungsgesetzes betreffend.

Pfälzisches Städteverfassungsgesetz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

I Den pfälzischen Städten kann auf Antrag der Gemeindeverwaltung durch Königliche Entschließung die Verfassung der städtischen Gemeinden rechts des Rheins sowie, neben dieser, die Kreisunmittelbarkeit verliehen werden.

II Der Antrag bedarf der Zustimmung von zwei Dritteilen der abstimmenden Gemeindebürger. Die Abstimmung erfolgt nach öffentlicher Bekanntgabe des Antrags schriftlich zu Protokoll. Das Abstimmungsprotokoll ist innerhalb einer ausschließenden Frist zur Aufnahme der Unterschriften im Gemeindehaus aufzulegen.

III Die Verleihung der Kreisunmittelbarkeit erfolgt nach Einvernahme des Landrats.

Art. 2.

[I] Für die pfälzischen Städte, denen die städtische Verfassung oder die Kreisunmittelbarkeit verliehen wird, treten alle gesetzlichen Vorschriften in Kraft, welche die besondere Verfassung der städtischen Gemeinden sowie die Sonderstellung der kreisunmittelbaren Städte rechts des Rheins begründen oder mit dieser Verfassung oder Sonderstellung zusammenhängen.

[II] An Stelle der Befugnis zur Annahme der rechtsrheinischen Landgemeindeverfassung (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins) tritt für die pfälzischen Gemeinden mit städtischer Verfassung die Befugnis, zur pfälzischen Gemeindeverfassung zurückzukehren.

[III] Die Einrichtung der Gemeindeeinnehmereien hat für die pfälzischen Gemeinden mit städtischer Verfassung fortzubestehen. Nähere Bestimmungen hierüber, dann für die formelle Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens überhaupt, bleiben der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorbehalten.

[IV] In den pfälzischen Gemeinden mit städtischer Verfassung kann der Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten beschließen, die Beitreibung der Gemeindeumlagen und der sonstigen öffentlichrechtlichen Gemeindegefälle selbst zu bewirken; er hat dabei alsdann die nämlichen Befugnisse wie das Rentamt in Bezug auf die Beitreibung der Staatsgefälle.

[V] Im Bereiche von gesetzlichen Vorschriften, die nur für die Pfalz gelten, tritt in den pfälzischen Gemeinden mit städtischer Verfassung an Stelle der Zuständigkeit des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung die Zuständigkeit des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 3.

[I] Die Verleihung der Kreisunmittelbarkeit an pfälzische Städte erfolgt unter Aufrechterhaltung des Distriktsverbandes. Die Lösung dieses Verbandes kann nur auf Grund vorgängiger Vereinbarung der Beteiligten erfolgen. Bei der Beschlußfassung hierüber im Distriktsrate gelten die Vertreter der ausscheidenden Stadt nicht als dessen Mitglieder.

[II] Bei Aufrechterhaltung des Distriktsverbandes gelten nachstehende besondere Vorschriften:

1. Bei der Wahl der distriktsgemeindlichen Vertreter zum Landrat (Art. 3 des Gesetzes, die Landräte betreffend, vom 28. Mai 1852) sind die Vertreter der kreisunmittelbaren Stadt im Distriktsrate nicht wahlberechtigt und die Bürger dieser Stadt nicht wählbar.
2. Die entsprechend gleiche Ausscheidung findet bei der Wahl der distriktsgemeindlichen Vertrauensmänner, Schätzer und dergleichen statt. Ist die Zahl der Vertrauensmänner usw. nach der Einwohnerzahl der Distriktsgemeinde zu bestimmen,

so kommt als solche die Zahl in Betracht, die sich nach Abzug der Einwohnerzahl der kreisunmittelbaren Stadt ergibt.

3. Der Art. 41 Abs. 4 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege (G. u. V.Bl. 1902 S. 186) findet keine Anwendung.

Art. 4.

Der Art. 29 Abs. 6 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt (G. u. V.Bl. 1899 S. 470) tritt für die pfälzischen Gemeinden mit städtischer Verfassung außer Kraft.

Art. 5.

[I] Bei Verleihung der städtischen Verfassung an eine pfälzische Stadt treten für diese die Vorschriften über die Wahl der Gemeindebevollmächtigten und des Magistrats drei Monate vor dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die Verleihung wirksam wird. Die ersten Erneuerungswahlen finden gleichzeitig mit den nächsten regelmäßigen Gemeindewahlen (Art. 176 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins) statt.

[II] Besoldete Mitglieder des Gemeinderats treten mit ihren vertragsmäßigen Rechten in den Magistrat über. Unterliegen sie noch einer Wiederwahl, so erfolgt diese durch die Gemeindebevollmächtigten.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 15. August 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Pfaff. v. Brettreich.

J. V.
Staatsrat Frhr. v. Schacky.

J. V.
Staatsrat Frhr. v. Speidel.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Bekanntmachung, den Vollzug des pfälzischen Städteverfassungsgesetzes betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Einverständnisse mit den übrigen K. Ministerien wird zum Vollzuge des pfälzischen Städteverfassungsgesetzes vom 15. August 1908 (G. u. V.Bl. S. 471) folgendes bekanntgegeben:

Zu Art. 1.

I.

Die städtische Verfassung sowie die Kreisunmittelbarkeit kann in der Pfalz nur einer „Stadt" verliehen werden. Diese Beschränkung hat zur Folge, daß eine pfälzische Gemeinde, die den Titel „Stadt" nicht bereits führt, gleichwohl aber die städtische Verfassung anstrebt, spätestens mit dem Gesuche um Verleihung dieser Verfassung auch das Gesuch um Verleihung des Titels „Stadt" (nach Art. 8 Abs. II der pfälzischen Gemeindeordnung) stellen muß.

Zu Art. 2 Abs. I.

II.

Der Art. 2 Abs. I soll nach der Begründung des Gesetzentwurfs zum Ausdrucke bringen, daß für die beteiligten Gemeinden von der rechtsrheinischen Gemeindeordnung und von sonstigen gesetzlichen Vorschriften alle jene Bestimmungen in Kraft treten, welche die Eigenart der rechtsrheinischen Stadtgemeinden und kreisunmittelbaren Städte begründen oder mit ihr zusammenhängen, daß aber alle Vorschriften des pfälzischen Rechtes in Geltung bleiben, die durch diese Eigenart nicht berührt werden.

In Kraft bleiben hiernach zum Beispiel die sachlichen Vorschriften der pfälzischen Gemeindeordnung über die Gemeindebezirke, die Gemeindeangehörigkeit (Bürgerrecht), das Gemeinde- und Stiftungsvermögen, die Gemeindebedürfnisse und deren Befriedigung (Art. 1—5, 7, 8 Abs. II, 9—36, 38—53, 86, 88—93, 99, 100, 101), ferner die pfälzischen Rechtsnormen über das Kirchenvermögens- und Kirchengemeinderecht, wobei jedoch nach Art. 2 Abs. V des pfälzischen Städteverfassungsgesetzes die Zuständigkeit des Magistrats an Stelle der des Gemeinderats tritt (vgl. Fabrikratsdekret vom 30. Dezember 1809 Art. 93, 96, 99, 102; Gesetz über das Gemeindeumlagenwesen im Rheinkreise vom 17. November 1837 Art. 7, 9, 10, G.Bl. S. 145).

Dagegen treten an Stelle des bisherigen Rechtes wegen des Zusammenhanges mit der erwähnten Eigenart — vorbehaltlich der weiteren Vorschriften des pfälzischen Städteverfassungsgesetzes — insbesondere die entsprechenden Bestimmungen in den folgenden Vorschriften:

1. Rechtsrheinische Gemeindeordnung Art. 4 Abs. III, 9, 16, 24 Abs. I, II, 27 Abs. II, 31 Abs. III, 40 Abs. III, 47 Abs. I, 58, 67 Abs. II, 70—122, 153 Abs. VII, VIII, 159 Abs. I Ziff. 8, 9, Abs. II, 160, 162, 164—168, 172—196, 200;

   (Ein Erfordernis für die Verleihung der städtischen Verfassung ist der Austritt aus dem etwa bestehenden Bürgermeistereiverbande. Denn die Vorschriften beider Gemeindeordnungen über die Bürgermeistereien (Art. $\frac{6,\ 150—152,\ 198}{6,\ 82—84,\ 123}$) sowie das Wesen des Bürgermeistereiverbandes überhaupt lassen sich mit der städtischen Verfassung einer Gemeinde des Verbandes nicht vereinigen.)
2. Gesetz über den Schadenersatz bei Aufläufen vom 12. März 1850 Art. 4 Ziff. 1, Art. 10, 13 mit dem Gesetz über das Einschreiten der bewaffneten Macht vom 4. Mai 1851 Art. 14 und dem Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899 Art. 142, 145;
3. Distriktsratsgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 3 Buchst. a;
4. Landratsgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 2 Buchst. b, Art. 4;
5. Heimatgesetz vom 16. April 1868 usw. Art. 9 Abs. II, 20, 24, 26 Abs. II (G. u. V.Bl. 1899 S. 470);
6. Armengesetz vom 29. April 1869 usw. Art. 22 Abs. I Ziff. I, Abs. II, IV, 23 Abs. II, 25 Abs. I, 26, 32 Abs. II, 34 Abs. III, VIII, 35 Abs. III, 37 Abs. I, IV, 41 Abs. IV, 42 Abs. I;

   (Art. 41 Abs. IV kommt nur im Falle der Lösung des Distriktsverbandes in Betracht; s. Art. 3 Abs II Ziff. 3 des pfälzischen Städteverfassungsgesetzes.)
7. Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 usw. Art. 3, 4 Abs. II, 6 Abs. II, 14 Abs. II, 21 Abs. II;
8. Brandversicherungsgesetz vom 3. April 1875 Art. 39 Abs. II;

   (Nicht hierher zu rechnen ist Art. 69, da die Sondervorschrift für die Pfalz — Gesetz vom 5. Mai 1890 Art. 5 — ihrem Inhalte nach mit der Gemeindeverfassung nicht zusammenhängt.)
9. Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 23. Februar 1879 Art. 24;

   (Art. 55, der die kreisunmittelbaren Städte verpflichtet, die Amtsanwaltschaft gegen Entschädigung selbst zu besorgen, ihnen aber keinen Anspruch hierauf gibt, ist für die Pfalz gegenstandslos. Denn dort wird die Amtsanwaltschaft durch Beamte der Justizverwaltung besorgt.

   Auch bezüglich der Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten in der Pfalz, die nach Art. 74a — G. u. V.Bl. 1899 Nr. 28 Beilage S. 67 —

zu den Gegenständen der Justizverwaltung gehört, verbleibt es beim geltenden Rechte.)

10. Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetze vom 21. März 1881 Art. 4 Abs. II mit dem Milzbrandgesetze vom 26. Mai 1892 Art. 5;
11. Hengste-Körgesetz vom 26. März 1881 Art. 2 Abs. II;
12. Zuchtstiergesetz vom 5. April 1888 Art. 9 Abs. I;
13. Gesetz über die gemeindliche Besitzveränderungsabgabe vom 15. Juni 1898;
14. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899 Art. 94—98;
15. Gesetze über die Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuer vom 9. Juni 1899 Art. 33, 34, — 20, — 34, 35;
16. Abmarkungsgesetz vom 30. Juni 1900 Art. 4 Abs. V;
17. Schulbedarfgesetz vom 28. Juli 1902 Art. 6, 13 Abs. I.

Der Hauptinhalt des hiernach auf die Pfalz übertragenen Stadtverfassungsrechts, nämlich die entsprechenden Bestimmungen der Art. 70—122, 160, 162, 164—168, 172—196, 200 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung, ist nachstehend anhangsweise wiedergegeben.

III.

Außer den erwähnten gesetzlichen Vorschriften eignen sich zur Übertragung auch die gleichartigen nichtgesetzlichen Vorschriften. Es wird daher — soweit verordnungsmäßige Vorschriften in Betracht kommen, mit Allerhöchster Ermächtigung — bestimmt, daß für die pfälzischen Städte, denen die städtische Verfassung oder die Kreisunmittelbarkeit verliehen wird, alle verordnungsmäßigen und ministeriellen Vorschriften in Kraft treten, die mit der besonderen Verfassung der städtischen Gemeinden oder mit der Sonderstellung der kreisunmittelbaren Städte rechts des Rheins zusammenhängen.

Hierher gehören insbesondere die entsprechenden Bestimmungen in den folgenden Vorschriften:

1. Verordnung über die Bildung der Schulinspektionen vom 22. März 1821 (Reg.Bl. S. 291) mit Min.Entschl. vom 5. Juli 1822, 24. Juni 1839 und 8. Mai 1840 (Weber, Gesetz- und Verordnungen-Sammlung Bd. 2 S. 129, Bd. 3 S. 289, 291);
2. Verordnung über die Tanzmusiken vom 18. Juni 1862 § 2 Ziff. 2 (Reg.Bl. S. 1391);
3. Verordnung über die Dienstzeichen der Gemeindeverwaltungsmitglieder vom 4. August 1869 §§ 1, 2 (Reg.Bl. S. 1457);
4. Min.Entschl. über die Qualifikationslisten der Lokalschulinspektoren vom 31. März 1870 Ziff. 2, 3, 7 (M.Bl. f. K. u. Sch.A. S. 65);

5. Zuständigkeitsverordnung vom 4. Januar 1872 § 18 Ziff. 1, 2 (Reg.Bl. S. 25);
6. Instruktion zum Quartierleistungsgesetze vom 8. Juli 1875 § 3 Abs. III (G. u. V.Bl. S. 513);
7. Verordnung über die Standesämter vom 14. Oktober 1875 §§ 2, 3 (G. u. V.Bl. S. 623) mit Min.Entschl. vom 20. November 1875 Ziff. 5 Abs. II (Weber, Gesetz- und Verordnungen-Sammlung Bd. 11 S. 188);
8. Kaiserliche Verordnung zum Kriegsleistungsgesetze vom 1. April 1876 Beilage B (R.G.Bl. S. 137) mit Min.Entschl. vom 21. August 1876 (M.Bl. S. 346);
9. Min.Bek. zum Haussteuergesetze vom 4. April 1882 § 6 Abs. V (G. u. V.Bl. S. 119);
10. Verordnung über die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel vom 26. August 1883 §§ 7 Abs. II, 8, 13 Abs. I—III, VII (G. u. V.Bl. S. 407);
11. Min.Bek. über die gemeindlichen Dienstsiegel vom 20. November 1883 Buchst. b (G. u. V.Bl. S. 461);
12. Verordnung über die Schulversäumnisse vom 2. September 1886 § 2 Abs. I, II, § 6 (G. u. V.Bl. S. 585);
13. Verordnung über die Dienstkleidung usw. der gemeindlichen Polizeibediensteten vom 12. Mai 1888 §§ 1—3 (G. u. V.Bl. S. 453);
14. Verordnung zum Zuchtstiergesetze vom 16. Juni 1888 § 1 Abs. II Ziff. 1, § 2 (G. u. V.Bl. S. 475);
15. Wehrordnung vom 19. Januar 1889/29. September 1904 § 2 Ziff. 6 Anm. **) (G. u. V.Bl. 1904 S. 533);
16. Verordnung zum Gewerbegerichtsgesetze vom 16. August 1890 § 4 (G. u. V.Bl. S. 571);
17. Verordnung zur Gewerbeordnung vom 29. März 1892 § 50 (G. u. V.Bl. S. 61);
18. Verordnung zum Krankenversicherungsgesetze vom 8. Juni 1892 § 2 Abs. I, III, § 4 Abs. I, II (G. u. V.Bl. S. 185);
19. Min.Entschl. zum Gesetz über die Familienunterstützung bei Friedensübungen vom 29. Juni 1892 Ziff. 5 (M.Bl. S. 279);
20. Min.Bek. über die Zusammensetzung der Ortsschulbehörden vom 29. November 1897 (G. u. V.Bl. S. 370);
21. Instruktion zum Naturalleistungsgesetze vom 28. August 1898 Abschnitt III Buchst. C (G. u. V.Bl. S. 509);

22. Verordnung zum Invalidenversicherungsgesetze vom 14. Dezember 1899 §§ 6, 7 Abs. III, § 8 Abs. II und Wahlordnung vom gleichen Tage §§ 1, 3, 7 (G. u. V.Bl. S. 1008, M.Bl. S. 735);
23. Verordnung zum Impfgesetze vom 17. Dezember 1899 §§ 2, 6 mit Min.Bek. vom 21. Dezember 1899 Buchst. A Ziff. 1, b (G. u. V.Bl. S. 1049, 1054);
24. Min.Bek. über die Gemeindewaisenräte vom 22. Dezember 1899 §§ 8 u. ff. (M.Bl. 1900 S. 108);
25. Verordnung zu den Unfallversicherungsgesetzen vom 10. Dezember 1900 § 1 Ziff. 3, 4 (G. u. V.Bl. S. 1209);
26. Bauordnung vom 17. Februar 1901 § 58 Abs. I, II (G. u. V.Bl. S. 87);
27. Pferdeaushebungsvorschrift vom 7. August 1902 § 15 Abs. IV Ziff. 2 (G. u. V.Bl. S. 623);
28. Min.Bek. über die Dienstkleidung usw. von Gemeindebeamten vom 12. März 1903 (M.Bl. S. 103);
29. Schulpflichtverordnung vom 4. Juni 1903/20. Juni 1907 §§ 4 Abs. II, 5a Abs. II, 6, 9, 10 Abs. II, 11, 15 Abs. III, 16 Ziff. 3, 19 Abs. II (G. u. V.Bl. 1903 S. 359, 1907 S. 499) mit Min.Bek. vom 7. März 1906 und 21. Juni 1907 (M.Bl. f. K. u. Sch.A. 1906 S. 143, 1907 S. 394);
30. Verordnung zum Kaufmannsgerichtsgesetze vom 3. August 1904 § 4 (G. u. V.Bl. S. 273).

Zu Art. 2 Abs. III.

IV.

Durch Art. 2 Abs. III wird für die pfälzischen Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Abweichung von Art. 87, 107 Abs. III, IV der rechtsrheinischen Gemeindeordnung die Einrichtung der Gemeindeeinnehmereien sowie die Zuständigkeit der Kreisregierung zur formellen Regelung des Kassen- und Rechnungswesens aufrechterhalten.

Vgl. die pfälzische Gemeindeordnung Art. 65, 67, 89 Abs. II, dann 78 Abs. X.

Bei der formellen Regelung des Kassen- und Rechnungswesens ist den besonderen Bedürfnissen der städtischen Gemeinden Rechnung zu tragen; namentlich steht nichts im Wege, veranlaßten Falles für einzelne Gemeinden Sonderbestimmungen zu treffen.

V.

Zu Art. 2 Abs. V.

Art. 2 Abs. V trifft für den Anwendungsbereich jener gesetzlichen Vorschriften Vorsorge, die nur für die Pfalz erlassen sind und daher mit der rechtsrheinischen Stadtverfassung nicht zusammenhängen. Im Bereiche dieser Vorschriften soll in den pfälzischen Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zuständigkeit des Gemeinderats auf den Magistrat, die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung auf die Gemeindebevollmächtigten übergehen.

Das Gleiche ist auch für den Anwendungsbereich nichtgesetzlicher Vorschriften der bezeichneten Art veranlaßt. Es wird daher — soweit verordnungsmäßige Vorschriften in Betracht kommen, mit Allerhöchster Ermächtigung — bestimmt, daß der Art. 2 Abs. V des pfälzischen Städteverfassungsgesetzes auch im Bereiche nichtgesetzlicher Vorschriften, die nur für die Pfalz gelten, Anwendung zu finden hat.

Hierher gehörige gesetzliche und nichtgesetzliche Vorschriften sind z. B.:

Pfälzische Gemeindeordnung Art. 13, 39;

Heimatgesetz Art. 28 Abs. IV, Art. 29 Abs. VIII (G. u. V.Bl. 1899 S. 470);

Fabrikratsdekret vom 30. Dezember 1809 Art. 4 Ziff. 2, Art. 93, 96, 99, 102;

Landesadministrationsverordnung über das Gabholz vom 21. August 1816 Ziff. 2 mit Regierungsausschreiben vom 10. August 1832 (Linksrhein. Amtsblatt 1816 S. 245, Amts- und Int.Bl. des Rheinkreises 1832 S. 489) — wobei die Genehmigung der Beschlüsse kreisunmittelbarer Stadtmagistrate der Kreisregierung, Kammer des Innern, zusteht —;

Gesetz über das Gemeindeumlagenwesen im Rheinkreise vom 17. November 1837 Art. 7, 9, 10 (G.Bl. S. 145) — bezüglich der Kultusumlagen —;

Forststrafgesetz für die Pfalz vom 2. Oktober 1879 Art. 52 Abs. III (G. u. V.Bl. S. 1417);

Verordnung über die Sicherheitsleistung der Steuer- und Gemeindeeinnehmer der Pfalz vom 23. August 1903 §§ 4, 5, 7, 11 (G. u. V.Bl. S. 461).

Daß die ortspolizeilichen Zuständigkeiten des Bürgermeisters (vgl. z. B. Jagdverordnung vom 23. Juli 1814 Art. 3, Amtsblatt der gemeinschaftl. Landesadministrationskommission S. 21, dann Verordnung über die Tanzmusiken vom 18. Juni 1862 § 2 Ziff. 4, Reg.Bl. S. 1391) auf den Magistrat übergehen, ist in der Begründung des Gesetzentwurfs als selbstverständlich bezeichnet.

VI.

Zu Art. 3 Abs. I.

Die Verleihung der Kreisunmittelbarkeit an pfälzische Städte erfolgt regelmäßig unter Aufrechterhaltung des Distriktsverbandes.

Wie die Begründung des Gesetzentwurfs ausführt, erhält hierbei der kreisunmittelbare Stadtmagistrat für den Stadtbezirk — nach näherer Bestimmung der Art. 93, 96 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung — alle Zuständigkeiten der Distriktsverwaltungs- und Distriktspolizeibehörde, und die Stadt scheidet aus dem staatlichen Verwaltungsbezirke des Bezirksamts aus. Dagegen bleibt die Stadtgemeinde Mitglied der Distriktsgemeinde mit allen ihren bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten, auch treten in Bezug auf die Rechte und Verbindlichkeiten der Distriktsgemeinde, dann in der Bestellung, der Zuständigkeit und dem Geschäftsgange des Distriktsrats, des Distriktsratsausschusses, des Vorstandes beider Vertretungskörper sowie der sonstigen distriktsgemeindlichen Organe — abgesehen von den weiteren Vorschriften des Art. 3 des pfälzischen Städteverfassungsgesetzes — keinerlei Veränderungen ein. Insbesondere bleibt der Bezirksamtmann Vorstand des Distriktsrats und des Distriktsratsausschusses. In dieser Eigenschaft, aber auch nur in dieser, erstreckt sich seine Zuständigkeit örtlich auch auf den Bezirk der kreisunmittelbaren, zum Distrikte gehörigen Stadt.

Aus dem Gesagten ergibt sich beispielsweise, daß Distriktsstraßenstrecken im Bezirke der kreisunmittelbaren Stadt die Eigenschaft von Distriktsstraßen beibehalten und daß ihre Unterhaltung nach wie vor eine Gesamtlast der Distriktsgemeinde, sohin einen Gegenstand des Wirkungskreises der distriktsgemeindlichen Organe bildet. Nicht zu diesen Gegenständen zählt dagegen die Erlassung polizeilicher Vorschriften über den Verkehr auf solchen Straßenstrecken oder über deren Sicherstellung gegen Beschädigungen (Reichsstrafgesetzbuch § 366 Nr. 10, Polizeistrafgesetzbuch für Bayern Art. 90, dann Art. 2 Ziff. 6, Art. 4). Solche Vorschriften werden daher für den Stadtbezirk nicht vom Bezirksamte, sondern vom Stadtmagistrat erlassen.

VII.

Der letzte Satz des Art. 3 Abs. I soll für Beschlußfassungen des Distriktsrats über die Lösung des Distriktsverbandes die gesetzliche Regel über die Beschlußfähigkeit des Distriktsrats (Distriktsratsgesetz Art. 13 Abs. I) dem besonderen Bedürfnisse des Falles anpassen.

Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1907/8 Sten. Ber. Bd. V S. 1032.

Bei solchen Beschlußfassungen haben die Vertreter der ausscheidenden Stadt nicht nur kein Stimmrecht, sondern sie gelten überhaupt nicht als Mitglieder des Distriktsrats. Infolgedessen genügt zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von $^2/_3$ der übrigen Distriktsratsmitglieder.

Zu Art. 3 Abs. II.

VIII.

Die Ziff. 1 des Art. 3 Abs. II stellt bei Aufrechterhaltung des Distriktsverbandes für die Vertretung im Landrat im wesentlichen das Verhältnis her, wie es bestünde, wenn die kreisunmittelbare Stadt aus dem Distriktsverband ausgeschieden wäre.

Die Ziff. 2 trifft in gleicher Weise für die zahlreichen Fälle Vorsorge, wo Vertrauensmänner u. dgl. von der kreisunmittelbaren Stadt einerseits, von der Distriktsgemeinde — die aber hier die Stadt mitumfaßt — anderseits aufzustellen sind.

Einschlägig sind in dieser Richtung:

1. das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 23. Februar 1879 Art. 24;
2. das Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetze vom 21. März 1881 Art. 4 Abs. II mit dem Milzbrandgesetze vom 26. Mai 1892 Art. 5;
3. das Hengste-Körgesetz vom 26. März 1881 Art. 2 Abs. II;
4. die Gesetze über die Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuer vom 9. Juni 1899 Art. 33, 34, — 20, — 34, 35;

ferner

5. die Instruktion zum Quartierleistungsgesetze vom 8. Juli 1875 § 4 (G. u. V.Bl. S. 513);
6. die Min.Entschl. zum Kriegsleistungsgesetze vom 21. August 1876 (M.Bl. S. 346);
7. die Verordnung zum Zuchtstiergesetze vom 16. Juni 1888 § 1 Abs. II Ziff. 1, § 2 (G. u. V.Bl. S. 475);
8. die Wehrordnung vom 19. Januar 1889/29. September 1904 § 2 Ziff. 6 Anm.**) (G. u. V.Bl. 1904 S. 533);
9. die Instruktion zum Naturalleistungsgesetze vom 28. August 1898 Abschnitt III Buchst. C (G. u. V.Bl. S. 509);
10. die Verordnung zum Invalidenversicherungsgesetze vom 14. Dezember 1899 § 8 Abs. II und die Wahlordnung vom 14. Dezember 1899/8. Oktober 1904 §§ 1, 3, 7 (G. u. V.Bl. 1899 S. 1008, M.Bl. 1899 S. 735, 1904 S. 474);
11. die Pferdeaushebungsvorschrift vom 7. August 1902 § 15 Abs. IV Ziff. 2 (G. u. V.Bl. S. 623).

Die Ausscheidung ist der Ziff. 1 „entsprechend" gleich, weil in den hier fraglichen Fällen teilweise nicht der Distriktsrat, sondern der Distriktsratsausschuß die Wahl vornimmt, dann weil die Wählbarkeit nicht an das Bürgerrecht, sondern an den Wohnsitz im Distrikt, an die Bezirkseingesessenheit u. dgl. geknüpft ist.

IX.

Zu Art. 4.

Die Feststellung des Heimatgebührentarifs, von der Art. 29 Abs. VI des Heimatgesetzes handelt, erfolgt in pfälzischen Gemeinden mit städtischer Verfassung durch den

Magiſtrat unter Zuſtimmung der Gemeindebevollmächtigten. Die aufſichtliche Genehmigung der Feſtſtellung iſt in ſolchen Gemeinden nicht erforderlich.

Vgl. die rechtsrheiniſche Gemeindeordnung Art. 84, 112 Abſ. I Ziff. 4.

Zu Art. 5.

X.

Nach Art. 5 Abſ. I Satz 2 ſind beiſpielsweiſe in einer pfälziſchen Stadt, der mit Wirkung vom 1. Januar 1910 die ſtädtiſche Verfaſſung verliehen wird, die erſten Erneuerungswahlen zu Ende des Jahres 1911 vorzunehmen.

Von den erſten Erneuerungswahlen ab werden die Wahlperioden für die Gemeinden mit ſtädtiſcher Verfaſſung im ganzen Lande zuſammenfallen.

Die Übergangsvorſchrift des Art. 5 Abſ. II ſoll nach der Begründung des Geſetzentwurfs Zweifel hintanhalten und insbeſondere — gegenüber den abweichenden Vorſchriften der rechtsrheiniſchen Gemeindeordnung (Art. 71 Abſ. I, IV, 75 Abſ. I, 76) — die Beibehaltung aller im entſprechenden Zeitpunkt etwa vorhandenen nicht rechtskundigen Berufsmitglieder des Gemeinderats ermöglichen.

München, den 18. Auguſt 1908.

v. Brettreich.

Anhang.

Abdruck

der Art. 70—122, 160, 162, 164—168, 172—196, 200 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung.

Vierte Abteilung.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Erster Abschnitt.

Von der Verwaltung in Gemeinden mit städtischer Verfassung.

Art. 70.

In den Städten und Märkten mit städtischer Verfassung werden vorbehaltlich der Befugnisse der Bürgerschaft die Gemeindeangelegenheiten besorgt:

1. durch den Magistrat als Verwaltungsbehörde,
2. durch die Gemeindebevollmächtigten als Gemeindevertretung.

I. Bildung des Magistrats.

Art. 71.

[I] Der Magistrat soll bestehen:

1. aus einem Bürgermeister;
2. im Falle des Bedürfnisses aus einem oder mehreren rechtskundigen Räten;
3. aus den bürgerlichen Magistratsräten, und zwar
   6 bis 10 in den Gemeinden bis zu 10 000 Seelen,
   8 bis 12 in den Gemeinden von 10 000 bis 20 000 Seelen,
   10 bis 16 in den Gemeinden von 20 000 bis 50 000 Seelen,
   14 bis 20 in den Gemeinden mit größerer Seelenzahl.

[II] Die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte sind verpflichtet, mindestens ein rechtskundiges Magistratsmitglied aufzustellen.

[III] In Städten mit mehr als 10 000 Seelen können zwei, in Städten mit mehr als 50 000 Seelen drei Bürgermeister aufgestellt werden.

[IV] Nach Erfordernis können für das Bauwesen technische Bauräte, für Schulangelegenheiten, Forstwirtschaft, Gesundheitspflege und Medizinalpolizei Sachverständige als Mitglieder des Magistrats mit voller Stimmberechtigung in Gegenständen ihres Wirkungskreises aufgestellt werden.

Art. 72.

[I] Die Gemeinden sind ferner berechtigt, Verwalter des Stadtvermögens (Stadtkämmerer), Verwalter des Stiftungsvermögens und einzelner Gemeindeanstalten, Beamte für Forst- und Bauwesen und öffentliche Gesundheitspflege und andere höhere Bedienstete aufzustellen.*)

[II] Gemeinden ohne rechtskundiges Magistratsmitglied sind zur Aufstellung eines Stadt- oder Marktschreibers verpflichtet, wenn nicht der Bürgermeister eine der in Art. 77 Abs. I bezeichneten Prüfungen mit Erfolg bestanden hat.

[III] Den Stadt- und Marktschreibern kommt eine beratende Stimme in den Magistratssitzungen zu.

[IV] Für die Besorgung untergeordneter Geschäfte ist das nötige niedere Dienstpersonal von Gehilfen, Schreibern, Boten, Polizeidienern usw. aufzustellen.

Art. 73.

[I] Der Magistrat beschließt mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten innerhalb der Vorschriften der Art. 71 und 72 über die Zahl der bürgerlichen Magistratsmitglieder, über die Aufstellung und Zahl rechtskundiger und technischer Magistratsmitglieder, sowie über die Aufstellung der Stadt- und Marktschreiber und des übrigen höheren Dienstpersonals.

[II] Die Feststellung der Zahl des niederen Dienstpersonals nach Maßgabe der hierfür bestimmten Mittel steht dem Magistrat allein zu.

Art. 74.

[I] Die für die Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Magistratsrats Gewählten müssen in der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen.

[II] Sie erhalten bei ihrer Anstellung eine angemessene Besoldung und treten nach drei Jahren, wenn sie zu derselben Stelle wieder gewählt worden sind, analog in die Verhältnisse und Rechte der im Verwaltungsdienste definitiv angestellten Staatsdiener, soferne nicht durch besondere Dienstverträge eine andere Bestimmung getroffen ist.

Art. 75.

[I] Die nicht rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräte werden auf sechs Jahre und zwar letztere in der Art gewählt, daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihenfolge, das erste Mal nach dem Lose, austritt und durch neue Wahl ersetzt wird.

*) Vgl. dazu übrigens Art. 2 Abs. III des pfälzischen Städteverfassungsgesetzes, wonach die Einrichtung der Gemeindeeinnehmereien für die pfälzischen Gemeinden mit städtischer Verfassung fortzubestehen hat.

II Auch diese Bürgermeister und Magistratsräte müssen in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

III Die Bürgermeister können für die Dauer ihrer Amtsführung einen Funktionsgehalt, die Magistratsräte eine verhältnismäßige Entschädigung erhalten; jedenfalls haben dieselben auf Vergütung der durch den Dienst verursachten Auslagen Anspruch.

Art. 76.

Technische Magistratsmitglieder (Art. 71 Abs. IV) werden, abgesehen von besonderen Dienstverträgen, in widerruflicher Weise angestellt und können eine Besoldung oder verhältnismäßige Entschädigung erhalten.

Art. 77.

I Die Anstellung eines Stadt- oder Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch Bestehen einer von der Kreisregierung anzuordnenden oder der in Art. 172 Abs. II erwähnten Prüfung voraus.

II Die Gemeindebediensteten erhalten angemessene Besoldungen oder Funktionsbezüge.

III Das Dienstverhältnis ist widerruflich und zieht weder Pensions- noch Alimentations-Ansprüche nach sich. Der Magistrat kann jedoch mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten einzelnen Gemeindebediensteten unwiderrufliche Anstellung und Pensionsansprüche gewähren.

Art. 78.

I Die Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräte bedürfen der Bestätigung, welche bezüglich der einer Kreisstelle unmittelbar untergeordneten Städte dem Staatsministerium des Innern, bezüglich der übrigen Städte und Märkte der vorgesetzten Kreisregierung zusteht.

II Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden. Gegen die von einer Kreisregierung ausgegangene Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zum K. Staatsministerium des Innern zulässig.

III Wird die Bestätigung versagt, so ist zu einer neuen Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf.

Art. 79.

I Die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister geschieht in Gegenwart des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten durch einen von der vorgesetzten Kreisregierung ernannten Kommissär oder durch die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

II Die übrigen Magistratsmitglieder und Gemeindebeamten, sowie das Unterpersonal werden durch den Bürgermeister verpflichtet und eingewiesen.

Art. 80.

[I] Bürgerliche Magistratsmitglieder sind wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres zum Austritte berechtigt.

[II] Der Austritt muß erfolgen, wenn ein bürgerliches Magistratsmitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder wenn Verhältnisse eintreten, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen.

[III] Über die Zulässigkeit oder Notwendigkeit des Austrittes entscheidet der Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.

[IV] Außerdem kann einem bürgerlichen Magistratsmitgliede aus triftigen Gründen die nachgesuchte Entlassung durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten bewilligt werden.

Art. 81.

[I] Rechtskundige und technische Magistratsmitglieder können jederzeit ihre Stellen niederlegen, womit alle Ansprüche auf Gehalt und Pension erlöschen.

[II] Rechtskundige Magistratsmitglieder ohne definitive Anstellung, welche die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern (Art. 172) verlieren, werden damit ihres Amtes verlustig.

Art. 82.*)

Magistratsmitglieder und Gemeindebedienstete, welche wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichts verwiesen sind, unterliegen für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche in Bezug auf Bürgermeister die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, in Bezug auf andere Magistratsmitglieder und Gemeindebedienstete der Bürgermeister in Vollzug zu setzen hat.

Art. 83.

Die Dienstzeichen der Magistratsmitglieder werden durch Verordnung bestimmt.

II. Wirkungskreis des Magistrats.

A. Eigentliche Gemeindeangelegenheiten.

Art. 84.

Der Magistrat verwaltet unter Vorbehalt der den Gemeindebevollmächtigten zukommenden Befugnisse die Gemeindeangelegenheiten, erläßt innerhalb seiner Zuständigkeit statutarische Bestimmungen und vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten nach außen.

*) Art. 82 ist durch Art. 111, 112 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Reichs-Strafprozeßordnung ersetzt. Vgl. übrigens Art. 109 Abs. IV, dann Art. 167 Abs. I der rechtsrheinischen Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 171—175, 223 Ziff. II des Beamtengesetzes vom 16. August 1908.

Art. 85.

[I] Der Magistrat ernennt die technischen Magistratsmitglieder mit Zustimmung, die Stadt- oder Marktschreiber und andere höhere Bedienstete nach vorgängiger Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten. Die Aufstellung des niederen Dienstpersonals steht dem Magistrate allein zu, welcher hierbei die in Art. 34 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 und in Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere 2c. betr., bezeichneten Personen möglichst berücksichtigen soll.*)

[II] Die Dienstkleidung der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten wird durch Verordnung bestimmt.

Art. 86.

[I] Der Magistrat führt den Gemeindehaushalt; er hat für Erhaltung des Vermögens und für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen.

[II] Seine Mitglieder haften für allen durch die Nichterfüllung ihrer Dienstobliegenheiten entstehenden Schaden.

Art. 87.

[I] Er verwaltet das Gemeinde- und das örtliche Stiftungs-Vermögen durch die aus seiner Mitte aufgestellten oder durch die besonderen Verwalter.**)

[II] Den Bürgermeistern ist untersagt, eine Verwaltung selbst zu führen.

[III] Die Verwalter**) haften zunächst für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben.

[IV] Der Magistrat hat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten über die von den Verwaltern**) zu leistende Kaution und über die denselben, soferne sie nicht für ihre Funktion einen bestimmten Gehalt beziehen, zu gewährende Entschädigung zu beschließen; er kann jedoch mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten in einzelnen Fällen von Anforderung einer Kaution Umgang nehmen, wenn die Verwaltung durch Mitglieder des Magistrats geführt wird.

Art. 88.

[I] Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

[II] Im Monat Oktober hat der Magistrat den Voranschlag sämtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen und denselben nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufzulegen.

---

*) Maßgebend ist nunmehr das Reichsgesetz — Mannschaftsversorgungsgesetz — vom 31. Mai 1906 § 18 (R.G.Bl. S. 593) mit den dzu festgesetzten Grundsätzen des Bundesrats (Min.Bek. v. 30. Sept. 1907, G. u. V.Bl. S. 685).

**) Da nach Art. 2 Abs. III des pfälzischen Städteverfassungsgesetzes die Gemeindeeinnehmereien für die pfälzischen Gemeinden mit städtischer Verfassung fortzubestehen haben, bleiben die Vorschriften hierüber im Art. 67 der pfälzischen Gemeindeordnung maßgebend. Danach sind in Kassenangelegenheiten zunächst die Gemeindeeinnehmer zuständig und haftbar, auch haben diese die verordnungsmäßig festgesetzte Sicherheit zu leisten.

III Jedem Umlagenpflichtigen steht frei, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

IV Der Voranschlag nebst den abgegebenen Erinnerungen wird den Gemeindebevollmächtigten mitgeteilt, ist von denselben zu prüfen und noch vor Jahresschluß festzustellen.

V Gibt der Voranschlag zu keiner Beanstandung Anlaß, so wird derselbe sofort genehmigt. Findet eine Meinungsverschiedenheit statt und tritt der Magistrat nicht der Ansicht der Gemeindebevollmächtigten bei, so ist eine gemeinschaftliche Sitzung beider Kollegien zu veranstalten, in welcher auf Grund gemeinsamer Beratung die Feststellung des Voranschlages durch Beschlußfassung der Gemeindebevollmächtigten erfolgt.

VI Bisher nicht bestandene Einnahmsquellen und bisher nicht bestandene Ausgaben, sowie Erhöhungen der in Antrag gebrachten Einnahmen oder Ausgaben können nur mit Zustimmung des Magistrats von den Gemeindebevollmächtigten in den Voranschlag eingestellt werden.

VII Der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ist sofort Abschrift des festgestellten Voranschlages zu übersenden. Sieht sich diese Behörde hierdurch zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157*) veranlaßt, so hat sie binnen vier Wochen dem Magistrate die geeignete Eröffnung zu machen.

VIII Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushaltes. Unvermeidliche im Etat nicht vorgesehene Ausgaben erfordern die zuvor eingeholte Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.

IX Die Verwalter dürfen ohne schriftliche Zahlungsanweisung des Magistrats bei Meidung eigener Haftung keine Zahlung machen.**)

X Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Stiftungshaushalt. Die Voranschläge können jedoch für eine längere Periode festgestellt werden, soferne die vorgesetzte Verwaltungsbehörde nicht im einzelnen Falle anders verfügt.

Art. 89.

I Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens im abgelaufenen Jahre müssen in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten spätestens bis zum 1. Juli, in den übrigen Gemeinden spätestens bis zum 1. Mai gestellt sein und nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

II Jedem Umlagenpflichtigen steht frei, binnen dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

---

*) Dem Art. 157 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung entspricht (fast durchweg) wörtlich der Art. 89 der pfälzischen Gemeindeordnung.

**) Vgl. oben Art. 87 Fußnote **). Nach Art. 2 Abs. III Satz 2 des pfälzischen Städteverfassungsgesetzes bleiben nähere Bestimmungen über die Gemeindeeinnehmereien, dann für die formelle Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens überhaupt, der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorbehalten.

III Sodann sind die Rechnungen mit allen hierzu abgegebenen Erinnerungen den Gemeindebevollmächtigten zur Prüfung mitzuteilen.

IV Gibt die vorgenommene Prüfung zu keiner Beanstandung Anlaß, so wird von den Gemeindebevollmächtigten sofort die Genehmigung ausgesprochen.

V Gibt die Prüfung zu Erinnerungen Anlaß, so sind diese dem Rechner zur Beantwortung mitzuteilen. Werden durch diese Beantwortung die Erinnerungen gehoben, so sprechen die Gemeindebevollmächtigten die Genehmigung der Rechnung aus; im entgegengesetzten Falle erfolgt die Entscheidung in gemeinschaftlicher Sitzung auf Grund gemeinsamer Beratung durch Beschluß der Gemeindebevollmächtigten.

VI Glaubt sich der Rechner bei einem die Feststellung seiner Verpflichtungen betreffenden Beschlusse nicht beruhigen zu können, so entscheidet hierüber die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß Art. 158.*)

VII Die geprüften Rechnungen nebst Belegen werden mit den eingekommenen Erinnerungen und den Beschlüssen der Gemeindebevollmächtigten binnen zwei Monaten nach den in Abs. I bezeichneten Terminen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde eingesendet. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten hat die Prüfung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Art. 157**) zu geschehen, in den übrigen Gemeinden mit städtischer Verfassung hat auch die rechnerische Prüfung und Verbescheidung zu erfolgen. Ist die Aufsichtsbehörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes veranlaßt, so hat sie binnen drei Monaten dem Magistrate die geeignete Eröffnung zu machen.

Art. 90.

In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten hat der Magistrat jährlich nach beendigter Prüfung und Bescheidung der Rechnungen einen Bericht über die Ergebnisse der gesamten Verwaltung des verflossenen Rechnungsjahres und über den Stand der Gemeindeangelegenheiten durch den Druck zu veröffentlichen. In den übrigen Gemeinden mit städtischer Verfassung sind die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen jährlich nach beendigter Rechnungsrevision in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Art. 91.

Der Magistrat nimmt Anteil an der Armenpflege, sowie an dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

*) Dem Art. 158 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung entspricht wörtlich der Art. 90 der pfälzischen Gemeindeordnung.

**) Vgl. oben Art. 88 Fußnote *).

B. Polizei- und Distriktsverwaltung.

Art. 92.

[I] Der Magistrat als Ortspolizeibehörde erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

[II] Demselben steht die Handhabung und der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und kompetenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirkes zu, soweit hierfür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist.

Art. 93.

In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten steht vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 97 und 98 dem Magistrat die Polizeiverwaltung mit Einschluß der den unmittelbaren Distriktspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse zu.

Art. 94.

Die dem Magistrate obliegende Polizeiverwaltung steht unter Leitung des Bürgermeisters, wo deren mehrere vorhanden sind, des ersten. Derselbe erledigt Geschäfte, welche sich zur kollegialen Behandlung nicht eignen, persönlich oder läßt sie unter seiner Leitung durch andere Magistratsmitglieder oder durch höhere Gemeindebedienstete besorgen.

Art. 95.

[I] Die Gemeinden sind verpflichtet, soweit ihnen die Polizeiverwaltung zusteht, die damit verbundenen Obliegenheiten zu erfüllen und die hierfür erwachsenden Kosten zu bestreiten.

[II] Zur Bestreitung des Aufwandes für Handhabung der Distriktspolizei wird nach Maßgabe des jeweiligen Finanzgesetzes ein Beitrag aus Staatsmitteln geleistet.

Art. 96.

[I] Die nichtpolizeilichen Geschäfte der Distriktsverwaltungsbehörden werden in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten gleichfalls von dem Magistrate besorgt.

[II] Die Bestimmungen des Art. 94 finden auch auf diese Geschäfte Anwendung.

Art. 97.

[Betrifft die Haupt- und Residenzstadt München.]

Art. 98.

[I] Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, auch in den übrigen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Ausübung der den Distriktspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse in Bezug auf Fremdenpolizei, Presse, Vereinswesen und Versammlungsrecht, ferner die Handhabung der Sicherheitspolizei zum Schutze des Staates und der bestehenden Staatseinrichtungen, sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe auf Kosten des Staates zu übernehmen und hierfür eigene Beamte mit dem erforderlichen Hilfspersonal aufzustellen.

[II] Wenn die öffentliche Ruhe bedroht oder gestört ist, hat der Magistrat zu deren Erhaltung oder Wiederherstellung mitzuwirken.

C. Zwangsbefugnisse.

Art. 99.

[I] Der Magistrat ist berechtigt, Verfügungen, welche er in seiner Zuständigkeit als Gemeindeverwaltung oder Polizeibehörde zum Vollzuge von Gesetzen und gültigen Verordnungen, deren Übertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet hat, durch gesetzliche Zwangsmittel unter Anwendung der Art. 21 und 22 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 zur Ausführung zu bringen.

[II] Gleiche Befugnis hat der Bürgermeister in Bezug auf jene Verfügungen, welche er innerhalb seiner Zuständigkeit allein erläßt.

D. Vermittlungsamt.

Art. 100.

[I] Die Ausübung des Vermittlungsamtes bei Rechtsstreitigkeiten unter Gemeindeeinwohnern steht dem Bürgermeister zu. Derselbe ist jedoch befugt, hiermit ein anderes Magistratsmitglied oder einen höheren Gemeindebediensteten zu beauftragen. Den Beteiligten ist es unbenommen, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche zum Sühneversuche beizuziehen sind. Die Zulassung von Advokaten ist ausgeschlossen.

[II] Wenn auf gehörige Ladung nicht beide Parteien erscheinen, so ist der Vermittlungsversuch als vereitelt zu erachten. Ist der Kläger nicht erschienen, so verwirkt er eine Geldbuße von 30 Kreuzern*) zum Besten der Gemeindekasse.

[III] Die Verhandlungen und Ausfertigungen des Vermittlungsamtes sind tax- und stempelfrei.

*) Jetzt: 90 ₰.

III. Geschäftsgang des Magistrats.

Art. 101.

[I] Die Verteilung der Geschäfte, der Vorsitz in den Sitzungen, die Sorge für den Vollzug der Magistratsbeschlüsse und die Erledigung der für kollegiale Beratung nicht geeigneten Gegenstände steht dem ersten oder einzigen Bürgermeister, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter zu.

[II] Zur Stellvertretung berufen sind die übrigen Bürgermeister nach ihrem Range, in deren Ermangelung oder Verhinderung die rechtskundigen Magistratsräte nach dem Dienstalter, in deren Ermangelung oder Verhinderung die bürgerlichen Magistratsräte nach dem Dienstalter und der Reihenfolge ihrer Wahl.

[III] Alle Ausfertigungen des Magistrats werden von dem geschäftsleitenden Vorstande unterzeichnet.

Art. 102.

[I] Der Magistrat beschließt in Sitzungen über alle zur kollegialen Beratung geeigneten Gegenstände.

[II] Zur Gültigkeit eines Plenarbeschlusses wird erfordert:

1. daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Magistratsmitglieder, soferne die Sitzungstage nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden;
2. daß mehr als die Hälfte der in Art. 71 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Mitglieder an der Beratung und Abstimmung teilgenommen;
3. daß die Mehrheit der Abstimmenden für dieselbe Meinung sich ausgesprochen hat.

[III] Alle der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, der Bürgerschaft oder der Staatsaufsichtsbehörde unterliegenden Beschlüsse sind in Plenarsitzungen zu fassen.

[IV] Zur Erledigung anderer Angelegenheiten können in Städten von 10000 Seelen und darüber Senate gebildet werden, deren Besetzung durch Plenarbeschluß erfolgt. Zur Gültigkeit eines Senatsbeschlusses ist erforderlich, daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Senatsmitglieder, soferne die Sitzungstage nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden, daß mindestens fünf Mitglieder an der Beratung und Abstimmung teilgenommen haben und daß die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung ausgesprochen hat.

[V] Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

[VI] Kein stimmberechtigtes Magistratsmitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

Art. 103.

[I] Magistratsmitglieder können an der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, wodurch ihr Privatinteresse unmittelbar berührt wird, nicht teilnehmen.

II Kann infolge dessen die Voraussetzung des Art. 102 Abs. II Ziff. 2 nicht erfüllt werden, so haben die Gemeindebevollmächtigten für den besonderen Fall so viele unbeteiligte Mitglieder abzuordnen, als zur Beschlußfähigkeit des Magistrats erforderlich sind. Wird auch auf diesem Wege die Beschlußfähigkeit nicht erzielt, so hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die im Interesse der Gemeinde nötige Verfügung zu treffen.

III Tritt die Beschlußunfähigkeit des Magistrats in einer Sache ein, in welcher dieser als Polizei- oder Distriktsverwaltungsbehörde zu beschließen hat, so ist die Sache durch die Kreisverwaltungsstelle an eine andere Polizei- oder Distriktsverwaltungsbehörde zu verweisen.

IV Das in Abs. II und III vorgezeichnete Verfahren hat auch dann einzutreten, wenn der Magistrat durch andere Hindernisse zeitlich beschlußunfähig wird und unverschiebliche Beratungsgegenstände vorliegen.

Art. 104.

Dem Magistrate ist es anheimgegeben, bei Gegenständen, welche besondere Fachkenntnis erheischen, Fachmänner mit ihrem Gutachten zu hören und erforderlichen Falles in die Sitzung zu berufen.

Art. 105.

I Die Plenar- und Senatssitzungen des Magistrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl oder auch berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

II Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Öffentlichkeit der Beratung oder Abstimmung auszuschließen sei, wird in geheimer Sitzung entschieden.

III Die Öffentlichkeit darf jedoch niemals ausgeschlossen werden, wenn sie durch Gesetz für bestimmte Fälle ausdrücklich vorgeschrieben ist.

IV Der Vorsitzende handhabt die Ordnung; er ist verpflichtet, Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten und nötigenfalls jeden derselben, der die Ruhe der Sitzung in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen und nach Umständen abführen zu lassen.

Art. 106.

I Zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auf Beschluß des Magistrats besondere Ausschüsse aus Mitgliedern des Magistrats oder aus zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürgern gebildet werden, deren Auswahl dem Magistrate zusteht.

II Die hierzu berufenen Gemeindebürger verrichten ihre Funktion unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

III Solche Ausschüsse sind dem Magistrate untergeordnet, an dessen Instruktionen gebunden und können von dem Magistrate aufgelöst werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm bezeichnetes Magistratsmitglied führt den Vorsitz.

IV Die Funktion ständiger Ausschüsse endet jedenfalls mit Ablauf der Wahlperiode, in welcher sie gebildet worden sind.

V Im Einverständnisse mit den Gemeindebevollmächtigten können zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen gemeinschaftliche Ausschüsse gebildet werden, zu welchen jeder Körper eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern abordnet.

Art. 107.

I Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann der Magistrat eine Geschäftsordnung erlassen. Zur Bildung von Senaten ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich.

II Sämtliche der Verwaltung des Magistrats untergebene Kassen sind regelmäßig mindestens einmal im Jahre unvermutet durch eine aus Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten gebildete gemischte Kommission zu untersuchen.

III Die näheren Vorschriften über Führung und Untersuchung der Kassen sind von dem Magistrate zu erlassen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

IV Die Formulare der Voranschläge, Rechnungen und Rechnungsübersichten können durch Ministerialvorschrift festgestellt werden.*)

IV. Bestellung der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 108.

I Die Gemeindebevollmächtigten werden auf neun Jahre gewählt in der Art, daß je nach drei Jahren das ältere Dritteil austritt.

II Der erste und zweite Austritt erfolgt nach Verlauf von drei und sechs Jahren durch das Los.

III Die Zahl der gewählten Gemeindebevollmächtigten soll dreimal so groß sein als die Zahl der bürgerlichen Magistratsräte.

Art. 109.

I Ein Gemeindebevollmächtigter ist aus den in Art. 80 Abs. I bezeichneten Gründen zum Austritte berechtigt und unter den Voraussetzungen des Art. 80 Abs. II hierzu verpflichtet.

II Über die Zulässigkeit oder Notwendigkeit des Austritts entscheiden die Gemeindebevollmächtigten vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

III Außerdem kann einem Gemeindebevollmächtigten aus triftigen Gründen die nachgesuchte Entlassung durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten bewilligt werden.

*) An Stelle des Art. 107 Abs. III, IV gilt Art. 2 Abs. III des pfälzischen Städteverfassungsgesetzes, wonach nähere Bestimmungen über die Gemeindeeinnehmereien, dann für die formelle Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens überhaupt, der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorbehalten bleiben.

IV In den Fällen des Art. 82 unterliegen auch Gemeindebevollmächtigte für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche der Bürgermeister in Vollzug zu setzen hat.

Art. 110.

I Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich, erhalten jedoch für bare Auslagen Vergütung aus der Gemeindekasse.

II Bei öffentlichen Feierlichkeiten und anderen besonderen Gelegenheiten haben sie den Rang nach dem Magistrate vor den übrigen Gemeindebürgern.

V. Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 111.

Die Gemeindebevollmächtigten vertreten die Gemeinde gegenüber dem Magistrat.

Art. 112.

I Außer den gesetzlich bestimmten besonderen Fällen muß der Magistrat die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erholen:

1. bei Übernahme einer Garantie der Gemeinde für Anstalten oder sonstige Unternehmungen;
2. bei Verpachtungen und Geldvorleihen aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln an Mitglieder des Magistrats oder an deren Verwandte in auf- oder absteigender Linie, dann an Seitenverwandte oder Verschwägerte des nächsten Grades;
3. bei Feststellung der den Magistratsmitgliedern zu gewährenden Besoldungen, Funktionsbezüge und Entschädigungen, bei Festsetzung der Besoldungen des höheren Dienstpersonals der Gemeinde, sodann bei Abschluß von Dienstverträgen und Festsetzung von Dienstkautionen, bei Verleihung von Pensionsrechten und Pensionen an Magistratsmitglieder und höhere Bedienstete der Gemeinde, sowie bei Bewilligung außerordentlicher Remunerationen, Unterstützungen und Nachlässe an solche Personen, endlich bei Verleihung von Pensionsrechten oder Pensionen an niedere Gemeindebedienstete;
4. bei Einführung und Regulierung der Aufnahms-,*) Heimat- und Gemeinderechts-*) Gebühren;
5. bei Gründung neuer Gemeindeanstalten;
6. bei Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten;

*) Bürgeraufnahme- und Gemeinderechtsgebühren gibt es in der Pfalz nicht.

7. bei Erwerbung von Realitäten, bei freiwilliger Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Gemeinde- und Stiftungsgüter oder nutzbarer Rechte, sowie bei Veränderungen in deren Substanz oder bei Belastung derselben mit ständigen Ausgaben oder sonstigen bleibenden Lasten;
8. bei Kapitalanlagen, wenn sie gegen die durch Verordnung aufgestellte Norm stattfinden sollen;
9. bei Verwandlung der bisherigen Selbstverwaltung bedeutender Ökonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung und dieser in Selbstverwaltung;
10. bei Regulierung der Gebühren für Benützung des Eigentums, der Anstalten oder Unternehmungen der Gemeinde;
11. bei Anordnung bisher nicht bestandener Gemeindedienste;
12. bei Abschließung von Vergleichen oder bei Erklärung des Streitabstandes, wenn dadurch eine Änderung an der Substanz des Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens herbeigeführt wird;
13. bei Aufnahme von Passivkapitalien, wodurch der Schuldenstand vermehrt wird, bei Festsetzung und Abänderung der Schuldentilgungspläne und bei zeitlicher Einstellung der Schuldentilgung;
14. bei Geschenken und freiwilligen Gaben für Zwecke, welche außerhalb der Verpflichtung der Gemeinde liegen;
15. bei Beschlüssen über Abänderung des gesetzlichen Maßstabes für Verteilung der Naturaleinquartierung.*)

II Welche Vermögensbestandteile der Gemeinde als unter Ziff. 9 fallend betrachtet werden sollen, haben die Gemeindebevollmächtigten zu bestimmen.

Art. 113.

Inwieferne den Gemeindebevollmächtigten die Ausübung von Präsentations- oder Vorschlagsrechten bei Besetzung von Kirchen- und Schuldiensten oder eine Mitwirkung hierbei zusteht, ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften nach der bisherigen Übung zu bemessen.

Art. 114.

I Haben die Gemeindebevollmächtigten in einer Sache, in welcher deren Zustimmung erforderlich ist, nicht zugestimmt und glaubt der Magistrat, ihrem Beschlusse nicht beitreten zu können, so ist eine wiederholte Beratung in gemeinschaftlicher Sitzung zu veranstalten, wobei die beiden Körper gesondert abstimmen. Erfolgt hierbei keine Vereinigung, liegt jedoch

*) Die Ziff. 15 ist ersetzt durch § 7 Abs. III—V des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 (G. u. V.Bl. 1875 S 189).

eine teilweise Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten vor, so ist deren Beschluß maßgebend, wenn nicht der Magistrat seinen Antrag zurückzieht. Außerdem hat im Falle der Nichtvereinigung die Angelegenheit auf sich zu beruhen, unbeschadet der Befugnis der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, die nötigen Verfügungen zu treffen, wenn infolge des Aufschubs eine Einschreitung gemäß Art. 157*) veranlaßt ist.

II In allen gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter den Vorsitz, jedoch wird die Abstimmung der Gemeindebevollmächtigten außer dem in Art. 118 Abs. III vorgesehenen Falle durch deren Vorstand geleitet.

Art. 115.

I Die Gemeindebevollmächtigten sind berechtigt, in allen ihrer Mitwirkung vorbehaltenen Angelegenheiten selbständige Anträge zu stellen und hierüber die Beschlußfassung des Magistrats beziehungsweise die in Art. 114 bestimmte gemeinschaftliche Beratung herbeizuführen; dieselben sind auch berechtigt, in den ihrer Zustimmung nicht vorbehaltenen Angelegenheiten an den Magistrat schriftliche Anregungen zu richten, auf welche derselbe verpflichtet ist, schriftlichen Bescheid zu geben.

II Der Magistrat ist verpflichtet, den Gemeindebevollmächtigten die Einsicht der Akten, deren sie zu ihren Beratungen bedürfen, zu gestatten und sonstige Auskunft über ihre Beratungsgegenstände zu erteilen.

VI. Geschäftsgang der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 116.

I Die Gemeindebevollmächtigten wählen jedes Jahr aus ihrer Mitte einen Vorstand, welcher die Sitzungen, so oft es erforderlich ist, anzuordnen hat, und einen Schriftführer, dem die Besorgung der schriftlichen Arbeiten obliegt.

II Die Vertretung des Vorstandes und Schriftführers wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

III Die Gemeindebevollmächtigten sind befugt, zu ihren Sitzungen die Abordnung von Mitgliedern des Magistrats zu verlangen, welchen das Wort, so oft sie es begehren, erteilt werden muß.

IV Der Magistrat ist berechtigt, zu jeder Sitzung Mitglieder aus seiner Mitte abzuordnen, die auf Verlangen gehört werden müssen. Zu diesem Behufe ist dem Magistrate von der Sitzungszeit Kenntnis zu geben.

*) Vgl. oben Art. 88 Fußnote *).

[V] Der Vorstand der Gemeindebevollmächtigten ist verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von mindestens dem vierten Teile sämtlicher Mitglieder, sowie auf Antrag des Magistrats eine Sitzung zu veranstalten.

[VI] Die Gemeindebevollmächtigten können Sachverständige mit ihren Gutachten vernehmen; etwa hierauf erlaufende Kosten trägt die Gemeindekasse.

Art. 117.

[I] Die Vorschriften des Art. 105 finden auch auf die Sitzungen der Gemeindebevollmächtigten Anwendung.

[II] Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich:

1. daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Gemeindebevollmächtigten, soferne die Sitzungstage nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden;
2. daß mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Beratung und Abstimmung teilgenommen;
3. daß die Mehrheit der Abstimmenden für dieselbe Meinung sich ausgesprochen hat.

[III] Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

[IV] Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

Art. 118.

[I] Gemeindebevollmächtigte können an der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, wodurch ihr Privatinteresse unmittelbar berührt ist, nicht teilnehmen.

[II] Kann infolgedessen die Voraussetzung des Art. 117 Ziff. 2 nicht erfüllt werden, so hat der Bürgermeister unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 190 Abs. II aus der Zahl der Ersatzmänner so viele Unbeteiligte für den besonderen Fall einzuberufen, als zur Beschlußfähigkeit der Versammlung erforderlich sind.

[III] Kann auch auf diese Weise eine beschlußfähige Versammlung nicht gebildet werden, so sind die unbeteiligten Mitglieder des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten durch den Bürgermeister zu einer Versammlung zu vereinigen, in welcher der Beschluß durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt wird und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Art. 119.

Die Gemeindebevollmächtigten sind befugt, eine Geschäftsordnung aufzustellen und zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bilden.

VII. Distriktsvorsteher.

Art. 120.

[I] Die größeren Städte sollen von dem Magistrate nach Straßen und Plätzen in Distrikte mit eigenen Distriktsvorstehern eingeteilt werden.

[II] Die Distriktsvorsteher werden vom Magistrate für jeden Distrikt aus den zu Gemeindeämtern wählbaren Einwohnern desselben oder eines anstoßenden Distriktes auf drei Jahre ernannt. Ihr Amt ist unentgeltlich und widerruflich. Sie schließen sich bei Feierlichkeiten den Gemeindebevollmächtigten an.

Art. 121.

Die Distriktsvorsteher haben den Magistrat in der Ausübung seiner Befugnisse innerhalb ihres Distriktes zu unterstützen und in polizeilichen Angelegenheiten im Falle augenblicklichen Bedürfnisses statt des Bürgermeisters zu handeln.

VIII. Gemeindebeschlüsse.

Art. 122.

[I] In jenen Fällen, in welchen nach gegenwärtigem Gesetze ein Beschluß nur mit Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindebürgern gefaßt werden kann,*) ist nach öffentlicher Bekanntmachung des Antrages schriftlich zu Protokoll abzustimmen.

[II] Das Abstimmungsprotokoll ist innerhalb einer ausschließenden Frist zur Aufnahme der Unterschriften derjenigen, welche für den Antrag stimmen, im Gemeindehause aufzulegen.

[III] In Städten, welche in mehrere Distrikte eingeteilt sind, kann für jeden Distrikt ein solches Protokoll in einem vom Magistrate zu bestimmenden Lokale aufgelegt werden.

[IV] Ist nach Ablauf der Frist die erforderliche Zahl von Zustimmungen nicht erreicht, so gilt der Antrag als abgelehnt.

. . .

. . . .

Fünfte Abteilung.

Von der Staatsaufsicht und der Handhabung der Disziplin.

. . . . . .

. . . .

*) In Betracht kommen:

1. die Rückkehr zur pfälzischen Gemeindeverfassung und der Verzicht auf die Kreisunmittelbarkeit (Art. 9 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 2 Abs. II des pfälzischen Städteverfassungsgesetzes);
2. die Verteilung von Bestandteilen des Grundstockvermögens, dann die Verteilung von Gemeindegründen zur Nutznießung (Art. 27—29/20—22 beider Gemeindeordnungen).

Art. 160.

Die gemäß Art. 157 Abs. III, VI bis VIII und Art. 158*) erforderlichen Entschließungen werden auch in Bezug auf die einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden mit städtischer Verfassung von der vorgesetzten Kreisregierung erlassen. In allen anderen Fällen trifft die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde die zur Handhabung der Staatsaufsicht erforderlichen Verfügungen in erster Instanz.

Art. 162.

Bei streitigen Verwaltungssachen, worüber die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate in ihrer Eigenschaft als Distriktsverwaltungsbehörden in erster Instanz entschieden haben, richtet sich das Beschwerderecht und der Instanzenzug nach den hierfür bestehenden Bestimmungen.

Art. 164.

[I] Der geschäftsleitende Vorstand der Gemeindeverwaltung darf sich über Nacht nur nach Verständigung seines Stellvertreters und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit mit Genehmigung des Magistrates oder Gemeindeausschusses und der vorgesetzten Aufsichtsbehörde aus dem Gemeindebezirke entfernen.

[II] Derselbe kann Mitgliedern des Magistrates oder Gemeindeausschusses auf vierzehn Tage Urlaub geben. Ein längerer Urlaub kann nur mit Genehmigung des Magistrates oder Gemeindeausschusses erteilt werden.

[III] Für die Versehung des Dienstes während des Urlaubs hat, soweit das Gesetz nicht maßgibt, der Magistrat oder Gemeindeausschuß die etwa nötigen Vorkehrungen zu treffen.

[IV] Nach den Bestimmungen der Abs. II und III ist auch die Erteilung des Urlaubs an höhere Gemeindebedienstete zu behandeln; zur Urlaubserteilung an das niedere Personal ist der Bürgermeister allein zuständig.

[V] Wegen ungerechtfertigter Verweigerung des Urlaubs steht den Beteiligten das Recht der Beschwerdeführung zu.

Art. 165.

[I] Die Magistrate, Gemeindebevollmächtigten, Gemeinde- und Orts-Ausschüsse sind befugt, gegen diejenigen ihrer Mitglieder, welche ohne gültige Entschuldigungsursache die Sitzungen versäumen, oder als Stimmberechtigte sich der Abstimmung enthalten, Ordnungsstrafen bis zu 25 Gulden**) zum Besten der Armenkasse zu verhängen. Nach fruchtloser mehrmaliger

*) Vgl. oben Art. 88 Fußnote *), Art. 89 Fußnote *).

**) Jetzt: 45 M.

Bestrafung und vorgängiger Androhung können solche Mitglieder durch Beschluß des Kollegiums als ausgetreten erklärt werden.

II Gegen die gemäß Abs. I gefaßten Beschlüsse ist dem Beteiligten nur der binnen acht Tagen nach der Zustellung einzulegende Einspruch gestattet, worüber in einer der nächsten Sitzungen zu beschließen ist.

III Auf rechtskundige und technische Magistratsmitglieder finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 166.

I Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 165 steht die Handhabung der Disziplinargewalt über die Mitglieder der Magistrate, über die Stadt- und Marktschreiber, sowie über jene höheren Gemeindebediensteten, welchen dies durch Dienstvertrag zugesichert würde, der vorgesetzten Kreisregierung zu.

II Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 167 wird die Disziplin über Mitglieder der Gemeindeausschüsse und über die als Gemeindeschreiber verwendeten Schullehrer durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde ausgeübt.

III In Bürgermeistereien wird die Disziplin über das vom Bürgermeister aufgestellte Dienstpersonal, in Landgemeinden die Disziplin über das niedere Dienstpersonal wegen im polizeilichen Dienste verschuldeter Ordnungswidrigkeiten durch den Bürgermeister allein gehandhabt.

IV In Bezug auf die übrigen Gemeindebediensteten steht die Disziplinarbefugnis in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate, in den übrigen Gemeinden dem Gemeindeausschusse zu. Der Bürgermeister kann jedoch auch außer den Fällen des Abs. III Geldstrafe bis zu 5 Gulden*) und, soweit Arrest zulässig ist, Arreststrafe bis zu drei Tagen verhängen.

Art. 167.

I Bezüglich der Mitglieder der Magistrate und Gemeindeausschüsse und jener höheren Bediensteten, welche Stabilität erlangt haben, finden die Disziplinarbestimmungen für administrative Staatsdiener analoge Anwendung.

II Magistratsmitglieder, welche nicht die Rechte definitiv angestellter Staatsdiener besitzen, dann Mitglieder der Gemeinde- oder Orts-Ausschüsse und Ortspfleger können wegen grober Pflichtverletzungen, unsittlicher oder unehrenhafter Handlungen durch Disziplinarerkenntnis der vorgesetzten Kreisregierung des Dienstes entlassen werden, wenn sich in Gemeinden mit städtischer Verfassung das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten dafür ausgesprochen hat, und in Landgemeinden der Distriktsausschuß der betreffenden Distriktsgemeinde seine Zustimmung erteilt hat.

III Die gegen Gemeindebedienstete, auf welche nicht Abs. I anwendbar ist, zulässigen Disziplinarstrafen bestehen in Verweis, Geldbuße bis zu 50 Gulden**) zum Besten der

*) Jetzt: 9 ℳ.

**) Jetzt: 90 ℳ.

Armenkasse oder eines etwa vorhandenen Unterstützungsfonds für untergeordnete Gemeindebedienstete, Suspension vom Dienste und Gehalte auf bestimmte Zeit und Dienstentlassung.

IV Gegen Polizeidiener und andere in dieser Kategorie stehende Gemeindebedienstete kann Arrest bis zu acht Tagen verhängt werden.*)

V Mit der Dienstentlassung erlöschen alle aus dem Dienstverhältnisse fließenden Ansprüche an die Gemeinde.

Art. 168.

I Das Verfahren in Disziplinarfällen, auf welche nicht die Bestimmung des Art. 167 Abs. I Anwendung findet, richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

II Vor jeder Disziplinarverfügnng ist der Beteiligte mit seiner Rechtfertigung zu hören.

III Beschwerden sind an eine Notfrist von vierzehn Tagen gebunden und werden von der nächstvorgesetzten Behörde entschieden. Ist diese eine Distriktsverwaltungsbehörde, so ist eine weitere Berufung an die Kreisverwaltungsstelle zulässig. In Fällen, in welchen auf Dienstentlassung oder Suspension erkannt ist, wird durch die Beschwerde die vorläufige Entfernung vom Dienste und die vorläufige Entziehung des Gehaltes nicht ausgeschlossen.

IV Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die erkannte Strafe 24 Stunden Arrest oder 1 Gulden 30 Kreuzer**) an Geld nicht übersteigt.

V Der Bürgermeister ist befugt, Gemeindebedienstete in dringenden Fällen vorbehaltlich der Verfügung des Magistrats oder Gemeindeausschusses sofort vom Dienste zu suspendieren.

. . . . . .

Sechste Abteilung.

Von den Wahlen zu Gemeindeämtern.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

. . .

Art. 172.

I Wählbar als Bürgermeister, Beigeordneter, Gemeindebevollmächtigter, Distriktsvorsteher, Ortspfleger, Ortsführer, sowie als Mitglied eines Magistrates, Gemeinde- oder Orts-Ausschusses und eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses sind,

*) Art. 167 Abs. IV hängt nicht mit der Eigenart der rechtsrheinischen Stadtverfassung zusammen. Er bleibt daher für die Pfalz wie bisher außer Betracht.

**) Jetzt 2 ℳ 70 ₰.

soweit nicht Abs. II anwendbar ist, alle wahlstimmberechtigten Gemeindebürger, welche die in Art. 11 vorgeschriebene Befähigung besitzen,*) das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

II Die Wählbarkeit zur Stelle eines rechtskundigen oder technischen Magistratsmitglieds setzt den Besitz oder Erwerb des Indigenats, die Zurücklegung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres und das Nichtvorhandensein von Hindernissen voraus, welche für Gemeindebürger die Ausübung des Wahlstimmrechts nach Art. 170**) ausschließen. Die zu der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Magistratsrats zu Wählenden müssen außerdem die Prüfung für die Anstellung im Richteramte oder im Dienste der inneren Staatsverwaltung mit Erfolg bestanden haben.

Art. 173.

I Die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Magistratsrates ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar.

II Staatsdiener im zeitlichen Ruhestande können eine solche Stelle nur nach erhaltener königl. Genehmigung übernehmen.

III Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Personen, welche zu der Stelle eines technischen Magistratsmitgliedes ernannt werden sollen, sowie auf dem Kaufmannsstande angehörige Mitglieder der Handelsgerichte.

IV Die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionierte Offiziere und Militärbeamte sind zu keinem Gemeindeamte wählbar.

Art. 174.

I Die Wahl zu den im Art. 172 Abs. I bezeichneten Gemeindeämtern kann abgelehnt werden:

1. wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit;
2. wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres;
3. wenn der Gewählte das Amt eines Bürgermeisters, Beigeordneten,***) Magistratsrates oder Gemeindeausschußmitgliedes***) während voller sechs Jahre verwaltet hat;
4. wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.

*) Dieses Erfordernis ist für die Pfalz gegenstandslos. Denn andere wahlstimmberechtigte Gemeindebürger als solche mit der entsprechenden Befähigung (Art. 10 der pfälzischen Gemeindeordnung) gibt es in der Pfalz nicht.

**) In der Pfalz gibt für die Ausschließung des Wahlstimmrechts Art. 100 der pfälzischen Gemeindeordnung Maß.

***) Dem Beigeordneten wird der Adjunkt, dem Gemeindeausschußmitgliede der Gemeinderat gleichzuachten sein.

II Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staates oder der Kirche oder als Notar oder öffentlicher Lehrer in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 173 Abs. I nicht ohnehin ausgeschlossen ist, einen Ablehnungsgrund. Advokaten können die Wahl zum Bürgermeister, Beigeordneten oder Magistratsrat ablehnen.

III Wer, ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen worden ist, die Übernahme eines Gemeindeamtes verweigert, ist an Geld von 25 bis zu 150 Gulden*) zu Gunsten der Gemeindekasse zu strafen.

Die Aburteilung erfolgt durch das zuständige Gericht.

Art. 175.

Die Bestechung der Wähler hat die Ungültigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, und für beide den Verlust des Wahlstimmrechtes und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge.

Art. 176.

I Die regelmäßigen Gemeindewahlen finden in Gemeinden mit städtischer Verfassung in Perioden von drei zu drei Jahren, in den übrigen Gemeinden in Perioden von sechs zu sechs Jahren in den Monaten November und Dezember**) statt und müssen bis zum 15. Dezember beendet sein.

II Bis Ende Oktober haben die Magistrate im Benehmen mit den Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden die Gemeindeausschüsse die Liste aller Wahlstimmberechtigten und zwar in Städten, in welchen Wahlbezirke gebildet werden, nach diesen geordnet unter Angabe der besonderen Gründe, welche der Ausübung des Wahlstimmrechtes oder der Wählbarkeit Einzelner entgegenstehen, herzustellen.

III Die königlichen Behörden, Pfarrämter und Zivilstandsbeamten sind verpflichtet, hierzu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu erteilen.

IV Die Liste ist nach vorgängiger Bekanntmachung zehn Tage lang auf dem Rathause oder in einem sonst hierzu geeigneten Lokale zur Einsicht der Gemeindebürger aufzulegen.

V Nach Verlauf der zehn Tage werden die erhobenen Reklamationen in öffentlicher Sitzung des Magistrats, beziehungsweise des Gemeindeausschusses beschieden, nach Lage der Sache die Listen berichtigt und die Beschlüsse den Beteiligten eröffnet. Gegen diese Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf.

*) Jetzt: 25—210 ℳ.

**) 1911, 1914 usw. — Vgl. Art. 5 Abs. I Satz 2 des pfälzischen Städteverfassungsgesetzes.

VI Die berichtigte Liste bildet die Grundlage der Wahl. Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in dieser Liste eingetragen ist oder durch Zeugnis der Gemeindeverwaltung dem Wahlausschusse nachgewiesen hat, daß er erst nach Ablauf der Reklamationsfrist in den Besitz des Wahlrechts gelangt oder daß sein Wahlrecht seit Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden ist.

VII Die Liste muß am Tage der Wahl in einem durch vorgängige Bekanntmachung bezeichneten Lokale zur Einsicht der Wähler aufliegen.

Art. 177.

I Bei Wahlen rechtskundiger Bürgermeister oder Magistratsräte hat zur Bewerbung eine öffentliche Ausschreibung durch den Magistrat stattzufinden, wenn nicht im einzelnen Falle die Gemeindebevollmächtigten beschließen, daß von einer Ausschreibung Umgang zu nehmen sei.

II Die eingekommenen Bewerbungen samt den Nachweisen über die Vorbedingungen der Wählbarkeit sind den Gemeindebevollmächtigten mindestens drei Tage vor der Wahl mitzuteilen.

Art. 178.

I Jede durch die Gemeindebürger oder die Gemeindebevollmächtigten vorzunehmende Wahl wird unter Leitung eines Wahlkommissärs, welchem ein Wahlausschuß zur Seite steht, vollzogen.

II Für die Wahl der Bürgermeister in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten werden die Wahlkommissäre durch die Kreisregierung ernannt. Die Wahl der übrigen Magistratsmitglieder und der Gemeindebevollmächtigten hat der Bürgermeister oder der von ihm ernannte Wahlkommissär zu leiten.

III Für andere Gemeinden ernennt die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde die Wahlkommissäre.

IV Die Wahlausschüsse werden am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte ernannt und bestehen aus fünf Mitgliedern.

V Zur Besorgung der Schreibereien kann der Gemeindeschreiber oder sonst eine geeignete Persönlichkeit beigezogen werden, welche jedoch hierdurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird.

Art. 179.

I Der Wahlkommissär hat die ihm übertragene Leitung der Wahlen mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit zu vollziehen. Er handhabt die Ordnung im Wahllokale und hat jede Ausschreitung zurückzuweisen.

II Debatten unter den Wählern sind während der Wahlhandlung im Wahllokale nicht zulässig.

Art. 180.

[I] Die Wahlausschüsse unterstützen den Wahlkommissär bei der Leitung der Wahl und entscheiden über Anstände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlkommissär, welcher außerdem an der Abstimmung nicht teilzunehmen hat.

[II] Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

[III] Im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung sind die Wahlakten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln.

Art. 181.

[I] Der Wahlkommissär hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit stattfinden. Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, seinen desfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen, insbesondere das nötige Dienstpersonal bereit zu stellen und für ein geeignetes Wahllokal, sowie für die erforderliche Anzahl von Formularien zu den Protokollen, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen.

[II] Vor jeder Wahl läßt der Wahlkommissär Ort und Zeit derselben, dann die Zahl der zu Wählenden und die Stellen, wofür zu wählen ist, sowie die Namen der Austretenden in der Gemeinde öffentlich bekannt machen.

Art. 182.

[I] Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel von weißem Papier und gleicher Größe, welche mit dem Gemeindesiegel abgestempelt sind. Diese Wahlzettel werden vor dem Wahltage an die Wähler verteilt und sind auch bei der Wahl im Wahllokale auf Verlangen zu verabfolgen. Die Wahlzettel sind gehörig ausgefüllt von den Wählern zurückzugeben.

[II] Jeder Wähler ist verpflichtet, seinen Wahlzettel unter Angabe seines Namens und nötigenfalls seiner Wohnung dem Wahlkommissär persönlich zu überreichen, welcher den Wahlzettel erst dann annehmen darf, wenn der Name des betreffenden Wählers in der Wählerliste aufgefunden oder dessen Wahlberechtigung nach Art. 176 Abs. VI von dem Wahlausschusse ausdrücklich anerkannt worden ist.

[III] Die Wahlzettel müssen derart zusammengelegt sein, daß die auf denselben verzeichneten Namen verdeckt sind. Wahlzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlkommissär zurückzuweisen.

IV Die zur Annahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wahlkommissär in ein bereitstehendes Gefäß gelegt und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungsaktes eröffnet werden.

V Von der Stimmabgabe jedes Wählers ist bei jedem Wahlgange neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste Vormerk zu machen.

VI Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung des Gewählten enthalten.

VII Wahlzettel, welche nicht abgestempelt oder welche unterschrieben sind, sowie solche, welche eine deutliche Bezeichnung des Gewählten nicht enthalten, sind, letztere soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten.

VIII Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten, als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind. Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen. Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, sind gültig.

IX Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, so sind dieselben sämtlich ungültig. .....*)

Art. 183.

I Über den Gang der Wahlverhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Wahlkommissär und den Wahlausschußmitgliedern unterzeichnet wird. In dasselbe werden insbesondere die Beschlüsse des Wahlausschusses über erhobene Beanstandungen und über die Zulassung von Wählern, welche nicht in der Wahlliste eingetragen waren, sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen.

II Neben diesem Protokoll sind zwei Stimmlisten zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandteil desselben bilden.

III Die übergebenen Wahlzettel werden nach Beendigung des Abstimmungsaktes von dem Wahlkommissäre oder einem Ausschußmitgliede öffentlich verlesen und sodann, soweit ihr Inhalt gültig befunden wurde, in zwei gesondert zu führende Stimmlisten in der Art eingetragen, daß Name und Stand jedes Gewählten in die Hauptrubrik eingesetzt und jede auf denselben fallende Stimme in der Querspalte fortlaufend dazu vermerkt wird.

IV Die richtige Führung der Stimmlisten und ihre Übereinstimmung ist durch den Wahlkommissär und den Wahlausschuß zu überwachen und jeder desfallsige Anstand sofort zu berichtigen.

Art. 184.

I Bei allen unmittelbar durch die Gemeindebürger vorgenommenen Wahlen ist der Wahlakt zu schließen, wenn innerhalb der vom Wahlkommissär festgestellten und öffentlich

*) Die hier folgenden Vorschriften betreffen die Stimmabgabe in Stellvertretung eines anderen. Sie sind für die Pfalz gegenstandslos, weil nach Art. 101 Abs. II der pfälzischen Gemeindeordnung das Wahlstimmrecht nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden kann.

bekannt gemachten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat. Im entgegengesetzten Falle hat der Wahlkommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen. Vor jedem Schlusse hat der Wahlkommissär die etwa anwesenden Wähler unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern.

II Hierauf wird das Wahlergebnis festgestellt und den anwesenden Wählern bekannt gegeben.

III*) Bei diesen Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Los.

Art. 185.

Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlkommissär die Namen der gültig Gewählten und die Stellen, für welche diese gewählt wurden, öffentlich bekannt zu machen und die Wahlakten derjenigen Behörde, durch welche er ernannt wurde, vorzulegen.

Art. 186.

Bis die neu Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden ihre Funktion fortzusetzen.

Art. 187.

I Die Ersatzmänner werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt.

II Wird im Laufe dieser Wahlperiode eine Stelle erledigt, so ist dieselbe durch Einberufung des nächsten Ersatzmannes zu besetzen. In Städten, in welchen gemäß Art. 189 Abs. II nach Bezirken gewählt worden ist, sind hierbei die Bestimmungen des Art. 190 Abs. II zu beachten. Die Einberufung, von welcher der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten ist, geschieht durch den Bürgermeister.

III Die Einberufenen haben ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten. Sind mehrere Stellen gleichzeitig erledigt, so entscheidet das Los darüber, an wessen Stelle jeder einberufene Ersatzmann einzutreten hat.

Art. 188.

I Alle Wahlhandlungen und dabei nötigen Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei; die sonstigen Kosten hat die Gemeindekasse zu tragen.

II Nur die etwaigen Reisekosten und Diäten der Wahlkommissäre übernimmt die Staatskasse.

*) Zu Art. 184 Abs. III vgl. übrigens Art. 3 Abs. II des Gemeindewahlgesetzes vom 15. August 1908.

Zweiter Abschnitt.

Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung.

Art. 189.

[I] Die regelmäßigen Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung beginnen mit der Wahl der Gemeindebevollmächtigten durch die Gemeindebürger.

[II*)] Die Wahl kann nach Wahlbezirken erfolgen, wenn Magistrat und Gemeindebevollmächtigte übereinstimmend dieses beschließen und sich über die Einteilung der Wahlkreise verständigen. In diesem Falle wird die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Gemeindebevollmächtigten nach Verhältnis der im Bezirk wohnenden Wähler bestimmt. Die Wählbarkeit ist an keinen besonderen Bezirk gebunden.

[III] In Gemeinden, in welchen die Wahl nicht gemäß Abs. II vorgenommen wird, kann der Magistrat gleichwohl die Vornahme der Wahl in mehreren Lokalitäten anordnen. In diesem Falle ist für jede Abteilung der Gemeinde, für welche ein besonderes Wahllokal bestimmt wird, ein Wahlkommissär und Wahlausschuß aufzustellen, welche die in Art. 179 bis 183 und Art. 184 Abs. I bezeichneten Obliegenheiten erfüllen. Die stimmberechtigten Gemeindebürger haben in dem Wahllokale der Abteilung, in welcher sie wohnen, ihre Stimmzettel zu empfangen und abzugeben. Nach Abschluß des Wahlprotokolles und der Stimmlisten sind sämtliche Verhandlungen nebst den Stimmzetteln versiegelt an den Hauptwahlausschuß abzugeben. Dieser besteht aus dem Bürgermeister oder aus dem von ihm ernannten Wahlkommissär und aus sechs von den Gemeindebevollmächtigten vor Beginn der Wahl bezeichneten stimmberechtigten Gemeindebürgern; er hat in öffentlicher Sitzung das Wahlresultat zu ziehen und nach Art. 185 und 191 weiter zu verfahren.

[IV] In den Fällen der Abs. II und III haben alle Wahlen in der Gemeinde am nämlichen Tage zu beginnen. Am Wahltage ist in jedem Wahllokale eine Liste der daselbst zur Abgabe ihrer Stimmen berechtigten Gemeindebürger aufzulegen.

Art. 190.

[I*)] Nach beendigter Wahl der Gemeindebevollmächtigten sind in gesonderter Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl dem Dritteil der Gesamtzahl der Gemeindebevollmächtigten gleich sein muß.

[II] Die Ersatzmänner werden nach der Reihenfolge ihrer Wahl einberufen. Wenn nach Art. 189 Abs. II gewählt worden ist, so haben die in einem bestimmten Wahlbezirke ge-

*) Zu Art. 189 Abs. II, 190 Abs. I vgl. übrigens Art. 3 Abs. II des Gemeindewahlgesetzes vom 15. August 1908.

wählten Ersatzmänner für die aus der Wahl in diesem Bezirke hervorgegangenen Gemeindebevollmächtigten einzutreten.

Art. 191.

[I] Nach vollendeter Wahl werden die zu Gemeindebevollmächtigten Gewählten und die Ersatzmänner vor den Wahlausschuß gerufen und mit ihren Erklärungen über die Annahme oder Ablehnung der Wahl vernommen.

[II] Werden Ablehnungsgründe geltend gemacht, so entscheidet hierüber der Wahlausschuß, bei dessen Verhandlungen jeder Gemeindebürger gegenwärtig sein kann. Im Falle die Ablehnung für begründet erkannt wird, rückt der Ersatzmann in die Stelle des Ablehnenden. Wenn nach Wahlbezirken gewählt worden ist, so steht den in mehreren Bezirken Gewählten frei, sich für einen derselben zu entscheiden. In den übrigen treten alsdann die Ersatzmänner an ihre Stelle.

[III] Diejenigen Gewählten, welche vor dem Wahlausschusse nicht erscheinen können, haben auf schriftliche Aufforderung ihre Erklärungen bei dem Magistrate abzugeben; ein wiederholter Zusammentritt des Wahlausschusses findet in diesem Falle nur statt, wenn Ablehnungsgründe geltend gemacht werden.

[IV] Die gewählten Gemeindebevollmächtigten treten nach beendigter Wahl sogleich in ihre Stellen ein.

Art. 192.

[I] Auf die Wahl der Gemeindebevollmächtigten folgt diejenige der bürgerlichen Magistratsräte, welche von den Gemeindebevollmächtigten zu vollziehen ist.

[II*)] Die Reihenfolge der in demselben Wahlgange Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Finden mehrere Wahlgänge statt, so gebührt den früher Gewählten der Vorrang. Werden in demselben Wahlgange mehrere Personen mit gleicher Stimmenzahl gewählt, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Los.

[III] Fällt die Wahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede des Magistrats als Vater oder Sohn, Bruder, Oheim oder Neffe verwandt oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert ist, so ist der Gewählte von dem Eintritte in den Magistrat ausgeschlossen.

[IV] Werden bei derselben Wahl mehrere Personen, zwischen welchen das in Abs. III bezeichnete Verhältnis besteht, gewählt, so hat der im früheren Wahlgange oder der im nämlichen Wahlgange mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

*) Zu Art. 192 Abs. II vgl. übrigens Art. 3 Abs. II des Gemeindewahlgesetzes vom 15. August 1908.

V Nach vollendeter Wahl sind die Gewählten nach Vorschrift des Art. 191 sofort über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

VI*) Wenn die Ablehnung von dem Wahlausschusse als begründet erachtet wird, ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Art. 193.

I Sodann schreiten die Gemeindebevollmächtigten zur Wahl des bürgerlichen Bürgermeisters, wenn eine solche vorzunehmen ist. Sind mehrere zu wählen, so finden gesonderte Wahlgänge statt.

II Die Gewählten sind nach Vorschrift des Art. 191 mit ihrer Erklärung über Annahme oder Ablehnung zu vernehmen, worauf im Falle begründeter Ablehnung ungesäumt eine neue Wahl stattzufinden hat.

Art. 194.

Auf diese Wahl folgt jene der rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräte. Für jede dieser Stellen findet eine besondere Wahlhandlung statt.

Art. 195.

I*) Bürgermeister und Magistratsräte werden in einer von dem Wahlkommissär anberaumten Wahlversammlung, wozu sämtliche stimmberechtigte Gemeindebevollmächtigte zu laden sind, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

II Die Gültigkeit des Wahlaktes erfordert, daß mindestens zwei Dritteile der Stimmberechtigten ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

III*) Werden Bürgermeister oder rechtskundige Magistratsräte aus den bürgerlichen Magistratsräten erwählt, so sind die Stellen der letzteren durch eine neue Wahl zu besetzen.

IV*) Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder rechtskundigen Magistratsrate auf eine Person, welche sich zu einem bürgerlichen Magistratsrate in dem in Art. 192 Abs. III erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse befindet, so ist letzterer zum Austritte aus dem Magistrate verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

V Werden als Bürgermeister oder rechtskundiger Magistratsrat Personen gewählt, welche zu einem der vorhandenen Bürgermeister oder rechtskundigen Magistratsräte in dem bezeichneten Verhältnisse stehen, so ist die Wahl ungültig.

Art. 196.

I Nach Beendigung der Wahlen werden die Wahlakten mit einer Übersicht des gesamten Bestandes des Magistrats, der Gemeindebevollmächtigten und der Ersatzmänner durch den Wahlkommissär an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde eingesendet.

*) Zu Art. 192 Abs. VI, 195 Abs. I, III, IV vgl. übrigens Art. 3 Abs. II des Gemeindewahlgesetzes vom 15. August 1908.

II Die zuständige Verwaltungsbehörde hat nach Prüfung der Wahlakten, wenn kein Grund zur Versagung der Bestätigung vorliegt, die gewählten Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräte zu bestätigen und deren Einweisung und Verpflichtung anzuordnen.

III Wird eine Nichtigkeit der Wahl erkannt, so ist dieselbe in einer mit Entscheidungsgründen versehenen Entschließung auszusprechen und vorbehaltlich der Beschwerde die Vornahme einer neuen Wahl anzuordnen.

IV Als Nichtigkeitsgründe sind bei obiger Prüfung von Amts wegen nur zu berücksichtigen:

a) wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde;

b) wenn bei der Wahl nicht die erforderliche Anzahl von Wählern abgestimmt und

c) wenn der Gewählte die erforderliche Stimmenzahl nicht erhalten hat.

V Innerhalb vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlresultats kann jeder Gemeindebürger wegen Verletzung wesentlicher vorgeschriebener Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung die Wahl anfechten oder wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen, sowie wegen rechtswidriger persönlicher Benachteiligung durch das Verfahren oder die Beschlüsse eines Wahlkommissärs oder Wahlausschusses die Beschwerde ergreifen. In diesen Fällen entscheiden die vorgesetzten Verwaltungsbehörden in dem durch Art. 163*) vorgezeichneten Instanzenzuge, soweit nicht das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit anders bestimmt. Diese Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Fünfter Abschnitt.

Außerordentliche Gemeindewahlen.

Art. 200.

I Tritt im Laufe der Wahlperiode die Erledigung von Gemeindeämtern ein, für welche Ersatzmänner nicht gewählt worden oder nicht mehr vorhanden sind, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn der Magistrat, der Gemeindeausschuß, das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, die Gemeindeversammlung oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde es als notwendig erklärt.

II**) Ergänzungswahlen für Gemeindebevollmächtigte in Städten, in welchen gemäß Art. 189 Abs. II nach Bezirken gewählt worden ist, sind von jenen Bezirken vorzunehmen, für welche diejenigen eingetreten waren, deren Stelle zu besetzen ist.

III Infolge einer Ergänzungswahl eingetretene rechtskundige Bürgermeister und rechtskundige Magistratsräte haben die für ihr Amt vorgeschriebene Dienstzeit zu erfüllen. In allen anderen Fällen tritt der Gewählte nur für jene Zeit ein, welche derjenige, an dessen Stelle er berufen wird, noch zu erfüllen gehabt hätte.

*) Dem Art. 163 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung entspricht wörtlich der Art. 93 der pfälzischen Gemeindeordnung.

**) Zu Art. 200 Abs. II vgl. übrigens Art. 3 Abs. II des Gemeindewahlgesetzes vom 15. August 1908.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 53.

München, den 21. August 1908.

Inhalt:

Gesetz vom 15. August 1908, die Kirchensteuer für die protestantischen Kirchen des Königreichs Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 14. August 1908, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes betreffend. — Hoftitel-Verleihung.

Gesetz, die Kirchensteuer für die protestantischen Kirchen des Königreichs Bayern betreffend

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die protestantische Kirche Bayerns r. d. Rh. und die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz sind berechtigt, für ihre kirchlichen Bedürfnisse allgemeiner Natur, welche durch Leistungen des Staates oder sonst bereite Mittel nicht ausreichend gedeckt sind, Kirchensteuern zu erheben.

Art. 2.

[I] Als kirchliche Bedürfnisse allgemeiner Natur (Art. 1) gelten nur:

1. die Unterstützung von Kirchengemeinden oder kirchlichen Konkurrenzverbänden, welche mit Kirchenumlagen überbürdet sind;
2. die Errichtung neuer oder Umwandlung bestehender Seelsorgestellen sowie die Herstellung kirchlicher Bauten an Orten, an denen ein kirchlicher Notstand besteht;
3. die Aufbesserung unzureichend besoldeter Geistlicher;
4. die Gewährung von Zuschüssen zu den Ruhegehalten der Geistlichen sowie zu den Bezügen ihrer Hinterbliebenen;
5. die Gewährung von Entschädigungen an Geistliche für Umzugskosten und für Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen nach Maßgabe der hierüber jeweils bestehenden Vorschriften;
6. die Bereitstellung eines Dispositionsfonds für kirchliche Zwecke;
7. der Aufwand für die Abhaltung der Steuersynode, für die Erhebung der Kirchensteuer und für die Verwaltung des Kirchensteuerertrags.

[II] Durch Königliche Entschließung kann auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde mit Zustimmung der Steuersynode (Art. 3 u. 4) der Kreis der kirchlichen Bedürfnisse allgemeiner Natur (Abs. I) erweitert werden.

Art. 3.

[I] Die Beschlußfassung über die auf Kirchensteuern zu nehmenden Ausgaben und über die Erhebung der Kirchensteuern erfolgt für jede der beiden Kirchen durch eine Steuersynode.

[II] Die Steuersynoden werden gebildet:

1. durch die weltlichen Mitglieder der vereinigten Generalsynode für die Konsistorialbezirke des Königreichs diess. d. Rh., bezw. der Generalsynode für den Konsistorialbezirk Speyer;
2. durch geistliche Mitglieder der Generalsynoden in der Zahl der Hälfte ihrer weltlichen Mitglieder;
3. in der protestantischen Kirche Bayerns r. d. Rh. durch ein geistliches und zwei weltliche Mitglieder der reformierten Synode.

Die geistlichen Mitglieder der Steuersynoden (Ziff. 2) werden von den geistlichen Mitgliedern der ordentlichen Generalsynoden bei deren jeweiligem Zusammentritt gewählt. Die reformierten Mitglieder der Steuersynode für die protestantische Kirche Bayerns r. d. Rh. (Ziff. 3) werden von der der jeweiligen Tagung der Steuersynode vorausgehenden reformierten Synode gewählt.

[III] Die Steuersynoden tagen in der Regel in unmittelbarem Anschluß an die ordentlichen Generalsynoden. Durch Königliche Entschließung können außerordentliche Tagungen einberufen und die ordentlichen und außerordentlichen Tagungen jederzeit geschlossen werden.

IV Die Verhandlungen der Steuersynoden leitet ein aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit gewählter Vorsitzender. Die Vertreter der Kirchenbehörden sind bei den Verhandlungen jederzeit auf ihr Verlangen zu hören und befugt Anträge zu stellen. Die K. Staatsregierung ist berechtigt einen Vertreter zu den Verhandlungen abzuordnen, der jedoch an den Beratungen selbst keinen Anteil zu nehmen hat. Die Verhandlungen der Steuersynoden sind in der Regel öffentlich.

V Die Beschlüsse der Steuersynoden erfordern zu ihrer Gültigkeit die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden.

VI Im übrigen finden die Vorschriften über die Geschäftsordnung der Generalsynoden auch auf die Steuersynoden entsprechende Anwendung.

VII Die Mitglieder der Steuersynoden erhalten Tagegelder und erforderlichenfalls Reisekostenentschädigung nach Maßgabe der Vorschriften über die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an die Mitglieder der Generalsynoden.

Art. 4.

I Den Steuersynoden sind für ihre Beschlußfassung von der kirchlichen Oberbehörde bestimmte Anträge (Voranschläge) vorzulegen.

II Die Bewilligung der Ausgaben und der zu ihrer Deckung erforderlichen Kirchensteuern erfolgt auf die der Tagung der ordentlichen Steuersynoden jeweils folgenden vier Kalenderjahre; bei außerordentlichen Steuersynoden auf die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Steuerperiode. Auf die Dauer berechnete Willigungen früherer Steuersynoden binden auch spätere Synoden. Die Bereitstellung von Mitteln für die in Art. 2 Abs. I Ziff. 7 genannten Ausgaben darf nicht verweigert werden.

III Für den Dispositionsfonds für kirchliche Zwecke darf nicht mehr als der zehnte Teil der übrigen Ausgaben bewilligt werden.

IV Ergeben sich im Lauf einer Finanzperiode gegenüber den gefaßten Ausgabebeschlüssen Einsparungen oder Mehrausgaben oder gegenüber den veranschlagten Steuerbeträgen Mehreinnahmen oder Mindererträgnisse an den Kirchensteuern, so sind diese, soweit sie sich nicht gegenseitig ausgleichen, in den Voranschlag für die nächste Finanzperiode als Einnahmen bezw. als Ausgaben einzustellen. Die Verwendung von Überschüssen zur Bildung von Steuerausgleichs-, Betriebs- und Reservefonds ist jedoch zulässig.

V Die Beschlüsse der Steuersynoden bedürfen der Königlichen Genehmigung. Ihr Vollzug obliegt der kirchlichen Oberbehörde, soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt.

Art. 5.

I Das Erträgnis der Kirchensteuer fließt in eine allgemeine Kirchenkasse. Diese untersteht der gleichen Verwaltung und Aufsicht wie im rechtsrheinischen Bayern die allgemeine

Unterstützungsanstalt für die protestantischen Pfarreien des Königreichs Bayern diess. d. Rh., und wie in der Pfalz die allgemeine protestantische Pfarrwitwenkasse der Pfalz.

II Die Rechnungen der allgemeinen Kirchenkasse nebst Belegen sind der Steuersynode bei ihrem jeweiligen Zusammentritt zur Prüfung und Anerkennung oder Geltendmachung etwaiger Erinnerungen vorzulegen.

III Dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten sind alljährlich Übersichten der Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Kirchenkasse, auf Verlangen die Rechnungen selbst vorzulegen.

Art. 6.

I Über den Dispositionsfonds für kirchliche Zwecke verfügt die kirchliche Oberbehörde.

II Für die in Art. 2 Abs. I Ziff. 1—5 bezeichneten Zwecke dürfen Aufwendungen aus dem Dispositionsfonde nur in außerordentlichen, unvorhergesehenen und dringlichen Fällen gemacht werden.

Art. 7.

I Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen des protestantischen Bekenntnisses, die im Gebiet des Königreichs r. d. Rh., bezw. im Konsistorialbezirk Speyer mit einer direkten Staatssteuer veranlagt sind. Der Veranlagung steht die vormerkungsweise Veranlagung gleich.

II Soweit nach der Staatssteuergesetzgebung die Steuerveranlagung mehrerer Personen einheitlich erfolgt und diese nicht sämtlich kirchensteuerpflichtig sind, ist nur der Anteil der Kirchensteuerpflichtigen an der Staatssteuer zur Kirchensteuer heranzuziehen. Solang nicht ein anderes nachgewiesen oder von Amtswegen festgestellt wird, sind gleichheitliche Anteile anzunehmen.

III Die Staatsregierung kann inbezug auf Steuerpflichtige und Steuerquellen, die der Steuerhoheit mehrerer Staaten oder der Besteuerung auch durch nichtbayerische öffentliche Kirchengesellschaften unterliegen, Vereinbarungen und Verfügungen über eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Heranziehung zur Kirchensteuer treffen. Die Staatsregierung kann ferner gegen Ausländer nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit verfahren, wenn deren Heimatstaat bayerische Staatsangehörige ungünstiger behandelt als seine Staatsangehörigen oder sie zu Steuern in Fällen heranzieht, in denen dies für Angehörige jenes Staates in Bayern nicht vorgesehen ist.

IV Angehörige eines außerdeutschen Staates, in dem nach Bekanntmachung der beteiligten bayerischen Staatsministerien die Gegenseitigkeit verbürgt ist, können die Bezahlung von Kirchensteuern ablehnen, wenn für sie an dem Ort, wo sie ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, oder in dessen nächster Nachbarschaft besondere, nicht von den protestantischen Kirchen Bayerns eingerichtete gottesdienstliche Veranstaltungen bestehen.

V Ergibt sich eine Änderung in der Kirchensteuerpflicht aus einem Umstand, der nicht zugleich eine Änderung der Staatssteuerpflicht zur Folge hat, so wird diese Änderung mit dem Beginn des nächsten Kalendervierteljahres wirksam.

Art. 8.

I Die Kirchensteuer wird in der Form eines gleichmäßigen prozentualen Zuschlags zu den jeweils zur Erhebung kommenden direkten Staatssteuern erhoben.

II Sie darf zehn vom Hundert der von den einzelnen Kirchensteuerpflichtigen geschuldeten direkten Staatssteuern nicht übersteigen.

Art. 9.

I Die Veranlagung der Kirchensteuer erfolgt durch die Rentämter. Die sämtlichen Staats-, Gemeinde- und Kirchenbehörden, sowie die Steuerpflichtigen sind gehalten hiebei nach Maßgabe der ergehenden Vollzugsvorschriften mitzuwirken. Insbesondere hat jeder Steuerpflichtige auf Verlangen für sich und die von ihm vertretenen Pflichtigen eine Bekenntniserklärung abzugeben.

II Die auf die Veranlagung der Kirchensteuer erwachsenden Verhandlungen sind gebührenfrei.

Art. 10.

I Die Kirchensteuer wird mit den direkten Staatssteuern und nach den gleichen Vorschriften wie diese eingehoben und beigetrieben.

II Im Fall einer nur teilweisen Einbringung mehrerer von einem Pflichtigen geschuldeter Gefälle sind die Staatsgefälle und Kreisumlagen vor der Kirchensteuer zu decken.

III Ein Nachlaß oder eine Niederschlagung der Staatssteuern hat zugleich den Nachlaß oder die Niederschlagung der Kirchensteuer zur Folge.

IV Für die Veranlagung und Einhebung der Kirchensteuer werden drei vom Hundert der vereinnahmten Beträge für die Staatskasse abgezogen. In der Pfalz wird der dritte Teil dieser Vergütung den Steuereinnehmern für die Einhebung und Ablieferung der Kirchensteuer überwiesen.

V Der Staat haftet nicht für die Veranlagung, Einhebung oder Ablieferung der Kirchensteuer. Die Haftung für die mit der Veranlagung, Einhebung oder Ablieferung der Kirchensteuer betrauten Beamten trifft die Kirche.

Art. 11.

I Streitigkeiten über die Berechnung des Kirchensteueranteils (Art. 7 Abs. II) werden nach Maßgabe der Vorschriften der Staatssteuergesetze über das Rechtsmittelverfahren gegen die rentamtliche Einsteuerung erledigt.

II Im übrigen werden Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Kirchensteuern dem Verwaltungsstreitverfahren nach Art. 10 Ziff. 13 des Verwaltungs-Gerichtshof-Gesetzes überwiesen, wobei zur Entscheidung in erster Instanz die Distriktsverwaltungsbehörde der Gemeinde zuständig ist, in welcher die Steuerpflicht zu erfüllen wäre.

Art. 12.

I Der Hinterziehung macht sich schuldig,

1. wer der vom Rentamt an ihn gerichteten besonderen Aufforderung zur Abgabe einer Bekenntniserklärung nicht rechtzeitig nachkommt;
2. wer inbezug auf seine Veranlagung oder die Veranlagung eines von ihm vertretenen Pflichtigen in der Bekenntniserklärung oder bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen oder bei Begründung und Verhandlung eines Rechtsmittels unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die zur Verkürzung der zu veranlagenden Kirchensteuer zu führen geeignet sind.

Die Hinterziehung wird mit Geldstrafe im fünf- bis zehnfachen Betrag der Jahreskirchensteuer belegt, deren Verkürzung unternommen wurde. Kann dieser Betrag nicht ziffermäßig festgestellt werden, so ist auf eine Geldstrafe von 5 bis zu 2000 ℳ zu erkennen.

II Ist als nachgewiesen anzunehmen, daß eine Hinterziehung nicht beabsichtigt war, so ist eine Ordnungsstrafe bis zu 200 ℳ auszusprechen.

III Werden die unterlassenen unrichtigen oder unvollständigen Angaben noch vor Erstattung einer Anzeige oder vor der Vornahme einer amtlichen Handlung zum Zwecke der Einleitung eines Strafverfahrens bei dem Rentamt nachgebracht, berichtigt oder ergänzt, so unterbleibt die Bestrafung.

IV Wegen der Teilnahme an der strafbaren Handlung und der Begünstigung finden die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beihilfe und die Begünstigung auch dann strafbar sind, wenn auf seiten des Täters nur eine Übertretung vorliegt.

V Die Einhebung der Kirchensteuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

VI Bei strafbaren Zuwiderhandlungen nach Abs. I und II richtet sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach den Vorschriften des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und der Reichsstrafprozeßordnung.

VII Hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege finden die Vorschriften in Art. 86, 87 Abs. I, 88 Abs. I, Art. 89 Abs. I bis III und Abs. V, Art. 90, 91 und 92 Abs. II des Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zollbehörden die Rentämter zu treten haben.

VIII Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen nach Abs. I und II verjährt in drei Jahren; die Vollstreckung der rechtskräftig ausgesprochenen Strafen verjährt in fünf Jahren.

IX Die erkannten Strafen fließen der allgemeinen Kirchenkasse zu.

Art. 13.

Die Vorschriften der Art. 124 und 125 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden auch auf die Verjährung rückständiger Kirchensteuern und auf die Rückerstattung zu Unrecht erhobener Kirchensteuern Anwendung.

Art. 14.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten gegenwärtigen Gesetzes wird durch Königliche Entschließung bestimmt. Er kann gesondert für jede der beiden Landeskirchen festgesetzt werden.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 15. August 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** **v. Miltner.** Dr. **v. Wehner.** **v. Pfaff.** **v. Breitreich.**

J. V.
Staatsrat **Frhr. v. Schacky.**

J. V.
Staatsrat **Frhr. v. Speidel.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Nr. 21217.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat am 29. Mai 1908 — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908 S. 233 — beschlossen:

Die Direktivbehörden werden ermächtigt, auf Antrag Erlaß des Frachturkundenstempels aus Billigkeitsrücksichten zu gewähren, wenn infolge von Betriebsunfällen oder infolge von Versehen des Frachtführers oder seiner Angestellten die Beförderung auf die ursprüngliche Frachturkunde nachweislich überhaupt nicht oder nicht nach Maßgabe der Frachturkunde ausgeführt und wenn infolge hievon auf die Frachturkunde eine Fracht nicht erhoben oder die erhobene Fracht erstattet worden ist.

Im Falle der Ausstellung einer neuen oder einer weiteren Frachturkunde ist die Stempelabgabe für diejenige Frachturkunde zu erlassen, welche frachtfrei gestellt worden ist.

Ist die Freistellung von der Fracht nur zum Teil erfolgt, so ist die Stempelabgabe bis auf den der ermäßigten Fracht entsprechenden Betrag zu erlassen.

München, den 14. August 1908.

J. V.
Staatsrat **v. Pausch.**

Hoftitel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 2. August 1908 allergnädigst bewogen gefunden, dem Inhaber der Firma Johann Kaspar Coluzzi, Kolonialwaren- und Samenhandlung, Wilhelm Coluzzi dahier den Titel eines K. B. Hoflieferanten zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 54.

München, den 22. August 1908.

Inhalt:

Gesetz vom 16. August 1908, die Fortsetzung der Grundentlastung betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 15. August 1908, die Bildung eines Landeseisenbahnrates für die Staatseisenbahnverwaltung betreffend. — Bekanntmachung vom 16. August 1908, den Gewerbeaufsichtsdienst in der Pfalz betreffend. — Bekanntmachung vom 18. August 1908, die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamtes betreffend.

Gesetz, die Fortsetzung der Grundentlastung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 2. Februar 1898, die Fortsetzung der Grundentlastung betreffend (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1898 S. 19 ff.), wird in nachstehender Weise abgeändert und ergänzt:

1. Dem Artikel 11 wird nachstehender Abs. 3 angefügt:

> Beginnend vom Jahre 1908 an ist dieser Fonds durch jährliche Zuschüsse von gleicher Höhe so zu verstärken, daß er bei Zugrundelegung eines $3^1/_2$ prozentigen Zinsfußes mit Schluß des Jahres 1940 die Höhe der Bodenzinskapitalien erreicht.

2. Abs. 2 des Artikel 12 erhält nachstehende Fassung:

In einem solchen Falle wird dem Pflichtigen derjenige Betrag zugute gerechnet, welcher dem alljährlich festzustellenden Verhältnisse des Amortisationsfonds zur Gesamtsumme aller noch bestehenden Bodenzinskapitalien entspricht. Hiebei ist dem Amortisationsfonds der kapitalisierte Wert der an ihn nach Artikel 11 Abs. 3 jeweils noch zu leistenden jährlichen Zuschüsse beizurechnen. Die sich hienach ergebenden Beträge werden zur Ergänzung der Ablösungskapitalien dem Amortisationsfonds entnommen.

3. Dem Abs. 1 des Artikel 15 wird nachstehender Satz angefügt:

Beginnend vom Jahre 1908 an wird dieser Zuschlag insoweit erhöht, daß die Tilgung der Bodenzinse zur Ablösungskasse bis zum Schlusse des Jahres 1940 beendet ist.

4. Im Artikel 15 Abs. 2 werden die Worte: „Vom gleichen Zeitpunkte" durch die Worte: „Vom 1. Januar 1898" und die Jahrzahl „1942" durch die Jahrzahl „1940" ersetzt.

5. Der Abs. 3 des Artikel 15 wird gestrichen.

6. Dem Artikel 19 wird nachstehender Abs. 3 angefügt:

Von der Verpflichtung zur Ablösung der Bodenzinse nach Abs. 1 und zur Anzeigeerstattung an das Rentamt sind die gemeinnützigen ländlichen Darlehenskassenvereine befreit. Ein Darlehenskassenverein gilt als gemeinnützig nicht, wenn satzungsgemäß die Einzahlungen der Mitglieder mit mehr als fünf vom Hundert verzinst werden oder den Mitgliedern im Falle der Auflösung des Vereins mehr als die Einzahlungen ausgeantwortet wird.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 16. August 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Pfaff. Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

J. V.
Staatsrat Frhr. v. Schacky.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bildung eines Landeseisenbahnrates für die Staatseisenbahnverwaltung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, unter Aufhebung der Verordnungen vom 16. März 1881 und vom 30. Mai 1907, die Bildung eines Eisenbahnrates für die Staatseisenbahnverwaltung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Seite 168 und 1907 Seite 493), zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten wird ein Landeseisenbahnrat beigegeben.

§ 2.

Der Landeseisenbahnrat hat die Aufgabe, in wichtigen den Handel, die Gewerbe oder die Landwirtschaft berührenden Fragen des Eisenbahnbetriebes, der staatlichen Schiffahrts- und Kanalbetriebe, dann der staatlichen Kettenschleppschiffahrt gutachtliche Äußerungen abzugeben.

Insbesondere ist derselbe über wichtige Änderungen der allgemeinen Beförderungsbestimmungen, soweit diese die Verkehrsinteressen berühren, dann der Tarifvorschriften und Tarifsätze, sowie über Änderungen im Fahrplane zu vernehmen.

Änderungen der Bestimmungen der bezeichneten Art, dann der Tarifvorschriften und der Tarifsätze, sowie Ausnahmetarife, welche ohne vorherige Vernehmung des Landeseisenbahnrates zur Einführung gelangt sind, werden den Mitgliedern desselben vor seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis gebracht.

Der Landeseisenbahnrat kann innerhalb des ihm zugewiesenen Wirkungskreises Wünsche und Beschwerden an das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten richten und Auskunft von ihm verlangen.

§ 3.

Verkehrsangelegenheiten der in § 2 bezeichneten Art, die nur den Kreis der Pfalz allein angehen und denen eine Tragweite auf Landesteile diesseits des Rheins oder eine grundsätzliche Bedeutung für das gesamte Staatsbahnnetz nicht zukommt, fallen nicht in den Geschäftsbereich des Landeseisenbahnrates; sie sind in einem besonderen, der Eisenbahndirektion Ludwigshafen a. Rh. beizugebenden Verkehrsausschusse zu beraten.

Die Bildung dieses Ausschusses und die nähere Regelung seiner Geschäftsführung obliegt dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

§ 4.

Der Landeseisenbahnrat besteht aus 28 Mitgliedern, welche von Uns ernannt werden.

Von der bei der Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel gebildeten Abteilung für Industrie und Handel können vier Mitglieder, von den dieser Zentralstelle weiter angegliederten Abteilungen für Handwerk und Gewerbe und für Arbeiter-Schutz und -Wohlfahrt je zwei Mitglieder, ferner von den Handelskammern aus jedem Regierungsbezirke ein Mitglied, endlich von jedem Kreisausschusse des landwirtschaftlichen Vereins ein Mitglied des Landeseisenbahnrates gutachtlich in Vorschlag gebracht werden, wobei die genannten Körperschaften nicht auf ihre eigenen Mitglieder beschränkt sind.

§ 5.

Die Bestellung der Mitglieder des Landeseisenbahnrates erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

Wir behalten Uns jedoch vor, den Landeseisenbahnrat vor Ablauf des dreijährigen Zeitraums aufzulösen und seine Neubildung anzuordnen.

§ 6.

Der Landeseisenbahnrat wird von dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten nach Bedürfnis, mindestens aber zweimal jährlich berufen.

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern vierzehn Tage vor dem Sitzungstermine zuzustellen.

Den Mitgliedern ist gestattet, Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstermine bei dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten einzubringen.

§ 7.

Den Vorsitz im Landeseisenbahnrate führt der Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter.

Zu den Sitzungen des Landeseisenbahnrates werden nach Bedürfnis Beamte der Eisenbahnverwaltungsbehörden oder anderer Staatsbehörden oder sonstige Sachverständige beigezogen.

§ 8.

Die Abgabe der Gutachten des Landeseisenbahnrates geschieht nach Stimmenmehrheit, wobei der Vorsitzende nicht mitzustimmen hat.

Über die Sitzungen des Landeseisenbahnrates wird eine Niederschrift aufgenommen, aus welcher der Gang der Verhandlung, die gutachtlichen Äußerungen des Landeseisenbahnrates und gegebenenfalls die Anschauungen der Minderheit zu entnehmen sind.

Jedes Mitglied ist berechtigt, eine schriftliche Begründung seiner Anschauung der Niederschrift beizugeben.

§ 9.

Das Amt eines Mitgliedes des Landeseisenbahnrates ist ein Ehrenamt.

Die nicht in München wohnenden Mitglieder erhalten behufs Teilnahme an den Sitzungen freie Hin- und Rückfahrt in beliebiger Wagenklasse auf den bayerischen Staatsbahnen, die in der Pfalz wohnenden Mitglieder außerdem den Kostenersatz der Fahrgelder für die zu benützenden Strecken fremder Bahnen.

§ 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. Die zu ihrem Vollzuge nötigen Einleitungen und Anordnungen hat das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten zu treffen.

Die derzeit bestellten Mitglieder des Eisenbahnrates haben auch nach Ablauf der gegenwärtigen Ernennungsperiode bis zur Neubildung des Landeseisenbahnrates ihr Amt weiter auszuüben.

Hohenschwangau, den 15. August 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Frauendorfer.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialdirektor v. Ringer.

Nr. 13475/II.

Bekanntmachung, den Gewerbeaufsichtsdienst in der Pfalz betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Auf Grund des § 5 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 7. Februar 1907, die Gewerbeaufsichtsbeamten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1907 S. 73), wird nachstehendes verfügt:

1. Vom 1. September 1908 ab wird der Regierungsbezirk Pfalz in zwei Aufsichtsbezirke: Pfalz-Nord und Pfalz-Süd geteilt.

2. Der Aufsichtsbezirk Pfalz-Nord umfaßt die Bezirksämter Dürkheim, Frankenthal, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Kusel, Ludwigshafen a. Rh., Rockenhausen und Speyer.

Der Aufsichtsbezirk Pfalz-Süd umfaßt die Bezirksämter Bergzabern, Germersheim, Homburg, Landau, Neustadt a. d. H., Pirmasens, St. Ingbert und Zweibrücken.

3. Beide Gewerberäte haben ihren Amtssitz bei der K. Kreisregierung in Speyer.

München, den 16. August 1908.

Dr. Frhr. v. Podewils.

Nr. 21534.

Bekanntmachung, die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamtes betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den K. Regierungsrat im K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten Dr. Ernst Heubach vom 1. September 1908 ab zum ständigen Mitgliede des K. Landesversicherungsamtes zu ernennen.

München, den 18. August 1908.

J. V.

Staatsrat v. Krazeisen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 55.

München, den 24. August 1908.

Inhalt:

Fischereigesetz für das Königreich Bayern vom 15. August 1908.

Fischereigesetz für das Königreich Bayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten und in Ansehung der Art. 4, 6, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 27, 30, 31, 32, 39, Art. 41 Abs. 1, Art. 50 Abs. 2, Art. 70, 71, 75 Abs. 1, 2, 3, 6, Art 76, 80, 81 unter Beobachtung der in Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Abteilung I.

Allgemeines.

Art. 1.

Das Fischereirecht gibt die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Krebse und andere nutzbare Wassertiere, soweit sie nicht Gegenstand des Jagdrechtes sind, zu hegen und sich anzueignen.

Abs. 2. Wo in diesem Gesetze der Ausdruck: „Fische" gebraucht ist, sind darunter die im Abs. 1 bezeichneten Tiere begriffen.

Abs. 3. Welche Tiergattungen außer den Fischen und Krebsen Gegenstand des Fischereirechts sind, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Abs. 4. Frösche dürfen in Gewässern, die zur Fischerei benützt werden, nur von den zur Ausübung der Fischerei Berechtigten und von Personen gefangen werden, welche von dem Fischereiberechtigten die schriftliche Bewilligung hiezu erhalten haben. Wer den Froschfang ausübt, ohne sich in Begleitung des Fischereiberechtigten zu befinden, hat den schriftlichen Ausweis über die Bewilligung des Fischereiberechtigten bei sich zu führen.

Abs. 5. Bezüglich der Perlfischerei bewendet es bei den Vorschriften des Art. 26 Abs. 3 des Wassergesetzes.

Art. 2.

Geschlossene Gewässer im Sinne des Gesetzes sind:

1. alle künstlich angelegten Fischteiche und Fischbehälter, mögen sie mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht,
2. die lediglich zum Zwecke der Fischzucht oder Fischhaltung künstlich hergestellten und ständig abgesperrten Rinnsale, solange sie ausschießlich diesem Zwecke dienen,
3. mit Ausnahme der Altwässer alle anderen Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten regelmäßigen Verbindung mit einem anderen natürlichen Gewässer fehlt.

Abs. 2. Ob ein geschlossenes Gewässer vorliegt, entscheidet die Verwaltungsbehörde.

Abteilung II.

Fischereiberechtigung.

Art. 3.

Insoweit nicht auf besonderen Rechtsverhältnissen beruhende Rechte dritter Personen bestehen, ist fischereiberechtigt:

1. in öffentlichen Gewässern der Staat und
2. in Privatgewässern der Eigentümer des Gewässers.

Abs. 2. Wird ein Privatgewässer in ein öffentliches umgewandelt, so kann der Fischereiberechtigte vom Staate Entschädigung verlangen, wenn infolge der Umwandlung das Fischereirecht aufgehoben oder beeinträchtigt wird.

Art. 4.

In den natürlichen oder künstlich hergestellten Abzweigungen fließender Gewässer (Seitenarme, Kanäle, Bewässerungsgräben usw.) steht das Fischereirecht den im Hauptwasser Berechtigten in der durch die Lage und durch das Längeverhältnis der Hauptwasserstrecke bestimmten räumlichen Ausdehnung zu. Diese Vorschrift findet auf geschlossene Gewässer im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 keine Anwendung.

Abs. 2. In zur selbständigen fischereilichen Bewirtschaftung geeigneten Kanälen, welche aus mehreren Flußläufen gespeist werden oder verschiedene Flußgebiete miteinander verbinden, ist der Eigentümer des Kanals fischereiberechtigt.

Abs. 3. Besondere Rechtsverhältnisse bleiben unberührt.

Art. 5.

Verändert ein fließendes Gewässer infolge natürlicher Ereignisse oder durch künstliche Ableitung (Durchstiche, Regulierungen, Uferschutzbauten u. dgl.) sein Bett, so sind die Inhaber der Fischereirechte sowohl in dem neuen Wasserlauf als auch in dem sich etwa bildenden Altwasser und in den durch Längs- und Querbauten abgetrennten Wasserflächen (Buhnen) bis zur vollständigen Verlandung fischereiberechtigt. Die räumliche Ausdehnung der Fischereirechte im neuen Wasserlauf bestimmt sich verhältnismäßig nach der räumlichen Ausdehnung der Fischereirechte im alten Laufe des Gewässers.

Abs. 2. Die Unternehmer von Bauten, welche eine Veränderung des Bettes des Gewässers zur Folge haben, sind verpflichtet, möglichst dafür Sorge zu tragen, daß die Altwasser und Buhnen in einer den Durchzug der Fische gestattenden Verbindung mit dem Hauptwasser bleiben. Diese Vorschrift findet auch auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Bauten Anwendung.

Art. 6.

Tritt ein Fischwasser über seine Ufer aus, so ist der im Fischwasser Fischereiberechtigte befugt, auf dem überfluteten Grundstücke zu fischen. Den durch die Ausübung der Fischerei allenfalls angerichteten Schaden hat der Fischereiberechtigte zu ersetzen.

Abs. 2. Vorkehrungen, welche den Zweck haben, die Rückkehr des Wassers und der Fische in das Wasserbett zu hindern, dürfen nicht angebracht werden.

Abs. 3. Bleiben nach dem Rücktritte des Wassers auf den Grundstücken in Gräben und anderen Vertiefungen, welche nicht in fortdauernder Verbindung mit dem Fischwasser stehen, Fische zurück, so ist der Fischereiberechtigte berechtigt, sie sich längstens innerhalb einer Woche anzueignen; für den hiebei dem Grundbesitzer verursachten Schaden haftet der Fischereiberechtigte. Nach dem Ablaufe der Frist darf der Grundeigentümer die Fische sich aneignen.

Abs. 4. Die Verwaltungsbehörde kann auf Antrag dem Fischereiberechtigten erlauben, auf geringwertigen, im Überflutungsbereich eines Fischwassers gelegenen Grundstücken gegen Entschädigung des Grundeigentümers Gräben anzulegen und zu unterhalten, um den Fischen das Zurückgehen in das Fischwasser zu ermöglichen.

Art. 7.

Eine Fischereiberechtigung, welche bisher von den Einwohnern oder von Angehörigen einer Gemeinde oder Ortschaft als solchen ausgeübt worden ist, geht auf die Gemeinde oder Ortschaft zur Ausübung über.

Abs. 2. Fischereirechte in Gewässern, die bisher dem freien Fischfang unterlagen, werden bei öffentlichen Gewässern auf den Staat, bei Privatgewässern auf die Gemeinde übertragen. Gehört ein Privatgewässer auf einer Strecke zu zwei oder mehreren Gemeinden, so sind die Gemeinden auf dieser Strecke bezüglich des Fischfangs gleichberechtigt.

Art. 8.

Die bisher in einzelnen Landesteilen jedermann zustehende Befugnis, in den öffentlichen Gewässern die Angelfischerei auszuüben, wird ohne Entschädigung aufgehoben.

Art. 9.

Für Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehen (selbständige Fischereirechte), gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften.

Abs. 2. Die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften finden auf die selbständigen Fischereirechte entsprechende Anwendung.

Art. 10.

Ein Fischereirecht kann auch zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks oder zugunsten einer bestimmten Person bestellt werden.

Art. 11.

Die Beschränkung des Fischereirechts auf das Hegen oder die Aneignung bestimmter Wassertiere oder auf die Benützung bestimmter Fangmittel oder ständiger Vorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze usw.) ist unzulässig. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden beschränkten Rechte dieser Art bleiben aufrecht.

Art. 12.

Der Fischereiberechtigte kann von demjenigen, welchem das an sein Fischwasser angrenzende Fischereirecht zusteht, die Mitwirkung dazu verlangen, daß die Grenze der beiden Fischereirechte an dem Ufer durch feste Zeichen abgemarkt und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, es wiederhergestellt wird.

Abs. 2. Die Mitwirkung kann nicht verlangt werden, soweit die Grenze des Fischereirechts mit der Grenze eines Ufergrundstückes zusammenfällt und letztere bereits durch ein Grenzzeichen nach Maßgabe des Abmarkungsgesetzes vom 30. Juni 1900 gesichert ist.

Abs. 3. Die Art der Abmarkung und das Verfahren werden durch K. Verordnung geregelt.

Abs. 4. Die Kosten der Abmarkung sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen, sofern sich nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis ein anderes ergibt.

Art. 13.

Die zur Bestellung eines Fischereirechts erforderliche Einigung des Eigentümers des Gewässers und des Erwerbers des Fischereirechts muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt oder einem bayerischen Notar erklärt werden.

Art. 14.

Das Fischereirecht, welches dem Eigentümer des Gewässers zusteht, wird in das Grundbuch auch dann nicht eingetragen, wenn das Gewässer Bestandteil seines Grundstücks ist.

Abs. 2. Die selbständigen Fischereirechte erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag oder wenn das Recht veräußert oder belastet werden soll.

Abs. 3. Für ein Fischereirecht, welches zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks besteht, gilt die Vorschrift des § 8 der Grundbuchordnung.

Abs. 4. Die Vorschriften des § 20 und des § 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.

Abs. 5. Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs muß ein Fischereirecht nicht in das Grundbuch eingetragen werden. Die Ein-

tragung des Fischereirechts auf dem Blatte des Gewässers kann nur verlangt werden, wenn für das Gewässer bereits ein Blatt angelegt ist.

Abs. 6. Die Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren der Eintragung von Fischereirechten werden vom Staatsministerium der Justiz erlassen.

Art. 15.

Als Dienstbarkeit kann ein Fischereirecht nicht bestellt werden. Bestehende Fischereirechte, welche nach dem bisherigen Rechte Dienstbarkeiten sind, gelten von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an, sofern sie Grunddienstbarkeiten sind, als Fischereirechte, welche zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks und, sofern sie beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sind, als Fischereirechte, welche zugunsten einer bestimmten Person bestellt sind.

Art. 16.

Wer ein in das Grundbuch eingetragenes Fischereirecht ausübt, wird nach den für den Besitzschutz geltenden Vorschriften gegen Störung der Ausübung geschützt, soweit das Fischereirecht innerhalb eines Jahres vor der Störung, sei es auch nur einmal, ausgeübt worden ist.

Abs. 2. Ist das Fischerreirecht nicht in das Grundbuch eingetragen, so wird der Besitzschutz nur gewährt, wenn das Fischereirecht in jedem der drei letzten Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist.

Art. 17.

Fischereirechte, welche auf das Hegen oder die Aneignung bestimmter Wassertiere oder auf die Benützung bestimmter Fangmittel oder ständiger Vorrichtungen (Art. 11) gerichtet sind, können in nicht geschlossenen Gewässern gegen Entschädigung der Berechtigten aufgehoben oder weiteren Beschränkungen, als dieses Gesetz vorsieht, unterworfen werden.

Abs. 2. Eine solche Aufhebung oder weitere Beschränkung kann beansprucht werden:

1. vom Staate im öffentlichen Interesse,
2. von Fischereiberechtigten und Fischereigenossenschaften, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß die Berechtigung der Erhaltung und Verbesserung des Fischbestandes dauernd nachteilig ist und einem wirtschaftlichen Betriebe der Fischerei in den betreffenden Gewässern entgegensteht.

Abs. 3. Die zu gewährende Entschädigung ist von demjenigen zu leisten, welcher die Beschränkung oder Aufhebung der Berechtigung beansprucht.

Abteilung III.

Ausübung der Fischereirechte.

Abschnitt 1.

Räumliche Einschränkung.

Art. 18.

Zur Ausübung des Fischereirechts ist in der Regel nur derjenige befugt, dessen Recht auf einen solchen räumlichen Umfang des Gewässers sich erstreckt, daß hiedurch eine ordnungsmäßige und nachhaltige Bewirtschaftung ermöglicht ist. (Selbständiger Fischereibetrieb.)

Abs. 2. In fließenden Gewässern wird hiefür regelmäßig eine zusammenhängende, die ganze Breite des Gewässers umfassende Strecke von mindestens zwei Kilometern Uferlänge erfordert. Die Verwaltungsbehörde kann einen geringeren Umfang als genügend oder einen größeren als erforderlich erklären.

Art. 19.

Fischereirechte von einem, den Voraussetzungen des Art. 18 nicht entsprechenden räumlichen Umfange sollen durch die Verwaltungsbehörde zu einem gemeinschaftlichen Fischereibetriebe vereinigt werden, welcher sich tunlichst auf die Rechte an sämtlichen in der Gemarkung einer politischen Gemeinde gelegenen zusammenhängenden Fischwassern, soweit sie nicht selbständige Fischereibetriebe bilden, zu erstrecken hat.

Abs. 2. Soferne dies zweckmäßig erscheint, können auch Fischereirechte in benachbarten Gemeindemarkungen in den gemeinschaftlichen Fischereibetrieb einbezogen werden.

Art. 20.

Die Fischerei in einem gemeinschaftlichen Fischereibetriebe darf, sofern mehr als zwei Personen beteiligt sind, nur ausgeübt werden:

1. durch besonders aufgestellte Fischer,
2. durch Verpachtung auf gemeinsame Rechnung,
3. auf genossenschaftlichem Wege nach Art. 37 bis 63.

Abs. 2. Darüber, in welcher Weise die Fischerei auszuüben ist, haben die beteiligten Fischereiberechtigten mit absoluter Mehrheit zu beschließen. In Ermangelung anderweitiger Vereinbarung der Beteiligten ist bei der Berechnung der Mehrheit neben der Zahl der Beteiligten der Umfang der Fischereirechte zu berücksichtigen. Die Erträgnisse werden in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung der Beteiligten nach dem Umfange der

Fischereirechte verteilt; im Falle des Abs. 1 Nr. 3 wird die Verteilung durch die Genossenschaftssatzung geregelt.

Abs. 3. Die gemäß Abs. 2 getroffene Bestimmung wirkt auch für und gegen die Sondernachfolger der Fischereiberechtigten.

Art. 21.

Kommt eine Regelung der Fischereiausübung nach Art. 20 nicht zustande, so hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, die bei einem gemeinschaftlichen Fischereibetriebe Beteiligten nach den für die Bildung von Zwangsgenossenschaften geltenden Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Genossenschaft zu vereinigen oder für Rechnung der Beteiligten die Ausübung der Fischerei an die politische Gemeinde und, wenn die Gewässer in den Markungen mehrerer politischer Gemeinden gelegen sind, an eine derselben zu übertragen.

Abs. 2. Erfolgt die Überweisung der Fischereiausübung an eine Gemeinde, so sind die Reinerträgnisse der Fischerei nach Abzug von 10% welche der Kasse der Gemeinde zufließen, unter die Beteiligten mangels anderweitiger Vereinbarung nach dem Verhältnisse des Umfanges des Fischereirechts jedes einzelnen zu verteilen.

Art. 22.

Die Ausübung von Fischereirechten, welche weder einen selbständigen Fischereibetrieb bilden, noch einem gemeinschaftlichen Fischereibetriebe angehören, ist auf Antrag dem Inhaber eines am gleichen Wasserlauf bestehenden selbständigen Fischereibetriebes und, falls ein solcher nicht vorhanden ist, dem Inhaber des selbständigen Fischereibetriebes in der angrenzenden Gewässerstrecke gegen eine angemessene jährliche Entschädigung zu überlassen.

Abs. 2. Stößt die Gewässerstrecke eines solchen Fischereirechtes an Gewässerstrecken mehrerer selbständiger Fischereibetriebe an (Inklave), so kann für jeden dieser Betriebe die Fischereiausübung gegen eine angemessene jährliche Entschädigung beansprucht werden. Wollen die Inhaber der selbständigen Betriebe von diesem Rechte Gebrauch machen, so ist ihnen die Fischereiausübung im Anschlusse an ihre Gewässerstrecken auf räumlich gleichen Teilen der Inklave einzuräumen.

Art. 23.

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für geschlossene Gewässer.

Abschnitt 2.
Koppelfischerei.

Art. 24.

Koppelfischerei liegt vor, wenn an derselben Gewässerstrecke mehrere Fischereirechte bestehen oder wenn an derselben Gewässerstrecke mehreren Personen ein Fischereirecht zusteht.

Abs. 2. Nicht als Koppelfischerei gilt, wenn ein Fischereirecht zu dem Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft oder zu einem Lehen, Familienfideikommiß oder Stammgute gehört.

Art. 25.

Koppelfischereirechte oder Anteilsrechte an solchen können nicht mehr neu begründet werden.

Abs. 2. Geht ein Fischereirecht oder ein Anteil an einem solchen von Todes wegen auf mehrere Personen über oder wird das Grundstück, mit welchem ein Fischereirecht verbunden ist, von mehreren Personen erworben, so ist die Fischerei für Rechnung der Anteilsberechtigten entweder durch einen der Ortspolizeibehörde bekannt zu gebenden, hiefür ständig bestellten Vertreter oder durch Verpachtung oder durch Anschluß an eine Genossenschaft nach Art. 37 bis 63 auszuüben.

Abs. 3. Die Verwaltungsbehörde kann in Ausnahmefällen Abweichungen von den Vorschriften der Abs. 1, 2 gestatten.

Art. 26.

Verkauft ein Fischereiberechtigter ein von einem Grundstück unabhängiges Koppelfischereirecht an einen nicht Koppelfischereiberechtigten, so sind zunächst die übrigen Mitfischereiberechtigten und nach diesen die auf der gleichen Wasserstrecke sonst Fischereiberechtigten zum Vorkaufe nach Maßgabe der §§ 504 bis 509, des § 510 Abs. 1 und der §§ 511, 512 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechtigt.

Abs. 2. Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt zwei Monate, beginnend mit dem Empfange der Mitteilung über die Veräußerung.

Abs. 3. Ist das verkaufte Recht auf den Käufer übergegangen, so können die Vorkaufsberechtigten das ihnen nach Abs. 1 zustehende Vorkaufsrecht dem Käufer gegenüber ausüben. Dem Verkäufer gegenüber erlischt das Vorkaufsrecht mit der Übertragung des Fischereirechts.

Abs. 4. Der Verkäufer hat die Vorkaufsberechtigten von der Übertragung unverzüglich zu benachrichtigen.

Abs. 5. Machen mehrere Gleichberechtigte von dem Vorkaufsrechte Gebrauch, so ist mangels einer Vereinbarung über die Person des in den Kauf Eintretenden das Fischereirecht unter den Vorkaufsberechtigten zu versteigern.

Art. 27.

Die Koppelfischereiberechtigten können die Fischerei nur entweder in Person oder durch einen ständig hiefür aufgestellten, der Ortspolizeibehörde anzuzeigenden Vertreter oder durch Verpachtung oder durch Anschluß an eine Genossenschaft nach Art. 37 bis 63 ausüben.

Abs. 2. Ist das einer rechtsfähigen Vereinigung von Berufsfischern zustehende Koppelfischereirecht bisher von den Mitgliedern der Vereinigung ausgeübt worden, so bleiben die Mitglieder berechtigt, die Fischerei in Person auszuüben.

Art. 28.

Falls es im Interesse der ordnungsmäßigen und nachhaltigen Bewirtschaftung einer Gewässerstrecke erforderlich ist, kann die Ausübung der an ihr bestehenden Koppelfischereirechte durch eine nach Anhörung der Anteilsberechtigten von der Verwaltungsbehörde zu erlassende Fischereiordnung geregelt werden. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der beteiligten Berechtigten muß die Fischereiordnung erlassen werden. Bei der Berechnung der Mehrheit ist mangels anderweitiger Vereinbarung der Berechtigten neben deren Zahl der Umfang der Fischereirechte zu berücksichtigen.

Abs. 2. Die Fischereiordnung kann insbesondere Vorschriften enthalten:

1. über die Art der Ausübung der Rechte, ob dieselbe durch alle Beteiligten oder nur durch eine beschränkte Anzahl derselben oder durch Verpachtung oder durch aufgestellte Fischer auf gemeinsame Rechnung erfolgen soll;
2. über die allenfallsige Zuteilung bestimmter Gewässerstrecken an die Beteiligten;
3. über die zulässigen Arten und Zeiten des Fischfanges;
4. über die zum Fange freigegebenen Fische;
5. über die Beschaffenheit der Fanggeräte;
6. über die Verwaltung der gemeinsamen Gewässerstrecke;
7. über die Verteilung der Einnahmen und Aufbringung der Ausgaben;
8. über die Ordnungsstrafen bei Nichtbeachtung der Fischereiordnung.

Art. 29.

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für geschlossene Gewässer.

Abschnitt 3.
Ausübung von Fischereien durch Gemeinden und Stiftungen.

Art. 30.

Gemeinden und Stiftungen können die ihnen zustehende oder zur Ausübung übertragene Fischerei, sofern sie nicht einer Genossenschaft angeschlossen sind, nur durch besonders aufgestellte Fischer oder durch Verpachtung oder durch Ausstellung von Erlaubnisscheinen nutzen. Zur Ausstellung von Erlaubnisscheinen ist die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich. Das Freigeben des Fischfanges ist verboten.

Abs. 2. Sind zwei oder mehrere Gemeinden in den ihre Markungen begrenzenden Gewässern gemeinsam berechtigt, so können sie die Fischerei nur auf gemeinschaftliche Rechnung nutzen. Ist eine Einigung über die Art der Nutzung nicht zu erreichen, so entscheidet darüber die gemeinsame Aufsichtsbehörde.

Abs. 3. Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für Pfründestiftungen.

Abschnitt 4.
Pachtverträge, Erlaubnisscheine.

Art. 31.

Fischereipachtverträge sind für mindestens zehn Jahre und mit höchstens drei Personen als Pächtern abzuschließen. Die Verpachtung von Koppelfischereien oder von Anteilsrechten an solchen darf keinesfalls an eine Anzahl von Pächtern erfolgen, welche die Zahl der Verpächter übersteigt. Wird die Fischerei an eine juristische Person verpachtet, so muß in den Pachtbedingungen vorgesehen werden, daß die Fischerei von mehr als drei Personen nicht ausgeübt werden darf.

Abs. 2. Zur Pachtung dürfen nicht Personen zugelassen werden, welchen nach Art. 66 die Fischerkarte verweigert worden ist.

Abs. 3. Wird während der Pachtzeit die Fischerkarte zurückgenommen, so kann, insoferne nicht die allenfallsigen Mitpächter die Verbindlichkeit des auszuschließenden Mitglieds übernehmen, der Verpächter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Pachtverhältnis kündigen.

Abs. 4. Die Verpachtung ist nur nach dem ganzen Inhalte des Fischereirechts zulässig.

Abs. 5. Die Trennung eines Fischwassers oder Fischereigebietes in Abteilungen zum Zwecke der Verpachtung ist unzulässig.

Abs. 6. Die Verwaltungsbehörde kann Abweichungen von den Bestimmungen der Abs. 1, 4 und 5 gestatten, wenn hieraus wirtschaftliche Nachteile für das verpachtete Fischwasser und für die mit ihm zusammenhängenden Fischwässer nicht zu befürchten sind.

Art. 32.

Das Pachtverhältnis erlischt, falls das verpachtete Fischwasser einem gemeinschaftlichen Fischereibetriebe nach Art. 19 angeschlossen wird. Das Gleiche gilt, wenn das verpachtete Fischwasser in eine Genossenschaft behufs gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung der Fischwasser nach Art. 39 einbezogen wird, sofern nicht der Pächter der Genossenschaft als Mitglied beitritt.

Art. 33.

Der Pachtvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform. Eine von dem Pächter und dem Verpächter zu unterzeichnende Ausfertigung ist von dem Verpächter binnen acht Tagen nach dem Abschluß des Vertrags bei der Distriktspolizeibehörde zu hinterlegen, in deren Bezirke das Fischwasser gelegen ist.

Art. 34.

Unterpacht ist nur mit Genehmigung des Verpächters und für das ganze Fischereirecht sowie für den vollen Rest der Pachtdauer zulässig. Im übrigen finden auf die Unterpacht die Bestimmungen der Art. 31 bis 33 entsprechende Anwendung.

Art. 35.

Der Fischereiberechtigte oder mit dessen Einwilligung der Fischereipächter oder der Vorstand einer Fischereigenossenschaft kann nur mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde Erlaubnisscheine zur Ausübung der Fischerei ausstellen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn hieraus Nachteile für das Fischwasser und für die mit ihm zusammenhängenden Fischwasser nicht entstehen. Die Erlaubnisscheine bedürfen der Beglaubigung durch die Ortspolizeibehörde und sind auf eine bestimmte Zeit, welche den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten darf, auszustellen; die Beglaubigung erfolgt kostenfrei. Die Verwaltungsbehörde kann die Höchstzahl und den Inhalt der Erlaubnisscheine festsetzen.

Abs. 2. Diese Vorschriften finden auf geschlossene Gewässer im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 keine Anwendung.

Art. 36.

Die Vorschriften des Art. 31 Abs. 1, 4, 5, des Art. 33 Satz 2 und des Art. 35 finden auf Fischwasser, in denen der Staat fischereiberechtigt ist, keine Anwendung.

Abschnitt 5.

Öffentliche Fischereigenossenschaften.

Art. 37.

Öffentliche Fischereigenossenschaften können aus den Fischereiberechtigten eines Fischwassers oder eines Fischereigebiets gebildet werden:

1. zur geregelten Aufsichtsführung und zu gemeinsamen Maßnahmen zum Schutze und zur Hebung des Fischbestandes,
2. zur gemeinsamen Bewirtschaftung und Nutzung der Fischwasser.

Art. 38.

Die Bildung der Genossenschaften erfolgt:

1. durch freiwillige Vereinbarung der Beteiligten (freiwillige Genossenschaft),
2. durch Verfügung der Kreisregierung, Kammer des Innern (Zwangsgenossenschaft).

Art. 39.

Die Bildung einer Zwangsgenossenschaft ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die Genossenschaft im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes liegt und unzweifelhaft einen wesentlichen wirtschaftlichen Nutzen gewährt. Bei Genossenschaften behufs gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung eines Fischwassers ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Beteiligten erforderlich.

Abs. 2. Fischereiberechtigte, welche der Bildung der Genossenschaft widersprechen, können zur Teilnahme nur dann gezwungen werden, wenn die Genossenschaft in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise nur unter Heranziehung dieser Fischereiberechtigten durchgeführt werden kann.

Art. 40.

Zur Bildung einer Genossenschaft sind mindestens drei Personen erforderlich.

Art. 41.

Bei den im Fideikommißverbande stehenden Fischereirechten dürfen die Oberlandesgerichte die Genehmigung zum Beitritte zur Genossenschaft dann nicht verweigern, wenn der Nutzen des Unternehmens für das Fischereirecht nachgewiesen ist. In diesem Falle ist die Vernehmung der Anwärter nicht erforderlich.

Abs. 2. Zum Beitritte zur Genossenschaft bedarf der Vater oder die Mutter als Inhaber der elterlichen Gewalt sowie ein Vormund oder ein Pfleger nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes oder des Familienrats, ein Nachlaßpfleger nicht der Genehmigung des Nachlaßgerichts, der gesetzliche Vertreter einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder einer unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftung nicht der Genehmigung der vorgesetzten Behörde.

Art. 42.

Die Genossenschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und ihre Pflichten, sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Abs. 2. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern ausschließlich das Genossenschaftsvermögen. Die Genossen sind nur zu den satzungsmäßigen Beiträgen verpflichtet.

Art. 43.

Die Genossenschaft muß ihren Sitz im Königreich Bayern haben.

Art. 44.

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen werden, soweit nicht dieses Gesetz hierüber Bestimmungen enthält, durch die Genossenschaftssatzung geregelt.

Abs. 2. Die Satzung muß insbesondere Bestimmungen enthalten über:

1. den Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. den Zweck des Unternehmens;
3. die Rechte und Pflichten der Genossen, namentlich hinsichtlich des Maßstabes der Teilnahme an den Vorteilen und Lasten der Genossenschaft und an der Verwaltung der Genossenschaftsangelegenheiten;
4. die Zusammensetzung, die Wahl und den Wirkungskreis des Vorstandes und seines Vorsitzenden, sowie über die Aufstellung der übrigen Genossenschaftsorgane;
5. die Berufung, Zusammensetzung und Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung, die Form, Gültigkeit und Bekanntgabe ihrer Beschlüsse;
6. die Bildung eines Schiedsgerichts in Genossenschaftsangelegenheiten und die Bezeichnung von Streitigkeiten, die seiner Entscheidung unterliegen;
7. das Rechnungswesen der Genossenschaft (Aufstellung der Voranschläge, Rechnungsstellung und Rechnungsprüfung);
8. die Voraussetzungen für Änderung der Satzung;
9. die Form der Bekanntmachungen und die hiefür zu wählenden öffentlichen Blätter.

Art. 45.

Die Satzung wird durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Genossen festgestellt.

Abs. 2. Die Teilnahme an den Vorteilen und Lasten der Genossenschaft darf in anderer Weise als nach Maßgabe des Umfanges der Fischereirechte der Genossen nur mit Zustimmung des durch die anderweitige Regelung beeinträchtigten Genossen bestimmt werden.

Art. 46.

Die Satzung und alle Änderungen der Satzung unterliegen der Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Abs. 2. Mit der Genehmigung der Satzung erlangt die Genossenschaft die Rechtsfähigkeit.

Art. 47.

Die Genossenschaft muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Mitgliedern bestehen. Die Genossenschaft wird in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung durch den Vorstand oder seinen Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand oder Vorsitzende hat ein Verzeichnis der in das Genossenschaftsunternehmen einbezogenen Fischwasser (Genossenschaftskataster) herzustellen und richtig zu erhalten.

Abs. 2. Der Vorstand hat seine Bestellung und jede Änderung in seiner Zusammensetzung der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

Abs. 3. Ist eine Willenserklärung der Genossenschaft gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

Abs. 4. Vorstandsmitglieder können auch Personen sein, welche nicht Genossen sind.

Art. 48.

Jedes Mitglied des Vorstandes haftet der Genossenschaft für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. Sind für den Schaden mehrere verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

Abs. 2. Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Art. 49.

Der Vorstand hat die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, wenn die satzungsmäßige Mindestzahl von Genossen die Einberufung unter Angabe des Zweckes beantragt.

Art. 50.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, Fischereiberechtigte, deren Fischwasser zum Genossenschaftsgebiete gehört oder an dasselbe angrenzt, auf ihren Antrag in die Genossenschaft aufzunehmen, wenn diesen Fischereiberechtigten erweislich wesentliche Vorteile aus dem Anschlusse an die Genossenschaft zugehen und den bisherigen Genossen Nachteile aus dem Beitritte nicht erwachsen.

Abs. 2. Die Genossenschaft ist berechtigt, von den beitretenden Fischereiberechtigten einen angemessenen Anteil an den bisherigen Aufwendungen für die Genossenschaft, soweit sie auch dem Beitretenden zugute kommen, und die vorgängige Entrichtung der ihr durch den Beitritt erwachsenden besonderen Kosten zu verlangen.

Art. 51.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, Genossen auf ihren Antrag das Ausscheiden aus der Genossenschaft zu gestatten, wenn sie aus der Genossenschaft erweislich einen Vorteil

nicht ziehen oder durch dieselbe Schaden erleiden und der Austritt die Erfüllung des Genossenschaftszwecks nicht wesentlich beeinträchtigt.

Abs. 2. Ist der Austritt ausgeschlossen, weil durch ihn die Erfüllung des Genossenschaftszwecks wesentlich beeinträchtigt würde, so kann der Fischereiberechtigte verlangen, daß die Genossenschaft die Fischereiberechtigung gegen Entschädigung übernimmt.

Abs. 3. Zwangsweise beigezogene Genossen haben in den Fällen der Abs. 1 und 2 Anspruch auf Rückersatz der bezahlten Beiträge und auf Ersatz des erlittenen Schadens aus der Genossenschaftskasse. Der Rückersatz der bezahlten Beiträge unterbleibt für die Zeit, während welcher der Genosse aus dem Unternehmen einen Vorteil gezogen hat.

Art. 52.

Die Genossenschaftsversammlung kann die Auflösung der Genossenschaft beschließen.

Abs. 2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist die ausdrückliche Zustimmung von drei Viertel der Genossen und im Falle der Auflösung einer Zwangsgenossenschaft außerdem die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Abs. 3. Nichtabstimmende werden den Nichtzustimmenden gleichgeachtet.

Art. 53.

Nach Auflösung der Genossenschaft hat die Liquidation stattzufinden. Sie erfolgt durch den Vorstand, wenn sie nicht durch die Satzung oder durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung anderen Personen übertragen worden ist.

Abs. 2. Der Vorstand hat die Bestellung der Liquidatoren und ihre Namen binnen zwei Wochen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Art. 54.

Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Genossenschaftsvorstandes.

Abs. 2. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, so ist für ihre Beschlüsse, soweit nicht bei ihrer Bestellung ein anderes bestimmt worden ist, Einstimmigkeit erforderlich.

Abs. 3. Im übrigen finden auf die Liquidatoren der Genossenschaft die Vorschriften der §§ 49 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Art. 55.

Die Liquidatoren haben sofort nach Beendigung des Liquidationsgeschäfts der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten und ihr die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft auszuhändigen.

Art. 56.

Mit der Beendigung des Liquidationsgeschäfts erlischt die Beitragspflicht zu den Ausgaben der Genossenschaft.

Art. 57.

Bei der Berechnung der Mehrheit im Sinne des Art. 39 Abs. 1 und der Art. 45, 52 ist neben der Zahl der Beteiligten der Umfang der Fischereirechte zu berücksichtigen.

Art. 58.

Die Fischereigenossenschaften unterliegen der Aufsicht des Staates. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet werden.

Abs. 2. Aufsichtsbehörde ist diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Art. 59.

Die Aufsichtsbehörde ist in Anwendung ihrer Aufsichtsbefugnisse (Art. 58) berechtigt, gegen die Mitglieder des Vorstandes Ordnungsstrafen bis zum Betrage von fünfzig Mark zu verhängen, bei Ablehnung des Antrags nach Art. 49 und in sonstigen dringlichen Fällen an Stelle des Vorstands die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung anzuordnen, soweit und solange die erforderlichen Genossenschaftsorgane fehlen, zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der Genossenschaft auf deren Kosten Beauftragte zu bestellen, ferner die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks an Stelle und auf Kosten der Genossenschaft zu verfügen.

Abs. 2. Die Ordnungsstrafen fließen in die Genossenschaftskasse.

Art. 60.

Die Genossenschaften bleiben auch während des Liquidationsverfahrens bis zu dessen Beendigung der Staatsaufsicht unterworfen.

Art. 61.

Die Bildung der Zwangsgenossenschaft erfolgt durch Anordnung der Kreisregierung, Kammer des Innern; letztere hat gleichzeitig die Genossenschaftssatzung zu erlassen. Mit der Erlassung der Satzung erlangt die Genossenschaft die Rechtsfähigkeit. Nach Bildung der Zwangsgenossenschaft finden die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechende Anwendung.

Art. 62.

Ist ein Fischereirecht verpachtet, so ist zum freiwilligen Beitritt des Pächters zu einer Fischereigenossenschaft die Zustimmung des Fischereiberechtigten nur erforderlich, wenn das Fischereirecht auch nach der Beendigung der Pacht in der Genossenschaft verbleiben soll.

Abs. 2. Wird ein zu einer Fischereigenossenschaft gehörendes Fischereirecht verpachtet, so tritt der Pächter kraft Gesetzes in die Genossenschaft ein.

Abs. 3. Zum Austritte des Pächters aus der Genossenschaft ist die Zustimmung des Fischereiberechtigten erforderlich.

Abs. 4. Besteht das Pachtverhältnis bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes, so bedarf der Pächter zum freiwilligen Beitritte zu einer Genossenschaft in allen Fällen der Zustimmung des Fischereiberechtigten.

Art. 63.

Die Pächter eines Fischwassers oder eines Fischereigebiets können zu den in Art. 37 bezeichneten Zwecken nach den Vorschriften dieses Abschnitts eine freiwillige Fischereigenossenschaft bilden.

Abschnitt 6.
Fischerkarten und Ausweise.

Art. 64.

Wer Fische oder Krebse fängt, muß im Besitze einer auf seine Person ausgestellten Fischerkarte sein, welche er mit sich zu führen und auf Verlangen dem Polizei- und Aufsichtspersonal vorzuweisen hat.

Abs. 2. Die Fischerkarten werden durch die Verwaltungsbehörde des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts in der vom K. Staatsministerium des Innern bestimmten Form auf die Dauer von höchstens einem Kalenderjahr ausgestellt und gelten für das ganze Königreich.

Abs. 3. Zur Ausübung des Fischfangs in einem geschlossenen Gewässer der im Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art ist eine Fischerkarte nicht erforderlich.

Art. 65.

Einer Fischerkarte bedürfen nicht:

1. das Hilfspersonal des Inhabers einer Fischerkarte beim Fischen in Anwesenheit des Inhabers und
2. nicht selbständige Familienangehörige eines Fischereiberechtigten beim Fischen in Anwesenheit des Fischereiberechtigten oder seines Vertreters.

Art. 66.

Fischerkarten können verweigert werden Personen, welche

1. noch nicht achtzehn Jahre alt sind,
2. wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufige Vormundschaft gestellt oder notorisch geisteskrank sind,
3. wegen unberechtigten Fischens oder Krebsens, unberechtigten Jagens, Forstfrevels nach Art. 101 bis 105 des Forstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1896 oder nach Art. 40 des Forststrafgesetzes für die Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1879, vorsätzlicher Beschädigung von Wasserbauten, Fischereianstalten und -Vorrichtungen innerhalb der letzten drei Jahre rechtskräftig verurteilt wurden,
4. wegen Übertretung fischereipolizeilicher Vorschriften innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zweimal rechtskräftig verurteilt wurden,
5. zum Zwecke ihres Lebensunterhaltes öffentliche Armenunterstützung genießen,
6. wegen Bettels, Landstreicherei oder Arbeitsscheue innerhalb der letzten drei Jahre rechtskräftig verurteilt wurden,
7. unter Polizeiaufsicht stehen,
8. sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
9. zur Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt wurden, wenn seit Verbüßung oder Erlaß der Strafe fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
10. wegen Raubes, Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung, Hehlerei innerhalb der letzten fünf Jahre rechtskräftig verurteilt wurden.

Abs. 2. Zur Ausstellung von Fischerkarten an Minderjährige ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Abs. 3. Die Verwaltungsbehörde, welche die Fischerkarte ausgestellt hat, ist berechtigt, die Fischerkarte für ungültig zu erklären und einzuziehen, wenn erst nach der Ausstellung einer der in Abs. 1 bezeichneten Gründe eintritt oder der Behörde bekannt wird.

Art. 67.

Für die Fischerkarte ist eine Gebühr von fünf Mark zu entrichten.

Abs. 2. Für die Fischerkarte, welche nur zum Fischen mit der Handangel vom Ufer eines größeren Sees aus berechtigt, beträgt die Gebühr eine Mark, sofern die Gültigkeit der Karte auf weniger als drei Monate beschränkt ist. Welche Seen unter diese Vorschrift fallen, bestimmt das Staatsministerium des Innern.

Abs. 3. Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Karten der Gewerbsfischer und des Hilfs- und Aufsichtspersonals der Fischereiberechtigten, soweit diese selbst im Besitze von Fischerkarten sind.

Art. 68.

Wer Fische oder Krebse fängt, ohne selbst der Fischereiberechtigte zu sein oder sich in Begleitung desselben zu befinden, hat neben der Fischerkarte noch einen schriftlichen Ausweis über die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei bei sich zu führen.

Abs. 2. Wer andere dem Fischereirecht unterliegende Wassertiere fängt, ohne selbst der Fischereiberechtigte zu sein oder sich in Begleitung desselben zu befinden, hat die schriftliche Bewilligung des Fischereiberechtigten bei sich zu führen.

Abschnitt 7.

Bezeichnung der zum Fischen ausliegenden Fischerzeuge.

Art. 69.

Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Die Art der Kennzeichnung wird durch distriktspolizeiliche Vorschrift bestimmt, soweit nicht für Mitglieder von Genossenschaften in der Satzung der Genossenschaft eine Bestimmung darüber getroffen ist.

Abschnitt 8.

Uferbenützungsrecht.

Art. 70.

Der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte sowie dessen Hilfs- und Aufsichtspersonal sind befugt, unter Einhaltung der zur Vermeidung von Beschädigungen erforderlichen Vorsicht fremde Ufergrundstücke, Brücken, Wehre und Schleusen zu betreten, an ihnen Schiffe, sowie zum Fange oder zur Aufbewahrung von Fischen bestimmte Geräte zu befestigen, soweit dies zur ordnungsmäßigen Ausübung der Fischerei, sowie zur Pflege und zur Beaufsichtigung des Fischwassers erforderlich ist.

Abs. 2. Für den hiedurch verursachten Schaden haftet neben dem Urheber des Schadens der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte als Gesamtschuldner.

Abs. 3. Die Befugnis erstreckt sich nicht auf eingefriedigte Grundstücke. Als eingefriedigt gilt ein Grundstück, wenn es außer auf der vom Wasser bespülten Seite von Mauern, Gittern oder anderen ständigen Einfriedigungen ganz umschlossen ist. Die Ufer

von Bewässerungs- und Entwässerungsgräben dürfen während der Hegezeit der Ufergrundstücke nicht betreten werden.

Abs. 4. Weitergehende besondere Rechtsverhältnisse werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Art. 71.

Die Eigentümer der Ufergrundstücke haben die Errichtung von Zeichen zur Abgrenzung der Fischereirechte zu dulden, soweit die Grenze des Fischereirechts nicht mit der Grenze eines ordnungsgemäß vermarkten Ufergrundstücks zusammenfällt.

Abs. 2. Für den durch die Errichtung solcher Zeichen verursachten Schaden haften die Fischereiberechtigten als Gesamtschuldner.

Abteilung IV.

Schutz der Fischerei gegen Schädigungen.

Abschnitt 1.

Allgemeine Schutzvorschriften.

Art. 72.

Die Bestimmungen über die Zeit und Art des Fischfangs, über besondere Fangbeschränkungen sowie über Markt- und Verkehrsverbote für Fische, über Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen, sowie über das Einlassen von Enten in Fischwasser werden durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassen.

Art. 73.

Es ist verboten, den in den Gewässern befindlichen Fischlaich ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen. In geschlossenen Gewässern im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 darf der Fischereiberechtigte den Fischlaich auch ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde wegnehmen, zerstören oder beschädigen.

Art. 74.

Es ist verboten, ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde in einem nicht geschlossenen Gewässer Vorrichtungen zu dem Zwecke anzulegen, um den freien Zug der Fische zu verhindern oder zu beeinträchtigen.

Art. 75.

Wer in einem nicht geschlossenen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Wasserwerke, welche den Zug der Fische nach auf- oder abwärts verhindern oder erheblich

beeinträchtigen, errichtet oder einem vollständigen Umbaue unterstellt, kann von der Verwaltungsbehörde angehalten werden, auf seine Kosten geeignete Fischwege anzulegen und zu unterhalten.

Abs. 2. Die Eigentümer der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Wasserwerke der im Abs. 1 bezeichneten Art können von der Verwaltungsbehörde für verpflichtet erklärt werden, die Anlage und die Unterhaltung von Fischwegen zu dulden, wenn

1. die Anlage im öffentlichen Interesse vom Staate beabsichtigt wird oder
2. wenn die im oberen oder unteren Teile des Gewässers Fischereiberechtigten die Anlage ausführen wollen.

Abs. 3. Für den dem Wasserwerkbesitzer aus der Anlage des Fischwegs nach Abs. 2 erwachsenden Schaden ist von demjenigen, der den Fischweg errichtet, Ersatz und im Falle der Nr. 2 auf Verlangen im voraus Sicherheit zu leisten.

Abs. 4. Für den durch die Anlage eines Fischwegs allenfalls veranlaßten Minderwert einer Fischerei ist ein Ersatz nicht zu leisten.

Abs. 5. Zur Anlage von Fischwegen, insofern sie nicht durch den Staat erfolgt, ist Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich. Die Verwaltungsbehörde kann über die Benützung und Offenhaltung eines Fischwegs Vorschriften erlassen.

Abs. 6. Zu Fischwegen, welche vom Staate oder nach Maßgabe eines von der Verwaltungsbehörde genehmigten Planes von Fischereiberechtigten oder dem Unternehmer eines Wasserwerkes ausgeführt werden, kann die zwangsweise Abtretung von Grundeigentum oder Bestellung von Rechten unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betr., und der Art. 16 bis 26 des ersten Abschnittes des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1899, dann des Art. 8 Ziff. 10 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr., verlangt werden.

Art. 76.

Zum Schutze der Fische gegen Beschädigungen durch Triebwerke kann dem Eigentümer der Anlage durch die Verwaltungsbehörde jederzeit die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen auferlegt werden, welche das Eindringen der Fische in die Triebwerke verhindern.

Abs 2. Die Eigentümer der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Triebwerke können von der Verwaltungsbehörde für verpflichtet erklärt werden, die Herstellung und die Unterhaltung von Vorrichtungen der im Abs. 1 bezeichneten Art zu dulden, wenn

1. die Maßnahme im öffentlichen Interesse vom Staate beabsichtigt wird oder
2. von den im Gewässer Fischereiberechtigten ausgeführt werden will.

Art. 77.

Es ist verboten, außer in Notfällen Fischwasser zu einer anderen als zu der durch die Ortspolizeibehörde bestimmten Zeit oder über das durch ortspolizeiliche Vorschrift oder in Ermangelung einer solchen Regelung durch das Bedürfnis bestimmte Maß hinaus abzuzapfen oder ablaufen zu lassen.

Abs. 2. Bei der Benützung zu landwirtschaftlichen, teichwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Zwecken darf einem Fischwasser, in welchem ein anderer fischereiberechtigt ist, unbeschadet bestehender besonderer Rechte, nicht so viel Wasser entzogen werden, daß hiedurch die Fische zugrunde gehen.

Abs. 3. Der zur Ableitung des Wassers Berechtigte hat, falls es sich nicht um einen Notfall oder um eine zu bestimmter Zeit wiederkehrende Ableitung handelt, dem Fischereiberechtigten den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Ableitung so rechtzeitig anzuzeigen, daß der Fischereiberechtigte seine Interessen wahren kann.

Abs. 4. Streitigkeiten zwischen dem zur Ableitung des Wassers Berechtigten und dem Fischereiberechtigten über das Maß und die Zeit der Ableitung werden, insoweit es sich nicht um besondere, auf Privatrechtstiteln beruhende Rechte handelt, durch die Verwaltungsbehörde unter entsprechender Anwendung der Art. 65 bis 72 des Wassergesetzes über das Ausgleichsverfahren entschieden.

Art. 78.

Das Schlämmen von Fischwassern, die Räumung von Binsen, Schilfgewächsen und anderen Wasserpflanzen und das Abmähen von Wassergräsern an den Rinnsalen ist ohne Erlaubnis der Verwaltungsbehörde nur in den Monaten Juli, August und September und in Bewässerungs- und Entwässerungsgräben auch in den Monaten Oktober und November zulässig.

Abs. 2. Auf geschlossene Gewässer der im Art. 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Art findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Art. 79.

Der Fischereiberechtigte ist befugt, an den Aus- und Einmündungen von Gräben und kleineren Wasserläufen, in welchen in der Hauptsache nur auf den Fang der aus dem Wasser des Fischereiberechtigten einwechselnden Fische gerechnet werden kann, in seinem Fischwasser Vorkehrungen (Rechen, Gitter u. dgl.) anzubringen, um den Eintritt der Fische in die Gräben und die kleinen Wasserläufe zu verhindern.

Abschnitt 2.
Laichschonstätten.

Art. 80.

Strecken eines nicht geschlossenen Gewässers, welche besonders geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut bieten, können auf Antrag von in dem Gewässer Fischereiberechtigten oder einer beteiligten Fischereigenossenschaft nach Anhörung der übrigen beteiligten Fischereiberechtigten und bei Privatgewässern nach Anhörung der Eigentümer des Gewässers durch die Verwaltungsbehörde zu Laichschonstätten erklärt werden.

Abs. 2. Die Erklärung ist durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Die Laichschonstätten sind, soweit möglich, durch Aufstellung einer Tafel mit Inschrift kenntlich zu machen.

Art. 81.

In den Laichschonstätten ist während der von der Verwaltungsbehörde bestimmten Zeit verboten

1. jede Art des Fangens von Fischen und von anderen Wassertieren,
2. jede anderweitige, mit einer Störung des Fortpflanzungsgeschäftes der Fische oder mit einer Gefährdung des Laiches oder der Brut der Fische verbundene Tätigkeit, wie insbesondere die Räumung des Bettes, die Entnahme von Wasserpflanzen, von Sand, Kies, Steinen und von Schlamm, das Befahren mit Fahrzeugen, die Vornahme von Uferbauten und das Fällen von Uferholz,
3. das Einlassen zahmer Enten, Gänse und Schwäne.

Abs. 2. Die Verwaltungsbehörde ist befugt, ausnahmsweise den Fang von Raubfischen und anderen Schädlingen in den Laichschonstätten und, falls es zum ungehinderten Abfluß des Wassers oder für Zwecke des Uferschutzes oder der Landeskultur oder im besonderen wirtschaftlichen Interesse einzelner Beteiligter erforderlich ist, Ausnahmen von dem Verbote nach Abs. 1 Nr. 2 zuzulassen.

Abs. 3. Die Arbeiten der staatlichen Behörden unterliegen nicht diesem Verbote.

Art. 82.

Insofern durch die Anlage einer Laichschonstätte oder durch ein hieraus nach Art. 81 sich ergebendes Verbot Beteiligte in bestehenden besonderen Rechten geschädigt werden, können sie von den Antragstellern (Art. 80 Abs. 1) eine angemessene Entschädigung beanspruchen. Die Antragsteller können verlangen, daß die Entschädigung in der Form einer Geldrente festgesetzt wird. Auf diese Rente finden die Vorschriften der §§ 913, 914 des Bürger-

lichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; die Vorschrift des § 914 Abs. 2 mit dem Abmaße, daß zum Verzicht auf das Recht sowie zur Festsetzung der Höhe der Rente durch Vertrag die Eintragung in das Grundbuch nicht erforderlich ist.

Art. 83.

Ist die Beibehaltung einer Laichschonstätte nicht mehr erforderlich, so kann dieselbe durch die Verwaltungsbehörde wieder aufgehoben werden. In diesem Falle treten hinsichtlich des Fischfanges die früheren Rechtsverhältnisse wieder ein.

Abschnitt 3.

Winterlager der Fische.

Art. 84.

Es ist verboten, in nicht geschlossenen Gewässern an Stellen, welche von der Verwaltungsbehörde als Winterlager der Fische erklärt und als solche durch Zeichen kenntlich gemacht sind, die Eisdecke zu entfernen oder Schlamm, Sand, Kies, Steine oder Wasserpflanzen zu entnehmen.

Abschnitt 4.

Schädliche Tiere.

Art. 85.

Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischotter (Lutra vulgaris), Reiher (Ardea cinerea L. und Ardetta minuta, Gray), Fischadler (Pandion haliaëtus, Cuvier), Möwen d. h. die Arten der Gattungen Lestris und Larus mit Ausnahme der Lachmöwen (Larus ridibundus, Linné) und Eisvögel (Alcedo ispida L.) innerhalb seines Fischwassers und in einer Entfernung von höchstens 3 m vom Ufer des Fischwassers zu fangen oder ohne Anwendung von Schußwaffen, von Giftstoffen oder von Sprengstoffen zu erlegen. Die gleiche Befugnis steht dem in einem geschlossenen Gewässer der im Art. 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Art Fischereiberechtigten hinsichtlich der Wasseramsel (Cinclus aquaticus, Brehm) zu. Schlingen sowie andere Eisen als Ottereisen oder Pfahleisen dürfen nicht verwendet werden; Ottereisen dürfen nur unter Wasser gelegt werden; Pfahleisen müssen in einer Höhe von mindestens 0,5 m über dem Wasserspiegel oder dem Erdboden aufgestellt werden.

Abs. 2. Über den Ort der Aufstellung von Schlageisen zum Otterfange hat der Fischereiberechtigte dem Jagdberechtigten 24 Stunden vor ihrer Legung Mitteilung zu machen.

Abs. 3. Der Fischereiberechtigte hat die gefangenen oder getöteten jagdbaren Tiere an den Jagdberechtigten innerhalb 24 Stunden nach ihrer Erbeutung abzuliefern. Dem Fischereiberechtigten ist erlaubt, die zur Erlangung einer Entlohnung allenfalls erforderlichen Körperteile der Tiere vor der Ablieferung sich anzueignen.

Abs. 4. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß die Mitteilung und die Ablieferung an den von ihm aufgestellten Vertreter erfolgen.

Abs. 5. Der Fischereiberechtigte ist für jeglichen Schaden, der durch die Schlageisen jemandem zugeht, ersatzpflichtig.

Abs. 6. Wenn die im Abs. 1 bezeichneten Tiere in einer den Interessen der Fischerei schädlichen Weise überhandnehmen und der Jagdberechtigte trotz Aufforderung der Verwaltungsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist die geforderte Abminderung nicht herbeigeführt hat, so kann die Verwaltungsbehörde nach Benehmen mit dem K. Forstamte auf Antrag und auf Kosten der Fischereiberechtigten das Abschießen der Tiere sowie die Zerstörung der Nester (Horste) der Vögel samt den Eiern und der Brut anordnen und über die erlegten Tiere verfügen.

Abteilung V.

Aufsicht. Pfändung.

Art. 86.

Die Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften und Gemeinden können volljährige und unbescholtene Personen als Fischereiaufseher aufstellen. Dieselben werden auf Antrag durch die Verwaltungsbehörde des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts eidlich verpflichtet, sofern gegen die Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Über die Verpflichtung wird eine Bestätigung ausgefertigt, welche der Fischereiaufseher im Dienste als Ausweis bei sich zu tragen hat.

Abs. 2. Die verpflichteten Fischereiaufseher sind in Bezug auf ihren Wirkungskreis in Gegenständen des Fischereischutzes den öffentlichen Bediensteten gleich zu achten. Sie sind innerhalb dieses Wirkungskreises Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Art. 87.

Wird jemand bei einem Fischereifrevel oder bei einer Übertretung dieses Gesetzes oder gleich hienach betroffen oder verfolgt, so können zur Überführung der Täterschaft oder zur Sicherung des Anspruches auf Schadensersatz die bei der Übertretung gebrauchten Fischereigeräte und Transportmittel gepfändet werden.

Abs. 2. Die Bestimmungen der Art. 7 bis 9, 11, 12 des Feldschadengesetzes vom 6. März 1902 finden entsprechende Anwendung.

Abteilung VI.

Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 88.

Der Vollzug des Gesetzes sowie die Entscheidung der sich hiebei ergebenden Streitigkeiten obliegt vorbehaltlich der Zuständigkeit der Gerichte den Behörden der inneren Verwaltung.

Art. 89.

Die den Verwaltungsbehörden eingeräumten Befugnisse werden, insoweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, durch die Distriktsverwaltungsbehörde, in München durch den Stadtmagistrat, ausgeübt.

Art. 90.

Erstinstanziell zuständig ist, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die betreffende Gewässerstrecke oder Anlage gelegen ist. Ist die Gewässerstrecke in den Bezirken mehrerer Verwaltungsbehörden gelegen, so hat die zunächst vorgesetzte Stelle eine der Behörden mit der Sachbehandlung und Beschlußfassung zu beauftragen.

Abs. 2. Dieser Auftrag hat, wenn die mehreren zuständigen Behörden verschiedenen Kreisregierungen untergeordnet sind, von dem Staatsministerium des Innern auszugehen.

Art. 91.

Bei allen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes geschieht die Ermittelung des Sachverhaltes von Amts wegen.

Abs. 2. Die Beteiligten sind, soweit tunlich, zu hören. Mehreren im gleichen Interesse Beteiligten kann die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufgetragen werden.

Abs. 3. Mit den Beteiligten ist in der Regel mündlich zu verhandeln. Mit der Verhandlung kann ein Augenschein verbunden werden. Bei der Verhandlung können sich die Beteiligten durch Bevollmächtigte vertreten und durch Rechtsanwälte oder sachkundige Personen verbeistanden lassen.

Abs. 4. Die Verwaltungsbehörde ist befugt, zur Verhandlung die ermittelten Beteiligten schriftlich, etwa sonstige Beteiligte durch Ausschreiben im Amtsblatt zu laden mit dem Beifügen, daß Einwendungen gegen das Unternehmen bei Vermeidung des Verlustes spätestens in der Verhandlungstagfahrt geltend zu machen sind.

Abs. 5. Die Beteiligten sind befugt, Zeugen und Sachverständige in Vorschlag zu bringen. Die Auswahl und die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nach freiem Ermessen der Behörde.

Art. 92.

Den Antragstellern und Beteiligten, welche Einwendungen erhoben haben, ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist zu begründen, wenn eine Erlaubnis oder Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt, ein Antrag zurückgewiesen oder ein erhobener Einspruch als unbegründet erklärt wird.

Abs. 2. Mit der Entscheidung in der Hauptsache ist die Entscheidung im Kostenpunkte zu verbinden. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Die durch unbegründete Einwendungen veranlaßten besonderen Kosten können demjenigen auferlegt werden, welcher die Einwendungen erhoben hat.

Abs. 3. Ist gegen ein Gesuch auf Grund bestehender Privatrechtsverhältnisse Einspruch erhoben worden, so kann die Verwaltungsbehörde entweder unter Vorbehalt der gesonderten Austragung dieses Einspruchs den Bescheid erteilen oder das Verfahren bis zur Erledigung des Einspruchs aussetzen.

Art. 93.

Gegen die Bescheide und Verfügungen der Distriktsverwaltungsbehörden findet Beschwerde zur Kreisregierung, Kammer des Innern, statt, die in zweiter und letzter Instanz entscheidet. Gegen die erstinstanziellen Entscheidungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, ist Beschwerde zum K. Staatsministerium des Innern zulässig.

Abs. 2. Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage nach der Zustellung des Bescheides oder der Verfügung. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktags. Die Beschwerdefrist ist gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei einer der Behörden des Instanzenzuges eingekommen ist.

Art. 94.

Die Verwaltungsbehörden sind befugt, die Nichtbefolgung ihrer Anordnungen und Beschlüsse mit Ordnungsstrafen bis zu 100 ℳ zu bedrohen und die angedrohte Strafe im Falle des Ungehorsams und zwar nötigenfalls zu wiederholten Malen für verwirkt zu erklären sowie die zum Vollzuge erforderlichen Maßnahmen, insbesondere auch die Beseitigung gesetzwidriger Anlagen, auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen.

Art. 95.

Der Vollzug dieses Gesetzes durch die Behörden der inneren Verwaltung unterliegt der Oberaufsicht des K. Staatsministeriums des Innern.

Art. 96.

Streitigkeiten über Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in den Fällen der Art. 2 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2, Art. 17 Abs. 1, 2, Art. 21, 22, 37 bis 57, 61, 63, 66, 75 Abs. 1, 2, Art. 76 und 79 sind Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr. Das Verfahren richtet sich nach Ziffer II dieses Gesetzes.

Abs. 2. In den Fällen der Art. 66 und 79 geht die Berufung gegen die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.

Art. 97.

Auf die Zuständigkeit und das Verfahren bei Streitigkeiten über die Abmarkung von Fischereirechten finden die Vorschriften der Art. 19 bis 21 des Gesetzes, die Abmarkung der Grundstücke betr., vom 30. Juni 1900 entsprechende Anwendung.

Art. 98.

In den Fällen der Art. 3 Abs. 2, Art. 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, Art. 17 Abs. 1, 3, Art. 22, Art. 70 Abs. 2, Art. 71 Abs. 2, Art. 75 Abs. 3 und Art. 82 hat auf Antrag eines Beteiligten die Feststellung der Entschädigung im Wege der Schätzung durch die Distriktsverwaltungsbehörde zu erfolgen.

Abs. 2. Die Bestimmungen des Art. 17, Abs. 1 Satz 2, 3, der Art. 18 bis 20, des Art. 21 Abs. 1, 3 und des Art. 26 des ersten Abschnitts des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1899 finden entsprechende Anwendung.

Abs. 3. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens sowie die Vergütung der den Beteiligten hiedurch verursachten notwendigen Auslagen fallen vorbehaltlich der Vorschrift im Art. 92 Abs. 2 Satz 3 dem Entschädigungspflichtigen zur Last.

Art. 99.

Das Verwaltungsverfahren in erster Instanz und das Verwaltungsverfahren nach Art. 98 sind gebührenfrei.

Abs. 2. Die Kosten, welche auf Abordnung von Kommissären zu Ortsbesichtigungen und Tagfahrten im Vollzuge der Art. 19 bis 22, 28, 37 bis 63, 80 bis 83 erwachsen, werden von der Staatskasse übernommen.

Abteilung VII.

Strafbestimmungen.

Art. 100.

An Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird, soferne nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer unbefugt Fischwege (Art. 75 Abs. 1, 2), Schutzvorrichtungen bei Triebwerken (Art. 76), Schutzrechen, -Gitter u. dgl. an Gräben (Art. 79) beseitigt oder beschädigt;
2. wer den Vorschriften des Art. 74 zuwiderhandelt;
3. wer unbefugt Zeichen, welche zum Zwecke der Abmarkung der Grenzen von Fischereirechten von den zuständigen Behörden oder Personen angebracht worden sind, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, beschädigt oder verrückt.

Art. 101.

Mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird, soferne nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer entgegen dem Art. 6 Abs. 2 Vorkehrungen anbringt, welche den Zweck haben, die Rückkehr des Wassers und der Fische in das Wasserbett zu hindern;
2. wer die nach Art. 6 Abs. 4 angelegten Gräben unbefugt beschädigt;
3. wer einen Erlaubnisschein unbefugt ausstellt oder die für die Ausstellung von der Verwaltungsbehörde festgesetzten Bedingungen nicht beachtet (Art. 35);
4. wer den bestehenden Fischereiordnungen und den auf Grund des Art. 72 erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer einen Fischweg ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde anlegt oder den über die Benützung und die Offenhaltung eines Fischwegs erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt (Art. 75 Abs. 5);
6. wer den Vorschriften des Art. 77 Abs. 1, 2 zuwiderhandelt oder eine der in Art. 77 Abs. 3 und Art. 85 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt;
7. wer den Vorschriften des Art. 1 Abs. 4, Art. 73, 81 Abs. 1, Art. 84 zuwiderhandelt;
8. wer unbefugt oder entgegen dem Art. 78 ohne Erlaubnis Fischwasser schlämmt oder aus denselben Binsen, Schilfgewächse oder andere Wasserpflanzen räumt oder Wassergräser an den Rinnsalen abmäht.

Art. 102.

Im Falle rechtskräftiger Verurteilung nach Art. 6 Abs. 2 mit Art. 101 Nr. 1, dann nach Art. 74 mit Art. 100 Nr. 2 und nach Art. 75 Abs. 5 mit Art. 101 Nr. 5 ist die Verwaltungsbehörde zu ermächtigen, auf Kosten des Verurteilten die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes herbeizuführen.

Art. 103.

An Geld bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer, ohne in dem betreffenden Gewässer zum Fischen befugt zu sein, nicht verpackte und nicht als Fracht- oder Passagiergut zu befördernde Fischereigerätschaften irgendwelcher Art in und an Schiffen, Flößen und anderen Wasserfahrzeugen mitführt oder solche Geräte in Badeanstalten oder Mühlen hält oder deren Mitführen oder Halten durch seine zur Ausübung der Fischerei nicht befugten Angehörigen, Bediensteten, Lehrlinge, Arbeiter u. dgl. duldet;
2. wer außerhalb der öffentlichen Wege in der Nähe von Fischwassern Fischereigeräte irgendwelcher Art in nicht verpacktem Zustande mit sich führt, ohne in dem Gewässer zur Fischereiausübung befugt zu sein oder in Begleitung des Fischereiberechtigten oder seines Stellvertreters sich zu befinden;
3. wer verbotene Fischgeräte unbefugt besitzt oder mit sich führt;
4. wer auf Aufforderung des Polizei- oder Aufsichtspersonals (Art. 86) sich weigert, verbotene Fanggeräte oder verbotswidrig gefangene Fische herauszugeben.

Art. 104.

An Geld bis zu 30 ℳ oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. wer von der ihm zustehenden Befugnis zur Fischerei Gebrauch macht, bevor für ihn eine Fischerkarte gelöst ist oder nachdem die Zeit ihrer Gültigkeit abgelaufen ist;
2. wer seine Fischerkarte einem anderen zum Gebrauche überläßt;
3. wer der Vorschrift des Art. 68 oder des Art. 69 zuwiderhandelt.

Abs. 2. Der ohne Fischerkarte Betroffene ist unabhängig von der Bestrafung zur Nachzahlung der Gebühr des Art. 67 Abs. 1 verpflichtet.

Abs. 3. Im Falle einer Bestrafung nach Abs. 1 Ziff. 2 ist die erteilte Karte von der Verwaltungsbehörde, welche sie ausgestellt hat, für ungültig zu erklären und einzuziehen.

Art. 105.

An Geld bis zu 15 ℳ wird bestraft:

1. wer zwar eine gültige, auf seinen Namen lautende Fischerkarte besitzt, dieselbe aber bei Ausübung der Fischerei nicht bei sich führt;
2. wer den Polizei- und Aufsichtsorganen die Vorzeigung der Fischerkarte oder des Ausweises nach Art. 1 Abs. 4, Art. 35 und 68 und bei sich ergebenden Anständen die Abgabe dieser Papiere verweigert;
3. wer den Vorschriften des Art. 33 hinsichtlich der Hinterlegung einer Ausfertigung des Pachtvertrags zuwiderhandelt.

Art. 106.

Die bei der verbotenen Art der Ausübung des Fischfanges gebrauchten Geräte, dann Fische, welche entgegen den Vorschriften über Fangbeschränkungen gefangen wurden oder welche entgegen den fischereipolizeilichen Vorschriften gekauft, verkauft, feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden, unterliegen der Einziehung, ohne Unterschied, ob die Geräte oder Fische dem Verurteilten gehören oder nicht.

Abs. 2. In den Fällen des Art. 103 Nr. 1 bis 3 und des Art. 104 Nr. 3 kann die Einziehung der Geräte und Fischerzeuge erkannt werden.

Abs. 3. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann die Einziehung selbständig erkannt werden.

Art. 107.

Wer zur Begehung einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die zum Schutze der Fischerei erlassenen Vorschriften sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter bedient, haftet, wenn sie nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von ihnen zu erlegenden Geldstrafen, Kosten und sonstigen Ersatzleistungen.

Abs. 2. Die Haftung ist im Strafurteile auszusprechen.

Abteilung VIII.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 108.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehendes Fischereipachtverhältnis, dessen Inhalt mit den Vorschriften des Art. 31 Abs. 1, 2, 4, 5 oder des Art. 34 im Wider-

spruch steht, endigt ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn es nicht vorher mit den bezeichneten Vorschriften in Einklang gebracht wird oder auf Grund des Art. 31 Abs. 6 Abweichungen gestattet werden.

Abs. 2. Die Vorschriften des Art. 31 Abs. 3 und des Art. 32 finden auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Fischereipachtverhältnisse von diesem Zeitpunkt an Anwendung.

Abs. 3. Alle beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch zu Recht bestehenden Fischereipachtverträge sind binnen sechs Monaten nach diesem Zeitpunkte in schriftlicher Ausfertigung in Gemäßheit des Art. 33 von dem Verpächter zu hinterlegen. Kann die Hinterlegung nicht erfolgen, weil ein schriftlicher Vertrag nicht vorliegt, so ist dies von dem Verpächter innerhalb der bezeichneten Frist bei der im Art. 33 bezeichneten Behörde anzuzeigen. Die Unterlassung der Hinterlegung oder Anzeige unterliegt der im Art. 105 angedrohten Strafe.

Art. 109.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Erlaubnisscheine zur Ausübung der Fischerei erlöschen spätestens ein Jahr nach diesem Zeitpunkte.

Art. 110.

Auf Grubenwässer findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Art. 111.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die bisher in Geltung gewesenen fischereirechtlichen Vorschriften, soweit sie einen Gegenstand betreffen, der in diesem Gesetze geregelt ist, insbesondere der Art. 126 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 außer Kraft.

Abs. 2. Die auf Staatsverträgen beruhenden Bestimmungen über die Fischerei in Gewässern, welche Bayern und anderen Staaten gemeinsam sind, bleiben unberührt.

Art. 112.

In den Landesteilen, in welchen das Grundbuch noch nicht für angelegt erklärt ist, finden die Art. 9 bis 16 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Grundbuchs das Hypothekenbuch tritt.

Art. 113.

Die Vorschriften des Art. 14 treten mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. April 1909 in Kraft.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 15. August 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Pfaff. v. Brettreich.

J. V.
Staatsrat Frhr. v. Schacky.

J. V.
Staatsrat Frhr. v. Speidel.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 56.

München, den 25. August 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 13. August 1908, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend. — Bekanntmachung vom 22. August 1908, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

Nr. 21107.

Bekanntmachung, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Zum Vollzuge der §§ 38 und 39 des Reichsstrafgesetzbuchs wird bestimmt, was folgt:

§ 1.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur dann stattfinden, wenn die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert.

Bei der Entscheidung sind alle Umstände des einzelnen Falles, insbesondere die Art des verübten Verbrechens, die Persönlichkeit des Bestraften, sein Vorleben, sein Verhalten während des Strafvollzugs und die Verhältnisse, in die er nach der Entlassung eintritt, zu berücksichtigen.

Vorläufig Entlassene und bedingt Begnadigte, gegen welche ein Widerruf nicht ergangen ist, sollen nicht unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Gegen Verurteilte, hinsichtlich deren die Beamtenkonferenz der Strafanstalt oder der Vorstand des Gerichtsgefängnisses sich gutachtlich gegen die Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen hat, soll diese Maßregel nur dann verfügt werden, wenn Umstände, die in dem Gutachten nicht gewürdigt sind, dies erfordern, insbesondere das Verhalten nach der Entlassung.

§ 2.

Bezüglich der Zuständigkeit wird auf § 1 der K. Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuches betreffend (Reg.-Bl. S. 25), verwiesen.

Die zuständige Behörde hat sich, wenn die Heimatgemeinde und der zukünftige Aufenthaltsort des Bestraften nicht zu ihrem eigenen Verwaltungsbezirke gehören, vor der Entscheidung mit den betreffenden Distriktspolizeibehörden ins Benehmen zu setzen und denselben von der erfolgten Entscheidung Mitteilung zu machen.

Bezüglich des Verhältnisses der Behörden verschiedener Bundesstaaten zu einander wird auf Ziff. 1 der Bekanntmachung vom 9. August 1872, Reg.-Bl. S. 1967, verwiesen.

§ 3.

Die von der Verwaltung der Strafanstalt an die zuständige Behörde zu sendende Nachricht hat sich nach § 106 der K. Verordnung vom 20. September 1907, die Hausordnung für die bayerischen Strafanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 643), zu richten.

Der Nachricht ist eine Mitteilung über etwaige Bitten und Anträge des Gefangenen sowie darüber beizufügen, wo er voraussichtlich Aufenthalt nehmen wird und welche Verhältnisse ihn erwarten.

Verbüßt der Verurteilte die Strafe in einem Gerichtsgefängnisse, so hat dessen Vorstand in entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen der zuständigen Behörde Nachricht zu geben.

§ 4.

Die zuständige Behörde hat ihre Entscheidung womöglich vor Ablauf der Strafzeit zu treffen. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist jedoch auch nachträglich innerhalb der in § 38 Abs. 2 St.G.B. angegebenen Frist zulässig.

§ 5.

Die Dauer der Stellung unter Polizeiaufsicht ist zunächst (vgl. § 7 Abs. 4) in der Regel nicht unter 6 Monaten zu bemessen.

Beginn und Ende sind tunlichst nach bestimmten Tagen zu bezeichnen.

§ 6.

Der Beschluß der Distriktspolizeibehörde kann zugleich Bestimmung darüber enthalten:

1. ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurteilten der Aufenthalt untersagt wird,
2. ob ein verurteilter Ausländer aus dem Bundesgebiete verwiesen wird.

Dem unter Polizeiaufsicht Stehenden darf nicht der Aufenthalt in dem ganzen Bezirk der Heimatgemeinde verboten werden.

Ausländer, gegen welche auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, sind in der Regel aus dem Bundesgebiete auszuweisen.

§ 7.

Der Beschluß, durch welchen die Stellung unter Polizeiaufsicht verfügt wird, ist dem Verurteilten schriftlich oder zu Protokoll zu eröffnen.

Gegen den Beschluß ist Beschwerde zur K. Regierung, Kammer des Innern, zulässig.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Distriktspolizeibehörde ist jederzeit berechtigt, ihre Entscheidung durch spätere Anordnung selbst abzuändern, insbesondere die Stellung unter Polizeiaufsicht ganz aufzuheben, ihre Dauer abzukürzen oder — unter Einhaltung der gesetzlichen Frist — die Dauer zu verlängern sowie auch die bereits aufgehobene Stellung unter Polizeiaufsicht neuerdings zu verfügen, ferner Bestimmungen im Sinne des § 6 Abs. 1 nachzuholen, aufzuheben oder abzuändern.

§ 8.

Die Überwachung des unter Polizeiaufsicht Gestellten obliegt der Distriktspolizeibehörde seines jeweiligen Aufenthaltsortes, in München der Polizeidirektion.

Die Distriktspolizeibehörde kann sich hiebei der Mitwirkung geeigneter Personen (Mitglieder der Obsorgevereine für entlassene Strafgefangene, Organe der Gemeindeverwaltung, der Armenpflege oder des Sicherheitsdienstes, Verwandte des Verurteilten oder sonstige Vertrauenspersonen) bedienen, denen die Geheimhaltung bezüglicher Mitteilungen strengstens zur Pflicht zu machen ist.

Die Überwachung hat in schonender Weise und derart zu erfolgen, daß der Verurteilte dadurch nicht in seinem Fortkommen gestört wird. Damit er von polizeilichen Erkundigungen (bei Arbeitgebern usw.) verschont bleiben kann, ist ihm nahezulegen, jeden Aufenthaltswechsel der Distriktspolizeibehörde oder der von dieser bezeichneten Vertrauensperson anzuzeigen.

Dem unter Polizeiaufsicht Gestellten dürfen keine Beschränkungen auferlegt werden, die nicht im Gesetze (vgl. § 39 St.G.B., §§ 103—106, 113 St.P.O., §§ 42b, 43, 44a, 57, 58, 59a, 62 R.Gew.Ord., §§ 4 f. des Preßgesetzes, §§ 3, 4 und 13 des Nahrungsmittelgesetzes, Art. 18 Ziff. 2 des Jagdgesetzes, Art. 13 der diesseitigen, Art. 11 der

pfälzischen Gemeindeordnung, Art. 16 Abs. 1 und 3 des Ausführungsgesetzes zum B.G.B.) begründet sind. Hiernach ist insbesondere zu beurteilen, inwieweit demselben die Ausstellung von Ausweispapieren verweigert werden kann.

§ 9.

Die Distriktspolizeibehörden haben ein Verzeichnis der Personen zu führen, gegen die auf die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden ist.

§ 10.

Durch vorstehende Bekanntmachung ist die Bekanntmachung vom 25. Februar 1872, Reg.-Bl. S. 921, und Ziffer II der Entschließung vom 9. Mai 1871, den Vollzug des Norddeutschen Gesetzes vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen betreffend, letzterer soweit er sich auf die Polizeiaufsicht bezieht, ersetzt und aufgehoben.

München, den 13. August 1908.

v. Miltner. v. Breitreich.

Nr. 23/8019
160 Postordn.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, demnach auch mit Gültigkeit für den Postverkehr zwischen Bayern, dem Reichs-Postgebiet und Württemberg erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 13. August 1908, betreffend Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18 vom 31. März 1900) bekannt gegeben.

München, den 22. August 1908.

J. V.
Staatsrat Frhr. v. Schacky.

Berlin W 66, den 13. August 1908.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die Postordnung vom 20. März 1900 wird in folgenden Punkten geändert und ergänzt:

1) Im § 3 „Außenseite" ist als zweiter Satz des Abs. II (Änderung vom 10. September 1907) einzuschalten:

Ebenso können bei den gegen die Drucksachentaxe zu befördernden offenen Karten (§ 8) auf dem linken Teile der Vorderseite gedruckte oder durch ein sonstiges mechanisches Vervielfältigungsverfahren hergestellte Angaben jeder Art angebracht werden.

2) Hinter § 18 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 18a. Postprotest.

I Die Postverwaltung kann beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind

a) Wechsel über mehr als 800 ℳ,
b) Wechsel in fremder Sprache,
c) Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat,
d) Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,
e) Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestieren sind.

II Für diese Aufträge sind besondere von der Postverwaltung hergestellte Formulare zu benutzen, die von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf für je 10 Stück verkauft werden. Der quittierte Wechsel ist dem Postauftrage beizufügen; die Beifügung mehrerer Wechsel oder anderer Anlagen ist nicht zulässig.

Die Ausfüllung der Formulare zu Postprotestaufträgen kann der Auftraggeber ganz oder teilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirken lassen.

III Der Auftraggeber hat in dem Auftragsformular anzugeben:

die Wechselsumme in Reichswährung unter Wiederholung der Marksumme in Buchstaben;

den Tag, an welchem nach dem Inhalte des Wechsels die Zahlung erfolgen, bei Wechseln, die auf Sicht lauten, den Tag, an dem der Wechsel vorgezeigt werden soll;

den Namen und Wohnort der Person, die Zahlung leisten soll;

den Namen und Wohnort des Auftraggebers.

Stimmen die Angaben im Postauftrag über die Wechselsumme und den Zahlungstag mit den Angaben des Wechsels nicht überein, so sind die Angaben des Wechsels maßgebend.

Wenn auf dem Wechsel eine Teilzahlung vermerkt worden ist, so ist in das Auftragsformular nur der noch nicht bezahlte Teil der Wechselsumme einzutragen.

Ist ein auf Sicht lautender Wechsel bereits vor Erteilung des Postauftrags zur Zahlung vorgezeigt worden, so ist dies vom Auftraggeber auf der Rückseite des Auftragsformulars durch den Vermerk „der Wechsel ist vorgezeigt worden am ..... (Tag der Vorzeigung)" anzugeben.

Zu weiteren Angaben, insbesondere auch zu schriftlichen Mitteilungen, darf das Auftragsformular, das in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden.

IV Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlage stets an die Postanstalt zu senden, zu deren Bezirke der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört, auch wenn die Person, die Zahlung leisten soll, nicht in dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte wohnt, z. B. nach Ausstellung des Wechsels verzogen ist. Der Brief ist mit der Adresse „Postauftrag nach ..... (Name der Postanstalt)" zu versehen und nicht früher als sieben Tage vor dem Zahlungstage des Wechsels einzuliefern.

Über den Brief wird ein Einlieferungsschein erteilt.

Mehrere Postaufträge dürfen zu einer Sendung nicht vereinigt werden.

V Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Aushändigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39, I bis V maßgebend. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Geldeinziehung behandelt.

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schlusse der Schalterdienststunden des ersten Werktags nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Die Aufnahme des Protestes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, oder ihres Bevollmächtigten. Ebenso wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung erhoben, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

VI Der protestierte Wechsel wird mit der Protesturkunde unter „Einschreiben" an den Auftraggeber unter Einziehung der Gebühren (s. unter X) und der etwa entstandenen Stempelkosten zurückgesandt.

Zahlt eine vom Aussteller des Wechsels nicht bezeichnete Person innerhalb der Protestfrist als Ehrenzahler die Wechselsumme sowie die Protestkosten an den Postprotestbeamten, so ist der Wechsel mit der Protesturkunde an den Ehrenzahler auszuhändigen. Die gezahlte Wechselsumme wird dem Auftraggeber durch Postanweisung übermittelt.

VII Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder solange noch nicht Protest erhoben worden ist, kann der Auftraggeber unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 33 den Postauftrag zurückziehen.

VIII Die Postverwaltung haftet für die ordnungsmäßige Ausführung eines den Vorschriften der Abs. I bis III entsprechenden Protestauftrags gemäß § 4 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321). Diese Haftung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Postauftrag bei der Postanstalt eingeht, die den Protest zu erheben hat, und endet, sobald der protestierte Wechsel nebst Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber gemäß den Vorschriften des Abs. VI eingeliefert worden ist.

Bis zum Eingange des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, haftet die Postverwaltung wie für einen eingeschriebenen Brief. Im gleichen Umfange haftet sie für den Brief mit dem protestierten Wechsel nebst Protesturkunde, sobald dieser Brief von der Postanstalt zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist.

Wird die Wechselsumme gezahlt, so haftet die Postverwaltung für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.

IX Werden dem unter II bezeichneten Formular zu Postprotestaufträgen Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind (I), oder mehrere Anlagen (II) beigefügt, so werden diese Aufträge, ohne daß postseitig eine Vorzeigung stattfindet, an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Das gleiche kann mit Postprotestaufträgen geschehen, die erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen, die den Protest zu erheben hat.

Postaufträge, zu denen Formulare der im § 18, III bezeichneten Art verwandt worden sind, werden, sofern die Einlösung nicht erfolgt, an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben, auch wenn der Auftraggeber auf dem Formular vermerkt hat, daß der Protest durch die Post erhoben werden soll.

Auf Postaufträge, die an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben worden sind, finden die Vorschriften des § 18, XX Anwendung.

X Es werden erhoben:

1. für den Postauftragsbrief 30 Pf.;
2. bei Zahlung der Wechselsumme für die Übermittelung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Postanweisungsgebühr (§ 20, II);
3. sofern die Zahlung der Wechselsumme nicht erfolgt:
   a) für die Erhebung des Postprotestes
      bei Wechseln bis 500 ℳ einschließlich 1 ℳ,
      bei Wechseln über 500 ℳ . . . . 1 ℳ 50 Pf.,

b) für die Rückſendung des proteſtierten Wechſels nebſt Proteſturkunde . . . . . 30 Pf.,
im Orts- und Nachbarortsverkehr (§ 37) . . . . . 25 Pf.

Zur Zahlung der Gebühren ſowie zur Erſtattung der nach den Landesgeſetzen entſtehenden Stempelkoſten für die Proteſturkunde iſt der Auftraggeber verpflichtet.

Die Gebühr unter 1 iſt vorauszubezahlen. Die Poſtanweiſungsgebühr (2) wird von dem eingezogenen Betrag in Abzug gebracht. Die Gebühren unter 3 nebſt den landesgeſetzlichen Stempelkoſten werden bei Überſendung des proteſtierten Wechſels erhoben.

Die Weiterſendung des Poſtauftrags an einen Gerichtsvollzieher, Notar uſw. erfolgt ohne neuen Gebührenanſatz.

XI Die Vorſchriften dieſes Paragraphen finden auf Schecks, welche proteſtiert werden ſollen, ſinngemäße Anwendung.

3) Abſchnitt II der Poſtordnung erhält die Überſchrift:

Perſonenbeförderung mit den ordentlichen Poſten.

1. Perſonenpoſten.

4) In § 51 Abſ. I iſt zu ſetzen ſtatt: „Die Meldung zur Reiſe mit den ordentlichen Poſten . . . .“:

Die Meldung zur Reiſe mit den Perſonenpoſten . . . .

5) Hinter § 62 iſt einzuſchalten:

2. Güter- und Karriolpoſten.

Regelung der Benutzung.

§ 62a. Die Beſtimmungen der §§ 51 bis 62 finden auf Güter- und Karriolpoſten, ſoweit mit ihnen Perſonen befördert werden, entſprechende Anwendung.

3. Landpoſtfahrten.

Regelung der Benutzung.

§ 62b. I Die Meldung zur Reiſe erfolgt bei dem Landbriefträger. Dieſer entſcheidet über die Mitnahme der Reiſenden. Fahrſcheine werden nicht ausgegeben.

II Für die Feſtſetzung des Perſonengelds gilt die Beſtimmung des § 54, I. Inwieweit eine Mitbeförderung von Reiſegepäck ſtattfinden darf, wird für jede Landpoſtfahrt feſtgeſetzt. Eine Gebühr für die Beförderung des Reiſegepäcks wird nicht erhoben.

Vorſtehende Änderungen treten mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kractke

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 57.

München, den 28. August 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 23. August 1908, die Technische Prüfungs- und Lehranstalt der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern betreffend. — Bekanntmachung vom 19. August 1908, die Errichtung von Filialen der Königlich Bayerischen Bank betreffend. — Bekanntmachung vom 21. August 1908, die Behandlung der Depositen bei den K. Bankkassen betreffend. — Bekanntmachung vom 25. August 1908, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Nr. 21768.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Technische Prüfungs- und Lehranstalt der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Das Chemische Laboratorium der K. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern wird mit Wirkung vom 1. September 1908 an in eine selbständige, der genannten General-

direktion unmittelbar untergeordnete Dienstesstelle umgewandelt und hat von diesem Zeitpunkt an die Bezeichnung „Technische Prüfungs- und Lehranstalt der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern" zu führen.

§ 2.

Die Technische Prüfungs- und Lehranstalt der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern führt ein Dienstsiegel in der gleichen Form wie die Hauptzollämter mit einer der Benennung der Anstalt entsprechenden Umschrift.

§ 3.

Die Technische Prüfungs- und Lehranstalt der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern hat folgende Aufgaben:

1. Die Vornahme aller für zoll- und steuerdienstliche Zwecke erforderlichen Warenuntersuchungen und die Abgabe von Gutachten hierüber, soweit nicht bezüglich solcher Untersuchungen andere Bestimmungen getroffen sind oder soweit nicht die Untersuchungen durch die Zollstellen ausgeführt werden können;

2. die Abgabe sonstiger durch den Vollzug der Zoll- und Steuergesetze veranlaßter technischer Gutachten;

3. die Abhaltung von praktischen Übungen zur technischen Ausbildung von Zollpraktikanten sowie von Zoll- und Steuerbeamten nach näherer Anordnung des Präsidenten der K. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.

§ 4.

Dem Vorstande der in § 1 bezeichneten Anstalt obliegen neben der Oberleitung noch folgende besondere Dienstesaufgaben:

1. Die Mitwirkung bei den Prüfungen für den Zoll- und Steuerdienst nach näherer Anordnung des Präsidenten der K. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern;

2. die Mitwirkung bei der Erteilung amtlicher Auskünfte in Zolltarifangelegenheiten (§ 2 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902);

3. nach näherer Anordnung des Präsidenten der K. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern die Prüfung der Warenabfertigung bei den Zollstellen einschließlich der dort für diese Abfertigung vorhandenen Einrichtungen (Laboratorien, Gerätschaften usw.).

§ 5.

Das K. Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, der Technischen Prüfungs- und Lehranstalt der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern noch weitere als die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Dienstesaufgaben zuzuweisen.

Das K. Staatsministerium der Finanzen ist ferner ermächtigt, eine Gebührenordnung für die Vornahme von Untersuchungen und für die Abgabe von Gutachten durch die vorgenannte Anstalt zu erlassen sowie die zum Vollzuge gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Linderhof, den 23. August 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Pfaff.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Stoeckle.

Nr. 22082.

Bekanntmachung, die Errichtung von Filialen der Königlich Bayerischen Bank betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Hinblick auf die Bestimmung in § 2 Abs. 3 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 13. Dezember 1878, die Formation und den Wirkungskreis der K. Bayerischen Bank betreffend, wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, beginnend vom 1. September 1908 an eine weitere Zweiganstalt der K. Bayerischen Bank in Ingolstadt errichtet wird.

München, den 19. August 1908.

J. V.
Staatsrat **v. Pausch.**

Nr. 21498.

Bekanntmachung, die Behandlung der Depositen bei den K. Bankkassen betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Am 1. September 1908 treten an die Stelle der durch die Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1895 (G. u. V.Bl. S. 427), 25. Mai 1901 (G. u. V.Bl. S. 450)

und 27. Januar 1905 (G. u. V.Bl. S. 14) bestimmten Bezirke für die Anlage der gerichtlichen und administrativen Depositen bei der K. Bank und deren Filialen innerhalb der Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Mittelfranken und Schwaben und Neuburg die in der nachstehenden Übersicht gebildeten Bezirke.

Regierungs-Bezirk	Bankanstalt	Depositalbezirke	Bemerkungen
Oberbayern	K. Filialbank München	Aichach, Bruck, Dachau, Ebersberg, Erding, Dorfen, Freising, Friedberg, Garmisch, Landsberg, Miesbach, München I, München II, Schongau, Starnberg, Tegernsee, Tölz, Weilheim und Wolfratshausen.	Die Depositalbezirke sind nach Amtsgerichtsbezirken gebildet und umfassen alle Behörden, welche im Bezirke des betreffenden Amtsgerichts ihren Sitz haben.
	K. Filialbank Ingolstadt	Geisenfeld, Ingolstadt, Pfaffenhofen und Schrobenhausen.	
	K. Filialbank Rosenheim	Aibling, Berchtesgaden, Burghausen, Haag, Laufen, Prien, Reichenhall, Rosenheim, Tittmoning, Traunstein, Trostberg und Wasserburg.	
	K. Filialbank Landshut	Altötting, Moosburg, Mühldorf und Neumarkt a. Rott.	
Niederbayern	K. Filialbank Landshut	Dingolfing, Eggenfelden, Landau a. J., Landshut, Rottenburg und Vilsbiburg.	
	K. Filialbank Passau	Arnstorf, Freyung, Grafenau, Griesbach, Obernzell, Osterhofen, Passau, Pfarrkirchen, Rotthalmünster, Simbach, Vilshofen und Waldkirchen.	
	K. Filialbank Straubing	Bogen, Deggendorf, Hengersberg, Kötzting, Mallersdorf, Mitterfels, Neukirchen, Regen, Straubing und Viechtach.	
	K. Filialbank Ingolstadt	Avensberg und Mainburg.	
	K. Filialbank Regensburg	Kelheim.	
Oberpfalz und Regensburg	K. Filialbank Regensburg	Burglengenfeld, Hemau, Parsberg, Regensburg I und II, Regenstauf, Stadtamhof und Wörth.	
	K. Filialbank Amberg	Amberg, Cham, Furth, Kastl, Nabburg, Neunburg v. W., Neustadt a. W., Nittenau, Oberviechtach, Roding, Schwandorf, Sulzbach, Vilseck, Vohenstrauß, Waldmünchen, Weiden.	
	K. Hauptbank in Nürnberg	Neumarkt i. O., Beilngries.	
	K. Filialbank Ingolstadt	Riedenburg.	

Regierungs-Bezirk	Bankanstalt	Depositalbezirke	Bemerkungen
	K. Filialbank Bayreuth	Auerbach, Erbendorf, Eschenbach, Kemnath, Tirschenreuth und Waldsassen.	
Mittelfranken	K. Filialbank Ansbach	Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Rothenburg o. T., Schillingsfürst, Uffenheim, Wassertrübingen.	
	K. Filialbank Fürth	Cadolzburg, Erlangen, Fürth, Markt-Erlbach, Neustadt a. A., Scheinfeld und Windsheim.	
	K. Hauptbank Nürnberg	Altdorf, Ellingen, Greding, Hersbruck, Hilpoltstein, Lauf, Nürnberg, Pappenheim, Roth, Schwabach, Weißenburg i. B.	
	K. Filialbank Ingolstadt	Eichstätt und Kipfenberg.	
Schwaben und Neuburg	K. Filialbank Augsburg	Augsburg, Buchloe, Burgau, Dillingen, Donauwörth, Günzburg, Höchstädt a. D., Krumbach, Lauingen, Monheim, Neu-Ulm, Nördlingen, Ottingen, Schwabmünchen, Wertingen, Zusmarshausen.	
	K. Filialbank Kempten	Babenhausen, Füssen, Illertissen, Immenstadt, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Mindelheim, Oberdorf, Obergünzburg, Ottobeuren, Sonthofen, Türkheim, Weiler und Weißenhorn.	
	K. Filialbank Ingolstadt	Neuburg a. D. und Rain.	

München, den 21. August 1908.

J. V. Staatsrat v. Heller. J. V. Staatsrat v. Pausch. J. V. Staatsrat v. Krazeisen.

Nr. 21461.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Vereinsbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und statutarischen Maximalgrenze des Pfandbriefumlaufs

1. eine neue Serie (LIII) zu 4% verzinslicher, vom 1. September 1908 an innerhalb längstens 70 Jahren im Wege der Kündigung, Verlosung oder des freihändigen

Rückkaufs einzulösender Hypothekenpfandbriefe auf den Inhaber im Betrage von 10 Millionen Mark,

2. zehn weitere Serien (LIV mit LXIII) zu 4% verzinslicher innerhalb des gleichen Zeitraums im Wege der Kündigung oder des freihändigen Rückkaufes unter Ausschluß der Verlosung einzulösender Hypothekenpfandbriefe auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 10 Millionen Mark in den Verkehr zu bringen.

Sämtliche Serien sind eingeteilt in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ.

München, den 25. August 1908.

J. V.
Staatsrat v. Krazeisen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 31. Juli 1908 allergnädigst bewogen gefunden, dem persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ferdinand Maria von Bayern, Infanten von Spanien, Don José Pulido Lopez, den Verdienstorden vom heil. Michael IV. Klasse zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 21. August 1908 allergnädigst bewogen gefunden, dem Stabsrat Luitpold Werz, beim K. Obersthofmarschallstab die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des K. Württembergischen Friedrichs-Ordens zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 58.

München, den 1. September 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 29. August 1908, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend.

Nr. 23/8215.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 (G. u. V.Bl. Nr. 17 vom 30. März 1900) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 8 „Außenseite und Aufschrift der Sendungen" ist unter Ziffer I als zweiter Satz des zweiten Absatzes (Änderung vom 17. September 1907), also hinter „verfügen"., einzuschalten:

   Ebenso können bei den gegen die Drucksachentaxe zu befördernden offenen Karten (§ 12) auf dem linken Teile der Vorderseite gedruckte oder durch ein sonstiges mechanisches Vervielfältigungsverfahren hergestellte Angaben jeder Art angebracht werden.

2. Zwischen § 20 und § 21 wird mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1908 folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 20a.

Postprotest.

I. Die Postverwaltung kann beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind

a) Wechsel über mehr als 800 Mark,

b) Wechsel in fremder Sprache,

c) Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat,

d) Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,

e) Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestieren sind.

II. Für diese Aufträge sind besondere von der Postverwaltung hergestellte Formulare zu benutzen, die von den Postanstalten zum Preise von 1 Pf. für je 2 Stück verkauft werden. Dem Absender ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare postmäßig zu verwenden; es steht ihm aber frei, die Ausfüllung der Formulare zu Postaufträgen ganz oder teilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirken zu lassen. Der quittierte Wechsel ist dem Postauftrage beizufügen; die Beifügung mehrerer Wechsel oder anderer Anlagen ist nicht zulässig.

III. Der Auftraggeber hat in dem Auftragsformular anzugeben:

a) die Wechselsumme in Reichswährung unter Wiederholung der Marksumme in Buchstaben;

b) den Tag, an dem nach dem Inhalte des Wechsels die Zahlung erfolgen, bei Wechseln, die auf Sicht lauten, den Tag, an dem der Wechsel vorgezeigt werden soll;

c) den Namen und Wohnort der Person, die Zahlung leisten soll;

d) den Namen und Wohnort des Auftraggebers.

(Stimmen die Angaben im Postauftrag über die Wechselsumme und den Zahlungstag mit den Angaben des Wechsels nicht überein, so sind die Angaben des Wechsels maßgebend.)

Wenn auf dem Wechsel eine Teilzahlung vermerkt worden ist, so ist in das Auftragsformular nur der noch nicht bezahlte Teil der Wechselsumme einzutragen.

Ist ein auf Sicht lautender Wechsel bereits vor Erteilung des Postauftrages zur Zahlung vorgezeigt, so ist dies vom Auftraggeber auf der Rückseite des Auftragformulars durch den Vermerk „der Wechsel ist vorgezeigt worden am . . . . . (Tag der Vorzeigung)" anzugeben.

Zu weiteren Angaben, insbesondere auch zu schriftlichen Mitteilungen, darf das Auftragsformular, das in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlage stets an die Postanstalt zu senden, zu deren Bezirke der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört, auch wenn die Person, die Zahlung leisten soll, nicht in dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte wohnt, z. B. nach Ausstellung des Wechsels verzogen ist. Der Brief ist mit der Adresse „Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt)" zu versehen und nicht früher als sieben Tage vor dem Zahlungstage des Wechsels einzuliefern.

Über den Brief wird ein Aufgabeschein erteilt.

Mehrere Postaufträge dürfen zu einer Sendung nicht vereinigt werden.

V. Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Aushändigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39 I bis V maßgebend. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Geldeinziehung behandelt.

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schlusse der Schalterdienststunden des ersten Werktags nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Die Aufnahme des Protestes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, oder ihres Bevollmächtigten. Ebenso wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuch der Vorzeigung erhoben, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft, oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

VI. Der protestierte Wechsel wird mit der Protesturkunde unter „Einschreiben" an den Auftraggeber unter Einziehung der Protestkosten (s. unten X 3) zurückgesandt.

Zahlt eine vom Aussteller des Wechsels nicht bezeichnete Person innerhalb der Protestfrist als Ehrenzahler die Wechselsumme sowie die Protestkosten an den Postprotestbeamten, so ist der Wechsel mit der Protesturkunde an den Ehrenzahler auszuhändigen. Die gezahlte Wechselsumme wird dem Auftraggeber durch Postanweisung übermittelt.

VII. Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder solange noch nicht Protest erhoben worden ist, kann der Auftraggeber unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 32 den Postauftrag zurückziehen.

VIII. Die Postverwaltung haftet für die ordnungsmäßige Ausführung eines den Vorschriften der Abs. I bis III entsprechenden Protestauftrags gemäß § 4 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt S. 321). Diese Haftung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Postauftrag bei der Postanstalt eingeht, die den Protest zu erheben hat, und endet, sobald der protestierte Wechsel nebst Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber gemäß den Vorschriften des Abs. VI eingeliefert worden ist.

Bis zum Eingange des Postauftrages bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, haftet die Postverwaltung wie für einen eingeschriebenen Brief. Im gleichen Umfange haftet sie für den Brief mit dem protestierten Wechsel nebst Protesturkunde, sobald dieser Brief von der Postanstalt zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist.

Wird die Wechselsumme gezahlt, so haftet die Postverwaltung für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.

IX. Werden dem unter II bezeichneten Formular zu Postprotestaufträgen Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind (I), oder mehrere Anlagen (II) beigefügt, so werden diese Aufträge, ohne daß postseitig eine Vorzeigung stattfindet, an einen Gerichtsvollzieher oder Notar weitergegeben. Das gleiche kann mit Postprotestaufträgen geschehen, die erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen, die den Protest zu erheben hat.

Postaufträge, zu denen Formulare der in § 20 III bezeichneten Art verwendet worden sind, werden, sofern die Einlösung nicht erfolgt, an einen Gerichtsvollzieher oder Notar weitergegeben, auch wenn der Auftraggeber auf dem Formular vermerkt hat, daß der Protest durch die Post erhoben werden soll.

Auf Postaufträge, die an einen Gerichtsvollzieher oder Notar weitergegeben worden sind, finden die Vorschriften des § 50 III Anwendung.

X. Es werden erhoben:

1. für den Postauftragsbrief 30 Pf.;
2. bei Zahlung der Wechselsumme für die Übermittlung des eingezogenen Betrages die tarifmäßige Postanweisungsgebühr (§ 17 II);
3. sofern die Zahlung der Wechselsumme nicht erfolgt,
   a) für die Erhebung des Postprotestes bei Wechseln bis 500 ℳ einschließlich . . . . . 1 ℳ
   bei Wechseln über 500 ℳ . 1 ℳ 50 Pf.

b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde . . . . . 30 Pf.
im Orts- und Nachbarortsverkehr (§ 10) . . . . . 25 Pf.

c) die Staatsgebühr für die Protesterhebung zu 1 ℳ gemäß Art. 282 a des bayerischen Gesetzes über das Gebührenwesen in der Fassung des Art. 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1908, die Scheckproteste betreffend (GVBl. S. 311).

Zur Zahlung dieser Gebühren ist der Auftraggeber verpflichtet.

Die Gebühr unter 1 ist vorauszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2) wird von dem eingezogenen Betrag in Abzug gebracht. Die Gebühren unter 3a—c (Protestkosten) werden bei Übersendung des protestierten Wechsels durch Nachnahme erhoben.

Die Weitersendung des Postauftrags an einen Gerichtsvollzieher oder Notar erfolgt ohne neuen Gebührenansatz.

XI. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf Schecks, die protestiert werden sollen, sinngemäße Anwendung.

3. Im § 57 „Bezahlung des Erlaßpreises" erhält Ziffer I folgende Fassung:

I. Bei der Bestellung sind der im Zeitungs-Preisverzeichnis angegebene Erlaßpreis für die ganze Bezugszeit und die etwaigen Zustellgebühren (§ 68 II) zu entrichten; dem Bezieher wird hierüber eine Quittung erteilt.

4. Im § 68 „Zustellung der Zeitungen an die Bezieher" kommt mit Wirkung vom 1. Januar 1909 in Ziffer II der Buchstabe u) nebst zugehöriger Bestimmung (Änderung vom 29. Dezember 1907) in Wegfall und ist daher zu streichen.

5. Der § 71 „Beförderungsgelegenheit" erhält folgenden Wortlaut:

Durch die Postanstalt werden Personen mittelst der Postomnibus- und Karriol-Fahrten (Personenposten), mittelst der Postbotenfahrten und mittelst Extraposten befördert.

Postomnibus-, Karriol- und Postboten-Fahrten sind ordentliche Posten.

6. Vor § 72 „Annahme der Reisenden" ist nach „A. Personenbeförderung mit den ordentlichen Posten" in eigener Zeile als weitere Überschrift vorzutragen:

1. Postomnibus- und Karriol-Fahrten.

7. Im § 80 hat Ziffer VI zu lauten:

Das Tabakrauchen in den Postwagen ist verboten

8. Vor § 84 sind nachstehende Bestimmungen einzufügen:

2. Postbotenfahrten.

§ 83a.

I. Die Meldung zur Reise erfolgt bei dem fahrenden Postboten. Dieser entscheidet über die Mitnahme der Reisenden. Reisescheine werden nicht ausgegeben.

II. Die Bestimmungen über Personentaxen und Erstattung von Personengeld in §§ 75 und 77 finden sinngemäß Anwendung. Inwieweit eine Mitbeförderung von Reisegepäck stattfinden darf, wird für jede Postbotenfahrt festgesetzt. Eine Gebühr für die Beförderung des Reisegepäcks wird nicht erhoben.

9. Bei § 84 ist an Stelle der Überschrift „§ 84 Haftung der Postanstalt" zu setzen:

3. Haftung der Postanstalt.

§ 84.

Vorstehende Änderungen treten, insoweit für den Beginn ihrer Gültigkeit kein anderer Zeitpunkt angegeben ist, sofort in Kraft.

München, den 29. August 1908.

v. Frauendorfer.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 59.

München, den 8. September 1908.

Inhalt:

Beamtengesetz vom 15. August 1908. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 6. September 1908, die Gehaltsverhältnisse der etatsmäßigen Staatsbeamten betreffend.

Beamtengesetz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind die Personen, die sich auf Grund einer Entschließung des Königs oder einer vom König ermächtigten Behörde in einem Dienstverhältnisse zum Staate befinden und entweder einer in der Gehaltsordnung aufgeführten Beamtenklasse angehören oder durch Anordnung der Staatsregierung als Beamte im Sinne dieses Gesetzes erklärt sind.

Artikel 2.

Etatsmäßige Beamte sind diejenigen Beamten, die einer in der Gehaltsordnung aufgeführten Beamtenklasse angehören und in den in dem Artikel 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Formen ernannt sind.

Artikel 3.

Zum etatsmäßigen Beamten soll nur ernannt werden, wer

1. die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt oder mit der Ernennung erwirbt,
2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. der Militärpflicht und im Falle der Aushebung der aktiven Dienstpflicht genügt hat.

Artikel 4.

[1] Die Ernennung der etatsmäßigen Beamten, die eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Berufsbildung nachzuweisen haben, erfolgt in der Regel durch den König.

[2] Welche Beamte hierunter fallen, für welche weitere etatsmäßige Beamte die Ernennung durch den König erfolgt und wieweit zur Ernennung die Behörden zuständig sind, wird durch Verordnung bestimmt.

[3] Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten auch für die Versetzung, Wiederanstellung und Beförderung der etatsmäßigen Beamten.

Artikel 5.

[1] Die etatsmäßigen Beamten erhalten bei ihrer Ernennung eine Urkunde, worin der Zeitpunkt, von dem an die Ernennung wirksam wird, zu bezeichnen und anzugeben ist, daß die Ernennung in etatsmäßiger Eigenschaft erfolgt.

[2] Die Ernennung wird durch die Aushändigung dieser Urkunde an den Beamten mit dem darin bestimmten Zeitpunkte wirksam.

[3] Die amtliche Ausschreibung hat die gleiche rechtliche Wirkung wie die Aushändigung der Urkunde.

[4] Die Vorschriften der Abs. 1. bis 3 gelten auch für die Versetzung, Wiederanstellung und Beförderung der etatsmäßigen Beamten.

Artikel 6.

[1] Das Dienstverhältnis der etatsmäßigen Beamten, die in dem diesem Gesetz als Anlage I beigefügten Verzeichnis unter Buchstabe A vorgetragen sind, ist mit dem Tage der Wirksamkeit ihrer Ernennung unwiderruflich.

Anlage I.

[2] Das Dienstverhältnis der unter Buchstabe B dieses Verzeichnisses vorgetragenen Beamten ist nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von drei Jahren unwiderruflich.

[3] Das Dienstverhältnis der übrigen in der Gehaltsordnung aufgeführten Beamten ist nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von zehn Jahren unwiderruflich.

[4] Für etatsmäßige Beamte, die später in die Gehaltsordnung aufgenommen werden, wird die Dauer der Widerruflichkeit durch Verordnung bestimmt.

[5] Das Dienstverhältnis der nicht etatsmäßigen Beamten ist dauernd widerruflich.

Artikel 7.

Aus besonderen Gründen kann von dem König oder der von dem König ermächtigten Behörde das Dienstverhältnis eines zeitlich widerruflichen Beamten schon vor Ablauf der in dem Artikel 6 Abs. 2, 3 bestimmten Zeit als unwiderruflich erklärt werden. Für Militäranwärter mit einer mindestens achtjährigen Militärdienstzeit kann allgemein angeordnet werden, daß ein Teil der Militärdienstzeit auf die Zeit der Widerruflichkeit angerechnet wird.

Artikel 8.

[1] Beamten, deren Dienstverhältnis widerruflich ist, (widerruflichen Beamten) kann jederzeit eine andere ihrer Berufsbildung entsprechende Amtsstelle übertragen werden. Der Beamte, dem ohne sein Ansuchen eine andere Amtsstelle übertragen wird, hat Anspruch auf Gewährung von Umzugskosten nach den darüber im Verordnungsweg erlassenen Vorschriften, wenn die Änderung seiner dienstlichen Stellung nicht durch sein eigenes Verhalten verschuldet wurde.

[2] Das Dienstverhältnis der widerruflichen Beamten kann, soweit sie vom König ernannt sind, durch Entschließung des Königs, im übrigen durch Entschließung der zur Ernennung zuständigen Behörde jederzeit gelöst werden. Die Lösung des Dienstverhältnisses hat den Verlust des Diensteinkommens, des Titels und der Dienstabzeichen sowie der Aussicht auf Gewährung eines Ruhegehalts und auf Hinterbliebenenversorgung zur Folge. Wird das Dienstverhältnis nicht wegen Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten gelöst, so ist dem Beamten der Gehalt noch für die Dauer der Dienstleistung, mindestens aber für die Dauer von drei Monaten seit der Mitteilung der das Dienstverhältnis lösenden Entschließung zu gewähren, auch wenn die Lösung vor dem Ablaufe dieser Zeit eintritt.

Artikel 9.

[1] Beamten, deren Dienstverhältnis unwiderruflich ist, (unwiderruflichen Beamten) kann, vorbehaltlich der Vorschriften des Artikel 109, ohne ihr Ansuchen eine andere Amtsstelle nur übertragen werden, wenn sie in etatsmäßiger Weise übertragen wird, ihrer Berufsbildung entspricht und damit weder eine Zurücksetzung im Range noch eine Schmälerung des Gehalts verknüpft ist. Der Beamte hat in diesem Falle Anspruch auf Gewährung von Umzugskosten nach den darüber im Verordnungsweg erlassenen Vorschriften. Die Vorschrift des Artikel 30 Abs. 6 wird hiedurch nicht berührt.

[2] Unwiderrufliche Beamte können ohne ihre Zustimmung nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Staatsdienst entlassen werden.

Artikel 10.

[1] Der Beamte kann jederzeit ohne Angabe eines Grundes um seine Entlassung aus dem Staatsdienste nachsuchen. Die sofortige Entlassung kann ihm, sofern bei seiner Ernennung nichts anderes bestimmt wurde, nur verweigert werden:

1. solange dies mit Rücksicht auf die Fürsorge für die anderweitige Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte notwendig ist;
2. solange der Beamte in selbstverschuldeter Weise mit der Erledigung seiner Dienstgeschäfte im Rückstande sich befindet;
3. solange er über eine ihm anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen nicht Rechenschaft abgelegt hat.

[2] Der Beamte darf indes aus den in Ziff. 1, 2 bezeichneten Gründen nicht länger als ein Vierteljahr im Dienste zurückgehalten werden.

[3] Die Entlassung wird vom König und, sofern die Ernennung nicht durch den König erfolgt ist, von der zur Ernennung zuständigen Behörde bewilligt.

[4] Der Beamte verliert mit dem Dienstaustritte seinen Anspruch auf Diensteinkommen, den Anspruch oder die Aussicht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie den Titel und die Dienstabzeichen, sofern ihm nicht die Weiterführung des Titels und das Weitertragen der Dienstabzeichen gestattet wird. Die Erlaubnis zur Weiterführung des Titels und zum Weitertragen der Dienstabzeichen kann jederzeit zurückgenommen werden.

II. Abschnitt.

Pflichten der Beamten.

Artikel 11.

Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

Artikel 12.

[1] Der Beamte hat den Dienstbefehlen seiner Vorgesetzten zu gehorchen. Soweit er im Vollzug eines Dienstbefehls handelt, trifft die dienstliche Verantwortung den anordnenden Vorgesetzten.

[2] Für einzelne Zweige des Staatsdienstes können mit Rücksicht auf ihre besondere Natur in den Dienstvorschriften Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 verfügt werden.

[3] Die dienstliche Gehorsamspflicht gilt für Beamte so weit nicht, als sie die richterliche Gewalt ausüben.

Artikel 13.

[1] Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig seine Amtspflicht, so haftet er dem Staate für den diesem daraus entstehenden Schaden.

[2] Die Vorschriften der §§ 827, 830, des § 840 Abs. 1, des § 852 Abs. 2 und des § 853 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

[3] Der Anspruch des Staates auf Schadensersatz verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem eine zur Geltendmachung des Anspruchs zuständige Behörde von dem Schaden und der Person des ersatzpflichtigen Beamten Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an. Besteht der Schaden darin, daß der Staat wegen einer durch eine Amtspflichtverletzung erfolgten Schädigung eines Dritten diesem Ersatz leisten muß, so beginnt die dreijährige Verjährungfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Ersatzpflicht des Staates dem Beschädigten gegenüber anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Artikel 14.

Der Beamte hat über die ihm vermöge seines Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzen vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis gelöst ist.

Artikel 15.

Dem Beamten ist es untersagt, ohne Erlaubnis der vorgesetzten Behörde als Sachverständiger außergerichtliche Gutachten abzugeben.

Artikel 16.

Die Teilnahme an einem Vereine, dessen Zwecke oder Bestrebungen den staatlichen oder dienstlichen Interessen zuwiderlaufen, ist dem Beamten untersagt.

Artikel 17.

[1] Ein Beamter, der eine Ehe einzugehen beabsichtigt, hat dies rechtzeitig der zuständigen Dienstbehörde anzuzeigen.

[2] Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß gewisse Klassen von Beamten zur Eingehung einer Ehe der Erlaubnis der zuständigen Dienstbehörde bedürfen.

[3] Die Erlaubnis darf nur verweigert werden, wenn der Eingehung der Ehe dienstliche Bedenken entgegenstehen.

Artikel 18.

[1] Der Beamte darf ein Nebenamt oder ein Nebengeschäft nur übernehmen, soweit dies mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten und mit der Achtung, die sein Beruf erfordert, vereinbar ist.

[2] Ein Beamter, der

1. ein nicht mit einer Entlohnung verbundenes Nebenamt im Dienste des Reichs oder eines anderen Bundesstaats oder
2. eine ehrenamtliche Stellung in den Verwaltungsorganen einer Gemeinde, Anstalt, Stiftung, Kasse, Religions- oder Kirchengesellschaft, Erwerbsgesellschaft oder Genossenschaft oder
3. das Amt eines Schiedsrichters, Testamentsvollstreckers, Vormundes, Pflegers, Beistandes oder eine andere Verwaltung fremder Angelegenheiten übernimmt,

hat dies der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen.

[3] Die Erlaubnis der zuständigen Dienstbehörde ist erforderlich:

1. zum Betrieb eines Gewerbes im Sinne der Reichsgewerbeordnung und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder von einer anderen dem Hausstande des Beamten angehörenden Person betrieben wird;
2. zur Übernahme eines Nebenamts oder Nebengeschäfts, womit eine Entlohnung verbunden ist;
3. zur Beteiligung an der Errichtung einer auf Gewinn gerichteten Gesellschaft als Gründer oder zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat einer solchen Gesellschaft. Als eine auf Gewinn gerichtete Gesellschaft gilt eine Genossenschaft nicht, deren Tätigkeit auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt ist.

Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden.

[4] In den Fällen des Abs. 3 Ziff. 3 darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn mit der Tätigkeit weder unmittelbar noch mittelbar ein Gewinn oder eine Entlohnung verbunden ist.

Artikel 19.

Die Übernahme von Nebenämtern oder Nebengeschäften im staatlichen Dienste kann der Beamte nicht verweigern, wenn sie seiner Berufsbildung und dienstlichen Stellung entsprechen.

Artikel 20.

Der Beamte darf Titel, Ehrenzeichen, Gehalte, Belohnungen und Geschenke von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Erlaubnis des Königs oder der vom König ermächtigten Behörde und sonstige Belohnungen oder Geschenke, die ihm in Bezug auf sein Amt zugedacht sind, nur mit Erlaubnis der zuständigen Dienstbehörde annehmen.

Artikel 21.

[1] Der Beamte hat seinen Wohnsitz derart zu nehmen, daß hiedurch die Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten nicht beeinträchtigt ist.

[2] Ob der Wohnsitz dieser Anforderung entspricht, wird, wenn ein Zweifel darüber besteht, von der vorgesetzten Dienstbehörde entschieden.

Artikel 22.

[1] Die Vorschriften über die Sonntagsruhe und über den Urlaub werden von der Staatsregierung erlassen.

[2] Jedem etatsmäßigen Beamten soll alljährlich ein angemessener Urlaub bewilligt werden, soweit nicht außergewöhnliche Verhältnisse entgegenstehen. Der Feriengenuß ist dem Urlaube gleich zu achten.

[3] Ein Beamter, der sich ohne den erforderlichen Urlaub von seinem Amte fern hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ohne daß ihm ausreichende Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, ist, unbeschadet dienststrafrechtlichen Einschreitens, für die Zeit des unerlaubten Fernbleibens vom Amte seines Diensteinkommens verlustig.

[4] Die Einziehung des Diensteinkommens (Abs. 3) wird von der Behörde verfügt, die den Urlaub zu erteilen hat. Gegen die Verfügung steht dem Beamten die Beschwerde im Instanzenzuge frei. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt zwei Wochen, vom Tage der Eröffnung der Verfügung an gerechnet.

Artikel 23.

[1] Der Beamte ist vor dem Dienstantritt auf die getreue Erfüllung seiner Obliegenheiten eidlich zu verpflichten.

[2] Der geleistete Eid verpflichtet auch für alle Ämter, die später übertragen werden.

[3] Ist die eidliche Verpflichtung unterblieben, so ist dies auf die Gültigkeit der Amtshandlungen und auf die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen ohne Einfluß, soweit nicht durch besondere Gesetze für die Übernahme gewisser Ämter die Ableistung eines Diensteids ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Artikel 24.

[1] Die Vorschrift in dem Artikel 11 über das Verhalten außer dem Amte sowie die Vorschriften der Artikel 14, 17, 20 finden auch auf die einstweilen oder zeitlich in den Ruhestand versetzten Beamten entsprechende Anwendung.

[2] Auf die im dauernden Ruhestande befindlichen Beamten finden lediglich die Vorschriften in dem Artikel 11 über das Verhalten außer dem Amte sowie die Vorschriften der Artikel 14, 20 entsprechende Anwendung.

Artikel 25.

Die Vorschriften des Artikel 11, des Artikel 12 Abs. 1, 2, der Artikel 13, 14, 16, 17, des Artikel 18 Abs. 1, der Artikel 20, 21, des Artikel 22 Abs. 1 und des Artikel 23 finden auch auf die Staatsdienstaspiranten entsprechende Anwendung, die nicht als Beamte im Sinne des Artikel 1 erklärt sind, ferner auf Personen, die, ohne als Beamte im Sinne des Artikel 1 erklärt zu sein, mit den Verrichtungen solcher Beamten ständig oder vorübergehend betraut sind.

III. Abschnitt.

Diensteinkommen der etatsmäßigen Beamten.

Artikel 26.

[1] Die Gehalte der etatsmäßigen Beamten werden durch die Gehaltsordnung bestimmt.

[2] Die Zuweisung des Gehalts an den Beamten erfolgt durch den König oder die vom König ermächtigte Behörde. Der Gehalt des Beamten soll in die ihm zu behändigende Urkunde (Artikel 5 Abs. 1) aufgenommen werden.

[3] Für die Bemessung des Gehalts ist die im Hauptamt übertragene Stelle maßgebend. Welche Dienstesaufgaben im einzelnen zu der im Hauptamt übertragenen Stelle gehören, bestimmen die Dienstesvorschriften.

[4] Keinem Beamten können gleichzeitig mehrere Amtsstellen im Hauptamt übertragen werden.

[5] Für ein Nebenamt oder Nebengeschäft kann dem Beamten eine besondere Vergütung aus der Staatskasse nur bewilligt werden, wenn es mit dem Hauptamte nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht oder den Beamten in besonderem Maße in Anspruch nimmt.

Artikel 27.

[1] Soweit dienstliche Rücksichten es geboten erscheinen lassen, kann einem Beamten ausnahmsweise durch Königliche Entschließung ein von der Gehaltsordnung abweichender höherer Gehalt verliehen werden.

[2] Auch kann, soweit die Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, ein Beamter zunächst mit einem geringeren als dem in der Gehaltsordnung vorgesehenen Anfangsgehalt ernannt und ein bereits ernannter Beamter zunächst ohne Änderung seines Gehalts oder unter vorläufiger Gewährung einer Zulage mit der Versehung einer Amtsstelle betraut werden, für die in der Gehaltsordnung ein höherer Gehalt vorgesehen ist.

[3] Abgesehen von diesem Falle darf für die im Hauptamt übertragene Amtsstelle neben dem Gehalt eine weitere Vergütung nur gewährt werden, wenn sie in der Gehaltsordnung vorgesehen ist oder wenn die Dienstleistung des Beamten in außergewöhnlicher Weise über das normale Maß hinausgeht.

[4] Die Vorschriften über die Entschädigungen für den Dienstaufwand und über die Gewährung von Umzugskosten bleiben unberührt.

Artikel 28.

[1] Einem Beamten, für dessen Klasse in der Gehaltsordnung ein steigender Gehalt vorgesehen ist, wird, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 27 Abs. 1, 2 und des Artikel 30, bei seiner Ernennung oder Beförderung zunächst der Gehalt der untersten Stufe dieser Klasse zugewiesen.

[2] Bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten rückt er nach Maßgabe seines Dienstalters in die für seine Klasse in der Gehaltsordnung vorgesehenen höheren Dienstaltersstufen vor.

[3] Für die Bemessung der Vorrückung in den Gehalt einer höheren Dienstaltersstufe wird, unbeschadet der Vorschriften der Abs. 4 bis 7 dieses Artikels und der Vorschriften des Artikel 29, nur die Zeit gerechnet, die der Beamte in etatsmäßiger Eigenschaft in der gleichen oder in einer höheren Klasse der Gehaltsordnung zugebracht hat.

[4] Den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins wird bei der Ernennung in etatsmäßiger Eigenschaft für die Bemessung des Gehalts die regelmäßige Zeit der Anstellung auf Probe oder der Probedienstleistung angerechnet, soweit sie in der gleichen Stellung zugebracht wurde.

[5] Durch Verordnung kann ferner bestimmt werden, daß den Militäranwärtern bei der Ernennung in etatsmäßiger Eigenschaft ein Teil der Militärdienstzeit für die Bemessung des Gehalts angerechnet wird.

[6] Außerdem kann einem Beamten für die Bemessung des Gehalts ganz oder teilweise die Zeit angerechnet werden, während welcher er

1. im Dienste des Reichs oder
2. im Dienste eines anderen Bundesstaats oder
3. als nicht aus der Staatskasse besoldeter Beamter des Staates oder
4. in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet oder
5. außerhalb des öffentlichen Dienstes tätig war, sofern diese Tätigkeit für die berufliche Ausbildung förderlich ist.

7. Verzögerte sich die Ernennung eines Staatsdienstaspiranten zum etatsmäßigen Beamten dadurch, daß er seiner aktiven Militärpflicht genügte oder wegen zeitiger Untauglichkeit von der Aushebung zurückgestellt oder als überzählig vorerst nicht eingestellt wurde, so kann die Zeit der Verzögerung bei der späteren Ernennung zum etatsmäßigen Beamten für die Bemessung des Gehalts entsprechend angerechnet werden.

Artikel 29.

1. Einem Beamten, der mit Bezug von Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzt war, soll bei seiner Wiederanstellung für die Bemessung des Gehalts ganz oder teilweise die Zeit angerechnet werden, während welcher er sich im einstweiligen Ruhestande befand.

2. Das Gleiche kann geschehen, wenn ein Beamter, dessen Dienstverhältnis nach Artikel 8 Abs. 2 oder Artikel 10 gelöst war, wieder als etatsmäßiger Beamter angestellt wird, für die vor der Lösung des Dienstverhältnisses in etatsmäßiger Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit, sofern sein Ausscheiden nicht durch eine Verletzung seiner dienstlichen Pflichten veranlaßt war. Die Anrechnung kann einem Beamten, dessen Dienstverhältnis auf sein Ansuchen gelöst wird, bei der Bewilligung der Entlassung zugesichert werden.

Artikel 30.

1. Hatte ein Beamter, der in eine höhere Klasse der Gehaltsordnung übergeführt wird, schon in der bisherigen Klasse einen den Anfangsgehalt der neuen Klasse übersteigenden Gehalt erdient, so tritt er mit dem Zeitpunkte der Überführung sofort in die dem bereits erdienten höheren Gehalt entsprechende Dienstaltersstufe der neuen Klasse ein. Zugleich wird ihm die mit dem erdienten höheren Gehalte zurückgelegte Dienstzeit bis zur Höchstdauer von drei Jahren für die Bemessung der Vorrückung in der neuen Klasse angerechnet.

2. Die gleiche Anrechnung der Dienstzeit findet statt, wenn der bereits in der bisherigen Klasse erdiente Gehalt dem Anfangsgehalte der neuen Klasse gleich ist.

3. Besteht ein dem bereits erdienten höheren Gehalt entsprechender Gehaltssatz in der neuen Klasse nicht, so tritt der Beamte sofort in die nächsthöhere Stufe der neuen Klasse ein, in der er die volle für die Vorrückung in die nächstfolgende Dienstaltersstufe vorgesehene Zeit verbleibt. Wäre er jedoch in der früheren Klasse schon vor Ablauf dieser Zeit in einen höheren Gehalt vorgerückt, so rückt er in die nächstfolgende Stufe der neuen Klasse zu der gleichen Zeit vor, zu welcher er in der früheren Klasse vorgerückt wäre. Nach diesem Zeitpunkte bemessen sich auch seine weiteren Gehaltsvorrückungen in der neuen Klasse.

4. Die Vorschriften des Abs. 3 Satz 2 und 3 finden auch Anwendung, wenn ein Beamter, dessen erdienter Gehalt bei der Überführung in eine höhere Klasse der Gehaltsordnung den Anfangsgehalt der neuen Klasse nicht erreicht, in der bisherigen Klasse früher als in der neuen Klasse in einen höheren Gehalt vorgerückt wäre.

5. War ein Beamter in Bezug auf die Beförderung zeitweise übergangen oder war er in eine einer niedrigeren Klasse der Gehaltsordnung zugeteilte Dienstesstelle zurückversetzt, so bleibt die Bestimmung darüber, ob und wieweit bei einer späteren Beförderung die in der früheren Klasse zugebrachte Dienstzeit für die Bemessung der Vorrückung in der neuen Klasse anzurechnen ist, der Entscheidung des Königs und, sofern die Beförderung nicht durch den König erfolgt, der Entscheidung der zur Beförderung zuständigen Stelle vorbehalten.

6. Für den Bereich der Verkehrsverwaltung kann durch die Etats festgesetzt werden, daß, sofern ein Beamter aus dienstlichen Gründen aus dem Fahrdienst in einen anderen Dienstzweig übergeführt wird, oder umgekehrt, eine Erhöhung oder Kürzung des Gehalts um einen bestimmten Betrag eintritt. Soweit Beamte der Verkehrsverwaltung, die den besonderen Anforderungen ihres Dienstes nicht mehr gewachsen sind, in einen anderen Dienst übergeführt werden, werden die Bestimmungen über die Bemessung des Gehalts und der Vorrückungen von der Staatsregierung getroffen; eine Kürzung des Gehalts, den der Beamte im Zeitpunkte der Überführung bezieht, darf in diesem Falle nur nach Maßgabe des vorhergehenden Satzes eintreten.

Artikel 31.

1. Geben die dienstlichen Leistungen oder das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten eines Beamten zur Beanstandung Anlaß, so kann die Vorrückung in den Gehalt der höheren Dienstaltersstufe ganz oder teilweise versagt oder in längeren Fristen oder nur in widerruflicher Weise bewilligt werden. Die Gründe sind dem Beamten schriftlich zu eröffnen.

2. Wird dem Beamten die Gehaltsvorrückung für die Folge bewilligt, so ist gleichzeitig zu bestimmen, ob und wieweit durch die Versagung der Vorrückung der Zeitpunkt für die späteren Vorrückungen hinausgeschoben wird. Aus besonderen Gründen kann auch die teilweise oder volle Nachzahlung der vorenthaltenen Dienstalterszulage genehmigt werden.

Artikel 32.

Solange gegen einen Beamten ein Dienststrafverfahren oder wegen Verbrechens oder Vergehens eine Voruntersuchung oder ein Hauptverfahren anhängig ist, bleibt die Vorrückung im Gehalt ausgesetzt. Sie bleibt auch ausgesetzt, solange der Beamte mit der Wirkung der Einbehaltung eines Teiles des Gehalts vom Amte vorläufig enthoben ist.

Artikel 33.

[1] Die Vorrückung in den Gehalt einer höheren Dienstaltersstufe wird durch das dem Beamten vorgesetzte Staatsministerium oder die von diesem ermächtigte Behörde verfügt.

[2] Die Verfügungen nach Artikel 31 werden von dem Staatsministerium und, sofern zur Ernennung des Beamten eine dem Staatsministerium untergebene Behörde zuständig ist, von dieser getroffen. Gegen die Verfügung steht dem Beamten die Beschwerde an das Staatsministerium und, wenn die Verfügung von diesem erlassen wurde, an den Staatsrat zu.

Artikel 34.

[1] Der Anspruch des Beamten auf den Gehalt beginnt mit dem in der Urkunde (Artikel 5 Abs. 1) bezeichneten Tage der Ernennung, Wiederanstellung oder Beförderung.

[2] Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an bewilligt, in den der Eintritt in eine neue Dienstaltersstufe fällt.

[3] Der Gehalt wird monatlich vorausgezahlt.

[4] Der Anspruch des Beamten auf den Gehalt erlischt im Falle des Ablebens mit Ablauf des Monats, in dem das Ableben erfolgt ist, im Falle der Versetzung in den Ruhestand mit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Zahlung des Wartegeldes oder des Ruhegehalts beginnt, im übrigen, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 8 Abs. 2 Satz 3, mit der Beendigung der Dienstleistung.

Artikel 35.

[1] Für die Dauer des regelmäßigen Urlaubs und für die Zeit der Abwesenheit, für die der Beamte eines Urlaubs nicht bedarf oder der Urlaub nicht verweigert werden kann, findet ein Abzug am Gehalte nicht statt; die etwa erwachsenden Stellvertretungskosten fallen der Staatskasse zur Last.

[2] Das Gleiche gilt im Falle der Erkrankung für die Dauer von sechsundzwanzig Wochen. Dauert die durch Krankheit bewirkte Dienstbehinderung ununterbrochen länger als sechsundzwanzig Wochen, so bedarf die weitere unverkürzte Verabfolgung des Gehalts und die Übernahme der etwa weiter erwachsenden Stellvertretungskosten auf die Staatskasse der Erlaubnis des vorgesetzten Staatsministeriums oder der von diesem ermächtigten Stelle.

[3] Wird in anderen Fällen ein die regelmäßige Dauer überschreitender Urlaub erteilt, so steht die Entscheidung darüber, ob und wieweit der Gehalt einzuziehen ist, der zu dieser Beurlaubung zuständigen Behörde zu.

Artikel 36.

Bezieht ein etatsmäßiger Beamter auf Grund der Unfallversicherungsgesetze eine Rente aus der Staatskasse, so wird der Gehalt um den Betrag der Unfallrente gekürzt.

Artikel 37.

[1] Für den Genuß einer Dienstwohnung hat der Beamte, falls ihm nicht nach der Gehaltsordnung eine freie Dienstwohnung zusteht, eine Mietentschädigung zu entrichten. Diese Entschädigung ist von der zuständigen Behörde unter angemessener Berücksichtigung einerseits des wirklichen Wertes der Wohnung nach ihrer Größe und ihrer Beschaffenheit sowie nach den am Wohnsitze des Beamten für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietzinsen andererseits des Wertes festzusetzen, den die Wohnung für den Beamten hat. Sie darf jedoch zwei Drittel des wirklichen Wertes nicht übersteigen.

[2] Die Verpflichtung zur Entrichtung der Mietentschädigung beginnt mit dem Zeitpunkte, von dem an die Übertragung der Amtsstelle, mit welcher der Genuß der Dienstwohnung verbunden ist, wirksam wird; wenn die Dienstwohnung erst später beziehbar wird, mit diesem Zeitpunkte.

[3] Der Beamte ist nicht berechtigt, die Annahme und Benützung einer Dienstwohnung zu verweigern.

[4] Die Dienstwohnung kann jederzeit durch eine andere ersetzt oder dem Beamten unter Einhaltung einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden angemessenen Kündigungsfrist entzogen werden.

[5] Scheidet der Beamte aus seiner Amtsstelle aus, so ist die Dienstwohnung innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist zu räumen.

[6] Die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Fall, daß einem Beamten ein Dienstzimmer als Wohnung zugewiesen wird.

[7] Für die Benützung von Gärten und sonstigen Grundstücken hat der Beamte eine dem Nutzwert und den örtlichen Verhältnissen entsprechende Pachtentschädigung zu entrichten.

[8] Im übrigen bemißt sich das Verhältnis zwischen dem Staate und den Beamten hinsichtlich der Dienstwohnungen, Dienstzimmer und Grundstücke nach den von der Staatsregierung erlassenen Vorschriften.

IV. Abschnitt.

Versetzung der etatsmäßigen Beamten in den Ruhestand.

A. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld.

Artikel 38.

Der unwiderrufliche Beamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden, wenn zu seiner Verwendung im Staatsdienst infolge einer Änderung in der Organisation der Behörden oder ihrer Bezirke keine Gelegenheit mehr gegeben ist oder wenn ohne sein Verschulden Umstände vorliegen, durch die seine amtliche Wirksamkeit auch auf einer anderen Stelle nicht bloß vorübergehend gestört wäre.

Artikel 39.

[1] Das Wartegeld beträgt drei Vierteile des pensionsfähigen Diensteinkommens.

[2] Als pensionsfähiges Diensteinkommen gilt der zuletzt bezogene Gehalt und der durch die Gehaltsordnung als pensionsfähig erklärte Teil des Nebeneinkommens. Außerdem wird bei gegebener Voraussetzung (Artikel 28 Abs. 2) in das pensionsfähige Diensteinkommen der Teilbetrag der nächsten Dienstaltershzulage eingerechnet, der sich nach Maßgabe der seit der letzten Gehaltsvorrückung zurückgelegten Dienstzeit berechnet. Bei der Feststellung dieses Betrags kommen nur volle Monate in Betracht.

[3] Einem Beamten, der seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Königreichs hat, sind bei seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand die Kosten des Umzugs an den von ihm innerhalb des Königreichs gewählten Wohnort nach der für die Vergütung der Umzugskosten an die Staatsbeamten maßgebenden Verordnung zu ersetzen.

[4] Bezieht ein Wartegeldempfänger auf Grund der Unfallversicherungsgesetze eine Rente aus der Staatskasse, so wird das Wartegeld um den Betrag der Unfallrente gekürzt.

Artikel 40.

Der Anspruch auf Wartegeld beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahrs, das auf den Monat folgt, in dem die einstweilige Versetzung in den Ruhestand dem Beamten bekannt gegeben wurde. Bis dahin bezieht er noch seinen bisherigen Gehalt. Ist in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt für die Wirksamkeit der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bestimmt, so beginnt der Anspruch auf Wartegeld mit diesem Zeitpunkte.

Artikel 41.

Das Wartegeld wird monatlich vorausgezahlt.

Artikel 42.

Der einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte kann unter den gleichen Voraussetzungen wieder zur Dienstleistung berufen werden, unter denen nach Artikel 9 Abs. 1 einem unwiderruflichen Beamten eine andere Amtsstelle übertragen werden kann.

Artikel 43.

Der Anspruch auf das Wartegeld erlischt:

1. wenn der Beamte nach Maßgabe des Artikel 42 im Staatsdienste wieder angestellt wird;
2. wenn er zeitlich oder dauernd in den Ruhestand versetzt wird;
3. wenn er des Dienstes entlassen oder kraft des Gesetzes seines Amtes verlustig wird;
4. mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt.

Artikel 44.

Der Anspruch auf das Wartegeld ruht:

1. wenn der Beamte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zu ihrer Wiedererlangung;
2. wenn er ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs nimmt, bis zur Rückverlegung des Wohnsitzes oder bis zur nachträglichen Genehmigung der Verlegung;
3. solange er aus der Verwendung in dem Staats- oder einem sonstigen öffentlichen Dienste ein Einkommen bezieht, so weit, als der Betrag dieses Einkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des Gehalts übersteigt, den er vor seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogen hatte.

Artikel 45.

[1] Die Einziehung oder Kürzung des Wartegeldes tritt mit Schluß des Monats ein, in dem das die Einziehung oder Kürzung bedingende Ereignis sich vollzogen hat. Vollzieht sich dieses Ereignis am ersten Tage eines Monats, so tritt, abgesehen von dem Falle des Artikel 43 Ziff. 4, die Einziehung oder Kürzung mit dem Beginne dieses Monats ein.

[2] Die Wiedergewährung des Wartegeldes tritt mit dem Beginne des Monats ein, in dem das die Wiedergewährung bedingende Ereignis sich vollzogen hat.

[3] Hat der einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte das Wartegeld über den in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt hinaus bezogen, so hat er den zuviel bezogenen Betrag zurückzuerstatten oder sich auf anderweitige Bezüge aus der Staatskasse anrechnen zu lassen.

Artikel 46.

Die Vorschriften der Artikel 38 bis 45 können auch auf widerrufliche etatsmäßige Beamte entsprechende Anwendung finden.

B. Versetzung in den Ruhestand mit Ruhegehalt.

Artikel 47.

Der unwiderrufliche Beamte kann die Versetzung in den Ruhestand beanspruchen, wenn er entweder

1. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig ist.

Artikel 48.

Der unwiderrufliche Beamte kann ohne sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig ist oder
3. wenn durch sein Verschulden Umstände vorliegen, durch die seine amtliche Wirksamkeit auch auf einer anderen Stelle nicht bloß vorübergehend gestört wäre, ein Disziplinarverfahren aber wegen Verjährung ausgeschlossen ist.

Artikel 49.

Wird ein Beamter infolge eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig und ist der Wiedereintritt der Dienstfähigkeit nicht ausgeschlossen, so ist die Versetzung in den Ruhestand zunächst nur auf die Dauer der voraussichtlichen Dienstunfähigkeit zu verfügen.

Artikel 50.

[1.] Zum Nachweise der Dienstunfähigkeit eines die Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand für gegeben erachtet.

[2.] Nach Lage des Falles können weitere Beweismittel gefordert oder die vorliegenden Beweismittel entgegen der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde für ausreichend erachtet werden.

Artikel 51.

[1.] Sucht ein Beamter, bei dem die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach Artikel 48 Ziff. 2, 3 als gegeben erachtet werden, nicht selbst um diesen nach, so wird ihm unter Angabe der Gründe schriftlich eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

[2.] Ist eine Verständigung mit dem Beamten nicht möglich und ein gesetzlicher Vertreter für ihn nicht vorhanden, so hat die zuständige Dienstbehörde ihm einen Vertreter zu bestellen. Die Eröffnung nach Abs. 1 hat in diesem Falle an den gesetzlichen Vertreter oder an den ihm bestellten Vertreter zu erfolgen.

[3] Erhebt der Beamte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Eröffnung keine Einwendungen, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Versetzung in den Ruhestand selbst nachgesucht hätte.

[4] Erhebt der Beamte gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen, so entscheidet das zuständige Staatsministerium und, sofern zur Versetzung in den Ruhestand eine dem Staatsministerium untergebene Behörde zuständig ist, diese Behörde, ob das Verfahren fortzusetzen sei oder nicht. Bejahendenfalls ist ein Beamter zu beauftragen, die streitigen Tatsachen, soweit nötig unter eidlicher Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zu untersuchen. Der Beamte, der in den Ruhestand versetzt werden soll, darf den Vernehmungen beiwohnen. Er darf mit einem Beistand erscheinen oder einen Vertreter schicken. Über das Ergebnis der Ermittlungen ist er mit seinen Erklärungen und Anträgen zu hören. Auch hiezu darf er mit einem Beistand erscheinen. Ungeeignete Vertreter oder Beistände können zurückgewiesen werden.

[5] Ist die Eröffnung dem gesetzlichen oder bestellten Vertreter gemacht worden, so hat das Staatsministerium oder die zur Versetzung in den Ruhestand zuständige untergebene Behörde darüber, ob das Verfahren fortzusetzen sei oder nicht, auch dann zu entscheiden, wenn Einwendungen nicht erhoben worden sind. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Abs. 4 entsprechende Anwendung.

[6] Nach Schluß der Verhandlungen werden die Akten dem Staatsministerium oder der zur Versetzung in den Ruhestand zuständigen untergebenen Behörde zur Entscheidung darüber vorgelegt, ob die Versetzung in den Ruhestand zulässig ist. Gegen die Entscheidung steht dem Beamten Beschwerde an das Staatsministerium und, wenn die Entscheidung von diesem ausgegangen ist, an den Staatsrat zu. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt zwei Wochen vom Tage der Eröffnung der Entscheidung an gerechnet.

[7] Die baren Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen des Beamten oder seines Vertreters erwachsen sind, fallen dem Beamten zur Last, falls ihnen bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, daß die Einwendungen unbegründet sind.

Artikel 52.

[1] Der Ruhegehalt, den der unwiderrufliche Beamte im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand zu beanspruchen hat, beträgt für die ersten zehn Dienstjahre fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit dem Antritte jedes weiteren Dienstjahrs bis zum Eintritt in das zwanzigste Dienstjahr jährlich um zwei vom Hundert und vom Eintritt in das einundzwanzigste Dienstjahr an jährlich um eins vom Hundert des pensionsfähigen Diensteinkommens (Artikel 39 Abs. 2).

[2] Der Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert des pensionsfähigen Diensteinkommens nicht übersteigen.

[3] Für einen einstweilen mit Wartegeld in den Ruhestand versetzten Beamten wird im Falle seiner Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand der Ruhegehalt aus dem vor seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommen berechnet.

[4] Einem Beamten, der seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Königreichs hat, sind bei seiner Versetzung in den Ruhestand die Kosten des Umzugs an den von ihm innerhalb des Königreichs gewählten Wohnort nach der für die Vergütung der Umzugskosten an die Staatsbeamten maßgebenden Verordnung zu ersetzen.

Artikel 53.

Die der Berechnung des Ruhegehalts zu Grunde zu legende Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung als Beamter (Artikel 23), sofern jedoch die Eigenschaft eines Beamten im Sinne dieses Gesetzes früher gegeben war, von diesem Zeitpunkt an gerechnet.

Artikel 54.

Bei der Feststellung der Dienstzeit (Artikel 53) wird auch die Zeit gerechnet, während welcher der Beamte

1. mit Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande sich befand oder
2. im Dienste des Reichs oder
3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson auf einer ihm später in etatsmäßiger Eigenschaft übertragenen Amtsstelle gleicher Art zunächst auf Probe oder zur probeweisen Dienstleistung verwendet war oder
4. als Staatsdienstaspirant den für die Ernennung zum etatsmäßigen Beamten angeordneten oder zugelassenen Vorbereitungsdienst ableistete.

Artikel 55.

[1] Der Zivildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes im deutschen Heere oder in der Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen sowie die Zeit eines früheren aktiven Militärdienstes in einem zum Deutschen Reiche gehörigen Bundesstaate hinzugerechnet.

[2] Für jeden Krieg, an dem ein Beamter im deutschen Heere, in der Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen oder in der bewaffneten Macht eines Bundesstaats teilgenommen hat, wird zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

[3] Wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, welche militärische Unternehmungen als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat, bemißt sich nach den für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften und, soweit in der Vergangenheit solche Vorschriften für die Reichsbeamten nicht getroffen wurden, nach den Entschließungen des Königs.

[4] Wieweit die Zeit eines Festungsarrestes oder einer Kriegsgefangenschaft angerechnet werden kann, ist nach den für die Pensionierung der Militärpersonen geltenden gesetzlichen Vorschriften zu bemessen.

Artikel 56.

[1] Bei der Feststellung der Dienstzeit (Artikel 53) kann ganz oder teilweise auch die Zeit gerechnet werden, während welcher der Beamte

1. im Dienste eines anderen deutschen Bundesstaats oder eines dem Deutschen Reiche nicht angehörenden Staates oder
2. als nicht aus der Staatskasse besoldeter Beamter des Staates oder
3. in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet oder
4. außerhalb des öffentlichen Dienstes tätig war, sofern diese Tätigkeit für die berufliche Ausbildung förderlich ist, oder
5. vor seiner Ernennung im privatrechtlichen Vertragsverhältnisse zum Staate oder zu einem Staatsbeamten Dienst geleistet hat, sofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut war und diese Beschäftigung zu seiner Ernennung zum Beamten geführt hat.

[2] Dem Beamten kann bei seiner Ernennung die volle oder teilweise Anrechnung dieser Zeit (Abs. 1) zugesichert werden.

Artikel 57.

[1] Einem Beamten, dessen Dienstverhältnis nach Artikel 8 Abs. 2 oder nach Artikel 10 gelöst war und der später im Staatsdienste wieder in etatsmäßiger Eigenschaft angestellt wird, kann bei der Feststellung der Dienstzeit (Artikel 53) ganz oder teilweise die vor der Lösung des Dienstverhältnisses zurückgelegte Zivildienstzeit angerechnet werden, sofern sein Ausscheiden nicht durch eine Verletzung seiner dienstlichen Pflichten veranlaßt war.

[2] Die Anrechnung kann einem Beamten, dessen Dienstverhältnis auf sein Ansuchen gelöst wird, bei der Bewilligung der Entlassung zugesichert werden.

Artikel 58.

Nicht gerechnet wird die Zivil- und Militärdienstzeit, die der Beamte vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs zurückgelegt hat. Nur im Kriegsfalle wird die Militärdienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts an nach der Vorschrift des Artikel 55 ohne Rücksicht auf das Lebensalter angerechnet.

Artikel 59.

Hat der in den Ruhestand versetzte Beamte aus einem früheren Dienstverhältnis einen Anspruch auf Wartegeld, Ruhegehalt oder auf einen ähnlichen Bezug gegenüber dem Reiche, einem anderen Staate, einer Gemeinde, Religions- oder Kirchengesellschaft oder sonstigen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes, so wird der Ruhegehalt nach der gesamten Dienstzeit (Artikel 53 bis 58) berechnet, die sich unter Einrechnung der Zeit des früheren Dienstverhältnisses ergeben würde, und sodann um den Betrag des in dem früheren Dienstverhältnis erworbenen Bezugs gekürzt.

Artikel 60.

[1] Bezieht der in den Ruhestand versetzte Beamte auf Grund der Unfallversicherungsgesetze eine Rente aus der Staatskasse, so wird der Ruhegehalt um den Betrag der Unfallrente gekürzt. In besonderen Fällen kann durch das dem Beamten vorgesetzte Staatsministerium von dieser Kürzung ganz oder teilweise Abstand genommen werden.

[2] Den Beamten der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung, für die der Staat als Werksbesitzer Beiträge in der Höhe der Mitgliederbeiträge geleistet hat, wird auf den nach diesem Gesetze sich berechnenden Ruhegehalt die Hälfte des Bezugs aus der Knappschaftskasse angerechnet.

Artikel 61.

Beamten, die Mitglieder einer Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen im Sinne des Artikel 18 Abs. 2 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 sind, wird neben dem nach dem gegenwärtigen Gesetze sich berechnenden Ruhegehalte der nach den Satzungen der Kreispensionsanstalt sich berechnende Ruhegehalt so weit gewährt, als dieser den nach dem gegenwärtigen Gesetze sich berechnenden Ruhegehalt übersteigt.

Artikel 62.

[1] Der Anspruch auf den Ruhegehalt beginnt mit dem Zeitpunkte, von dem an die Versetzung in den Ruhestand verfügt wird. Endigt die Dienstleistung in einem späteren Zeitpunkte, so beginnt der Anspruch auf den Ruhegehalt mit diesem Zeitpunkte.

[2] Fällt dieser Zeitpunkt nicht auf den Ersten eines Monats, so beginnt die Zahlung des Ruhegehalts am Ersten des nächsten Monats. Bis dahin bezieht der in den Ruhestand versetzte Beamte noch seinen Gehalt, auch wenn er bereits seiner Dienstleistung enthoben ist.

[3] Hat der Beamte seinen Gehalt über diesen Zeitpunkt (Abs. 1, 2) hinaus bezogen, so hat er den zuviel bezogenen Betrag zurückzuerstatten oder sich auf den Ruhegehalt oder auf anderweitige Bezüge aus der Staatskasse anrechnen zu lassen.

Artikel 63.

Der Ruhegehalt wird monatlich vorausgezahlt.

Artikel 64.

[1] Der infolge eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zeitlich oder dauernd in den Ruhestand versetzte Beamte kann unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen nach dem Artikel 9 Abs. 1 einem unwiderruflichen Beamten eine andere Amtsstelle übertragen werden kann, wieder zur Dienstleistung berufen werden, wenn er seine Dienstfähigkeit wieder erlangt und das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

[2] Kann ein zeitlich in den Ruhestand versetzter Beamter nach Wiedererlangung seiner Dienstfähigkeit nicht sofort auf einer geeigneten Amtsstelle wieder angestellt werden, so wird er bis zum Eintritte dieser Möglichkeit unter Fortgewährung seines Ruhegehalts im zeitlichen Ruhestande belassen.

Artikel 65.

Der Anspruch auf den Ruhegehalt erlischt:

1. wenn der Beamte nach Maßgabe des Artikel 64 im Staatsdienste wieder angestellt wird;
2. wenn er rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt ist, die, wenn er im Zeitpunkte der Rechtskraft noch im Dienste gewesen wäre, kraft des Gesetzes den Verlust des Amtes zur Folge gehabt hätte, oder wenn ihm durch Urteil des Disziplinargerichts der Anspruch auf den Ruhegehalt rechtskräftig aberkannt worden ist;
3. mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt.

Artikel 66.

Der Anspruch auf den Ruhegehalt ruht:

1. wenn der Beamte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zu ihrer Wiedererlangung;
2. solange er aus der Verwendung in dem Reichs-, Staats- oder einem sonstigen öffentlichen Dienste ein Einkommen bezieht, so weit, als der Betrag dieses Einkommens unter Hinzurechnung des Ruhegehalts den Betrag des vor seiner Ruhestandsversetzung bezogenen Gehalts übersteigt. Erdient der Beamte in der neuen Stellung einen Ruhegehalt, ein Wartegeld oder einen ähnlichen Bezug, so findet daneben der Bezug des ursprünglichen Ruhegehalts nur bis zur Erreichung des Betrags statt, der sich nach Maßgabe der gesamten Dienstzeit (Artikel 53 bis 58) aus dem der Festsetzung des ursprünglichen Ruhegehalts zu Grunde gelegten pensionsfähigen Diensteinkommen berechnet.

Artikel 67.

[1.] Die Einziehung oder Kürzung des Ruhegehalts tritt mit Schluß des Monats ein, in dem das die Einziehung oder Kürzung bedingende Ereignis sich vollzogen hat. Vollzieht sich dieses Ereignis am ersten Tage eines Monats, so tritt, abgesehen von dem Falle des Artikel 65 Ziff. 3, die Einziehung oder Kürzung mit dem Beginne dieses Monats ein.

[2.] Die Wiedergewährung des Ruhegehalts tritt mit dem Beginne des Monats ein, in dem das die Wiedergewährung bedingende Ereignis sich vollzogen hat.

[3.] Hat der in den Ruhestand versetzte Beamte den Ruhegehalt über den in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt hinaus bezogen, so hat er den zuviel bezogenen Betrag zurückzuerstatten oder sich auf anderweitige Bezüge aus der Staatskasse anrechnen zu lassen.

Artikel 68.

Die widerruflichen etatsmäßigen Beamten können auf Grund eintretender Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. In diesem Falle kann ihnen in widerruflicher Weise ein Ruhegehalt bis zur Höhe des nach den vorstehenden Bestimmungen sich berechnenden Betrags gewährt werden.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

Artikel 69.

Die Versetzung in den Ruhestand wird, sofern der Beamte durch den König ernannt wurde, durch den König, außerdem durch die zur Ernennung zuständige Stelle verfügt.

Artikel 70.

[1] Die in den Ruhestand versetzten Beamten sind zur Weiterführung ihres bisherigen Amtstitels mit dem Beisatz „außer Dienst" befugt. Auch kann ihnen das Weitertragen der Dienstabzeichen gestattet werden. Die Befugnis des Beamten zur Führung eines anderen ihm verliehenen Titels bleibt unberührt.

[2] Die Erlaubnis zum Weitertragen der Dienstabzeichen kann jederzeit zurückgenommen werden. Ebenso kann den widerruflichen Beamten jederzeit die Befugnis zur Weiterführung des Titels entzogen werden. Den unwiderruflichen Beamten kann die Befugnis zur Weiterführung des Titels nur im Wege des Disziplinarverfahrens entzogen werden.

Artikel 71.

[1] Die Festsetzung des Wartegeldes oder Ruhegehalts erfolgt durch die zuständigen Staatsministerien im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Die Staatsministerien können diese Befugnis einer untergebenen Behörde übertragen.

[2] Der Jahresbetrag des Wartegeldes und des Ruhegehalts ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

V. Abschnitt.

Fürsorge für die Hinterbliebenen der etatsmäßigen Beamten.

A. Sterbegehalt.

Artikel 72.

[1] Die Witwe und die ehelichen oder legitimierten Kinder eines etatsmäßigen Beamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch den vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen Gehalts (Artikel 26), Wartegeldes (Artikel 39, 46) oder Ruhegehalts (Artikel 52, 68) abzüglich des bereits zu Lebzeiten des Beamten erhobenen Teilbetrags als Sterbegehalt.

[2] In Ermanglung solcher Hinterbliebener kann der Sterbegehalt ganz oder teilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

[3.] An wen die Zahlung des Sterbegehalts rechtsgültig zu leisten und wie er unter mehrere Anspruchsberechtigte (Abs. 1) oder Beteiligte (Abs. 2) zu verteilen ist, bestimmt die Staatsregierung mit Ausschluß des Rechtswegs.

[4.] Der Sterbegehalt kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

B. Witwen- und Waisengeld.

Artikel 73.

Die Witwe und die ehelichen oder legitimierten Kinder eines unwiderruflichen Beamten, der zur Zeit seines Todes im Genuß eines Ruhegehalts stand oder hiezu berechtigt gewesen wäre, erhalten Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

Artikel 74.

[1.] Das Witwengeld beträgt jährlich vierzig vom Hundert des Ruhegehalts, zu dessen Bezug der verstorbene Beamte berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Der Berechnung des Witwengeldes darf jedoch in keinem Falle ein höherer Betrag als fünfundsiebzig vom Hundert des pensionsfähigen Diensteinkommens des Beamten (Artikel 39 Abs. 2) zu Grunde gelegt werden.

[2.] Das Witwengeld soll, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 76, mindestens jährlich dreihundert Mark betragen.

[3.] Beziehen die Witwen oder Waisen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze eine Witwen- oder Kinderrente aus der Staatskasse, so werden das Witwen- und Waisengeld je um den Betrag dieser Rente gekürzt.

[4.] Im Falle der Wiederverheiratung kann der Witwe auf Ansuchen eine einmalige Beihilfe bis zum fünffachen Jahresbetrage des Witwengeldes (Abs. 1) gewährt werden.

Artikel 75.

Das Waisengeld beträgt jährlich:

1. für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes;
2. für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

Artikel 76.

[1.] Witwen- und Waisengeld dürfen zusammen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die Bestimmung des Artikel 74 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

[2] Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnisse gekürzt.

[3] Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeld-Berechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginne des folgenden Monats an so weit, als sie sich noch nicht im vollen Genusse der ihnen nach den Artikeln 74, 75 und dem Artikel 76 Abs. 1 gebührenden Beträge befinden. Das Gleiche gilt im Falle des Artikel 86 Abs. 1 Ziff. 1 für die Dauer des vorübergehenden Ausscheidens eines Bezugsberechtigten.

Artikel 77.

[1] War die Witwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der verstorbene Beamte, so wird das nach Maßgabe des Artikel 74 und des Artikel 76 Abs. 1, 2 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag ein Zehntel des nach Maßgabe des Artikel 74 und des Artikel 76 Abs. 1, 2 sich berechnenden Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

[2] Die Kürzung unterbleibt, soweit hiedurch das Witwengeld unter den Jahresbetrag von dreihundert Mark herabsinken würde.

[3] Auf den nach dem Artikel 75 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ist diese Kürzung des Witwengeldes ohne Einfluß.

Artikel 78.

Liegen die Voraussetzungen einer Kürzung sowohl nach dem Artikel 76 als auch nach dem Artikel 77 vor, so ist zunächst das Witwen- und Waisengeld nach dem Artikel 76 und erst dann das Witwengeld nach dem Artikel 77 zu kürzen, demnächst aber der gemäß dem Artikel 77 an dem Witwengelde gekürzte Betrag dem nach dem Artikel 76 gekürzten Waisengelde bis zur Erreichung des vollen Betrags zuzusetzen.

Artikel 79.

Den Hinterbliebenen der Beamten der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung, für die der Staat als Werksbesitzer Beiträge in der Höhe der Mitgliederbeiträge geleistet hat, wird auf das nach diesem Gesetze sich berechnende Witwen- und Waisengeld die Hälfte des Bezugs aus der Knappschaftskasse angerechnet.

Artikel 80.

Ist ein Beamter, dessen Hinterbliebenen im Falle seines Todes auf Grund dieses Gesetzes Witwen- und Waisengeld zustehen würde, verschollen, so kann den Hinterbliebenen das Witwen- und Waisengeld in widerruflicher Weise bereits vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des verschollenen Beamten mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Den Tag, von welchem an in diesem Falle die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt, bestimmt die zur Gewährung zuständige Behörde (Artikel 83).

Artikel 81.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus einer Ehe, die erst nach der Versetzung des Beamten in den dauernden Ruhestand geschlossen worden ist.

Artikel 82.

Der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld beginnt mit dem Ablaufe der Zeit, für die der Sterbegehalt (Artikel 72) verabfolgt wurde, für Waisen, die erst nach Ablauf dieser Zeit geboren wurden, mit dem Beginne des Monats der Geburt.

Artikel 83.

[1.] Die Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes und die Bestimmung darüber, an wen die Zahlung zu leisten ist, sowie die Bewilligung der einmaligen Beihilfen (Artikel 74 Abs. 4) erfolgt durch die zuständigen Staatministerien im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Die Staatsministerien können diese Befugnis einer untergebenen Behörde übertragen.

[2.] Der Jahresbetrag des Witwen- und Waisengeldes ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben. Im Falle einer nach den Artikeln 76, 77 oder nach beiden Bestimmungen zugleich vorzunehmenden Kürzung findet die Abrundung erst nach Vornahme dieser Kürzung statt.

Artikel 84.

Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich vorausgezahlt.

Artikel 85.

Der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise mit dem Ablaufe des Monats, in dem sie das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet.

Artikel 86.

[1] Der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld ruht:

1. wenn der Berechtigte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zu ihrer Wiedererlangung;
2. wenn einem Hinterbliebenen aus einer anderweitigen Verwendung des verstorbenen Beamten im Staats- oder einem sonstigen öffentlichen Dienste eine Versorgung zusteht, so weit, als das Witwen- und Waisengeld unter Hinzurechnung dieser anderweitigen Versorgung den Betrag überschreitet, den der Hinterbliebene nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung desjenigen Betrags zu beziehen hätte, der dem verstorbenen Beamten nach dem Artikel 66 Ziff. 2 Satz 2 gezahlt wurde oder zu zahlen gewesen wäre;
3. bei der Ernennung zum Beamten (Artikel 1) oder bei einer sonstigen Verwendung in dem Staats- oder einem anderen öffentlichen Dienste, wenn das Diensteinkommen nach Abzug der etwa zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmten Summe für die Witwe den Jahresbetrag von zweitausend Mark und für eine Waise den Jahresbetrag von eintausend Mark übersteigt, in der Höhe des Mehrbetrags. Erdient die Witwe aus dieser Verwendung eine Pension oder ähnliche Versorgung, die den Jahresbetrag von eintausendfünfhundert Mark übersteigt, so ruht das nach diesem Gesetze sich berechnende Witwengeld in dem Betrag, um den die anderweitige Pension oder Versorgung die Summe von eintausendfünfhundert Mark übersteigt.

[2] Auf die Einziehung und Wiedergewährung des Witwen- und Waisengeldes finden die Vorschriften des Artikel 67 entsprechende Anwendung.

Artikel 87.

[1] Die Witwe und die ehelichen oder legitimierten Kinder eines widerruflichen etatsmäßigen Beamten erhalten Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften (Artikel 74 bis 86), wenn der verstorbene Beamte im Zeitpunkte seines Todes auf Grund der Artikel 46, 68 im Genuß eines Wartegeldes oder Ruhegehalts stand oder wenn ihm nach Artikel 68 ein Ruhegehalt hätte gewährt werden können, falls er im Zeitpunkte seines Todes in den Ruhestand versetzt worden wäre.

[2] Der Bemessung des Witwen- und Waisengeldes ist der volle Betrag des Ruhegehalts zu Grunde zu legen, der sich für den verstorbenen Beamten auf Grund der Vorschriften der Artikel 52 bis 61 berechnet hätte, auch wenn dem Beamten selbst auf Grund des Artikel 68 ein geringerer Ruhegehalt bewilligt war.

Artikel 88.

[1] Im Falle der Erwerbsunfähigkeit und Unterstützungsbedürftigkeit können den hinterbliebenen ehelichen und legitimierten Kindern eines etatsmäßigen Beamten (Artikel 73, 87), die das einundzwanzigste Lebensjahr bereits vollendet haben und ledigen Standes sind, fortlaufende Unterhaltsbeiträge bis zur Höhe des Waisengeldes gewährt werden, das sich bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes berechnet.

[2] Die Bewilligung dieser Unterhaltsbeiträge erfolgt durch das zuständige Staatsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

VI. Abschnitt.

Unfallfürsorge.

A. Fürsorge bei Betriebsunfällen, die in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben eintreten.

Artikel 89.

[1] Beamte, die in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Ruhegehalt sechsundsechzig zwei Drittel vom Hundert ihres jährlichen Diensteinkommens.

[2] Sind solche Beamte infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden, so erhalten sie bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Ruhegehalt:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2. im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer denjenigen Teil des vorstehend bezeichneten Ruhegehalts, der dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

[3] Ist der Verletzte infolge des Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit der Ruhegehalt bis zum vollen Betrage des Diensteinkommens zu erhöhen.

[4.] Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls tatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 2 der Ruhegehalt bis zum vollen Betrage des Abs. 1 vorübergehend erhöht werden.

[5.] Steht dem Verletzten nach den allgemeinen Vorschriften (Artikel 52 ff.) ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

[6.] Dem Verletzten sind außerdem die Kosten des Heilverfahrens (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes) zu ersetzen.

Artikel 90.

[1.] Die Hinterbliebenen solcher in dem Artikel 89 bezeichneten Personen, die infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach dem Artikel 72 Anspruch auf Sterbegehalt zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens oder des einmonatigen Ruhegehalts des Verstorbenen, jedoch mindestens fünfzig Mark;
2. eine Rente. Diese beträgt jährlich:
   a. für die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung, ebenso für jedes Kind bis zum Ablaufe des Monats, in dem es das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung zwanzig vom Hundert des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch für die Witwe nicht unter dreihundert Mark und für jedes Kind nicht unter einhundertsechzig Mark;
   b. für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit insgesamt zwanzig vom Hundert des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark; sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt;
   c. für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablaufe des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung insgesamt zwanzig vom Hundert des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark.

2. Die Renten dürfen zusammen sechzig vom Hundert des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Verwandten der aufsteigenden Linie nur so weit einen Anspruch, als durch die Renten der Witwe und der Kinder der Höchstbetrag der Renten nicht erreicht wird, die Enkel nur so weit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. Soweit die Renten der Witwe und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt. Beim Ausscheiden eines Berechtigten erhöht sich die Rente der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an so weit, als sie sich noch nicht im vollen Genusse der ihnen nach vorstehenden Vorschriften gebührenden Beträge befinden.

3. Steht nach den allgemeinen Vorschriften (Artikel 73 ff.) einem der Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

4. Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist. Bei inmitte liegenden besonderen Verhältnissen kann jedoch auch in diesem Falle eine Witwenrente gewährt werden.

5. Im Falle der Wiederverheiratung kann der Witwe auf Ansuchen eine einmalige Beihilfe bis zum fünffachen Jahresbetrage der Witwenrente (Abs. 1 Ziffer 2a) gewährt werden.

Artikel 91.

Die Fürsorge erstreckt sich auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und anderen Diensten, zu denen die in dem Artikel 89 bezeichneten Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Vorgesetzten herangezogen werden.

Artikel 92.

Bei der Festsetzung der nach den Artikeln 89 bis 91 zu gewährenden Bezüge wird der Berechnung des Diensteinkommens das gesamte von dem Beamten zuletzt bezogene dienstliche Einkommen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu Grunde gelegt:

1. Feststehende Nebenbezüge werden mit ihrem vollen Betrag eingerechnet, soweit nicht in den Etats eine anderweitige Bestimmung getroffen ist. Freie Dienstwohnungen kommen mit ihrem festgesetzten Werte zur Anrechnung.

2. Einkommensbestandteile, die ihrer Natur nach steigend und fallend sind, wie Fahrgelder, Materialersparnisprämien, werden nur, soweit sie als pensionsfähig erklärt sind, zur Anrechnung gebracht, und zwar nach den in der Gehaltsordnung, in den Etats oder sonst bei Verleihung des Anspruchs auf diese Bezüge deshalb getroffenen Festsetzungen oder in Ermanglung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Rechnungsjahre vor dem Rechnungsjahr, in dem der Ruhegehalt oder die Rente festgesetzt wird. Stand der Verunglückte noch nicht während dreier voller Rechnungsjahre im Genusse der angeführten Einkommensbestandteile, so ist der dreijährige Durchschnitt der von einem anderen, in der gleichen Dienstgruppe im regelmäßigen Dienste verwendeten Beamten bezogenen Einkommensbestandteile zu Grunde zu legen. War der Verunglückte im letzten Rechnungsjahre längere Zeit durch den Unfall dienstunfähig, so ist der Durchschnittsbetrag anzunehmen, der sich ergeben würde, wenn der Verunglückte auch während der Zeit der Dienstunfähigkeit regelmäßig Dienst geleistet hätte.
3. Die zur Bestreitung von Dienstaufwands- und Repräsentationskosten bestimmten Einkünfte sowie die Ortszulagen der Auslandsbeamten kommen nicht zur Anrechnung.
4. Bloß zufällige Diensteinkünfte, wie Tagegelder für Dienstreisen, widerrufliche Gewinnanteile, außerordentliche Remunerationen, kommen gleichfalls nicht zur Anrechnung.

Artikel 93.

[1] Erreicht das jährliche Diensteinkommen nicht den dreihundertfachen Betrag des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher erwachsener Tagarbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes), so ist dieser Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

[2] Bleibt der nach Abs. 1 zu Grunde zu legende Betrag hinter dem Jahresarbeitsverdienste zurück, den während des letzten Jahres vor dem Unfalle Personen bezogen haben, die mit Arbeiten derselben Art in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren, so ist dieser Jahresarbeitsverdienst der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen.

[3] Der eintausendfünfhundert Mark übersteigende Betrag kommt nur zu einem Drittel zur Anrechnung.

[4.] Bleibt bei den Beamten im Sinne des Artikel 89, die nicht mit Pensionsberechtigung angestellt sind, die nach vorstehenden Vorschriften der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in denen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

Artikel 94.

Ist das der Berechnung der Hinterbliebenenrente zu Grunde zu legende Diensteinkommen infolge eines früher erlittenen, nach den reichsgesetzlichen Vorschriften über Unfallversicherung oder nach den Vorschriften über Unfallfürsorge entschädigten Unfalls geringer als der vor diesem Unfalle bezogene Lohn oder das vor diesem Unfalle bezogene Diensteinkommen, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente oder der aus diesem Anlasse bezogene Ruhegehalt dem Diensteinkommen bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder Diensteinkommens hinzuzurechnen.

Artikel 95.

[1.] Der Anspruch auf Ruhegehalt (Artikel 89) beginnt mit dem Wegfalle des Diensteinkommens, der Anspruch auf Hinterbliebenenrente (Artikel 90) mit dem Ablaufe der Zeit, für die der Sterbegehalt bezogen wurde, oder, soweit ein solcher nicht gewährt wird, mit dem Ablaufe der Zeit, für die nach dem Artikel 90 Abs. 1 Ziff. 1 das Diensteinkommen oder der Ruhegehalt weiter bezogen worden ist.

[2.] Der Anspruch auf Ruhegehalt (Artikel 89) erlischt mit dem Ablaufe des Monats, in dem der Beamte stirbt oder die der Bewilligung zu Grunde liegenden Voraussetzungen ihr Ende erreicht haben.

[3.] Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente (Artikel 90) erlischt für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt. Außerdem erlischt der Anspruch auf diese Renten:

1. für jedes Kind mit dem Ablaufe des Monats, in dem es das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet;
2. für die Verwandten der aufsteigenden Linie und für die elternlosen Enkel mit dem Ablaufe des Monats, in dem die Voraussetzung der Bedürftigkeit in Wegfall gekommen ist oder die elternlosen Enkel das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

4. Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an, so wird bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Eintritte des Unfalls der Ruhegehalt und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld und vom Beginne der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf den Ruhegehalt sowie auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes oder bis zum Betrage der von ihr gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Wert der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes.

Artikel 96.

1. Ein Anspruch auf die in den Artikeln 89 bis 91 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Ruhegehaltsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist. Die Verhängung der Dienstentlassung mit der Wirkung des Verlustes des Anspruchs auf Unfallfürsorge erfolgt auch hinsichtlich der widerruflichen Beamten nach den für die Dienstentlassung der unwiderruflichen Beamten maßgebenden Vorschriften (Artikel 118 ff.).

2. Der Anspruch kann, auch ohne daß ein Urteil der bezeichneten Art ergangen ist, ganz oder teilweise abgelehnt werden, falls das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann.

Artikel 97.

1. Ansprüche auf Grund der Artikel 89 bis 91 sind, soweit ihre Feststellung nicht von Amts wegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Behörde abzugeben und der Beteiligte davon zu benachrichtigen.

[2] Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann eine Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen war, erfolgt ist.

[3] Jeder Unfall, der von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

Artikel 98.

[1] Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden auf die nach den Artikeln 89 bis 91 zu gewährenden Bezüge die für die Beteiligten geltenden allgemeinen Vorschriften über Ruhegehalte der Beamten (Artikel 52 ff.) und über die Fürsorge für die Witwen und Waisen (Artikel 73 ff.) Anwendung. Auf die Bezüge von Verwandten der aufsteigenden Linie und von Enkeln finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

[2] Die nach den Artikeln 89 bis 91 zu gewährenden Bezüge treten an die Stelle des Ruhegehalts und des Witwen- und Waisengeldes, die den Beteiligten auf Grund der Artikel 47 ff., 73 ff. zustehen, soweit nicht die letzteren Beträge die nach Maßgabe der Artikel 89 bis 91 zu gewährenden Bezüge übersteigen (Artikel 89 Abs. 5 und Artikel 90 Abs. 3).

Artikel 99.

Die in den Artikeln 89, 90 bezeichneten Personen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Ruhegehalt oder Rente nicht haben, wegen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gegen den bayerischen Staat weitere Ansprüche, als sie ihnen nach diesem Gesetze zustehen, nicht geltend machen.

Artikel 100.

[1] Die in den Artikeln 89, 90 bezeichneten Personen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Ruhegehalt oder Rente nicht haben, wegen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls aus bayerischen Landesgesetzen gegen die im § 10 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 aufgeführten Personen einen Anspruch auf Schadensersatz nur nach Maßgabe der §§ 10, 11 dieses Reichsgesetzes geltend machen.

[2] Steht den in den Artikeln 89, 90 bezeichneten Personen wegen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls auf Grund der Reichsgesetze oder der bayerischen Landesgesetze ein Schadensersatzanspruch gegen die im § 10 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 aufgeführten Personen zu, so geht dieser Anspruch in der Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes vom Staate zu zahlenden Beträge auf den Staat über.

[3] Ebenso gehen diejenigen Entschädigungsansprüche, die den in den Artikeln 89, 90 bezeichneten Personen wegen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls auf Grund bayerischer Landesgesetze gegen andere als die im § 10 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 bezeichneten Personen zustehen, in der Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes vom Staate zu zahlenden Beträge auf den Staat über.

B. Fürsorge bei Unfällen, die in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betrieb oder Dienstzweig eintreten.

Artikel 101.

[1] Die Vorschriften der Artikel 89 bis 100 dieses Gesetzes finden, unbeschadet der Vorschrift im § 5 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, auch Anwendung, wenn Beamte in Ausübung des Dienstes in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung nicht unterliegenden Betrieb oder Dienstzweig einen Unfall erleiden.

[2] Ansprüche auf Ersatz des durch den Unfall verursachten Schadens, die dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen gegen Dritte auf Grund gesetzlicher Vorschrift zustehen, gehen bis zur Höhe der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zukommenden Leistungen an den Staat über.

VII. Abschnitt.

Dienstaufsicht und Dienststrafrecht.

A. Dienstaufsicht.

Artikel 102.

[1] Die Vorschriften über die Qualifikation der Beamten werden von der Staatsregierung erlassen.

[2] Auf Verlangen ist dem Beamten der wesentliche Inhalt der Einträge in seiner Qualifikationsliste bekannt zu geben. Gegen die Einträge ist Beschwerde zulässig.

Artikel 103.

[1] Jeder Vorgesetzte ist befugt, den ihm untergebenen Beamten mündlich oder schriftlich Ermahnungen oder Warnungen zu erteilen.

[2] Wer als Vorgesetzter zu erachten ist, wird durch die Dienstvorschriften bestimmt.

Artikel 104.

[1] Die vorgesetzten Dienstbehörden sind befugt, einem Beamten für den Fall, daß er ein Amtsgeschäft nicht innerhalb einer bestimmten Frist erledigt, die Absendung eines Wartboten auf seine Kosten oder Zwangsstrafen anzudrohen, die für den gleichen Anlaß den Gesamtbetrag von fünfzig Mark nicht übersteigen dürfen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist kann die Androhung ohne weiteres verwirklicht werden.

[2] Die vorgesetzten Dienstbehörden sind auch befugt, einem säumigen Beamten auf seine Kosten zur Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte eine Geschäftsaushilfe beizugeben.

[3] Die Zwangsstrafen werden den Wohlfahrtseinrichtungen für die Beamten zugewendet.

B. Dienststrafrecht für unwiderrufliche aktive Beamte.

1. Dienstvergehen und Dienststrafen.

Artikel 105.

Ein Beamter, der die ihm obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt, macht sich eines Dienstvergehens schuldig.

Artikel 106.

Die Dienststrafen sind:

1. Ordnungsstrafen;
2. Disziplinarstrafen.

Artikel 107.

[1] Die Ordnungsstrafen sind:

1. Verweis;
2. Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatigen Gehalts.

[2] Der Höchstbetrag der Geldstrafe darf auch beim Zusammenflusse mehrerer Dienstvergehen nicht überschritten werden.

[3] Die Geldstrafen werden den Wohlfahrtseinrichtungen für die Beamten zugewendet.

Artikel 108.

Die Disziplinarstrafen sind:

1. Strafversetzung;
2. Dienstentlassung.

Artikel 109.

[1] Die Strafversetzung erfolgt entweder

1. durch Versetzung auf eine Amtsstelle mit dem gleichen Range und dem gleichen Gehalt oder
2. durch Versetzung auf eine Amtsstelle mit einem geringeren Range und einem geringeren Gehalte.

[2] Mit der Versetzung auf eine Amtsstelle mit dem gleichen Gehalte kann eine Geldstrafe verbunden werden, die den dritten Teil des zuletzt bezogenen Jahresgehalts nicht übersteigen darf.

[3] Im Falle der Versetzung auf eine Amtsstelle mit einem geringeren Gehalte darf die Minderung des Gehalts den fünften Teil des zuletzt bezogenen Jahresgehalts nicht übersteigen.

[4] Die Strafversetzung schließt den Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten aus.

Artikel 110.

[1] Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und der Dienstabzeichen sowie des Anspruchs auf Diensteinkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung von Rechts wegen zur Folge.

[2] Lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann in dem Urteile des Disziplinargerichts ausgesprochen werden, daß dem Beamten vom Zeitpunkte seiner Entlassung an auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit als Unterhaltsbeitrag ein Teil des Ruhegehalts zu gewähren sei, den er anzusprechen hätte, wenn er im Zeitpunkte der Entlassung in den Ruhestand versetzt würde. Auch kann bei gleicher Voraussetzung den Hinterbliebenen des aus dem Dienste entlassenen Beamten durch das Urteil des Disziplinargerichts der Anspruch auf Versorgung ganz oder teilweise, mit oder ohne Zeitbeschränkung vorbehalten werden.

[3] Liegen berücksichtigungswerte Verhältnisse vor, so kann durch Königliche Entschließung dem aus dem Dienste entlassenen Beamten oder seiner Familie ausnahmsweise sofort oder später ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden; der Unterhaltsbeitrag soll jedoch in der Regel die Hälfte des Betrags nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt berechnet hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkte seiner Dienstentlassung in den Ruhestand versetzt worden wäre. Unter der gleichen Voraussetzung (Satz 1) kann durch Königliche Entschließung den Hinterbliebenen eines aus dem Staatsdienst entlassenen Beamten ausnahmsweise ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden; dieser soll in der Regel die Hälfte der Beträge nicht übersteigen, die sie als Witwen- und Waisengeld zu beanspruchen hätten, wenn der Beamte im Zeitpunkte der Dienstentlassung gestorben wäre.

Artikel 111.

Welche der in den Artikeln 106 bis 110 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesamte Führung des Beschuldigten zu ermessen.

Artikel 112.

[1] Hat ein Beamter während seines früheren Dienstverhältnisses als Richter, Notar oder als öffentlicher Beamter ein Dienstvergehen begangen, so unterliegt er auch hiewegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

[2] Wegen einer Handlung, die ein Beamter vor dem Eintritt in den Staatsdienst zu einer Zeit begangen hat, in der er weder Staatsbeamter noch öffentlicher Beamter war, ist ein Einschreiten im Dienststrafverfahren nur dann zulässig, wenn die Handlung die Strafversetzung oder Dienstentlassung begründet.

Artikel 113.

[1] Die Strafverfolgung von Dienstvergehen verjährt in fünf Jahren. Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Strafverfolgung des Dienstvergehens nicht, bevor die Strafverfolgung der Straftat verjährt ist.

[2] Jede Handlung des Strafrichters oder des Disziplinarrichters oder des mit der Führung der Voruntersuchung beauftragten Beamten oder des von diesem ersuchten Gerichts oder Beamten (Artikel 134 Abs. 2, 7), die wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Artikel 114.

Das Dienststrafverfahren wird eingestellt, wenn der Beschuldigte unter Verzicht auf Titel und Dienstabzeichen sowie auf Diensteinkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung um Entlassung aus dem Staatsdienste nachsucht, vorausgesetzt, daß er in Bezug auf seinen Dienst sich nicht in verschuldetem Rückstande befindet und über eine ihm anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen Rechenschaft abgelegt hat.

Artikel 115.

[1] Hat der Staatsanwalt in einem strafrechtlichen Verfahren die öffentliche Klage erhoben oder ist in einem militärgerichtlichen Verfahren die Anklage verfügt worden, so darf vor Beendigung dieses Verfahrens gegen den Beschuldigten wegen der nämlichen Tatsachen ein Dienststrafverfahren weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.

[2] Ist wegen Abwesenheit des Beschuldigten die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens beschlossen, so kann von diesem Zeitpunkt an das Dienststrafverfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden.

Artikel 116.

[1] Ist von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt, so findet wegen der Tatsachen, die in dem strafrechtlichen Verfahren Gegenstand der Aburteilung waren, ein Dienststrafverfahren nur noch insofern statt, als diese Tatsachen an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der strafbaren Handlung, auf die das Strafverfahren sich erstreckte, ein Dienstvergehen enthalten.

[2] Die Freisprechung wegen Verjährung im strafrechtlichen Verfahren schließt die Einleitung oder Fortsetzung eines Dienststrafverfahrens nicht aus, solange die Strafverfolgung wegen Dienstvergehens noch nicht gemäß Artikel 113 ausgeschlossen ist.

[3] Ist in einem strafrechtlichen Verfahren eine Verurteilung erfolgt, die den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so kann von diesem Zeitpunkt an das Dienststrafverfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden.

2. Ordnungsstrafverfahren.

Artitel 117.

[1] Zur Verhängung der Ordnungsstrafen (Artikel 107) sind die vorgesetzten Behörden und Beamten zuständig.

[2] Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Dienstpflicht zu äußern, sofern nicht die Ordnungsstrafe schon vorher für den Fall einer bestimmt bezeichneten Verfehlung angedroht war.

[3] Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

[4] Die näheren Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen und über das Beschwerdeverfahren werden von der Staatsregierung erlassen.

3. Disziplinarverfahren.

Artikel 118.

Zur Verhängung der Disziplinarstrafen sind die Disziplinargerichte zuständig. Für Dienstvergehen wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikel 16 sind sie auch zuständig, wenn das Dienstvergehen eine Ordnungsstrafe begründet.

Artikel 119.

[1] Die Disziplinargerichte sind:

1. in erster Instanz die Disziplinarkammern;
2. in zweiter Instanz der Disziplinarhof.

[2] Die Disziplinarkammern führen die Bezeichnung „Disziplinarkammer für nichtrichterliche Beamte", der Disziplinarhof die Bezeichnung „Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte".

Artikel 120.

[1] Am Sitze jedes Oberlandesgerichts wird eine Disziplinarkammer errichtet.

[2] Die Disziplinarkammer besteht aus einem Präsidenten, den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der bei demselben Oberlandesgerichte gebildeten Disziplinarkammer für richterliche Beamte, ferner je zwei bis sechs Beamten aus dem Geschäftskreise jedes Ministeriums und der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern. Diese Beamten und ihre Stellvertreter müssen unwiderrufliche Beamte im Sinne des Artikel 6 Abs. 1 bis 4 sein; sie werden vom König auf die Dauer des von ihnen bekleideten Hauptamts ernannt.

[3] Präsident der Disziplinarkammer ist der Präsident des Oberlandesgerichts. Im Verhinderungsfalle wird dieser durch den Senatspräsidenten und, wenn mehrere Senatspräsidenten vorhanden sind, durch den dienstältesten, bei gleichem Dienstalter durch den der Geburt nach ältesten Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts vertreten.

Artikel 121.

[1] Die Disziplinarkammer entscheidet mit Einschluß des Präsidenten in der Besetzung von fünf Mitgliedern.

[2] Bei der Entscheidung müssen außer dem Präsidenten zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Disziplinarkammer für richterliche Beamte mitwirken; die beiden anderen Mitglieder werden dem Geschäftskreise des Ministeriums entnommen, dem der beschuldigte Beamte untersteht, und, wenn sich das Verfahren gegen Beamte aus dem Geschäftskreise mehrerer Ministerien richtet, dem Geschäftskreise dieser Ministerien.

[3] Die Zusammensetzung der Disziplinarkammer erfolgt durch den Präsidenten.

Artikel 122.

[1] Zuständig im einzelnen Falle ist die Disziplinarkammer, in deren Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Disziplinarverfahrens seinen Amtssitz hat, und, wenn dieser außerhalb Bayerns sich befindet, die Disziplinarkammer in München.

[2] Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit verschiedener Disziplinarkammern entscheidet der Disziplinarhof.

Artikel 123.

Der Disziplinarhof kann auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten die Verweisung der Sache an eine andere Disziplinarkammer beschließen, wenn Gründe vorliegen, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarkammer zweifelhaft machen.

Artikel 124.

1. Der Disziplinarhof hat seinen Sitz in München.

2. Er besteht aus einem Präsidenten, den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Disziplinarhofs für richterliche Beamte, ferner je drei bis sechs Beamten aus dem Geschäftskreise jedes Ministeriums und der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern. Diese Beamten und ihre Stellvertreter müssen unwiderrufliche Beamte im Sinne des Artikel 6 Abs. 1 bis 4 sein; sie werden vom König auf die Dauer des von ihnen bekleideten Hauptamts ernannt.

3. Präsident des Disziplinarhofs ist der Präsident des Obersten Landesgerichts. Im Verhinderungsfalle wird dieser durch den dienstältesten Senatspräsidenten und bei gleichem Dienstalter durch den der Geburt nach ältesten Senatspräsidenten des Obersten Landesgerichts vertreten.

Artikel 125.

1. Der Disziplinarhof entscheidet mit Einschluß des Präsidenten in der Besetzung von sieben Mitgliedern.

2. Bei jeder Entscheidung müssen außer dem Präsidenten drei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Disziplinarhofs für richterliche Beamte mitwirken; die drei anderen Mitglieder werden dem Geschäftskreise des Ministeriums entnommen, dem der beschuldigte Beamte untersteht, und, wenn das Verfahren sich gegen Beamte aus dem Geschäftskreise mehrerer Ministerien richtet, dem Geschäftskreise dieser Ministerien.

3. Die Zusammensetzung des Disziplinarhofs erfolgt durch den Präsidenten.

Artikel 126.

1. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei der Disziplinarkammer obliegen dem Oberstaatsanwalte bei dem Oberlandesgerichte.

2. Bei dem Disziplinarhofe besorgt der Generalstaatsanwalt bei dem Obersten Landesgerichte die Geschäfte der Staatsanwaltschaft.

3. Den Dienst des Gerichtsschreibers bei den Disziplinargerichten versehen die Gerichtsschreiber der betreffenden Gerichtshöfe.

4. Der Oberstaatsanwalt und der Generalstaatsanwalt haben den Weisungen des Ministeriums und den Anregungen der Stelle, welche die Einleitung des Verfahrens veranlaßt haben, Rechnung zu tragen.

Artikel 127.

Eine besondere Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten findet nicht statt.

Artikel 128.

1. Hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs finden die Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen mit Ausnahme des § 23 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

2. Über die Ausschließung oder Ablehnung entscheidet das Disziplinargericht, dem das Mitglied angehört.

3. Wird die Disziplinarkammer durch Ausscheiden der abgelehnten Mitglieder beschlußunfähig, so entscheidet der Disziplinarhof und verweist erforderlichenfalls die Aburteilung der Sache an eine andere Disziplinarkammer.

4. Ablehnungsgesuche wegen Besorgnis der Befangenheit sind bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens vor Beginn der Hauptverhandlung bei dem Disziplinargericht anzubringen, dem die abzulehnenden Mitglieder angehören.

5. Gegen den auf ein Ablehnungsgesuch erlassenen Beschluß des Disziplinargerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Artikel 129.

1. Das Disziplinarverfahren ist auf Antrag des zuständigen Ministeriums oder der von diesem ermächtigten Stelle durch Verfügung des Präsidenten der Disziplinarkammer einzuleiten.

2. Ist Gefahr auf Verzug, so können auch vor der Einleitung des Disziplinarverfahrens von den dem Beschuldigten vorgesetzten Behörden und Beamten Untersuchungshandlungen zur Sicherung des Beweises vorgenommen werden. Zu diesen Untersuchungshandlungen ist ein beeidigter Protokollführer beizuziehen. In dringenden Fällen kann der Beamte eine andere geeignete Persönlichkeit als Protokollführer beiziehen und beeidigen.

Artikel 130.

Die Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung über den Fristenlauf und über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Ablauf von Fristen (§§ 42 bis 47) finden auf das Disziplinarverfahren entsprechende Anwendung.

Artikel 131.

[1] Zeugen und Sachverständige werden, soweit nicht durch die in Abs. 2 bezeichneten Vorschriften Ausnahmen begründet sind, eidlich vernommen.

[2] Die Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung über die Verpflichtung, vor Gericht zu erscheinen und sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, über die Folgen des Nichterscheinens und der Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung sowie über die Zulässigkeit der Beeidigung und der Berufung auf einen früher geleisteten Eid, ferner die Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung und des Gesetzes zu ihrer Ausführung vom 18. August 1879 über die Form der Eidesleistung und über den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gelten auch für das Disziplinarverfahren.

Artikel 132.

[1] Die im Disziplinarverfahren an den Beschuldigten ergehenden schriftlichen Mitteilungen sollen unter Umschlag, der mit dem Dienstsiegel zu versehen ist, zugestellt werden.

[2] Die Zustellung ist als gültig erfolgt anzusehen, wenn sie an die Person, an welche die Mitteilung gerichtet ist, nachweislich bewirkt wurde.

[3] Wird der Beschuldigte nicht angetroffen, so kann die Zustellung in seiner Wohnung an einen zu der Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person oder, wenn solche Personen nicht angetroffen werden, an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter erfolgen, sofern diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

[4] Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie an den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter geschehen.

[5] Ist der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt oder hält er sich außerhalb seines Amtssitzes im Ausland auf, so kann die Zustellung an seinem letzten Amtssitze bewirkt werden. Eine öffentliche Ladung ist unzulässig.

[6] Hinsichtlich der Zustellungen an den Staatsanwalt finden die Vorschriften des § 41 der Reichs-Strafprozeßordnung Anwendung.

[7] Die Staatsregierung ist ermächtigt, im übrigen die Formen der Zustellung durch Vollzugsvorschriften zu regeln.

Artikel 133.

Alle im Disziplinarverfahren ergehenden Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen

Artikel 134.

[1.] Nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens hat eine Voruntersuchung stattzufinden.

[2.] Der Beamte, durch den die Voruntersuchung zu führen ist, wird durch den Präsidenten bestimmt. Mit der Führung der Voruntersuchung ist ein Beamter aus dem Geschäftskreise des Ministeriums zu beauftragen, dem der Beschuldigte untersteht. Über die Wahl des Beamten hat sich der Präsident mit dem zuständigen Ministerium oder mit der Stelle, welche die Einleitung des Verfahrens beantragt hat, zu benehmen.

[3.] Die Voruntersuchung hat den Zweck, den Sachverhalt zu ermitteln und die erforderlichen Beweise zu erheben.

[4.] Der Beschuldigte wird unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, in Abwesenheit des Staatsanwalts mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört. Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Beschuldigten ist unzulässig.

[5.] Den Vernehmungen der Zeugen oder Sachverständigen darf weder der Staatsanwalt noch der Beschuldigte beiwohnen. Ausnahmsweise ist ihnen die Anwesenheit zu gestatten, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen wird, der voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

[6.] Ist zu befürchten, daß der Zeuge in Gegenwart des Beschuldigten die Wahrheit nicht sagen werde, so kann der Beschuldigte von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausgeschlossen werden.

[7.] Ist die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen wegen großer Entfernung erschwert, so kann der die Voruntersuchung führende Beamte das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige sich aufhält, oder mit Zustimmung des Vorsitzenden der Disziplinarkammer auch einen anderen Beamten um die Vernehmung ersuchen.

Artikel 135.

Über jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll unter Beobachtung der im § 186 der Reichs-Strafprozeßordnung enthaltenen Vorschriften aufzunehmen. Hiezu ist ein beeidigter Protokollführer beizuziehen. In dringenden Fällen kann der die Voruntersuchung führende Beamte eine andere geeignete Persönlichkeit als Protokollführer beiziehen und beeidigen.

Artikel 136.

[1.] Der Staatsanwalt kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntnis nehmen und Anträge stellen.

[2] Vor dem Schlusse der Voruntersuchung ist dem Beschuldigten das Ergebnis mitzuteilen und ihm nochmals Gelegenheit zu seiner Verteidigung zu geben.

[3] Auch im Laufe der Voruntersuchung soll dem Beschuldigten, soweit es ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann, im Interesse seiner Verteidigung von wichtigen oder neuen Beweisergebnissen Mitteilung gemacht werden.

Artikel 137.

[1] Erachtet der die Voruntersuchung führende Beamte die Untersuchung für geschlossen, so übermittelt er die Akten dem Staatsanwalte.

[2] Beantragt der Staatsanwalt eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der die Voruntersuchung führende Beamte, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Präsidenten der Disziplinarkammer einzuholen.

[3] Auf Grund des Ergebnisses der Voruntersuchung stellt der Staatsanwalt seine Anträge an die Disziplinarkammer.

[4] Beantragt der Staatsanwalt die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung, so hat er eine Anschuldigungsschrift zu fertigen, in welche die wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen aufzunehmen sind. Diese Anschuldigungsschrift ist dem Beschuldigten zur Erklärung binnen einer von dem Präsidenten zu bestimmenden Frist mitzuteilen.

[5] Die Disziplinarkammer kann eine Ergänzung der Voruntersuchung anordnen.

Artikel 138.

[1] Liegt nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung ein Dienstvergehen nicht vor, so hat die Disziplinarkammer den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen.

[2] Liegt ein Dienstvergehen vor, ist aber die Verurteilung zur Strafversetzung oder Dienstentlassung nicht zu erwarten, so hat, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 118 Satz 2, die Disziplinarkammer das Verfahren einzustellen. In diesem Falle kann die zuständige Behörde eine Ordnungsstrafe verhängen.

[3] Steht dem weiteren Verfahren der Umstand entgegen, daß der Beschuldigte nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist, so kann die vorläufige Einstellung des Verfahrens beschlossen werden.

[4] In den Fällen der Abs. 1, 2 ist dem Beschuldigten eine Ausfertigung des Beschlusses der Disziplinarkammer zu erteilen.

Artikel 139.

[1] Ist der Beschuldigte nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung eines Dienstvergehens hinreichend verdächtig, das die Strafversetzung oder Dienstentlassung begründet, so verweist die Disziplinarkammer die Sache zur Hauptverhandlung.

[2] Auf die Abfassung des Beschlusses findet § 205 Abs. 1 der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Artikel 140.

Gegen die Beschlüsse nach Artikel 138 Abs. 1, 2 steht dem Staatsanwalte die Beschwerde an den Disziplinarhof zu.

Artikel 141.

[1] In den Fällen des Artikel 138 Abs. 1, 2 kann das Disziplinarverfahren nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme erfolgt auf Antrag des zuständigen Ministeriums oder der von diesem ermächtigten Stelle durch Beschluß der Disziplinarkammer.

[2] Wurde im Falle des Artikel 138 Abs. 2 eine Ordnungsstrafe verhängt, so ist die Wiederaufnahme des eingestellten Verfahrens ausgeschlossen.

Artikel 142.

[1] Beschließt die Disziplinarkammer die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung, so hat der Präsident Termin anzuberaumen und die erforderlichen Ladungen und sonst nötigen Vorbereitungen zu bewirken.

[2] Der Beschuldigte ist unter abschriftlicher Mitteilung des Beschusses über die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung (des Verweisungsbeschlusses) mit der Warnung zu laden, daß die Verhandlung im Falle seines Ausbleibens gleichwohl stattfinden werde.

[3] Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Beschuldigte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, solange nicht in der Sitzung mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses begonnen ist.

[4] Die Zeugen oder Sachverständigen werden von Amts wegen geladen, soweit der Präsident der Disziplinarkammer diese Ladung nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung für nötig erachtet. Anträge des Staatsanwalts und des Beschuldigten auf Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen werden, unbeschadet der etwaigen Erneuerung bei der Hauptverhandlung, von dem Präsidenten beschieden.

[5] Die ergehenden Verfügungen sind den Beteiligten bekannt zu geben.

[6] Lehnt der Präsident den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann sie der Beschuldigte unmittelbar laden lassen. Der Beschuldigte hat dies dem Präsidenten gleichzeitig anzuzeigen. Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumnis bar dargeboten oder ihre Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.

[7] Der Beschuldigte kann sich des Beistandes eines Rechtsanwalts als Verteidigers bedienen. Diesem ist die Einsicht der Akten zu gestatten.

Artikel 143.

[1] Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist. [2] Er kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarkammer steht es jedoch frei, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht würde zugelassen werden.

[3] Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Das Ministerium oder die von ihm ermächtigte Stelle ist befugt, einen Beamten in die Verhandlung abzuordnen. Auf Antrag des Beschuldigten können einzelne Personen nach dem Ermessen des Vorsitzenden als Zuhörer zugelassen werden.

[4] Hinsichtlich der Handhabung der Sitzungspolizei finden die Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 144.

[1] Bei der Hauptverhandlung wird der Verweisungsbeschluß verlesen.

[2] Hierauf wird der Beschuldigte vernommen. Gesteht er die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Tatsachen ein und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt die Disziplinarkammer, daß eine Beweiserhebung nicht stattfinde.

[3] Andernfalls gibt ein von dem Präsidenten der Disziplinarkammer aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Erhebungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in dem Verweisungsbeschluß enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht und nicht durch unmittelbare Beweiserhebung in der Sitzung (Artikel 145, 146) ersetzt wird.

[4] Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke sind zu verlesen, ebenso die Protokolle über die Aussagen der vernommenen Zeugen und die Gutachten der Sachverständigen, sofern diese Personen nicht bei der Hauptverhandlung vernommen werden. Die Verlesung der Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht, hat zu unterbleiben.

[5] Zum Schlusse wird der Staatsanwalt mit seinem Antrag und der Beschuldigte mit seiner Verteidigung gehört. Dem Beschuldigten gebührt das letzte Wort.

Artikel 145.

Erachtet die Disziplinarkammer im Laufe der Hauptverhandlung auf Antrag des Beschuldigten, des Staatsanwalts oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, sei es vor der Disziplinarkammer oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen, so erläßt sie den erforderlichen Beschluß und verlegt nötigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag, der bekannt zu geben ist.

Artikel 146.

Die Zeugen und Sachverständigen müssen auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten in der Hauptverhandlung vernommen werden, wenn die Tatsachen erheblich sind, über die sie vernommen werden sollen, und die Disziplinarkammer diese Vernehmung zur näheren Aufklärung der Sache für erforderlich erachtet.

Artikel 147.

1. Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen Krankheit oder andere unabweisbare Hindernisse entgegen oder ist ihr Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert, so ist von der Disziplinarkammer ihre Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Beamten anzuordnen.

2. Von dem zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Termine sind der Staatsanwalt, der Beschuldigte und sein Verteidiger vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht.

Artikel 148.

1. Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme entscheidet die Disziplinarkammer nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung und erkennt auf Freisprechung oder Verurteilung.

2. Findet die Disziplinarkammer auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme, daß nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen sei, so hat sie sofort selbst auf die Ordnungsstrafe zu erkennen.

3. Die Verurteilung des Beschuldigten in eine Dienststrafe kann nur wegen der Tat erfolgen, die in dem Verweisungsbeschlusse bezeichnet ist.

4. Zu jeder dem Beschuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage oder die Verurteilung zur Strafe der Dienstentlassung betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen erforderlich.

[5] Die Verkündung des Urteils erfolgt am Schlusse der Verhandlung oder spätestens innerhalb der darauffolgenden vierzehn Tage durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe. Die Eröffnung der Urteilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts. War die Verkündung des Urteils ausgesetzt, so sind die Urteilsgründe vor derselben schriftlich festzusetzen. Dem Beschuldigten ist eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen.

[6] Im übrigen finden hinsichtlich der Beratung und Abstimmung die Vorschriften der §§ 194 bis 199 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und hinsichtlich der Beurkundung der Urteile und der Erteilung von Ausfertigungen und Auszügen die Vorschriften des § 275 Abs. 2 bis 4 der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Für die Reihenfolge bei der Abstimmung bemißt sich das Dienstalter nach der Zeit der Ernennung zum Mitgliede der Disziplinarkammer.

Artikel 149.

[1] Über die Hauptverhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, das den Ort und den Tag der Verhandlung, die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Disziplinargerichts, des Staatsanwalts und des Gerichtsschreibers, dann des Beschuldigten und seines Verteidigers sowie das Wesentliche über den Gang und über das Ergebnis der Verhandlung enthalten und die verlesenen Schriftstücke bezeichnen muß.

[2] In das Protokoll sind ferner die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel aufzunehmen.

[3] Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder Äußerung an, so hat der Präsident die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben wurden.

[4] Das Protokoll ist von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen. Ist der Präsident verhindert, so unterzeichnet für ihn das älteste beisitzende Mitglied.

Artikel 150.

Ist weder der Beschuldigte noch ein Vertreter bei der Hauptverhandlung erschienen, so kann der Beschuldigte gegen das Urteil binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen.

Artikel 151.

Der Antrag des Ministeriums oder der von diesem ermächtigten Stelle (Artikel 129) kann bis zur Verkündung des Urteils der Disziplinarkammer zurückgenommen werden. Nach dem Erlasse des Verweisungsbeschlusses ist eine Zurücknahme nur mit Zustimmung des Beschuldigten zulässig. Wird der Antrag zurückgenommen, so ist das Verfahren einzustellen.

Artikel 152.

[1] Gegen das Urteil der Disziplinarkammer steht sowohl dem Staatsanwalt als dem Beschuldigten die Berufung an den Disziplinarhof offen.

[2] Neue Tatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

[3] Jede von dem Staatsanwalt eingelegte Berufung hat die Wirkung, daß das angefochtene Urteil auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

[4] War das Urteil nur von dem Beschuldigten oder zu seinen Gunsten von dem Staatsanwalt angefochten worden, so darf es nicht zum Nachteile des Beschuldigten abgeändert werden.

[5] Die Zurücknahme einer zu Gunsten des Beschuldigten eingelegten Berufung ist nur mit seiner Zustimmung statthaft.

Artikel 153.

[1] Die Berufung muß bei der Disziplinarkammer, die das anzufechtende Urteil erlassen hat, schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angemeldet werden. Für den Beschuldigten kann die Berufung auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten angemeldet werden.

[2] Die Anmeldungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt für den Staatsanwalt mit der Verkündung des Urteils, für den Beschuldigten mit dem Tage, an dem ihm die Ausfertigung des Urteils zugestellt worden ist.

[3] Die Bestimmung des § 356 der Reichs-Strafprozeßordnung findet, falls ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt wird, entsprechende Anwendung.

Artikel 154.

Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

Artikel 155.

[1] Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der sie rechtzeitig angemeldet hat, eine Frist von zwei Wochen, vom Ablaufe der Anmeldungsfrist gerechnet, offen.

[2] Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder ist eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urteils als angefochten.

Artikel 156.

[1] Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Rechtfertigungsschrift werden dem Gegner, und zwar dem Beschuldigten in Abschrift, dem Staatsanwalte nach Maßgabe des Artikel 132 Abs. 6 dieses Gesetzes, zugestellt.

[2] Innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Zustellung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

Artikel 157.

Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung können auf Antrag von dem Präsidenten der Disziplinarkammer verlängert werden.

Artikel 158.

[1] Nach Ablauf der in den vorstehenden Artikeln bestimmten Fristen werden die Akten an den Disziplinarhof eingesendet.

[2] Der Präsident des Disziplinarhofs kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Sodann bestimmt er eine Sitzung zur Hauptverhandlung, zu welcher der Beschuldigte unter der in dem Artikel 142 Abs. 2 erwähnten Warnung vorzuladen und der Staatsanwalt zuzuziehen ist.

[3] Hinsichtlich der Zustellung der Ladung an den Beschuldigten findet die Bestimmung des Artikel 142 Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß der dort erwähnte Antrag auf Aussetzung der Verhandlung vor Beginn der im nachfolgenden Absatze bezeichneten Berichterstattung gestellt werden muß.

[4] Bei der Hauptverhandlung gibt zunächst der von dem Präsidenten des Disziplinarhofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannte Berichterstatter eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen auf die Anschuldigungspunkte bezüglichen Verhandlungen.

[5] Zum Schlusse werden der Staatsanwalt und der Beschuldigte mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Beschuldigten gebührt das letzte Wort.

[6] Der Prüfung des Disziplinarhofs unterliegt das Urteil nur, soweit es angefochten ist. Im übrigen wird nach Maßgabe der in dem Artikel 142 Abs. 4 bis 6, dem Artikel 143, dem Artikel 144 Abs. 2 bis 4, den Artikeln 145 bis 150 enthaltenen Vorschriften verfahren. Für die Reihenfolge bei der Abstimmung bemißt sich das Dienstalter nach der Zeit der Ernennung zum Mitgliede des Disziplinarhofs.

Artikel 159.

Auf die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens sind die Vorschriften des vierten Buches der Reichs-Strafprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens in den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen mit Ausnahme der Vorschriften des § 403, § 411 Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Wird eine Beweisaufnahme angeordnet (§ 409), so ist sie nach den für die Voruntersuchung in Disziplinarsachen geltenden Vorschriften durchzuführen. Wird die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet (§ 410 Abs. 2), so bemißt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Artikel 142 ff. des gegenwärtigen Gesetzes.

Artikel 160.

[1.] Ein verurteilter Beamter, dessen Unschuld im Wiederaufnahmeverfahren festgestellt wird, kann Ersatz des ihm durch die Strafvollstreckung erwachsenen Vermögensschadens aus der Staatskasse beanspruchen.

[2.] Wird ein verurteilter Beamter im Wiederaufnahmeverfahren mit einer geringeren Strafe belegt, so kann das Disziplinargericht aussprechen, daß ihm der durch die Strafvollstreckung erwachsene Vermögensschaden ganz oder teilweise aus der Staatskasse ersetzt wird.

[3.] Im übrigen finden die Vorschriften des § 1 Abs. 2 bis 4, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, §§ 4, 5 des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, entsprechende Anwendung. Der Antrag nach § 5 des Reichsgesetzes ist bei der von der Staatsregierung zu bestimmenden Behörde einzureichen. Über ihn entscheidet das zuständige Ministerium oder die von diesem ermächtigte Stelle.

Artikel 161.

Auf die in diesem Gesetze gegen Entscheidungen der Disziplinargerichte zugelassenen Beschwerden finden die Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung über die sofortige Beschwerde entsprechende Anwendung.

4. Kosten des Verfahrens.

Artikel 162.

[1.] Für das Dienststrafverfahren werden nur bare Auslagen in Ansatz gebracht.

[2.] Wird der Beschuldigte verurteilt oder bleibt ein von ihm eingelegtes Rechtsmittel erfolglos, so hat er die im Verfahren erwachsenen baren Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten.

[3.] Die Kosten des in Anwendung des Artikel 114 eingestellten Verfahrens trägt der Beschuldigte, die Kosten eines von dem Verurteilten zurückgenommenen Rechtsmittels dieser.

[4.] In allen übrigen Fällen trägt die Staatskasse die erwachsenen Kosten.

[5] Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder wird das Verfahren nach Artikel 151 eingestellt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der Verteidigung der Staatskasse auferlegt werden.

[6] Über die Pflicht zur Tragung der Kosten ist gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache zu erkennen.

5. Vollstreckung der Dienststrafen.

Artikel 163.

[1] Die Vollstreckung der rechtskräftigen Urteile der Disziplinargerichte wird durch das zuständige Ministerium oder die von diesem ermächtigte Stelle auf Grund einer beglaubigten Abschrift der Urteilsformel veranlaßt, die der Gerichtsschreiber der Disziplinarkammer erteilt und mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versieht.

[2] Die Vollstreckung der Zwangs- und Geldstrafen erfolgt, soweit tunlich, im Wege der Aufrechnung nach dem Artikel 12 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Andernfalls wird sie nach Maßgabe des Artikel 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung bewirkt; einer Zustellung der beglaubigten Abschrift der Urteilsformel bedarf es nicht.

[3] Im übrigen werden die Vorschriften über die Vollstreckung der Dienststrafen von der Staatsregierung erlassen.

[4] Die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

C. Dienststrafrecht für andere Beamte.

Artikel 164.

Auf die widerruflichen aktiven Beamten finden, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 96 Abs. 1 Satz 2, die Vorschriften der Artikel 105 bis 107, 111 bis 117, soweit sie sich auf Ordnungsstrafen beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß Geldstrafen gegen etatsmäßige Beamte bis zum Betrage des einmonatigen Gehalts, gegen die übrigen widerruflichen Beamten bis zum Betrage von einhundert Mark verhängt werden können.

Artikel 165.

Auf die in dem Artikel 25 bezeichneten Staatsdienstaspiranten und sonstigen Personen finden die Vorschriften der Artikel 105 bis 107, 111 bis 117, soweit sie sich auf Ordnungsstrafen beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß Geldstrafen bis zum Betrage von einhundert Mark verhängt werden können.

Artikel 166.

[1.] Auf die unter Gewährung von Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzten unwiderruflichen Beamten findet das Dienststrafrecht für unwiderrufliche aktive Beamte mit der Maßgabe Anwendung, daß Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatigen Wartegeldes zulässig ist und daß an Stelle der Strafversetzung auf Minderung des Wartegeldes um höchstens den fünften Teil für die ganze Zeit oder für einen Teil des einstweiligen Ruhestandes zu erkennen ist.

[2.] Auf die unter Gewährung von Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzten widerruflichen Beamten finden die Vorschriften der Artikel 105 bis 107, 111 bis 117, soweit sie sich auf Ordnungsstrafen beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatigen Wartegeldes zulässig ist.

Artikel 167.

[1.] Auf die zeitlich oder dauernd in den Ruhestand versetzten unwiderruflichen Beamten findet das Dienststrafrecht für die aktiven unwiderruflichen Beamten mit folgenden Einschränkungen entsprechende Anwendung:

[2.] Auf Verweis oder Geldstrafe kann nur wegen Verletzung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit erkannt werden. Geldstrafe ist zulässig bis zum Betrage des einmonatigen Ruhegehalts.

[3.] Im übrigen ist ein Disziplinarverfahren nur wegen solcher in der Dienstesaktivität oder im Ruhestande begangener Handlungen zulässig, die gegenüber einem aktiven Beamten die Dienstentlassung begründen. An Stelle der Dienstentlassung ist auf Verlust des Titels, der Dienstabzeichen und des Ruhegehalts sowie des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung zu erkennen. Die Vorschriften des Artikel 110 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

[4.] War der in den Ruhestand versetzte Beamte widerruflich, so finden die Vorschriften der Artikel 105 bis 107, 111 bis 117, soweit sie sich auf Ordnungsstrafen beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß auf diese Strafen nur wegen Verletzung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit erkannt werden kann und daß Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatigen Ruhegehalts zulässig ist.

Artikel 168.

Gegen Beamte und gegen die in dem Artikel 25 bezeichneten Staatsdienstaspiranten und sonstigen Personen, deren Dienstverhältnis auf Ansuchen oder ohne Ansuchen gelöst wurde (Artikel 8 Abs. 2, Artikel 9 Abs. 2 und Artikel 108 Ziff. 2, Artikel 10), kann, sofern nicht eine andere Strafe verwirkt ist, wegen einer Verletzung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses eine Geldstrafe bis zum Betrage von sechshundert Mark im Disziplinarverfahren verhängt werden.

Artikel 169.

In einem Disziplinarverfahren nach den Artikeln 166 bis 168 ist die Disziplinarkammer zuständig, in deren Bezirk der Beschuldigte seinen letzten Amtssitz hatte, und, wenn dieser außerhalb Bayerns sich befand, die Disziplinarkammer in München.

VIII. Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

Artikel 170.

Der unwiderrufliche Beamte kann jederzeit unter Wahrung aller seiner Rechte als Beamter seines Dienstes vorläufig enthoben werden.

Artikel 171.

Die vorläufige Enthebung eines Beamten vom Dienste mit den Wirkungen des Artikel 174 tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn ein richterlicher Haftbefehl gegen ihn erlassen wurde;
2. wenn wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, das den Verlust des Amtes zur Folge haben kann, die Eröffnung des Hauptverfahrens, im militärgerichtlichen Verfahren die Anklageverfügung beschlossen wurde;
3. wenn im Disziplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das auf Dienstentlassung lautet;
4. wenn eine Gefängnisstrafe gegen ihn in Vollzug gesetzt wird.

Artikel 172.

[1] Durch die zuständige Dienstbehörde kann die vorläufige Enthebung eines Beamten vom Dienste mit den Wirkungen des Artikel 174 verfügt werden, solange gegen ihn ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist oder eine nicht in dem Artikel 171 Ziff. 4 bezeichnete Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

[2] Gegen die Verfügung steht dem Beamten die Beschwerde im Instanzenzug offen.

Artikel 173.

[1] Die vorläufige Dienstenthebung dauert in den Fällen des Artikel 171 Ziff. 1, 4 bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Beendigung der Freiheitsentziehung.

[2] In den Fällen des Artikel 171 Ziff. 2, 3 endet die vorläufige Dienstenthebung, sobald ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat. Lautet jedoch im Falle des Artikel 171 Ziff. 2 das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die vorläufige Dienstenthebung bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Vollstreckung der Strafe fort.

Artikel 174.

[1] Während der vorläufigen Enthebung eines Beamten vom Dienste nach den Artikeln 171, 172 wird ihm vom Ablaufe des Monats an, in dem sie eintritt, der dritte Teil des Gehalts einbehalten.

[2] Soweit für diese Zeit der Gehalt bereits vorausgezahlt ist, wird der zuviel gezahlte Teilbetrag bei der nächstfälligen Gehaltszahlung gekürzt.

[3] In Fällen der Not des Beamten ist das zuständige Ministerium oder die von diesem ermächtigte Stelle befugt, die Einbehaltung auf einen geringeren Teil des Gehalts zu beschränken.

[4] Wird die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ohne Schuld des Verurteilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit der Verzögerung oder Unterbrechung eine Kürzung des Gehalts nicht ein. Das Gleiche gilt hinsichtlich der in dem Artikel 173 Abs. 1, 2 bestimmten Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor ihrem Ablaufe durch die zuständige Dienstbehörde (Artikel 172) die vorläufige Enthebung vom Dienste verfügt wird.

Artikel 175.

Der einbehaltene Teil des Gehalts ist zur Deckung der den Beamten treffenden Kosten des Verfahrens (Artikel 162), sodann zur Deckung der erkannten Geldstrafe und in den Fällen, in denen das Verfahren zur Strafversetzung oder zum Verluste des Amtes führt, zur Deckung der durch die Vertretung des Beamten verursachten Kosten zu verwenden, zur Deckung der Stellvertretungskosten auch, soweit sie wegen der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe (Artikel 171 Ziff. 4, Artikel 172, Artikel 173 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2) erwachsen sind. Stellvertretungskosten, die durch den einbehaltenen Teil des Gehalts nicht gedeckt werden können, fallen dem Beamten nicht zur Last. Der nicht verbrauchte Teil des Gehalts ist, wenn das Verfahren zum Verluste des Amtes führt, den Wohlfahrtseinrichtungen für die Beamten zuzuwenden, sonst dem Beamten nachzuzahlen.

IX. Abschnitt.

Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen.

Artikel 176.

[1] Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere hinsichtlich der Ansprüche auf Gehalt, Wartegeld und Ruhegehalt sowie hinsichtlich der den Hinterbliebenen der Beamten gesetzlich eingeräumten vermögensrechtlichen Ansprüche steht der Rechtsweg offen.

[2] Ausgeschlossen von der Verfolgung im Rechtswege sind die Ansprüche der Beamten auf Vergütung der Umzugskosten und auf die Entschädigungen für Dienstreisen.

Artikel 177.

[1] Die in dem Artikel 176 bezeichneten Ansprüche können erst gerichtlich verfolgt werden, wenn der Beteiligte gegen die ihn beschwerende Verfügung bei der zunächst zuständigen höheren Verwaltungsstelle und, sofern die Verfügung von einem Ministerium ausgegangen ist, bei diesem selbst Abhilfe verlangt und entweder eine ablehnende oder innerhalb sechs Wochen eine Entschließung nicht erhalten hat.

[2] Über das Abhilfegesuch ist dem Beteiligten ungesäumt und unentgeltlich Empfangsbescheinigung zu erteilen.

[3] Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beteiligten die auf das Abhilfegesuch ergangene Entschließung eröffnet worden ist und, sofern innerhalb der Frist von sechs Wochen eine Entschließung nicht ergangen ist, binnen sechs Monaten nach Ablauf dieser sechswöchigen Frist erhoben werden.

Artikel 178.

Für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche sind die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und Disziplinargerichte bindend, welche diese nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zu treffen berechtigt sind, insbesondere die Entscheidungen

1. über Versetzung auf eine andere Amtsstelle,
2. über einstweilige, zeitliche oder dauernde Versetzung in den Ruhestand,
3. über Wiederanstellung,
4. über Dienstentlassung,
5. über Zuweisung des Gehalts, über Versagung und nachträgliche Anweisung der Gehaltsvorrückungen,

6. über den Verlust des Diensteinkommens wegen Fernbleibens vom Amte oder wegen Überschreitung des Urlaubs,
7. über die Höhe der Entschädigungen für Dienstwohnungen, Gärten und sonstige Grundstücke,
8. über die Frage, ob die Einwendungen eines Beamten oder seines Vertreters gegen die Versetzung in den Ruhestand (Artikel 51 Abs. 7) begründet waren oder nicht, und über die Anrechnung einer Dienstzeit nach Art. 56, 57,
9. über die Voraussetzungen, unter denen der Witwe oder den Kindern eines widerruflichen etatsmäßigen Beamten Witwen- oder Waisengeld zu gewähren ist, ferner
10. die Entscheidungen der Beamten, Behörden und Disziplinargerichte über die Verhängung von Zwangs-, Ordnungs- und Disziplinarstrafen,
11. die Entscheidungen der Dienstbehörden über die vorläufige Enthebung eines Beamten vom Dienste, endlich
12. die Entscheidungen über den Betrag, der einem vorläufig vom Dienste enthobenen Beamten für Stellvertretungskosten an dem einbehaltenen Gehalte abzuziehen ist.

X. Abschnitt.

Verfahren bei Ersatzzuweisungen.

Artikel 179.

[1] Hat ein Beamter durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung seiner Amtspflicht dem Staate einen Schaden zugefügt, so kann die zuständige Behörde beschließen, daß der Beamte für den Schaden haftbar ist und in welcher Höhe er dem Staate Ersatz zu leisten hat.

[2] Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Beamten unter Belehrung über das ihm zustehende Beschwerderecht zu eröffnen. Auf Verlangen ist ihm eine Abschrift zu behändigen.

[3] Gegen den Beschluß steht dem Beamten die Beschwerde im Instanzenzug offen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt zwei Wochen vom Tage der Eröffnung an.

[4] Der Beschluß wird mit dem Ablaufe der Beschwerdefrist oder mit der Eröffnung der Entscheidung der letzten Instanz an den Beamten nach Maßgabe der Vorschriften über das Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden (Artikel 6, 7 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung) vollstreckbar. Der Beschluß kann auch vorher für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn zu befürchten ist, daß der Beamte sein Vermögen der Verwendung zum Ersatze des Schadens entziehen werde oder wenn sonst durch die Aussetzung der Vollstreckung für den Staat ein schwer zu ersetzender Nachteil entstehen würde. Dem Beamten ist in diesem Falle zu gestatten, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

Artikel 180.

[1] Gegen den vollstreckbaren Beschluß, durch den der Beamte zum Ersatz eines Schadens an den Staat verpflichtet wird, steht ihm sowohl hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit als auch hinsichtlich des Betrags des zu ersetzenden Schadens die Beschreitung des Rechtswegs offen.

[2] Das Klagerecht erlischt binnen einer Ausschlußfrist von einem Jahre. Sie beginnt mit dem Tage, an dem der Beschluß vollstreckbar geworden ist. Auf sie finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

[3] Die Vorschrift des Artikel 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung findet keine Anwendung.

Artikel 181.

Die Vorschriften der Artikel 179, 180 finden auf die in dem Artikel 25 bezeichneten Staatsdienstaspiranten und sonstigen Personen Anwendung.

XI. Abschnitt.

Besondere Vorschriften für einzelne Klassen von Beamten.

A. Staatsminister.

Artikel 182.

Auf die Zivilstaatsminister finden die für unwiderrufliche Beamte geltenden Vorschriften der Abschnitte I bis VI, IX dieses Gesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetze vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, ein anderes ergibt.

B. Richter der ordentlichen Gerichte und Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs.

Artikel 183.

[1] Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Richter der ordentlichen Gerichte und auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs Anwendung, soweit nicht in den Reichsgesetzen, in dem Ausführungsgesetze zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz, in dem Disziplinargesetze für richterliche Beamte und in dem Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen ein anderes bestimmt ist.

[2] Für diese richterlichen Beamten gelten folgende weitere besondere Vorschriften:

1. An Stelle des Artikel 27 Abs. 2: Die Stelle eines Richters oder eines Mitglieds des Verwaltungsgerichtshofs darf nicht mit einem Verweser besetzt werden; die Vorschrift des Artikel 2 des Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bleibt unberührt. Einem richterlichen Beamten darf nicht ein geringerer Gehalt als der in der Gehaltsordnung bestimmte zugewiesen werden; eine Ausnahme gilt nur für die Vorstände der Amtsgerichte und für die Vorstände der Abteilungen der Amtsgerichte, ihnen muß jedoch mindestens der Gehalt eines Oberamtsrichters zugewiesen werden.
2. An Stelle des Artikel 28 Abs. 2: Die richterlichen Beamten haben einen Anspruch auf Vorrückung im Gehalte nach Maßgabe der Gehaltsordnung und des Dienstalters.
3. Die Artikel 31, 33 Abs. 2 gelten für richterliche Beamte nicht.
4. Zu Artikel 32: Hat das gegen einen richterlichen Beamten eingeleitete Strafverfahren den Verlust des Amtes nicht zur Folge, wird aber wegen des nämlichen Tatbestandes innerhalb zweier Wochen nach der Beendigung des Strafverfahrens ein Disziplinarverfahren eingeleitet, so bleibt die Vorrückung des richterlichen Beamten im Gehalt auch während der Zeit von der Beendigung des Strafverfahrens bis zur Erledigung des Disziplinarverfahrens ausgesetzt. Ist ein anderes Strafverfahren als ein in Artikel 32 bezeichnetes gegen einen richterlichen Beamten anhängig, so kann die Disziplinarkammer vor der Einleitung des Disziplinarverfahrens die Aussetzung der Vorrückung anordnen. Führt das Strafverfahren oder das Disziplinarverfahren zum Verluste des Amtes oder zur Entziehung des Anspruchs auf Vorrückung im Gehalte, so findet eine Nachzahlung der einbehaltenen Beträge nicht statt.
5. Zu Artikel 35 Abs. 2: Bei richterlichen Beamten bedarf es der in Satz 2 bezeichneten Erlaubnis nicht.
6. Wird ein richterlicher Beamter wider seinen Willen in den Ruhestand versetzt, weil ohne sein Verschulden Umstände gegeben waren, die seine amtliche Wirksamkeit nicht bloß vorübergehend störten, so sind für die Bemessung und Zahlung des Ruhegehalts die Vorschriften der Artikel 39 bis 41 entsprechend anzuwenden.

   Die Vorschrift des Artikel 64 Abs. 1 gilt für richterliche Beamte mit der Maßgabe, daß die Richter der ordentlichen Gerichte nicht auf eine andere Stelle als auf eine Richterstelle dieser Gerichte, die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs nicht auf eine andere Stelle als die Stelle eines Mitglieds dieses Gerichtshofs wider ihren Willen berufen werden können.

7. Die Vorschriften der Artikel 103, 104, 170 finden auf richterliche Beamte nicht Anwendung.
8. Die Vorschriften der Artikel 179, 180 gelten für richterliche Beamte nur so weit, als sie Hinterlegungsbeamte sind.

C. Mitglieder des Obersten Rechnungshofs.

Artikel 184.

[1] Auf die Mitglieder des Obersten Rechnungshofs finden in Bezug auf den Anspruch auf Gehalt, und die Vorrückung im Gehalt, in Bezug auf die Dienstaufsicht und das Dienststrafverfahren, die vorläufige Dienstenthebung, die unfreiwillige Versetzung auf eine andere Stelle und die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand die für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs geltenden Vorschriften Anwendung. Hiebei tritt an die Stelle des Verwaltungsgerichtshofs und seiner Mitglieder der Oberste Rechnungshof und seine Mitglieder und an die Stelle des Staatsministers des Innern der Staatsminister der Finanzen.

[2] In Bezug auf die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen den Staat findet auf die Mitglieder des Obersten Rechnungshofs die Vorschrift im § 9 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

D. Landtagsbeamte.

Artikel 185.

[1] Unberührt bleiben die Vorschriften in dem Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Januar 1872, den Geschäftsgang des Landtags betreffend.

[2] Die Ernennung des Kanzleidirektors der Kammer der Reichsräte erfolgt auf Vorschlag des Direktoriums der Kammer der Reichsräte, die Ernennung des Bureauvorstandes der Kammer der Abgeordneten auf Vorschlag des Direktoriums der Kammer der Abgeordneten.

[3] Die Ernennung des Vorstandes und der Mitglieder des Stenographischen Instituts erfolgt auf Vorschlag der Direktorien der beiden Kammern des Landtags.

[4] Während der Versammlung des Landtags in ordentlicher oder außerordentlicher Tagung sowie während der Tagung eines bei nicht versammeltem Landtag einberufenen Ausschusses steht die Dienstaufsicht über den Landtagsarchivar den Direktorien der beiden Kammern, die Dienstaufsicht über den Kanzleidirektor der Kammer der Reichsräte dem Direktorium der Kammer der Reichsräte, die Dienstaufsicht über den Bureauvorstand der Kammer der Abgeordneten dem Direktorium der Kammer der Abgeordneten zu. Die Stellung des Antrags auf Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Zurücknahme dieses Antrags erfolgt während dieser Zeit mit Zustimmung der betreffenden Direktorien.

[5.] Der Vorstand und die Mitglieder des Stenographischen Instituts sind während dieser Zeit hinsichtlich ihres Dienstes im Landtags-Stenographenbureau den Direktorien der beiden Kammern untergeordnet.

E. Beamte der Versicherungskammer und des Wasserversorgungsbureaus.

Artikel 186.

[1.] Die Beamten, die einer in den besonderen Gehaltsordnungen für den Bereich der Versicherungskammer und den Bereich des Wasserversorgungsbureaus aufgeführten Beamtenklasse angehören und in den in dem Artikel 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Formen ernannt werden, sind etatsmäßige Beamte im Sinne des Artikel 2 dieses Gesetzes. Das Dienstverhältnis dieser Beamten ist, soweit sie in dem diesem Gesetz als Anlage II beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind, nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von drei Jahren unwiderruflich; das Dienstverhältnis der übrigen in den besonderen Gehaltsordnungen aufgeführten etatsmäßigen Beamten ist nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von zehn Jahren unwiderruflich.

Anlage II.

[2.] Die Vorschrift des Artikel 6 Abs. 4 dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

[3.] Bei dem Übertritt aus einer in den besonderen Gehaltsordnungen aufgeführten Klasse in eine in der Gehaltsordnung im Sinne dieses Gesetzes aufgeführte Klasse und umgekehrt gelten diese Gehaltsordnungen als eine einzige Gehaltsordnung.

F. Hochschulprofessoren.

Artikel 187.

[1.] Die Hochschulprofessoren beziehen außer ihrem Gehalte Kollegiengelder und Promotionsgebühren nach Maßgabe der hierüber jeweils bestehenden Vorschriften.

[2.] Durch Verordnung kann verfügt werden, daß, soweit die Einnahmen eines Hochschulprofessors aus Kollegiengeldern einen bestimmten jährlichen Höchstbetrag übersteigen, von dem Mehrbetrage der Kollegiengelder dem Hochschulprofessor nur die Hälfte verbleibt, die andere Hälfte dagegen einem bei den einzelnen Hochschulen zu bildenden Fonds zuzufließen hat, der nach Anordnung des zuständigen Staatsministeriums für sachliche und bauliche Bedürfnisse der Hochschule, dann zur Erteilung besoldeter Lehraufträge an Privatdozenten sowie zur Gewährung von Beihilfen an etwa bestehende Witwen- und Waisenkassen zu verwenden ist.

[3.] Professoren der Universitäten und der Technischen Hochschule, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können auf ihr Ansuchen von der Verpflichtung zur Abhaltung von Vorlesungen unter Belassung des von ihnen erdienten Gehalts befreit werden.

G. Beamte der aus Kreisfonds unterhaltenen Mittelschulen.

Artikel 188.

[1] Die Beamten der Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Lateinschulen, der Kreisbaugewerkschule Kaiserslautern, der landwirtschaftlichen Mittelschulen und Kreisackerbauschulen, die in den in dem Artikel 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Formen ernannt werden, sind etatsmäßige Beamte im Sinne des Artikel 2 dieses Gesetzes. Das Dienstverhältnis dieser Beamten ist, soweit sie in dem diesem Gesetz als Anlage III beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind, nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von drei Jahren, das Dienstverhältnis der übrigen Beamten nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von zehn Jahren unwiderruflich. Anlage III.

[2] Die vermögensrechtlichen Ansprüche der etatsmäßigen Beamten der Kreisbaugewerkschule Kaiserslautern und der Kreisackerbauschulen aus ihrem Dienstverhältnis und die ihren Hinterbliebenen gesetzlich eingeräumten vermögensrechtlichen Ansprüche richten sich gegen die Kreisgemeinde, in der diese Beamten angestellt sind.

[3] Die Ansprüche der übrigen in Abs. 1 aufgeführten Beamten auf Wartegeld, Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung und Unfallfürsorge, dann auf Gewährung von Umzugskosten richten sich gegen den Staat, der auch die Stellvertretungskosten bei diesen Anstalten bestreitet, die sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüche der genannten Beamten aus dem Dienstverhältnisse richten sich gegen die Kreisgemeinde, in der sie angestellt sind.

[4] Die Kreisgemeinden sind verpflichtet, die Gehalte des Personals der in Abs. 1 aufgeführten Anstalten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an in folgender Weise zu bemessen:

1. Es haben zu erhalten:

den gleichen Gehalt wie die Rektoren der humanistischen Gymnasien: die Rektoren der Oberrealschulen;

den gleichen Gehalt wie die Konrektoren der humanistischen Gymnasien: die Konrektoren der Oberrealschulen, die Rektoren der Realschulen in München, Rosenheim, Landshut, Pirmasens, Bamberg, Hof, Ansbach, Fürth und Nürnberg;

den gleichen Gehalt wie die Bezirksamtmänner: die Rektoren der Progymnasien, aller übrigen Realschulen, der Kreisbaugewerkschule Kaiserslautern und der landwirtschaftlichen Mittelschulen;

den gleichen Gehalt wie die Gymnasialprofessoren: die Professoren der Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen und landwirtschaftlichen Mittelschulen, dann die Subrektoren der Lateinschulen und die Vorstände der Kreisackerbauschulen;

den gleichen Gehalt wie die Gymnasiallehrer: die Reallehrer der Oberrealschulen, die Gymnasiallehrer der Progymnasien, die Reallehrer der Realschulen, die Studienlehrer der Lateinschulen, die Lehrer der Kreisbaugewerkschule Kaiserslautern, die Reallehrer der landwirtschaftlichen Mittelschulen und die Lehrer der Kreisackerbauschulen.

2. Die Gehalte der übrigen Beamten der in Abs. 1 aufgeführten Anstalten sind, soweit diese Beamten bisher nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung vom 26. Juni 1894 behandelt wurden, den Gehalten der in die Gehaltsordnung aufgenommenen einschlägigen Beamtenklassen anzugleichen.
3. Dem aushilfsweise verwendeten Lehrpersonale der in Abs. 1 aufgeführten Anstalten sind die gleichen Bezüge zu gewähren, wie dem einschlägigen Personale der aus Staatsmitteln unterhaltenen Mittelschulen.
4. Das Personal der mit Oberrealschulen oder Realschulen organisch verbundenen gewerblichen und technischen Fachschulen ist gleich dem Personale der Hauptanstalten zu behandeln.

[5.] Die bisherigen Leistungen der Distrikte und Städte zum Personalaufwande der in Abs. 1 genannten Anstalten sind nach Maßgabe der für das Jahr 1908 festgesetzten Anstaltsetats als Bauschbeträge fortzuentrichten. Die Bauschbeträge werden von fünf zu fünf Jahren nach Maßgabe der bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zwischen den Kreisen und den Distrikten oder Städten bestehenden oder künftig an deren Stelle tretenden Vereinbarungen neu festgesetzt.

H. Sonstige Beamte der Kreise und Beamte der Stiftungen.

Artikel 189.

[1.] Durch Königliche Entschließung können die Vorschriften dieses Gesetzes über die etatsmäßigen Beamten auf die nicht in dem Artikel 188 aufgeführten, aus Kreismitteln besoldeten Beamten und auf die nicht in die Gehaltsordnung aufgenommenen, aus Stiftungsmitteln besoldeten Beamten ganz oder teilweise für entsprechend anwendbar erklärt werden.

[2.] Die Dauer der Widerruflichkeit des Dienstverhältnisses dieser Beamten wird in der Königlichen Entschließung bestimmt. Die vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse sowie die den Hinterbliebenen eingeräumten vermögensrechtlichen Ansprüche richten sich bei den aus Kreismitteln besoldeten Beamten gegen die Kreisgemeinde, in der sie angestellt sind, bei den aus Stiftungsmitteln besoldeten Beamten gegen den Staat. Die beteiligten Stiftungen sind dem Staate ersatzpflichtig.

[3.] Durch Königliche Entschließung können für die in Abs. 1 genannten Kreisbeamten einheitliche Grundsätze über das Mindestmaß der diesen zu gewährenden Bezüge aufgestellt werden.

J. Beamte der Fachschulen.

Artikel 190.

Den Beamten derjenigen Fachschulen, die ganz oder größtenteils aus staatlichen Mitteln unterhalten werden, kann nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses die Eigenschaft von etatsmäßigen Beamten im Sinne des Artikel 2 dieses Gesetzes verliehen werden, sofern ihre Gehalte gleichzeitig der Gehaltsordnung entsprechend geregelt werden. Die Dauer der Widerruflichkeit ihres Dienstverhältnisses ist jeweils entsprechend festzusetzen.

K. Beamte der K. Bank.

Artikel 191.

Durch Königliche Verordnung können die Vorschriften dieses Gesetzes über die etatsmäßigen Beamten ganz oder teilweise auf die Beamten der K. Bank für entsprechend anwendbar erklärt werden.

L. Beamte der Militärverwaltung.

Artikel 192.

Auf die Beamten der Militärverwaltung finden lediglich Abschnitt I, II, VII bis X dieses Gesetzes entsprechende Anwendung unter den nachstehenden besonderen Festsetzungen.

Artikel 193.

Etatsmäßige Beamte sind diejenigen Beamten, die eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden und in den in dem Artikel 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Formen ernannt werden.

Artikel 194.

[1] Das Dienstverhältnis der Beamten, die in dem diesem Gesetz als Anlage IV beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind, ist nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von drei Jahren unwiderruflich. Anlage IV.

[2] Das Dienstverhältnis der übrigen etatsmäßigen Beamten ist nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von zehn Jahren unwiderruflich.

Artikel 195.

[1] Für das Dienstverhältnis der außeretatsmäßigen Beamten sind die einschlägigen allgemeinen Vorschriften und die mit diesen Beamten abgeschlossenen Dienstverträge maßgebend.

[2] Auf diese Beamten finden die Vorschriften der Artikel 105 bis 107, 111 bis 117, soweit sie sich auf Ordnungsstrafen beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß Geldstrafen bis zum Betrage von einhundert Mark verhängt werden können.

[3] Gegen diese Beamten kann nach Lösung ihres Dienstverhältnisses die in dem Artikel 168 vorgesehene Strafe verhängt werden.

[4] Wird einem außeretatsmäßigen Beamten eine etatsmäßige Stelle übertragen, so wird ihm die in der Eigenschaft eines außeretatsmäßigen Beamten zurückgelegte Dienstzeit auf die Zeit der Widerruflichkeit angerechnet.

Artikel 196.

[1] Artikel 16 dieses Gesetzes gilt für die Militärbeamten neben dem § 49 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874.

[2] Die Vorschriften der Artikel 17, 18 finden auf die Beamten der Militärverwaltung nur insoweit Anwendung, als nicht im III. Abschnitte des vorbezeichneten Reichsgesetzes ein anderes bestimmt ist.

[3] Für die Qualifikation der Beamten der Militärverwaltung ist die Qualifikationsvorschrift für das Heer maßgebend. Die Einlegung der Beschwerde gegen die Mitteilungen aus den Qualifikationen richtet sich nach der Beschwerdeordnung.

Artikel 197.

Die Vorschriften des Artikel 167 über die Anwendung des Dienststrafrechts für unwiderrufliche Beamte finden auch auf diejenigen Beamten der Militärverwaltung Anwendung, die vor der Versetzung in den Ruhestand widerruflich waren oder als außeretatsmäßige Beamte mit Pension in den Ruhestand versetzt wurden.

Artikel 198.

[1] Als Gehalt im Sinne der Artikel 8, 9, 107, 109, 164, 174 gilt für die Beamten der Militärverwaltung ihr Diensteinkommen.

[2] Als eine Schmälerung des Diensteinkommens ist es nicht anzusehen, wenn bei der Versetzung die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, der Wohnungsgeldzuschuß sich mindert oder die Ortszulage oder der Bezug der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten wegfällt.

Artikel 199.

[1] Gegen Militärbeamte, die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen, verfügt der Kommandierende General des Armeekorps die Einleitung des Disziplinarverfahrens und ernennt den Untersuchungsbeamten. Soweit diese Beamten nicht im Armeekorpsverbande stehen, ist die territoriale Zuständigkeit maßgebend.

[2] Die entscheidende Disziplinarbehörde I. Instanz ist die Militär-Disziplinar-Kommission.

[3] Für jedes Armeekorps tritt die Militär-Disziplinar-Kommission am Standorte des Generalkommandos zusammen. Sie wird aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten und Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militärverwaltung gehören müssen, gebildet.

[4] Die Mitglieder der Kommission werden vom Kriegsministerium ernannt.

[5] Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militär-Disziplinar-Kommissionen werden von einem durch den Kommandierenden General zu bestimmenden Oberkriegsgerichtsrate wahrgenommen. Im Behinderungsfalle wird ein anderer Oberkriegsgerichtsrat oder ein Kriegsgerichtsrat mit der Stellvertretung beauftragt.

Artikel 200.

Hinsichtlich der von den Militärvorgesetzten über Militärbeamte zu verhängenden Strafen, die nicht in Strafversetzung oder Dienstentlassung bestehen, kommen die auf jene Beamten bezüglichen besonderen Vorschriften zur Anwendung. Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militärverwaltung im Falle des Krieges.

Artikel 201.

[1] Die Vorschriften des Artikel 13 und des Abschnitts X finden auf Personen des Soldatenstandes so weit Anwendung, als sie in Ausübung administrativer Obliegenheiten und Befugnisse einen Schaden verursachen.

[2] Die Zuständigkeit der Dienstesstellen und Behörden zur Beschlußfassung und der Instanzenzug für die Beschwerde werden vom Kriegsministerium geregelt.

Artikel 202.

Die besonderen gesetzlichen Vorschriften über die Verhältnisse der richterlichen Militärjustizbeamten bleiben unberührt.

M. Militärgeistliche.

Artikel 203.

[1] Die mit der Militärseelsorge besonders betrauten Geistlichen haben die Eigenschaft von etatsmäßigen Beamten im Sinne des Artikel 2 dieses Gesetzes.

[2] Das Dienstverhältnis dieser Geistlichen ist nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von drei Jahren unwiderruflich.

[3] Die Besoldung wird durch den Militäretät festgesetzt.

N. Gendarmerieoffiziere und Gendarmen.

Artikel 204.

[1] Die Gendarmerieoffiziere sind nicht Beamte im Sinne dieses Gesetzes. Auf sie finden jedoch die für widerrufliche etatsmäßige Beamte geltenden Vorschriften der Abschnitte III, IV, V und VI entsprechende Anwendung.

[2] Für die Gendarmeriemannschaften gelten an Stelle der Vorschriften des VII. Abschnitts die im Verordnungsweg über die Dienstaufsicht und das Dienststrafrecht erlassenen Vorschriften.

O. Eichmeister sowie Steuer- und Gemeinde-Einnehmer.

Artikel 205.

[1] Die Eichmeister sowie die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer im Regierungsbezirke der Pfalz gelten als Beamte im Sinne des Artikel 1 dieses Gesetzes. Auf sie finden auch die Vorschriften in dem Artikel 3, dem Artikel 6 Abs. 3, den Artikeln 7, 9 Anwendung.

[2] Als Ordnungsstrafe kann gegen sie eine Geldstrafe bis zum Betrage von dreihundert Mark verhängt werden.

[3] Eichmeister sowie Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, welche die Unwiderruflichkeit erlangt haben, können ohne Ansuchen unter denselben Voraussetzungen ihres Amtes enthoben werden, unter denen unwiderrufliche Beamte ohne Ansuchen in den Ruhestand versetzt werden können.

[4] Die Vorschriften des Abschnitts VI finden auf die Eichmeister sowie die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer keine Anwendung.

P. Weibliche Beamte.

Artikel 206.

[1] Auf die weiblichen Beamten finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. mit ihrer Verehelichung das Dienstverhältnis dauernd widerruflich wird, auch wenn es bereits unwiderruflich war;
2. für die Dauer der Ehe der Anspruch auf Ruhegehalt ruht;
3. im Falle durch die Ehe ein Anspruch auf Witwengeld aus der Staats- oder einer sonstigen öffentlichen Kasse erworben wurde, der Ruhegehalt nur so weit gewährt wird, als er das Witwengeld übersteigt;
4. den Kindern ein Anspruch auf Waisengeld nicht zusteht.

[2.] Die Beschränkungen in Ziff. 2 bis 4 finden auf die Fälle keine Anwendung, in denen die Gewährung der Unfallfürsorge in Frage kommt. Im Falle der Ziff. 3 wird jedoch das Witwengeld aus der Staatskasse nur so weit gewährt, als dieses den Betrag der Unfallpension übersteigt.

[3.] Im Falle ihrer Verehelichung nach eingetretener Versetzung in den Ruhestand kann den weiblichen Beamten auf ihren Antrag eine einmalige Abfindung bis zum fünffachen Betrage des Ruhegehalts gewährt werden.

XII. Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Artikel 207.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Artikel 208.

[1.] Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten alle im Dienste befindlichen Beamten und Bediensteten, die vor diesem Zeitpunkt in pragmatischer oder in nichtpragmatischer statusmäßiger Diensteseigenschaft angestellt waren und in eine in der Gehaltsordnung aufgeführte Beamtenklasse übergeleitet werden, als etatsmäßige Beamte im Sinne dieses Gesetzes.

[2.] Das Gleiche gilt von den im Bereiche der Versicherungskammer und des Wasserversorgungsbureaus im Dienste befindlichen Beamten und Bediensteten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in pragmatischer oder in nichtpragmatischer statusmäßiger Diensteseigenschaft angestellt waren und in eine in den besonderen Gehaltsordnungen für diese Beamten aufgeführte Beamtenklasse übergeleitet werden.

[3.] Das Gleiche gilt ferner von den im Dienste befindlichen Beamten und Bediensteten der Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Lateinschulen, der Kreisbaugewerkschule Kaiserslautern, der landwirtschaftlichen Mittelschulen und Kreisackerbauschulen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in pragmatischer oder in nichtpragmatischer statusmäßiger Diensteseigenschaft angestellt waren und gemäß Artikel 188 Abs. 4 an eine in der Gehaltsordnung aufgeführte Beamtenklasse angeglichen werden.

[4.] Das Gleiche gilt endlich von den mit der Militärseelsorge besonders betrauten Geistlichen, deren Besoldung in Angleichung an die Gehaltsordnung für die Staatsbeamten durch den Militäretat festgestellt wird.

[5.] Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die im Dienste befindlichen auf Lebenszeit angestellten etatsmäßigen Beamten der Militärverwaltung als unwiderrufliche, die auf Kündigung angestellten etatsmäßigen Beamten als widerrufliche etatsmäßige Beamte.

Artikel 209.

[1.] Für den Eintritt der Unwiderruflichkeit des Dienstverhältnisses (Artikel 6 Abs. 2, 3) wird den in dem Artikel 208 bezeichneten Beamten und Bediensteten die Zeit, die sie in einer unter den Artikel 208 fallenden Diensteseigenschaft bereits zurückgelegt haben, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes angerechnet. In gleicher Weise wird den Eichmeistern sowie den Steuer- und Gemeinde-Einnehmern im Regierungsbezirke der Pfalz für den Eintritt der Unwiderruflichkeit die Dienstzeit angerechnet, die sie in dieser oder in einer unter den Artikel 208 fallenden Diensteseigenschaft zurückgelegt haben.

[2.] Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten pragmatischen Beamten (Artikel 208), für die im Zeitpunkte des Inkrafttretens das dreijährige Dienstesprovisorium noch nicht abgelaufen ist, tritt, auch soweit sie unter den Artikel 6 Abs. 3 dieses Gesetzes fallen, die Unwiderruflichkeit nach Ablauf der im § 2 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde bestimmten dreijährigen Frist ein, sofern nicht nach dem Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels die Unwiderruflichkeit früher eintritt.

[3.] Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Kündigung angestellten etatsmäßigen Beamten der Militärverwaltung richtet sich die Lösung des Dienstverhältnisses noch nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel 210.

[1.] Den Beamten und Bediensteten der Pfälzischen Eisenbahnen, die bei der Übernahme dieser Eisenbahnen durch den Bayerischen Staat zu etatsmäßigen Beamten im Sinne dieses Gesetzes ernannt werden, wird für den Eintritt der Unwiderruflichkeit des Dienstverhältnisses (Artikel 6 Abs. 2, 3) die Zeit, die sie als „Angestellte" im Dienste der Pfälzischen Eisenbahnen bereits zurückgelegt haben, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes angerechnet.

[2.] Soweit solche Beamte der Pfälzischen Eisenbahnen bei ihrer Einreihung in die Gehaltsordnung einer Klasse von Beamten der Staatseisenbahnverwaltung zugeteilt werden, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde angestellt wurden, sind sie nach Ablauf von drei Jahren seit dem Zeitpunkte, der nach den Übernahmeverhandlungen als Zeitpunkt ihrer pragmatischen Anstellung zu erachten ist, unwiderruflich, wenn nicht nach dem Abs. 1 dieses Artikels die Unwiderruflichkeit früher eintritt.

3. Diejenigen Beamten und Bediensteten der Pfälzischen Eisenbahnen, die beim Übergange dieser Eisenbahnen auf den Bayerischen Staat gemäß Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1905, die Erwerbung der Pfälzischen Eisenbahnen für das K. Staatsärar betreffend, unter denselben Bedingungen übernommen werden, unter denen sie von den Pfälzischen Eisenbahngesellschaften angestellt worden sind, können von dem Zeitpunkt an, in dem sie als unwiderruflich zu erachten wären, wenn sie als etatsmäßige Beamte im Sinne dieses Gesetzes (Abs. 1) übernommen worden wären, nur durch Erkenntnis der Disziplinargerichte zur Strafe entlassen werden. Wieweit im übrigen Vorschriften dieses Gesetzes auf solche Beamte entsprechende Anwendung finden, wird durch Königliche Entschließung bestimmt.

Artikel 211.

1. Die Vorschriften, nach denen die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen Beamten und Bediensteten (Artikel 208) in die Klassen der neuen Gehaltsordnung überzuleiten sind, werden durch Verordnung erlassen.

2. Stand ein Beamter bisher im Genuß eines höheren als des regulativmäßigen Grundgehalts, so ist ihm bei der Überleitung der treffende Mehrbetrag zu dem in der neuen Gehaltsordnung bestimmten Anfangsgehalte mit der Maßgabe zuzusetzen, daß die in der Gehaltsordnung vorgesehenen Gehaltsvorrückungen zu diesem erhöhten Grundgehalt, jedoch nicht über den Betrag von zwölftausend Mark hinaus, gewährt werden.

3. Beamte, die infolge der neuen Gehaltsvorschriften bei der Überleitung oder in einem späteren Zeitpunkt ein geringeres Gesamteinkommen beziehen würden, als sie bei fortdauernder Gültigkeit der seitherigen Vorschriften in ihrer seitherigen Dienstesstelle bezogen hätten, erhalten für die Dauer dieser Einbuße den nach den früheren Vorschriften sich berechnenden Mehrbezug als persönliche Zulage.

4. Bei der Abgleichung des bisherigen und des künftigen Diensteinkommens werden Einkommensbestandteile, die ihrer Natur nach steigend und fallend sind, mit dem Betrag angesetzt, der sich für die beim Inkrafttreten des Gesetzes innegehabte Dienstesstelle nach dem Anfalle der letzten drei Rechnungsjahre als Jahresdurchschnitt ergibt, sofern solche Einkommensbestandteile erst kürzere Zeit auf dieser Stelle angefallen sind, nach dem Jahresdurchschnitte des Anfalls während dieser Zeit.

5. Der Jahresbetrag der persönlichen Zulagen ist nach oben so abzurunden, daß sich bei Teilung durch drei volle Markbeträge ergeben.

6. In Bezug auf den Beginn, die Zahlung und die Einziehung der persönlichen Zulagen finden die Vorschriften in dem Artikel 34 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

[7.] Auf die Beamten im Verwaltungsdienste der Hochschulen finden die Vorschriften dieses Artikels mit der Maßgabe Anwendung, daß ihnen die für Besorgung ihres Hauptamts zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes neben dem Gehalt eingeräumten Nebenbezüge als persönliche Zulage verbleiben und daß auf einen etwaigen Mehrbetrag des Gehalts, der sich für sie nach den neuen Gehaltsvorschriften gegenüber den seitherigen Vorschriften ergibt, ein jenem Mehrbetrag entsprechender Betrag der Nebenbezüge aufgerechnet wird. Soweit die Zuweisung solcher Nebenbezüge nicht in unentziehbarer Weise erfolgt ist, sind sie nach näherer Festsetzung des zuständigen Staatsministeriums auf einen unüberschreitbaren Höchstbetrag zurückzuführen oder sonst zu ermäßigen.

[8.] Hat ein Beamter im Zeitpunkte seiner Versetzung in den Ruhestand oder seines Ablebens infolge der für die Überleitung verfügten Sperre der letzten oder der beiden letzten Dienstaltersstufen nicht den seinem Dienstalter entsprechenden Gehalt bezogen, so wird der Bemessung des Ruhegehalts und des Witwen- und Waisengeldes das pensionsfähige Diensteinkommen zu Grunde gelegt, das sich berechnet hätte, wenn die Sperre nicht verfügt gewesen wäre.

Artikel 212.

[1.] Für die Beamten und Bediensteten (Artikel 208), die vor oder mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt wurden, bleiben die seitherigen Pensionsvorschriften in Kraft.

[2.] Ebenso bleiben für die Hinterbliebenen derjenigen Beamten und Bediensteten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben sind oder in diesem Zeitpunkt im Ruhestande sich befinden, die seitherigen Vorschriften über die einmalige Abfertigung sowie über die Pensionen und Unterhaltsbeiträge auch fernerhin mit der Maßgabe in Kraft, daß die Vorschriften des Artikel 72 und des Artikel 74 Abs. 4 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung finden. Für die in Satz 1 bezeichneten Unterhaltsbeiträge tritt die Vorschrift des Artikel XXIV § 23 d der Hauptlandespragmatik vom 1. Januar 1805 außer Kraft.

[3.] Die Vorschriften über das Erfordernis einer Erlaubnis zum Genuß einer Pension oder eines Unterhaltsbeitrags im Auslande treten für die Fälle der Abs. 1, 2 außer Kraft.

Artikel 213.

[1.] Bleibt für einen Beamten (Artikel 208), der sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im aktiven Dienste befand und nach diesem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt wurde, das nach Abschnitt IV dieses Gesetzes sich berechnende Wartegeld oder der nach Abschnitt IV und VI dieses Gesetzes sich berechnende Ruhegehalt hinter dem Betrage zurück, der sich bei fortdauernder Gültigkeit der seitherigen Vorschriften über die Gehalte und Pensionen der Staatsbeamten und Staatsbediensteten berechnet hätte, wenn der Beamte bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zuletzt innegehabten Dienstesstellung weitergedient hätte, so wird ihm dieser höhere Betrag gewährt.

[2] Wurde bei der Berechnung der Pensionen nach den seitherigen Vorschriften eine Dienstzeit angerechnet, deren Anrechnung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgeschlossen ist, so ist diese Dienstzeit für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannten Beamten auch der Bemessung des Ruhegehalts nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Grunde zu legen.

Artikel 214.

[1] Bleibt das nach den Abschnitten V und VI dieses Gesetzes sich berechnende Witwen- und Waisengeld hinter dem Betrage zurück, der sich bei fortdauernder Gültigkeit der seitherigen Vorschriften über die Gehalte und Pensionen der Beamten und über die Pensionen und Unterhaltsbeiträge der Hinterbliebenen berechnet hätte, wenn der Beamte bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand oder im Falle seines Ablebens im aktiven Dienste bis zum Zeitpunkte seines Ablebens in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zuletzt innegehabten Dienstesstellung weitergedient hätte, so wird den Hinterbliebenen der höhere Betrag gewährt.

[2] Sind für einen Teil der Hinterbliebenen die bisherigen Vorschriften, für einen anderen Teil aber die Vorschriften der Abschnitte V und VI dieses Gesetzes günstiger, so wird für jeden Teil das Witwen- und Waisengeld nach der für ihn günstigeren Vorschrift angewiesen.

[3] Ist das Witwen- und Waisengeld nach den Vorschriften dieses Gesetzes bezogen worden, so kann, vorbehaltlich der Vorschriften in Abs. 4 dieses Artikels und in Artikel 215, in einem späteren Zeitpunkte die Anwendung der früheren Vorschriften nicht mehr in Anspruch genommen werden.

[4] Den Kindern der bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in pragmatischer Eigenschaft ernannten Beamten bleibt der Anspruch auf den Fortbezug der Unterhaltsbeiträge nach Maßgabe des Artikel XXIV §§ 10 bis 13 der Hauptlandespragmatik über das einundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewahrt, und zwar auch dann, wenn sie bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs das Waisengeld nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes beziehen.

Artikel 215.

[1] Den Söhnen und Töchtern der Staatsminister, Ministerialreferenten, Kollegialpräsidenten und Kollegialdirektoren, die diese Dienstesstellung schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingenommen haben, bleibt der ihnen durch Artikel XXIV § 9 der Hauptlandespragmatik eingeräumte Anspruch auf den Genuß des Unterhaltsbeitrags bis zur Versorgung oder bis zum Ableben nach Maßgabe der bisherigen Pensionsvorschriften gewahrt, und zwar auch dann, wenn das bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs bezogene Waisengeld nach den Vorschriften in den Abschnitten V und VI des gegenwärtigen Gesetzes berechnet war.

[2] Das Gleiche gilt von den Söhnen und Töchtern der Kollegialräte, die diese Dienstesstellung schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingenommen haben und zwar gleichviel, ob diese Beamten die nach Artikel XXIV § 9 der Hauptlandespragmatik und Abschnitt III Ziffer 78b des Abschieds für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 29. Dezember 1831 erforderliche fünfundzwanzigjährige Kollegialratsdienstzeit oder das bestimmte Dienst- oder Lebensalter vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes vollendet haben oder nach diesem Zeitpunkte vollenden werden.

[3] Der Berechnung des Unterhaltsbeitrags ist in den Fällen der Abs. 1, 2 die Witwenpension zu Grunde zu legen, die sich bei fortdauernder Gültigkeit der seitherigen Vorschriften über die Gehalte und Pensionen der Staatsbeamten ergeben hätte, wenn der Beamte bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand oder bis zu seinem Ableben in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zuletzt innegehabten Dienstesstellung verblieben wäre.

[4] Wird ein Kollegialrat, der diese Dienstesstellung schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingenommen hat, auf Grund des Artikel 48 Ziff. 1 dieses Gesetzes oder des Artikel 71 Ziff. 1 Halbsatz 1 oder des Artikel 79 Abs. 3 Ziff. 1 Halbsatz 1 des Disziplinargesetzes für richterliche Beamte in den Ruhestand versetzt, bevor er fünfundzwanzig Jahre lang als Kollegialrat gedient hat, so sind seinen Söhnen und Töchtern die im Artikel XXIV § 9 der Hauptlandespragmatik eingeräumten Vorteile zu gewähren, wenn er den Zeitpunkt erlebt, mit dessen Eintritt er entweder die fünfundzwanzigjährige Dienstzeit als Kollegialrat vollendet oder den Anspruch erworben haben würde, auf Grund des § 22 B oder C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand versetzt zu werden, falls diese Bestimmungen noch in Geltung wären.

Artikel 216.

[1] In Bezug auf den Beginn, die Zahlung und die Einziehung der auf Grund des Artikel 213 und des Artikel 214 Abs. 1 bis 3 nach den früheren Vorschriften angewiesenen Wartegelder, Pensionen und Unterhaltsbeiträge finden die Vorschriften in den Artikeln 40, 41, 43 bis 45, 59 bis 67, in dem Artikel 71 Abs. 2, dem Artikel 74 Abs. 4, dem Artikel 82, dem Artikel 83 Abs. 2 Satz 1, den Artikeln 84 bis 86 entsprechende Anwendung.

[2] Auf die nach Maßgabe des Artikel 214 Abs. 4 und des Artikel 215 angewiesenen Unterhaltsbeiträge findet Artikel 212 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Anwendung.

Artikel 217.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen Hochschulprofessoren, die nicht binnen einer ihnen vorzusetzenden Frist ihr Einverständnis mit einer auf Grund des Artikel 187 Abs. 2 erfolgenden Regelung erklären, bleiben in Bezug auf die Höhe ihres Diensteinkommens und ihres Ruhegehalts sowie für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes ihrer Hinterbliebenen die seitherigen Vorschriften in Kraft. Artikel 187 Abs. 3 hat für solche Hochschulprofessoren keine Geltung.

Artikel 218.

Die Artikel 210 bis 217 finden auf Beamte der Militärverwaltung keine Anwendung.

Artikel 219.

[1] Für die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängigen Dienststrafsachen verbleibt es in Ansehung des Verfahrens bei den bisherigen Vorschriften.

[2] Für die Entscheidung der Frage, ob hinsichtlich der auszusprechenden Strafen die bisherigen Vorschriften oder die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden sind, ist der § 2 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs maßgebend. Auf die Strafe der Suspension und auf Haft oder Arrest kann nicht mehr erkannt werden.

Artikel 220.

[1] Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften treten, soweit nicht in den Artikeln 212 bis 217, 222 Vorbehalte gemacht sind, für die Beamten im Sinne dieses Gesetzes außer Kraft.

[2] Insbesondere treten für diese Beamten, unbeschadet dieser Vorbehalte, außer Wirksamkeit:

1. die landesherrliche Verordnung vom 1. Januar 1805, die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend, (Hauptlandespragmatik);
2. Titel V § 6 der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818;
3. die IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt;
4. Abschnitt III Ziffer 78 b des Abschieds für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 29. Dezember 1831.

[3] Aufgehoben werden:

1. die landesherrliche Verordnung vom 23. April 1806, die Gratifikationen der Staatsdiener betreffend;
2. § 7 Ziff. I e der landesherrlichen Verordnung vom 31. Juli 1817, die Organisation der Generaladministration der Posten betreffend;
3. § 19 des Abschieds für den Landtag des Königreichs Bayern vom 28. April 1872;
4. Abschnitt III A § 12 des Abschieds für den Landtag des Königreichs vom 29. Juli 1876.

Artikel 221.

Das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, wird dahin geändert:

I. Im Artikel I werden die Worte „welcher hiedurch einen sofort unentziehbaren Standesgehalt von 3000 fl. erhält, sofern ihm nicht aus früheren Dienstesverhältnissen ein höherer zukommt," ersetzt durch die Worte: „welcher hiedurch einen sofort unentziehbaren Anspruch auf Ruhegehalt und auf Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der für unwiderrufliche Beamte geltenden Vorschriften erhält".

II. Im Artikel III werden

1. im Abs. 1 die Worte „ohne Rücksicht auf § 24 der IX. Verfassungsbeilage" gestrichen;
2. der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der auf diese Weise infolge seiner Bitte sowie der aus eigenem Antriebe des Königs enthobene Staatsminister erhält den im Artikel I bestimmten Ruhegehalt; der König kann ihm innerhalb des gesetzlich zulässigen Höchstbetrags einen höheren Ruhegehalt zuweisen."

III. Im Artikel IX Ziff. 1 werden die Worte „nach § 19 der Verfassungsbeilage IX" gestrichen.

Artikel 222.

[1] Das Ausführungsgesetz vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze wird dahin geändert:

I. Der Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. der Präsident, die Senatspräsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs;
2. der Präsident und die Räte des Obersten Rechnungshofs;
3. der Präsident und die übrigen ständigen Mitglieder des Landesversicherungsamts im Hauptamte.

Welche weiteren höheren Verwaltungsbeamten zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen, wird durch Verordnung bestimmt."

II. Im Artikel 71 Abs. 1 werden die Worte „einhundert Mark" ersetzt durch die Worte „fünfzig Mark".

Ferner wird dem Abs. 1 der weitere Satz beigefügt:

„Die Zwangsstrafen werden den Wohlfahrtseinrichtungen für die Beamten zugewiesen."

[2] Im übrigen bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

Artikel 223.

Das Gesetz vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung wird dahin geändert:

I. Der Artikel 107, der Artikel 113 Abs. 2 und die Artikel 115 und 116 werden aufgehoben.

II. Die Artikel 103 bis 106, 108 bis 111, 114 finden auf Beamte keine Anwendung, deren Dienststrafrecht durch das Beamtengesetz geregelt ist.

Artikel 224.

Das Disziplinargesetz für richterliche Beamte vom 26. März 1881 wird dahin geändert:

1.

Der Artikel 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Strafverfolgung von Dienstvergehen verjährt in fünf Jahren. Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Strafverfolgung des Dienstvergehens nicht, bevor die Strafverfolgung der Straftat verjährt ist."

2.

Als Artikel 4a und 4b werden folgende Vorschriften eingestellt:

„Artikel 4a.

Der Richter, dem von einer Aufsichtsbehörde auf Grund des Artikel 3 eine Ermahnung oder Warnung erteilt worden ist, kann die Entscheidung der Disziplinarkammer darüber beantragen, ob ihm ein Dienstvergehen zur Last fällt. Der Antrag schließt die Einlegung einer Beschwerde gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde, die Einlegung einer Beschwerde den Antrag aus.

Fällt dem Richter ein Dienstvergehen nicht zur Last, so hebt die Disziplinarkammer die Verfügung der Aufsichtsbehörde auf.

Fällt dem Richter ein Dienstvergehen zur Last, ohne daß die Voraussetzungen des Artikel 4 Abs. 1 gegeben sind, so weist die Disziplinarkammer den Antrag des Richters zurück.

Sind die Voraussetzungen des Artikel 4 Abs. 1 gegeben, so ist das Disziplinarverfahren einzuleiten.

Gegen den Beschluß der Disziplinarkammer steht dem Staatsanwalt und dem Richter die Beschwerde an den Disziplinarhof zu.

Artikel 4b.

Bevor die Aufsichtsbehörde auf Grund des Artikel 3 eine Ermahnung oder Warnung erteilt, kann sie die Entscheidung der Disziplinarkammer darüber beantragen, ob dem Richter ein Dienstvergehen zur Last fällt.

Der Artikel 4a Abs. 5 findet Anwendung."

3.

1. Im Artikel 5 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„Die Disziplinarstrafen sind:

1. Verweis;
2. Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatigen Gehalts;
3. Entziehung des Anspruchs auf Vorrückung im Gehalt auf die Dauer von höchstens drei Jahren;
4. Strafversetzung;
5. Dienstentlassung."

2. Dem Abs. 2 wird folgender weiterer Satz beigefügt:

„Die Geldstrafen werden den Wohlfahrtseinrichtungen für die Beamten zugewendet."

3. Zwischen Abs. 2 und Abs. 3 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Erkennt das Disziplinargericht auf Entziehung des Anspruchs auf Vorrückung im Gehalte, so hat es zugleich zu bestimmen, ob und wieweit dadurch der Zeitpunkt für die späteren Gehaltsvorrückungen hinausgeschoben wird."

4. Die beiden letzten Absätze erhalten folgende Fassung:

„Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und der Dienstabzeichen sowie des Anspruchs auf Diensteinkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung von Rechts wegen zur Folge. Lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann in dem Urteile des Disziplinargerichts ausgesprochen werden, daß dem Angeschuldigten vom Zeitpunkte seiner Entlassung an auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit als Unterhaltsbeitrag ein Teil des Ruhegehalts zu gewähren sei, den er anzusprechen hätte, wenn er im Zeitpunkte der Entlassung in den Ruhestand versetzt würde. Auch kann bei gleicher Voraussetzung den Hinterbliebenen des aus dem Dienste entlassenen Richters durch das Urteil des Disziplinargerichts der Anspruch auf Versorgung ganz oder teilweise, mit oder ohne Zeitbeschränkung vorbehalten werden.

Liegen berücksichtigungswerte Verhältnisse vor, so kann durch Königliche Entschließung dem aus dem Dienste entlassenen Richter oder seiner Familie ausnahmsweise sofort oder später ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden; der Unterhaltsbeitrag soll jedoch in der Regel die Hälfte des Betrags nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt berechnet hätte, wenn der entlassene Richter im Zeitpunkte seiner Dienstentlassung in den Ruhestand versetzt worden wäre. Unter der gleichen Voraussetzung (Satz 1) kann durch Königliche Entschließung den Hinterbliebenen eines aus dem Dienste entlassenen Richters ausnahmsweise ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden; dieser soll in der Regel die Hälfte der Beträge nicht übersteigen, die sie als Witwen- und Waisengeld zu beanspruchen hätten, wenn der entlassene Richter im Zeitpunkte der Dienstentlassung gestorben wäre."

4.

Im Artikel 6 wird

1. zwischen Abs. 1 und Abs. 2 folgender neuer Absatz eingefügt:

„Auf Strafversetzung ist zu erkennen, wenn durch eine Handlung, die ein schweres Dienstvergehen bildet, Umstände gegeben sind, durch die die amtliche Wirksamkeit des Richters auf der bisherigen Stelle in einer nicht bloß vorübergehenden Art gestört wird. Sind solche Umstände zwar nicht ohne Verschulden des Richters gegeben, ist aber das Verschulden nicht derart, daß die Strafversetzung angemessen ist, so kann das Disziplinargericht unabhängig von der Entscheidung über die Strafe aussprechen, daß der Richter unter Vergütung der Umzugskosten auf ein Richteramt von gleicher Diensteskasse und gleichem Gehalte versetzt werden kann."

2. Die Ziff. 1 des letzten Absatzes erhält folgende Fassung:

„1. wegen Verletzung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit sowie in den in den Artikeln 103 bis 105, 109 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung aufgeführten Fällen,".

5.

Der Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die zeitlich oder dauernd in den Ruhestand versetzten Richter mit folgenden Einschränkungen entsprechende Anwendung:

Auf Verweis oder Geldstrafe kann nur wegen Verletzung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit erkannt werden. Geldstrafe ist zulässig bis zum Betrage des einmonatigen Ruhegehalts.

Im übrigen ist ein Disziplinarverfahren nur wegen solcher in der Dienstesaktivität oder im Ruhestande begangener Handlungen zulässig, die gegenüber einem aktiven Richter die Dienstentlassung begründen. An Stelle der Dienstentlassung ist auf den Verlust des Titels, der Dienstabzeichen und des Ruhegehalts sowie des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung zu erkennen. Die Vorschriften des Artikel 5 Abs. 5 Satz 2, 3 und Abs. 6 finden entsprechende Anwendung."

6.

Der Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn der Richter unter Verzicht auf Titel und Dienstabzeichen sowie auf Diensteinkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung um Entlassung aus dem Staatsdienste nachsucht, vorausgesetzt, daß er in Bezug auf seinen Dienst sich nicht in verschuldetem Rückstande befindet und über eine ihm anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen Rechenschaft abgelegt hat.

Gegen einen im Ruhestande befindlichen Richter ist das Disziplinarverfahren einzustellen, wenn der Beschuldigte seinen Verzicht auf Titel, Dienstabzeichen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erklärt."

7.

Im Artikel 10 Abs. 1 werden nach dem Worte „erhoben" die Worte eingefügt:

„oder ist in einem militärgerichtlichen Verfahren die Anklage verfügt worden".

8.

Der Artikel 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Hinsichtlich der in den Artikeln 8, 81 bezeichneten Richter ist der letzte dienstliche Wohnsitz maßgebend."

9.

Im Artikel 19 Abs. 2 wird das Wort „Oberstaatsanwalt" durch das Wort „Generalstaatsanwalt" ersetzt.

10.

Im Artikel 22 Abs. 2 werden die Worte: „Artikel 5 Ziff. 1 und 2" ersetzt durch die Worte:

„Artikel 5 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3".

11.

Zwischen Abs. 1 und Abs. 2 des Artikel 23 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Vor der Beschlußfassung kann die Disziplinarkammer die Vornahme einzelner Ermittlungen, auch die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen und die schriftliche Verantwortung des Beschuldigten anordnen."

12.

Der Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„Ist das Disziplinarverfahren eingeleitet, wird jedoch gemäß Artikel 22 Abs. 2 von Einleitung einer Voruntersuchung Umgang genommen, so ist der Beschuldigte mit seiner schriftlichen Verantwortung zu hören und das zur mündlichen Verhandlung etwa weiter Erforderliche vorzubereiten. Die Disziplinarkammer kann insbesondere einzelne Beweiserhebungen anordnen.

Ist die Sache durch die Ermittlungen der Dienstaufsichtsbehörden oder durch Ermittlungeu, die von der Disziplinarkammer auf Grund des Artikel 23 Abs. 2 angeordnet worden sind, genügend aufgeklärt und der Beschuldigte im Laufe dieser Erhebungen ausreichend gehört, so kann von weiteren Vorerhebungen abgesehen werden."

13.

Dem Artikel 33 werden folgende weitere Absätze beigefügt:

„Vor dem Schlusse der Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten das Ergebnis mitzuteilen und ihm nochmals Gelegenheit zu seiner Verteidigung zu geben.

Auch im Laufe der Voruntersuchung soll dem Angeschuldigten, soweit es ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann, im Interesse seiner Verteidigung von wichtigen oder neuen Beweisergebnissen Mitteilung gemacht werden."

14.

Als Artikel 34a ist folgende Vorschrift einzufügen:

„Beantragt der Staatsanwalt die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung, so hat er eine Anschuldigungsschrift zu fertigen, in welcher die wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen aufzunehmen sind. Diese Anschuldigungsschrift ist dem Angeschuldigten zur Erklärung binnen einer von dem Präsidenten zu bestimmenden Frist mitzuteilen."

15.

Als Artikel 36a wird folgende Vorschrift eingestellt:

„Betrifft das Disziplinarverfahren mehrere Dienstvergehen und ist die Feststellung des einen oder des anderen unwesentlich, so kann die Disziplinarkammer nach Vernehmung des Staatsanwalts beschließen, daß in Ansehung eines solchen das Verfahren vorläufig einzustellen ist.

Der Einstellungsbeschluß kann während dreier Monate nach der Rechtskraft des Urteils von der Disziplinarkammer aufgehoben werden."

16.

Im Artikel 39 werden

1. im Abs. 2 die Worte: „unter abschriftlicher Mitteilung der von dem Staatsanwalt anzufertigenden Anschuldigungsschrift, in die auch die wesentlichen Ergebnisse der stattgefundenen Ermittlungen aufzunehmen sind"

ersetzt durch die Worte:

„unter abschriftlicher Mitteilung des Beschlusses über die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung (des Verweisungsbeschlusses)";

2. im Abs. 3 die Worte: „mit dem Vortrag über den Inhalt der Anschuldigungsschrift"

ersetzt durch die Worte:

„mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses".

17.

1. Der Artikel 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Hauptverhandlung wird der Verweisungsbeschluß verlesen."

2. Im Abs. 3 des Artikel 41 werden die Worte:

„in der Anschuldigungsschrift"

ersetzt durch die Worte:

„in dem Verweisungsbeschluß".

18.

1. Im Artikel 45 wird zwischen Abs. 1 und Abs. 2 folgender neuer Absatz eingefügt:

„Wird der Angeschuldigte im Laufe der Hauptverhandlung noch eines anderen Dienstvergehens beschuldigt, so kann dieses nach Vernehmung des Staatsanwalts mit Zustimmung des Angeschuldigten zum Gegenstande derselben Aburteilung gemacht werden. Diese Vorschrift findet nicht Anwendung, wenn nach dem Ermessen der Disziplinarkammer wegen des anderen Dienstvergehens voraussichtlich auf Strafversetzung oder auf Dienstentlassung zu erkennen ist. Liegen bezüglich des anderen Dienstvergehens die Voraussetzungen des Artikel 36 a vor, so kann nach Maßgabe dieser Vorschrift das Verfahren vorläufig eingestellt werden."

2. Der bisherige Abs. 3 hat zu lauten:

„Die Verkündung des Urteils erfolgt am Schlusse der Verhandlung oder spätestens innerhalb der darauffolgenden vierzehn Tage durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe. Die Eröffnung der Urteilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts. War die Verkündung des Urteils ausgesetzt, so sind die Urteilsgründe vor derselben schriftlich festzustellen. Dem Angeschuldigten ist eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen."

19.

Im letzten Absatze des Artikel 54 sind die Worte „Artikel 42 bis 47" zu ersetzen durch die Worte:

„Artikel 42 bis 44, Artikel 45 Abs. 1, 3, 4, 5, Artikel 46, 47".

20.

Der Artikel 55 erhält folgende Fassung:

„Auf die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens sind die Vorschriften des vierten Buches der Reichs-Strafprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens in den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen mit Ausnahme der Vorschriften des § 403, § 411 Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Wird eine Beweisaufnahme angeordnet (§ 409), so ist sie nach den für die Voruntersuchung in Disziplinarsachen geltenden Vorschriften durchzuführen. Wird die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet (§ 410 Abs. 2), so bemißt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Art 39 ff. des gegenwärtigen Gesetzes."

21.

Als Artikel 55a wird folgende Vorschrift eingestellt:

„Der Richter, dessen Unschuld im Wiederaufnahmeverfahren festgestellt wird, kann Ersatz des ihm durch die Strafvollstreckung erwachsenen Vermögensschadens aus der Staatskasse beanspruchen.

Wird ein verurteilter Richter im Wiederaufnahmeverfahren mit einer geringeren Strafe belegt, so kann das Disziplinargericht aussprechen, daß der ihm durch die Strafvollstreckung erwachsene Vermögensschaden ganz oder teilweise aus der Staatskasse ersetzt wird.

Im übrigen finden die Vorschriften des § 1 Abs. 2 bis 4, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, §§ 4, 5 des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, entsprechende Anwendung. Der Antrag nach § 5 des Reichsgesetzes ist bei dem Oberstaatsanwalte zu stellen, dem die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei der Disziplinarkammer obliegen."

22.

Im Artikel 56 werden die Worte: „der Artikel 29, 37 und 64" ersetzt durch die Worte: „der Artikel 4a, 4b, 29, 37, 56a, 64".

23.

Als Artikel 56a wird folgende Vorschrift eingestellt:

„Wenn der Richter, dem der Anspruch auf Vorrückung im Gehalt entzogen wurde (Artikel 5 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 3), sich nach der Verurteilung längere Zeit gut geführt hat, kann die Disziplinarkammer die Entscheidung hinsichtlich der Zeit, für die der Anspruch auf Vorrückung im Gehalt entzogen ist, und bezüglich des Zeitpunkts der späteren Gehaltsvorrückung zu Gunsten des Richters ändern. Gegen die Entscheidung steht die Beschwerde zum Disziplinarhof offen.

Aus besonderen Gründen kann die Justizverwaltung die teilweise oder volle Nachzahlung der vorenthaltenen Dienstalterszulage verfügen."

24.

Im Artikel 59 Ziff. 2 sind nach dem Worte „Hauptverfahrens" die Worte einzufügen: „im militärgerichtlichen Verfahren die Anklageverfügung".

25.

Der Artikel 60 erhält folgende Fassung:

„Die vorläufige Enthebung vom Amte kann von der Disziplinarkammer verhängt werden,

1. wenn gegen den Richter ein Disziplinarverfahren anhängig ist, bei dem die Verurteilung zur Strafversetzung oder Dienstentlassung in Aussicht steht;
2. wenn gegen den Richter eine Voruntersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder ein Hauptverfahren wegen eines im Artikel 59 Ziff. 2 nicht begriffenen Vergehens eröffnet ist;

3. wenn über das Vermögen des Richters das Konkursverfahren eröffnet ist;
4. wenn gegen den Richter das Entmündigungsverfahren eingeleitet, ferner wenn er entmündigt ist;
5. wenn der Richter unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist;
6. wenn die Entscheidung ergangen ist, daß der Richter auf eine andere Stelle versetzt werden kann;
7. wenn das Verfahren nach der sechsten Abteilung eingeleitet ist.

Die Entscheidung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwalts.

Im Falle des Abs. 1 Ziff. 1 kann die vorläufige Enthebung vom Amte im Laufe des Berufungsverfahrens vom Disziplinarhof auch dann verhängt werden, wenn die Disziplinarkammer darüber nicht entschieden oder sie abgelehnt hat."

26.

Dem Artikel 61 werden folgende weitere Absätze beigefügt:

„Die Suspension kann verhängt werden im Falle der Ziff. 1 des Artikel 60 bis zur rechtskräftigen Erledigung des Disziplinarverfahrens und für den Fall, daß auf Strafversetzung erkannt wird, für die Zeit bis zum Vollzuge des Urteils, im Falle der Ziff. 2 für die Zeit bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens, im Falle der Ziff. 3 für die Dauer des Konkursverfahrens, im Falle der Ziff. 4 für die Dauer des Entmündigungsverfahrens und im Falle der Entmündigung für die Zeit bis zu deren Wiederaufhebung, im Falle der Ziff. 5 für die Dauer der vorläufigen Vormundschaft, im Falle der Ziff. 6 für die Zeit bis zum Vollzuge der Entscheidung, im Falle der Ziff. 7 bis zur Beendigung des Verfahrens und, wenn der Richter freiwillig um die Versetzung in den Ruhestand nachsucht oder seine Versetzung in den Ruhestand für zulässig erklärt wird, bis zur Versetzung in den Ruhestand.

Ist der Richter rechtskräftig zur Strafversetzung verurteilt oder ist er für versetzbar erklärt, so tritt die vorläufige Enthebung vom Amte außer Wirksamkeit, wenn die Versetzung auf eine andere Stelle nicht binnen sechs Monaten von der Rechtskraft des Urteils oder von der Erklärung der Versetzbarkeit an erfolgt ist."

27.

Der Artikel 62 Abs. 1 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Während der vorläufigen Enthebung eines Richters vom Amte nach Artikel 59, Artikel 60 Ziff. 1, 2 wird vom Ablaufe des Monats an, in dem sie eintritt, der dritte Teil des Gehalts einbehalten.

Soweit für diese Zeit der Gehalt bereits vorausgezahlt ist, wird der zuviel gezahlte Teilbetrag an der nächstfälligen Gehaltszahlung gekürzt.

In Fällen der Not des Richters ist das Staatsministerium der Justiz ermächtigt, die Einbehaltung auf einen geringeren Teil des Gehalts zu beschränken."

28.

Der Artikel 63 erhält folgende Fassung:

„Der einbehaltene Teil des Gehalts ist zur Deckung der den Richter treffenden Kosten des Verfahrens (Artikel 77), sodann zur Deckung der erkannten Geldstrafe und in den Fällen, in denen das Verfahren zur Strafversetzung oder zum Verluste des Amtes führt, zur Deckung der durch die Vertretung des Richters verursachten Kosten zu verwenden, zur Deckung der Stellvertretungskosten auch, soweit sie wegen der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe (Artikel 59 Ziff. 4, Artikel 61 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2) erwachsen sind. Stellvertretungskosten, die durch den einbehaltenen Teil des Gehalts nicht gedeckt werden können, fallen dem Richter nicht zur Last. Der nicht verbrauchte Teil des Gehalts ist, wenn das Verfahren zum Verluste des Amtes führt, den Wohlfahrtseinrichtungen für die Beamten zuzuwenden, sonst dem Richter nachzuzahlen."

29.

Der Artikel 71 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat und seine Versetzung in den Ruhestand im Interesse der Rechtspflege liegt oder wenn er durch ein körperliches Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig ist,".

30.

Dem Artikel 72 wird folgender neuer Absatz beigefügt:

„Ist eine Verständigung mit dem Richter nicht möglich und ist für ihn ein gesetzlicher Vertreter nicht vorhanden, so ist auf Antrag der Aufsichtsbehörde von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Richter seinen dienstlichen Wohnsitz hat, ein Pfleger zu bestellen. Die Eröffnung nach Abs. 2 hat an den Pfleger oder an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen."

31.

Der Artikel 73 erhält folgenden weiteren Absatz:

„Ist die Eröffnung an den Pfleger oder an den gesetzlichen Vertreter gemacht worden, so ist die Entscheidung nach Abs. 1 auch dann herbeizuführen, wenn Erinnerungen nicht erhoben worden sind, vorausgesetzt, daß der Staatsminister der Justiz die Sache nicht für beruhend erklärt."

32.

Dem Artikel 74 Abs. 2 ist folgender neuer Satz beizufügen:

„Ist ein Pfleger oder ein gesetzlicher Vertreter bestellt, so ist dieser zu hören."

33.

Im Artikel 77 wird

1. dem Abs. 2 folgender neuer Satz beigefügt:

„Dasselbe gilt im Falle des Artikel 4a Abs. 3, ferner wenn die von dem Richter nach Artikel 4a Abs. 5 eingelegte Beschwerde erfolglos bleibt."

2. Zwischen Abs. 4 und 5 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Wird der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, so können die ihm erwachsenen notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der Verteidigung der Staatskasse auferlegt werden. Gleiches gilt im Falle des Artikel 4a Abs. 2, ferner dann, wenn die vom Staatsanwalte nach Artikel 4a Abs. 5 eingelegte Beschwerde erfolglos bleibt."

34.

Im Artikel 78 sind die Worte: „vierten und siebenten" zu ersetzen durch die Worte: „vierten, sechsten und siebenten".

35.

Der Artikel 79 Abs. 3 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„wenn er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat und seine Versetzung in den Ruhestand im Interesse der Rechtspflege liegt oder wenn er durch ein körperliches Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig ist,".

36.

Der Artikel 80 wird aufgehoben.

37.

Im Artikel 81 werden

1. die eingeklammerten Worte in Abs. 1 gestrichen.
2. Der Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Zuständigkeit und das Verfahren bemessen sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes."

38.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Text des Disziplinargesetzes für richterliche Beamte vom 26. März 1881, wie er sich aus den in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Änderungen ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen, hiebei die Vorschriften der fünften, sechsten und siebenten Abteilung vor den Vorschriften der vierten Abteilung einzustellen, eine fortlaufende Numerierung der Artikel und die Richtigstellung der Verweisungen vorzunehmen und den Artikel 83 des Gesetzes wegzulassen.

Soweit in Gesetzen auf die Vorschriften des Disziplinargesetzes für richterliche Beamte verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des durch das Justizministerium bekanntgemachten Textes an ihre Stelle.

Artikel 225.

Der Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 1887, die Erläuterung und den Vollzug des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde betreffend, erhält folgende Fassung:

„Die von dem Reichsverweser provisorisch ernannten etatsmäßigen Beamten sind während der Reichsverweſung nach Maßgabe des Beamtengesetzes zu behandeln und erlangen insbesondere nach Ablauf der in den Artikeln 6, 186, 188 bis 190, 194 des Beamtengesetzes vorgesehenen Dienstzeit die Unwiderruflichkeit des Dienstverhältnisses. Diejenigen provisorischen Beamten, deren Dienstverhältnis bei Beendigung der Reichsverweſung bereits unwiderruflich geworden ist, behalten die hienach erworbenen Heimatsrechte und Rechte auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung auch für den Fall, daß die von dem Reichsverweser ausgegangenen Ernennungen widerrufen werden sollten. Bei den in der Anlage I zum Beamtengesetz unter Buchstabe A aufgeführten Beamten und bei Notaren kann die Ernennung nach Beendigung der Reichsverweſung nicht widerrufen werden."

Artikel 226.

Das Ausführungsgesetz vom 9. Juni 1899 zum Bürgerlichen Gesetzbuche wird dahin geändert:

I. Der Artikel 60 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die im Dienste einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes stehenden Beamten haben dem Verbande den Schaden zu ersetzen, der diesem aus der Verletzung der Amtspflicht entsteht."

II. In dem zweiten Satze des Artikel 60 Abs. 4 werden die Worte: „des Staates oder" gestrichen.

III. Der Artikel 175 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 227.

Das Notariatsgesetz vom 9. Juni 1899 wird dahin geändert:

I. Dem Artikel 75 Abs. 1 wird folgender weiterer Satz beigefügt:

„Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Strafverfolgung des Dienstvergehens nicht, bevor die Strafverfolgung der Straftat verjährt ist."

II. Im Artikel 78 Abs. 1 werden nach dem Worte „erhoben" die Worte eingefügt: „oder ist in einem militärgerichtlichen Verfahren die Anklage verfügt worden".

III. Der Artikel 84 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der Artikel 12 bis 34, 34a, 35, 36, 36a, 37 bis 50, 52 Abs. 1, 54 Abs. 2 bis 6, 55, 55a, 56, 58 des Gesetzes vom 26. März 1881 in der Fassung des Artikel 224 des Beamtengesetzes finden auf das Disziplinarverfahren entsprechende Anwendung."

IV. Zwischen Abs. 3 und Abs. 4 des Artikel 90 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Wird der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, so können die ihm erwachsenen notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der Verteidigung der Staatskasse auferlegt werden."

V. Im Artikel 92 Ziff. 2 werden nach dem Worte „eröffnet" die Worte eingefügt: „oder in einem militärgerichtlichen Verfahren die Anklage verfügt".

Artikel 228.

§ 17 Abs. 2 Satz 2 des Finanzgesetzes vom 30. Juni 1900 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe dieses Zuschusses wird durch die Budgets der einzelnen Finanzperioden festgesetzt."

Artikel 229.

Das Schulbedarfgesetz vom 28. Juli 1902 wird dahin geändert:

I. In dem Artikel 18 werden

1. in dem zweiten und dritten Satze des Abs. 2 die Worte: „nichtpragmatisch angestellte Lehrpersonal" ersetzt durch die Worte: „nicht etatsmäßig angestellte Lehrpersonal";

2. in Abs. 3 die Worte: „in nichtpragmatische oder pragmatische lehramtliche Staatsstellen“ ersetzt durch die Worte: „in etatsmäßige lehramtliche Staatsstellen“.

II. In dem Artikel 19 werden

1. in dem ersten Satze des Abs. 2 die Worte: „das nichtpragmatisch angestellte Lehrpersonal“ ersetzt durch die Worte: „das nicht etatsmäßig angestellte Lehrpersonal“;
2. in dem zweiten Satze des Abs. 2 die Worte: „in Elementarfächern angestellt“ ersetzt durch die Worte: „in Elementarfächern nicht etatsmäßig angestellt“;
3. in dem ersten Satze des Abs. 7 die Worte: „in pragmatische lehramtliche Stellungen“ ersetzt durch die Worte: „in etatsmäßige lehramtliche Stellungen“.

Artikel 230.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den Ministerien erlassen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 16. August 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

Anlage I.

Verzeichnis

A. der etatsmäßigen Beamten, die sofort mit ihrer Ernennung unwiderruflich sind,

B. der Beamten, die nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von drei Jahren unwiderruflich sind.

A. Etatsmäßige Beamte, die sofort mit ihrer Ernennung unwiderruflich sind.

1. Die Richter der ordentlichen Gerichte.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs.
3. Die Mitglieder des Obersten Rechnungshofs.
4. Die ständigen Mitglieder des Landesversicherungsamts im Hauptamte.

B. Beamte, die nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von drei Jahren unwiderruflich sind.

1. Gesandte mit dem Gehalte der Regierungspräsidenten.
2. Präsidenten der Kreisregierungen.
3. Präsident des Oberkonsistoriums.
4. Präsident der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.
5. Ministerialdirektoren.
6. Generalstaatsanwalt des Obersten Landesgerichts.
7. Generalstaatsanwalt des Verwaltungsgerichtshofs.
8. Präsidenten der Eisenbahndirektionen.
9. Ministerialräte.
10. Geheime Legationsräte I. Klasse.
11. Oberbergdirektor.
12. Oberstaatsanwälte der Oberlandesgerichte.
13. Polizeipräsident.
14. Oberlandstallmeister.
15. Direktor des Statistischen Landesamts.
16. Direktor der Flurbereinigungskommission.
17. Direktor des Hydrotechnischen Bureaus.
18. Direktor des Reichsarchivs.
19. Direktoren der Regierungen, Kammern des Innern.
20. Chef des Gendarmeriekorps.
21. Direktor der Hof- und Staatsbibliothek.
22. Direktor der Akademie der bildenden Künste.
23. Direktor der Gemäldegalerien.
24. Konsistorialdirektor in Speyer.
25. Generaldirektor der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.
26. Direktor der Staatsschuldentilgungsanstalt.
27. Direktor der Rechnungskammer.
28. Direktor des Katasterbureaus.
29. Direktoren der Regierungen, Kammern der Finanzen.
30. Direktoren der Regierungen, Kammern der Finanzen, Forstabteilungen.
31. Regierungsdirektoren der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.
32. Oberpostdirektoren.
33. Oberregierungsräte.
34. Geheime Legationsräte II. Klasse.
35. Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe.
36. Staatsanwälte des Obersten Landesgerichts, der Oberlandesgerichte und Landgerichte.
37. Zentralwohnungsinspektor.
38. Landesinspektor für Tierzucht.
39. Staatsanwälte des Verwaltungsgerichtshofs.

40. Direktor der Polizeidirektion.
41. Rektoren der humanistischen Gymnasien.
42. Rektoren der Realgymnasien.
43. Direktor der Akademie der Tonkunst.
44. Direktor des Nationalmuseums.
45. Direktor des Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer.
46. Direktor der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei.
47. Direktor des Technikums in Nürnberg.
48. Oberkonsistorialräte.
49. Direktor des Hauptmünzamts.
50. Regierungsräte.
51. Legationsräte.
52. Räte des Geheimen Haus- und Staatsarchivs.
53. Oberbergräte.
54. Regierungs- und Gewerberäte.
55. Direktoren der Strafanstalten.
56. Räte des Hydrotechnischen Bureaus.
57. Räte des Reichsarchivs.
58. Steuerräte der Flurbereinigungskommission.
59. Landtagsarchivar.
60. Kanzleidirektor der Kammer der Reichsräte.
61. Bureauvorstand der Kammer der Abgeordneten.
62. Vorstand des Stenographischen Instituts.
63. Direktor des Arbeitshauses Rebdorf.
64. Direktor der Agrikulturbotanischen Anstalt.
65. Direktor der Moorkulturanstalt.
66. II. Direktoren der Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel.
67. Landgestütstierarzt.
68. Landstallmeister.
69. Gestütsdirektoren.
70. Chef der Schutzmannschaft.
71. Chefs der Gendarmeriekompagnien.
72. Ordentliche Professoren der Universitäten.
73. Ordentliche Professoren der Technischen Hochschule.
74. Ordentliche Professoren der Tierärztlichen Hochschule.
75. Ordentliche Professoren der Lyzeen.
76. Professoren der Akademie der bildenden Künste.
77. Konrektoren der humanistischen Gymnasien.
78. Konrektoren der Realgymnasien.
79. Direktor der Zentralturnlehrerbildungsanstalt.
80. Direktoren der Kunstgewerbeschulen.
81. Direktoren der vollen Lehrerbildungsanstalten und der Schullehrerseminare.
82. Direktor der Baugewerkschule mit Gewerbelehrerinstitut in München.
83. Direktor der Meteorologischen Zentralstation.
84. Direktor der Graphischen Sammlung.
85. Direktor der Ethnographischen Sammlung.
86. Direktor des Münzkabinetts.
87. Oberbibliothekare der Hof- und Staatsbibliothek.
88. Oberbibliothekare der Universitäten.
89. Konsistorialräte.
90. Oberberg- und Salinenräte.
91. Forsträte.
92. Ordentliche Professoren der Forstlichen Hochschule.
93. Steuerräte der Regierungen.
94. Steuerräte des Katasterbureaus.
95. Vorstand der Zentralstaatskasse.

96. Vorstände der Rentämter mit Kasseabteilung.
97. Vorstände der Hauptzollämter.
98. Vorstand der Technischen Lehr- und Prüfungsanstalt der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.
99. Direktor des Hofbräuamts.
100. Oberposträte.
101. Bezirksamtmänner.
102. Syndici der Hochschulen und der Akademien.
103. Direktor der Musikschule Würzburg.
104. Professoren der Akademie der Tonkunst.
105. Professoren der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei.
106. Oberbibliothekar in Bamberg.
107. Regierungsassessoren.
108. Legationssekretäre I. Klasse.
109. Berginspektoren.
110. Oberbergamtsassessoren.
111. Gewerberäte.
112. Inspektoren der Strafanstalten.
113. Inspektoren der Gerichtsgefängnisse.
114. Landwirtschaftliche Fachberater.
115. Bauamtmänner.
116. Vorstände der Sektionen für Wildbachverbauung.
117. Kreisarchivare.
118. Landgerichtsärzte.
119. Steuerassessoren der Flurbereinigungskommission.
120. Obergeometer der Flurbereinigungskommission.
121. Polizeihauptmann.
122. Gendarmerie-Hauptmänner.
123. Professoren der humanistischen Gymnasien.
124. Professoren der Realgymnasien.
125. Professoren der Kunstgewerbeschulen.
126. Professoren des Technikums in Nürnberg.
127. Professoren der Baugewerkschule mit Gewerbelehrerinstitut in München.
128. Universitätsbauamtmänner.
129. Universitätsrentamtmänner.
130. Universitätsforstmeister.
131. Universitätsmusikdirektor in Erlangen.
132. Vorstand der Hebammenschule in Bamberg.
133. Professoren der Hebammenschulen.
134. Konservatoren der Kommission für internationale Erdmessung.
135. Konservatoren der Meteorologischen Zentralstation.
136. Konservatoren der Generalkonservatorien
137. Konservatoren des Nationalmuseums.
138. Konservatoren der Gemäldegalerien.
139. Konservatoren der Graphischen Sammlung.
140. Bibliothekare der Hof- und Staatsbibliothek.
141. Bibliothekare der Universitätsbibliotheken.
142. Bibliothekare der Bibliothek der Technischen Hochschule.
143. Bibliothekare der Bibliothek in Bamberg.
144. Rentamtmänner.
145. Forstmeister.
146. Bergmeister.
147. Hüttenverwalter.
148. Salineninspektoren.
149. Oberingenieur der Hochofenanlage in Amberg.

150. Hauptkassier der General-Bergwerks- und Salinen-Administration.
151. Steuerassessoren der Regierungen.
152. Steuerassessoren des Katasterbureaus.
153. Vorstände der Messungsämter.
154. Obergeometer des Katasterbureaus.
155. Hauptzollamtsverwalter.
156. Zollinspektoren.
157. Steuerinspektoren.
158. Zentralzollkassier.
159. Hauptkassiere der Staatsschuldentilgungsanstalt.
160. Kreiskassiere.
161. Kontrolleur der Zentralstaatskasse.
162. Rechnungskommissäre des Obersten Rechnungshofs.
163. Münzwardein.
164. Weingutsinspektor.
165. Direktionsräte der Staatseisenbahnverwaltung.
166. Obergeometer der Staatseisenbahnverwaltung.
167. Posträte.
168. Postamtsdirektoren.
169. Telegraphenamtsdirektoren.
170. Telephonamtsdirektoren.
171. Geologen der Geognostischen Untersuchung.
172. Inspektoren der Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel.
173. Assessoren des Stenographischen Instituts.
174. Präfekten der Lehrerbildungsanstalten.
175. Außerordentliche Professoren der Universitäten.
176. Außerordentliche Professoren der Technischen Hochschule.
177. Außerordentliche Professoren der Tierärztlichen Hochschule.
178. Außerordentliche Professoren der Lyzeen.
179. Hauptkassekontrolleure der Universitäten.
180. Außerordentliche Professoren der Forstlichen Hochschule.
181. Zentralzollkassekontrolleur.
182. Hauptzollamtskontrolleure.
183. Kreiskassekontrolleure.
184. Hauptkassekontrolleur der General-Bergwerks- und Salinen-Administration.
185. Hauptkassekontrolleure der Staatsschuldentilgungsanstalt.
186. Oberbuchhalter der Staatsschuldentilgungsanstalt.
187. Legationssekretäre II. Klasse.
188. Assessoren des Geheimen Haus- und Staatsarchivs.
189. Oberbergamtsmarkscheider.
190. Bergamtsassessoren.
191. Assessoren der Geognostischen Untersuchung.
192. Gewerbeassessoren.
193. Gewerbeinspektoren.
194. Assessoren der Strafanstalten.
195. Hausgeistliche der Strafanstalten.
196. Hausgeistliche der Gerichtsgefängnisse.
197. Hausärzte der Strafanstalten.
198. Hausärzte der Gerichtsgefängnisse.
199. Bezirksamtsassessoren.
200. Bauamtsassessoren.
201. Reichsarchivassessoren.
202. Kreisarchivassessoren.
203. Assessoren der Arbeitshäuser.
204. Assessoren der Agrikulturbotanischen Anstalt.

205. Assessoren der Moorkulturanstalt.
206. Sekretäre des Verwaltungsgerichtshofs.
207. Bezirksärzte.
208. Zentralimpfarzt.
209. Bezirkstierärzte.
210. Gestütstierärzte.
211. Bezirkskulturingenieure.
212. Geometer der Flurbereinigungskommission.
213. Vorstände der Staatserziehungsanstalten.
214. Hausgeistliche der Arbeitshäuser.
215. Hausgeistliche der Staatserziehungsanstalten.
216. Polizeioffiziere.
217. Gendarmerieoffiziere.
218. Universitätsbauassessoren.
219. Oberärzte der Universitätskliniken.
220. Mit Beamteneigenschaft ausgestattete Assistenten und Lektoren der Hochschulen.
221. Gymnasiallehrer der humanistischen und der Realgymnasien sowie sonstige Lehrer an diesen Anstalten mit akademischer Vorbildung.
222. Lehrer der Akademie der Tonkunst.
223. Lehrer der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei.
224. Lehrer der Musikschule in Würzburg.
225. Seminarlehrer, Präparandenhauptlehrer, Seminarschullehrer und Präparandenlehrer mit akademischer Vorbildung.
226. Lehrer der Kunstgewerbeschulen.
227. Reallehrer des Technikums in Nürnberg.
228. Reallehrer der Baugewerkschule mit Gewerbelehrerinstitut in München.
229. Lehrer der Zentralturnlehrerbildungsanstalt.
230. Landwirtschaftslehrer.
231. Kustoden der Kommission für internationale Erdmessung.
232. Kustoden der Meteorologischen Zentralstation.
233. Kustoden der Generalkonservatorien.
234. Kustoden des Nationalmuseums.
235. Kustoden der Gemäldegalerien.
236. Kustoden der Graphischen Sammlung.
237. Kustoden der Hof- und Staatsbibliothek.
238. Kustoden der Universitätsbibliotheken.
239. Kustoden der Bibliothek der Technischen Hochschule.
240. Kustoden der Bibliothek in Bamberg.
241. Finanzassessoren der Regierungen, Kammern der Finanzen, und der Rechnungskammer.
242. Rechnungskommissäre der Regierungen, Kammern der Finanzen, und der Rechnungskammer.
243. Rentamtsassessoren.
244. Finanzassessoren der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.
245. Rechnungskommissäre der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.
246. Zolloberkontrolleure.
247. Steueroberkontrolleure.
248. Grenzoberkontrolleure.
249. Forstamtsassessoren.
250. Kreisgeometer.
251. Geometer der Messungsämter.
252. Geometer des Katasterbureaus.

253. Assessoren der Berg-, Hütten- und Salinenämter.
254. Technischer Assessor des Hauptmünzamts.
255. Eisenbahnassessoren.
256. Eisenbahngeometer.
257. Chemiker der Staatseisenbahnverwaltung.
258. Postassessoren.
259. Obersekretäre und Sekretäre des Obersten Landesgerichts, der Oberlandesgerichte, Landgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften sowie Amtsanwälte, welche die zweite Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst bestanden haben.

Anlage II.

Verzeichnis

der Beamten im Bereiche der K. Versicherungskammer und des K. Wasserversorgungsbureaus, die nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von drei Jahren unwiderruflich sind.

A. K. Versicherungskammer.

1. Präsident.
2. Oberregierungsräte.
3. Regierungsräte.
4. Regierungsassessoren.
5. Oberinspektoren.
6. Bezirksamtsassessoren.

B. K. Wasserversorgungsbureau.

1. Direktor.
2. Räte.
3. Bauamtmänner.
4. Geologen.
5. Assessoren.

Anlage III.

Verzeichnis

der Beamten der Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Lateinschulen, der Kreisbaugewerkschule Kaiserslautern, der landwirtschaftlichen Mittelschulen und Kreisackerbauschulen, die nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von drei Jahren unwiderruflich sind.

1. Rektoren der Oberrealschulen.
2. Konrektoren der Oberrealschulen.
3. Rektoren der Realschulen und der Progymnasien.
4. Rektor der Kreisbaugewerkschule Kaiserslautern.
5. Rektoren der landwirtschaftlichen Mittelschulen.
6. Professoren der Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen und landwirtschaftlichen Mittelschulen.
7. Subrektoren der Lateinschulen.
8. Vorstände der Kreisackerbauschulen.
9. Reallehrer der Oberrealschulen, Gymnasiallehrer der Progymnasien und sonstige Lehrer an diesen Anstalten mit akademischer Vorbildung, Reallehrer der Realschulen, Studienlehrer der Lateinschulen, Lehrer der Kreisbaugewerkschule Kaiserslautern, Reallehrer der landwirtschaftlichen Mittelschulen, Lehrer der Kreisackerbauschulen mit akademischer Vorbildung.

Verzeichnis

der Beamten der Militärverwaltung, die nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von drei Jahren unwiderruflich sind.

Militärbeamte:

2. Militär-Intendanten.
3. Militäranwalt beim Reichsmilitärgerichte.
4. Oberintendanturräte.
5. Intendanturräte.
6. Oberingenieur bei der Inspektion der Technischen Institute.
8. Intendantur-Assessoren.
9. Korpsstabsveterinäre.
10. Oberstabsveterinäre.
11. Stabsveterinäre.
12. Korpsstabsapotheker.
13. Stabsapotheker.
14. Ingenieure und Chemiker bei den technischen Instituten.

Zivilbeamte der Militärverwaltung:

1. Vortragende Räte des Kriegsministeriums.
7. Intendantur- und Bauräte.
15. Militärbauinspektoren.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gehaltsverhältnisse der etatsmäßigen Staatsbeamten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, hinsichtlich der Gehaltsverhältnisse der etatsmäßigen Staatsbeamten zu verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Gehalte der etatsmäßigen Staatsbeamten bemessen sich, unbeschadet Unseres Rechtes nach Maßgabe der Bestimmungen des Beamtengesetzes in einzelnen Fällen eine abweichende Verfügung zu treffen, nach der in der Anlage beigefügten Gehaltsordnung.

§ 2.

Die Einreihung in die einzelnen Klassen der Gehaltsordnung ist lediglich für die Höhe des Gehalts, nicht aber für den Dienstrang der Beamten maßgebend.

§ 3.

Den Beamten der Verkehrsverwaltung, die sich auf Grund der Gehaltsordnung im Genuß eines pensionsfähigen Nebenbezugs befinden, bleibt im Falle ihrer Überführung in eine Stellung, mit der nach der Gehaltsordnung ein solcher Nebenbezug nicht verbunden ist, das im Zeitpunkte der Überführung sich berechnende pensionsfähige Diensteinkommen für den Fall ihrer Versetzung in den Ruhestand so lange gewahrt, als das pensionsfähige Diensteinkommen in der neuen Stellung geringer wäre.

II. Überleitungsbestimmungen.

§ 4.

Die Einweisung der Staatsminister in die ihnen nach der Gehaltsordnung zukommenden Gehaltsbezüge behalten Wir Uns vor.

Wegen der Überleitung der übrigen am 1. Januar 1909 im Dienste befindlichen Beamten in die Klassen der Gehaltsordnung haben die zuständigen Staatsministerien im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen das Weitere zu verfügen.

Für die Überleitung der Beamten, für die in der Gehaltsordnung steigende Gehalte vorgesehen sind, haben neben den Vorschriften des Artikel 211 Abs. 2 bis 7 und des Artikel 217 des Beamtengesetzes die nachstehenden Grundsätze Maß zu geben:

1. Die Beamten, hinsichtlich deren die Einteilung in der Gehaltsordnung im wesentlichen mit der Einteilung der bisherigen Gehaltsregulative übereinstimmt, sind unter Anrechnung der vollen Dienstzeit, die sie in der von ihnen am 1. Januar 1909 bekleideten Dienstesstellung zurückgelegt haben, in die Klassen der Gehaltsordnung überzuleiten.

2. Die Beamten, die durch die Gehaltsordnung den bisherigen Gehaltsregulativen gegenüber in eine höhere Klasse gehoben werden, haben zunächst den Anfangsgehalt der neuen Klasse zu erhalten. Bleibt jedoch dieser Gehalt hinter dem Gehalte zurück, der sich nach Maßgabe der Gehaltsordnung berechnen würde, wenn der Beamte in der Klasse verblieben wäre, die nach der Gehaltsordnung seiner bisherigen Klasse entspricht, so hat er diesen Gehalt zu erhalten.

3. Soweit durch die Gehaltsordnung mehrere Klassen der bisherigen Gehaltsregulative in eine Klasse vereinigt werden, sind die Beamten

a. unter Anrechnung der vollen Dienstzeit, die sie in den vereinigten Klassen zurückgelegt haben, in die Klassen der Gehaltsordnung überzuleiten, wenn der künftige Anfangsgehalt der Anfangsbesoldung der bisherigen untersten Klasse sich nähert oder von der Anfangsbesoldung der bisherigen unteren und der bisherigen oberen Klasse gleich weit entfernt ist,

b. unter Anrechnung nur der in der höheren Dienstesstellung zurückgelegten Dienstzeit in die Klassen der Gehaltsordnung überzuleiten, wenn der künftige Anfangsgehalt der Anfangsbesoldung der bisherigen höheren Klasse sich nähert. Bleibt jedoch der in dem letzteren Falle sich berechnende Gehalt hinter dem Gehalte zurück, der sich nach Maßgabe der Gehaltsordnung berechnen würde, wenn der Beamte in der Klasse verblieben wäre, die nach der Gehaltsordnung seiner bisherigen Klasse entspricht, so hat er diesen Gehalt zu erhalten.

4. Die Steuerassessoren und die Obergeometer der Flurbereinigungskommission, die Steuerassessoren der Kreisregierungen, die Steuerassessoren und die Obergeometer des Katasterbureaus sind unter Anrechnung der halben Dienstzeit, die sie in dieser Dienstesstellung oder in einer ihr gleich zu achtenden Dienstesstellung zurückgelegt haben, in die Klasse 9 der Gehaltsordnung überzuleiten. Bruchteile unter einem Monat, die sich bei der Feststellung der halben Dienstzeit ergeben, sind als voller Monat zu rechnen.

5. Im übrigen haben bei der Überleitung der Beamten in die Klassen der Gehaltsordnung die Vorschriften des Artikel 26 Abs. 3 bis 5, des Artikel 27 Abs. 2 bis 4, des Artikel 28 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6, der Artikel 29 bis 32, des Artikel 34 Abs. 2, des Artikel 36, des Artikel 183 Abs. 2 Ziff. 1 Satz 2 und Ziff. 2 bis 4 sowie des Artikel 184 des Beamtengesetzes entsprechende Anwendung zu finden. Für die Festsetzung des Gehalts nach dem Artikel 30 des Beamtengesetzes ist nur die unmittelbar vor der letzten Beförderung innegehabte Dienstesstellung in Betracht zu ziehen und auch für diese der Gehalt nach Maßgabe der Gehaltsordnung zu berechnen.

6. Soweit die Anwendung vorstehender Grundsätze für einzelne Beamte zu Unzuträglichkeiten führen sollte, sind die Staatsministerien ermächtigt, den Gehalt dieser Beamten im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen besonders festzusetzen.

7. Die Beamten der Klassen 5 bis 13 sind von der Erreichung des Gehalts der beiden letzten Dienstaltersstufen, die Beamten der Klassen 14 bis 30 von der Erreichung des Gehalts der letzten Dienstaltersstufe ihrer Klasse im Zeitpunkte der Überleitung zunächst ausgeschlossen. Die Beamten der Klassen 5 bis 13 können die Vorrückung in den Gehalt der vorletzten und der letzten Dienstaltersstufe ihrer Klasse erst nach Zurücklegung einer weiteren Dienstzeit von drei und beziehungsweise sechs Jahren, die Beamten der Klassen 14 bis 30 die Vorrückung in den Gehalt der letzten Dienstaltersstufe ihrer Klasse erst nach Zurücklegung einer weiteren Dienstzeit von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Gehaltsordnung erreichen.

§ 5.

Den etatsmäßigen Beamten, deren Gesamteinkommen den Jahresbetrag von dreitausend Mark nicht übersteigt, wird, soweit sie durch die Gehaltsordnung nicht um acht vom Hundert des bisherigen regulativmäßigen Anfangsgehalts der von ihnen am 1. Januar 1909 bekleideten Dienstesstellung aufgebessert werden, bis zur Höhe dieses Satzes und bis zum Betrage von dreitausend Mark auf die Dauer der Bekleidung dieser Stellung eine besondere nichtpensionsfähige Zulage gewährt. Die Zulage wird diesen Beamten mit vorstehender Einschränkung auch im Falle ihrer Überführung in eine andere Dienstesstellung gewährt, soweit sie in dieser eine geringere Besoldung beziehen würden, als sie erhalten hätten, wenn sie in der vorher bekleideten Dienstesstellung verblieben wären.

Der Jahresbetrag dieser Zulagen ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

In Bezug auf den Beginn, die Zahlung und die Einziehung dieser Zulagen haben die Vorschriften des Artikel 34 Abs. 2 bis 4 des Beamtengesetzes entsprechende Anwendung zu finden.

III. Schlußbestimmungen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 11. Juni 1892, die Gehaltsbezüge der pragmatischen Staatsdiener betreffend, die Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 10. Mai 1903, die Neuorganisation der Rentämter betreffend, und die Verordnung vom 11. August 1904, die Besoldungen der Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, außer Kraft.

§ 7.

Die Staatsministerien haben die zum Vollzuge dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Vorderriß, den 6. September 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer.
v. Pfaff. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
An dessen Statt:
Ministerialrat Sendel.

Anlage.

Gehaltsordnung

für die

etatsmäßigen Staatsbeamten.

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
1	Staatsminister
2	Präsident des Obersten Landesgerichts Präsident des Verwaltungsgerichtshofs
3	Gesandte mit dem Gehalte der Regierungspräsidenten Präsidenten der Oberlandesgerichte Präsidenten der Kreisregierungen [2]) Präsident des Oberkonsistoriums Präsident des Obersten Rechnungshofs Präsident der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern
4	Ministerialdirektoren [3]) Senatspräsidenten . . . } des Obersten Landesgerichts Generalstaatsanwalt . . } Senatspräsidenten . . . } des Verwaltungsgerichtshofs Generalstaatsanwalt . . } Präsidenten der Eisenbahndirektionen

Fester Gehalt	Bemerkungen
ℳ	
24 000 [1)]	[1)] Die Staatsminister erhalten außerdem freie Dienstwohnung und in Ermanglung einer solchen eine nichtpensionsfähige Wohnungsentschädigung im Jahresbetrage von 5000 ℳ, ferner einen nichtpensionsfähigen Repräsentationsbezug, der für den Staatsminister des K. Hauses und des Äußern jährlich 16 000 ℳ, für jeden der übrigen Staatsminister jährlich 5000 ℳ beträgt.
15 000	
14 000	[2)] Die Präsidenten der Kreisregierungen erhalten außerdem freie Dienstwohnung und einen nichtpensionsfähigen Repräsentationsbezug im Jahresbetrage von 3600 ℳ.
	[3)] Der mit der Vertretung eines Staatsministers als Staatsrat betraute Ministerialdirektor erhält neben seinem Gehalt eine nichtpensionsfähige Zulage im Jahresbetrage von 2400 ℳ.
12 000	

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
5	Ministerialräte [1] und [2]
	Geheime Legationsräte I. Klasse
	Oberbergdirektor
	Senatspräsidenten, Oberstaatsanwälte der Oberlandesgerichte
	Präsidenten der Landgerichte
	Präsident des Amtsgerichts München I
	Präsident des Landesversicherungsamts
	Polizeipräsident
	Oberlandstallmeister
	Direktor des Statistischen Landesamts
	Direktor der Flurbereinigungskommission
	Direktor des Hydrotechnischen Bureaus
	Direktor des Reichsarchivs
	Direktoren der Regierungen, Kammern des Innern
	Chef des Gendarmeriekorps
	Direktor der Hof- und Staatsbibliothek
	Direktor der Akademie der bildenden Künste
	Direktor der Gemäldegalerien
	Konsistorialdirektor in Speyer
	Generaldirektor der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung
	Direktor der Staatsschuldentilgungsanstalt
	Direktor der Rechnungskammer
	Direktor des Katasterbureaus
	Direktoren der Regierungen, Kammern der Finanzen
	Direktoren der Regierungen, Kammern der Finanzen, Forstabteilungen [3]
	Regierungsdirektoren der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern [4]
	Oberpostdirektoren

Steigende Gehalte:						Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	
Dienstjahr						
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
8 400	9 000	9 600	10 200	10 800	11 400	[1]) Einschließlich der technischen Ministerialräte. [2]) Der mit der Vertretung eines Staatsministers als Staatsrat betraute Ministerialrat erhält neben seinem Gehalt eine nichtpensionsfähige Zulage im Jahresbetrage von 1200 ℳ. [3]) Vorstände der Regierungsforstabteilungen. [4]) Abteilungsvorstände.

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
6	Oberregierungsräte [1]
	Geheime Legationsräte II. Klasse
	Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe
	Räte, Staatsanwälte des Obersten Landesgerichts
	Vorstände der Amtsgerichte mit Bezirken von mehr als 100 000 Einwohnern [2]
	Zentralwohnungsinspektor
	Landesinspektor für Tierzucht
	Räte, Staatsanwälte des Verwaltungsgerichtshofs
	Direktor der Polizeidirektion [3]
	Rektoren der humanistischen Gymnasien
	Rektoren der Realgymnasien
	Direktor der Akademie der Tonkunst
	Direktor des Nationalmuseums
	Direktor des Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer
	Direktor der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei
	Direktor des Technikums in Nürnberg
	Oberkonsistorialräte
	Direktor des Hauptmünzamts
	Räte des Obersten Rechnungshofs
	Oberregierungsräte der Verkehrsverwaltung [4]

Dieser Klasse sind auch die Oberregierungsräte der Regierungen, Kammern des Innern, und der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern sowie der Oberbibliothekar der Hof- und Staatsbibliothek, die zurzeit die Besoldung nach Klasse III des Gehaltsregulativs vom 11. Juni 1892 beziehen, ferner die derzeitigen Lyzealrektoren für ihre Person zuzuteilen; ebenso die Generaldirektionsräte und Oberposträte älterer Ordnung mit dem Abmaße, daß diese zunächst in den Gehalt der dritten Dienstaltersstufe eingewiesen werden und ihnen nach einer weiteren dreijährigen Dienstzeit der Gehalt der vierten Dienstaltersstufe als Höchstgehalt gewährt wird.

Steigende Gehalte:						Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	
Dienstjahr						
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
						[1]) Einschließlich der technischen Oberregierungsräte.
						[2]) Nach der jeweiligen letzten Volkszählung.
7 200	7 700	8 200	8 700	9 200	9 600	[3]) Abteilungsvorstand.
						[4]) Einschließlich der Abteilungsvorstände der Eisenbahndirektionen und der Oberpostdirektionen, ferner der Vorstände der zentralen Ämter der Verkehrsverwaltung, soweit sie nicht nachstehend besonders vorgetragen sind.

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
7	Regierungsräte [1]
	Legationsräte
	Räte des Geheimen Haus- und Staatsarchivs
	Oberbergräte
	Regierungs- und Gewerberäte
	Räte, Staatsanwälte } der Oberlandesgerichte
	Direktoren, Stellvertretende Direktoren [2], I. Staatsanwälte } der Landgerichte
	Vorstände der Amtsgerichte mit Bezirken von mehr als 40000 bis 100000 Einwohnern [3]
	Abteilungsvorstände der in den Klassen 5 und 6 bezeichneten Amtsgerichte
	Direktoren der Strafanstalten [4]
	Räte des Hydrotechnischen Bureaus
	Räte des Reichsarchivs
	Steuerräte der Flurbereinigungskommission
	Landtagsarchivar
	Kanzleidirektor der Kammer der Reichsräte
	Bureauvorstand der Kammer der Abgeordneten
	Vorstand des Stenographischen Instituts
	Direktor des Arbeitshauses Rebdorf
	Direktor der Agrikulturbotanischen Anstalt
	Direktor der Moorkulturanstalt
	II. Direktoren der Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel
	Landgestütstierarzt
	Landstallmeister
	Gestütsdirektoren
	Chef der Schutzmannschaft
	Chefs der Gendarmeriekompagnien

Steigende Gehalte:						Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	
Dienstjahr						
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
6 000	6 500	7 000	7 500	8 000	8 400	[1]) Einschließlich der Kreismedizinalräte, Kreisbauräte, Kreistierärzte und Kreiskulturingenieure. [2]) Bei jeder Zivilkammer und jeder Strafkammer je einer. [3]) Nach der jeweiligen letzten Volkszählung. [4]) Vorstände der größeren Strafanstalten.

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
Noch 7	Ordentliche Professoren der Universitäten
	Ordentliche Professoren der Technischen Hochschule
	Ordentliche Professoren der Tierärztlichen Hochschule
	Ordentliche Professoren der Lyzeen[1])
	Professoren der Akademie der bildenden Künste
	Konrektoren der humanistischen Gymnasien
	Konrektoren der Realgymnasien
	Direktor der Zentralturnlehrerbildungsanstalt
	Direktoren der Kunstgewerbeschulen
	Direktoren der vollen Lehrerbildungsanstalten und der Schullehrerseminare
	Direktor der Baugewerkschule mit Gewerbelehrerinstitut in München
	Direktor der Meteorologischen Zentralstation
	Direktor der Graphischen Sammlung
	Direktor der Ethnographischen Sammlung
	Direktor des Münzkabinetts
	Oberbibliothekare der Hof- und Staatsbibliothek[2])
	Oberbibliothekare der Universitäten
	Konsistorialräte
	Oberberg- und Salinenräte
	Forsträte
	Ordentliche Professoren der Forstlichen Hochschule
	Steuerräte der Regierungen, Kammern der Finanzen
	Steuerräte der Katasterbureaus
	Vorstand der Zentralstaatskasse
	Vorstände der Rentämter mit Kasseabteilung
	Vorstände der Hauptzollämter
	Vorstand der technischen Lehr- und Prüfungsanstalt der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern
	Direktor des Hofbräuamts
	Regierungsräte / Oberposträte } der Verkehrsverwaltung[3])

Dieser Klasse sind für ihre Person auch die Oberlandesgerichtsräte bei den Landgerichten und die Oberlandesgerichtsräte der Amtsgerichte, soweit sie nicht nach der neuen Gehaltsordnung ohnehin in diese Klasse fallen, ferner der derzeitige Zentralzollkassier zuzuteilen.

Steigende Gehalte:						Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	
Dienstjahr						
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
						[1]) Die mit der Funktion von Rektoren betrauten ordentlichen Professoren der Lyzeen erhalten neben ihrem Gehalt eine nichtpensionsfähige Zulage im Jahresbetrage von 1200 ℳ.
6 000	6 500	7 000	7 500	8 000	8 400	[2]) Abteilungsvorstände.
						[3]) Einschließlich der Vorstände des Wagenamts und der beiden Verkehrskontrollen der Staatseisenbahnverwaltung sowie der Postanweisungskontrolle, ferner der Vorstände der im Etat bezeichneten wichtigsten Inspektionen, Postämter I. Klasse, Telegraphen- und Telephonämter.

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
8	Bezirksamtmänner Syndici der Hochschulen und der Akademien Direktor der Musikschule Würzburg Professoren der Akademie der Tonkunst Professoren der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei Oberbibliothekar in Bamberg
9	Regierungsassessoren [1] Legationssekretäre I. Klasse Berginspektoren Oberbergamtsassessoren Gewerberäte Landgerichtsräte II. Staatsanwälte der Landgerichte Oberamtsrichter [2] Inspektoren der Strafanstalten [3] Inspektoren der Gerichtsgefängnisse Landwirtschaftliche Fachberater Bauamtmänner Vorstände der Sektionen für Wildbachverbauung Kreisarchivare Landgerichtsärzte Steuerassessoren / Obergeometer [4] } der Flurbereinigungskommission Polizeihauptmann Gendarmerie-Hauptmänner

Steigende Gehalte:						Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	
Dienstjahr						
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
5 400	5 900	6 400	6 900	7 400	7 800	[1]) Einschließlich der Kreisbauassessoren.
4 800	5 300	5 800	6 300	6 800	7 200	[2]) Einschließlich der Abteilungsvorstände der Amtsgerichte mit Bezirken von 50 000 bis 100 000 Einwohnern.] [3]) Vorstände der kleineren Strafanstalten.
						[4]) Vorsitzende der Flurbereinigungsausschüsse.

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
Noch 9	Professoren der humanistischen Gymnasien
	Professoren der Realgymnasien
	Professoren der Kunstgewerbeschulen
	Professoren des Technikums in Nürnberg
	Professoren der Baugewerkschule mit Gewerbelehrerinstitut in München
	Universitätsbauamtmänner
	Universitätsrentamtmänner
	Universitätsforstmeister
	Universitätsmusikdirektor in Erlangen
	Vorstand der Hebammenschule in Bamberg
	Professoren der Hebammenschulen
	Konservatoren der Kommission für internationale Erdmessung
	Konservatoren der Meteorologischen Zentralstation
	Konservatoren der Generalkonservatorien
	Konservatoren des Nationalmuseums
	Konservatoren der Gemäldegalerien
	Konservatoren der Graphischen Sammlung
	Bibliothekare der Hof- und Staatsbibliothek
	Bibliothekare der Universitätsbibliotheken
	Bibliothekare der Bibliothek der Technischen Hochschule
	Bibliothekare der Bibliothek in Bamberg
	Rentamtmänner [1])
	Forstmeister
	Bergmeister
	Hüttenverwalter
	Salineninspektoren
	Oberingenieur der Hochofenanlage in Amberg
	Hauptkassier der General-Bergwerks- und Salinen-Administration
	Steuerassessoren der Regierungen, Kammern der Finanzen
	Steuerassessoren des Katasterbureaus
	Obergeometer und Vorstände der Messungsämter
	Obergeometer des Katasterbureaus [2])

Steigende Gehalte:						Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	
Dienstjahr						
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
4 800	5 300	5 800	6 300	6 800	7 200	

[1]) Einschließlich der Kasseabteilungsvorstände der Rentämter.

[2]) Vorstände der Messungssektionen.

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
Noch 9	Hauptzollamtsverwalter Zollinspektoren Steuerinspektoren Zentralzollkassier Hauptkassiere der Staatsschuldentilgungsanstalt Kreiskassiere Kontrolleur der Zentralstaatskasse Rechnungskommissäre des Obersten Rechnungshofs Münzwardein Weingutsinspektor Direktionsräte [1] / Obergeometer [2] } der Staatseisenbahnverwaltung Posträte [3] Postamtsdirektoren Telegraphenamtsdirektoren Telephonamtsdirektoren

Dieser Klasse sind auch die nicht dienstaufsichtführenden Oberamtsrichter, der derzeitige Zentralzollkassekontrolleur sowie diejenigen Rechnungskommissäre der Regierungen, Kammern der Finanzen, die zurzeit den Gehalt eines Rechnungskommissärs des Obersten Rechnungshofs beziehen, für ihre Person, dann die Oberinspektoren, Oberbauinspektoren und Obermaschineninspektoren sowie die Oberpostinspektoren der Verkehrsverwaltung zuzuteilen.

Steigende Gehalte:						Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	
Dienstjahr						
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
4 800	5 300	5 800	6 300	6 800	7 200	

[1]) Einschließlich der Inspektionsvorstände der Staatseisenbahnverwaltung, soweit sie nicht in die Klasse 7 fallen.

[2]) Vorstände der Messungsbureaus bei den Eisenbahndirektionen.

[3]) Einschließlich des Vorstandes des Verlagsamts.

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
10	Geologen der Geognostischen Untersuchung . . . . .
	Inspektoren der Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel . . . . .
	Assessoren des Stenographischen Instituts . . . . .
	Präfekten der Lehrerbildungsanstalten . . . . .

Dieser Klasse sind auch die derzeitigen Seminar- und Präparandenoberlehrer sowie der derzeitige Lehrer der Zentralturnlehrerbildungsanstalt für ihre Person zuzuteilen.

Steigende Gehalte:										Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	vom 22.	vom 25.	vom 28.	
Dienstjahr										
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
3 000	3 500	4 000	4 500	5 000	5 500	6 000	6 500	7 000	7 200	

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
	Außerordentliche Professoren der Universitäten
	Außerordentliche Professoren der Technischen Hochschule
	Außerordentliche Professoren der Tierärztlichen Hochschule*)
	Außerordentliche Professoren der Lyzeen
	Hauptkassekontrolleure der Universitäten
	Außerordentliche Professoren der Forstlichen Hochschule
	Zentralzollkassekontrolleur
	Hauptzollamtskontrolleure
	Kreiskassekontrolleure
	Hauptkassekontrolleur der General-Bergwerks- und Salinen-Administration
	Hauptkassekontrolleure, Oberbuchhalter } der Staatsschuldentilgungsanstalt

Dieser Klasse sind auch der derzeitige Kassier der Akademie der Wissenschaften, der derzeitige Kassier des Katasterbureaus und der derzeitige Zahlmeister der Zentralstaatskasse sowie die Direktions- und Oberpostassessoren für ihre Person, dann die Inspektoren, Postinspektoren und Postmeister der Verkehrsverwaltung zuzuteilen, die genannten Beamten der Verkehrsverwaltung mit dem Abmaße, daß für sie der Gehalt der dritten Dienstaltersstufe den Anfangsgehalt zu bilden hat und vom dreizehnten Dienstjahr ab eine weitere Dienstaltersstufe mit 6500 ℳ angefügt wird.

Steigende Gehalte:						Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	
Dienstjahr						
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
3 600	4 100	4 600	5 100	5 600	6 000	*) Einschließlich des Chemikers der Biologischen Versuchsstation für Fischerei.

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
	Legationssekretäre II. Klasse
	Assessoren des Geheimen Haus- und Staatsarchivs
	Oberbergamtsmarkscheider
	Bergamtsassessoren
	Assessoren der Geognostischen Untersuchung
	Gewerbeassessoren
	Gewerbeinspektoren
	Amtsrichter
	III. Staatsanwälte
	Assessoren der Strafanstalten
	Hausgeistliche, Hausärzte } der Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse
	Bezirksamtsassessoren
	Bauamtsassessoren
	Reichsarchivassessoren
	Kreisarchivassessoren
	Assessoren der Arbeitshäuser
	Assessoren der Agrikulturbotanischen Anstalt
	Assessoren der Moorkulturanstalt
	Sekretäre des Verwaltungsgerichtshofs
	Bezirksärzte [1]
	Zentralimpfarzt [1]
	Bezirkstierärzte [1]
	Gestütstierärzte
	Bezirkskulturingenieure
	Flurbereinigungsgeometer [2]
	Vorstände der Staatserziehungsanstalten
	Hausgeistliche der Arbeitshäuser und der Staatserziehungsanstalten
	Polizeioffiziere
	Gendarmerieoffiziere

Steigende Gehalte:							Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	
Dienstjahr							
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
3 000	3 500	4 000	4 500	5 000	5 500	6 000	

[1]) Die Bezirksärzte, der Zentralimpfarzt und die Bezirkstierärzte beziehen neben ihrem Gehalte die ihnen verordnungsgemäß zugewiesenen Gebühren.

[2]) Ausführende Geometer.

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
Noch 12	Universitätsbauassessoren Oberärzte der Universitätskliniken Die mit Beamteneigenschaft ausgestatteten Assistenten und Lektoren der Hochschulen [1]) Gymnasiallehrer der humanistischen Gymnasien Gymnasiallehrer der Realgymnasien Lehrer der Akademie der Tonkunst Lehrer der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei [2]) Lehrer der Musikschule in Würzburg Seminarlehrer / Seminarschullehrer } der Lehrerbildungsanstalten und Schullehrerseminare Hauptlehrer der Präparandenschulen Lehrer der Kunstgewerbeschulen Reallehrer des Technikums in Nürnberg Reallehrer der Baugewerkschule mit Gewerbelehrerinstitut in München Lehrer der Zentralturnlehrerbildungsanstalt Landwirtschaftslehrer Kustoden der Kommission für internationale Erdmessung Kustoden der Meteorologischen Zentralstation Kustoden der Generalkonservatorien Kustoden des Nationalmuseums Kustoden der Gemäldegalerien Kustoden der Graphischen Sammlung Kustoden der Hof- und Staatsbibliothek Kustoden der Universitätsbibliotheken Kustoden der Bibliothek der Technischen Hochschule Kustoden der Bibliothek in Bamberg

Steigende Gehalte:							Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	
Dienstjahr							
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
3 000	3 500	4 000	4 500	5 000	5 500	6 000	

[1]) Einschließlich des Apothekers im Reisingerianum.

[2]) Einschließlich des Assessors der Saatzuchtanstalt.

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
12	Finanzassessoren, Rechnungskommissäre } der Regierungen, Kammern der Finanzen, und der Rechnungskammer
	Rentamtsassessoren
	Finanzassessoren, Rechnungskommissäre } der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern
	Zolloberkontrolleure
	Steueroberkontrolleure
	Grenzoberkontrolleure
	Forstamtsassessoren
	Kreisgeometer
	Bezirksgeometer[1])
	Katastergeometer[2])
	Assessoren der Berg-, Hütten- und Salinenämter
	Technischer Assessor des Hauptmünzamts
	Eisenbahnassessoren
	Eisenbahngeometer
	Chemiker der Staatseisenbahnverwaltung
	Postassessoren

Dieser Klasse sind auch die Hauslehrer der Strafanstalten, Arbeitshäuser und Staatserziehungsanstalten, die Zeichenlehrer der humanistischen Gymnasien, die Turnlehrer der humanistischen und der Real-Gymnasien sowie die Realienlehrer der Waldbauschulen, die zurzeit den Gehalt der Klasse XIe des Gehaltsregulativs vom 11. Juni 1892 beziehen, ferner die mit dem Gehalte von Seminarlehrern ausgestatteten Präparandenlehrer und die Offiziale der Verkehrsverwaltung für ihre Person zuzuteilen.

Steigende Gehalte:							Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	
Dienstjahr							
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
3 000	3 500	4 000	4 500	5 000	5 500	6 000	[1]) Nebenbeamte der Messungsämter. [2]) Ausführende Geometer.

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
13	Geheime Rechnungskommissäre Geheime Sekretäre Geheime Registratoren } der Staatsministerien . . . . .
	Geheime Sekretäre der Gesandtschaften . . . . .
	Obersekretär des Obersten Landesgerichts . . . . .
	Obersekretäre der Oberlandesgerichte . . . . .
	Hauptkassier der Landgestütsverwaltung . . . . .
	Kassier der Technischen Hochschule . . . . .
	Rechnungskommissär des Oberkonsistoriums . . . . .
	Kassier des Hauptmünzamts . . . . .
	Inspektor des Hofbräuamts . . . . .
	Kurgarteninspektor . . . . .
	Oberbahnverwalter*) . . . . .
	Oberpostverwalter*) . . . . .

*) Dieser Klasse ist auch der derzeitige Geheime Sekretär des Statistischen Landesamts für seine Person zuzuteilen.

Steigende Gehalte:						Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	
Dienstjahr						
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
4 200	4 600	5 000	5 400	5 800	6 000	

*) Einschließlich der technischen Oberbahn- und Oberpostverwalter.

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
14	Sekretäre, Registratoren } der Staatsministerien . . . . .
	Kanzleisekretäre der Gesandtschaften . . . . .
	Obersekretäre der Landgerichte[1]) . . . . .
	Obersekretäre der Staatsanwaltschaften . . . . .
	Obersekretäre der Amtsgerichte[2]) . . . . .
	Sekretäre des Obersten Landesgerichts . . . . .
	Sekretäre der Oberlandesgerichte . . . . .
	Obersekretär des Statistischen Landesamts . . . . .
	Präsidialsekretäre der Kreisregierungen . . . . .
	Rechnungskommissäre der Regierungen, Kammern des Innern[3]) . . . . .
	Kassier der Polizeidirektion . . . . .
	Rechnungskommissäre der Konsistorien . . . . .
	Quästoren der Universitäten . . . . .
	Verwalter der Universitätskliniken . . . . .
	Kassier der Akademie der Wissenschaften . . . . .
	Kassier und Sekretär der Tierärztlichen Hochschule . . . . .
	Kassier und Sekretär der Akademie der Tonkunst . . . . .
	Kassier und Sekretär des Nationalmuseums und des Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer . . . . .
	Kassier der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei . . . . .
	Zeichenlehrer der humanistischen Gymnasien . . . . .
	Turnlehrer der humanistischen Gymnasien . . . . .
	Turnlehrer der Realgymnasien . . . . .
	Musiklehrer der humanistischen Gymnasien . . . . .
	Musiklehrer der Realgymnasien . . . . .
	Lehrerinnen der Kunstgewerbeschulen . . . . .
	Inspektoren der Botanischen Gärten . . . . .

Steigende Gehalte:							Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	
Dienstjahr							
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
3 000	3 300	3 600	3 900	4 200	4 500	4 800	[1]) Geschäftsleitende und rechnungsführende Sekretäre der Landgerichte und geschäftsleitende Sekretäre der landgerichtlichen Gerichtsschreibereiabteilungen. [2]) Geschäftsleitende Sekretäre der Amtsgerichte mit mindestens drei Richtern und rechnungsführende Sekretäre der Amtsgerichte mit Bezirken von mindestens 50 000 Einwohnern. [3]) Einschließlich der technischen Rechnungskommissäre der Regierungen, Kammern des Innern, und der Rechnungskommissäre der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
Noch 14	Inspektor der Lithographischen Anstalt des Staatsministeriums der Finanzen . . . . .
	Präsidialsekretär, Materialverwalter } der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern . . . . .
	Direktorialsekretär der General-Bergwerks- und Salinen-Administration . . . . .
	Rechnungskommissäre der General-Bergwerks- und Salinen-Administration . . . . .
	Rechnungskommissäre der Staatsschuldentilgungskommission . . . . .
	Regierungsforstbuchhalter . . . . .
	Steuerrechnungskommissäre der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen . . . . .
	Kassiere, Materialverwalter } der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung . . . . .
	Zollverwalter . . . . .
	Steuerverwalter . . . . .
	Kassier des Katasterbureaus . . . . .
	Inspektor der Lithographischen Anstalt des Katasterbureaus . . . . .
	Medailleur des Hauptmünzamts . . . . .
	Flaschenfüllereiverwalter des Hofbräuamts . . . . .
	Bahnverwalter*) . . . . .
	Postverwalter*) . . . . .

Dieser Klasse sind für ihre Person auch die im Genusse des Gehalts der Klasse XIe des Gehaltsregulativs vom 11. Juni 1892 befindlichen Obersekretäre der Landgerichte und Amtsgerichte, die mit der Geschäftsleitung nicht betraut sind, ferner die derzeit vorhandenen Buchhalter der Zentralstaatskasse, Zahlmeister der Kreiskassen und Staatsschuldentilgungskassen, der derzeitige Kassekontrolleur des Katasterbureaus, der derzeitige Kassekontrolleur des Hauptmünzamts, der derzeitige Sekretär der Staatsschuldentilgungskommission und der derzeitige I. Registrator der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, ferner die derzeit vorhandenen Eisenbahnsekretäre, Eisenbahnverwalter, Bauverwalter, Maschinenverwalter, Telegraphenverwalter, Postsekretäre und Postverwalter zuzuteilen, die genannten Beamten der Verkehrsverwaltung mit dem Abmaße, daß ihnen nach Erreichung des Gehalts von 4 800 ℳ nach je weiteren drei Dienstjahren zwei weitere Vorrückungen zu je 300 ℳ zugestanden werden.

Steigende Gehalte:							Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	
Dienstjahr							
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
3 000	3 300	3 600	3 900	4 200	4 500	4 800	*) Einschließlich der technischen Bahn- und Postverwalter.

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
15	Hauslehrer der Strafanstalten . . . . .
	Hauslehrer der Arbeitshäuser und der Staatserziehungsanstalten . . . . .
	Präparandenlehrer der vollen Lehrerbildungsanstalten, Schullehrerseminare und Präparandenschulen . . . . .
	Realienlehrer der Waldbauschulen . . . . .

Steigende Gehalte:									Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	vom 22.	vom 25.	
Dienstjahr									
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
2 400	2 700	3 000	3 300	3 600	3 900	4 200	4 500	4 800	

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
16	Markscheider der Berginspektionen Berginspektionsassistenten Gewerbeaufsichtsassistenten Gewerbeaufsichtsassistentinnen
	Registratoren des Verwaltungsgerichtshofs Kassier der Flurbereinigungskommission Bezirkskommissäre *) Sicherheitskommissäre *) } der Polizeidirektion Obersekretäre Gestütsrendant in Zweibrücken Rendant des Gendarmeriekorps
	Sekretäre Registratoren } des Oberkonsistoriums Kassiere und Sekretäre der Kunstgewerbeschulen Kassier der Gymnasien in Nürnberg Kassier und Sekretär des Technikums in Nürnberg Kassier und Sekretär der Baugewerkschule mit Gewerbelehrerinstitut in München
	Kartographen der Ministerialforstabteilung Sekretär Registrator } des Obersten Rechnungshofs Rechnungskommissäre der Regierungen, Kammern der Finanzen, Forstabteilungen Hütteningenieure Obersteiger Einfahrer } der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung Oberwerkmeister

Steigende Gehalte:							Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	
Dienstjahr							
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
2 400	2 700	3 000	3 300	3 600	3 900	4 200	*) Die Bezirkskommissäre und Sicherheitskommissäre der Polizeidirektion erhalten neben ihrem Gehalte freie Dienstwohnung und in Ermanglung einer solchen eine nichtpensionsfähige Wohnungsentschädigung.

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
Noch 16	Kassekontrolleur, Revisoren } des Katasterbureaus . . . . .
	Kassiere und Sekretäre, Kurgärtner } der Badverwaltungen . . . . .
	Kassekontrolleur des Hauptmünzamts . . . . .
	Technische Eisenbahnsekretäre . . . . .
	Oberbahnmeister . . . . .
	Technische Postsekretäre . . . . .

Dieser Klasse sind auch der derzeitige Sekretär und Registrator des Oberbergamts, die derzeitigen Buchhalter und der derzeitige Registrator der General-Bergwerks- und Salinenadministration, der derzeitige Registrator der Staatsschuldentilgungskommission, die derzeitigen Buchhalter der Staatsschuldentilgungskassen, der derzeitige Sekretär des Katasterbureaus sowie die derzeitigen Steuerrevisoren, die nicht zu Steuerverwaltern ernannt werden, für ihre Person zuzuteilen.

Steigende Gehalte:							Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	
Dienstjahr							
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
2 400	2 700	3 000	3 300	3 600	3 900	4 200	

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
17	Sekretär und Registrator des Oberbergamts Kartographen der Geognostischen Untersuchung Amtsanwälte im Hauptamte[1]) Sekretäre[1]) der Landgerichte Sekretäre[1]) der Staatsanwaltschaften Sekretäre[1]) der Amtsgerichte Hauslehrerinnen der Strafanstalten Sekretäre und Registratoren des Landesversicherungsamts Sekretäre und Registratoren des Statistischen Landesamts Sekretäre und Registratoren der Flurbereinigungskommission Sekretäre und Registratoren der Landgestütsverwaltung Sekretäre und Registratoren der Agrikulturbotanischen Anstalt Sekretäre und Registratoren der Moorkulturanstalt Sekretäre und Registratoren der Kreisregierungen Revisoren[2]) der Regierungen, Kammern des Innern Polizeisekretäre Bezirksamtssekretäre Sekretäre und Bauführer des Hydrotechnischen Bureaus Bauführer der Bauämter Bauführer der Sektionen für Wildbachverbauung Kulturbauführer der Flurbereinigungskommission Kulturbauführer der Moorkulturanstalt Kulturbauführer des kulturtechnischen Dienstes Pflegerinnen der Polizeidirektion Hauslehrerinnen der Arbeitshäuser und der Staatserziehungsanstalten Ökonomieverwalter des Arbeitshauses Rebdorf Kanzlei-, Kassesekretäre und Registratoren der Hochschulen und der Akademien Bibliothekssekretäre Sekretäre und Registratoren der Konsistorien Zahntechniker der Universitäten Bauführer der Universitäten Förster der Universitäten Verwalter der Walhalla

Steigende Gehalte:							Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	
Dienstjahr							
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1 800	2 100	2 400	2 700	3 000	3 300	3 600	[1]) Einschließlich der Amtsanwälte im Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern. Die juristisch gebildeten Amtsanwälte und Sekretäre beginnen mit dem Gehalte der dritten Dienstaltersstufe. [2]) Einschließlich der Revisoren der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
Noch 17	Sekretäre und Registratoren der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern Sekretäre und Registratoren der Hauptzollämter Sekretäre und Registratoren der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung Sekretäre und Registratoren der Staatsschuldentilgungsanstalt Sekretäre und Registratoren der Rechnungskammer Sekretäre und Registratoren des Katasterbureaus Sekretäre der Zentralstaatskasse Sekretäre der Kreiskassen Sekretäre des Hauptmünzamts Sekretäre des Hofbräuamts Rentamtssekretäre Regierungsforstsekretäre Förster Zollrevisoren Steuerrevisoren Steiger der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung Katastergraveure des Katasterbureaus Ökonomieverwalter / Materialverwalter des Hofbräuamts Eisenbahnsekretäre Postsekretäre

Dieser Klasse sind auch die Kanzlisten des Oberkonsistoriums, der Kreisregierungen, der Konsistorien, der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, der Staatsschuldentilgungsanstalt und der Rechnungskammer, der Hauptsalzamtsschreiber sowie die derzeit vorhandenen Kapitäne I. Klasse der Bodenseedampfschiffahrt, ferner die derzeit vorhandenen Postexpeditoren II. Klasse für ihre Person zuzuteilen, letztere mit dem Abmaße, daß der Gehalt der sechsten Dienstaltersstufe zu 3300 ℳ für sie den Höchstgehalt zu bilden hat.

Steigende Gehalte:							Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	
Dienstjahr							
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1 800	2 100	2 400	2 700	3 000	3 300	3 600	

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
18	Kanzleiexpeditoren der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Buchhalter der Strafanstalten Buchhalter der Arbeitshäuser und der Staatserziehungsanstalten Rendant der Schutzmannschaft Oberwerkführer der Verkehrsverwaltung Oberstationsmeister Bahnmeister Oberwagenmeister Oberrangiermeister Technische Oberassistenten } der Staatseisenbahnverwaltung Postexpeditoren

Steigende Gehalte:							Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	
Dienstjahr							
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
2 250	2 400	2 550	2 700	2 850	3 000	3 150	

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
19	Druckereiwerkmeister des Staatsministeriums der Justiz Gefängnisverwalter Hausverwalter der Strafanstalten Obermaschinisten der Justizverwaltung Hausverwalter der Arbeitshäuser und der Staatserziehungsanstalten Oberwachtmeister der Schutzmannschaft [1]) Werkmeister der Hochschulen Werkmeister der Akademien Werkmeister der Generalkonservatorien Werkmeister des Technikums in Nürnberg Werkmeister der Baugewerkschule mit Gewerbelehrerinstitut in München Techniker der Kunstgewerbeschulen Techniker für die Röckl'sche Metallgußerfindung Zolleinnehmer Werkmeister der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung Druckereiwerkmeister des Katasterbureaus Faktor der Druckerei des Hauptmünzamts Oberassistenten, Kanzlisten, Registratoren } der Verkehrsverwaltung Oberpackmeister, Gasmeister } der Staatseisenbahnverwaltung Werkstätteleiter, Obermaschinisten } der Post- und Telegraphenverwaltung Kapitäne [2]), Oberpackmeister } der Bodenseedampfschiffahrt

Dieser Klasse sind auch die noch vorhandenen Paliere der Staatseisenbahnverwaltung für ihre Person zuzuteilen.

Steigende Gehalte:							Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	
Dienstjahr							
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
2 100	2 250	2 400	2 550	2 700	2 850	3 000	[1]) Beim Kommando und Abteilungsbefehlshaber. [2]) 300 ℳ pensionsfähiger Anschlag von Nebenbezügen.

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
20	Stabsoberwachtmeister der Gendarmerie Oberlokomotivführer [1]
21	Kanzlei- und Registraturassistenten, Boten und Diener } der Staatsministerien Kanzleiassistenten der Gesandtschaften Sekretariatsassistenten des Obersten Landesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft Gerichtsvollzieher [2] Baupaliere der Justizverwaltung Kanzlei- und Registraturassistenten des Verwaltungsgerichtshofs Kanzleiassistenten des Reichsarchivs Arrestverwalter, Rottmeister } der Polizeidirektion Bauzeichner des Hydrotechnischen Bureaus Bauzeichner, Offizianten } der Bauämter Bauzeichner, Offizianten } der Sektionen für Wildbachverbauung Baupaliere der Arbeitshäuser Obergärtner der Moorkulturanstalt Oberaufseher der Gestütsanstalten Gendarmerie-Oberwachtmeister [3] Wachtmeister der Schutzmannschaft [4]

Steigende Gehalte:							Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	
Dienstjahr							
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1 950	2 100	2 250	2 400	2 550	2 700	2 850	[1]) 400 ℳ pensionsfähiger Anschlag von Nebenbezügen.
							[2]) 150 ℳ pensionsfähiger Anschlag von Nebenbezügen.
1 800	1 950	2 100	2 250	2 400	2 550	2 700	
							[3]) Befehlshaber der Brigadestationen.
							[4]) Stationsbefehlshaber.

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
Noch 21	Kanzlei- und Registraturassistenten des Oberkonsistoriums Mechaniker der Hochschulen und der Akademien Mechaniker des Technikums in Nürnberg Mechaniker der Baugewerkschule mit Gewerbelehrerinstitut in München Präparatoren der Hochschulen Präparatoren der Akademien Präparatoren des Nationalmuseums Präparatoren der Generalkonservatorien Präparatoren der Graphischen Sammlung Obergärtner der Botanischen Gärten Fecht- und Reitlehrer der Universitäten Technischer Offiziant der Akademie der Wissenschaften Offizianten des Generalkonservatoriums der wissenschaftlichen Sammlungen Offizianten der Gymnasien
	Kanzlei- und Registraturassistenten des Obersten Rechnungshofs Bauzeichner der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung Offizianten der Messungsämter
	Zeichner der Verkehrsverwaltung
	Zugführer [1] Wagenmeister Bauassistenten } der Staatseisenbahnverwaltung
	Oberschaffner [2] Oberpackmeister Oberbriefträger Bauzeichner } der Post- und Telegraphenverwaltung
	Schiffsführer der Kettenschleppschiffahrt [1]

[1] Dieser Klasse sind auch die bisherigen Flußwärter im Status der Bauführer für ihre Person zuzuteilen.

Steigende Gehalte:							Bemerkungen
1.–3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	
Dienstjahr							
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1 800	1 950	2 100	2 250	2 400	2 550	2 700	

[1]) 300 ℳ pensionsfähiger Anschlag von Nebenbezügen.

[2]) 300 ℳ pensionsfähiger Anschlag von Nebenbezügen bei Verwendung im Fahrpostdienste.

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
22	Steindrucker der Staatsministerien Boten und Diener der Gesandtschaften Maschinist des Arbeitermuseums Boten des Obersten Landesgerichts Maschinisten der Justizverwaltung Werkführer, Oberkrankenwärter, Landwirtschaftliche Assistenten, Küchenmeister, Waschmeister } der Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse Nachrichter Boten und Diener des Verwaltungsgerichtshofs Flußmeister Werkführer, Maschinisten, Küchenmeister, Waschmeister, Oberkrankenwärter } der Arbeitshäuser Maschinisten der Hochschulen Maschinisten der Akademien Maschinisten des Generalkonservatoriums der wissenschaftlichen Sammlungen Maschinisten des Technikums in Nürnberg Maschinisten der Baugewerkschule mit Gewerbelehrerinstitut in München Boten und Diener des Oberkonsistoriums Oberdiener, Hausmeister } der Hochschulen und der Akademien Oberdiener, Hausmeister } der Hof- und Staatsbibliothek Oberaufseher, Hausmeister } der Gemäldegalerien Oberaufseher, Hausmeister } des Nationalmuseums

Steigende Gehalte:							Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	
Dienstjahr							
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1 800	1 900	2 000	2 100	2 200	2 300	2 400	

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
Noch 22	Boten und Diener des Obersten Rechnungshofs Hafenmeister der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern Wagmeister, Schlossereiaufseher } der Salinenverwaltung Geldzähler der Zentralstaatskasse Maschinisten des Katasterbureaus Maschinisten der Badverwaltungen Vorarbeiter des Hauptmünzamts Büttner des Weinguts
	Werkführer, Geldzähler, Maschinisten*) } der Verkehrsverwaltung Stationsmeister, Rangiermeister, Turmwärter } der Staatseisenbahnverwaltung Ländemeister der Bodenseedampfschiffahrt Kanalmeister des Ludwig-Donau-Main-Kanals

*) Dieser Klasse sind auch die derzeit vorhandenen Oberportiers und Imprägniermeister der Staatseisenbahnverwaltung für ihre Person zuzuteilen.

Steigende Gehalte:							Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	
Dienstjahr							
1 800	1 900	2 000	2 100	2 200	2 300	2 400	

*) Maschinisten der Bodenseedampfschiffahrt und der Kettenschleppschiffahrt 250 ℳ pensionsfähiger Anschlag von Nebenbezügen.

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
23	Kanzlei- und Registraturassistenten des Oberbergamts
	Sekretariatsassistenten der Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwaltschaften
	Kanzlei- und Registraturassistenten des Landesversicherungsamts
	Kanzlei- und Rechnungsassistenten des Statistischen Landesamts
	Kanzlei- und Registraturassistenten der Landgestütsverwaltung
	Kanzlei- und Registraturassistenten der Kreisregierungen
	Kanzlei- und Rechnungsassistenten der Flurbereinigungskommission
	Polizeiassistenten
	Kanzleiassistenten der Kreisarchive
	Kanzleiassistenten des Hydrotechnischen Bureaus
	Kanzleiassistenten der Agrikulturbotanischen Anstalt
	Kanzleiassistenten der Moorkulturanstalt
	Kanzlei- und Bureauassistenten des Stenographischen Instituts
	Kanzlei-, Kasse- und Registraturassistenten der Hochschulen
	Kanzlei-, Kasse- und Registraturassistenten der Akademien
	Kanzlei-, Kasse- und Registraturassistenten des Nationalmuseums
	Kanzlei-, Kasse- und Registraturassistenten der Generalkonservatorien
	Kanzlei-, Kasse- und Registraturassistenten des Technikums in Nürnberg
	Kanzlei- und Registraturassistenten der Konsistorien
	Kanzlei- und Registraturassistenten der Meteorologischen Zentralstation
	Kanzlei- und Registraturassistenten der Hebammenschulen
	Kanzlei- und Registraturassistenten der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern
	Kanzlei- und Registraturassistenten der Hauptzollämter
	Kanzlei- und Registraturassistenten der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung
	Kanzlei- und Registraturassistenten der Staatsschuldentilgungsanstalt
	Kanzlei- und Registraturassistenten der Rechnungskammer
	Assistenten des Katasterbureaus
	Kanzleiassistenten der Badverwaltungen
	Kanzlei- und Bureauassistenten der Verkehrsverwaltung
	Magazinsassistenten der Staatseisenbahnverwaltung
	Postadjunkten

Dieser Klasse sind auch die derzeit vorhandenen Amtsgehilfen der Staatseisenbahnverwaltung für ihre Person zuzuteilen.

Steigende Gehalte:							Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom10.	vom13.	vom16.	vom19.	
Dienstjahr							
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ.	ℳ	
1 500	1 650	1 800	1 950	2 100	2 250	2 400	

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
24	Oberaufseher und Oberaufseherinnen } der Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse
	Oberaufseher und Oberaufseherinnen } der Arbeitshäuser und der Staatserziehungsanstalten
	Packmeister der Verkehrsverwaltung
	Lokomotivführer [1]) Wagenwärter [1]) } der Staatseisenbahnverwaltung
	Fahrpostschaffner [1]) Briefträger } der Post- und Telegraphenverwaltung
	Steuermänner [1]) der Bodenseedampfschiffahrt
	Steuermänner [1]) der Kettenschleppschiffahrt
25	Boten und Diener des Geheimen Haus- und Staatsarchivs
	Boten und Diener des Oberbergamts
	Boten und Diener der Geognostischen Untersuchung
	Boten der Oberlandesgerichte
	Steindrucker der Oberlandesgerichte und der Landgerichte
	Gefängniswärter
	Gerichtsvollzieher in Strafsachen
	Boten und Diener des Landesversicherungsamts
	Boten und Diener des Statistischen Landesamts
	Boten und Diener des Reichsarchivs
	Boten und Diener des Hydrotechnischen Bureaus
	Boten und Diener der Flurbereinigungskommission
	Boten und Diener der Landgestütsverwaltung
	Boten und Diener der Agrikulturbotanischen Anstalt
	Boten und Diener der Moorkulturanstalt
	Boten und Diener der Kreisregierungen
	Boten und Diener der Polizeidirektion [2])
	Boten und Diener der Schutzmannschaft
	Boten und Diener des Gendarmerie-Korpskommandos
	Boten und Diener des Stenographischen Instituts
	Hausmeister des Glaspalastes

Steigende Gehalte:							Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	
Dienstjahr							
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1 700	1 800	1 900	2 000	2 100	2 200	2 300	[1]), 250 ℳ pensionsfähiger Anschlag von Nebenbezügen.
1 500	1 600	1 700	1 800	1 900	2 000	2 100	[2]) Einschließlich der Arrestwärter.

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
Noch 25	Steindrucker der Kreisregierungen Steindrucker der Polizeidirektion Aufseher, Gestütsschmiede } der Gestütsanstalten Kulturaufseher der Moorkulturanstalt Gendarmeriewachtmeister [1]) Schutzmänner Pedelle, Diener I. Ordnung [2]) } der Hochschulen Diener I. Ordnung [2]) der Akademien Diener I. Ordnung [2]) der Generalkonservatorien Boten und Diener der Hof- und Staatsbibliothek Boten und Diener der Universitätsbibliotheken Boten und Diener der Meteorologischen Zentralstation Boten und Diener der Konsistorien Pedelle und Diener der Lyzeen Pedelle und Diener der Kunstgewerbeschulen Pedelle und Diener des Technikums in Nürnberg Pedelle und Diener der Baugewerkschule mit Gewerbelehrerinstitut in München Pedelle der Gymnasien Pedelle der vollen Lehrerbildungsanstalten und der Schullehrerseminare Hausmeister der Zentralturnlehrerbildungsanstalt Diener und Aufseher der Gemäldegalerien Diener und Aufseher der Graphischen Sammlung Diener und Aufseher des Nationalmuseums Oberaufseher der Ruhmeshalle Feuerwächter der wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen Oberhebammen der Universitäts-Frauenkliniken Boten und Diener der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern Boten und Diener der General-Bergwerks- und Salinen-Administration Boten und Diener der Staatsschuldentilgungsanstalt Boten und Diener der Rechnungskammer

Steigende Gehalte:							Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	
Dienstjahr							
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1 500	1 600	1 700	1 800	1 900	2 000	2 100	

[1]) Stationsbefehlshaber.

[2]) Nach der Wichtigkeit der Dienstesaufgabe.

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
Noch 25	Boten und Diener des Katasterbureaus
	Boten und Diener des Hauptmünzamts
	Boten und Diener der Regierungen, Kammern der Finanzen, Forstabteilungen
	Boten und Diener der Forstlichen Hochschule
	Boten und Diener der Forstlichen Versuchsanstalt
	Boten und Diener der Kreiskassen
	Boten und Diener des Hofbräuamts
	Steuerboten und Rentamtsdiener [1]
	Oberaufseher der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern
	Steindrucker, Buchbinder } des Katasterbureaus
	Aufseher der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung
	Ständige Arbeiter des Hauptmünzamts
	Seewart der Hoffischerei auf dem Chiemsee
	Obergärtner der Badverwaltungen
	Weinbergsgärtner
	Direktionsdiener der Verkehrsverwaltung
	Stationsaufseher, Zugspackmeister [2], Packer im Stationsdienste, Schaffner [2], Lokomotivheizer [2], Fahrkartendrucker, Steindrucker, Weichensteller, Vorarbeiter } der Staatseisenbahnverwaltung
	Expeditorinnen der Post- und Telegraphenverwaltung
	Schiffsheizer [2] der Bodenseedampfschiffahrt
	Schiffsheizer [2] der Kettenschleppschiffahrt

Dieser Klasse sind auch die Zollamtsdiener älterer Ordnung und der derzeitige Oberaufseher der Walhalla für ihre Person zuzuteilen.

Steigende Gehalte:							Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	
Dienstjahr							
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1 500	1 600	1 700	1 800	1 900	2 000	2 100	[1]) 150 ℳ pensionsfähiger Anschlag von Nebenbezügen. [2]) 250 ℳ pensionsfähiger Anschlag von Nebenbezügen.

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
26	Sekretariatsassistenten der Landgerichte Sekretariatsassistenten der Staatsanwaltschaften Sekretariatsassistenten der Amtsgerichte Kanzlei- und Rechnungsassistenten der Strafanstalten
	Bezirksamtsassistenten Kanzleiassistenten der Bauämter Kanzleiassistenten der Sektionen für Wildbachverbauung Kanzleiassistenten der Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel Kanzlei- und Rechnungsassistenten der Arbeitshäuser und der Staatserziehungsanstalten
	Forstwarte der Universitäten
	Rentamtsassistenten Forstassistenten Zeichnungsassistenten der Messungsämter
	Kanzleigehilfen der Verkehrsverwaltung Magazinsgehilfen der Staatseisenbahnverwaltung

Die derzeitigen Kanzleigehilfen der Verkehrsverwaltung erhalten für ihre Person den Gehalt der zweiten Dienstaltersstufe als Anfangsgehalt.

Steigende Gehalte:							Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	
Dienstjahr							
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1 200	1 350	1 500	1 650	1 800	1 950	2 100	

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
27	Heizer der Gerichtsgebäude und der Gerichtsgefängnisse . . . . .
	Werkaufseher, Küchenaufseher, Waschaufseher, Gartenaufseher, Werkaufseherinnen — der Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse . . . .
	Werkaufseher, Küchenaufseher, Waschaufseher, Gartenaufseher, Werkaufseherinnen — der Arbeitshäuser und der Staatserziehungsanstalten . .
	Heizer der Verkehrsverwaltung . . . . .
	Packer im Fahrdienste [1], Wagenwärtergehilfen [2], Portiers, Stationsdiener, Bahnsteigschaffner, Maschinenwärter, Streckenwärter, Blockwärter — der Staatseisenbahnverwaltung . . . . .
	Schaffner, Beleuchtungsdiener — der Post- und Telegraphenverwaltung . . . . .
	Matrosen [2] der Bodensee-Dampfschiffahrt . . . . .
	Matrosen [2] der Kettenschleppschiffahrt . . . . .

Dieser Klasse sind auch die derzeit vorhandenen Nachtwächter der Staatseisenbahnverwaltung für ihre Person zuzuteilen.

Steigende Gehalte:							Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	
Dienstjahr							
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1 400	1 500	1 600	1 700	1 800	1 900	2 000	[1]) 180 ℳ pensionsfähiger Anschlag von Nebenbezügen. [2]) 150 ℳ pensionsfähiger Anschlag von Nebenbezügen.

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
28	Amtsgerichtsdiener (ohne Gefängnisdienst)
	Landgerichtsboten
	Aufseher der Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse
	Diener der Bezirksämter
	Diener der Bauämter
	Diener der Sektionen für Wildbachverbauung
	Diener der Kreisarchive
	Diener der Zentralimpfanstalt[1])
	Diener der Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel
	Messungsgehilfen der Flurbereinigungskommission
	Aufseher der Arbeitshäuser und der Staatserziehungsanstalten
	Arrestwärter des Schubgefängnisses in Nürnberg
	Diener der Gendarmeriekompagnien
	Gendarmen
	Diener II. Ordnung[2]) der Hochschulen[3])
	Diener II. Ordnung[2]) der Akademien
	Diener II. Ordnung[2]) der Generalkonservatorien
	Diener der Bibliothek in Bamberg
	Diener der Musikschule in Würzburg
	Diener der Hebammenschulen
	Aufseher der Ruhmeshalle
	Aufseher der Walhalla
	Diener der Berg-, Hütten- und Salinenämter
	Grenzaufseher
	Messungsgehilfen des Katasterbureaus
	Messungsgehilfen der Messungsämter
	Bureaudiener der Verkehrsverwaltung
	Kanalaufseher des Ludwig-Donau-Main-Kanals

Dieser Klasse sind auch die derzeitigen Schuldiener der Gymnasien und die derzeitigen Pedelle der Präparandenschulen für ihre Person zuzuteilen.

Steigende Gehalte:							Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	
Dienstjahr							
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
							[1]) Einschließlich der Kontumazanstalt.
1 300	1 400	1 500	1 600	1 700	1 800	1 900	[2]) Nach der Wichtigkeit der Dienstesaufgabe. [3]) Einschließlich der Krankenwärter und Waldaufseher.

Klasse der Gehaltsordnung	Beamtenklasse
29	Kanzlei-, Bureau- und Rechnungsassistentinnen Aufseherinnen der Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse Aufseherinnen der Arbeitshäuser und der Staatserziehungsanstalten Telephonassistentinnen Telegraphenassistentinnen Postboten
30	Brunnwärter Schleusenwärter Straßenwärter Ländeplatz- und Magazinsaufseher Donaumooswegmacher Gestütswärter Weinbergaufseher Kanalwärter Die vollbeschäftigten Waldwärter Bahnwärter Schrankenwärter

Dieser Klasse sind auch die derzeitigen Wiesenwärter und der derzeitige Fischereigehilfe der Hoffischerei auf dem Chiemsee für ihre Person zuzuteilen.

Steigende Gehalte:							Bemerkungen
1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	
Dienstjahr							
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1 200	1 300	1 400	1 500	1 600	1 700	1 800	
1 200	1 250	1 300	1 400	1 500	1 600	1 700	

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 60.

München, den 9. September 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 6. September 1908, die Errichtung neuer Bezirksämter betreffend. — Bekanntmachung vom 7. September 1908, die Errichtung neuer Bezirksämter betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 6. September 1908, das Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 7. September 1908, das K. Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 6. September 1908, die Ausgrabungen und Funde von prähistorischen oder historisch merkwürdigen Gegenständen betreffend. — Bekanntmachung vom 7. September 1908, Ausgrabungen und Funde von prähistorischen oder historisch merkwürdigen Gegenständen betreffend. — Bekanntmachung vom 5. September 1908, Vollzug des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Mai 1908. — Bekanntmachung vom 3. September 1908, die Erwerbung des Freiherrlich von Swaine'schen Kohlenbergwerkes bei Stockheim und Neuhaus für den bayerischen Staat betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Errichtung neuer Bezirksämter betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, in teilweiser Abänderung der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juni 1879, den Bestand der Regierungsbezirke und Bezirksämter betreffend (G. u. V.Bl. S. 665 ff.), zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Es werden zwei neue Bezirksämter errichtet und zwar

1. in Riedenburg im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg,
2. in Lauf im Regierungsbezirke Mittelfranken.

§ 2.

Das Bezirksamt Riedenburg umfaßt den seither zum Bezirksamte Beilngries gehörigen Amtsgerichtsbezirk Riedenburg, das Bezirksamt Lauf den seither zum Bezirksamte Hersbruck gehörigen Amtsgerichtsbezirk Lauf.

§ 3.

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, für jedes einzelne Bezirksamt den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an dasselbe seine Wirksamkeit zu beginnen hat.

Vorderriß, den 6. September 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

J. V.
Staatsrat v. Krazeisen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Keller.

Nr. 23497.

Bekanntmachung, die Errichtung neuer Bezirksämter betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Hinblick auf die durch § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1908 (G. u. V.Bl. S. 757) erteilte Ermächtigung wird bestimmt, daß die Bezirksämter Riedenburg und Lauf am 16. Oktober 1908 ihre Wirksamkeit zu beginnen haben.

München, den 7. September 1908.

v. Brettreich.

Königlich Allerhöchste Verordnung, das Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Vom 1. November 1908 an wird das bisher mit der Direktion des Bayerischen Nationalmuseums verbundene Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns als selbständige, dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unmittelbar unterstellte Behörde mit dem Sitze in München errichtet.

§ 2.

Dem Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns obliegt die Pflege der prähistorischen und historischen Denkmale. Die Pflege umfaßt die Erforschung und Erhaltung dieser Denkmale und hat insbesondere zum Gegenstande:

1. die Inventarisierung der Denkmale,
2. die Erstattung von Gutachten bei Veräußerung, Belastung, Ausbesserung, Restauration, Veränderung, Beseitigung oder Zerstörung der Denkmale oder bei Veränderung ihrer Umgebung,
3. die Konservierung der Denkmale,
4. die Überwachung der Ausgrabungen und Funde,
5. die Fürsorge für öffentliche Museen und Sammlungen, die nicht unter staatlicher Verwaltung stehen.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten kann dem Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns weitere einschlägige Aufgaben zuweisen.

§ 3.

Das Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns wird mit einem Vorstand sowie dem erforderlichen Beamten- und Bedienstetenpersonal besetzt. Einzelnen Beamten kann der Amtssitz außerhalb Münchens angewiesen werden.

§ 4.

Dem Vorstand kommt die Leitung der Geschäfte und die Dienstaufsicht über die Beamten und Bediensteten zu.

§ 5.

Das Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns verkehrt in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten unmittelbar mit den treffenden Stellen, Behörden, Körperschaften und Privaten.

§ 6.

Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit und den Geschäftsgang des Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns werden vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erlassen.

Vorderriß, den 6. September 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Regierungsrat Hendschel.

Nr. 20212.

Bekanntmachung, das K. Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Zum Vollzuge vorstehender Allerhöchster Verordnung wird im Benehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern folgendes eröffnet:

1. Durch die Verordnung ist die Pflege der prähistorischen und historischen Denkmale beim K. Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns vereinigt worden.

2. Bezüglich der Angelegenheiten der Denkmalpflege, in welchen bisher schon das Generalkonservatorium einzuvernehmen war, bleiben die einschlägigen Bestimmungen in Kraft.

3. Als neue Aufgabe ist dem Generalkonservatorium die Pflege der prähistorischen Denkmale übertragen worden.

Zur sachgemäßen und beschleunigten Erledigung der Angelegenheiten der prähistorischen Denkmalpflege wird einem Konservator des Generalkonservatoriums der Amtssitz in Würzburg angewiesen werden. Sein Arbeitsgebiet erstreckt sich auf die Regierungsbezirke Pfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken.

Demgemäß haben, wenn es sich um die Genehmigung zur Veräußerung, Veränderung oder Beseitigung unbeweglicher prähistorischer Denkmale oder zur Veräußerung, Belastung, Restauration oder Veränderung beweglicher Sachen von prähistorischem Werte im Besitz von Gemeinden, gemeindlich verwalteten Stiftungen, Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen 2c. handelt, die mit der Aufsicht oder der Kuratel betrauten Behörden und Stellen, soweit die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben in Betracht kommen, das K. Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns in München und, soweit die Regierungsbezirke Pfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken in Betracht kommen, den exponierten Konservator des K. Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns in Würzburg um gutachtliche Äußerung anzugehen.

4. Für die Zwecke der Denkmalpflege sind dem Generalkonservatorium eine Konservierungs- und eine Restaurationsanstalt beigegeben.

Die erstere Anstalt soll in den dazu geeigneten Fällen für die Konservierung von Denkmalen und Altertümern jeder Art sowohl den treffenden staatlichen wie gemeindlichen und Vereinsmuseen zur Verfügung stehen.

Die Restaurationsanstalt ist vor allem dazu bestimmt, ganz besonders schwierige Restaurationsarbeiten auszuführen, die ständiger Überwachung durch einen Beamten des Generalkonservatoriums bedürfen.

Die Arbeiten in beiden Anstalten erfolgen bis auf weiteres unentgeltlich; jedoch ist in der Regel für die erwachsenen Barauslagen Ersatz zu leisten.

Die einschlägigen Gesuche sind an das K. Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns zu richten.

5. Gesuche um Zuschüsse aus der budgetmäßigen Position „zur Erforschung der Urgeschichte Bayerns“ sind beim K. Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns einzureichen. Über die Gesuche wird das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nach Einvernahme einer von ihm beim Generalkonservatorium zu bildenden Kommission entscheiden.

München, den 7. September 1908.

Dr. v. Wehner.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ausgrabungen und Funde von prähistorischen oder historisch merkwürdigen Gegenständen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 22b Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Wer auf einem Grundstücke Ausgrabungen nach prähistorischen oder historisch merkwürdigen Gegenständen vornehmen will oder wer zu einem anderen Zwecke Grabungen in einem Grundstücke vornehmen will, in dem prähistorische oder historisch merkwürdige Gegenstände zu vermuten sind, bedarf der Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde — in München des Stadtmagistrates.

Mit der Ausgrabung oder Grabung darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde erteilt ist.

Die Distriktsverwaltungsbehörde kann die Genehmigung versagen oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig machen.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf Ausgrabungen, welche von einer staatlichen Denkmalpflegebehörde vorgenommen oder veranlaßt werden. In solchen Fällen ist der Distriktsverwaltungsbehörde vor Beginn der Ausgrabungsarbeiten lediglich Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Werden bei einer Erdarbeit, bei einer Bau- oder Abbrucharbeit zufällig prähistorische oder historisch merkwürdige Gegenstände gefunden, so ist hievon der Ortspolizeibehörde spätestens am nächstfolgenden Werktage Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht obliegt demjenigen, der zuerst auf den Gegenstand gestoßen ist (Finder). Ist der Finder nicht der Unternehmer oder dessen Stellvertreter oder der Leiter der Arbeiten, so genügt es, wenn der Finder dem an Ort und Stelle befindlichen Unternehmer, Stellvertreter des Unternehmers oder Leiter der Arbeiten unverzüglich Anzeige erstattet. Dieser ist sodann verpflichtet, die Anzeige an die Ortspolizeibehörde sofort weiterzugeben.

Der Unternehmer der Arbeiten, alle dabei beschäftigten Personen, der Eigentümer des Grundstücks und die sonst etwa Verfügungsberechtigten haben die Fortsetzung der Arbeiten zu unterlassen und die gefundenen Gegenstände in unverändertem Zustande zu verwahren. Diese Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des 7. Tages nach dem Tage der Anzeigeerstattung, wenn nicht seitens der Distriktsverwaltungsbehörde — in München seitens des Stadtmagistrats — schon früher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet oder die Freigabe der gefundenen Gegenstände verfügt wurde.

§ 3.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist ermächtigt, die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1908 in Kraft.

Vorderriß, den 6. September 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Regierungsrat Hendschel.

Nr. 20213.

Bekanntmachung, Ausgrabungen und Funde von prähistorischen oder historisch merkwürdigen Gegenständen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Zum Vollzuge vorstehender Allerhöchster Verordnung wird im Benehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern folgendes bestimmt:

1. Nach § 1 der Verordnung ist vor Beginn von Ausgrabungen nach prähistorischen oder historisch merkwürdigen Gegenständen und vor Beginn von Grabungen in Grundstücken, in denen prähistorische oder historisch merkwürdige Gegenstände zu vermuten sind, die Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde zu erholen.

Durch die Einführung dieser Genehmigungspflicht soll der noch nicht erschlossene Denkmälerbestand des Landes vor Zerstörungen, Beschädigungen und Verminderungen geschützt werden; insbesondere sollen Ausgrabungen durch unkundige Personen verhindert und Grabungen in Grundstücken, in denen prähistorische oder historisch merkwürdige Gegenstände zu vermuten sind, unter sachkundige Beobachtung gestellt werden.

Die Distriktsverwaltungsbehörden werden daher vor Verbescheidung der treffenden Gesuche, soweit die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben in Betracht kommen, das Gutachten des K. Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns in München, soweit die Regierungsbezirke Pfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken in Betracht kommen, das Gutachten des exponierten Konservators des K. Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns in Würzburg einholen.

2. Gemäß § 2 der Verordnung muß über Funde von prähistorischen oder historisch merkwürdigen Gegenständen, welche bei Erd-, Bau- oder Abbrucharbeiten zufällig gemacht werden, der Ortspolizeibehörde spätestens am nächstfolgenden Werktage Anzeige erstattet werden. Die Ortspolizeibehörden haben solche Anzeigen auf kürzestem Wege — soweit möglich telegraphisch oder telephonisch — an die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde weiterzugeben.

Die Anzeigepflicht soll die Möglichkeit bieten, die sachkundige Untersuchung der Fundstellen und die etwaige Erwerbung der Fundgegenstände im Wege des freien Kaufs für Bayerische Sammlungen herbeizuführen.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben mit größter Beschleunigung und unter tunlichster Fernhaltung von Schädigungen des Unternehmers der treffenden Arbeiten, gegebenenfalls nach Einholung eines sachverständigen Gutachtens, wegen der Erlaubnis zur Fortsetzung der Arbeiten oder wegen der Freigabe der Fundgegenstände gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung Verfügung zu treffen. Um Erstattung des Gutachtens werden anzugehen sein: bei Anzeigen aus den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben das K. Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns in München, bei Anzeigen aus den Regierungsbezirken Pfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken der exponierte Konservator des K. Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns in Würzburg, und wenn es sich um Münzfunde handelt, das K. Münzkabinett in München oder ein von diesen Behörden benannter Sachverständiger des treffenden Bezirks.

München, den 7. September 1908.

Dr. v. Wehner.

Nr. 21273/II.

Bekanntmachung, Vollzug des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Mai 1908.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Mai 1908 (R.G.Bl. S. 356 ff.), wird folgendes bestimmt:

Die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörden werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, jene der unteren Verwaltungsbehörden von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München vom Magistrate ausgeübt.

Zu Art. I Ziff. I: Durch die nunmehrige Fassung des § 103 Abs. 1 der Gewerbeordnung soll zum Ausdruck gelangen, daß die einzelnen Handwerkskammern zur Vertretung der Gesamtinteressen des Handwerks berufen sind. Zu diesem Zwecke können die Handwerkskammern in gegenseitiges Benehmen treten; jedoch behalten die Anordnungen der einzelnen Handwerkskammern selbstverständlich nur Geltung für die Handwerker des betreffenden Kammerbezirks (vergl. Ber. der XXV. Kommission, Druckf. des Reichst. 1907/08 Nr. 897 S. 19).

Zu Art. I Ziff. II: Die näheren Bestimmungen über die Anzeige für Lehrverhältnisse zwischen Eltern und Kindern sind gemäß § 103e Ziff. 1 der Gewerbeordnung von der Handwerkskammer zu erlassen.

Gegen sinngemäße Anwendung des Anmeldeformulars für Lehrlinge zur Stammrolle der Handwerkskammer besteht kein Bedenken.

Zu Art. I Ziff. III Abs. 1: Die von den Handwerkskammern zur Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften werden mit Rücksicht auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen und die sonstigen, das Lehrlingswesen berührenden Vorschriften, zu ändern sein. Behufs einheitlicher Regelung empfiehlt sich das Einvernehmen der sämtlichen Handwerkskammern.

Zu Art. I Ziff. III Abs. 2: Von der Ermächtigung zur Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen haben die Kreisregierungen, Kammern des Innern, nur in besonderen Fällen, wenn die Befähigung des betreffenden Handwerkers zweifelsfrei feststeht, Gebrauch zu machen. Die Anträge der Handwerkskammern und gegebenenfalls der Innungen, welche in allen Fällen gehört werden müssen, sind tunlichst zu berücksichtigen (vergl. auch Motive zum Reichsges. vom 30. Mai 1908 Druckf. d. Reichstags 1907 Nr. 350 S. 11).

Die Gesuche um Verleihung der Befugnis sind durch die Handwerkskammern den Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit eingehender Begutachtung vorzulegen. Bei dem neu zugelassenen Widerruf der Verleihung der Anleitungsbefugnis ist wegen der schweren

wirtschaftlichen Folgen der Maßnahme mit besonderer Sorgfalt zu verfahren. Anhaltspunkte für den Widerruf geben die Bestimmungen des § 126a der Gewerbeordnung. Auch hier sind die Handwerkskammern und eventuell die Innungen stets zu hören und deren Anträge möglichst zu berücksichtigen. Im übrigen wird es zunächst Aufgabe dieser Korporationen sein, auf Grund ihrer Wahrnehmungen die Anträge auf Widerruf der Anleitungsbefugnis bei der höheren Verwaltungsbehörde zu stellen.

Zu Art. I Ziff. III Abs. 3: Als Fälle, in welchen die untere Verwaltungsbehörde die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen bis zur Dauer eines Jahres erteilen kann, sind beispielsweise zu betrachten: die Behinderung des Lehrherrn durch längere Abwesenheit oder Krankheit, Ausscheiden seines bisherigen Vertreters aus dem Gewerbebetrieb und ähnliches. Auch hier wird in der Regel die Handwerkskammer einzuvernehmen sein. Eine Verlängerung der Frist über die Dauer eines Jahres ist stets bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen, welche hierüber die Handwerkskammer zu hören hat.

Zu Art. I Ziff. III Abs. 5: Die Anerkennung von Lehrwerkstätten und sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalten erfolgt durch das K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern im Benehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Zu Art. I Ziff. III Abs. 6: Die Bedingung des zweiten Satzes findet künftig auch auf die Prüfungszeugnisse der bereits privilegierten Lehrwerkstätten und gewerblichen Unterrichtsanstalten statt. Die Festsetzung der Dauer der persönlichen Tätigkeit im Gewerbe bleibt vorbehalten.

Zu Art. I Ziff. IV: In Betrieben, in denen mehrere Gewerbe vereinigt sind, kann der Unternehmer, abweichend von den bisherigen Bestimmungen, auch wenn er für eines der Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht, die Befugnis, in den übrigen Gewerben Lehrlinge anzuleiten, in Zukunft nur noch durch Verleihung erwerben und nur für diejenigen Gewerbe, für die er die Befugnis besitzt, ein Lehrzeugnis ausstellen. Die zur Erteilung der Befugnis zuständigen Distriktsverwaltungsbehörden haben vor der Erteilung stets die Handwerkskammer zu hören und deren Anträge tunlichst zu berücksichtigen.

Zu Art. I Ziff. VI: Der Vollzug ist durch die Handwerkskammern genau zu überwachen. Über die Gesellenprüfungen ist eine Statistik anzufertigen und den Jahresberichten der Handwerkskammern beizufügen.

Zu Art. I Ziff. VII Abs. 1: Zur Vermeidung von Zweifeln wird bemerkt, daß das Recht zur Führung des Meistertitels auch nicht selbständigen Handwerkern zusteht, sofern sie sonst den Voraussetzungen des neuen Abs. 1 des § 133 der Gewerbeordnung genügen (Motive Seite 9).

Zu Art. I Ziff. VII Abs. 3: Die Ablegung einer Gesellenprüfung überhaupt bildet „in der Regel" die Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung. Ausnahmen sind hienach statthaft. Dabei wird besondere Rücksicht auf jene Personen zu nehmen sein, welche bereits längere Zeit hindurch als selbständige Handwerker oder als Werkmeister ꝛc. tätig gewesen sind. Bemerkt will noch werden, daß die für die Zulassung zur Meisterprüfung geforderte dreijährige Gesellenzeit ganz oder teilweise auch in einem Großbetrieb zurückgelegt werden kann.

Zu Art. II Ziff. I Schlußsatz: Die hier vorgesehene Verleihung der Anleitungsbefugnis wird dann in Frage kommen, wenn die betreffenden Handwerker aus besonderen Gründen den neuen Anforderungen nicht oder nur mit erheblicher Erschwerung zu genügen vermögen. Namentlich wird auf die Verhältnisse jener Handwerker angemessene Rücksicht zu nehmen sein, die bei Inkrafttreten des Gesetzes ihr Gewerbe bereits eine entsprechende Zeit selbständig ausgeübt haben. Vor der Verleihung der Anleitungsbefugnis ist die Handwerkskammer zu hören und deren Antrag tunlichst zu beachten.

München, den 5. September 1908.

J. A.
Ministerialdirektor v. Rauck.

Nr. 23216

Bekanntmachung, die Erwerbung des Freiherrlich von Swaine'schen Kohlenbergwerkes bei Stockheim und Neuhaus für den bayerischen Staat betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August 1908 zu bestimmen geruht, daß für den staatlichen Bergwerksbetrieb bei Stockheim und Neuhaus eine der K. General-Bergwerks- und Salinenadministration unmittelbar unterstellte Grubenverwaltung mit dem Sitze in Stockheim und mit der Bezeichnung „K. Grubenverwaltung Stockheim" errichtet werde.

München, den 3. September 1908.

J. V.
Staatsrat v. Pausch.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 28. August 1908 allergnädigst bewogen gefunden, der Kämmerers- und Reichsrats-Gattin Julie Freifrau von und zu Franckenstein, geb. Fürstin von der Leyen, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihr von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehenen Kreuzes „Pro Ecclesia et Pontifice“ zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 61.

München, den 14. September 1908.

Inhalt:

Abschied für den Landrat von Oberbayern vom 8. September 1908 über dessen Verhandlungen für das Jahr 1908. — Abschied für den Landrat von Niederbayern vom 8. September 1908 über dessen Verhandlungen für das Jahr 1908. — Abschied für den Landrat der Pfalz vom 8. September 1908 über dessen Verhandlungen für das Jahr 1908. — Abschied für den Landrat der Oberpfalz und von Regensburg vom 8. September 1908 über dessen Verhandlungen für das Jahr 1908. — Abschied für den Landrat von Oberfranken vom 8. September 1908 über dessen Verhandlungen für das Jahr 1908. — Abschied für den Landrat von Mittelfranken vom 8. September 1908 über dessen Verhandlungen für das Jahr 1908. — Abschied für den Landrat von Unterfranken und Aschaffenburg vom 8. September 1908 über dessen Verhandlungen für das Jahr 1908. — Abschied für den Landrat von Schwaben und Neuburg vom 8. September 1908 über dessen Verhandlungen für das Jahr 1908.

Abschied für den Landrat von Oberbayern über dessen Verhandlungen für das Jahr 1908.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate von Oberbayern in seinen Sitzungen vom 4. bis 23. November 1907 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und erteilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1906.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1906 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1908.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirkes von Oberbayern beträgt für das Jahr 1908: 14734917 ℳ 76 ₰, wovon ein Steuerprozent auf 147349 ℳ 17 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1908.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die vom Landrate bei Prüfung des Voranschlages gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschließung:

1. Die zu Gunsten des Kreisvereins zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer gefaßten Beschlüsse, ferner die Bewilligung eines Betrages zur Abhaltung von Zeichenkursen für das Volksschullehrerpersonal werden gerne genehmigt.

2. Der Landratsbeschluß über Festsetzung des Gesamtbedarfes für die Errichtung eines Gebäudes für die Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt in München, sowie über Deckung dieses Bedarfs ist genehm.

3. Der Landrat hat die Errichtung eines Progymnasiums in Pasing vom Schuljahre 1909/10 an beschlossen. Indem Wir diesem Beschlusse Unsere Genehmigung erteilen, beauftragen Wir die Kreisregierung wegen Herstellung eines Schulgebäudes für die neue Anstalt mit der Stadtvertretung von Pasing und dem ständigen Landratsausschusse die entsprechenden Verhandlungen zu pflegen und dem Landrate bei seiner nächsten Tagung einen Etat für das Progymnasium auf die Zeit vom 1. September 1909 an in Vorlage zu bringen.

4. Wir genehmigen die auf die Errichtung einer landwirtschaftlichen Mittelschule in Oberbayern bezüglichen Landratsbeschlüsse und beauftragen das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die zur weiteren Bereifung des Projekts erforderlichen Verfügungen zu treffen, wobei Wir auf die Entschließung dieses Staatsministeriums vom 4. Mai 1908 Nr. 8436 verweisen.

5. Der Landrat hat an einmaligen außerordentlichen Ausgaben für die Distrikts-Zeichen- und Schnitzschule Berchtesgaden den Betrag von 2389 ℳ 09 ₰ bewilligt. Dieser Willigung erteilen Wir Unsere Genehmigung.

6. Der Landrat hat beschlossen den bisherigen Zuschuß zur Baugewerkschule München mit Rücksicht auf das angegliederte Gewerbelehrerinstitut zunächst von 5200 ℳ auf 7000 ℳ zu erhöhen. Diesem der neuen Unternehmung förderlichen Beschlusse erteilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

7. Wir behalten Uns vor dem Landrate die Ergebnisse der seinem Wunsche gemäß eingeleiteten Erhebungen zu dem Antrage auf Übernahme der Kosten für den baulichen Unterhalt der Realschulgebäude außerhalb der Stadt München mit den geeigneten Vorschlägen zugehen zu lassen.

8. Dem Beschluß des Landrats, daß dem Fachlehrer der Distrikts-Zeichen- und Schnitzschule Partenkirchen Karl Vogt dauernde Anstellung mit dem Rechte des Beitritts zum oberbayerischen Kreispensionsfonds zu gewähren sei, erteilen Wir die Genehmigung.

9. Den Beschlüssen des Landrats auf Bewilligung der Mittel zur Umwandlung von 4 Reallehrerstellen in Professorenstellen unter Übernahme des Mehraufwandes auf die Anstalts- eventuell Kreisreserve, sodann zur Umwandlung einer Assistentenstelle an der Realschule Rosenheim und je einer Reallehrerstelle und einer Professorenstelle à conto des Etats der Gisela-Kreisrealschule München endlich für einige Assistentenstellen erteilen Wir, soweit nicht schon gesondert geschehen und hinsichtlich der Besetzung der Stellen nicht bereits verfügt ist, Unsere Genehmigung.

10. Dem Beschlusse des Landrats für die Durchführung des neuen Lehrplanes der Real- und Oberrealschulen den einmaligen Betrag von 15000 ℳ zur Verfügung zu stellen, erteilen Wir gerne Unsere Genehmigung. Die Anregung, für die Realschulen in München eine biologische Zentrale zu errichten, wird geprüft werden.

11. Der Landrat hat beschlossen, das Bedürfnis für die Errichtung einer weiteren Kreisrealschule am geeignetsten im nordwestlichen Teile von München anzuerkennen, den von der Stadtgemeinde München unentgeltlich angebotenen Bauplatz an der Albrechtstraße in ausreichender Bemessung gutzuheißen und in den Etat 1908 zur Ansammlung eines Fonds für die Erbauung einer weiteren Kreisrealschule in München auf dem bezeichneten Platze eine

Rate von 120 000 ℳ einzusetzen. Der Landrat hat zugleich das Ersuchen gestellt, die Bauplatzfrage vollständig zu bereinigen.

Wir genehmigen diesen Beschluß in vollem Umfange. Die Kreisregierung wurde angewiesen, die hienach veranlaßten Verhandlungen zu pflegen. Dem Landrate wird weitere Vorlage zugehen.

12. Der Landrat hat zur Verbesserung der Turnräume für die Ludwigs-Kreisrealschule in München weitere Erhebungen und Verhandlungen bezüglich der etwaigen Erstreckung des Mietverhältnisses mit dem St. Anna-Damenstift und des ihm unterbreiteten Bauprojektes gewünscht. Die Kreisregierung wurde beauftragt, diese Erhebungen und Verhandlungen zu pflegen; dem Landrat werden sodann weitere Vorschläge gemacht werden.

13. Den Beschlüssen über die neuerliche Erhöhung der Positionen für die gewerblichen Fortbildungsschulen erteilen Wir Unsere Genehmigung. Aus der im Staatsbudget für die 29. Finanzperiode enthaltenen — gegen früher erhöhten — Position werden höhere Zuschußleistungen auch für die gewerblichen Fortbildungsschulen der Stadt München gewährt werden können. Dagegen kann der Bitte um Gewährung alljährlicher Zentralfondszuschüsse zum Kreispensionsfonds für dienstunfähige Lehrer an technischen Schulen zur Verwendung für Pensionen dienstunfähiger Gewerbelehrer, Hauptlehrer und Direktoren der gewerblichen Fortbildungsschulen der Stadt München aus grundsätzlichen Erwägungen nicht willfahren werden.

14. Der Landrat hat seine Fürsorge für die Landwirtschaft durch Vermehrung des kulturtechnischen Personals, insbesondere durch Erhöhung der Mittel für die Gewinnung ständiger Vorarbeiter, ferner durch die Beschlüsse, betreffend die Aufstellung eines Kreis-Molkereiinspektors und die Abtrennung der Kreisgeflügelzuchtanstalt Erding von der dortigen Winterschule aufs neue bewiesen. Wir genehmigen den dadurch bedingten Mehraufwand mit Befriedigung.

15. Den auf Wohltätigkeit bezüglichen Beschlüssen erteilen Wir Unsere Genehmigung, soweit sie nicht bereits die Genehmigung gefunden haben. In letzterer Hinsicht verweisen Wir auf Unsere Entschließung vom 30. Dezember 1907 und die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 1. Januar 1908.

16. Wegen des Beschlusses vom 18. November 1907 über die Privatflüsse mit erheblicher Hochwassergefahr verweisen Wir auf die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 27. Dezember 1907 Nr. 28368.

17. Der Beschluß vom 19. November 1907 über die Bereitwilligkeit zur Durchführung der Korrektion der Alz wird genehmigt. Zugleich verweisen Wir auf die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 2. August 1908 Nr. 20127.

18. Die übrigen auf Brücken- und Wasserbauten bezüglichen Beschlüsse und nahmhaften Willigungen werden gleichfalls genehmigt.

19. Den auf Reservefonds überwiesenen Willigungen erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

Vorderriß, den 8. September 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Wehner. J. V. Staatsrat v. Pausch. J. V. Staatsrat v. Krazeisen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Keller.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Oberbayern für das Jahr 1908.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			1. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen**	500	—
			Summe Kap. I für sich!		
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . . .	4 493	75
	2		Diäten und Reisekosten des Landratsausschusses . . .	3 000	—
	3		Regiekosten	10 000	—
			Summe Kap. II	17 493	75
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	8 149	06
			b) aus der Kreisschuldotation wie bisher	19 103	87
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 110 M 29 ₰	—	—
	1	2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	902 768	30
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse	459 964	89
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	22 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals, bezw. zur Unterstützung der das Militärdienstpflichtjahr ableistenden Lehrkräfte	1 500	

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) für die Arbeitslehrerinnen	26 000	—
			b) für die Konferenzvorstände und zur Unterstützung der Konferenzpflichtigen	12 000	—
			c) Unterstützungen für dürftige Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Staatsfonds	1 000	—
		6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonale an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes einschließlich der Dienstalters- u. persönl. Zulagen des Lehrpersonals an der Seminarübungsschule der Kreislehrerinnenbildungsanstalt in München	342 886	18
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden einschl. der Beiträge für Klosterschulen	147 915	07
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	39 187	61
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden	20 400	98
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	3 264	76
			β) aus Kreisfonds für weibliche Klosterschulen	9 765	70
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	—	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexigenzbeiträge:		
			aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	2 013	98
			bb) aus allgemeinen Kreisfonds	1 909	87
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern c) zu Schulhausneubauten	150 000	—
		8	Ständige Bauausgaben	13	94
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere, Realexigenzausgaben und Literalien	20 000	—
			b) für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	18 120	—
			bb) Gehaltszulagen	2 715	—
			cc) Diäten und Reisekosten	4 800	—
			dd) Pensionen	6 481	20

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren	—	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	292 720	—
			β) aus Kreisfonds	285 758	32
			bb) Zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Zentralfonds	71 801	—
			cc) Zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal aus Zentralfonds	11 500	—
			dd) Zur Unterstützung des vor dem 1. Januar 1904 zugegangenen pensionierten Volksschullehrpersonals .	15 000	—
			c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) je 240 M oder 300 M für die Witwen, 130 M oder 150 M für die Doppelwaisen und 100 M für die einfachen Waisen	139 490	—
			β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 300	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			α) im Allgemeinen (in bisheriger Weise)	234	—
			β) Beiträge à 90 M bezw. 180 M für die Witwen, 36 M bezw. 90 M für die Doppelwaisen und 27 M bezw. 60 M für die einfachen Waisen .	49 935	—
			γ) Zulagen à 60 M für Witwen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, insoferne sie vor dem 1. Januar 1907 zugegangen sind	10 020	—
			δ) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1907 zugegangenen Witwen und Waisen, behufs Angleichung an die höheren Pensionssätze unter β .	5 000	—

Kap	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer	14 000	-
			e) Beitrag an die Witwen- und Waisenkasse der Schullehrer in München	4 000	—
			f) aa) Zuschuß an das bayerische Lehrer-Waisenstift	1 000	—
			bb) Zuschuß an die Waisenkasse des kath. Lehrervereins	300	—
			g) Zuschuß an die Pensionisten des Privatvereins zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Oberbayern	5 000	—
			h) Zuschuß an den Hilfsverein der Lehrerinnen in München	300	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) für dürftige Schulpräparanden	8 000	—
			b) für dürftige Schulpraktikanten und zur Remunerierung der den praktischen Kurs leitenden Lehrkräfte	4 000	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) Umzugskostenentschädigung für das Lehrpersonal	1 715	—
			b) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	3 000	—
			c) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:		
			aa) für die Feiertagsschule in München	342	86
			bb) Entschädigung dieser Schule für die lithographische Anstalt	2 057	15
			cc) zur Unterstützung armer Schulkinder	37	72
			d) an das Kreismagazin für Lehrmittel und Schuleinrichtungsgegenstände	7 895	—
			e) zum Unterhalt von Handfertigkeits-Unterrichtskursen (Schülerwerkstätten)	500	—
			f) zur Abhaltung von Zeichenkursen für das Volksschullehrerpersonal	2 350	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen zur Bestreitung sonstiger nicht voraussehbarer Ausgaben, ferner zur Gewährung von Unterstützungen in außerordentlichen Notfällen	5 000	—
			Summe § 1	3 170 216	46
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Exigenz-Zuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—
			b) aus der Kreisschuldotation	2 576	32
			c) aus Kreisfonds:		
			aa) für das vormalige Progymnasium in Ingolstadt	36 240	40
			bb) für das vormalige Progymnasium in Rosenheim	30 117	—
			cc) für das Progymnasium in Traunstein	31 947	50
			dd) Gehalt und Gehaltszulage des Turnlehrers am K. Progymnasium Schäftlarn	2 535	—
			ee) desgl. des Gesang- und Musiklehrers dieser Anstalt	2 535	—
		2	Prüfungskosten	—	—
			Summe § 2	105 951	22

Kap.	§	Lit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	3		**Taubstummenanstalten.**		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze und Zuschüsse für Personal- und Real-Exigenz:		
			a) An das K. Zentraltaubstummeninstitut in München:		
			α) Freiplätze für Zöglinge (à 390 M)	8 970	—
			β) Fakultativer Zuschuß zum Gesamtaufwand des Instituts	8 200	—
			b) für Freiplätze an Zöglinge im Institut für weibliche Taubstumme in Hohenwart (à 240 M)	7 680	—
		3	Zuschuß an die Taubstummenanstalt Hohenwart zur Aufstellung eines Spezialohrenarztes	500	—
			Summe § 3	25 350	—
	4		**Blindeninstitute.**		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge im Zentralblindeninstitute in München . .	6 480	—
			Summe § 4	6 480	—
	5		**Anstalten für krüppelhafte Kinder**		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München	3 600	—
			Summe § 5	3 600	—
	6		**Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.**		
			a) Beiträge an Erziehungsinstitute aus der Kreis-Schuldotation	5 996	57
			b) Dotation der Kreislehrerinnenbildungsanstalt in München zur Bestreitung des etatsmäßigen Bedarfes	66 536	95
			c) Stipendien für dürftige Schülerinnen dieser Anstalt . . } d) dann für den praktischen Kurs bei derselben . . . . }	1 500	—
			e) Zur Aufbringung des Baubedarfs für die Errichtung eines neuen Gebäudes für die Kreislehrerinnenbildungsanstalt — sechste Rate	160 000	—
			Summe § 6	234 033	52
	7		**Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.**		
			a) Erziehungsinstitut Albertinum in München (4 Freiplätze in demselben für Zöglinge aus Oberbayern)	2 400	
			b) zur Gewährung von 5 ganzen Freiplätzen im Studienseminar zu Burghausen	2 250	—
			Summe § 7	4 650	—
	8		**Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien**	—	—
			Summe § 8	—	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	9		Uebrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern . . .	1 000	--
		2	Zuschuß an den Historischen Verein von Oberbayern	1 000	—
		3	Beitrag an die Anthropologische Gesellschaft in München . . .	300	--
		4	Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
			1. an das Germanische Museum in Nürnberg	500	—
			2. für Kinderbewahranstalten und Kindergärten in München .	3 400	—
			3. für dergleichen in Oberbayern	5 800	—
			4. an die Frauenarbeitsschule in München	5 000	—
			5. an den St. Vinzentiusverein bei St. Bonifaz II in München für die Kleinkinderbewahranstalt an der Schrenkstraße daselbst	200	—
			6. an den Krippenverein in München l. J.	200	—
			7. an den St. Marien-Ludwig-Ferdinand-Verein in München-Neuhausen:		
			aa) ordentlicher Zuschuß	500	—
			bb) außerordentlicher Bauzuschuß	500	—
			8. an den Verein „Knabenhort" in München	500	—
			9. an die St. Josefs-Rettungsanstalt in Burghausen . . .	600	—
			10. an den Verein „Kinderhort" in München r. J.	300	—
			11. an den Krippenverein in München r. J.	200	—
			12. an den Mariahilf-Verein in München zur Erziehung armer Kinder zu braven Dienstboten	500	—
			13. an den St. Vinzentius-Verein bei St. Bonifaz I in München zur Erhaltung des Kinderhortes St. Bonifaz I	500	—
			14. an die botanische Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora	300	—
			15. an den Kinderhort in Neuhausen	300	—
			16. an den Vinzentius-Konferenz St. Maria in Neuhausen für deren Kinderbewahranstalt, Knaben- und Mädchenhort, sowie Krippenanstalt	300	—
			17. an den Kindergartenverein in München bezw. an den Stadtmagistrat München als Rechtsnachfolger des Vereins .	3 500	—
			18. an das Kindergärtnerinnen-Seminar von Hermann in München	—	—
			19. an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen in Bayern	500	—
			20. an das bayerische Gewerbemuseum in Nürnberg	500	—
			21. an den St. Vinzentius-Verein St. Peter II für die Knabenerziehungsanstalt Grunertshofen	200	—
			22. an den Ornithologischen Verein in München	200	--
			23. an den Verein katholischen Erzieherinnen Bayerns . . .	200	—
			24. an den Verein für Volkskunst und Volkskunde in München	700	—
			25. an den Verein zur Gründung eines Mädchengymnasiums in München — Zuschuß zur Gewährung von Stipendien an kreisangehörige Schülerinnen des vormals Sickenberger'schen Instituts für Privatgymnasialunterricht für Damen . . .	500	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	9	4	26. an den Verein für bayerische Volkskunde und Mundartforschung	200	—
			27. an die Stadtgemeinde München für den Betrieb des Seminars der Handelslehrerinnen	550	—
			28. an den Verein „Kinderschutz" in München	600	—
			29. an den Verein zur Herausgabe eines historischen Atlasses von Bayern — zweite Rate eines Zuschusses von 1000 M	200	—
			Summe § 9	29 750	—
	10	1	Gewerblicher Unterricht.		
			a) Zuschuß an die K. Baugewerkschule mit Gewerbelehrerinstitut in München	7 000	—
			b) Weiterer Zuschuß an dieselbe für die Winterkurse für Bauhandwerker in Traunstein	3 000	—
		2	Oberrealschulen:		
			Luitpold-Kreisoberrealschule in München	155 565	70
		3	Realschulen und zwar:		
			a) Kreisrealschulen:		
			1. Ludwigs-Kreisrealschule in München	136 400	70
			2. Maria-Theresia-Kreisrealschule in München	77 772	60
			3. Gisela-Kreisrealschule in München	98 818	10
			b) übrige Realschulen:		
			1. in Freising	41 345	40
			2. „ Ingolstadt	46 702	50
			3. „ Landsberg	36 716	19
			4. „ Rosenheim	52 074	80
			5. „ Traunstein	46 718	20
			6. „ Wasserburg	39 903	—
			7. „ Weilheim	36 510	90
			c) Für den Bedarf der Realschulen an Instrumenten, Apparaten und sonstigen Lehrmitteln, dann an Materialien, Einrichtungsgegenständen und anderen Requisiten nach dem neuen Lehrplane der Real- und Oberrealschulen	15 000	—
			d) Zur Ansammlung eines Fonds für Erbauung einer weiteren Kreisrealschule in München	120 000	—
		4	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen.		
			a) Für die gewerblichen Fortbildungsschulen außer München	110 000	—
			b) für die gewerblichen Fortbildungsschulen der Stadt München	433 450	75
			c) Distrikts-Zeichen- und Schnitzerschulen:		
			aa) in Partenkirchen — nebst Filialen	16 291	—
			bb) in Berchtesgaden	16 504	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	10	4	d) α) Zeichen-, Modellier- und Schnitzschule Oberammergau .	6 190	—
			β) Zuschuß zum Fond für die Errichtung eines neuen Gebäudes dieser Schule	1 000	—
			e) Geigenbauschule in Mittenwald	8 680	—
			f) Zuschuß an die Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Lichtdruck und Gravüre in München	2 100	—
			Summe § 10	1 507 743	84
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Kreisackerbauschule in Landsberg	39 400	—
		2	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	1 000	—
		3	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Erding	11 555	—
		4	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Landsberg	11 300	—
		5	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Mühldorf	8 230	—
		6	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Pfaffenhofen	6 475	—
		7	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Traunstein	7 200	—
		8	Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Wolfratshausen	8 290	—
		9	Zur Ansammlung eines Fonds für Errichtung einer landwirtschaftlichen Mittelschule in Oberbayern	50 000	—
		10	Oberb. Kreisgeflügelzuchtanstalt in Erding	6 150	—
		11	An die Haushaltungsschule auf dem Gute Warnberg bei Solln, Zuschuß zur Ermöglichung von Freistellen für ärmere Mädchen . .	4 000	—
		12	Der Stadtgemeinde Erding, Zuschuß zur rascheren Tilgung des zur Bestreitung des Bauaufwandes für die Haushaltungsschule in Hl. Blut aufgenommenen Anlehens	500	—
		13	An den Verein für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande zur Abhaltung von Wanderkochkursen	500	—
		14	An den genannten Verein zu Stipendien für Heranbildung von Wanderkochlehrerinnen und wirtschaftl. Lehrerinnen	—	—
			Summe § 11	154 600	—
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	1 700	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und für Relikten von solchen; Zuschuß an den Kreispensionsfond	61 000	—
		3	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
			a) der technischen Hochschule	2 800	—
			b) des Realgymnasiums	800	—
			c) der Oberrealschule und der Realschulen	5 200	—
			d) der Schnitzschulen in den Bezirken Berchtesgaden und Garmisch	500	—
			e) der gewerblichen Fortbildungsschulen zum Besuche einer Kunstgewerbeschule	900	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	12	4	f) der Frauenarbeitsschule in München (Kreisangehörige) . .	5 000	—
			g) der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan	500	—
			h) der Kreisackerbauschule in Landsberg	3 000	—
			i) der landwirtschaftlichen Kreiswinterschulen in Erding, Landsberg, Mühldorf, Pfaffenhofen, Traunstein und Wolfratshausen:		
			aa) für Schüler der Winterschulen	12 000	—
			bb) für Schüler des Wiesenbaukurses in Landsberg und für Anschaffung und Reparatur von Geräten der Wiesenbauschule	1 200	—
			cc) Stipendien zum Besuche der Unterrichtskurse an der oberbayer. Kreisgeflügelzuchtanstalt in Erding . .	250	—
			k) für Veterinärkandidaten	1 000	—
			l) zum Besuche von Molkereischulen	1 200	—
			m) zur Förderung der Obstbaumzucht, speziell Gewährung von Stipendien zum Besuche der K. Gartenbauschule in Weihenstephan, insbesondere der dortselbst stattfindenden Obstbau- und Baumwärterkurse, sowie zur Gewährung von Zuschüssen an Verwaltungsbeamte, Lehrer ꝛc. behufs Bestreitung ihrer Auslagen anläßlich des Besuches der dortigen Obstbaukurse	1 000	—
			Summe § 12	98 050	—
			Summe Kap. III	5 340 425	04
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		**Auf Industrie.**		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer	3 000	—
		3	Kosten der Handwerkskammer für Oberbayern	27 500	—
		4	Zuschuß zu dem Deutschen Museum	6 000	—
		5	Zuschuß an den Verein zur Förderung des Fremdenverkehrs in München und im bayerischen Hochlande	2 000	—
	2		**Auf Kultur.**		
		1	a) Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	12 000	—
			b) Zuschuß zu den Kosten der Moorkulturversuchsstation im Erdinger Moos	1 000	—
			c) Beitrag zur Verstärkung des Donaumoosregulierungsfonds beim Distrikt Schrobenhausen	200	—
		2	Persönliche und sächliche Ausgaben für den kulturtechnischen Dienst:		
			a) Gehalte und Gehaltszulagen der pragmatischen Beamten (Kreiskulturingenieur und Bezirkskulturingenieure) . . .	20 276	50
			b) Gehalte und Gehaltszulagen für die nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten (Assistenten, Bauführer und Gehilfen)	23 655	—
			c) Tagegelder und Reisekosten für die pragmatischen Beamten	9 400	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	2	d) Tagegelder bezw. Feldzulagen und Reisekosten für die nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten	11 300	--
			e) Bezüge der Kulturingenieurpraktikanten während der Ableistung ihres Vorbereitungsdienstes	3 600	—
			f) Pensionen und Sustentationen	5 322	—
			g) Sächliche Ausgaben für Miete, Beleuchtung und Beheizung der Diensträume für die Bezirkskulturingenieure und deren Personal, dann Anschaffung und Reparatur von Instrumenten, für Bücher, Zeitschriften und Drucksachen, Telephongebühren und Portoauslagen 2c.	4 020	—
			h) Für Bereitstellung von Kulturvorarbeitern zur Beihilfe für Landwirte und Genossenschaften bei der Ausführung von Kulturanlagen	12 000	--
		3	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) aa) für Obstbaumpflege	4 500	—
			bb) Zuschuß an den oberbayer. Kreisobstbauverband, 3. Rate der bewilligten 4500 M	1 500	--
			b) für Hebung der Viehzucht	43 000	—
			c) für Prämiierung von Privatbeschälhengsten	15 000	—
			d) aa) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichtes . .	3 500	—
			bb) für den Wanderunterricht für Hufbeschlag	600	—
			e) für den Kreiswanderunterricht:		
			1. für die beiden berufsmäßigen landwirtschaftlichen Kreis-Wanderlehrer:		
			α) Bezirk München:		
			Gehalt	2 640	—
				360	—
			Reiseaversum	1 800	—
			Regieaversum	100	—
			β) Bezirk Rosenheim:		
			Gehalt	3 000	—
				315	—
			Reiseaversum	1 800	—
			Regieaversum	100	--
			2. für den berufsmäßigen Kreisobstbauwanderlehrer:		
			Gehalt	3 000	—
				360	—
			Reiseaversum	1 800	—
			Regieaversum	100	—
			3. für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht im Nebenamt	4 000	--

Kap.	§	Lit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	3	f) aa) für Schutz und Pflege von Privatwaldungen und speziell zur Anlage von Saatkämpen und Verschulungen, sowie zur Heranbildung von Waldkulturvorarbeitern	6 000	—
			bb) Weiterer Zuschuß für den Bezug auswärtiger Pflanzen	2 000	—
			g) aa) für Hebung der Fischzucht	3 000	—
			bb) für den Kreiswanderlehrer für Fischzucht:		
			Gehalt	2 280	—
				360	—
			Reiseaversum	2 000	—
			Regieaversum	100	—
			h) für Hebung der Bienenzucht	500	—
			i) für Hebung der Geflügelzucht, dem oberbayerischen Geflügelzucht-Vereine	300	—
			k) dem Verein zur Hebung der Pferdezucht für die Fohlenaufzuchtstationen	4 000	—
			l) dem Remontezucht-Verein Bruck	1 000	—
			m) Zuschuß für das brennereitechnische Institut in Weihenstephan	500	—
			n) Zuschuß an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß von Oberbayern für landwirtschaftliche Zwecke im allgemeinen	3 000	—
			o) Zuschuß zur Ermöglichung des weiteren Ausbaues des Arbeitsnachweises in Oberbayern	4 000	—
			p) Zuschuß an die Pferdezuchtgenossenschaft Garmisch	500	—
			q) Für einen Kreis-Molkereiinspektor:		
			aa) Gehalt	1 500	—
			bb) Reiseaversum	2 000	—
			r) Zuschuß zur bayer. Landesobstausstellung in Nürnberg im Jahre 1908 an den Landesverband bayer. Obstbauvereine	200	—
			Summe Kap. IV	261 988	50
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für Ärzte in armen Gegenden	7 322	—
	2		Auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose in Oberbayern	2 000	—
	3		Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distrikts-Tierärzten	14 670	—
	4		Zur Ausbildung von Desinfektoren auf dem Lande	600	—
			Summe Kap. V	24 592	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Kreis-Heil- und Pflegeanstalten.		
		1	in Eglfing:		
			a) für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	377 765	—
			b) für Verzinsung des Kreisanlehens zur Errichtung der neuen Kreis-Heil- und Pflegeanstalt Eglfing und zur Erweiterung der Kreisirrenanstalt Gabersee und Verwaltungskosten dieses Anlehens	356 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	2	1	c) Für den Ausbau der beiden neuen Doppelpavillons in Eglfing — Restbedarf —	182 000	—
		2	in Gabersee:		
			a) Betrieb der Anstalt	142 410	—
			b) Für die Erbauung eines Pavillons für pflegebedürftige männliche Kranke in Gabersee — 1. Rate —	100 000	—
			c) Zur Ausführung von Adaptierungsarbeiten im Waschküchengebäude und Einrichtung einer Desinfektionsanlage . . .	46 000	—
			d) Zur Erbauung eines neuen Beamtenwohnhauses	47 000	—
			e) Zur Refundierung der eingezehrten Stammkapitalien des Maximilians-Unterstützungsfonds zum Getreideankauf in Notjahren — letzte Rate —	5 000	—
		3	a) Für Verzinsung und Tilgung der Kreisirrenanstalts-Bauschuld vom Jahre 1875	78 500	—
			b) Für Verwaltungskosten dieser Schuld	880	—
		4	Zur Bestreitung der Grunderwerbungs- und der Projektierungskosten für eine weitere Kreisirrenanstalt, dann zur Aufbringung der ersten Baukosten für dieselbe	270 000	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Für die Universitäts-Augenklinik	1 000	—
		3	An die Gentner'sche Heilanstalt für Sprachkranke	300	—
		4	An den Frauenverein vom roten Kreuz für die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München	1 200	—
		5	Zuschuß an die freiwillige Sanitäts-Hauptkolonne München . . .	1 000	—
		6	Für das Dr. von Hauner'sche Kinderspital in München	1 200	—
		7	Für die Anstalt für männliche Unheilbare in Attl:		
			a) den bisherigen Jahresbeitrag	4 000	—
			b) für 2 Freiplätze II. Klasse dieser Anstalt	552	—
		8	An den Samariter-Verein für chirurgisch-orthopädische Hilfe in München	100	—
		9	An die Kinderpoliklinik im Reisingerianum in München	700	—
		10	An die medizinische Universitäts-Poliklinik in München	700	—
		11	An die gynäkologische Universitäts-Poliklinik in München	700	—
		12	An die chirurgische Universitäts-Poliklinik in München	700	—
		13	An das orthopädische Ambulatorium der chirurg. Klinik in München	500	—
		14	An die Universitäts-Ohrenpoliklinik in München	300	—
		15	An die Poliklinik für Hals- und Nasenkranke in München . . .	200	—
	4		— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	5		Universitäts-Frauenklinik in München	8 000	—
	6		Zur teilweisen Deckung der Kosten der Teilnahme von Hebammen an den Repetitionskursen	1 500	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	7		Kretinenanstalten.		
			a) aa) für die Anstalt in Ecksberg für 18 ganze und 6 halbe Freiplätze	7 350	—
			bb) an diese Anstalt weiterer Zuschuß	4 000	—
			b) für die Anstalten in Neuendettelsau und Polsingen . . .	200	—
			c) für die Anstalt in Schönbrunn	2 500	—
			d) α) Zuschuß an die Kretinen-, Blinden- und Taubstummen-Anstalt Ursberg zur Verwendung für arme Angehörige des Kreises Oberbayern	1 500	—
			β) Zu Freiplätzen für bedürftige Pfleglinge dieser Anstalt aus Familien, die nicht der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen wollen	1 000	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		1	Beiträge an Rettungsanstalten:		
			a) an die St. Nikolaus-Anstalt für katholische Knaben in Andechs	1 000	—
			b) an die Rettungsanstalt für katholische Mädchen in Indersdorf und zwar:		
			1. 3000 M für 15 Freiplätze, für Pfleglinge aus dem Kreise Oberbayern		
			2. 300 „ Gehaltserhöhung } III. Lehrer		
			3. 300 „ Aufbesserung } III. Lehrer		
			4. 200 „ Wohnungsentschädigung } III. Lehrer		
			5. 180 „ Holzentschädigung } III. Lehrer		
			6. 900 „ Gehalt } II. Lehrer		
			7. 300 „ Gehaltserhöhung } II. Lehrer	6 933	—
			8. 200 „ Wohnungsentschädigung } II. Lehrer		
			9. 120 „ Holzentschädigung } II. Lehrer		
			10. 1000 „ Gehalt } I. Lehrer		
			11. 120 „ Wohnungsentschädigung } I. Lehrer		
			12. 25 „ Holzentschädigung } I. Lehrer		
			13. 160 „ für Zeichnungsunterricht } I. Lehrer		
			14. 128 „ für Realexigenz der Anstalt } I. Lehrer		
			c) an die Rettungsanstalt für katholische Knaben in Eschelbach bei Pfaffenhofen	5 000	—
			d) an das protestantische Rettungshaus in Feldkirchen:		
			aa) für 8 Freiplätze à 200 M	1 600	—
			bb) außerordentlicher Bauzuschuß	500	—
			e) an die Mädchenrettungsanstalt Ettmannsdorf, K. Bezirksamt Burglengenfeld	200	—
	9		— — —

Kap.	§§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit.		
		1	Zur Unterhaltung der Suppenanstalt für arme Schulkinder n Berchtesgaden	500	—
		2	Zuschuß an das protestantische Waisenhaus in München	1 000	—
		3	Für die Suppenanstalten für arme Kinder protestantischer Schulen in München	600	—
		4	Renten des Maximilians-Hilfsfonds für außerordentliche Not- und Unglücksfälle	6 000	—
		5	An den Asylverein für Obdachlose in München	500	—
		6	Zuschuß dem Maria-Marthastift	500	—
		7	Zuschuß der Diakonissenanstalt in München	500	—
		8	Zuschuß zum Distriktswaisenhause in Gaimersheim	200	—
		9	Zuschuß zum Rekonvaleszenten-Unterstützungsverein in München	1 000	—
		10	Zuschuß an die Verpflegsanstalt für arme Kinder in Traunstein	200	—
		11	Zuschuß an den Verein „Lehrlingsschutz" in München	1 000	—
		12	Zuschuß an den Elisabethen-Verein in München	200	—
		13	Zuschuß an den ersten evangelischen Lehrlingshort	200	—
		14	Zuschuß an den Lehrlingshort des evangelischen Handwerkervereins in München	200	—
		15	Zuschuß an den Frauenverein „Arbeiterinnenheim"	400	—
		16	Zuschuß an die oberbayerische Arbeiterkolonie Herzogsägmühle bei Schongau	1 500	—
		17	Zur Förderung des Wanderunterstützungswesens	3 000	—
		18	Zuschuß an die freiwillige Rettungsgesellschaft in München	1 000	—
		19	Der Stadtgemeinde Rosenheim, Zuschuß zur gemeindlichen Suppenanstalt	200	—
		20	An die Heilstätte für skrophulöse Kinder in Bad Reichenhall	300	—
		21	Zuschuß an den Verein „Marianum" in München:		
			a) ordentlicher Zuschuß	500	—
			b) außerordentlicher Zuschuß	1 000	—
		22	Zuschuß an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter im diesrheinischen Bayern	500	—
		23	a) Unterstützung des bayerischen Frauenvereins vom roten Kreuz zur Förderung der Landkrankenpflege	1 500	—
			b) An den Frauenverein für Kranken- und Kinderpflege auf dem Lande in Bayern	600	—
		24	Zuschuß an den Verein „Marienheim" in Ingolstadt	300	—
		25	Zuschuß an die Gemeinde Peiting, K. Bez.-A. Schongau, zur Unterhaltung der dortigen Suppenanstalt	150	—
		26	Desgl. an die Gemeinde Freising für die Suppenanstalt in Neustift	200	—
		27	Desgl. an die Stadtgemeinde Schrobenhausen für die dortige Suppenanstalt	200	—
		28	An den katholischen Charitas-Verein, Zuschuß zu den Kosten der Ausbildung von Landkrankenpflegerinnen	500	—
		29	Zuschuß an den Verein „Seraphisches Liebeswerk" in Altötting	200	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	11	30	Zuschuß dem Vereine für Volksheilstätten in Oberbayern für die Anstalt in Krailling bei Planegg	1 000	—
		31	Zuschuß für die Schulsuppenanstalten in Schneitzlreuth und Weißbach	140	—
		32	An den Verein „Freundinnen junger Mädchen“	200	—
		33	An den Gisela-Kinderspital-Verein München	500	—
		34	An die Ortsgruppe München der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	250	—
		35	An den Pensionsverein bayer. Polizeisoldaten und Schutzmänner	500	—
		36	An den kath. Marianischen Mädchenschutzverein, Beitrag zu den Kosten der Bahnhofmission in München	200	—
		37	An die Krankenfürsorge des III. Ordens bei St. Anton in München	100	—
		38	An die Diözesanpräsidentin der Patronagen für jugendliche katholische Personen	100	—
		39	An den protestantischen Krankenpflegeverein München-Ost	200	—
		40	An den katholischen Verein zur Erziehung der verwahrlosten Jugend in München	500	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 38 Abs. V des Armengesetzes in der Fassung der K. Deklaration vom 10. Mai 1902 und zwar:		
			a) zu drei Vierteilen der Kosten für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten	65 358	—
			b) zur Hälfte des Aufwandes für allgemeine Armenlasten der Gemeinden	36 542	—
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	266 463	02
			Summe Kap. VI	2 057 213	02
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1		Beiträge zu Distriktsstraßen	190 000	—
	2		Desgleichen zur Verbesserung der materiellen Verhältnisse der Distriktstechniker	16 376	65
	3		Für Uferschutzbauten und Korrektionen an öffentlichen Flüssen	167 256	—
	4		Für Schutzbauten, welche den beteiligten Gemeinden oder Genossenschaften obliegen	256 244	—
	5		Zur Unterstützung von Gemeinden für Herstellung und Unterhaltung der Gemeindeverbindungswege	20 000	—
	6		Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung des Anlehens behufs der Umpflasterung bezw. Reparatur der Ortstraversen an der Distriktsstraße über Ober- und Unterföhring	5 000	—

Kap.	§	Tit.	— Vortrag —	Festgesetzter Betrag M	₰
VII	7		An die Stadtgemeinde Tittmoning — Zuschuß zur Bildung eines Brückenbaufonds — 7. Rate des bewilligten Gesamtzuschusses von 50 000 M	8 000	—
	8		An die Gemeinde Apfeldorf Zuschuß — 3. Rate — zu den Kosten einer eisernen Brücke über den Lech bei Apfeldorf	1 500	—
	9		An die Distriktsgemeinde Wolfratshausen Zuschuß — 2. Rate — von 24 000 M zu den Kosten der Brücken über die Isar bei Puppling und Tattenhofen	8 000	—
	10		An die Gemeinde Unterfinning Beitrag zur Deckung der Brückenbauschuld	200	—
			Summe Kap. VII	672 576	65
VIII			**Übrige Kreisausgaben.**		
	1		Für Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	6 000	—
	2		Für Inspektion der oberbayerischen Feuerwehren und für Regie des Kreisausschusses derselben	1 200	—
	3		a) Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes für 1907	14 405	77
			b) Nachzahlung der Hälfte dieser Beiträge für 1906	7 202	88
	4		Beitrag zu den Vorausleistungen der Interessenten für die staatliche Schiffahrt auf dem Ammersee und der Amper.	400	—
			Summe Kap. VIII	29 208	65
IX			Allgemeiner Reservefonds	147 252	94
			Summe Kap. IX für sich!	—	—
			Summe der Kreisausgaben	8 551 250	55
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			Aktivrest der Kreisfonds früherer Jahre	166 851	35
			Summe Kap. I für sich!		
II			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen.		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	—	—
		2	Aus der Kreisschuldotation	2 576	32
			Summe § 1	2 576	32

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
II	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			Staatszuschuß zum Aufwande für die K. Luitpold-Kreisoberrealschule in München	32 514	—
			Summe § 2 für sich!		
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	15 908	39
		2	Leistungen für ständige Bauausgaben	13	94
		3	Budgetmäßige Kreisschuldotation und zwar		
			a) seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	76 018	10
			b) neue Kreisschuldotation zur Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	31 500	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902, die bisherigen Beiträge zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrereinkommens, dann die Zulagen an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen aus Staatsfonds und zwar für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	216 880	70
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreisausgaben —	342 886	18
		6	Finanzgesetzlicher Zuschuß zur Durchführung des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 (Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des angeführten Gesetzes)	150 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse — Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreisausgaben —	459 964	89
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind	–	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	292 720	—
			b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle	71 801	—
			c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindl. Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	11 500	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
II	3	10	Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten:		
			a) je 240 M oder 300 M für die Witwen, 130 M oder 150 M für die Doppelweisen und 100 M für die einfachen Waisen	139 490	—
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse, für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 300	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstzeit	1 000	—
			Summe § 3	1 818 698	20
			Summe Kap. II A	1 853 788	52
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
I	1		Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—
	2		Zu den Ausgaben des kulturtechnischen Dienstes	22 300	—
			Summe Kap. II B	24 872	—
			Summe Kap. II	1 878 660	52
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
IV			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:		
			a) Die Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds nach Abzug der Verwaltungskosten	55 000	—
			b) Renten aus dem Maximilianshilfsfond	6 000	—
			c) Übrige Einnahmen: Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung der Gebäulichkeiten und Grundstücke der aufgelassenen Kreisirrenanstalt München	10 000	—
			Summe Kap. III	71 000	—
V			Kreisumlage zu 44 Prozent von der Steuerprinzipalsumme zu 14 734 917 M 76 ₰ nach Abzug von 3/4 Prozent für Nachlässe, im Nettobetrage von	6 434 738	68
			Summe Kap. V für sich!		
			Summe der Kreiseinnahmen	8 551 250	55

Abschied für den Landrat von Niederbayern über dessen Verhandlungen für das Jahr 1908.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 4. bis 16. November 1907 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und erteilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1906.

Die gemäß Art. 15. lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1906 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1908.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirkes Niederbayern beträgt für das Jahr 1908: 2 972 591 ℳ 98 ₰, wovon ein Steuerprozent auf 29 725 ℳ 91 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1908.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die vom Landrate bei Prüfung des Voranschlags gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschließung:

1. Der Landrat hat gebeten, es möchten künftig für die Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik in Landshut erhöhte Staatszuschüsse gewährt werden. Die Zuschüsse zu den Maschinenbauschulen fließen aus der einschlägigen Position des Staatsbudgets. Ob diese Position des Staatsbudgets erhöht werden kann, muß späterer Würdigung vorbehalten bleiben.

2. Die auf die Kreistaubstummenanstalt in Straubing und ihr Lehrpersonal bezüglichen Beschlüsse des Landrates werden genehmigt.

3. Der Landrat hat bei Genehmigung des Etats für die Kreisoberrealschule in Passau den Betrag von 1455 ℳ Gehalt für den neuaufgestellten Aktuar und 990 ℳ als Honorar für den Mehrunterricht in der dritten Parallelabteilung der I. Klasse aus der Kreisreserve bewilligt, die Genehmigung beider Postulate aber von einer Bedingung abhängig gemacht, wie sie im Landratsprotokoll vom 16. November 1906 niedergelegt ist. Dabei ist bemerkt, daß als Grundlage für die Abrechnung jetzt und künftig mit der Stadt Passau der Etat der Kreisrealschule pro 1907 diene. Wir genehmigen die Bewilligung der Mittel. Die vom Landrate beigefügte Bedingung, daß der Etat für 1907 als Grundlage für die Ersatzpflicht der Stadtgemeinde Passau gelten soll, steht aber mit dem im Jahre 1906 gefaßten und von Uns genehmigten Beschlusse nicht vollständig im Einklang. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird dem Landrate hierüber weitere Eröffnung zugehen lassen.

4. Der Bitte des Landrats die Zentralfondszuschüsse nach Kapitel I § 3 Titel 9 lit. c und Titel 10 lit b des Kreiseinnahmen-Etats in der durch das Kreisbudget für 1906 zugewiesenen Höhe fortzugewähren und die Kreisregierung zu ermächtigen, freiwerdende Unterstützungen der Kreispensionsanstalt und dem Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer zur Ausgleichung der Pensionen der vor dem 1. Januar 1904 zur Ruhe gesetzten Lehrer sowie zur Unterstützung von Lehrerrelikten zu überweisen, kann als der Bestimmung der bezüglichen Staatsfonds zuwiderlaufend eine Folge nicht gegeben werden.

5. Die Beschlüsse des Landrats über Bauvornahmen bei der Kreisackerbauschule in Schönbrunn und die Herstellung einer elektrischen Licht- und Kraftanlage bei dieser Anstalt erhalten Unsere Genehmigung.

6. Der Beschluß des Landrats, zu den Kosten der Handwerkskammer einen Zuschuß von 9000 ℳ zu bewilligen, wird mit der Maßgabe genehmigt, daß der etwaige Mehrbedarf bis zum Betrage des von der Kreisregierung festgestellten Voranschlags für den Zuschuß mit 12000 ℳ der Kreisreserve zu entnehmen ist.

7. Hinsichtlich der Beschlüsse über die Irrenpflege verweisen Wir auf Unsere Entschließung vom 30. Dezember 1907 und auf die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 9. Januar 1908, indem Wir die vom Landrate bewiesene Opferwilligkeit wohlgefällig anerkennen.

8. Die auf die Entwässerung des Vilstales und auf die Regulierung des Roßbachs bezüglichen Beschlüsse werden genehmigt.

9. Den auf Reservefonds überwiesenen Willigungen erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

Vorderriß, den 8. September 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** Dr. **v. Wehner.** J. V. Staatsrat **v. Pausch.** J. V. Staatsrat **v. Krazeisen.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Keller.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Niederbayern für das Jahr 1908.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	500	—
			Summe Kap. I für sich!		
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder .	2 836	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	1 242	—
	3		Regiekosten	1 377	—
			Summe Kap. II	5 455	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	8 808	09
			b) aus der Kreisschuldotation	4 644	48
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 80 M 23 ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	804 974	07
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse . . .	409 476	80
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902		
			a) im allgemeinen	11 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	500	—

Kap.	§	Tit.	– – Vortrag — —	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) im allgemeinen	5 000	—
			b) für Volksschullehrer, welche Zeichnungsunterricht mit hervorragendem Erfolge erteilen, oder an Informationskursen für Zeichenunterricht teilnehmen	2 500	—
			c) zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht . . .	1 000	—
		6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	33 913	61
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	23 405	60
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	7 943	35
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	12 610	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—
			β) aus Kreisfonds:		
			aa) an die Schulkassen nach den seitherigen Bewilligungen	11 608	—
			bb) Beiträge an die weiblichen Klosterschulen	10 003	12
			cc) zur Aufstellung von Chor- und Mesnerdienstsubstituten	1 500	—
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden . . .	—	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
			a) Realexigenzbeiträge	1 720	—
			b) für Schulpreise	343	—
			c) für Schulbücher und Schulgeld armer Kinder	117	14
			d) zum Unterhalte von Schulhäusern e) zu Schulhaus-Neubauten }	15 720	—
		8	Ständige Bauausgaben	30	24
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Entschädigung der Distriktsschulinspektoren:		
			α) für Vornahme der ordentlichen Schulprüfungen . . .	11 300	—
			β) für Vornahme der außerordentlichen Schulvisitationen .	1 715	—
			b) Für den I. Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	4 080	—
			bb) Gehaltszulage	645	—
			cc) Diäten und Reisekosten	1 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	9	c) Für den II. Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	3 720	—
			bb) Gehaltszulage	645	—
			cc) Diäten und Reisekosten	1 000	—
			d) Pension des Kreisschulinspektors Josef Fischer	4 320	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren:		
			aa) aus Zentralfonds	—	—
			bb) aus Kreisfonds	—	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	128 480	—
			β) aus Kreisfonds:		
			1. ordentlicher Zuschuß	96 228	—
			2. zur Erhöhung der Pensionen des vor dem Jahre 1896 pensionierten Lehrpersonals	4 056	—
			bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Zentralfonds	36 298	—
			cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal . .	4 300	—
			dd) zur Unterstützung von Lehrpersonen, die vor dem 1. Januar 1904 pensioniert wurden, aus Kreisfonds	1 000	—
			c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) je 240 ℳ oder 300 ℳ für die Witwen, 130 ℳ oder 150 ℳ für die Doppelwaisen und 100 ℳ für die einfachen Waisen . .	98 870	—
			β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 220	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	bb) aus Kreisfonds:		
			α) im allgemeinen (in bisheriger Weise) . .	8 200	—
			β) zur Bestreitung der nach älteren Bewilligungen zu leistenden Absente	85	80
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer und zwar:		
			α) ordentlicher Zuschuß	11 500	—
			β) außerordentliche Zuschüsse:		
			1. für die vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerwitwen	4 650	—
			2. für die nach dem 1. Januar 1907 zugehenden Schullehrer-Witwen und -Waisen	800	—
			3. für die bis Ende des Jahres 1906 zugegangenen Schullehrerwitwen . . .	8 910	—
			e) Beitrag an den Privatverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Niederbayern	1 000	—
		11	Unterstützung für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) α) für dürftige Schulamtszöglinge	2 000	—
			β) für Schulpraktikanten	1 000	—
			b) für Präparandinnen im Präparandinneninstitute zu München und Weichs in Oberbayern	540	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	500	—
			b) zur Organisierung von Schullehrerfortbildungskursen (Konferenzbezirken)	4 280	—
			c) Remunerationen bezw. Unterstützungen für fortbildungspflichtige Schuldienst-Exspektanten	500	—
			d) Remunerationen für die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten	11 500	—
			e) zur Unterhaltung und Ergänzung der Lehrmittelausstellung in Straubing	500	—
		13	Reservefond für die Volksschulen	1 339	70
			Summe § 1	1 898 000	—
	2		Lateinschulen.		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	—	—
			b) aus Kreisfonds für die Lateinschule Abensberg	—	—
			c) Unterhaltsbeiträge	—	—
			Summe § 2	—	—
	3		Taubstummenanstalten.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	a) Freiplätze für Zöglinge in der Kreistaubstummenanstalt in Straubing	1 240	—
			b) Für den Taubstummenunterricht überhaupt	22 265	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	3	3	a) Verzinsung und Tilgung der für den Neubau der Anstaltsgebäude in Straubing aufgenommenen Passivkapitalien . .	8 100	—
			b) Zur Refundierung des zum Neubau der Vorstandswohnung eingezehrten Kapitalvermögens	500	—
			c) An Zinsentgang aus den eingezehrten Kapitalien	588	—
		4	Pension der Taubstummenlehrerswitwe Josepha Wagner	740	40
		5	Zuschuß zum Zwecke der Versorgung austretender Zöglinge (Lehrgeld, Einkauf von Mädchen in Versorgungsanstalten)	300	—
			Summe § 3	33 733	40
	4		Blindeninstitute.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge im Zentral-Blindeninstitute in München .	2 520	—
			Summe § 4	2 520	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München	2 880	—
			Summe § 5	2 880	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
			Zuschuß an die Haushaltungsschule für erwachsene Mädchen in der Stadt Deggendorf	500	—
			Summe § 6	500	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten:		
			Zuschuß an die vom Marianischen Verein geleitete Rettungs-Anstalt in Landshut	500	—
			Summe § 7 für sich!		
	8		Kreis-Stipendien für Studierende an Gymnasien . . .	540	—
			Summe § 8 für sich!		
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	400	—
		2	Beitrag an den Historischen Verein von Niederbayern	260	—
		3	Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
			a) an den Naturwissenschaftlichen Verein für Niederbayern in Passau	172	—
			b) an den Naturwissenschaftlichen vormals Botanischen Verein in Landshut	86	—
			c) an das Germanische Museum in Nürnberg	100	—
			d) an den Historischen Verein in Straubing	100	—
			e) an den Lehrlingsverein Zwiesel	300	—
			Summe § 9	1 418	—

Kap	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	10		**Gewerblicher Unterricht.**		
		1	Oberrealschulen und Realschulen und zwar:		
			a) Kreisoberrealschule Passau:		
			Exigenzbedarf	77 977	52
			b) Übrige Realschulen und zwar:		
			1. in Landshut:		
			a) Aversalbeitrag	29 500	—
			b) Bedarf für die Gehaltsaufbesserung der pragmatischen und nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten .	6 574	—
			c) Bedarf zur Erhöhung der Nebenstunden auf 90 M pro Wochenstunde	1 240	—
			2. in Straubing:		
			a) Aversalbeitrag	16 600	—
			b) Bedarf für die Gehaltsaufbesserung der pragmatischen und nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten .	5 391	—
			3. in Deggendorf:		
			a) Aversalbeitrag	15 600	—
			b) Bedarf für die Gehaltsaufbesserung der pragmatischen und nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten .	3 339	—
		2	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) Aversalbeitrag zur Belohnung von Lehrern, welche sich um den gewerblichen Fortbildungsunterricht verdient gemacht haben	2 000	—
			b) Zuschuß zu den gewerblichen Fortbildungsschulen	5 000	—
		3	Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige:		
			a) Kreiswebschule in Passau	2 900	—
			b) Keramische Fachschule in Landshut	1 715	—
			c) Steinhauerschule in Metten	140	—
			d) Steinhauerschule in Büchlberg	100	—
			e) Unterhaltsbeitrag für die der Fachschule für Glasindustrie in Zwiesel angegliederte Abteilung für Holzschnitzerei, vormalige Distriktsschnitzschule in Kötzting	200	—
			f) Unterhaltsbeitrag für die Fachschule für Glasindustrie in Zwiesel	1 000	—
			g) Beitrag zur Baugewerkschule in Passau	2 000	—
			h) Stipendien für Schüler der Baugewerkschule Passau . .	300	—
			i) Unterhaltsbeitrag für die Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik in Landshut	2 000	—
			Summe § 10	173 576	52
	11		**Landwirtschaftlicher Unterricht.**		
		1	Kreisackerbauschule in Schönbrunn:		
			a) Exigenz der Schule { Schuletat . 19 500 M / Ökonomieetat 13 300 M } . . .	32 800	—
			b) zur Tilgung des zum Ankauf der Frank'schen Grundstücke aufgenommenen Anlehens zu 12 700 M in 30 Jahresraten — auf Kreisfonds treffende Hälfte der 10 Rate —	212	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	11	1	c) Kosten des Neubaues eines Wohn- und Schlafsaalgebäudes 2c. bei der K. Kreisackerbauschule in Schönbrunn im Kostenanschlage zu 55 000 M, pro 1908 5. und letzte Rate	11 000	—
		2	K. Landwirtschaftsschule Pfarrkirchen:		
			a) Aversalbeitrag	10 000	—
			b) Bedarf für die Gehaltsaufbesserung des Lehrerpersonals .	6 060	—
			c) Betriebszuschuß für das Versuchsfeld	200	—
			d) Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung der für den Neubau eines Landwirtschaftsschulgebäudes, einer kulturtechnischen und einer Winterschule aufgenommenen Anlehenssumme von 254 000 M nach Maßgabe des im Jahre 1943 ablaufenden Schuldentilgungsplanes vom 20. September 1905 an die Stadtgemeinde Pfarrkirchen	2 500	—
			e) Stipendien für niederbayerische Schüler	600	—
		3	Landwirtschaftliche Winterschulen:		
			a) Zuschuß an die Landwirtschaftliche Winterschule in Landshut	1 620	—
			b) Zuschuß zu den Kosten des Internates dieser Schule . .	1 300	—
			c) Zuschüsse an die Landwirtschaftlichen Winterschulen in α) Deggendorf 1700 M, β) Passau 953 M, γ) Pfarrkirchen 1200 M	3 853	—
			d) Zuschuß an die Landwirtschaftliche Winterschule Kötzting .	1 810	—
			e) Zuschuß an die Landwirtschaftliche Winterschule Straubing	1 550	—
		4	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen:		
			a) für den Baumwärterkurs in Landshut	600	—
			b) für die Landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen und Lehrer an denselben	860	—
			Summe § 11	74 965	—
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Kommissäre	260	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und für Relikten solcher Lehrer . .	3 760	02
		3	Förderung der Obstbaumzucht, hier Abhaltung eines Obstbaukurses für Lehrer, Geistliche, Verwaltungsbeamte 2c. (einschl. Stipendien) in Landshut	500	—
			Summe § 12	4 520	02
			Summe Kap. III	2 193 152	94
IV			Auf Industrie und Kultur.		
	1		Auf Industrie.		
		1	Auf Industrie überhaupt	1 029	—
		2	Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer	1 000	—
		3	Kosten der Handwerkskammer	9 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	1	4	Für sonstige industrieelle Zwecke und zwar:		
			a) Beitrag zur Muster- und Modellsammlung in Landshut .	858	—
			b) Beitrag zum Gewerbemuseum in Nürnberg	100	—
		5	Zur Unterstützung des Arbeitsamtes Straubing als Zentrale für Arbeitsvermittlung	800	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Beitrag zur Förderung der Landwirtschaft überhaupt	3 000	—
		2	Für den kulturtechnischen Dienst:		
			a) Kreiskulturingenieur:		
			1. Gehalt	5 340	—
			2. Gehaltszulage	645	—
			3. Reiseaversum	700	—
			4. Regie	600	—
			b) Kulturingenieurassistent:		
			1. Gehalt	1 500	—
			2. Gehaltszulage	210	—
			3. Reiseaversum	500	—
			c) Kulturingenieurpraktikant	1 200	—
			d) Unterpersonal:		
			1. Erster Wiesenbaumeister (Georg Rösch in Pfarrkirchen):		
			α) Gehalt	1 920	—
			β) Gehaltszulage	210	—
			γ) Reiseaversum	500	—
			δ) Bureaumiete einschließlich Beheizung, Beleuchtung und Reinigung	100	—
			2. Zweiter Wiesenbaumeister (Albert Heßdörfer in Deggendorf):		
			α) Gehalt	1 800	—
			β) Gehaltszulage	210	—
			γ) Reiseaversum	500	—
			δ) Bureaumiete einschließlich Beheizung, Beleuchtung und Reinigung	100	—
			3. Dritter Wiesenbaumeister (Julius Brand in Kötzting):		
			α) Gehalt	1 800	—
			β) Gehaltszulage	210	—
			γ) Reiseaversum	500	—
			δ) Bureaumiete einschließlich Beheizung, Beleuchtung und Reinigung	100	—
			4. Vierter Wiesenbaumeister (Karl Goller in Passau):		
			α) Gehalt	1 500	—
			β) Gehaltszulage	210	—
			γ) Reiseaversum	500	—
			δ) Bureaumiete einschließlich Beheizung, Beleuchtung und Reinigung	100	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	2	5. Erster Wiesenbaugehilfe (Ambros Eschenbach in Kelheim):		
			α) Gehalt	1 200	—
			β) Reiseaversum	400	—
			6. Zweiter Wiesenbaugehilfe:		
			α) Gehalt	1 200	—
			β) Reiseaversum	400	—
			7. Bureauaushilfe	400	—
		3	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) für Förderung der Pferdezucht:		
			1. Beitrag zur Hebung der Pferdezucht behufs Prämiierung von Privatbeschälern	6 000	—
			2. Beitrag an den Pferdezuchtverein für die Fohlenweiden Schöfbach und Wisling	500	—
			3. Zuschuß zur Fohlenweide Gaishausen	500	—
			b) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichtes	1 200	—
			c) zur Förderung der Rindviehzucht, insbesondere mittels Genossenschaftsbildung	20 000	—
			d) Beitrag zum Kreisbienenzuchtverein	600	—
			e) zur Hebung des Obstbaues und Unterstützung der Obstbauvereine in Niederbayern	1 500	—
			f) Beitrag zum Milchwirtschaftlichen Verein in Niederbayern	4 000	—
			g) zur Verbesserung und Vermehrung der Schweinezucht in Niederbayern	2 500	—
			h) Stipendien:		
			α) zum Besuche des Molkereikurses in Weihenstephan	500	—
			β) für Studierende der K. Akademie in Weihenstephan	400	—
			γ) für Studierende der K. Tierärztlichen Hochschule in München	600	—
			i) Zuschuß an den Kreisfischereiverein für Niederbayern zur Hebung der Fischzucht	500	—
			k) zur Förderung der Ziegenzucht	300	—
			l) Zuschuß an den Kreisgeflügelzuchtverein	150	—
		4	Für den Kreiswanderlehrer für Obstbau:		
			α) Gehalt	2 325	—
			β) Gehaltszulage	315	—
			γ) Reiseaversum	1 500	—
			δ) Regie	100	—
			Summe Kap. IV	83 832	—
V			Auf Gesundheit.		
	1		Remunerationen für prakt. Ärzte in armen Gegenden	5 800	—
	2		Beihilfen an Hebammen behufs Teilnahme an den Repetitionskursen	200	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
V	3		a) Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktstierärzten (bezw. prakt. Tierärzten) . .	7 900	—
			b) Zur Sustentation der Distriktstierarztenswitwe Hiller in Rotthalmünster	200	—
			Summe Kap. V:	14 100	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Kreisirrenanstalten.		
		1	Für den Betrieb der Heil- und Pflegeanstalt Deggendorf einschließlich der Bauunterhaltungskosten	76 283	18
		2	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
			a) des Kreisobligationen-Anlehens vom Jahre 1887 zu ursprünglich 215 000 M (Schuldenstand mit Schluß 1907: 43 500 M)	13 600	—
			b) der Refundierungsschuld vom Jahre 1888 und 1892 zu ursprünglich 102 932 M 65 ₰. (Schuldenstand mit Schluß 1907 24 825 M 69 ₰)	6 850	—
			c) des zum Neubau eines Pavillons für unruhige männliche Kranke in den Jahren 1901 und 1902 aufgenommenen Anlehens von 148 000 M (die Kapitalsheimzahlung beginnt erst im Jahre 1911)	5 920	—
			d) des zum Neubau eines Pavillons für unruhige weibliche Kranke in den Jahren 1904 und 1905 aufgenommenen Anlehens von 154 000 M (Schuldenstand mit Schluß 1907: 140 548 M 60 ₰)	12 000	—
		3	Für weitere Vorarbeiten zwecks Errichtung einer zweiten und zwar einer landwirtschaftlichen Irrenanstalt	20 000	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	An die Augenheilanstalten:		
			a) an die Universitäts-Augenklinik in München	343	—
			b) an die Augenklinik des prakt. Arztes Dr. Driver in Landshut	200	—
		3	An das Dr. Hauner'sche Kinderspital in München	300	—
		4	An das Giselakinderspital in München	100	—
		5	Für die Pflegerinnenanstalt des Bayerischen Frauenvereins vom roten Kreuz in München	500	—
		6	An die gleiche Anstalt zur Ausbildung von Landkrankenpflegerinnen	500	—
	4		— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	5		An die Hebammenschule in München	1 500	—
	6		— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	7	1	Beiträge für Pfleglinge in den Anstalten für Blödsinnige in Straubing, Deggendorf, Ecksberg und Ursberg	2 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	7	2	Zuschuß zur Erweiterung der Kretinenanstalt Straubing	2 000	—
		3	— — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Zuschuß an die St. Josephs-Kongregation in Ursberg	500	—
	8		An das Seraphische Liebeswerk für arme und verwahrloste Kinder	100	—
	9		Unterstützung an gemeindliche und distriktive Armenpflegen:		
			Zum Unterhalte von Irren	7 000	—
	10	1	Beitrag zur Unterhaltung der Arbeiterkolonie in Herzogsägmühle .	300	—
		2	Zuschuß behufs Gründung neuer und Erhaltung der bestehenden Naturalverpflegsstationen für wandernde Arbeiter . 5000 M	—	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit und zwar:		
			Bereitstellung von Mitteln für Fälle der Not und außerordentliche Unglücksfälle . . . . . 143 M	—	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	49 623	75
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	1 300	—
			Summe Kap. VI: 5143 M	200 919	93
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.**		
	1		a) Beiträge zu Distriktsstraßen	50 000	—
			b) Beiträge für wichtige Gemeindewege und Brücken . . .	12 000	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, und zwar:		
		1	Für gewöhnliche Uferschutzbauten, ferner für die bisher regelmäßig wiederkehrenden Positionen zur Unterhaltung der bestehenden Uferschutzbauten an der Donau, am Inn und am Regen, sowie für die gewährten Remunerationen aus Kreisfonds	21 610	—
		2	Zum allmähligen Ausbau und zur Unterhaltung der früher vom Kreise allein unternommenen Korrektionen an der Isar . . .	3 500	—
		3	Korrektionen an der Isar auf gemeinsame Kosten des Staates und des Kreises:		
			Dotation aus Kreisfonds	70 000	—
		4	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
			a) des bei den eigenen Hilfskassen aufgenommenen Anlehens für die außerordentliche Dotation der gemeinschaftlichen Isarkorrektion im Jahre 1889 zu ursprünglich 100 000 M als neunzehnte Tilgungs- und Verzinsungsrate	6 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag M	₰
VII	2	4	b) des Kreisobligationenanlehens vom Jahre 1890 zu ursprünglich 60 000 M:		
			1. achtzehnte Tilgungs- und Verzinsungsrate für 1908 .	3 315	—
			2. 1½ % Tantiemen der Kreiskassebeamten hieraus . .	49	72
		5	Kreisfondswasserbaureserve	4 425	28
		6	Zuschüsse zur Erbauung und Unterhaltung von Hochwasserdämmen:		
			a) — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			c) der Gemeinde Neutiefenweg, Bezirksamts Vilshofen, Gesamtbetrag 2250 M, in 2 Jahresraten, für 1908 erste Rate .	1 125	—
			d) der Dammgenossenschaft Plattling, Bezirksamts Deggendorf, Gesamtbetrag 2150 M, in 2 Jahresraten, für 1908 erste Rate	1 075	—
			e) der Gemeinde Reibersdorf, Bezirksamts Straubing . .	800	—
			f) den Gemeinden Steinkirchen und Fischerdorf, Bezirksamts Deggendorf	737	50
		7	Zuschuß zur Verstärkung des Unterhaltungsfonds für die Wildbachverbauungen in den Obernzeller Bächen in 2 Jahresraten 1 500 M; für 1908 zweite und letzte Rate	750	—
		8	Zuschuß an die Gemeinde Loiching, Bezirksamts Dingolfing, zur Erbauung einer eisernen Brücke über die Isar 10 000 M, in 5 Raten à 2000 M; für 1908 erste Rate	2 000	—
			Summe Kap. VII:	177 387	50
VIII			**Übrige Kreis-Ausgaben.**		
		1	Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren, dann zum Ankaufe von Löschgeräten für arme Gemeinden	6 000	—
		2	Zur Bestreitung der Reisekosten der Kreisausschuß-Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren	300	—
		3	Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes für das Jahr 1906 (Rest) und 1907	8 000	—
		4	Beitrag an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter des Königreichs Bayern diesseits des Rheins .	200	—
		5	Zur Verstärkung des Fonds für besondere Unglücks- und Notfälle	4 000	—
			Summe Kap VIII	18 500	—
IX			Allgemeiner Reservefonds	24 576	06
			Summe Kap. IX für sich!		
			Summe der Kreis-Ausgaben: 5143 M	2 718 423	43

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen.		
			— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			Staatszuschuß für die Kreisoberrealschule Passau	16 114	—
			Summe § 2	16 114	—
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	9 268	23
		2	Leistungen für ständige Bauausgaben	30	24
		3	Budgetmäßige Kreisschuldotation und zwar:		
			a) seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	99 590	17
			b) neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	25 700	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902, die bisherigen Beiträge zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrereinkommens, dann die Zulagen an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen aus Staatsfonds und zwar für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	207 839	86
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6 a der Kreis-Ausgaben —	33 913	61
		6	Finanzgesetzlicher Zuschuß zur Durchführung des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 (Art. 16 Abs. 2 Ziffer 4 des angeführten Gesetzes)	255 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse	409 476	80
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Volksschullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen in Niederbayern	128 480	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	9	b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle	36 298	—
			c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 300	—
		10	Unterstützungsbeiträge für Schullehrer-Relikten:		
			a) je 240 M oder 300 M für die Witwen, 130 M oder 150 M für die Doppelwaisen und 100 M für die einfachen Waisen	98 870	—
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 220	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	1 000	—
			Summe § 3	1 317 701	91
			Summe Kap. I A	1 333 815	91
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
			1. Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	2 572	—
			2. Zu den Ausgaben des kulturtechnischen Dienstes	7 500	—
			Summe Kap. I B	10 072	—
			Summe Kap. I	1 343 887	91
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
			Summe Kap. II	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
	1		Zuschuß aus den Renten des Maximilianshilfs-Magazinsfonds und zwar:		
			a) zur Bereitstellung von Mitteln für Fälle der Not oder außerordentliche Unglücksfälle . . . . . 143 M	—	—
			b) zur Gründung neuer und Erhaltung der bestehenden Naturalverpflegsstationen für wandernde Arbeiter . . 5000 M	—	—
	2		Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds, dann zufällige Einnahmen	—	—
	3		— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	4		Übrige Einnahmen	—	—
			Summe Kap. III 5143 M	—	—

Kap.	§.	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV			**Kreisumlage zu 44½ Prozent** von der Steuerprinzipalsumme zu 2972591 M 98 ₰ nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	1 296 347	36
			Summe Kap. IV für sich!	—	—
V			**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	78 188	16
			Summe Kap. V für sich!	—	—
			Summe der Kreiseinnahmen: 5143 M — ₰	2 718 423	43

Abschied für den Landrat der Pfalz über dessen Verhandlungen für das Jahr 1908.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate der Pfalz in seinen Sitzungen vom 4. bis 16. November 1907 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und erteilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1906.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1906 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1908.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks der Pfalz beträgt für das Jahr 1908: 5 159 627 ℳ 35 ₰, wovon ein Steuerprozent auf 51 596 ℳ 27 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1908.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die vom Landrate bei Prüfung des Voranschlags gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschließung:

1. Die Bitte des Landrats die Kreisbaugewerkschule in Kaiserslautern unter Berücksichtigung der vom bayerischen Technikerverbande in Verbindung mit einer Reihe verwandter Organisationen aufgestellten Leitsätze umzugestalten, wird sorgfältige Würdigung erfahren, wobei auf die dem Landtage in seiner verflossenen Tagung zugegangene Denkschrift über

den Vollzug des § 13 des Landtagsabschiedes vom 23. März 1907, betreffend die realistischen Mittelschulen und den gewerblich-technischen Unterricht (Drucksachen der Kammer der Abgeordneten 1908, Beilagenband 2, Beilage 219 S. 114/15), hingewiesen wird.

2. Der Beschluß des Landrats über die Bemessung der Gehalte der drei Kreisschulinspektoren nach Klasse VII d der Verordnung vom 11. Juni 1892 über die Gehaltsbezüge der pragmatischen Staatsdiener wird genehmigt.

3. Wir beauftragen Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Bitte des Landrates wegen Abänderung der Bestimmungen der Pfälzischen Schul- und Lehrordnung über die Hauptferien an Stadtschulen zu prüfen und zu verbescheiden.

4. Der Landrat hat seinen im Beschlusse vom 12. November 1906 gemachten Vorbehalt wegen Übernahme der Leistungen durch die Stadtgemeinde Ludwigshafen als erfüllt aufgehoben, der Verteilung des Staatszuschusses zur Oberrealschule Ludwigshafen für 1907 und 1908 je zur Hälfte zwischen Kreisgemeinde und Stadtgemeinde zugestimmt und wegen Verteilung des Zuschusses für 1909 sowie wegen eines etwaigen höheren Staatszuschusses für 1907 und 1908 weitere Beschlußfassung vorbehalten.

Wir genehmigen diesen Beschluß mit dem wiederholten Beifügen, daß die Höhe des Staatszuschusses nur innerhalb der in der seinerzeitigen Regierungsvorlage gezogenen Grenzen bemessen werden kann. Im übrigen wird auf Seite 87 ff. der oben angeführten Denkschrift sowie auf die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom 12. Juni 1908 (Stenogr. Bericht Bd. 5 Seite 413) hingewiesen.

Über die Verhandlungen zur Erzielung einer Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Kaiserslautern wegen Übernahme ihrer Leistungen und zwischen Staat und Kreisgemeinde wegen Überlassung der Räume und Einrichtungsgegenstände der Industrieschule Kaiserslautern an die Kreisoberrealschule werden dem Landrate wenn tunlich bei seiner nächsten Versammlung weitere Vorlagen zugehen.

5. Nachdem der Landrat die Mittel zur Aufnahme des Unterrichtes in der Elektrotechnik in das Lehrprogramm der mechanischen Lehrwerkstätte an der Kreisoberrealschule in Kaiserslautern bereit gestellt hat, ist die Einführung dieses Unterrichtes verfügt worden.

Wegen der weiteren Ausgestaltung dieser Lehrwerkstätte und der Pensionsverhältnisse ihres technischen Leiters sind noch Verhandlungen im Gange, über deren Ergebnis dem Landrate Vorlage gemacht werden wird.

Dem Beschlusse über Einreihung der Werkmeister Reiling und Cherdron der mechanischen Lehrwerkstätte in die Klasse III des Gehaltsregulativs für die nichtpragmatischen Staatsbediensteten erteilen Wir Unsere Genehmigung.

6. Das Projekt der Umwandlung der Kreisackerbauschule Kaiserslautern in eine landwirtschaftliche Mittelschule hat die Kreisregierung weiter zu bereifen. Auf die Entschließung

des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. April 1908 Nr. 5655 wird Bezug genommen.

7. Hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung der Wein- und Obstbauschule in Neustadt a. H. und ihrer Verbindung mit einer Weinbauversuchsstation haben die Staatsministerien des Innern beider Abteilungen die geeigneten Verfügungen zu treffen.

8. Hinsichtlich der Bitte des Landrats um Übernahme der sämtlichen Kosten des kulturtechnischen Dienstes auf den Staat verweisen Wir auf die einschlägigen Verhandlungen und Beschlüsse der beiden Kammern des Landtags.

9. Die auf die Wohltätigkeit bezüglichen Beschlüsse genehmigen Wir, soweit dies nicht schon geschehen ist. In letzterer Hinsicht verweisen Wir auf Unsere Entschließung vom 30. Dezember 1907 und die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 9. Januar 1908.

10. Die die Rheindämme betreffenden Beschlüsse begegnen keiner Erinnerung.

11. Den auf Reservefonds überwiesenen Willigungen erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

Vorderriß, den 8. September 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

J. V. Dr. **Frhr. v. Podewils.** — Dr. **v. Wehner.**

J. V. Staatsrat **v. Pausch.** — Staatsrat **v. Krazeisen.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Keller.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes der Pfalz für das Jahr 1908.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	400	—
			Summe Kap. I für sich	—	—
II			Bedarf des Landrates.		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . . .	2 400	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-Ausschusses	650	—
	3		Regiekosten	1 240	—
			Summe Kap. II	4 290	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	—	—
			b) aus der Kreisschuldotation	—	—
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	900 301	37
		3	a) Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse aus Zentralfonds	607 971	63
			b) Dienstalterszulagen aus Kreisfonds vom zweiten Jahre nach bestandener Anstellungsprüfung beginnend bis zum Eintritte in die zweite staatliche Alterszulage	25 777	50
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen		
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	10 500	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal und zwar zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	2 500	—
		6	Allgemeine Beiträge an Schul- (bezw. Gemeinde-) Kassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	194 683	55
			b) Weitere Beiträge an die Kassen dieser Gemeinden . . .	9 548	—
			c) Zuschüsse an die Kassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	13 320	—
			d) Weitere Beiträge an die Kassen dieser Gemeinden . . .	2 583	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Gemeindekassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen	—	—
			β) aus Kreisfonds	—	—
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	—	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
			a) Realexigenzbeiträge	—	—
			b) Zum Unterhalt von Schulhäusern c) Zu Schulhaus-Neubauten	25 000	—
		8	Ständige Bauausgaben	—	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen	33 000	—
			und außerordentlichen Schulvisitationen	1 715	—
			dann für Formularpapiere	200	—
			b) Für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	11 610	—
			bb) Gehaltszulagen	2 070	—
			cc) Diäten und Reisekosten	4 120	—
			dd) Pension des quieszierten Kreisschulinspektors Kgl. Kreisschulrates Wendelin Matt	5 340	—
			Gehaltsaufbesserung für die aktiven Kreisschulinspektoren .	1 620	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) — — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) Zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	150 921	39
			β) aus Kreisfonds zur Deckung des Defizites für 1906	44 100	—
			γ) aus Kreisfondsmehrbedarf für 1908	25 400	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	b) bb) Zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Zentralfonds	42 352	39
			cc) Zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal . . .	8 800	—
			c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) nach der in der XX. und bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M bezw. 300 M für eine Witwe, 130 M bezw. 150 M für eine Doppelwaise und 100 M für eine einfache Waise)	143 873	61
			β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 500	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer	40 000	—
			e) Zuschuß an die Kreisschulinspektorswitwe Littig zu ihrem Bezuge aus der Lehrerwitwenkasse	336	—
			f) Zuschuß an das pfälzische Lehrerwaisenstift	515	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) Für dürftige männliche Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten	10 000	—
			b) Für Schülerinnen weiblicher Bildungsanstalten, die sich dem Lehrberufe widmen wollen	1 500	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) Für Elementarfortbildungsschulen	2 050	—
			b) Zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	700	—
			c) Zur Förderung des Fortbildungswesens des Volksschullehrerpersonals (Bildung von Konferenzbezirken)	7 200	—
			d) Zur Hebung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten	2 000	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen	7 200	—
			Summe § 1	2 347 308	44

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	2	1	Progymnasien und Lateinschulen.		
			Exigenzzuschüsse:		
			a) Kreisanstalten:		
			1. Progymnasium in Frankenthal	17 390	83
			2. „ „ Grünstadt	20 139	98
			b) Gemeindeanstalten:		
			aa) 46% des Gesamtaufwandes.		
			1. Progymnasium in Bergzabern	9 498	22
			2. „ „ Dürkheim	11 183	—
			3. „ „ Edenkoben	10 549	64
			4. „ „ Germersheim	8 375	84
			5. „ „ Homburg	9 288	26
			6. „ „ St. Ingbert	11 095	59
			7. „ „ Kirchheimbolanden . .	7 925	34
			8. „ „ Kusel	7 720	—
			9. „ „ Ludwigshafen a/Rh . . .	12 119	47
			10. „ „ Pirmasens	12 085	—
			11. Lateinschule „ Annweiler	5 918	36
			12. „ „ Blieskastel	6 510	84
			13. „ „ Landstuhl	8 719	48
			14. „ „ Winnweiler	7 774	—
			bb) 2% des Gesamtaufwandes für kostspieligere Bauvornahmen und umfangreichere Mobiliaranschaffungen auf besonderes Ansuchen	5 598	39
			cc) 4% des Gesamtaufwandes für alle Anstalten unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden	11 196	78
		2	Prüfungskosten	343	—
		3	Unterhaltsbeiträge aus Kreisfonds für Relikten von Studienlehrern dieser Schulen	120	—
			Summe § 2	183 552	02
	3		Taubstummenanstalten.		
			Kreistaubstummenanstalt in Frankenthal:		
		1	Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten und für außerordentliche Ausgaben	50 885	63
			Summe § 3	50 885	63
	4		Blindeninstitute.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge im Zentral-Blindeninstitute in München .	4 320	—
		3	Zur Verfügung der Regierung	2 000	—
			Summe § 4	6 320	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Freiplätze für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in der Zentralanstalt in München	720	—
		2	Einmaliger Beitrag an dieselbe Anstalt	200	—
			Summe § 5	920	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend	—	—
			Summe § 6 für sich!		
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten: Schwimmschulen	472	—
			Summe § 7 für sich!		
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	3 000	—
			Summe § 8 für sich!		
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Naturdenkmälern, Kunstdenkmälern und Altertümern, insbesondere der vorhandenen Ruinen	2 000	—
		2/3	— — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Beiträge an Vereine und Institute:		
			a) An das Germanische Museum in Nürnberg	200	—
			b) An die Naturwissenschaftliche Gesellschaft „Pollichia" in Bad Dürkheim	345	—
			c) An das Museum in Speyer	345	—
			d) An den Historischen Verein der Pfalz	655	—
			e) An den Pfälzischen Verschönerungsverein	800	—
			f) An den Pfälzer Waldverein	800	—
			g) An den Pfälzischen Kunstverein	300	—
			h) An den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen Bayerns	200	—
			i) Beitrag an den Pfälzischen Museumsverein für den Neubau des Museums	10 000	—
			k) Einmaliger Beitrag an den bayer. Verein für Volkskunst und Volkskunde	150	—
			Summe § 9	15 795	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	— — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Oberrealschulen und Realschulen, nämlich:		
			a) Kreisoberrealschule in Kaiserslautern:		
			1. Hauptabteilung	124 278	33
			2. Nebenabteilung (Mechanische Lehrwerkstätte) . . .	7 163	—
			b) Oberrealschule in Ludwigshafen a/Rh.	67 457	—
			c) Übrige Realschulen und zwar:		
			aa) in Speyer	22 360	—
			bb) in Landau	28 740	—
			cc) in Zweibrücken	25 695	—
			dd) in Neustadt a./H.	31 507	50
			ee) in Pirmasens	22 830	—
			d) Für Lehrattribute technischer Schulen	1 370	—
			e) Reservefonds für dieselben	2 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	10	3	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) Gewerbliche Fortbildungsschulen	4 000	—
			b) Exigenz der Kreisbaugewerkschule in Kaiserslautern . . .	72 591	54
			c) Beitrag an die Webschule in Lambrecht	2 000	—
			Summe § 10	411 992	37
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	a) Kreisackerbauschule Kaiserslautern für den Betrieb (laufende Ausgaben)	20 980	91
			b) Stipendien für Schüler landwirtschaftlicher Schulen, insbesondere der Kreisackerbauschule in Kaiserslautern . . .	3 000	—
			c) Stipendien zum Besuche der K. Akademie für Landwirtschaft in Weihenstephan und der Technischen Hochschule in München	1 500	—
			d) Stipendien zum Besuche der K. Wein-, Obst- und Gartenbauschule in Veitshöchheim, sowie der Wein- und Obstbauschule in Neustadt a/H.	1 000	—
		3	Landwirtschaftliche Winterschulen:		
			a) für Alsenz	2 000	—
			b) für Zweibrücken	2 000	—
			c) für Landau	2 000	—
			d) für Frankenthal	2 000	—
			e) für Wolfstein	2 000	—
			f) für Bellheim	2 000	—
			g) für Kirchheimbolanden	2 000	—
			h) für Homburg	2 000	—
			i) für die Kgl. Wein- und Obstbauschule in Neustadt a/H. .	2 400	—
			k) Ehrengaben an Nichtfachlehrer, welche sich um die Hebung der Landwirtschaft verdient gemacht haben	200	—
			l) Außerordentl. einmaliger Zuschuß für landw. Winterschule Alsenz für außerordentliche Bedürfnisse	300	—
			m) Außerordentl. einmaliger Zuschuß für landw. Winterschule Kirchheimbolanden für Umzäunung eines Obstgartens . .	200	—
			Summe § 11	45 580	91
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	690	—
		2	Pensionsfond der pfälzischen Kreisgemeinde für die Lehrer an technischen Mittelschulen und der Kreisackerbauschule der Pfalz . .	32 042	03
		3	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
			a) der höheren und mittleren gewerblichen Unterrichtsanstalten einschl. Oberrealschulen	3 460	—
			b) für Studierende der Kgl. Tierärztlichen Hochschule . . .	500	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	12	4	c) Stipendien für arme Schüler an Privat-Realschulen	1 000	—
			d) Stipendien für Besucher des Molkereikurses in Weihenstephan	300	—
			e) für Wanderkochkurse	2 000	—
			(Positionen lit. a und c wechselseitig übertragbar.)		
			Summe § 12	39 992	03
			Summe Kap. III	3 105 818	40
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	Beitrag für die Entwickelung der Industrie überhaupt	860	—
		2	Beitrag an die Handels- und Gewerbekammer	1 200	—
		3	Beitrag an die Handwerkskammer	14 500	—
		4	Für sonstige industrielle Zwecke: Beitrag zum Gewerbemuseum Kaiserslautern und zwar zur freien Verfügung des Verwaltungsrates	6 000	—
		5	Stipendien für Gewerbsmeister und Gewerbsgehilfen zum Besuche von Meisterkursen	500	—
		6	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt:		
			a) aus Zentralfonds	2 572	—
			b) aus Kreisfonds	928	—
		2	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	Auf den kulturtechnischen Dienst:		
			I. Persönlicher Bedarf.		
			Gehalt und Gehaltszulage:		
			a) des K. Kreis-Kulturingenieurs	6 390	—
			b) des 1. K. Bezirks-Kulturingenieurs	3 495	—
			c) des 2. K. Bezirks-Kulturingenieurs	3 315	—
			d) Funktionsbezüge der Praktikanten	900	—
			e) Gehalt des Kulturtechnikers	2 295	—
			f) Lohnzuschuß für die Kulturvorarbeiter	1 900	—
			II. Sächlicher Bedarf.		
			Reisekosten und Tagegelder:		
			a) für den Kreis-Kulturingenieur	1 000	—
			b) für den 1. Bezirks-Kulturingenieur	1 000	—
			c) für den 2. Bezirks-Kulturingenieur	1 000	—
			d) für die Praktikanten	400	—
			e) für den Kulturtechniker	500	—
			Bureaubedürfnisse:		
			f) des Kreis-Kulturingenieurs	100	—
			g) des 1. Bezirks-Kulturingenieurs	80	—
			h) des 2. Bezirks-Kulturingenieurs	80	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	3	Sonstiger Bedarf:		
			i) Instrumente und Bureaueinrichtung	170	—
			k) Literalien	170	—
			l) Drucksachen und Portoauslagen	130	—
			m) Weitere Ausbildung der Kulturvorarbeiter	—	—
			n) Beschaffung von Katasterplänen	150	—
			o) Bedienung im 2. Kulturbezirk	72	—
			p) Bedienung im 3. Kulturbezirk	70	—
			q) Beheizung des Dienstzimmers im 3. Kulturbezirke	75	—
			r) Beleuchtung dieses Dienstzimmers	15	—
			s) Versicherung des Inventars gegen Feuer	28	—
		4	Für sonstige Zwecke:		
			a) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichtes	350	—
			b) für Stammzuchtbezirke	4 000	—
			c) Unterstützung von Stammzuchtgenossenschaften	20 000	—
			d) Beitrag an den pfälzischen Kreisfischereiverein	500	—
			e) für Hebung der Bienenzucht	200	—
			f) für die landwirtschaftliche Feldversuchsstation in Kaiserslautern für laufende Ausgaben	7 480	—
			g) Zuschuß an den Verband pfälzischer landwirtschaftlicher Genossenschaften	750	—
			h) Zuschuß an den Raiffeisen'schen Revisionsverband der Pfalz	250	—
			i) Zuschuß zum Pfälzischen Genossenschaftsverband Wachenheim	200	—
			k) für Hebung der Schweinezucht	2 000	—
			l) für Hebung der Geflügelzucht	250	—
			m) für Hebung der Ziegenzucht	300	—
			n) Gehalt und Gehaltszulage des Kreisobstbau-Wanderlehrers	2 640	—
			Reiseaversum desselben	1 500	—
			Bureaukosten desselben	100	—
			Summe Kap. IV	90 415	—
V			Auf Gesundheit.		
	1		Remunerationen für Ärzte in armen Gegenden	2 200	—
	2	1	Unterstützung dürftiger Hebammen bezw. des pfälzischen Hebammenvereins	400	—
		2	Unterstützung von Hebammen für Repetitionskurse	500	—
		3	Beitrag an die Hebammenschule in Erlangen	400	—
	3		Zur Sustentation von Distriktstierärzten	6 000	—
	4		Zur Bekämpfung des Typhus, hier Förderung und Unterstützung der gemeindlichen Maßnahmen zu diesem Zwecke	1 000	—
			Summe Kap. V	10 500	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster.		
		1	Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	288 450	96
		2	Für Instandsetzungsarbeiten	20 640	—
		3	Für Neubauten	—	—
		4	Rückzahlungsrate an den Maximiliansgetreidefond zur Tilgung des aus demselben entnommenen unverzinslichen Anlehens im Betrage von 250 000 M	38 056	13
		5	Vierte Rate für Erbauung der pfälzischen Heil- und Pflegeanstalt in Homburg, dann für Verzinsung der Bauschuld und für den Betrieb der Anstalt	330 000	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Für Heilung armer Augenkranker	840	—
		3	Zur Förderung der Landkrankenpflege an den bayerischen Frauenverein	600	—
	4/5		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	6		Kreis-Kranken- und Pflegeanstalt Frankenthal.		
		1	Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	249 803	93
		2	Für Instandsetzungsarbeiten	—	—
		3	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	7		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	8		Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern	53 000	—
	9	1	Zur Unterbringung schwachsinniger, epileptischer und krüppelhafter Kinder in entsprechenden Anstalten	6 000	—
		2	Beitrag zur Kinderheilstätte in Bad Dürkheim	1 800	—
		3	Beitrag zum Verein für Volksheilstätten	500	—
	10		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit.		
		1	Unterstützung Armer außerhalb des Armenhauses	7 100	—
		2	Unterstützung armer, durch Elementarereignisse beschädigter Familien	2 040	—
		3	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Beitrag an den pfälzischen Arbeiterkolonie-Verein	3 500	—
		5	Zuschüsse an Vereine und Einrichtungen zur Unterstützung umherziehender Personen	5 500	—
		6	Zur Unterstützung der Gemeinden bei Errichtung von Arbeitsämtern	1 000	—
		7	Zuschuß für das Arbeitersekretariat Kaiserslautern	100	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der Kgl. Deklaration vom 10. Mai 1902	11 237	50
			Summe Kap. VI	1 020 168	52

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1		Beitrag zu den Distriktsstraßen	100 000	—
	2		Beitrag zu den Gemeindestraßen	5 000	—
	3		Beiträge für Vorkehrungen gegen den Eintritt von Notständen in der Pfalz	—	—
	4		Zur gewöhnlichen Unterhaltung der Rheindämme . .	15 000	—
			Summe Kap. VII	120 000	—
VIII			**Übrige Kreisausgaben.**		
	1		Belohnung für Erlegung von Raubtieren dann von wilden Kaninchen im Gebiete der Hauptrheindämme, sowie für Beanzeigung von Baumbeschädigungen und Entdeckung des Täters	600	—
	2		Unterstützung des pfälzischen Feuerwehrverbandes und zwar zur Gründung, Ausrüstung und Bildung von Feuerwehren	2 000	—
	3		Zuschuß zu dem Pensionsvereine für pfälzische Kreisbedienstete behufs Bildung eines Stammkapitales (26. von 36 Raten)	7 000	—
	4		Ansammlung eines Pensionsfonds für die Beamten des kulturtechnischen Dienstes	4 690	—
	5		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	13 530	—
	6		Landwirtschaftliche Kreisversuchsstation und öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Speyer	5 712	—
			Summe Kap. VIII	33 532	90
IX			**Allgemeiner Reservefonds**	12 514	73
			Summe Kap. IX für sich!		
			Summe der Kreisausgaben	4 397 639	55

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Gewerblich technische Schulen: Zuschuß für die Kreisoberrealschule Kaiserslautern und für die Oberrealschule Ludwigshafen a/Rh.	40 588	—
			Summe § 2 für sich		
	3		Volksschulen.		
		½	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	Budgetmäßige Kreisschuldotation:		
			a) — — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) Neue Kreisschuldotation zur Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	24 000	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902, die bisherigen Beiträge zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrereinkommens, dann die Zulagen an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen aus Staatsfonds und zwar für Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern	274 059	90
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreisausgaben	194 683	55
		6	Finanzgesetzlicher Zuschuß zur Durchführung des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 (Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des angeführten Gesetzes)	335 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse — Kap. III § 1 Tit. 3a der Kreisausgaben —	607 971	63
		8	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	150 921	39
			b) Zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle	42 352	39

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	9	c) Zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	8 800	—
		10	Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten:		
			a) nach der in der XX. und XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M bezw. 300 M für eine Witwe, 130 M bezw. 150 M für eine Doppelwaise und 100 M für eine einfache Waise)	143 873	61
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 500	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	2 500	—
		13	Reservefond für die Volksschulen	—	—
			Summe § 3	1 794 377	47
			Summe Kap. I A	1 834 965	47
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen	2 572	—
		2	Zu den Ausgaben des kulturtechnischen Dienstes . .	7 400	—
			Summe Kap. I B	9 972	—
			C. Zuschüsse aus Zentralfonds für Wohltätigkeit.		
		1/2	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	Budgetmäßige Entschädigung der pfälzischen Kreisfonds für den Entgang eines Drittels der Polizeistrafgelder	8 571	—
			Summe Kap. I C	8 571	—
			Summe Kap. I	1 853 508	47
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
		1	Rheindammpacht bei den Hemshöfen ꝛc.	14 495	05
		2	Pachtertrag der Rheindammgräsereien	10 095	74
		3	Erkennungsgebühren für Benützung kleinerer Rheindammflächen zu verschiedenen Anlagen	285	—
			Summe Kap. III	24 875	79

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV			**Kreis-Umlage zu 45 Prozent**		
			von der Steuerprinzipalsumme von 5 159 627 ℳ 35 ₰ nach Abzug von 1/8 % für ungiebige Posten im Nettobetrage von . . .	2 314 092	87
			Summe Kap. IV für sich!		
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	205 162	42
			Summe Kap. V für sich!		
			Summe der Kreis-Einnahmen	4 397 639	55

Abschied für den Landrat der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen für das Jahr 1908.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate der Oberpfalz und von Regensburg in seinen Sitzungen vom 4. bis 23. November 1907 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und erteilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1906.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1906 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1908.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks der Oberpfalz und von Regensburg beträgt für das Jahr 1908: 2 455 386 ℳ, wovon ein Steuerprozent auf 24 553 ℳ 86 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1908.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die vom Landrate bei Prüfung des Voranschlags gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschließung:

1. Den Beschlüssen des Landrats über die Aufstellung eines zweiten ständigen fachmännisch gebildeten Mitglieds der Kreisschulkommission mit dem Titel eines Kreisschulinspektors und über die Regelung seiner Gehalts- und Pensionsverhältnisse haben Wir durch Entschließung vom 1. August 1908 Unsere Genehmigung bereits erteilt. Für die

bei diesen Beschlüssen, wie auch durch die Bewilligung von Zuschüssen an arme Schulgemeinden zur Anschaffung von Lehrmitteln bewiesene Fürsorge für das Volksschulwesen des Kreises sprechen Wir dem Landrate gerne Unsere Anerkennung aus.

2. Der Landrat hat die Mittel zur Errichtung einer Handelslehrerstelle an der Kreisoberrealschule Regensburg vom 1. September 1908 ab zur Verfügung gestellt. Wir erteilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird gemäß § 2 Abs. 4 der Realschulordnung die weiteren Verfügungen bezüglich der Eröffnung der Handelsabteilung treffen.

3. Die auf den Neubau der Kreistaubstummenanstalt in Regensburg bezüglichen Beschlüsse des Landrats werden genehmigt. Die Kreisregierung der Oberpfalz und von Regensburg wird beauftragt, die erforderlichen Verhandlungen wegen Erwerbung des Bauplatzes, Veräußerung des alten Anstaltsgebäudes und weiterer Bereifung des Projekts zu pflegen und hiebei nach Art. 33 und 34 des Landratsgesetzes den Landratsausschuß gutachtlich zu hören.

4. Den erhöhten Willigungen für landwirtschaftliche Zwecke, insbesondere für Kulturzwecke und Hebung der Pferdezucht erteilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

5. Die auf Wohltätigkeit bezüglichen Beschlüsse werden, soweit es nicht schon geschehen ist, gleichfalls genehmigt. Wir verweisen hiebei auf das Gesetz vom 27. März 1908, betreffend Anlehen für Zwecke von Kreisgemeinden, sowie auf Unsere Entschließungen vom 30. Dezember 1907 und 16. Juli 1908, dann die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 31. Dezember 1907, Erbauung einer zweiten oberpfälzischen Kreisirrenanstalt betreffend.

6. Den auf Reservefonds überwiesenen Willigungen erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

Vorderriß, den 8. September 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

J. V. J. V.

Dr. **Frhr. v. Podewils.** Dr. v. **Wehner.** Staatsrat v. **Pausch.** Staatsrat v. **Krazeisen.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Keller.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg für das Jahr 1908.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen . . .	500	—
			Summe Kap. I für sich!		
II			Bedarf des Landrates.		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . . .	2 800	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-Ausschusses	400	—
	3		Regiekosten	1 200	—
			Summe Kap. II	4 400	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	13 950	33
			b) aus der älteren Kreisschuldotation	41 469	87
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 3021 ℳ 98 ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	650 309	08
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse . .	359 483	25
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	6 600	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals (aus Kreisfonds)	500	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) Remunerationen	—	—
			b) Unterstützungen	2 000	—
			c) Unterstützungen für die zum Militärdienst ausgehobenen Schuldienstexspektanten	1 000	—
		6	Allgemeine Beiträge an die Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonale an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	43 708	21
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	12 119	70
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	7 916	38
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	8 860	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	821	84
			β) aus der alten Kreisschuldotation	4 733	40
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden . .	—	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexigenzbeiträge:		
			aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	567	78
			bb) aus der Kreisschuldotation	34	28
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern und zu Schulhausneubauten	30 000	—
			c) Zur Gewährung von Zuschüssen an arme überbürdete Schulgemeinden behufs Anschaffung bezw. Nachschaffung von Lehrmitteln	1 000	—
		8	Ständige Bauausgaben	412	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	10 500	—
			b) für die Kreisschulinspektoren:		
			α) für den I. Kreisschulinspektor:		
			Gehalt	4 275	—
			Gehaltszulage	645	—
			Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
			β) für den II. Kreisschulinspektor:		
			Gehalt	3 360	—
			Gehaltszulage	645	—
			Tagegelder und Reisekosten	1 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Volksschullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren:		
			aa) aus Zentralfonds	270	—
			bb) aus Kreisfonds	—	—
			b) Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	105 620	—
			β) aus Kreisfonds:		
			1. im allgemeinen	45 465	—
			2. zur Bildung höherer Pensionsklassen und zur Gewährung von Zulagen auf Grund der Allerhöchst genehmigten Landratsbeschlüsse . . .	22 725	—
			bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Zentralfonds	26 698	—
			cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal:		
			α) aus Zentralfonds	5 200	—
			β) aus Kreisfonds	—	—
			c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) je 240 M oder 300 M für die Witwen, 130 M oder 150 M für die Doppelwaisen und 100 M für die einfachen Waisen	86 880	—
			β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 100	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			α) im allgemeinen	255	60
			β) für besonders dürftige Schullehrerwitwen . . .	686	—
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen oberpfälzischer Volksschullehrer	16 000	—
			e) Pension der Kreisschulinspektorswitwe Zitzelsberger in Regensburg	1 332	—
			f) Pension der Relikten des Kreisschulinspektors Sterner in Regensburg	1 264	80

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten aus Kreisfonds:		
			a) für dürftige Schulamtszöglinge	4 000	—
			b) für dürftige Schulpraktikanten	1 000	—
		12	Übrige Ausgaben.		
			a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	—	—
			b) zur Organisation von Schullehrerfortbildungskursen (Konferenzbezirken)	3 000	—
			c) zur Bestreitung der Absentengelder, mit welchen einzelne Schulen noch belastet sind	133	20
		13	Reservefonds für die Volksschulen	3 339	51
			Summe § 1	1 536 880	23
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Zuschuß an die Stadtgemeinde Weiden zu den Kosten des Gymnasiums (Progymnasialetat)	10 000	—
			Summe § 2	10 000	—
	3		Taubstummenanstalten.		
		1	Dotationsbeitrag an die Kreistaubstummenanstalt in Regensburg .	22 200	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) in der Taubstummenanstalt in Regensburg	6 400	—
			b) in der Privattaubstummenanstalt Zell	1 620	—
			c) Beitrag zur Privat-Taubstummenversorgungsanstalt Michelfeld	100	—
			Summe § 3	30 320	—
	4		Blindeninstitute.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge im Zentralblindeninstitute in München . .	1 800	—
		3	Zuschuß an den Kreisblindenunterstützungsverein in Regensburg .	100	—
			Summe § 4	1 900	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München	3 600	—
			Summe § 5	3 600	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten, speziell für die weibliche Jugend.		
		1	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Unterstützung der Arbeitslehrerinnen auf dem Lande	6 900	—
		3	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
			Summe § 6	6 900	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten . .	—	—
			Summe § 7	—	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
			Summe § 8	—	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	300	—
		2	Für den historischen Verein der Oberpfalz und von Regensburg .	800	—
		3	Beiträge an die Bibliothek in Regensburg aus der Kreisschuldotation	1 000	—
		4	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		5	Beiträge an sonstige Vereine und Institute, sowie Sammlungen:		
			a) an das Germanische Museum in Nürnberg	200	—
			b) an die Botanische Gesellschaft in Regensburg	300	—
			c) an den Naturwissenschaftlichen Verein in Regensburg . .	300	—
			Summe § 9	2 900	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Oberrealschulen und Realschulen:		
			a) Kreisoberrealschule Regensburg	94 500	—
			b) übrige Realschulen und zwar:		
			sechsklassige Realschule Amberg	21 000	—
			„ „ Neumarkt i. O.	18 000	—
			„ „ Weiden	15 000	—
			c) behufs Deckung des Mehrbedarfs für die Gehalte der Professoren an den Realschulen des Kreises nach Maßgabe der Landratsbeschlüsse vom 12. November 1897, 11. November 1898 und 16. November 1900	1 560	—
			d) zur Gleichstellung der Besoldungen des Lehrpersonals an den 3 Realschulen Amberg, Neumarkt und Weiden nach den für das Lehrpersonal an den staatlichen Anstalten maßgebenden Normen nach den Beschlüssen vom Jahre 1896	4 569	—
			e) Bedarf für außerordentliche Zulagen an das Lehrpersonal der Realschulen Amberg, Neumarkt und Weiden nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 11. August 1904 (Ziffer 3 des Landratsabschiedes vom 26. April 1905) . .	3 330	—
		2	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) für den gewerblichen Fortbildungsunterricht überhaupt . .	2 500	—
			b) Beitrag für die städtische Fortbildungsschule Regensburg .	2 000	—
		3	Beiträge zur städtischen Baugewerkschule Regensburg	3 000	—
		4	Zuschuß für die Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Lichtdruck und Gravüre in München	—	—
			Summe § 10	165 459	—
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Für Stipendien zum Besuche der Weihenstephaner Molkereischule und des Melkkurses dortselbst	125	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	11	2	Landwirtschaftliche Winterschulen	12 000	—
		3	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen überhaupt	2 230	—
		4	Für Freiplätze in der Haushaltungsschule zu Amberg	160	—
		5	Beitrag für die Wanderkochkurse	200	—
			Summe § 11	14 715	—
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Tagegelder und Reisekosten der Prüfungskommission	400	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Realschulen und für Hinterbliebene solcher Lehrer	14 300	—
		3	— — — — — — — — — —	—	—
		4	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven der landwirtschaftlichen und Realschulen, dann der landwirtschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen sowie für Schüler der Akademie für Landwirtschaft in Weihenstephan	2 500	—
			Summe § 12	17 200	—
			Summe Kap. III	1 789 874	23
IV			Auf Industrie und Landwirtschaft.		
	1		Auf Industrie.		
		1	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer	1 200	—
		3	Beitrag zur Deckung der Kosten der Handwerkskammer in Regensburg	11 800	—
	2		Auf Landwirtschaft.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	6 000	—
		2	Für Kulturunternehmungen überhaupt	—	—
		3	Für den kulturtechnischen Dienst a) Persönlicher Bedarf 1. Kreiskulturingenieur. Gehalt . . . . . 5046 ℳ 77 ₰ Gehaltszulage . . . . . 645 ℳ — ₰ Tagegelder und Reisekosten . . . . 1500 ℳ — ₰ 2. Kulturingenieur-Assistent. Gehalt . . . . . 1500 ℳ — ₰ Gehaltszulage . . . . . 210 ℳ — ₰ Tagegelder und Reisekosten . . . 800 ℳ — ₰ 3. Kulturingenieur-Praktikanten. Besoldung, Tagegelder und Reisekosten 1110 ℳ — ₰		

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV	2	3	4. Drei Wiesenbaumeister und ein Wiesenbaugehilfe.		
			Gehalte . . . . . 7230 ℳ — ₰		
			Gehaltszulagen . . . . . 630 ℳ — ₰		
			Tagegelder und Reisekosten . . . 3650 ℳ — ₰		
			Alters- und Invaliditäts-Versicherungsbeitrag für den Wiesenbaugehilfen . . . . . 9 ℳ 36 ₰		
			5. Schreibaushilfe . . . . . 120 ℳ — ₰		
			6. Kulturvorarbeiter . . . . . 2430 ℳ — ₰		
			Summe a: 24 881 ℳ 13 ₰	24 881	13
			b) Sächlicher Bedarf		
			1. Für den inneren Dienst . . . 1020 ℳ — ₰		
			2. für die Wiesenbaumeister im äußeren Dienst . . . . . 840 ℳ — ₰		
			3. Reserve . . . . . 58 ℳ 87 ₰		
			Summe b: 1918 ℳ 87 ₰	1 918	87
		4	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) Beitrag zur Hebung der landwirtschaftlichen Viehzucht . .	6 000	—
			b) zu Prämien für den erfolgreichen Besuch des Hufbeschlagunterrichtes	600	—
			c) für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht	500	—
			d) für die Förderung der Fischzucht (Fischotterprämien) . . .	500	—
			e) Beitrag für den Kreisfischereiverein	1 000	—
			f) für Hebung der Pferdezucht	2 500	—
			g) zur Förderung des Obst- und Gartenbaues 2c.		
			1. im allgemeinen und zu Stipendien für den Unterricht in den Obst- und Gartenbauschulen je 500 ℳ . . .	1 000	—
			2. für den Kreiswanderlehrer für Obst-, Gartenbau und Bienenzucht:		
			aa) Gehalt	2 280	—
			bb) Tagegelder und Reisekosten	1 000	—
			cc) Regiebedürfnisse	100	—
			h) zur Hebung der Waldwirtschaft	1 000	—
			i) für Hebung der Geflügelzucht	300	—
			k) für Hebung der Bienenzucht	200	—
		3	Für die oberpfälzische Kreisausstellung für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft im Jahre 1910:		
			Zuschuß an den Ausstellungshauptausschuß in Regensburg . .	4 000	—
			Summe Kap. IV	66 780	—
V			Auf Gesundheit.		
	1		Vergütung für praktische Ärzte in armen Gegenden . .	11 000	—
	2		Unterstützung von Hebammen behufs Teilnahme an den Wiederholungskursen	300	—
	3		Beitrag zur Sustentation von Distriktstierärzten . .	2 400	—
			Summe Kap. V	13 700	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		Maximilians-Kreishilfsfonds	8 480	—
			(Aus den Renten des Maximilians-Kreishilfsfonds sollen bestritten werden:		
			a) Jahresbeitrag an den Verein zur Errichtung einer Heilstätte für Lungenkranke im Kreise Oberpfalz . 1 000 M — ₰,		
			b) Beitrag zum Deutschen Zentralkomitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke in Berlin . 20 M — ₰,		
			c) Rentenrest mit ca. . . . . 7 460 M — ₰		
			zu Unterstützungen in außerordentlichen Not- und Unglücksfällen)		
	2		Kreisirrenanstalt.		
		1	Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	41 000	—
		2	Verzinsung und Tilgung der Kreisanlehen aus Anlaß der Bauten:		
			a) Frist nach dem Tilgungsplane für das Kreisanlehen vom Jahre 1880:		
			(Verlosungsbetrag . . . . . 10 000 M — ₰,		
			Zinsscheine . . . . . 16 380 M — ₰)	26 380	—
			b) Vergütung für Einlösung der verlosten Obligationen und Zinsscheine	70	—
			c) zur Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens bei der Versicherungsanstalt der Oberpfalz und von Regensburg vom Jahre 1899 im Betrage von 500 000 M (3½% Verzinsung und 1% Tilgung;		
			10. Tilgungsrate . . . . . 6 814 M 49 ₰,		
			und Zinsen . . . . . 15 685 M 51 ₰)	22 500	–
			d) zur Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens bei derselben Anstalt vom Jahre 1901 im Betrage von 200 000 M (3½% Verzinsung und 1% Tilgung;		
			8. Tilgungsrate . . . . . 2 544 M 56 ₰,		
			und Zinsen . . . . . 6 455 M 44 ₰)	9 000	–
			e) zur Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens bei derselben Anstalt vom Jahre 1904 im Betrage von 245 000 M (3⁷/₁₀% Verzinsung und 1% Tilgung;		
			4. Tilgungsrate . . . . . 2 732 M 14 ₰,		
			und Zinsen . . . . . 8 782 M 86 ₰)	11 515	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	der Dr. Schneider'schen Privataugenheilanstalt in Regensburg . .	400	—
		2	der Dr. Brunhuber'schen Privataugenheilanstalt in Regensburg . .	200	—
		3	der Dr. Roscher'schen Privataugenheilanstalt in Regensburg . . .	300	—
		4	der Maximiliansanstalt in Nürnberg	315	—
		5	der orthopädischen Anstalt des bayerischen Frauenvereins vom Roten Kreuz in München	100	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	3	6	Zuschuß an den bayerischen Frauenverein vom roten Kreuz in München zur Förderung der Landkrankenpflege	1 000	—
		7	dem Dr. Hauner'schen Kinderspital in München	200	—
		8	dem Mathilden-Margarethen-Kinderspital in Regensburg	200	—
	4		Beitrag an die Diakonissenanstalt in Neuendettelsau	250	—
	5		Für Entbindungsanstalten:		
			a) in Regensburg (Kreis-Entbindungsanstalt)	2 950	—
			b) in München (Universitäts-Frauenklinik, Hebammenschule) .	650	—
			c) in Erlangen (Universitäts-Frauenklinik)	500	—
	6		— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	7		Beiträge zu den Anstalten für Blödsinnige usw.		
		1	der Kretinenanstalt Lauterhofen:		
			a) für 30 halbe Freiplätze zu je 120 M	3 600	—
			b) für Unterbringung unheilbarer weiblicher Irren	500	—
		2	der Anstalt für Schwachsinnige in Holnstein für 17 halbe Freiplätze zu je 120 M	2 040	—
		3	der Wohltätigkeits- und Pflegeanstalt in Reichenbach:		
			a) für 30 halbe Freiplätze zu je 135 M	4 050	—
			b) für Besoldung des Anstaltsarztes	500	—
		4	Zuschuß an die Ursberger Anstalten für Kretinen, Blinde, Taubstumme, Epileptische und Krüppelhafte	300	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		1	zum Betriebe der Rettungsanstalt Burglengenfeld	9 300	—
		2	für Freiplätze ebendort	2 219	20
		3	der Rettungsanstalt für Mädchen in Ettmannsdorf für Freiplätze und als Betriebszuschuß	5 300	—
		4	dem Seraphischen Liebeswerk in Altötting	100	—
	9		— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	10		— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit.		
		1	a) an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern	600	—
			b) an den Verein zur Obsorge für entlassene Gefangene der Kreishauptstadt Regensburg	50	—
		2	Zuschuß an den Kreisverband oberpf. Verpflegsstationen	—	—
		3	Unterstützung an Private zum Unterhalte von Angehörigen in der Kreisirrenanstalt	2 500	—
		4	Unterstützung armer Kreisangehöriger	500	—
		5	Zuschuß an den Verein der Freundinnen junger Mädchen in München	50	—
		6	Zuschuß an den Marianischen Mädchenschutzverein Lokalstelle Regensburg	50	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 38 Abs. V des Armengesetzes	63 381	75
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	—	—
			Summe Kap. VI	221 050	95
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.**		
	1		a) Beiträge für Distriktsstraßen und wichtige Gemeindeverbindungswege	56 000	—
			b) zur Gewährung von Zuschüssen zum Gehalte der Bezirksbautechniker	15 200	—
			c) Zuschuß dem Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter im diesrheinischen Bayern	200	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen	24 000	—
	3		Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	8 000	—
			Summe Kap. VII	103 400	—
VIII			**Übrige Kreisausgaben.**		
	1		Auf Förderung des Feuerlöschwesens:		
		1	a) Unterstützung freiwilliger Feuerwehren und armer Gemeinden zu Feuerlöschzwecken	1 800	—
			b) Reiseentschädigung der Mitglieder des Kreisfeuerwehr-Ausschusses und für Regiezwecke dieses Ausschusses . . .	200	—
		2	Bauschalentschädigung des Kreisfeuerwehrvertreters für Besichtigungsreisen	200	—
	2		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	9 700	—
	3		Unterstützung von gemeindlichen Arbeitsämtern . . .	400	—
			Summe Kap. VIII	12 300	—
IX			**Allgemeiner Reservefonds**	72 005	73
			Summe Kap. IX für sich!		
			Summe der Kreis-Ausgaben	2 284 010	91

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			Zuschüsse aus der Staatskasse.		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen:		
			a) Seitheriger Zuschuß für die Kreisrealschule nun Kreisoberrealschule Regensburg	977	15
			b) Zuschuß für die Kreisoberrealschule Regensburg	19 592	—
			Summe § 2	20 569	15
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	24 449	71
			Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 3021 M 98 ₰		
		2	Leistungen für ständige Bauausgaben	412	—
		3	a) ältere budgetmäßige Kreisschuldotation	69 446	56
			b) neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	23 600	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902, die bisherigen Beiträge zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrereinkommens, dann die Zulagen an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Hilfslehrer aus Staatsfonds und zwar für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	186 536	10
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. I des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreisausgaben —	43 708	21
		6	Finanzgesetzlicher Zuschuß zur Durchführung des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 (Art. 16 Abs. 2 Ziffer 4 des angeführten Gesetzes)	255 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse — Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreisausgaben	359 483	25
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren . .	270	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	105 620	—
			b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle	26 698	—
			c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 200	—
		10	Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten:		
			a) je 240 M oder 300 M für die Witwen, je 130 M oder 150 M für die Doppelwaisen, 100 M für die einfachen Waisen	86 880	—
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	4 100	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärpflicht	1 000	—
			Summe § 3:	1 196 118	83
			Summe Kap. I A	1 216 687	98
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—
		2	Zu den Ausgaben des kulturtechnischen Dienstes	8 400	—
			Summe B	10 972	—
			Summe Kap. I	1 227 659	98
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:		
			Die Jahreszinsen des Maximilians-Kreishilfsfonds 1908 durchlaufend	8 480	—
			Summe Kap. III für sich!		
IV			Kreisumlage zu 39,8 Prozent		
			von der Steuerprinzipalsumme zu 2 455 386 M — ₰ nach Abzug von 1½ Prozent = 14 658 M 66 ₰ für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	962 584	97
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	85 285	96
			Summe der Kreis-Einnahmen	2 284 010	91

Abschied für den Landrat von Oberfranken über dessen Verhandlungen für das Jahr 1908.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate von Oberfranken in seinen Sitzungen vom 4. bis 16. November 1907 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und erteilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1906.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1906 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1908.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirkes Oberfranken beträgt für das Jahr 1908: 3 145 815 ℳ 66 ₰, wovon ein Steuerprozent auf 31 458 ℳ 15 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1908.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die vom Landrate bei Prüfung des Voranschlags gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschließung:

1. Den Beschlüssen des Landrats über die Aufstellung eines zweiten fachmännischen Mitglieds der Kreisschulkommission mit dem Titel eines Kreisschulinspektors, sodann den Willigungen des Landrats für die Aufbesserung der Tagegelder und Reisekostenentschädigungen der Distrikts-

schulinspektoren, für die Neuregelung der Funktionsremunerationen der Bezirksoberlehrer sowie zur Unterstützung der fortbildungspflichtigen Schuldienstexspektanten für den Besuch der Konferenzen erteilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

2. Die Beschlüsse des Landrats über Bauvornahmen bei der Kreisackerbauschule in Bayreuth und die Abtretung eines Grundstückes aus dem Schulgute an das Eisenbahnärar werden genehmigt. Die Kreisregierung wird beauftragt, gemäß Art. 29 Abs. IV des Landratsgesetzes die weiteren Verhandlungen hinsichtlich der Grundabtretung im Benehmen mit dem vom Landrate Bevollmächtigten zu führen und den Grundabtretungsvertrag abzuschließen.

3. Dem Beschlusse des Landrats über den Neubau der Kreisoberrealschule in Bayreuth haben Wir bereits Unsere Genehmigung erteilt.

4. Die auf die Gehaltsverhältnisse des Lehrpersonals an der Taubstummenanstalt in Bayreuth sich beziehenden Beschlüsse des Landrats werden genehmigt.

5. Den auf Wohltätigkeit bezüglichen Beschlüssen erteilen Wir die Genehmigung, soweit dies nicht schon geschehen ist. In letzterer Hinsicht verweisen Wir auf Unsere Entschließung vom 30. Dezember 1907 und auf die Entschließung des Staatministeriums des Innern vom 1. Januar 1908.

6. Den auf Reservefonds überwiesenen Willigungen erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

Vorderriß, den 8. September 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

J. V. J. V.
Dr. **Frhr. v. Podewils.** Dr. **v. Wehner.** Staatsrat **v. Pausch.** Staatsrat **v. Krazeisen.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Keller.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Oberfranken für das Jahr 1908.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen . .	500	—
			Summe Kap. I für sich!		
II			Bedarf des Landrates.		
	1		Diäten und Reisekosten der Landrats-Mitglieder . .	3 500	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-Ausschusses	1 000	—
	3		Regie-Kosten	1 500	—
			Summe Kap. II	6 000	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonales:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	10 417	82
			b) aus der Kreisschuldotation	16 133	25
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	766 976	89
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse	434 429	99
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen		
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	38 000	—
			c) zur Honorierung des Lehrpersonals für Erteilung des Abteilungsunterrichtes an überfüllten Schulen . . .		
		5	a) Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal	6 500	—
			b) Unterstützungen für die zum aktiven Militärdienst ausgehobenen Schuldienstexspektanten	1 000	—
			c) zur Unterstützung der Arbeitslehrerinnen für Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an den Volksschulen	2 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	5	d) Zur Unterstützung fortbildungspflichtiger Schuldienstexspektanten zum Besuch der Konferenzen	—	—
		6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	85 693	26
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	46 433	34
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	40 080	40
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	16 968	17
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	1 947	03
			β) aus Kreisfonds	3 120	—
			γ) 1. aus der Kreisschuldotation, wie bisher . . .	1 532	66
			2. aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	—	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexigenzbeiträge	6 000	—
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern . . . . . }	66 000	—
			c) zu Schulhaus-Neubauten . . . . . }		
		8	Ständige Bauausgaben	9	81
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten und Reisekosten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	18 000	—
			b) 1. für den I. Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	4 620	—
			bb) Gehaltszulage	420	—
			cc) Außerordentliche Zulage	225	—
			dd) Diäten- und Reisekostenaversum	1 080	—
			2. für den II. Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	3 720	—
			bb) Gehaltszulage	420	—
			cc) Außerordentliche Zulage	225	—
			dd) Diäten- und Reisekostenaversum	1 080	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren	—	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	aa) Zuschuß an die Kreis-Pensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	98 840	—
			β) aus Kreisfonds	93 760	—
			bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Zentralfonds	34 712	—
			cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal . . .	3 500	—
			c) Unterstützungs-Beiträge für Schullehrerrelikten:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) je 240 M oder 300 M für die Witwen, 130 M oder 150 M für die Doppelwaisen und 100 M für eine einfache Waise	114 000	—
			β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 100	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer		
			aa) im allgemeinen	17 000	—
			bb) besonderer Zuschuß an denselben zur Ergänzung des Stammvermögens	—	—
			cc) Zuschuß an denselben für oberfränkische Lehrerwaisen	343	—
			e) Zuschuß an das bayerische Lehrer-Waisenstift	200	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schul-Praktikanten:		
			Zur Gewährung von Unterstützungen an:		
			a) dürftige Schulamtszöglinge (Schulpräparanden)	5 000	—
			b) dürftige Schulpraktikanten	1 000	—
			c) dürftige Schulamtszöglinge an öffentlichen und privaten Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1 990	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Bezirks-Lehrerbibliotheken für die Fortbildung des Volksschullehrpersonals	1 000	—
			b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken) und Remunerationen für die Bezirksoberlehrer	4 920	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	12	c) Zuschuß an den Bayreuther Provinzial-Schulfonds aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staats-Ärars	3 428	60
			d) Gratiale aus Zentralfonds an das englische Fräulein-Institut in Bamberg wegen des öffentlichen Unterrichtes an den dortigen Mädchenschulen	2 249	15
		13	Reservefond für die Volksschulen	2 000	—
			Summe § 1	1 965 075	37
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Exigenzzuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	—	—
			b) aus Kreisfonds:		
			1. für das Luitpold-Progymnasium Forchheim	15 000	—
			2. „ „ Progymnasium Wunsiedel	13 500	—
			3. außerordentliche Zulagen für das Personal an den Progymnasien	1 800	—
		2	Prüfungskosten	100	—
		3	Unterhaltungsbeiträge für quieszierte Studienlehrer und für Studienlehrer-Relikten	--	—
			Summe § 2	30 400	—
	3		Taubstummen-Anstalten.		
		1	Dotationsbeiträge:		
			a) an die Taubstummen-Anstalt Bamberg	3 455	—
			b) an die Taubstummen-Anstalt Bayreuth:		
			α) 1. Gehalt des I. Lehrers	2 240	—
			2. bisherige Gehalts-Aufbesserung aus Kreisfonds .	100	—
			3. Dienstalterszulagen-Anteil des Kreises	90	—
			β) 1. Gehalt des II. Lehrers	1 880	—
			2. bisherige Kreisfonds-Zulage	100	—
			3. Dienstalterszulagen-Anteil des Kreises	198	—
			γ) Dotationsbeitrag	1 875	—
			δ) Außerordentlicher Zuschuß zum Neubau eines Anstaltsgebäudes	3 000	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) für Freiplätze im Zentral-Taubstummen-Institute in München	—	—
			b) behufs Unterstützung armer Taubstummer in oberfränkischen Anstalten	1 650	—
		3	Pension der Taubstummen-Lehrers-Witwe Karoline Mannschebel in Bayreuth	250	—
			Summe § 3	14 838	—
	4		Blindeninstitute.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			Für Freiplätze im Zentral-Blinden-Institute in München .	3 240	—
			Summe § 4	3 240	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München	1 440	—
		3	Beitrag zur Erbauung eines Anstaltsgebäudes für die vorgenannte Zentralanstalt	300	—
			Summe § 5	1 740	—
	6		Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, speziell für die weibliche Jugend	—	—
			Summe § 6	—	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.		
		1	An die Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	500	—
			Summe § 7	500	—
	8		Kreis-Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
			Summe § 8	—	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	800	—
		2	Für die Kreis-Bibliotheken in Bamberg und Bayreuth aus der Kreisschuldotation	1 736	90
		3	Für die Naturalienkabinette:		
			a) in Bamberg	260	—
			b) in Bayreuth	172	—
		4	Zuschuß an das Germanische Museum in Nürnberg	200	—
		5	Zuschuß an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen, anerkannter Verein, mit dem Sitze in Schweinfurt	100	—
		6	Beitrag an die Gesellschaft für fränkische Geschichte z. Z mit dem Sitze in Würzburg	500	—
		7	Besonderer Beitrag an den Historischen Verein Forchheim zum Zwecke der Instandsetzung der Kaiserpfalz und zum dortigen Lokalmuseum	500	—
			Summe § 9	4 268	90
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Oberrealschulen und Realschulen:		
			A. aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars: Für die Realschule Kulmbach	1 229	74
			B. aus Kreisfonds:		
			a) Kreisoberrealschule Bayreuth .	63 420	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	10	2	b) übrige Realschulen und zwar:		
			1. Bamberg	63 658	34
			2. Hof	51 645	—
			3. Kronach	16 500	—
			4. Kulmbach	13 000	—
			5. Wunsiedel	31 725	—
			c) Außerordentliche Zulagen für das Personal an den Realschulen Kronach und Kulmbach	2 385	—
		3	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen	6 500	—
		4	Besondere Schulen zur Entwickelung einzelner Industriezweige:		
			a) Königlich höhere Webschule in Münchberg	3 343	—
			b) Zuschuß zur Baugewerkschule in Bamberg	3 000	—
			c) Zuschuß zur Fachschule für Korbflechterei in Lichtenfels	1 500	—
			Summe § 10	257 906	08
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Kreisackerbauschule Bayreuth:		
			Exigenzzuschuß	13 203	99
		2	— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		3	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	1 000	—
			Summe § 11	14 203	99
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	150	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen, dann für Relikten solcher Lehrer	7 703	84
		3	Zuschuß zu den Kursen für Gemüse- und Obstbau, eventuell auch für Blumenzucht in Bamberg	300	—
		4	Stipendien für oberfränkische Studierende, Schüler und Eleven:		
			a) der gewerblichen Unterrichtsanstalten	1 080	—
			b) der landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten	540	—
			c) zum Besuche der Wein-, Obst- und Gartenbauschule in Veitshöchheim	225	—
			d) zum Besuche der Molkereischule in Weihenstephan	150	—
			e) zum Besuche der Kgl. Akademie in Weihenstephan	300	—
			Summe § 12	10 448	84
			Summe Kap. III	2 302 621	18
IV			Auf Industrie und Kultur.		
	1		Auf Industrie.		
		1	Zuschuß an das Gewerbemuseum in Nürnberg	200	—
		2	Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer	2 500	—
		3	Bedarf der Handwerkskammer für Oberfranken	13 700	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	1	4	Zur Gewährung von Stipendien an unbemittelte oberfränkische Handwerker zum Besuche der Meisterkurse, eventuell an oberfränkische Besucher von Hufbeschlagkursen	800	—
		5	Zur Förderung der gemeindlichen Arbeitsvermittlung	1 200	—
	2		Ausgaben für Kulturzwecke.		
		1	Beitrag zur Landwirtschaft überhaupt	—	—
		2	Kosten des kulturtechnischen Dienstes:		
			a) Gehaltsbezüge des Kreis-Kultur-Ingenieurs, K. Ökonomierates Heuschmid:		
			α) Gehalt	5 520	—
			β) Gehaltszulage	420	—
			γ) Außerordentliche Zulage	225	—
			δ) Reisekostenaversum	1 575	—
			b) Gehaltsbezüge des K. Bezirks-Kultur-Ingenieurs in Bamberg:		
			α) Gehalt	2 280	—
			β) Gehaltszulage	180	—
			γ) Außerordentliche Zulage	135	—
			δ) Reisekostenaversum einschließlich der Auslagen für Meßgehilfen	1 800	—
			ε) für Bureaumiete und Bureauaversum	400	—
			c) Gehaltsbezüge des Kultur-Ingenieur-Assistenten:		
			α) Gehalt	1 500	—
			β) Gehaltszulage	120	—
			γ) Außerordentliche Zulage	90	—
			δ) Bureau- und Zeichenaversum	40	—
			d) Funktionsbezüge der Kultur-Ingenieur-Praktikanten . . .	1 000	—
			e) Gehaltsbezüge der Wiesenbaumeister und zwar des Wiesenbaumeisters		
			α) Burkhard Scheurmann in Forchheim:		
			Gehalt	2 820	—
			Gehaltszulage	180	—
			Außerordentliche Zulage	135	—
			für Bureaumiete und Bureauaversum	400	—
			β) Josef Scheurmann in Hof:		
			Gehalt	2 640	—
			Gehaltszulage	180	—
			Außerordentliche Zulage	135	—
			für Bureaumiete und Bureauaversum	400	—
			γ) Adam Roth in Bayreuth:		
			Gehalt	2 280	—
			Gehaltszulage	180	—
			Außerordentliche Zulage	135	—
			Bureau- und Zeichenaversum	60	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	2	f) Gehaltsbezüge der Kulturbauführer und zwar des Kulturbauführers:		
			α) Albrecht Müller in Forchheim:		
			Gehalt	1 650	—
			Gehaltszulage	120	—
			Außerordentliche Zulage	90	—
			Bureau- und Zeichenaversum	30	—
			β) Kaspar Hofmann in Bayreuth:		
			Gehalt	1 650	—
			Gehaltszulage	120	—
			Außerordentliche Zulage	90	—
			Bureau- und Zeichenaversum	30	—
			γ) Heinrich Strunz in Hof:		
			Gehalt	1 500	—
			Gehaltszulage	120	—
			Außerordentliche Zulage	90	—
			Zeichenaversum	30	—
			g) Funktionsbezüge des Kulturzeichners bezw. Kulturgehilfen	1 080	—
			h) Diäten und Reisekosten des kulturtechnischen Hilfspersonals, sowie für Vorarbeiter und Gehilfen	10 000	—
			i) für Regie, Steuerblätter, Geräte, Instrumente und Schreibaushilfe	1 600	—
			k) allgemeine Reserve	1 056	—
			l) Pension der Wiesenbaumeisterswitwe Charlotte Horn in Staffelstein	531	—
	3		Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) für Förderung des Wiesenbaues, der Flußkorrektionen, der Bewässerungen und Entwässerungen	—	—
			b) für Förderung der Rindviehzucht	5 000	—
			c) für Förderung der Pferdezucht	1 500	—
			d) Prämien auf Erlegung von Fischottern	150	—
			e) zur Förderung des Obstbaues	500	—
			f) zur Förderung der Kaninchenzucht	150	—
			g) Beitrag zu den Kosten der gelegentlich der 43. Wanderversammlung bayerischer Landwirte im Jahre 1908 zu Bamberg abzuhaltenden Kreistierschau	5 000	—
			Summe Kap. IV	75 317	—
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für Ärzte in armen Gegenden	10 000	—
	2		— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3		Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distrikts-Tierärzten	3 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
V	4		Zuschüsse an Desinfektoren zum Besuche von Desinfektorenschulen bezw. -Unterrichtskursen	500	—
	5		Zur Unterstützung von Hebammen für die Teilnahme an den Wiederholungskursen der Hebammenschule in Bamberg	100	—
			Summe Kap. V	13 600	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Kreishilfsfonds zur Unterstützung in außerordentlichen Unglücks- und Notfällen, dann für arme Gemeinden zur Ermöglichung der Unterbringung und Verpflegung ihrer Geisteskranken in den oberfränkischen Heil- und Pflegeanstalten	6 000	—
	2		Kreisirrenanstalten.		
		1	Heil- und Pflegeanstalt Bayreuth:		
			Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	72 900	—
		2	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
			a) des Kreisanlehens von 500 000 fl. = 857 142 M 86 ₰ (Restschuld Ende 1906: 311 057 M 14 ₰, Ende 1907: 280 542 M 85 ₰; die Tilgungsperiode endet 1915)	44 420	86
			b) des Kreisanlehens von 99 000 fl. = 169 714 M 29 ₰ (Restschuld Ende 1906 : 65 828 M 57 ₰; Ende 1907 : 59 914 M 29 ₰; die Tilgungsperiode endet 1916) . .	8 953	29
			c) des Kreisanlehens von 153 500 M (Restschuld Ende 1906 : 114 800 M, Ende 1907 : 106 200 M; die Tilgungsperiode endet 1918)	12 617	—
			d) des Kreisanlehens von 250 000 M (die Tilgung beginnt im Jahre 1915 und endet 1920)	8 750	—
		3	Kosten der Verwaltung des Schulden-Tilgungsfonds und zwar:		
			a) Tantiemen der Kreiskassebeamten aus 53 549 M 15 ₰ Tilgungfonds für 1908 à 1½%	803	24
			b) Remuneration des Kassediener s	35	—
			c) Regieausgaben	90	—
		4	Heil- und Pflegeanstalt Kutzenberg:		
			Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . .	56 200	—
		5	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
			a) des Kreisanlehens vom Jahre 1904 über 1 100 000 M (dasselbe kann bis zum Jahre 1916 einschließlich weder gekündigt noch verlost werden, muß aber spätestens am 31. Dezember 1936 getilgt sein)	38 500	—
			b) des Kreisanlehens von 185 000 M (in Jahresraten von beiläufig 15 000 M zu tilgen; Restschuld Ende 1907: 170 000 M)	21 325	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	2	5	c) des dem Maximilians-Kreishilfsfonde zu entnehmenden Vorschusses von 115000 M	6 000	—
			d) des dem Pensions- und Unterstützungfond der Heil- und Pflegeanstalt Bayreuth zu entnehmenden Vorschusses von 47000 M	11 145	—
		6	Kosten der Verwaltung des Kreisanlehens vom Jahre 1904:		
			a) Tantiemen der Kreiskassebeamten aus 38500 M nach 1 1/4 %	481	25
			b) Remuneration des Kassedieners	25	—
			c) Regieausgaben	25	—
			d) Provision (1/8 %) für Einlösung der Zinsabschnitte durch die Bankanstalten und beteiligten Bankfirmen	50	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen	400	—
		2	Beitrag zur ophtalmologischen Abteilung desselben	400	—
		3	Beitrag zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	300	—
		4	Beitrag zur Augenheilanstalt in Bayreuth	500	—
		5	Beitrag zur Universitäts-Frauenklinik in Erlangen	400	—
	4		Beitrag an die Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau	300	—
	5		Beitrag zur Blödenanstalt in Himmelkron	1000	—
	6		Beitrag zum Kretinenhilfsverein für Oberfranken in Burgkundstadt	500	—
	7		a) Beitrag zur Wohltätigkeits- und Pflegeanstalt in Gremsdorf	1 200	—
			b) Beitrag für die St. Joseph-Versorgungsanstalt in Ursberg	200	—
	8		Beitrag für das Liebfrauenhaus in Herzogenaurach	250	—
	9		a) Beitrag zur Blindenanstalt in Nürnberg	1 000	—
			b) Beitrag zum Blindenhilfsverein für Oberfranken	900	—
			c) Beitrag dem letztgenannten Verein zu seinem künftigen Anstaltsbau	3 000	—
	10		Beiträge zur Unterhaltung von Blödsinnigen in Anstalten	8 000	—
	11		a) Auf Unterstützung von Rettungsanstalten in Oberfranken	4 000	—
			b) Beiträge zur Unterbringung armer verlassener Kinder in Rettungsanstalten	8 000	—
			c) Zuschuß an die Erziehungsanstalt Rummelsberg	200	—
	12		Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in Heil- und Pflegeanstalten	15 000	—
	13		Unterstützung von aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen	500	—
	14		Zur Gewährung von Freibädern und Unterstützungen an bedürftige Kurgäste:		
			a) in Alexandersbad	300	—
			b) im Bade Steben	700	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	15		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888, bezw. nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	30 016	25
	16		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	2 000	—
	17		Zuschuß an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern zum Unterhalte der beiden Kolonien Simonshof und Herzogsägmühle	500	—
	18		Zuschuß an die Kinderheilanstalt Bad Kissingen . .	200	—
	19		Zuschuß an den bayer. Frauenverein vom roten Kreuz zum Unterhalte von Land-Krankenpflegerinnen . . .	2 000	—
	20		Zuschuß an die orthopädische Anstalt des bayer. Frauenvereins vom roten Kreuz in München	200	—
	21		Zuschuß an die freiwilligen Sanitätskolonnen . . .	200	—
	22		Zuschuß an den Verein für Volksheilstätten in Oberfranken e. V.	1 500	—
	23		Zuschuß an den Kreisverband oberfränkischer Wanderunterstützungsstationen	1 500	—
			Summe Kap. VI	373 486	89
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.**		
	1		Beiträge zu den Distriktsstraßen	50 000	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 bezw. Art. 92 des Wassergesetzes vom 23. März 1907	20 000	—
	3		Behufs Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden oder Ortschaften des Kreises zur Förderung im Wegbau	20 000	—
	4		Zuschuß zur Pensionskasse der Distriktsstraßenwärter	200	—
	5		Zuschuß an den Allgemeinen Sterbekassenverein der Distriktsstraßenwärter von Oberfranken zum Reservefond	100	—
			Summe Kap. VII	90 300	—
VIII			**Übrige Kreis-Ausgaben.**		
	1		Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	5 500	—
	2		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfall-Versicherungsgesetzes	7 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VIII	3		Zum Zwecke des oberfränkischen Verbandes der Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine	150	—
	4		Zuschuß an den Nordbayerischen Verkehrs-Verein (E. V. in Nürnberg)	100	—
			Summe Kap. VIII	12 750	—
IX			**Allgemeiner Reservefonds und, soweit nicht anderweitig erforderlich, zur außerordentlichen Schuldentilgung**	29 535	10
			Summe Kap. IX für sich!		
			Summe der Kreis-Ausgaben:	2 904 110	17
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen	—	—
			Summe § 1	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			a) Für die Kreisoberrealschule Bayreuth	12 550	—
			b) Für die Realschule in Kulmbach	1 229	74
			Summe § 2	13 779	74
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	18 042	60
		2	Leistungen für ständige Bauausgaben	9	81
		3	a) Budgetmäßige Kreisschuldotation	125 017	37
			b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	24 200	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902, die bisherigen Beiträge zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrereinkommens, dann die Zulagen an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen aus Staatsfonds und zwar für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	233 603	02
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden früher aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreisausgaben —	85 693	26

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	6	Finanzgesetzlicher Zuschuß zur Durchführung des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 . . . . . (Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des angeführten Gesetzes.)	285 000	—
		7	Dienstalters-Zulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohner nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse — Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreis-Ausgaben	434 429	99
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreis-Pensions-Anstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	98 840	—
			b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle	34 712	—
			c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	3 500	—
		10	Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten:		
			a) je 240 M oder 300 M für die Witwen, 130 M oder 150 M für die Doppelwaisen und 100 M für die einfachen Waisen	114 000	—
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 100	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspekanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstzeit	1 000	—
			Summe § 3	1 467 863	05
			Summe Kap. I A	1 481 642	79
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
			Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—
			Zu den Ausgaben des kulturtechnischen Dienstes	11 800	—
			Summe B	14 372	—
			Summe Kap. I	1 496 014	79
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.		
			Schulgeldanfall der Realschulen Bamberg, Hof und Wunsiedel . .	13 900	—
			Summe Kap. II für sich!	13 900	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III			**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
			Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Kreishilfsfonds zur Unterstützung in außerordentlichen Unglücks- und Notfällen, dann für arme Gemeinden zur Ermöglichung der Unterbringung und Verpflegung ihrer Geisteskranken in den oberfränkischen Heil- und Pflegeanstalten	6 000	—
			Summe Kap. III für sich!		
IV			**Kreisumlage zu 40 Prozent**		
			der Steuerprinzipalsumme von 3 145 815 M 66 ₰ nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	1 233 159	73
			Summe Kap. IV für sich!		
V			**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	155 035	65
			Summe Kap. V für sich!		
			Summe der Kreis-Einnahmen	2 904 110	17

Abschied für den Landrat von Mittelfranken über dessen Verhandlungen für das Jahr 1908.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate von Mittelfranken in seinen Sitzungen vom 4. bis 16. November 1907 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und erteilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1906.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1906 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1908.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks Mittelfranken beträgt für das Jahr 1908: 6 921 689 ℳ, wovon ein Steuerprozent auf 69 216 ℳ 89 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1908.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die vom Landrate bei Prüfung des Voranschlags gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschließung:

1. Die Beschlüsse des Landrats hinsichtlich des Personals der Kreistaubstummenanstalt in Nürnberg, dann über die Erhöhung des Zuschusses für die Blindenanstalt in Nürnberg und über die Bewilligung eines einmaligen Beitrages von 1000 ℳ aus der Kreisreserve

des Jahres 1908 für die Herstellung eines neuen Anstaltsgebäudes zur Heilung krüppelhafter Kinder in München werden genehmigt.

2. Die auf die Herstellung neuer Anstaltsgebäude für die Kreislandwirtschaftsschule bezüglichen Beschlüsse des Landrats erhalten Unsere Genehmigung. Die Kreisregierung wird beauftragt, die Verhandlungen über die Erwerbung des neuen Bauplatzes, die Veräußerung des bisherigen Schulbesitzes und die Abfindung des beteiligten Industrie- und Kulturvereines in Nürnberg zu führen und eventuell zum Abschlusse zu bringen, sowie das Projekt auch im übrigen vollständig zu bereifen und nach Art. 33 und 34 des Landratsgesetzes hiebei den Landratsausschuß gutachtlich zu hören. Dabei verweisen Wir auf die Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 28. April 1908 Nr. 8514.

3. Der Landrat hat beschlossen die Staatsregierung zu ersuchen, den Staatszuschuß zur Kreisoberrealschule Nürnberg von $^1/_4$ des aus dem Etat der sechsklassigen Kreisrealschule für 1907 sich ergebenden Gesamtaufwandes mit 28 084 ℳ auf $^1/_3$ mit 37 445 ℳ zu erhöhen. Entsprechend diesem Beschlusse hat der Landrat letzteren Betrag in das Kreisbudget eingesetzt. Durch die Vorlage über die Errichtung der Kreisoberrealschule in Nürnberg war als Staatsleistung zunächst ein jeweiliger in halbjährigen Raten vorauszahlbarer Staatszuschuß von 28 084 ℳ mit dem Beifügen zugesichert worden, daß ein unüberschreitbarer Staatszuschuß bis zu $^1/_3$ des nach dem Etatentwurfe für 1907 nach Abzug der eigenen Einnahmen sich ergebenden Gesamtbedarfes der sechsklassigen Anstalt in Aussicht genommen werden könne, wenn sich herausstellen sollte, daß mit dem Viertel der durch Anfügung der drei oberen Klassen verursachte Mehrbedarf nicht gedeckt ist.

Der Landrat hat dieser Vorlage vorbehaltlos aber in der Erwartung zugestimmt, daß der Zuschuß von 28 084 ℳ auf 37 445 ℳ erhöht werde, wenn der erstere Betrag zur Deckung der Mehrkosten nach dem Ausbau der Oberrealschule nicht hinreicht. Die Entscheidung über eine im Staatsbudget vorzusehende Erhöhung der Zuschüsse kann erst dann getroffen werden, wenn der Bedarf der neuen Anstalten nach erfolgtem Ausbau überblickt werden kann. Im Hinblick hierauf konnte bei der Aufstellung des Staatsbudgets für 1908 und 1909 für die Kreisoberrealschule Nürnberg zunächst nur der Staatszuschuß mit 28 084 ℳ in Ansatz gebracht werden. Es ist sonach nur dieser staatsbudgetmäßig zur Verfügung stehende Betrag im Kreisbudget eingesetzt und die Kreisreserve um den Betrag von 9 361 ℳ gekürzt worden. Es bleibt aber unter Bezug auf die Verhandlung der Kammer der Abgeordneten vom 12. Juni 1908 (Stenographischer Bericht Bd. V S. 413) hinsichtlich der Festsetzung der Staatszuschüsse das Weitere vorbehalten.

4. Der beschlußmäßig ausgesprochenen Bitte um Einführung fakultativen Lateinunterrichtes an der Oberrealschule ist inzwischen stattgegeben worden.

5. Dem Beschlusse des Landrats als Teilbetrag zur Ausführung eines Erweiterungsbaues der Kreisoberrealschule in Nürnberg mit einem Aufwand von im ganzen 65 000 ℳ den Betrag von 25 000 ℳ für 1908 zur Verfügung zu stellen, haben Wir bereits Unsere Genehmigung erteilt.

6. Die vermehrten Bewilligungen des Landrats für landwirtschaftliche Zwecke, insbesondere die Bereitstellung von Mitteln zur Aufstellung eines zweiten Obstbauwanderlehrers und eines Fischerei-Sachverständigen werden gerne genehmigt.

Mit besonderer Befriedigung erteilen Wir der Bewilligung eines auf acht Jahre zu verteilenden Zuschusses von 200 000 ℳ zur Korrektion der Altmühl Unsere Genehmigung.

7. Die auf Wohltätigkeit bezüglichen Beschlüsse genehmigen Wir, soweit es nicht schon geschehen ist. In dieser Hinsicht verweisen Wir auf Unsere Entschließung vom 30. Dezember 1907 und auf die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 31. desselben Monats.

8. Den auf Reservefonds überwiesenen Willigungen erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

Vorderriß, den 8. September 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

J. V. J. V.
Dr. **Frhr. v. Podewils.** Dr. **v. Wehner.** Staatsrat **v. Pausch.** Staatsrat **v. Krazeisen.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Keller.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Mittelfranken für das Jahr 1908.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	500	—
			Summe Kap. I für sich!		
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . . .	4 800	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	1 200	—
	3		Regiekosten	2 000	—
			Summe Kap. II	8 000	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	32 159	09
			b) aus der Kreisschuldotation wie seither	18 378	07
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . . 333 ℳ 08 ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	694 659	01
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse	438 562	47
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	14 200	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	2 000	—
		5	a) Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal	7 000	—
			b) Unterstützungen für dürftige Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Zentralfonds	300	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	349 033	30
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	13 927	75
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	30 330	06
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	1 100	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—
			bb) aus Kreisfonds: Behufs Gewährung von Zuschüssen an Schulkassen aus Anlaß der Trennung des Mesnerdienstes vom Schuldienste	1 500	—
			cc) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden . . .	—	—
			dd) Ständiger Beitrag zur älteren Schulfondskasse in Ansbach	3 430	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Volksschulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexigenzbeiträge für Volksschulen	172	—
			b) Beiträge zur Unterhaltung von Schulhäusern	78 000	—
			c) Beiträge zur Ausführung von Neubauten		
		8	Ständige Bauausgaben	220	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	17 000	—
			b) für die Kreisschulinspektoren		
			aa) Gehalte	8 160	—
			bb) Gehaltszulage	1 290	—
			cc) Tagegelder und Reisekosten	2 400	—
			c) Pension des K. Kreisschulrates, Kreisschulinspektors a. D. Friedrich Methsieder	5 340	—
			d) Pensionsbezüge für die Hinterbliebenen des K. Kreisschulinspektors Johann Kern	—	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) — — — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen		
			α) aus Zentralfonds	145 500	—
			β) aus Kreisfonds	95 000	—
			bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Zentralfonds	47 270	—
			cc) Zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal:		
			α) aus Zentralfonds	5 600	—
			β) aus Kreisfonds	4 200	—
			dd) Pensionszuschüsse an das in der Zeit vom 1. Januar 1896 bis 31. Dezember 1903 pensionierte Lehrpersonal	4 836	—
			c) Unterstützungsbeiträge für Volksschullehrerrelikten		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) je 240 M oder 300 M für die Witwen, 130 M oder 150 M für die Doppelwaisen und 100 M für die einfachen Waisen	114 680	—
			β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-unterstützungszuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 200	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer	30 000	—
			e) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenstift und an die Reliktenkasse des katholischen Lehrervereins	1 100	—
			f) Sustentationen und Alimentationen für vormalige Volksschullehrer, deren Familien und Relikten in Fällen, welche in den vorstehenden Positionen nicht berücksichtigt sind . . .	2 000	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schuldienstzöglinge, Schulpraktikanten und Schuldienstexspektanten		
			a) an dürftige Schulpräparanden und Schuldienstexspektanten	7 500	—
			b) auf Reiseentschädigung für die fortbildungspflichtigen Exspektanten	1 500	—
			c) zur Gewährung von Stipendien an dürftige Schulpräparandinnen und Schülerinnen höherer Bildungsanstalten . . .	1 300	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	1	12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Volksschullehrer, zur Ergänzung der Bibliothek der Kreisschulinspektoren und zu Nachschaffungen für das Lehrmittelmagazin	2 600	—
			b) für die Volksschullehrer-Fortbildungskurse (Konferenzbezirke)	7 000	—
			c) Remunerationen für Volksschullehrer, welche Zeichenunterricht erteilen	3 300	—
			d) zur Neueinführung des Turnunterrichts in Landgemeinden und Gewährung von Remunerationen an Turnlehrer . .	800	—
			e) zur Gewährung von Zuschüssen an arme Gemeinden behufs Beschaffung warmer Mittagskost für auswärtige Schulkinder	1 200	—
			f) zur Gewährung von Remunerationen an Lehrer zur Ausbildung im Knabenhandfertigkeitsunterricht	600	—
		13	Reservefond für die Volksschulen	1 515	—
			Summe § 1	2 204 862	75
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Exigenzzuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	4 067	10
			b) aus der Kreisschuldotation	8 228	65
			c) aus allgemeinen Kreisfonds:		
			1. für das Progymnasium in Dinkelsbühl	17 450	13
			2. „ „ bisherige Progymnasium in Fürth . . .	28 216	80
			3. „ „ Progymnasium in Hersbruck	19 019	—
			4. „ „ „ „ Neustadt a/A. . . .	18 851	—
			5. „ „ „ „ Rothenburg o/T. . .	21 220	50
			6. „ „ „ „ Schwabach	23 752	85
			7. „ „ „ „ Uffenheim	18 874	50
			8. „ „ „ „ Weißenburg i/B. . .	21 793	50
			9. „ „ „ „ Windsbach	14 419	29
			10. „ „ „ „ Windsheim	18 123	—
			11. für die Lateinschule in Feuchtwangen	4 265	25
		2	Prüfungs- und Visitationskosten	600	—
			Summe § 2	218 881	57
	3		Taubstummenanstalten.		
		1	Kreistaubstummenanstalt in Nürnberg		
			a) zur Bestreitung der Betriebskosten	36 000	—
			b) Verzinsung und Tilgung des zur Deckung der Kosten für Erbauung der Kreistaubstummenanstalt von der Versicherungsanstalt für Mittelfranken aufgenommenen Anlehens von 625 000 ℳ	29 800	—
		2	Unterstützung für Zöglinge in Taubstummenanstalten und Taubstummenschulen	10 600	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	3	3	Remunerationen für Erteilung des Unterrichts an Taubstumme	200	—
		4	Gehalt des Taubstummenlehrers in Altdorf	—	—
		5	Für ohrenärztliche Untersuchung der Zöglinge mittelfränkischer Taubstummenanstalten	500	—
			Summe § 3	77 100	—
	4		Blindeninstitute.		
		1	Jährlicher Betriebszuschuß zur Blinden-Erziehungs-, Unterrichts-, Beschäftigungs- und Versorgungs-Anstalt in Nürnberg	7 500	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in derselben	720	—
			Summe § 4	8 220	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München	1 800	—
			Summe § 5	1 800	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten, speziell für die weibliche Jugend.		
		1	Höhere Töchterschule (Thereſieninstitut) in Ansbach	1 500	—
		2	Höhere weibliche Bildungsanstalt in Erlangen	1 500	—
		3	Höhere Töchterschule in Rothenburg o/T.	500	—
		3a	Städtische höhere Mädchenschule in Fürth	1 000	—
		4	Beiträge an Gemeinden zum Zwecke des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten und zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen . . .	9 500	—
		5	Beiträge an gut organisierte und genügend besuchte Frauenarbeitsschulen	1 000	—
		6	Für die mit der Nürnberger Frauenarbeitsschule verbundene Kochschule	100	—
			Summe § 6	15 100	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
			Der Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach	1 000	—
			Summe § 7	1 000	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
			Summe § 8	—	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	1 500	—
		2	Für den Historischen Verein von Mittelfranken	600	—
		3	Beiträge zu den Kreisbibliotheken	300	—
		4	Beiträge an sonstige Institute, Vereine, Sammlungen und zwar:		
			a) an das Germanische Museum in Nürnberg	2 500	—
			b) an den Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg . .	350	—
			c) an die Naturhistorische Gesellschaft in Nürnberg	400	—

Kap	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	9	4	d) zur Bestreitung der Kosten für Erwerbung der das Römerkastell bei Weißenburg zum Teil bedeckenden Grundstücke für den Kreis Mittelfranken	2 000	—
			e) Beitrag an die Gesellschaft für fränkische Geschichte . . .	1 000	—
		5	Beiträge an Gemeinden zur Drucklegung von Ortsgeschichten . .	100	—
			Summe § 9	8 750	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Kreisoberrealschule in Nürnberg:		
			a) Personal- und Realexigenz	151 390	47
			b) Verzinsung und Tilgung des zum Zwecke der Errichtung der Kreisrealschule II in Nürnberg — nunmehr Kreisoberrealschule — aufgenommenen Kreisanlehens zu 600 000 ℳ .	35 290	—
			c) Teilbetrag zur Ausführung des Erweiterungsbaues . . .	25 000	—
		2	Realschulen und zwar:		
			a) Kreisrealschule I in Nürnberg: Personal- und Realexigenz	130 991	32
			b) übrige Realschulen:		
			1. Realschule in Ansbach	34 964	—
			2. „ „ Dinkelsbühl	23 771	—
			3. „ „ Eichstätt	25 268	—
			4. „ „ Erlangen	34 050	—
			5. „ „ Fürth	57 962	40
			6. „ „ Gunzenhausen	25 252	—
			7. „ „ Rothenburg o/T.	25 056	—
			8. „ „ Weißenburg i/B.	27 806	19
			c) Mehrbedarf aus Kreisfonds an Gehältern und Gehaltszulagen infolge Beförderung von Reallehrern zu Professoren (an den unter lit. b angeführten Realschulen)	6 915	—
		3	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) Oblig. Fortbildungsschule in Ansbach	1 800	—
			b) „ „ „ Dinkelsbühl	700	—
			c) „ „ „ Eichstätt	1 200	—
			d) „ „ „ Erlangen	1 900	—
			e) „ „ „ Fürth	8 500	—
			f) Technikum in Fürth	400	—
			g) Obligatorische Knabenfortbildungsschule in Nürnberg . . .	28 000	—
			h) Gewerbliche Fortbildungsschule in Nürnberg (einschließlich 136 ℳ 80 ₰ Zuschuß aus Staatsfonds nach Kap. I § 2 Tit. 1 der Einnahmen)	3 927	50
			i) Oblig. Fortbildungsschule in Rothenburg o/T.	700	—
			k) „ „ „ Schwabach	2 000	—
			l) Gewerbliche Fortbildungsschule in Weißenburg i. B. . . .	900	—
			m) Für andere gewerbliche Fortbildungsschulen in nicht zu den unmittelbaren Städten gehörigen Gemeinden des Kreises .	4 400	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	10	4	Besondere Fachschulen:		
			a) Baugewerkschule in Nürnberg	37 000	—
			b) Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik an der Realschule in Ansbach	11 648	—
			c) Handwerkerfachschule für Holzindustrie in Fürth	1 200	—
			d) An den kaufmännischen Verein Merkur in Nürnberg zur Unterstützung der Unterrichtsanstalt	300	—
			e) An den kaufmännischen Verein in Schwabach zur Abhaltung von Unterrichtskursen	100	—
			Summe § 10	708 391	88
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Kreislandwirtschafts-, dann Acker- und Wiesenbauschulen:		
			a) Kreislandwirtschaftsschule Lichtenhof, hier die Zinsen aus 731 400 M Verkaufserlös	27 099	—
			b) Kreisackerbauschule in Triesdorf:		
			1. Kreisfondszuschuß für die Schule und das Kreisgut . .	19 212	50
			2. XIV. Rate zur Refundierung der dem Kreisgetreidemagazinsfonde entnommenen 140 000 M zum Ankaufe des staatsärarialischen und zivillistischen Besitzes in Triesdorf . .	7 000	—
		2	Für die landwirtschaftliche Kreisversuchsstation in Triesdorf . .	6 695	—
		3	Landwirtschaftliche Winterschulen: Zuschüsse an die K landwirtschaftlichen Winterschulen in Altdorf, Ansbach, Eichstätt, Fürth, Hersbruck, Neustadt a/A. und Weißenburg i/B. à 1400 M, ferner zur Aufstellung ständiger Assistenten an 4 Schulen mit größerem Wanderlehrbezirke à 800 M . .	13 000	—
		4	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	5 000	—
		5	Landwirtschaftliche Spezialkehrkurse und zwar:		
			a) für Abhaltung eines Schäferlehrkurses in Triesdorf . . .	360	70
			b) zur Gewährung von Stipendien für den Besuch der Obstbaulehrkurse in Triesdorf	500	—
			c) für Abhaltung von Informationskursen an die mittelfränkische Darlehenskasse in Ansbach	500	—
		6	Zuschuß für die Haushaltungsschule in Henfenfeld	3 300	—
		7	Zuschuß für die gärtnerische Fachschule in Nürnberg	400	—
		8	Zuschuß zur Abhaltung von Wanderkochkursen	800	—
			Summe § 11	83 867	20
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	700	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und deren Relikten, dann für Studienlehrer an unvollständigen Lateinschulen und deren Relikten . .	27 101	21

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	12	3	Für Lehrattribute	—	—
		4	Stipendien für Studierende, Schüler, Schülerinnen und Eleven:		
			a) an technischen Schulen im allgemeinen	2 500	—
			b) am Technikum in Nürnberg	900	—
			c) am Realgymnasium daselbst	200	—
			d) an der Baugewerkschule daselbst	1 000	—
			e) an der Kreislandwirtschaftsschule Lichtenhof	1 800	—
			f) an der Kreisackerbauschule in Triesdorf	3 600	—
			g) an der K. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und an der K. Tierärztlichen Hochschule in München	500	—
			h) an der Haushaltungsschule in Henfenfeld	500	—
			i) an den landwirtschaftlichen Winterschulen	4 000	—
			k) an der Wein-, Obst- und Gartenbauschule in Veitshöchheim, sowie zum Besuche der Obstbaumlehrkurse daselbst . . .	200	—
			l) an der Molkereischule in Weihenstephan	300	—
			m) an einer von einem Frauenorden geleiteten Haushaltungsschule für katholische Landmädchen	100	—
			n) an der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Lichtdruck und Gravüre in München	300	—
			Summe § 12	43 701	21
			Summe Kap. III	3 371 674	61
IV			**Auf Industrie und Kultur.**		
	1		Auf Industrie.		
		1	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Beitrag an die Handels- und Gewerbekammer	600	—
		3	Beitrag für Zwecke der Wittelsbacher Landesstiftung	1 500	—
		4	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
		5	Beiträge für sonstige Zwecke:		
			a) für das Gewerbemuseum in Nürnberg	8 000	—
			b) Bedarf der Handwerkskammer	15 000	—
			c) zur Unterstützung von Gemeinden bei Einrichtung und Betrieb von Arbeitsämtern	1 000	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Beitrag zur Förderung der Landwirtschaft überhaupt, dem landwirtschaftlichen Kreisausschusse von Mittelfranken	3 000	—
		2	Demselben zur Förderung der Pferdezucht	2 500	—
		3	Demselben weiteren Beitrag zur Gewährung von Prämien bei Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten seitens minderbemittelter Gemeinden, Genossenschaften und Privaten . .	3 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	4	Für den kulturtechnischen Dienst:		
			a) Bezüge des K Kreiskulturingenieurs Otto Döpping:		
			1. Gehalt	4 620	—
			2. Gehaltszulage	645	—
			3. Reisekostenaversum einschließlich der Kosten für den Transport und die Aufbewahrung der Instrumente	1 800	—
			4. Bureauaversum (gleichzeitig für die Bediensteten unter e und g)	120	—
			b) Bezüge des K. Bezirkskulturingenieurs Christian Schneider:		
			1. Gehalt	3 000	—
			2. Gehaltszulage	315	—
			3. Reisekostenaversum einschließlich der Kosten für den Transport und die Aufbewahrung der Instrumente	1 400	—
			4. Bureauaversum	60	—
			c) Bezüge des K. Bezirkskulturingenieurs Heinrich Spott:		
			1. Gehalt	2 640	—
			2. Gehaltszulage	315	—
			3. Reisekostenaversum einschließlich der Kosten für den Transport und die Aufbewahrung der Instrumente	1 400	—
			4. Regieaversum	60	—
			5. Bureauaversum einschließlich der Vergütung für Bureaumiete, Beleuchtung und Beheizung	800	—
			d) Bezüge des Wiesenbaumeisters Johann Schmitt:		
			1. Gehalt	2 460	—
			2. Gehaltszulage	360	—
			3. Reisekostenaversum einschließlich der Kosten für den Transport und die Aufbewahrung der Instrumente	1 400	—
			4. Bureauaversum	300	—
			e) Bezüge des Kulturbauführers Eduard Schwab:		
			1. Gehalt	1 500	—
			2. Gehaltszulage	210	—
			3. Reisekostenaversum einschließlich der Kosten für den Transport und die Aufbewahrung der Instrumente	600	—
			f) Bezüge eines Assistenten:		
			1. Gehalt	1 500	—
			2. Gehaltszulage	210	—
			3. Bureauaversum	60	—
			4. Reisekostenaversum einschl. der Kosten für den Transport und die Aufbewahrung der Instrumente	800	—
			g) Bezüge der Kulturingenieurpraktikanten	1 200	—
			h) für Kulturvorarbeiter und Gehilfen	10 000	—
			i) Regie des kulturtechnischen Dienstes, insbesondere Kosten der Instrumente, Steuerblätter, Literalien, Einrichtungsgegenstände, Porti	1 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	5	Für sonstige Zwecke:		
			a) für Förderung der Rindviehzucht und zwar:		
			1. an die Distrikte, insbesondere auch zur Unterstützung ärmerer Gemeinden im Benehmen mit den landwirtschaftlichen Bezirksausschüssen	12 000	—
			2. an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß zur Veranstaltung von Rinderschauen nach Maßgabe der neuen Grundbestimmungen	3 000	—
			3. an denselben weiteren Beitrag zur Unterstützung der beiden mittelfränkischen Zuchtverbände	10 000	—
			b) an denselben für Förderung der Schweinezucht	1 500	—
			c) für Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichts . .	1 200	—
			d) für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht	900	—
			e) für Förderung der Fischzucht und zwar:		
			1. Prämien zum Schutze der Fischzucht für Erlegung von Fischottern	100	—
			2. Zuschuß an den Kreisfischereiverein	1 800	—
			3. Zuschuß an den Fischereiverein Altmühl zur Hebung der Krebszucht	300	—
			f) für Förderung der Bienenzucht dem mittelfränkischen Kreisbienenzüchterverbande	700	—
			g) für Förderung der Obstbaumzucht dem Kreisverbande mittelfränkischer Obstbauvereine	1 200	—
			h) zur Unterstützung von Bezirks-, Distrikts- und Verbands-Obstbaumwärtern	2 000	—
			i) Reiseaversum für den Kreiswanderlehrer für Obstbau und Obstbaumzucht	1 000	—
		6	Beitrag zu den Wildbachverbauungen im Taubertale	11 000	—
		7	Beitrag zur Instandhaltung der Altmühl (1. Rate)	25 000	—
			Summe Kap. IV	145 075	—
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remunerationen für praktische Ärzte in armen Gegenden	6 300	—
	2		Zur Unterstützung an die zu Repetitionskursen einzuberufenden Hebammen	1 000	—
	3		Für 19 Distriktstierärzte je 250 M Subventionsbeitrag und den Tierarzt zu Burghaslach	5 000	—
	4		Zur Gewährung von Zuschußleistungen zur Ausbildung von Desinfektoren	500	—
			Summe Kap. V	12 800	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		Maximilianshilfsmagazine	—	—
	2		Kreisirrenanstalten.		
		1	Kreisirrenanstalt Ansbach:		
			Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . .	157 300	—
		2	Kreisirrenanstalt Erlangen:		
			Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	291 687	—
		3	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden:		
			a) Kreisanlehen zur Deckung der Kosten für Errichtung der Kreisirrenanstalt in Ansbach und für den Neubau des Küchen- und Werkstätten-Gebäudes bei der Kreisirrenanstalt Erlangen vom Jahre 1901 und 1902	272 692	50
			ferner von der Versicherungsanstalt für Mittelfranken für Neubauten der Kreisirrenanstalt Ansbach in den Jahren 1905 und 1906 aufgenommenes 3½% iges Anlehen zu 200 000 M	11 000	—
			b) Konvertiertes Kreisanlehen vom Jahre 1878 und Schuld für die Erweiterung der Kreisirrenanstalt Erlangen	120 069	92
			c) Schuld für Erbauung eines Ärztewohnhauses in der Kreisirrenanstalt Erlangen	2 813	47
		4	Unterstützungen und Freiplätze:		
			a) Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in den Kreisirrenanstalten Ansbach und Erlangen . . .	8 000	—
			b) Zur Gewährung von Freiplätzen an mittelfränkische minderbemittelte Geisteskranke in denselben	15 000	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
			Zuschüsse an Kranken- und Gebäranstalten und sonstige Veranstaltungen zur Krankenpflege	8 730	—
	4		Beitrag für die Diakonissenanstalt in Neuendettelsau	800	—
	5		— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	6		— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	7		Unterstützungen zum Zwecke der Unterbringung von Blöden und Epileptischen in geeigneten Anstalten . .	6 000	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		1	Zur Unterstützung von Rettungshäusern des Regierungsbezirks .	7 000	—
		2	Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder	8 575	—
		3	Beitrag an die Erziehungsanstalt für arme Mädchen in Nürnberg	500	—
	9		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	40 047	25

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	10	3	Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blöden-Anstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	4 800	—
	11		Zur Gewährung von Beiträgen an Vereine für Volkserziehung und Volksbildung	1 800	—
	12		Unterstützung von aus Straf- und Polizei-Anstalten Entlassenen	515	—
	13		Zur Gewährung von Unterstützungen an Gesellen-, Herberg- und Arbeiter-Vereine, sowie an Vereine ähnlicher Art	1 700	—
	14		Zuschuß an das Stellenvermittlungs-Bureau des Vereins der Freundinnen junger Mädchen in München .	100	—
	15		Unterstützungsbeitrag an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern	1 000	—
	16		Zuschuß zur Unterstützung der Natural-Verpflegsstationen	4 000	—
	17		Zuschuß an den Luthardtschen Unterstützungsverein für verschämte Arme jeder Konfession in Nürnberg . . .	200	—
			Summe Kap. VI	964 330	14
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1		Beiträge zu den Distriktsstraßen:		
			a) Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen	110 000	—
			b) Zur Aufstellung und Honorierung berufsmäßiger und vorzüglich qualifizierter Bautechniker, eventuell zur außerordentlichen Unterstützung der Distriktsgemeinden im Straßenbau . .	25 000	—
	2		— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3		Beiträge zu den Brückenbauten, welche den Gemeinden obliegen	5 000	—
	4		Beiträge für Gemeindewege:		
			a) für Neubauten	15 000	—
			b) für Wegunterhaltung	75 000	—
			Summe Kap. VII	230 000	—
VIII			**Übrige Ausgaben.**		
	1		a) Zum Ankaufe von Feuerlöschgerätschaften für neu zu gründende und bestehende Feuerwehren, ferner zu gleichem Zwecke für arme Gemeinden von 2500 Einwohnern und darunter	5 000	—
			b) Zuschuß zur Bestreitung der Regiekosten des Kreisfeuerwehrausschusses von Mittelfranken	400	—
	2		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	10 000	—
	3		Beitrag an den Nordbayerischen Verkehrsverein . .	500	—
			Summe Kap. VIII	15 900	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
IX			**Allgemeiner Reservefonds**		
			(einschl. 12 000 M für besondere Not- und Unglücksfälle) . . .	34 822	09
			Summe Kap. IX für sich!		
			Summe der Kreis-Ausgaben	4 783 101	84
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	4 067	10
		2	Aus der Kreisschuldotation	8 400	08
		3	Pensionen für quieszierte Gymnasial- und Studienlehrer und für Relikten von solchen	—	—
			Summe § 1	12 467	18
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
		1	Für die Kreisoberrealschule in Nürnberg	28 084	—
		2	Für die Kreisrealschule I in Nürnberg bezw. für die damit verbundene gewerbliche Fortbildungsschule	136	80
		3	Für die Realschule in Ansbach	515	—
		4	Für die Realschule in Gunzenhausen	108	39
			Summe § 2	28 844	19
	3		Volksschulen:		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	32 159	09
		2	Leistungen für ständige Bauausgaben	220	—
		3	Kreisschuldotation und zwar:		
			a) seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	91 014	81
			b) neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	22 800	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902, die bisherigen Beiträge zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrereinkommens, dann die Zulagen an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen aus Staatsfonds und zwar für Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern	197 482	66

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	349 033	30
		6	Finanzgesetzlicher Zuschuß zur Durchführung des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 (Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des angeführten Gesetzes)	210 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse	438 562	47
		8	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	145 500	—
			b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle	47 270	—
			c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 600	—
		10	Unterstützungsbeiträge für Volksschullehrerrelikten:		
			a) je 240 M oder 300 M für die Witwen, 130 M oder 150 M für die Doppelwaisen und 100 M für die einfachen Waisen	114 680	—
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 200	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	300	—
			Summe § 3	1 664 537	33
			Summe Kap. I A	1 705 848	70
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
	1		Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	2 572	—
	2		Zu den Ausgaben des kulturtechnischen Dienstes . .	11 000	—
			Summe Kap I B	13 572	—
			Summe Kap. I	1 719 420	70

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
II			Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
	4		Übrige Einnahmen.		
			Zinsen aus dem Vermögen des Kreises infolge Verkaufs von Grundstücken in Lichtenhof	27 099	—
			Summe Kap. III	27 099	—
IV			Kreisumlage zu 39,5 Prozent		
			der Steuerprinzipalsumme von 6 921 689 M — ₰ nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von .	2 679 385	82
			Summe Kap. IV für sich!		
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	357 196	32
			Summe Kap. V für sich!		
			Summe der Kreis-Einnahmen	4 783 101	84

Abschied für den Landrat von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen für das Jahr 1908.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate von Unterfranken und Aschaffenburg in seinen Sitzungen vom 4. bis 16. November 1907 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und erteilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1906.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1906 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1908.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg beträgt für das Jahr 1908: 4056801 ℳ 35 ₰, wovon ein Steuerprozent auf 40568 ℳ 01 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1908.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die vom Landrate bei Prüfung des Voranschlags gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschließung:

1. Dem Beschlusse des Landrats über die Bereitstellung von Mitteln zur Veranstaltung von Zeichenkursen für das Volksschul-Lehrpersonal erteilen Wir unter Anerkennung des bekundeten Interesses für die Hebung des Zeichenunterrichts in den Volksschulen gerne Unsere Genehmigung.

2. Hinsichtlich der die Übernahme der Maschinenbauschule Würzburg auf den Staat und die Erhöhung des Staatszuschusses zur Kreisbaugewerkschule Würzburg betreffenden Anträge wird auf Ziffer 4 Abs. 2 des Landratsabschiedes vom 16. Mai 1907, hinsichtlich der beiden weiteren Anträge auf Verstaatlichung der Mittelschulen und auf Einräumung von Berechtigungen an die Oberrealschulen auf die einschlägigen Verhandlungen des Landtages in der abgelaufenen Session Bezug genommen. Eine Erhöhung des für den Bau der Maschinenbauschule zugesicherten Zentralfondszuschusses kann nicht eintreten.

3. Den Beschlüssen des Landrats zum Neubau eines Oberrealschulgebäudes in Würzburg haben Wir inzwischen Unsere Genehmigung erteilt und ist die Inangriffnahme des Baues verfügt worden.

4. Nachdem der Landrat im Etat der Maschinenbauschule Würzburg die Mittel zur Beförderung eines technischen Reallehrers zum Professor zur Verfügung gestellt hat, haben Wir diesem Beschlusse Unsere Genehmigung erteilt und die bezügliche Personalverfügung getroffen.

5. Anerkennung verdient das Bestreben des Landrats, das landwirtschaftliche Versuchswesen durch Übernahme der Versuchsstation in Würzburg auf den Kreis zu fördern. Diesem Beschlusse und den sonstigen Bewilligungen für landwirtschaftliche Zwecke, insbesondere für die Verbreitung hauswirtschaftlichen Unterrichts auf dem Lande erteilen Wir gerne die Genehmigung.

6. Die auf Wohltätigkeit bezüglichen Beschlüsse werden gleichfalls genehmigt. Wir verweisen hiebei auf das Gesetz vom 27. März 1908, betr. Anlehen für Zwecke von Kreisgemeinden.

7. Den auf Reservefonds überwiesenen Willigungen erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

Vorderriß, den 8. September 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

		J. V.	J. V.
Dr. **Frhr. v. Podewils.**	Dr. **v. Wehner.**	Staatsrat **v. Pausch.**	Staatsrat **v. Krazeisen.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Keller.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1908.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	500	—
			Summe Kap. I für sich.		
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . .	3 600	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landratsausschusses	500	—
	3		Regiekosten	800	—
			Summe Kap. II	4 900	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	25 860	92
			b) aus der Kreis-Schuldotation	720	—
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 351 M 71 ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	793 000	—
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse	551 774	78
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	11 600	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	1 200	—
		5	a) Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal aus Kreisfonds	3 000	—
			b) Unterstützungen für dürftige Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Zentralfonds	1 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	75 597	64
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	—	—
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	900	—
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	—	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	—	—
			β) aus Kreisfonds	70 000	—
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	—	—
			f) Für Förderung des weiblichen Handarbeitsunterrichtes . .	4 000	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
			a) Realexigenzbeiträge	—	—
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern	—	—
			c) zu Schulhausbauten und zwar zur Unterstützung dürftiger Gemeinden für diesen Zweck	60 000	—
		8	Ständige Bauausgaben	168	63
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Aversen der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen Schulvisitationen und Kosten für Formularpapiere	15 570	—
			b) Diäten für außerordentliche Schulvisitationen	1 715	—
			c) für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	8 790	—
			bb) Gehaltszulagen	1 380	—
			cc) Diäten und Reisekosten	3 200	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) — — — — — — — — — — — — —	—	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	143 920	—
			β) aus Kreisfonds	123 000	—
			bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Zentralfonds	42 408	—

Kap	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 000	—
			c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) je 240 M oder 300 M für eine Witwe, 130 M oder 150 M für eine Doppelwaise und 100 M für eine einfache Waise	137 020	—
			β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 600	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds	1 600	—
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer	20 000	—
			e) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenstift	360	—
			f) Pension der Kreisschulinspektorswitwe Fischer in Würzburg	888	—
			g) Pension des Kreisschulinspektors Dr. Adalbert Weber . .	3 672	—
			h) Zuschuß an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen Bayerns in Schweinfurt	200	—
		11	Unterstützungen an dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten . .	6 000	—
			b) Freiplätze für dürftige Schulamtszöglinge in der höheren weiblichen Bildungsanstalt in Aschaffenburg	1 860	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für Fortbildung der Schullehrer	516	—
			b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken)	4 690	—
			c) Beitrag zur Sterbekasse der unterfränkischen Volksschullehrer	250	—
			d) für Fortbildungsschulen	11 000	—
			e) für die Kreislehrmittelanstalt (Schulmuseum)	1 000	—
			f) zur Begründung und Unterhaltung von Schülerbibliotheken .	500	—
			g) für Zeichenkurse des Volksschullehrerpersonals	2 200	—
		13	Reservefond für die Volksschulen zur Bestreitung sonstiger nicht vorhersehbarer Ausgaben, ferner zur Gewährung von Unterstützungen in außerordentlichen Fällen	4 000	—
			Summe § 1	2 150 160	97

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Exigenz-Zuschüsse:		
			a) fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars:		
			aa) an die Lateinschule in Mainbernheim	128	57
			bb) an die Lateinschule in Neustadt a. d. Saale . .	107	14
			b) aus der Kreisschuldotation	—	—
			c) sonstige Beiträge aus Kreisfonds:		
			an das seitherige Progymnasium in Lohr	5 917	—
			„ „ Progymnasium in Kitzingen	7 627	—
			„ „ „ „ Miltenberg	5 327	—
			„ „ „ „ Hammelburg	7 382	—
			„ die Lateinschule in Haßfurt	6 657	—
			„ „ Privatlateinschule in Amorbach	1 000	—
		2	Prüfungskosten	312	—
			Summe § 2	34 457	71
	3		Taubstummenanstalten.		
		1	Dotationsbeiträge zu den Besoldungen der Lehrer an dem Taubstummeninstitute in Würzburg	26 066	20
		2	a) Freiplätze für Zöglinge in diesem Institute	6 869	—
			b) für sonstige Realexigenzbedürfnisse	—	—
			c) Zuschuß an den Universitätsprofessor Dr. Kirchner für Spezialuntersuchungen der Zöglinge	300	—
			d) Zuschuß an die Hofrat Dr. Rosenbergersche Klinik in Würzburg für die chirurgische Behandlung der Zöglinge . . .	200	—
		3	Pension des früheren Anstaltsvorstandes Wolf	1 903	50
		4	Verzinsung und Tilgung des zur Erbauung eines neuen Anstaltsgebäudes aufgenommenen Anlehens und zwar:		
			a) Zinsen zur K. Filialbank Würzburg aus 250 000 M Kontokorrentkredit	8 750	—
			b) erste Annuitätenquote aus 300 000 M Darlehen der Versicherungsanstalt für Unterfranken und Aschaffenburg . .	12 607	29
			Summe § 3	56 695	99
	4		Blindeninstitute.		
		1	Dotationsbeitrag zur Besoldung des Lehrers an der Blindenerziehungsanstalt in Würzburg	1 350	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) im Zentralblindeninstitut in München	720	—
			b) in der Blindenerziehungsanstalt in Würzburg	300	—
		3	Teilbetrag der Pension der Witwe des Blindenlehrers Marschall, Magd. Marschall	62	38
			Summe § 4	2 432	38

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München	1 800	—
			Summe § 5	1 800	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziel für die weibliche Jugend	—	—
			Summe § 6	—	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
			Beitrag zum Pfarrwaisenhause in Windsbach.	360	—
			Summe § 7	360	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
			Summe § 8	—	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	1 300	—
		2	Beitrag an den Historischen Verein in Würzburg	700	—
		3	Beitrag zum Germanischen Museum in Nürnberg	300	—
		4	Beitrag zum Bayerischen Gewerbemuseum in Nürnberg	300	—
		5	Beitrag an den Kunst- und Altertumsverein in Würzburg . . .	400	—
		6	Beitrag an die Gesellschaft für fränk. Geschichte	1 000	—
			Summe § 9	4 000	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Zuschuß zu den Industrieschulen	—	—
		2	Realschulen und zwar:		
			a) Kreisoberrealschule in Würzburg mit Maschinenbauschule und Kreisbaugewerkschule	149 975	81
			b) Übrige Realschulen und zwar:		
			1. in Aschaffenburg	25 297	51
			2. in Bad Kissingen	16 249	62
			3. in Kitzingen	22 256	—
			4. in Schweinfurt	27 942	25
		3	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen und zwar:		
			a) die einschlägigen Schulen des Polytechnischen Zentralvereins Würzburg	5 000	—
			b) die mit den Realschulen verbundenen gewerblichen Fortbildungsschulen	2 000	—
			c) die Holzschnitzschule Bischofsheim v. Rh.	2 500	—
		4	Zuschuß zu der Schifferschule in Miltenberg	500	—
		5	Zuschuß zu der Steinhauerschule in Miltenberg	200	—
			Summe § 10	251 921	19

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Für Haushaltungsschulen	1 000	—
		2	a) Landwirtschaftliche Winter- bezw. Bauernschule in Würzburg	8 800	—
			b) Zur Tilgung des für Erbauung eines eigenen Gebäudes für die landwirtschaftl. Winter- bezw. Bauernschule in Würzburg aufgenommenen Bauanlehens von 250 000 ℳ — VIII. Tilgungsquote	11 247	29
			c) Zur Verzinsung dieses Anlehens	6 342	98
		3	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	—	—
		4	Zu Stipendien:		
			a) für den Besuch eines Molkereikurses oder sonstiger landwirtschaftlicher Lehrkurse	150	—
			b) für Freiplätze zum Besuche der Wein-, Obst- und Gartenbauschule in Veitshöchheim	1 300	—
			Summe § 11	28 840	27
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	300	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an den Real- und Landwirtschaftsschulen und für Relikten von solchen Lehrern	13 928	90
		3	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven technischer Unterrichtsanstalten	1 500	—
		4	Stipendien zum Besuche von Fachschulen für Gewerbsgehilfen	500	
		5	Zuschuß an die Wittelsbacher Landesstiftung bezw. den Kreisstiftungsrat	500	—
		6	Stipendien zum Besuche von Meisterkursen in Nürnberg	500	—
			Summe § 12	17 228	90
			Summe Kap. III	2 547 897	41
IV			Auf Industrie und Kultur.		
	1		Auf Industrie.		
		1	— — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer	2 500	—
		3	— — — — — — — — — — — — —	—	—
		4	Beitrag zum polytechnischen Verein in Würzburg:		
			a) für die allgemeinen Vereinszwecke	8 000	—
			b) für Anschaffung von Mustern, Werkzeugen und Modellen	800	—
			c) für Hebung der Rhöninduſtrie	—	—
			d) für die Fachschulen des Polytechnischen Zentralvereins	2 500	—
		5	Beitrag zur Handwerkskammer in Würzburg	15 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV	2		Auf Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	3 500	—
		2	Hebung der Obstbaumzucht	2 800	—
		3	Zur Einrichtung der Wasserleitung für die Jungviehweide auf dem Pilsterhofe an den Zuchtverband für gelbes Frankenvieh, Abteilung Unterfranken III. von 10 Raten à 600 ℳ zur Tilgung der entstandenen Schuld zu 6000 ℳ	600	—
		4	Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) für kulturtechnische Unternehmungen		
			1. für die Gehalte der Beamten . . . . . 11 850 ℳ		
			2. für die übrigen Ausgaben auf Kulturunternehmungen . . . . . 14 360 ℳ	26 210	—
			b) für Hebung der Rindviehzucht, insbesondere mittelst Genossenschaftsbildung	13 000	—
			c) für Hebung der Pferdezucht, einschließlich der Ausgaben auf Hufbeschlaglehre	4 000	—
			d) für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht	900	—
			e) Zuschuß an den unterfränkischen Weinbauverein	900	—
			f) Zuschuß an den unterfränkischen Gartenbauverein	500	—
			g) Zuschuß an den unterfränkischen Kreisfischereiverein . . .	900	—
			h) Zuschuß an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Versuchsstation in Würzburg	1 500	—
	3		Ausgaben auf Verbesserung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse im Spessart	5 000	—
			Summe Kap. IV	88 610	—
V			Auf Gesundheit.		
	1		a) Beiträge an Distrikte und Gemeinden zur Gewinnung praktischer Ärzte	14 400	—
			b) Beitrag an einen Arzt in Rothenbuch zur Haltung einer Handapotheke	500	—
	2		Zuschüsse zu dem ständigen Einkommen der Distrikts-Tierärzte	4 100	—
			Summe Kap. V	19 000	—
VI			Auf Wohltätigkeit.		
	1		— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		A. Kreisirrenanstalt Werneck.		
		1	Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	71 000	—
		2	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden	35 000	—
		3	Pension der Assistenzarztenswitwe Lina Graf und deren Sohn . .	610	46
		4	Pension der Verwalterswitwe Maria Elisabetha Friederika Reindl	960	—
		5	Pension des Assistenzarztes Dr. Schumm	1 974	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	2		B. Kreisanstalt für Unheilbare	16 500	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
		1	Beitrag zum Sanatorium Luitpoldheim in Lohr a. M. zur Schaffung von Freiplätzen	3 000	—
		2	Beiträge zu folgenden Augenheilanstalten:		
			a) zur Anstalt des Privatdozenten Dr. Arens in Würzburg .	1 000	—
			b) zur Anstalt des K. Universitätsprofessors Dr. Helfreich daselbst	1 000	—
			c) zur Anstalt des Dr. Sorger in Schweinfurt	500	—
			d) zur Anstalt des Dr. Apetz in Würzburg	500	—
		3	Der Kinderheilanstalt für skrophulöse Kinder in Bad Kissingen . .	400	—
		4	Für die orthopädische Anstalt des Georg Hessing in Marktbreit .	—	—
		5	Zuschuß an den bayerischen Frauenverein vom Roten Kreuz zur Förderung der Krankenpflege auf dem Lande	500	—
	4		— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	5		Kreis-Entbindungsanstalt Würzburg resp. an die K. Universität daselbst:		
			Vertragsmäßiges Jahresfixum	7 000	—
	6	1	Für Hebammen-Wiederholungskurse	500	—
		2	Zum Besuche von Desinfektionskursen	800	—
	7		Beiträge für Blödenanstalten.		
		1	Beitrag zur Gründung von Freiplätzen in den mit der Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau verbundenen Anstalten für Blödsinnige	1 400	—
		2	Beitrag zur Gründung von Freiplätzen in der Idiotenanstalt bei Gemünden	8 000	—
	8		Beiträge für sonstige Wohltätigkeitsanstalten und Vereine	18 000	—
	9		Für Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflegen.		
		1	Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Kindern in Rettungshäusern	5 000	—
		2	Unterstützung zur Begründung distriktiver Krankenanstalten . . .	4 000	—
		3	Unterstützung dem Verein für Arbeiterkolonien in Bayern . .	500	—
		4	Unterstützung von Naturalverpflegsstationen	2 000	—
	10		— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit.		
		1	— — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		2	Für Unterstützungen bei außerordentlichen Not- und Unglücksfällen aus den Renten des Kreisgetreidemagazinsfonds, eventuell zur Förderung der Raiffeisenschen Darlehenskassenvereine	6 392	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	41 042	25
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	—	—
			Summe Kap. VI	227 578	71
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1		Beiträge zu den Distriktsstraßen bezw. zum Bau und zur Unterhaltung wichtiger Gemeindeverbindungswege	110 000	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	3 400	—
	3		Zuschuß an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter in Bayern r/Rh.	100	—
			Summe Kap. VII	113 500	—
VIII			**Übrige Kreis-Ausgaben.**		
	1		a) Zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehren	1 500	—
			b) Zuschuß an die Sterbekasse der unterfränkischen Feuerwehren	500	—
	2		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	7 500	—
	3		Zur Verzinsung der bereits aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anlehen für die Gebäude der neuen Kreisirrenanstalt und der Kreisoberrealschule Würzburg zu vorerst mindestens 2 000 000 ℳ bezw. zur Bestreitung des Bauaufwands sind vorzusehen	318 539	92
			Summe Kap. VIII	328 039	92
IX			Allgemeiner Reservefond	45 864	—
			Summe Kap. IX für sich!		
			Summe der Kreisausgaben	3 375 890	04

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	235	71
		2	Aus der Kreisschuldotation	—	—
		3	Pensionen für quieszierte Studienlehrer und Studienlehrerrelikten .	—	—
			Summe § 1	235	71
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			Zuschuß für die Kreisoberrealschule in Würzburg	24 059	—
			Summe § 2 für sich		
	3		Volksschulen.		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	25 860	92
		2	Leistungen für ständige Bauausgaben	168	63
		3	a) Budgetmäßige Kreisschuldotation	47 433	86
			b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	24 600	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902, die bisherigen Beiträge zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrereinkommens, dann die Zulagen an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen aus Staatsfonds und zwar für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	247 506	37
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreisausgaben	75 597	64
		6	Finanzgesetzlicher Zuschuß zur Durchführung des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 (Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des angeführten Gesetzes)	320 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse — Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreisausgaben	551 774	87
		8	— — — — — — — — — — — — — —	—	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	143 920	—
			b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstaltershzulagen im Pensionsfalle	42 408	—
			c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	7 000	—
		10	Unterstützungsbeiträge für Schullehrer-Relikten:		
			a) je 240 M oder 300 M für eine Witwe, 130 M oder 150 M für eine Doppelwaise und 100 M für eine einfache Waise	137 020	—
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	6 600	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	1 000	—
			Summe § 3	1 634 605	20
			Summe Kap. I A:	1 658 899	91
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
	3	1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—
		2	Zu den Ausgaben des kulturtechnischen Dienstes	8 600	—
			Summe Kap. I B	11 172	—
			Summe Kap. I	1 670 071	91
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
			Summe Kap. II für sich!	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
		1	Aus dem Maximilians-Hilfs-Getreide-Magazinsfonde	6 392	—
		2	Rentenanfall aus dem Fonde für Unterbringung armer Wöchnerinnen in der Universitäts-Frauenklinik zu Würzburg; aus 79 200 M Aktivkapitalien zu 3 1/2 % pro 1908 (nach Abzug der Administrationskosten)	2 480	—
			Summe Kap. III	8 872	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV			**Kreisumlage zu 40 Prozent**		
			von der Steuerprinzipalsumme von 4056801 ℳ 35 ₰ nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	1 590 266	13
			Summe Kap. IV für sich!		
V			**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	106 680	—
			Summe Kap. V für sich!		
			Summe der Kreis-Einnahmen	3 375 890	04

Abschied für den Landrat von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen für das Jahr 1908.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate von Schwaben und Neuburg in seinen Sitzungen vom 4. bis 20. November 1907 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und erteilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1906.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1906 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1908.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg beträgt für das Jahr 1908: 5 063 711 ℳ 23 ₰, wovon ein Steuerprozent auf 50 637 ℳ 11 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1908.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die vom Landrate bei Prüfung des Voranschlags gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschließung:

1. Die vom Landrate beschlossene Erhöhung des Zuschusses aus Kreismitteln für die Blindenanstalt in Augsburg wird genehmigt.

2. Die auf die Errichtung einer Viehhaltungs- und Melkerschule bei dem Ökonomiegute Gaishof in der Gemeinde Memmingerberg bezüglichen Beschlüsse des Landrats erhalten Unsere Genehmigung.

3. Hinsichtlich der Bitte um baldigste Übernahme der Oberrealschulen auf den Staat wird auf Abschnitt IV Ziffer 5 Absatz 3 des Landratsabschiedes vom 17. Mai 1907 Bezug genommen.

4. Das für die landwirtschaftliche Entwicklung des Kreises so wichtige Molkereiwesen hat die anerkennenswerte Berücksichtigung bei dem Landrate gefunden. Seine Beschlüsse über die Aufstellung eines eigenen Sachverständigen für das Molkereiwesen und über die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens für eine Fachschule genehmigen Wir mit besonderer Befriedigung.

5. Die Beschlüsse über die Verwendung der Renten des Maximilians-Hilfsfonds werden genehmigt.

6. Zu den auf die Wohltätigkeit bezüglichen Beschlüssen verweisen Wir auf die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 5. Februar 1908 und auf das Gesetz vom 27. März 1908, betr. Anlehen für Zwecke von Kreisgemeinden.

Auch im übrigen erteilen Wir den Beschlüssen Unsere Genehmigung.

7. Die, wie seit Jahren, bereitwillig gewährten freiwilligen Zuschüsse zur Ausführung und Fortsetzung von Korrektionen an Privatflüssen und von Wildbachverbauungen genehmigen Wir mit Befriedigung.

8. Den auf Reservefonds überwiesenen Willigungen erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

Vorderriß, den 8. September 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

		J. V.	J. V.
Dr. **Frhr. v. Podewils.**	Dr. **v. Wehner.**	Staatsrat **v. Pausch.**	Staatsrat **v. Krazeisen.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Keller.

154

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg für das Jahr 1908.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen**	500	—
			Summe Kap. I für sich!		
II			**Bedarf des Landrates.**		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . . .	4 800	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-Ausschusses	1 000	—
	3		Regiekosten	1 700	—
			Summe Kap. II	7 500	—
III			**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1		Volksschulen.		
		1	Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	5 503	92
			b) aus der Kreisschuldotation:		
			aa) ältere ständige Bezüge	25 901	10
			bb) neuere vom Landrate bewilligte ständige Bezüge .	4 964	—
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 114 ℳ — ₰	—	—
		2	Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	757 300	92
		3	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse	508 261	01
		4	Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	17 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	1 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal	3 000	—
			b) Aufwendungen zur Honorierung der während des Sterbe- und Sterbenachmonats aufgestellten Schulverweser mit Ausnahme jener in unmittelbaren Städten	1 500	—
			c) Unterstützungen für dürftige Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht:		
			aa) aus Staatsfonds	1 000	—
			bb) aus Kreisfonds	1 000	—
			d) Besondere Zulagen für:		
			aa) Lehrer in Gemeinden des Donaumooses . . .		
			bb) den Lehrer in der Gemeinde Balderschwang .		
			cc) den Schulverweser in Birgsau	6 300	—
			dd) die Hilfslehrerin in Röhrmoos		
			ee) die Schulverweserin in Kornau		
		6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	89 589	95
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	—	—
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	10 683	60
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	9 809	32
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—
			β) aus Kreisfonds	10 955	72
			γ) aus der neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden . . .	—	—
		7	Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexigenzbeiträge		
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern	46 300	—
			c) zu Schulhausneubauten		
		8	Ständige Bauausgaben	—	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen . . .	16 770	—
			dann für Formularpapiere und sonstige Regiebedürfnisse .	300	—
			b) für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	8 880	—
			bb) Gehaltszulagen	1 380	—
			cc) Diäten und Reisekosten	4 000	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	9	c) für Verweser von Inspektionsbezirken	720	—
			d) für Schulvisitationen durch den Kreisschulreferenten . . .	1 000	—
			e) Pension des Kreisschulinspektors Heiß in Augsburg . . .	3 552	—
			f) Pension des Kreisschulinspektors, Kreisschulrates Britzelmayr in Augsburg	4 644	—
		10	Pensionen und Alimentationen.		
			a) Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren:		
			aa) aus Zentralfonds	540	—
			bb) aus Kreisfonds	180	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen:		
			α) aus Zentralfonds	140 319	82
			β) aus Kreisfonds:		
			1. für die bis 1879 pensionierten Schullehrer	270	—
			2. für das seit 1880 quiesziert Schullehrerpersonal	102 021	82
			3. zur Gewährung einer besonderen Zulage von je 50 M für die vor dem 1. Januar 1891 in den Ruhestand getretenen Lehrer, welche eine Dienstzeit von 30 Jahren und darüber zurückgelegt haben	500	—
			4. Zur Gewährung einer besonderen Zulage von 10% der Pension für die vor dem 1. Januar 1896 in Ruhestand getretenen Lehrer	2 204	60
			5. zur Gewährung von Pensionszuschüssen für das vom 1. Januar 1896 bis 1. Januar 1904 pensionierte Lehrpersonal	1 000	—
			bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Zentralfonds	40 842	—
			cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal . . .	5 600	—
			c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) je 240 M oder 300 M für die Witwen, je 130 M oder 150 M für die Doppelwaisen und je 100 M für die einfachen Waisen . . .	109 290	—

Kap.	§	Tit	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	1	10	β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 900	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			d) Zuschuß an den Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg	22 050	—
			e) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenstift	515	—
			f) Außerordentliche Unterstützungen für dienstunfähige Schullehrer aus Kreisfonds	1 800	—
			g) Außerordentliche Unterstützungen für Schullehrerrelikten aus Kreisfonds	7 000	—
			h) Unterhaltsbeiträge aus Kreisfonds an Angehörige von Lehrern, welche wegen Unverbesserlichkeit entlassen werden mußten und keinen Anspruch an den Kreisverein mehr haben	3 300	—
			i) zur Unterstützung minderjähriger schwäbischer Lehrerwaisen, deren Väter nicht dem bayerischen Lehrerverein angehörten	300	—
		11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) für dürftige männliche Schulamtszöglinge	12 000	—
			b) für Schulpräparandinnen	5 000	—
		12	Übrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Fortbildung der Schullehrer	12 460	—
			b) zur Unterstützung von Schuldienstexspektanten behufs methodischer Ausbildung und zur Honorierung ihrer Lehrer	4 500	—
			c) zur Unterstützung dürftiger und würdiger Schuldienstexspektanten, die länger als ein Jahr in Praxis stehen . . .	1 500	—
			d) Stipendien zur Erlernung des Handfertigkeitsunterrichts .	500	—
		13	Reservefonds für die Volksschulen	5 000	—
			Summe § 1	2 027 908	78
	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Exigenzzuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars für das Gymnasium in Günzburg	1 976	18
			b) aus Kreisfonds:		
			1. für das Gymnasium in Günzburg	14 910	—
			2. „ „ Progymnasium in Donauwörth	17 627	—
			3. „ „ „ „ Kaufbeuren	12 072	50
			4. „ „ „ „ Memmingen	18 266	33
			5. „ „ „ „ Nördlingen	14 228	—
			6. „ „ „ „ Ottingen	16 319	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	2	1	7. für die Lateinschule in Lindau	9 694	—
			8. „ „ „ „ Wallerstein	124	—
		2	Prüfungskosten	400	—
			Summe § 2	105 617	01
	3		Taubstummenanstalten.		
		1	Dotationsbeiträge:		
			a) für das Taubstummeninstitut in Augsburg und zwar:		
			aa) ordentlicher Dotationsbeitrag	18 493	59
			bb) für außerordentliche Bedürfnisse	2 275	—
			b) für das Taubstummeninstitut in Dillingen:		
			aa) ordentlicher Dotationsbeitrag	1 000	—
			bb) für außerordentliche Bedürfnisse	3 000	—
			c) Aversum des Spezialarztes für die Taubstummenanstalten in Augsburg und Dillingen	1 000	—
			d) Pension des früheren Direktors der Kreistaubstummenanstalt in Augsburg Sebastian Koch	2 750	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) für 25 Knaben à 260 ℳ im Taubstummeninstitut in Augsburg	6 500	—
			b) für 28 Mädchen à 250 ℳ im Taubstummeninstitut in Dillingen	7 000	—
			c) für 6 Mädchen à 250 ℳ in der Taubstummenversorgungsanstalt zu Dillingen	1 500	—
			d) für ein protestantisches Mädchen im Zentral-Taubstummen-Institut in München, event. für Freiplätze im Taubstummen-Institut zu Dillingen oder für Unterbringung von Kindern in protestantischen Rettungshäusern	390	—
			Summe § 3	43 908	59
	4		Blindeninstitute.		
		1	a) Dotationsbeitrag für die Blindenanstalt in Augsburg . .	5 000	—
			b) Beitrag zur Pensionskasse für das Lehrpersonal dieser Anstalt	1 000	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) im Zentral-Blindeninstitut München	—	—
			b) in der Blindenanstalt Augsburg	3 600	—
			Summe § 4	9 600	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München:		
			Für 9 Freiplätze à 360 ℳ	3 240	—
			Summe § 5	3 240	—

Kap.	§	Lit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
III	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
		1	a) Beitrag zur Unterhaltung der Präparandinnenanstalt beim Ludwigs-Lehrerinnenseminar in Memmingen	1 500	—
			b) Außerordentlicher Zuschuß für dieselbe	100	—
		2	Zuschuß an die Koch- und Haushaltungsschule in Augsburg . .	300	—
		3	Zuschuß an die Frauenarbeitsschule für Schwaben und Neuburg in Augsburg	1 600	—
			Summe § 6	3 500	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
		1	Beitrag an die Musikschule in Augsburg	500	—
		2	Beitrag an die Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	500	—
			Summe § 7	1 000	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
			Summa § 8	—	—
	9		Übrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	1 000	—
		2	Für den historischen Verein von Schwaben und Neuburg . . .	1 000	—
		3	Beitrag an den Naturwissenschaftlichen Verein von Schwaben und Neuburg	515	—
		4	Beitrag zum Unterhalte der Kreisbibliothek	2 000	—
		5	Beitrag an das Germanische Museum in Nürnberg	250	—
		6	Zuschuß an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen in Bayern	200	—
		7	Zuschuß an das Bayer. Gewerbemuseum in Nürnberg	150	—
		8	Zuschuß an den Verein für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande in München zu den Kosten für Wanderkochkurse in Schwaben	100	—
		9	Zuschuß an das deutsche Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik in München	1 000	—
			Summe § 9	6 215	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Realschulen und zwar:		
			a) Kreisoberrealschule in Augsburg . .	95 922	50
			b) Übrige Realschulen:		
			1. in Kaufbeuren . . .	27 162	50
			2. in Kempten . .	38 540	—
			3. in Lindau	22 430	—
			4. in Memmingen	24 143	67
			5. in Neuburg a. D.	22 262	—
			6. in Neu-Ulm	20 285	—
			7. in Nördlingen	25 852	48

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III	10	2	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) Zuschuß zur Förderung gewerblicher Fortbildungsschulen .	44 000	—
			b) Zuschuß zur städtischen Baugewerkschule in Augsburg . .	10 785	—
			c) Zuschuß zur städtischen Handwerkerfachschule in Augsburg .	13 097	—
			d) Zuschuß zur städtischen Webschule in Augsburg	2 125	—
			e) Lehrgeldbeiträge für arme Knaben im Donaumoose . . .	1 200	—
			Summe § 10	347 805	15
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Zuschuß zur landwirtschaftlichen Winterschule in Immenstadt . .	3 000	—
		2	Zuschuß zu den landwirtschaftlichen Winterschulen in Lauingen und Neuburg a. D.	3 000	—
		3	Zur Aufstellung von 3 Assistenten an den landwirtschaftlichen Winterschulen Kaufbeuren, Lauingen und Neuburg a. D.	2 000	—
		4	Zuschuß zur Obst- und Weinbauschule in Schönau bei Lindau . .	1 500	—
		5	Stipendien für kreisangehörige Bauernsöhne, welche landwirtschaftliche Winterschulen und Ackerbauschulen besuchen	5 000	—
			Summe § 11	14 500	—
	12		Übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre der Realschulen und der gewerblichen Fortbildungsschulen	1 200	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und deren Relikten, dann für Studienlehrer an unvollständigen Lateinschulen und für Relikten von solchen: Zuschuß an die Kreispensions- und Unterstützungskasse für dieselben	20 000	—
		3	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
			a) der Technischen Hochschule in München und des K. Technikums in Nürnberg	3 500	—
			b) des K. Realgymnasiums und der Kreisoberrealschule in Augsburg, ferner der Realschulen und der gewerblichen Tagesfortbildungsschulen	3 500	—
			c) der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan	600	
			d) der Tierärztlichen Hochschule in München	1 200	—
			e) Förderung der Obstbaumzucht, speziell Gewährung von Stipendien zum Besuche der K. Gartenbauschule in Weihenstephan, insbesondere der dortselbst stattfindenden Obstbau- und Baumwärterkurse	500	—
			f) für Besucher der Molkereischule in Weihenstephan	500	—
			g) für Besucher der Obst- und Weinbauschule in Schönau . .	1 200	—
			Summe § 12	32 200	—
			Summe Kap. III	2 595 494	53

Kap.	§	Tit.	Vortrag		Festgesetzter Betrag M	₰
IV			**Auf Industrie und Kultur.**			
	1		Auf Industrie.			
		1	Zuschuß an die allgemeine Handelslehranstalt in Augsburg:			
			a) für Schulgeldbefreiungen		1 000	—
			b) zum Betriebe		2 000	—
		2	a) Beitrag an die Handels- und Gewerbekammer		3 000	—
			b) Zur Bestreitung der Kosten der Handwerkskammer für Schwaben und Neuburg für das Jahr 1908		15 000	—
		3	Beitrag für Zwecke der Wittelsbacher Landesstiftung		3 000	—
		4	Stipendien an tüchtige und unbemittelte Handwerker des Regierungsbezirkes zum Besuche von Meisterkursen		500	—
		5	Beitrag zur Förderung des Arbeitsnachweises in Schwaben und Neuburg		1 600	—
	2		Ausgaben für Kulturzwecke.			
		1	Für Beseitigung unhaltbarer Ansiedelungen im Donaumoose . .		2 000	—
		2	Beiträge an die landwirtschaftlichen Vereine:			
			a) Beitrag zur Exigenz des landwirtschaftlichen Kreisausschusses		27 000	—
			b) Zuschuß zur Prämiierung von Privatbeschälern im Kreise		3 000	—
			c) Zuschuß zu dem Aufwande für die beiden Obstbauwanderlehrer		6 000	—
			d) Beitrag an die Allgäuer Herdebuchgesellschaft		2 000	—
			e) Zuschuß an den Zuchtverband für das schwäbische Fleckvieh		2 000	—
			f) Beitrag an den milchwirtschaftlichen Verein im Allgäu . .		4 000	—
			g) Fakultativer Beitrag an die Verbände der Darlehenskassen-Vereine Raiffeisen'scher Organisation zur Bestreitung der Kosten der Verbandsleitung und Rechnungsrevision . . .		1 200	—
			h) Ablösung dinglicher Verpflichtungen zur Zuchtstierhaltung .		1 650	—
		3	Beitrag an den Fischereiverein von Schwaben und Neuburg . .		2 000	—
		4	Kosten des kulturtechnischen Dienstes:			
			I. Innerer Dienst.			
			a) für den K. Kreiskulturingenieur Haushofer:			
			Gehalt	4260 M		
			Gehaltszulage	690 „		
			Diäten und Reisekosten	2000 „		
			Regieaversum	100 „	7 050	—
			b) für einen Kulturingenieurassistenten:			
			Gehalt	1500 M		
			Gehaltszulage	210 „		
			Diäten und Reisekosten	1100 „		
			Regieaversum	60 „	2 870	—
			c) für den Bauführer Barthelme Anton:			
			Gehalt	2040 M		
			Gehaltszulage	210 „		
			Diäten und Reisekosten	1000 „		
			Regieaversum	60 „	3 310	—
			d) für Kulturingenieurpraktikanten:		2 400	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag		Festgesetzter Betrag M	₰
IV	2	4	II. Äußerer Dienst.			
			1. Bezirk Donauwörth — bisher Bezirk A.			
			α) für den K. Bezirkskulturingenieur N.:			
			Gehalt	2 280 M		
			Gehaltszulage	315 „		
			Diäten und Reisekosten	1 200 „		
			Regieaversum	80 „		
			Aversum für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung	300 „	4 175	—
			β) für den Bauführer extra stat. Barthelme Alois:			
			Gehalt	1 500 M		
			Gehaltszulage	210 „		
			Diäten und Reisekosten	1 000 „		
			Regieaversum	60 „	2 770	—
			2. Bezirk Günzburg — bisher Bezirk D.			
			α) für den K. Bezirkskulturingenieur Edelmann:			
			Gehalt	3 000 M		
			Gehaltszulage	315 „		
			Diäten und Reisekosten	1 200 „		
			Regieaversum	80 „		
			Aversum für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung	300 „	4 895	—
			β) für den Bauführer Schreck:			
			Gehalt	1 587 M 50 ₰		
			Gehaltszulage	210 „ — „		
			Diäten und Reisekosten	1 000 „ — „		
			Regieaversum	60 „ — „	2 857	50
			3. Bezirk Kaufbeuren — bisher Bezirk C.			
			α) für den K. Bezirkskulturingenieur Bauer:			
			Gehalt	2 640 M		
			Gehaltszulage	315 „		
			Diäten und Reisekosten	1 200 „		
			Regieaversum	80 „		
			Aversum für Bureaumiete, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung	400 „	4 635	—
			β) für den Bauführer Kerber:			
			Gehalt	1 500 M		
			Gehaltszulage	210 „		
			Diäten und Reisekosten	1 000 „		
			Regieaversum	60 „	2 770	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag		Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV	2	4	4. Bezirk Kempten — bisher Bezirk B.			
			α) für den K. Bezirkskulturingenieur Eisenmeier:			
			Gehalt	2 640 ℳ		
			Gehaltszulage	315 „		
			Diäten und Reisekosten	1 200 „		
			Regieaversum	80 „		
			Aversum für Bureaumiete, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung	400 „	4 635	—
			β) für den Bauführer Krenn:			
			Gehalt	2 220 ℳ		
			Gehaltszulage	210 „		
			Diäten und Reisekosten	1 000 „		
			Regieaversum	60 „	3 490	—
			III. Kulturvorarbeiter.			
			a) Für 3 statusmäßige mit einem Jahresgehalte von je 780 ℳ und einer Gehaltszulage von je 150 ℳ jährlich		2 790	—
			b) Für einen weiteren Kulturvorarbeiter, welcher ab 15. April 1908 in den Status einrückt		658	75
			c) Für die übrigen Vorarbeiter und für Geschäftsaushilfe sowie für die Feldzulagen der statusmäßigen Vorarbeiter		23 500	—
			IV. Allgemeine Realexigenz.			
			(Bureaueinrichtung, Instrumente, Literalien, Steuerblätter, Druck- und Buchbinderkosten, Portokosten)		2 000	—
			V. Reserve		2 000	—
			VI. Kosten für Durchführung der Neuorganisation		1 800	—
			VII. Pensionen.			
			Pension für den K. II. Kreiskulturingenieur Karl Bauer in Augsburg		3 186	—
		5	Kreismolkereisachverständiger.			
			I. Ständige Ausgaben:			
			a) Personalbedarf	3 755 ℳ		
			b) Realbedarf	500 „	4 255	—
			II. Einmalige Ausgaben:			
			Für Bureaueinrichtungen, Beschaffung der Apparate und Literalien		800	—
				Summe Kap. IV	163 797	25

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
V			**Auf Gesundheit.**		
	1		Remuneration praktischer Ärzte in armen Gegenden .	830	—
	2		Zuschuß zur Universitäts-Frauenklinik in München wegen Benützung derselben zum Unterrichte der Hebammenschülerinnen aus Schwaben und Neuburg	1 300	—
	3		Unterstützung von Hebammen zum Besuche der Repetitionskurse	500	—
	4		Beiträge an die Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktstierärzten	7 800	—
	5		Unterstützungen zum Besuche von Desinfektionskursen für Desinfektoren	500	—
			Summe Kap. V	10 930	—
VI			**Auf Wohltätigkeit.**		
	1		— — — — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
	2		Kreisirrenanstalten:		
		1	a) Für den Betrieb der Heilanstalt Kaufbeuren, einschließlich der Ergänzungsbauten und der Bauunterhaltung . . .	63 000	—
			b) für den Betrieb der Pflegeanstalt Irsee, einschließlich der Ergänzungsbauten und der Bauunterhaltung	27 000	—
			c) für die landwirtschaftliche Kolonie für Geisteskranke der Heilanstalt Kaufbeuren	—	—
		2	Neubauten:		
			a) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Vergrößerung der Heilanstalten bei Kaufbeuren, bezw. zur Verzinsung und Tilgung der hiefür aufgenommenen Kreisschuld	25 000	—
			b) Für Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens von 284 000 M	20 000	—
			c) Für Verzinsung eines neuen Kreisanlehens zu 586 000 M	15 000	—
	3		Sonstige Kranken-Anstalten.		
		1	Der Augenheilanstalt des Dr. E. Mayr in Augsburg . . .	2 500	—
		2	Der Dr. Reisingerschen Anstalt in Augsburg	515	—
		3	Der orthopädischen Anstalt des Bayerischen Frauenvereins in München	300	—
		4	Der Anstalt für männliche Unheilbare in Schweinspoint:		
			a) zur Sustentation des Hausarztes	700	—
			b) für Freiplätze	1 800	—
			c) außerordentlicher Zuschuß zur Deckung der Leichenhausbau- und Grunderwerbungskosten — zweite von 6 gleichen Jahresraten —	1 000	—
		5	Der Anstalt für weibliche Unheilbare in Lauingen:		
			a) für den Betrieb	2 000	—
			b) für 8 halbe Freiplätze	1 200	—
			c) für Schuldentilgung und Verzinsung	1 000	—
		6	Der Kinderheilanstalt in Augsburg	300	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	4		Der Universitäts-Kinderklinik und Poliklinik in München	300	—
	5		— — — — — — — — — — — — — — — — — —		
	6		— — — — — — — — — — — — — — — — — —		
	7		Beiträge an Anstalten für Blödsinnige:		
		1	a) für Freiplätze in der Kretinenanstalt in Ursberg	6250	—
			b) für Unterstützung der Kretinenanstalt in Ursberg als solcher	2400	—
		2	Für Unterstützung der Blödenanstalt in Neuendettelsau	2400	—
		3	a) für die weibliche Kretinenanstalt in Deybach bei Lautrach .	2000	—
			b) für 20 halbe Freiplätze in dieser Anstalt	2400	—
			c) Zuschuß zur Schuldentilgung aus Anlaß der Verlegung dieser Anstalt von Glött nach Deybach und zu deren Erweiterung bezw. zur Vermehrung der Freiplätze	3000	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		1	An das Institut für verwahrloste Knaben in Ottobeuren . . .	8080	—
		2	An das Institut für verwahrloste Mädchen in Wörishofen . .	6058	—
		3	Für Unterbringung von Kindern protestantischer Konfession in Rettungshäusern	600	—
		4	Für Unterbringung verwahrloster und verlassener Mädchen aus dem Donaumoose in Erziehungs- und Rettungsanstalten	1000	—
	9		Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflegen.		
			Fakultative Unterstützung an gemeindliche Armenpflegen zum Unterhalte von Geisteskranken in Kreisirrenanstalten	3000	—
	10		— — — — — — — — — — — — — — — —		
	11		Sonstige Ausgaben für Wohltätigkeit.		
		1	Für die Suppenanstalt in Altenberg	350	—
		2	Für die Krippenanstalt in der Wertachvorstadt Augsburg . . .	300	—
		3	Für das Kinderasyl in Gundelfingen	1000	—
		4	Für außerordentliche Notfälle, eventl. für Mehrung des Vermögens des Maximilians-Hilfsfonds	6500	—
		5	Dem Verein für Arbeiterkolonien in Bayern	1200	—
		6	a) dem Verein zur Errichtung einer „Herberge zur Heimat" in Augsburg	500	—
			b) ebendemselben für sein Lehrlingsheim	150	—
		7	Dem kathol. St. Johannis-Zweigverein in Augsburg	200	—
		8	Dem Verein „kathol. Lehrlingsheim" in Augsburg	150	—
		9	Dem Verein der Freundinnen junger Mädchen in München . . .	200	—
		10	Dem Bayer. Frauenverein zur Förderung der Landkrankenpflege durch den Frauenverein vom roten Kreuz im Kreise Schwaben und Neuburg	2500	—
		11	Der Wohltätigkeitsanstalt des Dr. Kohnle in Pfronten	500	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VI	11	12	Bethaus der Wertachvorstadt in Augsburg für Kinderpflege . . .	300	—
		13	Schutzengelhaus Möhren	200	—
		14	Der Kinderbewahr- und Krippenanstalt in Pfersee	300	—
		15	Dem Marianischen Mädchenschutzverein für Bayern — Zweigverein Augsburg	200	—
		16	Dem Verein für öffentliche Speiseanstalten in den Wertachvorstädten Augsburg	200	—
		17	Dem Frauenverein für Gründung und Unterhaltung eines Wöchnerinnenheims in Augsburg	1 000	—
		18	Dem Waisenhaus Lohhof	200	—
		19	Der Zwangserziehungsanstalt Rummelsberg	100	—
		20	Dem Volkserziehungs-Verein Augsburg	100	—
	12		Zuschuß an Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	34 725	—
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	9 500	—
			Summe Kap. VI	259 178	—
VII			**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1	1	Beiträge zu den Distriktsstraßen	120 000	—
		2	Beiträge zu den Gemeindewegen	25 000	—
		3	Außerordentlicher Zuschuß an die Gemeinden Mayerhöfen und Grünenbach zum Brückenbau über den Argentobel	10 000	—
	2		Für den Uferschutz an öffentlichen Flüssen	88 000	—
	3		Für Instandhaltung und Korrektionen der sonstigen Flüsse und Bäche:		
		1	Beitrag für Sicherungsbauten und Waldkulturen zur Verhütung jäher Überschwemmungen, dritte Rate des auf die Jahre 1906 mit 1913 verteilten Aufwandes mit 115 200 M	14 600	—
		2	Beitrag zur Fortsetzung der Korrektion der oberen Iller — 7. Rate —	25 000	—
		3	Beitrag für die Wiederinstandsetzungs- Ergänzungs- und Verstärkungsbauten am Hirschbach, Gemeinde Hindelang, K. Bez.-Amts Sonthofen — Einzige Rate	2 875	—
		4	Beitrag zur Verbauung der Wertacher Starzlach, dritte von acht gleichen Raten des auf die Jahre 1906 mit 1913 verteilten Aufwandes von 25 000 M	3 125	—
		5	Beitrag zur Herstellung von Uferschutzbauten am Halblech in den Gemeinden Buching und Trauchgau, K. Bezirksamts Füssen, — zweite Rate des auf die Jahre 1907 mit 1910 verteilten Aufwandes von 15 400 M	3 850	—
		6	Beitrag zur Korrektion der Ach bei Immenstadt, K. Bez.-Amts Sonthofen, erste von drei Raten des auf die Jahre 1908 mit 1910 verteilten Kreisaufwandes zu 11 000 M	3 650	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
VII	3	7	Beitrag für die Verbauung des Wald- und Hornbaches in Görisried, K. Bez.-Amts Oberdorf. — Erste von 4 gleichen Raten . . .	3 000	—
	4		Beiträge an die Distrikte zur Ablöhnung von Dammwarten	1 142	50
	5	1	Fakultative Beiträge an Distrikte und Gemeinden zu den Kosten für Herstellung von Hochwasserdämmen und Uferschutzbauten . .	2 000	—
		2	An die Stadtgemeinde Neu-Ulm Zuschuß zum Neubau einer Donaubrücke — Erste von 4 gleichen Raten	3 000	—
			Summe Kap. VII	305 242	50
VIII			**Übrige Kreisausgaben.**		
	1		Zur Förderung des Feuerlöschwesen	6 200	—
	2		Beiträge gemäß § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	11 922	09
			Summe Kap. VIII	18 122	09
IX			Allgemeiner Reservefonds	31 624	08
			Summe Kap. IX für sich		
			Summe der Kreisausgaben	3 392 388	45
			II. Abschnitt.		
			Kreis-Einnahmen.		
I			Zuschüsse aus der Staatskasse.		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen.		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	1 976	18
		2	Aus der Kreisschuldotation	—	—
			Summe § 1	1 976	18
	2		Gewerbliche technische Schulen.		
			Staatszuschuß zu den Ausgaben für die K. Kreisoberrealschule Augsburg	16 294	—
			Summe § 2 für sich!		
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	5 503	92
		2	Leistungen für ständige Bauausgaben	—	—
		3	a) Seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	69 082	26
			b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	23 600	—

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag M	₰
I	3	4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902, die bisherigen Beiträge zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrereinkommens, dann die Zulagen an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen aus Staatsfonds und zwar für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	234 522	94
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes	89 589	95
		6	Finanzgesetzlicher Zuschuß zur Durchführung des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 (Art. 16 Abs. 2 Ziffer 4 des angeführten Gesetzes)	250 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse	508 261	01
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind	540	—
		9	a) Zuschuß an die Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen	140 319	82
			b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle	40 842	—
			c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 600	—
		10	Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten:		
			a) je 240 M oder 300 M für die Witwen, 130 M oder 150 M für die Doppelwaisen und 100 M für die einfachen Waisen	109 290	—
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten und zur Gewährung von Zuschüssen an die Pensions- und Reliktenunterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal	5 900	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstexspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	1 000	—
			Summe § 3	1 487 766	90
			Summe Kap. I A	1 506 037	08

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—
		2	Zu den Ausgaben des kulturtechnischen Dienstes	21 700	—
		3	Zu den Ausgaben für Aufstellung eines Kreismolkerei-Sachverständigen	1 500	—
			Summe Kap. I	1 531 809	08
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
		1	Rente aus Kreisfonds für Förderung landwirtschaftlicher Interessen ꝛc.	3 150	—
		2	Rente aus dem Maximilianshilfsfonds behufs Verleihung von Unterstützungen in außerordentlichen Notfällen	6 500	—
			Summe Kap. III	9 650	—
IV			Kreisumlage zu 33½ Prozent von der Steuerprinzipalsumme von 5 063 711 ℳ 23 ₰ nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	1 662 416	39
			Summe Kap. IV für sich!		
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	188 512	98
			Summe Kap. V für sich!		
			Summe der Kreis-Einnahmen:	3 392 388	45

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 62.

München, den 21. September 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 12. September 1908, die Hausgeistlichen bei den Gerichtsgefängnissen betreffend. — Bekanntmachung vom 12. September 1908, die Errichtung eines gemeinsamen Handelsbureaus für die staatlichen Berg-, Hütten- und Salzwerke betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 35457.

Bekanntmachung, die Hausgeistlichen bei den Gerichtsgefängnissen betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 6. September 1908 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, auf die Hausgeistlichen bei den Gerichtsgefängnissen Anwendung finden, daß diese Beamten

in die Klasse I des Gehaltsregulativs für die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten im Geschäftskreise des Staatsministeriums der Justiz eingereiht werden und daß sie den Rang der Hausgeistlichen bei den Strafanstalten erhalten.

München, den 12. September 1908.

J. V. Staatsrat Dr. v. Heule. J. V. Staatsrat v. Schäh.

Nr. 23988.

Bekanntmachung, die Errichtung eines gemeinsamen Handelsbureaus für die staatlichen Berg-, Hütten- und Salzwerke betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. September 1908 zu bestimmen geruht, daß bei der K. Generalbergwerks- und Salinenadministration in München unter Vereinigung der Salinenhauptbuchhaltung und des Handelsbureaus der Berg- und Hüttenwerke ein einheitliches Handelsbureau zur Besorgung der Handelsgeschäfte der staatlichen Berg-, Hütten- und Salzwerke mit der Bezeichnung „Handelsbureau der K. B. Bergwerksverwaltung" errichtet werde.

München, den 12. September 1908.

J. V. Staatsrat v. Pausch.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

mit Allerhöchstem Signate vom 6. September 1908 die erledigte Hofpriesterstelle in Fürstenfeld mit dem Titel eines Hofkaplans vom 16. September 1908 an dem Pfarrer August Aumiller in Unteralting zu verleihen,

unterm 13. September 1908 den K. Kammerjunker und Hauptmann im Generalstab Josef von Tannstein genannt Fleischmann auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum K. Kämmerer zu ernennen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 10. September 1908 der K. Generalmajor z. D. Richard Ritter von Hoffmann in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. H, Fol. 102, Akt Nr. 21703.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 63.

München, den 26. September 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 25. September 1908, die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz betreffend.

Nr. 25044.

Bekanntmachung, die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Hinblick auf den Stand der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, folgendes verfügt:

Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindern und Ziegen aus den schweizerischen Kantonen Appenzell, Genf, Glarus, Graubünden, Luzern, Schwyz, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Wallis, Zürich und Zug nach und durch Bayern ist bis auf weiteres verboten.

Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindern und Ziegen aus den schweizerischen Kantonen Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Neuenburg, Schaffhausen und Solothurn nach und durch Bayern ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Beförderung durch Kantone, aus denen die Einfuhr und Durchfuhr von Rindern und Ziegen nach und durch Bayern verboten ist oder in den letzten 30 Tagen verboten war, darf nur auf der Eisenbahn ohne Ausladung, Umladung und Zuladung erfolgen.

2. Die Einfuhr und Durchfuhr über die schweizerisch-bayerische Grenze ist nur über die Grenzeintrittsstellen Lindau-Hauptzollamt und Lindau-Rangierbahnhof und nur an Wochentagen während der Tagesstunden zulässig.

3. Wer Rinder oder Ziegen aus der Schweiz über die schweizerisch-bayerische Grenze einführen oder durchführen will, hat Tag und Stunde der Ankunft der Tiere an der Grenzeintrittsstelle dem Grenztierarzt in Lindau i. B. mindestens 24 Stunden vorher anzumelden.

4. Bei der Einfuhr und Durchfuhr ist ein in deutscher Sprache ausgestellter Viehpaß beizubringen und dem Grenztierarzt vorzulegen. Der Viehpaß muß folgende Bescheinigungen enthalten:

A. Das Ursprungszeugnis.

Das Ursprungszeugnis ist von der Ortsbehörde oder von dem Viehinspektor der Herkunftsgemeinde auszustellen und hat über folgende Punkte Aufschluß zu geben:

Herkunftskanton und Herkunftsort (letzter dauernder Standort) des Tieres; Name und Wohnort des Tierbesitzers (d. i. der Besitzer am Herkunftsort);

Tiergattung und Geschlecht; Beschreibung des Tieres nach Alter, Rasse (Schlag), Farbe, Abzeichen und besonderen Merkmalen (Brandzeichen, Ohrmarken und dergleichen); Bestimmungsort.

Außerdem muß das Ursprungszeugnis die Bestätigung enthalten, daß

a) das Tier in den letzten 30 Tagen vor der Absendung nicht in einem Kanton gestanden hat, aus dem die Einfuhr von Rindern und Ziegen nach Bayern verboten ist oder in den letzten 30 Tagen verboten war und

b) am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 30 Tage vor der Absendung eine auf Rinder oder Ziegen übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

B. Die Gesundheitsbescheinigung.

Auf dem Ursprungszeugnis ist durch einen beamteten Tierarzt zu bescheinigen, daß er das Tier frühestens 24 Stunden vor der Absendung untersucht und frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden hat.

C. Die Desinfektionsbescheinigung.

Sie ist von der Eisenbahnbehörde des Verladeortes auszustellen und hat dahin zu lauten, daß das Tier in einem unmittelbar vor der Beladung mit Tieren ordnungsmäßig desinfizierten Eisenbahnwagen verladen worden ist.

Sämtliche Bescheinigungen sind unter Angabe von Ort, Tag, Monat und Jahr der Ausfertigung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienststempel zu versehen oder in Ermangelung eines solchen amtlich zu beglaubigen.

Für Rinder, mit Ausnahme der Kälber im Alter unter 3 Monaten, sind Einzelpässe auszustellen, für Kälber im Alter unter 3 Monaten und für Ziegen sind Gesamtpässe zulässig. Jedoch müssen die Tiere in den Gesamtpässen nicht nur nach der Stückzahl, sondern auch nach Gattung, Geschlecht, Rasse (Schlag) und Farbe so gekennzeichnet sein, daß die Feststellung der Identität gesichert ist.

Sämtliche Bescheinigungen haben nur 6 Tage Gültigkeit, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

5. An der Eintrittsstelle hat der Grenztierarzt die vorgeschriebenen Viehpässe auf ihre ordnungsmäßige Ausfertigung zu prüfen, die Identität der Tiere festzustellen und die Tiere auf das Freisein von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen einzeln zu untersuchen.

Findet der Grenztierarzt die Viehpässe in Ordnung, die Identität der Tiere gesichert und ihren Gesundheitszustand unverdächtig, so hat er dem Einbringer zur Erwirkung der zollamtlichen Eintrittsbehandlung die Einfuhrerlaubnis schriftlich zu erteilen und die Distriktspolizeibehörde (Bezirksamt, Stadtmagistrat, Oberamt, Landratsamt usw.) des Bestimmungsortes auf Kosten des Einbringers sofort telegraphisch geeignet zu verständigen.

6. Tiere, die nicht mit einem vorschriftsmäßigen Viehpaß versehen sind, oder deren Identität nicht gesichert ist, ferner Tiere, die bei der grenztierärztlichen Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Tiere, die mit kranken oder verdächtigen Tieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, müssen vom Grenztierarzt zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Grenztierarzt auf dem Viehpaß zu vermerken und außerdem die bayerische Zollbehörde sofort geeignet zu verständigen.

7. Die Kosten der grenztierärztlichen Untersuchung sind von dem Einbringer zu tragen (siehe Bekanntmachung vom 7. Februar 1906 Nr. 2760 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 42 —).

8. Nach erfolgter grenztierärztlicher und zollamtlicher Abfertigung sind die Tiere unverzüglich auf dem kürzesten Wege und ohne Aufenthalt an den Bestimmungsort zu verbringen. Der Transport dorthin hat nach Möglichkeit auf der Eisenbahn zu erfolgen; Umladungen und Zuladungen dürfen dabei nicht stattfinden.

9. Das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort hat der Einbringer alsbald, spätestens aber binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

10. Am Bestimmungsort sind die Tiere in gesonderten abgeschlossenen Stallräumen unterzubringen und dort einer zehntägigen polizeilichen Beobachtung zu unterstellen.

Ist die Unterbringung der Tiere in gesonderten abgeschlossenen Stallräumen nicht möglich, so unterliegen sämtliche in dem Gehöfte untergebrachten Wiederkäuer und Schweine gleichfalls einer zehntägigen polizeilichen Beobachtung. Bei Transporten, die nicht für die

Wirtschaft des Einbringers sondern zur Versteigerung, Verlosung oder sonstigen Abgabe an Dritte eingeführt werden, hat als Bestimmungsort derjenige Ort zu gelten, an dem der Transport vor der Abgabe der Tiere erstmals untergebracht wird.

11. Die unter Beobachtung stehenden Tiere dürfen, abgesehen von zwingenden Notfällen, aus den Beobachtungsräumen nur nach vorgängiger Einholung der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zum Zwecke sofortiger innerhalb der Gemeinde unter polizeilicher Aufsicht zu vollziehender Schlachtung entfernt werden.

12. Am letzten Tage der Beobachtungsfrist sind die Tiere amtstierärztlich zu untersuchen. Für rechtzeitige Beiziehung des Amtstierarztes hat der Einbringer Sorge zu tragen. Die Kosten der Untersuchung fallen dem Einbringer zur Last.

13. Ergibt die Untersuchung das Freisein der Tiere von Maul- und Klauenseuche und von seuchenverdächtigen Erscheinungen, so gilt die Beobachtung als aufgehoben.

Wird dagegen bei der Untersuchung auch nur ein Tier als seuchekrank oder seucheverdächtig befunden, so ist nach den allgemeinen seuchenpolizeilichen Vorschrifteu zu verfahren.

14. Die Bestimmungen über die polizeiliche Beobachtung finden keine Anwendung auf Tiere, die in öffentliche Schlachthöfe eingeführt werden. Jedoch sind solche Tiere, wenn ihre Abschlachtung nicht unmittelbar nach der Einbringung in den Schlachthof erfolgt, dort in besonderen Stallungen, getrennt von anderen nicht zur alsbaldigen Schlachtung bestimmten Tieren unterzubringen und längstens innerhalb 4 Tagen abzuschlachten.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 66 Ziff. 4 des Reichsviehseuchengesetzes und des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

Die Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkte an werden die Bekanntmachung vom 17. Januar 1908 Nr. 1061 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 46) und alle sonstigen entgegenstehenden Verfügungen aufgehoben.

München, den 25. September 1908.

v. Brettreich.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 64.

München, den 28. September 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 25. September 1908, die Bekämpfung der Pferdeinfluenza betreffend. — Bekanntmachung vom 25. September 1908, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

Nr. 24975.

Bekanntmachung, die Bekämpfung der Pferdeinfluenza betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Juli 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 479) sowie auf § 1 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzblatt 1894 S. 409) wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

§ 1.

Bricht in einem Pferdebestande eine der als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten (Brustseuche und Rotlaufseuche oder Pferdestaupe) aus oder zeigen sich bei Pferden Erscheinungen, die den Ausbruch einer dieser Krankheiten befürchten lassen, so hat der Besitzer oder dessen Vertreter nicht nur sofort die vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten, sondern auch schon vor der amtlichen Seuchenfeststellung die Pferde von Orten fernzuhalten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Pferde besteht.

§ 2.

Der Ortspolizeibehörde liegt ob, sobald sie durch die Anzeige oder auf anderem Wege von dem Ausbruche der Pferdeinfluenza (§ 1) oder von dem Verdachte derselben Kenntnis erhält, so rasch als möglich, wenn tunlich telephonisch oder telegraphisch, an die Distriktspolizeibehörde zu berichten. Diese hat sofort den Bezirkstierarzt zur Feststellung des Tatbestandes beizuziehen.

§ 3.

Ist in einem Pferdebestande die Influenza amtstierärztlich festgestellt oder der Verdacht derselben für begründet erklärt, so hat die Distriktspolizeibehörde die nachstehend vorgeschriebenen Schutzmaßregeln anzuordnen und auf die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

In eiligen Fällen hat der Bezirkstierarzt nach § 12 Abs. 2 und 3 des Viehseuchengesetzes zu verfahren; auch ist er ermächtigt, bei größerer Verbreitung der Pferdeinfluenza in einer Ortschaft durch zeitweilige Nachschau an Ort und Stelle von dem Stande der Seuche Einsicht zu nehmen und den Vollzug der getroffenen Anordnungen zu überwachen.

Die Bestimmungen in § 3 des Viehseuchengesetzes, dann in § 11 der K. Verordnung vom 23. März 1881 (G. u. V.Bl. S. 129) und die Ministerialentschließung vom 9. November 1881 (M.A.Bl. S. 454) gelten sinngemäß auch für die Bekämpfung der Pferdeinfluenza.

Außerdem werden die Befugnisse nach § 3 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in Bezug auf die Bekämpfung der Pferdeinfluenza den Vorständen der Kliniken an der K. Tierärztlichen Hochschule München rücksichtlich der in den Kliniken aufgestellten Pferde mit der Maßgabe übertragen, daß die genannten Vorstände den Magistrat der K. Haupt- und Residenzstadt München von dem Auftreten eines Seuchenverdachts und von dem Ausbruche der Seuche sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe sowie von dem Erlöschen der Seuche in Kenntnis zu setzen haben.

§ 4.

Der Ausbruch der Pferdeinfluenza in einem bis dahin seuchefreien Gehöft ist von der Ortspolizeibehörde sofort ortsüblich bekannt zu geben und von der Distriktspolizeibehörde zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Außerdem hat die Distriktspolizeibehörde den ersten Ausbruch der Pferdeinfluenza in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft sofort den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Die hiernach in Betracht kommenden bayerischen Ortspolizeibehörden haben ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch ortsüblich bekannt zu machen.

Ferner hat die Distriktspolizeibehörde von jedem ersten Ausbruch der Pferdeinfluenza in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft der K. Regierung, Kammer des Innern, dann dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, sowie dem Vorstande desjenigen landesherrlichen Gestüts, K. Landgestüts und K. Stammgestüts, in dessen Bezirke der Seuchenort liegt,

sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppenstandort, so ist die Mitteilung auch dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen.

§ 5.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstore oder an sonst geeigneter Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Pferdeinfluenza" zu versehen.

§ 6.

In dem Seuchengehöft sind, soweit irgend tunlich, die gesunden Pferde von den seuchekranken und seucheverdächtigen nach Anordnung des Bezirkstierarztes abzusondern.

§ 7.

Die seuchekranken und seucheverdächtigen Pferde unterliegen der Gehöftsperre.

Die Distriktspolizeibehörde ist ermächtigt, auf Grund bezirkstierärztlichen Gutachtens die Erlaubnis zur Entfernung seuchekranker und seucheverdächtiger Pferde aus dem Seuchengehöft zu erteilen, wenn bei der Ausführung der Pferde jede mittelbare oder unmittelbare Berührung mit gesunden Pferden vermieden wird. Im Falle der Überführung in ein anderes Gehöft ist dort die Gehöftsperre fortzusetzen.

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung seuchekranker und seucheverdächtiger Pferde in einen anderen Polizeibezirk ist die Polizeibehörde dieses Bezirkes geeignet zu verständigen.

§ 8.

Pferde aus verseuchten Gehöften dürfen in fremde Gehöfte nicht eingestellt werden, auch dürfen für solche Pferde fremde Futterkrippen, Tränkeimer und Gerätschaften nicht benützt werden.

Die Distriktspolizeibehörde ist ermächtigt, in Fällen, in denen die vorbezeichneten Maßregeln besonders empfindliche Betriebsstörungen verursachen würden (z. B. bei größeren Brauereien, Pferdehandlungen u. dergl.), auf Grund bezirkstierärztlichen Gutachtens Ausnahmen zuzulassen.

§ 9.

Das Seuchengehöft ist für fremde Pferde zu sperren.

Die Sperre kann in besonders gelagerten Fällen (vergl. § 8 Abs. 2) von der Distriktspolizeibehörde nach bezirkstierärztlichem Gutachten auf Teile des Gehöftes beschränkt werden.

§ 10.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles eine Frist von 5 Wochen vergangen, nach

derselben die Unverdächtigkeit der Pferde durch den Bezirkstierarzt festgestellt und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 11) erfolgt ist.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie ihr Ausbruch öffentlich bekannt zu geben und den in § 4 Abs. 3 genannten Stellen zur Kenntnis zu bringen.

§ 11.

Die Desinfektion der Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten, in denen seuchekranke Pferde gestanden haben, ist vom Bezirkstierarzt nach Maßgabe des § 9 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere (Anlage A der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 zum Viehseuchengesetze) anzuordnen.

Der während des Seuchenverlaufes aus dem Stalle geschaffte Dünger ist mit gelöschtem Kalk zu untermischen und womöglich nur mit durchgeseuchten Pferden oder mit Rindergespannen und in der Weise abzufahren, daß eine Ansteckung gesunder Pferde nicht erfolgen kann. An Stelle der Düngerabfuhr ist unter Umständen die Ansammlung und längere (mindestens vierwöchentliche) Lagerung des Düngers an abgelegenen Orten zu gestatten.

Die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion ist von der Ortspolizeibehörde zu überwachen. Handelt es sich um Pferdeinfluenza in Gast(Einstell-)stallungen oder in Stallungen von Pferdehändlern oder in sonstigen für die Verbreitung der Seuche als besonders gefährlich zu erachtenden Betrieben, so hat der Bezirkstierarzt festzustellen, ob die Desinfektion ordnungsmäßig vollzogen worden ist.

§ 12.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 66 des Viehseuchengesetzes und des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

§ 13.

Gegenwärtige Vorschriften treten am 1. Oktober 1908 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ministerialentschließung vom 20. Januar 1890 Nr. 751, amtliche Veröffentlichungen über das Auftreten und Erlöschen der Influenza der Pferde betreffend, soweit sie sich nicht auf die den K. Regierungen, Kammern des Innern, obliegende Berichterstattung über die Bewegung und den Stand der Pferdeinfluenza bezieht, aufgehoben.

München, den 25. September 1908.

v. Brettreich.

Gemeinfaßliche Belehrung über die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten.

Der Begriff der Pferdeinfluenza umfaßt zwei ihrem Wesen nach verschiedene seuchenhafte Krankheiten der Pferde. Die eine dieser Krankheiten ist eine ansteckende Lungenbrustfellentzündung und wird daher als Brustseuche bezeichnet. Die andere ist durch hochfieberhafte Allgemeinerkrankung, durch Schwellungen der Haut und Augenschleimhaut sowie durch Entzündung der Magen- und Darmschleimhaut gekennzeichnet. Diese Krankheit wird als Pferdestaupe oder Rotlaufseuche oder als Influenza im engeren Sinne bezeichnet. Zuweilen erkrankt ein und dasselbe Pferd gleichzeitig an Brustseuche und an Pferdestaupe.

1. Die Brustseuche.

Wesen. Die Brustseuche ist eine ansteckende Entzündung der Lunge und des Brustfells. Der Ansteckungsstoff ist zur Zeit noch nicht sicher bekannt. Auch die Art und Weise der Ansteckung steht noch nicht fest. Vermutlich wird der Ansteckungsstoff durch die Atmungsluft und die Ausscheidungen, außerdem aber auch durch Zwischenträger (Dünger, Streu, Personen usw.) von den kranken Pferden auf gesunde übertragen. Die Seuche tritt namentlich in den größeren Pferdebeständen der Städte auf und zeigt gewöhnlich im Winter eine größere Verbreitung als im Sommer. Erkältungen, Überanstrengungen, Transporte erhöhen die Empfänglichkeit der Pferde für die Erkrankung.

Das einmalige Überstehen der Brustseuche schützt die meisten Pferde gegen wiederholte Erkrankung. Die durchgeseuchten Pferde können jedoch noch viele Wochen nach der Genesung den Ansteckungsstoff auf gesunde Pferde übertragen.

Nach der Aufnahme des Ansteckungsstoffs werden die Erscheinungen der Brustseuche nicht sofort sichtbar. Zwischen dem Eindringen des Ansteckungsstoffs in den Körper und dem Auftreten der ersten offensichtlichen Krankheitserscheinungen liegt vielmehr eine verschieden lange, sogenannte Inkubationszeit, die vielfach 5—10 Tage beträgt.

Merkmale an den lebenden Tieren.

Die ersten Erscheinungen der Brustseuche sind gelbrote Färbung der sichtbaren Schleimhäute (Augenbindehaut, Maulschleimhaut), verminderte oder aufgehobene Freßlust, Verstopfung, Mattigkeit und in schweren Fällen Schwanken der Nachhand. Außerdem besteht Fieber; die Mastdarmtemperatur steigt auf 40—41°.

Sehr bald, schon in den ersten Tagen, tritt das Krankheitsbild der Lungenentzündung hinzu. Diese gibt sich zu erkennen durch matten Husten, Beschleunigung und Erschwerung der Atmung, rostfarbigen oder bernsteingelben Nasenausfluß, der zuweilen auch ausbleibt, und durch besondere, beim Beklopfen und Behorchen der Brustwandungen in den unteren Partien nachweisbare Veränderungen (Dämpfung, Trommelton, Unterdrückung der Atemgeräusche, Rasselgeräusche 2c.).

Das Hinzukommen einer Brustfellentzündung wird durch Schmerzhaftigkeit der Brustwand (Stöhnen beim Betasten und bei der Bewegung), durch starke Atembeschwerden und durch besondere, beim Beklopfen und Behorchen feststellbare Veränderungen (horizontal verlaufende Dämpfung, Reibungsgeräusche) dargetan.

Verlauf. Die Krankheit erreicht bei regelmäßigem Verlauf am 5. oder 6. Tage ihren Höhepunkt. Von da ab sinkt die Fiebertemperatur rasch, der Appetit stellt sich wieder ein, die Munterkeit kehrt zurück, die Harnabsonderung ist auffallend reichlich und die Dämpfungen hellen sich auf; nach etwa einer Woche sind die meisten Krankheitserscheinungen verschwunden. Bis zur vollständigen Genesung vergehen jedoch, auch wenn die Krankheit in dieser milden Weise verläuft, mehrere Wochen.

Zeitweise nimmt die Krankheit einen sehr schweren Verlauf, namentlich bei schwächlichen Pferden und solchen Tieren, die, obwohl bereits erkrankt, noch zur Arbeit verwendet werden. Es treten in diesen Fällen gefährliche Nebenerscheinungen auf, die häufig zum Tode führen: Herzschwäche und Herzlähmung (80—120 schwache Pulse, Herzklopfen), Lungenbrand (übler Geruch der ausgeatmeten Luft, Lungenblutung), Darmentzündung (Kolik, Durchfall), Gehirnentzündung (Krampfanfälle, Lähmung), Nierenentzündung (Eiweißharnen, Blutharnen). Andere Nebenerscheinungen und Nachkrankheiten sind: Sehnenscheidenentzündung (Lahmheit), innere Augenentzündung (Lichtscheue, flockige Gerinnsel in der vorderen Augenkammer), Kehlkopfpfeifen, Lungen- und Herzdämpfigkeit, Kreuzschwäche, Schweiflähmung, Blasenlähmung, Mastdarmlähmung, Lähmung der Rute.

In besonders milden Seuchengängen kommt endlich ein sogenannter abgekürzter Verlauf der Brustseuche vor; die Krankheitsdauer beträgt dann nur einige Tage.

In den einzelnen Pferdebeständen verläuft die Krankheit verschieden. Häufig erkranken innerhalb 8—14 Tagen alle empfänglichen Pferde des Stalles, so daß die Seuche nach etwa 6 Wochen vollständig wieder erloschen ist. In anderen Fällen ist die Verbreitung unregelmäßig und sprunghaft; der Seuchengang kann dann in einem größeren Pferdebestande mehrere Monate andauern.

Die Häufigkeit der Todesfälle bei der Brustseuche wechselt, jedenfalls ist sie aber viel höher, als bei der Pferdestaupe (Rotlaufseuche, Influenza im engeren Sinne); sie beträgt im Durchschnitt 4—15 Prozent.

Merkmale an den toten Tieren.

Die Entzündung der Lunge erstreckt sich in der Regel auf die mittleren, unteren und die in der Nähe der Lungenwurzel gelegenen Teile. Die Ausbreitung der Entzündung ist verschieden; bald sind größere Abschnitte der Lungen, bald kleinere Herde in Form von Knoten erkrankt. Auch der Grad der Lungenentzündung zeigt Abweichungen. Im allgemeinen weist die Lungenentzündung einen blutigen Charakter auf, der häufig zu einem Absterben der betreffenden Lungenteile führt. In den leichten Graden sind die entzündeten Lungenteile braunrot, luftleer, auf dem Durchschnitt glatt und glänzend, anfangs feucht, später trockener und derb anzufühlen. In den schweren Graden sind sie schwarzrot (Blutungen), auf dem Durchschnitt körnig und derb anzufühlen. Die abgestorbenen Lungenherde sind graugelblich; aus den abgestorbenen Herden können sich brandige Höhlen oder Eiterherde in der Lunge entwickeln.

Die Entzündung des Brustfells äußert sich in Rötung und Trübung, in der Auflagerung gelblicher, geronnener, abziehbarer Massen und in der Ansammlung einer meist trüben, rotgelben oder schmutzig graugrünen, mit Flocken vermischten Flüssigkeit im freien Raume der Brusthöhle (bis zu 30 Liter und darüber).

Außerdem findet man entzündliche Veränderungen an der Nasen-, Kehlkopf- und Luftröhrenschleimhaut, sowie Veränderungen am Herzen, an der Leber, an der Milz und an den Nieren.

Wenn in einem Pferdebestande zwei oder mehr Pferde gleichzeitig oder bald hintereinander unter den beschriebenen Erscheinungen erkranken, wenn mithin ein ansteckender Charakter der Lungenentzündung dargetan ist, muß angenommen werden, daß die Brustseuche ausgebrochen ist. Bei vereinzelten Fällen von Lungenentzündung ist namentlich dann anzunehmen, daß Brustseuche vorliegt, wenn sie mit Gelbfärbung der Schleimhäute, rostfarbigem Nasenausfluß und schweren Allgemeinerscheinungen (hohes Fieber, Schwanken) verlaufen, und andere Ursachen der Lungenentzündung sich nicht nachweisen lassen. Die nicht unter den Begriff der Brustseuche fallenden, nicht ansteckenden, durch andere Ursachen bedingten Lungenentzündungen entstehen nach dem Eindringen von Fremdkörpern in die Lunge (Eingüsse bei Kolik, Verschlucken bei Halsentzündung und Gehirnentzündung), nach äußeren Verletzungen und Quetschungen der Brustwand, nach längerem Hochbinden und anhaltendem Liegen der Pferde, nach Erkältungen, durch Einatmung von Rauch sowie im Verlaufe der Blutvergiftung im Anschluß an eitrige Entzündungen und verunreinigte Wunden.

Der Verdacht der Brustseuche liegt schon bei jedem Pferde vor, das ohne nachweisbare äußere Veranlassung (Eindringen von Fremdkörpern, Hochbinden, Verletzungen, Erkältung, Raucheinatmung, Blutvergiftung) auch nur einige der nachstehend aufgeführten Krankheitserscheinungen zeigt: Husten, Fieber, Mattigkeit oder Schwanken, gelbrote Färbung der

Schleimhäute, roſtfarbigen Naſenausfluß, beſchleunigtes und erſchwertes Atmen, Dämpfung und unterdrücktes Atemgeräuſch in der Lunge.

Von dem Ausbruch der Bruſtſeuche und dem Bruſtſeucheverdacht iſt der zuſtändigen Behörde ſofort Anzeige zu erſtatten. Bis zu behördlichem Einſchreiten empfiehlt es ſich, die kranken und verdächtigen Pferde unverzüglich abzuſondern, mit Arbeit zu verſchonen und alsbald einen Tierarzt zu Rate zu ziehen.

2. Pferdeſtaupe (Rotlaufſeuche, Influenza im engeren Sinne).

Weſen. Die Pferdeſtaupe (Rotlaufſeuche) iſt eine außerordentlich leicht übertragbare, hochfieberhafte Krankheit, die mit entzündlichen Schwellungen der Haut und der Augenſchleimhaut verläuft. Eine Lungenentzündung beſteht bei der Pferdeſtaupe meiſt nicht. Ihre Anſteckungsfähigkeit übertrifft die aller übrigen Pferdeſeuchen. Sie verbreitet ſich daher gewöhnlich in ganz kurzer Zeit über große Beſtände. Der Anſteckungsſtoff iſt nicht bekannt; er wird von den kranken Pferden auf die geſunden wahrſcheinlich durch die Atmungsluft übertragen. Das einmalige Überſtehen der Pferdeſtaupe ſchützt viele Pferde gegen eine nochmalige Erkrankung. Die durchgeſeuchten Pferde können jedoch den Anſteckungsſtoff noch Monate nach ihrer Geneſung auf geſunde Pferde übertragen. Zwiſchen der Aufnahme des Anſteckungsſtoffs und dem Auftreten der erſten ſichtbaren Krankheitserſcheinungen liegt gewöhnlich ein Zeitraum von 4—7 Tagen.

Merkmale an den lebenden Tieren.

Die Tiere zeigen plötzlich große Mattigkeit, aufgehobene Freßluſt und ſehr hohes Fieber (40—42° und darüber); die Krankheit kann ſchon im Verlaufe des erſten Tages ihren Höhepunkt erreichen. Gleichzeitig werden die Pferde von ſchwerer Benommenheit des Kopfes und Schlafſucht befallen, ſo daß häufig der Verdacht auf Gehirnerkrankung entſteht; außerdem beſteht auffallende Muskelſchwäche, die ſich in Zittern, Schwanken und Taumeln äußert. Kennzeichnende Erſcheinungen ſind ferner ſchnell auftretende und oft ebenſo ſchnell wieder verſchwindende Schwellungen der Haut und Unterhaut an den Beinen, an der Unterbruſt, am Unterbauch und Schlauche, Schwellung der Augenlider, ſowie glaſige, wulſtige Schwellung der Augenbindehäute mit Lichtſcheue und Tränenfluß. Sehr häufig beſteht ferner Verſtopfung, wobei die ſpärlich abgeſetzten harten und kleinen Kotballen mit ſchleimigen Maſſen überzogen ſind; in anderen Fällen beobachtet man Durchfall und Koliterſcheinungen. Manchmal ſtellen ſich auch wäſſeriger oder ſchleimiger Naſenausfluß, Huſten und leichte Schwellung der Kehlgangslymphdrüſen ein. Viele Pferde zeigen außerdem eine auffallend raſche Abmagerung.

Verlauf. Die Pferdeſtaupe verläuft in der Regel gutartig. Die überwiegende Mehrzahl der Pferde iſt nach einer Woche wieder fieberfrei und nach 1—2 weiteren Wochen wieder geſund. Nur in einer geringen Anzahl von Fällen, bei ausnahmsweiſe ſchwerem Seuchenverlaufe ſowie dann, wenn die noch nicht ganz geneſenen Pferde zu früh wieder zur Arbeit verwendet werden, treten gefährliche unter Umſtänden tötliche Nebenerkrankungen wie Lungenentzündung, Herzſchwäche, Magen-, Darmentzündung und Gehirnentzündung hinzu.

Merkmale an den toten Tieren.

Bei der Eröffnung der an Pferdeſtaupe geſtorbenen Tiere findet man außer den Veränderungen der Haut und Unterhaut im Bereiche der Beine durch Entzündung bedingte Schwellungen der Schleimhaut des Magens und Darmes, der Kehlkopfſchleimhaut, der Augenbindehaut von ſulziger oder glaſiger Beſchaffenheit, Schwellung der benachbarten Lymphdrüſen, Vergrößerung der Milz, ſowie trübe Schwellung der Leber, der Nieren und des Herzmuskels.

Wenn in einem Pferdebeſtande zwei oder mehr Pferde gleichzeitig oder raſch hintereinander unter den beſchriebenen Erſcheinungen erkranken, iſt anzunehmen, daß die Pferdeſtaupe ausgebrochen iſt. Bei vereinzelten Krankheitsfällen iſt das Vorhandenſein der Pferdeſtaupe namentlich dann anzunehmen, wenn ein Pferd ſehr hohes Fieber, ſtarke Benommenheit und Mattigkeit ſowie Schwellungen der Haut- und Augenſchleimhaut zeigt.

Der Pferdeſtaupe verdächtig ſind alle Pferde, die auch nur einige der nachſtehenden Krankheitserſcheinungen zeigen: ſehr hohes Fieber, ſtarke Benommenheit, glaſige Schwellung der Augenſchleimhaut, Schwellungen der Haut an den Beinen, an der Bruſt oder am Bauche.

Von dem Ausbruche der Pferdeſtaupe (Rotlaufſeuche) und dem Verdachte dieſer Krankheit iſt der zuſtändigen Behörde ſofort Anzeige zu erſtatten. Bis zu behördlichem Einſchreiten empfiehlt es ſich, die kranken und verdächtigen Tiere im Stalle zu belaſſen und alsbald einen Tierarzt zu Rate zu ziehen.

Nr. 7/B n.

Bekanntmachung, die Eiſenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneiſenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsminiſterium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 1. Oktober 1908 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Bamberg—Scheßlitz finden die in der Eiſenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneiſenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — G. u. V.Bl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Beſtimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 25. September 1908.

v. Frauendorfer.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 65.

München, den 3. Oktober 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 17. September 1908, Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, betreffend. — Bekanntmachung vom 12. September 1908, Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 26. September 1908, Landwehrbezirkseinteilung betreffend. — Bekanntmachung vom 28. September 1908, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

St.M. d. J. Nr. 24311.
Kr.Min. Nr. 17870.

Bekanntmachung, Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Im Hinblick auf § 90 Ziffer 3 der Wehrordnung für das Königreich Bayern folgt nachstehend Abdruck des als Anhang zu Nr. 37 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom 21. September 1908 veröffentlichten Gesamtverzeichnisses derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

München, den 17. September 1908.

J. V. Staatsrat **Frhr. v. Speidel.** — J. A. Ministerialrat **v. Schreiber.**

Abdruck.

Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen.

1. Die mit * bezeichneten Anstalten gymnasialen oder realgymnasialen Charakters sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen beziehungsweise Englischen befreiten Schülern auszustellen, wenn diese an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Übersicht.

	Seite
Öffentliche Lehranstalten.	
Gymnasien (A. a)	924
Realgymnasien (A. b)	931
Oberrealschulen (A. c)	934
Progymnasien (B. a)	935
Realprogymnasien (B. b)	936
Realschulen (B. c)	936
Progymnasien (C. a)	937
Realprogymnasien (C. b)	938
Realschulen (C. c)	939
Öffentliche Schullehrerseminare (C. d)	944
Andere öffentliche Lehranstalten (C. e)	947
Privat-Lehranstalten:	
a) Schullehrerseminare	948
b) Andere Privat-Lehranstalten	948
Lehranstalten im Auslande	950

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten, zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Andernach,
Anklam,
Arnsberg,
Aschersleben: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Attendorn,

Aurich,
Barmen,
Bartenstein,
Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthalsches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Beuthen i. Oberschlesien,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Bocholt,
Bochum,
Bonn: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Boppard,
*Borbeck,
Brandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Realgymnasium),
Johannes-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Brühl,
*Bunzlau,
Burg i. d. Provinz Sachsen,
*Burgsteinfurt,
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (Gymnasium mit †Realschule),
Kaiserin Augusta-Gymnasium,
Mommsen-Gymnasium,
*Clausthal,
Cleve,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelnkirche,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Gymnasium an Marzellen,
Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Realgymnasium),
*Schiller-Gymnasium,
Coesfeld,
Cöslin,
Cottbus,
Crefeld,
Culm,
Cüstrin,
Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
Demmin,
Deutsch-Krone,
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,
*Dillenburg,
*Dorsten,
Dortmund,
Dramburg,
*Duderstadt,
Düren,
Düsseldorf: Hohenzollern-Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
Emden,
Emmerich,
Erfurt,
Eschwege: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Eschweiler: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),

Essen: Königliches Gymnasium,
*Städtisches Gymnasium, [1])
Euskirchen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Frankenstein, [1])
Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
Goethe-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Friedenau,
Fürstenwalde,
Fulda,
Gartz a. d. Oder,
Glatz,
*Gelsenkirchen,
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz,
Göttingen,
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pommern,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Groß-Lichterfelde: Schiller-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Groß-Strehlitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Gütersloh,
Gumbinnen: Friedrichsschule (Gymnasium, verbunden mit Realschule),
Hadamar,
*Hadersleben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I,
Goethe-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Leibnizschule (Gymnasium, verbunden mit Realgymnasium),
Heiligenstadt,
*Herford,
*Hersfeld,
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum,
Hirschberg,
Höchst a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Höxter,
Hohensalza,
Homburg v. d. Höhe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Husum,
Jauer,
Ilfeld: Klosterschule,
Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Jülich,
*Kalk,
Kattowitz,
Kempen i. d. Rheinprovinz,
Kiel,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Ostpreußen:
Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Konitz,
Kreuzburg i. Oberschlesien,
Kreuznach,
Krotoschin,
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Lauenburg i. Pommern,
Lauban,

Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.

Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Leobschütz,
Liegnitz: *Gymnasium Johanneum,
Städtisches Gymnasium,
Limburg a. d. Lahn: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Linden bei Hannover,
*Lingen,
*Lissa,
Lötzen,
Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
Dom-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Marburg,
Marienburg i. Westpreußen,
Marienwerder,
Meldorf,
Memel,
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden: Gymnasium (verbunden mit †Oberrealschule),
*Mörs,
Montabaur,
Mühlhausen i. Thüringen,
Mülheim a. Rhein: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
München-Gladbach,
*Münden,
Münster i. Westfalen: Paulinisches Gymnasium,
Schiller-Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Münstereifel,
Myslowitz,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neisse,
Neuhaldensleben,
Neumünster: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Neuruppin,
Neuß,
Neustadt i. Oberschlesien,
Neustadt i. Westpreußen,
*Neustettin,
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
*Norden,
Nordhausen a. Harz,
*Northeim,
Oberlahnstein: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Ols,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Rats-Gymnasium,
Osterode i. Ostpreußen,
Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
Plön,
Posen: Auguste Viktoria-Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Prenzlau,
Preußisch-Stargard,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg,
Ratibor,
Ratzeburg,
*Rawitsch,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Rheine,
Rheydt: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,

Saarbrücken,
Saarlouis,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen,
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schleusingen,
Schneidemühl,
Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,
Hohenzollernschule (Gymnasium, verbunden mit Oberrealschule),
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
*Schweidnitz,
*Schwetz,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Solingen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Sorau,
Spandau,
*Stade,
Stargard i. Pommern,
*Steele,
Steglitz,
Stendal,
Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Stralsund,
Strasburg i. Westpreußen,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Traben-Trarbach,
Treptow a. d. Rega,
Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
*Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Verden,
*Viersen,
Waldenburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Warburg,
Warendorf,
*Wattenscheid,
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Wetzlar,
Wiesbaden,
*Wilhelmshaven,
Wipperfürth,
Wittenberg: Melanchthon-Gymnasium,
*Wittstock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zaborze,
Zeitz: Stiftsgymnasium,
Zehlendorf,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: Gymnasium bei St. Anna,
Gymnasium bei St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Fürth,
Günzburg,
Hof,
Ingolstadt,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Lohr,
Ludwigshafen a. Rhein,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Theresien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,

München: Wittelsbacher-Gymnasium,[1])
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Weiden,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: König Georg-Gymnasium,[2])
Kreuzschule,
Vitzthumsches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: König Albert-Gymnasium,
Königin Karola-Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Vogtlande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Cannstatt: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
*Ehingen,
*Ellwangen,
*Eßlingen,
*Hall,
Heilbronn,
*Ludwigsburg,
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schöntal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogtum Baden.

Baden,
Bruchsal,
Donaueschingen,
Freiburg: Bertholds-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Heidelberg,
Karlsruhe: Gymnasium,
Gymnasialabteilung (verbunden mit Realgymnasium),
Konstanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Mannheim: Karl Friedrichs-Gymnasium,
Offenburg,
Pforzheim: Reuchlin-Gymnasium,
Rastatt: Ludwig Wilhelm-Gymnasium,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogtum Hessen.

Bensheim,
Büdingen: Wolfgang Ernst-Gymnasium,
Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Friedberg: Augustinerschule (Gymnasium und Realschule),
Gießen: Landgraf-Ludwigs-Gymnasium,
Laubach: Gymnasium Fridericianum,
Mainz: Oster-Gymnasium,
Herbst-Gymnasium,
Offenbach a. Main,
Worms.

[1]) Mit rückwirkender Geltung für das Schuljahr 1907/08.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Fridèrico-Francisceum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Rostock: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
*Neubrandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Neustrelitz.

X. Großherzogtum Oldenburg.

*Birkenfeld,
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
*Vechta.

XI. Herzogtum Braunschweig.

Blankenburg,
Braunschweig: Gymnasium Martino-Catharineum,
Wilhelm-Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christians-Gymnasium.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realgymnasium).

XV. Herzogtum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realklassen).

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. Fürstentum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera,
*Schleiz.

XXI. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Realgymnasium und Lehrerseminar).

XXII. Fürstentum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realschule),
Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Katharineum (verbunden mit Realgymnasium).

XXIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XXV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. **Elsaß-Lothringen.**

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Colmar: *Lyzeum,
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Metz: Lyzeum (verbunden mit Realgymnasialabteilung),
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Elsaß,
Saarburg,
Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Schlettstadt,
Straßburg i. Elsaß: Lyzeum (verbunden mit Realgymnasialabteilung),
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
*Weißenburg,
*Zabern,
Zillisheim: Bischöfliches Gymnasium.

b. Realgymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Aachen,
Altena,
Altona: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Barmen,
Berlin: Andreas-Realgymnasium (Andreasschule),
Dorotheenstädtisches Realgymnasium,
Falk-Realgymnasium,
Friedrichs-Realgymnasium,
Kaiser Wilhelms-Realgymnasium,
Königstädtisches Realgymnasium,
Luisenstädtisches Realgymnasium,
Sophien-Realgymnasium,
Bielefeld: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Bonn: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Brandenburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Breslau: Realgymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),
Realgymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Cassel,
Charlottenburg,
Coblenz,
Cöln: Realgymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),[1])
Crefeld,
Danzig: Johannisschule,
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Goetheschule (verbunden mit Realschule),[1])
Dortmund,
Düren,
Düsseldorf: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Duisburg,
Duisburg-Meiderich: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Eilenburg,
Einbeck,
Elberfeld,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Musterschule,
Wöhler-Realgymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Görlitz,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.

Goslar: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Schiller-Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Grünberg,
Hagen i. Westfalen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Halberstadt,
Hannover: Realgymnasium,
Leibnizschule (Realgymnasium, verbunden mit Gymnasium),
Harburg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: Andreas-Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Insterburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Kiel: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Königsberg i. Ostpreußen: Städtisches Realgymnasium,
Kolberg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Landeshut,
Leer: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Linden b. Hannover: Humboldtschule (Realgymnasium, verbunden mit Realschule),[1])
Lippstadt: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Lüdenscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Lüneburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Magdeburg: Realgymnasium,
Realgymnasium (Frankfurter System),
Münster i. Westfalen: Städtisches Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Naumburg a. d. Saale: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Neisse,
Neunkirchen,
Nordhausen a. Harz,
Oberhausen,
Osnabrück: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Osterrode i. Hannover,
Perleberg,
Potsdam,
Quakenbrück,
Ratibor,
Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmsschule,
Remscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Rendsburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Rixdorf: Kaiser Friedrich-Realgymnasium,
Ruhrort,
Schöneberg bei Berlin: Helmholtz-Realgymnasium,[1])
Siegen,
Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,
Schiller-Realgymnasium,
Stralsund,
Striegau,
Tarnowitz,
Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Tilsit,
Trier: Realgymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium),
Ülzen,
Unna: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Wiesbaden,
Witten: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
München: Realgymnasium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Realgymnasium (verbunden mit höherer Landwirtschaftsschule),

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.

Dresden: Annen-Realgymnasium,
Dreikönigsschule (Realgymnasium) [1],
Kadettenkorps,
Freiberg,
Leipzig,
Meißen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule) [2]
Plauen i. Vogtlande: Realgymnasium (verbunden mit Realschule), [3]
Zittau: Realgymnasium (verbunden mit Handelsabteilung),
Zwickau: Realgymnasium (verbunden mit Realschule). [1]

IV. Königreich Württemberg.

Gmünd,
Heilbronn,
Stuttgart,
Ulm.

V. Großherzogtum Baden.

Baden: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Ettenheim,
Karlsruhe: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasialabteilung),
Mannheim: Realgymnasium,
Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

VI. Großherzogtum Hessen.

Darmstadt,
Gießen: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Mainz.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Bützow,
Güstrow: Realgymnasium (verbunden mit Realschule) [1]
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium).
Schwerin.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach,
Weimar.

IX. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig.

X. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Meiningen,
Saalfeld.

XI. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Ernst-Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

XII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realgymnasium des Gymnasium Ernestinum.

XIII. Herzogtum Anhalt.

Bernburg: Karls-Realgymnasium.

XIV. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

XV. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrerseminar).

XVI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Realgymnasium des Katharineums.

XVII. Freie Hansestadt Bremen.

Vegesack.

XVIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Realgymnasium des Johanneums. [1]

XIX. Elsaß-Lothringen.

Metz: Realgymnasialabteilung des Lyzeums,
Straßburg i. Elsaß: Realgymnasialabteilung des Lyzeums.

---

[1] Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.
[2] Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.
[3] Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Quarta.

c. Oberrealschulen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: †Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Altona: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft) [1])
†Barmen-Wupperfeld,
Berlin: †Friedrichs-Werdersche Oberrealschule,
†Luisenstädtische Oberrealschule,
†Beuthen i. Oberschlesien,
†Bitterfeld,
†Bochum,
†Breslau,
†Cassel,
†Charlottenburg,
Cöln: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Crefeld,
Danzig: †Oberrealschule zu St. Petri,
†Delitzsch, [1])
†Dortmund,
†Düsseldorf,
†Elberfeld,
†Elbing,
†Erfurt,
†Essen,
Flensburg: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule —),
Frankfurt a. Main: †Klinger-Oberrealschule,
†Sachsenhäuser Oberrealschule,
†Freiburg i. Schlesien,
†Fulda,
†Gleiwitz,
†Göttingen,
†Graudenz,
†Groß-Lichterfelde,
†Hagen i. Westfalen,
†Halberstadt,
Halle a. d. Saale: †Oberrealschule,
†Oberrealschule bei den Franckeschen Stiftungen,
†Hanau,
Hannover: †Oberrealschule am Clevertore,
†Oberrealschule an der Lutherkirche,
†Kattowitz,
†Kiel,
Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule (Oberrealschule),
Magdeburg: †Guericke-Schule,
†Marburg,
Minden: †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
†Mühlhausen i. Thüringen, [1])
†München-Gladbach,
Posen: †Berger-Oberrealschule,
Rheydt; †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
†St. Johann-Saarbrücken,
†Schmalkalden,
Schöneberg: Hohenzollernschule (†Oberrealschule nebst Gymnasium),
†Steglitz,
†Weißenfels,
Wiesbaden: †Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium).

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Kreis-Oberrealschule,
Bayreuth: †Kreis-Oberrealschule,
Kaiserslautern: †Kreis-Oberrealschule, [2])
Ludwigshafen a. Rhein: †Oberrealschule,
München: †Luitpold-Kreis-Oberrealschule, [2])
Nürnberg: †Kreis-Oberrealschule, [2])
Passau: †Kreis-Oberrealschule,
Regensburg: †Kreis-Oberrealschule,
Würzburg: †Kreis-Oberrealschule.

III. Königreich Württemberg.

†Cannstatt,
†Eßlingen,
†Göppingen,
†Hall,
†Heilbronn,
†Ravensburg,
†Reutlingen,
Stuttgart: †Friedrich-Eugens-Realschule,
†Wilhelms-Realschule,
†Ulm.

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Prüfungstermin am Schlusse des Schuljahrs 1907/08.

IV. Großherzogtum Baden.

Baden: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Freiburg: †Oberrealschule,
†Oberrealschule mit realgymnasialer Abteilung,[1])
†Heidelberg,
†Karlsruhe,
†Konstanz,
Mannheim: †Oberrealschule (verbunden mit Handelsschulabteilung),
†Pforzheim.

V. Großherzogtum Hessen.[2])

†Darmstadt,
Gießen: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Mainz,
†Offenbach a. Main,
†Worms.

VI. Großherzogtum Oldenburg.

†Oldenburg.

VII. Herzogtum Braunschweig.

†Braunschweig.

VIII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: †Oberrealschule (Ernestinum).

IX. Herzogtum Anhalt.

Dessau: †Friedrichs-Oberrealschule.

X. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Oberrealschule,
†Realgymnasium (für die Klassen III bis I noch Oberrealschule).

XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Oberrealschule in Eimsbüttel,
†Oberrealschule vor dem Holstentore,
†Oberrealschule auf der Uhlenhorst.

XII. Elsaß-Lothringen.

†Colmar,
†Metz,
Mülhausen i. Elsaß: †Oberrealschule mit Maschinenbauabteilung,
Straßburg i. Elsaß: †Oberrealschule (Manteuffelstraße),
†Oberrealschule bei St. Johann.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten, zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

a. Progymnasien.

I. Großherzogtum Baden.

Durlach: Progymnasium (verbunden mit Realabteilung).

II. Großherzogtum Hessen.[3])

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Dieburg: Progymnasialabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Realschule).

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Prüfungstermin am Schlusse des Schuljahrs 1907/08.

[2]) Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Obersekunda einer neunstufigen Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

[3]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Aalen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Böblingen,
Calw,
Geislingen,
Heidenheim: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Nürtingen.

II. Großherzogtum Baden.

Durlach: Realabteilung des Progymnasiums,
Lörrach: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Weinheim: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule).

III. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Ribnitz.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

V. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Frankenhausen.

c. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.

Aalen: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Biberach,
†Ettlingen,
Heidenheim: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Ludwigsburg,
†Rottweil,
†Singen,
†Tübingen.

II. Großherzogtum Baden.

†Bruchsal,
†Ettlingen: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Karlsruhe,
Mannheim: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Singen,
Villingen: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Weinheim: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium).

III. Großherzogtum Hessen.[1])

†Alsfeld (im Ausbau zur Oberrealschule begriffen),
Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Bingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Butzbach,
Dieburg: †Realschulabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Progymnasium),
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gernsheim,
*Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
†Heppenheim a. d. Bergstraße (im Ausbau zur Oberrealschule begriffen),
†Michelstadt,
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

V. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Realschule in der Altstadt,
†Realschule beim Doventore.

---

[1]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Ahrweiler,
*Berent,
Berg. Gladbach,[1])
*Betzdorf-Kirchen,
Buer i. Westfalen,[1])
Crossen: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
*Deutsch-Eylau,
Dirschau: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Eupen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Geldern,
*Goldberg,
*Grevenbroich
*Hattingen,
Herne: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Hörde,
*Hofgeismar,
Kempen i. Posen,
Kosel i. Oberschlesien,
Langfuhr: von Conradi'sche Erziehungsanstalt (verbunden mit Realschule),
Linz,
Löbau i. Westpreußen,
*Malmedy,
Mayen,
*Neumark i. Westpreußen,
*Nienburg,
Oynhausen,
*Pasewalk,
Preußisch-Friedland,
Ratingen,
Rheinbach,
Rietberg,
St. Wendel,
*Schlawe,
Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Schwerte,
*Sprottau,
*Stolberg i. d. Rheinprovinz,[2])
Tremessen.

II. Königreich Bayern.

Dinkelsbühl,
Donauwörth,
Dürkheim,
Edenkoben,
Forchheim,
Frankenthal,
Germersheim,
Grünstadt,
Hammelburg,
Hersbruck,
Homburg (Pfalz),
Kaufbeuren,
Kirchheimbolanden,
Kitzingen,
Kusel,
Memmingen,
Miltenberg,
Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Oettingen,
Pirmasens,
Rothenburg o. d. Tauber,
St. Ingbert,
Schäftlarn,
Schwabach,
Traunstein,
Uffenheim,
Weißenburg i. B.,
Windsbach,
Windsheim,
Wunsiedel.

III. Königreich Württemberg.

Korntal: Gemeinde-Lateinschule, *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Mergentheim,[3])
*Öhringen.
*Riedlingen.

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.
[2]) Bezüglich des Ersatzunterrichts (*) mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.
[3]) Mit rückwirkender Geltung für die Schlußprüfung im Juli 1908.

IV. Herzogtum Braunschweig.

Gandersheim: *Progymnasium nebst Realabteilung,
Bad Harzburg: Städtisches Progymnasium.[1])

V. Herzogtum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasialabteilung des Städtischen Pädagogiums Wolterstorff.[2])

VI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: Progymnasialabteilung der Hansaschule (verbunden mit Realschule),
Cuxhaven: Progymnasialabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Realschule).

VII. Elsaß-Lothringen.

Oberehnheim.

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Alfeld a. d. Leine,
Altona: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Biebrich: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[3])
Biedenkopf,
Briesen i. Westpreußen,
Bünde i. Westfalen,
Cöln-Nippes,
Crossen: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Dillingen,[3])
Düsseldorf: Realprogymnasium (verbunden mit der Realschule an der Nethelstraße),
Elberfeld,[3])
Eschweiler: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Friedrichshagen bei Berlin,
Geestemünde: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Gelsenkirchen,
Goldap,
Grunewald bei Berlin,
Jüterbog: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Itzehoe: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Langenberg,
Langensalza,
Lennep: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Limburg a. d. Lahn: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Luckenwalde,
Merzig,
Mettmann: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[3])
Nauen,
Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Oberlahnstein: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Papenburg,
Peine: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[3])
Rathenow, Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Spremberg,
Swinemünde,
Velbert: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[3])
Völklingen,
Wanne,[3])
Wiesbaden: Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule),[3])
Wolgast,
Wollin,
Wriezen,
Zoppot.

II. Königreich Sachsen.

Glauchau: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[3])
Großenhain: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[3])

[1]) Mit rückwirkender Geltung bis zur Schlußprüfung Michaelis 1907 einschließlich.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Michaelistermin 1907.
[3]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.

Pirna: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Riesa: Realprogymnasium (verbunden mit Realklassen).

III. Königreich Württemberg.

Cannstatt: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).[1])

IV. Großherzogtum Baden.

Buchen,
Ettlingen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Mosbach,
Schwetzingen,
Villingen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule) [2])

V. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,
Parchim: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).

VI. Großherzogtum Sachsen.

Apolda: Realprogymnasium (verbunden mit Zimmermanns Realschule).

VII. Herzogtum Anhalt.

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

VIII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

IX. Fürstentum Waldeck.

Arolsen.

X. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Stadthagen.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Realprogymnasium des Johanneums (verbunden mit Realschule).

c. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

†Allenstein,
Altona: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Arnswalde,
Aschersleben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Barmen,
Berlin: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule,
†Fünfte Realschule,
†Sechste Realschule,
†Siebente Realschule,
†Achte Realschule,
†Neunte Realschule,
†Zehnte Realschule,
Berlin: †Elfte Realschule,
†Zwölfte Realschule,
†Dreizehnte Realschule,
Biebrich: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Bielefeld,
†Blankenese,
Breslau: †Erste evangelische Realschule,
†Zweite evangelische Realschule,
†Katholische Realschule,
†Bromberg,[3])
†Buxtehude,
†Calbe a. d. Saale,[3])
†Cassel,
†Celle,
Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (†Realschule nebst Gymnasium),
†Realschule,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für die Schlußprüfung im Juli 1908.
[2]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Prüfungstermin am Schlusse des Schuljahrs 1906/07.
[3]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.

Cöln: †Realschule,
Handelsschule (†Realschule),
Cöpenick: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
†Cottbus,
†Crefeld,[1])
†Culm,
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: †Goetheschule (Realschule, verbunden mit Realgymnasium),
†Diez,
Dirschau: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Dortmund,[1])
†Dülken,
Düsseldorf: †Realschule an der Scharnhorststraße,
†Realschule an der Nethelstraße (verbunden mit Realprogymnasium),
†Duisburg,
Duisburg-Meiderich (bisher Meiderich): †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Eisleben,
†Elberfeld,
†Elmshorn,
Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
†Ems,
Eschwege: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Essen,[2])
†Finsterwalde,
Forst i. d. Lausitz: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen Gemeinde,
†Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
†Adlerflychtschule,
†Liebig-Realschule,
†Selektenschule,
†Handelsrealschule,
Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
Geestemünde: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Geisenheim,
†Gelsenkirchen,
†Gevelsberg,
†Görlitz,
Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gronau i. Westfalen,
Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Gumbinnen: †Friedrichsschule (Realschule, verbunden mit Gymnasium),
†Gummersbach,
Hadersleben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Hameln: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Hamm,[2])
Hannover: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
Harburg: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Haspe,
†Havelberg,
†Hechingen,
†Heide, Provinz Schleswig Holstein,
Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
Herne: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnasium),
†Hirschberg i. Schlesien,[3])
Höchst a. Main: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Homburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Itzehoe: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Jüterbog: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Kiel: †Realschule I (verbunden mit Realgymnasium),
†Realschule II,[3])
Königsberg i. Ostpreußen: †Löbenicht'sche Realschule,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.
[2]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Ostertermin 1908.
[3]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Michaelistermin 1907.

Königsberg i. Ostpreußen: †Steindammer Realschule,
†Vorstädtische Realschule,
Königshütte: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Kreuznach,
Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Langendreer,
Langfuhr: †von Conradi'sche Erziehungsanstalt (verbunden mit Progymnasium),
†Lehe i. Hannover,[1])
Lennep: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Liegnitz: †Wilhelmsschule,
Linden bei Hannover: †Humboldtschule (Realschule, verbunden mit Realgymnasium),
Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Löwenberg,
†Lübben,
Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Magdeburg,
†Marne,
Mettmann: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Mewe,[1])
Mülheim a. Rhein: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Münster i. Westfalen,
Naumburg a. d. Saale: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Neumünster: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Ohligs-Wald,
†Oldesloe,
Oschersleben: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Otterndorf,
†Pankow,
Peine: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Pillau,
†Potsdam,
†Quedlinburg,
Rathenow: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Remscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Riesenburg,
†Rixdorf,
†Seehausen i. d. Altmark,
Schleswig: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Schönebeck: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Schöneberg bei Berlin: †Erste Realschule,[1])
Schwelm: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Sobernheim,
Solingen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Sonderburg,
†Stargard i. Pommern,
Stolp: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Suhl,
Tegel bei Berlin,[1])
†Tiegenhof,
†Urdingen,
Unna: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Velbert: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),[1])
Wandsbek: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Wehlau,
†Weißensee bei Berlin,[1])
Wesel: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Wiesbaden,
†Wilhelmshaven,
Witten: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Wittenberge,
†Zeitz.[1])

II. Königreich Bayern.

†Amberg,
†Ansbach,
†Aschaffenburg,

[1]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Ostertermin 1908.

†Bamberg,
†Deggendorf,
†Dinkelsbühl,
†Eichstätt,
†Erlangen,
†Freising,
†Fürth,
†Gunzenhausen,
†Hof,
†Ingolstadt,
†Kaufbeuren,
†Kempten,
†Kissingen,
†Kitzingen,
†Kronach,
†Kulmbach,
†Landau,
†Landsberg,
†Landshut,
†Lindau,
†Memmingen,
München: †Gisela-Kreisrealschule,
†Ludwigs-Kreisrealschule,
†Maria Theresia-Kreisrealschule,
†Neuburg a. d. Donau,
†Neumarkt i. d. Oberpfalz,
†Neustadt a. d. Haardt,
†Neu-Ulm,
†Nördlingen,
Nürnberg: †Kreisrealschule I,
†Pirmasens,
†Rosenheim,
†Rothenburg o. d. Tauber,
†Schweinfurt,
†Speyer,
†Straubing,
†Traunstein,
†Wasserburg,
†Weiden,
†Weilheim,
†Weißenburg i. Bayern,
†Wunsiedel,
†Zweibrücken,

III. Königreich Sachsen.

†Aue,[1])
†Auerbach,[1])
†Bautzen,
†Chemnitz,
†Crimmitschau,[1])
Dresden: †Realschule Johannvorstadt,
†Realschule Seevorstadt,
†Realschule Dresden-Neustadt,
Dresden-Striesen: †Realschule (Freimaurer-Institut),
†Frankenberg,[1])
Glauchau: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Grimma,[1])
Großenhain: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Leipzig: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule (Lindenau),
†Fünfte Realschule (Reudnitz),[2])
†Leisnig,[1])
†Löbau,[1])
†Meerane,[1])
Meißen: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Mittweida,
†Ölsnitz i. Vogtlande,[1])
†Oschatz,[1])
Pirna: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Plauen i. Vogtlande: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Radeberg,[1])
†Reichenbach i. Vogtlande,[1])
†Rochlitz,[1])
†Stollberg,[1])
†Werdau,
Zwickau: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

IV. Königreich Württemberg.

†Backnang (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
†Crailsheim (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
†Ebingen,
†Freudenstadt,
†Heilbronn,
†Kirchheim unter Teck,

[1]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.

Korntal: Gemeinde-Lateinschule, †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Mergentheim,
†Schorndorf (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
†Schramberg (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
†Schwenningen,
†Sindelfingen,
†Stuttgart,
†Tuttlingen.

V. Großherzogtum Baden.

†Achern,
†Breisach,
†Bretten,
†Bühl,
†Eberbach,
†Emmendingen,
†Eppingen,
†Kehl,
†Kenzingen,
†Ladenburg,
†Meßkirch,
†Müllheim,
†Neustadt,
†Oberkirch,
†Offenburg,
†Radolfzell,
†Rheinbischofsheim,
†Schopfheim,
†Sinsheim,
†Überlingen,
†Waldshut,
†Wiesloch.

VI. Großherzogtum Hessen.

Großgerau: †Höhere Bürgerschule,
Langen: †Höhere Bürgerschule,
Lauterbach: †Höhere Bürgerschule.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Rostock,
†Teterow,
Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Ilmenau,
†Neustadt a. d. Orla.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neubrandenburg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).[1])

X. Großherzogtum Oldenburg.

†Delmenhorst,
†Oberstein-Idar.

XI. Herzogtum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

†Sonneberg,
†Pößneck.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: †Realschule (verbunden mit dem Ernst-Realgymnasium),
†Schmölln.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha,
Ohrdruf: †Realschule (Gräflich Gleichensche Stiftung).

XV. Herzogtum Anhalt.

Ballenstedt: †Realschulabteilung des Städtischen Pädagogiums Wolterstorff,[2])
Cöthen: †Friedrichs-Realschule.
Dessau: †Städtische Handelsrealschule.[3])

[1]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1909 einschließlich Geltung.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Michaelistermin 1907.
[3]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Ostertermin 1907 einschließlich.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Realschule (verbunden mit Handelsabteilung),
†Sondershausen.

XVII. Fürstentum Waldeck.

†Bad Wildungen.

XVIII. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: †Realschule (verbunden mit dem Gymnasium).

XIX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium).[1])

XX. Fürstentum Lippe.

Detmold: †Realschule (verbunden mit Gymnasium Leopoldinum),
†Salzuflen.

XXI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Realschule des Johanneums (verbunden mit Realprogymnasium).

XXII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

XXIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: †Realschulabteilung der Hansaschule (verbunden mit Progymnasium),
Cuxhaven: †Realschulabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Progymnasium),
Hamburg: †Realschule in Eilbeck,
†Realschule vor dem Lübeckertore,
†Realschule in St. Pauli.

XXIV. Elsaß-Lothringen.

†Barr,
†Bischweiler,
Buchsweiler: †Realabteilung des Gymnasiums,
†Forbach,
Hagenau: †Realabteilung des Gymnasiums,
†Markirch,
†Münster,
†Rappoltsweiler,
Saargemünd: †Realabteilung des Gymnasiums,
Straßburg i. Elsaß: †Neue Realschule,
†Thann.

d. Öffentliche Schullehrerseminare.

I. Königreich Preußen.

Alfeld	Königliches Schullehrerseminar.	Bütow	Königliches Schullehrerseminar.
Altdöbern		Bunzlau	
Angerburg		Cammin	
Anklam		Coesfeld	
Arnsberg		Cöpenick	
Aurich		Cöslin	
Barby		Cornelimünster	
Bederkesa		Cottbus	
Berent		Danzig-Langfuhr	
Berlin		Delitzsch	
Boppard		Deutsch-Krone	
Braunsberg		Dillenburg	
Breslau		Dorsten	
Brieg		Dramburg	
Bromberg[2])		Drossen	
Brühl		Düren	
Büren		Eckernförde	
		Eisleben	

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.
[2]) In Bromberg befinden sich zwei Königliche Schullehrerseminare.

Elsterwerda
Elten
Erfurt
Exin
Frankenberg
Frankenstein
Franzburg
Fraustadt
Friedeberg i. d. Neumark
Fulda
Genthin
Graudenz
Gütersloh
Gummersbach
Habelschwerdt
Hadersleben
Halberstadt
Hameln
Hannover
Havelberg
Heiligenstadt
Herdecke
Herford
Hilchenbach
Hildesheim
Hohenstein
Homberg
Jüterbog
Karalene
Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf)
Kettwig
Königsberg i. d. Neumark
Koschmin
Kreuzburg
Krotoschin
Kyritz
Leobschütz
Liebenthal
Liegnitz
Linnich
Lissa
Löbau
Lüdenscheid
Lüneburg
Lyck
Marienburg i. Westpreußen
Memel
Merseburg

Königliches Schullehrer-seminar.

Merzig
Mettmann
Mörs
Montabaur
Mühlhausen i. Thüringen
Münsterberg
Münstermaifeld
Naumburg a. d. Saale
Neuhaldensleben
Neuruppin
Neustadt i. Westpreußen
Neuwied
Neuzelle
Northeim
Oberglogau
Odenkirchen
Öls
Oranienburg
Ortelsburg
Osnabrück [1])
Osterburg
Osterrode i. Ostpreußen
Ottweiler
Paderborn
Paradies
Peiskretscham
Petershagen
Pilchowitz
Pölitz
Prenzlau
Preußisch-Eylau
Preußisch-Friedland
Proskau
Prüm
Pyritz
Quedlinburg
Ragnit
Ratibor
Ratingen
Ratzeburg
Rawitsch
Reichenbach i. d. Oberlausitz
Rendsburg
Rheydt
Rogasen
Rosenberg
Rüthen
Sagan
Schlüchtern

Königliches Schullehrer-seminar

[1]) In Osnabrück befinden sich zwei Königliche Schullehrerseminare.

Schneidemühl
Schweidnitz
Schwerin a. W.
Segeberg
Siegburg
Soest
Stade
Steinau a. d. O.
Tarnowitz
Thorn[1])
Tondern
Tuchel
Ülzen
Utersen
Unna
Usingen
Verden
Waldau
Warendorf
Weißenfels
Werl
Wetzlar
Wipperfürth
Wittlich
Wollstein
Wongrowitz
Wunstorf
Ziegenhals
Züllichau
Zülz.

} Königliches Schullehrerseminar.

II. Königreich Bayern.

Altdorf: Königliches Schullehrerseminar,
Amberg: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Bamberg: Königliches Schullehrerseminar,
Bayreuth: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Eichstätt: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Freising: Königliches Schullehrerseminar,
Kaiserslautern: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Lauingen: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Schwabach: Königliches Schullehrerseminar,
Speyer: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Straubing: Königliches Schullehrerseminar,
Würzburg: Königliches Schullehrerseminar.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Seminar.
Auerbach: Königliches Seminar,
Bautzen: Landständisches evangelisches Seminar,
Domstiftliches katholisches Seminar,
Borna: Königliches Seminar,
Dresden-Friedrichstadt: Königliches Seminar,
Dresden-Neustadt: Freiherrlich v. Fletcher'sches Seminar,
Dresden-Plauen: Königliches Seminar,
Frankenberg: Königliches Lehrerseminar,
Grimma: Königliches Seminar,
Leipzig: Königliches Lehrerseminar,
Löbau: Königliches Seminar,
Nossen: Königliches Seminar,
Oschatz: Königliches Seminar,
Pirna: Königliches Seminar,
Plauen i. Vogtlande: Königliches Seminar,
Rochlitz: Königliches Seminar,
Schneeberg: Königliches Seminar,
Stollberg: Königliches Lehrerseminar,
Waldenburg: Fürstlich Schönburg'sches Seminar,
Zschopau: Königliches Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangelisches Schullehrerseminar,
Gmünd: Katholisches Schullehrerseminar,
Künzelsau: Evangelisches Schullehrerseminar,
Nagold: Evangelisches Schullehrerseminar,
Nürtingen: Evangelisches Schullehrerseminar,
Saulgau: Katholisches Schullehrerseminar.

V. Großherzogtum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrerseminar,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrerseminar I,
Großherzogliches Lehrerseminar II,
Meersburg: Großherzogliches Lehrerseminar.

VI. Großherzogtum Hessen.

Alzey: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Bensheim: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Friedberg: Großherzogliches Schullehrerseminar.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Neukloster: Großherzogliches Lehrerseminar.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Weimar: Großherzogliches Schullehrerseminar.

[1]) In Thorn befinden sich zwei Königliche Schullehrerseminare.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Mirow: Großherzogliches Lehrerseminar.

X. Großherzogtum Oldenburg.

Oldenburg: Evangelisches Schullehrerseminar.
Vechta: Katholisches Schullehrerseminar.

XI. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrerseminar,
Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrerseminar.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrerseminar.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Herzogliches Lehrerseminar.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Herzogliches Ernst Albert-Schullehrerseminar,
Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XV. Herzogtum Anhalt.

Cöthen: Herzogliches Landesseminar.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Sondershausen: Fürstliches Landesseminar.

XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Fürstlich evangelisch-lutherisches Landesseminar.

XVIII. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Fürstliches Schullehrerseminar.

XIX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XX. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Fürstliches Lehrerseminar (verbunden mit Gymnasium, Adolphinum und Realgymnasium).

XXI. Fürstentum Lippe.

Detmold: Fürstliches Lehrerseminar.

XXII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Schullehrerseminar.

XXIII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Staatliches Volksschullehrerseminar.

XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Staatliches Lehrerseminar (Binderstraße),
Staatliches Lehrerseminar (Steinhauerdamm).[1])

XXV. Elsaß-Lothringen.

Colmar: Lehrerseminar,
Metz: Lehrerseminar,
Oberehnheim: Lehrerseminar,
Pfalzburg: Lehrerseminar,
Straßburg i. Elsaß: Lehrerseminar.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: †Landwirtschaftsschule,
Brieg: †Landwirtschaftsschule,
Cleve: †Landwirtschaftsschule,
Dahme: †Landwirtschaftsschule,
Eldena: †Landwirtschaftsschule,
Flensburg: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Oberrealschule),
Heiligenbeil: †Landwirtschaftsschule,
Herford: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: †Landwirtschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirtschaftsschule,
Lüdinghausen: †Landwirtschaftsschule,
Marggrabowa i. Ostpreußen: †Landwirtschaftsschule,
Marienburg i. Westpreußen: †Landwirtschaftsschule,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Prüfungstermin im Januar 1908.

Samter: †Landwirtschaftsschule,
Schivelbein i. Pommern: †Landwirtschaftsschule,
Weilburg: †Landwirtschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Lichtenhof: †Kreis-Landwirtschaftsschule,
München: †Handelsschule,
Nürnberg: †Handelsschule,
Pfarrkirchen: †Landwirtschaftsschule.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen: †Höhere Abteilung der städtischen Handelsschule,[1])
Chemnitz: †Öffentliche Handelslehranstalt,
Döbeln: †Höhere Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realgymnasium),
Dresden: †Öffentliche Handelslehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft,
Leipzig: †Öffentliche Handelslehranstalt,
Zittau: †Handelsabteilung des Realgymnasiums.

IV. Großherzogtum Baden.

Mannheim: †Handelsschulabteilung (verbunden mit der Oberrealschule).

V. Großherzogtum Hessen.

Groß-Umstadt: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule).

VI. Großherzogtum Oldenburg.

Varel: †Landwirtschaftsschule.

VII. Herzogtum Braunschweig.

Helmstedt: †Landwirtschaftliche Schule Marienberg nebst †Realabteilung.

VIII. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Handelsabteilung der Realschule.

IX. Elsaß-Lothringen.

Rufach: †Landwirtschaftsschule.

Privat-Lehranstalten.

a) Schullehrerseminare.

I. Königreich Preußen.

Berlin: Jüdische Lehrerbildungsanstalt,
Niesky: Seminar der Brüdergemeinde.

b) Andere Privat-Lehranstalten.×)

Königreich Preußen.

Berlin: †Handelsschule von Richard Engelberg,
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Hermann Schulz,
Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungsinstitut von Karl Schwarz,
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Karl Marmier,[2])
Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn,[3])
Gnadenfrei: Realschule unter Leitung des Diakonus Kücherer,
Godesberg: (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium († realistische und * progymnasiale Abteilung) von Professor Otto Kühne,
Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Oberlehrers a. D. Anton Stukenberg,
Bad Lauterberg i. Harz: †Ahn'sche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels,
Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Friedrich Drexler,[3])

---

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908.

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

[2]) Die Berechtigung ist der Anstalt zunächst bis zum Ostertermin 1910 einschließlich belassen worden.

[3]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungsanstalt von Ernst Kalkuhl,
Osnabrück: †Nölle'sche Handelsschule des Dr. L. Lindemann,
Ostrau bei Filehne: Progymnasiale und †Realschulabteilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach (Mitleiter ist Dr. Felix Beheim-Schwarzbach),
Paderborn: †Unterrichtsanstalt (Privatrealschule) von Heinrich Reismann,
Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel,
St. Goarshausen: †Erziehungsinstitut (Institut Hofmann) des Professors Dr. Gustav Müller,
Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschulabteilung des Erziehungsinstituts des Karl Linpinsel,[1])
Wiesbaden: Höhere Privat-Knabenschule von Hofrat Karl Faber (Realschule und Realprogymnasium)[2]).

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handelslehranstalt von Gustav Hoffmann,
Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel und des Gustav Goebel,
Dürkheim a. H.: †Realschule des Heinrich Bärmann,
Frankenthal (Pfalz): †Reallehrinstitut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle,
Fürth: †Israelitische Realschule des Dr. Alfred Feilchenfeld),[3])
Marktbreit a. Main: †Real- und Handelsschule unter Leitung des Franz Koeppl,[4])
Miltenberg a. Main: †Privat-Real- und Handelsschule unter Leitung des Karl Kring,[5])
Nürnberg: †Real- und Handelslehranstalt (Institut M. Gombrich).

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Privatrealschule mit Pensionat von Oskar Koldewey,
†Privatrealschule von G. Müller-Gelinek,
†Realschule (mit Elementarklassen) des Predigtamtskandidaten Gerhard Grössel (früher Dr. Ernst Zeidler),
Leipzig: †Erziehungsschule (Privatrealschule) des Dr. Robert Barth,
†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,
†Privatrealschule von Otto Albert Toller.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Stuttgarter Handelsschule unter Leitung des Rektors Bonhöffer,
Stuttgart: †Realistische Abteilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Rauscher).

V. Großherzogtum Baden.

Waldkirch: †Erziehungsanstalt des Dr Rudolph Plähn.[6])

VI. Großherzogtum Hessen.

Offenbach a. Main: †Goetheschule unter Leitung des Max Reinhold[7].)

VII. Großherzogtum Sachsen.

Jena: †Lehr- und Erziehungsanstalt von Professor Ernst Pfeiffer,
†Erziehungsanstalt des Dr. Heinrich Stoy unter Leitung des Dr. Leopold Sommer.

VIII. Herzogtum Braunschweig.

Blankenburg a. Harz: †Lehr- und Erziehungsanstalt (Privatrealschule) von Wilbrand Rhotert,

---

[1]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1908 einschließlich Geltung.
[2]) Die Berechtigung ist bis zum Herbst 1908 einschließlich verlängert worden.
[3]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Prüfungstermin 1908 einschließlich Geltung.
[4]) Die Berechtigung gilt bis Michaelis 1910 einschließlich.
[5]) Die Berechtigung gilt bis zum Herbst 1910 einschließlich.
[6]) Die Berechtigung ist bis zum Herbsttermin 1910 einschließlich weiterverliehen worden.
[7]) Die Berechtigung gilt bis 1910 einschließlich.

Braunschweig: †Jahn'sche Realschule des Dr. Heinrich Junker,[1])
Seesen a. Harz: †Jacobson-Schule (Realschule und Realprogymnasium) unter Leitung des Dr. Nathan Friedland.[2])
Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

IX. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: †Privatrealschule von Heinrich Christian Wehner.

X. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abteilung der Lehr- und Erziehungsanstalt des Professors Dr. Siegfried Schaffner.

XI. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Keilhau: †Erziehungsanstalt von Dr. Otto Wächter.[3])

XII. Fürstentum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Natango von Trippenbach (Progymnasialabteilung und †Realschulabteilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung.)[4])

XIII. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelsschule unter der einstweiligen Leitung des Otto Sailer.[5])

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Privatrealschule des Dr. G. A. Reimann.

XV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Privatrealschule des Dr. T. A. Bieber,
†Stiftungsschule von 1815, unter Leitung des Lehrers E. Stephan für den Prüfungstermin im Frühjahr 1908,
†Privatrealschule des Dr. A. Wichard Lange,
†Privatrealschule des Dr. Th. Wahnschaff,
†Realschule der Talmud-Tora, unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,
†Realschule des unter Leitung des Direktors M. Hennig und des Dr. G. Tiede stehenden Paulinums, Pensionat des Rauhen Hauses.

Lehranstalten im Auslande.×)

Antwerpen: †Realschule der Allgemeinen Deutschen Schule unter Leitung des Dr. Bernhard Gaster,
Belgrano bei Buenos Aires: Deutsche höhere Knabenschule,[6])
Brüssel: †Realprogymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Dr. Karl Friedrich Wilhelm Lohmeyer,[7])
Buenos Aires: Germaniaschule unter Leitung des Dr. Willy Ruge,

---

[1]) Die Berechtigung ist bis zum Michaelistermin 1910 einschließlich verlängert worden.
[2]) Die Berechtigung ist bis zur Schlußprüfung 1910 einschließlich verlängert worden.
[3]) Die Berechtigung ist bis zum Jahre 1910 einschließlich verlängert worden.
[4]) Die bis zum Ostertermin 1907 einschließlich erteilte Berechtigung ist bis zum Michaelistermin 1910 einschließlich verlängert worden.
[5]) Die Berechtigung ist vorläufig vom Michaelistermin 1907 einschließlich bis zum Ostertermin 1910 einschließlich erteilt worden.
×) Die Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichtswegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.
[6]) Die Berechtigung gilt nur bis zum 1. Januar 1908.
[7]) Die bis zum Prüfungstermin 1905 einschließlich gewährte Berechtigung ist bis zum Prüfungstermin 1908 einschließlich verlängert worden.

Bukarest: †Deutsche Realschule der evangelischen Kirchengemeinde unter der bisherigen Leitung des Dr. Ludwig Lenz,[1])
Constantinopel: †Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Dr. Otto Göhring,
Genua: †Deutsche Schule unter Leitung des Georg von Hassel,[2])
Mailand: †Internationale Schule protestantischer Familien unter Leitung des Wilhelm Braun.

Berlin, den 15. August 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Just.

---

[1]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Prüfungstermin 1908 einschließlich Geltung.
[2]) Die Berechtigung ist bis zum Jahre 1910 einschließlich verlängert worden.

St.-M. d. J. Nr. 23596.
Kr.-M. Nr. 17538.

Bekanntmachung, Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. ds. Mts. zu bestimmen geruht:

Das Bezirkskommando Vilshofen wird am 15. September ds. Js. nach Deggendorf verlegt. Der Landwehrbezirk führt vom gleichen Zeitpunkte ab die Bezeichnung nach dem neuen Stabssitze.

Die Änderung der Anlage 1 zur Wehrordnung für das Königreich Bayern bleibt vorbehalten.

München, den 12. September 1908.

J. A.
Frhr. v. Horn. Ministerialrat v. Schreiber.

St.-M. d. J. Nr. 24194.
Kr.-M. Nr. 17813.

Bekanntmachung, Landwehrbezirkseinteilung betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Die neu errichteten Bezirksämter Riedenburg und Lauf bilden vom 16. Oktober 1908 ab, an welchem Tage sie ihre Wirksamkeit zu beginnen haben, gemäß §. 1/5 W.O. selbständige Aushebungsbezirke im Landwehrbezirke Ingolstadt bzw. Nürnberg.

Darnach ist in der Anlage 1 zur Wehrordnung für das Königreich Bayern bei den Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-)bezirken nach „Bezirksamt Beilngries“:

Bezirksamt Riedenburg,

nach „Bezirksamt Hersbruck“:

Bezirksamt Lauf

einzufügen.

Diese Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

München, den 26. September 1908.

J. A.

Frhr. v. Horn. Ministerialrat v. Schreiber.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 1. Oktober 1908 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Waidhaus—Eslarn finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — G. u. V.Bl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 28. September 1908.

v. Frauendorfer.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 66.

München, den 8. Oktober 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 29. September 1908, die Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend. — Bekanntmachung vom 6. Oktober 1908, die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz betreffend. — Bekanntmachung vom 6. Oktober 1908, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

Nr. 25450.

Bekanntmachung, die Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung,
und K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 23. September 1908 Allerhöchst anzuordnen geruht, daß

A) beginnend vom 1. Oktober 1908:

1. das Forstamt Grafenwöhr und die Försterstelle zu Weihern aufgelöst und
2. die Kommunal-Forstamtsassessorstellen zu Taubensuhl und Elmstein in Försterstellen umgewandelt werden;

B) beginnend vom 1. November 1908:
das Forstamt Reichenhall-St. Zeno aufgelöst und dem Forstamte Reichenhall-Nord ein Forstamtsassessor mit dem dienstlichen Wohnsitz in Reichenhall-St. Zeno beigegeben werde.

München, den 29. September 1908.

J. V. Staatsrat v. Pausch. — J. A. Ministerialrat v. Schreiber.

Nr. 26777.

Bekanntmachung, die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

In der Bekanntmachung vom 25. September 1908 (G. u. V.Bl. S. 909) werden bei Ziff. 1, dann bei Ziff. 4 A Abs. 4a letzte Zeile, die Worte „oder in den letzten 30 Tagen verboten war" gestrichen.

München, den 6. Oktober 1908.

J. A.
Ministerialrat **Brenner.**

Nr. 7/B n.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 11. Oktober 1908 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Kulmbach—Thurnau finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — G. u. V.Bl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 6. Oktober 1908.

J. V.
Staatsrat **Frhr. von Schacky.**

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 67.

München, den 10. Oktober 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 9. Mai 1908, Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Sachsen vom 1. April 1908 ab betreffend. — Bekanntmachung vom 27. Juni 1908, Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 29. August 1908, Änderungen in der Landwehrbezirkseinteilung sowie in der Geschäftseinteilung der Landwehrbezirke I—IV Berlin betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

St.-M. d. J. Nr. 11421.

Kr.-M. Nr. 8298.

Bekanntmachung, Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Sachsen vom 1. April 1908 ab betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Mit Gültigkeit vom 1. April 1908 ab sind errichtet worden:

ein Bezirkskommando in Auerbach — unter Wegfall des Meldeamts Auerbach — und

ein Bezirkskommando in Flöha — unter Angliederung des Meldeamts Marienberg, das vom Bezirkskommando Annaberg abgetrennt wird —.

Die hiermit eintretenden Änderungen in der Abgrenzung der Bezirke des XII. (1. Königlich Sächsischen) und des XIX. (2 Königlich Sächsischen) Armeekorps, in der Landwehr-Bezirkseinteilung der (6. und 7. Königlich Sächsischen) Infanterie-Brigaden Nr. 64 und 88 sowie die Abgrenzung der neuen Bezirkskommandos gehen aus der Anlage hervor.

Die Berichtigung der Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

München, den 9. Mai 1908.

J. A.

Frhr. v. Horn. Staatsrat v. Krazeisen.

Anlage.

Landwehrbezirkseinteilung der Infanterie-Brigaden Nr. 64 und 88.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Sachsen auch Regierungsbezirk).
XII. (1. K. S.)	64. (6. K. S.)	1. Bezirk*)	Freiberg	Amtshauptmannschaft Freiberg	Königreich Sachsen. Regierungsbezirk Dresden
			Flöha	Amtshauptmannschaft Flöha Amtshauptmannschaft Marienberg	Regierungsbezirk Chemnitz
		2. Bezirk*)	Pirna	Amtshauptmannschaft Pirna Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde	Regierungsbezirk Dresden
XIX. (2. K. S.)	88. (7. K. S.)	1. Bezirk**)	Chemnitz	Stadt Chemnitz Amtshauptmannschaft Chemnitz	Regierungsbezirk Chemnitz
		2. Bezirk**)	Annaberg	Amtshauptmannschaft Annaberg	
			Schneeberg	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg	Regierungsbezirk Zwickau
			Auerbach	Amtshauptmannschaft Auerbach	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 6. Infanterie-Brigade Nr. 64, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Feldartillerie-Brigade Nr. 32 im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanterie-Brigade Nr. 88, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartillerie-Brigade Nr. 40 im Frieden unterstellt.

St.-M. d. J. Nr. 16201.

Kr.-M. Nr. 9317.

Bekanntmachung, Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1909 scheiden die Aushebungsbezirke Bezirksamt Viechtach und Bezirksamt Landau a/J. aus ihren bisherigen Landwehrbezirken aus. Der

Aushebungsbezirk Bezirksamt Viechtach tritt zum Landwehrbezirk Vilshofen, der Aushebungsbezirk Bezirksamt Landau a/J. zum Landwehrbezirk Straubing über.

München, den 27. Juni 1908.

J. A.

Frhr. v. Horn. Staatsrat v. Krazeisen.

Nr. 16721.

Bekanntmachung, Änderungen in der Landwehr-Bezirkseinteilung sowie in der Geschäftseinteilung der Landwehrbezirke I—IV Berlin betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Die Landwehrbezirkseinteilung im Bereiche der K. Preuß. III. und IV. Armeekorps ist wie folgt geändert:

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk).
III.	Berlin (Landwehrinspektion)†)		III. Berlin	Hauptstadt Berlin Stadt Charlottenburg „ Lichtenberg Kreis Oberbarnim „ Niederbarnim	Königreich Preußen. R.-B. Potsdam.
IV.	15.	2. Bezirk*)	Halle a. S.	Stadt Halle a. S. „ Eisleben Saalkreis Mansfelder Seekreis	R.-B. Merseburg.

Die Änderung der Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

In der Spalte III Berlin der Geschäftseinteilung der Landwehrbezirke I—IV Berlin (Bekanntmachungen im V. Bl. des Kriegsministeriums für 1906 S. 43 und für 1907 S. 283) ist für

„des Stadtkreises Charlottenburg"

zu setzen:

der Stadtkreise Charlottenburg und Lichtenberg.

München, den 29. August 1908.

J. V.

Frhr. v. Horn. Staatsrat v. Krazeisen.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Signate vom 30. September 1908 allergnädigst bewogen gefunden, den K. Oberſthofmeiſter Guſtav Grafen zu Caſtell vom 1. Oktober 1908 an, ſeinem alleruntertänigſten Anſuchen entſprechend, unter wärmſter Anerkennung ſeiner langjährigen mit hervorragender Hingebung und Treue geleiſteten ausgezeichneten Dienſte und unter Wahrung ſeines bisherigen Ranges in den dauernden Ruheſtand zu verſetzen.

Königlich Allerhöchſte Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweſer, haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden,

unterm 18. September 1908 dem K. Kämmerer und Oberſten z. D. Hans Freiherrn von Laßberg, Hofmarſchall Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehene Ehren-Großkomturkreuz des Großherzoglich Oldenburgiſchen Haus- und Verdienſtordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig,

dem K. Hofrat Carl Borromäus Hubrich, rechtskundigen Hofſekretär Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern, für das ihm von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Öſterreich und Apoſtoliſchen Könige von Ungarn verliehene Offizierskreuz des Kaiſerlich Öſterreichiſchen Franz Joſeph-Ordens,

dem Geheimen Sekretär im K. Oberſtkämmerer-Stabe Alois Schwaiger für den ihm von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Öſterreich und Apoſtoliſchen Könige von Ungarn verliehenen Öſterreichiſchen Kaiſerlichen Orden der eiſernen Krone III. Klaſſe,

dem im Dienſte Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern ſtehenden Chauffeur Alfons Endl für das ihm von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Öſterreich und Apoſtoliſchen Könige von Ungarn verliehene Kaiſerlich Öſterreichiſche ſilberne Verdienſtkreuz mit der Krone und für die von Seiner Majeſtät dem Könige von Großbritannien und Irland ihm verliehene ſilberne Viktoria-Medaille, ferner

dem im Dienſte Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern ſtehenden Reitknecht Friedrich Haffelt für das ihm von Seiner Kaiſerlichen und Königlichen Apoſtoliſchen Majeſtät verliehene Kaiſerlich Öſterreichiſche ſilberne Verdienſtkreuz und

unterm 25. September 1908 dem K. Kämmerer, Vorſitzenden im Miniſterrate und Staatsminiſter des Königlichen Hauſes und des Äußern Dr. Klemens Freiherrn von Podewils-Dürniz für das ihm von Seiner Heiligkeit dem Papſte verliehene Großkreuz des Piusordens die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 68.

München, den 19. Oktober 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 17. Oktober 1908, betreffend die Einberufung der besonderen Ausschüsse beider Kammern des Landtages zur Beratung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern und einiger anderer zur Änderung der Steuergesetze in Beziehung stehender Gesetzentwürfe. — Königlich Allerhöchste Entschließung vom 16. Oktober 1908, die Einberufung der Landräte betreffend. — Bekanntmachung vom 12. Oktober 1908, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 13. Oktober 1908, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Ordens-Verleihung. — Erhebung in den Adelsstand. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 26667.

Bekanntmachung, betreffend die Einberufung der besonderen Ausschüsse beider Kammern des Landtages zur Beratung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern und einiger anderer zur Änderung der Steuergesetze in Beziehung stehender Gesetzentwürfe.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf das Gesetz vom 9. August 1908, betreffend die Behandlung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern und einiger anderer

zur Änderung der Steuergesetze in Beziehung stehender Gesetzentwürfe, die besonderen Ausschüsse beider Kammern des Landtags zur Beratung dieser Gesetzentwürfe auf

Montag, den 9. November lfd. Js.

einzuberufen.

Wir beauftragen Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, die aus ihrem Kreise gewählten Mitglieder des besonderen Ausschusses der Kammer der Abgeordneten sogleich unter abschriftlicher Mitteilung dieser Bekanntmachung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage in der Haupt- und Residenzstadt einzufinden und die ihnen obliegenden Arbeiten zu beginnen.

Hinterſee, den 17. Oktober 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Schreiber.

Nr. 26794.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Einberufung der Landräte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns im Hinblicke auf Art. 19 und 20 des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 bewogen, die Eröffnung der Landratsversammlungen für das Jahr 1909 auf

Montag, den 16. November 1908

an den Sitzen der Kreisregierungen festzusetzen und beauftragen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Einberufung hienach zu veranlassen.

Hinterſee, den 16. Oktober 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweſer.

v. Brettreich.

An
die K. Regierungen,
Kammern des Innern.

Auf Allerhöchſten Befehl:
Der General-Sekretär:
Miniſterialrat v. Schreiber.

Nr. 25505.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverſchreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsminiſterium des Innern.

Der Vereinsbank in Nürnberg wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der geſetzlichen Maximalgrenze des Pfandbriefumlaufs eine neue Serie (Nr. XXXIII) 4 % iger Bodenkreditobligationen (Hypothekenpfandbriefe) auf den Inhaber im Betrage von zehn Millionen Mark, eingeteilt in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ, bei welchen die Verloſung und Kündigung bis zum Jahre 1918 ausgeſchloſſen iſt, deren Rückzahlung im übrigen aber innerhalb 60 Jahren vom Tage der Ausgabe im Wege der Verloſung erfolgt, in den Verkehr zu bringen.

München, den 12. Oktober 1908.

J. V.
Staatsrat v. Krazeiſen.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eiſenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneiſenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsminiſterium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 15. Oktober 1908 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Endorf—Obing finden die in der Eiſenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneiſen-

bahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — G. u. V.Bl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 13. Oktober 1908.

v. Frauendorfer.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 27. September 1908 allergnädigst bewogen gefunden, dem Heumeister im K. Oberststallmeisterstab Simon Mauermeyer in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen.

Erhebung in den Adelsstand.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Staatsrat i. o. D., Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Heinrich Ritter von Frauendorfer mit Diplom vom 14. September 1908 und den Staatsrat i. o. D., Staatsminister der Finanzen Hermann Ritter von Pfaff, mit Diplom vom gleichen Tage in den erblichen Adelsstand des Königreichs mit dem Prädikate „von", unter Vorbehalt des von ihnen bereits erworbenen persönlichen Rechtes auf den höheren Adelsgrad (Ritter), zu erheben.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt:

am 28. September 1908 der Staatsrat i. o. D., Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Heinrich Ritter von Frauendorfer und sein Sohn Siegmund von Frauendorfer in München in erblicher Weise bei der Adels-Klasse Lit. F, Fol. 65, Akt Nr. 23202 und

der Staatsrat i. o. D., Staatsminister der Finanzen Hermann Ritter von Pfaff und seine Kinder Eleonore und Hermann von Pfaff in München in erblicher Weise bei der Adels-Klasse Lit. P, Fol. 72, Akt Nr. 23203.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 69.

München, den 20. Oktober 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 14. Oktober 1908, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 17. Oktober 1908, die Errichtung neuer Strafanstalten in Aichach und Landsberg betreffend. — Staatsdienst-Nachricht.

Nr. 25832.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh. wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Umlaufsgrenze nachstehende auf den Inhaber lautende, in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 ℳ eingeteilte, mit 4 % verzinsliche und bis zum 1. Januar 1917 nicht rückzahlbare Hypothekenpfandbriefe in den Verkehr zu bringen:

1. Rest der Serie 54 im Gesamtbetrage von 6960000 Mark,
2. Serie 55 im Gesamtbetrage von 10000000 Mark.

München, den 14. Oktober 1908.

J. V.
Staatsrat v. Krazeisen.

Nr. 40941.

Bekanntmachung, die Errichtung neuer Strafanstalten in Aichach und Landsberg betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Oktober 1908 zu genehmigen geruht:

1. daß die Königliche Verwaltung der Strafanstalt Aichach und die Königliche Verwaltung der Gefangenanstalt Landsberg errichtet und daß die Königlichen Verwaltungen der Zuchthäuser Wasserburg und Würzburg aufgelöst werden,

2. daß die Strafanstalt Straubing in ein Zuchthaus mit der Bezeichnung „Zuchthaus Straubing" und die Gefangenanstalt Sulzbach in eine Strafanstalt mit der Bezeichnung „Strafanstalt Sulzbach" umgewandelt werden,

3. daß das Staatsministerium der Justiz ermächtigt werde, zu bestimmen, wann die Errichtung der neuen Verwaltungen in Aichach und Landsberg, die Auflösung der Verwaltungen in Wasserburg und Würzburg und die Umwandlung der Strafanstalt Straubing in ein Zuchthaus und der Gefangenanstalt Sulzbach in eine Strafanstalt in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 17. Oktober 1908.

v. Miltner.

Staatsdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 16. Oktober 1908 allergnädigst bewogen gefunden, den Generalmajor und Abteilungschef im K. Kriegsministerium Gustav Schoch für die Dauer seiner Verwendung in diesem Ministerium zum Staatsrat im ordentlichen Dienste zu ernennen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 70.

München, den 26. Oktober 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 19. Oktober 1908, den Schutz von Vögeln betreffend. — Bekanntmachung vom 22. Oktober 1908, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 23. Oktober 1908, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheines betreffend. — Bekanntmachung vom 23. Oktober 1908, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 24. Oktober 1908, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

Nr. 27311.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Schutz von Vögeln betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (R.G.Bl. S. 317) und des Art. 125 Abs. 4 des Polizei-Straf-Gesetz-Buchs vom 26. Dezember 1871 nachstehendes zu verordnen:

§ 1.

Das Fangen und die Erlegung der in der Anlage I angeführten Vögel, sowie der Ankauf, der Verkauf und das Feilbieten, die Vermittlung eines hiernach verbotenen An-

und Verkaufs, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von solchen Vögeln in totem Zustande ist auch außerhalb der in § 3 Abs. 1 des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 festgesetzten Schonzeit (1. März bis zum 1. Oktober), sohin während des ganzen Jahres, verboten.

Der An- und Verkauf und die Vermittlung eines solchen, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr ist hinsichtlich der in Anlage II aufgeführten Vögel auch in lebendem Zustande während des ganzen Jahres untersagt.

§ 2.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 des Vogelschutzgesetzes zulässigen Ausnahmsbewilligungen werden von den Distriktspolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion, erteilt.

Gesuche um solche Bewilligungen sind seitens der Beteiligten bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts oder Aufenthaltsortes anzubringen und von letzterer mit gutachtlicher Äußerung der Distriktspolizeibehörde vorzulegen.

Die Distriktspolizeibehörden haben die Gesuche zu prüfen und die erforderlichen weiteren Erhebungen zu pflegen. Insbesondere ist die gutachtliche Äußerung der Forstbehörden, der landwirtschaftlichen Interessenvertretung, von Vogelschutzvereinen oder von anderen Sachverständigen einzuholen.

§ 3.

In den Fällen des § 5 Abs. 3 des Vogelschutzgesetzes dürfen Ausnahmebewilligungen nur an ohne Zweifel gut beleumundete Personen erteilt werden. Bei Zulassung solcher Ausnahmen ist ein Erlaubnisschein auszufertigen, welcher zu enthalten hat:

1. den Namen und die genaue Personalbeschreibung des zur Führung des Scheines Berechtigten;
2. den Inhalt der Bewilligung, dann die Örtlichkeit und Zeitdauer, auf welche sich dieselbe erstreckt;
3. den Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs der erteilten Bewilligung;
4. alle sonstigen Bedingungen, unter welchen die Ausnahmsbewilligung gewährt wurde;
5. das Verbot des Überlassens des Erlaubnisscheines an andere Personen.

Diesen Erlaubnisschein hat der zu seiner Führung Berechtigte bei Ausübung seiner Befugnisse stets bei sich zu tragen und dem Polizei-, Forst- und Jagdschutz-, dann dem Feldschutz-Personale auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4.

Die K. Verordnung vom 5. Oktober 1863, polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betreffend, (Reg.Bl. S. 1657) wird, wie folgt, abgeändert:

1. In § 3, B, letzter Satz werden die Worte: „Ziemer, Drosseln" gestrichen; dagegen wird beigesetzt:

   für die Wachholderdrossel (den Krammetsvogel) vom 1. März bis 1. Oktober.

2. In § 6 Abs. 1 sind die Worte „und Lerchen" zu streichen.
3. In § 14 kommen die Worte — jene für den Fang von Zugvögeln ausgenommen — in Wegfall.
4. Der § 17 erhält folgende Fassung:

   In den Jagdrevieren aufsichtslos umherstreifende Hunde, dann Hauskatzen, welche in der Zeit vom 1. März bis 31. August in einer Entfernung von mindestens 200 m von den nächsten bewohnten Anwesen oder in öffentlichen Parken oder Anlagen umherstreifend betroffen werden, dürfen von dem Jagdausübungsberechtigten oder dem von ihm aufgestellten Jagdaufseher getötet werden.

§ 5.

§ 1 Buchstabe B der K. Verordnung, die jagdbaren Tiere betreffend, vom 11. Juli 1900 (G. u. V.Bl. S. 693) wird, wie folgt abgeändert:

a) Ziffer 29 hat zu lauten:
   die Adler mit Ausnahme der Schrei- und Seeadler,
b) Ziffer 33: „die Milane" und
   Ziffer 34: „die Bussarde"
   werden gestrichen.
c) Ziffer 35 erhält Ziffer 33.

§ 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die K. Verordnung vom 15. November 1889, den Schutz von Vögeln betreffend (G. u. V.Bl. S. 573) aufgehoben.

Berchtesgaden, den 19. Oktober 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Schreiber.

Anlage I.

Ammern,
Bachstelzen,
Blau- und Braunkehlchen,
Braunellen,
Drosseln mit Ausnahme der Krammetsvögel,
Eulen mit Ausnahme des Uhu,
Finken (d. s. alle Finkenarten, insbesondere Buchfink, Gimpel, Hänfling, Grünfink, Stieglitz, Zeisig mit Ausnahme der Bergfinken, sog. Böhemer und des Sperlings),
Fliegenschnapper,
Gartenrotschwanz,
Goldamsel (Pirol),
Goldhähnchen,
Grasmücken,
Gartenlaubsänger, Teich- und Sumpfrohrsänger,
Hausrotschwanz,
Lerchen,
Kuckuck,
Mandelkrähen (Blauracken),
Nachtigallen,
Nachtschwalben,
Pieper,
Rotkehlchen,
Schwalben,
Segler,
Schwarzkehlchen,
Schwarzplättchen,
Spechte,
Sprosser,
Stare,
Steinschmätzer,
Störche,
Wendehälse,
Wiedehopfe,
Zaunkönige.

Anlage II.

Blau- und Braunkehlchen,
Garten- und Hausrotschwanz,
Grasmücken,
Nachtigallen,
Rotkehlchen,
Schwarzkehlchen,
Zaunkönige.

Nr. 26866.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Vereinsbank in München wurde die Genehmigung erteilt, daß sie bei den mit Ministerialentschließung vom 25. August 1908 zur Ausgabe bewilligten, mit 4% verzinslichen, vom Ausstellungstag an innerhalb längstens 70 Jahren im Wege der Kündigung oder des freihändigen Rückkaufs unter Ausschluß der Verlosung einzulösenden Hypothekenpfandbriefen auf den Inhaber im Betrag von zehn Millionen Mark (Serie LIV mit LXIII) auf das Recht der Rückzahlung für die Dauer von zehn Jahren vom Ausstellungstage ab verzichtet.

München, den 22. Oktober 1908.

J. V.
Staatsrat v. Krazeisen.

Nr. 27733.

Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheines betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf § $\frac{15}{11}$ der Anstellungsgrundsätze (Gesetz- und Verordnungsblatt 1907 Nr. 58) wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung in den Bewerberverzeichnissen die Wiederholung der Meldung der vor dem 1. Januar 1908 in denselben vorgemerkten Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheines durch die

Bewerber bis zum 1. Dezember 1908 bei der betreffenden, die Verzeichnisse führenden Behörde zu bewerkstelligen ist.

Hiebei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen etwa eingetretenen Änderungen anzugeben und ist die Richtigkeit der bezüglichen Angaben seitens der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter durch Beilage eines amtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisses zu bescheinigen.

München, den 23. Oktober 1908.

J. V.
Frhr. v. Horn. Staatsrat **v. Krazeisen.**

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 31. Oktober 1908 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Neustadt a. H.—Geinsheim finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — G. u. V.Bl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 23. Oktober 1908.

J. V.
Staatsrat **Frhr. v. Schacky.**

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 29. Oktober 1908 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Türkheim i. Bayern—Ettringen finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — G. u. V.Bl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 24. Oktober 1908.

J. V.
Staatsrat **Frhr. v. Schacky.**

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 71.

München, den 2. November 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 24. Oktober 1908, Landwehrbezirkseinteilung des XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps betreffend. — Bekanntmachung vom 28. Oktober 1908, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

St.-M. d. J. Nr. 27312.

Kr.-M. Nr. 20122.

Bekanntmachung, Landwehrbezirkseinteilung des XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Vom 1. November 1908 ab wird der 2. Bezirk der 54. Infanteriebrigade (4. Königlich Württembergischen) dem Kommandeur der 27. Kavalleriebrigade (2. Königlich Württembergischen), der 2. Bezirk der 53. Infanteriebrigade (3. Königlich Württembergischen) dem Kommandeur der 27. Feldartilleriebrigade (2. Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.

Die Änderung der Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

München, den 24. Oktober 1908.

J. V.

Frhr. v. Horn. Staatsrat v. Krazeisen.

Nr. 7/Nb.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 1. November 1908 zur Eröffnung kommende Bahnlinie von Tüßling über Heiligenstadt nach Altötting finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — G. u. V.Bl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

Das Gleiche gilt bis auf weiteres für die am nämlichen Tage zur Eröffnung kommende Teilstrecke Mühldorf—Tüßling der im Baue begriffenen Bahnlinie Mühldorf—Freilassing.

München, den 28. Oktober 1908.

v. Frauendorfer.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 9. Oktober 1908 dem K. Hofrat und Oberstabsarzt der Landwehr Dr. Vinzenz Bredauer, Leibarzt Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern und Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Prinzessin Gisela von Bayern, für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich und Apostolischen Könige von Ungarn verliehene Komturkreuz des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens und

dem K. Hofgärtner Richard Ehrhardt für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha verliehene Verdienstkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 72.

München, den 14. November 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 7. November 1908, die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst betreffend. — Bekanntmachung vom 31. Oktober 1908, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend. — Bekanntmachung vom 3. November 1908, Änderung der Militär-Transport-Ordnung betreffend. — Bekanntmachung vom 5. November 1908, die Einführung der Eisenbahn Verkehrsordnung in Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 5. November 1908, Einverleibung der Landgemeinde Haidenhof, K. Bezirksamts Passau, in die Stadtgemeinde Passau betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens- und Prädikats-Verleihungen.

Nr. 29159.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, über die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Zur Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst werden nur im Deutschen Reichsgebiete approbierte und promovierte Ärzte zugelassen.

Die Zulassung erfolgt frühestens zwei Jahre nach erlangter Approbation.

§ 2.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beim Staatsministerium des Innern einzureichen, welches über die Zulassung zur Prüfung bestimmt.

Als Belege sind in Urschrift dem Gesuche beizufügen:

1. die Approbation als Arzt für das Deutsche Reichsgebiet,
2. das Doktordiplom der medizinischen Fakultät einer Universität des Deutschen Reiches,
3. der Nachweis, daß der Kandidat während oder nach Ablauf seiner Studienzeit an einer Universität des Deutschen Reiches
   a) eine Vorlesung über gerichtliche Medizin besucht und einen Sektionskurs, sowie einen gerichtlich-medizinischen Kurs, jeden derselben von mindestens dreimonatlicher Dauer durchgemacht hat,
   b) eine vollständige, auf zwei Semester sich erstreckende Vorlesung über Hygiene besucht und einen hygienischen, sowie einen bakteriologischen Kurs, jeden derselben von mindestens zweimonatlicher Dauer durchgemacht hat,
   c) die psychiatrische Klinik während eines Semesters als Praktikant und ein psychiatrisch-forensisches Praktikum besucht hat.

§ 3.

Die Gesamtprüfung zerfällt in drei Abschnitte nämlich:

a) in eine schriftliche,
b) in eine praktische,
c) in eine mündliche Prüfung.

Die Gesamtprüfung wird vor einer Kommission von fünf Mitgliedern abgehalten.

Diese Kommission hat den jeweiligen Medizinalreferenten im Staatsministerium des Innern zum Vorstande; die übrigen vier Mitglieder und zwar ein Examinator der gerichtlichen Medizin, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Medizinalpolizei und der Psychiatrie werden alljährlich von dem Staatsministerium des Innern ernannt. Die Examinatoren der gerichtlichen Medizin und der Medizinalpolizei sind in der Regel aus den Gerichts- beziehungsweise Verwaltungs-Ärzten zu entnehmen.

§ 4.

Für die schriftliche Prüfung sind zwei wissenschaftliche Arbeiten zu liefern, zu welchen die Aufgaben aus den Gebieten der gerichtlichen Medizin, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Medizinalpolizei und der Psychiatrie zu nehmen sind.

Diese Aufgaben werden jährlich von der Prüfungskommission bestimmt und sollen Gebiete betreffen, welche für den Amtsarzt von praktischer Bedeutung sind. Der Vorstand zieht für jeden Kandidaten zwei Aufgaben durch das Los und stellt sie ihm gegen Nachweis zu.

Die Arbeiten sollen nicht lediglich Zusammenstellungen von literarischen Veröffentlichungen oder Auszüge aus solchen sein, sondern unter kritischer Benützung der Literatur selbständige, wissenschaftliche Leistungen darstellen, welche in gedrängter Kürze die gestellte Aufgabe klar und übersichtlich lösen.

Die Aufgaben sollen gut und deutlich geschrieben, geheftet und paginiert und mit einer vollständigen, spezialisierten Angabe der benützten literarischen Hilfsmittel versehen sein. Auf die betreffenden Stellen der letzteren ist im Texte oder in Noten zu verweisen.

§ 5.

In der praktischen Prüfung hat der Kandidat

1. an einer Leiche die Obduktion und Sektion mindestens einer der drei Haupthöhlen zu vollziehen und den Befundbericht nebst vorläufigem Gutachten vorschriftsmäßig zu Protokoll zu diktieren; sodann ein Objekt aus der von ihm obduzierten Leiche, welches für die Beurteilung des Falles wichtig erscheint, auszuwählen, zur mikroskopischen Untersuchung vorzubereiten, mit dem Mikroskop genau zu untersuchen und mündlich dem Examinator zu erläutern, der dem Kandidaten übrigens auch einen anderen frischen Leichenteil zur Untersuchung vorlegen kann,
2. den Zustand eines Verletzten zu untersuchen und über den Befund sofort unter Klausur einen schriftlichen Bericht mit gutachtlicher Äußerung über den Fall und die in Betracht kommenden amtsärztlichen Gesichtspunkte (Erwerbsverminderung, ursächliche Rolle eines Unfalls, Notwendigkeit der Anstaltsbehandlung ꝛc.) abzufassen,
3. den Zustand eines Geisteskranken zu untersuchen und über den Befund sofort unter Klausur einen schriftlichen Bericht mit gutachtlicher Äußerung über dessen Zurechnungsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Gemeingefährlichkeit, Anstaltsbedürftigkeit ꝛc. abzufassen,
4. unter Aufsicht des Examinators innerhalb einer Frist von drei Stunden eine einfachere Aufgabe aus dem Gebiete der hygienischen oder hygienisch-bakteriologischen Untersuchungsmethoden praktisch zu lösen und den Gang sowie das Ergebnis der Untersuchung mündlich zu erläutern.

§ 6.

Die mündliche Prüfung wird vor sämtlichen Kommissionsmitgliedern abgehalten und erstreckt sich auf die Gebiete der gerichtlichen Medizin, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Medizinalpolizei und der Psychiatrie mit besonderer Rücksicht auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

Hiebei ist auch aus den für den Amtsarzt wichtigen Abschnitten der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze sowie aus Gewerbehygiene zu prüfen. Jeder Examinator kann an die Gegenstände der schriftlichen Arbeiten anknüpfen.

§ 7.

Für die Gesamtprüfung ist ein unüberschreitbarer Zeitraum von $1^1/_2$ Jahren festgesetzt, welcher mit dem Tage der Zustellung des Zulassungsdekretes beginnt.

Wird innerhalb dieses Zeitraumes die Gesamtprüfung nicht vollendet, so verlieren die bereits erledigten Prüfungsteile ihre Gültigkeit.

Die schriftlichen Arbeiten sind innerhalb der ersten sechs Monate des genannten Zeitraumes zu fertigen und dem Vorstande der Prüfungskommission mit der schriftlichen ehrenwörtlichen Versicherung vorzulegen, daß sie, abgesehen von literarischen Hilfsmitteln, ohne fremde Beihilfe von dem Kandidaten gefertigt worden sind. Gleichzeitig hat der Kandidat anzugeben, innerhalb welcher Frist er sich der praktischen Prüfung unterziehen will.

Sind die schriftlichen Arbeiten rechtzeitig eingereicht, so wird der Termin für die praktische Prüfung unter tunlichster Berücksichtigung des Wunsches des Kandidaten vom Vorstande der Prüfungskommission festgesetzt und dem Kandidaten mitgeteilt.

Während der Ferienmonate März, April, August, September und Oktober finden praktische und mündliche Prüfungen nicht statt.

Verspätet eingereichte schriftliche Arbeiten werden dem Kandidaten mit dem Bemerken zurückgegeben, daß er zur Fortsetzung der Prüfung nicht zugelassen werden kann, und daß ihm freisteht, um die Zulassung zu einer zweiten Gesamtprüfung nachzusuchen.

Wer die praktische Prüfung in allen ihren Teilen erledigt hat, kann in die mündliche Prüfung, welche sich an die praktische Prüfung anschließt, eintreten.

§ 8.

Nach Erledigung der Gesamtprüfung werden die Ergebnisse eines jeden Teiles der drei Prüfungsabschnitte nach Vorschlag der betreffenden Examinatoren von der Prüfungskommission durch Stimmenmehrheit festgestellt und mit den Noten I, II, III und IV beurteilt.

Die Gesamtnote wird gewonnen durch Zusammenzählung der Einzelnoten und durch Teilung der Summe mit zehn.

Von den gefundenen Quotienten geben

$1^0/_{10}$ bis $1^6/_{10}$ die Note I = „sehr gut“,
$1^7/_{10}$ bis $2^3/_{10}$ die Note II = „gut“,
$2^4/_{10}$ bis $3^0/_{10}$ die Note III = „genügend“,
$3^1/_{10}$ und darüber die Note IV = „ungenügend“.

Die Gesamtnote und die Einzelnoten werden dem Kandidaten alsbald schriftlich mitgeteilt.

Über die Gesamtprüfung wird ein Protokoll aufgenommen und dem Staatsministerium des Innern vorgelegt.

§ 9.

Erhält ein Kandidat in jedem Fach der drei Prüfungsabschnitte mindestens die Note III, so hat er die Gesamtprüfung bestanden. Wer die Gesamtprüfung bestanden hat, erhält vom Staatsministerium des Innern hierüber ein Zeugnis, in welchem die Hauptnote und die Bruchteile derselben angegeben sind.

§ 10.

Wer die Gesamtprüfung zum ersten Mal nicht bestanden hat, oder im Lauf derselben zurückgetreten ist, oder die schriftlichen Arbeiten verspätet oder gar nicht eingereicht hat, kann zu beliebiger Zeit um die Zulassung zu einer zweiten Gesamtprüfung nachsuchen.

Der Gesamtprüfung kann sich ein Kandidat nur zweimal unterziehen. Übertragung von Prüfungsergebnissen aus der ersten in die zweite Gesamtprüfung findet nicht statt.

§ 11.

Wer eine Gesamtprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung aus den einzelnen Fächern, in welchen er die Note IV erhalten hat, wiederholen; ergibt jedoch die Summe der in einem Prüfungsabschnitt erworbenen Noten durch die Zahl der Fächer des Abschnittes geteilt die Gesamtnote III mit Bruchteilen, so ist die Prüfung aus sämtlichen Fächern des Abschnittes zu wiederholen. Die Prüfung aus einem Fach oder einem Abschnitt kann nur einmal wiederholt werden.

Einem Kandidaten, welcher durch Nichterscheinen an einem Prüfungstermin die Prüfung unterbrochen hat, kann die Fortsetzung der unterbrochenen Prüfung gestattet werden.

Sowohl bei der teilweisen Wiederholung der Prüfung nach Absatz 1 als auch bei Fortsetzung der Prüfung nach Absatz 2 muß die Gesamtprüfung innerhalb des im § 7 Absatz 1 festgesetzten $1^1/_2$ jährigen Zeitraumes beendet sein.

§ 12.

Die Gebühr für die Gesamtprüfung beträgt 110 Mark, welche bei Zustellung der schriftlichen Aufgaben zu erlegen sind.

Bei Wiederholung der Gesamtprüfung ist wieder die ganze Prüfungsgebühr zu entrichten, bei teilweiser Wiederholung ein verhältnismäßiger Teil der Gebühr, welcher vom Staatsministerium des Innern festgesetzt wird.

Wird die Gesamtprüfung nicht vollendet, so wird die Prüfungsgebühr für diejenigen Teile der Prüfung zurückgezahlt, in welche der Kandidat nicht eingetreten ist.

§ 13.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Wer zu dieser Zeit die ärztliche Approbation schon erworben hat oder wer sie bis zum 1. Januar 1911 erwirbt, kann sich der Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst auch nach der Verordnung vom 6. Februar 1876 unterziehen.

Vom 1. Januar 1912 ab wird nur mehr nach den Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung geprüft.

München, den 7. November 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat v. Schreiber.

Nr. 29035.

Bekanntmachung, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 30. Oktober 1908 Allerhöchst anzuordnen geruht, daß

A) beginnend vom 1. Dezember 1908

die Forstamtsassessorstelle zu Langenbruck, Forstamts Vilseck, aufgelöst und die Forstamtsassessorstelle zu Unterferrieden, Forstamts Altdorf, in eine Försterstelle umgewandelt werde;

B) beginnend vom 1. Januar 1909

das Forstamt Großostheim aufgelöst werde.

München, den 31. Oktober 1908.

v. Pfaff.

Nr. 7/Bmo 2.

Bekanntmachung, Änderung der Militär-Transport-Ordnung betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Oktober 1908 (R.G.Bl. 1908 S. 504—508) verfügten Abänderungen der Militär-Transport-Ordnung und der Anlage II hierzu haben auch für die bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München, den 3. November 1908.

J. V.

v. Frauendorfer. Staatsrat Schoch.

Nr. 9/Vos.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075) wird in nachstehender Weise abgeändert:

In den Nummern XIV Abs. (1), XXXV a B Abs. (5), XXXV b a) Ziffer 6, XXXV c Ziffer 3 Abs. (1), XXXV d Abs. (1) und Abs. (4), XXXV g Abs. (1) f, XL Abs. (2), XLII a Ziffer 5, XLII b Ziffer 4, XLIII Ziffer 4 und LIII a Abs. (1) werden die Worte:

„einem vereideten Chemiker"
oder
„eines vereideten Chemikers"
oder
„einem vereideten Sachverständigen"

ersetzt durch:

„einem von der Eisenbahn anerkannten Chemiker"
oder
„eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers"
oder
„einem von der Eisenbahn anerkannten Sachverständigen".

München, den 5. November 1908.

v. Frauendorfer.

Nr. 28364.

Bekanntmachung, Einverleibung der Landgemeinde Haidenhof, K. Bezirksamts Passau, in die Stadtgemeinde Passau betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst geruht, mit Wirkung vom 1. Januar 1909 die Abtrennung der Gemeinde Haidenhof von dem K. Bezirksamt Passau und ihre Zuteilung zum Distriktsverwaltungsbezirk der Stadt Passau zu verfügen.

Im Anschluß hieran wird gemäß Art. 4 Abs. 1 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung im Einverständnis mit den K. Staatsministerien der Justiz, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, sowie für Verkehrsangelegenheiten zur gleichzeitigen Einverleibung der Gemeinde Haidenhof in die Stadtgemeinde Passau die Genehmigung erteilt.

München, den 5. November 1908.

J. A.
Staatsrat v. Krazeisen.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. November 1908 den Generalmajor und Seconde-Lieutenant in der K. Leibgarde der Hartschiere Heinrich Reisner Freiherrn von Lichtenstern auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum K. Kämmerer zu ernennen.

Ordens- und Prädikats-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 25. Oktober 1908 allergnädigst bewogen gefunden, dem lebenslänglichen Reichsrate der Krone Bayern Ferdinand von Miller, Direktor der K. Akademie der bildenden Künste, das Großkomturkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone, dem Präsidenten der K. Regierung von Oberbayern Anton Ritter von Halder den Verdienstorden vom hl. Michael II. Klasse und Allerhöchst-Ihrem Leibarzte, Hofrat Dr. Wilhelm Kastner den Verdienstorden vom hl. Michael III. Klasse, ferner

dem Reichsrat der Krone Bayern Ludwig Freiherrn von Würtzburg,

dem Staatsrat i. o. D. und Ministerialdirektor im K. Staatsministerium des Innern Karl Ritter von Krazeisen und

dem Präsidenten der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg Dr. Karl Ritter von Müller

das Prädikat „Exzellenz" zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 73.

München, den 21. November 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 19. November 1908, die Postscheckordnung für das Königreich Bayern betreffend.

Nr. 23/9083.

Bekanntmachung, die Postscheckordnung für das Königreich Bayern vom 17. November 1908 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird nachstehende Postscheckordnung für das Königreich Bayern bekannt gegeben.

München, den 19. November 1908.

v. Frauendorfer.

Postscheckordnung
für das Königreich Bayern
vom 17. November 1908.

I. Beitritt zum Post-Überweisungs- und Scheckverkehr.

§ 1.

I. Zur Teilnahme am Post-Überweisungs- und Scheckverkehr wird jede Privatperson, Handelsfirma, öffentliche Behörde, juristische Person oder sonstige Vereinigung oder Anstalt auf ihren Antrag zugelassen. Der Antrag kann bei einem Postscheckamt oder einer Postanstalt gestellt werden.

II. Die Eröffnung eines Kontos erfolgt in der Regel bei dem Postscheckamt, in dessen Bezirke der Wohnsitz des Antragstellers liegt, auf Verlangen auch bei einem anderen Postscheckamt oder bei mehreren Postscheckämtern.

III. Auf jedes Konto muß eine Stammeinlage von 100 ℳ eingezahlt werden.

IV. Jedes Scheckamt führt eine Liste der Kontoinhaber. Der Postverwaltung bleibt vorbehalten, die Liste in der ihr geeignet erscheinenden Weise zu veröffentlichen.

V. Die Höhe des Guthabens eines Kontos unterliegt keiner Beschränkung.

II. Einzahlungen.

§ 2.

Allgemeines.

Einzahlungen auf ein Postscheckkonto können bewirkt werden:

A. mittels Zahlkarte bei jeder Postanstalt und jedem Postscheckamt (§ 3),

B. mittels Postanweisung bei jeder Postanstalt (§ 4),

C. mittels Überweisung von einem anderen Postscheckkonto (§ 5).

§ 3.

Einzahlungen mittels Zahlkarte.

I. Mittels Zahlkarte können auf ein Postscheckkonto Geldbeträge sowohl vom Kontoinhaber als auch von jeder anderen Person eingezahlt werden. Der Höchstbetrag einer Zahlkarte wird auf 10 000 ℳ festgesetzt.

II. Zu Zahlkarten dürfen nur Formulare benutzt werden, die von der Postverwaltung hergestellt sind. Die Formulare werden von den Postscheckämtern zum Preise von 25 Pf. für je 50 Stück an die Kontoinhaber verabfolgt. Einzelne Formulare werden am Schalter der Postanstalten an das Publikum unentgeltlich abgegeben.

III. Die Ausfüllung der Zahlkarte kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Der Geldbetrag ist in der Reichswährung anzugeben. Die Marksumme muß in Zahlen und in

Buchstaben ausgedrückt sein. Auch das mit der Zahlkarte verbundene Formular für den Einlieferungsschein ist vom Einzahler dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

IV. Der Abschnitt der Zahlkarte kann zu Mitteilungen an den Kontoinhaber benutzt werden.

V. Nach Einzahlung des Betrags wird der Postvermerk auf dem Einlieferungsscheine vollzogen.

VI. Der eingezahlte Betrag wird auf dem in der Zahlkarte angegebenen Postscheckkonto gutgeschrieben. Das Postscheckamt übersendet nach der Gutschrift dem Kontoinhaber den Abschnitt der Zahlkarte.

VII. Kann die Gutschrift bei dem Postscheckamte nicht erfolgen, weil ein Konto unter der in der Zahlkarte angegebenen Bezeichnung nicht geführt wird oder der Kontoinhaber wegen unzureichender Adresse nicht sicher erkennbar ist, so ist eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen, damit der Absender die Angaben der Zahlkarte berichtige oder die Rücksendung des eingezahlten Betrags beantrage. Der eingezahlte Betrag ist an den Absender ohne Erlaß einer Unbestellbarkeitsmeldung zurückzuzahlen, wenn für den in der Zahlkarte bezeichneten Empfänger bei dem Postscheckamt zwar ein Konto bestanden hatte, dieses aber erloschen ist.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeitsmeldung und der zu erteilenden Antwort hat der Absender 20 Pf. Porto zu entrichten.

VIII. Den Landpostboten können auf ihren Zustellgängen Zahlkarten über Beträge bis 800 ℳ zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Postordnung vom 27. März 1900 § 26 IV ff. entsprechende Anwendung. Für jede dem Landpostboten auf seinem Zustellgang übergebene Zahlkarte ist bei einem Einzahlungsbetrag bis zu 5 ℳ eine Einlieferungsgebühr von 5 Pf., bei einem Einzahlungsbetrag von mehr als 5 ℳ eine Einlieferungsgebühr von 10 Pf. im voraus zu entrichten.

IX. Der Absender kann eine eingelieferte Zahlkarte unter den in der Postordnung § 32 angeführten Voraussetzungen zurücknehmen, solange die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers noch nicht erfolgt ist.

§ 4.

Einzahlungen mittels Postanweisung.

I. Jeder Kontoinhaber kann bei der Postanstalt, durch die er seine Postsendungen erhält, den Antrag stellen, daß die für ihn eingehenden Postanweisungen seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden.

II. Ist ein solcher Antrag gestellt, so überweist die Postanstalt den Betrag der für den Kontoinhaber eingegangenen Postanweisungen täglich mittels Zahlkarte an das Postscheckamt zur Gutschrift, während die Abschnitte der Postanweisungen dem Kontoinhaber übersandt werden.

III. Die für einen Kontoinhaber einzuziehenden Postauftrags- und Nachnahmebeträge sind unmittelbar seinem Postscheckkonto zu überweisen, wenn am Fuße des Postauftragsformulars oder unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags vermerkt worden ist: „Betrag an das Postscheckamt in P . . . . . zur Gutschrift auf das Konto Nr. . . . . des N . . . . . in M . . . . .“.

IV. Die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogenen Beträge werden an das Postscheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt.

Das Postscheckamt übersendet den Abschnitt der Postanweisung nach Gutschrift des Betrags an den Kontoinhaber.

§ 5.

Einzahlungen durch Überweisung von einem anderen Postscheckkonto.

Die für Kontoinhaber von anderen Kontoinhabern desselben oder eines anderen Postscheckamts angewiesenen Beträge werden dem Konto des Empfängers gutgeschrieben.

III. Rückzahlungen.

§ 6.

Allgemeines.

I. Der Kontoinhaber kann über sein Guthaben, soweit es die Stammeinlage von 100 ℳ übersteigt, in beliebigen Teilbeträgen jederzeit verfügen und zwar:

A. durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto,

B. mittels Schecks.

Zu Überweisungen und Schecks dürfen nur Formulare benutzt werden, die vom Postscheckamte bezogen worden sind.

II. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die Überweisungs- und Scheckformulare sorgfältig aufzubewahren; er trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust oder sonstigen Abhandenkommen der Formulare entstehen, wenn er nicht das Postscheckamt von dem Abhandenkommen benachrichtigt hat, um die Überweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern.

III. Die Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Überweisungen und Schecks berechtigt sein sollen, müssen dem Postscheckamte vom Kontoinhaber mitgeteilt werden, damit die Echtheit der Unterschriften unter den beim Postscheckamt eingehenden Überweisungen und Schecks geprüft werden kann.

IV. Die dem Postscheckamte mitgeteilten Unterschriften haben solange Geltung, bis der Kontoinhaber diesem Amte das Erlöschen der Vertretungsbefugnis schriftlich mitgeteilt hat.

V. Die Ausfüllung der Formulare zu Überweisungen und Schecks kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirkt werden. Die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Der Geldbetrag ist in der Reichswährung anzugeben. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

§ 7.

Rückzahlungen durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto.

I. Die Formulare zu Überweisungen von Beträgen auf ein anderes Konto bei demselben oder bei einem anderen Postscheckamte werden in Blattform (zur Versendung in Briefen) oder in Postkartenform (Giropostkarten, zur offenen Versendung) ausgegeben.

Die Formulare werden den Kontoinhabern vom Postscheckamt unentgeltlich geliefert.

II. Bei Benutzung der Blattform können die Überweisungen auf jeden beliebigen Betrag, der innerhalb des verfügbaren Guthabens gelegen ist, ausgestellt werden.

Der Höchstbetrag der auf einer Giropostkarte zulässigen Überweisung wird auf 1000 ℳ festgesetzt.

Der Aussteller hat die Überweisung an das Postscheckamt zu senden, bei welchem sein Konto geführt wird.

III. Der an den Überweisungsformularen befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden. Er wird vom Postscheckamte dem Gutschriftsempfänger übersandt.

IV. Der Auftrag zur Überweisung von Beträgen auf andere Konten kann vom Kontoinhaber zurückgenommen werden, solange die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers noch nicht erfolgt ist.

§ 8.

Rückzahlungen mittels Schecks.

I. Die Scheckformulare werden den Kontoinhabern vom Postscheckamt in Heften von 50 Stück zum Preise von 50 Pf. für das Heft geliefert.

II. Der Höchstbetrag eines Schecks wird auf 10 000 ℳ festgesetzt.

Von der am rechten Rande des Schecks befindlichen Zahlenreihe hat der Aussteller vor der Ausgabe des Schecks die Zahlen abzutrennen oder mit Tinte zu durchstreichen, welche den Betrag des Schecks übersteigen. Ist dies versehentlich unterblieben, so hängt es vom Ermessen des Postscheckamts ab, ob der Scheck einzulösen ist.

III. Der Scheck ist binnen zehn Tagen nach der Ausstellung bei dem Postscheckamte zur Einlösung vorzulegen. Wird ein Scheck nach Ablauf dieser Frist vorgelegt, so hängt es vom Ermessen des Postscheckamts ab, ob der Scheck einzulösen ist.

IV. Schecks, die mit einem Indossamente versehen sind, werden nicht eingelöst.

V. Hat der im Scheck bezeichnete Zahlungsempfänger selbst ein Konto bei demselben oder einem anderen Postscheckamte, so wird der Betrag dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben, wenn nicht die Barzahlung ausdrücklich verlangt wird.

VI. Hat der im Scheck bezeichnete Zahlungsempfänger kein Postscheckkonto oder verlangt er ausdrücklich die Barzahlung, so wird die Postanstalt vom Postscheckamte mittels Zahlungsanweisung beauftragt, den Betrag an den Empfänger zu zahlen.

VII. Die Zahlungsanweisungen werden dem Empfänger, sofern keine Abholung im Sinne des § 38 der Postordnung stattfindet, ins Haus zugestellt.

Die Zustellung mit dem Geldbetrag ist auf die Fälle beschränkt, in denen sie bei Postanweisungen erfolgt. Im Landzustellbezirk werden Geldbeträge von mehr als 800 ℳ nicht zugestellt.

Die Zustellgebühr von Zahlungsanweisungen mit den Geldbeträgen beträgt

a) im Ortszustellbezirk:
   bis zum Betrage von 800 ℳ . . . . . 5 Pf.,
   im Betrage von mehr als 800 ℳ bis 2000 ℳ . . . 10 Pf.,
   im Betrage von mehr als 2000 ℳ . . . . 20 Pf.;
b) im Landzustellbezirk:
   bis zum Betrage von 5 ℳ . . . . 5 Pf.,
   im Betrage von mehr als 5 ℳ . . 10 Pf.

für jede Zahlungsanweisung.

VIII. Die in der Postordnung, §§ 37—39 und 42—45, hinsichtlich der Postanweisungen erlassenen Vorschriften über

die Aushändigung von postlagernden Postanweisungen,
die Abholung,
die Zustellung,
die Auszahlung auf Postanweisungen,
die Nachsendung der Postanweisungen sowie die Behandlung unbestellbarer Postanweisungen am Bestimmungsorte

finden auf die Zahlungsanweisungen entsprechende Anwendung.

IX. Sofern der Betrag eines Schecks 800 ℳ nicht übersteigt, kann das Geld an den Zahlungsempfänger mittels telegraphischer Zahlungsanweisung übermittelt werden. Der Antrag ist auf der Vorderseite des Schecks unterhalb der Angabe des Ortes und der Zeit der Ausstellung zu vermerken und vom Antragsteller zu unterschreiben. Auf die telegraphischen Zahlungsanweisungen finden die Vorschriften des § 18 der Postordnung entsprechende Anwendung. Ist der Antrag auf telegraphische Übermittlung vom Scheckaussteller gestellt, so wird der Betrag des Schecks dem Zahlungsempfänger unverkürzt überwiesen. Vom Konto des Scheckausstellers wird dieser Betrag unter Hinzurechnung der Telegrammgebühr und zutreffendenfalls des Eilbestellgeldes für die Zustellung an den Empfänger abgeschrieben. Ist dagegen der Antrag auf telegraphische Übermittlung vom Zahlungsempfänger gestellt, so wird die Telegrammgebühr vom Betrage des Schecks in Abzug gebracht.

X. Wohnt der im Scheck bezeichnete Zahlungsempfänger im Auslande, so wird ihm, wenn er kein Postscheckkonto bei einem deutschen Postscheckamt hat, der Betrag mittels Postanweisung oder Wertbriefs übersandt. Vom Konto des Scheckausstellers wird der Betrag des Schecks unter Hinzurechnung des Frankos für die Postanweisung oder den Wertbrief abgeschrieben.

XI. Ist im Scheck kein Zahlungsempfänger angegeben, so kann der Scheck vom Inhaber bei der Kasse des Postscheckamts, welches das Konto des Scheckausstellers führt, zur Einlösung vorgelegt werden. Hat der Inhaber eines solchen Schecks selbst ein Postscheckkonto, so kann er verlangen, daß der Betrag seinem Konto gutgeschrieben werde.

XII. Der Inhaber eines Schecks, in dem kein Zahlungsempfänger angegeben ist, kann verlangen, daß ihm der Betrag des Schecks durch Vermittlung einer Postanstalt bar gezahlt werde. Die Übermittlung des Geldes erfolgt

a) mittels Zahlungsanweisung, wenn der Empfänger im Inlande wohnt;

b) mittels Postanweisung oder Wertbriefs, wenn er im Auslande wohnt.

Im Falle zu b wird von dem Betrage des Schecks das Franko für die Postanweisung oder den Wertbrief abgezogen. Auf die Überweisung des Geldes mittels telegraphischer Zahlungsanweisung finden die Vorschriften unter IX entsprechende Anwendung.

IV. Gebühren.

§ 9.

I. Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. bei Bareinzahlungen mittels Zahlkarte für je 500 ℳ oder einen Teil dieser Summe . . . . . 5 Pf.;
2. für jede Barrückzahlung durch die Kasse des Postscheckamts oder durch Vermittlung einer Postanstalt
   a) eine feste Gebühr von . . . . . 5 Pf.,
   b) außerdem $^1/_{10}$ vom Tausend der auszuzahlenden Beträge (Steigerungsgebühr);
3. für jede Übertragung von einem Konto auf ein anderes Postscheckkonto . . 3 Pf.

   Zur Zahlung der Gebühr unter 1 ist der Zahlungsempfänger, zur Zahlung der Gebühren unter 2 und 3 der Kontoinhaber verpflichtet, von dessen Konto die Abschreibung erfolgt.
4. Erheischt der Kontoverkehr eines Kontoinhabers jährlich mehr als 600 Buchungen, so wird außer den unter 1 bis 3 aufgeführten Gebühren für jede weitere Buchung eine Zuschlaggebühr von . . . . . 7 Pf. erhoben.

II. Die Gebühren sowie die für Zahlkartenformulare und Scheckhefte zu zahlenden Preise werden durch Abschreibung von dem zur Zahlung verpflichteten Konto eingezogen.

III. Der Preis für unbrauchbar gewordene Zahlkarten- und Scheckformulare wird nicht erstattet.

V. Portofreiheit.

§ 10.

Die Sendungen der Postscheckämter und der Postanstalten an die Kontoinhaber sowie die Sendungen zwischen den Postscheckämtern und zwischen diesen und den Postanstalten werden im Postscheckverkehr als Dienstsache portofrei befördert.

VI. Änderungen in den Verhältnissen eines Kontoinhabers.

§ 11.

Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen eines Kontoinhabers, die für sein Konto von Bedeutung sind, müssen dem zuständigen Postscheckamte mitgeteilt und durch Vorlegung öffentlicher Urkunden nachgewiesen werden. Unterbleibt diese Mitteilung, so hat die Postverwaltung den etwa aus der Unkenntnis der eingetretenen Änderungen entstehenden Schaden nicht zu vertreten.

VII. Austritt aus dem Scheckverkehr.

§ 12.

I. Der Inhaber eines Kontos kann jederzeit aus dem Scheckverkehr ausscheiden.

II. Im Falle einer mißbräuchlichen Benutzung des Kontos seitens des Kontoinhabers ist auch das Postscheckamt befugt, das Konto aufzuheben.

VIII. Gewährleistung.

§ 13.

I. Die Postverwaltung leistet für rechtzeitige Buchung der Einzahlungen auf den Konten und für rechtzeitige Ausführung der dem Postscheckamte mittels Überweisung und Schecks erteilten Aufträge keine Gewähr.

II. Für die auf Zahlkarten eingezahlten Beträge haftet die Postverwaltung in der gleichen Weise wie für Postanweisungen.

IX. Änderung der Postscheckordnung.

§ 14.

Werden die Vorschriften der Postscheckordnung geändert, so finden die neuen Vorschriften auch auf die bei ihrem Inkrafttreten bestehenden Postscheckkonten Anwendung.

X. Inkrafttreten.

§ 15.

Diese Postscheckordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 74.

München, den 26. November 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 21. November 1908, die Kollegiengelder der Hochschulprofessoren betreffend. — Oberpolizeiliche Vorschriften vom 21. November 1908, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Bauten. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 12441.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Kollegiengelder der Hochschulprofessoren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen im Hinblick auf Artikel 187 Absatz 2 und Artikel 217 des Beamtengesetzes vom 16. August 1908 zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Soweit die Einnahmen eines etatsmäßigen Professors einer Universität oder der Technischen Hochschule aus Kollegiengeldern den Betrag von 6000 ℳ jährlich übersteigen, hat mit Wirkung vom 1. Januar 1909 an dem Professor von dem Mehrbetrage nur die Hälfte zu verbleiben. Die andere Hälfte des 6000 ℳ übersteigenden Teiles der Kollegien-

gelder hat einem bei jeder Landesuniversität und bei der Technischen Hochschule zu bildenden Fonds zuzufließen, der nach Anordnung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten für sachliche und bauliche Bedürfnisse der treffenden Hochschule, dann zur Erteilung besoldeter Lehraufträge an Privatdozenten sowie zur Gewährung von Beihilfen an etwa bestehende Witwen- und Waisenkassen zu verwenden ist.

§ 2.

Die Bestimmung des § 1 findet auf Hochschulprofessoren, die vor dem 1. Januar 1909 angestellt sind, nur dann Anwendung, wenn sie innerhalb einer ihnen vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorzusetzenden Frist ihr Einverständnis mit der Neuregelung des Kollegiengeldbezuges erklären. Gegenüber Hochschulprofessoren, die eine Erklärung in diesem Sinne abgeben, ist eine spätere Herabsetzung der in § 1 bestimmten Teilungsgrenze ausgeschlossen.

§ 3.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat die zum Vollzuge dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

München, den 21. November 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Wehner. v. Pfaff.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Steiner.

Nr. 27136.

Oberpolizeiliche Vorschriften,

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Bauten.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Auf Grund des § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung ergehen nachstehende Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Bauten:

§ 1.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Bauten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen dürfen mit dem Tragen von Lasten, insbesondere von Mörtel, Stuck, Steinen, Zement usw., nicht beschäftigt werden;
2. Arbeiterinnen dürfen auf Baugerüsten überhaupt nicht beschäftigt werden.

§ 2.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. März 1909 in Kraft.

München, den 21. November 1908.

Dr. Frhr. v. Podewils.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Handschreiben vom 8. November 1908 allergnädigst bewogen gefunden, den K. Oberstthofmarschall Albrecht Grafen von Seinsheim zum K. Oberstthofmeister zu ernennen.

Hiebei haben Allerhöchstdieselben zu verfügen geruht, daß die K. Hofgärten und das Hofgärtenbauwesen vom K. Oberstthofmarschallstabe losgelöst und dem K. Oberstthofmeisterstabe unterstellt werden; ferner daß mit der Führung der übrigen Geschäfte des K. Oberstthofmarschallstabes, sowie auch mit denen des K. Oberstkämmererstabes der K. Oberstthofmeister Graf von Seinsheim bis auf weiteres betraut bleibe.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 28. Oktober 1908 dem K. Kämmerer und Generalmajor z. D. Xaver Freiherrn von Riedheim in Rücksicht auf seine im Hof- und Militärdienste ehrenvoll zurückgelegte 50 jährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens,

unterm 1. November 1908 dem K. Oberjäger Ludwig Sckell das Verdienstkreuz des Ordens vom heil. Michael und

dem Präsidenten des Reichsgerichts, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Rudolf Freiherrn von Seckendorff den Verdienstorden vom heil. Michael I. Klasse

zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten mit Großherzoglich Badischen Ordensauszeichnungen beliehenen Personen die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen, nämlich:

I. vom Orden Berthold I.
für die goldene Kette zum Großkreuz:

dem K. Kämmerer, Vorsitzenden im Ministerrate, Staatsminister des K. Hauses und des Äußern Dr. Klemens Freiherrn von Podewils-Dürniz;

II. vom Orden vom Zähringer Löwen:
1. für das Großkreuz:

dem K. Kämmerer und Generalintendanten der Hoftheater und der Hofmusik Albert Freiherrn von Speidel,

dem K. Kämmerer und Oberstzeremonienmeister Max Grafen von Moy,

dem K. Kämmerer und erblichen Reichsrat der Krone Bayern Karl Grafen von Drechsel,

dem K. Kämmerer, a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzoglich Badischen Hofe Otto Freiherrn von Ritter zu Grünstein;

2. für das Kommandeurkreuz 1. Klasse:

dem K. Kämmerer und Obersten Hans Freiherrn von Laßberg, Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern,

dem K. Kämmerer und Obersten Hartmann Freiherrn von Ow auf Wachendorf, Hofmarschall und Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern,

dem Hofsekretär, K. Geheimen Rat Ludwig Ritter von Klug,

dem Ministerialrat im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, K. Geheimen Rat und Generalsekretär Max Ritter von Gietl,

dem Regierungsdirektor und Vorstand der K. Polizeidirektion München Julius Freiherrn von der Heydte,

dem Oberbürgermeister der Haupt- und Residenzstadt München, Geheimen Hofrat Dr. Wilhelm Ritter von Borscht;

3. für das Kommandeurkreuz 2. Klasse mit Eichenlaub:

dem Baurat Dr. ing. Oskar von Miller;

4. für das Kommandeurkreuz 2. Klasse:

dem Oberregierungsrat in der Geheimkanzlei Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten Otto Ritter von Dandl,

dem Präsidenten der K. Eisenbahndirektion Augsburg Dr. Vitus Hertel und dem K. Obermünzmeister Hermann Riederer;

5. für das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Stabsrat beim K. Oberststallmeisterstab Ludwig Appel,

dem Referenten der K. Generalintendanz der Hoftheater und der Hofmusik, Intendanzrat Hermann Zollner,

dem in der Geheimkanzlei Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten verwendeten Geheimen Sekretär im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, Hofrat Max Lehner,

dem Geheimen Sekretär im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern Johann Kraft,

dem Bezirksamtsassessor Leopold Krafft von Delmensingen im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern,

dem Regierungsrat bei der K. Eisenbahndirektion Augsburg August Kieffer,

dem ersten Vorstand des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten, Rentner Johann Schwarz,

dem rechtskundigen Magistratsrate Dr. Karl Kühles,

dem Kommerzienrat Joseph Pschorr,

dem Leiter des Vereins Münchener Künstlertheater, Professor und Kunstmaler Benno Becker;

6. für das Ritterkreuz 2. Klasse mit Eichenlaub:

dem 1. Vorstand des Vereins Ausstellungspark, Kommerzienrat Ignaz Schön;

7. für das Ritterkreuz 2. Klasse:

dem K. Inspektor und Residenzburgpfleger Max Walter,

dem Verwaltungsrat des Rathauses in München, Rentner Wilhelm Schenk;

8. für das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen:

dem Konfektmeister Wilhelm Eisele,

dem Oberjäger Ludwig Sckell,

dem Marstallfourier Max Krämer,

dem Sicherheitskommissär Wilhelm Eßl,

dem Bahnpolizeikommissär Heinrich Löwe,

dem Sicherheitskommissär Karl Zobel,

dem Polizeioffizianten Andreas Parzefall,

dem 1. Vorstand des Badischen Hilfsvereins in München, Kaufmann A. Brecht;

9. für die kleine goldene Verdienstmedaille:

dem Hofoffizianten und Obertapezierer Max Siegner,

dem Mundkoch Friedrich Weber,

den Hofoffizianten Max Bartl, Franz Hunger, Karl Huber und Georg Luckner,

dem Obergärtner Franz Pinl,

den Oberwachtmeistern der Schutzmannschaft Franz Maier, Georg Appel und Ignaz Einberger;

10. für die silberne Verdienstmedaille:

dem Schloßdiener Jakob Wimmer,

dem Beleuchtungsdiener Heinrich Träumer,

dem Torschließer Michael Kastner,

den Hoflakaien: Joseph Hornsteiner, Georg Kraft und Ludwig Hartmann,

den Postillons Stephan Sedlmair und Generos Schilcher,

den Kutschern Ludwig Schäfer und Joseph Welker,

dem Bureaudiener Johann Sedlmayer,

dem Bahnhofportier Rauscher in München.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

am 7. November 1908 der Oberſt und Kommandeur des K. 1. Infanterie-Regiments „König", Robert Ritter von Fiſcher in München für ſeine Perſon als Ritter des Verdienſtordens der Bayeriſchen Krone bei der Ritter-Klaſſe Lit. F, Fol 38, Akt Nr. 26658.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 75.

München, den 27. November 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 25. November 1908, über die Errichtung eines Wasserwirtschaftsrates. — Bekanntmachung vom 26. November 1908, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

Nr. 26341.

Königlich Allerhöchste Verordnung über die Errichtung eines Wasserwirtschaftsrates.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, über die Errichtung eines Wasserwirtschaftsrates zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Zur Beratung von wichtigen wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten (Ausnützung der Wasserkräfte zur Gewinnung elektrischer Kraft, Ausbau der Wasserstraßen, große Be- und Entwässerungsanlagen u. dgl.) wird beim Staatsministerium des Innern ein Wasserwirtschaftsrat errichtet.

Der Wasserwirtschaftsrat hat die Aufgabe in Angelegenheiten bezeichneter Art beratend mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen Gutachten abzugeben. Der Wasserwirtschaftsrat ist berechtigt, auch selbständig Anregungen und Wünsche zur Kenntnis des Staatsministeriums des Innern zu bringen.

§ 2.

Der Wasserwirtschaftsrat besteht

1. aus den von den Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, des Innern, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten aus der Zahl der Ministerialreferenten bezeichneten Mitgliedern;
2. aus den ingenieurtechnischen Referenten der Obersten Baubehörde, dem Vorstande des Hydrotechnischen Bureaus, dem Landeskulturingenieur und einem Landesgeologen;
3. aus den vom Ministerium des Innern im Benehmen mit den beteiligten Ministerien aus der Reihe hervorragender Ingenieure, dann aus der Reihe der Hochschulprofessoren für Volkswirtschaftslehre, Wasserbau, Wasserkraftanlagen und Elektrotechnik berufenen Mitgliedern;
4. aus zwei von der Abteilung für Industrie und Handel und aus zwei von der Abteilung für Handwerk und Gewerbe der Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 gewählten Mitgliedern der Handelskammern und der Handwerkskammern;
5. aus zwei vom Bayerischen Landwirtschaftsrat gewählten Mitgliedern;
6. aus einem vom Vorstand des Bayerischen Landesfischereivereines gewählten Mitgliede;
7. aus den im Bedarfsfalle nach § 3 Abs. 2 und § 5 beigezogenen Persönlichkeiten.

§ 3.

Die Mitglieder der Handelskammern und Handwerkskammern (§ 2 Ziff. 4) können auch aus der Zahl der den Abteilungen für Industrie und Handel, bezw. Handwerk und Gewerbe nicht angehörenden Mitgliedern gewählt werden.

Für den Fall, daß den Wasserwirtschaftsrat Angelegenheiten beschäftigen, die den Bezirk einer Handelskammer oder Handwerkskammer berühren, dem die als Mitglieder des Wasserwirtschaftsrates Gewählten (§ 2 Ziff. 4) nicht angehören, so hat das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern auf Ersuchen des Staatsministeriums des Innern dasjenige Mitglied der Zentralstelle, welches in dem Bezirk der von der Angelegenheit berührten Handelskammer und Handwerkskammer gewählt ist, in den Wasserwirtschaftsrat abzuordnen.

§ 4.

Für die in § 2 Ziff. 4 bis 6 bezeichneten Mitglieder werden von dem betreffenden Wahlkörper Ersatzmänner gewählt.

Die Amtsdauer der in § 2 Ziff. 3 bis 6 bezeichneten Mitglieder, sowie der Ersatzmänner (Abs. 1) beträgt 5 Jahre.

Der Ersatzmann tritt an Stelle des Mitglieds, wenn dieses verhindert ist, an der Sitzung des Wasserwirtschaftsrates Teil zu nehmen; das gleiche gilt, wenn das Mitglied während der Amtsdauer ausscheidet, für den Rest dieser Amtsdauer.

§ 5.

Dem Staatsministerium des Innern bleibt vorbehalten, zur Beratung einzelner Angelegenheiten im Wasserwirtschaftsrate auch Beamte und Sachverständige, sowie Vertreter sonstiger beteiligter Interessen beizuziehen, die nicht Mitglieder des Wasserwirtschaftsrates sind.

§ 6.

Der Wasserwirtschaftsrat wird nach Bedarf durch das Staatsministerium des Innern einberufen.

Das Staatsministerium des Innern kann über rein technische Fragen der Wasserwirtschaft bestimmte Mitglieder des Wasserwirtschaftsrates zu besonderen Sitzungen berufen. Die Bestimmung in § 5 ist auch in diesen Fällen entsprechend anwendbar.

§ 7.

Vorsitzender des Wasserwirtschaftsrates ist der Staatsminister des Innern oder im Falle seiner Behinderung der dem Rang und der Dienstzeit nach älteste der bei der Sitzung anwesenden Ministerialbeamten (§ 2 Ziff. 1 und 2).

§ 8.

Zu den Sitzungen des Wasserwirtschaftsrates werden die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung und der etwa sonst zu ihrer Belehrung erforderlichen Behelfe eine ausreichende Zeit vor der Sitzung durch das Staatsministerium des Innern eingeladen. Für jede auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheit wird ein Berichterstatter und ein Mitberichterstatter ernannt.

Über die Sitzung wird durch einen hiezu vom Staatsministerium des Innern abgeordneten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen, aus der in Kürze der Gang der Verhandlungen sowie die Beschlüsse des Wasserwirtschaftsrates zu entnehmen sind.

§ 9.

Das Amt eines Mitgliedes des Wasserwirtschaftsrates ist ein Ehrenamt.

Die auswärtigen Mitglieder beziehen bei Einberufung Ersatz ihrer Reisekosten und Tagegelder, welche für die bayerischen Mitglieder auf 15 Mark und für nichtbayerische Mitglieder auf 30 Mark festgesetzt werden.

Für Arbeiten, welche, wie z. B. die Berichterstattung oder die Mitberichterstattung, einen besonderen Aufwand an Zeit und Mühe erfordern, kann den in § 2 Ziff. 3—7 genannten Mitgliedern des Wasserwirtschaftsrates eine besondere Vergütung durch das Staatsministerium des Innern gewährt werden.

§ 10.

Das Staatsministerium des Innern hat im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien die zum Vollzuge dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

München, den 25. November 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Schreiber.

Nr. 7/Nb M/Freilassing.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 1. Dezember 1908 zur Eröffnung kommende Bahnlinie Mühldorf—Freilassing finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — G. u. V.Bl. 1905 S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Hauptbahnen, sodann auf die in der Station Wiesmühl von der Bahnlinie Mühldorf—Freilassing abzweigende Bahnlinie Wiesmühl—Tittmoning die in der nämlichen Ordnung enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 26. November 1908.

v. Frauendorfer.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 76.

München, den 28. November 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 20. November 1908, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze betreffend. — Bekanntmachung vom 23. November 1908, die Besorgung des Hinterlegungswesens durch die K. Bank betreffend. — Bekanntmachung vom 25. November 1908, den Gewerbeaufsichtsdienst in Oberbayern betreffend. — Ordens-Verleihung.

Nr. 30694.

Bekanntmachung, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1908 — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908 S. 468 — hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1908 beschlossen, zu genehmigen, daß die nachstehenden Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1906 mit dem 1. Juli 1909 in Kraft treten.

München, den 20. November 1908.

v. Pfaff.

Änderungen
der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 695).

1. § 1 Abs. 2 erhält folgenden neuen ersten Satz:

„Für die Abstempelung ausländischer Wertpapiere sind, soweit nicht bezüglich der Genußscheine nachstehend etwas anderes bestimmt ist, nur die nachbezeichneten Amtsstellen zuständig: die Hauptzollämter Berlin-Börse, Breslau-Nord, Cöln-Apostelnkloster, Frankfurt a. M., die Kreiskasse von Oberbayern in München, das Stempelamt in Nürnberg, die Hauptzollämter Dresden II und Leipzig II, die Hauptsteuerämter in Stuttgart, Mannheim und Darmstadt, das Hauptzollamt Kaiserstraße in Bremen, das Stempelkontor in Hamburg und das Hauptzollamt in Straßburg i. E."

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abstempelung erfolgt mittels Maschine durch Aufdrücken des Reichsstempels auf die Vorderseite des Wertpapiers. Bei inländischen Papieren kommt ein Flachstempel, bei ausländischen ein Prägestempel zur Anwendung.*)

(2) Der Flachstempel ist kreisrund mit einem Durchmesser von 31 mm und trägt in der zwischen zwei Linien laufenden Umschrift die Bezeichnung: REICHS-STEMPEL-ABGABE, sowie in fetter Schrift die Angabe des Steuersatzes: ZWEI VOM HUNDERT, SECHS oder ZWEI VOM TAUSEND, FÜNFZEHN MARK, $1^1/_2$ MARK oder FÜNFZIG PFENNIG; das Mittelfeld ist ausgefüllt durch einen nur in Umrißlinien gezeichneten Reichsadler, unter welchem das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle sich befindet.

(3) Der Prägestempel ist nebenstehend abgebildet. Die Prägungen heben sich hell modelliert vom dunkel gefärbten Grunde ab. Der Stempel zeigt in der Mitte das nach links sehende Brustbild der Germania mit Kaiserkrone und Eichenkranz, auf beiden Seiten und unten durch gerade, oben durch eine geschwungene Linie begrenzt und auf beiden Seiten von einfachem Linienschmuck umgeben. Oberhalb des Kopfes stehen hell auf dunklem Grunde in einem geschwungenen Bande die Worte: REICHS-STEMPEL-ABGABE. Unter dem Kopfe zeigt sich dunkel auf hellem Grunde Tag, Monat und Jahr der Abstempelung, darunter hell auf dunklem Grunde die Unterscheidungsnummer der Abstempelungsstelle.

*) Bis zum 1. Juli 1909 waren für in- und ausländische Wertpapiere Flachstempel des gleichen Musters in Gebrauch; der Prägestempel für ausländische Papiere ist vom 1. Juli 1909 ab eingeführt worden.

(4) Der Stempelaufdruck ist auf der Vorderseite des Papiers an einer Stelle anzubringen, an welcher wesentliche Angaben der Urkunde wie Ausstellungstag, Reihe und Nummer des Stückes, durch den Abdruck nicht verdeckt werden, auch der Abdruck bei etwaigem Zusammenfalten des Papiers nicht geknickt wird. Soweit diese Voraussetzungen für die linke obere Ecke der Vorderseite zutreffen, ist der Stempelabdruck an dieser Stelle anzubringen".

3. § 143 Abs. 2 erhält folgende veränderte Fassung:

„Die Vernichtung der Einnahme- und Anmeldungsbücher und der dazu gehörigen Belege findet nicht statt. Die Bücher und Belege sind geordnet derart aufzubewahren, daß sie gegen Feuersgefahr, Beschädigungen usw. geschützt sind und jederzeit unverzüglich eingesehen werden können. Die näheren Anordnungen erläßt die Direktivbehörde."

4. Im Abs. 1 Satz 1 des § 145 treten vor die Worte „Die von den Steuerstellen ... zu verwendenden Stempel" die Worte „Die Prägestempelmaschine sowie".

5. Der Abs. 2 des § 145 erhält folgende Fassung:

„Die Abstempelung der Wertpapiere usw. bei den Steuerstellen ist unter Aufsicht der Kassenbeamten zu bewirken. Die Kassenbeamten haben die Stempel, solange diese nicht benutzt werden, und das Zählwerk der Prägestempelmaschinen, solange es nicht zu Reinigungszwecken usw. freigegeben werden muß, mindestens jedoch während der Dauer der Benutzung der Maschine unter amtlichem Verschlusse zu halten."

6. § 145 erhält folgenden Abs. 3:

(3) Die Aufsicht der Kassenbeamten (Abs. 2) hat sich darauf zu erstrecken, daß der Prägestempel vor Beginn der Abstempelung auf den richtigen Tag (zu vergleichen § 10 Abs. 3) eingestellt wird. Auch haben sie darüber zu wachen, daß nur zur Abstempelung angemeldete Wertpapiere abgestempelt werden, zu welchem Zwecke bei Prägestempelmaschinen der Stand des Zählwerkes vor Beginn und nach Beendigung der Abstempelung festzustellen und mit der Anzahl der zur Abstempelung angemeldeten Papiere zu vergleichen ist.

Nr. 46428.

Bekanntmachung, die Besorgung des Hinterlegungswesens durch die K. Bank betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz und K. Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1899, die Übertragung der Besorgung des gerichtlichen Hinterlegungswesens an die K. Bank betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1249, J.M.Bl. S. 1115, F.M.Bl. 1900 S. 65), wird hiermit

der K. Bank die Besorgung des gerichtlichen Hinterlegungswesens für den Bezirk des Amtsgerichts Ingolstadt vom 1. Dezember 1908 an übertragen.

München, den 23. November 1908.

J. V. Staatsrat v. Pausch. J. V. Staatsrat Dr. v. Henle.

Nr. 1891II.

Bekanntmachung, den Gewerbeaufsichtsdienst in Oberbayern betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Auf Grund des § 5 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 7. Februar 1907, die Gewerbeaufsichtsbeamten betreffend (G. u. V.Bl. 1907 S. 73) wird nachstehendes verfügt:

1. Vom 1. Januar 1909 ab wird der Regierungsbezirk Oberbayern unter Abänderung der bisherigen Bezirksabgrenzung in zwei Aufsichtsbezirke: München und Oberbayern Land geteilt.
2. Der Aufsichtsbezirk München umfaßt die K. Haupt- und Residenzstadt München und das K. Bezirksamt München.

   Der Aufsichtsbezirk Oberbayern Land umfaßt den übrigen Teil des Regierungsbezirks Oberbayern.
3. Beide Gewerberäte haben ihren Amtssitz bei der K. Kreisregierung in München.

München, den 25. November 1908.

Dr. Frhr. v. Podewils.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Stellvertreter des Reichskanzlers, Staatssekretär des Innern Dr. von Bethmann-Hollweg, Vizepräsidenten des K. Preußischen Staatsministeriums das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 77.

München, den 5. Dezember 1908.

Inhalt:

Urkunde vom 1. Dezember 1908 über eine Zustiftung zu der Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Marktheidenfeld. — Bekanntmachung vom 30. November 1908, Änderung der Militär-Transport-Ordnung betreffend. — Bekanntmachung vom 3. Dezember 1908, die Bezirkseinteilung der Oberpostdirektionen betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Nr. 31222.

Urkunde über eine Zustiftung zu der Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Marktheidenfeld.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, als weitere Zustiftung zu der mit Urkunde vom 21. Dezember 1901 für arme Kinder der Gemeinden Bischbrunn, Schollbrunn, Oberaltenbuch und Unteraltenbuch, K. Bezirksamts Marktheidenfeld, sowie der Gemeinde Weibersbrunn, K. Bezirksamts Aschaffenburg, errichteten „Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder" in Marktheidenfeld den Betrag von 5000 ℳ zur Verfügung zu stellen, und verordnen, was folgt:

§ 1.

Der Betrag von 5000 ℳ ist dem Vermögen der vorgenannten Stiftung einzuverleiben.

§ 2.

Die Renten der Zustiftung sind zu Präbenden von je 50 ℳ nach Maßgabe des § 3 der Stiftungsurkunde vom 21. Dezember 1901 zu verwenden.

§ 3.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Urkunde vom 21. Dezember 1901 Anwendung.

Gegeben zu Rohrbrunn, den 1. Dezember 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Schreiber.

Nr. 7/Bmo 2.

Bekanntmachung, Änderung der Militär-Transport-Ordnung betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. November 1908 (R.-G.-Bl. 1908 S. 586 und 587) verfügten Abänderungen der Militär-Transport-Ordnung und der Anlagen I und II hierzu haben auch für die bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München, den 30. November 1908.

J. V.
v. Frauendorfer. Staatsrat Schoch.

Nr. 23/153.

Bekanntmachung, die Bezirkseinteilung der Oberpostdirektionen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Juni 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 323) werden im folgenden die Änderungen bekanntgegeben, die infolge der Einrichtung und Aufhebung von Post- und Telegraphenanstalten in den einzelnen Oberpostdirektionsbezirken seit diesem Zeitpunkt eingetreten sind.

München, den 3. Dezember 1908.

v. Frauendorfer.

I. Neueinrichtungen.

a) Postanstalten.

Oberpostdirektionsbezirk Bamberg: Ebersdorf (Oberfranken) und Ludwigschorgast;
„ München: Piding;
„ Speyer: Speyerdorf.

b) Telegraphenanstalten.

Oberpostdirektionsbezirk Augsburg: Geisenried, Ried-Birkland und Rinnenthal;
„ Bamberg: Ebersdorf (Oberfranken), Kleintettau und Ludwigschorgast;
„ Landshut: Aufhausen b. Landau a. Isar, Berg ob Landshut, Dornwang, Exing, Ottering, Peterskirchen, Rogglfing, Schönberg b. Neumarkt a. Rott und Walkertshofen (Niederbayern);
„ München: Höhenkirchen-Siegertsbrunn;
„ Nürnberg: Eschenbach b. Hersbruck, Ismannsdorf und Pfünz;
„ Regensburg: Frauenzell (Oberpfalz), Kirchendemenreuth, Perasdorf und Rattiszell;
„ Speyer: Adenbach, Bischheim (Pfalz), Föckelberg, Gangloff, Ginsweiler, Mauchenheim, Neunkirchen (Pfalz), Reiffelbach, Roth b. Odenbach, Schmittweiler, Vollmersweiler, Waldhambach und Waldrohrbach;

Oberpostdirektionsbezirk Würzburg: Boxbrunn, Eichenhausen, Gefäll (Bayern), Großblankenbach, Heßdorf (Unterfranken), Karsbach, Königshofen a. Kahl, Niedersteinbach (Bayern), Obereuerheim, Premich, Pusselsheim, Schimborn, Schmachtenberg, Sommerkahl, Untereuerheim und Völkersleier.

II. Aufhebungen.

a) Postanstalten.

Oberpostdirektionsbezirk Bamberg: Krumme Fohre;
" München: Glashütte (Oberbayern) und Mauthausen (Oberbayern);
" Regensburg: Kirchendemenreuth.

b) Telegraphenanstalten.

Oberpostdirektion Bamberg: Krumme Fohre;
" München: Mauthausen (Oberbayern).

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 25. November 1908 allergnädigst bewogen gefunden, der Kämmerers- und Oberhofmeistersgattin Katharina Freifrau von Gise, geborenen Fürstin von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihr verliehenen Ehrenkreuzes des souveränen Malteser-Ritter-Ordens zu erteilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

am 26. November 1908 der Präsident des K. Oberlandesgerichtes Zweibrücken, Adolf Ritter von Lippmann für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. L, Fol. 61, Akt-Nr. 28294.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 78.

München, den 10. Dezember 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 5. Dezember 1908, die Redaktion des Disziplinargesetzes für richterliche Beamte betreffend.

Nr. 47154.

Bekanntmachung, die Redaktion des Disziplinargesetzes für richterliche Beamte betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz.

Auf Grund der Ermächtigung im Artikel 224 Ziff. 38 des Beamtengesetzes vom 16. August 1908 wird im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen der Text des Disziplinargesetzes für richterliche Beamte vom 26. März 1881, wie er sich durch die im Beamtengesetze getroffenen Änderungen ergibt, hiermit bekannt gemacht.

München, den 5. Dezember 1908.

v. Miltner.

Disziplinargesetz für richterliche Beamte.

Erste Abteilung.

Dienstvergehen und Disziplinarstrafen.

Artikel 1.

Ein Richter, welcher

1) die ihm durch sein Amt auferlegten Pflichten schuldhafter Weise verletzt, oder
2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

macht sich eines Dienstvergehens schuldig und unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Artikel 2.

Die Strafverfolgung von Dienstvergehen verjährt in fünf Jahren. Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Strafverfolgung des Dienstvergehens nicht, bevor die Strafverfolgung der Straftat verjährt ist.

Jede Handlung sowohl des Strafrichters als des Disziplinarrichters, welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Artikel 3.

Das Recht der Aufsicht (Artikel 69 und 70 des Gesetzes zur Ausführung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes) gewährt die Befugnis, den Richtern, auf welche es sich erstreckt, wegen geringer Dienstvergehen mündlich oder schriftlich Ermahnungen oder Warnungen zu erteilen.

Artikel 4.

Wenn die schriftlich erteilte Ermahnung oder Warnung als erfolglos sich erweist oder wenn wegen der Schwere des Dienstvergehens eine Ermahnung oder Warnung als unzureichend erscheint, tritt die Disziplinarbestrafung ein.

In diesem Falle ist Mitteilung an die Disziplinarkammer zu machen.

Artikel 5.

Der Richter, dem von einer Aufsichtsbehörde auf Grund des Artikel 3 eine Ermahnung oder Warnung erteilt worden ist, kann die Entscheidung der Disziplinarkammer darüber beantragen, ob ihm ein Dienstvergehen zur Last fällt. Der Antrag schließt die Einlegung

einer Beschwerde gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde, die Einlegung einer Beschwerde den Antrag aus.

Fällt dem Richter ein Dienstvergehen nicht zur Last, so hebt die Disziplinarkammer die Verfügung der Aufsichtsbehörde auf.

Fällt dem Richter ein Dienstvergehen zur Last, ohne daß die Voraussetzungen des Artikel 4 Abs. 1 gegeben sind, so weist die Disziplinarkammer den Antrag des Richters zurück.

Sind die Voraussetzungen des Artikel 4 Abs. 1 gegeben, so ist das Disziplinarverfahren einzuleiten.

Gegen den Beschluß der Disziplinarkammer steht dem Staatsanwalt und dem Richter die Beschwerde an den Disziplinarhof zu.

Artikel 6.

Bevor die Aufsichtsbehörde auf Grund des Artikel 3 eine Ermahnung oder Warnung erteilt, kann sie die Entscheidung der Disziplinarkammer darüber beantragen, ob dem Richter ein Dienstvergehen zur Last fällt.

Der Artikel 5 Abs. 5 findet Anwendung.

Artikel 7.

Die Disziplinarstrafen sind:

1) Verweis;
2) Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatigen Gehalts;
3) Entziehung des Anspruchs auf Vorrückung im Gehalt auf die Dauer von höchstens drei Jahren;
4) Strafversetzung;
5) Dienstentlassung.

Der in Ziff. 2 bestimmte Höchstbetrag der Geldstrafe darf auch beim Zusammenflusse mehrerer disziplinär strafbarer Handlungen nicht überschritten werden. Die Geldstrafen werden den Wohlfahrtseinrichtungen für die Beamten zugewendet.

Erkennt das Disziplinargericht auf Entziehung des Anspruchs auf Vorrückung im Gehalte, so hat es zugleich zu bestimmen, ob und wieweit dadurch der Zeitpunkt für die späteren Gehaltsvorrückungen hinausgeschoben wird.

Die Strafversetzung erfolgt ohne Vergütung von Umzugskosten auf ein anderes Richteramt von gleicher Diensteklasse und gleichem Gehalte. Mit derselben kann eine Geldstrafe verbunden werden, welche ein Drittel des Jahresgehalts nicht übersteigen darf.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und der Dienstabzeichen sowie des Anspruchs auf Diensteinkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung von Rechts wegen zur Folge. Lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann in dem Urteile

des Disziplinargerichts ausgesprochen werden, daß dem Angeschuldigten vom Zeitpunkte seiner Entlassung an auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit als Unterhaltsbeitrag ein Teil des Ruhegehalts zu gewähren sei, den er anzusprechen hätte, wenn er im Zeitpunkte der Entlassung in den Ruhestand versetzt würde. Auch kann bei gleicher Voraussetzung den Hinterbliebenen des aus dem Dienste entlassenen Richters durch das Urteil des Disziplinargerichts der Anspruch auf Versorgung ganz oder teilweise, mit oder ohne Zeitbeschränkung vorbehalten werden.

Liegen berücksichtigungswerte Verhältnisse vor, so kann durch Königliche Entschließung dem aus dem Dienste entlassenen Richter oder seiner Familie ausnahmsweise sofort oder später ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden; der Unterhaltsbeitrag soll jedoch in der Regel die Hälfte des Betrages nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt berechnet hätte, wenn der entlassene Richter im Zeitpunkte seiner Dienstentlassung in den Ruhestand versetzt worden wäre. Unter der gleichen Voraussetzung (Satz 1) kann durch Königliche Entschließung den Hinterbliebenen eines aus dem Dienste entlassenen Richters ausnahmsweise ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden; dieser soll in der Regel die Hälfte der Beträge nicht übersteigen, die sie als Witwen- und Waisengeld zu beanspruchen hätten, wenn der entlassene Richter im Zeitpunkte der Dienstentlassung gestorben wäre.

Artikel 8.

Welche von den in Artikel 7 Ziff. 1 bis 4 bezeichneten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens zu ermessen.

Auf Strafversetzung ist zu erkennen, wenn durch eine Handlung, die ein schweres Dienstvergehen bildet, Umstände gegeben sind, durch die die amtliche Wirksamkeit des Richters auf der bisherigen Stelle in einer nicht bloß vorübergehenden Art gestört wird. Sind solche Umstände zwar nicht ohne Verschulden des Richters gegeben, ist aber das Verschulden nicht derart, daß die Strafversetzung angemessen ist, so kann das Disziplinargericht unabhängig von der Entscheidung über die Strafe aussprechen, daß der Richter unter Vergütung der Umzugskosten auf ein Richteramt von gleicher Diensteklasse und gleichem Gehalte versetzt werden kann.

Auf Dienstentlassung ist zu erkennen, wenn ein Richter durch grobe Verletzung der Amtspflicht oder durch unsittliches oder die Achtung, welche der Beruf erfordert, entziehendes Handeln oder Verhalten sich eines Dienstvergehens von solcher Schwere schuldig macht, daß er ohne offenbaren Nachteil für das Richteramt nicht länger in demselben belassen werden kann.

Auf Dienstentlassung kann erkannt werden:

1) wegen Verletzung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit sowie in den in den Artikeln 103 bis 105, 109 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung aufgeführten Fällen,
2) wenn in sonstigen Fällen ein Richter zufolge Artikel 1 bereits dreimalige Disziplinarbestrafung erlitten hat und sich neuerdings eines Dienstvergehens schuldig macht.

Artikel 9.

Ein Richter, welcher ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub sich von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, oder im Falle seiner Versetzung, Beförderung oder Reaktivierung die ihm übertragene Stelle rechtzeitig anzutreten unterläßt, ohne daß ihm ausreichende Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, ist, sofern eine nach Artikel 4 erfolgte Ermahnung fruchtlos war, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

Artikel 10.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die zeitlich oder dauernd in den Ruhestand versetzten Richter mit folgenden Einschränkungen entsprechende Anwendung:

Auf Verweis oder Geldstrafe kann nur wegen Verletzung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit erkannt werden. Geldstrafe ist zulässig bis zum Betrage des einmonatigen Ruhegehalts.

Im übrigen ist ein Disziplinarverfahren nur wegen solcher in der Dienstesaktivität oder im Ruhestande begangener Handlungen zulässig, die gegenüber einem aktiven Richter die Dienstentlassung begründen. An Stelle der Dienstentlassung ist auf den Verlust des Titels, der Dienstabzeichen und des Ruhegehalts sowie des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung zu erkennen. Die Vorschriften des Artikel 7 Abs. 5 Satz 2, 3 und Abs. 6 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 11.

Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn der Richter unter Verzicht auf Titel und Dienstabzeichen sowie auf Diensteinkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung um Entlassung aus dem Staatsdienste nachsucht, vorausgesetzt, daß er in Bezug auf seinen Dienst sich nicht in verschuldetem Rückstande befindet und über eine ihm anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen Rechenschaft abgelegt hat.

Gegen einen im Ruhestande befindlichen Richter ist das Disziplinarverfahren einzustellen, wenn der Beschuldigte seinen Verzicht auf Titel, Dienstabzeichen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erklärt.

Artikel 12.

Hat der Staatsanwalt in einem strafrechtlichen Verfahren die öffentliche Klage erhoben oder ist in einem militärgerichtlichen Verfahren die Anklage verfügt worden, so darf gegen den Beschuldigten wegen der nämlichen Tatsachen vor Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens ein Disziplinarverfahren weder eingeleitet, noch ein bereits eingeleitetes Verfahren fortgesetzt werden.

Ist wegen Abwesenheit des Angeschuldigten die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens beschlossen, so kann von diesem Zeitpunkt an sowohl die Eröffnung des Disziplinarverfahrens als die Fortführung desselben stattfinden.

Artikel 13.

Wenn von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in dem strafgerichtlichen Verfahren Gegenstand der Aburteilung waren, ein Disziplinarverfahren nur noch insoferne statt, als jene Tatsachen an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der strafbaren Handlung, auf welche das Strafverfahren sich erstreckte, ein Dienstvergehen enthalten.

Die Freisprechung wegen Verjährung schließt die Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens nicht aus, solange die Strafverfolgung wegen Dienstvergehen noch nicht gemäß Artikel 2 ausgeschlossen ist.

Ist in einem strafrechtlichen Verfahren eine Verurteilung erfolgt, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt es dem zuständigen Disziplinargerichte vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob außerdem das Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

Zweite Abteilung.

Verfassung und Zuständigkeit der Disziplinargerichte.

Artikel 14.

Die zuständigen Disziplinargerichte sind:

1) in erster Instanz die Disziplinarkammern,
2) in zweiter Instanz der Disziplinarhof.

Artikel 15.

Bei jedem Oberlandesgerichte wird eine Disziplinarkammer errichtet. Dieselbe besteht aus fünf Mitgliedern und wird aus dem Präsidenten und vier Räten des Oberlandesgerichts gebildet.

Artikel 16.

Zuständig im einzelnen Falle ist jene Disziplinarkammer, in deren Bezirke der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn sich dieser Wohnsitz außerhalb Bayerns befindet, die Disziplinarkammer bei dem Oberlandesgerichte München.

Hinsichtlich der in den Artikeln 10, 86 bezeichneten Richter ist der letzte dienstliche Wohnsitz maßgebend.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Disziplinarkammern entscheidet der Disziplinarhof.

Artikel 17.

Der Disziplinarhof kann auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten die Verweisung der Sache an eine andere Disziplinarkammer beschließen, wenn Gründe vorliegen, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarkammer zweifelhaft machen.

Artikel 18.

Der Disziplinarhof besteht aus dem Präsidenten und sechs Räten des Obersten Landesgerichts.

Artikel 19.

Der Präsident des Obersten Landesgerichts ist kraft des Gesetzes zugleich Präsident des Disziplinarhofs und hat die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz in den Sitzungen.

Gleiches ist der Fall bei den Präsidenten der Oberlandesgerichte bezüglich der Disziplinarkammern.

In Verhinderungsfällen treten die Senatspräsidenten der betreffenden Gerichtshöfe an die Stelle der Präsidenten.

Unter mehreren Senatspräsidenten ist zur Stellvertretung der dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste berufen.

Die übrigen in Artikel 15 und 18 erwähnten Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs sowie die erforderliche Zahl von Stellvertretern derselben werden auf Vorschlag des Präsidiums der dort bezeichneten Gerichtshöfe auf die Dauer des von ihnen zur Zeit ihrer Ernennung bekleideten Hauptamts durch den König ernannt.

Artikel 20.

Zur Gültigkeit der Entscheidungen der Disziplinarkammern sowie des Disziplinarhofs ist die Mitwirkung der in Artikel 15 und 18 bezeichneten Mitglieder oder ihrer Stellvertreter erforderlich.

Artikel 21.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Disziplinarkammern obliegen dem Oberstaatsanwalt an dem betreffenden Oberlandesgerichte.

Bei dem Disziplinarhofe besorgt der Generalstaatsanwalt am Obersten Landesgerichte die Geschäfte der Staatsanwaltschaft.

Den Dienst des Gerichtsschreibers bei den vorbezeichneten Disziplinargerichten versehen die Gerichtsschreiber der betreffenden Gerichtshöfe.

Artikel 22.

Eine besondere Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten findet nicht statt.

Artikel 23.

Die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden mit Ausnahme des § 23 Abs. 3 des vorbezeichneten Gesetzes auf die Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs entsprechende Anwendung.

Über die Ablehnung oder Ausschließung entscheidet das Disziplinargericht, welchem der betreffende Richter angehört.

Wird die Disziplinarkammer durch Ausscheiden der abgelehnten Mitglieder beschlußunfähig, so entscheidet der Disziplinarhof und verweist erforderlichen Falles die Aburteilung der Sache an eine andere Disziplinarkammer.

Ablehnungsgesuche wegen Besorgnis der Befangenheit sind bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens vor Beginn der Hauptverhandlung bei jenem Disziplinargerichte anzubringen, welchem die abzulehnenden Mitglieder angehören.

Gegen den auf ein Ablehnungsgesuch erlassenen Beschluß des Disziplinargerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Dritte Abteilung.

Verfahren bei den Disziplinargerichten.

Artikel 24.

Der Verhängung einer Disziplinarstrafe muß in allen Fällen eine mündliche Hauptverhandlung vor dem zuständigen Disziplinargerichte vorhergehen.

Steht bloß eine der in Artikel 7 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Strafen in Aussicht, so kann von Einleitung einer Voruntersuchung Umgang genommen werden.

Dagegen hat in allen Fällen, in welchen Strafversetzung oder Dienstentlassung in Frage steht, eine förmliche Voruntersuchung stattzufinden.

Artikel 25.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens kann nur durch Beschluß der Disziplinarkammer erfolgen. Die Beschlußfassung erfolgt von Amts wegen nach Vernehmung des Staatsanwalts.

Vor der Beschlußfassung kann die Disziplinarkammer die Vornahme einzelner Ermittlungen, auch die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen und die schriftliche Verantwortung des Beschuldigten anordnen.

Bei Gefahr auf Verzug können auch vor verfügter Einleitung des Disziplinarverfahrens von denjenigen Beamten, welchen das Recht der Aufsicht zusteht, die zur Sicherung des Beweises notwendigen Untersuchungshandlungen vorgenommen werden.

Artikel 26.

Die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung über den Fristenlauf und über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Ablauf von Fristen (§§ 42 bis 47) finden auf das Verfahren in Disziplinarsachen entsprechende Anwendung.

Artikel 27.

Zeugen und Sachverständige werden, soweit nicht durch die nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen begründet sind, eidlich vernommen.

Die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung über die Verpflichtung, vor Gericht zu erscheinen und sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, über die Folgen des Nichterscheinens und der Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung sowie über die Zulässigkeit der Beeidigung und der Berufung auf einen früher geleisteten Eid, ferner die Vorschriften dieser Prozeßordnung und des Gesetzes zur Ausführung derselben vom 18. August 1879 über die Form der Eidesleistung und über den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gelten auch für Disziplinarsachen.

Artikel 28.

Die im Disziplinarverfahren an den Beschuldigten ergehenden schriftlichen Mitteilungen sollen unter Umschlag, welcher mit dem Dienstsiegel zu versehen ist, zugestellt werden.

Die Zustellung ist als gültig erfolgt anzusehen, wenn sie an denjenigen, an welchen die Mitteilung gerichtet ist, nachweislich bewirkt wurde.

Wird der Beschuldigte nicht angetroffen, so kann die Zustellung in seiner Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person oder, wenn solche Personen nicht angetroffen werden, an den in

demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter erfolgen, sofern diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann dieselbe an den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter geschehen.

Ist der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt, oder hält sich derselbe außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes im Ausland auf, so kann die Zustellung an dem letzten dienstlichen Wohnorte desselben bewirkt werden. Eine öffentliche Ladung ist unzulässig.

Hinsichtlich der Zustellungen an den Staatsanwalt finden die Bestimmungen des § 41 der Reichs-Strafprozeßordnung Anwendung.

Das Staatsministerium der Justiz ist ermächtigt, im übrigen die Formen der Zustellung durch Vollzugsvorschriften näher zu regeln.

Artikel 29.

Alle im Disziplinarverfahren ergehenden Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen.

Artikel 30.

Erachtet die Disziplinarkammer eine Voruntersuchung für nötig, so beauftragt der Präsident des Oberlandesgerichts ein Mitglied des Gerichtshofs oder eines untergebenen Landgerichts mit der Führung der Untersuchung.

Artikel 31.

Beschließt die Disziplinarkammer, daß ein Verfahren nicht zu eröffnen sei, so steht dem Staatsanwalte gegen diesen Beschluß die Beschwerde an den Disziplinarhof zu.

Artikel 32.

Ist das Disziplinarverfahren eingeleitet, wird jedoch gemäß Artikel 24 Abs. 2 von Einleitung einer Voruntersuchung Umgang genommen, so ist der Beschuldigte mit seiner schriftlichen Verantwortung zu hören und das zur mündlichen Verhandlung etwa weiter Erforderliche vorzubereiten. Die Disziplinarkammer kann insbesondere einzelne Beweiserhebungen anordnen.

Ist die Sache durch die Ermittlungen der Dienstaufsichtsbehörden oder durch Ermittlungen, die von der Disziplinarkammer auf Grund des Artikel 25 Abs. 2 angeordnet worden sind, genügend aufgeklärt und der Beschuldigte im Laufe dieser Erhebungen ausreichend gehört, so kann von weiteren Vorerhebungen abgesehen werden.

Artikel 33.

Die Voruntersuchung hat den Zweck, den Sachverhalt zu ermitteln und die erforderlichen Beweise zu erheben.

Der Angeschuldigte wird unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, in Abwesenheit des Staatsanwalts mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört. Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

Den Vernehmungen der Zeugen oder Sachverständigen darf weder der Staatsanwalt noch der Angeschuldigte beiwohnen. Ausnahmsweise ist denselben die Anwesenheit zu gestatten, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen wird, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Ist zu befürchten, daß der Zeuge in Gegenwart des Angeschuldigten die Wahrheit nicht sagen werde, so kann letzterer von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausgeschlossen werden.

Artikel 34.

Über jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll unter Beobachtung der in § 186 der Reichs-Strafprozeßordnung enthaltenen Vorschriften aufzunehmen.

Artikel 35.

Der Staatsanwalt kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntnis nehmen und die ihm geeignet scheinenden Anträge stellen.

Vor dem Schlusse der Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten das Ergebnis mitzuteilen und ihm nochmals Gelegenheit zu seiner Verteidigung zu geben.

Auch im Laufe der Voruntersuchung soll dem Angeschuldigten, soweit es ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann, im Interesse seiner Verteidigung von wichtigen oder neuen Beweisergebnissen Mitteilung gemacht werden.

Artikel 36.

Erachtet der mit Führung der Voruntersuchung beauftragte Richter die Untersuchung für geschlossen, so übermittelt er die Akten dem Staatsanwalte zur Stellung seiner Anträge.

Beantragt der Staatsanwalt eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der untersuchungführende Richter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung der Disziplinarkammer einzuholen.

Artikel 37.

Beantragt der Staatsanwalt die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung, so hat er eine Anschuldigungsschrift zu fertigen, in welche die wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen aufzunehmen sind. Diese Anschuldigungsschrift ist dem Angeschuldigten zur Erklärung binnen einer von dem Präsidenten zu bestimmenden Frist mitzuteilen.

Artikel 38.

Erscheint nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung oder der Vorerhebungen (Artikel 32) kein Grund zur Fortsetzung des Verfahrens gegeben, so hat die Disziplinarkammer den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen und demselben Ausfertigung des darauf bezüglichen Beschlusses zu erteilen.

Steht dem weiteren Verfahren der Umstand entgegen, daß der Angeschuldigte nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist, so kann die vorläufige Einstellung des Verfahrens beschlossen werden.

Artikel 39.

Erscheint der Angeschuldigte durch die Voruntersuchung oder durch die in Artikel 32 bezeichneten Vorerhebungen eines Disziplinarvergehens hinreichend verdächtig, so verweist die Disziplinarkammer die Sache zur mündlichen Hauptverhandlung.

Auf die Abfassung des Beschlusses findet § 205 Abs. 1 der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Artikel 40.

Betrifft das Disziplinarverfahren mehrere Dienstvergehen und ist die Feststellung des einen oder des anderen unwesentlich, so kann die Disziplinarkammer nach Vernehmung des Staatsanwalts beschließen, daß in Ansehung eines solchen das Verfahren vorläufig einzustellen ist.

Der Einstellungsbeschluß kann während dreier Monate nach der Rechtskraft des Urteils von der Disziplinarkammer aufgehoben werden.

Artikel 41.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird, steht dem Staatsanwalte die Beschwerde an den Disziplinarhof zu.

Artikel 42.

Hat die Disziplinarkammer beschlossen, daß ein Disziplinarverfahren nicht zu eröffnen oder daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei, so kann auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel die Disziplinarkammer von Amts wegen nach Vernehmung des Staatsanwalts einen neuen Beschluß fassen.

Artikel 43.

Beschließt die Disziplinarkammer die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung, so hat der Präsident Termin anzuberaumen und die erforderlichen Ladungen und sonst nötigen Vorbereitungen zu bewirken.

Der Angeschuldigte ist unter abschriftlicher Mitteilung des Beschlusses über die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung (des Verweisungsbeschlusses) mit der Warnung zu laden, daß die Verhandlung im Falle seines Ausbleibens gleichwohl stattfinden werde.

Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeschuldigte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, solange nicht in der Sitzung mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses begonnen ist.

Die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen erfolgt von Amts wegen, insoweit solche der Präsident der Disziplinarkammer nach dem Ergebnisse des Vorverfahrens nötig erachtet. Anträge des Staatsanwalts und des Beschuldigten auf Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen werden, unbeschadet der etwaigen Erneuerung bei der Hauptverhandlung, von dem Präsidenten beschieden.

Die ergehenden Verfügungen sind den Beteiligten bekannt zu geben.

Lehnt der Präsident den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Beschuldigte die letztere unmittelbar laden lassen und hat dies zugleich dem Präsidenten anzuzeigen. Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis bar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.

Der Angeschuldigte kann sich des Beistandes eines Rechtsanwalts als Verteidigers bedienen. Dem letzteren ist die Einsicht der Akten zu gestatten.

Artikel 44.

Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist.

Derselbe kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarkammer steht es jedoch frei, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht würde zugelassen werden.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag des Beschuldigten können einzelne Personen nach dem Ermessen des Präsidenten als Zuhörer zugelassen werden.

Bezüglich der Handhabung der Sitzungspolizei finden die Bestimmungen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 45.

Bei der Hauptverhandlung wird der Verweisungsbeschluß verlesen.

Hierauf folgt die Vernehmung des Angeschuldigten. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Tatsachen ein und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt die Disziplinarkammer, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfinde.

Andernfalls gibt ein von dem Präsidenten der Disziplinarkammer aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Erhebungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in dem Verweisungsbeschluß enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht und nicht durch unmittelbare Beweiserhebung in der Sitzung (Artikel 46 und 47) ersetzt wird.

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke sind zu verlesen, ebenso die Protokolle über die Aussagen der vernommenen Zeugen sowie die Gutachten der Sachverständigen, soferne nicht die Vernehmung dieser Personen bei der Hauptverhandlung erfolgt.

Die Verlesung der Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht, hat jedoch zu unterbleiben.

Zum Schlusse wird der Staatsanwalt mit seinem Antrag und der Angeschuldigte mit seiner Verteidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

Artikel 46.

Wenn die Disziplinarkammer im Laufe der Hauptverhandlung auf Antrag des Angeschuldigten, des Staatsanwalts oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, sei es vor der Disziplinarkammer oder durch einen beauftragten Richter, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt sie den erforderlichen Beschluß und verlegt nötigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag, welcher bekannt zu geben ist.

Artikel 47.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung erfolgen, wenn die Tatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung stattfinden soll, und die Disziplinarkammer diese Vernehmung zur näheren Aufklärung der Sache für erforderlich erachtet.

Artikel 48.

Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen Krankheit oder andere unabweisbare Hindernisse entgegen, oder ist deren Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert, so ist von der Disziplinarkammer die Vernehmung derselben durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anzuordnen.

Von dem zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Termine sind der Staatsanwalt, der Angeschuldigte und dessen Verteidiger vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht.

Artikel 49.

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet die Disziplinarkammer nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung und erkennt auf Freisprechung oder Verurteilung in die entsprechende Disziplinarstrafe. Die Verurteilung des Angeschuldigten in eine Disziplinarstrafe kann nur wegen derjenigen Tat erfolgen, welche in dem Beschluß auf Verweisung der Sache zur mündlichen Hauptverhandlung bezeichnet ist.

Wird der Angeschuldigte im Laufe der Hauptverhandlung noch eines anderen Dienstvergehens beschuldigt, so kann dieses nach Vernehmung des Staatsanwalts mit Zustimmung des Angeschuldigten zum Gegenstande derselben Aburteilung gemacht werden. Diese Vorschrift findet nicht Anwendung, wenn nach dem Ermessen der Disziplinarkammer wegen des anderen Dienstvergehens voraussichtlich auf Strafversetzung oder auf Dienstentlassung zu erkennen ist. Liegen bezüglich des anderen Dienstvergehens die Voraussetzungen des Artikel 40 vor, so kann nach Maßgabe dieser Vorschrift das Verfahren vorläufig eingestellt werden.

Zu einer jeden dem Angeschuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage oder die Verurteilung zur Strafe der Dienstentlassung betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen erforderlich.

Die Verkündung des Urteils erfolgt am Schlusse der Verhandlung oder spätestens innerhalb der darauffolgenden vierzehn Tage durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe. Die Eröffnung der Urteilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts. War die Verkündung des Urteils ausgesetzt, so sind die Urteilsgründe vor derselben schriftlich festzustellen. Dem Angeschuldigten ist eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen.

Im übrigen finden bezüglich der Beurkundung der Urteile und der Erteilung von Ausfertigungen und Auszügen derselben die Vorschriften des § 275 Abs. 2 bis 4 der Reichs-Strafprozeßordnung, dann bezüglich der Beratung und Abstimmung die Vorschriften der §§ 194 bis 199 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 50.

Über die Hauptverhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den Ort und den Tag der Verhandlung, die Namen der mitwirkenden Richter, des Staatsanwalts und Gerichtsschreibers, dann des Angeschuldigten und seines Verteidigers sowie das Wesentliche über den Gang und über das Ergebnis der Verhandlung enthalten und die verlesenen Schriftstücke bezeichnen muß.

In dasselbe sind ferner die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel aufzunehmen.

Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder Äußerung an, so hat der Präsident die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind. Das Protokoll ist von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Ist der Präsident verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter.

Artikel 51.

Ist weder der Angeschuldigte noch ein Vertreter desselben bei der Hauptverhandlung erschienen, so kann ersterer gegen das Urteil binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen.

Artikel 52.

Gegen das Urteil der Disziplinarkammer steht sowohl dem Staatsanwalt als dem Angeschuldigten die Berufung an den Disziplinarhof offen.

Neue Tatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungs-Instanz nicht vorgebracht werden.

Jede von dem Staatsanwalt eingelegte Berufung hat die Wirkung, daß das angefochtene Urteil auch zu Gunsten des Angeschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

War das Urteil nur von dem Angeschuldigten oder zu Gunsten des letzteren von dem Staatsanwalt angefochten worden, so darf dasselbe nicht zum Nachteile des Angeschuldigten abgeändert werden.

Die Zurücknahme einer zu Gunsten des Angeschuldigten eingelegten Berufung ist nur mit Zustimmung des letzteren statthaft.

Artikel 53.

Die Berufung muß bei der Disziplinarkammer, welche das anzugreifende Urteil erlassen hat, entweder schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angemeldet werden. Von Seite des Angeschuldigten kann die Anmeldung auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten geschehen.

Die Anmeldungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt für den Staatsanwalt mit der Verkündung des Urteils, für den Angeschuldigten von dem Tage ab, an welchem ihm die Ausfertigung des Urteils zugestellt worden ist.

Die Bestimmung des § 356 der Reichs-Strafprozeßordnung findet, falls ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt wird, entsprechende Anwendung.

Artikel 54.

Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Artikel 55.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine Frist von zwei Wochen, vom Ablaufe der Anmeldungsfrist gerechnet, offen.

Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen, oder ist eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urteils als angefochten.

Artikel 56.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Rechtfertigungsschrift wird dem Gegner, und zwar dem Beschuldigten in Abschrift, dem Staatsanwalte nach Maßgabe des Artikel 28 Abs. 6 gegenwärtigen Gesetzes zugestellt.

Innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Zustellung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

Artikel 57.

Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung können auf Antrag von der Disziplinarkammer verlängert werden.

Artikel 58.

Nach Ablauf der in den vorstehenden Artikeln bestimmten Fristen werden die Akten an den Disziplinarhof eingesendet.

Der Präsident des Disziplinarhofs kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Sodann bestimmt derselbe eine Sitzung zur Hauptverhandlung, zu welcher der Angeschuldigte unter der in Artikel 43 Abs. 2 erwähnten Warnung vorzuladen und der Staatsanwalt zuzuziehen ist.

Hinsichtlich der Zustellung der Ladung an den Angeschuldigten findet die Bestimmung des Artikel 43 Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß der dort erwähnte Antrag auf Aussetzung der Verhandlung vor Beginn der im nachstehenden Absatze bezeichneten Berichterstattung erfolgen muß.

Bei der Hauptverhandlung gibt zunächst der von dem Präsidenten des Disziplinarhofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannte Berichterstatter eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen, auf die Anschuldigungspunkte bezüglichen Verhandlungen.

Zum Schlusse wird der Staatsanwalt sowie der Angeschuldigte mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeschuldigten gebührt das letzte Wort.

Der Prüfung des Disziplinarhofs unterliegt das Urteil nur, insoweit dasselbe angefochten ist. Im übrigen wird nach Maßgabe der in Artikel 43 Abs. 4 bis 6, Artikel 44, 45 Abs. 2 bis 5, Artikel 46 bis 48, Artikel 49 Abs. 1, 3, 4, 5, Artikel 50, 51 enthaltenen Bestimmungen verfahren.

Artikel 59.

Auf die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens sind die Vorschriften des vierten Buches der Reichs-Strafprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens in den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen mit Ausnahme der Vorschriften des § 403, § 411 Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Wird eine Beweisaufnahme angeordnet (§ 409), so ist sie nach den für die Voruntersuchung in Disziplinarsachen geltenden Vorschriften durchzuführen. Wird die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet (§ 410 Abs. 2), so bemißt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Artikel 43 ff. des gegenwärtigen Gesetzes.

Artikel 60.

Der Richter, dessen Unschuld im Wiederaufnahmeverfahren festgestellt wird, kann Ersatz des ihm durch die Strafvollstreckung erwachsenen Vermögensschadens aus der Staatskasse beanspruchen.

Wird ein verurteilter Richter im Wiederaufnahmeverfahren mit einer geringeren Strafe belegt, so kann das Disziplinargericht aussprechen, daß der ihm durch die Strafvollstreckung erwachsene Vermögensschaden ganz oder teilweise aus der Staatskasse ersetzt wird.

Im übrigen finden die Vorschriften des § 1 Abs. 2 bis 4, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, §§ 4, 5 des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, entsprechende Anwendung. Der Antrag nach § 5 des Reichsgesetzes ist bei dem Oberstaatsanwalte zu stellen, dem die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei der Disziplinarkammer obliegen.

Artikel 61.

Auf die Beschwerde in den Fällen der Artikel 5, 6, 31, 41, 62, 83 des gegenwärtigen Gesetzes finden die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung über die sofortige Beschwerde entsprechende Anwendung.

Artikel 62.

Wenn der Richter, dem der Anspruch auf Vorrückung im Gehalt entzogen wurde (Artikel 7 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 3), sich nach der Verurteilung längere Zeit gut geführt hat, kann die Disziplinarkammer die Entscheidung hinsichtlich der Zeit, für die der Anspruch auf Vorrückung im Gehalt entzogen ist, und bezüglich des Zeitpunkts der späteren Gehaltsvorrückung zu Gunsten des Richters ändern. Gegen die Entscheidung steht die Beschwerde zum Disziplinarhof offen.

Aus besonderen Gründen kann die Justizverwaltung die teilweise oder volle Nachzahlung der vorenthaltenen Dienstalterszulage verfügen.

Artikel 63.

Die Entziehung des Diensteinkommens in den Fällen des Artikel 9 wird von der Disziplinarkammer beschlossen.

Der Beschluß wird rechtskräftig, wenn der Richterbeamte nicht binnen zwei Wochen vom Tage der Eröffnung an schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebt.

Im Falle des Einspruchs entscheidet die Disziplinarkammer, ob der von ihr erlassene Beschluß außer Wirksamkeit zu setzen sei. Findet dieselbe sich hierzu nicht veranlaßt, so tritt das förmliche Disziplinarverfahren ein, in welchem über die Strafbarkeit des dem Richter zur Last fallenden Verhaltens zu erkennen ist. Wird der Richterbeamte für schuldig befunden, so ist neben der sonst verwirkten Strafe auf Entziehung des in Artikel 9 bezeichneten Diensteinkommens zu erkennen, im entgegengesetzten Falle aber der in Abs. 1 bezeichnete Beschluß aufzuheben.

Artikel 64.

Der Vollzug der rechtskräftigen Disziplinarurteile erfolgt, sofern auf Verweis erkannt ist, durch den Präsidenten der Disziplinarkammer.

Die Vollstreckung von Geldstrafen geschieht nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung der Urteile der Zivilgerichte. Der Staatsanwalt desjenigen Landgerichts, in dessen Sprengel der Wohnsitz des verurteilten Richters gelegen ist, hat auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber der Disziplinarkammer zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel die Beitreibung der Geldstrafe zu erwirken. Die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Ist auf Strafversetzung oder Dienstentlassung erkannt, so wird die Vollstreckung durch das Staatsministerium der Justiz auf Grund einer von der Disziplinarkammer und, sofern die Entscheidung durch den Disziplinarhof erging, von diesem letzteren vorzulegenden beglaubigten Abschrift des rechtskräftigen Urteils erwirkt.

Vierte Abteilung.

Unfreiwillige Versetzung auf eine andere Stelle.

Artikel 65.

Die Versetzung eines Richters auf eine andere Stelle wider seinen Willen kann außer den in § 8 Abs. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes sowie in § 21 des hierzu erlassenen Einführungsgesetzes bezeichneten Fällen und dem Falle der Strafversetzung (Artikel 7 Ziff. 4) nur erfolgen:

1) wenn ohne sein Verschulden Umstände gegeben sind, vermöge welcher seine amtliche Wirksamkeit auf der bisherigen Stelle in einer nicht bloß vorübergehenden Art gestört wird,

2) wenn die in Ziff. 1 erwähnten Umstände zwar nicht ohne sein Verschulden gegeben sind, eine Strafverfolgung aber gemäß Artikel 2 ausgeschlossen ist.

Mit der Versetzung darf keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Diensteklasse oder auf den Gehalt verbunden sein, auch darf die Vergütung der Umzugskosten nicht verweigert werden.

Artikel 66.

Von der beabsichtigten Anwendung der in Artikel 65 bezeichneten Maßregel ist der betreffende Richter im Auftrage des Staatsministers der Justiz durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, in dessen Sprengel er seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn diese Maßregel den Präsidenten eines Oberlandesgerichts oder einen Rat des Obersten Landesgerichts betrifft, durch den Präsidenten des letztgenannten Gerichtshofs schriftlich unter Angabe des Grundes in Kenntnis zu setzen.

Artikel 67.

Der Richter hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Empfang der Kundmachung seine Erklärung hierauf abzugeben.

Erhebt derselbe Einsprache gegen die Versetzung oder gibt er innerhalb der bezeichneten Frist eine Erklärung nicht ab, so hat, sofern nicht die Einsprache von dem Staatsminister der Justiz als begründet befunden wird, das Oberlandesgericht, in dessen Sprengel der Richter seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn es sich um die Versetzung eines Präsidenten an einem Oberlandesgericht oder eines Rates am Obersten Landesgerichte handelt, dieses letztere durch Plenarbeschluß zu entscheiden, ob der Fall der Versetzung vorliege.

Erachtet der Staatsminister der Justiz die Einsprache als begründet, so erklärt er die Sache für beruhend und erteilt dem betreffenden Richter hierüber Entschließung.

Willigt der Richter in die Versetzung, so bedarf es einer richterlichen Entscheidung nicht.

Artikel 68.

Vor der Beschlußfassung des Gerichtshofs sind die zur Aufklärung der Sache etwa noch erforderlichen Erhebungen durch den Präsidenten oder einen von demselben beauftragten Richter zu pflegen und die zur Rechtfertigung der Versetzung dienlichen Gründe dem beteiligten Richter zur Abgabe schriftlicher Erklärung binnen einer Frist von einem Monate zu eröffnen.

Artikel 69.

Die Entscheidung in der Sache selbst erfolgt in geheimer Sitzung auf Vortrag eines Berichterstatters ohne Zuziehung des Staatsanwalts.

Artikel 70.

Die Entscheidung ist in beglaubigter Abschrift dem Richter zuzustellen. Sodann sind die Akten mit einer Ausfertigung der Entscheidung dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen, welches das Weitere zu veranlassen hat, wenn ausgesprochen wird, daß der Fall der Versetzung vorliege.

Fünfte Abteilung.

Unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand.

Artikel 71.

Die Versetzung eines Richters in den Ruhestand wider seinen Willen tritt ein:

1) wenn er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat und seine Versetzung in den Ruhestand im Interesse der Rechtspflege liegt oder wenn er durch ein körper-

liches Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig ist,

2) wenn die in Artikel 65 bezeichneten Umstände derart sind, daß seine amtliche Wirksamkeit auch auf einer anderen Stelle nicht bloß vorübergehend gestört wäre, oder wenn der Fall des Artikel 65 bei dem Präsidenten oder bei einem Senatspräsidenten des Obersten Landesgerichts eintritt.

Artikel 72.

Sucht der Richter im Falle des Artikel 71 Ziff. 1 seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so ist er schriftlich unter Angabe der Gründe darauf aufmerksam zu machen, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Die Eröffnung hat im Auftrage des Staatsministers der Justiz durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, in dessen Sprengel der betreffende Richter seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und, wenn es sich um die Ruhestandsversetzung eines Präsidenten an einem Oberlandesgericht oder eines Senatspräsidenten oder Rates am Obersten Landesgerichte handelt, durch den Präsidenten dieses letzteren zu geschehen.

Tritt der Fall bei dem Präsidenten des Obersten Landesgerichts ein, so erfolgt die in Abs. 1 bezeichnete Eröffnung an ihn durch den Staatsminister der Justiz.

Ist eine Verständigung mit dem Richter nicht möglich und ist für ihn ein gesetzlicher Vertreter nicht vorhanden, so ist auf Antrag der Aufsichtsbehörde von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Richter seinen dienstlichen Wohnsitz hat, ein Pfleger zu bestellen. Die Eröffnung nach Abs. 2 hat an den Pfleger oder an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.

Artikel 73.

Wenn der Richter nicht innerhalb eines Monats vom Tage der ihm gemachten Eröffnung an freiwillig um Versetzung in den Ruhestand nachsucht, oder wenn er Einwendungen erhebt, so hat, sofern nicht der Staatsminister der Justiz diese Einwendungen als begründet erachtet, das Oberlandesgericht, in dessen Sprengel er seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und, wenn es sich um die Ruhestandsversetzung eines Präsidenten bei einem Oberlandesgericht oder eines Mitglieds des Obersten Landesgerichts handelt, dieses letztere durch Plenarbeschluß zu entscheiden, ob die Versetzung des Beamten in den Ruhestand zulässig sei.

Werden die erhobenen Einwendungen von dem Staatsminister der Justiz für begründet befunden, so erklärt er die Sache für beendet und erteilt dem betreffenden Richter hierüber Entschließung.

Ist die Eröffnung an den Pfleger oder an den gesetzlichen Vertreter gemacht worden, so ist die Entscheidung nach Abs. 1 auch dann herbeizuführen, wenn Erinnerungen nicht

erhoben worden sind, vorausgesetzt, daß der Staatsminister der Justiz die Sache nicht für beruhend erklärt.

Artikel 74.

Vor der Beschlußfassung des Gerichtshofs sind durch einen beauftragten Richter die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen sowie alle zur Ermittlung des Sachverhältnisses dienlichen Erhebungen zu pflegen.

Am Schlusse muß der in den Ruhestand zu versetzende Richter über das Gesamtergebnis der Erhebungen schriftlich oder zu Protokoll vernommen werden, sofern nicht der körperliche oder geistige Zustand desselben nach ärztlichem Gutachten die Zulässigkeit der Vernehmung ausschließt. Ist ein Pfleger oder ein gesetzlicher Vertreter bestellt, so ist dieser zu hören.

Behufs Abgabe seiner Erklärung ist ihm die Einsicht der Akten zu gestatten.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 69 und 70 des gegenwärtigen Gesetzes.

Artikel 75.

In den Fällen des Artikel 71 Ziff. 2 finden die Vorschriften der Artikel 65 bis 70 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der in Artikel 66 vorgeschriebenen Eröffnung die Kundgabe an den beteiligten Richter gemäß Artikel 72 dieses Gesetzes zu erfolgen hat, und daß statt der in Artikel 67 bezeichneten Entscheidung durch Plenarbeschluß des Obersten Landesgerichts festzustellen ist, ob die Versetzung dieses Richters in den Ruhestand zulässig sei.

Artikel 76.

Auf die auf eine Stelle außer dem Status berufenen Richter finden bei Einziehung der Stelle die Bestimmungen in § 8 Abs. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung.

Sechste Abteilung.

Kosten des Verfahrens.

Artikel 77.

Für das Disziplinarverfahren sowie für das in der vierten und fünften Abteilung behandelte Verfahren werden nur bare Auslagen in Ansatz gebracht.

Wird der Angeschuldigte verurteilt, oder bleibt ein von ihm eingelegtes Rechtsmittel erfolglos, so hat er die im Verfahren erwachsenen baren Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten. Dasselbe gilt im Falle des Artikel 5 Abs. 3, ferner wenn die von dem Richter nach Artikel 5 Abs. 5 eingelegte Beschwerde erfolglos bleibt.

Die Kosten des in Anwendung des Artikel 11 eingestellten Verfahrens trägt der Beschuldigte, die Kosten eines von dem Verurteilten zurückgenommenen Rechtsmittels dieser letztere. Barauslagen, welche in dem in der vierten und fünften Abteilung behandelten Verfahren für erfolglose, durch Schuld des zu versetzenden oder zu quiesszierenden Richters veranlaßte Ermittlungen erwachsen sind, sind von diesem zu erstatten.

In allen übrigen Fällen hat die Staatskasse die erwachsenen Kosten zu tragen.

Wird der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, so können die ihm erwachsenen notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der Verteidigung der Staatskasse auferlegt werden. Gleiches gilt im Falle des Artikel 5 Abs. 2, ferner dann, wenn die vom Staatsanwalte nach Artikel 5 Abs. 5 eingelegte Beschwerde erfolglos bleibt.

Über die Pflicht zur Tragung der Kosten ist gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache zu erkennen.

Siebente Abteilung.

Vorläufige Dienstenthebung (Suspension).

Artikel 78.

Die vorläufige Enthebung eines Richters von seinem Amte (Suspension) tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn im gerichtlichen Strafverfahren gegen denselben die Untersuchungshaft eingetreten ist, oder
2) wenn wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, welches den Verlust des Amtes zur Folge haben kann, die Eröffnung des Hauptverfahrens, im militärgerichtlichen Verfahren die Anklageverfügung beschlossen wurde;
3) wenn im Disziplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urteil ergangen ist, welches auf Dienstentlassung lautet; endlich
4) mit dem Antritt einer wegen Verbrechens oder Vergehens zuerkannten Freiheitsstrafe mit Ausnahme von Haft.

Artikel 79.

Die vorläufige Enthebung vom Amte kann von der Disziplinarkammer verhängt werden:

1) wenn gegen den Richter ein Disziplinarverfahren anhängig ist, bei dem die Verurteilung zur Strafversetzung oder Dienstentlassung in Aussicht steht;
2) wenn gegen den Richter eine Voruntersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder ein Hauptverfahren wegen eines im Artikel 78 Ziff. 2 nicht begriffenen Vergehens eröffnet ist;
3) wenn über das Vermögen des Richters das Konkursverfahren eröffnet ist;

4) wenn gegen den Richter das Entmündigungsverfahren eingeleitet, ferner wenn er entmündigt ist;

5) wenn der Richter unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist;

6) wenn die Entscheidung ergangen ist, daß der Richter auf eine andere Stelle versetzt werden kann;

7) wenn das Verfahren nach der fünften Abteilung eingeleitet ist.

Die Entscheidung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwalts.

Im Falle des Abs. 1 Ziff. 1 kann die vorläufige Enthebung vom Amte im Laufe des Berufungsverfahrens vom Disziplinarhof auch dann verhängt werden, wenn die Disziplinarkammer darüber nicht entschieden oder sie abgelehnt hat.

Artikel 80.

Die Suspension dauert in den Fällen des Artikel 78 Ziff. 1 und 4 bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Beendigung der Freiheitsentziehung.

In den Fällen des Artikel 78 Ziff. 2 und 3 hört die Suspension auf, sobald ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, welches den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat. Lautet jedoch das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Vollstreckung der Strafe fort.

Die Suspension kann verhängt werden im Falle der Ziff. 1 des Artikel 79 bis zur rechtskräftigen Erledigung des Disziplinarverfahrens und für den Fall, daß auf Strafversetzung erkannt wird, für die Zeit bis zum Vollzuge des Urteils, im Falle der Ziff. 2 für die Zeit bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens, im Falle der Ziff. 3 für die Dauer des Konkursverfahrens, im Falle der Ziff. 4 für die Dauer des Entmündigungsverfahrens und im Falle der Entmündigung für die Zeit bis zu deren Wiederaufhebung, im Falle der Ziff. 5 für die Dauer der vorläufigen Vormundschaft, im Falle der Ziff. 6 für die Zeit bis zum Vollzuge der Entscheidung, im Falle der Ziff. 7 bis zur Beendigung des Verfahrens und, wenn der Richter freiwillig um die Versetzung in den Ruhestand nachsucht oder seine Versetzung in den Ruhestand für zulässig erklärt wird, bis zur Versetzung in den Ruhestand.

Ist der Richter rechtskräftig zur Strafversetzung verurteilt oder ist er für versetzbar erklärt, so tritt die vorläufige Enthebung vom Amte außer Wirksamkeit, wenn die Versetzung auf eine andere Stelle nicht binnen sechs Monaten von der Rechtskraft des Urteils oder von der Erklärung der Versetzbarkeit an erfolgt ist.

Artikel 81.

Während der vorläufigen Enthebung eines Richters vom Amte nach Artikel 78, Artikel 79 Ziff. 1, 2 wird vom Ablaufe des Monats an, in dem sie eintritt, der dritte Teil des Gehalts einbehalten.

Soweit für diese Zeit der Gehalt bereits vorausgezahlt ist, wird der zuviel gezahlte Teilbetrag an der nächstfälligen Gehaltszahlung gekürzt.

In Fällen der Not des Richters ist das Staatsministerium der Justiz ermächtigt, die Einbehaltung auf einen geringeren Teil des Gehalts zu beschränken.

Wird die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ohne Schuld des Verurteilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit der Verzögerung oder Unterbrechung eine Gehaltskürzung nicht ein.

Das Gleiche gilt in Ansehung der in Artikel 80 Abs. 1 und 2 erwähnten Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens verfügt wird.

Artikel 82.

Der einbehaltene Teil des Gehalts ist zur Deckung der den Richter treffenden Kosten des Verfahrens (Artikel 77), sodann zur Deckung der erkannten Geldstrafe und in den Fällen, in denen das Verfahren zur Strafversetzung oder zum Verluste des Amtes führt, zur Deckung der durch die Vertretung des Richters verursachten Kosten zu verwenden, zur Deckung der Stellvertretungskosten auch, soweit sie wegen der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe (Artikel 78 Ziff. 4, Artikel 80 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2) erwachsen sind. Stellvertretungskosten, die durch den einbehaltenen Teil des Gehalts nicht gedeckt werden können, fallen dem Richter nicht zur Last. Der nichtverbrauchte Teil des Gehalts ist, wenn das Verfahren zum Verluste des Amtes führt, den Wohlfahrtseinrichtungen für die Beamten zuzuwenden, sonst dem Richter nachzuzahlen.

Artikel 83.

Gegen den Beschluß der Disziplinarkammer, wodurch die Suspension verhängt oder abgelehnt wird, steht dem Staatsanwalt und gegen den Beschluß, durch welchen dieselbe verhängt wird, dem Beschuldigten die Beschwerde an den Disziplinarhof offen.

Achte Abteilung.

Besondere Bestimmungen bezüglich der Handelsrichter und der richterlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes.

Artikel 84.

Auf Handelsrichter finden die Bestimmungen der ersten, zweiten, dritten, fünften, sechsten und siebenten Abteilung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß als Disziplinarstrafe

1) Verweis,
2) Geldstrafe bis zu dreihundert Mark,
3) Dienstentlassung

verhängt werden kann.

Artikel 85.

Auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs (Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend), findet das gegenwärtige Gesetz mit nachstehenden Änderungen Anwendung.

Dieselben unterliegen weder im Disziplinarverfahren noch außerdem wider ihren Willen der Versetzung auf eine andere Stelle.

Die Versetzung eines Mitglieds des Verwaltungsgerichtshofs in den Ruhestand wider seinen Willen tritt ein:

1) wenn es das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat und seine Versetzung in den Ruhestand im Interesse der Rechtspflege liegt oder wenn es durch ein körperliches Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig ist,
2) wenn ohne sein Verschulden Umstände gegeben sind, vermöge deren seine amtliche Wirksamkeit in einer nicht bloß vorübergehenden Weise gestört ist,
3) wenn die in Ziff. 2 erwähnten Umstände zwar nicht ohne sein Verschulden gegeben sind, eine Strafverfolgung aber gemäß Artikel 2 ausgeschlossen ist.

In Ansehung des hiebei zu beobachtenden Verfahrens finden die Vorschriften der Artikel 72 bis 74 und des Artikel 77 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das, was dort von dem Obersten Landesgericht und dessen Mitgliedern bemerkt ist, von dem Verwaltungsgerichtshof und dessen Mitgliedern gilt, und an Stelle des Staatsministers der Justiz der Staatsminister des Innern tritt.

Neunte Abteilung.

Schlußbestimmungen.

Artikel 86.

Die Verletzung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit durch vormalige Richter wird disziplinär mit einer Geldstrafe bis zu sechshundert Mark geahndet.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bemessen sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 87.

Hat ein Richter während eines früheren Dienstverhältnisses als nicht richterlicher Staatsbeamter oder als öffentlicher Beamter ein Dienstvergehen begangen, so unterliegt derselbe auch wegen dieses Vergehens den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Wegen Handlungen, welche ein Richter vor seiner Anstellung im Richteramt oder vor dem Eintritt in eines der in Abs. 1 bezeichneten Dienstverhältnisse begangen hat, ist ein disziplinargerichtliches Verfahren nur dann zulässig, wenn jene Handlungen die Strafversetzung oder die Dienstentlassung begründen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 79.

München, den 11. Dezember 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 3. Dezember 1908, den Obersten Schulrat betreffend. — Bekanntmachung vom 9. Dezember 1908, den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes betreffend. — Bekanntmachung vom 10. Dezember 1908, die Ergänzung der Gebührentaxe der Eichanstalten für Maß und Gewicht betreffend. — Bekanntmachung vom 10. Dezember 1908, Abänderung und Ergänzung der Eichordnung für das Königreich Bayern vom 1. August 1885 betreffend.

Nr. 26306.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Obersten Schulrat betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben die Königlich Allerhöchste Verordnung vom 22. November 1872 über die Einrichtung einer technischen Oberleitung der humanistischen und realistischen Mittelschulen einer Revision unterstellen lassen und finden Uns bewogen hierüber zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Für die Bearbeitung der Angelegenheiten der humanistischen und realistischen Mittelschulen werden im K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bei der Ministerialabteilung für die genannten Mittelschulen fachmännische Beamte im

Hauptamte aufgestellt; außerdem wird dortselbst ein besonders zur gutachtlichen Mitwirkung berufenes Kollegium gebildet.

§ 2.

Dieses Kollegium führt die Bezeichnung „Oberster Schulrat" und besteht

1. aus dem Vorsitzenden,
2. aus dem Vorstande und den Referenten der Ministerialabteilung für die humanistischen und realistischen Mittelschulen,
3. aus den hauptamtlich bei der Ministerialabteilung angestellten fachmännischen Beamten,
4. aus den nebenamtlich jeweils zur Mitwirkung in den Obersten Schulrat einberufenen Mitgliedern und
5. aus einem ärztlichen Sachverständigen als außerordentlichem Mitgliede.

§ 3.

Vorsitzender des Obersten Schulrates ist der K. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, bei dessen Verhinderung der Vorstand der Ministerialabteilung für die humanistischen und realistischen Mittelschulen oder ein anderes hiefür besonders bestimmtes Mitglied des Obersten Schulrates.

§ 4.

Der Vorstand und die Referenten der Ministerialabteilung für die humanistischen und realistischen Mittelschulen, die bei dieser Abteilung hauptamtlich angestellten fachmännischen Beamten und die nebenamtlich in den Obersten Schulrat berufenen Mitglieder haben gleichmäßig Sitz und Stimme in diesem Kollegium.

§ 5.

Die nebenamtlich in den Obersten Schulrat zu berufenden Mitglieder werden aus dem Kreise der im Lehramte der Mittelschulen tätigen Schulmänner und aus dem Kreise der Hochschulprofessoren gewählt. Die jeweilige Funktionsdauer dieser nebenamtlich wirkenden Mitglieder wird auf fünf Jahre festgesetzt und erstreckt sich jedenfalls nicht über die Dauer ihrer Dienstesaktivität im Hauptamte hinaus.

§ 6.

Nach Bedarf können in besonderen Fällen durch Verfügung des K. Staatsministers auch andere Sachverständige und solche Persönlichkeiten, deren gutachtliche Einvernahme sachförderlich erscheint, zu den Beratungen des Obersten Schulrates zugezogen werden.

§ 7.

Der Oberste Schulrat ist gutachtliches Organ des K. Staatsministeriums, insbesondere der Ministerialabteilung für die humanistischen und realistischen Mittelschulen. Seine Beschlüsse erfolgen auf Vortrag eines Referenten nach kollegialer Beratung. Er hat alle Angelegenheiten der humanistischen und realistischen Mittelschulen, welche ihm zur Erledigung zugewiesen werden, gutachtlich zu behandeln.

§ 8.

Die Geschäftsordnung für den Obersten Schulrat wird durch den K. Staatsminister festgesetzt, der auch die Referate verteilt; der K. Staatsminister ist ermächtigt nach Bedarf für das Kollegium eine besondere Dienstesinstruktion zu erlassen.

§ 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1909 in Wirksamkeit. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 22. November 1872 außer Wirksamkeit gesetzt.

Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat die zum Vollzuge dieser Verordnung weiter erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Rohrbrunn, den 3. Dezember 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Steiner.

Nr. 5/W v o.

Bekanntmachung, den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes betreffend.

K. Staatsministerium des Innern, dann für Verkehrsangelegenheiten.

Auf Grund des § 84 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes und des § 5 Absatz 1 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1892, den Vollzug der § 44 und 84 des Krankenversicherungsgesetzes betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 185), werden vom 1. Januar 1909 ab die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und zugleich der höheren Verwaltungsbehörde

a) hinsichtlich der Betriebskrankenkasse I sowie der Bau-Krankenkasse der K. B. Staatseisenbahnverwaltung der Eisenbahndirektion München,

b) hinsichtlich der Betriebskrankenkasse II der K. B. Staatseisenbahnverwaltung der Eisenbahndirektion Ludwigshafen a. Rh.,

c) hinsichtlich der Betriebskrankenkasse der K. B. Post- und Telegraphenverwaltung der Oberpostdirektion München

übertragen.

Mit dem genannten Zeitpunkte ist die Bekanntmachung vom 24. Dezember 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 977) aufgehoben.

München, den 9. Dezember 1908.

v. Frauendorfer. v. Brettreich.

Nr. 31808.

Bekanntmachung, die Ergänzung der Gebührentaxe der Eichanstalten für Maß und Gewicht betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. April 1894 festgesetzte Gebührentaxe der Eichanstalten für Maß und Gewicht (Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 S. 151 u. ff.) ergänzt werde, wie folgt:

Für die zur Eichung zugelassenen Flüssigkeitsmaße zu 50 Liter werden an Gebühren erhoben:

	A für die Eichung		B für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	₰	M	₰
Maße von 50 Liter Raumgehalt	—	70	—	40

München, den 10. Dezember 1908.

v. Brettreich.

Nr. 1450.

Bekanntmachung, Abänderung und Ergänzung der Eichordnung für das Königreich Bayern vom 1. August 1885 betreffend. Vom 10. Dezember 1908.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, erläßt die K. Normal-Eichungs-Kommission folgende Vorschriften:

I.

Maßstäbe aus Nickelstahl.

Der § 3 der Eichordnung erhält folgenden Abs. 4:

Bei Maßen aus einer Nickelstahllegierung muß auf dem Maße der Gehalt an Nickel angegeben und außerdem vermerkt sein, daß das Material getempert ist.

II.

Eichung von Flüssigkeitsmaßen.

Neben den im § 6 der Eichordnung aufgeführten Maßen werden zur Eichung zugelassen Flüssigkeitsmaße zu 50 Liter Raumgehalt, sofern sie folgenden Anforderungen genügen:

a) Die Flüssigkeitsmaße zu 50 Liter müssen hinsichtlich des Materials sowie, von den Abmessungen abgesehen, auch in der Gestalt und Einrichtung den für die Flüssigkeitsmaße zu 20 Liter geltenden Bestimmungen entsprechen.

b) Die innere Weite des Halses darf nicht mehr als 30 Zentimeter betragen.

c) Der Boden und die Wand der Maße müssen aus hinreichend starkem Materiale hergestellt sein. Bei Blechmaßen muß die Wand durch mindestens zwei fest umgelegte Reifen, der Boden durch mindestens zwei aufgelötete Stege versteift sein.

d) Die Bezeichnung des Raumgehalts hat nach Hektoliter zu erfolgen, und zwar regelmäßig in der Form 0,5 hl. Für 0,5 kann auch $^1/_2$, für hl auch Hektoliter gesetzt werden.

e) Die Abweichung von der Richtigkeit darf höchstens 100 Kubikzentimeter betragen.

Die Stempelung erfolgt wie bei den Flüssigkeitsmaßen zu 20 Liter.

III.

Eichung von Milchmaßen.

Die Bestimmungen im § 1 Nr. 8 der Ziffer IV der Bekanntmachung vom 28. November 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 675) erhalten folgende Fassung:

8. Der Abstand zweier benachbarter Einteilungsmarken für einen Raumgehalt von 1 Liter muß betragen:

a) bei den Maßen mit durchsichtiger Skale bis zu 20 Liter einschließlich mindestens 2 Zentimeter, über 20 Liter mindestens 1 Zentimeter,

b) bei den Maßen mit Innenskale zu 20 Liter und bei denjenigen mit Schwimmereinrichtung bis zu 20 Liter einschließlich mindestens $1_{,5}$ Zentimeter, über 20 Liter mindestens 1 Zentimeter.

Der Abstand muß für alle gleichen Teilabschnitte eines Maßes gleich groß sein.

IV.

Gleicharmige Wagen.

Der § 60 der Eichordnung wird durch Einfügung der folgenden Nr. 2a ergänzt:

2a. Die Bestimmung unter Nr. 1 schließt nicht aus, daß die nach Nr. 2 zulässige bogen- oder gabelförmige Verzweigung nur auf einer Seite einer gleicharmigen Balkenwage ausgeführt wird.

V.

Eichung von zusammengesetzten Balkenwagen mit Laufgewicht und Skale sowie Brückenwagen mit Laufgewicht und Skale.

Der § 62b Nr. 11 erhält folgende Fassung:

11. Zuzulassen sind nur solche Wagen dieser Arten, welche für eine größte Last von nicht weniger als 50 Kilogramm bestimmt sind.

VI.

Selbsttätige Registrierwagen.

1. Der § 66 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:
   Es ist auch zulässig, die Entleerung der Lastschale nicht selbsttätig, sondern mit Hilfe eines besonderen, mit der Hand zu betätigenden Hebels erfolgen zu lassen.
2. Die Vorschriften im § 66 unter Nr. 1c in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1893 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 51) erhalten folgenden Zusatz:
   Die Schneiden und Pfannen an Gegenlenkern dürfen auch in anderen als den gewöhnlichen Formen hergestellt werden, z. B. in Form von Vierkant und Auge, Ring mit schneidenförmiger Kante und Stift, wenn sie ein freies Spiel der Wage gewährleisten, und wenn die sich berührenden Stellen genügend gehärtet sind.

München, den 10. Dezember 1908.

K. Normal-Eichungs-Kommission.
Dr. Beulmann.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 80.

München, den 12. Dezember 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 10. Dezember 1908, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 10. Dezember 1908, die Einrichtung der Behörden und die Benennung der Beamten der Zivilstaatsverwaltung betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 10. Dezember 1908, die Beamten der K. Bank betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen zum Vollzuge des Beamtengesetzes vom 16. August d. Js. zu verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zu Artikel 1.

Die Anordnung, durch die Personen als Beamte im Sinne des Artikel 1 des Beamtengesetzes erklärt werden, steht den Ministerien in gegenseitigem Benehmen zu.

§ 2.

Zu Artikel 1, 4.

[1] Die Ernennung der Beamten der Klassen 1 mit 13 der Gehaltsordnung behalten Wir Uns vor. Die übrigen Beamten werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch die Ministerien oder die von diesen ermächtigten Behörden ernannt.

[2] Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für die Versetzung, Wiederanstellung und Beförderung der Beamten.

[3] Sämtliche etatsmäßige Beamte führen zu ihrem Amtstitel die Bezeichnung „Königlich".

§ 3.

Zu Artikel 7.

[1] Die Abkürzung der Frist der Widerruflichkeit steht hinsichtlich der Beamten, deren Ernennung Wir Uns nicht vorbehalten haben, dem vorgesetzten Ministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu.

[2] Den Militäranwärtern mit einer mindestens achtjährigen Militärdienstzeit ist die Hälfte der Militärdienstzeit bis zum Höchstbetrage von sechs Jahren auf die Zeit der Widerruflichkeit anzurechnen. Fällt das Ende der Widerruflichkeit in den Lauf eines Tages, so wird der Beamte mit dem Beginne dieses Tages unwiderruflich. Soweit Rücksichten auf die Gleichstellung der Zivilanwärter mit den Militäranwärtern es notwendig machen, kann die anzurechnende Militärdienstzeit durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Kriegsministerium entsprechend herabgesetzt werden.

§ 4.

Zu Artikel 8 Abs. 1 Satz 2, Artikel 9 Abs. 1 Satz 2, Artikel 27 Abs. 4, Artikel 39 Abs. 3, Artikel 52 Abs. 4.

[1] Für die Vergütung der Umzugskosten an die etatsmäßigen Beamten gelten bis auf weiteres die Vorschriften der Verordnung vom 20. November 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 709).

[2] Der § 1 dieser Verordnung erhält folgende Fassung:

„Etatsmäßige Beamte erhalten im Falle der Versetzung an einen anderen Ort eine Vergütung der Umzugskosten nach Maßgabe dieser Verordnung."

[3] Der § 2 dieser Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die in den §§ 6 bis 12 geregelte Vergütung wird, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 und des Artikel 109 Abs. 4 des Beamtengesetzes sowie des § 13 dieser Verordnung, nicht gewährt:

1. bei der erstmaligen Ernennung zum etatsmäßigen Beamten,
2. bei Versetzungen auf Ansuchen."

4. Der § 14 Abs. 1 dieser Verordnung erhält folgende Fassung:

„Wird ein im Ruhestande befindlicher etatsmäßiger Beamter nach Maßgabe der Artikel 42, 64 oder des Artikel 183 Abs. 2 Ziff. 6 des Beamtengesetzes wieder zur Dienstleistung berufen, so erhält er, sofern sein bisheriger Wohnsitz in Bayern sich befindet, eine Vergütung der Umzugskosten nach den Vorschriften der §§ 6 bis 11."

5. Im § 4 dieser Verordnung werden die Worte:

„oder der Erwerb pragmatischer Rechte",

in dem § 12 Abs. 1 dieser Verordnung die Worte:

„und auch nicht den Erwerb pragmatischer Rechte zur Folge haben"

gestrichen.

6. Die §§ 3, 5 und der § 20 Abs. 2 dieser Verordnung werden aufgehoben.

7. Nicht etatsmäßige Beamte erhalten bei einer Versetzung, die weder auf Ansuchen erfolgt noch durch ihr eigenes Verhalten verschuldet ist, sowie bei ihrer Ernennung zu etatsmäßigen Beamten als Umzugskosten Tagegelder und den Ersatz der Reisekosten für ihre Person nach Maßgabe der für auswärtige Dienstgeschäfte geltenden Vorschriften.

8. Für die Beamten der Verkehrsverwaltung bleiben, soweit sie nunmehr den Klassen 16 bis 30 der Gehaltsordnung angehören oder in der Gehaltsordnung nicht aufgeführt sind, hinsichtlich der Höhe der Umzugskosten bis auf weiteres die bisherigen besonderen Vorschriften mit dem Abmaß in Kraft, daß in den Fällen, in denen mit der Versetzung eines Beamten die Überführung in die Klasse 14 der Gehaltsordnung verbunden ist, vom 1. Januar 1909 an die Bestimmungen der Verordnung vom 20. November 1902 maßgebend sind. Ebenso bleiben für den Bereich der Verkehrsverwaltung die Vorschriften über die Gewährung von Umzugskosten bei Versetzungen unter gleichzeitiger Ernennung zum Beamten bis auf weiteres aufrecht erhalten.

9. Für die Gendarmerie sind, soweit es sich um einen Wechsel der Stelle innerhalb der Gendarmerie handelt, in Bezug auf die Vergütung der Umzugskosten die besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 5.

Zu Artikel 10 Abs. 4.

Die Erteilung der Erlaubnis zur Weiterführung des Titels und zum Weitertragen der Dienstabzeichen an die auf Ansuchen aus dem Staatsdienst entlassenen Beamten steht, sofern die Entlassung nicht von Uns bewilligt wird, dem vorgesetzten Ministerium zu. Dieses ist in einem solchen Falle auch zur Zurücknahme der Erlaubnis zuständig.

§ 6.

Zu Artikel 17 Abs. 2, Artikel 24 Abs. 1, Artikel 25.

[1] Nachstehende Klassen von Beamten bedürfen zur Eingehung einer Ehe der Erlaubnis der zuständigen Dienstbehörde:

1. die weiblichen Beamten,
2. die Aufseher der Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse,
3. die Aufseher der Arbeitshäuser und der Staatserziehungsanstalten,
4. die Forstassistenten,
5. die Grenzaufseher.

[2] Für die Gendarmerie und die Schutzmannschaft München sind in Bezug auf die Eingehung einer Ehe die besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 7.

Zu Artikel 20.

[1] Die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme von Belohnungen und Geschenken von anderen Regenten oder Regierungen steht dem vorgesetzten Ministerium oder der von diesem ermächtigten Behörde zu.

[2] Für die Staatsminister behalten Wir Uns die Erteilung der Erlaubnis vor.

§ 8.

Zu Artikel 23, 25.

[1] Die eidliche Verpflichtung der Beamten, die den Verfassungseid noch nicht geleistet haben, hat durch die Abnahme des nachstehenden Eides zu geschehen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung; ich schwöre ferner alle meine Obliegenheiten als Beamter getreu zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

[2] Die eidliche Verpflichtung der Beamten, die bereits den Verfassungseid geleistet haben, hat durch die Abnahme des nachstehenden Eides zu geschehen:

„Ich schwöre alle meine Obliegenheiten als Beamter getreu zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

[3] Die eidliche Verpflichtung der Staatsdienstaspiranten, die nicht als Beamte im Sinne des Artikel 1 des Beamtengesetzes erklärt sind, sowie der Personen, die, ohne als Beamte im Sinne des Artikel 1 erklärt zu sein, mit den Verrichtungen solcher Beamten ständig oder vorübergehend betraut sind, hat, sofern sie den Verfassungseid noch nicht geleistet haben, durch die Abnahme des nachstehenden Eides zu geschehen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung; ich schwöre ferner alle Obliegenheiten meines Dienstes getreu zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Haben sie bereits den Verfassungseid geleistet, so hat die eidliche Verpflichtung durch Abnahme des nachstehenden Eides zu geschehen:

„Ich schwöre alle Obliegenheiten meines Dienstes getreu zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

4. Der Abnahme des Eides hat eine Belehrung über die Dienstpflichten und über die Bedeutung des Eides vorherzugehen.

5. Die besonderen Vorschriften der Artikel 2, 61 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze bleiben unberührt.

§ 9.

Zu Artikel 26 Abs. 2.

Die Zuweisung des Gehalts an die etatsmäßigen Beamten, deren Ernennung Wir Uns nicht vorbehalten haben, steht der zur Ernennung des Beamten berufenen Behörde zu.

§ 10.

Zu Artikel 27 Abs. 2.

Die Verfügungen nach dem Artikel 27 Abs. 2 des Beamtengesetzes werden, soweit es sich nicht um Beamte handelt, deren Ernennung Wir Uns vorbehalten haben, von den Ministerien getroffen.

§ 11.

Zu Artikel 27 Abs. 4.

1. Die Entschädigungen der etatsmäßigen Beamten für auswärtige Dienstgeschäfte bemessen sich bis auf weiteres nach der Verordnung vom 11. Februar 1875 (Gesetz- und Verordungsblatt S. 105) und nach den erlassenen besonderen Vorschriften.

2. Die Anordnungen des § 6 und des § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 11. Februar 1875 sowie die Vorschriften der Verordnung vom 13. Juli 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 485) werden hinsichtlich der etatsmäßigen Beamten durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

„Von den etatsmäßigen Beamten haben, vorbehaltlich der in der Verordnung vom 11. Februar 1875 oder durch besondere Bestimmungen getroffenen Ausnahmen, Anspruch

auf ein Tagegeld von 19 ℳ die Beamten der Klassen 2 bis 5,
auf ein Tagegeld von 14 ℳ die Beamten der Klassen 6 und 7,
auf ein Tagegeld von 11 ℳ die Beamten der Klassen 8 und 9,
auf ein Tagegeld von 9 ℳ die Beamten der Klassen 10 bis 15,

auf ein Tagegeld von 7 ℳ die Beamten der Klassen 16 und 17,
auf ein Tagegeld von 6 ℳ die Beamten der Klassen 18 bis 23 und der Klasse 26,
auf ein Tagegeld von 3 ℳ die Beamten der Klassen 24, 25, 27 bis 30
der Gehaltsordnung.

Für die etatsmäßigen Beamten, denen ohne Änderung ihres Dienstverhältnisses ein höherer Titel oder Rang oder abweichend von der Gehaltsordnung ein höherer Gehalt verliehen wurde, bemißt sich das Tagegeld nach ihrem wirklichen Dienstverhältnisse."

[3.] Die Anordnungen des Abs. 2 gelten für diejenigen Dienstgeschäfte, die nach dem 31. Dezember 1908 begonnen haben.

[4.] Würde einem Beamten nach vorstehenden Anordnungen bei unverändertem Dienstverhältnis ein geringeres Tagegeld zustehen als nach den seitherigen Vorschriften, so bleibt ihm für die Dauer des seitherigen Dienstverhältnisses der Anspruch auf das höhere Tagegeld gewahrt.

[5.] Für die Gendarmerie und die Schutzmannschaft München sind in Bezug auf die Entschädigungen für auswärtige Dienstgeschäfte die besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 12.

Zu Artikel 28 Abs. 6, 7, Artikel 29.

Die Entscheidung der Frage, ob und wieweit Beamten für die Bemessung ihres Gehalts eine Zeit nach Maßgabe des Artikel 28 Abs. 6, 7 oder des Artikel 29 des Beamtengesetzes anzurechnen ist, steht hinsichtlich der Beamten, deren Ernennung Wir Uns nicht vorbehalten haben, dem vorgesetzten Ministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu.

§ 13.

Zu Artikel 70.

[1.] Die Beamten der Klassen 1 bis 13 der Gehaltsordnung sind auch im Ruhestande zum Tragen der Dienstabzeichen befugt. Für die übrigen Beamten steht die Erteilung dieser Erlaubnis dem vorgesetzten Ministerium oder der von diesem ermächtigten Behörde zu.

[2.] Diese sind auch zur Zurücknahme der Erlaubnis (Abs. 1 Satz 1 und 2) zuständig. Sie sind ebenso gegenüber den widerruflichen Beamten zur Entziehung der Befugnis zur Weiterführung des Titels zuständig.

§ 14.

Zu Artikel 119, 120, 124.

[1.] Die auf Grund der Artikel 119, 120 des Beamtengesetzes zu bildenden Disziplinarkammern führen die Bezeichnung:

„Königlich Bayerische Disziplinarkammer München (Nürnberg, Augsburg, Bamberg, Zweibrücken) für nichtrichterliche Beamte",

der auf Grund der Artikel 119, 124 des Beamtengesetzes zu bildende Disziplinarhof die Bezeichnung:

„Königlich Bayerischer Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte".

2. Die Disziplinarkammern erhalten

a) als Oblaten- oder Lacksiegel

das runde Siegel (mit Schildhaltern) der Klasse II,

b) als Schwarzdrucksiegel

das ovale Siegel (mit Schildhaltern) der Klasse VII mit der Umschrift:

„K. B. Disziplinarkammer München (Nürnberg, Augsburg, Bamberg, Zweibrücken) für nichtrichterliche Beamte";

der Disziplinarhof die gleichen Dienstsiegel mit der Umschrift:

„K. B. Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte".

3. Die Entscheidungen der Disziplinargerichte sind unter der Formel:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern"

zu erlassen.

4. Die Präsidenten, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Disziplinargerichte versehen ihr Amt als Ehrenamt. Sie erhalten lediglich Tagegelder und den Ersatz der Reisekosten nach den für die auswärtigen Dienstgeschäfte der etatsmäßigen Staatsbeamten geltenden Vorschriften.

§ 15.

Zu Artikel 222 Abs. 1 Ziff. I Abs. 2.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen, abgesehen von den in dem § 34 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und in dem Artikel 23 des Ausführungsgesetzes bezeichneten Beamten, die unwiderruflichen Beamten der Klassen 1 bis 12 der Gehaltsordnung nicht berufen werden.

II. Dienststrafrecht für nichtrichterliche Beamte.

Zu Artikel 117.

§ 16.

1. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegenüber den den Ministerien untergeordneten Vorständen der Zentralstellen, den Vorständen der Mittelstellen und den Vorständen der äußeren Behörden sowie gegenüber Einzelbeamten ist die ihnen unmittelbar vorgesetzte Behörde zunächst berufen.

2. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegenüber Beamten, die bei einer Zentralstelle, einer Mittelstelle oder einem ordentlichen Gerichte, mit Ausnahme der Amtsgerichte, im Dienste stehen, ist der Vorstand dieser Behörde zunächst berufen.

[3] Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegenüber anderen Beamten ist, wenn das Verfahren gegen einen Beamten der Klassen 14 bis 30 der Gehaltsordnung sich richtet und nicht eine höhere Strafe als Verweis oder Geldstrafe bis zum Betrage von 30 ℳ in Frage kommt, der Vorstand der Behörde, bei der der Beamte im Dienste steht, zunächst berufen. Dagegen ist die dieser Behörde unmittelbar vorgesetzte Behörde zunächst zur Verhängung der Ordnungsstrafe berufen, wenn das Verfahren gegen einen Beamten einer höheren Klasse der Gehaltsordnung sich richtet oder wenn für einen Beamten der Klassen 14 bis 30 eine höhere Geldstrafe als im Betrage von 30 ℳ in Frage kommt. Für Beamte, die durch besondere Anordnung der Staatsregierung als Beamte im Sinne des Artikel 1 des Beamtengesetzes erklärt sind, gilt das Gleiche wie für die Beamten der Klassen 14 bis 30 der Gehaltsordnung.

[4] Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegenüber den im Artikel 25 des Beamtengesetzes bezeichneten Staatsdienstaspiranten und sonstigen Personen ist der Vorstand der Behörde, bei der sie Dienst leisten, zunächst berufen.

[5] Die Präsidenten des Obersten Landesgerichts, der Oberlandesgerichte und der Landgerichte haben bei der Verhängung einer Ordnungsstrafe den Beschluß des Präsidiums zu erwirken. Ebenso entscheidet, wenn im Falle des Abs. 3 Satz 2 ein Landgericht zur Verhängung der Ordnungsstrafe berufen ist, das Präsidium des Gerichts.

[6] Das zuständige Ministerium kann ein anderes bestimmen.

§ 17.

[1] Gegen die Strafverfügung steht dem Bestraften das Recht der Beschwerde an die nächsthöhere Behörde, wenn die Strafverfügung von einem Minister erlassen wurde, an den Staatsrat zu.

[2] Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung Sie muß binnen zwei Wochen, vom Tage der Eröffnung der Strafverfügung an gerechnet, bei der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem Beamten, der die Strafverfügung erlassen hat, eingereicht werden.

[3] Über das ihm zustehende Beschwerderecht ist der Bestrafte bei der Eröffnung der Strafverfügung zu belehren.

[4] Die Beschwerdeinstanz entscheidet endgültig.

[5] Die Vorschriften des § 16. Abs. 5 finden auch im Beschwerdeverfahren entsprechende Anwendung.

§ 18.

Hinsichtlich der im Ruhestande befindlichen Beamten sind die Vorschriften der §§ 16, 17 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Zuständigkeit nach der letzten Dienstesstellung des zu Bestrafenden sich bemißt.

III. Vorschriften für sonstige etatsmäßige Beamte der Zivilstaatsverwaltung.

§ 19.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 18 finden auch auf die in der Gehaltsordnung nicht aufgeführten etatsmäßigen Beamten der Zivilstaatsverwaltung entsprechende Anwendung.

IV. Beamte der Militärverwaltung.

§ 20.

[1.] Die Anwendung der vorstehenden Vorschriften auf die Beamten der Militärverwaltung bemißt sich nach dem Umfang, in dem für sie das Beamtengesetz gilt.

[2.] Im besonderen wird verordnet:

1. Die Ernennung der etatsmäßigen höheren Beamten der Militärverwaltung und der mittleren Beamten der Rangklasse I behalten Wir Uns vor.

2. Die nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 des Beamtengesetzes zu gewährenden Umzugskosten bemessen sich für die Beamten der Militärverwaltung nach der Verordnung vom 20. März 1902 über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten dieser Beamten.

Der § 18 Abs. 1 dieser Verordnung erhält nachstehende Fassung:

> „Nicht etatsmäßig angestellte Beamte erhalten bei einer Versetzung, die weder auf Ansuchen erfolgt noch durch ihr eigenes Verhalten verschuldet ist, die verordnungsmäßigen persönlichen Fuhrkosten und Tagegelder als Umzugskosten."

In dem § 18 Abs. 2 werden nach dem Worte „Umzugskosten" die Worte eingefügt:

> „nach dem § 13".

3. Die Beamten der Militärverwaltung bedürfen zur Eingehung einer Ehe der Erlaubnis der zuständigen Dienstbehörde nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Dezember 1890, die Verehelichung der Beamten des Heeres betreffend.

4. Die Beamten der Militärverwaltung erhalten als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs Tagegelder und Fuhrkosten nach der in Ziff. 2 angeführten Verordnung.

5. Die höheren Zivilbeamten der Militärverwaltung sollen zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden.

6. Die Zuständigkeit in Bezug auf die Verhängung von Ordnungsstrafen regelt das Kriegsministerium in Anlehnung an die §§ 16, 18 nach Maßgabe der besonderen Organisationsverhältnisse seines Verwaltungsbereichs und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften.

§ 21.

[1] Die aus dem Militäretat besoldeten, nicht zu den Militärverwaltungsbeamten gehörigen Beamten werden in die Gehaltsordnung für die Beamten der Zivilstaatsverwaltung eingereiht wie folgt:

1. Zivillehrer der Militärbildungsanstalten:
   Studiendirektor in Klasse 6,
   Professoren mit dem Gehalte der ordentlichen Hochschulprofessoren in Klasse 7,
   Professoren mit dem Gehalte der Gymnasialprofessoren in Klasse 9,
   Professoren mit dem Gehalte der außerordentlichen Hochschulprofessoren in Klasse 11,
   Gymnasiallehrer in Klasse 12;

2. Forstbeamte der Remontedepotverwaltung:
   Förster in Klasse 17,
   Waldwärter in Klasse 30.

[2] Die Dauer der Widerruflichkeit beträgt für die unter Ziff. 1 bezeichneten Beamten drei Jahre, für die unter Ziff. 2 bezeichneten Beamten zehn Jahre.

V. Schlußbestimmungen.

§ 22.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. Die Vorschriften über die Zuständigkeit treten sofort in Kraft, soweit es sich um Personalveränderungen handelt, die vor dem 1. Januar 1909 mit Wirkung von diesem oder von einem späteren Zeitpunkt an verfügt werden.

München, den 10. Dezember 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Moser.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Einrichtung der Behörden und die Benennung der Beamten der Zivilstaatsverwaltung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, aus Anlaß des Beamtengesetzes vom 16. August d. Js. und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Gehaltsordnung in Bezug auf die Einrichtung der Behörden und die Benennung der Beamten der Zivilstaatsverwaltung zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Staatsministerien.

Die Staatsministerien werden besetzt mit:
einem Staatsminister,
Ministerialdirektoren als Abteilungsvorständen und
der erforderlichen Anzahl von Referenten und sonstigen Beamten.

§ 2.

Verwaltungsgerichtshof.

1. Der Verwaltungsgerichtshof wird besetzt mit:
einem Präsidenten,
Senatspräsidenten,
Räten,
Sekretären und
dem erforderlichen Kanzlei- und Dienerpersonal.

2. Der Oberstaatsanwalt führt den Titel „Generalstaatsanwalt des Verwaltungsgerichtshofs", seine Nebenbeamten führen den Titel „Staatsanwalt des Verwaltungsgerichtshofs".

§ 3.

Oberster Rechnungshof.

Der Oberste Rechnungshof wird besetzt mit:
einem Präsidenten,
Räten, die den Titel „Oberregierungsrat" führen,

Rechnungskommissären,
Sekretären und Registratoren und
dem erforderlichen Kanzlei- und Dienerpersonal.

§ 4.

Kreisregierungen.

[1.] Die Kreisregierungen werden besetzt mit:
einem Präsidenten (Regierungspräsident),
je einem Direktor für die Kammer des Innern und die Kammer der Finanzen (Regierungsdirektoren),
Regierungsräten und Regierungsassessoren,
einem Präsidialsekretär,
Sekretären und Registratoren und
dem erforderlichen Kanzlei-, Druckerei- und Dienerpersonal;
außerdem
die Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit:
Regierungs- und Bauräten,
Regierungs- und Medizinalräten,
Regierungs- und Veterinärräten,
Regierungs- und Bauassessoren,
Rechnungskommissären und Rechnungsrevisoren;
die Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, mit:
Regierungs- und Fiskalräten,
Regierungs- und Fiskalassessoren,
Finanzassessoren und Rechnungskommissären.

[2.] Hinsichtlich der Besetzung der Regierungen, Kammern der Finanzen, Forstabteilungen, sowie hinsichtlich der den Kreisregierungen beizugebenden Beamten für das Messungswesen behalten Wir Uns besondere Verfügung vor.

§ 5.

Geheimes Haus- und Staatsarchiv.

[1] Das Geheime Haus- und Staatsarchiv wird besetzt mit:
einem Vorstande, der diese Tätigkeit im Nebenamt ausübt,
Räten und Assessoren und
dem erforderlichen Dienerpersonal.
Der seitherige Sekretär führt hienach künftig den Titel „Assessor".

§ 6.

Geognostische Untersuchung.

[1] Die Geognostische Untersuchung des Königreichs wird besetzt mit:

einem Vorstande,
Geologen,
einem Assessor,
einem Kartographen und
dem erforderlichen Dienerpersonal.

[2] Wir behalten Uns vor, Geologen den Titel und Rang eines „Landesgeologen" zu verleihen.

§ 7.

Allgemeines Reichsarchiv.

[1] Das Allgemeine Reichsarchiv wird besetzt mit:

einem Direktor (Reichsarchivdirektor),
Räten (Reichsarchivräten) und
dem erforderlichen Kanzlei- und Dienerpersonal.

[2] Zur Ordnung der Archive der Gemeinden können dem Reichsarchiv Assessoren (Reichsarchivassessoren) beigegeben werden, die während der von dieser Aufgabe nicht in Anspruch genommenen Zeit im Dienste des Reichsarchivs zu verwenden sind.

§ 8.

Hydrotechnisches Bureau.

[1] Der § 3 der Verordnung vom 18. Juni 1898, die Errichtung eines Hydrotechnischen Bureaus betreffend, (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 329) erhält folgende Fassung:

„Das Hydrotechnische Bureau wird mit
einem Direktor,
Regierungs- und Bauräten,
Regierungs- und Bauassessoren,
einem Sekretär und
dem erforderlichen Hilfspersonal
besetzt."

[2] Der derzeitige Kulturingenieur führt künftig den Titel „Regierungs- und Bauassessor".

§ 9.

Flurbereinigungskommission.

Die Verordnung vom 30. November 1886, die Flurbereinigungskommission betreffend, (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 635) wird geändert, wie folgt:

1. Der § 2 Abs. 1 dieser Verordnung erhält nachstehende Fassung:

„Die Kommission wird zusammengesetzt:

I. aus nichtständigen Mitgliedern,

als welche je ein höherer Beamter der Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen aufgestellt werden, sowie der erforderlichen Zahl von Stellvertretern für diese Mitglieder;

II. aus ständigen Mitgliedern

und zwar aus

1. Administrativbeamten,
2. Technikern (Regierungs- und Steuerräten, Regierungs- und Steuerassessoren, Obergeometern und Flurbereinigungsgeometern);

III. aus einem Kassier, Sekretären und dem erforderlichen technischen Hilfspersonal sowie dem nötigen Kanzlei- und Dienerpersonal."

2. Der § 3 Abs. 6 dieser Verordnung erhält folgende Fassung:

„Der Kommission bleibt anheimgegeben, in besonderen Fällen weitere Sachverständige aus dem Kreise der kulturtechnischen Beamten und der ausübenden Landwirte zu den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen."

3. Der § 4 Abs. 2 dieser Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Leitung obliegt dem Direktor der Flurbereinigungskommission, der in der Regel den Administrativbeamten der Kommission zu entnehmen ist."

4. Der § 6 Abs. 2 dieser Verordnung wird aufgehoben.

§ 10.

Moorkulturanstalt und Agrikulturbotanische Anstalt.

An die Stelle des § 3 der Verordnung vom 3. Juli 1900, die Moorkulturanstalt betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 570) und an die Stelle des § 4 der Verordnung vom 9. August 1902, die Errichtung einer Agrikulturbotanischen Anstalt betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 454) treten folgende Bestimmungen:

„Die Anstalt wird mit einem Direktor, Assessoren als Nebenbeamten, einem Sekretär und dem erforderlichen Hilfspersonal besetzt."

§ 11.

Polizeidirektion.

Die Polizeidirektion wird besetzt mit:

einem Präsidenten (Polizeipräsident),
einem Polizeidirektor als Abteilungsvorstand,
Regierungsräten, Regierungsassessoren und Bezirksamtsassessoren,
Bezirksärzten und Bezirkstierärzten,
einem Kassier,
Bezirkskommissären, Sicherheitskommissären und Obersekretären,
Amtsanwälten,
Polizeisekretären und Polizeiassistenten,
Pflegerinnen,
einem Arrestverwalter,
einem Rottmeister und
dem erforderlichen Kanzlei-, Druckerei- und Dienerpersonal.

§ 12.

Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel.

An die Stelle der Verordnung vom 26. Juni 1898, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 351) und der mit Unserer Genehmigung erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. September 1906 gleichen Betreffs (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 723) treten folgende Vorschriften:

„§ 1.

Die Vorstände der pharmazeutischen Institute und Laboratorien für angewandte Chemie an den Universitäten München, Würzburg und Erlangen sind im Nebenamte zugleich Vorstände der damit verbundenen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel. In dieser Eigenschaft führen sie den Titel „Erster Direktor" und erhalten einen Jahresbezug, dessen Höhe vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen bestimmt wird.

Den Untersuchungsanstalten wird je ein zweiter Direktor, dann die erforderliche Zahl von Inspektoren, Kanzleiassistenten und Dienern beigegeben.

Wir behalten Uns vor, Inspektoren den Titel und Rang eines „Oberinspektors" zu verleihen.

§ 2.

Die ersten Direktoren werden im Falle der Verhinderung durch die zweiten Direktoren und, wenn diese gleichfalls verhindert sind, durch die Inspektoren nach der Reihenfolge des Dienstalters vertreten. Die mit dem Titel und Rang eines „Oberinspektors" ausgezeichneten Inspektoren sind nach den zweiten Direktoren zunächst zur Vertretung des Vorstandes ohne Rücksicht auf das Dienstalter berufen; unter mehreren Oberinspektoren entscheidet das Dienstalter.

§ 3.

Die wissenschaftlich vorgebildeten nicht etatsmäßigen Nebenbeamten dieser Anstalten erhalten für die Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte das gleiche Tagegeld wie die Inspektoren."

§ 13.

Landwirtschaftliche Fachberater.

Die dem Staatsministerium des Innern untergeordneten landwirtschaftlichen Fachberater führen den Titel „Landesinspektor für . . . . (Tierzucht, Weinbau, Milchwirtschaft, Obst- und Gartenbau, Bienenzucht, Fischzucht" usw.).

§ 14.

Sektionen für Wildbachverbauung.

Der § 5 der Verordnung vom 9. August 1902, die Errichtung von Sektionen für Wildbachverbauung betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 456) erhält folgende Fassung:

„Die Sektionen werden mit einem Vorstande, der den Titel „Bauamtmann" führt, Bauamtsassessoren als Nebenbeamten und dem erforderlichen Hilfspersonal besetzt."

§ 15.

Hochschulen und Akademien.

[1] Die Universitätsbauinspektionen führen künftig die Bezeichnung „Universitätsbauämter", die Universitätshauptkassen die Bezeichnung „Universitätsrentämter".

[2] Die wissenschaftlich oder künstlerisch gebildeten Sekretäre der Universitäten, der Technischen Hochschule, der Akademie der Wissenschaften und der Akademie der bildenden Künste führen künftig den Titel „Syndikus".

§ 16.

Wissenschaftliche und Kunst-Sammlungen des Staates.

1. Der Generalkonservator der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates führt künftig den Titel „Generaldirektor der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates".

2. Die Vorstände der dem Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates unterstehenden Sammlungen und Institute führen in dieser Eigenschaft künftig den Titel „Direktor".

3. Die wissenschaftlich oder künstlerisch gebildeten Nebenbeamten dieser Sammlungen, dann der Kommission für internationale Erdmessung, der Meteorologischen Zentralstation, der Gemäldegalerien, der Graphischen Sammlung, des Nationalmuseums sowie des Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns führen künftig, je nachdem sie den Gehalt der Klasse 9 oder der Klasse 12 der Gehaltsordnung beziehen, den Titel „Konservator" oder „Kustos".

§ 17.

Bibliotheken.

1. Die Hof- und Staatsbibliothek wird besetzt mit:
einem Direktor,
Oberbibliothekaren als Abteilungsvorständen,
Bibliothekaren und Kustoden,
Bibliothekssekretären und
dem erforderlichen Dienerpersonal.

2. Die vorhandenen Bibliothekare der Hof- und Staatsbibliothek führen künftig den Titel „Oberbibliothekar", die vorhandenen Kustoden und Sekretäre I. Klasse den Titel „Bibliothekar", die Sekretäre II. Klasse dieser Anstalt den Titel „Kustos", die vorhandenen Offizianten dieser Anstalt den Titel „Bibliothekssekretär".

3. Der Bibliothekar der Bibliothek in Bamberg führt künftig gleichfalls den Titel „Oberbibliothekar", die Sekretäre der Universitätsbibliotheken und der Bibliothek in Bamberg den Titel „Kustos", die Offizianten dieser Bibliotheken den Titel „Bibliothekssekretär".

§ 18.

Humanistische und Real-Gymnasien und Oberrealschulen.

1. Die humanistischen und die Real-Gymnasien werden besetzt mit:
einem Rektor,
einem Konrektor,

Gymnasialprofessoren,
Gymnasiallehrern,
soweit erforderlich mit einem Offizianten, dann mit
einem Pedell.

[2.] Die den Gymnasien zur Aushilfe beigegebenen geprüften Lehramtskandidaten führen den Titel „Gymnasialassistent".

[3.] Die Oberrealschulen werden besetzt mit:

einem Rektor,
einem Konrektor,
Professoren,
Reallehrern,
dem erforderlichen technischen Hilfspersonal sowie
dem nötigen Kanzlei- und Dienerpersonal.

[4.] Die den Oberrealschulen zur Aushilfe beigegebenen geprüften Lehramtskandidaten führen den Titel „Realschulassistent".

[5.] Die Rektoren der Humanistischen Gymnasien in München, Nürnberg, Würzburg und Regensburg, der Realgymnasien in München und Nürnberg sowie der Oberrealschulen in München und Nürnberg haben Titel und Rang der Oberstudienräte.

§ 19.

Zentralturnlehrerbildungsanstalt.

Die Zentralturnlehrerbildungsanstalt wird besetzt mit:

einem Direktor,
einem ersten Lehrer,
Gymnasialturnlehrern und
dem erforderlichen Dienerpersonal.

§ 20.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

[1.] Die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern wird besetzt mit:

einem Präsidenten,
Regierungsdirektoren als Abteilungsvorständen,
Regierungsräten und Regierungsassessoren,

Finanzassessoren und Rechnungskommissären,
einem Präsidialsekretär,
einem Materialverwalter,
Sekretären und Registratoren und
dem erforderlichen Kanzlei- und Dienerpersonal.

2. Die Technische Lehr- und Prüfungsanstalt bei der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern wird besetzt mit:
einem Vorstande, der den Titel „Oberzollinspektor" führt,
einem Zollinspektor,
Zolloberkontrolleuren und
einem Diener.

3. Die Zentralzollkasse wird besetzt mit:
einem Vorstande (Zentralzollkassier),
einem Kontrolleur,
Sekretären und
dem erforderlichen Dienerpersonal.

4. Die Hauptzollämter werden besetzt mit:
einem Vorstande, der den Titel „Oberzollinspektor" führt,
Zoll- und Steuerinspektoren,
einem Hauptzollamtsverwalter,
einem Hauptzollamtskontrolleur,
Zoll-, Steuer- und Grenzoberkontrolleuren,
Sekretären, Registratoren, Zollrevisoren und Steuerrevisoren,
Hafenmeistern,
Kanzlei- und Registraturassistenten,
Oberaufsehern und Aufsehern.

5. Die Zollämter und Nebenzollämter I. Klasse werden besetzt mit:
einem Vorstande (Zollinspektor, Zolloberkontrolleur oder Zollverwalter) und
mit der erforderlichen Anzahl von Nebenbeamten (Zolloberkontrolleuren, Sekretären, Zollrevisoren, Steuerrevisoren und Oberaufsehern).

6. Die Steuerämter werden besetzt mit:
einem Vorstande (Steuerverwalter) sowie mit
Steuerrevisoren als Nebenbeamten.

7. Die Nebenzollämter II. Klasse werden mit Zolleinnehmern besetzt.

8 Die Assistenten II. Klasse führen künftig den Titel „Zollkontrolleur."

§ 21.

Verwaltung der Berg-, Hütten- und Salzwerke.

1. Die General-Bergwerks- und Salinen-Administration führt künftig die Bezeichnung „Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke". Die Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke wird besetzt mit:

einem Vorstande, der den Titel „Generaldirektor" führt,
Oberbergräten und Regierungsräten,
einem Direktorialsekretär,
Rechnungskommissären,
Sekretären und Registratoren,
Bauzeichnern und
dem erforderlichen Kanzlei- und Dienerpersonal.

2. Die Bergwerks- und Salinen-Hauptkasse, die künftig die Bezeichnung „Bergwerks-Hauptkasse" führt, wird besetzt mit:

einem Hauptkassier,
einem Hauptkassekontrolleur,
Sekretären und
dem erforderlichen Dienerpersonal.

3. Die der Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke unterstellten Betriebsämter führen die Bezeichnung „Bergamt", „Hüttenamt", „Berg- und Hüttenamt", „Salinenamt", „Berg- und Salinenamt." Sie werden besetzt mit:

einem Vorstande, der den Titel „Bergmeister" führt,
Oberingenieuren,
Assessoren,
Kassieren und Materialverwaltern,
Sekretären,
Hütteningenieuren, Obersteigern, Einfahrern und Oberwerkmeistern,
Steigern, Werkmeistern, Wagmeistern und Werkaufsehern,
Bauzeichnern und
dem erforderlichen Kanzlei- und Dienerpersonal.

§ 22.

Staatsschuldenverwaltung.

1. Die Staatsschuldentilgungskommission führt künftig die Bezeichnung „Direktion der Staatsschuldenverwaltung". Die Direktion der Staatsschuldenverwaltung wird besetzt mit:

einem Vorstande,
Regierungsräten und Regierungsassessoren,
Rechnungskommissären,
Sekretären und Registratoren und
dem erforderlichen Kanzlei- und Dienerpersonal.

2. Die der Direktion der Staatsschuldenverwaltung unterstellten Kassen werden besetzt mit:
einem Hauptkassier,
einem Hauptkassekontrolleur,
Oberbuchhaltern,
Sekretären (an Stelle der bisherigen Zahlmeister, Buchhalter, Offizianten und Kassefunktionäre) und
dem erforderlichen Dienerpersonal.

§ 23.

Katasterbureau.

Das Katasterbureau wird besetzt mit:
einem Direktor,
Regierungs- und Steuerräten,
Regierungs- und Steuerassessoren,
Obergeometern und Katastergeometern,
einem Kassier,
einem Kassekontrolleur,
einem Inspektor der Lithographischen Anstalt,
Revisoren,
Sekretären und Registratoren,
Katastergraveuren,
einem Druckereiwerkmeister und
dem erforderlichen sonstigen Hilfspersonal.

§ 24.

Rechnungskammer.

Die Rechnungskammer wird besetzt mit:
einem Direktor,
Regierungsräten und Regierungsassessoren,

Finanzassessoren und Rechnungskommissären,
Sekretären und Registratoren und
dem erforderlichen Kanzlei- und Dienerpersonal.

§ 25.

Hauptmünzamt.

Das Hauptmünzamt wird besetzt mit:
einem Direktor,
einem Münzwardein,
einem technischen Assessor,
einem Kassier,
einem Kassekontrolleur,
einem Medailleur,
Sekretären (an Stelle der seitherigen Kasseoffizianten und Kasseassistenten),
einem Druckereifaktor und
dem erforderlichen Arbeiter- und Dienerpersonal.

§ 26.

Zentralstaatskasse.

Die Zentralstaatskasse wird besetzt mit:
einem Vorstande, der den Titel „Direktor" führt,
einem Kontrolleur,
Sekretären (an Stelle des seitherigen Zahlmeisters und der seitherigen Buchhalter, Offizianten und Funktionäre),
Geldzählern und Kassedienern.

§ 27.

Kreiskassen.

Die Kreiskassen werden besetzt mit:
einem Kreiskassier als Vorstand,
einem Kontrolleur,
Sekretären (an Stelle der seitherigen Zahlmeister, Offizianten und Funktionäre),
Kassedienern.

§ 28.

Rentämter.

[1.] An die Stelle der Abs. 1, 2 des § 4 der Verordnung vom 10. Mai 1903, die Neuorganisation der Rentämter betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 315), tritt folgende Bestimmung:

„Die Besetzung der Rentämter erfolgt — je nach dem Geschäftsumfange — mit:
einem Amtsvorstand, außerdem bei den Ämtern, bei denen eine Kasseabteilung errichtet wird, mit einem Kasseabteilungsvorstand; ferner mit
Rentamtsassessoren,
Rentamtssekretären,
Rentamtsassistenten,
Rentamtsdienern und Steuerboten, dann
mit der entsprechenden Anzahl von Kameralpraktikanten, Inzipienten und Hilfsboten."

[2.] Der Abs. 3 des § 4 der Verordnung vom 10. Mai 1903 wird Abs. 2.

§ 29.

Hofbräuamt.

Das Hofbräuamt wird besetzt mit:
einem Direktor,
einem Inspektor,
Sekretären,
einem Flaschenfüllereiverwalter,
einem Materialverwalter,
einem Ökonomieverwalter und
dem erforderlichen Dienerpersonal.

§ 30.

Übrige etatsmäßige Beamte.

Die Benennung der vorstehend nicht aufgeführten etatsmäßigen Beamten bemißt sich nach dem Vortrag in der Gehaltsordnung.

§ 31.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte gelten alle entgegenstehenden Vorschriften als aufgehoben.

[2] Die Staatsministerien sind ermächtigt, Beamten, deren Titel eine Änderung erfährt, die Fortführung ihres seitherigen Titels zu gestatten.

München, den 10. Dezember 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Moser.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Beamten der K. Bank betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 191 des Beamtengesetzes zu verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Vorschriften des Beamtengesetzes über die etatsmäßigen Beamten finden auf die Beamten der K. Bank entsprechende Anwendung.

§ 2.

[1] Die etatsmäßigen Beamten der K. Bank werden in die Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten nach Maßgabe der als Anlage I beigefügten Gehaltsordnung eingereiht.

[2] Neben dem Gehalte erhalten der Präsident der K. Bank, die als Bankkonsulenten aufgestellten Regierungsräte, der Hauptbuchhalter der Bankdirektion sowie die Vorstände und die Kassiere der Hauptbank und der Filialbanken aus dem Reingewinne widerrufliche Nebenbezüge, deren Festsetzung unter Einhaltung eines angemessenen Höchstbetrags durch das Staatsministerium der Finanzen erfolgt.

§ 3.

Die Titel der etatsmäßigen Beamten der K. Bank bemessen sich nach dem Vortrag in der Gehaltsordnung. Hienach hat künftig der Bankdirektor den Titel „Präsident der K. Bank", der I. Bankier den Titel „Direktor der Hauptbank" und der II. Bankier den Titel „Oberbeamter der Hauptbank" zu führen.

§ 4.

[1] Das Dienstverhältnis der etatsmäßigen Beamten der K. Bank, die in dem dieser Verordnung als Anlage II beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind, ist nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von drei Jahren unwiderruflich.

[2] Das Dienstverhältnis der übrigen etatsmäßigen Beamten der K. Bank ist nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von zehn Jahren unwiderruflich.

II. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 5.

[1] In Bezug auf die Überleitung der etatsmäßigen Beamten der K. Bank in die neue Gehaltsordnung haben die Vorschriften Unserer Verordnung vom 6. September d. Js., die Gehaltsverhältnisse der etatsmäßigen Staatsbeamten betreffend, entsprechende Anwendung zu finden.

[2] Die Nebenbezüge, die den bereits ernannten Beamten der K. Bank auf Grund der K. Entschließung vom 28. Februar 1879 durch die Anstellungs- oder Beförderungsdekrete bewilligt wurden, bleiben diesen auf die Dauer ihrer derzeitigen Diensstesstellung gewahrt.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

München, den 10. Dezember 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Pfaff.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Moser.

Anlage I.

Gehaltsordnung

für die etatsmäßigen Beamten der K. Bank.

Klasse der Gehaltsordnung für die Beamten der K. Bank	Klasse der allgemeinen Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Beamten	Beamtenklasse	Feste Gehalte	Steigende Gehalte									Bemerkungen
				1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	vom 22.	vom 25.	
				Dienstjahr									
			M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
1	3	Präsident der K. Bank	14000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	7	Direktor der Hauptbank	—	6000	6500	7000	7500	8000	8400				Dieser Klasse ist für seine Person auch der derzeitige Vorstand der Filialbank München zuzuteilen.
3	9	Regierungsräte . . . Regierungsassessoren . Hauptbuchhalter der Bankdirektion . . . Oberbeamter der Hauptbank . . . . . Hauptkassier der Hauptbank . . . Oberbeamte der Filialbanken	—	4800	5300	5800	6300	6800	7200				
4	12	Bankassessoren . . .	—	3000	3500	4000	4500	5000	5500	6000			
5	13	Kassiere der Hauptbank und der Filialbanken	—	4200	4600	5000	5400	5800	6000				Dieser Klasse ist für seine Person auch der derzeitige Bankinspektor zuzuteilen.
6	14	Präsidialsekretär . .	—	3000	3300	3600	3900	4200	4500	4800			
7	15	Buchhalter der Hauptbank und der Filialbanken	—	2400	2700	3000	3300	3600	3900	4200	4500	4800	
8	17	Sekretäre der Bankdirektion, der Hauptbank und der Filialbanken	—	1800	2100	2400	2700	3000	3300	3600			
9	22	Direktionsdiener . . Geldzähler der Hauptbank und der Filialbanken . . . . . Maschinisten	—	1800	1900	2000	2100	2200	2300	2400			
10	23	Kanzleiassistenten der Bankdirektion, der Hauptbank und der Filialbanken . . .	—	1500	1650	1800	1950	2100	2250	2400			
11	25	Bankbuchhalterinnen .	—	1500	1600	1700	1800	1900	2000	2100			
12	27	Heizer und Hausdiener	—	1400	1500	1600	1700	1800	1900	2000			
13	29	Bankassistentinnen . .	—	1200	1300	1400	1500	1600	1700	1800			

Anlage II.

Verzeichnis

der Beamten der K. Bank, die nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von drei Jahren unwiderruflich sind.

1. Präsident.
2. Direktor der Hauptbank.
3. Regierungsräte.
4. Regierungsassessoren.
5. Hauptbuchhalter der Bankdirektion.
6. Oberbeamter der Hauptbank.
7. Hauptkassier der Hauptbank.
8. Oberbeamte der Filialbanken.
9. Bankassessoren.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 81.

München, den 14. Dezember 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 3. Dezember 1908, die Verwaltungsordnung für die Verkehrsanstalten betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 3. Dezember 1908, die Errichtung von Eisenbahninspektionen in der Pfalz betreffend. — Bekanntmachung vom 7. Dezember 1908, die Zuständigkeitsordnung für die Verkehrsverwaltung betreffend.

1/Oa.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltungsordnung für die Verkehrsanstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, die Allerhöchste Verordnung vom 18. Dezember 1906, die Verwaltungsordnung für die Verkehrsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 871), Teil A, mit Wirkung vom 1. Januar 1909, zu ändern, wie folgt:

1. § 1 Ziffer 3 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   Eisenbahndirektionen befinden sich in Augsburg, Ludwigshafen a. Rh., München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg.
2. In § 1 Ziffer 4 Absatz 1 haben die Eingangsworte zu lauten:
   Zur Erledigung einzelner Geschäftsaufgaben, die zweckmäßig für das ganze Verwaltungsgebiet oder für das rechtsrheinische Bayern von einer Stelle aus behandelt werden, sind Ämter errichtet ꝛc. ꝛc.

3. § 7 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

Als äußere Dienststellen sind den Betriebsinspektionen die Bahn- und Güterstationen, die Lokalbahnbetriebsleitungen und amtlichen Auskunftstellen, den Bauinspektionen die Bahnmeistereien und Brückenmeistereien, den Maschineninspektionen die Betriebswerkstätten, Wagenmeistereien, Lokomotivstationen, Elektrizitätswerke und Gasanstalten, der Kanalinspektion die Kanaleinnehmereien des Ludwig-Kanals unterstellt.

Rohrbrunn, den 3. Dezember 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Frauendorfer.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialdirektor v. Ringer.

1/Oa.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Errichtung von Eisenbahninspektionen in der Pfalz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, als Sitze der in der Pfalz zu errichtenden Eisenbahninspektionen die in der Beilage aufgeführten Orte zu bestimmen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

Rohrbrunn, den 3. Dezember 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Frauendorfer.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialdirektor v. Ringer.

Übersicht

über die Sitze der **Eisenbahninspektionen** im Bereiche der Kgl. Eisenbahndirektion Ludwigshafen a. Rh.

Gültig ab 1. Januar 1909.

Betriebsinspektionen in Kaiserslautern, Ludwigshafen a. Rh. und Neustadt a. H.,
Betriebs- und Bauinspektionen in Homburg, Landau und Zweibrücken,
Bauinspektionen zwei in Kaiserslautern (Kaiserslautern I und Kaiserslautern II), je eine in Ludwigshafen a. Rh. und Neustadt a. H.,
Maschineninspektionen in Kaiserslautern und Ludwigshafen a. Rh.,
Werkstätteinspektionen in Kaiserslautern und Ludwigshafen a. Rh.

Außerdem besteht **eine Neubauinspektion** in Neustadt a. H.

I/O a.

Bekanntmachung, die Zuständigkeitsordnung für die Verkehrsverwaltung betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Aus Anlaß der Übernahme der Pfälzischen Eisenbahnen in das Eigentum und den Betrieb des Bayerischen Staates (Gesetz vom 7. Dezember 1905, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 689) wird die Zuständigkeitsordnung für die Verkehrsverwaltung vom 21. März 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 109) wie folgt abgeändert:

A.

Für den Bereich der Eisenbahnverwaltung.

1) § 1 Ziff. 7 entfällt.

2) § 1 Ziff. 22 erhält folgende Fassung:

Die Oberaufsicht über die Arbeiterpensionskasse der K. B. Verkehrsanstalten, über die Betriebskrankenkassen I und II und die Baukrankenkasse der Staatseisenbahnverwaltung.

3) § 1 Ziff. 23 erhält folgende Fassung:

Die Genehmigung der Vollzugsvorschriften für die Arbeiterpensionskasse der K. B. Verkehrsanstalten, die Betriebskrankenkassen I und II und die Baukrankenkasse der Staatseisenbahnverwaltung, dann für die Unfallversicherung.

4) § 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) Der Eisenbahndirektion **München**:

1. Die Verwaltung der staatlichen Dampfschiffahrt auf dem Ammersee und der staatlichen Schiffahrt auf der Amper mit den aus der Zuständigkeit der Ämter sich ergebenden Vorbehalten.

2. Die Erledigung von Ansprüchen auf Erstattung von Personenfahrgeldern aus der Benützung von Vereinsfahrscheinheften, die von der Ausgabestelle in München über bayerische Staatseisenbahnstrecken rechts des Rheins ausgestellt worden sind.

Dann für das ganze Verwaltungsgebiet:

3. Die Verwaltung des Vermögens des gemeinsamen Unterstützungsfonds der Staatseisenbahnen.

4. Die stiftungsgemäße Verfügung über die aus der Stiftung des Betriebs- und Kanal-Ingenieurs Abraham Strauß anfallenden Mittel; die Verwaltung der Spediteur Philipp Gutmann'schen Stiftung und die stiftungsgemäße Verfügung über die hieraus fließenden Mittel.

5. Die Vertretung der bayerischen Staatseisenbahnverwaltung im deutschen Freikartenverband.

6. Die Vertretung der übrigen Eisenbahndirektionen im Ausschusse des deutschen Eisenbahnverkehrsverbandes gemeinsam mit der Eisenbahndirektion Nürnberg.

7. Die Bearbeitung der Bestimmungen über den Güterwagendienst, das Desinfektionswesen und das Zollabfertigungswesen in den allgemeinen Abfertigungsvorschriften.

8. Die Behandlung der allgemeinen Angelegenheiten des Güterwagendienstes: insbesondere die Bearbeitung der allgemeinen Vorschriften für die Ausführung und die Überwachung des Wagendienstes, die Anordnung allgemeiner Maßnahmen zur Verhütung des Wagenmangels; die ständige Vertretung des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten im Ausschuß des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen für die gegenseitige Wagenbenützung.

9. Die Beschaffung, Verwaltung und Abgabe der Tarife, Drucksachen und Regiematerialien, soweit sie für den ganzen Bereich oder für das rechtsrheinische Bayern gemeinsam zu beschaffen sind.

Weiter für das rechtsrheinische Bayern:

10. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichts- und höheren Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Betriebskrankenkasse I sowie der Baukrankenkasse der Staatseisenbahnverwaltung.

11. Die Bearbeitung der Vorschläge für die Neubeschaffung der Güterwagen, die Abgabe und Beistellung von Wagen für bestimmte Zwecke, die Abstellung von Wagen für

Militärtransporte, die Einstellung von Privatgüterwagen in den Wagenpark, die Überlassung bahneigener Wagen an Private oder andere Eisenbahnverwaltungen, die grundsätzliche Regelung des Güterwagenverkehrs mit anderen Eisenbahnverwaltungen und die Vertretung der Staatseisenbahnverwaltung in den Güterwagenverbänden nach näherer Anordnung des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten, die Überwachung der Geschäfte der Hauptwagenverteilung und der Ausgleich unter den Hauptverteilungsstellen.

12. Die Abrechnung mit der Postverwaltung über die Vergütung für Stellung und Beförderung der Postwagen und Postbeiwagen.

13. Soweit nicht das Personalamt zuständig ist, die Behandlung der gemeinsamen militärischen Angelegenheiten und die Vertretung der Staatseisenbahnverwaltung gegenüber der Militärverwaltung und den übrigen deutschen Eisenbahnverwaltungen; die Abstellung des Bahnbevollmächtigten.

14. Die Behandlung der Gebühren für die auf Militärfahrscheine abgefertigten Militärtransporte und die Abrechnung hierüber mit anderen Eisenbahnverwaltungen.

15. Die Genehmigung zur Anbringung von Automaten und Plakaten in den Eisenbahnzügen und zur unentgeltlichen Abgabe von Preßerzeugnissen an Reisende.

16. Die Herstellung der Gesamtübersicht über die Zugführer- und Schaffnerkurse.

17. Die Aufnahme, Verwendung und Entlassung der Dienstfrauen; die Aufstellung der Fahrkurse für dieselben.

18. Die Verwaltung der bahneigenen Pflanzgärten.

5) § 3 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) der Eisenbahndirektion **Nürnberg**:

1. Die Verwaltung des Ludwig-Kanals.

2. Die Bearbeitung der Tarife und der Bestimmungen über die Benützung des Ludwig-Kanals.

3. Die Erledigung von Ansprüchen auf Erstattung von Personenfahrgeldern aus der Benützung von Vereinsfahrscheinheften, die von der Ausgabestelle in Nürnberg über bayerische Staatseisenbahnstrecken rechts des Rheins ausgestellt worden sind.

Dann für das ganze Verwaltungsgebiet:

4. Die Vertretung der übrigen Eisenbahndirektionen im Ausschusse des deutschen Eisenbahnverkehrsverbandes gemeinsam mit der Eisenbahndirektion München.

5. Die Bearbeitung der allgemeinen Abfertigungsvorschriften mit Ausnahme der Bestimmungen über den Güterwagendienst, das Desinfektionswesen und das Zollabfertigungswesen.

6. Die Verwaltung des Eisenbahnmuseums.

Weiter für das rechtsrheinische Bayern:

7. Die Vertretung der bayerischen Staatseisenbahnverwaltung bei den Verhandlungen mit den anderen Verwaltungen über die Führung der direkten Güterkurse.

8. Die Bearbeitung des Transportdienstbuches.

9. Die Aufstellung der Ladevorschriften.

6) § 3 Buchstabe d) Ziffer 3 entfällt.

7) In § 3 ist als Buchstabe e) einzusetzen:

e) der Eisenbahndirektion **Ludwigshafen a. Rh.**:

1. Die Verwaltung des Frankenthaler-Kanals.

2. Die Bearbeitung der Tarife und der Bestimmungen über die Benützung des Frankenthaler-Kanals.

3. Die Verwaltung der Lebensversicherungsanstalt für die Angestellten und ständigen Arbeiter der pfälzischen Eisenbahnen.

4. Die Vertretung der Staatseisenbahnverwaltung in der ständigen Tarifkommission und in der Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnen gemeinsam mit dem Tarifamt.

Weiter für das linksrheinische Bayern:

5. Die Wahrnehmung der dem Verkehrsamt, Reklamationsamt, Tarifamt, Wagenamt, der Verkehrskontrolle I und II für das rechtsrheinische Bayern zugewiesenen Aufgaben; an Stelle der Stationen I. Klasse (§ 4d Ziff. 1 und 3) treten die Bahnhofverwaltungen I. Klasse und Güterverwaltungen.

6. Die Wahrnehmung derjenigen Geschäfte, die der Staatseisenbahnverwaltung als Betriebsunternehmerin nach Gesetz und Statut hinsichtlich der Betriebskrankenkasse II der Staatseisenbahnverwaltung obliegen, sowie die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichts- und höheren Verwaltungsbehörde hinsichtlich dieser Kasse.

7. Die Abrechnung mit der Postverwaltung über die Vergütung für Stellung und Beförderung der Postwagen und Postbeiwagen.

8. Soweit nicht das Personalamt zuständig ist, die Behandlung der militärischen Angelegenheiten und die Vertretung der Staatseisenbahnverwaltung gegenüber der Militärverwaltung und den übrigen deutschen Eisenbahnverwaltungen; die Abstellung des Bahnbevollmächtigten.

9. Die Behandlung der Gebühren für die auf Militärfahrscheine abgefertigten Militärtransporte und die Abrechnung hierüber mit anderen Eisenbahnverwaltungen.

10. Die Behandlung der Angelegenheiten der Güterwagen: insbesondere die Bearbeitung der Vorschläge für die Neubeschaffung von Güterwagen, die Abgabe und Beistellung von Wagen für bestimmte Zwecke, die Abstellung von Wagen für Militärtransporte, die Einstellung von Privatgüterwagen in den Wagenpark, die Überlassung bahneigener Wagen an Private

oder andere Eisenbahnverwaltungen, die grundsätzliche Regelung des Güterwagenverkehrs mit anderen Eisenbahnverwaltungen und die Vertretung der Staatseisenbahnverwaltung in den Güterwagenverbänden nach näherer Anordnung des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten, die Überwachung der Geschäfte der Hauptwagenverteilung.

11. Die Genehmigung zur Anbringung von Automaten und Plakaten in den Eisenbahnzügen und zur unentgeltlichen Abgabe von Preßerzeugnissen an Reisende.

12. Die Herstellung der Übersicht über die Zugführer- und Schaffnerkurse.

13. Die Aufnahme, Verwendung und Entlassung der Dienstfrauen; die Aufstellung der Fahrkurse für dieselben.

14. Die Beschaffung, Verwaltung und Abgabe der Tarife, Drucksachen und Regiematerialien, soferne sie nicht für den ganzen Bereich von der Eisenbahndirektion München gemeinsam zu beschaffen sind.

15. Die Vertretung der Verwaltung bei den Verhandlungen mit anderen Verwaltungen über die Führung der direkten Güterkurse.

16. Die Bearbeitung des Transportdienstbuches.

17. Die Aufstellung der Ladevorschriften.

8) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Den **Ämtern** ist die Erledigung einzelner Geschäftsaufgaben für das ganze Verwaltungsgebiet oder für das rechtsrheinische Bayern übertragen.

9) In § 4a, b, f, g, hat die Überschrift zu lauten:

a) dem **Personalamt der Staatseisenbahnen**

für das ganze Verwaltungsgebiet:

b) dem **Revisionsamt der Staatseisenbahnen**

für das ganze Verwaltungsgebiet:

f) dem **Baukonstruktionsamt der Staatseisenbahnen**

für das ganze Verwaltungsgebiet:

g) dem **Maschinenkonstruktionsamt der Staatseisenbahnen**

für das ganze Verwaltungsgebiet:

10) In § 4 d, i, k, l, hat die Überschrift zu lauten:

d) dem **Reklamationsamt der Staatseisenbahnen rechts des Rheins**

für das rechtsrheinische Bayern:

i) dem **Wagenamt der Staatseisenbahnen rechts des Rheins** für das rechtsrheinische Bayern:

k) der **Verkehrskontrolle I der Staatseisenbahnen rechts des Rheins** für das rechtsrheinische Bayern:

l) der **Verkehrskontrolle II der Staatseisenbahnen rechts des Rheins** für das rechtsrheinische Bayern:

11) § 4b Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

Die Prüfung und Verbescheidung der Rechnung der Eisenbahndirektion Ludwigshafen a. Rh. über Einnahmen und Ausgaben der Betriebskrankenkasse II der Staatseisenbahnverwaltung, dann der vom Versicherungsamt zu stellenden Rechnungen.

12) § 4c erhält folgende Fassung:

c) dem **Verkehrsamt der Staatseisenbahnen rechts des Rheins**

Für das ganze Verwaltungsgebiet:

1. Die Bearbeitung und Ausgabe des Eisenbahn-Kursbuches.
2. Die Zuweisung der Lokomotiven, Trieb-, Personen- und Gepäckwagen an die Eisenbahndirektionen.
3. Die Festsetzung der Verbrauchssätze für die Berechnung der Brennmaterialersparnisprämien des Lokomotivpersonals.
4. Die Bearbeitung der Belastungsvorschriften, der Bremsvorschriften, der Übersicht über die zulässigen Streckengeschwindigkeiten, sowie der Verzeichnisse über die Fahrzeiten, über die Maximalradstände der im internationalen Verkehr zugelassenen Personen- und Güterwagen, über die auf den Vereinsstrecken zulässigen größten festen Radstände und Raddrücke und über die bei Beladung offener Wagen anzuwendenden Lademaße.
5. Die Mitwirkung an der Vertretung der Staatseisenbahnverwaltung in der ständigen Tarifkommission und in der Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnen, soweit der Geschäftskreis des Verkehrsamtes berührt wird; die ständige Vertretung des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten im Personenverkehrsausschusse des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen.

Weiter für das rechtsrheinische Bayern:

6. Die Aufstellung des Fahrplans im Eisenbahn- und Schiffahrtsverkehr einschließlich des Fahrplans für die Feriensonderzüge.
7. Die Bearbeitung des Übereinkommens über das Abwarten und Nachführen verspäteter Anschlußzüge und die Bearbeitung der Wartezeitentabelle.

8. Die Vertretung der Staatseisenbahnverwaltung bei den Verhandlungen über den Personenzugsfahrplan und die Wagenbeistellung im Verkehr mit den außerbayerischen Verwaltungen.

9. Die Aufstellung des Zugbildungsplans für Schnell- und Eilzüge, soweit sie Wagen führen, die von oder nach Strecken fremder Verwaltungen übergehen.

10. Die Festsetzung der regelmäßigen Postwagenläufe in Schnell-, Eil- und Personenzügen.

11. Die Bearbeitung und die Veröffentlichung der Beförderungsbestimmungen, der Tarifsätze und der Tarifvorschriften für die Abfertigung von Personen, Reisegepäck, Expreßgut, Leichen und von Hunden in Begleitung von Reisenden im inneren Verkehr der Staatseisenbahnen sowie in den Verbandsverkehren, ferner im Verkehre der übrigen von der Staatseisenbahnverwaltung betriebenen Unternehmungen.

12. Die Bearbeitung der in den Verbandsverkehren bestehenden Übereinkommen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Expreßgut und Leichen.

13. Die Vertretung der Staatseisenbahnverwaltung in den Personentarifverbänden.

14. Die Vereinbarung der Grundsätze über die Verteilung der Einnahmen in den Personentarifverbänden unter Mitwirkung der Verkehrskontrolle I, soweit deren Dienstführung beeinflußt wird, und die Aufstellung der aus den direkten Tarifen sich ergebenden Anteile der bayerischen Staatseisenbahnverwaltung.

15. Die Erledigung der Ansprüche auf Rückvergütung von Personenfahrgeldern und von Fracht für Reisegepäck, Expreßgut und Leichen in den Verbandsverkehren.

16. Die Aufsicht über die Privatbahnen und Privatschiffahrtsunternehmungen hinsichtlich des Fahrplans, dann der Beförderungsbestimmungen und Tarife für den Personen- und Gepäckverkehr.

17. Die Mitwirkung vom tarifarischen Standpunkte aus bei der Behandlung von Verkehrsstörungen im direkten Personen- und Gepäckverkehre.

13) § 4 Buchstabe d) Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Behandlung der Angelegenheiten wegen Nacherhebung oder Rückvergütung von Fracht und Frachtzuschlägen bei Außerachtlassung der Sicherheitsvorschriften in Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung (Anlage 1 des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr), dann bei unrichtiger Angabe der Stückzahl oder des Gewichtes und bei Überlastung.

14) § 4 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

e) dem **Tarifamt der Staatseisenbahnen rechts des Rheins**

Für das ganze Verwaltungsgebiet:

1. Die ständige Vertretung des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten im Güterausschuß des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen.

2. Die Vertretung der Staatseisenbahnverwaltung in der ständigen Tarifkommission und in der Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnen gemeinsam mit der Eisenbahndirektion Ludwigshafen a. Rh. und unter Mitwirkung des Verkehrsamtes, ferner im internationalen Transportkomitee.

3. Die Bearbeitung und Veröffentlichung der Bestimmungen über die Dienstgutsendungen und die Mitwirkung beim Abschluß von Lieferungsverträgen hinsichtlich der Verfrachtungsvereinbarungen.

4. Die Herausgabe des Verkehrsanzeigers der Staatseisenbahnverwaltung.

Weiter für das rechtsrheinische Bayern:

5. Die Bearbeitung und die Veröffentlichung der Beförderungsbestimmungen, der Tarifsätze und der Tarifvorschriften für die Abfertigung von Gütern und lebenden Tieren im inneren Verkehre der Staatseisenbahnen sowie in den Verbandsverkehren, ferner im Verkehre der übrigen von der Staatseisenbahnverwaltung betriebenen Unternehmungen.

6. Die Aufstellung der Kilometerzeiger für den gesamten Verkehr und für die Wagenmieteabrechnung.

7. Die Bearbeitung der in den Verbandsverkehren bestehenden Übereinkommen für die Beförderung von Gütern und lebenden Tieren.

8. Die Vertretung der Staatseisenbahnverwaltung in den Gütertarifverbänden.

9. Die Vereinbarung der Grundsätze über die Frachtverteilung in den Verbandsverkehren unter Mitwirkung der Verkehrskontrollen I und II, soweit deren Dienstführung hiedurch beeinflußt wird, und die Aufstellung der aus den direkten Tarifen sich ergebenden Anteile der bayerischen Staatseisenbahnverwaltung.

10. Die Erledigung der Ansprüche auf Rückvergütung von Frachtgebühren aus der Anwendung der Güter- und Tiertarife im inneren und im Verbandsverkehre (Frachterstattungsansprüche); die Behandlung der Angelegenheiten wegen Nacherhebung oder Rückvergütung von Fracht und Frachtzuschlägen bei unrichtiger Inhaltsangabe.

11. Die Behandlung der Verschleppungen von Gütern und Reisegepäck in den Verbandsverkehren.

12. Die Aufsicht über die Privatbahnen und die Privatschiffahrtsunternehmungen hinsichtlich der Beförderungsbestimmungen und Tarife für den Güter- und Tierverkehr.

13. Die Mitwirkung vom tarifarischen Standpunkte aus bei Behandlung der Verkehrsstörungen im direkten Güter- und Tierverkehre.

15) § 4g Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

2. Vorbehaltlich der Genehmigung des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten die Vergebung der Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände, der wichtigeren Betriebs- und

Werkstättematerialien und der Abschluß der Verträge; die Beschaffung der Wagendecken; die Abrechnung auf Verträge über Lieferung von Fahrzeugen; ferner für das rechtsrheinische Bayern die Abrechnung auf Verträge über Lieferung von Brennmaterialien.

16) § 4h) erhält folgende Fassung:

h) dem **Versicherungsamt der Verkehrsanstalten**

Für das ganze Verwaltungsgebiet:

1. Die Wahrnehmung derjenigen Geschäfte, die der Staatseisenbahnverwaltung nach den Satzungen der Arbeiterpensionskasse der K. B. Verkehrsanstalten hinsichtlich der Verwaltung dieser Kasse zukommen.

2. Die Führung der Aufsicht über die Arbeiterpensionskasse der K. B. Verkehrsanstalten als Aufsichtsbehörde.

3. Die Wahrnehmung der Befugnisse und Obliegenheiten der Ausführungsbehörde im Sinne der Unfallversicherungsgesetze für den Bereich der Eisenbahnverwaltung.

Weiter für das rechtsrheinische Bayern:

4. Die Wahrnehmung derjenigen Geschäfte, die der Staatseisenbahnverwaltung als Betriebsunternehmerin nach Gesetz und Statut hinsichtlich der Verwaltung der Betriebskrankenkasse I sowie der Baukrankenkasse der Staatseisenbahnverwaltung obliegen.

17) § 6b) erhält folgende Fassung:

b) der Bauinspektion **München** I:

Die Verwaltung der Sammelstelle für Baugeräte und Bauwerkzeuge für das rechtsrheinische Bayern.

18) § 6 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) Der Bauinspektion **Nürnberg** I:

Die Beschaffung und die Abgabe elektrischer Apparate und Apparatenteile für das rechtsrheinische Bayern.

19) § 6 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

g) Der Werkstätteinspektion **München** I:

1. Die Beschaffung und die Abgabe der Betriebs- und Werkstättematerialien nach Maßgabe des Materialverzeichnisses I für das rechtsrheinische Bayern.

2. Die Instandhaltung der Geschwindigkeitsmesser für das rechtsrheinische Bayern, die chemische Untersuchung der Materialien und die Untersuchung der Prüfungsmanometer für den ganzen Bereich der Staatseisenbahnverwaltung.

20) § 6 Buchstabe h) erhält folgende Fassung:

h) Der Werkstätteinspektion **Nürnberg I**:

1. Die Beschaffung und die Abgabe der Betriebs- und Werkstättematerialien nach Maßgabe des Materialverzeichnisses I für das rechtsrheinische Bayern.

2. Die Abgabe von Ersatzstücken für Eisenbahnwagen des rechtsrheinischen Bayerns an fremde Dienststellen.

21) § 6 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

i) Der Werkstätteinspektion **Regensburg I**:

Die Beschaffung und die Abgabe der Ersatzteile für die Luftbremsen an die sämtlichen Betriebswerkstätten des rechtsrheinischen Bayerns.

22) In § 6 ist als Buchstabe l)—q) einzusetzen:

l) Der Bauinspektion **Ludwigshafen a. Rh.**:

1. Die Unterhaltung des Frankenthaler-Kanals.

2. Die Leitung und Überwachung des Betriebs und Verkehrs auf dem Frankenthaler Kanal.

3. Die Verwaltung der Sammelstelle für Baugeräte und Bauwerkzeuge für das linksrheinische Bayern.

m) Der Bauinspektion **Kaiserslautern I**:

1. Die Verwaltung der gepachteten Steinbrüche in Rammelsbach.

2. Die Wahrnehmung derjenigen Geschäfte, die der Staatseisenbahnverwaltung als Betriebsunternehmerin nach Gesetz und Statut hinsichtlich der Betriebskrankenkasse für den Steinbruchbetrieb der K. B. Staatseisenbahnverwaltung in der Pfalz obliegen.

n) Der Maschineninspektion **Ludwigshafen a. Rh.**:

Die Besorgung der Geschäfte einer Werkstätteinspektion bei der Hauptwerkstätte Ludwigshafen a. Rh.

o) Der Maschineninspektion **Kaiserslautern**:

Die Besorgung der Geschäfte einer Werkstätteinspektion bei der Hauptwerkstätte Kaiserslautern.

p) Der Werkstätteinspektion **Ludwigshafen a. Rh.**:

Für das linksrheinische Bayern:

1. Die Beschaffung und Abgabe der Betriebs- und Werkstättematerialien nach Maßgabe des Materialverzeichnisses I, dann der elektrischen Apparate und Apparatenteile.

2. Die Beschaffung und Abgabe der Ersatzteile für die Luftbremsen.

3. Die Abrechnung auf die Verträge über Lieferung von Brennmaterialien.

q) Der Werkstätteinspektion Kaiserslautern:

Die Abgabe von Ersatzstücken für die pfälzischen Eisenbahnwagen an fremde Dienststellen.

23) § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Nachstehende einzelne Verwaltungsbefugnisse sind im rechtsrheinischen Bayern den Stationen I. Klasse und den Güterstationen, im linksrheinischen Bayern den Bahnhofverwaltungen I. Klasse und den Güterverwaltungen hinsichtlich der bei ihnen aufgegebenen oder in Empfang genommenen Sendungen (Reisegepäck, Expreßgut, Leichen, lebende Tiere, Eil- und Frachtgut) übertragen.

B.

Für den Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung.

24) § 8 Ziff. 22 erhält folgende Fassung:

Die Oberaufsicht über die Betriebskrankenkasse der Post- und Telegraphenverwaltung und die Arbeiterpensionskasse der K. B. Verkehrsanstalten, dann die Genehmigung der Vollzugsvorschriften für diese Kassen und für die Unfallversicherung.

25) § 9 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

a) Der Oberpostdirektion München

Für das ganze Verwaltungsgebiet:

1. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichts- und höheren Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Betriebskrankenkasse der Post- und Telegraphenverwaltung.

2. Die Behandlung der auf die Unabkömmlichkeit im Mobilmachungsfalle bezüglichen Geschäfte hinsichtlich des Personals der Ämter.

3. Die Aufstellung und Einweisung der Vergütung für die Besorgung postdienstlicher Geschäfte durch Eisenbahnpersonal in den Stationen.

Weiter für das rechtsrheinische Bayern:

4. Die Abrechnung mit der Eisenbahnverwaltung über die Vergütung für Stellung und Beförderung der Postwagen und Postbeiwagen.

5. Die Abrechnung mit der Eisenbahnverwaltung über die Kosten der Postbeförderung durch Eisenbahnpersonal in den Motorwagen und leichten Zügen.

26) In § 9 ist als Buchstabe c) einzusetzen:

c) der Oberpostdirektion Speyer

Für das linksrheinische Bayern:

1. Die Abrechnung mit der Eisenbahnverwaltung über die Vergütung für Stellung und Beförderung der Postwagen und Postbeiwagen.

2. Die Abrechnung mit der Eisenbahnverwaltung über die Kosten der Postbeförderung durch Eisenbahnpersonal in den Motorwagen und leichten Zügen.

27) In § 10a)—f) hat die Überschrift zu lauten:

a) Dem **Personalamt der Posten und Telegraphen**

b) Dem **Revisionsamt der Posten und Telegraphen**

c) Der **Verkehrskontrolle der Posten und Telegraphen**

d) Dem **Verlagsamt der Posten und Telegraphen**

e) Dem **Telegraphenkonstruktionsamt der Posten und Telegraphen**

f) Der **Postanweisungskontrolle der Posten und Telegraphen**

28) § 10c Ziff. 6 erhält folgende Fassung:

6. Die Abrechnung mit fremden Verwaltungen über den Betrieb gemeinschaftlicher Posten, die Abrechnung über die Kosten der Postbeförderung auf den Privateisenbahnen.

29) § 10c Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

7. Die Abrechnung mit den Privateisenbahnen über den Telegraphen- und Telephonverkehr.

30) § 10g Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

Die Wahrnehmung derjenigen Geschäfte, die der Post- und Telegraphenverwaltung nach den Satzungen der Arbeiterpensionskasse der K. B. Verkehrsanstalten hinsichtlich der Verwaltung dieser Kasse zukommen, sowie die Führung der Aufsicht über diese Kasse als Aufsichtsbehörde.

31) Die gegenwärtige Änderung tritt mit dem 1. Januar 1909 in Kraft. Eine Veröffentlichung der Zuständigkeitsordnung in der abgeänderten Fassung bleibt vorbehalten.

München, den 7. Dezember 1908.

v. Frauendorfer.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 82.

München, den 15. Dezember 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 7. Dezember 1908, die Berginspektion Bayreuth betreffend. — Bekanntmachung vom 9. Dezember 1908, die K. Berginspektion Bayreuth betreffend. — Bekanntmachung vom 9. Dezember 1908, die Schiffstelegraphie betreffend. — Bekanntmachung vom 13. Dezember 1908, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 13. Dezember 1908, die Bezirkseinteilung für die Bayerischen Staatseisenbahnen betreffend.

Nr. 29377.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Berginspektion Bayreuth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen was folgt:

Der Berginspektion Bayreuth wird vom 1. Januar 1909 ab ein exponierter Bergamtsassessor mit dem Amtssitze in Schwandorf beigegeben.

Das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern wird mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

München, den 7. Dezember 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Geheimer Rat v. Gietl.

Bekanntmachung, die K. Berginspektion Bayreuth betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern.

Zum Vollzuge der K. Allerhöchsten Verordnung vom 7. Dezember 1908 betreffend die K. Berginspektion Bayreuth, wird nachstehendes über die dienstliche Stellung und den Wirkungskreis des exponierten Bergamtsassessors in Schwandorf verfügt.

§ 1.

Der exponierte Bergamtsassessor in Schwandorf steht unter Aufsicht und Leitung des K. Berginspektors in Bayreuth.

§ 2.

Der Umfang seines Amtsbezirks ist der des Regierungsbezirks Oberpfalz und Regensburg mit Ausnahme der Amtsgerichtsbezirke Eschenbach, Kemnath und Erbendorf.

§ 3.

Er wird durch den Berginspektor in die Geschäfte eingewiesen.

§ 4.

Alle in dem Bezirk des exponierten Bergamtsassessors anfallenden Sachen, für welche die Berginspektion zuständig ist, können bei dem exponierten Assessor angebracht werden.

Als Nebenbeamten der Berginspektion obliegt ihm die Handhabung der Bergpolizei nach Vorschrift des Tit. IX des Berggesetzes und des § 4 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1900 betreffend die Organisation und den Wirkungskreis der Bergbehörden.

Inwieweit ihm die selbständige Erledigung dieser Angelegenheiten obliegt, wird im Wege der Dienstanweisung geregelt.

§ 5.

Die eingezeichneten Steuerkatasterpläne (Art. 34 des Berggesetzes) liegen während der gesetzlichen Frist (Art. 36, 37 des Berggesetzes) bei dem exponierten Bergamtsassessor auf, insoweit sie sich auf Mutungen in seinem Bezirk beziehen.

§ 6.

Die Ausfertigungen des exponierten Bergamtsassessors geschehen im Namen der K. Berginspektion Bayreuth unter Beifügung der Unterschrift des Assessors, z. B.

Schwandorf, den 10. Januar 1909.

K. Berginspektion Bayreuth.
Der exponierte Bergamtsassessor
N. N.

§ 7.

Der exponierte Bergamtsassessor erhält eigenes Amtssiegel.

München, den 9. Dezember 1908.

Dr. Frhr. v. Podewils.

Nr. 25/8839
T 33.

Bekanntmachung, die Schiffstelegraphie betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf Grund der §§ 3a*) und 15**) des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom $\frac{\text{6. April 1892 (R.G.B. S. 467)}}{\text{7. März 1908 (R.G.B. S. 79)}}$ wird über die Errichtung und den Betrieb optischer und akustischer Telegraphenanlagen auf bayerischen Binnenfahrzeugen nachstehendes bestimmt:

*) § 3a. Auf deutschen Fahrzeugen für Seefahrt und Binnenschiffahrt dürfen Telegraphenanlagen, welche nicht ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeugs bestimmt sind, nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden.

**) § 15. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Bayern und Württemberg mit der Maßgabe, daß für ihre Gebiete die für das Reich festgestellten Rechte diesen Bundesstaaten zustehen

Bis auf weiteres wird allgemein genehmigt, Anlagen zu errichten und zu betreiben

1. für die Vermittelung von Nachrichten
   a) durch Signale mit Flaggen, Fernsignalkörpern, Semaphoren oder Kunstfeuern;
   b) durch Signale mit Lichtblicken oder mit farbigen Laternen, unter der Beschränkung, daß im Bereich der Befeuerung der Fahrwasser, Ufer und Inseln die Lichtstärke der Signallichter nicht die für die Positionslaternen vorgeschriebene übersteigen darf;
   c) durch Schallsignale, welche durch die Luft übertragen werden;
2. für den Empfang von Nachrichten durch Unterwasserschallsignale.

München, den 9. Dezember 1908.

v. Frauendorfer.

Nr. 7/Bn.

Bekanntmachung, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Auf die am 19. Dezember ds. Js. zur Eröffnung kommende Bahnlinie Brückenau—Wildflecken finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachung vom 13. April 1905 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 251 —) enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

München, den 13. Dezember 1908.

v. Frauendorfer.

Nr. 1/Oa.

Bekanntmachung, die Bezirkseinteilung für die Bayerischen Staatseisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf § 1 Ziff. 3 der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen vom 18. Dezember 1906 (Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 871) wird bekanntgegeben, daß der Bezirk der mit Wirkung vom 1. Januar 1909 errichteten Eisenbahndirektion Ludwigshafen a. Rh. aus den sämtlichen Linien des pfälzischen Netzes der Bayerischen Staatseisenbahnen besteht.

München, den 13. Dezember 1908.

v. Frauendorfer.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 83.

München, den 17. Dezember 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 15. Dezember 1908, Änderungen der Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 15. Dezember 1908, den Ummessungsdienst der Finanzverwaltung betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 15. Dezember 1908, die Neuordnung der Steuerämter betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, Änderungen der Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben die Verordnung vom 19. Februar 1885, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend, einer Revision unterziehen lassen und finden Uns bewogen zu bestimmen, was folgt:

I. Oberste Aufsicht und Leitung des Staatsforstwesens.

§ 1.

Die Verwaltung des Staatsforstwesens einschließlich der Staats-Jagden und -Trift-Anstalten verbleibt unter der obersten Aufsicht und Leitung des Staatsministeriums der Finanzen.

§ 2.

Die Bearbeitung der auf das Staats-Forst-, Jagd- und Triftwesen bezüglichen Gegenstände obliegt der im Staatsministerium der Finanzen gebildeten Ministerial-Forstabteilung.

Derselben ist eine Forstbuchhaltung und eine Kartographische Anstalt angegliedert.

Der Staatsminister der Finanzen wird die Geschäfte bezeichnen, welche vom Abteilungsvorstand oder dessen Stellvertreter gemäß Unserer Verordnung vom 26. September 1907 direkt zu erledigen sind.

§ 3.

Das Personal der Ministerialforstabteilung besteht aus
einem Ministerialdirektor als Abteilungsvorstand, aus
Ministerialräten,
Oberregierungsräten und
Regierungs- und Forsträten sowie der erforderlichen Zahl von Hilfsarbeitern.

Für die Forstbuchhaltung und die Kartographische Anstalt werden
Geheime Sekretäre,
Ministerialsekretäre,
Kartographen und
Steindrucker
aufgestellt.

§ 4.

In Gegenständen der Forst- und Jagdpolizei sowie der Bewirtschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen bleibt die Ministerialforstabteilung technisches Organ des Staatsministeriums des Innern.

II. Beaufsichtigung und Leitung des Forstwesens in den Regierungsbezirken.

§ 5.

Die Beaufsichtigung und Leitung des Staats-Forst-, Jagd- und Triftwesens in den Regierungsbezirken bildet den Wirkungskreis der Kreisregierungen, Kammern der Forsten.

§ 6.

Die Kammer der Forsten hat alle auf das Forst-, Jagd- und Triftwesen bezüglichen Gegenstände, soweit sie nicht Angelegenheiten der reinen Finanzverwaltung sind, zu bearbeiten und unter der Leitung des Regierungs-Präsidenten zu erledigen.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die näheren Vorschriften über den Wirkungskreis der Kammer der Forsten zu erlassen.

§ 7.

Die Kammer der Forsten wird mit einem Regierungsdirektor, welchem bezüglich aller die Beaufsichtigung und Leitung des Staats-Forst-, Jagd- und Triftwesens betreffenden Angelegenheiten die Verpflichtungen und Befugnisse des Direktors der Finanzkammer nach Maßgabe des § 131 der Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 zukommen, und mit der erforderlichen Zahl von Regierungs- und Forsträten als Referenten besetzt.

Als Hilfsarbeiter für den Referatsdienst sind nach Bedarf und innerhalb der hiefür bestimmten Mittel Forstamts-Assessoren und geprüfte Forstpraktikanten in Verwendung zu nehmen.

Zur Besorgung der forsttechnischen und forstwirtschaftlichen Buchführung, des Rechnungs-, Revisions- und Einweisungsdienstes sowie der Registratur-Geschäfte und des formellen Dienstes bestehen Forstbuchhaltungen. Sie werden mit einem Regierungs-Buchhalter und der erforderlichen Zahl von Rechnungs-Kommissären und Regierungs-Sekretären besetzt. Im Kanzleidienste können auch diätarisch beschäftigte Hilfskräfte verwendet werden.

Der Kammer der Forsten ist das erforderliche Dienerpersonal auf Rechnung des Forstetats beizugeben.

§ 8.

In Gegenständen der Forst- und Jagdpolizei, ferner der Oberaufsicht über die Bewirtschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen verbleibt die Kammer der Forsten technisches Organ der Kammer des Innern.

Die Geschäftsaufgabe der Regierung der Pfalz, Kammer der Forsten, in Bezug auf die Mitwirkung bei der Direktion und oberen Verwaltung des dortigen Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesens bemißt sich nach den hierüber bestehenden Gesetzen, Verordnungen und besonderen Anweisungen.

III. Äußere Forstverwaltung und Betriebsführung.

§ 9.

Für die äußere Verwaltung und den Betrieb der Staats-Forsten, -Jagden und -Triften haben die dermaligen Forstämter mit der Maßgabe fortzubestehen, daß eine teilweise Änderung

ihrer Bezirksbildung durch allmähliche Auflösung und Vergrößerung von Forstämtern herbeizuführen ist und daß im Regierungsbezirke der Pfalz besondere Kommunalforstämter nicht mehr ausgeschieden werden.

§ 10.

Die Forstämter, deren Vorstände auch weiterhin den Amtstitel „Forstmeister" führen, sind der Regierung, Kammer der Forsten, unmittelbar untergeordnet.

§ 11.

Als Hilfspersonal werden den Forstämtern, soweit erforderlich, für den Verwaltungs- und Betriebsleitungsdienst:

Forstamts-Assessoren

und für den Betriebsvollzugsdienst sowie als verantwortliche Organe für den Forst- und Jagdschutz in den Staatswaldungen

Förster,
Forstassistenten und
Waldwärter

beigegeben und untergeordnet.

Für den Kanzlei-, Registratur- und Rechnungsdienst sind die Forstassistenten in Verwendung zu nehmen. Unter besonderen Verhältnissen können hiefür auch diätarisch beschäftigte Hilfskräfte aufgestellt werden.

Forstamts-Assessoren werden den Forstämtern teils an den Amtssitzen teils außerhalb dieser für entfernt gelegene Bezirke beigegeben.

Die Waldwärter werden in zwei Kategorien ausgeschieden:

vollbeschäftigte und nicht vollbeschäftigte.

Erstere sind etatsmäßige Beamte nach Maßgabe des Beamtengesetzes vom 16. August 1908, letztere werden auf Ruf und Widerruf durch besonderen Dienstvertrag angestellt.

§ 12.

Die Vorstände der Forstämter haben die Staats-Forst-, Jagd- und Trift-Realitäten nach den bestehenden Vorschriften selbständig zu verwalten und ebenso diese nach Maßgabe der aufgestellten Forsteinrichtungswerke und der besonderen Anordnungen der vorgesetzten Stelle zu bewirtschaften.

Weiter obliegt ihnen die Mitwirkung an der Verwaltung der Forst- und Jagdpolizei und die Besorgung des Forstrügewesens nach den für die Landesteile rechts des Rheins und für die Pfalz bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Außerdem haben die Forstämter rechts des Rheins die staatliche Oberaufsicht über die Bewirtschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen wahrzunehmen. Die Betriebsführung selbst fällt in diesen Waldungen nur insoweit in ihren Wirkungskreis, als sie von der Staatsforstverwaltung im Vertragsweg übernommen wurde oder gesetzlich zu betätigen ist.

Die Forstämter in der Pfalz haben die Bewirtschaftung der dortigen Gemeinde- und Stiftungswaldungen nach Maßgabe der Anweisung vom 20. August 1885 zu führen.

Die Vorstände der Forstämter sind für den ganzen Umfang ihrer Geschäftsführung verantwortlich.

§ 13.

Die Forstamts-Assessoren haben in den ihnen zugeteilten Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen den gesamten Forstbetrieb nach Maßgabe der jährlichen Betriebspläne und der besonderen Anordnungen des Amtsvorstandes zu leiten und die ihren speziellen Anweisungen entsprechende Ausführung desselben durch das untergeordnete Betriebsvollzugspersonal zu überwachen sowie den Amtsvorstand in den Verwaltungsangelegenheiten, bei den Geschäften der Forstpolizei, der Förderung der Privatwaldwirtschaft und der Überwachung des untergeordneten Personals zu unterstützen und zu vertreten.

Die Assessoren, denen das erforderliche Hilfspersonal an Förstern, Forstassistenten und Waldwärtern zugeteilt ist, sind für den richtigen Vollzug der ihnen instruktionsgemäß zukommenden oder besonders aufgetragenen Geschäfte verantwortlich.

Zur Beförderung in den Dienstgrad des Forstmeisters sind in der Regel nur solche hiefür qualifizierte Beamte vorzuschlagen, welche während angemessener Zeit den Dienst auf exponierten Assessorstellen wahrgenommen haben.

§ 14.

Die Förster, Forstassistenten und Waldwärter haben in den Staatswaldungen ihrer Dienstbezirke als verantwortliche Organe den Forst- und Jagdschutz zu vollziehen und die Protokolle und Rügeverzeichnisse über Forst- und Jagdpolizeiübertretungen und über Forst- und Jagdfrevelfälle zu führen. Als Hilfsorganen für den Betriebsvollzug fällt ihnen die Ausführung des Forstbetriebs nach der Anordnung und unter Leitung und Überwachung der Verwaltungsbeamten sowie die Anfertigung der hiebei anfallenden rechnerischen Arbeiten zu.

Sind Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen ihren Dienstbezirken zugeteilt und hat die Staatsforstverwaltung deren Bewirtschaftung übernommen oder gesetzlich zu betätigen, so haben die Förster die Geschäfte des laufenden Betriebs in diesen Waldungen unter der Aufsicht der Verwaltungsbeamten und nach ihren besonderen Anweisungen zu

führen. In den Privatwaldungen der Landesteile rechts des Rheins haben sie den Vollzug der forstpolizeilichen Bestimmungen des Forstgesetzes und der besonderen forstpolizeilichen Anordnungen zu überwachen und an der Pflege des wirtschaftlichen Betriebs dieser Waldungen, soweit es veranlaßt ist, mitzuwirken. Die letztere Verpflichtung besteht auch für die Förster in der Pfalz.

Die Forstassistenten und die vollbeschäftigten Waldwärter sind zu den Betriebsgeschäften in den Gemeindewaldungen und zu Dienstleistungen im Interesse der Privatwaldpflege und Forstpolizei nur beizuziehen, wenn dies unbeschadet ihres Hauptdienstes geschehen kann.

Die nicht vollbeschäftigten Waldwärter sind ausschließlich in den Staatswaldungen zu verwenden.

§ 15.

Die Förster, Forstassistenten und etatsmäßigen Waldwärter sind verpflichtet, sich in besonderen Fällen für eine kurze Zeit aushilfsweise außerhalb ihres speziellen Dienstbezirkes ohne weitere Vergütung verwenden zu lassen, falls ihnen hiedurch ein besonderer Aufwand nicht erwächst.

IV. Bedingungen für den Eintritt in den Staats-Forstdienst.

§ 16.

Hinsichtlich der Vorbedingungen für den Eintritt in den Staatsforstverwaltungsdienst verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen der Verordnung vom 21. August 1881 und den hiezu erlassenen besonderen Anordnungen.

Ebenso bleibt auch künftig die Aufnahme in den Forstschutz- und Betriebshilfsdienst zur Erreichung der Dienstgrade der Forstassistenten, Förster und Forstbuchhaltungsbeamten von dem Nachweise des erfolgreichen Besuchs einer Waldbauschule bedingt.

Als etatsmäßige Waldwärter sind unbescholtene, körperlich forstdiensttaugliche, mit Zivilanstellungsschein versehene Militäranwärter und in Ermangelung solcher in der Regel Personen aus der Klasse der Waldarbeiter zu wählen. Sie müssen die den Anforderungen ihres Dienstes entsprechende Kenntnis der forst- und jagdgesetzlichen Bestimmungen sowie der Forstbetriebsgeschäfte nachweisen und solche Elementarkenntnisse besitzen, daß sie die mit ihrem Dienste verbundenen schriftlichen und rechnerischen Arbeiten selbständig und richtig zu fertigen vermögen.

Für die Dienststellen mit nicht voller Beschäftigung sind Waldwärter aus der ortsangesessenen Bevölkerung und insbesondere aus der Klasse der Waldarbeiter anzunehmen. Sie haben hinreichende Fertigkeiten im Lesen und Schreiben nachzuweisen und müssen für die Erlernung der mit ihrem Dienste verbundenen Obliegenheiten geeignet sein.

V. Besondere Bestimmungen in Bezug auf das Gemeinde- und Stiftungsforstwesen.

§ 17.

Wenn in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins Gemeinden oder Stiftungen nach Artikel 9 des Forstgesetzes wegen Übernahme der Betriebsführung in ihren Forsten mit der Staatsforstverwaltung gegen Leistung eines verhältnismäßigen Besoldungsbeitrags übereingekommen oder gemäß Artikel 16 des Forstgesetzes zu bestimmten Leistungen für den gleichen Zweck verpflichtet sind, so sind diese Leistungen und Besoldungsbeiträge in der Forstrechnung zu vereinnahmen. Die betriebsführenden Forstbeamten haben in solchen Fällen von den Gemeinden und Stiftungen keine weiteren Gebühren in Anspruch zu nehmen.

Die Gemeinden und Stiftungen in der Pfalz haben für die Bewirtschaftung ihrer Waldungen 75 % des jährlichen Besoldungs- und sächlichen Dienstaufwandes zu bezahlen, welcher der Staatsforstverwaltung für die Einrichtung jener Forstämter und Dienststellen erwächst, die zum Zwecke der Bewirtschaftung von Gemeinde- und Stiftungswaldungen gebildet worden sind. Zu den Kosten haben sämtliche waldbesitzende Gemeinden und Stiftungen nach Maßgabe des Flächenumfanges ihrer Waldungen beizutragen. Die Beitragsquote soll in keinem Falle die bisherige von 1 ℳ 65 ₰ für das Hektar überschreiten.

VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 18.

Diese Verordnung tritt vom 1. Januar 1909 an Stelle der Verordnung vom 19. Februar 1885.

Bezüglich der Leistung und Einhebung der Beiträge der pfälzischen Gemeinden und Stiftungen zu den Kosten für die Bewirtschaftung ihrer Waldungen durch Organe des Staates, bezüglich der Leistung des staatlichen Zuschusses zu diesen Kosten sowie hinsichtlich der Rechnungsstellung soll es jedoch für das Jahr 1909 beim bisherigen Verfahren verbleiben.

§ 19.

Denjenigen Waldwärtern auf nicht etatsmäßigen Stellen, welche vor dem 1. Januar 1909 ernannt worden sind, verbleibt die ihnen im Falle des Wohlverhaltens zugesicherte Sustentation, wenn sie mindestens 5 Jahre der Staatsforstverwaltung gedient haben und dienstunfähig und erwerbslos geworden sind.

§ 20.

Wir ermächtigen das Staatsministerium der Finanzen, die zum Vollzuge gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Dienstanweisungen und Zuständigkeitsordnungen und zwar, soweit hiebei Gegenstände der Forst- und Jagdpolizei und des Forstwesens der Gemeinden, Stiftungen

und Korporationen in Betracht kommen, in Gemeinschaft mit dem Staatsministerium des Innern zu erlassen.

München, den 15. Dezember 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Pfaff. v. Bretreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Moser.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Ummessungsdienst der Finanzverwaltung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich des Ummessungsdienstes der Finanzverwaltung zu verordnen, was folgt:

A. Oberaufsicht.

§ 1.

Die Oberaufsicht über den Ummessungsdienst führt das Staatsministerium der Finanzen, dem für das Messungswesen ein technischer Referent beigegeben wird.

B. Aufsicht in den Regierungsbezirken.

§ 2.

In den Regierungsbezirken obliegt, vorbehaltlich der Bestimmung im § 3, die Aufsicht über den Ummessungsdienst den Regierungsfinanzkammern.

Jeder Regierungsfinanzkammer wird für das Messungswesen die erforderliche Anzahl technischer Referenten (Regierungs- und Steuerräte, Regierungs- und Steuerassessoren) bei-

gegeben. Sie haben in den Sitzungen des Finanzkammer-Kollegiums über Gegenstände des Ummessungsdienstes und über Angelegenheiten des im Ummessungsdienste verwendeten Personals gleich den übrigen Referenten entscheidende Stimme.

Als Hilfsarbeiter im Revisionsdienste sind Kreisgeometer und Geometerpraktikanten, welche die praktische Konkursprüfung bestanden haben (geprüfte Geometer), in Verwendung zu nehmen.

§ 3.

Für den Stadtbezirk München wird die Aufsicht über den Ummessungsdienst vom Katasterbureau ausgeübt.

C. Messungsämter.

§ 4.

Innerhalb der bestehenden Messungsbezirke wird der Ummessungsdienst, insbesondere die Vornahme von Teilungs-, Grenzermittlungs- und Baufallmessungen, Ämtern übertragen, welche die Bezeichnung „Messungsamt" führen. Die Messungsämter treten an die Stelle der dermaligen Messungsbehörden.

Die Änderung einzelner Messungsbezirke sowie die Verlegung des Sitzes einzelner Messungsämter behalten Wir Uns vor.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die Zuständigkeiten und Geschäftsaufgaben der Messungsämter, soweit veranlaßt im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien, näher festzusetzen.

§ 5.

Die Besetzung der Messungsämter erfolgt — je nach Geschäftsumfang und Bedarf —

a) mit Obergeometern als Amtsvorständen,
b) mit Bezirksgeometern,
c) mit Offizianten,
d) mit Zeichnungsassistenten,
e) mit Messungsgehilfen.

Hierzu kommt die entsprechende Anzahl von geprüften Geometern, von im Vorbereitungsdienste befindlichen Geometerpraktikanten sowie von Anwärtern für den Zeichnungs- und Messungsgehilfendienst.

§ 6.

Dem Amtsvorstand obliegt neben der allgemeinen Geschäftsleitung und der dienstlichen Überwachung des Amtspersonals die Vornahme von Messungsgeschäften, namentlich die Durchführung der schwierigeren Messungen.

Die Bezirksgeometer haben als Nebenbeamte die Messungsgeschäfte nach Weisung des Amtsvorstandes vorzunehmen und diesen in der Geschäftsführung zu unterstützen und zu vertreten.

Die Offizianten der Messungsämter sind ausschließlich im inneren Dienste, namentlich mit Plan- und Flächenrechnungsarbeiten, zu beschäftigen.

Die Zeichnungsassistenten sind im Zeichnungs-, Kanzlei-, Registratur- und Expeditionsdienste zu verwenden. Ausnahmsweise können sie im äußeren Dienste als Messungsgehilfen beschäftigt werden.

Die Messungsgehilfen haben im äußeren Dienste bei der Vornahme von Messungsgeschäften beizuhelfen und im inneren Dienste als Kanzlei-, Registratur- und Expeditionsgehilfen mitzuarbeiten.

§ 7.

Der Amtsvorstand erhält für die mietweise Bereitstellung der erforderlichen Amtsräume eine entsprechende Mietentschädigung, ferner zur Bestreitung der Kosten für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Amtsräume ein angemessenes Aversum aus der Staatskasse. Die Mietentschädigung und das Aversum sind unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Preisverhältnisse von den Regierungsfinanzkammern festzusetzen.

Zur Bestreitung des sonstigen Amtsaufwandes für Regie wird jedem Messungsamt eine bestimmte Summe zugewiesen, innerhalb deren die erforderlichen Anschaffungen und Ausgaben gegen Verwendungsnachweis zu bewirken sind.

§ 8.

Für äußere Dienstgeschäfte wird dem Amtsvorstand und dem übrigen Amtspersonale zur Bestreitung des Dienstaufwandes Entschädigung nach besonderen Bestimmungen gewährt, die vom Staatsministerium der Finanzen zu erlassen sind.

§ 9.

Die von den Parteien zu entrichtenden Messungsgebühren sind für die Staatskasse zu vereinnahmen. Die Regelung dieser Gebühren erfolgt durch das Staatsministerium der Finanzen.

D. Übergangsbestimmungen.

§ 10.

Die mit dem Titel „Bezirksgeometer I. Klasse“ ausgestatteten Vorstände der Messungsbehörden führen als Vorstände der Messungsämter den Titel „Obergeometer“.

Die mit dem Titel „Bezirksgeometer II. Klasse“ ausgestatteten Vorstände der Messungsbehörden führen als Vorstände der Messungsämter den Titel „Bezirksgeometer“, soweit Wir sie nicht zu Obergeometern ernennen werden.

§ 11.

Die Vorstände der Messungsbehörden sind in die neuen Gehaltsverhältnisse nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 6. September laufenden Jahres, die Gehaltsverhältnisse der etatsmäßigen Staatsbeamten betreffend, überzuleiten. Hierbei haben für Vorstände, die nicht die Dienstesstellung eines Bezirksgeometers II. Klasse oder eines Messungsassistenten bekleiden, die Bestimmungen im § 4 Abs. 3 Ziff. 4 jener Verordnung entsprechende Anwendung zu finden.

§ 12.

Die Zeichner und übrigen Gehilfen im Ummessungsdienste werden bei der Ernennung zu Offizianten, Zeichnungsassistenten oder Messungsgehilfen in die erste Dienstaltersstufe der treffenden Klasse der Gehaltsordnung eingewiesen. Bleibt der zu verabfolgende Anfangsgehalt hinter der vor der Ernennung bezogenen Entlohnung zurück, so kann für den Einkommensentgang eine nichtpensionsfähige persönliche Zulage gewährt werden.

Die persönliche Zulage wird gleich dem Gehalte monatlich vorausgezahlt und unterliegt im Falle des Ablebens mit Ablauf des Sterbemonats, im übrigen mit der Beendigung der Dienstleistung dem Einzuge.

§ 13.

Die den Zeichnern und übrigen ständigen Gehilfen der Messungsbehörden eröffnete Anwartschaft auf Gewährung von Unterhaltsbeiträgen nach Maßgabe der mit Unserer Ermächtigung erlassenen Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Dezember 1902, Unterhaltsbeiträge für das Gehilfenpersonal der Messungsbehörden betreffend, erlischt im Falle der etatsmäßigen Anstellung der Beteiligten und kann nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr erworben werden.

E. Schlußbestimmungen.

§ 14.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte gelten alle entgegenstehenden Vorschriften als aufgehoben.

Die der Stadtgemeinde München in Bezug auf den Ummessungsdienst widerruflich zugestandenen Befugnisse und die hinsichtlich der Ausübung dieser Befugnisse getroffenen Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 15.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die zum Vollzuge dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen, insbesondere auch die Vorbedingungen für den Zeichnungs- und Messungsgehilfendienst festzusetzen.

München, den 15. Dezember 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Pfaff.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Moser.

Nr. 31916.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Neuordnung der Steuerämter betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Dienstesaufgaben, welche bisher von den Steuerämtern I. und II. Klasse sowie von den mit einer Zollbehörde verbundenen Steuerhebestellen versehen worden sind, obliegen den Steuerämtern, den mit einer Zollbehörde verbundenen Steuerhebestellen und den Steuerstellen.

§ 2.

Die Zuweisung der Dienstesaufgaben an die Steuerämter, Steuerhebestellen und Steuerstellen erfolgt durch das Staatsministerium der Finanzen.

Den Steuerämtern können vom Staatsministerium der Finanzen weitere Dienstesaufgaben zugewiesen werden.

§ 3.

Der Stand und die Einteilung der Steuerämter, der mit einer Zollbehörde verbundenen Steuerhebestellen sowie der Steuerstellen bemißt sich nach den beigegebenen Übersichten.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, Änderungen in dem Stande und in der Einteilung dieser Ämter und Stellen eintreten zu lassen.

§ 4.

Nach Maßgabe der in den Übersichten verfügten Zuteilung sind die Steuerstellen den Steuerämtern sowie den Steuerhebestellen und die Steuerämter und Steuerhebestellen den Hauptzollämtern untergeordnet.

§ 5.

Die Bestimmungen in § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 der Königlichen Verordnung vom 6. Januar 1906, die Neuordnung der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern betreffend, treten außer Wirksamkeit.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Wirksamkeit.

München, den 15. Dezember 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Pfaff.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Moser.

Übersicht I

über

den Bestand der Steuerämter.

Fortl. Nr.	Hauptzollamt	Sitz und Bezeichnung der	
		Steuerämter	zugehörigen Steuerstellen
1	Aschaffenburg	Alzenau	Schöllkrippen
2		Aschaffenburg	Großostheim
3		Gemünden	Gräfendorf
4		Lohr	Laufach
5		Marktheidenfeld	Stadtprozelten
6		Miltenberg	Amorbach
7		Obernburg	Klingenberg
8	Augsburg	Aichach	Affing
9		Augsburg	Gablingen
10		Dillingen	Aislingen
11		Dinkelsbühl	
12		Donauwörth	Bissingen
			Wemding
13		Friedberg	Mering
14		Göggingen	Schwabmünchen
15		Harburg	Deggingen
			Monheim
16		Höchstädt a. D.	Tapfheim
17		Öttingen	Polsingen
18		Wallerstein	Weiltingen
19		Wassertrüdingen	Wittelshofen
20		Wertingen	Nordendorf
			Welden
21		Zusmarshausen	Fischach
22	Bamberg	Bamberg	Walsdorf
23		Burgkundstadt	Weismain
			Markt Zeuln
24		Buttenheim	Hirschaid
25		Ebermannstadt	Heiligenstadt

Fortl. Nr.	Hauptzollamt	Sitz und Bezeichnung der	
		Steuerämter	zugehörigen Steuerstellen
26	noch Bamberg	Ebern	Kirchlauter
			Rentweinsdorf
27		Forchheim	Kirchehrenbach
28		Frensdorf	Burgebrach
			Burgwindheim
			Steppach
29		Gleußen	Memmelsdorf
			Seßlach
30		Hallstadt	Rattelsdorf
			Reckendorf
31		Höchstadt a. A.	Adelsdorf
32		Kronach	Mitwitz
			Wallenfels
			Weißenbrunn
33		Neunkirchen a. Br.	Gräfenberg
34		Rothenkirchen	Ludwigsstadt
			Tettau
35		Scheßlitz	Königsfeld
			Litzendorf
36		Schlüsselfeld	Burghaslach
37		Staffelstein	Ebensfeld
38	Bayreuth	Auerbach	Plech
39		Bayreuth	Neudrossenfeld
			Obernsees
			Weidenberg
40		Berneck	Gefrees
41		Creußen	Trockau
42		Kemnath	Fichtelberg
			Kirchenlaibach
43		Kulmbach	Stadtsteinach
			Untersteinach
44		Mainleus	Thurnau
45		Mantel	Kaltenbrunn
46		Pegnitz	Gößweinstein
47		Pressath	Eschenbach
			Kirchenthumbach

Fortl. Nr.	Hauptzollamt	Sitz und Bezeichnung der Steuerämter	Sitz und Bezeichnung der zugehörigen Steuerstellen
48	noch Bayreuth	Bilseck	
49		Waischenfeld	Hollfeld
50	Fürth	Burgbernheim	Steinsfeld
51		Fürth	Cadolzburg
52		Herzogenaurach	Emskirchen
		Leutershausen	Colmberg
53			Schillingsfürst
		Neustadt a. A.	Dachsbach
54			Mkt. Erlbach
			Münchsteinach
55		Rothenburg o. T.	
56		Scheinfeld	Geiselwind
57		Virnsberg	Bruckberg
58		Windsheim	Sugenheim
59	Furth i. W.	Cham	Sattelpeilnstein
60		Kötzting	Konzell
			Miltach
61		Neunburg v. W.	Rötz
62		Nittenau	Bruck
63		Oberviechtach	Altendorf
			Winklarn
64		Roding	Walderbach
65	Hof	Hof	Rehau
66		Münchberg	Helmbrechts
			Marktleugast
67		Naila	Berg
			Lichtenberg
			Nordhalben
			Schwarzenbach a. W.
68		Schwarzenbach a. S.	Kirchenlamitz
69	Ingolstadt	Abensberg	Rohr
70		Berching	Beilngries
			Greding

Fortl. Nr.	Hauptzollamt	Sitz und Bezeichnung der Steuerämter	Sitz und Bezeichnung der zugehörigen Steuerstellen
71	noch Ingolstadt	Eichstätt	Kipfenberg
72		Indersdorf	Altomünster
73		Kelheim	Abbach
74		Kösching	Altmannstein
75		Mainburg	
76		Neuburg a. D.	Rennertshofen
77		Neustadt a. D.	Siegenburg
			Vohburg
78		Pappenheim	Dollnstein
			Treuchtlingen
79		Pfaffenhofen	Geisenfeld
			Wolnzach
80		Rain	Burgheim
			Thierhaupten
81		Riedenburg	Dietfurt
82		Schrobenhausen	Hohenwart
			Pöttmes
83	Kaiserslautern	Ebernburg	
84		Gersheim	Blieskastel
85		Glanmünchweiler	Steinwenden
86		Göllheim	Harxheim
87		Homburg	Bruchmühlbach
			Martinshöhe
88		Hornbach	
89		St. Ingbert	Ormesheim
90		Kaiserslautern	
91		Kirchheimbolanden	
92		Kusel	Herschweiler-Petersheim
93		Landstuhl	
94		Lauterecken	Wolfstein
95		Winnweiler	Enkenbach
96	Landau i. Pf.	Annweiler	Dahn
97		Bergzabern	
98		Edenkoben	
99		Germersheim	

Fortl. Nr.	Hauptzollamt	Sitz und Bezeichnung der	
		Steuerämter	zugehörigen Steuerstellen
100	noch Landau i. Pf.	Kandel	
101		Landau	
102		Rheinzabern	Bellheim
103		Waldfischbach	Hermersberg
			Zeselberg
104	Landshut	Arnstorf	Eichendorf
			Simbach b. L.
105		Bogen	Falkenfels
			Obermühlbach
			Schwarzach
106		Dingolfing	Wörth a. J.
107		Eggenfelden	Neumarkt a. R.
108		Ergoldsbach	Neufahrn
109		Frontenhausen	Gangkofen
			Reisbach
110		Hengersberg	Schöllnach
111		Landau a. J.	Pilsting
112		Landshut	Altheim
			Weihmichl
113		Langquaid	Schierling
114		Moosburg	Nandlstadt
115		Pfaffenberg	Geiselhöring
116		Pfarrkirchen	Triftern
117		Rottenburg	Pfeffenhausen
118		Straßkirchen	
119		Vilsbiburg	Altfraunhofen
			Geisenhausen
120	Ludwigshafen a. Rh.	Dürkheim	
121		Grünstadt	
122		Ludwigshafen a. Rh.	Schifferstadt
123	Memmingen	Babenhausen	Heimertingen
			Ilertissen
124		Burgau	Jettingen
125		Günzburg	Ichenhausen

Fortl. Nr.	Hauptzollamt	Sitz und Bezeichnung der Steuerämter	Sitz und Bezeichnung der zugehörigen Steuerstellen
126	noch Memmingen	Kempten	Grönenbach
127		Krumbach	Thannhausen
128		Lauingen	Bachhagel
			Gundelfingen
129		Mindelheim	Erkheim
			Pfaffenhausen
130		Obergünzburg	Ottobeuren
131		Weißenhorn	Nersingen
132	München II	Dorfen	Velden
133		Erding	Schwaben
134		Feldkirchen	Haar
135		Grafing	Ebersberg
			Glonn
136		Haag	Gars
			Isen
137		München r. J.	
138		Taufkirchen	Perlach
139	München III	Dachau	Odelzhausen
140		Fürstenfeldbruck	Seefeld
141		Landsberg	Egling
142		München l. J.	
143		Oberdorf	Lechbruck
144		Pasing	Planegg
145		Schleißheim	Garching
146		Schongau	Asch
147		Starnberg	Tutzing
148		Türkheim	Buchloe
149		Weilheim	Dießen
			Murnau
150		Wolfratshausen	Sindelsdorf
151	Nürnberg	Ellingen	Pleinfeld
152		Feucht	Allersberg
			Altdorf
153		Feuchtwangen	

Fortl. Nr.	Hauptzollamt	Sitz und Bezeichnung der Steuerämter	Sitz und Bezeichnung der zugehörigen Steuerstellen
154	noch Nürnberg	Gunzenhausen	Berolzheim
			Heidenheim
155		Heilsbronn	Windsbach
156		Hersbruck	Neukirchen b. S.
157		Hilpoltstein	Thalmässing
158		Lauf	Schnaittach
159		Neumarkt i. O.	Freystadt
160		Nürnberg	Heroldsberg
161		Roth a. S.	Spalt
162		Schwabach	
163		Weidenbach	Bechhofen
			Herrieden
164		Weißenburg	Nennslingen
165	Passau	Hutthurm	Waldkirchen
166		Osterhofen	Plattling
167		Tittling	Freyung
168		Vilshofen	Aidenbach
			Ortenburg
169	Pfronten	Immenstadt	Siebratshofen
170	Regensburg	Barbing	
171		Burglengenfeld	Kallmünz
172		Etterzhausen	Eichhofen
			Hemau
173		Hirschau	Wernberg
174		Köfering	Alteglofsheim
			Moosham
175		Regensburg	
176		Regenstauf	Kürn
177		Schwandorf	Nabburg
			Schwarzenfeld
178		Sünching	Aufhausen
179		Sulzbach	Königstein

Fortl. Nr.	Hauptzollamt	Sitz und Bezeichnung der	
		Steuerämter	zugehörigen Steuerstellen
180	noch Regensburg	Velburg	Hohenburg
			Parsberg
181		Wörth a. D.	Falkenstein
182	Rosenheim	Aibling	Feldkirchen
183		Holzkirchen	Miesbach
184		Tölz	Gmund
185		Wasserburg	
186	Schweinfurt	Bischofsheim	
187		Brückenau	Rupboden
188		Euerdorf	
189		Gerolzhofen	Donnersdorf
190		Hammelburg	Bonnland
191		Haßfurt	
192		Hofheim	Burgpreppach
			Maroldsweisach
193		Königshofen i. Gr.	Sulzdorf
194		Mellrichstadt	Fladungen
195		Münnerstadt	
196		Neustadt a. S.	Saal a. S.
197		Schweinfurt	Poppenhausen
198		Stadtlauringen	Maßbach
199		Werneck	
200		Zeil	Eltmann
			Untersteinbach
201	Simbach	Mühldorf	Kraiburg
202		Neuötting	Tann
203		Rotthalmünster	Griesbach
204		Trostberg	Wald a. Alz
205	Waldsassen	Neustadt a. W. N.	Floß
206		Redwitz	Waldershof
207		Reuth	Windischeschenbach
208		Tirschenreuth	Wiesau
209		Vohenstrauß	Tännesberg

Fortl. Nr.	Hauptzollamt	Sitz und Bezeichnung der Steuerämter	zugehörigen Steuerstellen
210	noch Waldsassen	Weiden	
211		Wunsiedel	Arzberg
212	Würzburg	Aub	Röttingen
213		Karlstadt	Arnstein
214		Mainbernheim	Markt Einersheim
215		Ochsenfurt	Giebelstadt
216		Uffenheim	
217		Volkach	Prosselsheim
218		Würzburg	Geroldshausen Üttingen
219	Zwiesel	Grafenau	Schönberg
220		Regen	Bodenmais
221		Viechtach	Ruhmannsfelden

Übersicht II

über den

Bestand der mit einer Zollbehörde verbundenen Steuerhebestellen.

Fortl. Nr.	Hauptzollamt	Sitz und Bezeichnung der	
		Steuerhebestellen	zugehörigen Steuerstellen
1	Augsburg	Nördlingen	
2	Bamberg	Lichtenfels	
3	Fürth	Erlangen	
4	Furth i W.	Furth i/W.	
5		Schwarzach	
6		Waldmünchen	
7	Hof	Selb	
8	Ingolstadt	Ingolstadt	Eitensheim Reichertshofen
9	Kaiserslautern	Zweibrücken	Wallhalben
10	Landau	Neustadt a/H.	
11		Pirmasens	Trulben
12	Landshut	Deggendorf	
13		Straubing	Leiblfing Saulburg
14	Lindau	Lindau	
15		Lindenberg	Wohmbrechts
16		Oberstaufen	
17	Ludwigshafen a/Rh.	Frankenthal	
18		Speyer	
19	Memmingen	Memmingen	Legau
20		Neu-Ulm	

Fortl. Nr.	Hauptzollamt	Sitz und Bezeichnung der	
		Steuerhebestellen	zugehörigen Steuerstellen
21	München III	Freising	
22		Kaufbeuren	
23	Nürnberg	Ansbach	
24	Passau	Obernzell	
25		Passau	Fürstenzell
			Heining
26		Schärding a/Th.	
27		Wegscheid	
28	Pfronten	Bödmen	
29		Füssen	
30		Linderhof	
31		Mittenwald	
32		Oberstdorf	
33		Pfronten	
34	Regensburg	Amberg	Ensdorf
			Kastl
35	Reichenhall	Berchtesgaden	
36		Laufen	
37		Reichenhall	Teisendorf
38		Reit i/W.	
39		Schleching	
40		Traunstein	Waging
41	Rosenheim	Bayrischzell	
42		Fall	
43		Reisach	
44		Rosenheim	Prien
45		Sachrang	
46		Windshausen	
47	Schweinfurt	Kissingen	Burkardroth

Fortl. Nr.	Hauptzollamt	Sitz und Bezeichnung der	
		Steuerhebestellen	zugehörigen Steuerstellen
48	**Simbach**	Burghausen	
49		Egglfing	
50		Simbach	
51		Tittmoning	
52	**Waldsassen**	Bärnau	
53		Georgenberg	
54		Mähring	
55		Waidhaus	
56		Waldsassen	Mitterteich
57	**Würzburg**	Kitzingen	Dettelbach Wiesentheid
58		Marktbreit	
59	**Zwiesel**	Zwiesel	

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 84.

München, den 19. Dezember 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 16. Dezember 1908, den Vollzug des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze betreffend. — Bekanntmachung vom 16. Dezember 1908, Abänderung des Verzeichnisses der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Nr. 49582.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, unter teilweiser Abänderung der Königlichen Verordnung vom 23. August 1879 über den Vollzug des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 1043) Nachstehendes zu verordnen:

Artikel 1.

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Landgerichte führen den Titel Landgerichtsrat. Wir behalten Uns vor, Mitglieder der Landgerichte, die zur Führung des stellvertretenden Vorsitzes sowohl in einer Zivilkammer als in einer Strafkammer geeignet sind, zu stellvertretenden Direktoren zu befördern.

2. Der § 3 erhält folgende Fassung:

Derjenige Richter, dem unter mehreren Richtern eines Amtsgerichts (Amtsrichtern) die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist oder der als einziger Richter des Amtsgerichts die Dienstaufsicht übt, führt den Titel Oberamtsrichter.

Das Staatsministerium der Justiz kann bei den Amtsgerichten, deren Bezirk nach der jeweils letzten Volkszählung mindestens 50 000 Einwohner zählt, Richter bestimmen, die dem Vorstande des Gerichts in einzelnen Sparten der Dienstaufsicht Hilfe zu leisten haben (Abteilungsvorstände). Sie handeln hierbei als Vertreter des Vorstandes und haben seinen Weisungen nachzukommen.

Wir behalten Uns vor, die Vorstände der Amtsgerichte, deren Bezirk nach der jeweils letzten Volkszählung mehr als 40 000 Einwohner zählt und die Vorstände der Amtsgerichte, deren Bezirk nach der jeweils letzten Volkszählung mehr als 100 000 Einwohner zählt, zu Amtsgerichtsdirektoren, die ersteren mit dem Gehalt der Klasse 7, die letzteren mit dem Gehalt der Klasse 6 der Gehaltsordnung, den Vorstand des Amtsgerichts München I zum Amtsgerichtspräsidenten mit dem Gehalt der Klasse 5 der Gehaltsordnung zu befördern. Ferner behalten Wir Uns vor, die Abteilungsvorstände der Amtsgerichte, deren Bezirk nach der jeweils letzten Volkszählung mindestens 50 000 Einwohner zählt, zu Oberamtsrichtern, die Abteilungsvorstände der Amtsgerichte, deren Bezirk nach der jeweils letzten Volkszählung mehr als 100 000 Einwohner zählt, zu Amtsgerichtsräten mit dem Gehalt der Klasse 7 der Gehaltsordnung zu befördern.

3. Der § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Dem Generalstaatsanwalt bei dem Obersten Landesgericht und den Oberstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten werden nach Bedarf einer oder mehrere Staatsanwälte beigegeben.

4. Der § 17 erhält folgende Fassung:

Die Gerichtsschreibereien werden mit Gerichtsschreibern und der erforderlichen Zahl von Kanzleiexpeditoren, Sekretariatsassistenten und Gerichtsschreibergehilfen besetzt. Die Vorschriften über die Einrichtung der Gerichtsschreibereien erläßt das Staatsministerium der Justiz.

Den Staatsanwaltschaften werden nach Bedarf Gerichtsschreiber, Kanzleiexpeditoren und Sekretariatsassistenten beigegeben.

5. Der § 18 erhält folgende Fassung:

Zum Gerichtsschreiber kann ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt oder die Prüfung für das Gerichtsschreiberamt bestanden hat. Zum Gerichtsschreiber in den Gerichtsvollziehereien können Gerichtsvollzieher auch dann ernannt werden, wenn sie diese Voraussetzungen nicht erfüllt haben.

Die Prüfung zum Gerichtsschreiberamt soll zeigen, daß der Bewerber im Gerichtsschreiberdienste, besonders auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit und auf dem des Kosten- und Rechnungswesens, die erforderlichen Kenntnisse erworben hat und daß er die nötige Geschäftsgewandtheit besitzt.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich.

6. Der § 22 erhält folgende Fassung:

Die geschäftsleitenden Sekretäre der Landgerichte und der höheren Gerichte führen den Titel Obersekretär, die übrigen Gerichtsschreiber den Titel Sekretär.

Die Vorschriften, wonach diese Beamten gewisse Schriftstücke unter der Bezeichnung Gerichtsschreiber als ihrer Amtseigenschaft zu vollziehen haben, werden hierdurch nicht berührt.

Wir behalten Uns vor, Sekretäre bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften nach Maßgabe der Gehaltsordnung zu Obersekretären zu befördern.

7. Der § 23 erhält folgende Fassung:

Die Verhältnisse des den Gerichtsschreibereien und staatsanwaltschaftlichen Kanzleien neben den Gerichtsschreibern beigegebenen Personals werden durch das Staatsministerium der Justiz geregelt. Dieses setzt auch die Vorbedingungen zur Aufnahme des Personals fest und bestimmt über die Einrichtung von Prüfungen.

8. Die §§ 27 bis 29 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 27.

Bei dem Obersten Landesgerichte, den Oberlandesgerichten und den Landgerichten wird zur Besorgung des Boten- und Sitzungsdienstes die erforderliche Zahl von Boten, bei den Amtsgerichten zur Besorgung des Boten-, Sitzungs- und Gefängnisdienstes die erforderliche Zahl von Amtsgerichtsdienern und Gefängniswärtern aufgestellt.

§ 28.

Bei den Landgerichtsgefängnissen und bei jenen Amtsgerichtsgefängnissen, die als ständige landgerichtliche Aushilfsgefängnisse dienen, werden ein Gefängnisverwalter und die erforderliche Zahl von Oberaufsehern und Gefängnisaufsehern aufgestellt. Auch bei größeren Amtsgerichtsgefängnissen können ein Gefängnisverwalter und die erforderliche Zahl von Oberaufsehern und Gefängnisaufsehern aufgestellt werden.

§ 29.

Die Vorschriften zur Regelung des Dienstes und der sonstigen Verhältnisse des Boten- und Gefängnispersonals werden vom Staatsministerium der Justiz erlassen.

9. Die Vorschriften der §§ 1, 4 bis 6, 9, 10, 12 bis 15, 24, 30 bis 32, 34, 36, 38 bis 42 werden aufgehoben.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. Die Verordnungen vom 22. Mai 1890 und vom 24. Juni 1896 über den Vollzug des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze (Gesetz- und Verordnungsblatt 1890 S. 298; 1896 S. 303) und die Verordnung vom 26. November 1881 über die Titulatur der Obergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber (Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 S. 1319) werden von diesem Zeitpunkt an aufgehoben. Die Titel und die Rechte, die Richtern oder Sekretären nach Maßgabe dieser Verordnungen sowie nach Maßgabe der Verordnung vom 23. August 1879 verliehen wurden, bleiben unberührt.

München, den 16. Dezember 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Miltner. v. Pfaff.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Heinzelmann.

St.M. d. J. Nr. 32912.
Kr.Min. Nr. 8081 JA.

Bekanntmachung, Abänderung des Verzeichnisses der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Mit Bezug auf die Ministerialbekanntmachungen vom 30. September und 12. Oktober 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 685 und S. 771) folgt nachstehend Abdruck der im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 54 S. 506 veröffentlichten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. November 1908.

München, den 16. Dezember 1908.

J. A.

Frhr. v. Horn. Staatsrat v. Brazeisen.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Das Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen (Anlage F der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter usw. vom 20. Juni 1907 — Zentralblatt S. 331 —) wird an den betreffenden Stellen abgeändert, wie folgt:

III. Militärverwaltung.

Hinter Ziffer „27. Militäreisenbahn:
Werkstättenvorsteher".
ist einzuschalten:
„28. Verkehrsoffiziere vom Platz in den Festungen:
Maschinenmeister".

IV. Marineverwaltung.

Auf Seite 334 in Zeile 3 ist das Wort „und" zu streichen, dafür ein Komma zu setzen und in Zeile 4 hinter dem Worte „Marine" ebenfalls das Komma zu streichen und anzufügen: „und des Gouvernements von Kiautschou,".

Vor den Worten: „Werftbuchführer (für den Registraturdienst)" ist einzuschalten: „Werftregistratoren,".

Am Schlusse des Abschnitts: „a) Mittlere Beamte." ist hinter den Worten: „Marine ergänzt werden" an Stelle des Punktes ein Komma zu setzen und hinzuzufügen: „Bureaugehilfen bei den Werften zur Hälfte, ×Rechner beim Observatorium in Wilhelmshaven".

In dem Abschnitte: „b) Unterbeamte." ist statt der Worte: „bei den Artilleriedepots" zu setzen: „bei den Artillerie- und Minendepots,".

Hinter dem Worte: „Küster" ist aufzunehmen: „Schulwärter bei der Garnisonschule in Friedrichsort,".

Nach dem Worte: „Brückenwärter," ist einzuschalten: „Bauschreiber bei den Werften,".

V. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Der Abschnitt: „a. Mittlere Beamte." erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
„10. Diätare zu einem Viertel."

Gleichzeitig wird das Verzeichnis der Behörden usw, die hinsichtlich der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind (Zentralblatt S. 442 von 1907), wie folgt ergänzt:

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.

Militärverwaltung.

a) Preußisches Kontingent.

Zwischen den Abschnitten: „Artillerie-Prüfungskommission“ und „Festungsgefängnisse“ ist einzuschalten:

	Ingenieur-Komitee:		
I B	Hausdiener.	Der Präses des Ingenieur-Komitees.	

In der Überschrift: „Technische Institute der Artillerie:“ sind die Worte: „Der Artillerie“ zu streichen.

Hinter den Worten: „Militär-Kirchengemeinden:“ ist aufzunehmen:

	Verkehrsoffiziere vom Platz in den Festungen:		
III a. 28	Maschinenmeister.	Der Verkehrsoffizier vom Platz der betreffenden Festung.	

Marineverwaltung.

Hinter dem Abschnitt: „Kommando der Marinestation der Ostsee in Kiel und der Nordsee in Wilhelmshaven:

Bibliothekassistenten,
Küster.“

ist hinzuzufügen:

	Kommando der Marinestation der Ostsee in Kiel:		
I B	Schuldiener bei der Garnisonschule in Friedrichsort.	Das Stationskommando in Kiel.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
IV a I A	×Rechner, Kanzleibeamter, beide beim Observatorium in Wilhelmshaven.	Observatorium in Wilhelmshaven.	

Hinter der Überschrift: „ . . . und Chronometer-Observatorium in Kiel:“ ist einzuschalten:

IV a I A	×Rechner, Kanzleibeamter, beide beim Observatorium in Wilhelmshaven.	Observatorium in Wilhelmshaven.	

Auf Seite 450 ist in der Bemerkung zu dem Worte: „Intendanturregistratoren“ in Zeile 9 das Wort „und“ zu streichen und dafür ein Komma zu setzen sowie in der letzten Zeile hinter dem Worte „Marine“ der Punkt fortzulassen und anzufügen: „und des Gouvernements von Kiautschou“.

In dem Abschnitt: „Bildungsanstalten in Kiel und Wilhelmshaven:“ ist hinter dem Worte: „Hausaufseher“ der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und hinzuzufügen: „Büchereidiener“.

Der Abschnitt: „Werften in Danzig, Kiel und Wilhelmshaven:“ erhält unter IV a folgende Fassung:

IV a	Werftregistratoren, Werftbuchführer für den Registraturdienst, Werftbuchführer, Bureaugehilfen bei den Werften.	Die betreffende Kaiserliche Werft in Kiel oder Wilhelmshaven. Die betreffende Kaiserliche Werft in Danzig, Kiel oder Wilhelmshaven.	

Berlin, den 21. November 1908.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Just.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 26. November 1908 allergnädigst geruht, mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1909

1. den K. Schloßverwalter Friedrich Bärenfänger in Hohenschwangau auf sein alleruntertänigstes Ansuchen in Rücksicht auf seine

Gesundheitsverhältnisse unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienste in den dauernden Ruhestand zu versetzen,

2. die Errichtung einer Königlichen Administration Hohenschwangau zu genehmigen,

3. den Kassebuchhalter I. Klasse Max Käßberger bei der K. Fondskasse zum K. Administrator in Hohenschwangau mit dem Range und Gehalte der Beamten der Klasse IV des Hofbeamtengehaltsregulativs zu befördern,

4. dem K. Administrator Paul Fischhold in Herrenwörth den Rang und Gehalt der Beamten der Klasse IV des Hofbeamtengehaltsregulativs zu verleihen,

5. den Verwaltungsassistenten bei der Gutsverwaltung Herrenwörth Theodor Binter zum K. Verwaltungssekretär daselbst,

6. den Obergärtner Johann Lang in Linderhof zum K. Hofgärtner in Linderhof zu befördern.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 7. Dezember 1908 allergnädigst bewogen gefunden, dem diensttuenden Kammerherrn Seiner Majestät des Königs von Dänemark Otto Bull den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse mit Stern zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 9. Dezember 1908 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Kämmerer, Vorsitzenden im Ministerrate und Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußern Dr. Klemens Freiherrn von Podewils-Dürniz die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von dem Großmeister des souveränen Malteser-Ritter-Ordens motu proprio verliehenen Großkreuzes dieses Ordens zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 85.

München, den 22. Dezember 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1908 über die Bezirksämter. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1908 über das K. Statistische Landesamt. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1908, die Tierärzte betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1908, die K. Versicherungskammer betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1908, das K. Wasserversorgungsbureau betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1908 über die Rechtsverhältnisse der Beamten der Versicherungsanstalten.

Königlich Allerhöchste Verordnung über die Bezirksämter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, in teilweiser Abänderung der Verordnungen vom 24. Februar 1862, die Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden betreffend (Regierungsblatt Seite 409) und vom 25. Januar 1863, Rang und Uniform der Beamten, dann Dienstesvorschriften für die Distriktsverwaltungsbehörden der Pfalz betreffend (Regierungsblatt Seite 81), zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Einteilung des Königreichs in Verwaltungsdistrikte bemißt sich nach der als Anlage beigefügten Übersicht.

Für jeden dieser Distrikte besteht ein Bezirksamt als Verwaltungsbehörde.

Die kreisunmittelbaren Städte sind von der Zuteilung zu einem Bezirksamte ausgenommen.

Ihr Verhältnis richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der beiden Gemeindeordnungen, und nach den besonderen Verordnungen.

Die Bezirksämter sind den Regierungen unmittelbar untergeordnet.

§ 2.

Die Bezirksämter sind die äußeren Behörden für das Gebiet der inneren Staatsverwaltung und für die ihnen durch besondere Vorschriften zugewiesenen sonstigen Gegenstände.

Sie sind die Vollzugsorgane der Staatsministerien und der Regierungen für die in den bezirksamtlichen Geschäftsbereich fallenden Gegenstände.

Im verwaltungsrechtlichen und Verwaltungsstreitverfahren sind die Bezirksämter, soweit nicht eine andere Zuständigkeit durch besondere Vorschriften begründet ist, erste Instanz.

In Bezug auf Dienstaufsicht unterstehen die Bezirksämter den Regierungen, Kammern des Innern, und dem Staatsministerium des Innern.

§ 3.

Die Bezirksämter werden besetzt mit:
einem Bezirksamtmann,
einem oder mehreren Bezirksamtsassessoren,
Bezirksamtssekretären,
Bezirksamtsassistenten,
Bezirksamtsdienern,
dann mit der entsprechenden Anzahl von
Inzipienten.

Ferner können den Bezirksämtern durch die Regierung, Kammer des Innern, Rechtspraktikanten zugewiesen und für den Kanzleidienst diätarisch beschäftigte Hilfskräfte beigegeben werden.

§ 4.

Wo örtliche Verhältnisse es verlangen, kann einem Assessor und dem erforderlichen Hilfspersonal der Amtssitz an einem vom Bezirksamtssitze entfernten Orte angewiesen werden; der Wirkungskreis und die Stellung solcher exponierten Assessoren wird vom Staatsministerium des Innern geregelt.

§ 5.

Für die Vorbedingungen, welche die rechtskundigen Beamten der Bezirksämter (Bezirksamtmänner und Bezirksamtsassessoren) zu erfüllen haben, sind die allgemeinen Vorschriften über die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen sowie die besonderen vom Staatsministerium des Innern erlassenen Bestimmungen maßgebend.

Über die von den übrigen Beamten der Bezirksämter zu erfüllenden Vorbedingungen sind die Vorschriften vom Staatsministerium des Innern zu erlassen.

Von diesem Staatsministerium werden auch die dienstlichen Verpflichtungen der Bezirksamtsbeamten im Einzelnen geregelt.

§ 6.

Die Bezirksamtmänner haben die Amtskleidung der Regierungsräte, die Bezirksamtsassessoren jene der Regierungsassessoren, beide jedoch ohne die Stickerei auf den Taschenklappen zu tragen; den mit dem Titel und Rang von Regierungsräten ausgestatteten Bezirksamtmännern gebührt die volle Uniform der Regierungsräte der Kammern des Innern.

Bei dienstlichen Anlässen, bei denen die Galauniform nicht angelegt werden muß, andererseits aber das Tragen einer Dienstkleidung im dienstlichen Interesse geboten ist, haben die Bezirksamtmänner und Bezirksamtsassessoren in der Interimsuniform nach Maßgabe der Ministerialbekanntmachung vom 10. Mai 1876 (Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern S. 219) zu erscheinen.

Die Bezirksamtssekretäre haben die Uniform der Regierungssekretäre ohne Stickerei auf den Taschenklappen.

Die Bezirksamtsdiener tragen als Amtsauszeichnung einen dunkelblauen Rock mit stehendem Kragen und zwei Reihen weißmetallener Knöpfe sowie eine dunkelblaue Schirmmütze mit einem gekrönten Löwen nach Buchstabe f der Anlage VI der Verordnung vom 21. Mai 1833 (Regierungsblatt S. 705).

§ 7.

Zur Bestreitung des Amtsaufwandes für die Regie wird jedem Bezirksamte durch das Staatsministerium des Innern eine bestimmte Summe zugewiesen, innerhalb deren die erforderlichen Anschaffungen und sonstigen Ausgaben gegen Verwendungsnachweis zu bewirken sind.

§ 8.

Der Bezirksamtmann leitet die Geschäfte unter seiner ausschließlichen persönlichen Verantwortlichkeit.

Er hat alle Einläufe selbst zu eröffnen oder unter seiner Überwachung eröffnen zu lassen und für deren entsprechende Erledigung Sorge zu tragen.

Von ihm sind alle Entwürfe und Ausfertigungen zu unterzeichnen. Er ist jedoch befugt, diese Unterzeichnung in Bezug auf bestimmte Geschäftsgegenstände unter Fortdauer seiner persönlichen Verantwortlichkeit einem Assessor zu übertragen; in diesem Falle werden die Entwürfe und Ausfertigungen von dem Assessor mit dem Beisatze: „J. A." (Im Auftrage) unterzeichnet.

Bei wichtigen Vorfällen, sei es bei Tage oder bei Nacht, hat der Bezirksamtmann sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung darf er sich nicht über 24 Stunden aus seinem Amtsbezirke entfernen.

Dem ihm untergeordneten Amtspersonale kann er Urlaub bis zu einer Woche erteilen; zur Gewährung eines Urlaubs von längerer Dauer bis zu sechs Wochen sind die Regierungen zuständig.

§ 9.

Der Bezirksamtsassessor ist dem Bezirksamtmann untergeordnet und hat sich nach dessen Anweisung den ihm übertragenen Geschäften zu unterziehen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bezirksamtmannes ist der Bezirksamtsassessor, unter mehreren der dienstälteste, sein Stellvertreter und handelt sodann auf eigene Verantwortlichkeit. Seiner Unterschrift ist in solchen Fällen die Bezeichnung als Stellvertreter („J. V.") beizusetzen.

Der Bezirksamtsassessor darf ohne Urlaub oder Auftrag sich nicht aus dem Amtsbezirke entfernen.

§ 10.

Abgesehen von den Fällen dienstlicher Abwesenheit sollen Bezirksamtmann und Assessoren für Jedermann während der Amtszeit (vormittags von 8—12 Uhr, nachmittags von 2 bis 6 Uhr) in den Geschäftsräumlichkeiten zugänglich sein.

Eine gleichzeitige Entfernung dieser Beamten vom Amtssitze ist unzulässig, soweit nicht unabweisliche Dienstesverhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

Um die Amtsangehörigen gegen die Unannehmlichkeit fruchtloser Gänge zum Amte infolge dienstlicher Abwesenheit der Beamten möglichst sicherzustellen, sollen zwei Tage in der Woche für die Entgegennahme mündlicher Anträge fest bestimmt und an diesen Tagen auswärtige Geschäfte ohne dringende Veranlassung nicht vorgenommen werden.

Diese Amtstage sind in der Regel so zu wählen, daß sie mit den Sitzungstagen des am Orte befindlichen Amtsgerichts zusammentreffen. Sie sind durch Anschlag am Amtslokale, durch das Amtsblatt und außerdem in allen Gemeinden bekannt zu machen.

§ 11.

Der Bezirksamtmann hat durch entsprechende Geschäftsbehandlung, insbesondere durch fleißige Bereisung des Amtsbezirkes (§ 12), in stetem unmittelbaren Verkehre mit den zum Bezirke gehörigen Gemeinden und den dortigen Organen sowie mit einzelnen angesehenen Persönlichkeiten sich zu erhalten und über die Zustände und Bedürfnisse des Bezirkes und seiner Bewohner sowie über den Vollzug der amtlichen Anordnungen sich fortgesetzt persönlich zu unterrichten.

Im amtlichen Verkehre hat der Bezirksamtmann ein wohlwollendes und entgegenkommendes Verfahren zu betätigen, die Gegenstände pünktlich und rasch und soweit sie hiezu geeignet sind, tunlichst mündlich zu erledigen sowie auf gütliche Beilegung bestehender Streitigkeiten und Gegensätze hinzuwirken; er hat darüber zu wachen, daß Gleiches auch von allen ihm unterstellten Beamten sorgfältig beobachtet werde.

Der kulturellen und wirtschaftlichen Hebung des Verwaltungsbezirkes hat der Bezirksamtmann sein volles Augenmerk zuzuwenden.

§ 12.

Die Reisen in Amtssachen obliegen dem Bezirksamtmann. Als solche werden bezeichnet:

1. die Reisen aus Anlaß besonderer Offizialgeschäfte, die nach der Natur der Sache sich nur außerhalb des Amtssitzes an Ort und Stelle zweckmäßig erledigen lassen,
2. die Reisen, die zur erschöpfenden Lösung der dem Bezirksamtmanne in § 11 vorgezeichneten Aufgaben erforderlich sind, und
3. die Reisen zur Abhaltung von Amtstagen außerhalb des Amtssitzes nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses.

Den Assessoren ist vom Amtsvorstande eine vom Staatsministerium des Innern zu bestimmende Zahl von Amtsreisen alljährlich zu übertragen.

§ 13.

Amtstage außerhalb des Amtssitzes sind nach Maßgabe des Bedürfnisses in allen Amtsbezirken an den hiefür geeigneten entlegeneren Orten, insbesondere an den Amtsgerichtssitzen, nach näherer Anordnung der Regierung zu dem Zwecke abzuhalten, um den Bewohnern der vom Amtssitze entfernter gelegenen Gemeinden den persönlichen Verkehr mit dem Amte zu erleichtern.

Die Festsetzung der Amtstage ist im Amtsblatte und in den beteiligten Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Von den bezirksamtlichen Beamten sind auch die sonstigen Amtsreisen zur zweckentsprechenden Erledigung von Amtsgeschäften an Ort und Stelle zu benützen.

§ 14.

Die verordnungsmäßigen Tagegelder und Reisekostenvergütungen können bei auswärtigen Geschäften angesprochen werden:

1. in Parteisachen, die nicht gelegentlich einer Amtsreise zur Erledigung kommen,
2. in Amtssachen für Dienstesverrichtungen außerhalb des Amtsbezirkes,

oder wenn der Bezirksamtsassessor statt des Bezirksamtmannes reist, in welch' letzterem Falle die betreffenden Gebühren aus der bezirksamtlichen Regie zu bestreiten sind.

§ 15.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Die zum Vollzuge dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Staatsministerium des Innern erlassen.

München, den 21. Dezember 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Pfaff. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Schreiber.

Anlage.

Übersicht

über die

Einteilung des Königreichs in Bezirksämter.

Lfde. Nr.	Bezirksämter.		Bemerkungen.
	Sitz und Bezeichnung.	Bestandteile.	
	I. Oberbayern:		
1.	Aibling.	Amtsgericht Aibling.	
2.	Aichach.	Amtsgericht Aichach.	
3.	Altötting.	Amtsgericht Altötting, „ Burghausen.	
4.	Berchtesgaden.	Amtsgericht Berchtesgaden, „ Reichenhall.	Mit einem exponierten Assessor in Reichenhall.
5.	Dachau.	Amtsgericht Dachau.	
6.	Ebersberg.	Amtsgericht Ebersberg.	
7.	Erding.	Amtsgericht Erding, „ Dorfen.	
8.	Freising.	Amtsgericht Freising, Landbezirk, „ Moosburg.	
9.	Friedberg.	Amtsgericht Friedberg.	
10.	Fürstenfeldbruck.	Amtsgericht Fürstenfeldbruck.	
11.	Garmisch.	Amtsgericht Garmisch.	
12.	Ingolstadt.	Amtsgericht Ingolstadt, Landbezirk.	
13.	Landsberg.	Amtsgericht Landsberg, Landbezirk.	
14.	Laufen.	Amtsgericht Laufen, „ Tittmoning.	
15.	Miesbach.	Amtsgericht Miesbach, „ Tegernsee.	Mit einem exponierten Assessor in Tegernsee.

Lfde. Nr.	Bezirksämter. Sitz und Bezeichnung.	Bestandteile.	Bemerkungen.
16.	Mühldorf.	Amtsgericht Mühldorf, „ Neumarkt a. R.	
17.	München.	Amtsgericht München II.	
18.	Pfaffenhofen.	Amtsgericht Pfaffenhofen, „ Geisenfeld.	
19.	Rosenheim.	Amtsgericht Rosenheim, Landbezirk, „ Prien.	
20.	Schongau.	Amtsgericht Schongau.	
21.	Schrobenhausen.	Amtsgericht Schrobenhausen.	
22.	Starnberg.	Amtsgericht Starnberg.	
23.	Tölz.	Amtsgericht Tölz.	
24.	Traunstein.	Amtsgericht Traunstein, Landbezirk, „ Trostberg.	
25.	Wasserburg.	Amtsgericht Wasserburg, „ Haag.	
26.	Weilheim.	Amtsgericht Weilheim.	
27.	Wolfratshausen.	Amtsgericht Wolfratshausen.	
		II. Niederbayern:	
28.	Bogen.	Amtsgericht Bogen, „ Mitterfels.	
29.	Deggendorf.	Amtsgericht Deggendorf, Landbezirk, „ Hengersberg.	
30.	Dingolfing.	Amtsgericht Dingolfing.	
31.	Eggenfelden.	Amtsgericht Eggenfelden, „ Arnstorf.	
32.	Grafenau.	Amtsgericht Grafenau.	

Lfde. Nr.	Bezirksämter. Sitz und Bezeichnung.	Bestandteile.	Bemerkungen.
33.	Griesbach.	Amtsgericht Griesbach, „ Rotthalmünster.	
34.	Kelheim.	Amtsgericht Kelheim, „ Abensberg.	
35.	Kötzting.	Amtsgericht Kötzting, „ Neukirchen.	
36.	Landau a. Isar.	Amtsgericht Landau a. Isar.	
37.	Landshut.	Amtsgericht Landshut, Landbezirk.	
38.	Mainburg.	Amtsgericht Mainburg.	
39.	Mallersdorf.	Amtsgericht Mallersdorf.	
40.	Passau.	Amtsgericht Passau, Landbezirk.	
41.	Pfarrkirchen.	Amtsgericht Pfarrkirchen, „ Simbach.	
42.	Regen.	Amtsgericht Regen.	
43.	Rottenburg.	Amtsgericht Rottenburg.	
44.	Straubing.	Amtsgericht Straubing, Landbezirk.	
45.	Viechtach.	Amtsgericht Viechtach.	
46.	Vilsbiburg.	Amtsgericht Vilsbiburg.	
47.	Vilshofen.	Amtsgericht Vilshofen, „ Osterhofen.	
48.	Wegscheid.	Amtsgericht Wegscheid.	
49.	Wolfstein.	Amtsgericht Freyung, „ Waldkirchen.	
		III. Pfalz.	
50.	Bergzabern.	Amtsgericht Bergzabern, „ Annweiler.	
51.	Dürkheim.	Amtsgericht Dürkheim.	

Lfde. Nr.	Bezirksämter.		Bemerkungen.
	Sitz und Bezeichnung.	Bestandteile.	
52.	Frankenthal.	Amtsgericht Frankenthal, „ Grünstadt.	
53.	Germersheim.	Amtsgericht Germersheim. „ Kandel.	
54.	Homburg.	Amtsgericht Homburg, „ Landstuhl, „ Waldmohr.	
55.	Skt. Ingbert.	Amtsgericht Skt. Ingbert, „ Blieskastel I. Teil.	
56.	Kaiserslautern.	Amtsgericht Kaiserslautern, „ Otterberg.	
57.	Kirchheimbolanden.	Amtsgericht Kirchheimbolanden.	
58.	Kusel.	Amtsgericht Kusel, „ Lauterecken, „ Wolfstein.	
59.	Landau.	Amtsgericht Landau, „ Edenkoben.	
60.	Ludwigshafen a. Rh.	Amtsgericht Ludwigshafen a. Rh.	
61.	Neustadt a. H.	Amtsgericht Neustadt a. H.	
62.	Pirmasens.	Amtsgericht Pirmasens, „ Dahn, „ Waldfischbach.	
63.	Rockenhausen.	Amtsgericht Rockenhausen, „ Obermoschel, „ Winnweiler.	
64.	Speyer.	Amtsgericht Speyer.	
65.	Zweibrücken.	Amtsgericht Zweibrücken, „ Blieskastel II. Teil.	

Lfde. Nr.	Bezirksämter. Sitz und Bezeichnung.	Bestandteile.	Bemerkungen.
	IV. Oberpfalz und Regensburg:		
66.	Amberg.	Amtsgericht Amberg, Landbezirk, „ Vilseck.	
67.	Beilngries.	Amtsgericht Beilngries.	
68.	Burglengenfeld.	Amtsgericht Burglengenfeld, „ Schwandorf.	
69.	Cham.	Amtsgericht Cham, „ Furth.	
70.	Eschenbach.	Amtsgericht Eschenbach, „ Auerbach.	
71.	Kemnath.	Amtsgericht Kemnath, „ Erbendorf.	
72.	Nabburg.	Amtsgericht Nabburg.	
73.	Neumarkt.	Amtsgericht Neumarkt, Landbezirk, „ Kastl.	
74.	Neunburg v. W.	Amtsgericht Neunburg v. Wald.	
75.	Neustadt a. W.N.	Amtsgericht Neustadt a. W.N., „ Weiden.	
76.	Oberviechtach.	Amtsgericht Oberviechtach.	
77.	Parsberg.	Amtsgericht Parsberg, „ Hemau.	
78.	Regensburg.	Amtsgericht Regensburg, Landbezirk, „ Wörth.	
79.	Riedenburg.	Amtsgericht Riedenburg.	
80.	Roding.	Amtsgericht Roding, „ Nittenau.	
81.	Stadtamhof.	Amtsgericht Stadtamhof, „ Regenstauf.	

Lfde. Nr.	Bezirksämter. Sitz und Bezeichnung.	Bestandteile.	Bemerkungen.
82.	Sulzbach.	Amtsgericht Sulzbach.	
83.	Tirschenreuth.	Amtsgericht Tirschenreuth, „ Waldsassen.	
84.	Vohenstrauß.	Amtsgericht Vohenstrauß.	
85.	Waldmünchen.	Amtsgericht Waldmünchen.	
		V. Oberfranken:	
86.	Bamberg I.	Amtsgericht Bamberg, Landbezirk I. Teil, „ Scheßlitz.	
87.	Bamberg II.	Amtsgericht Bamberg, Landbezirk II. Teil, „ Burgebrach.	
88.	Bayreuth.	Amtsgericht Bayreuth, Landbezirk, „ Weidenberg.	
89.	Berneck.	Amtsgericht Berneck.	
90.	Ebermannstadt.	Amtsgericht Ebermannstadt, „ Hollfeld.	
91.	Forchheim.	Amtsgericht Forchheim, Landbezirk, „ Gräfenberg.	
92.	Höchstadt a. Aisch.	Amtsgericht Höchstadt a. Aisch, „ Herzogenaurach.	
93.	Hof.	Amtsgericht Hof, Landbezirk.	
94.	Kronach.	Amtsgericht Kronach.	
95.	Kulmbach.	Amtsgericht Kulmbach, Landbezirk, „ Thurnau.	
96.	Lichtenfels	Amtsgericht Lichtenfels, „ Weismain.	

Lfde. Nr.	Bezirksämter. Sitz und Bezeichnung.	Bestandteile.	Bemerkungen.
97.	Münchberg.	Amtsgericht Münchberg.	
98.	Naila.	Amtsgericht Naila.	
99.	Pegnitz.	Amtsgericht Pegnitz, „ Pottenstein.	
100.	Rehau.	Amtsgericht Rehau, „ Selb.	
101.	Stadtsteinach.	Amtsgericht Stadtsteinach.	
102.	Staffelstein.	Amtsgericht Staffelstein, „ Seßlach.	
103.	Teuschnitz.	Amtsgericht Ludwigsstadt, „ Nordhalben.	
104.	Wunsiedel.	Amtsgericht Wunsiedel, „ Kirchenlamitz, „ Thiersheim.	
		VI. Mittelfranken:	
105.	Ansbach.	Amtsgericht Ansbach, Landbezirk, „ Heilsbronn.	
106.	Dinkelsbühl.	Amtsgericht Dinkelsbühl, Landbezirk, „ Wassertrüdingen.	
107.	Eichstätt.	Amtsgericht Eichstätt, Landbezirk, „ Kipfenberg.	
108.	Erlangen.	Amtsgericht Erlangen, Landbezirk.	
109.	Feuchtwangen.	Amtsgericht Feuchtwangen, „ Herrieden.	
110.	Fürth.	Amtsgericht Fürth, Landbezirk, „ Cadolzburg.	

Lfde. Nr.	Bezirksämter. Sitz und Bezeichnung.	Bestandteile.	Bemerkungen.
111.	Gunzenhausen.	Amtsgericht Gunzenhausen, „ Heidenheim.	
112.	Hersbruck.	Amtsgericht Hersbruck.	
113.	Hilpoltstein.	Amtsgericht Hilpoltstein, „ Greding.	
114.	Lauf.	Amtsgericht Lauf.	
115.	Neustadt a. A.	Amtsgericht Neustadt a. A. „ Markt-Erlbach.	
116.	Nürnberg.	Amtsgericht Nürnberg, Landbezirk, „ Altdorf.	
117.	Rothenburg o. T.	Amtsgericht Rothenburg o. T., Landbezirk, „ Schillingsfürst.	
118.	Scheinfeld.	Amtsgericht Scheinfeld.	
119.	Schwabach.	Amtsgericht Schwabach, Landbezirk, „ Roth.	
120.	Uffenheim.	Amtsgericht Uffenheim, „ Windsheim.	
121.	Weißenburg i. B.	Amtsgericht Weißenburg i. B., Landbezirk, „ Ellingen, „ Pappenheim.	

VII. Unterfranken und Aschaffenburg:

122.	Alzenau.	Amtsgericht Alzenau, „ Schöllkrippen.	
123.	Aschaffenburg.	Amtsgericht Aschaffenburg, Landbezirk.	
124.	Brückenau.	Amtsgericht Brückenau.	

Lfde. Nr.	Bezirksämter.		Bemerkungen.
	Sitz und Bezeichnung.	Bestandteile.	
125.	Ebern.	Amtsgericht Ebern, „ Baunach.	
126.	Gemünden.	Amtsgericht Gemünden.	
127.	Gerolzhofen.	Amtsgericht Gerolzhofen, „ Volkach, „ Wiesentheid.	
128.	Hammelburg.	Amtsgericht Hammelburg, „ Euerdorf.	
129.	Haßfurt.	Amtsgericht Haßfurt, „ Eltmann.	
130.	Hofheim.	Amtsgericht Hofheim.	
131.	Karlstadt.	Amtsgericht Karlstadt, „ Arnstein.	
132.	Kissingen.	Amtsgericht Kissingen, Landbezirk, „ Münnerstadt.	
133.	Kitzingen.	Amtsgericht Kitzingen, Landbezirk, „ Dettelbach, „ Marktbreit.	
134.	Königshofen.	Amtsgericht Königshofen.	
135.	Lohr.	Amtsgericht Lohr.	
136.	Marktheidenfeld.	Amtsgericht Marktheidenfeld, „ Stadtprozelten.	
137.	Mellrichstadt.	Amtsgericht Mellrichstadt.	
138.	Miltenberg.	Amtsgericht Miltenberg, „ Amorbach.	
139.	Neustadt a. S.	Amtsgericht Neustadt a. S., „ Bischofsheim.	
140.	Obernburg.	Amtsgericht Obernburg, „ Klingenberg.	

Lfde. Nr.	Bezirksämter. Sitz und Bezeichnung.	Bestandteile.	Bemerkungen.
141.	Ochsenfurt.	Amtsgericht Ochsenfurt, „ Aub.	
142.	Schweinfurt.	Amtsgericht Schweinfurt, Landbezirk, „ Werneck.	
143.	Würzburg.	Amtsgericht Würzburg, Landbezirk.	
	VIII. Schwaben und Neuburg:		
144.	Augsburg.	Amtsgericht Augsburg, Landbezirk.	
145.	Dillingen.	Amtsgericht Dillingen, Landbezirk, „ Höchstädt, „ Lauingen.	
146.	Donauwörth.	Amtsgericht Donauwörth, Landbezirk, „ Monheim.	
147.	Füssen.	Amtsgericht Füssen.	
148.	Günzburg.	Amtsgericht Günzburg, Landbezirk. „ Burgau.	
149.	Illertissen.	Amtsgericht Illertissen, „ Babenhausen.	
150.	Kaufbeuren.	Amtsgericht Kaufbeuren, Landbezirk, „ Buchloe.	
151.	Kempten.	Amtsgericht Kempten, Landbezirk.	
152.	Krumbach.	Amtsgericht Krumbach.	
153.	Lindau.	Amtsgericht Lindau, Landbezirk, „ Weiler.	
154.	Memmingen.	Amtsgericht Memmingen, Landbezirk, „ Ottobeuren.	

Lfde. Nr.	Bezirksämter.		Bemerkungen.
	Sitz und Bezeichnung.	Bestandteile.	
155.	Mindelheim.	Amtsgericht Mindelheim, „ Türkheim.	
156.	Neuburg a. D.	Amtsgericht Neuburg a. D., Landbezirk, „ Rain.	
157.	Neu-Ulm.	Amtsgericht Neu-Ulm, Landbezirk, „ Weißenhorn.	
158.	Nördlingen.	Amtsgericht Nördlingen, Landbezirk, „ Oettingen.	
159.	Oberdorf.	Amtsgericht Oberdorf, „ Obergünzburg.	
160.	Schwabmünchen.	Amtsgericht Schwabmünchen.	
161.	Sonthofen.	Amtsgericht Sonthofen, „ Immenstadt.	
162.	Wertingen.	Amtsgericht Wertingen.	
163.	Zusmarshausen.	Amtsgericht Zusmarshausen.	

Königlich Allerhöchste Verordnung über das K. Statistische Landesamt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, über die Einrichtung und den Dienst des K. Statistischen Landesamts Nachstehendes zu verordnen:

I. K. Statistisches Landesamt.

§ 1.

Das bisherige K. Statistische Bureau führt künftig die Bezeichnung „K. Statistisches Landesamt".

Das Statistische Landesamt ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnete Zentralstelle; es hat seinen Sitz in München.

Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf die sämtlichen Gebiete der Landesstatistik, soweit sie nicht auf Grund besonderer Bestimmung von anderen staatlichen Organen bearbeitet werden.

Das Statistische Landesamt hat

1. das auf Grund von Gesetzen oder auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern oder auf Veranlassung eines der übrigen Ministerien für die Landes- und Reichsstatistik zu liefernde Material zu sammeln, zu prüfen, technisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse geeignetenfalls zu veröffentlichen,
2. auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern oder auf Veranlassung eines der übrigen Ministerien statistische Nachweisungen aufzustellen und über statistische Fragen gutachtlich zu berichten.

§ 2.

Das Statistische Landesamt wird mit einem Direktor, der erforderlichen Zahl von Referenten sowie dem nötigen wissenschaftlichen und technischen Hilfspersonal besetzt.

§ 3.

Aushilfsarbeiter werden innerhalb der hierfür vorgesehenen etatsmäßigen Mittel vom Direktor aufgenommen.

§ 4.

Dem Direktor des Statistischen Landesamts steht die Leitung sämtlicher Geschäfte und die Führung der Dienstaufsicht zu.

§ 5.

In dienstlichen Angelegenheiten verkehrt das Statistische Landesamt unmittelbar mit den beteiligten Stellen und Behörden, öffentlichen und privaten Verwaltungen sowie Privatpersonen.

§ 6.

Das Statistische Landesamt führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Königlich Bayerisches Statistisches Landesamt".

§ 7.

Die an der Durchführung statistischer Erhebungen beteiligten Stellen, Behörden und öffentlichen Verwaltungen haben den Ersuchen des Statistischen Landesamts nachzukommen und seine Anfragen alsbald zu erledigen.

II. Statistischer Beirat.

§ 8.

Dem Statistischen Landesamt wird ein Statistischer Beirat beigegeben.

Der Beirat hat die Aufgabe, ein einheitliches Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung und der amtlichen Statistik zu vermitteln und das Statistische Landesamt in Bezug auf möglichst zweckmäßige Einleitung und Durchführung von statistischen Erhebungen sowie in Bezug auf möglichst sachentsprechende Ausnützung der statistischen Ergebnisse zu unterstützen.

Der Beirat hat sowohl aus eigenem Antrieb wie auf Veranlassung der einzelnen Ministerien und des Statistischen Landesamts über statistische Einrichtungen, Erhebungen, Aufstellungen usw. nach Inhalt, Art und Form zu beraten und Gutachten abzugeben.

§ 9.

Der Beirat besteht aus:

1. je einem Vertreter sämtlicher Ministerien,
2. dem Direktor des Statistischen Landesamts oder seinem Stellvertreter,

3. insgesamt vier Vertretern von Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe und Handel,

4. einem oder mehreren Vertretern der Wissenschaft

als ordentlichen Mitgliedern.

Die Ministerien sind befugt, außer dem ordentlichen Mitgliede auch die beteiligten Sachreferenten zu den Verhandlungen abzuordnen. Ebenso kann der Direktor des Statistischen Landesamts auch die beteiligten Referenten dieses Amts zuziehen.

Dem Statistischen Beirat und seinem Vorsitzenden ist gestattet, zu einzelnen Verhandlungen Fachmänner beizuziehen oder deren Gutachten zu erholen.

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

§ 10.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern ernannt.

Die Wahl des Vertreters der Landwirtschaft erfolgt durch den Bayerischen Landwirtschaftsrat, die Wahl der Vertreter von Industrie, Gewerbe und Handel durch die Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel und zwar jeweils auf die Dauer von 3 Jahren. In gleicher Weise wird für jeden Vertreter ein Stellvertreter bezeichnet.

Die Vertreter der Wissenschaft werden vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten auf die Dauer von 3 Jahren bestimmt.

§ 11.

Das Amt eines Mitgliedes des Statistischen Beirats ist ein Ehrenamt. Die auswärtigen Mitglieder erhalten jedoch bei Einberufung Ersatz ihrer Reisekosten (Eisenbahnfahrt II. Klasse) und ein Tagegeld von 15 ℳ.

§ 12.

Der Zusammentritt des Statistischen Beirats wird je nach Bedarf durch den Vorsitzenden veranlaßt.

Den Schriftführer stellt das Statistische Landesamt.

§ 13.

Der Statistische Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten und die Geschäftsbehandlung durch eine der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern unterliegende Geschäftsordnung.

§ 14.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1909 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Allerhöchste Entschließung vom 29. Januar 1869, betreffend die Errichtung einer Statistischen Zentralkommission, außer Kraft.

München, den 21. Dezember 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.
Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Schreiber.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Tierärzte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

I. Meldepflicht der Tierärzte.

§ 1.

Tierärzte, die sich zur Ausübung der Praxis niederlassen, sind verpflichtet,

1. alsbald nach der Niederlassung sich bei der Distriktsverwaltungsbehörde und bei dem Bezirkstierarzt des Niederlassungsortes persönlich anzumelden und dabei den Approbationsschein sowie bei Führung des Doktor- oder eines anderen Titels die Berechtigungsausweise vorzulegen und
2. den Wechsel des Wohnortes innerhalb des Distriktsverwaltungsbezirkes, die Aufgabe der Praxis oder den Wegzug aus dem Bezirke vor dem Eintritt dieser Veränderungen der Distriktsverwaltungsbehörde und dem Bezirkstierarzt anzuzeigen.

II. Staatlich angestellte Amtstierärzte.

§ 2.

Den amtstierärztlichen Dienst versehen:

1. im Staatsministerium des Innern und
2. bei jeder Regierung, Kammer des Innern, ein tierärztlicher Referent,
3. für jeden Distriktsverwaltungsbezirk ein Bezirkstierarzt.

§ 3.

Titel und Amtskleidung des tierärztlichen Referenten im Staatsministerium des Innern bemessen sich nach den Bestimmungen für die Administrativreferenten dieses Staatsministeriums.

§ 4.

Die tierärztlichen Referenten bei den Regierungen, Kammern des Innern, führen nach der Verordnung vom 10. Dezember 1908 (Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 1051) den Titel „K. Regierungs- und Veterinärrat". Sie tragen die Amtskleidung der Administrativreferenten der Regierung, Kammer des Innern.

§ 5.

Die Bezirkstierärzte sind der Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar unterstellt und führen die Amtsbezeichnung „K. Bezirkstierarzt für den Verwaltungsbezirk N." sowie ein entsprechendes Dienstsiegel. Die Bezirkstierärzte tragen die Amtskleidung und die Dienstmütze der Bezirksärzte mit der Änderung, daß für den Kragen und die Ärmelaufschläge des Galafracks an Stelle des dunkelblauen Tuches solches von hellblauer Farbe tritt und daß die Stickerei der Dienstmütze auf hellblauem Grunde anzubringen ist.

Die Dienstesaufgaben des Bezirkstierarztes sind die Wahrnehmung der amtstierärztlichen Verwaltungsgeschäfte und die technische Beratung der Distriktsverwaltungsbehörde.

Zu den Dienstesaufgaben gehören hiernach insbesondere:

1. die unmittelbare Dienstaufsicht auf die mit amtstierärztlichen Geschäften betrauten Tierärzte (§§ 8, 10, 11),
2. die Mitwirkung bei der Qualifikation der Tierärzte,
3. die Aufsicht auf die Arzneiführung der Tierärzte,
4. die Einführung in den amtstierärztlichen Dienst (§ 13 Abs. 1 Ziff. 1),
5. die Mitwirkung bei der Bekämpfung der Tierseuchen,

6. die polizeiliche Untersuchung der Hunde,
7. die Aufsicht auf die Abdeckereien und die Verscharrungsplätze für Tiere,
8. die Mitwirkung bei der Schlachtvieh- und Fleischbeschau und bei der Prüfung der Beschauer, die Nachprüfung von solchen sowie die Überwachung der gesamten Tätigkeit der Beschauer,
9. die Beaufsichtigung der Schlachthäuser und Schlachtstätten, der Metzgereien und ähnlicher Geschäftsbetriebe,
10. die Mitwirkung bei der Handhabung der Gesundheits- und Nahrungsmittelpolizei, insbesondere bei der Überwachung des Verkehrs mit Fleisch und Milch,
11. die Mitwirkung bei der Körung der zur öffentlichen Zuchtverwendung aufgestellten männlichen Zuchttiere sowie die Aufsicht über deren Haltung und Verwendung,
12. die Mitwirkung bei den öffentlichen Maßnahmen zur Hebung der landwirtschaftlichen Tierzucht,
13. die Förderung der Gesundheitspflege der landwirtschaftlichen Nutztiere,
14. die Unterstützung der Bestrebungen der Viehversicherungsanstalt und der Pferdeversicherungsanstalt.

Im übrigen und im einzelnen bemißt sich der bezirkstierärztliche Dienst nach der vom Staatsministerium des Innern zu erlassenden Dienstanweisung sowie nach den für die einzelnen Dienstzweige geltenden besonderen Vorschriften.

§ 6.

Das Verfahren bei der Besetzung amtstierärztlicher Stellen (§ 2) wird vom Staatsministerium des Innern geregelt.

III. Städtische Bezirkstierärzte.

§ 7.

Tierärzte, welche die Vorbedingungen in Abschnitt IX dieser Verordnung erfüllt haben, die Qualifikation zum Bezirkstierarzt besitzen und von kreisunmittelbaren Städten als höhere Gemeindebeamte unwiderruflich und mit Pensionsberechtigung oder doch mit entsprechender Aussicht auf unwiderrufliche Anstellung und auf Pensionsberechtigung angestellt sind, können durch das Staatsministerium des Innern in widerruflicher Weise mit der Wahrnehmung des bezirkstierärztlichen Dienstes (§ 5 Abs. 2) für den Stadtbezirk betraut werden.

Die städtischen Bezirkstierärzte sind in Ausübung des amtstierärztlichen Dienstes der Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar unterstellt. Sie führen die Amtsbezeichnung „Städtischer Bezirkstierarzt in N.", sowie ein dieser Bezeichnung entsprechendes Dienstsiegel nach dem für die K. Bezirkstierärzte vorgeschriebenen Muster, tragen als Dienstzeichen die

Schirmmütze der K. Bezirkstierärzte und sind beamtete Tierärzte im Sinne des § 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880.}}{\text{1. Mai 1894.}}$

In kreisunmittelbaren Städten, in denen kein städtischer Bezirkstierarzt aufgestellt ist, hat das Staatsministerium des Innern die amtstierärztlichen Geschäfte einem K. Bezirkstierarzt zu übertragen.

IV. Städtische Amtstierärzte.

§ 8.

In größeren kreisunmittelbaren Städten können mit widerruflicher Genehmigung des Staatsministeriums des Innern zur Mitwirkung bei der Besorgung seuchenpolizeilicher Geschäfte neben den städtischen Bezirkstierärzten (§ 7) auch andere städtische Tierärzte verwendet werden, sofern sie die Vorbedingungen in Abschnitt IX dieser Verordnung erfüllt haben und entsprechende Qualifikation besitzen. Diese Tierärzte können die Amtsbezeichnung „Städtischer Amtstierarzt" führen; in der Ausübung seuchenpolizeilicher Geschäfte unterstehen sie der unmittelbaren Dienstaufsicht des Bezirkstierarztes und der Disziplin der Regierung, Kammer des Innern, und sind beamtete Tierärzte im Sinne des § 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880.}}{\text{1. Mai 1894.}}$

V. Grenztierärzte.

§ 9.

Für die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Einfuhr von Tieren, von tierischen Rohstoffen und von Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, aus dem Auslande werden Grenztierärzte und nach Bedarf auch Grenztierarzt-Assistenten aufgestellt.

Die Aufstellung erfolgt durch das Staatsministerium des Innern und ist widerruflich.

Die Grenztierärzte und Grenztierarzt-Assistenten sind beamtete Tierärzte im Sinne des § 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880.
1. Mai 1894.

Die Grenztierärzte sind der Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar unterstellt und führen die Amtsbezeichnung „Bayerischer Grenztierarzt in N.", sowie ein Dienstsiegel nach dem für die K. Bezirkstierärzte vorgeschriebenen Muster, jedoch mit der Umschrift „Bayerischer Grenztierarzt in N."

Die Grenztierarzt-Assistenten unterstehen der unmittelbaren Dienstaufsicht des Grenztierarztes und der Disziplin der Regierung, Kammer des Innern.

Als Dienstzeichen tragen die Grenztierärzte und die Grenztierarzt-Assistenten die Schirmmütze der K. Bezirkstierärzte mit der Änderung, daß die Stickerei für die Grenztierärzte nach lit. e und für die Grenztierarzt-Assistenten nach lit. f der Anlage Tafel VI der Verordnung vom 21. Mai 1833 (Reg.-Bl. S. 705) auszuführen ist; Bezirkstierärzte, die als Grenztierärzte aufgestellt sind, tragen die Dienstmütze nach § 5.

VI. Distriktstierärzte.

§ 10.

Von den Distriktsgemeinden mit Zustimmung der Regierung, Kammer des Innern, aufgestellte Tierärzte können den Titel „Distriktstierarzt" führen.

Entsprechend geeignete Distriktstierärzte, welche die Vorbedingungen für den amtstierärztlichen Dienst gemäß Abschnitt IX dieser Verordnung erfüllt haben, können in widerruflicher Weise mit der Besorgung einzelner amtstierärztlicher Geschäfte für den Bereich eines Distriktes oder von Teilen desselben betraut werden.

Die Distriktstierärzte unterstehen in der Ausübung amtstierärztlicher Geschäfte der unmittelbaren Dienstaufsicht des Bezirkstierarztes und der Disziplin der Distriktsverwaltungsbehörde.

VII. Die Verwendung praktischer Tierärzte zur Besorgung amtstierärztlicher Geschäfte.

§ 11.

Die Übertragung einzelner amtstierärztlicher Geschäfte an praktische Tierärzte bemißt sich nach den Anordnungen des Staatsministeriums des Innern.

Die praktischen Tierärzte unterstehen in der Ausübung amtstierärztlicher Geschäfte der unmittelbaren Dienstaufsicht des Bezirkstierarztes und der Disziplin der Distriktsverwaltungsbehörde.

VIII. Verpflichtung, Diensteinweisung, Stellvertretung.

§ 12.

Die Bezirkstierärzte, die Grenztierärzte, die Grenztierarzt-Assistenten und die mit der Besorgung einzelner amtstierärztlicher Geschäfte betrauten städtischen Tierärzte, Distriktstierärzte und praktischen Tierärzte werden durch die Distriktsverwaltungsbehörde verpflichtet.

Die Diensteinweisung erfolgt bei den Bezirkstierärzten und bei den Grenztierärzten durch den tierärztlichen Referenten der Regierung, Kammer des Innern, bei den mit der Besorgung einzelner amtstierärztlicher Geschäfte betrauten städtischen Tierärzten, Distriktstierärzten und praktischen Tierärzten durch den Bezirkstierarzt und bei den Grenztierarzt-Assistenten durch den Grenztierarzt.

Die Vertretung der K. Bezirkstierärzte, der Grenztierärzte und der Grenztierarzt-Assistenten und die Vertretung der städtischen Bezirkstierärzte und der städtischen Amtstierärzte in Ansehung der ihnen übertragenen amtstierärztlichen Geschäfte regelt die Regierung, Kammer des Innern. Die Vertretung der Distriktstierärzte und der praktischen Tierärzte regelt in Ansehung der ihnen übertragenen amtstierärztlichen Geschäfte die Distriktsverwaltungsbehörde.

IX. Vorbedingungen für die Anstellung oder Verwendung im amtstierärztlichen Dienste.

§ 13.

Tierärzte, die als Amtstierärzte staatlich angestellt werden (§ 2), oder als städtische Bezirkstierärzte (§ 7), städtische Amtstierärzte (§ 8), Grenztierärzte (§ 9), Distriktstierärzte (§ 10) oder in sonstiger Eigenschaft zur Besorgung amtstierärztlicher Geschäfte Verwendung finden wollen, haben die Erfüllung folgender Vorbedingungen nachzuweisen:

1. eine tierärztliche Tätigkeit von mindestens 9 Monaten bei einem bayerischen staatlich angestellten Amtstierarzt oder bei einem bayerischen städtischen Bezirkstierarzt,
2. eine tierärztliche Tätigkeit von mindestens 3 Monaten an einem öffentlichen Schlachthause einer Stadt von mehr als 15000 Einwohnern,
3. das Bestehen der Prüfung gemäß Abschnitt X dieser Verordnung oder gemäß Abschnitt VB der Verordnung vom 20. Juli 1872 (Reg.-Bl. S. 1585).

Die Tätigkeit bei einem bayerischen Tierzuchtinspektor oder bei einer Gestütsanstalt des Bayerischen Staates oder an einer Tierärztlichen Hochschule kann bis zur Höchstdauer von 6 Monaten auf den unter Ziffer 1 geforderten Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt,

a) von den Vorschriften in Ziffer 1 und 2 Ausnahmen zuzulassen, insbesondere auch eine anderweitige fachliche Fortbildung ganz oder teilweise als Vorbereitungsdienst anzurechnen,

b) bestimmte staatlich angestellte Amtstierärzte, städtische Bezirkstierärzte, Schlachthäuser, Tierzuchtinspektoren, Gestütsanstalten und Hochschulinstitute zu benennen, bei denen der Vorbereitungsdienst geleistet werden muß,

c) die Vorbedingungen für die Anstellung oder Verwendung im amtstierärztlichen Dienste auch auf den Nachweis über den regelmäßigen Besuch von Vorbereitungskursen auszudehnen.

X. Die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst.

§ 14.

Die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst ist vor einer Kommission abzulegen, die aus dem tierärztlichen Referenten im Staatsministerium des Innern als Vorsitzenden

sowie aus einer von diesem Staatsministerium nach Bedarf zu bemessenden und zu berufenden Anzahl von Mitgliedern gebildet wird.

§ 15.

Zur Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst werden nur im Deutschen Reichsgebiete approbierte Tierärzte zugelassen.

Die Prüfung kann nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach Erlangung der tierärztlichen Approbation abgelegt werden.

§ 16.

Die Prüfung findet jährlich einmal in der Regel im Monat Oktober in München statt.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind mit dem tierärztlichen Approbationsschein bei dem Staatsministerium des Innern innerhalb der von diesem bestimmten Zeit einzureichen.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Staatsministerium des Innern.

§ 17.

Die Prüfung umfaßt in 3 Abschnitten folgende Gegenstände:

Abschnitt I:

1. Veterinärpolizei.
2. Gerichtliche Tierheilkunde.
3. Landwirtschaftliche Tierzucht.
4. Gesundheitspflege der landwirtschaftlichen Nutztiere.

Abschnitt II:

1. Untersuchung eines lebenden Tieres oder mehrerer solcher für veterinärpolizeiliche oder gerichtliche Zwecke; mündliche Erläuterung des Ganges und des Ergebnisses der Untersuchung; Ausarbeitung eines Gutachtens oder Berichtes über den Untersuchungsbefund.
2. Vollständige oder teilweise Sektion eines Tieres oder mündliche Erläuterung eines pathologisch-anatomischen Präparates nebst Anfertigung eines Sektions- oder Befundberichtes.
3. Ausführung einer mikroskopischen Untersuchung und mündliche Erläuterung des Befundes.
4. Ätiologie und Prophylaxis der Infektionskrankheiten (Bakteriologie, Schutzimpfungen, Serodiagnostik).

Abschnitt III:

1. Das Gesamtgebiet des amtstierärztlichen Dienstes (vergl. § 5 Abs. 2 und 3).
2. Gerichtliche Tierheilkunde.

§ 18.

Die Aufgaben des Abschnittes I sind innerhalb der vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Zeit, die für jedes Fach 8 Stunden nicht überschreiten darf, unter Aufsicht schriftlich zu bearbeiten.

Die Fertigung der Gutachten und Berichte im Abschnitt II hat gleichfalls unter Aufsicht zu erfolgen.

Die Prüfung im Abschnitt III ist ausschließlich mündlich.

Der Gebrauch gedruckter oder geschriebener Hilfsmittel ist nur für die Bearbeitung der Aufgaben des Abschnittes I gestattet, kann jedoch durch das Staatsministerium des Innern je nach der Art der Aufgaben auf bestimmte Behelfe beschränkt oder untersagt werden.

§ 19.

Bei Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen, in den Abschnitten und in der Gesamtprüfung haben folgende Noten — Fachnoten, Abschnittsnoten, Hauptnote — in Anwendung zu kommen:

I (1,0—1,5) = sehr gut,
II (1,6—2,5) = gut,
III (2,6—3,5) = genügend,
IV (3,6—4) = ungenügend.

Die Fachnote wird gefunden durch Zusammenzählen der Noten der einzelnen Examinatoren und Teilen der Summe durch die Zahl der Examinatoren. Die Abschnittsnote berechnet sich aus der Summe der Fachnoten des Abschnittes geteilt durch die Zahl der Fächer des Abschnittes. Die Hauptnote berechnet sich aus der Summe der Abschnittsnoten geteilt durch drei. Bruchteile eines Zehntels werden als ganzes Zehntel gerechnet.

Die Fachnoten, die Abschnittsnoten und die Hauptnote werden dem Kandidaten nach Festsetzung des Ergebnisses der Gesamtprüfung schriftlich mitgeteilt.

Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen und dem Staatsministerium des Innern vorzulegen.

§ 20.

Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Fach mindestens die Note III (2,6—3,5) erteilt wird. In diesem Falle wird durch das Staatsministerium des Innern ein Prüfungszeugnis ausgefertigt.

§ 21.

Die Gesamtprüfung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung sind jeweils die in der letzten Prüfung erhaltenen Noten maßgebend.

§ 22.

Wer die Gesamtprüfung nicht bestanden hat, kann die Wiederholung auf diejenigen Fächer beschränken, in denen er die Note IV (3,6—4) erhalten hat; ist jedoch die Abschnittsnote IV erteilt worden, so muß die Prüfung aus sämtlichen Fächern des Abschnittes wiederholt werden.

Diese Vergünstigung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Prüfung schon im nächsten Jahre wiederholt wird.

§ 23.

Wer im Laufe einer Prüfung ohne ausreichenden Grund zurückgetreten ist, kann sie in der Regel nur einmal und dann nur in allen Gegenständen wiederholen.

§ 24.

Die Prüfungsgebühr beträgt für jeden Kandidaten 60 ℳ und ist vor Beginn der Prüfung zu erlegen.

Bei Wiederholung der Gesamtprüfung ist die ganze Prüfungsgebühr neuerdings zu entrichten, bei teilweiser Wiederholung ein verhältnismäßiger Teil der Gebühr, der vom Staatsministerium des Innern festgesetzt wird.

Wird die Gesamtprüfung nicht vollendet, so wird die Prüfungsgebühr für diejenigen Prüfungsabschnitte zurückgezahlt, in die der Kandidat nicht eingetreten ist.

XI. Übergangsbestimmungen.

§ 25.

Durch das Staatsministerium des Innern kann den bisher mit den Befugnissen eines städtischen Bezirkstierarztes ausgestatteten städtischen Tierärzten die Wahrnehmung der bezirkstierärztlichen Geschäfte und die Amtsbezeichnung „Städtischer Bezirkstierarzt", ferner den bisher mit der Besorgung einzelner amtstierärztlicher Geschäfte betrauten städtischen Tierärzten, Distrikts- und praktischen Tierärzten die Wahrnehmung dieser Geschäfte belassen werden.

§ 26.

Für Tierärzte, welche die Approbation vor dem 1. Januar 1909 erlangt haben, kommt der Nachweis des Vorbereitungsdienstes nach § 13 in Wegfall.

XII. Schlußbestimmungen.

§ 27.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkte an werden die Verordnung vom 20. Juli 1872 (Reg.-Bl. S. 1585) und alle sonst entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Das Staatsministerium des Innern hat die erforderlichen Vollzugsvorschriften zu erlassen.

München, den 21. Dezember 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Schreiber.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die K. Versicherungskammer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, unter Aufhebung der Verordnung vom 15. Dezember 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 663) zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Königliche Versicherungskammer ist eine dem Staatsministerium des Innern untergeordnete Zentralstelle.

Sie hat ihren Sitz in München.

§ 2.

Der Versicherungskammer kommt zu die Verwaltung

1. der Landes-Brandversicherungsanstalt (Art. 80 des Gesetzes vom $\frac{\text{3. April 1875}}{\text{5. Mai 1890}}$);
2. der Landes-Hagelversicherungsanstalt (Art. 15 des Gesetzes vom 13. Februar 1884);
3. der Landes-Viehversicherungsanstalt (Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1896);
4. der Landes-Pferdeversicherungsanstalt (Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1900).

§ 3.

Bei der Versicherungskammer werden vier Abteilungen gebildet und zwar für Brandversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung und Pferdeversicherung.

Im schriftlichen Verkehr mit der Königlichen Versicherungskammer, sowie bei den Ausfertigungen derselben ist in Angelegenheiten der Brandversicherung der Beisatz „Abteilung für Brandversicherung", in Angelegenheiten der Hagelversicherung der Beisatz „Abteilung für Hagelversicherung", in Angelegenheiten der Viehversicherung der Beisatz „Abteilung für Viehversicherung" und in Angelegenheiten der Pferdeversicherung der Beisatz „Abteilung für Pferdeversicherung" zu gebrauchen.

§ 4.

Die Königliche Versicherungskammer wird mit einem Präsidenten, der erforderlichen Zahl von Oberregierungsräten als Abteilungsvorständen, Regierungsräten, Regierungsassessoren, Oberinspektoren, Bezirksamtsassessoren, Oberbuchhaltern, Rechnungskommissären, Sekretären, Kanzlei- und Buchhaltungsassistenten, sowie Boten und Dienern besetzt.

Die Bestimmungen über die Stellvertretung des Präsidenten werden vom K. Staatsministerium des Innern getroffen.

§ 5.

Das Dienstverhältnis der Brandversicherungsinspektoren (Art. 85 des Gesetzes vom 3. April 1875) ist nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von drei Jahren unwiderruflich.

Den Brandversicherungsinspektoren werden nach den vom Staatsministerium des Innern zu treffenden näheren Bestimmungen technische Sekretäre und technische Assistenten beigegeben.

§ 6.

Die Dienstkleidung bemißt sich nach den für die Administrativbeamten der inneren Verwaltung oder den von Uns etwa besonders getroffenen Bestimmungen.

§ 7.

Die Gehalte bemessen sich nach der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Gehaltsordnung.

§ 8.

Die Geschäftsleitung und die Dienstaufsicht kommt dem Präsidenten zu.

Die Abteilungsvorstände haben die Geschäfte nach Anweisung des Präsidenten zu führen. Der Präsident ist befugt, unter seiner Verantwortung den Abteilungsvorständen und deren Stellvertretern die Erledigung von Geschäftsaufgaben minder wichtiger Art nach näherer Bestimmung der zu erlassenden Geschäftsordnung zu übertragen.

§ 9.

Die Brandversicherungsinspektoren sind der Versicherungskammer untergeordnet.

Ihnen steht die unmittelbare Dienstaufsicht über die ihnen beigegebenen technischen Sekretäre und technischen Assistenten zu.

Im übrigen werden die Dienstesverhältnisse bezüglich der Brandversicherungsinspektoren, sowie der technischen Sekretäre und technischen Assistenten vom Staatsministerium des Innern geregelt.

§ 10.

Wenn für einen Inspektionsbezirk mehrere Brandversicherungsinspektoren aufgestellt sind, so wird einem derselben von der Versicherungskammer die Geschäftsleitung übertragen.

§ 11.

Die Brandversicherungsinspektoren erhalten zur Deckung des Aufwandes bei Dienstreisen, sowie des Regieaufwandes jährliche Pauschbeträge, welche nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse vom Staatsministerium des Innern festgesetzt werden.

Ebenso erhalten die technischen Sekretäre und technischen Assistenten zur Deckung des Aufwandes bei Dienstreisen einen vom Staatsministerium des Innern festzusetzenden jährlichen Pauschbetrag.

§ 12.

Die Brandversicherungsinspektoren sowie die Beamten, die nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von zehn Jahren unwiderruflich sind, haben bei der Anstellung und bei Beförderungen sowie bei jeder Mehrung des Gehaltes die in den Satzungen des Unterstützungsfonds der Versicherungskammer jeweils festgesetzten Beiträge zu leisten.

Die hierdurch anfallenden Beträge werden für den Unterstützungsfonds der Versicherungskammer verwendet.

Die Verfügung über diesen Fonds steht dem Staatsministerium des Innern zu; die Verwaltung des Fonds obliegt der Versicherungskammer.

§ 13.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Wirksamkeit.

München, den 21. Dezember 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Pfaff. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Schreiber.

Anlage.

Gehaltsordnung

für die etatsmäßigen Beamten im Bereiche der K. Versicherungskammer.

Klasse der Gehaltsordnung für die Beamten der Versicherungskammer	Klasse der allgemeinen Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten	Beamtenklasse	Feste Gehalte	Steigende Gehalte						Bemerkungen
				1.–3.	vom 4	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	
				Dienstjahre							
			M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
1	3	Präsident	14000	—	—	—	—	—	—	—	
2	6	Oberregierungsräte [1]) .	—	7200	7700	8200	8700	9200	9600	—	[1]) Abteilungsvorstände.
3	7	Regierungsräte [2]) . .		6000	6500	7000	7500	8000	8400		[2]) einschl. der technischen Regierungsräte.
4	9	Regierungsassessoren und Oberinspektoren . .	—	4800	5300	5800	6300	6800	7200	—	
5	12	Bezirksamtsassessoren und Brandversicherungsinspektoren . .	—	3000	3500	4000	4500	5000	5500	6000	
6	13	Oberbuchhalter . .	—	4200	4600	5000	5400	5800	6000		
7	14	Rechnungskommissäre .		3000	3300	3600	3900	4200	4500	4800	
8	16	Technische Sekretäre .		2400	2700	3000	3300	3600	3900	4200	
9	17	Sekretäre	—	1800	2100	2400	2700	3000	3300	3600	
10	21	Technische Assistenten .	–	1800	1950	2100	2250	2400	2550	2700	
11	23	Kanzlei- und Buchhaltungsassistenten . .	—	1500	1650	1800	1950	2100	2250	2400	
12	25	Boten und Diener . .	—	1500	1600	1700	1800	1900	2000	2100	

Königlich Allerhöchste Verordnung, das K. Wasserversorgungsbureau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, über die Einrichtung und den Dienst des Wasserversorgungsbureaus unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 443) zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Das Königliche Wasserversorgungsbureau ist eine dem Staatsministerium des Innern untergeordnete Zentralstelle.

Es hat seinen Sitz in München.

§ 2.

Das Wasserversorgungsbureau hat die Aufgabe,

1. Gemeinden bei Verbesserung ihrer Wasserversorgungsverhältnisse und
2. bei Bildung von öffentlichen Wasserversorgungsgenossenschaften

Beihilfe durch Aufstellung von Entwürfen und durch Leitung der Bauausführung, sowie durch Begutachtung der von anderen Technikern aufgestellten Entwürfe zu leisten.

Außerdem hat das Wasserversorgungsbureau beim Vollzug des Wassergesetzes in der durch dieses Gesetz und die hierzu gegebenen Vollzugsvorschriften bestimmten Weise mitzuwirken.

Das Staatsministerium des Innern kann das Bureau anweisen, auch in anderen, in das Gebiet der Wasserversorgung einschlägigen Angelegenheiten Beirat und Beihilfe zu leisten.

Die Beihilfe des Wasserversorgungsbureaus wird in der Regel kostenlos gewährt.

§ 3.

Das Wasserversorgungsbureau wird besetzt mit einem Direktor, der erforderlichen Zahl von Räten, Bauamtmännern, Geologen, Assessoren, Rechnungskommissären, Oberbauführern, Sekretären, Bauführern, Bauzeichnern, Kanzleiassistenten sowie Boten und Dienern.

Die Räte führen den Titel „Regierungs- und Bauräte", die Assessoren den Titel „Bauamtsassessoren".

§ 4.

Die Dienstkleidung der Beamten bemißt sich nach den für die Staatsbaubeamten bestehenden oder von Uns etwa besonders getroffenen Bestimmungen.

§ 5.

Die Gehalte der Beamten bemessen sich nach der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Gehaltsordnung.

§ 6.

Mit Ausnahme der Beamten, die nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von drei Jahren unwiderruflich sind, haben sämtliche etatsmäßige Beamten des Wasserversorgungsbureaus an dem Unterstützungsfonds der Versicherungskammer teilzunehmen und zu diesem Behufe die gleichen Beiträge zu leisten, wie die an diesem Fonds teilnehmenden Beamten der Versicherungskammer.

§ 7.

Dem Direktor kommt die Leitung der sämtlichen Geschäfte und die Führung der Dienstaufsicht zu.

§ 8.

Die näheren Anordnungen über den Geschäftsgang und die Tätigkeit des Wasserversorgungsbureaus werden von dem Staatsministerium des Innern getroffen.

§ 9.

Die gesamten persönlichen und sächlichen Ausgaben des Wasserversorgungsbureaus, einschließlich der Wartegelder, der Ruhegehalte, der Sterbegehalte und der Witwen- und Waisengelder werden aus den durch die §§ 12a und b des Finanzgesetzes vom 15. Juni 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 277) verfügbar gestellten Mitteln (Fonds für Förderung des Feuerlöschwesens) bestritten.

§ 10.

Der Voranschlag des Bureaus wird jährlich vom Direktor entworfen und vom Staatsministerium des Innern festgesetzt.

§ 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Wirksamkeit.

München, den 21. Dezember 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. **Pfaff.** v. **Brettreich.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Schreiber.

Anlage.

Gehaltsordnung

für die etatsmäßigen Beamten des K. Wasserversorgungsbureaus.

Klasse der Gehaltsordnung für die Beamten des Wasserversorgungsbureaus	Klasse der Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten	Beamtenklasse	Steigende Gehalte										Bemerkungen
			Dienstjahre										
			1.—3.	vom 4.	vom 7.	vom 10.	vom 13.	vom 16.	vom 19.	vom 22.	vom 25.	vom 28.	
			M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
1	5	Direktor	8400	9000	9600	10200	10800	11400	—	—	—	—	
2	7	Räte	6000	6500	7000	7500	8000	8400		—	—	-	
3	9	Bauamtmänner	4800	5300	5800	6300	6800	7200	—	—	—		
4	10	Geologen	3000	3500	4000	4500	5000	5500	6000	6500	7000	7200	
5	12	Assessoren	3000	3500	4000	4500	5000	5500	6000			—	
6	14	Rechnungskommissäre und Oberbauführer	3000	3300	3600	3900	4200	4500	4800				
7	17	Sekretäre und Bauführer*)	1800	2100	2400	2700	3000	3300	3600	—		—	*) während der Verwendung der Bauführer im Dienste der Gemeinden oder öffentlichen Wasserversorgungsgenossenschaften ruht der Gehalt.
8	21	Bauzeichner	1800	1950	2100	2250	2400	2550	2700				
9	23	Kanzleiassistenten	1500	1650	1800	1950	2100	2250	2400	—	—		
10	25	Boten und Diener	1500	1600	1700	1800	1900	2000	2100	—	—	—	

Königlich Allerhöchste Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Beamten der Versicherungsanstalten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des § 98 des Invalidenversicherungsgesetzes hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Beamten der Versicherungsanstalten zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Auf die bei den Versicherungsanstalten und ihren Organen im Hauptamte beschäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten finden die Vorschriften des Beamtengesetzes vom 16. August 1908 mit Ausnahme jener des X. Abschnittes sowie die hiezu erlassenen allgemeinen Vollzugsvorschriften entsprechende Anwendung. Hiebei tritt, dem bestehenden Dienstverhältnisse entsprechend, hinsichtlich aller Rechtsverhältnisse der genannten Beamten — mit Ausnahme der Fälle der Art. 160 und 162 des Beamtengesetzes — an Stelle des Staates die Versicherungsanstalt.

§ 2.

Widerrufliche Unterhaltsbeiträge nach Art. 110 Abs. 3 des Beamtengesetzes können auf Antrag der Versicherungsanstalt durch das Staatsministerium des Innern bewilligt werden.

§ 3.

Die weiteren Anordnungen, insbesondere jene über das Diensteinkommen der Beamten der Versicherungsanstalten, werden vom Staatsministerium des Innern erlassen. Dieses ist ermächtigt, in einzelnen Beziehungen auch Abweichungen von den Bestimmungen des Beamtengesetzes und der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften eintreten zu lassen, soweit dies durch die besonderen Verhältnisse der Versicherungsanstalten veranlaßt ist.

§ 4.

§ 5 der Verordnung vom 14. Dezember 1899, den Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betreffend, wird aufgehoben.

München, den 21. Dezember 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

v. Miltner. v. Pfaff. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Schreiber.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 86.

München, den 23. Dezember 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1908 über die Regelung des kulturtechnischen Dienstes. — Bekanntmachung vom 22. Dezember 1908, Bestimmungen über die Aufnahme in den kulturtechnischen Staatsdienst betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung über die Regelung des kulturtechnischen Dienstes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen hinsichtlich der Verstaatlichung und des weiteren Ausbaues des kulturtechnischen Dienstes Nachstehendes zu verordnen:

A. Einrichtung und Wirkungskreis der Behörden.

I. Oberste Leitung und Aufsicht.

§ 1.

Die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesamten kulturtechnischen Dienstes obliegt dem Staatsministerium des Innern.

§ 2.

Zur Sicherung eines ersprießlichen Zusammenwirkens der kulturtechnischen Behörden mit jenen der Stadtsbauverwaltung wird der kulturtechnische Dienst dem Staatsbaudienst angegliedert.

Die für diesen Dienst giltigen allgemeinen Vorschriften finden auf den kulturtechnischen Staatsdienst entsprechende Anwendung, soweit nicht diese Verordnung etwas anderes bestimmt.

§ 3.

Zur Wahrnehmung der in § 1 bezeichneten Geschäfte wird im Staatsministerium des Innern ein kulturtechnischer Referent mit den erforderlichen Hilfskräften aufgestellt und der Obersten Baubehörde zugeteilt.

Er hat die Amtskleidung der Referenten der Obersten Baubehörde zu tragen.

II. Der kulturtechnische Dienst in den Regierungsbezirken.

§ 4.

Die Leitung und Beaufsichtigung des kulturtechnischen Dienstes in den Regierungsbezirken obliegt den Regierungen, Kammern des Innern.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird jeder Regierung, Kammer des Innern, ein kulturtechnischer Referent nebst dem erforderlichen Hilfspersonal beigegeben. Er ist das sachverständige Organ aller Kammern der Regierung in kulturtechnischen Angelegenheiten. Es gelten für ihn die für die übrigen Mitglieder der Regierungen bestehenden allgemeinen Vorschriften. Er hat die Amtskleidung der Kreisbaureferenten zu tragen.

§ 5.

Der kulturtechnische Referent hat an den Sitzungen der Regierung, in welchen seinen Wirkungskreis betreffende Gegenstände behandelt werden, teilzunehmen und ist in diesen stimmberechtigt.

§ 6.

In Fällen länger andauernder Abwesenheit vom Dienstsitze oder sonstiger Verhinderung wird der kulturtechnische Referent durch einen vom Regierungspräsidium zu bestimmenden kulturtechnischen Beamten vertreten.

§ 7.

Der zur Erledigung laufender Geschäfte in rein technischen Angelegenheiten zwischen den kulturtechnischen Referenten der Regierungen und den äußeren kulturtechnischen Behörden

nötige schriftliche Verkehr kann unmittelbar erfolgen. Im übrigen bedürfen die Entwürfe der kulturtechnischen Referenten der Fertigung der Regierung.

III. Der kulturtechnische Dienst in den Amtsbezirken.

§ 8.

Die Besorgung des äußeren kulturtechnischen Dienstes wird Kulturbauämtern übertragen. Sie sind der Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar unterstellt und den Bauämtern der Staatsbauverwaltung gleichgeordnet.

Vorerst werden 21 Kulturbauämter errichtet, deren Zusammensetzung, Sitz und Benennung aus der Anlage ersichtlich ist.

§ 9.

Den Kulturbauämtern obliegt die Förderung der landwirtschaftlichen Bodenkultur und zwar insbesondere:

1. die Anregung von Bodenkulturunternehmungen jeder Art und die bezügliche Beratung von Genossenschaften, Gemeinden und Privaten,
2. die Mitwirkung bei der Vorbereitung, Ausführung und Überwachung solcher Unternehmungen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, insbesondere
   a) durch Ausarbeitung von Gutachten, Plänen und Kostenanschlägen für alle beim Kulturbauamte zur Ausführung beantragten Bodenkulturunternehmungen, für die Unterhaltungsarbeiten an Kulturanlagen, für die Instandhaltungsmaßnahmen an den den Kulturbauämtern zur technischen Beaufsichtigung unterstellten Privatflüssen und für alle sonstigen Bodenkulturunternehmungen, die unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (Zuschüsse, Darlehen der Landeskulturrentenanstalt u. a.) ausgeführt werden,
   b) durch Herstellung der Darlehensverteilung für alle von den Kulturbauämtern aufgestellten und mit Darlehen aus der Landeskultur-Rentenanstalt auszuführenden genossenschaftlichen Kulturprojekte nach Art. 9 des Gesetzes über die Landeskultur-Rentenanstalt und der Anleitung zur Behandlung der Gesuche um Landeskultur-Rentendarlehen (M.A.Bl. 1908 S. 578), insoweit die Genossenschaftsausschüsse diese Berechnungen nicht selbst vornehmen,
   c) durch Erläuterung und Vertretung der Kulturprojekte in Versammlungen und amtlichen Tagsfahrten,
   d) durch unmittelbare verantwortliche Leitung und Überwachung der Bauarbeiten bei allen von den Kulturbauämtern selbst projektierten Unternehmungen und in der Regel auch bei sonstigen Kulturunternehmungen, die unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ausgeführt werden,

e) durch ständige Beaufsichtigung der durch die bisherigen kulturtechnischen Kreisbeamten und durch die Kulturbauämter ausgeführten Kulturanlagen, insbesondere der genossenschaftlichen und gemeindlichen, sowie der unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zur Ausführung gelangten Anlagen hinsichtlich ihres Unterhaltungszustandes;

3. die Mitwirkung bei der Aufstellung von Projekten zur Instandhaltung von Gewässern, welche durch die Straßen- und Flußbauämter oder durch die Sektionen für Wildbachverbauungen ausgeführt werden, soweit kulturtechnische Fragen in Betracht kommen,
4. die Mitwirkung bei der technischen Überwachung der Privatflüsse und Bäche nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und
5. abgesehen von der in Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Tätigkeit, die Mitwirkung in allen jenen Fällen, in welchen eine solche für den „Amtlichen Kulturingenieur" nach den Vollzugsvorschriften zum Wassergesetze vorgeschrieben ist.

Daneben bleibt es den Regierungen, Kammern des Innern, vorbehalten, die kulturtechnischen Referenten mit wichtigen Aufgaben, welche an sich den Kulturbauämtern obliegen würden, insbesondere mit der Aufstellung und Ausführung einzelner Kulturprojekte zu betrauen.

§ 10.

Die Mitwirkung der Kulturbauämter bei der Ausführung der Aufgaben der Flurbereinigungskommission, der Moorkulturanstalt und der Landeskultur-Rentenkommission bemißt sich nach den einschlägigen Vorschriften.

§ 11.

Die Kulturbauämter sollen bei Erfüllung ihrer Dienstesaufgaben mit allen beteiligten Stellen und Behörden unmittelbar verkehren.

§ 12.

Die Kulturbauämter führen ein Dienstsiegel mit der Umschrift:

„K. Kulturbauamt N. N."

§ 13.

Die Kulturbauämter werden zunächst mit einem Bezirks-Kulturingenieur als Vorstand und den erforderlichen Nebenbeamten und Hilfsarbeitern [Regierungsbaumeistern, Kulturbauführern, Kulturaufsehern (§ 28) und Kulturvorarbeitern (§ 15)] besetzt.

Die Bezirkskulturingenieure haben die Amtskleidung der Bauamts-Assessoren der Staatsbauverwaltung zu tragen.

§ 14.

Dem Vorstand steht die Verteilung der Arbeiten unter die Nebenbeamten und Hilfsarbeiter des Kulturbauamtes zu. Er ist im allgemeinen für die Geschäftsführung verantwortlich, kann jedoch bestimmte Arbeiten den Nebenbeamten zur selbständigen Bearbeitung überweisen.

Zu den besonderen Pflichten der Vorstände der Kulturbauämter gehören die unmittelbare Leitung und Überwachung des Vorbereitungsdienstes der Kulturingenieurpraktikanten und die Obsorge für die tüchtige Ausbildung des gesamten mittleren Personales und der Kulturvorarbeiter.

Im Verhinderungsfalle wird der Amtsvorstand durch den dienstältesten Kulturingenieur des Amtes vertreten.

§ 15.

Die Kulturvorarbeiter sind von den Kreisen zu bezahlen. Ihre Zahl ist derart zu bemessen, daß mindestens alle genossenschaftlichen und gemeindlichen Kulturprojekte, dann alle unter Inanspruchnahme der Landeskultur-Rentenanstalt oder unter Zuwendung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln auszuführenden Bodenkulturunternehmungen und endlich alle Instandhaltungsarbeiten an solchen Kulturanlagen und an den unter der technischen Aufsicht der Kulturbauämter stehenden Privatflüssen unter der unmittelbaren und dauernden Aufsicht eines Kulturvorarbeiters ausgeführt werden können.

Die Aufstellung der Kulturvorarbeiter obliegt den Regierungen, Kammern des Innern.

B. Aufnahme in den kulturtechnischen Staatsdienst.

I. Höherer kulturtechnischer Dienst.

§ 16.

Die Verwendung im höheren kulturtechnischen Staatsdienste setzt voraus:

1. den Erwerb des Diplomes eines Kulturingenieurs an der Technischen Hochschule in München oder an einer anderen vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten als gleichwertig anerkannten deutschen Technischen Hochschule,
2. die Ableistung eines dreijährigen Vorbereitungsdienstes und
3. das erfolgreiche Bestehen der staatlichen praktischen Prüfung für den höheren kulturtechnischen Staatsdienst nach Maßgabe der hiefür bestehenden Vorschriften.

§ 17.

Die Zulassung zum vorgeschriebenen Vorbereitungsdienste erfolgt lediglich nach Maßgabe des mutmaßlichen dienstlichen Bedürfnisses und in der Regel in der Reihenfolge des Ergebnisses der Diplomprüfung durch das Staatsministerium des Innern.

§ 18.

Von dem Vorbereitungsdienste sind zuerst zwanzig Monate im äußeren kulturtechnischen Dienste bei einem Kulturbauamt und zwar zur einen Hälfte in einem der fränkischen Regierungsbezirke oder in der Pfalz und zur anderen Hälfte in einem der übrigen Regierungsbezirke, je drei Monate bei der Moorkulturanstalt und der Flurbereinigungs-Kommission, vier Monate bei einem Straßen- und Flußbauamt oder einer Sektion für Wildbachverbauungen unter Beschäftigung bei Wasserbauten und schließlich sechs Monate im kulturtechnischen Referate einer Regierung in ununterbrochener Dauer zu verbringen.

§ 19.

Die Zeit, während welcher ein Kulturingenieurpraktikant infolge der Erfüllung der Militärdienstpflicht oder infolge von Erkrankung dem Vorbereitungsdienste entzogen war, ist auf dessen vorgeschriebene Dauer anzurechnen, insoferne die Unterbrechung während eines Jahres den Zeitraum von neun Wochen nicht übersteigt.

War der Praktikant in einem Jahre länger als neun Wochen dem Vorbereitungsdienste entzogen, so liegt es im Ermessen des Staatsministeriums des Innern, die Anrechnung dieser längeren Unterbrechung zu genehmigen oder eine angemessene Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu verfügen.

§ 20.

Der Kulturingenieurpraktikant steht während des Vorbereitungsdienstes unter der Disziplin der Amtsvorstände oder deren Stellvertreter.

Bei groben Verfehlungen kann das Staatsministerium des Innern die zeitweilige oder dauernde Entlassung des Praktikanten aus dem Vorbereitungsdienste verfügen.

§ 21.

Die praktische Prüfung für den höheren kulturtechnischen Dienst wird nach Bedarf auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern abgehalten und ist vor einer von diesem zu berufenden Kommission schriftlich abzulegen.

§ 22.

Die Prüfung umfaßt:

1. die naturwissenschaftlichen und landwirtschaftlichen Grundlagen der Kulturtechnik, soweit sie sich auf die klimatologischen, hydrologischen, Boden- und Vegetations-Verhältnisse des Königreiches Bayern beziehen,
2. die eigentliche Kulturtechnik und
3. die administrative Behandlung des kulturtechnischen Dienstes.

Die Prüfungsaufgaben werden durch das Staatsministerium des Innern bestimmt.

§ 23.

Die Beurteilung der Aufgaben hat durch die Mitglieder der Prüfungskommission zu erfolgen. Das Prüfungsergebnis setzt das Staatsministerium des Innern fest, welches auch die Zeugnisse ausfertigt.

§ 24.

Kulturingenieurpraktikanten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können nur noch einmal zur Prüfung zugelassen werden und zwar im Laufe der nächsten zwei Jahre nach mindestens einjähriger weiterer Beschäftigung im bayerischen kulturtechnischen Staatsdienste.

§ 25.

Kandidaten, die vor Ablegung der Diplomprüfung ihrer Militärpflicht Genüge geleistet und deshalb um ein Jahr später, als dies nach dem gewöhnlichen Studiengange möglich gewesen wäre, der bezeichneten Prüfung sich unterzogen haben, sowie Kulturingenieurpraktikanten, die nach Ablegung der Diplomprüfung ihrer Militärpflicht Genüge geleistet und deshalb erst später sich der praktischen Prüfung unterziehen konnten, sind nach deren Bestehen auf Ansuchen nach Maßgabe ihrer Prüfungsnote in die Reihenfolge der Geprüften der unmittelbar vorausgegangenen Prüfung einzustellen, insoferne ihnen durch die spätere Ablegung der Prüfung sonst ein Nachteil erwachsen würde.

In gleicher Weise dürfen Kandidaten und Praktikanten behandelt werden, welche durch Krankheit oder andere unverschuldete zwingende Ursachen an der rechtzeitigen Ablegung oder Vollendung einer der beiden Prüfungen gehindert waren.

§ 26.

Kulturingenieurpraktikanten, welche die praktische Prüfung bestanden haben, werden auf Ansuchen im kulturtechnischen Staatsdienste nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses und in der Regel in der Reihenfolge des Prüfungsergebnisses zunächst probeweise verwendet.

Die dauernde Aufnahme erfolgt regelmäßig erst dann, wenn der Anwärter während längerer Zeit seine allseitige Befähigung für den höheren kulturtechnischen Staatsdienst zweifellos dargetan hat.

Dem geprüften Kulturingenieurpraktikanten steht die Führung des Titels „Regierungsbaumeister" zu.

Die Einberufung der Regierungsbaumeister wird dem Staatsministerium des Innern übertragen.

§ 27.

Im kulturtechnischen Staatsdienste verwendete Regierungsbaumeister von besonderer Befähigung und hervorragendem Fleiße können nach Maßgabe der verfügbaren Mittel staatliche Stipendien zu kulturtechnischen Studienreisen erhalten.

II. Mittlerer kulturtechnischer Dienst.

§ 28.

In den mittleren kulturtechnischen Staatsdienst werden in der Regel nur Anwärter aufgenommen, welche die kulturtechnische Schule in Pfarrkirchen mit gutem Erfolge absolviert und der aktiven Militärdienstpflicht genügt haben oder zurückgestellt, der Ersatzreserve überwiesen oder als militärdienstuntauglich befunden worden sind.

Die Aufnahme erfolgt in widerruflicher Weise nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses durch die Oberste Baubehörde.

Die aufgenommenen Anwärter werden durch die Oberste Baubehörde den Kulturbauämtern zur aushilfsweisen Dienstleistung als „Kulturaufseher" zugeteilt und von diesen einberufen und eidlich verpflichtet.

§ 29.

Die Anstellung im mittleren kulturtechnischen Staatsdienste als „Kulturbauführer" erfolgt erst dann, wenn der Bewerber während längerer Zeit seine Verlässigkeit und allseitige Brauchbarkeit im mittleren kulturtechnischen Dienste zweifellos dargetan hat.

C. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 30.

Die bisher exponiert gewesenen Wiesenbaumeister werden den Kulturbauämtern als Kulturbauführer (§§ 13, 29) zugeteilt und erhalten ihren Wohnsitz in der Regel am Sitze des Amtes.

Übergangsweise kann älteren und besonders bewährten Wiesenbaumeistern die Weiterführung dieses Titels gestattet werden.

§ 31.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. Die Verordnung vom 15. August 1902 über die Neuregelung des kulturtechnischen Dienstes wird aufgehoben.

Das Staatsministerium des Innern hat die zum Vollzuge der Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Ihm wird auch die Ermächtigung erteilt, im Bedarfsfalle während der Übergangszeit Ausnahmen hinsichtlich der Bestimmungen des § 13 dieser Verordnung zu treffen.

München, den 21. Dezember 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Pfaff. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Schreiber.

Anlage

zur K. Verordnung, die Regelung des kulturtechnischen Dienstes betreffend

(zu § 8).

Sitz, Benennung und Zusammensetzung der Kulturbauämter.

Lauf. Nr.	Der Kulturbauämter: Sitz und Benennung	Zusammensetzung: Ganze Verwaltungsbezirke	Zusammensetzung: Einzelne Amtsgerichtsbezirke
		Oberbayern.	
1.	München	München (Stadt) " (Bezirksamt) Ebersberg Freising (Stadt) " (Bezirksamt) Fürstenfeldbruck Tölz Wolfratshausen	Erding
2.	Ingolstadt	Ingolstadt (Stadt) " (Bezirksamt) Aichach Dachau Friedberg Pfaffenhofen Schrobenhausen	—
3.	Weilheim	Weilheim Garmisch Landsberg (Stadt) " (Bezirksamt) Schongau Starnberg	—

Lauf. Nr.	Der Kulturbauämter		
	Sitz und Benennung	Zusammensetzung	
		Ganze Verwaltungsbezirke	Einzelne Amtsgerichtsbezirke
4.	Rosenheim	Rosenheim (Stadt) „ (Bezirksamt) Aibling Berchtesgaden Miesbach Traunstein (Stadt) „ (Bezirksamt)	—
5.	Mühldorf	Mühldorf Altötting Laufen Wasserburg	Dorfen
		Niederbayern.	
6.	Deggendorf	Deggendorf (Stadt) „ (Bezirksamt) Bogen Dingolfing Grafenau Kelheim Kötzting Landau Landshut (Stadt) „ (Bezirksamt) Mainburg Mallersdorf Regen Rottenburg Straubing (Stadt) „ (Bezirksamt) Viechtach	Osterhofen

Lauf. Nr.	Der Kulturbauämter: Sitz und Benennung	Zusammensetzung: Ganze Verwaltungsbezirke	Zusammensetzung: Einzelne Amtsgerichtsbezirke
7.	Pfarrkirchen	Pfarrkirchen Eggenfelden Griesbach Passau (Stadt) " (Bezirksamt) Vilsbiburg Wegscheid Wolfstein	Vilshofen
		Pfalz.	
8.	Neustadt a. H.	Neustadt Dürkheim Frankenthal Germersheim Kirchheimbolanden Landau Ludwigshafen Rockenhausen Speyer	Bergzabern
9.	Homburg	Homburg St. Ingbert Kaiserslautern Kusel Pirmasens Zweibrücken	Annweiler

Lauf. Nr.	Der Kulturbauämter: Sitz und Benennung	Zusammensetzung: Ganze Verwaltungsbezirke	Zusammensetzung: Einzelne Amtsgerichtsbezirke
		Oberpfalz.	
10.	Regensburg	Regensburg (Stadt) " (Bezirksamt) Beilngries Burglengenfeld Cham Neunburg v. d. W. Parsberg Riedenburg Roding Stadtamhof Waldmünchen	Neumarkt einschl. der Stadt Neumarkt
11.	Weiden	Neustadt a. W. Amberg (Stadt) " (Bezirksamt) Eschenbach Kemnath Nabburg Oberviechtach Sulzbach Tirschenreuth Vohenstrauß	Kastl
		Oberfranken.	
12.	Bayreuth	Bayreuth (Stadt) " (Bezirksamt) Berneck Münchberg Naila	Hollfeld

Der Kulturbauämter			
Lauf. Nr.	Sitz und Benennung	Zusammensetzung	
		Ganze Verwaltungsbezirke	Einzelne Amtsgerichtsbezirke
12.	Bayreuth	Hof (Stadt) „ (Bezirksamt) Kulmbach (Stadt) „ (Bezirksamt) Pegnitz Rehau Stadtsteinach Wunsiedel	—
13.	Bamberg	Bamberg (Stadt) „ (Bezirksamt I) „ (Bezirksamt II) Forchheim (Stadt) „ (Bezirksamt) Höchstadt a. A. Kronach Lichtenfels Staffelstein Teuschnitz	Ebermannstadt
		Mittelfranken.	
14.	Ansbach	Ansbach (Stadt) „ (Bezirksamt) Dinkelsbühl (Stadt) „ (Bezirksamt) Feuchtwangen Gunzenhausen Rothenburg (Stadt) „ (Bezirksamt) Uffenheim Weißenburg (Stadt) „ (Bezirksamt)	—

Lauf. Nr.	Der Kulturbauämter: Sitz und Benennung	Zusammensetzung: Ganze Verwaltungsbezirke	Zusammensetzung: Einzelne Amtsgerichtsbezirke
15.	Nürnberg	Nürnberg (Stadt) " (Bezirksamt) Eichstätt (Stadt) " (Bezirksamt) Erlangen (Stadt) " (Bezirksamt) Fürth (Stadt) " (Bezirksamt) Hersbruck Hilpoltstein Lauf Neustadt a. A. Scheinfeld Schwabach (Stadt) " (Bezirksamt)	—
		Unterfranken.	
16.	Würzburg	Würzburg (Stadt) " (Bezirksamt) Alzenau Aschaffenburg (Stadt) " (Bezirksamt) Brückenau Gemünden Hammelburg Karlstadt Lohr Marktheidenfeld Miltenberg Obernburg Ochsenfurt	—

Lauf. Nr.	Der Kulturbauämter		
	Sitz und Benennung	Zusammensetzung	
		Ganze Verwaltungsbezirke	Einzelne Amtsgerichtsbezirke
17.	Schweinfurt	Schweinfurt (Stadt) " (Bezirksamt) Ebern Gerolzhofen Haßfurt Hofheim Kissingen (Stadt) " (Bezirksamt) Kitzingen (Stadt) " (Bezirksamt) Königshofen Mellrichstadt Neustadt a. S.	—
		Schwaben.	
18.	Donauwörth	Donauwörth (Stadt) " (Bezirksamt) Neuburg (Stadt) " (Bezirksamt) Nördlingen (Stadt) " (Bezirksamt) Wertingen	Höchstädt
19.	Günzburg	Günzburg (Stadt) " (Bezirksamt) Augsburg (Stadt) " (Bezirksamt) Illertissen Krumbach Neuulm (Stadt) " (Bezirksamt) Zusmarshausen	Dillingen einschl. der Stadt Dillingen Lauingen

Lauf. Nr.	Der Kulturbauämter: Sitz und Benennung	Zusammensetzung: Ganze Verwaltungsbezirke	Zusammensetzung: Einzelne Amtsgerichtsbezirke
20.	Kaufbeuren	Kaufbeuren (Stadt) „ (Bezirksamt) Füßen Mindelheim Oberndorf Schwabmünchen	—
21	Kempten	Kempten (Stadt) „ (Bezirksamt) Lindau (Stadt) „ (Bezirksamt) Memmingen (Stadt) „ (Bezirksamt) Sonthofen	—

Bekanntmachung, Bestimmungen über die Aufnahme in den kulturtechnischen Staatsdienst betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge der §§ 16 bis 29 der K. Verordnung vom 21. Dezember 1908 über die Regelung des kulturtechnischen Dienstes, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

I. Höherer kulturtechnischer Dienst.

1. Vorbereitungsdienst.

§ 1.

Die Gesuche um Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind binnen längstens drei Wochen nach Beendigung der Diplomprüfung (§ 16 Ziff. 1 der K. Verordnung vom 21. Dezember 1908) oder im Falle der Ableistung des Militärdienstes nach absolvierter Hochschule binnen 14 Tagen nach dessen Beendigung beim Staatsministerium des Innern einzureichen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. das Geburtszeugnis,
2. das Diplom eines Kulturingenieurs und
3. ein amtsärztliches Zeugnis darüber, daß der Gesuchsteller nicht mit solchen körperlichen Gebrechen behaftet ist, welche die Ausübung des kulturtechnischen Dienstes hindern oder wesentlich erschweren.

§ 2.

Nach der Zulassung zum Vorbereitungsdienst hat der Praktikant sich unverzüglich zum Antritt der Praxis bei dem ihm bekanntgegebenen Kulturbauamt (§ 18 der Verordnung) zu melden.

Die in den Vorbereitungsdienst eintretenden Praktikanten sind eidlich zu verpflichten (§ 8 Abs. 3 der K. Verordnung vom 10. Dezember 1908, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend; G. u. V.Bl. S. 1044).

Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung.

§ 3.

Die mit der Vorbereitung der Kulturingenieurpraktikanten befaßten Beamten haben dafür zu sorgen, daß der Vorbereitungsdienst dem Praktikanten weitgehendste Gelegenheit biete, sich in den verschiedenen Zweigen des kulturtechnischen Dienstes wissenschaftlich und praktisch genügend auszubilden und den Dienst in sachlicher und formeller Beziehung genau kennen zu lernen. Die fachwissenschaftliche Ausbildung der Praktikanten ist durch Erteilung praktischer Unterweisungen und durch Besprechung der einschlägigen Literatur, insbesondere auch schwebender kulturtechnischer Fragen, tunlichst zu fördern.

Die Praktikanten haben sich allen Verrichtungen des inneren und äußeren Dienstes unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit zu unterziehen. Die Art der dienstlichen Tätigkeit ist in einem Tagebuch kurz zu vermerken.

§ 4.

Zeigen sich im Verlaufe des Vorbereitungsdienstes an einem Praktikanten auffallende körperliche Gebrechen, welche die Erfüllung der Anforderungen des kulturtechnischen Dienstes voraussichtlich sehr erschweren oder unmöglich machen, so ist demselben gegen Nachweis zu eröffnen, daß hiewegen seiner künftigen Anstellung voraussichtlich ein Hindernis erwachsen werde.

§ 5.

Den Antritt je eines Abschnittes des Vorbereitungsdienstes (§ 18 der Verordnung) hat die Behörde, bei welcher der Praktikant eintritt, der K. Obersten Baubehörde anzuzeigen. Bei Beendigung eines solchen Abschnittes hat die betreffende Behörde ein Zeugnis über die Dauer des Vorbereitungsdienstes, über den Gang der Ausbildung, über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, über die Fähigkeiten und Leistungen des Praktikanten, sowie über die hiebei hervorgetretenen Mängel auszustellen und an die Oberste Baubehörde einzusenden. In diesem Zeugnisse sind auch alle Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes unter Angabe der Dauer und Veranlassung zu vermerken.

Ein Wechsel der Ämter, Stellen und Behörden, bei denen der Vorbereitungsdienst jeweils angetreten wurde, ist in der Regel nur aus dienstlichen Gründen zulässig.

§ 6.

Urlaub darf den Kulturingenieurpraktikanten in jedem Jahre des Vorbereitungsdienstes nur in der Gesamtdauer von zwei Wochen gegeben werden. Den Urlaub erteilt der Amtsvorstand.

Die Urlaubszeit ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes anzurechnen.

§ 7.

Läßt sich der Kulturingenieurpraktikant in dienstlicher oder außerdienstlicher Beziehung ein ungeeignetes oder ordnungswidriges Benehmen zu Schulden kommen, so hat der den Vorbereitungsdienst leitende Beamte ihn mündlich oder schriftlich zurechtzuweisen und wenn diese Zurechtweisung fruchtlos bleibt oder eine grobe Verfehlung vorliegt (§ 20 Abs. 2 der Verordnung), der Regierung, Kammer des Innern, Anzeige zu erstatten.

Bis zum Eintreffen der Entscheidung der Regierung kann dem Praktikanten die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes vom leitenden Beamten untersagt werden.

§ 8.

Die im Vorbereitungsdienste stehenden Kulturingenieurpraktikanten können bei Erledigung auswärtiger Dienstgeschäfte außer dem Ersatz der Reisekosten folgende täglichen Vergütungen erhalten:

1. 4 ℳ, wenn die Rückkehr zum Amtssitz noch am Reisetage selbst erfolgt,
2. 6 ℳ, wenn zur Besorgung des Dienstgeschäftes Übernachten notwendig ist.

Letzteren Falles findet die Vorschrift des § 8 Abs. 2 der K. Verordnung vom 11. Februar 1875 (G. u. V.-Bl. S. 105) entsprechende Anwendung. Für die Berechnung der Reisekosten sind die Bestimmungen des § 10 u. f. dieser Verordnung und bei Benützung

des Fahrrades zu auswärtigen Dienstgeschäften die Vorschriften der Min.-Entschl. vom 21. September 1907 Nr. 21164 maßgebend.

Weitere Entlohnungen erhalten die im Vorbereitungsdienste stehenden Praktikanten des Kulturingenieurfaches in der Regel nicht.

Während des Vorbereitungsdienstes bei einem Straßen- und Flußbauamte oder bei einer Sektion für Wildbachverbauung werden die Kulturingenieurpraktikanten hinsichtlich der Bezahlung wie die Praktikanten der Staatsbauverwaltung behandelt (s. Min.-Entschl. vom 30. März 1904 Nr. 12086).

2. Praktische Prüfung.

§ 9.

Die praktische Prüfung nach § 16 Ziff. 3 und §§ 21 bis 24 der K. Verordnung vom 21. Dezember 1908 findet zu München in der Regel im Monat Dezember statt.

Die Abhaltung und der Beginn der Prüfung werden rechtzeitig durch das Staatsministerium des Innern im M.A.Bl. bekannt gegeben.

§ 10.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind sechs Wochen vor Beginn beim Staatsministerium des Innern einzureichen, das über dieselben entscheidet.

Die Gesuche haben Aufschluß zu geben über Geburtsort und Geburtszeit, Heimatsort, Wohnort mit Wohnung, Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet), Religion und über die dermalige Beschäftigung des Gesuchstellers, dann über den Namen, Stand und Wohnsitz seiner Eltern.

Mit dem Gesuche sind vorzulegen:

1. das Diplom eines Kulturingenieurs,
2. der Nachweis, daß der Kandidat den dreijährigen Vorbereitungsdienst vorschriftsmäßig abgeleistet hat,
3. ein amtsärztliches Zeugnis darüber, daß der Kandidat nicht mit solchen körperlichen Gebrechen behaftet ist, welche die Ausübung des Berufes als Kulturingenieur hindern oder wesentlich erschweren und
4. der Nachweis, daß der Kandidat der aktiven Militärdienstpflicht genügt hat oder daß er vom Militärdienste ganz oder teilweise befreit oder zurückgestellt ist.

Diejenigen Praktikanten, welche zur Zeit der Anmeldung den Vorbereitungsdienst im kulturtechnischen Referate einer Regierung noch nicht vollendet haben, haben dem Gesuche ein Zeugnis über den Erfolg des bisher dort abgeleisteten Vorbereitungsdienstes beizufügen.

Die Zulassung erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß vor dem Beginn der Prüfung noch ein Zeugnis über die vorschriftsmäßige Vollendung des Vorbereitungsdienstes beigebracht wird. Gesuche um Anrechnung der Dauer von Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes auf die vorgeschriebene Vorbereitungszeit sind in der Regel mit dem Zulassungsgesuche zu verbinden. Die Unterbrechungsursachen sind nachzuweisen.

§ 11.

Praktikanten, die nach den vorgelegten Nachweisen ungenügend vorbereitet sind, werden zur Prüfung nicht zugelassen. Solchen Praktikanten wird eine entsprechende Ergänzung des Vorbereitungsdienstes innerhalb einer bestimmten Frist auferlegt.

Wird dieser Auflage nicht oder nur in ungenügender Weise entsprochen, so wird der Betreffende für immer von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 12.

Die mit der Durchführung der praktischen Prüfung nach § 21 der Verordnung zu betrauende Kommission besteht aus:

1. dem kulturtechnischen Referenten des Staatsministeriums des Innern als Vorsitzendem,
2. aus einem weiteren Mitgliede der Obersten Baubehörde, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. aus einem vom Staatsminister des Innern zu bestimmenden Administrativ-Referenten des Staatsministeriums und
4. aus einer nach Bedarf zu bemessenden Anzahl von kulturtechnischen Beamten der Regierungen oder der Kulturbauämter.

Der Kommission können auch kulturtechnische Beamte beigegeben werden, welche nur die Aufsicht im Prüfungsraume während der Prüfung zu führen, sonst aber mit dem Prüfungsgeschäfte sich nicht weiter zu befassen haben.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Prüfungskommission wird ein Schriftführer beigegeben.

Mitglieder der Prüfungskommission, die nicht in München ihren dienstlichen Wohnsitz haben, erhalten für die Zeit ihrer Tätigkeit einschließlich der notwendigen Reisetage neben den Reisekosten die vorschriftsmäßigen Tagegelder.

§ 13.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat alles Geschäftliche zu besorgen; ihm obliegt die Eröffnung und Leitung der Prüfung, er bestimmt die Mitglieder der Prüfungskommission, welche an den einzelnen Prüfungstagen die Aufsicht im Prüfungsraume zu führen haben, er beruft die Kommissionsmitglieder zu den Sitzungen, führt in diesen den Vorsitz und bewirkt die erforderlichen Vorlagen an das Staatsministerium des Innern.

Bei der Abstimmung in den Sitzungen der Prüfungskommission gibt der Vorsitzende seine Stimme zuletzt ab.

§ 14.

Die zur Prüfung zugelassenen Praktikanten haben sich am Tage vor Beginn der Prüfung dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzustellen.

§ 15.

Die Sitzordnung der Kandidaten wird täglich durch die Ziehung des Loses bestimmt. Das Ergebnis der Ziehung ist im Protokolle anzugeben.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist ermächtigt, einem Kandidaten auf seinen Wunsch aus erheblichen Gründen für einzelne Tage oder für die ganze Dauer der Prüfung einen vom Lose unabhängigen bestimmten Platz anzuweisen. Die Verfügung ist im Protokolle zu vermerken.

§ 16.

Zur Prüfung sind täglich 5—9 Stunden zu bestimmen.

Die Prüfungszeit beginnt an jedem Tage früh 8 Uhr.

Die Verteilung der Zeit auf die Vor- und Nachmittage hängt vom Umfange der betreffenden Aufgaben ab.

§ 17.

Den Kandidaten werden 11 Aufgaben zur schriftlichen und graphischen Bearbeitung vorgelegt.

Die Aufgaben und deren Reihenfolge, die Anzahl, die Art und der Maßstab der zu fertigenden Zeichnungen, dann die für die Bearbeitung zu gewährende Zeit werden vom Staatsministerium des Innern bestimmt.

Die Ausscheidung der Probeaufgaben nach Fachdisziplinen ist im Wesentlichen zu treffen wie folgt:

1. Naturwissenschaftliche und landwirtschaftliche Grundlagen der Kulturtechnik.

a) Klimatologie und Hydrologie: Kenntnis der klimatischen Haupteigentümlichkeiten des Königreiches und deren Einfluß auf die Wasserverteilung, auf die

Vegetationsverhältnisse und die Landeskultur im allgemeinen; dann Kenntnis der hydrographischen Eigentümlichkeiten des Königreiches, namentlich hinsichtlich der Niederschlagsverhältnisse, der Flußgebietsgliederung, der Wasserführung, Geschiebeführung und Eisbildung der Hauptflüsse;

b) Praktische Bodenkunde: Kenntnis der geologischen Gliederung des Königreiches, insbesondere hinsichtlich der bodenbildenden Gesteine und ihres Einflusses auf die Topographie des Landes, auf die hydrographischen und Vegetationsverhältnisse und auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen; sodann Kenntnis der im Lande vorkommenden Hauptbodenarten, nach ihrer Verbreitung, Entstehung und landwirtschaftlichen Benützbarkeit, sowie nach ihrer Verwendbarkeit zu Düngungszwecken;

c) Landwirtschaftliche Pflanzenkunde: Kenntnis der im Königreiche angebauten Hauptnutzpflanzen, der wichtigsten Wiesen- und Weidepflanzen, sowie der wichtigeren landwirtschaftlichen Unkräuter, deren Hauptverbreitungsbezirke und Vertilgungsmethoden.

2. Eigentliche Kulturtechnik:

a) Kultur der Wiesen und Weiden, der Heide- und Moorländereien (Urbarmachung),

b) Grabenentwässerung und Drainage einschließlich der Quellfassungen für Brunnenanlagen zu landwirtschaftlichen Zwecken,

c) Wasserleitungen für einzelne Gehöfte und kleine Ortschaften,

d) Wasserbau an kleineren Wasserläufen einschließlich der Eindeichung und des Teichbaues,

e) Wegebau für landwirtschaftliche Zwecke,

f) kulturtechnische Kunstbauten (Brücken, Wehre, Schleusen, Schützen, Aquädukte, Düker, Siphons u. dgl.),

g) Bearbeitung eines Kulturprojektes oder eines Teiles eines solchen nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze.

3. Administrativer Teil des kulturtechnischen Dienstes:

a) Kenntnis derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Einrichtungen, welche in administrativer und technischer Hinsicht beim Vollzug des kulturtechnischen Dienstes in Betracht kommen können (Wassergesetz, Fischereigesetz, Landeskulturrentengesetz, Flurbereinigungsgesetz, Abmarkungsgesetz, Grundsteuergesetz, Weidegesetz, Forstgesetz, Gemeindeordnung, Versicherungsgesetze, Dienstesinstruktionen, Einrichtungen des formellen Dienstes usw.).

b) Abfassung eines kulturtechnischen Gutachtens mit Begründung in einer verwaltungsrechtlichen Streitsache.

§ 18.

Die Anzahl der Prüfungsaufgaben aus den einzelnen bezeichneten Gebieten mit der zur Verfügung zu stellenden Arbeitszeit soll in der Regel betragen:

bei 1	a), b), c)	zusammen 1 Aufgabe mit $^1/_2$ Tag Arbeitszeit	$^1/_2$ Tag
		1 Aufgabe für	$^1/_2$ Tag
bei 2	a)	2 Aufgaben mit je $^1/_2$ Tag Arbeitszeit . . .	1 Tag
	b)	2 Aufgaben mit je $^1/_2$ Tag Arbeitszeit .	1 Tag
	c), d), e)	1 Aufgabe mit $^1/_2$ Tag Arbeitszeit . .	$^1/_2$ Tag
	f)	2 Aufgaben mit je 1 und $^1/_2$ Tag Arbeitszeit .	$1^1/_2$ Tag
	g)	1 Aufgabe mit 1 Tag Arbeitszeit	1 Tag
		8 Aufgaben für	5 Tage
bei 3	a)	1 Aufgabe mit $^1/_2$ Tag Arbeitszeit	$^1/_2$ Tag
	b)	1 Aufgabe mit 1 Tag Arbeitszeit	1 Tag
		2 Aufgaben für	$1^1/_2$ Tage

zusammen 11 Aufgaben mit 7 Tagen Arbeitszeit.

Durch diese Ausscheidung der Prüfungsgegenstände ist nicht ausgeschlossen, daß einzelne Aufgaben, soweit es die Natur des Gegenstandes oder der Zusammenhang tatsächlicher Verhältnisse erfordert, sich zugleich auf mehrere Disziplinen erstrecken oder aus mehreren Einzelfragen bestehen.

§ 19.

Die Aufgaben werden vom Staatsministerium des Innern in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken — und zwar die Abdrücke jeder Aufgabe in einem entsprechend überschriebenen und versiegelten Umschlag — dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verwahrung bis zum Beginn der Prüfung und zur weiteren Behandlung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 20 zugefertigt.

§ 20.

Den Kandidaten ist jedesmal nur eine Aufgabe zur Bearbeitung vorzulegen.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder der von ihm mit der Aufsichtführung im Prüfungslokale beauftragte Beamte hat den versiegelten Umschlag der betreffenden Probeaufgabe an dem zur Bearbeitung bestimmten Tage und zu der auf dem Umschlage bezeichneten Stunde in Gegenwart der Kandidaten — nach vorheriger Feststellung der Unverletztheit der Siegel des Umschlages durch Vorzeigen — zu öffnen und sodann die Verteilung der Abdrücke der Probeaufgabe an die Kandidaten vorzunehmen.

§ 21.

Alle schriftlichen und zeichnerischen Prüfungsarbeiten sind im Prüfungslokale in ununterbrochener Dauer und unter Aufsicht eines Prüfungskommissärs zu leisten.

§ 22.

Bei der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben ist nur die Benützung eigenhändiger Aufschreibungen und Skizzen gestattet. Fremde Manuskripte, Zeichnungen und Drucksachen, mit Ausnahme von Gesetzestexten ohne Erläuterungen, von Profiltabellen, Zahlenwerken, graphischen Tafeln, Preis- und Gewichtstabellen u. dergl. ohne Text, dürfen in das Prüfungslokal nicht mitgebracht werden.

Die zur Bearbeitung einzelner Aufgaben etwa besonders erforderlichen und deshalb von den Kandidaten bereit zu haltenden Literalien oder sonstigen Behelfe werden denselben rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Gebrauch anderer Hilfsmittel und die gegenseitige mündliche oder schriftliche Verständigung während der Prüfung ist verboten.

Es ist deshalb den Kandidaten bei Beginn der praktischen Prüfung zu eröffnen:

1. daß für jede Probearbeit die letzte Zensurnote angesetzt werden wird, wenn die Benützung nicht erlaubter Hilfsmittel oder fremder Beihilfe sogleich oder durch später sich ergebende Anhaltspunkte entdeckt wird;
2. daß im Falle wiederholter Benützung unerlaubter Hilfsmittel oder fremder Beihilfe oder auch schon bei der unter besonders belastenden Umständen stattfindenden erstmaligen Zuwiderhandlung der betreffende Kandidat von der weiteren Beteiligung an der Prüfung durch Beschluß der Prüfungskommission ausgeschlossen werden kann und daß die Prüfung sodann als „nicht bestanden" erachtet wird; und
3. daß Probearbeiten oder Teile einer solchen, welche ein Kandidat einem anderen zur Benützung überlassen hat, vom aufsichtführenden Beamten weggenommen, mit entsprechendem Vermerk versehen und sofort zu den Prüfungsakten genommen werden mit der Folge, daß die Prüfungskommission auch für solche Arbeiten eine geringere Zensur auszusprechen befugt ist.

§ 23.

Kein Kandidat darf, ausgenommen in Erkrankungsfällen oder aus anderen unabweisbaren Gründen und dann vorbehaltlich der Bestimmungen des § 25, vor Ablieferung seiner Prüfungsarbeit an den aufsichtführenden Beamten das Prüfungslokal verlassen.

Die abgelieferte Arbeit darf vom aufsichtführenden Beamten unter keinem Vorwande in die Hände des Kandidaten zurückgegeben werden.

Kein Kandidat darf über die festgesetzte Zeit hinaus arbeiten; es müssen deshalb nach Ablauf der zur Bearbeitung einer Aufgabe gewährten Zeit auch die etwa nicht vollendeten Arbeiten vom aufsichtführenden Beamten eingesammelt werden.

§ 24.

Die Ausarbeitungen der Aufgaben sind halbbrüchig zu schreiben, sofern nicht im einzelnen Falle nach Beschaffenheit der Aufgabe eine Ausnahme veranlaßt ist.

Die einzelnen Bogen und Blätter der Ausarbeitung sind mit der Bezeichnung der Probeaufgabe, dann mit dem Vor- und Zunamen des Kandidaten und mit der Nummer des Sitzplatzes zu versehen, sowie fortlaufend zu nummerieren. Auf dem ersten Bogen der Ausarbeitung ist ferner die Anzahl der Bogen und Beilagen, welche die Ausarbeitung umfaßt, vom Kandidaten vorzumerken.

Der aufsichtführende Beamte kontrolliert die Anzahl der Bogen und Beilagen der Ausarbeitung und setzt am Ende eines jeden Bogens oder Beiblattes und am Schlusse der ganzen Ausarbeitung seinen Namen bei.

§ 25.

Hat ein Kandidat wegen Krankheit oder irgend eines anderen unverschuldeten Hindernisses die Prüfung vor dem Schlusse verlassen, und beträgt die Anzahl der von ihm unbearbeitet gelassenen Prüfungs-Aufgaben nicht mehr als 3 einfach zählende Aufgaben (§ 29), so kann ihm für die nichtbearbeiteten Aufgaben vom Staatsministerium des Innern auf Ansuchen eine Ergänzungsprüfung gestattet werden.

Ein derartiges Gesuch ist spätestens innerhalb 6 Wochen nach Schluß der praktischen Prüfung beim Staatsministerium des Innern einzureichen und mit dem Nachweise über den Grund der Unterbrechung zu belegen. Bestand der Grund der Unterbrechung in Krankheit, so ist dies durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Beträgt die Anzahl der einfach zählenden Aufgaben, welche der Kandidat wegen Krankheit oder eines als rechtfertigend anerkannten sonstigen Hindernisses unbearbeitet gelassen hat, mehr als 3, so wird die Prüfung als „nicht begonnen" erachtet.

Bleibt ein Kandidat von einzelnen Prüfungsarbeiten weg, ohne durch Krankheit oder ein anderes rechtfertigendes Hindernis abgehalten gewesen zu sein, so wird für jede nicht eingelieferte Arbeit die letzte Note erteilt, sofern die Anzahl der so ausfallenden Arbeiten 3 einfach zählende nicht überschreitet. Ist dies der Fall, so wird die Prüfung als „nicht bestanden" erachtet.

§ 26.

Bei der Zensur der Ausarbeitungen der Prüfungsaufgaben sind 5 Notenzahlen in Anwendung zu bringen und zwar:

Note 1 für eine den Gegenstand mit Rücksicht auf die gewährte Zeit möglichst erschöpfende Ausarbeitung,

Note 2 für eine nicht in allen Teilen vollkommen befriedigende Ausarbeitung,

Note 3 für eine im allgemeinen noch befriedigende, aber in mehreren Punkten etwas unsichere oder nicht erschöpfende Ausarbeitung,

Note 4 für eine in einzelnen Punkten ganz unrichtige oder oberflächliche Ausarbeitung und

Note 5 für eine ganz oder in den meisten Punkten unrichtige oder gänzlich unterlassene Ausarbeitung.

Bei der Zuerkennung der Einzelnoten ist strengstens auf deise Notenerläuterung zu achten.

Die Zensur aus dem schriftlichen Vortrag (Stil, Darstellungsgabe, Leserlichkeit der Schrift und Sauberkeit der Arbeit), dann aus der Art der Ausführung der gefertigten Zeichnungen und Skizzen (geometrische Richtigkeit und Sauberkeit) ist, jedoch mit Berücksichtigung der gewährten Zeit, ebenfalls unter Zugrundelegung von 5 Notenstufen zu erteilen.

§ 27.

Über die Beurteilung der Aufgaben hat jeder Zensor genaue Aufzeichnungen in Form von Zensurlisten zu machen, in denen die Noten aus dem sachlichen Inhalte der Bearbeitung, aus dem schriftlichen Vortrag und aus der Ausführungsweise der Zeichnungen und Skizzen (§ 26 Schlußsatz), dann etwaige Wahrnehmungen über Benützung unerlaubter Hilfsmittel, über Zusammenarbeiten usw. niederzulegen sind.

Die Zensurlisten sind dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet vorzulegen.

§ 28.

Sobald alle Zensurlisten vorliegen, sind die Mitglieder der Prüfungskommission vom Vorsitzenden einzuberufen und die den einzelnen Kandidaten zu erteilenden Einzelnoten endgültig festzusetzen, um daraus die Hauptnote zu ermitteln.

§ 29.

Zur Ermittlung der Notensumme werden die Aufgaben (§ 17) je nach ihrem Umfang und der zur Verfügung gestellten Arbeitszeit (§ 18) derart bewertet, daß die Noten für die

Aufgaben mit halbtägiger Arbeitszeit einfach, die mit ganztägiger Arbeitszeit aber doppelt in Anrechnung gebracht werden. Der schriftliche Vortrag und die zeichnerische Darstellungsweise werden mit je einer Note einfach in Ansatz gebracht. Im ganzen ergibt sich hienach eine Mindest-Notensumme von 16.

Die Klassifikation für die Hauptnote hat nach 4 Abstufungen mit der Maßgabe zu erfolgen, daß für die Notensumme 16 bis 28 die Hauptnote I „sehr gut bestanden", für die Notensumme 29 bis 43 die Hauptnote II „gut bestanden", für die Notensumme 44 bis 52 die Hauptnote III „bestanden" und für die Notensumme über 52 die Hauptnote IV „nicht bestanden" zuzuerkennen ist.

§ 30.

Auf Grund der festgesetzten Einzel- und Hauptnoten wird von der zur Schlußsitzung versammelten Prüfungskommission die Rangliste der geprüften Kandidaten angefertigt.

In der Rangliste werden die Kandidaten nach Hauptnoten und bei gleichen Hauptnoten nach der Summe der Einzelnoten gereiht. Bei gleicher Notensumme hat jener Kandidat den Vorrang, welcher in den Ausarbeitungen die geringere Notensumme zählt. Wenn auch letztere Summe bei zwei oder mehreren Kandidaten die gleiche ist, gewährt der frühere Eintritt in den Vorbereitungsdienst oder das höhere Lebensalter den Vorrang. Entscheidung hierüber bleibt dem Staatsministerium des Innern vorbehalten.

§ 31.

Die von den sämtlichen anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission in der Schlußsitzung zu unterzeichnende Rangliste der geprüften Kulturingenieur-Praktikanten wird mit dem über die Schlußsitzung aufgenommenen Protokolle und den übrigen Prüfungsakten durch den Vorsitzenden der Kommission dem Staatsministerium des Innern zur endgültigen Festsetzung des Prüfungsergebnisses und Ausfertigung der Zeugnisse vorgelegt. (§ 23 der Verordnung.)

Die Prüfungszeugnisse erhalten die Kandidaten durch die Regierungen, Kammern des Innern, jenes Regierungsbezirkes ausgehändigt, wo sie zuletzt im Referatsdienste beschäftigt waren (§ 18 der Verordnung).

§ 32.

Die Kandidaten haben für das zu empfangende Prüfungszeugnis die gesetzliche Gebühr zu entrichten. Besondere Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

Die Kosten der Bereitstellung des Prüfungslokales, dann die Ausgaben für Beheizung, Beleuchtung und Reinhaltung des Prüfungslokales werden vom Staatsärar bestritten.

II. Mittlerer kulturtechnischer Dienst.

§ 33.

Die Gesuche um Aufnahme als Anwärter für den mittleren kulturtechnischen Staatsdienst sind bei der K. Obersten Baubehörde einzureichen (§ 28 der Verordnung).

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. das Geburtszeugnis,
2. das Abgangszeugnis der kulturtechnischen Schule (§ 28 Abs. 1 der Verordnung),
3. eine von dem Bewerber selbst verfaßte und geschriebene Darstellung seines Lebenslaufes,
4. ein amtsärztliches Zeugnis darüber, daß der Bewerber nicht mit solchen körperlichen Gebrechen behaftet ist, welche die Ausübung des kulturtechnischen Dienstes hindern oder wesentlich erschweren,
5. Dienstpapiere über die geleistete aktive Militärdienstpflicht oder über die anderweitige Erfüllung der Militärpflicht,
6. bei Minderjährigkeit des Bewerbers die schriftliche Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß er mit dem Gesuche einverstanden ist und
7. wenn der Bewerber nicht unmittelbar von der kulturtechnischen Schule oder vom Militär kommt, amtliche oder sonst glaubhafte Zeugnisse über Beschäftigung und Führung seit dem Austritte aus der Schule oder dem aktiven Militärdienste.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 34.

Die auf Januar 1909 anberaumte praktische Prüfung für den höheren kulturtechnischen Staatsdienst wird noch nach den bisher gültig gewesenen Vorschriften abgehalten werden; bei der nächsten Prüfung dagegen werden die neuen Prüfungsvorschriften in vollem Umfange Anwendung finden.

Für die am Ende des Sommersemesters 1908 von der Technischen Hochschule abgegangenen Diplomkulturingenieure haben bereits die in der K. Verordnung vom 21. Dezember 1908 und in den vorliegenden ergänzenden Bestimmungen enthaltenen Vorschriften über die Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes Geltung.

§ 35.

Um dem zur Zeit im kulturtechnischen Dienste der Kreise verwendeten nicht statusmäßigen Hilfspersonale übergangsweise die Aufnahme in den mittleren kulturtechnischen

Staatsdienst zu ermöglichen, wird für dasselbe eine Prüfung abgehalten werden, zu der jene Bewerber zugelassen werden, welche seit längerer Zeit im praktischen kulturtechnischen Dienste in Bayern beschäftigt waren, in jeder Hinsicht sehr gut qualifiziert sind und insbesondere auch den Nachweis über eine für praktische Zwecke genügende theoretisch landwirtschaftliche und technische Vorbildung zu erbringen vermögen.

Die in dieser Prüfung zu stellenden Anforderungen werden sich im allgemeinen nach dem Lehrziel und Lehrplan der kulturtechnischen Schule bemessen (Minist.-Amtsbl. 1908 S. 279 u. f.); hinsichtlich der Kenntnisse in der Pflanzenkunde, im Acker- und Pflanzenbau und in der landwirtschaftlichen Betriebslehre wird mindestens jenes Maß von Wissen verlangt, wie es in den bayerischen landwirtschaftlichen Winterschulen vermittelt wird.

Bis nach dem Bestehen dieser Prüfung hat dieses Hilfspersonal den Diensttitel „Kulturgehilfe" zu führen.

§ 36.

Die Bekanntmachung vom 9. November 1902, den Vorbereitungsdienst und die praktische Prüfung der Kulturingenieurpraktikanten betreffend, wird aufgehoben.

§ 37.

Die im Vorbereitungsdienste stehenden Kulturingenieurpraktikanten und das Hilfspersonal des mittleren kulturtechnischen Dienstes sind auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

München, den 22. Dezember 1908.

v. Brettreich.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 87.

München, den 24. Dezember 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1908, die Organisation der Gendarmerie betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1908, die K. Schutzmannschaft für die Haupt- und Residenzstadt München betreffend. — Bekanntmachung vom 21. Dezember 1908, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend. — Bekanntmachung vom 21. Dezember 1908, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Organisation der Gendarmerie betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Bestimmung und Einrichtung der Gendarmerie.

a) Im allgemeinen.

§ 1.

Die Gendarmerie ist im allgemeinen bestimmt, die Zivilbehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und in Handhabung der hierüber erlassenen Gesetze und Anordnungen zu unterstützen.

§ 2.

Die Gendarmerie ist in Bezug auf die Disziplin und die übrige innere Verfassung militärisch organisiert und in persönlicher und disziplinärer Beziehung dem Kriegsministerium, in allen übrigen Beziehungen dem Staatsministerium des Innern, den Regierungen, Kammern des Innern, und den Bezirksämtern nach näherer Bestimmung dieser Verordnung untergeben.

§ 3.

Die Gendarmerie ist unter dem Oberbefehl des Gendarmerie-Korpskommandos in Abteilungen entsprechend den Regierungsbezirken, in Bezirke entsprechend den Bezirksamtssprengeln und in Stationen gegliedert.

Das Korps-Kommando wird von einem General oder einem Obersten (Gendarmerie-Korpschef) geführt; demselben ist je ein Hauptmann als Adjutant und als Leiter der Gendarmerieschule, ein Rendant und das erforderliche Hilfspersonal, außerdem zur nebenamtlichen Dienstleistung ein vom Kriegsministerium zu bestimmender richterlicher Militärjustizbeamter des Standortes München beigegeben.

Jede Abteilung wird von einem Stabsoffizier oder Hauptmann (Abteilungs-Kommandeur) geführt, dem in der Regel ein Hilfsoffizier (Hauptmann, Oberleutnant oder Leutnant), ausnahmsweise zwei Hilfsoffiziere, ferner je ein Stabsoberwachtmeister für den Dienst und für das Rechnungswesen, sowie das nötige Hilfspersonal beigegeben sind.

Abgesehen von dem erwähnten Hilfspersonale besteht die Mannschaft aus Oberwachtmeistern, Wachtmeistern und Gendarmen.

Die am Sitze eines Bezirksamtes befindliche Station (Hauptstation) wird von einem Oberwachtmeister geführt, der zugleich dem betreffenden Gendarmeriebezirke vorgesetzt ist. Die übrigen ständigen Stationen (Nebenstationen) werden von Wachtmeistern befehligt. Auch den Hauptstationen können nach Bedarf Wachtmeister beigegeben werden.

§ 4.

Die Verteilung der Gendarmerie wird vom Staatsministerium des Innern bestimmt.

Die Regierungen, Kammern des Innern, sind jedoch ermächtigt, Änderungen der Verteilung innerhalb ihrer Bezirke vorübergehend anzuordnen. Die Anordnung ist dem Staatsministerium des Innern anzuzeigen, wenn es sich um die Errichtung einer Station oder um eine die Dauer von sechs Monaten überschreitende Verstärkung handelt.

§ 5.

Die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Gendarmerie wird auf den vom Kriegsministerium nach Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern erstatteten Antrag von Uns bestimmt.

b) Offiziere.

§ 6.

Über die Ernennung, Beförderung, Versetzung oder Entlassung der Offiziere sowie über ihre Verabschiedung mit der gesetzlichen Pension wird von dem Kriegsministerium nach Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern Antrag an Uns erstattet.

Die Beförderung der Offiziere des Gendarmeriekorps ist unter Beachtung ihres Rangverhältnisses in der Armee nach den für diese geltenden Grundsätzen zu beantragen.

Zur Versetzung der Hilfsoffiziere im Korps ist das Korpskommando zuständig.

§ 7.

Der Gehalt des Korpschefs bemißt sich nach Klasse 5, der Gehalt der Abteilungskommandeure nach Klasse 7, der Gehalt des Adjutanten des Korpskommandos und des Schulvorstandes nach Klasse 9, der Gehalt der Hilfsoffiziere der Abteilungskommandos nach Klasse 12 der Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten.

§ 8.

Die Ergänzung der Offiziere des Korps erfolgt aus den Oberleutnants und Leutnants des aktiven Heeres und aus inaktiven Oberleutnants und Leutnants, denen beim Ausscheiden aus dem aktiven Heere die Aussicht auf Anstellung im Gendarmeriedienst von Uns nach Antrag des Kriegsministeriums verliehen worden ist.

§ 9.

Die Offiziere melden sich auf dem vorgeschriebenen Dienstwege um Versetzung in das Korps.

Die Erfordernisse dieser Meldung sind

1. in der Regel eine fünfjährige Dienstzeit im Offiziersgrade,
2. ein Lebensalter von nicht mehr als 36 Jahren,
3. vollkommene Garnisonsdienstfähigkeit.

Die Versetzung eines Offiziers aus dem aktiven Heere in das Gendarmeriekorps sowie die Anstellung eines inaktiven Offiziers im Gendarmeriekorps ist von einer halbjährigen Probedienstleistung abhängig.

§ 10.

Bezüglich der Verehelichung der Offiziere des Gendarmeriekorps sind die einschlägigen, für das Heer bestehenden Bestimmungen maßgebend.

c) Rendant.

§ 11.

Der Rendant hat den Rang der III. Klasse der Subalternbeamten der Militärverwaltung.

Seine Ernennung und Entlassung sowie seine Versetzung in den Ruhestand wird vom Kriegsministerium nach Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern verfügt.

Die Stelle ist vorzugsweise durch Beförderung geeigneter, im Rechnungswesen verwendeter Stabsoberwachtmeister zu besetzen.

d) Mannschaften.

§ 12.

Die Mannschaft ergänzt sich durch freiwilligen Zugang aus der Klasse der Reservisten und der Landwehrpflichtigen.

Bewerber, die im aktiven Dienste stehen oder im Reserve- oder Landwehrverhältnisse zu einer Übung eingezogen sind, haben sich auf dem Dienstwege, alle übrigen Bewerber bei dem nächstgelegenen Abteilungskommando zu melden.

Zur Meldung und Aufnahme in das Korps ist erforderlich, daß

1. der Bewerber seiner Dienstpflicht im aktiven Heere genügt hat;
2. im Lebensalter von 22 bis 36 Jahren steht;
3. ledigen Standes und
4. gut beleumundet ist;
5. die nötige Gewandtheit im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzt;
6. starken gesunden Körperbau und gute natürliche Anlagen hat.

§ 13.

Die Bewerber erhalten die erforderliche Ausbildung für den Dienst in der Gendarmerieschule, sofern sie nicht ausnahmsweise wegen Nachweises einer besonderen Vorbildung von dem Besuche der Schule entbunden werden.

Die in die Gendarmerieschule aufzunehmenden Bewerber bestimmt das Korpskommando.

§ 14.

Die Abstellung von Mannschaften zur Feldgendarmerie und der Rücktritt zum Gendarmeriekorps erfolgt nach Maßgabe der Feldgendarmerieordnung.

§ 15.

Die Stellen der Wachtmeister, Oberwachtmeister und Stabsoberwachtmeister werden durch Beförderung geeigneter Gendarmen, Wachtmeister und Oberwachtmeister besetzt.

§ 16.

In Bezug auf den Rang stehen die Stabsoberwachtmeister den Hartschieren, die Wachtmeister jenen des aktiven Heeres, die Gendarmen den Unteroffizieren des aktiven Heeres gleich. Die Oberwachtmeister stehen im Range zwischen den Stabsoberwachtmeistern und den Wachtmeistern.

Nach mehrjähriger zufriedenstellender Dienstleistung in ihrem Dienstgrade wird den Gendarmen Titel und Rang der Sergeanten durch das Korpskommando verliehen.

§ 17.

Die Kosten der Bewaffnung und der Ausrüstung der Mannschaft, sowie der Unterhaltung dieser Gegenstände werden vom Staate bestritten.

Den auf den Stationen befindlichen Mannschaften werden für ihre Person Bettfurnituren, den ledigen Mannschaften zudem die nötige Zimmer- und Kücheneinrichtung zur Benützung überlassen.

Die den Stationen für Schreibbedürfnisse, für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Dienstzimmer zu gewährenden Beträge werden vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

§ 18.

Die Mannschaften bedürfen zur Eingehung einer Ehe der Erlaubnis des Korpskommandos.

Die Erlaubnis darf nur verweigert werden, wenn die vom Staatsministerium des Innern bestimmte Höchstzahl der verheirateten Mannschaft überschritten würde oder wenn der Eingehung der Ehe sonstige dienstliche Bedenken entgegenstehen.

e) Bureaudiener.

§ 19.

Die Stellen der Bureaudiener beim Korpskommando und bei den Abteilungskommandos sind vorzugsweise durch Wiederanstellung pensionierter Mannschaften zu besetzen.

II. Abschnitt.

Verhältnis der Gendarmerie zu den Zivil- und Militärbehörden.

§ 20.

Die Gendarmerieoffiziere, der Rendant und das sonstige Personal des Korpskommandos und der Abteilungskommandos sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 ausschließlich ihren militärischen Vorgesetzten untergeordnet.

Die übrige Mannschaft steht in Bezug auf ihre Dienstleistung ausschließlich unter den Polizeistellen und -Behörden.

§ 21.

Dem Staatsministerium des Innern stehen die oberste Leitung des Gendarmeriedienstes, die Erlassung der erforderlichen allgemeinen Anordnungen, die Leitung der wirtschaftlichen Verhältnisse und in den übrigen Beziehungen die durch diese Verordnung bestimmten Befugnisse zu.

§ 22.

Den Regierungen, Kammern des Innern, steht die obere Leitung des Gendarmeriedienstes im Regierungsbezirke zu. Sie haben zugleich hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gendarmerie diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche ihnen vom Staatsministerium des Innern zugewiesen werden; ihren diesbezüglichen Anordnungen haben die Gendarmerieoffiziere nachzukommen.

Die Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, in wichtigen Fällen Gendarmerie-Offiziere zur persönlichen Führung eines Kommandos oder zu sonstigen in ihren Wirkungskreis fallenden Dienstleistungen abzuordnen und mit den entsprechenden Befehlen zu versehen.

§ 23.

Das Bezirksamt ist die Zivil-Dienstbehörde der Gendarmeriemannschaft seines Bezirkes und hat deren Dienst unter Beiziehung des Oberwachtmeisters zu leiten.

Das Bezirksamt ist infolgedessen befugt, die Mannschaft in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisungen zu versehen, sie überhaupt zu genauer Erfüllung ihrer Berufspflichten und zu vorschriftsmäßiger Führung anzuhalten und sie, wo sie gefehlt hat, zu belehren und zurechtzuweisen.

Die Mannschaft ist verpflichtet, den Anordnungen des Bezirksamtes unbedingt zu gehorchen.

Das Bezirksamt hat über die Mannschaft seines Bezirkes keinerlei Strafrecht, ist aber befugt, die Einleitung des Dienststrafverfahrens zu veranlassen, sowie nach Umständen auf Abberufung des Betreffenden anzutragen.

Das Bezirksamt ist in dringenden Fällen befugt, die vorläufige Dienstenthebung (Art. 170. 172 des Beamtengesetzes) zu verfügen, vorbehaltlich der instanziellen Entscheidung der militärischen Vorgesetzten. Das Bezirksamt hat von der getroffenen Verfügung sofort dem Abteilungskommando Kenntnis zu geben.

§ 24.

Alle anderen als die der Gendarmerie unmittelbar vorgesetzten Zivilbehörden haben, wenn sie der Dienstleistung der Gendarmerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, in welchen Gefahr

auf Verzug besteht, ihre Anforderung an das einschlägige Bezirksamt zu richten. Dieses ist verpflichtet, der Anforderung zu entsprechen, wenn die geforderte Dienstleistung zu den Obliegenheiten der Gendarmerie gehört.

Die Justizbehörden können sich jedoch unmittelbar an die Gendarmerie wenden, auch wenn nicht Gefahr auf Verzug besteht.

§ 25.

Die militärische Aufsicht über die Gendarmerie wird ausschließlich von ihren Militärvorgesetzten geführt.

Anderen Militärbefehlshabern ist die Gendarmerie nicht unterstellt, sie hat jedoch an den Sitzen der Bezirkskommandos, in Standorten und Festungen zur Ausübung der militärischen Polizei, soweit hiedurch die ihr zugewiesenen Zivildienstleistungen nicht beeinträchtigt werden, mitzuwirken und hiebei die von den Militärbefehlshabern bezüglich der militärischen Polizei ausgehenden Befehle zu befolgen.

§ 26.

Die Gendarmerie steht, wenn sie gemeinschaftlich mit den von der zuständigen Zivilbehörde zur Erhaltung der inneren Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung aufgebotenen Truppenteilen einzuschreiten hat, unter den Befehlen der Militärbehörde. Das Kommando gebührt in diesem Falle dem dienstältesten Offizier oder Unteroffizier, gleichviel ob er im Heere oder in der Gendarmerie dient.

Der das Kommando führende Offizier oder Unteroffizier des aktiven Heeres ist jedoch verpflichtet, die Anträge des Gendarmerieführers zu berücksichtigen.

§ 27.

Die Militär-, Zivil- und Gemeindebehörden haben die Gendarmerie und ihre einzelnen Mitglieder auf deren Ersuchen in Ausübung ihrer Dienstespflichten zu unterstützen und ihnen die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und zur Erreichung ihrer Bestimmung nötige Hilfe zu gewähren, soweit dies nach den Vorschriften über die Zuständigkeit zulässig ist. Die Ortspolizeibehörden haben insbesondere noch der Gendarmeriemannschaft von vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sofortige Mitteilung zu machen und derselben alle Aufschlüsse zu geben, welche ihr die Erfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten erleichtern können.

§ 28.

Ladungen ergehen unmittelbar an die Mannschaft; die ladende Behörde hat aber die Zivildienstbehörde sobald es geschehen kann und tunlichst so rechtzeitig von der geschehenen

Ladung zu verständigen, daß die Zivildienstbehörde noch die erforderlichen Anordnungen bezüglich des Ersatzes des Geladenen treffen kann.

Die Zivildienstbehörde leitet die Mitteilung an den Bezirksbefehlshaber und, wenn dieser geladen ist, an das Abteilungskommando.

Der Gendarm hat von einer an ihn ergangenen Ladung dem Stationsbefehlshaber mündliche Meldung zu erstatten.

Sind Mannschaften als Beschuldigte oder Angeklagte vor das Militärgericht zu gestellen, so ist das Ersuchen an das Abteilungskommando zu richten; dieses hat sodann die Zivildienstbehörde zu benachrichtigen.

III. Abschnitt.

Dienst der Gendarmerie.

§ 29.

Der Dienst der Offiziere, des Rendanten und der Mannschaft wird durch Ministerialvorschriften geregelt.

§ 30.

Die Gendarmerie leistet ihren Dienst in der Regel nur innerhalb des ihr angewiesenen Patrouillen- oder Dienstbezirks.

Eine Ausnahme hievon tritt ein:

1. wenn die Überschreitung des Dienstbezirks durch die Natur der Dienstverrichtung selbst, wie bei Transporten, Eskorten, Streifen veranlaßt ist,
2. wenn bei Gefahr auf Verzug, wie bei Unglücksfällen, Verfolgung flüchtiger Verbrecher, die Mannschaft des in Betracht kommenden Dienstbezirks nicht gegenwärtig oder nicht zureichend ist,
3. wenn aus besonderer Veranlassung die Dienstleistung eines bestimmten Befehlshabers oder Gendarmen außerhalb seines Dienstbezirks von der vorgesetzten Zivildienstbehörde angeordnet wird.

Die Station, in deren Dienstbezirk die Handlung vorgenommen wurde, ist nachträglich zu verständigen.

§ 31.

Die Zivildienstbehörde ist befugt, bei Streifen, großen Menschenansammlungen und in Fällen, in welchen erhebliche Störungen der öffentlichen Ordnung zu befürchten oder bereits erfolgt sind, die Mannschaft mehrerer Stationen des Amtsbezirkes zu vereinigen und das Kommando dem Oberwachtmeister oder einem Wachtmeister des Amtsbezirkes zu übertragen.

Erstreckt sich eine solche Maßnahme auf mehr als 24 Stunden, so hat die Zivildienstbehörde dem Abteilungskommando Mitteilung zu machen.

Unter denselben Voraussetzungen kann die Regierung, Kammer des Innern, mehrere Stationen eines oder verschiedener Amtsbezirke vereinigen und nach Umständen das Kommando einem Offizier übertragen.

Auch das Staatsministerium des Innern kann die Verwendung der Mannschaft zu Dienstleistungen außerhalb ihres Dienstbezirkes anordnen.

IV. Abschnitt.

Belohnungen der Gendarmerie.

§ 32.

Die Belohnungen der Gendarmeriemannschaft, welche sich durch Mut, Entschlossenheit, Klugheit und Diensteifer in besonders hervorragender Weise auszeichnet, bestehen

1. in öffentlichen Belobungen,
2. in Geldbeträgen,
3. in Verleihung von Ehrenzeichen.

Die Erteilung von öffentlichen Belobungen steht den Regierungen, Kammern des Innern, die Erteilung von Geldbelohnungen dem Staatsministerium des Innern zu.

§ 33.

Die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme und zum Tragen ausländischer Ehrenzeichen ist für die Offiziere und Mannschaften vom Kriegsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu erwirken.

V. Abschnitt.

Disziplin.

§ 34.

Die Disziplin über die Angehörigen des Gendarmeriekorps wird unter dem Oberbefehle des Korps-Chefs in jeder Abteilung von deren Kommandeur und unter diesem von den Hilfsoffizieren, den Stabsoberwachtmeistern, Oberwachtmeistern und Wachtmeistern nach militärischen Grundsätzen erhalten und bemißt sich im einzelnen nach den folgenden Vorschriften.

§ 35.

Jeder Vorgesetzte ist befugt, der ihm untergebenen Mannschaft mündlich oder schriftlich Ermahnungen oder Warnungen zu erteilen.

Hat sich ein Unteroffizier oder Gendarm einer Pflichtverletzung schuldig gemacht, für deren Schwere eine Ermahnung oder Warnung unzureichend erscheint (Dienstvergehen), so tritt Dienststrafe ein.

§ 36.

Die Dienststrafen sind:

1. Verweis;
2. Geldstrafe;
3. Arrest;
4. Strafversetzung allein oder in Verbindung mit Geldstrafe oder Arrest;
5. Dienstentlassung.

Unberührt bleibt die Befugnis des Korpskommandos, Mannschaften, solange ihr Dienstverhältnis widerruflich ist, aus anderen als disziplinären Gründen zu entlassen oder zu versetzen.

§ 37.

Geldstrafe ist bis zum Betrage des einmonatigen Gehaltes zulässig; dieser Höchstbetrag darf auch beim Zusammenflusse mehrerer Dienstvergehen nicht überschritten werden.

Die Geldstrafen werden dem Unterstützungsfond für Witwen und Waisen der Gendarmeriemannschaften zugewendet.

§ 38.

Die Strafe des Arrestes ist zulässig, wenn eine Handlung, die im ersten oder zweiten Wiederholungsfalle unter das Militärstrafgesetz fallen würde, allein oder in Verbindung mit anderen Dienstvergehen den Anlaß zum Dienststrafverfahren bildet.

Die Dauer des Arrestes darf nur nach ganzen Tagen, bis zum Höchstbetrage von zwei Wochen, bemessen werden.

Der Arrest ist von Stabsoberwachtmeistern und Oberwachtmeistern in der Wohnung zu verbüßen; der Bestrafte darf während der Dauer desselben seine Wohnung nur, soweit es der Dienst erfordert, verlassen und Besuche nicht annehmen.

Wachtmeister und Gendarmen verbüßen den Arrest in Einzelhaft.

§ 39.

Die Strafversetzung erfolgt entweder

1. durch Versetzung auf eine Dienstesstelle mit dem gleichen Range und dem gleichen Gehalte oder
2. durch Versetzung auf eine Dienstesstelle mit einem geringeren Range und einem geringeren Gehalte.

Die Strafversetzung schließt den Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten aus.

§ 40.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und der Dienstabzeichen sowie des Anspruchs auf Diensteinkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung von Rechts wegen zur Folge.

Lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann durch Ministerialbescheid ausgesprochen werden, daß dem aus dem Dienste Entlassenen vom Zeitpunkte der Entlassung an auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit als Unterhaltsbeitrag ein Teil des Ruhegehalts zu gewähren sei, den er anzusprechen hätte, wenn er im Zeitpunkte der Entlassung in den Ruhestand versetzt würde. Auch kann bei gleicher Voraussetzung den Hinterbliebenen des aus dem Dienste Entlassenen durch Ministerialbescheid der Anspruch auf Versorgung ganz oder teilweise, mit oder ohne Zeitbeschränkung, vorbehalten werden.

Liegen berücksichtigungswerte Verhältnisse vor, so kann durch Königliche Entschließung dem aus dem Dienste Entlassenen oder seiner Familie ausnahmsweise sofort oder später ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden; der Unterhaltsbeitrag soll jedoch in der Regel die Hälfte des Betrags nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt berechnet hätte, wenn der aus dem Dienste Entlassene im Zeitpunkte der Dienstentlassung in den Ruhestand versetzt worden wäre. Unter der gleichen Voraussetzung (Satz 1) kann durch Königliche Entschließung den Hinterbliebenen eines aus dem Dienste entlassenen Unteroffiziers oder Gendarmen ausnahmsweise ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden; dieser soll in der Regel die Hälfte der Beträge nicht übersteigen, die sie als Witwen- und Waisengeld zu beanspruchen hätten, wenn der aus dem Dienste Entlassene im Zeitpunkte der Entlassung gestorben wäre.

§ 41.

Die Art und das Maß der Dienststrafe ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesamte Führung des Beschuldigten zu ermessen.

§ 42.

Hat ein Unteroffizier oder Gendarm während seines früheren Dienstverhältnisses als öffentlicher Beamter ein Dienstvergehen begangen, so unterliegt er auch hiewegen den Vorschriften dieser Verordnung.

Wegen einer Handlung, die ein Unteroffizier oder Gendarm vor dem Eintritt in den Staatsdienst zu einer Zeit begangen hat, in der er weder Staatsbeamter noch öffentlicher Beamter war, ist ein Einschreiten im Dienststrafverfahren nur dann zulässig, wenn die Handlung die Strafversetzung oder Dienstentlassung begründet.

§ 43.

Die Strafverfolgung von Dienstvergehen verjährt in fünf Jahren. Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Strafverfolgung des Dienstvergehens nicht, bevor die Strafverfolgung der Straftat verjährt ist.

Jede Handlung des Strafrichters oder der Disziplinarbehörde, die wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§ 44.

Das Dienststrafverfahren wird eingestellt, wenn der Beschuldigte unter Verzicht auf Titel und Dienstabzeichen, sowie auf Diensteinkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung um Entlassung aus dem Staatsdienste nachsucht, vorausgesetzt, daß er in Bezug auf seinen Dienst sich nicht in verschuldetem Rückstande befindet und über eine ihm anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen Rechenschaft abgelegt hat.

§ 45.

Hat der Staatsanwalt in einem strafrechtlichen Verfahren die öffentliche Klage erhoben oder ist in einem militärgerichtlichen Verfahren die Anklage verfügt worden, so darf vor Beendigung dieses Verfahrens gegen den Beschuldigten wegen der nämlichen Tatsachen ein Dienststrafverfahren weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.

Ist wegen Abwesenheit des Beschuldigten die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens beschlossen, so kann von diesem Zeitpunkt an das Dienststrafverfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden.

§ 46.

Ist von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt, so findet wegen der Tatsachen, die in dem strafrechtlichen Verfahren Gegenstand der Aburteilung waren, ein Dienststrafverfahren nur noch insofern statt, als diese Tatsachen an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der strafbaren Handlung, auf die das Strafverfahren sich erstreckte, ein Dienstvergehen enthalten.

Die Freisprechung wegen Verjährung im strafrechtlichen Verfahren schließt die Einleitung oder Fortsetzung eines Dienststrafverfahrens nicht aus, solange die Strafverfolgung wegen Dienstvergehens noch nicht gemäß § 43 ausgeschlossen ist.

Ist in einem strafrechtlichen Verfahren eine Verurteilung erfolgt, die den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so kann von diesem Zeitpunkt an das Dienststrafverfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden.

§ 47.

Auf Strafversetzung oder Dienstentlassung kann in erster Instanz nur vom Korpschef erkannt werden.

Im übrigen wird die Dienststrafgewalt in erster Instanz vom Abteilungskommandeur ausgeübt, soferne sich nicht im einzelnen Falle der Korpschef hiezu veranlaßt sieht.

§ 48.

Vor der Verhängung einer Dienstesstrafe ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Dienstpflicht zu äußern.

Der mit der Ausübung der Dienststrafgewalt betraute Vorgesetzte hat nötigenfalls die Aufklärung des Sachverhältnisses durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen zu veranlassen.

§ 49.

Der Ausspruch der Dienstesstrafe erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Der Bescheid muß außer der Festsetzung der Strafe die für erwiesen erachteten Tatsachen und die übertretene Dienstesvorschrift bezeichnen.

§ 50.

Der Strafbescheid ist dem Beschuldigten gegen Nachweis zuzustellen. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

§ 51.

Beschwerden gegen Strafbescheide sind innerhalb einer unerstrecklichen Frist von fünf Tagen, von Ablauf des Tages der Zustellung an gerechnet, auf dem Dienstwege anzubringen.

Beschwerden gegen Strafbescheide des Abteilungskommandeurs werden endgültig vom Korpschef, Beschwerden gegen Strafbescheide des Korpschefs endgültig vom Kriegsministerium beschieden.

§ 52.

Die auf Strafversetzung oder Dienstentlassung lautenden und die in zweiter Instanz ergehenden Bescheide des Korpschefs erfolgen auf schriftlichen Antrag des dem Korpskommando beigegebenen Militärjustizbeamten; sie sind von diesem mitzuzeichnen.

§ 53.

Der Bestrafte hat die im Verfahren erwachsenen baren Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten.

Über die Pflicht zur Tragung der Kosten ist gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache zu erkennen.

§ 54.

Strafbescheide dürfen, solange sie mit Beschwerde angefochten werden können, nicht vollzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über vorläufige Dienstenthebung bleiben unberührt.

Die Vollstreckung der Geldstrafen erfolgt, soweit tunlich, im Wege der Aufrechnung nach dem Art. 12 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Andernfalls wird sie nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung bewirkt; einer Zustellung der beglaubigten Abschrift des Strafbescheides bedarf es nicht.

Im übrigen ist das Kriegsministerium ermächtigt, im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern Vorschriften über die Vollstreckung der Dienststrafen zu erlassen.

§ 55.

Der Korpschef hat darüber zu wachen, daß die Dienststrafgewalt von den Abteilungskommandeuren gemäß den Vorschriften dieser Verordnung ausgeübt wird.

Findet sich, daß eine verhängte Dienstesstrafe der Art oder dem Maße nach unzulässig war, so ist dieselbe abzuändern oder aufzuheben.

§ 56.

Auf die unter Gewährung von Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzten Mannschaften finden die Bestimmungen dieses Abschnitts mit der Maßgabe Anwendung, daß Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatigen Wartegeldes zulässig ist und daß an Stelle der Strafversetzung auf Minderung des Wartegeldes um höchstens den fünften Teil für die ganze Zeit oder für einen Teil des einstweiligen Ruhestandes zu erkennen ist.

§ 57.

Auf die zeitlich oder dauernd in den Ruhestand versetzten Mannschaften finden die Bestimmungen dieses Abschnitts mit folgenden Einschränkungen entsprechende Anwendung:

Auf Verweis oder Geldstrafe kann nur wegen Verletzung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit erkannt werden. Geldstrafe ist zulässig bis zum Betrage des einmonatigen Ruhegehalts.

Im übrigen ist ein Dienstesstrafverfahren nur wegen solcher in der Dienstesaktivität oder im Ruhestande begangener Handlungen zulässig, die gegenüber einem aktiven Beamten die Dienstentlassung begründen. An Stelle der Dienstentlassung ist auf Verlust des Titels, der Dienstabzeichen und des Ruhegehalts sowie des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung zu erkennen. Die Vorschriften des § 40 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 58.

Wegen einer Verletzung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit kann auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses eine Geldstrafe bis zum Betrage von sechshundert Mark im Dienstesstrafverfahren verhängt werden, sofern nicht eine andere Strafe verwirkt ist.

§ 59.

In einem Dienstesstrafverfahren nach den §§ 56—58 ist der Kommandeur der Abteilung zuständig, welcher der Beschuldigte zuletzt angehörte, in Ermangelung einer solchen Angehörigkeit der Korpschef.

VI. Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 60.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Wirksamkeit.

Gleichzeitig treten alle früheren Verordnungen über die Organisation der Gendarmerie, einschließlich der Disziplinarstrafordnung, vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen des Beamtengesetzes, außer Kraft.

§ 61.

Bezüglich der Umzugskosten und der Entschädigungen für auswärtige Dienstgeschäfte bleiben die bisherigen Bestimmungen bis auf weiteres in Kraft.

Dabei haben für die Oberwachtmeister die seither für Wachtmeister bestimmten Sätze, für die Wachtmeister die seither für Stationskommandanten bestimmten Sätze zu gelten. Den bisherigen Vizewachtmeistern bleibt der seither für Wachtmeister bestimmte Satz der Umzugskosten gewahrt.

§ 62.

Soweit die Pensionen der im Zivildienst angestellten vormaligen Gendarmeriemannschaften noch nach den Verordnungen vom 13. Oktober 1881 und vom 16. Juli 1900 (Gesetz- u. Verordnungsblatt 1881 S. 1289, 1900 S. 891) zu regeln sind, ist fortan

a) bezüglich der mit einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren aus dem aktiven Gendarmeriedienst ausgeschiedenen Mannschaften ein Einkommenssatz von 1400 *M*,

b) bezüglich der übrigen Pensionisten ein Einkommenssatz von 1200 *M*

zu Grunde zu legen.

Soweit es aber für die Beteiligten günstiger ist, ist

1. bezüglich der unter der Herrschaft der Verordnung vom 13. Oktober 1881 ausgeschiedenen Mannschaften der doppelte Pensionsbetrag,

2. bezüglich der unter der Herrschaft der Verordnung vom 16. Juli 1900 ausgeschiedenen Mannschaften das in der Gendarmerie zuletzt bezogene Einkommen, einschließlich der Dienstaufwandsentschädigung, des Monturgeldes, des Ökonomiebeitrags und des einjährigen Betrags einer etwaigen Dienstprämie,

als Einkommenssatz zu Grunde zu legen.

§ 63.

Bis zur Erlassung anderweitiger Vorschriften über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Gendarmerie gelten die seitherigen Bestimmungen in der Weise, daß auf die Stabsoberwachtmeister die seitherigen Bestimmungen für Oberwachtmeister, auf die Oberwachtmeister die seitherigen Bestimmungen für Wachtmeister und auf die Wachtmeister die seitherigen Bestimmungen für Vizewachtmeister Anwendung finden.

Sergeanten tragen am Kragen die großen Auszeichnungsknöpfe mit dem heraldischen Löwen.

München, den 21. Dezember 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Horn. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Schreiber.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die K. Schutzmannschaft für die Haupt- und Residenzstadt München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die K. Schutzmannschaft für die Haupt- und Residenzstadt München ist im allgemeinen bestimmt, die Zivilbehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und in Handhabung der hierüber erlassenen Gesetze und Anordnungen zu unterstützen.

§ 2.

Die Schutzmannschaft ist unter Oberleitung der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und des Staatsministeriums des Innern der Polizeidirektion München angegliedert.

Die Beamten der Schutzmannschaft sind Beamte der Polizeidirektion.

§ 3.

Die Schutzmannschaft ist ein Zivilinstitut mit militärischer Organisation.

Die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung wird von Uns bestimmt.

§ 4.

Die Schutzmannschaft besteht aus Polizeioffizieren (Polizeimajor, Polizeihauptmann, Polizeioberleutnant, Polizeileutnant), einem Rendanten, Oberwachtmeistern, Wachtmeistern und Schutzmännern.

§ 5.

Der Polizeimajor hat unter Mitwirkung der übrigen Polizeioffiziere nach den Anordnungen des Vorstands der Polizeidirektion das Kommando über die Schutzmannschaft zu führen.

Im Falle der Verhinderung oder Beurlaubung des Polizeimajors vertritt dessen Stelle der rangälteste Polizeioffizier.

§ 6.

Die Schutzmannschaft ist in Bezirksabteilungen, anschließend an die Polizeibezirke, und in Stationen gegliedert.

Außerdem besteht eine berittene Abteilung.

Die Abteilungen werden von Oberwachtmeistern, die Stationen von Wachtmeistern befehligt.

Die Stärke der Abteilungen und Stationen wird von der Polizeidirektion bestimmt.

§ 7.

Zur Meldung und Aufnahme in die Schutzmannschaft ist erforderlich, daß der Bewerber

1. seiner Dienstpflicht in der aktiven Armee genügt hat;
2. im Lebensalter von 24 bis 36 Jahren steht;

3. ledigen Standes und
4. gut beleumundet ist;
5. die nötige Gewandtheit im Lesen, Schreiben und Rechnen,
6. starken gesunden Körperbau und gute natürliche Anlagen,
7. eine Körpergröße von mindestens 167 cm besitzt.

Von den in Ziff. 1, 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen kann in besonderen Fällen durch die Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Dispens erteilt werden; von dem in Ziff. 7 vorgeschriebenen Mindestmaße kann die Polizeidirektion im einzelnen Falle absehen, wenn der Bewerber in sonstiger Beziehung besonders geeigenschaftet erscheint.

§ 8.

Der Aufnahme hat der erfolgreiche Besuch eines drei- bis viermonatlichen Vorbereitungskurses in der Gendarmerieschule vorauszugehen. Derselbe gilt als informatorische Beschäftigung im Sinne der Anstellungsgrundsätze.

§ 9.

Die Mannschaften bedürfen zur Eingehung einer Ehe der Erlaubnis der Polizeidirektion.

Diese Erlaubnis ist in der Regel nur dann zu erteilen, wenn die Mannschaften fünf Jahre lang zur Zufriedenheit gedient haben. Eingerechnet wird hiebei jene Dienstzeit, welche sie in der K. Gendarmerie oder als Kapitulanten in der Armee zugebracht haben.

Vor Zurücklegung einer fünfjährigen Dienstzeit kann die Verehelichungsbewilligung mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, beim Vorhandensein besonderer Verhältnisse erteilt werden.

§ 10.

Die Mannschaften sind verpflichtet, nach Anordnung der Polizeidirektion an den im dienstlichen Interesse geschaffenen gemeinschaftlichen Einrichtungen teilzunehmen.

§ 11.

Den Mannschaften werden für ihre Person Bettfurnituren, sowie auf den Stationen die erforderliche Zimmer- und Kücheneinrichtung zur Benützung überlassen.

Die Kosten der Bewaffnung und der Ausrüstung der Mannschaft, sowie der Unterhaltung dieser Gegenstände werden vom Staate bestritten.

Das Staatsministerium des Innern bestimmt im Benehmen mit dem Staatsministerum der Finanzen:

1) das den Mannschaften für Schreibbedürfnisse zu gewährende jährliche Aversum;
2) die zum Zwecke der Reinigung, Beleuchtung und Heizung der Stationsräume zu gewährenden Zuschüsse;
3) die den Polizeioffizieren und den berittenen Mannschaften für die Pferdehaltung zu gewährenden Leistungen.

§ 12.

Offiziere und Mannschaften, welchen ein Pferd im Dienste und erweislich ohne ihr Verschulden zu Grunde geht oder dienstunbrauchbar wird, erhalten eine dem Schätzungswerte abzüglich des etwaigen Verkaufserlöses entsprechende Entschädigung. Hiebei wird für jeden Monat, in welchem der Betreffende Pferdegeld bezogen hat, der Betrag von 16 ℳ abgerechnet. Die Entschädigung soll jedoch in keinem Falle mehr als vier Fünftel oder weniger als zwei Fünftel des ermittelten Schadens betragen.

Die Schätzung erfolgt durch eine Kommission, welche aus einem Polizeioffizier, einem Tierarzt und dem dienstältesten berittenen Schutzmann besteht. Die Entscheidung erfolgt durch die Polizeidirektion vorbehaltlich des Beschwerdeweges.

§ 13.

Der Dienst der Schutzmannschaft wird auf Grund der vom Staatsministerium des Innern erlassenen Dienstvorschrift durch die Polizeidirektion geregelt.

§ 14.

Die Schutzmannschaft leistet ihren Dienst in der Regel innerhalb des Stadtbezirkes. Eine Ausnahme hievon tritt ein:

1. wenn die Überschreitung des Stadtbezirkes durch die Natur der Dienstverrichtung selbst, wie bei Transporten, Eskorten, Streifen, veranlaßt ist,
2. wenn bei Gefahr auf dem Verzuge, wie bei Unglücksfällen, Verfolgung flüchtiger Verbrecher, die Gendarmerie-Mannschaft des betreffenden Bezirkes nicht gegenwärtig oder nicht zureichend ist,
3. wenn aus besonderer Veranlassung die Dienstleistung eines bestimmten Stationsbefehlshabers oder Schutzmannes außerhalb des Stadtbezirkes von der Polizeidirektion angeordnet wird,
4. wenn bei besonderen Anlässen auf Anforderung der zuständigen Distriktspolizeibehörde Mannschaften zur Wahrnehmung des Ordnungsdienstes in der Umgebung Münchens von der Polizeidirektion abgestellt werden.

Abgesehen von diesen Fällen kann die vorübergehende Verwendung der Mannschaft zu Dienstleistungen außerhalb des Stadtbezirkes vom Staatsministerium des Innern angeordnet werden.

§ 15.

Die Hofstellen, die Staats- und Gemeindebehörden haben, wenn sie der Dienstleistung der Schutzmannschaft bedürfen, ihre Anforderung schriftlich oder mündlich an die Polizeidirektion zu richten.

Die Anforderungen der Justizbehörden in strafrechtlichen Sachen werden in der Regel an die Polizeidirektion gestellt; die Justizbehörden sind jedoch befugt, in strafrechtlichen Fällen ihre Anforderungen unmittelbar an die Schutzmannschaft dann zu richten, wenn sich für ein solches Verfahren überwiegende Gründe geltend machen sollten.

§ 16.

Die Militär-, Zivil- und Gemeinde-Behörden haben die Schutzmannschaft und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Ersuchen in Ausübung ihrer Dienstpflichten zu unterstützen und ihnen die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und zur Erreichung ihrer Bestimmung nötige Hilfe zu gewähren, soweit dies nach den Vorschriften über die Zuständigkeit zulässig ist.

§ 17.

Die Belohnungen der Mannschaft, welche sich durch Mut, Entschlossenheit, Klugheit und Diensteifer in besonders hervorragender Weise ausgezeichnet, bestehen:

1. in öffentlichen Belobungen,
2. in Geldbeträgen,
3. in Verleihung von Ehrenzeichen.

Die Erteilung von öffentlichen Belobungen steht der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, die Erteilung von Geldbelohnungen dem Staatsministerium des Innern zu.

§ 18.

Der Vorstand der Polizeidirektion kann die Verhängung von Ordnungsstrafen gegenüber den Mannschaften in bestimmtem Umfange dem mit dem Kommando der Schutzmannschaft betrauten Polizeioffizier übertragen.

§ 19.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Gleichzeitig treten die früheren Verordnungen über die Organisation der Schutzmannschaft mit folgenden Vorbehalten außer Kraft:

1. Bis zur anderweitigen Regelung der den etatsmäßigen Beamten für auswärtige Dienstgeschäfte zu gewährenden Entschädigungen bleibt § 21 der Verordnung vom 1. Juli 1898 in der Fassung der Verordnung vom 2. August 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1898 S. 355; 1904 S. 267) in Geltung.

2. Bis zur Erlassung neuer Bestimmungen über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Schutzmannschaft bleiben die Vorschriften vom 4. Mai 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 249) mit der Maßgabe in Geltung, daß

die Wachtmeister die bisherige Stationskommandanten-Uniform mit Wachtmeisters-Kokarde, -Portepee und -Auszeichnungsknöpfen,

die Oberwachtmeister neuer Norm die bisherige Wachtmeisters-Uniform,

der Rendant die seitherige Oberwachtmeisters-Uniform,

die im Kriminaldienste verwendeten Mannschaften ausschließlich Zivilkleidung

tragen.

München, den 21. Dezember 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Schreiber.

Nr. 23/10149.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, demnach auch mit Gültigkeit für den Postverkehr zwischen Bayern, dem Reichs-Postgebiet und Württemberg erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 12. Dezember 1908, betreffend Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18 vom 31. März 1900) bekannt gegeben.

München, den 21. Dezember 1908.

v. Frauendorfer.

Berlin W 66, den 12. Dezember 1908.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt:

Im § 41 „Aushändigung von postlagernden Sendungen" ist als zweiter Absatz zu I einzuschalten:

Auf Antrag sind von den Postämtern gegen eine Schreibgebühr von 50 Pf. Postausweiskarten auszustellen, die bei allen Postanstalten als Ausweis gelten.

Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Der Reichskanzler.

J. V.

Kraetke.

Nr. 23/10149.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17 vom 30. März 1900) wird, wie folgt, geändert:

Im § 37 „Postlagernde Sendungen" ist unter Ziffer III als zweiter Absatz einzuschalten:

Auf Antrag sind von den Postämtern gegen eine Schreibgebühr von 50 Pf. Postausweiskarten auszustellen, die bei allen Postanstalten als Ausweis gelten.

Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

München, den 21. Dezember 1908.

v. Frauendorfer.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 88.

München, den 28. Dezember 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 23. Dezember 1908, betreffend die Rangverhältnisse der Beamten.

Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend die Rangverhältnisse der Beamten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, die Rangverhältnisse der Beamten neu zu regeln und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

1. Der Rang der Amtsstellen richtet sich nach der unten folgenden Rangordnung.
2. Alle in der gleichen Rangklasse aufgeführten Amtsstellen stehen im gleichen Rang.

Artikel 2.

1. Der persönliche Rang der Beamten fällt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 3 und 7, mit dem Rang ihrer Amtsstellen zusammen.

[2] Für die Reihenfolge der Beamten innerhalb der Rangklassen sind in erster Linie die Ziffern der Abteilungen maßgebend. Wo keine Abteilungen bestehen, und innerhalb der Abteilungen entscheidet das Dienstalter. Bei gleichem Dienstalter gewährt das höhere Lebensalter den Vortritt, soferne nicht für die Beteiligten eine andere Reihenfolge ausdrücklich festgesetzt worden ist.

Artikel 3.

[1] Wir behalten Uns vor, wie bisher auch künftig einzelnen Beamten einen höheren persönlichen Rang als den in der Rangordnung für ihre Amtsstelle vorgesehenen zu verleihen.

[2] Ebenso wird vorbehalten, für Beamte, welchen eine Amtsstelle gemäß Art. 27 Abs. 2 oder Art. 183 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 2 des Beamtengesetzes vom 16. August 1908 übertragen wird, zunächst einen niedereren persönlichen Rang als den der Amtsstelle festzusetzen. Soweit Wir Uns die Ernennung der Beamten nicht vorbehalten haben, erfolgt in diesem Falle die Rangfestsetzung durch die Ministerien.

Artikel 4.

Bei der gleichen Behörde geht der dienstlich Übergeordnete dem Untergeordneten ohne Rücksicht auf Rang und Dienstalter stets vor. Ebenso geht unter mehreren bei derselben Behörde angestellten Beamten derjenige stets vor, welchem die Dienstaufsicht oder die Geschäftsleitung übertragen ist.

Artikel 5.

[1] Die im Ruhestand befindlichen Beamten und diejenigen Persönlichkeiten, welchen Titel und Rang aus einer Rangklasse verliehen ist, haben den gleichen Rang mit den Inhabern der Amtsstellen ihrer Rangklasse. Es kommt jedoch in jeder Klasse oder, wo Abteilungen bestehen, in jeder Abteilung den wirklichen Inhabern der Amtsstellen der Vortritt zu, alsdann folgen die inaktiven Beamten und diesen endlich die mit Titel und Rang Beliehenen. Innerhalb dieser drei Gruppen ist für den Vortritt das Dienstalter und eventuell das höhere Lebensalter entscheidend (Art. 2 Abs. 2).

[2] Die Staatsminister nehmen nach ihrer Enthebung vom Portefeuille, soweit Wir nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, jenen Rang ein, welcher ihnen als Staatsräten zukommt.

Artikel 6.

Die Bestimmungen dieser Rangordnung sind für alle Fälle entscheidend, in welchen der Rang einer Amtsstelle oder der persönliche Rang der in der Rangordnung Aufgeführten in Frage kommt. An Unserem Hofe und bei den vom Hofe veranstalteten Festlichkeiten sind jedoch die Vorschriften der Hofrangordnung in erster Linie maßgebend. Auch bleiben

die bestehenden Vorschriften über das korporative Zusammentreffen der Beamten in festlichen Zügen und über das Zusammentreffen der Spitzen der Stellen und Behörden aufrecht erhalten.*)

Artikel 7.

Den in der Rangordnung nicht aufgeführten Beamten und den Beamten, welchen bisher ein höherer Rang zukam als der in dieser Rangordnung festgesetzte, bleibt ihr bisheriger persönlicher Rang gewahrt.

Artikel 8.

Diese Rangordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an sind alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

München, den 23. Dezember 1908.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer.
v. Pfaff. v. Brettreich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Geheimer Rat v. Gietl.

Rangordnung.*)

I. Klasse.

Staatsminister.

II. Klasse.

1.

Staatsräte.

Präsident des Obersten Landesgerichts.

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs.

Präsident des Oberkonsistoriums.

Präsident des Obersten Rechnungshofs.

2.

Gesandte.
Präsidenten der Oberlandesgerichte.

Regierungspräsidenten.
Präsident der Versicherungskammer.

Präsident der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.
Präsident der K. Bank.

3.

Ministerresidenten.

III. Klasse.

Ministerialdirektoren.
Geheime Räte.

Senatspräsidenten
Generalstaatsanwalt
} des Obersten Landesgerichts.

*) Die Ranglassen sind mit Buchstaben, die Abteilungen der Ranglassen mit arabischen Ziffern bezeichnet.

Senatspräsidenten
Generalstaatsanwalt } des Verwaltungsgerichtshofs.
Regierungsvizepräsidenten.

Präsident der Akademie der Wissenschaften.

Präsidenten der Eisenbahndirektionen.

IV. Klasse.

Ministerialräte.
Regierungsdirektoren.
Geheime Hofräte.

Geheime Legationsräte I. Klasse.
Oberbergdirektor.

Senatspräsidenten
Oberstaatsanwälte } der Oberlandesgerichte.
Präsidenten der Landgerichte.
Amtsgerichts-Präsident.

Präsident des Landesversicherungsamts.
Polizeipräsident.
Oberlandstallmeister.
Direktor des Statistischen Landesamts.
Direktor der Flurbereinigungskommission.
Direktor des Hydrotechnischen Bureaus.
Direktor des Wasserversorgungsbureaus.
Direktor des Reichsarchivs.

Direktor der Hof- und Staatsbibliothek.
Direktor der Akademie der bildenden Künste.
Direktor der Gemäldegalerien.
Die jeweiligen Rektoren der Universitäten München und Würzburg.
Prorektor und Prokanzler der Universität Erlangen.
Rektor der Technischen Hochschule.
Direktor des Konsistoriums Speyer.

Generaldirektor der Berg-, Hütten- und Salzwerke.
Direktor der Staatsschuldenverwaltung.
Direktor der Rechnungskammer.
Direktor des Katasterbureaus.

Oberpostdirektoren.

V. Klasse.

Oberregierungsräte.
Geheime Archivräte.
Obermedizinalräte.
Oberbauräte.
Obersteuerräte.

Geheime Legationsräte II. Klasse.
Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe.

Räte
Staatsanwälte } des Obersten Landesgerichts.

Amtsgerichtsdirektoren der Amtsgerichte mit Bezirken von mehr als 100 000 Einwohnern.

Räte
Staatsanwälte } des Verwaltungsgerichtshofs.

Direktor der Polizeidirektion.

Oberstudienräte.
Klassensekretäre der Akademie der Wissenschaften.
Direktor des Nationalmuseums.
Direktor des Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer.
Direktor der Tierärztlichen Hochschule.
Direktor der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei.
Rektoren der Lyzeen.
I. Direktor der Akademie der Tonkunst.
Oberkonsistorialräte.

Direktor des Hauptmünzamts.
Direktor der Forstlichen Hochschule.
Oberforsträte.

VI. Klasse.

1.

Regierungsräte.
Regierungs- und Bauräte.
Regierungs- und Steuerräte.
Oberbergräte.
Archivräte.
Medizinalräte.

Legationsräte.
Räte des Geheimen Haus- und Staatsarchivs.
Regierungs- und Gewerberäte.

Oberlandesgerichtsräte.
Landgerichtsdirektoren.

Regierungs- und Medizinalräte.
Regierungs- und Veterinärräte.

Zentralwohnungsinspektor.

Landesinspektor für Tierzucht.

Räte des Hydrotechnischen Bureaus.

Räte des Wasserversorgungsbureaus.

Reichsarchivräte.

Landtagsarchivar.

Kanzleidirektor der Kammer der Reichsräte.

Bureauvorstand der Kammer der Abgeordneten.

Direktor der Agrikulturbotanischen Anstalt.

Direktor der Moorkulturanstalt.

Landstallmeister.

Gestütsdirektoren.

Regierungs- und Studienräte.

Ordentliche Professoren der Universitäten, einschließlich der ordentlichen Hochschulprofessoren der Militärbildungsanstalten.

Ordentliche Professoren der Technischen Hochschule.

Ordentliche Professoren der Tierärztlichen Hochschule.

Ordentliche Professoren der Lyzeen.

Professoren der Akademie der bildenden Künste.

Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

Rektoren der humanistischen Gymnasien, einschließlich des Studienrektors der Militärbildungsanstalten.

Rektoren der Realgymnasien.

Rektoren der Oberrealschulen.

Direktor des Technikums in Nürnberg.

Direktoren der Kunstgewerbeschulen.

Direktor der Baugewerkschule mit Gewerbelehrerinstitut in München.

Direktor der Meteorologischen Zentralstation.

Direktor der Graphischen Sammlung.

Oberbibliothekare der Hof- und Staatsbibliothek.

Oberbibliothekare der Universitäten.
Konsistorialräte.

Regierungs- und Fiskalräte.
Regierungs- und Forsträte.
Ordentliche Professoren der Forstlichen Hochschule.
Direktor der Zentralstaatskasse.
Forsträte.

Oberposträte.

2.*)

Hofräte.
Bergräte.
K. Geistliche Räte.
Kirchenräte.

Staatsanwälte der Oberlandesgerichte.
Stellvertretende Direktoren } der Landgerichte.
I. Staatsanwälte }
Amtsgerichtsdirektoren der Amtsgerichte mit Bezirken von mehr als 40000 bis zu 100000 Einwohnern.
Amtsgerichtsräte.
Direktoren der Strafanstalten.

Vorstand des Stenographischen Instituts.
II. Direktoren der Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel.
Veterinärräte.
Landgestütstierarzt.
Direktor des Arbeitshauses Rebdorf.

*) Dieser Abteilung werden auch die vor dem 1. Januar 1909 ernannten Oberlandesgerichtsräte bei den Landgerichten und Amtsgerichten zugeteilt.

Honorarprofessoren der Universitäten und der Technischen Hochschule.
Konrektoren der humanistischen Gymnasien.
Konrektoren der Realgymnasien.
Konrektoren der Oberrealschulen.
Rektoren der größeren Realschulen (Art. 188 Abs. IV Ziff. 1 Satz 2 des Beamtengesetzes).
Studienräte.
Direktoren der vollen Lehrerbildungsanstalten und der Schullehrerseminare.
Kreisschulräte.
II. Direktor der Akademie der Tonkunst.
Direktor des Münzkabinetts.
Direktor der ethnographischen Sammlung.
Direktor der Zentralturnlehrerbildungsanstalt.

Oberzollinspektoren.
Direktor der Hauptbank.
Direktor des Hofbräuamts.

VII. Klasse.

1.

Regierungsassessoren.
Regierungs- und Steuerassessoren.

Legationssekretäre I. Klasse.
Berginspektoren.
Oberbergamtsassessoren.
Landesgeologen der geognostischen Untersuchung.
Gewerberäte.
Landesgewerbearzt.

Landgerichtsräte.
II. Staatsanwälte der Landgerichte.

Oberamtsrichter.
Inspektoren der Strafanstalten.
Inspektoren der Gerichtsgefängnisse.

Landwirtschaftliche Fachberater.
Bezirksamtmänner.
Bauamtmänner.
Regierungs- und Bauassessoren.
Vorstände der Sektionen für Wildbachverbauung.
Kreisarchivare.
Landgerichtsärzte.
Bezirksärzte.
Zentralimpfarzt.
Obergeometer der Flurbereinigungskommission.
Oberinspektoren der Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel.
Oberinspektoren der Versicherungskammer.

Syndici der Hochschulen und der Akademien.
Direktor der Musikschule Würzburg.
Professoren der Akademie der Tonkunst.
Professoren der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei.
Oberbibliothekar in Bamberg.
Außerordentliche Professoren der Universitäten, einschl. der außerordentlichen Hochschulprofessoren der Militärbildungsanstalten.
Außerordentliche Professoren der Technischen Hochschule.
Außerordentliche Professoren der Tierärztlichen Hochschule, einschließlich des Chemikers der biologischen Versuchsstation.
Außerordentliche Professoren der Lyzeen, einschließlich des Inspektors des Naturalienkabinetts in Bamberg.
Professoren der humanistischen Gymnasien, einschließlich der Gymnasialprofessoren der Militärbildungsanstalten.

Professoren der Realgymnasien.
Professoren der Oberrealschulen.
Rektoren der Progymnasien.
Rektoren der kleineren Realschulen und der landwirtschaftlichen Mittelschulen.
Rektor der Kreisbaugewerkschule Kaiserslautern.
Subrektoren der Lateinschulen.
Professoren der Progymnasien.
Professoren der Realschulen.
Professoren der landwirtschaftlichen Mittelschulen.
Professoren der Kunstgewerbeschulen.
Professoren des Technikums in Nürnberg.
Professoren der Baugewerkschule mit Gewerbelehrerinstitut in München.
Universitätsbauamtmänner.
Universitätsrentamtmänner.
Universitätsforstmeister.
Universitätsmusikdirektor in Erlangen.
Vorstand der Hebammenschule in Bamberg.
Professoren der Hebammenschulen.
Konservatoren der Kommission für internationale Erdmessung.
Konservatoren der meteorologischen Zentralstation.
Konservatoren der Generalkonservatorien.
Konservatoren des Nationalmuseums.
Konservatoren der Gemäldegalerien.
Konservatoren der Graphischen Sammlung.
Bibliothekare der Hof- und Staatsbibliothek.
Bibliothekare der Universitätsbibliotheken.
Bibliothekare der Bibliothek der Technischen Hochschule.
Bibliothekare der Bibliothek in Bamberg.
Vorstände der Kreisackerbauschulen.

Rentamtmänner
Forstmeister.

Außerordentliche Professoren der forstlichen Hochschule.
Bergmeister.
Oberingenieur der Hochofenanlage in Amberg.
Hauptkassier der Bergwerkshauptkasse.
Regierungs- und Fiskalassessoren.
Obergeometer und Vorstände der Messungsämter.
Obergeometer des Katasterbureaus.
Hauptzollamtsverwalter.
Zollinspektoren.
Steuerinspektoren.
Zentralzollkassier.
Hauptkassier der Staatsschuldenverwaltung.
Kreiskassiere.
Kontrolleur der Zentralstaatskasse.
Rechnungskommissäre des Obersten Rechnungshofs.
Münzwardein.
Weingutsinspektor.
Hauptbuchhalter der Bankdirektion.
Oberbeamter der Hauptbank.
Hauptkassier der Hauptbank.
Oberbeamte der Filialbanken.

Direktionsräte, Obergeometer } der Staatseisenbahnverwaltung.
Posträte.
Postamtsdirektoren.
Telegraphenamtsdirektoren.
Telephonamtsdirektoren.*)

*) Dieser Abteilung werden auch die Oberinspektoren, Oberbauinspektoren, Obermaschineninspektoren und die Oberpostinspektoren der Verkehrsverwaltung zugeteilt.

2.

K. Räte.

Bezirkstierärzte.

Distriktsschulinspektoren.

VIII. Klasse.

1.

Legationssekretäre II. Klasse.
Assessoren des Geheimen Haus- und Staatsarchivs.
Oberbergamtsmarkscheider.
Bergamtsassessoren.
Geologen, Assessoren } der geognostischen Untersuchung.
Gewerbeassessoren.
Gewerbeinspektoren.

Amtsrichter.
III. Staatsanwälte.
Assessoren der Strafanstalten.
Hausgeistliche, Hausärzte } der Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse.

Bezirksamtsassessoren.
Bauamtsassessoren.
Reichsarchivassessoren.
Kreisarchivassessoren.
Assessoren der Arbeitshäuser.
Assessoren der Agrikulturbotanischen Anstalt.
Assessoren der Moorkulturanstalt.
Assessoren des Stenographischen Instituts.

Sekretäre des Verwaltungsgerichtshofs.
Gestütstierärzte.
Grenztierärzte im Hauptamte.
Bezirkskulturingenieure.
Flurbereinigungsgeometer.
Vorstände der Staatserziehungsanstalten.
Hausgeistliche der Arbeitshäuser und der Staatserziehungsanstalten.
Inspektoren der Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel.
Geologen des Wasserversorgungsbureaus.
Brandversicherungsinspektoren.

Hauptkassekontrolleure der Universitäten.
Universitätsbauassessoren.
Oberärzte der Universitätskliniken.
Die mit Beamteneigenschaft ausgestatteten Assistenten und Lektoren der Hochschulen.
Gymnasiallehrer der humanistischen und der Realgymnasien, einschließlich der Gymnasiallehrer der Militärbildungsanstalten.
Gymnasiallehrer der Progymnasien.
Studienlehrer der Lateinschulen.
Reallehrer der Oberrealschulen und der Realschulen.
Lehrer der Akademie der Tonkunst.
Lehrer der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei, einschl. des Assessors der Saatzuchtanstalt.
Lehrer der Musikschule in Würzburg.
Präfekten
Seminarlehrer } der Lehrerbildungsanstalten und der Schullehrerseminare.
Seminarschullehrer
Hauptlehrer der Präparandenschulen.
Lehrer der Kunstgewerbeschulen.
Reallehrer des Technikums in Nürnberg.
Reallehrer der Baugewerkschule mit Gewerbelehrerinstitut in München.

Lehrer der Zentralturnlehrerbildungsanstalt.
Landwirtschaftslehrer.
Reallehrer der landwirtschaftlichen Mittelschulen.
Lehrer der Kreisackerbauschulen.
Lehrer der Kreisbaugewerkschule Kaiserslautern.
Kustoden der Kommission für internationale Erdmessung.
Kustoden der Meteorologischen Zentralstation.
Kustoden der Generalkonservatorien.
Kustoden des Nationalmuseums.
Kustoden der Gemäldegalerien.
Kustoden der Graphischen Sammlung.
Kustoden der Hof- und Staatsbibliothek.
Kustoden der Universitätsbibliotheken.
Kustoden der Bibliothek der Technischen Hochschule.
Kustoden der Bibliothek Bamberg.
Lokalschulinspektoren.

Zentralzollkassekontrolleur.
Hauptzollamtskontrolleure.
Kreiskassekontrolleure.
Hauptkassekontrolleur der Bergwerkshauptkasse.
Hauptkassekontrolleure, Oberbuchhalter } der Staatsschuldenverwaltung.
Finanzassessoren, Rechnungskommissäre } der Regierungen, Kammern der Finanzen, und der Rechnungskammer.
Rentamtsassessoren.
Finanzassessoren, Rechnungskommissäre } der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.
Zolloberkontrolleure.
Steueroberkontrolleure.
Grenzoberkontrolleure.

Forſtamtsaſſeſſoren.
Kreisgeometer.
Bezirksgeometer.
Kataſtergeometer.
Aſſeſſoren der Berg-, Hütten- und Salinenämter.
Techniſcher Aſſeſſor des Hauptmünzamts.
Bankaſſeſſoren.

Eiſenbahnaſſeſſoren.
Eiſenbahngeometer.
Chemiker der Staatseiſenbahnverwaltung.
Poſtaſſeſſoren.*)

Militärgeiſtliche.

2.

Geheime Rechnungskommiſſäre
Geheime Sekretäre
Geheime Regiſtratoren
} der Staatsminiſterien.

Geheime Sekretäre der Geſandtſchaften.

Oberſekretär des Oberſten Landesgerichts,
Oberſekretäre der Oberlandesgerichte.

Hauptkaſſier der Landgeſtütsverwaltung.
Oberbuchhalter der Verſicherungskammer.

Kaſſier der Techniſchen Hochſchule.
Rechnungskommiſſär des Oberkonſiſtoriums.

Kaſſier des Hauptmünzamts.
Inſpektor des Hofbräuamts.

*) Dieſer Abteilung werden auch die Direktions- und Oberpoſtaſſeſſoren, ferner die Inſpektoren, Poſtinſpektoren, Poſtmeiſter und Offiziale der Verkehrsverwaltung zugeteilt.

Kurgarteninſpektor.
Kaſſiere der Hauptbank und der Filialbanken.
Oberbahnverwalter.
Oberpoſtverwalter.

IX. Klaſſe.

Sekretäre
Regiſtratoren } der Staatsminiſterien.

Kanzleiſekretäre der Geſandtſchaften.

Sekretäre des Oberſten Landesgerichts.
Sekretäre der Oberlandesgerichte.
Oberſekretäre der Landgerichte.
Oberſekretäre der Staatsanwaltſchaften.
Oberſekretäre der Amtsgerichte.
Hauslehrer der Strafanſtalten.

Oberſekretär des Statiſtiſchen Landesamts.
Präſidialſekretäre der Kreisregierungen.
Rechnungskommiſſäre der Regierungen, Kammern des Innern.
Rechnungskommiſſäre der Verſicherungskammer.
Rechnungskommiſſäre des Waſſerverſorgungsbureaus.
Kaſſier der Polizeidirektion.
Hauslehrer der Arbeitshäuſer und der Staatserziehungsanſtalten.
Oberbauführer des Waſſerverſorgungsbureaus.

Rechnungskommiſſäre der Konſiſtorien.
Quäſtoren der Univerſitäten.
Verwalter der Univerſitätskliniken.
Kaſſier der Akademie der Wiſſenſchaften.
Kaſſier und Sekretär der Tierärztlichen Hochſchule.

Kassier und Sekretär der Akademie der Tonkunst.
Kassier und Sekretär des Nationalmuseums und des Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer.
Kassier der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei.
Zeichenlehrer der humanistischen Gymnasien.
Turnlehrer der humanistischen Gymnasien.
Turnlehrer der Realgymnasien.
Turnlehrer der Oberrealschulen, Progymnasien und Realschulen.
Musiklehrer der humanistischen Gymnasien.
Musiklehrer der Realgymnasien.
Musiklehrer der Oberrealschulen, Progymnasien und Realschulen.
Lehrerinnen der Kunstgewerbeschulen.
Präparandenlehrer der vollen Lehrerbildungsanstalten, Schullehrerseminare und Präparandenschulen.
Inspektoren der Botanischen Gärten.
Lehrmeister der Kreisbaugewerkschule Kaiserslautern.

Inspektor der Lithographischen Anstalt des Staatsministeriums der Finanzen.
Präsidialsekretär, Materialverwalter } der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.
Direktorialsekretär der Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke.
Rechnungskommissäre der Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke.
Rechnungskommissäre der Staatsschuldenverwaltung.
Buchhalter der Regierungen, Kammern der Forsten.
Steuerrechnungskommissäre der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen.
Kassiere, Materialverwalter } der Berg-, Hütten- und Salinenämter.
Zollverwalter.
Steuerverwalter.
Kassier des Katasterbureaus.
Inspektor der Lithographischen Anstalt des Katasterbureaus.
Medailleur des Hauptmünzamts.

Flaschenfüllereiverwalter des Hofbräuamts.
Realienlehrer der Waldbauschulen.
Präsidialsekretär der Bankdirektion.
Buchhalter der Hauptbank und der Filialbanken.

Bahnverwalter.*)
Postverwalter.*)

X. Klasse.

1.

Markscheider der Berginspektionen.
Berginspektionsassistenten.
Gewerbeaufsichtsassistenten.
Gewerbeaufsichtsassistentinnen.

Registratoren des Verwaltungsgerichtshofs.
Kassier der Flurbereinigungskommission.
Bezirkskommissäre
Sicherheitskommissäre } der Polizeidirektion.
Obersekretäre
Gestütsrentant in Zweibrücken.
Technische Sekretäre der Versicherungskammer.

Sekretäre
Registratoren } des Oberkonsistoriums.
Kassiere und Sekretäre der Kunstgewerbeschulen.
Kassier der Gymnasien in Nürnberg.
Kassier und Sekretär des Technikums in Nürnberg.
Kassier und Sekretär der Baugewerkschule mit Gewerbelehrerinstitut in München.
Kartographen der Ministerialforstabteilung.

*) Einschließlich der Beamten der Verkehrsverwaltung, die vor dem 1. Januar 1909 in die Kategorien der Eisenbahnsekretäre, Eisenbahnverwalter, Bauverwalter, Maschinenverwalter, Telegraphenverwalter, Postsekretäre und Postverwalter eingerückt sind.

Sekretär, Registrator } des Obersten Rechnungshofs.

Rechnungskommissäre der Regierungen, Kammern der Forsten.

Hütteningenieure, Obersteiger, Einfahrer, Oberwerkmeister } der Berg-, Hütten- und Salzwerke.

Kassekontrolleur, Revisoren } des Katasterbureaus.

Kassiere und Sekretäre, Kurgärtner } der Badverwaltungen.

Kassekontrolleur des Hauptmünzamts.

Technische Eisenbahnsekretäre.

Oberbahnmeister.

Technische Postsekretäre.

2.

Sekretär und Registrator des Oberbergamts.

Kartographen der geognostischen Untersuchung.

Amtsanwälte im Hauptamte.

Sekretäre der Landgerichte.

Sekretäre der Staatsanwaltschaften.

Sekretäre der Amtsgerichte.

Hauslehrerinnen der Strafanstalten.

Sekretäre, Registratoren } des Landesversicherungsamts.

Sekretäre, Registratoren } des Statistischen Landesamts.

Sekretäre, Registratoren } der Flurbereinigungskommission.

Sekretäre, Registratoren } der Landgestütsverwaltung.

Sekretäre, Registratoren } der Agrikulturbotanischen Anstalt.

Sekretäre, Registratoren } der Moorkulturanstalt.

Sekretäre, Registratoren } der Kreisregierungen.

Revisoren der Regierungen, Kammern des Innern.

Polizeisekretäre.

Bezirksamtssekretäre.

Sekretäre der Versicherungskammer.

Sekretäre, Bauführer } des Hydrotechnischen Bureaus.

Sekretäre, Bauführer } des Wasserversorgungsbureaus.

Bauführer der Bauämter.

Bauführer der Sektionen für Wildbachverbauung.

Kulturbauführer der Flurbereinigungskommission.

Kulturbauführer der Moorkulturanstalt.

Kulturbauführer des kulturtechnischen Dienstes.

Pflegerinnen der Polizeidirektion.

Hauslehrerinnen der Arbeitshäuser und der Staatserziehungsanstalten.

Ökonomieverwalter des Arbeitshauses Rebdorf.

Kanzleisekretäre, Kassesekretäre, Registratoren } der Hochschulen und der Akademien.

Bibliothekssekretäre.

Sekretäre, Registratoren } der Konsistorien.

Zahntechniker der Universitäten.
Bauführer der Universitäten.
Förster der Universitäten.
Verwalter der Walhalla.
Kassesekretär der Kreisbaugewerkschule Kaiserslautern.

Sekretäre, Registratoren } der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.
Sekretäre, Registratoren } der Hauptzollämter.
Sekretäre, Registratoren } der Verwaltung der Berg-, Hütten- und Salzwerke.
Sekretäre, Registratoren } der Staatsschuldenverwaltung.
Sekretäre, Registratoren } der Rechnungskammer.
Sekretäre, Registratoren } des Katasterbureaus.
Sekretäre der Zentralstaatskasse.
Sekretäre der Kreiskassen.
Sekretäre des Hauptmünzamts.
Sekretäre des Hofbräuamts.
Rentamtssekretäre.
Sekretäre der Regierungen, Kammern der Forsten.
Förster einschließlich der Förster der Remontedepotverwaltung.
Zollrevisoren.
Steuerrevisoren.
Steiger der Berg-, Hütten- und Salzwerke.
Katastergraveure des Katasterbureaus.
Ökonomieverwalter, Materialverwalter } des Hofbräuamts.

Sekretäre der Bankdirektion, der Hauptbank und der Filialbanken.
Steuer- und Gemeindeeinnehmer.

Eisenbahnsekretäre.
Postsekretäre.*)

**)

XI. Klasse.

1.

Kanzleiexpeditoren der Gerichte und der Staatsanwaltschaften.
Buchhalter der Strafanstalten.
Druckereiwerkmeister des Staatsministeriums der Justiz.
Gefängnisverwalter.
Hausverwalter der Strafanstalten.
Obermaschinisten der Justizverwaltung.

Buchhalter der Arbeitshäuser und der Staatserziehungsanstalten.
Hausverwalter der Arbeitshäuser und der Staatserziehungsanstalten.

Werkmeister der Hochschulen.
Werkmeister der Akademien.
Werkmeister der Generalkonservatorien.
Werkmeister des Technikums in Nürnberg.
Werkmeister der Baugewerkschule mit Gewerbelehrerinstitut in München.
Werkmeister der mit Oberrealschulen oder Realschulen organisch verbundenen Fachschulen.
Techniker der Kunstgewerbeschulen.
Techniker für die Röckl'sche Metallgußerfindung.

*) Dieser Abteilung werden auch die Zollkontrolleure und derzeitigen Kapitäne I. Klasse der Bodensee-Dampfschiffahrt zugeteilt.

**) Hinter den Beamten der Klasse X Abt. 2 reihen sich für ihre Person die derzeit vorhandenen Postexpeditoren II. Klasse nach ihrem Dienstalter an.

Zolleinnehmer.
Werkmeister der Berg-, Hütten- und Salzwerke.
Druckereiwerkmeister des Katasterbureaus.
Faktor der Druckerei des Hauptmünzamts.
Bankbuchhalterinnen.

Oberwerkführer, Oberassistenten, Kanzlisten, Registratoren — der Verkehrsverwaltung.

Oberstationsmeister, Bahnmeister, Oberwagenmeister, Oberrangiermeister, Technische Oberassistenten, Oberpackmeister, Gasmeister, Oberlokomotivführer, Zugführer — der Staatseisenbahnverwaltung.

Postexpeditoren
Expeditorinnen, Werkstätteleiter, Obermaschinisten — der Post- und Telegraphenverwaltung.

Kapitäne, Oberpackmeister — der Bodenseedampfschiffahrt.

Schiffsführer der Kettenschleppschiffahrt.*)

2.

Kanzlei- und Registraturassistenten, Boten und Diener — der Staatsministerien.

Kanzleiassistenten der Gesandtschaften.

*) Dieser Abteilung werden auch die derzeitigen Paliere der Staatseisenbahnverwaltung zugeteilt.

Sekretariatsassistenten des Obersten Landesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft.
Gerichtsvollzieher.
Baupaliere der Justizverwaltung.

Kanzlei- und Registraturassistenten des Verwaltungsgerichtshofs.
Kanzleiassistenten des Reichsarchivs.
Arrestverwalter, Rottmeister } der Polizeidirektion.
Bauzeichner des Hydrotechnischen Bureaus.
Bauzeichner des Wasserversorgungsbureaus.
Bauzeichner, Offizianten } der Bauämter.
Bauzeichner, Offizianten } der Sektionen für Wildbachverbauung.
Technische Assistenten der Versicherungskammer.
Baupaliere der Arbeitshäuser.
Obergärtner der Moorkulturanstalt.
Oberaufseher der Gestütsanstalten.
Eichmeister.

Kanzlei- und Registraturassistenten des Oberkonsistoriums.
Mechaniker der Hochschulen und der Akademien.
Mechaniker des Technikums in Nürnberg.
Mechaniker der Baugewerkschule mit Gewerbelehrerinstitut in München.

Präparatoren der Hochschulen.
Präparatoren der Akademie.
Präparatoren des Nationalmuseums.
Präparatoren der Generalkonservatorien.
Präparatoren der Graphischen Sammlung.
Obergärtner der Botanischen Gärten.
Fecht- und Reitlehrer der Universitäten.

Technischer Offiziant der Akademie der Wissenschaften.
Offizianten des Generalkonservatoriums der wissenschaftlichen Sammlungen.
Offizianten der Gymnasien.
Offizianten der Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen.
Obergärtner der staatlichen Gartenbauschulen, Molkereitechniker der Molkereischule Weihenstephan.
Die Mechaniker der mit Oberrealschulen oder Realschulen organisch verbundenen Fachschulen.

Kanzlei- und Registraturassistenten des Obersten Rechnungshofs.
Bauzeichner der Verwaltung der Berg-, Hütten- und Salzwerke.
Offizianten der Messungsämter.

Zeichner der Verkehrsverwaltung.
Wagenmeister, Bauassistenten } der Staatseisenbahnverwaltung.
Oberschaffner, Oberpackmeister, Oberbriefträger, Bauzeichner } der Post- und Telegraphenverwaltung.

XII. Klasse.

Steindrucker der Staatsministerien.

Kanzlei- und Registraturassistenten des Oberbergamts.
Boten und Diener der Gesandtschaften.
Maschinist des Arbeitermuseums.

Sekretariatsassistenten der Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwaltschaften.
Boten des Obersten Landesgerichts.
Maschinisten der Justizverwaltung.
Werkführer, Oberkrankenwärter, Landwirtschaftliche Assistenten, Küchenmeister, Waschmeister, Nachrichter } der Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse.

Kanzlei- und Registraturassistenten des Landesversicherungsamts.
Kanzlei- und Rechnungsassistenten des Statistischen Landesamts.
Kanzlei- und Registraturassistenten der Landgestütsverwaltung.
Kanzlei- und Registraturassistenten der Kreisregierungen.
Kanzlei- und Rechnungsassistenten der Flurbereinigungskommission.
Kanzlei- und Buchhaltungsassistenten der Versicherungskammer.
Polizeiassistenten.
Kanzleiassistenten der Kreisarchive.
Kanzleiassistenten des Hydrotechnischen Bureaus.
Kanzleiassistenten des Wasserversorgungsbureaus.
Kanzleiassistenten der Agrikulturbotanischen Anstalt.
Kanzleiassistenten der Moorkulturanstalt.
Kanzlei- und Bureauassistenten des Stenographischen Instituts.
Boten und Diener des Verwaltungsgerichtshofs.

Flußmeister
Werkführer
Maschinisten
Küchenmeister
Waschmeister
Oberkrankenwärter
} der Arbeitshäuser.

Kanzlei-, Kasse- und Registraturassistenten der Hochschulen.
Kanzlei-, Kasse- und Registraturassistenten der Akademien.
Kanzlei-, Kasse- und Registraturassistenten des Nationalmuseums.
Kanzlei-, Kasse- und Registraturassistenten der General-Konservatorien.
Kanzlei-, Kasse- und Registraturassistenten des Technikums in Nürnberg.
Kanzlei- und Registraturassistenten der Konsistorien.
Kanzlei- und Registraturassistenten der Meteorologischen Zentralstation.
Kanzlei- und Registraturassistenten der Hebammenschulen.
Maschinisten der Hochschulen.
Maschinisten der Akademien.

Maschinisten des Generalkonservatoriums der wissenschaftlichen Sammlungen.
Maschinisten des Technikums in Nürnberg.
Maschinisten der Baugewerkschule mit Gewerbelehrerinstitut in München.
Boten und Diener des Oberkonsistoriums.
Oberdiener, Hausmeister } der Hochschulen und der Akademien.
Oberdiener, Hausmeister } der Hof- und Staatsbibliothek.
Oberaufseher, Hausmeister } der Gemäldegalerien.
Oberaufseher, Hausmeister } des Nationalmuseums.
Oberhebammen der Universitätsfrauenkliniken.

Kanzlei- und Registraturassistenten der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.
Kanzlei- und Registraturassistenten der Hauptzollämter.
Kanzlei- und Registraturassistenten der Verwaltung der Berg-, Hütten- und Salzwerke.
Kanzlei- und Registraturassistenten der Staatsschuldenverwaltung.
Kanzlei- und Registraturassistenten der Rechnungskammer.
Assistenten des Katasterbureaus.
Kanzleiassistenten der Badverwaltungen.

Boten und Diener des Obersten Rechnungshofs.
Hafenmeister der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.
Wagmeister, Schlossereiaufseher } der Salzwerke.
Geldzähler der Zentralstaatskasse.
Maschinisten des Katasterbureaus.
Maschinisten der Badverwaltungen.
Vorarbeiter des Hauptmünzamts.
Büttner des Weinguts.

Direktionsdiener der Bankdirektion.
Geldzähler der Hauptbank und der Filialbanken.
Maschinisten der Bank.
Kanzleiassistenten der Bankdirektion, der Hauptbank und der Filialbanken.

Werkführer
Geldzähler
Maschinisten
Kanzlei- und Bureauassistenten
Packmeister
} der Verkehrsverwaltung.

Stationsmeister
Rangiermeister
Turmwärter
Magazinsassistenten
Lokomotivführer
Wagenwärter
Zugspackmeister
Schaffner
} der Staatseisenbahnverwaltung.

Postadjunkten.
Fahrpostschaffner
Briefträger
} der Post- und Telegraphenverwaltung.

Ländemeister
Steuermänner
} der Bodenseedampfschiffahrt.

Kanalmeister des Ludwig-Donau-Main-Kanals.
Steuermänner der Kettenschleppschiffahrt.*)

XIII. Klasse.

1.

Kanzlei-, Bureau- und Rechnungsassistentinnen.

*) Dieser Klasse werden auch die derzeitigen Oberportiers, Imprägniermeister und Amtsgehilfen der Staatseisenbahnverwaltung zugeteilt.

Boten und Diener des Geheimen Haus- und Staatsarchivs.
Boten und Diener des Oberbergamts.
Boten und Diener der geognostischen Untersuchung.

Sekretariatsassistenten der Landgerichte.
Sekretariatsassistenten der Staatsanwaltschaften.
Sekretariatsassistenten der Amtsgerichte.
Kanzlei- und Rechnungsassistenten der Strafanstalten.
Oberaufseher, Oberaufseherinnen } der Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse.
Boten der Oberlandesgerichte.
Steindrucker der Oberlandesgerichte und der Landgerichte.
Gefängniswärter.
Gerichtsvollzieher in Strafsachen.

Bezirksamtsassistenten.
Kanzleiassistenten der Bauämter.
Kanzleiassistenten der Sektionen für Wildbachverbauung.
Kanzleiassistenten der Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel.
Kanzlei- und Rechnungsassistenten der Arbeitshäuser und der Staatserziehungsanstalten.
Oberaufseher, Oberaufseherinnen } der Arbeitshäuser und der Staatserziehungsanstalten.
Boten und Diener des Landesversicherungsamts.
Boten und Diener des Statistischen Landesamts.
Boten und Diener des Reichsarchivs.
Boten und Diener des Hydrotechnischen Bureaus.
Boten und Diener des Wasserversorgungsbureaus.
Boten und Diener der Flurbereinigungskommission.
Boten und Diener der Landgestütsverwaltung.
Boten und Diener der Agrikulturbotanischen Anstalt.
Boten und Diener der Moorkulturanstalt.

Boten und Diener der Kreisregierungen.
Boten und Diener der Polizeidirektion.
Boten und Diener des Stenographischen Instituts.
Boten und Diener der Versicherungskammer.
Hausmeister des Glaspalastes.
Steindrucker der Kreisregierungen.
Steindrucker der Polizeidirektion.
Aufseher der Gestütsanstalten.
Kulturaufseher der Moorkulturanstalt.

Forstwarte der Universitäten.
Pedelle
Diener I. Ordnung } der Hochschulen.
Diener I. Ordnung der Akademien.
Diener I. Ordnung der Generalkonservatorien.
Boten und Diener der Hof- und Staatsbibliothek.
Boten und Diener der Universitätsbibliotheken.
Boten und Diener der Meteorologischen Zentralstation.
Boten und Diener der Konsistorien.
Pedelle und Diener der Lyzeen.
Pedelle und Diener der Kunstgewerbeschulen.
Pedelle und Diener des Technikums in Nürnberg.
Pedelle und Diener der Baugewerkschule mit Gewerbelehrerinstitut in München.
Pedelle der Gymnasien.
Pedelle der Realgymnasien, Oberrealschulen und größeren Realschulen, sowie die Diener der mit diesen verbundenen Fachschulen.
Pedelle der vollen Lehrerbildungsanstalten und der Schullehrerseminare.
Hausmeister der Zentralturnlehrerbildungsanstalt.
Diener und Aufseher der Gemäldegalerien.
Diener und Aufseher der Graphischen Sammlung.
Diener und Aufseher des Nationalmuseums.

Oberaufseher der Ruhmeshalle.
Feuerwächter der wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen.

Rentamtsassistenten.
Forstassistenten.
Zeichnungsassistenten der Messungsämter.
Boten und Diener der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.
Boten und Diener der Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke.
Boten und Diener der Staatsschuldenverwaltung.
Boten und Diener der Rechnungskammer.
Boten und Diener des Katasterbureaus.
Boten und Diener des Hauptmünzamts.
Boten und Diener der Regierungen, Kammern der Forsten.
Boten und Diener der Forstlichen Hochschule.
Boten und Diener der Forstlichen Versuchsanstalt.
Boten und Diener der Kreiskassen.
Boten und Diener des Hofbräuamts.
Steuerboten und Rentamtsdiener.
Oberaufseher der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.
Steindrucker, Buchbinder } des Katasterbureaus.
Aufseher der Berg-, Hütten- und Salzwerke.
Ständige Arbeiter des Hauptmünzamts.
Seewart der Hoffischerei auf dem Chiemsee.
Obergärtner der Badverwaltungen.
Weinbergsgärtner.
Bankassistentinnen.

Direktionsdiener, Kanzleigehilfen } der Verkehrsverwaltung.

Stationsaufseher
Packer im Stationsdienste
Lokomotivheizer
Fahrkartendrucker
Steindrucker
Weichensteller
Vorarbeiter
Magazinsgehilfen
Packer im Fahrdienste
} der Staatseisenbahnverwaltung

Telephonassistentinnen.

Telegraphenassistentinnen.

Schiffsheizer der Bodenseedampfschiffahrt.

Schiffsheizer der Kettenschleppschiffahrt.

2.

Heizer der Gerichtsgebäude und der Gerichtsgefängnisse.

Werkaufseher
Küchenaufseher
Waschaufseher
Gartenaufseher
Werkaufseherinnen
} der Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse.

Amtsgerichtsdiener (ohne Gefängnisdienst).

Landgerichtsboten.

Aufseher
Aufseherinnen
} der Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse.

Gestütsschmiede der Gestütsanstalten.

Werkaufseher
Küchenaufseher
Waschaufseher
Gartenaufseher
Werkaufseherinnen
} der Arbeitshäuser und der Staatserziehungsanstalten.

Diener der Bezirksämter.

Diener der Bauämter.

Diener der Sektionen für Wildbachverbauung.

Diener der Kreisarchive.

Diener der Zentralimpfanstalt.

Diener der Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel.

Messungsgehilfen der Flurbereinigungskommission.

Aufseher
Aufseherinnen } der Arbeitshäuser und der Staatserziehungsanstalten.

Arrestwärter des Schubgefängnisses in Nürnberg.

Diener II. Ordnung der Hochschulen.

Diener II. Ordnung der Akademien.

Diener II. Ordnung der Generalkonservatorien.

Pedelle und Diener der Progymnasien, kleineren Realschulen und der mit diesen verbundenen Fachschulen,

Pedelle und Diener der Kreisbaugewerkschule Kaiserslautern, der landwirtschaftlichen Mittelschulen und Kreisackerbauschulen.

Diener der Bibliothek in Bamberg.

Diener der Musikschule in Würzburg.

Diener der Hebammenschulen.

Aufseher der Ruhmeshalle.

Aufseher der Walhalla.

Diener der Berg-, Hütten- und Salinenämter.

Grenzaufseher.

Messungsgehilfen des Katasterbureaus.

Messungsgehilfen der Messungsämter.

Heizer und Hausdiener der Bank.

Heizer
Bureaudiener } der Verkehrsverwaltung.

Wagenwärtergehilfen
Portiers
Stationsdiener
Bahnsteigschaffner
Maschinenwärter
Streckenwärter
Blockwärter
} der Staatseisenbahnverwaltung.

Schaffner
Beleuchtungsdiener
} der Post- und Telegraphenverwaltung.

Matrosen der Bodensee-Dampfschiffahrt.

Matrosen der Kettenschleppschiffahrt.

Kanalaufseher des Ludwig-Donau-Main-Kanals.*)

XIV. Klasse.

Brunnwärter.

Schleusenwärter.

Straßenwärter.

Ländeplatz- und Magazinsaufseher.

Donaumooswegmacher.

Gestütswärter.

Weinbergaufseher.

Kanalwärter.

Die vollbeschäftigten Waldwärter einschließlich der Waldwärter der Remontedepotverwaltung.

Bahnwärter.

Schrankenwärter.

Postboten.

*) Dieser Abteilung werden auch die derzeitigen Nachtwächter der Staatseisenbahnverwaltung zugeteilt.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 89.

München, den 29. Dezember 1908.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 26. Dezember 1908, die Kreisschulinspektoren betreffend. — Bekanntmachung vom 23. Dezember 1908, die Arzneitaxe betreffend. — Bekanntmachung vom 23. Dezember 1908, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 23. Dezember 1908, die Errichtung einer Hauptstelle für Gefangenenobsorge in Nürnberg betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Staatsdienst-Nachricht. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 29843.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Kreisschulinspektoren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen auf Grund des Artikels 189 des Beamtengesetzes zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Vorschriften des Beamtengesetzes vom 16. August 1908 über die etatsmäßigen Beamten finden mit den aus Absatz 2 und 3 sich ergebenden Änderungen auf die Kreisschulinspektoren entsprechende Anwendung.

Die vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse sowie die den Hinterbliebenen eingeräumten vermögensrechtlichen Ansprüche richten sich bei den Kreisschulinspektoren gegen die Kreisgemeinde, in der sie angestellt sind.

Bei der Anwendung der Vorschriften des Beamtengesetzes auf die Kreisschulinspektoren tritt im Artikel 35, Artikel 45 Abs. 3, Artikel 62 Abs. 3 und Artikel 67 Abs. 3 an die Stelle der Staatskasse, dann im Artikel 101 mit den Artikeln 99 und 100 an die Stelle des Staates die Kreisgemeinde.

§ 2.

Den in etatsmäßiger Eigenschaft ernannten Kreisschulinspektoren ist mindestens der gleiche Gehalt, wie den etatsmäßigen Beamten der Klasse 9 der Gehaltsordnung zu gewähren.

Bei der Feststellung der der Berechnung des Ruhegehalts zu Grunde zu legenden Dienstzeit (Artikel 53 des Beamtengesetzes) ist jedenfalls auch die Zeit anzurechnen, während welcher der Kreisschulinspektor vor seiner Ernennung, aber nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres im öffentlichen Volksschuldienste ständig verwendet war.

§ 3.

Das Dienstverhältnis der Kreisschulinspektoren ist nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von drei Jahren unwiderruflich.

Die Kreisschulinspektoren erhalten den Rang der Regierungsassessoren.

§ 4.

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten die im Dienste befindlichen Kreisschulinspektoren als etatsmäßige Beamte.

Für den Eintritt der Unwiderruflichkeit des Dienstverhältnisses wird den Kreisschulinspektoren die Zeit angerechnet, die sie in der Diensteseigenschaft als Kreisschulinspektoren bereits zurückgelegt haben.

Für die Überleitung in die neuen Gehalte haben die Vorschriften Unserer Verordnung vom 6. September 1908, die Gehaltsverhältnisse der etatsmäßigen Staatsbeamten betreffend, entsprechende Anwendung zu finden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Wirksamkeit.

München, den 26. Dezember 1908.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat v. Steiner.

Nr. 33364.

Bekanntmachung, die Arzneitaxe betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 3 der Königlichen Verordnung vom 26. Dezember 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 887) wird die Deutsche Arzneitaxe (Gesetz- und Verordnungsblatt 1906 S. 889, 1907 S. 1145) entsprechend einer Vereinbarung der Bundesregierungen für Bayern in nachstehender Weise geändert:

I. In den Grundsätzen:

A. An Stelle der Ziff. 5 Abs. I, II treten folgende Vorschriften:

„5. Die Preise für **galenische Arzneimittel** setzen sich — unbeschadet der nachstehend unter k, l, m aufgeführten Ausnahmen — zusammen aus

den nach Nr. 2 bis 4 berechneten, im Verhältnis der verarbeiteten Mengen geteilten Preisen der Arzneimittel, die zur Herstellung des galenischen Arzneimittels verwendet werden, und

den nachstehend bestimmten Vergütungen für die erforderlichen Arbeiten (Defektur-Arbeiten).

Maßgebend ist die Herstellungsmenge von 1 kg; bei solchen galenischen Arzneimitteln, welche von Apotheken mittleren Geschäftsumfanges in Mengen unter 1 kg hergestellt zu werden pflegen, ist die Menge von 100 g maßgebend.

Bei den unter c, d, g, h, i, l aufgeführten Arten von galenischen Arzneimitteln wird zur Ausgleichung des bei der Herstellung sich ergebenden durchschnittlichen Materialverlustes von 10 vom Hundert dem berechneten Preise ein Neuntel desselben zugeschlagen.

Bei der Berechnung entstehende Pfennigbrüche sind auf die nächstgrößere ganze Zahl zu erhöhen."

B. Ziff. 12 Buchstabe o erhält folgende Fassung:

„o) für das **Zerquetschen** (Kontundieren) oder **Zerreiben** eines Stoffes, insofern es nicht schon in den übrigen Arbeitspreisen enthalten ist . 10 Pf."

C. Ziff. 13 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

e) **Kruken**: graue oder gelbe (aus Ton oder Steingut), bis 200 g Inhalt das Stück mit . . . . . 10 Pf.,
von mehr als 200 g bis 500 g Inhalt das Stück mit . . 20 „
bei solchen von mehr als 500 g für je 500 g des Inhalts mehr mit . . . . . 10 „

weiße oder andersfarbige (aus Porzellan oder Glas), bis 50 g Inhalt das Stück mit . . . . . 15 Pf.

von mehr als	50	g	Inhalt	bis	100	g	Inhalt	das	Stück	mit	20	„
„ „ „	100	g	„	„	200	g	„	„	„	„	30	„
„ „ „	200	g	„	„	300	g	„	„	„	„	50	„
„ „ „	300	g	„	„	400	g	„	„	„	„	60	„
„ „ „	400	g	„	„	500	g	„	„	„	„	75	„.“

D. In Ziff. 22 Abs. I wird zwischen Satz 1 und 2 folgender Satz eingeschaltet:

„Eine Dispensationsgebühr darf nicht berechnet werden, sofern die Abgabe in der unveränderten Originalpackung und ohne Zusatz einer handschriftlichen Gebrauchsanweisung erfolgt.“

II. In der Preisliste:

Hinsichtlich der Ergänzung und Änderung der Preisliste der Arzneimittel wird auf die amtliche Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1909 verwiesen, die im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin, Zimmerstraße 94, erschienen ist.

München, den 23. Dezember 1908.

v. Brettreich.

Nr. 32401.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen und satzungsgemäßen Umlaufsgrenze nachstehende, auf den Inhaber lautende, zu 4% verzinsliche Hypothekenpfandbriefe in den Verkehr zu bringen:

a) 4%ige verlosbare Hypotheken-Pfandbriefe:

3000	Stücke	Lit	E	à	2 000	ℳ	Nr.	141 001—144 000	= 6 000 000 ℳ,
3000	„	„	F	à	1 000	ℳ	„	307 001—310 000	= 3 000 000 ℳ,
1000	„	„	G	à	500	ℳ	„	105 001—106 000	= 500 000 ℳ,
2000	„	„	H	à	200	ℳ	„	286 001—288 000	= 400 000 ℳ,
1000	„	„	J	à	100	ℳ	„	176 001—177 000	= 100 000 ℳ,
10000	Stücke							Summe	10 000 000 ℳ.

b) 4%ige unverlosbare Hypotheken-Pfandbriefe:

500	Stücke	Lit. GG	à 5 000 ℳ	Nr.	3 501— 4 000	=	2 500 000 ℳ,
3000	„	„ HH	à 2 000 ℳ	„	19 001—22 000	=	6 000 000 ℳ,
3000	„	„ JJ	à 1 000 ℳ	„	43 001—46 000	=	3 000 000 ℳ,
2000	„	„ KK	à 500 ℳ	„	33 001—35 000	=	1 000 000 ℳ,
2000	„	„ LL	à 200 ℳ	„	38 001—40 000	=	400 000 ℳ,
1000	„	„ MM	à 100 ℳ	„	34 001—35 000	=	100 000 ℳ.
11500	Stücke					Summe	13 000 000 ℳ.

München, den 23. Dezember 1908.

J. A.
Staatsrat v. Krazeisen.

Nr. 52037.

Bekanntmachung, die Errichtung einer Hauptstelle für Gefangenenobsorge in Nürnberg betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Dezember 1908 zu genehmigen geruht, daß am 1. Januar 1909 in Nürnberg eine Hauptstelle für Gefangenenobsorge errichtet und der Verwaltung des Zellengefängnisses Nürnberg angegliedert wird.

München, den 23. Dezember 1908.

v. Miltner.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 19. Dezember 1908 den K. Kammerjunker und Hauptmann im Generalstab Franz Freiherrn von Berchem, den K. Kammerjunker, Rittmeister und Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Hans Freiherrn von Podewils-Dürniz, den K. Kammerjunker und Bezirksamtmann in Kemnath Karl Freiherrn von Ungelter und den Hauptmann und Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment Max Grafen von Bothmer zu K. Kämmerern,

den Leutnant im 1. Schweren Reiter-Regiment Heinrich Freiherrn von Könitz, den Leutnant im Infanterie-Leib-Regiment Franz Grafen von Armansperg, den Leutnant im Infanterie-Leib-Regiment Johann Freiherrn von Pranckh, den Leutnant im 3. Chevaulegers-Regiment Walter Freiherrn von und zu Aufseß und den Rechtspraktikanten und Leutnant der Reserve des 2. Chevaulegers-Regiments Ludwig Freiherrn von Preuschen von und zu Liebenstein zu K. Kammerjunkern, ferner

unterm 24. Dezember 1908 den Obersten und Kommandeur des Infanterie-Leib-Regiments Alexander Freiherrn Harsdorf von Enderndorf zum K. Kämmerer,

sämtliche auf ihr alleruntertänigstes Ansuchen, zu ernennen.

Staatsdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 10. Dezember 1908 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Stabssekretär I. Klasse im K. Obersthofmarschallstabe Friedrich Lechler die erledigte Stelle des Schatzmeisters des K. Hausritterordens vom heiligen Hubertus zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 12. Dezember 1908 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Kämmerer Josef Grafen zu Arco-Zinneberg, Erblichen Reichsrat der Krone Bayern, für das ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehene Komturkreuz des Päpstlichen Piusordens,

dem K. Kämmerer, Staatsrat i. a. o. D., a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. Preußischen Hofe und Bevollmächtigten zum Bundesrat, Hugo Grafen von und zu Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens,

dem K. Hofschauspieler Franz Jacobi in München für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach verliehene Ritterkreuz 2. Abteilung des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, und

unterm 21. Dezember 1908 dem K. Kämmerer und Oberstzeremonienmeister Maximilian Grafen von Moy für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Rumänien verliehene Großkreuz des Ordens des Sternes von Rumänien

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 90.

München, den 30. Dezember 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 30. Dezember 1908, den Allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betreffend. — Bekanntmachung vom 30. Dezember 1908, den Allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betreffend. — Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrates der Krone Bayern. — Prädikats-Verleihung.

Nr. 35043.

Bekanntmachung, den Allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Signate vom 29. Dezember 1908 den von der außerordentlichen Generalversammlung des Allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse vom 22. November 1908 beschlossenen Änderungen der Satzungen mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1909 an die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen geruht.

Die hienach am 1. Januar 1909 in Kraft tretenden Satzungen werden nachstehend veröffentlicht.

München, den 30. Dezember 1908.

v. Pfaff.

Abdruck.

Revidierte Satzungen

des Allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse

nach den auf Grund der Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 22. November 1908 festgestellten und unterm 29. Dezember 1908 Allerhöchst genehmigten Änderungen.

I. Abschnitt.

Allgemeiner Unterstützungsverein.

§ 1.

Der Zweck des Vereins ist, den Hinterbliebenen seiner Mitglieder Pensionen (Vereinspensionen) zu gewähren, unbeschadet der Ansprüche, die ihnen auf das gesetzliche Witwen- und Waisengeld oder andere Bezüge zustehen.

§ 2.

Abs. 1. Der Verein ist vom 1. Januar 1909 an für den Beitritt neuer ordentlicher Mitglieder gesperrt.

Abs. 2. Die am 31. Dezember 1908 vorhandenen ordentlichen Mitglieder des Allgemeinen Unterstützungsvereins behalten diese Mitgliedschaft mit allen hieraus nach den gegenwärtigen Satzungen sich ergebenden Rechten und Pflichten auch fernerhin bei.

§ 3.

Als Ehrenmitglieder können dem Vereine zu jeder Zeit Beamte im Sinne des Beamtengesetzes vom 16. August 1908 beitreten, welche nicht ordentliche Vereinsmitglieder sind und, ohne für ihre dereinstigen Hinterbliebenen Ansprüche an den Verein zu machen, seinem Zwecke ihre Teilnahme dadurch zuwenden, daß sie

a) sich entweder zur Entrichtung des ihrem Gehalt entsprechenden einfachen Beitrags eines ordentlichen Mitglieds auf die Dauer ihrer Dienstesaktivität verbindlich erklären oder

b) einen einmaligen Betrag in der Höhe von mindestens zehn einfachen Jahresbeiträgen der unter lit. a bezeichneten Art sofort bei der Anmeldung zur Aufnahme als Ehrenmitglied in die Vereinskasse bezahlen.

§ 4.

Der Verein steht unter der Oberaufsicht der K. Staatsregierung.

§ 5.

Dem Vereine stehen die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu.

§ 6.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 ist jedes ordentliche Mitglied verpflichtet, dem Verein in dieser Eigenschaft lebenslänglich anzugehören.

§ 7.

Abs. 1. Der Verlust der Vereinsmitgliedschaft tritt von selbst ein:

1. wenn ein Vereinsmitglied zufolge strafrechtlicher Verurteilung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, dauernd oder zeitweilig verlustig wird;
2. wenn gegen ein Vereinsmitglied durch Urteil des Disziplinargerichts auf Dienstentlassung oder auf den Verlust des Anspruchs auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung rechtskräftig erkannt ist;
3. wenn ein Vereinsmitglied aus dem Dienstverhältnis eines Beamten im Sinne des Beamtengesetzes freiwillig oder aus einem anderen als den in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Gründen unfreiwillig ausscheidet;
4. wenn ein Vereinsmitglied infolge Anstellung bei der Militärverwaltung die Mitgliedschaft des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten des Königlich Bayerischen Heeres erwirbt.

Abs. 2. Die ordentliche Vereinsmitgliedschaft kann jedoch in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 des vorhergehenden Absatzes aufrecht erhalten werden, wenn

a) in dem Falle der Ziff. 2 durch Urteil des Disziplinargerichts den Hinterbliebenen des Vereinsmitglieds der Anspruch auf Versorgung ganz oder teilweise, mit oder ohne Zeitbeschränkung vorbehalten wurde und das Mitglied sich binnen einer angemessenen Frist dazu verpflichtet, den Vereinsbeitrag in der Höhe, in welcher es ihn zuletzt zu zahlen hatte, fortzuentrichten,

b) in den Fällen der Ziff. 3 und 4 das Mitglied entweder sofort bei dem Ausscheiden aus dem bisherigen Dienstverhältnis oder binnen einer angemessenen Frist sich verpflichtet, auch fernerhin den zuletzt entrichteten Vereinsbeitrag nebst einem jährlichen Beitragszuschlage fortzuzahlen. Dieser Zuschlag bemißt sich nach der Höhe desjenigen Betrags, welcher sich vor dem 1. Januar 1900 aus den von dem Mitglied in seiner bisherigen Dienstesstellung zuletzt innegehabten Bezügen an einjährigen Witwen- und Waisenfondsbeiträgen berechnet haben würde.

Abs. 3. Dem Verwaltungsrate bleibt vorbehalten, den Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds, welches diese Eigenschaft nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 verloren hat, im Falle der Dürftigkeit nach Maßgabe der bereits geleisteten Beiträge Unterstützungen zu gewähren.

§ 8.

Abs. 1. Die ordentlichen Mitglieder haben einen bestimmten jährlichen Beitrag zu leisten, welcher in der Regel mittels Abzugs an dem Gehalte, dem Wartegeld oder dem Ruhegehalte zu erheben ist.

Abs. 2. Außerdem haben die als Beamte im Sinne des Beamtengesetzes in Dienstesaktivität stehenden ordentlichen Mitglieder von jeder Diensteinkommensmehrung, welche gegenüber einem von ihnen nach dem 1. Januar 1909 bezogenen Diensteinkommen eintritt, eine fünfprozentige Abgabe zur Vereinskasse zu entrichten.

Abs. 3. Für diese Abgabe haben die Vorschriften der Königlichen Verordnung vom 30. März 1881 entsprechende Anwendung zu finden.

Abs. 4. Vereinsmitglieder, deren Beiträge (Abs. 1 und 2) durch Abzug nicht erhoben werden können, werden, wenn sie hiemit über ein halbes Jahr im Rückstande verbleiben sollten, nach fruchtloser Mahnung des Verwaltungsrats vom Verein ausgeschlossen.

§ 9.

Ein Rückersatz der satzungsgemäß geleisteten Einzahlungen findet nicht statt.

§ 10.

Der Vereinsfonds wird gebildet:

a) durch die Pflichtbeiträge der ordentlichen Mitglieder und die jährlichen Beiträge der Ehrenmitglieder,

b) durch das dem Vereine zufolge des Allerhöchsten Landtagsabschieds vom 10. Juli 1865 § 10 lit. a Ziff. 1 zugewiesene Fondsvermögen, welches im Falle der Auflösung des Vereins im Kapital ungeschmälert der Staatskasse zurückzuerstatten ist,

c) durch die bewilligten Zuschüsse aus Staatsmitteln,

d) durch die einmaligen Beiträge der Ehrenmitglieder und andere Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse u. dgl.

§ 11.

Abs. 1. Die ordentlichen Vereinsmitglieder teilen sich in drei Klassen.

Abs. 2. Vom 1. Januar 1909 an gehören vorbehaltlich der Bestimmungen in § 12 die Mitglieder mit einem jährlichen Gehalte

a) von mehr als 6000 ℳ in die I. Klasse,

b) von mehr als 3000 ℳ bis 6000 ℳ einschließlich in die II. Klasse,

c) von 3000 ℳ und darunter in die III. Klasse.

Abs. 3. Die Klassenzugehörigkeit eines Mitglieds bleibt durch die einstweilige, zeitliche oder dauernde Versetzung in den Ruhestand unberührt.

§ 12.

Abs. 1. Kein Mitglied tritt auf Grund der vorstehenden Klasseneinteilung in eine niedrigere Klasse zurück, als der es am 31. Dezember 1908 angehörte.

Abs. 2. Die Vorrückung in die höhere Klasse erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11.

Abs. 3. Würde jedoch ein Mitglied nach Maßgabe der früheren Satzungsbestimmungen und des vor dem 1. Januar 1909 in Geltung gewesenen Gehaltsregulativs in eine höhere Klasse einrücken, als dies nach § 11 und § 12 Abs. 1 der Fall ist, so ist dieses Mitglied auf seinen Antrag vom Verwaltungsrat in die höhere Klasse zu versetzen.

Abs. 4. Im Falle einer solchen Versetzung sind die Beiträge der höheren Klasse von dem Zeitpunkt an zu entrichten oder nachzuzahlen, in welchem die Vorrückung nach Maßgabe des früheren Gehaltsregulativs und der früheren Satzungsbestimmungen eingetreten wäre.

Abs. 5. Der Antrag auf Versetzung in eine höhere Klasse kann nach dem Ableben eines Mitglieds von dessen Angehörigen oder Erben nicht mehr gestellt werden.

§ 13.

Abs. 1. Der zu leistende Beitrag besteht in der Regel für die ordentlichen Mitglieder der

I.	Klasse	in	jährlich	90 ℳ,
II.	„	„	„	54 „
III.	„	„	„	24 „

Abs. 2. Die Größe dieses Beitrags erhöht sich durch alle drei Klassen um 25 vom Hundert für jene ordentlichen Mitglieder, welche

a) am Tage des Erwerbes der Vereinsmitgliedschaft das 50. Lebensjahr bereits überschritten hatten und dabei entweder verheiratet oder Witwer mit einem oder mehreren Kindern waren, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten,

b) nach vollendetem 50. Lebensjahre sich mit einer um mehr als 10 Jahre jüngeren Frau verehelicht haben oder verehelichen, sofern sie nicht bereits den erhöhten Beitrag gemäß der Bestimmung unter lit. a zu entrichten haben.

§ 14.

Aus den Mitteln des Vereins erhalten:

1. die Witwen auf die Dauer des Witwenstandes Witwenpensionen,
2. die ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder im Falle der Verwaisung bis zum vollendeten 20. Lebensjahr oder bis zur früheren Verheiratung Waisenpensionen.

§ 15.

Der Anspruch auf die Witwenpension steht der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Vereinsmitgliedes zu, wenn die Scheidung ohne ihr Verschulden erfolgte, ihr vormaliger Ehemann während des Bestehens der Ehe mit ihr schon Mitglied des Vereins war und keine zum Bezuge des gesetzlichen Witwengeldes berechtigte Witwe vorhanden ist.

§ 16.

Abs. 1. Der Anspruch auf die Witwenpension erlischt für die Bezugsberechtigten durch Wiederverehelichung.

Abs. 2. Denselben wird jedoch in diesem Falle auf Anmelden eine vom Verwaltungsrate zu bestimmende Abfertigung verabfolgt, welche nicht unter dem fünffachen und nicht über dem zehnfachen Betrage der jährlichen Witwenpension zu bemessen ist.

§ 17.

Die Witwenpension bestimmt sich nach Kopfteilen in der Weise, daß die Witwen der Vereinsmitglieder

der I. Klasse 3 Kopfteile,
„ II. „ 2 „
„ III. „ 1 Kopfteil

als jährliche Witwenpension erhalten.

§ 18

Die Größe eines solchen Kopfteils ist vorläufig auf den Betrag von 225 ℳ bestimmt. Eine Erhöhung dieses Betrags kann nur auf dem für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Wege eintreten.

§ 19.

Von den hinterbliebenen Kindern erhalten bis zum vollendeten 20. Lebensjahr oder bis zur früheren Verheiratung

eine einfache Waise $^1/_5$, eine Doppelwaise $^3/_{10}$

der Witwenpension als jährliche Waisenpension.

§ 20.

Die Kinder eines verstorbenen Vereinsmitglieds, welche eine Stiefmutter haben, sind als einfache Waisen zu behandeln.

§ 21.

An Kindesstatt angenommene oder angeheiratete Kinder sind vom Bezuge der Waisenpension ausgeschlossen, sofern sie den Anspruch hierauf nicht von ihrem leiblichen Vater herleiten können.

§ 22.

Die Waisenpension verbleibt den Kindern auch bei Wiederverehelichung der Mutter oder Stiefmutter.

§ 23.

Abs 1. Der Bezug der Vereinspensionen beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, für welchen noch der Sterbegehalt (Artikel 72 des Beamtengesetzes) verabfolgt wurde, und für Waisen, die erst nach Ablauf dieser Zeit geboren werden, mit dem Beginne des Monats der Geburt.

Abs. 2. Für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr werden die Vereinsbeiträge des verstorbenen Mitglieds durch Abzug am Sterbegehalte für die Vereinskasse noch erhoben.

Abs. 3. Für diejenigen zum Bezug einer Vereinspension berechtigten Hinterbliebenen, deren Gatte oder Vater nicht im Bezug eines Gehaltes, Wartegeldes oder Ruhegehaltes auf Grund der Bestimmungen der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde oder des Beamtengesetzes stand, beginnt der Bezug der Vereinspensionen mit dem ersten Tage des auf den Todestag des Gatten oder Vaters folgenden Kalendermonats.

Abs. 4. Der Bezug der Vereinspensionen endigt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Berechtigung aufhört.

§ 24.

Abs 1. Ist ein Vereinsmitglied verschollen, so können den Hinterbliebenen vom Verwaltungsrat die Vereinspensionen in widerruflicher Weise bereits vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn der Tod des verschollenen Mitglieds mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Abs. 2. Vorstehende Bestimmung findet auf die Gewährung der Waisenpensionen für Doppelwaisen entsprechende Anwendung, wenn die Witwe oder die geschiedene Ehefrau eines Vereinsmitglieds verschollen ist oder der Fall einer gleichzeitigen Verschollenheit eines Mitglieds und seiner Ehefrau vorliegt.

Abs. 3. Der Tag, von welchem an in den Fällen der Abs. 1 und 2 die Zahlung der Vereinspensionen beginnt, wird vom Verwaltungsrate bestimmt.

II. Abschnitt.

Töchterkasse.

§ 25.

Abs. 1. Neben und in Verbindung mit dem Allgemeinen Unterstützungsvereine für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener besteht eine besondere Töchterkasse.

Abs. 2. Aus derselben erhalten diejenigen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Töchter der ordentlichen Mitglieder dieses besonderen Vereins, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben und weder verehelicht sind noch bereits verehelicht waren, nach dem Ableben der beiden leiblichen Eltern jährliche Präbenden bis zur Verehelichung oder bis zur Ablegung lebenslänglicher Gelübde in einem Kloster.

§ 26.

Abs. 1. Der Verein für die Töchterkasse ist vom 1. Januar 1909 an für den Beitritt neuer ordentlicher Mitglieder gesperrt.

Abs. 2. Die am 31. Dezember 1908 vorhandenen ordentlichen Mitglieder des Vereins für die Töchterkasse behalten diese Mitgliedschaft mit allen hieraus nach den gegenwärtigen Satzungen sich ergebenden Rechten und Pflichten auch fernerhin bei.

§ 27.

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 8, 9 und 23 Abs. 2 finden auch auf den Verein für die Töchterkasse Anwendung.

§ 28.

Abs. 1. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Verein in dieser Eigenschaft solange anzugehören, als es ordentliches Mitglied des Allgemeinen Unterstützungsvereins ist. Mit dem Verluste der Mitgliedschaft in dem Allgemeinen Unterstützungsverein erlischt [illegible] Mitgliedschaft in dem Vereine für die Töchterkasse. Die Aufrechterhaltung der [illegible] Mitgliedschaft im Allgemeinen Unterstützungsvereine gemäß § 7 Abs. 2 schließt

von selbst zugleich die Aufrechthaltung der bisherigen ordentlichen Mitgliedschaft in dem Vereine für die Töchterkasse und die Verpflichtung zur ununterbrochenen Fortzahlung des zuletzt entrichteten Vereinsbeitrags in sich. Wird ein Mitglied in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 4 aus dem Vereine für die Töchterkasse ausgeschlossen, so verliert es hiemit auch die Mitgliedschaft im Allgemeinen Unterstützungsvereine.

Abs. 2. Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 findet auf den Verein für die Töchterkasse entsprechende Anwendung.

§ 29.

Abs. 1. Der Fonds der Töchterkasse wird gebildet:

a) durch die Pflichtbeiträge der ordentlichen Mitglieder und die Beiträge der Ehrenmitglieder,

b) durch die einmaligen Beiträge der Ehrenmitglieder und andere Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, etwaige freiwillige Zuwendungen oder Zuschüsse aus der Staatskasse u. dgl.

Abs. 2. Die Zwecke und die gesonderte Verwaltung des einen Bestandteil des Vermögens der Töchterkasse bildenden Emma Schulerschen Erbvermögens bleiben unberührt.

§ 30.

Der zu leistende Beitrag besteht für jedes ordentliche Mitglied in jährlich 27 ℳ.

§ 31.

Der Betrag der Präbende ist vorläufig auf jährlich 255 ℳ bestimmt. Eine Erhöhung dieses Betrags kann nur auf dem für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Wege eintreten.

§ 32.

Abs. 1. Der Bezug der Präbende beginnt mit dem Eintritte in das 21. Lebensjahr, wenn in diesem Zeitpunkte die beiden leiblichen Eltern bereits verstorben sind, außerdem mit dem auf den Eintritt der Doppelverwaisung folgenden Tage und endigt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Berechtigung aufhört.

Abs. 2. Bei Verschollenheit des Vaters oder der leiblichen Mutter finden die Bestimmungen des § 24 entsprechende Anwendung.

§ 33.

Präbendierten, welche sich verehelichen oder in einem Kloster lebenslängliche Gelübde ablegen, wird auf Anmelden eine vom Verwaltungsrate zu bestimmende Abfertigung verabfolgt, welche nicht unter dem fünffachen und nicht über dem zehnfachen Betrage der Jahrespräbende zu bemessen ist.

III. Abschnitt.

Verwaltung.

§ 34.

Abs. 1. An der Spitze der beiden Vereine steht ein Verwaltungsrat, welcher in München seinen Sitz hat.

Abs. 2. Derselbe besteht aus:

1. einem Vorstande,
2. einem stellvertretenden Vorstande, welche beide von Seiner Majestät dem König aus der Zahl der in München wohnenden höheren Staatsbeamten bestimmt werden und nicht notwendig Mitglieder der Vereine sein müssen,
3. aus 12 in München wohnenden, ordentlichen Vereinsmitgliedern, welche von der Generalversammlung durch absolute Stimmenmehrheit gewählt werden, und von welchen mindestens sechs auch ordentliche Mitglieder der Töchterkasse sein müssen.

§ 35.

In gleicher Weise werden 12 Ersatzmänner gewählt, welche nach der Reihenfolge der Wahl, jedoch unter Berücksichtigung des Umstandes einzutreten haben, daß sich jederzeit sechs Mitglieder der Töchterkasse im Verwaltungsrate befinden müssen.

§ 36.

Abs. 1. Der Verwaltungsrat hat die Leitung und Geschäftsbehandlung der Vereinsangelegenheiten unentgeltlich zu besorgen.

Abs. 2. Er faßt seine Beschlüsse auf dem Wege kollegialer Beratung, bei welcher außer dem Vorstande oder seinem Stellvertreter wenigstens acht Mitglieder des Verwaltungsrats und davon mindestens vier, welche zugleich Mitglieder der Töchterlasse sind, anwesend sein müssen. Bei Beschlüssen, welche ausschließend Angelegenheiten der Töchterkasse berühren, kommt eine entscheidende Stimme außer den Vorständen nur jenen Verwaltungsräten zu, welche zugleich Mitglieder der Töchterkasse sind.

Abs. 3. Wenn wegen Verhinderung einzelner Mitglieder des Verwaltungsrats die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl nicht bereit steht, ist die nötige Anzahl von Ersatzmännern nach der Reihenfolge ihrer Wahl und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß sich mindestens vier Mitglieder der Töchterkasse im Verwaltungsrate befinden müssen, zu den betreffenden Beratungen einzuladen.

Abs. 4. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand oder dessen Stellvertreter. Der letztere ist, auch wenn er nicht zur Stellvertretung berufen erscheint, gleichwohl befugt,

jedoch nicht verpflichtet, an den Beratungen und Abstimmungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.

Abs. 5. Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens beider Vereine. Diese wird von der K. Zentralstaatskasse nach einer vom Verwaltungsrat aufgestellten und oberaufsichtlich genehmigten Instruktion geführt.

Abs. 6. Der Verwaltungsrat vertritt die Vereine in allen Rechtsangelegenheiten. Er kann zur Besorgung einzelner Vereinsgeschäfte eines oder mehrere seiner Mitglieder als Bevollmächtigte aufstellen.

Abs. 7. Er ist befugt, die zu seiner Geschäftsführung erforderlichen Ausgaben aus Vereinsmitteln zu bestreiten und zur Zahlung bei der Zentralstaatskasse anzuweisen.

Abs. 8. Der Verwaltungsrat bringt die Ergebnisse der vorschriftsmäßig erledigten Generalrechnung alljährlich zur öffentlichen Kenntnis, und legt solche seinerzeit der Generalversammlung zur Prüfung und Beschlußfassung vor.

Abs. 9. Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, in gegebenen Fällen nach Maßgabe der Satzungen den Ausschluß von Vereinsmitgliedern aus dem Vereine zu beschließen.

§ 37.

Abs. 1. Die Generalversammlungen werden alle zwei Jahre in München abgehalten.

Abs. 2. An ihnen kann jedes Mitglied der Vereine teilnehmen.

Abs. 3. Die Zusammenberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, welcher auch befugt ist, außerordentliche Generalversammlungen zu berufen.

Abs. 4. Den Vorsitz führt der Vorstand des Verwaltungsrats.

Abs. 5. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt und zwar in der Art, daß bei Beschlüssen über Angelegenheiten, welche ausschließend die Töchterkasse berühren, auch nur die Mitglieder dieses Nebenvereins zur Abgabe einer entscheidenden Stimme berechtigt sind.

§ 38.

Der Generalversammlung steht zu:

1. die Wahl des Verwaltungsrats mit Ausschluß der Vorstände,
2. die Prüfung der Rechnungen und Beschlußfassung hierüber,
3. die Beratung und Beschlußfassung über Änderungen der Satzungen vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs,
4. die Beratung und Beschlußfassung über sonstige Gegenstände, welche der Verwaltungsrat an die Generalversammlung zu bringen sich veranlaßt findet,

5. die Beratung und Beschlußfassung über Auflösung der Vereine und Verwendung des Vermögens vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

§ 39.

Abs. 1. Die Beiträge der Vereinsmitglieder werden von denjenigen Kassen und Ämtern, welche die Besoldungs- und Pensionsbezüge der Vereinsmitglieder auszuzahlen haben, auf Mitteilung derjenigen Stellen, welchen die Kassendirektion zusteht, in monatlichen Raten durch Gehalts- oder Pensionsabzug erhoben und am Schlusse eines jeden Vierteljahrs an die einschlägige K. Kreis-, Bezirks- oder Hauptkasse abgeliefert unter Mitteilung eines Verzeichnisses der etwaigen Rückstände.

Abs. 2. Die letzteren Kassen liefern die bei ihnen anfallenden und eingegangenen Geldbeträge sowie etwaige weitere Einnahmen gleichfalls am Schlusse eines jeden Vierteljahrs an die K. Zentralstaatskasse ab und geben ihr zugleich von etwaigen Zahlungsrückständen Kenntnis, welche sofort zur Kenntnis des Verwaltungsrats zu bringen sind.

Abs. 3. Im Falle eintretender Versetzung oder Wohnortsveränderung von Vereinsmitgliedern setzen diejenigen Kassen und Ämter, welche die Einhebung der Vereinsbeiträge bisher zu besorgen hatten, die einschlägigen Kassen und Ämter, bei welchen die Bezahlung der Besoldungs- und Pensionsbezüge fernerhin zu erfolgen hat, von der eingetretenen Veränderung rechtzeitig in Kenntnis.

§ 40.

Abs. 1. Diejenigen Stellen, welchen die Regulierung und Anweisung der gesetzlichen Reliktenbezüge zusteht, bewirken auch die Zahlungsanweisungen der durch die Satzungen oder durch den Verwaltungsrat festgesetzten Bezüge aus Vereinsmitteln bei den einschlägigen Kassen und Ämtern.

Abs. 2. Die zahlenden Ämter senden vierteljährlich ein Verzeichnis der eingehobenen Beiträge und der etwaigen weiteren Einnahmen, dann der geleisteten Bezüge aus Vereinsmitteln — unter gehöriger Ausscheidung der beiden Vereine — mit den treffenden Quittungen an die einschlägige Kreis-, Bezirks- oder Hauptkasse samt den Überschußlieferungen ein.

§ 41.

Die K. Kreis- und Hauptkassen führen über die Einnahmen und Ausgaben der beiden Vereine gesonderte Bücher und stellen jährlich — für jede der beiden Vereinsgattungen ausgeschiedene — Rechnung, welch letztere nach den für das staatliche Rechnungswesen geltenden Vorschriften der Re- und Superrevision unterstellt und deren Abschlüsse der K. Zentralstaatskasse mitgeteilt werden.

§ 42.

Die K. Zentralstaatskasse erhebt die treffenden Vereinsbeiträge von den bei ihr unmittelbar zu bezahlenden Besoldungen und Pensionen, zahlt die bei ihr eingewiesenen Bezüge aus Vereinsmitteln aus und stellt hierüber mit Einschluß der an sie gelangenden Überschußlieferungen und weiteren Einnahmen Rechnung, welche gleichfalls der Re- und Superrevision unterstellt wird.

§ 43.

Am Schlusse jedes Etatsjahrs fertigen die in den §§ 41 und 42 bezeichneten Kassen ein Verzeichnis der jeweiligen Mitglieder der beiden Vereine und der von ihnen zu entrichtenden Beiträge, dann der Witwen und Waisen und der ihnen aus Vereinsmitteln gewährten Bezüge und bringen solches bei dem K. Staatsministerium der Finanzen in Vorlage, von welchem hievon sowohl den übrigen K. Zivilstaatsministerien als auch dem Verwaltungsrate Mitteilung gemacht wird.

§ 44.

Von dem K. Obersten Rechnungshofe wird eine Generalrechnung hergestellt, und solche nebst einem Vermögens-Ausweise — ausgeschieden für die beiden Vereinsgattungen — dem K. Staatsministerium der Finanzen vorgelegt, von welchem solche an den Verwaltungsrat der Vereine abgegeben wird.

§ 45.

Abs. 1. Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder deren Hinterlassenen einerseits und den beiden Vereinen andererseits über Ansprüche aus Vereinsverhältnissen sind durch ein Schiedsgericht nach Maßgabe des 10. Buches der Reichs-Zivilprozeßordnung zu entscheiden.

Abs. 2. Dieses hat zu bestehen aus:

2 von dem Verwaltungsrate und aus

2 von dem beteiligten Vereinsmitgliede oder dessen Hinterlassenen zu bestimmenden Vertrauensmännern und

1 von den vier letzteren zu wählenden Obmanne.

Abs. 3. Im Falle sich die vier Vertrauensmänner über die Wahl des Obmanns innerhalb eines von dem Verwaltungsrate zu setzenden peremptorischen Termins nicht vereinigen, ist der I. Vorstand des Verwaltungsrats zugleich Obmann des Schiedsgerichts.

Abs. 4. Für Anträge auf gerichtliche Entscheidungen im Sinne des § 1045 und für Klagen nach § 1046 der Zivilprozeßordnung ist das K. Landgericht München I oder das K. Amtsgericht München I zuständig.

Nr. 35043.

Bekanntmachung, den Allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 29. Dezember 1908 allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Januar 1909 an

1. den Präsidenten des K. Protestantischen Oberkonsistoriums Dr. Alexander Ritter von Schneider entsprechend seinem alleruntertänigsten Ansuchen von der Funktion des Vorstandes des Verwaltungsrats des Allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen und hervorragenden Dienstleistung zu entheben,

2. zum Vorstande dieses Verwaltungsrats den dermaligen stellvertretenden Vorstand, Präsidenten des K. Obersten Rechnungshofs Anton Ritter von Ulsamer und zum stellvertretenden Vorstande den K. Staatsrat im ordentlichen Dienste und Ministerialdirektor im K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten August Ritter von Schätz zu ernennen.

München, den 30. Dezember 1908.

v. Pfaff.

Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrates der Krone Bayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 24. Dezember 1908 allergnädigst bewogen gefunden, den K. Geheimen Rat, Regierungsdirektor, Direktor der Pfälzischen Eisenbahnen, Karl Jakob Ritter von Lavale in Ludwigshafen zum lebenslänglichen Reichsrate der Krone Bayern zu ernennen.

Prädikats-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 24. Dezember 1908 allergnädigst bewogen gefunden, dem Vorstande des Verwaltungsrates der Pfälzischen Eisenbahnen, lebenslänglichen Reichsrate der Krone Bayern, Kommerzienrate und Gutsbesitzer Dr. August Ritter von Clemm das Prädikat „Exzellenz" gebührenfrei zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 91.

München, den 31. Dezember 1908.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 27. Dezember 1908, den Vollzug des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 betreffend. — Bekanntmachung vom 27. Dezember 1908, den Vollzug des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 betreffend. — Bekanntmachung vom 29. Dezember 1908, die Beförderung von Leichen betreffend. — Bekanntmachung vom 30. Dezember 1908, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend. — Bekanntmachung vom 30. Dezember 1908, Vollzug des Süßstoffgesetzes vom 2. Juli 1902 betreffend.

Nr. 34561.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 ist nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Dezember 1908 — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908 Seite 516/17 — folgendes angeordnet worden:

1. War beim Eintritt eines Lehens- oder Fideikommißfalls der zuletzt Berechtigte dänischer Staatsangehöriger, so unterliegt das zu einem inländischen Lehen oder Fideikommiß gehörige bewegliche Vermögen der Erbschaftssteuer uneingeschränkt auch dann, wenn der zuletzt Berechtigte weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Bundesstaate hatte. Die Anordnung findet auf die Bezüge aus im Inlande befindlichen Familienstiftungen entsprechende Anwendung.

2. Der bewegliche Nachlaß eines dänischen Staatsangehörigen, welcher bei seinem Tode seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Bundesstaate hatte, unterliegt der Erbschaftssteuer auch dann, wenn die Nachlaßgegenstände sich im Auslande befinden.
3. Diese Anordnungen treten mit dem 1. Januar 1909 in Kraft.

München, den 27. Dezember 1908.

v. Pfaff.

Nr. 34562.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 ist nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Dezember 1908 — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908 S. 516 — folgendes angeordnet worden:

1. Zum Nachlaß eines französischen Erblassers gehörende bewegliche körperliche Sachen mit Ausnahme der Wertpapiere sind, wenn sie sich im Inlande befinden, zur Erbschaftssteuer ohne Rücksicht darauf, ob der Erblasser zur Zeit seines Todes einen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt in einem Bundesstaate hatte, uneingeschränkt heranzuziehen.
2. Zum Nachlaß eines französischen Erblassers gehörende Wertpapiere, Forderungen und andere Vermögensrechte sind, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes einen Wohnsitz in einem Bundesstaate hatte, zur Erbschaftssteuer ohne Rücksicht darauf, ob der Schuldner im Inland einen Wohnsitz hat oder die Wertpapiere sich im Inlande befinden, uneingeschränkt heranzuziehen. Hatte der Erblasser zur Zeit seines Todes keinen Wohnsitz in einem Bundesstaate, so sind sie zur Erbschaftssteuer nur dann, wenn der Schuldner im Inland einen Wohnsitz hat, in diesem Falle jedoch auch dann uneingeschränkt heranzuziehen, wenn die Wertpapiere sich im Auslande befinden.

München, den 27. Dezember 1908.

v. Pfaff.

Nr. 32689.

Bekanntmachung, die Beförderung von Leichen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 3. August 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 270) wird eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1908 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 520) zur Beachtung veröffentlicht.

München, den 29. Dezember 1908.

J. A.
Staatsrat v. Krazeisen.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird ein Verzeichnis derjenigen schweizerischen Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Das Verzeichnis tritt an die Stelle des durch die Bekanntmachung vom 18. Juli 1904 (Zentralblatt S. 267) veröffentlichten Verzeichnisses.

Berlin, den 16. Dezember 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquières.

Verzeichnis der zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden und Dienststellen in der Schweiz.

I. Für Leichentransporte im Innern der Schweiz und nach dem Auslande.

1.	Zürich:	Polizeidirektion.
2.	Bern:	Regierungsstatthalterämter.
3.	Luzern:	Statthalterämter.
4.	Uri:	Standeskanzlei.
5.	Schwyz:	Kantonskanzlei.
6.	Obwalden:	Polizeidirektion.
7.	Nidwalden:	Polizeidirektion.
8.	Glarus:	Militär- und Polizeidirektion.
9.	Zug:	Kantonspolizeidirektion.
10.	Freiburg:	Polizeidirektion und Oberamtmänner.
11.	Solothurn:	Polizeidepartement.

12. Baselstadt: Sanitätsdepartement.
13. Basellandschaft: Polizeidirektion.
14. Schaffhausen: Polizeidirektion.
15. Appenzell A.-Rh.: Kantonskanzlei.
16. Appenzell J.-Rh.: Polizeidirektion und Bezirkshauptmannamt in Oberegg.
17. St. Gallen: Bezirksämter.
18. Graubünden: Kantonales Polizeibureau.
19. Aargau: Bezirksämter.
20. Thurgau: Polizeidepartement.
21. Tessin: Staatskanzlei.
22. Waadt: Departement des Innern und Oberamtmänner.
23. Wallis: Justiz- und Polizeidepartement.
24. Neuenburg: Departement des Innern.
25. Genf: Justiz- und Polizeidepartement.

II. Für Leichentransporte in oder durch die Schweiz.

1. Der Direktor des schweizerischen Gesundheitsamts.

2. Die schweizerischen Gesandtschaften in Paris, Rom, Wien, London, St. Petersburg, Washington und Buenos-Aires, das Generalkonsulat in Rio de Janeiro und die schweizerischen Generalkonsulate und Vizekonsulate in Belgien, Dänemark, Frankreich und Algerien, Griechenland, Großbritannien, Italien, in den Niederlanden, Norwegen, Österreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden und Spanien.

Nr. 2 Opfa.

Bekanntmachung, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Seine Königliche Hoheit der Prinzregent haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Dezember 1908 auf Grund des Artikel 210 Absatz 3 Satz 2 des Beamtengesetzes vom 16. August 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 581) zu bestimmen geruht, daß, unbeschadet der Vorschrift in Artikel 210 Absatz 3 Satz 1 des Beamtengesetzes, auf diejenigen Beamten und Bediensteten der Pfälzischen Eisenbahnen, die am 1. Januar 1909 gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1905, die Erwerbung der Pfälzischen Eisenbahnen für das K. Staatsärar betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 689), unter denselben Bedingungen übernommen werden, unter denen sie von den Pfälzischen Eisenbahngesellschaften angestellt worden sind, die nachbenannten Vorschriften des Beamtengesetzes Anwendung zu finden haben:

vom I. Abschnitte der Artikel 8 Absatz 1;

vom II. Abschnitte die Artikel 11—23 und der Artikel 24 Absatz 2, soweit in letzterem die Artikel 14 und 20 in Bezug genommen sind;

vom III. Abschnitte der Artikel 26 Absatz 3—5, der Artikel 34 Absatz 3 und 4, die Artikel 35 und 37;

vom IV. Abschnitte der Artikel 47 Ziffer 2, der Artikel 48 Ziffer 2, die Artikel 49—51, 62, 63, der Artikel 64 Absatz 2, der Artikel 70 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2, der Artikel 71 Absatz 2;

vom V. Abschnitte der Artikel 83 Absatz 2 Satz 1, der Artikel 84;

der ganze VI. Abschnitt;

vom VII. Abschnitte die Artikel 102—104, ferner, soweit sie sich auf Zwangs- und Ordnungsstrafen beziehen, die Artikel 105—107, 111—117, 162 und 163, dann die Artikel 168 und 169;

der ganze VIII. Abschnitt;

vom IX. Abschnitte die Artikel 176 und 177, dann Artikel 178 Ziffer 1—4, 6—8, 10—12;

vom X. Abschnitte die Artikel 179 und 180.

München, den 30. Dezember 1908.

v. Frauendorfer.

Nr. 33697.

Bekanntmachung, Vollzug des Süßstoffgesetzes vom 2. Juli 1902 betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 28. März 1903 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 97) wird eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1908 (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich S. 522 bis S. 530) im Einverständnis mit dem K. Staatsministerium der Finanzen zur Beachtung veröffentlicht.

München, den 30. Dezember 1908.

J. A.
Staatsrat v. Krazeisen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1908 nachstehende Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetze (Zentralblatt 1903 S. 103) beschlossen.

Berlin, den 17. Dezember 1908.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kühn.

Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetze.

1. Im § 5 Abs. 2 werden das Wort „Zollgrenze" durch die Worte „Grenze gegen das Ausland" und die Worte „und amtlichen Verschluß" durch die Worte „oder amtliche Bewachung" ersetzt.
2. Im § 5 Abs. 4 kommen die Worte „und der Verschlußanlage" in Fortfall.
3. Abs. 1 bis 3 des § 10 erhalten folgende Fassung:

   „Die in der Saccharinfabrik zu Salbke-Westerhüsen hergestellten Röhrchenpackungen zu 25 Saccharintäfelchen Nr. 1 mit höchstens 20 v. H. und zusammen nicht über $0{,}_4$ g Gehalt an raffiniertem Saccharin dürfen von der Fabrik nicht unter einem Preise von 9 Pfennig das Stück abgegeben werden. Ihre Abgabe seitens der Apotheken unterliegt keiner Beschränkung.

   Andere Süßstoffsorten oder Saccharintäfelchen Nr. 1 in anderer Packung dürfen die Apotheken nur gegen Vorlegung des amtlichen Bezugsscheins (§ 7) und vorschriftsmäßig ausgestellte Bestellzettel (§ 8) oder gegen schriftliche, mit Ausstellungstag und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes verabfolgen.

   Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte dürfen Anweisungen zum Bezuge von Süßstoff nur in Ausübung ihres ärztlichen Berufs und über nicht größere Mengen ausstellen, als sie zur Erhaltung oder Wiederherstellung oder zur Abwehr von Schädigungen der Gesundheit von Menschen oder Tieren in dem zur Behandlung stehenden Falle erforderlich scheinen. Gegen eine solche Anweisung dürfen nicht mehr als 50 g raffiniertes Saccharin oder eine entsprechende Menge der übrigen Süßstoffarten abgegeben werden."
4. Bei § 11 Abs. 1 ist am Rande hinzuzufügen: „Muster 4".
5. An die Stelle der Muster 1 und 2 (Süßstoff-Bezugsschein für Apotheken und Süßstoff-Bezugsschein für andere Personen als Apotheker) treten die anliegenden Muster.
6. Den Ausführungsbestimmungen wird als Muster 4 das anliegende Muster für das Süßstoff-Ausgabebuch der Apotheken angefügt.

Direktivbezirk. **Muster 1.**

Süßstoff-Bezugsschein für Apotheken.

Nr. ..... für 19

(Name des Bezugsberechtigten)

ist berechtigt, im Kalenderjahr 19..... für die von ihm geleitete Apotheke zu (Ort, Straße, Hausnummer) .....

Süßstoff aus anderen inländischen Apotheken oder unmittelbar aus der Saccharinfabrik zu Salbke-Westerhüsen bei Magdeburg gegen vorschriftsmäßig ausgestellte Bestellzettel zu beziehen.

(Ort und Tag).....

Haupt amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Ein Muster zum Süßstoff-Bestellzettel liegt an.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Bei jeder Süßstoffbestellung ist dieser Bezugsschein dem Lieferer vorzulegen. Letzterer hat den gelieferten Süßstoff auf der Rückseite dieses Scheines in den Spalten 1 bis 16 einzutragen, die Richtigkeit der Eintragung durch Ausfüllung der Spalten 17/18 zu bescheinigen und alsdann den Bezugsschein dem Besteller zurückzugeben, den Bestellzettel aber als Beleg zum Süßstoff-Ausgabebuche (Lagerbuche) zurückzubehalten.
2. Der Besteller (Inhaber des Bezugsscheins) hat in Spalte 19 den Tag des Eintreffens der bestellten Süßstoffsendung zu vermerken. Am Jahresschlusse hat er die Eintragungen der Lieferer des Süßstoffs auf der Rückseite dieses Scheines abzuschließen, von der Summe die nach dem Süßstoff-Ausgabebuch abgegebene oder verwendete Menge abzusetzen und den verbliebenen Bestand in dem Bezugsscheine für das neue Jahr vorzutragen.
3. Der abgelaufene Bezugsschein ist alsdann mit dem abgeschlossenen Süßstoff-Ausgabebuch und den zu diesem gehörigen Belegen (erledigte Bestellzettel und ärztliche Anweisungen) der Bezirkssteuerstelle einzureichen.

Eintragungen des Lieferers.																	Eintragungen des Empfängers
Lfd. Nr. der Lieferungen	Tag der Absendung oder Abgabe des Süßstoffs	Es sind geliefert: Stückzahl der Original-Fabrikpackungen von Saccharintäfelchen Nr. 1 (20% raff. Saccharin) in Röhrchen zu 25 Stück	Saccharintäfelchen Nr. 1 (20% raff. Saccharin) in Fläschchen zu 300 Stück	Kristall-Saccharin (75%) zu 1/12 kg	Kristall-Saccharin (75%) zu 1/4 kg	leicht lösliches raff. Saccharin (90%) zu 25 g	leicht lösliches raff. Saccharin (90%) zu 50 g	raffiniertes Saccharin (100%) zu 25 g	raffiniertes Saccharin (100%) zu 50 g	Andere Original-Fabrikpackungen: Zahl und Art sowie Reingewicht des Inhalts der einzelnen Packungen	Süßstoffsorte	Gehalt an raffiniertem Saccharin in %	Gehalt an raffiniertem Saccharin im ganzen kg	Gehalt an raffiniertem Saccharin im ganzen g	Des Lieferers: Firma und Wohnsitz	Des Lieferers: Namensbeischrift	Die Süßstoffsendung ist eingetroffen am:
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		17	18	19
Bestand aus dem Vorjahre																			
												Mustereintragung.							
1.	19. 1. 09	500	50	12	.		.	10				2 Gläser zu je 500 g 10 Gläser zu je 50 g	lls. raff. Sacch. Saccharintäfelchen Nr. 3	90 64	. 900 . 320		Saccharinfabrik A.G. vorm. Fahlberg List & Co. in Salbke-Westerhüsen	Dullstein	20. 1. 09

Muster 2.

Direktivbezirk

Süßstoff-Bezugsschein

für die im § 4 Abs. 2 des Süßstoffgesetzes genannten Personen.

Nr. für 19 .

(Genaue Bezeichnung des Inhabers des Bezugsscheins)

zu (Ort, Straße, Hausnummer)

wird hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis erteilt, im Kalenderjahr 19 .... Süßstoff aus einer inländischen Apotheke oder unmittelbar von der Saccharinfabrik in Salbke-Westerhüsen bei Magdeburg gegen vorschriftsmäßig ausgestellte Bestellzettel zu beziehen und den bezogenen Süßstoff

(Angabe des Verwendungszwecks; bei den unter § 4 Abs. 2 unter b des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden genaue Bezeichnung der Waren, bei deren Herstellung Süßstoff verwendet werden soll)

zu verwenden.

(Ort und Tag)

(Bezeichnung der Direktivbehörde)

(Stempel und Unterschrift)

Ein Muster zum Süßstoff-Bestellzettel liegt an.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Bei jeder Süßstoffbestellung ist dieser Bezugsschein dem Lieferer vorzulegen. Letzterer hat den gelieferten Süßstoff auf der Rückseite dieses Scheines in den Spalten 1 bis 6 einzutragen, die Richtigkeit der Eintragung durch Ausfüllung der Spalten 7 und 8 zu bescheinigen und alsdann den Bezugsschein dem Besteller zurückzugeben, den Bestellzettel aber als Beleg zum Süßstoff-Ausgabebuche (Lagerbuche) zurückzubehalten.
2. Der Besteller (Inhaber des Bezugsscheins) hat in Spalte 9 den Tag des Eintreffens der bestellten Süßstoffsendung zu vermerken.
3. Der bezogene Süßstoff darf nur zu den im vorstehenden Bezugsschein angegebenen Zwecken verwendet werden.
4. Am Jahresschlusse hat der Inhaber des Bezugsscheins die Eintragungen der Lieferer des Süßstoffs auf der Rückseite dieses Scheines abzuschließen, die verwendete Süßstoffmenge abzusetzen und den verbliebenen Bestand in dem Bezugsscheine für das neue Jahr vorzutragen.
5. Der abgelaufene Bezugsschein ist alsdann —*) mit der im § 15 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bescheinigung — mit den im § 17 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Anschreibungen — der Bezirksteuerstelle einzureichen.

*) Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

Eintragungen des Lieferers.								Eintragungen des Empfängers
Lfd. Nr. der Lieferungen	Tag der Absendung oder Abgabe des Süßstoffs	Es sind geliefert: Zahl und Art sowie Reingewicht des Inhalts der einzelnen Packungen	Süßstoffsorte	Gehalt an raffiniertem Saccharin: in Prozent	im ganzen: kg	g	Des Lieferers: Firma und Wohnsitz	Namensbeischrift	Die Süßstoffsendung ist eingetroffen am:
1	2	3	4	5	6		7	8	9
Bestand aus dem Vorjahre									
			Mustereintragung.						
1.	*10. 1. 09*	*2 Blechdosen zu je 250 g*	*Kristall-Saccharin*	*75*	—	*375*	*Engel-Apotheke Berlin, Kanonierstrasse 44*	*Zwettels*	*1. 1. 09*
		2 Gläser zu je 100 g	*Saccharintäfelchen Nr. 2*	*33*		*066*			
							usw.		

Muster 4.

Süßstoff-Ausgabebuch

des Leiters der

Apotheke

in

straße Nr.

für das Kalenderjahr 19

Anleitung zum Gebrauche.

1. Jede gegen Bestellzettel auf Grund von Bezugsscheinen abgegebene Süßstoffmenge ist sofort nach der Abgabe unter Angabe des Tages der Abgabe und des Empfängers einzeln einzutragen.
2. Die Eintragung der gegen ärztliche Anweisung abgegebenen Mengen, der Zahl der ohne ärztliche Anweisung und ohne Bestellzettel abgegebenen Röhrchenpackungen und der im Apothekenbetriebe verwendeten Mengen kann monatlich im Gesamtbetrag erfolgen.
3. Die Bestellzettel und die ärztlichen Anweisungen sind zurückzubehalten und, geordnet nach dem Tage der Abgabe des Süßstoffs, dem Süßstoff-Ausgabebuch als Belege beizufügen.
4. Am Schlusse des Jahres ist das Süßstoff-Ausgabebuch abzuschließen. Die abgegebenen oder verwendeten Gesamtmengen sind auf dem Bezugsscheine von den empfangenen Gesamtmengen abzusetzen; das Ausgabebuch mit den erledigten Bestellzetteln und ärztlichen Anweisungen ist alsdann mit dem abgelaufenen Bezugsscheine der Bezirkssteuerstelle einzureichen.

   Falls in dem Süßstoff-Ausgabebuche nur die Verwendung von aus dem Vorjahr übertragenen Süßstoffmengen nachgewiesen wird, ist beim Abschlusse des Süßstoff-Ausgabebuchs anzugeben, auf welchen Bezugsschein der Süßstoff seinerzeit bezogen worden ist.
5. Umrechnungstafeln — siehe letzte Seite.

Laufende Nr.	Tag oder Monat der Abgabe	Des Empfängers		Stückzahl der abgegebenen Original-					
		Name	Wohnort	Saccharintäfelchen Nr. 1 (20% raffiniertes Saccharin)				Kristall-Saccharin (75%)	
				in		zu		zu	
				Röhrchen zu 25 Stück	Fläschchen zu 300 Stück	1/12 kg	1/4 kg	25 g	50 g
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
									Muster.
1.	2. Januar	Elefanten-Apotheke (Dr. Hoffbauer)	Berlin, Leipziger-Str. 71	200	50	10	10	—	4
2.	10. „	J. D. Riedel	Berlin, Gerichtsstr. 12/13				—		—
3.	15. „	Victoria-Apotheke (Laboschin)	Berlin, Friedrichstr. 19	100	10		—		
4.	20.	Humboldt-Apotheke (Deutsch)	Berlin, Potsdamerstr. 29	50	—	5		—	
5.	23. „	J. D. Riedel	Grünau			—			
6.	Januar 1.—31.	auf ärztliche Anweisungen		—	20	10	—		
		Handverkauf ohne ärztliche Anweisungen		75	—	—			—
		im Apothekenbetriebe verwendet			—		—	—	—
7.									

Fabrikpackungen von leicht löslichem raffiniertem Saccharin (90%) zu		raffiniertem Saccharin (100%) zu		In anderen Original-Fabrikpackungen und lose abgegeben: Zahl und Art sowie Reingewicht des Inhalts der einzelnen Packungen	Süßstoffsorte	Gehalt an raffiniertem Saccharin in %	im ganzen kg	im ganzen g	Beleg Nr.	Bemerkungen
25 g	50 g	25 g	50 g							
11	12	13	14	15	16	17	18		19	20
eintragungen.										
—	5	10	—	2 Blechdosen zu je 250 g	leichtlösliches raffiniertes Saccharin	90	—	450	1	
	—	—	—	1 Glas mit 1000 g	raffiniertes Saccharin	100	1	—	4	
—		—	1	10 Gläser zu je 50 g	Saccharintäfelchen Nr. 3	64	—	320	18	
		—	2	—	—	—	—	—	19	
—	—	—	—	1 Blechdose mit 1000 g	Kristall-Saccharin	75	—	750	26	
14	—	—	—	—	—	—	—	—	2, 3, 5—17, 20—25 und 27	
—	—	—			—	—	—	—	—	
—	—	—	—	20 g leichtlösliches raffiniertes Saccharin		90	—	18	—	

Umrechnungstafeln.

I. Es sind enthalten						II. Es sind enthalten	
in Gramm	Saccharin-täfelchen Nr. 1 (20%)	Saccharin-täfelchen Nr. 2 (33%)	Saccharin-täfelchen Nr. 3 (64%)	Kristall-Saccharin (75%)	leicht löslichem raffiniertem Saccharin (90%)	in Stück	Saccharin-täfelchen Nr. 1
	Gramm raffiniertes Saccharin						Gramm raff. Saccharin
1	2	3	4	5	6	1	2
1	0,20	0,33	0,64	0,75	0,9	25	0,37037
2	0,40	0,66	1,28	1,50	1,8	50	0,74074
2,25	0,45	0,74	1,44	1,69	2,03	75	1,11111
2,50	0,50	0,83	1,60	1,88	2,25	100	1,48148
5	1	1,65	3,20	3,75	4,5	125	1,85185
7,50	1,50	2,48	4,80	5,63	6,75	150	2,22222
10	2	3,30	6,40	7,50	9	200	2,96296
12,50	2,50	4,13	8	9,38	11,25	250	3,70370
15	3	4,95	9,60	11,25	13,50	300	4,44444
22,50	4,50	7,43	14,40	16,88	20,25	400	5,92592
25	5	8,25	16	18,75	22,50	500	7,40740
50	10	16,50	32	37,50	45	600	8,88888
83 1/3 (1/12 kg)	16,667	—	—	—	—	700	10,37036
100	20	33	64	75	90	1 000	14,81480
200	40	66	128	150	180	1 250	18,51850
250	50	82,50	160	187,50	225	2 500	37,03700
500	100	165	320	375	450	12 500	185,18500
1 000	200	330	640	750	900	25 000	370,37000

III. Auf eine ärztliche Anweisung dürfen nicht mehr als

50 Gramm raffiniertes Saccharin oder
250 „ oder 3 375 Stück (135 Röhrchen) Saccharintäfelchen Nr. 1 oder
151,51 „ oder 303 Stück Saccharintäfelchen Nr. 2 oder
78,125 „ oder 156 Stück Saccharintäfelchen Nr. 3 oder
66 2/3 „ Kristall-Saccharin oder
55 5/9 „ leicht lösliches raffiniertes Saccharin

abgegeben werden.

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 660 264